Berkeley
LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

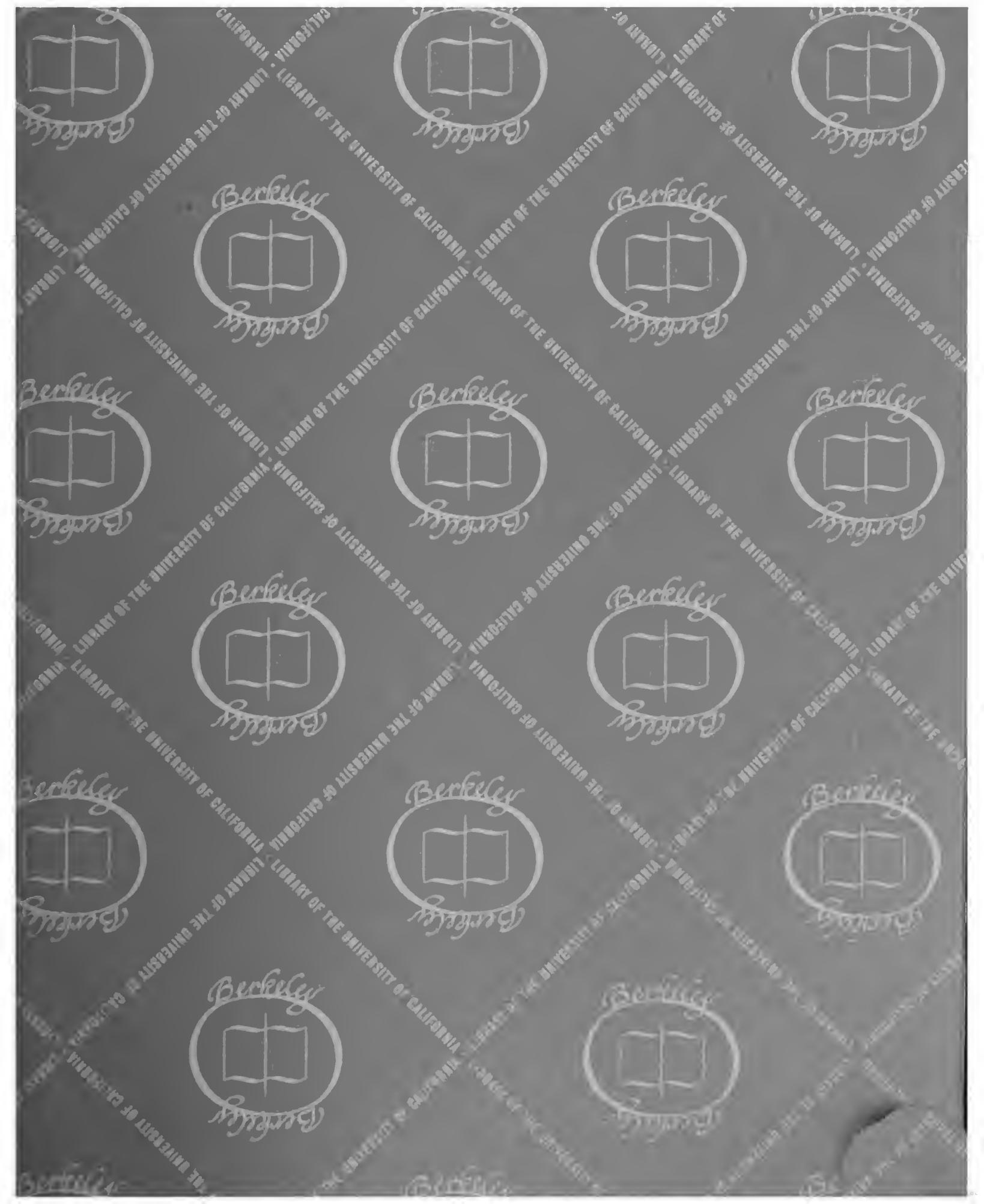
Berkeley
LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1897.

№ 1—42.

Schwerin.
Im Verlage der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei.

JOAN STACK

J365
A16
1897
DOCUMENTS
DEPT.

Uebersicht

der im

Regierungs-Blatte vom Jahre 1897

enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen,

nach der Zeitfolge geordnet.

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1896.			
19. December.	Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die von Meyenn'sche Familienstiftung zu Waren	6	50
28. December.	Neben-Kontributions-Edict wegen Erhebung der Prinzessinsteuer	2	29
28. December.	Verordnung wegen Aufbringung der Domanialquote zu der ausgeschriebenen Prinzessinsteuer	2	31
28. December.	Ausführungsvorschriften, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter in der Flußbauverwaltung für die Warnow und Nebel	2	33
28. December.	Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehngutes Alt-Rehse Amts Stavenhagen	4	42
29. December.	Verordnung, betreffend die Regelung des Diensteinkommens der an den Landschulen im Domanium, an den ritter- und landschaftlichen Landschulen und an den Volks- und Bürgerschulen in den Städten und Flecken angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer . . .	1	1

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1896.			
30. December.	Verordnung, betreffend die Pensionirung der an ritter- und landschaftlichen Landschulen angestellten Schullehrer	1	11
30. December.	Verordnung, betreffend die Ablieferung menschlicher Leichname an das anatomische Institut zu Rostock .	4	39
31. December.	Verordnung, betreffend die Kommission für die ritter- und landschaftlichen Landschulen und für die Volks- und Bürgerschulen der Städte und der ritterschaftlichen Flecken	1	19
31. December.	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 12. August 1896, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, sowie den Geschäftsbetrieb der Konsumanstalten . .	3	37
1897.			
7. Januar.	Bekanntmachung, betreffend den zwischen Preußen und Mecklenburg wegen der Eisenbahn von Wittstock nach Mirow abgeschlossenen Staatsvertrag	6	47
9. Januar.	Bekanntmachung, betreffend das unter dem 28. December 1896 erlassene Neben-Kontributions-Edict wegen Erhebung einer Prinzessinsteuer	5	43
11. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Liquidation der Wismar-Karower Eisenbahn durch die Generaldirection der Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn . . .	6	50
13. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehnguts Bock c. p. Amalienhof und Faule Ort Amts Neustadt	6	51
15. Januar.	Kontributions-Edict für das Jahr Johannis 1897/98	6	45
19. Januar.	Verordnung, betreffend die Feier der 400jährigen Wiederkehr des Geburtstages Melanchthons in den evangelisch-lutherischen Schulen des Landes	7	53

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1897.			
20. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung der von Meyenn'schen Stiftung für die Stadt Waren und die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an dieselbe	7	62
23. Januar.	Verordnung, betreffend die Fischerei in den Ostsee-gewässern bei Wismar	7	54
8. Februar.	Verordnung, betreffend die Impfung des aus den skandinavischen Ländern auf dem Seewege eingeführten Rindviehs mit Koch'schem Tuberkulin	8	63
9. Februar.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Anlage B (Desinfections-Anweisung) der Verordnung vom 15. Mai 1895, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen Mecklenburgischen Hafen anlaufenden Seeschiffe	9	65
9. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Geld-Kanon der Erbpächter u. s. w. in den Domainen für die nächste Zahlungsperiode zu reguliren ist	10	79
9. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die Uebernahme der Chaussee von Penzlin nach Neustrelitz in die diesseitige Verwaltung und Wegfall der Erhebung von Chausseegeld auf der Hebestelle Brustorf	10	81
9. Februar.	Bekanntmachung, betreffend den Eintritt der Stadt Wismar in den ständischen Verband	11	85
17. Februar.	Verordnung, betreffend das Wegerecht	10	79
27. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die Aufbewahrung und Verabfolgung des Tuberculinum Kochii	11	85
28. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an das Armenhaus zu Weitendorf	11	86

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	M. des Reg.-Bl.	Seite.
1897.			
2. März.	Bekanntmachung, betreffend die Uebernahme der Chausseestrecke von Anhalt Lübstorf bis zur Wismar-Schweriner Chaussee in die Landesherrliche Verwaltung . . .	11	86
8. März.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Hofbuchdrucker Bärensprung'sche Stiftung zu Schwerin	12	87
9. März.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 15. Mai 1895, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen Mecklenburgischen Hafen anlaufenden Seeschiffe	11	83
11. März.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Statuten und Targrundsätze des ritterschaftlichen Kreditvereins . .	12	87
20. März.	Bekanntmachung, betreffend die Ausübung der Polizei auf der Insel Walfisch	13	103
3. April.	Verordnung, betreffend die Vollstreckung von Strafbescheiden der Seemannsämter	13	101
	Berichtigung	25	214
5. April.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 21. Juli 1886, betreffend die Enteignung von Grundeigenthum in den Landstädten und deren Gebiet . .	13	102
5. April.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 20. Juli 1894, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen	15	109
5. April.	Verordnung, betreffend die Separation und Zusammenlegung bäuerlicher Ländereien in den Gütern der Ritter- und Landschaft	13	110
6. April.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die von Plessen'sche Familienstiftung	17	117

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1897.			
10. April.	Bekanntmachung, betreffend den Handel mit denaturirtem Branntwein	15	112
11. April.	Proclamation beim Ableben Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich Franz III.	14	105
11. April.	Verordnung, betreffend das Trauergeläute, das Verbot von Schauspiel und Tanzmusik u. s. w. in Anlaß des Ablebens Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs	14	107
11. April.	Trauer-Reglement wegen des Ablebens Sr. Königlichen Hoheit des hochseligen Großherzogs Friedrich Franz III.	14	108
21. April.	Stiftung einer Gedächtnißmedaille für den hochseligen Großherzog Friedrich Franz III.	28	229
22. April.	Danksagung Sr. Hoheit des Herzogs-Regenten für die Theilnahme des Landes bei dem Dahinscheiden Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich Franz III.	16	113
29. April.	Verordnung, betreffend die Fremdenpolizei in den Gasthäusern	17	115
30. April.	Bekanntmachung, betreffend die Beweidung der Winterdeiche in der Sude- und Krainke-Niederung auf den Feldmarken der Domanialgemeinde Teldau, des ritterschaftlichen Gutes Timkenberg und der ritterschaftlichen Dorfschaft Niendorf c. p. Teschenbrügge . .	17	118
30. April.	Verordnung, betreffend das Feuerlöschwesen in der Ritterschaft	18	119
30. April.	Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung der von dem verstorbenen Gutsbesitzer Wilhelm Dieftel errichteten Fideikommißstiftung über das Allodialgut Othenstorf Amts Gadebusch	19	129
3. Mai.	Bekanntmachung, betreffend den Uebergang der Oberleitung der Gutsverwaltung zu Rabensteinfeld auf die oberste Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts	17	118

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1897.			
11. Mai.	Kontributions-Edict mit Publications-Verordnung. . .	19	127
18. Mai.	Verordnung zur Abänderung der §§. 1 und 2 der revidirten Chaussee-Polizei-Ordnung vom 22. Juni 1888	19	127
18. Mai.	Bekanntmachung, betreffend Erweiterung der Concession für die „Schmalspurbahn Tessin"	20	135
25. Mai.	Verordnung, betreffend die Einführung eines Jahrganges evangelischer Lectionen für die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres	20	131
26. Mai.	Revidirte Verordnung, betreffend den Bau von Neben-Chausseen	22	145
28. Mai.	Verordnuug wegen Erstreckung der in der Verordnung vom 29. December 1896, betreffend die Regelung des Diensteinkommens der an den Landschulen im Domanium, an den ritter- und landschaftlichen Landschulen und an den Volks- und Bürgerschulen in den Städten und Flecken angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer, §§. 16 und 17 bestimmten Fristen . . .	21	137
28. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Grundsätze für eine billigmäßige Veranschlagung des Diensteinkommens der Landschullehrer	21	138
	Berichtigung von Druckfehlern in dieser Bekanntmachung	23	187
28. Mai.	Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Dampfwalzen auf den Chausseen und sonstigen Wegen oder Straßen	23	186
2. Juni.	Verordnung, betreffend die unbefugte Führung von Flaggen	23	185
3. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die der Berechnung der Landeskontribution im Steuerjahr 1897/98 zu Grunde zu legenden Getreide-Durchschnittspreise	23	187

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1897.			
17. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich vom 9. Juni 1897	24	190
21. Juni.	Zusatzverordnung zur Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen	24	189
22. Juni.	Verordnung, betreffend die Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 29. März 1845 auf die Eisenbahn von Kremmen über Neu-Ruppin nach Wittstock . .	25	211
25. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in den Werkstätten der Kleider- und Wäsche-Konfection . . .	25	212
30. Juni.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Statuten der Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg	26	220
2. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die Zugrundelegung des Kontributions-Edicts vom 11. Mai 1897 für die Erhebung der edictmäßigen Kontribution im Jahre Johannis 1897/98	26	221
2. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die Anzeigen der Gendarmen wegen fehlerhafter Beschaffenheit der Hauptwege . .	26	221
6. Juli.	Verordnung zur Verkündigung einer neuen Fahrordnung für die auf den Wasserflächen in der Umgegend der Stadt Schwerin verkehrenden Fahrzeuge	26	215
7. Juli.	Bekanntmachung, betreffend Errichtung eines besonderen Polizeiamtes für das Gut Burg Penzlin c. p. Amts Stavenhagen	27	227
7. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die Bildung eines besonderen Standesamtsbezirks Woserin aus den Ortschaften Woserin, Hohenfelde, Schlowe und Borkow . . .	27	227
12. Juli.	Bekanntmachung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Uelzener Viehversicherungsbank zu Uelzen	27	227

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1897.			
13. Juli	Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 23. März 1881 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 (in der Fassung vom 1. Mai 1894), betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen	27	223
14. Juli.	Verordnung zur Ausführung des §. 129 des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt	27	226
19. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die Zuführung der wegen strafbarer Handlungen zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Militairpersonen an die Gerichte durch Vermittelung der Polizeibehörden	28	230
19. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die Mittheilungen der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden an die Standesämter bei Todesfällen, über welche eine amtliche Ermittelung stattgefunden hat	29	231
29. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der Betriebsordnung für die Haupt-Eisenbahnen Deutschlands auf die Eisenbahn von Hagenow nach Oldesloe . . .	29	232
12. August.	Bekanntmachung, betreffend den Handel mit denaturirtem Branntwein	29	232
14. August.	Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen	29	233
14. August.	Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme einer Anleihe und die Ausstellung von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen durch den Magistrat der Stadt Schwerin	29	234
18. August.	Bekanntmachung, betreffend das alte „Tuberculinum Kochii“ und das „Neue Tuberculin Koch“ . . .	30	239
1. September.	Verordnung zur Ergänzung des revidirten Regulativs über Vergütung von Diäten und Reisekosten bei Ausrichtung von Kommissorien in Zweigen der Civilverwaltung vom 2. Juni 1877	32	244

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1897.			
13. September.	Bekanntmachung, betreffend die gewerbsmäßige Herstellung von Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett .	32	245
23. September.	Verordnung, betreffend das Ableben Sr. Hoheit des Herzogs Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg . . .	31	241
27. September.	Bekanntmachung, betreffend die Beileidsbezeugungen beim Ableben Sr. Hoheit des Herzogs Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg	32	243
28. September.	Zusatz-Verordnung zur Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken . .	33	247
1. October.	Bekanntmachung, betreffend das statistische Bureau . .	33	248
7. October.	Bekanntmachung, betreffend die erste juristische Prüfung	33	248
12. October.	Verordnung, betreffend die anderweitige Abänderung des des §. 20, Abs. 3 der Verordnung vom 11. Januar 1896, betreffend die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörigen Gegenständen, sowie von ätzenden Stoffen auf der Elbe und Aufhebung der Abänderungsverordnung vom 16. April 1896 . . .	34	251
12. October.	Zusatzverordnung zur Verordnung vom 30. October 1893, betreffend die Anzeige epidemischer Krankheiten . .	34	253
12. October.	Bekanntmachung, betreffend die strafrechtliche Verfolgung von Deutschen wegen der von ihnen in der Schweiz begangenen Verbrechen oder Vergehen, und von Schweizern wegen der von ihnen in Deutschland begangenen Verbrechen oder Vergehen	34	253
18. October.	Bekanntmachung, betreffend die Aussonderung und Vernichtung der Acten, Register und Urkunden bei den Land- und Amtsgerichten und den Staatsanwaltschaften bei denselben	35	255

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1897.			
18. October.	Bekanntmachung, betreffend die Verpflichtung der Stadt Rostock, die Rostocker Verordnung vom 10. April 1891, betreffend die Pensionirung der städtischen Beamten, hinsichtlich der Landschullehrer ohne Landesherrliche Genehmigung nicht abzuändern	36	261
19. October.	Bekanntmachung, betreffend den Uebergang der Kolonie und des Forsthofes Ivendorf vom Standesamtsbezirk Parkentin zum Standesamtsbezirk Hanstorf . . .	34	254
23. October.	Bekanntmachung, betreffend die Einreichung von Nachweisungen über Bauarbeiten an die Hamburgische Baugewerks-Berufsgenossenschaft	36	262
23. October.	Bekanntmachung, betreffend die Gleichstellung der im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und im Herzogthum Braunschweig ertheilten Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen	36	263
1. November.	Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehnguts Alt-Steinhorst Amts Ribnitz	37	267
2. November.	Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehnguts Hoikendorf Amts Grevesmühlen	37	268
4. November.	Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeitern in den Molkereien an Sonn- und Festtagen .	37	265
6. November.	Bekanntmachung, betreffend den Betrieb eines Anschlußgleises von der Hagenower Dampfziegelei bei Hagenow nach dem Stadtbahnhofe daselbst	37	267
8. November.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Vorschriften über die Prüfung der Feldmesser vom 21 März 1894	38	271
15. November.	Verordnung, betreffend das Feuerungsdeputat der Domanial-landschullehrer, welche Inhaber von Familienstellen sind	38	269
15. November.	Bekanntmachung, betreffend die bei den an Sr. Hoheit den Herzog-Regenten gerichteten Bittschriften oder Beschwerden zu beobachtenden Vorschriften	38	271

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1897.			
24. November.	Bekanntmachung, betreffend Veränderung des Einlaufssignals für die Kauffahrteischiffe in die Einfahrten Wilhelmshavens	39	273
25. November.	Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des neuen Statuts der ritterschaftlichen Brandversicherungsgesellschaft	41	281
30. November.	Verordnung zur Abänderung des §. 12 der Verordnung vom 13. December 1885, betreffend die Abänderung der vier ersten Abschnitte der Verordnung vom 17. Mai 1879 zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes	40	275
6. December.	Bekanntmachung, betreffend den deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrag	40	277
7. December.	Verordnung, betreffend Erstreckung der Geltungsdauer des vorläufigen Tarifs für Erhebung von Kanal- und Hafengebühren auf der Schiffahrtsstraße von Rostock nach Güstrow	40	276
10. December.	Verordnung, betreffend das Fahren und Schleppen von gekuppelten Fahrzeugen auf der Elbe	41	279
17. December.	Neben-Kontributions-Edict wegen Erhebung der Prinzessinsteuer	42	285
17. December.	Verordnung wegen Aufbringung der Domanialquote zu der ausgeschriebenen Prinzessinsteuer	42	288
30. December.	Bekanntmachung, betreffend Kürzung der aus dem Kirchenfonds Abtheilung I zu zahlenden Abfindungen . .	42	289

Sachregister

zum

Regierungs-Blatte

vom Jahre 1897.

A.

Ableben Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich Franz III. No. 14, S. 105.

———, Trauergeläute, Verbot von Schauspiel und Tanzmusik No. 14, S. 107.

———, Trauer-Reglement No 14, S. 108.

———, Danksagung für die Theilnahme des Landes No. 16, S. 113.

Ableben Sr. Hoheit des Herzogs Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg No. 31, S. 241.

———, Danksagung für die Beileidsbezeugungen No. 32, S 243.

Acten, Aussonderung und Vernichtung der Acten, Register und Urkunden bei den Land- und Amtsgerichten und den Staatsanwaltschaften bei denselben No. 35, S. 255.

Allodification des Lehnguts Alt-Rehse Amts Stavenhagen No. 4, S. 42; des Lehnguts Boek c. p. Amalienhof und Faule Ort Amts Neustadt No. 6, S. 51; des Lehnguts Alt-Steinhorst Amts Ribnitz No. 37, S. 267; des Lehnguts Hoikendorf Amts Grevesmühlen No. 37, S. 268.

Anatomisches Institut in Rostock, Ablieferung menschlicher Leichname an dasselbe No. 4, S. 39.

Arbeiterschutz, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in den Werkstätten der Kleider- und Wäsche-Konfection No. 25, S. 212.

Arzneimittel, Aufbewahrung und Verabfolgung des Tuberculinum Kochii No. 11, S. 85.

———, Bekanntmachung, betreffend alte „Tuberculinum Kochii" und das „Neue Tuberculin Koch" No. 30, S. 239.

———, Zusatz-Verordnung zur Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken No. 33, S. 247.

Auslieferungsvertrag, deutsch-schweizerischer, Ausdehnung und Auslegung desselben No. 40, S. 277.

B.

Bienen, Zusatzverordnung zur Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen No. 24, S. 189.
Binnenschiffahrt, Ausführung des §. 129 des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt No. 27, S. 226.
Brandversicherungsgesellschaft, ritterschaftliche, Aenderungen des neuen Statuts No. 41, S. 281.
Branntwein, Handel mit denaturirtem Branntwein No. 15, S. 112; No. 29, S. 232.

C.

Chausseen, Uebernahme der Chaussee von Penzlin nach Neustrelitz in die diesseitige Verwaltung No. 10, S. 81; Uebernahme der Chausseestrecke von Anhalt Lübstorf bis zur Wismar-Schweriner Chaussee in die Landesherrliche Verwaltung No. 11, S. 86.
——, Abänderung der §§. 1 und 2 der revidirten Chaussee-Polizei-Ordnung vom 22. Juni 1888 No. 19, S. 127.
——, revidirte Verordnung, betreffend den Bau von Nebenchausseen No. 22, S. 145.
Contribution siehe unter K.
Creditverein, ritterschaftlicher, Abänderung der Statuten und Taxgrundsätze derselben No. 12, S. 87.

D.

Dampfwalzen, Verkehr mit denselben auf den Chausseen und sonstigen Wegen oder Straßen No. 23, S. 186.
Deichwesen, Beweidung der Winterdeiche in der Sude- und Krainke-Niederung No. 17, S. 118.

E.

Eingaben an Se. Hoheit den Herzog-Regenten, was bei denselben zu beachten ist No. 38, S. 271.
Eisenbahnen, Staatsvertrag zwischen Preußen und Mecklenburg wegen der Eisenbahn von Wittstock nach Mirow No. 6, S. 47.
——, Liquidation der Wismar-Karower Eisenbahn durch die General-Direction der Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn No. 6, S. 50.
——, Erweiterung der Konzession für die „Schmalspurbahn Tessin" No. 20, S. 185.
——, Anwendung der Betriebs-Ordnung für die Haupt-Eisenbahnen Deutschlands auf die Eisenbahn von Hagenow nach Oldesloe No. 29, S. 232.
——, Beförderung von Leichen auf den Eisenbahnen No. 29, S. 233.
——, Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands auf das Anschlußgleis von der Hagenower Dampfziegelei nach dem dortigen Stadtbahnhof No. 37, S. 267.
Enteignung von Grundeigenthum in den Landstädten und deren Gebiet, Abänderung der Verordnung vom 21. Juli 1886 No. 13, S. 102.
Epidemische Krankheiten, Zusatz-Verordnung zur Verordnung vom 30. October 1893, betreffend die Anzeige epidemischer Krankheiten No. 34, S. 253.
Expropriationsgesetz vom 29. März 1845, Anwendung desselben auf die Eisenbahn von Kremmen über Neu-Ruppin nach Wittstock No. 25, S. 211.

F.

Feldmesser, Abänderung und Ergänzung der Prüfungsordnung für Feldmesser No. 38, S. 271.
Feuerlöschwesen der Ritterschaft No. 18, S. 119.
Fideikommisse, Eröffnung der Fideikommißstiftung des verstorbenen Gutsbesitzers W. Diestel über das Allodialgut Othenstorf Amts Gadebusch No. 19, S. 129.
Fischerei in den Ostseegewässern bei Wismar No. 7, S. 54.
Flaggen, unbefugte Führung von Flaggen No. 23, S. 185.

G.

Gasthäuser, Fremdenpolizei in denselben No. 17, S. 115.
Gedächtnißmedaille, Stiftung einer Gedächtnißmedaille für den hochseligen Großherzog Friedrich Franz III. No. 28, S. 229.
Genossenschaften, Ausführung des Gesetzes vom 12. August 1896, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, sowie den Geschäftsbetrieb der Konsumanstalten No. 3, S. 37.
———, Einreichung von Nachweisungen über Bauarbeiten an die Hamburgische Baugewerks-Berufsgenossenschaft No. 36, S. 262.
Gerichtsschreibereien, Verlegung der Gerichtstage und der Gerichtsschreiberei für den Flecken Klütz von Bothmer nach Klütz No. 40, S. 276.
Gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen Mecklenburgischen Hafen anlaufenden Seeschiffe, Abänderung der Desinfections-Anweisung No. 9, S. 65; Abänderung der Verordnung vom 15. Mai 1895 No. 11, S. 83.
Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Geld-Kanon der Erbpächter u. s. w. in den Domainen zu reguliren ist No. 10, S. 79.
Getreidepreise, welche der Berechnung der Landeskontribution zu Grunde zu legen sind No. 23, S. 187.
Gottesdienst, Einführung eines Jahrganges evangelischer Lectionen für die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres No. 20, S. 131.

H.

Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg, Statuten-Aenderung No. 26, S. 220.

J.

Juristische Personen, Verleihung der Rechte derselben an die von Meyennsche Familienstiftung zu Waren No. 6, S. 50; an die von Meyennsche Stiftung für die Stadt Waren No. 7, S. 62; an das Armenhaus zu Weitendorf No. 11, S. 86; an die Hofbuchdrucker Bärensprung'sche Stiftung zu Schwerin No. 12, S. 87; an die von Plessen'sche Familienstiftung No. 17, S. 117; an den Darguner Gemeinde-Krankenhaus-Verein, Amtliche Beilage No. 41, S. 259.

K.

Kirchenfonds, Kürzung der aus Abtheilung I desselben zu zahlenden Abfindungen No. 42, S. 289.

Kommissorien, Ergänzung des revidirten Regulativs vom 2. Juni 1877 über Vergütung von Diäten und Reisekosten bei Ausrichtung von Kommissorien in Zweigen der Civilverwaltung No. 32, S. 244.

Kontributions-Edict für das Jahr Johannis 1897/98 No. 6, S. 45.

——, Edict mit Publications-Verordnung No. 19, S. 127.

——, Zugrundelegung dieses Edictes für die Erhebung der edictmäßigen Kontribution im Jahr Johannis 1897/98.

M.

Margarine, gewerbsmäßige Herstellung von Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett No. 32, S. 245.

Militairpersonen, Zuführung der wegen strafbarer Handlungen zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Militairpersonen an die Gerichte durch Vermittelung der Polizeibehörden No. 28, S. 230.

P.

Polizeiämter, ritterschaftliche, Errichtung eines besonderen Polizeiamtes für das Gut Burg Penzlin c. p. Amts Stavenhagen No. 27, S. 227.

Prinzessinsteuer, Neben-Kontributions-Edict wegen Erhebung derselben No. 2, S. 29; Erläuterung dieses Edictes No. 5, S. 43; Aufbringung der Domanialquote No. 2, S. 81.

——, Neben-Kontributions-Edict wegen Erhebung derselben No. 42, S. 285; Aufbringung der Domanialquote No. 42, S. 288.

Prüfungen, Bekanntmachung, betreffend die erste juristische Prüfung No. 33, S. 248.

R.

Rabensteinfeld, Uebergang der Oberleitung der Gutsverwaltung auf die oberste Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts No. 17, S. 118.

S.

Schiffahrt, Abänderung der Verordnung vom 20. Juli 1894, betreffend Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen No. 15, S. 109.

——, neue Fahrordnung für die auf den Wasserflächen in der Umgegend der Stadt Schwerin verkehrenden Fahrzeuge No. 26, S. 215.

——, anderweitige Abänderung des §. 20, Abs. 3 der Verordnung vom 11. Januar 1896, betreffend die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörigen Gegenständen, sowie von ätzenden Stoffen auf der Elbe und Aufhebung der Abänderungsverordnung vom 16. April 1896 No. 34, S. 251.

——, Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Tarifs für Erhebung von Kanal- und Hafengebühren auf der Schiffahrtsstraße von Rostock nach Güstrow um zwei Jahre No. 40, S. 276.

——, Fahren und Schleppen von gekuppelten Fahrzeugen auf der Elbe No. 41, S. 279

Schulwesen, Regelung des Diensteinkommens der an Landschulen und an Volks- und Bürgerschulen in Städten und Flecken angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer No. 1, S. 1.

———, Pensionirung der an ritter- und landschaftlichen Landschulen angestellten Schullehrer No. 1, S. 11.

———, Kommission für die ritter- und landschaftlichen Landschulen und für die Volks- und Bürgerschulen in den Städten und Flecken No. 1, S. 19.

———, Feier der 400jährigen Wiederkehr des Geburtstages Melanchthons in den evangelisch-lutherischen Schulen des Landes No. 7, S. 53.

———, Erstreckung der in den §§. 16 und 17 der Verordnung vom 29. December 1896, betreffend die Regelung des Diensteinkommens u. s. w. bestimmten Fristen No 21, S. 137.

———, Grundsätze für eine billigmäßige Veranschlagung des Diensteinkommens der Landschullehrer No. 21, S. 138; Berichtigung eines hierin enthaltenen Druckfehlers No. 23, S. 187.

———, Nichtabänderung der Rostocker Verordnung vom 10. April 1891, betreffend die Pensionirung der städtischen Beamten, hinsichtlich der Landschullehrer No. 36, S. 261.

———, Gleichstellung der im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und im Herzogthum Braunschweig ertheilten Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen No. 36, S. 263.

———, Feuerungsdeputat der Domanialschullehrer, welche Inhaber von Familienstellen sind No. 38, S. 269.

Schwerin, Aufnahme einer Anleihe und Ausstellung von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen durch den Magistrat der Stadt Schwerin. No. 29, S. 234.

Seemannsämter, Vollstreckung von Strafbescheiden derselben No. 13, S. 101; Berichtigung hierzu No. 25, S. 214.

Separation und Zusammenlegung bäuerlicher Ländereien in den Gütern der Ritter- und Landschaft No. 13, S. 110.

Sonntagsruhe, Beschäftigung von Arbeitern in den Molkereien an Sonn- und Festtagen. No. 37, S. 265.

Standesämter, Bildung eines besonderen Standesamtsbezirkes Woserin aus den Ortschaften Woserin, Hohenfelde, Schlowe und Borkow No. 27, S. 227.

———, Uebergang der Kolonie und des Forsthofes Ivendorf vom Standesamtsbezirk Ivendorf zum Standesamtsbezirk Hanstorf No. 34, S. 254.

Statistisches Bureau, Bezeichnung desselben No. 33, S. 248.

Strafrecht, strafrechtliche Verfolgung von Deutschen wegen der von ihnen in der Schweiz begangenen Verbrechen oder Vergehen, und von Schweizern wegen der von ihnen in Deutschland begangenen Verbrechen oder Vergehen No. 34, S. 253.

T.

Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich vom 9. Juni 1897 No. 24, S. 190.

Todesfälle, Mittheilungen der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden an die Standesämter bei Todesfällen, über welche eine amtliche Ermittelung stattgefunden hat. No. 29, S. 231.

U.

Unfallversicherung der Arbeiter in der Flußbauverwaltung für die Warnow und Nebel No. 2, S. 33.

V.

Viehseuchen, Impfung des auf dem Seewege aus skandinavischen Ländern eingeführten Rindviehs mit Koch'schem Tuberkulin No. 8, S. 63.
——, Abänderung der Ausführungsverordnung vom 23. März 1881 zum Reichsviehseuchengesetz No. 27, S. 223.
Viehversicherungsbank zu Uelzen, Geschäftsbetrieb derselben No. 27, S. 227.

W.

Walfisch, Ausübung der Polizei auf der Insel Walfisch No. 13, S. 103.
Wegerecht, Verordnung betreffend das Wegerecht No. 10, S. 79.
Wegesachen, Anzeigen der Gendarmen wegen fehlerhafter Beschaffenheit der Hauptwege No. 26, S. 221.
Wilhelmshaven, Veränderung des Einlaufssignals für Kauffahrteischiffe No. 39, S. 273.
Wismar, Eintritt der Stadt Wismar in den ständischen Verband No. 11, S. 85.

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 4. Januar 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 1.) Verordnung, betreffend die Regelung des Diensteinkommens der an den Landschulen im Domanium, an den ritter- und landschaftlichen Landschulen und an den Volks- und Bürgerschulen in den Städten und Flecken angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer. (№ 2.) Verordnung, betreffend die Pensionirung der an ritter- und landschaftlichen Landschulen angestellten Schullehrer. (№ 3.) Verordnung, betreffend die Kommission für die ritter- und landschaftlichen Landschulen und für die Volks- und Bürgerschulen der Städte und der ritterschaftlichen Flecken. (Schulkommission.)

I. Abtheilung.

(№ 1.) Verordnung vom 29. December 1896, betreffend die Regelung des Diensteinkommens der an den Landschulen im Domanium, an den ritter- und landschaftlichen Landschulen und an den Volks- und Bürgerschulen in den Städten und Flecken angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen was folgt:

§. 1.

Für das Diensteinkommen der Schullehrer, welche, nachdem sie die Abgangsprüfung oder die sogenannte Extraneerprüfung bei dem Schullehrer-Seminar zu Neukloster, beziehungsweise bei dem Schullehrer-Seminar zu Lübtheen bestanden haben,

1. an einer Landschule im Domanium oder
2. an einer ritter- oder landschaftlichen Landschule oder
3. an einer Volks- oder Bürgerschule in den Städten oder in den Flecken angestellt sind, oder künftig angestellt werden, sowie solcher Schullehrer, welche — ohne diese Prüfung bestanden zu haben — zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung an einer der sub 1 bis 3 erwähnten Schulen bereits fest angestellt sind, jedoch mit Ausschluß der Inhaber der Rektor- und Konrektor-, sowie solcher Lehrerstellen, welche mit Kandidaten des Predigtamtes, beziehungsweise des höheren Schulamtes oder mit Lehrern zu besetzen sind, die die Prüfung für Mittelschulen bestanden haben müssen,

gelten die nachstehenden Bestimmungen.

§. 2.

Bei Berechnung der nach Maßgabe der Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung zu gewährenden Alterszulagen ist als Anfangstermin der Dienstzeit der erste Oktober desjenigen Kalenderjahres zu Grunde zu legen, in welchem der Lehrer nach bestandener Prüfung bei einem der Seminare zu Neukloster oder Lübtheen — beziehungsweise die zur Zeit des Inkrafttretens der gegenwärtigen Verordnung bereits fest angestellten, durch §. 1 mitumfaßten Lehrer auch ohne solche Prüfung — in Unseren Landen als Lehrer oder Hülfslehrer im öffentlichen Schuldienste oder als Elementarlehrer an einer staatlichen Anstalt (Schullehrer-Seminar, Blindeninstitut, Taubstummenanstalt, Irrenanstalt, Anstalt für geistesschwache Kinder, Station für jugendliche Sträflinge zu Dreibergen u. s. w.) angestellt worden sind.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt diejenige Zeit nicht in Anrechnung, welche der Lehrer nicht in Unseren Landen im Schuldienste, oder in Unseren Landen nicht im öffentlichen Schuldienste, beziehungsweise nicht im Dienste als Elementarlehrer an einer staatlichen Anstalt zugebracht hat.

Dem Schuldienst in Unseren Landen steht der Schuldienst im Auslande gleich, wenn Wir den Lehrer unter Vorbehalt der Zurückberufung zur Verwaltung einer Lehrerstelle im Auslande entsenden.

Es bleibt Unserem Ermessen vorbehalten, dem Schuldienste in Unseren Landen den Schuldienst im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz gleichzustellen.

§. 3.

Die Gewährung der Alterszulagen und das Einrücken in eine höhere Stufe derselben auf Grund der Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung setzen ein pflichtmäßiges Verhalten des Lehrers voraus.

Ergeben sich Bedenken gegen das Vorhandensein der Voraussetzung des vorstehenden Absatzes, so entscheidet hierüber für den Bereich Unseres Domaniums Unser Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, für den übrigen Landestheil die Kommission für ritter- und landschaftliche Landschulen, sowie für die Volks- und Bürgerschulen der Städte und der ritterschaftlichen Flecken (Schul-Kommission) als Disziplinarbehörde.

Die Entscheidung, durch welche die Gewährung der Alterszulage, beziehungsweise das Einrücken in eine höhere Stufe ausgesetzt wird, wirkt auf die Dauer eines Jahres. Ergeben sich nach Ablauf dieses Zeitraums von Neuem Bedenken hinsichtlich des pflichtmäßigen Verhaltens des Lehrers, so kann die Gewährung der Alterszulage, beziehungsweise das Einrücken in eine höhere Stufe jedesmal auf ein weiteres Jahr ausgesetzt werden.

I.

Diensteinkommen der Inhaber von Schulstellen an den Landschulen im Domanium und an den ritter- und landschaftlichen Landschulen.

§. 4.

Als Anfangsbesoldung bleibt

1. bei den Landschulen in Unserem Domanium das bisherige Diensteinkommen der Familien-Schulstellen;
2. bei den ritter- und landschaftlichen Landschulen das bisherige auf Grund der geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auf Grund der Verordnung vom 29. Juli 1893 festgestellte, beziehungsweise festzustellende Dienst-Einkommen der Schulstellen mit der Abänderung von Bestand, daß die in Absatz 1 sub h der letztgedachten Verordnung festgesetzte baare Zulage statt 90 Mk. künftig 190 Mk. zu betragen hat und, wenn das gesetzliche Schulgeld den Betrag von 170 Mk. nicht erreicht, um soviel zu erhöhen ist, daß sich Schulgeld und Zulage zusammen auf 360 Mk. belaufen.

§. 5.

Die Inhaber der in §. 4 bezeichneten Schulstellen erhalten von 5 zu 5 Dienstjahren baare Alterszulagen von je 100 Mk. jährlich.

Die Alterszulagen beginnen mit dem vollendeten fünften Dienstjahre, eine weitere Steigerung derselben hört auf, sobald das Gesammt-Diensteinkommen den Betrag von jährlich 1300 Mk. erreicht hat.

Die Grundsätze für eine billigmäßige Veranschlagung des Diensteinkommens werden durch Unser Staatsministerium festgestellt; soweit es sich um die ritter- und landschaftlichen Schulstellen handelt, ist die Zustimmung des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft erforderlich.

Wird in einzelnen Fällen die Veranschlagung beanstandet, so entscheidet über die Beanstandung für die Schulstellen im Bereiche Unseres Domaniums Unser Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, für die ritter- und landschaftlichen Schulstellen die Schulkommission.

Ueber die Beschwerde gegen die Entscheidung der Schulkommission entscheidet Unser Staatsministerim.

Eine Revision der Veranschlagungen bleibt nach Ablauf von zehn Jahren vorbehalten.

§. 6.

Ist mit einer der im §. 4 bezeichneten Schulstellen ein Kirchenamt verbunden, so kommen die folgenden Vorschriften zur Anwendung:

1. Für die ritter- und landschaftlichen Schulstellen behält es bei den diesbezüglichen Bestimmungen der Verordnung vom 29. Juli 1893, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 3. April 1879, mit der Maßgabe das Bewenden, daß der im §. 2, Absatz 2, dieser Verordnung festgesetzte Mindestbetrag eines Voraus von 50 Mk. durch die Schulkommission bis auf 100 Mk. erhöht werden kann, wenn dieselbe eine solche Erhöhung wegen des außergewöhnlichen Umfanges der dem Inhaber der Schulstelle obliegenden kirchlichen Geschäfte für angemessen erachtet.

   Die Entscheidung der Schulkommission erfolgt auf Ersuchen Unseres Oberkirchenraths und ist endgültig.
2. Im Bereich Unseres Domaniums wird der Voraus im einzelnen Falle durch Verfügung Unseres Oberkirchenraths festgesetzt. Erachtet derselbe die Festsetzung eines Voraus zum Betrage von 100 bis 200 Mk. für angemessen, so bedarf es der Zustimmung Unseres Ministeriums, Abtheilung für Unterrichtsangelegenheiten.

3. Auf die Veranschlagung des Diensteinkommens finden auch in diesen Fällen die Vorschriften des §. 5 Absatz 3 bis 6 Anwendung.

§. 7.

Die Inhaber von Schulstellen an Landschulen im Domanium, welche Familien-Schulstellen nicht sind, erhalten vom vollendeten fünften Dienstjahre an bis zu ihrer Beförderung in eine Familien-Schulstelle Alterszulagen jährlich im Betrage von 100 Mk.

II.

Diensteinkommen der seminaristisch gebildeten Lehrer an den Volks- und Bürgerschulen in den Städten und in den Flecken.

§. 8.

Das Diensteinkommen der seminaristisch gebildeten, sowie der vom §. 1 mitbetroffenen Lehrer an den Volks- und Bürgerschulen in den Städten und in den Flecken bestimmt sich nach dem System der Alterszulagen.

Die Höhe des Diensteinkommens richtet sich nach der Zahl der Einwohner der Stadt oder des Fleckens; für die Feststellung der Zahl der Einwohner ist die jeweilige im Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage, veröffentlichte letzte deutsche Volkszählung maßgebend.

Veränderungen in der Einwohnerzahl können zu Ungunsten bereits festangestellter Lehrer nicht wirken, während die Wirkungen zu Gunsten der Lehrer vom 1. Oktober desjenigen Jahres ab eintreten, in welchem die Resultate der neuen Volkszählung im Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage, veröffentlicht sind.

§. 9.

Die Städte werden in zwei Klassen eingetheilt. Es bilden die erste Klasse die Städte mit 10000 und weniger Einwohnern, die zweite Klasse die Städte mit mehr als 10000 Einwohnern.

Den Städten der ersten Klasse werden die Flecken Dargun, Lübtheen, Zarrentin, Dassow und Klütz, den Städten der zweiten Klasse der Flecken Warnemünde bis auf Weiteres gleichgestellt.

Auf den Flecken Neukloster findet die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

§. 10.

In den Städten der ersten Klasse und in den Flecken Dargun, Lübtheen, Zarrentin, Dassow und Klütz beträgt das Diensteinkommen jährlich

1. in den ersten fünf Dienstjahren mindestens . . . . . 800 Mk.
2. nach vollendeten fünf Dienstjahren mindestens . . . . 1100 Mk.
3. nach vollendeten zehn Dienstjahren mindestens . . . . 1350 Mk.
4. nach vollendeten funfzehn Dienstjahren mindestens . . . 1500 Mk.
5. nach vollendeten zwanzig Dienstjahren mindestens . . . 1600 Mk.
6. nach vollendeten fünfundzwanzig Dienstjahren mindestens 1700 Mk.

§. 11.

In den Städten der zweiten Klasse beträgt das Diensteinkommen jährlich:

1. in den ersten fünf Dienstjahren mindestens . . . . . 1000 Mk.
2. nach vollendeten fünf Dienstjahren mindestens . . . . 1250 Mk.
3. nach vollendeten zehn Dienstjahren mindestens . . . . 1500 Mk.
4. nach vollendeten fünfzehn Dienstjahren mindestens . . . 1650 Mk.
5. nach vollendeten zwanzig Dienstjahren mindestens . . . 1850 Mk.
6. nach vollendeten fünfundzwanzig Dienstjahren mindestens 2000 Mk.

§. 12.

Sind mit Schulstellen Naturalnutzungen und Naturaleinkünfte verbunden, so behält es rücksichtlich der Berechnung derselben bei den bisher dieserhalb getroffenen Festsetzungen das Bewenden.

Veränderte Festsetzungen sind mit Genehmigung Unseres Ministeriums, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zulässig.

§. 13.

Ist mit einer der im §. 8 bezeichneten Schulstellen ein Kirchenamt verbunden, so behält es rücksichtlich der Abrechnung des aus kirchlichen Mitteln fließenden Einkommens auf das Diensteinkommen des Lehrers bei den dieserhalb im einzelnen Falle getroffenen Festsetzungen das Bewenden. Es muß jedoch künftig als Vergütung für den Kirchendienst mindestens der Betrag von 200 Mk, beziehungsweise, wenn das aus kirchlichen Mitteln fließende Einkommen diese Summe nicht erreicht, der ganze Betrag desselben bei der Veranschlagung des Diensteinkommens des Lehrers ebenso außer Betracht bleiben, wie die nicht regelmäßigen Bezüge für kirchliche Dienstleistungen, soweit dieselben nicht in festen Beträgen abgelöst sind.

Auf die Veranschlagung des Diensteinkommens finden die Vorschriften des §. 5 Absatz 3 bis 6 Anwendung.

III.

Die Aufbringung des Diensteinkommens.

§. 14.

Das Diensteinkommen der im §. 1 dieser Verordnung bezeichneten Schullehrer wird aufgebracht

1. für die in Unserem Domanium angestellten, sowie für die im Bereiche der Städte und der ritterschaftlichen Flecken an den Volks- und Bürgerschulen angestellten Lehrer nach Maßgabe der geltenden bezw. noch zu erlassenden Bestimmungen.
2. Für die ritter- und landschaftlichen Landschullehrer, soweit die Anfangsbesoldung in Betracht kommt, ebenfalls nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, soweit es sich dagegen um die in Beihalt des §. 5 zu gewährenden Alterszulagen handelt, nach Maßgabe der Vorschriften im §. 15.

§. 15.

Derjenige Theil des in den §§. 4, 5 Abs. 1 festgesetzten Diensteinkommens, welcher die nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen aufzubringende Anfangsbesoldung übersteigt, wird nach dem jährlichen Bedarf durch eine Steuer aufgebracht, gleichgültig ob das Diensteinkommen zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung die durch dieselbe vorgeschriebene Anfangsbesoldung übersteigt oder nicht. Diese Steuer ist sowohl für jede katastrirte Hufe einschließlich der steuerbaren Pfarrhufen — der ritterschaftlichen Güter ausschließlich der Incamerata und der ritterschaftlichen Flecken als auch für jede katastrirte Hufe der Kloster- und Rostocker Distriktsgüter, der städtischen Kämmerei- und Oekonomie-Güter des der St. Georgenkirche zu Parchim gehörigen Gutes Bergrade und der außerhalb der städtischen Feldmark belegenen Wismarschen Kämmerei- und Hebungs-Güter einschließlich Wisch und Zarnekow zu entrichten und gleichzeitig mit der ordentlichen ritterschaftlichen Hufensteuer an den Landkasten einzuzahlen.

§. 16.

Bis zum 1. Juni jeden Jahres ist Unserem Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, unter Darlegung der einschläglichen Verhältnisse anzuzeigen, welche Lehrer vom 1. Oktober des betreffenden Jahres an eine aus dem Landkasten zu zahlende Alterszulage nach Maßgabe der Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung zu erhalten haben, zugleich auch darüber zu berichten, ob und welche Bedenken gegen das Vorhandensein der Voraussetzungen

des §. 3, Absatz 1 vorliegen, unter Angabe der zur Begründung der eingerichteten Bedenken dienlichen Thatsachen.

Die in dem vorstehenden Absatze vorgeschriebene Anzeige haben zu erstatten:

a) für die Landschulen der drei Landesklöster — die Kloster-Aemter;
b) für die Landschulen des Klosters zum heiligen Kreuz — das Provisorat;
c) für die Landschulen des der Georgenkirche zu Parchim gehörenden Gutes Bergrade — die Superintendentur Parchim;
d) für die Landschulen der Kämmerei- und Oekonomie-Güter der Städte, sowie der Rostocker Hospitalgüter und der Wismarschen Hebungsgüter — die Magistrate;
e) für die sonstigen ritterschaftlichen Landschulen — die Gutsobrigkeiten.

§. 17.

Im Anschlusse an die im §. 16, Abs. 1, vorgeschriebene Anzeige haben die im §. 16, Abs. 2, bezeichneten Behörden Unserem Ministerium, Abtheilung für Unterrichtsangelegenheiten, bis zum 1. Juni desjenigen Jahres, in welchem die gegenwärtige Verordnung in Kraft tritt, ein Verzeichniß sämmtlicher, namentlich aufzuführender, an den betreffenden Schulen angestellter und im §. 1 bezeichneter Lehrer unter Angabe des nach Vorschrift von §. 2 zu berechnenden Anfangstermins ihrer Dienstzeit, sowie unter Angabe des derzeitigen Diensteinkommens der Lehrer zu überreichen.

Treten nach Ueberreichung des Verzeichnisses in dem im vorstehenden Absatze bezeichneten Jahre oder in den auf dieses Jahr folgenden Jahren Veränderungen in der Besetzung der Schulstellen ein, so ist hierüber bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres, in welchem die Veränderung eingetreten ist, an Unser Ministerium, Abtheilung für Unterrichtsangelegenheiten, zu berichten.

§. 18.

Unser Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, übersendet der Schulkommission die in Gemäßheit der §§. 16 und 17 eingereichten Anzeigen, Verzeichnisse und Berichte, nachdem dieselben für richtig befunden, beziehungsweise richtig gestellt sind.

Die Schulkommission hat auf Grund der ihr übersandten Anzeigen, Verzeichnisse und Berichte

1. durch Entscheidung die Alterszulagen festzustellen und auf Grund dieser Feststellung dem Engern Ausschusse von Ritter- und Landschaft den Zeitpunkt, von welchem ab die Alterszulage eintritt, und den jährlichen Betrag derselben mitzutheilen.

2. Unserem Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, ein Verzeichniß der festgestellten Alterszulagen zu überreichen;
3. die Entscheidung über die Alterszulagen, beziehungsweise über das Einrücken in eine höhere Stufe dem betreffenden Lehrer zuzustellen.

Auch in den Fällen, in denen die Gewährung der Alterszulage oder das Einrücken in eine höhere Stufe aus anderen als aus den im §. 5, Absatz 1, bezeichneten Gründen ganz oder theilweise abgelehnt wird, entscheidet über die Beschwerde gegen die Entscheidung der Schulkommission Unser Staatsministerium.

Der Engere Ausschuß von Ritter- und Landschaft weist die Zahlung der Alterszulagen auf den Landkasten an.

§. 19.

Die Zahlung aus dem Landkasten erfolgt vierteljährlich postnumerando

1. für die Lehrer an den Landschulen der drei Landesklöster — an die Kloster-Aemter;
2. für die Lehrer an den Landschulen des Klosters zum heiligen Kreuz — an das Provisorat;
3. für den Lehrer an der Landschule zu Bergrade — an die Superintendentur zu Parchim;
4. für die Lehrer an den Landschulen der Kämmerei- oder Oekonomiegüter der Städte, sowie der Rostocker Hospitalgüter und der Wismarschen Hebungsgüter — an die Magistrate;
5. für die Lehrer an den sonstigen ritterschaftlichen Landschulen — an die Gutsobrigkeiten.

§. 20.

Die aus dem Landkasten in Gemäßheit des §. 19 gezahlten Alterszulagen sind von den in §. 19 bezeichneten Behörden vierteljährlich postnumerando und portofrei den Lehrern gegen Quittung zu zahlen, jedoch nur zu dem Betrage, zu welchem das vertragsmäßige Gesammteinkommen des Lehrers das ihm nach den §§. 4, 5, Absatz 1, zustehende gesetzliche Einkommen noch nicht erreicht.

§. 21.

Unserm Ministerium, Abtheilung für Unterrichtsangelegenheiten, haben bis zum 1. Juni jeden Jahres

1. die Magistrate für die Volks- und Bürgerschulen in den Städten;
2. die Orts-Obrigkeiten für die ritterschaftlichen Flecken Dassow und Klütz;

3. der Magistrat zu Rostock für den Flecken Warnemünde anzuzeigen, welche Lehrer vom 1. Oktober des betreffenden Jahres an eine Alterszulage nach Maßgabe der Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung zu erhalten haben und bis zum 1. Juni desjenigen Jahres, in welchem die gegenwärtige Verordnung in Kraft tritt, das im §. 17 Absatz 1 vorgeschriebene Verzeichniß einzureichen, sowie über die nach Ueberreichung drs Verzeichnisses eingetretenen Veränderungen in der Besetzung der Schulstellen bis zum 1. Juni jeden Jahres zu berichten.

§. 22.

Die Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1897 in Kraft, jedoch mit Ausnahme der Bestimmungen in dem §. 5 Absatz 3, 4 und in den §§. 16, 17 und 21, welche bereits am 1. Januar 1897 in Kraft treten.

Die im § 1 bezeichneten, am 1. Oktober 1897 bereits festangestellten Lehrer sind in diejenige der in den §§. 5, 10, 11 vorgeschriebenen Besoldungsstufen, denen sie nach ihrer in Gemäßheit des §. 2 zu berechnenden Dienstzeit angehören, einzureichen, und sie erhalten vom 1. Oktober 1897 ab dasjenige Diensteinkommen, welches für die betreffende Besoldungsstufe nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 5, 10, 11 zu gewähren ist.

Sollten einzelne dieser Lehrer am 1. Oktober 1897 bereits ein höheres Diensteinkommen erreicht haben, als dasjenige, welches ihnen nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 5, 10, 11 zu gewähren ist, so verbleibt ihnen das bereits erreichte Diensteinkommen bis dahin, daß sie nach ihrer in Gemäßheit des §. 2 zu berechnenden Dienstzeit in eine höhere Besoldungsstufe einzustellen sind.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, den 29. December 1896.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow. v. Amsberg. A. v. Pressentin.

(№ 2.) **Verordnung vom 30. December 1896, betreffend die Pensionirung der an ritter- und landschaftlichen Landschulen angestellten Schullehrer.**

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Ritter- und landschaftliche Landschullehrer, welche nach erlangter Anstellungsfähigkeit, wenn auch mit Unterbrechungen wenigstens 20 Jahre in Unseren Landen im öffentlichen Schuldienste oder im Dienst als Elementarlehrer an einer staatlichen Anstalt (Verordnung, betreffend die Regelung des Diensteinkommens der seminaristisch gebildeten Lehrer, vom 29. December 1896 §§. 1, 2) zugebracht haben, sind mit Pension in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie in Folge von Blindheit, Taubheit oder eines sonstigen körperlichen Gebrechens, oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur ferneren Verwaltung des von ihnen verwalteten Schulamts dauernd unfähig sind.

§. 2.

Liegen die Voraussetzungen des §. 1 vor, so hat die Ortsobrigkeit nach Anhörung des Schullehrers oder auf dessen Antrag die Versetzung in den Ruhestand mit Pension (Pensionirung) zu veranlassen und die erforderlichen Feststellungen vorzunehmen.

Das Ergebniß ist der Kommission für ritter- und landschaftliche Schulen, sowie für die Volks- und Bürgerschulen der Städte und ritterschaftlichen Flecken (Schulkommission) vorzulegen und deren Entscheidung zu beantragen.

§. 3.

Die Aufkündigung des Dienstverhältnisses steht sowohl der Ortsobrigkeit als auch dem Schullehrer in der Osterwoche zum nächsten 24. October frei.

Die Aufkündigung des Dienstverhältnisses steht der Ortsobrigkeit auch gegenüber Schullehrern zu, welche das im §. 1 bezeichnete Dienstalter bereits erreicht haben oder bis zum nächsten 24. October erreichen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Ortsobrigkeit dem gekündigten Schullehrer aus eigenen

Mitteln eine Pension von gleichem Betrag zu zahlen hat, wie derselbe sie im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand nach Vorschrift der §§. 1, 4, 5, 6 und 8 zu beanspruchen haben würde.

Nur wenn der Schullehrer durch ein pflichtwidriges Verhalten Grund zur Kündigung gegeben hat, fällt diese Verpflichtung der Ortsobrigkeit fort.

Die Kündigung muß jedoch in einem solchen Falle schriftlich geschehen und das Verhalten als Kündigungsgrund angeben.

Ueber das Vorhandensein eines solchen Kündigungsgrundes entscheidet auf Antrag des Schullehrers die Schulkommission als Disciplinarbehörde.

Der Antrag ist binnen einer Präclusivfrist von einem Monat bei dieser Behörde einzureichen. Der Lauf der Frist beginnt an dem ersten Tage der Woche, die auf die Osterwoche folgt, in welcher die Kündigung dem Schullehrer behändigt ist.

Entscheidet die Behörde, daß der Schullehrer durch ein pflichtwidriges Verhalten Grund zur Kündigung nicht gegeben habe, so tritt, falls die Ortsobrigkeit an der Kündigung festhält, die Verpflichtung derselben zur Zahlung der im Absatz 2 bezeichneten Pension vom Zeitpunkte der Dienstentlassung ab in Kraft.

Die Pension hat den Charakter einer das Gut treffenden Last des öffentlichen Rechts.

§. 4.

Die Höhe der Pension richtet sich nach den vollen Dienstjahren, welche der zu pensionirende Schullehrer in dem in §. 1 bezeichneten Schuldienste bezw. Dienste zugebracht hat, und zwar in folgender Weise:

Die Pension beträgt nach Ablauf

von	20	vollen	Dienstjahren	450	Mk.
"	21	"	"	465	"
"	22	"	"	480	"
"	23	"	"	490	"
"	24	"	"	505	"
"	25	"	"	520	"
"	26	"	"	530	"
"	27	"	"	545	"
"	28	"	"	560	"
"	29	"	"	570	"
"	30	"	"	585	"
"	31	"	"	595	"
"	32	"	"	605	"

von	33	vollen	Dienstjahren	615	Mk.
"	34	"	"	625	"
"	35	"	"	630	"
"	36	"	"	640	"
"	37	"	"	650	"
"	38	"	"	660	"
"	39	"	"	670	"
"	40	"	"	675	"
"	41	"	"	690	"
"	42	"	"	705	"
"	43	"	"	715	"
"	44	"	"	730	"
"	45	"	"	745	"
"	46	"	"	760	"
"	47	"	"	770	"
"	48	"	"	785	"
"	49	"	"	800	"
"	50	"	"	810	"

§. 5.

Die Dienstzeit wird von dem Tage an gerechnet, an welchem der Schullehrer zuerst in einem der im §. 1 bezeichneten Schuldienste bezw. Dienste eingetreten ist.

§. 6.

Die Pensionen werden vierteljährlich postnumerando und portofrei gezahlt. Das Sterbequartal wird unverkürzt ausgezahlt.

§. 7.

Das Recht auf den Bezug der Pension kann mit rechtlicher Wirksamkeit weder abgetreten noch gepfändet werden.

§. 8.

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht, wenn und solange ein Pensionair in öffentlichen oder Privatdiensten ein Einkommen bezieht, insoweit als der Betrag des neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag von 900 Mk. übersteigt.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet sinngemäße Anwendung, wenn der Pensionair in einem der in diesem Absatze bezeichneten Dienste eine Pension erdient.

§. 9.

Nach erfolgter Pensionirung hat der Pensionair der Schulkommission anzuzeigen, an welchem Orte er seinen Wohnsitz nehmen wird.

Ebenso hat er von der Verlegung des nach erfolgter Pensionirung genommenen Wohnsitzes, sowie von dem Eintritt in einen der im §. 8 bezeichneten Dienste unter genauer Angabe des ihm aus dem betreffenden Dienste zufließenden Einkommens bezw. der von ihm in dem betreffenden Dienste erdienten Pension Anzeige zu machen.

§. 10.

Wittwen der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits angestellten Schullehrer, welche nach Erreichung des im §. 1 bezeichneten Dienstalters nach oder vor erfolgter Pensionirung verstorben sind, erhalten eine Pension im Betrage von 30% derjenigen Pension, welche der verstorbene Ehemann bezogen hat, oder wenn er zu der betreffenden Zeit in den Ruhestand versetzt wäre, erhalten haben würde, für die Dauer ihres Wittwenstandes.

Der Anspruch auf Wittwenpension fällt weg, wenn die Ehe erst nach stattgehabter Pensionirung des Schullehrers (§. 1) geschlossen ist.

Die Wittwe eines auf Kosten der betreffenden Gutsobrigkeit pensionirten Schullehrers geht ihres Anspruchs auf Pension aus der allgemeinen Pensionskasse (§. 12, Absatz 2) nicht verlustig.

§. 11.

Die zur Zahlung der Pension erforderliche Summe wird nach Maßgabe des jährlichen Bedarfs durch eine Steuer aufgebracht.

Diese Steuer ist sowohl für jede katastrirte Hufe — einschließlich der steuerbaren Pfarrhufen — der ritterschaftlichen Güter ausschließlich der Inkamerata und der ritterschaftlichen Flecken, als auch für jede katastrirte Hufe der Kloster- und Rostocker Distrikts-Güter, der städtischen Kämmerei- und Oekonomie-Güter, des der Georgenkirche zu Parchim gehörigen Gutes Bergrade und der außerhalb der städtischen Feldmark belegenen Wismarschen Kämmerei- und Hebungs-Güter einschließlich Wisch und Zarneckow zu entrichten und gleichzeitig mit der ordentlichen ritterschaftlichen Hufensteuer an eine besondere Balance des Landkastens einzuzahlen.

§. 12.

Von jeder erfolgten Pensionirung wird dem Engern Ausschuß von Ritter- und Landschaft durch die Schulkommission unter Angabe des Zeitpunktes, von welchem ab die Versetzung in den Ruhestand eintritt, des jährlichen Betrages der Pension und des Wohnsitzes des Pensionairs Mittheilung gemacht.

Der Engere Ausschuß weist die Zahlung der Pension auf den Landkasten an.

§. 13.

Einem Schullehrer, welcher vor Vollendung des zwanzigsten Dienstjahres dienstunfähig geworden und nach vorgängiger Aufkündigung des Dienstverhältnisses aus seinem Amte entlassen ist, kann von der Schulkommission eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden, jedoch nur bis zum Betrage von 450 Mk.

Die Entscheidung der Schulkommission ist endgültig.

Die Bestimmungen des §. 12 finden entsprechende Anwendung.

§. 14.

Mit Genehmigung Unseres Ministeriums, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, kann die Ortsobrigkeit auch einen dauernd dienstunfähig gewordenen Schullehrer in seiner Stelle belassen und die Stelle durch einen Hülfslehrer als Stellvertreter verwalten lassen.

Dem Schullehrer sind in diesem Falle die Dienstemolumente im Uebrigen unverkürzt fortzugewähren, jedoch darf ihm die Verpflichtung auferlegt werden, dem Hülfslehrer, so lange derselbe noch unverheirathet ist, freie Station (Wohnung, Beleuchtung, Heizung und Kost) unentgeltlich zu gewähren, oder statt dessen einen 240 Mk. auf's Jahr nicht übersteigenden Beitrag zu den Kosten der Stellvertretung zu leisten.

Vor Ertheilung der Genehmigung wird Unser Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, das Erachten der Schulkommission erfordern.

Im Falle des ersten Absatzes können beim Vorhandensein der sonstigen gesetzlichen Bedingungen der Anstellungsfähigkeit Hülfslehrer auch vor vollendetem 25. Lebensjahre gegen eine zum freien Ermessen der Ortsobrigkeit stehende Remuneration angenommen werden; jedoch dürfen denselben ebensowenig wie den Hauptlehrern störende Auflagen gemacht werden.

Der Anspruch auf Pensionirung ruht auf die Dauer der Zeit, während welcher Unser Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, die Stellvertretung des dienstunfähig gewordenen Schullehrers durch einen Hülfslehrer gestattet.

Für den dauernd dienstunfähig gewordenen Schullehrer kommt nach Einrichtung der Stellvertretung sowohl in Ansehung der Pension als auch in Ansehung der gesetzlichen Alterszulagen eine fernere Dienstzeit nicht mehr zur Berechnung.

Einem Schullehrer, welcher nach erlangter Anstellungsfähigkeit einen dauernd oder zeitweilig dienstunfähig gewordenen Lehrer als Hülfslehrer vertreten hat, wird die Zeit der Vertretung bei Berechnung der Pension (§. 4) in Ansatz gebracht.

§. 15.

Wegen der Pensionirung der Schullehrer, welche zugleich Küster oder Organisten sind, behält es bei dem bisher geltenden Rechte das Bewenden, soweit nicht im Folgenden etwas Anderes bestimmt ist.

1. Die Verhandlungen der Interessenten über die Pensionirung eines schulhaltenden Küsters oder Organisten werden durch den Superintendenten geleitet.

   Auf Grund der über diese Verhandlungen erwachsenen Acten erfolgt die im §. 2 vorgesehene Entscheidung im Einverständnisse mit Unserem Oberkirchenrath.

   Kommt eine Einigung zwischen der Schulkommission und Unserem Oberkirchenrathe nicht zu Stande, so ist die Entscheidung Unseres Staatsministeriums einzuholen, welche eine endgültige ist.
2. Die Pensionirung eines schulhaltenden Küsters oder Organisten kann nur gleichzeitig wegen beider von ihm bekleideter Aemter erfolgen.

   Die Gesammtpension wegen beider Aemter soll mindestens 50 Mk. mehr betragen als die im §. 4 festgestellten Pensionssätze.

   Dieselbe ist aus dem Landkasten (§. 11 Abs. 2) nur zu demjenigen Theile des in dem betreffenden Falle nach §. 4. zur Anwendung kommenden Pensionssatzes zu gewähren, zu welchem das Diensteinkommen des schulhaltenden Küsters oder Organisten demselben für den Schullehrerdienst zufließt, zu demjenigen Theile dagegen, zu welchem das Diensteinkommen ihm für den kirchlichen Dienst zusteht, von den Trägern der Verpflichtung zur Leistung dieses Kirchendiensteinkommens aufzubringen.
3. Die Schulkommission hat die Bewilligung einer Pension aus dem Landkasten von der Bewilligung des nach diesem Verhältnisse zu berechnenden Pensionsantheils seitens der Träger jener kirchlichen Verpflichtung abhängig zu machen.

Ist eine klare Grundlage für diese Berechnung nicht zu gewinnen, so ist das Verhältniß der beiderseitigen Antheile durch Vereinbarung festzustellen. Gelingt eine solche Vereinbarung nicht, so ist die Entscheidung Unseres Staatsministeriums einzuholen, welche eine endgültige ist.

4. Auf die Pensionirung und die Pension finden die Vorschriften der §§. 1, 5, 6, 7, 8, 9, 11 und 12 mit der Maßgabe Anwendung, daß
   a) auch diejenige Dienstzeit in Anrechnung kommt, welche der Küster oder Organist in einem nicht mit einem Schulamte verbundenen Kirchenamte zugebracht hat,

   und daß,
   b) die im §. 9 vorgeschriebene Anzeige nicht nur der Schulkommission, sondern auch Unserem Oberkirchenrathe zu erstatten ist.
5. Ist der schulhaltende Küster oder Organist dienstunfähig geworden, bevor er nach erlangter Anstellungsfähigkeit 20 volle Dienstjahre, wenn auch mit Unterbrechungen, in einem der im §. 1 bezeichneten Schuldienste bezw. Dienste zugebracht hat, und wird wegen seiner Dienstunfähigkeit das Ausscheiden aus seinem Kirchen- und Schulamte erforderlich, so kann ihm von der Schulkommission im Einverständnisse mit Unserem Oberkirchenrath eine nach dem oben unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Maßstabe zu bemessende Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich (§. 13) bewilligt werden, wenn ihm wegen seines Kirchenamtes ein entsprechender Betrag seitens der unter Nr. 2 bezeichneten Verpflichteten gewährt wird. Der Beitrag aus der allgemeinen Pensionskasse ist jedoch von der Schulkommission nur in der Höhe zu bemessen, daß die Gesammtpension den Betrag von 500 Mk. nicht übersteigt.
6. Der §. 14 findet auf schulhaltende Küster und Organisten mit der Maßgabe Anwendung, daß es neben der Genehmigung bezw. neben der Gestattung Unseres Ministeriums, Abtheilung für Unterrichtsangelegenheiten, auch der Genehmigung bezw. Gestattung Unseres Oberkirchenrathes bedarf.
7. Wittwen der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits angestellten schulhaltenden Küster und Organisten erhalten unter gleichen Voraussetzungen und nach gleichem Maßstabe wie die Schullehrer-Wittwen eine Pension, jedoch ist dieselbe nicht höher zu bemessen, als wenn der verstorbene Ehemann nur Schullehrer gewesen wäre. (§§. 10 und 4.)

§. 16.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden mit Ausnahme der Vorschrift im §. 3 derselben auf die an den Landschulen der Kämmerei der Stadt Rostock und der Rostocker Hospitalien zum heiligen Geist und zum Sanct Georg angestellten Landschullehrer unter der Bedingung keine Anwendung, daß

1. die Stadt Rostock sich verpflichtet, ohne Unsere Genehmigung die städtische Verordnung, betreffend die Pensionirung der städtischen Beamten vom 10. April 1891 (abgedruckt in der Sammlung der Rostocker Verordnungen und Bekanntmachungen 1861—1892, S. 293 ff., Nr. 284), soweit sich dieselbe auf die Landschullehrer bezieht, bezw. mitbezieht, nicht abzuändern, und daß
2. die Stadt Rostock eine die sub Nr. 1 gedachte Verpflichtung aussprechende, auf Rath- und Bürgerbeschluß beruhende Erklärung innerhalb einer Frist von 2 Monaten, vom Tage der Verkündigung dieser Verordnung an gerechnet, Unserem Ministerium, Abtheilung für Unterrichtsangelegenheiten, einreicht.

Wird die in vorstehendem Absatze gestellte Bedingung erfüllt, so findet die Vorschrift im §. 3 dieser Verordnung auf die im vorstehenden Absatze gedachten Schullehrer, sofern sie nach erlangter Anstellungsfähigkeit, wenn auch mit Unterbrechungen, wenigstens zwanzig Jahre in dem im §. 1 bezeichneten Schuldienste bezw. Dienste zugebracht haben, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Schulkommission Unser Staatsministerium tritt.

§. 17.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft. Dieselbe findet auch Anwendung auf diejenigen Schullehrer bezw. auf diejenigen schulhaltenden Küster und Organisten, welche bis zum Inkrafttreten der Verordnung noch nicht in den Ruhestand versetzt sind.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, den 30. December 1896.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow. v. Amsberg. A. v. Pressentin.

(№ 3.) Verordnung vom 31. December 1896, betreffend die Kommission für die ritter- und landschaftlichen Landschulen und für die Volks- und Bürgerschulen der Städte und der ritterschaftlichen Flecken. (Schulkommission.)

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Für die ritter- und landschaftlichen Landschulen und für die Volks- und Bürgerschulen der Städte und der ritterschaftlichen Flecken wird eine Kommission (Schulkommission) in Unserer Residenzstadt Schwerin eingesetzt.

Die Schulkommission wird Unserem Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, unterstellt.

I.

Die Schulkommission und deren Organisation.

§. 2.

Die Schulkommission besteht

1. aus einem vortragenden Rath Unseres Justiz-Ministeriums oder aus einem Unseren höheren Verwaltungs-Behörden beziehungsweise Unserem Landgerichte in Schwerin angehörigen Beamten als Vorsitzenden,
2. aus einem Referenten Unseres Ministeriums, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten,
3. aus einem Superintendenten Unseres Landes,
4. aus vier ständischen Mitgliedern, von denen zwei der Ritterschaft und zwei der Landschaft anzugehören haben.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu ernennen.

Die Ernennung der ständischen Mitglieder und deren Stellvertreter erfolgt auf Lebenszeit bezw. für die Dauer der Landstandschaft oder des Amts als Mitglied eines Magistrats.

Die Mitglieder der Schulkommission und deren Stellvertreter werden von Uns ernannt, die ständischen Mitglieder und deren Stellvertreter auf Präsentation des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft.

§. 3.

Der Vorsitzende und der Stellvertreter desselben sowie der Referent Unseres Ministeriums, Abtheilung für Schulangelegenheiten, werden vor Antritt ihrer Functionen auf den geleisteten Diensteid verwiesen. Die Beidigung der übrigen Mitglieder erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschrift im §. 7, Abs. 2 der Verordnung vom 19. Mai 1879 zur Ausführung von §. 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes (Regierungsblatt 1879 No. 21).

§. 4.

Die baaren Auslagen, welche durch den Geschäftsbetrieb der Schulkommission entstehen, werden aus dem Landkasten bestritten. Sie werden von Unserer Renterei vorschüssig gezahlt und derselben in Grundlage vierteljährlich zugelegter Liquidationen auf Anweisung des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft aus dem Landkasten erstattet.

Die Mitglieder der Schulkommission versehen ihr Amt unentgeltlich. Es werden ihnen jedoch die für sie aus der Theilnahme an den Geschäften der Schulkommission entstehenden Kosten, namentlich Postporto, Schreibgebühren und dergleichen auf Anweisung des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft aus dem Landkasten ersetzt, auch erhalten in gleicher Weise die auswärtigen Mitglieder der Schulkommission aus derselben Kasse Zehrungsgelder und Vergütung von Reisekosten nach den für die Mitglieder des Oberlandesgerichts bei Dienstreisen maßgebenden Bestimmungen.

§. 5.

Unser Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, bestellt die erforderlichen Subalternbeamte und Unterbeamte. Dieselben erhalten für ihre Mühewaltung eine Vergütung.

Die Vergütung wird jährlich nach Maßgabe des Umfangs der Geschäfte von der Schulkommission festgesetzt. Von den Beträgen der Vergütung wird dem Engern Ausschuß von Ritter- und Landschaft durch die Schulkommission Mittheilung gemacht. Der Engere Ausschuß weist die Zahlung der Beträge auf den Landkasten an.

II.

Sachliche Zuständigkeit der Schulkommission und die Zuständigkeit für Beschwerden gegen die Entscheidungen derselben.

§. 6.

Die sachliche Zuständigkeit der Schulkommission bestimmt das Gesetz.

§. 7.

Die Schulkommission fungirt als Verwaltungsbehörde oder als Disciplinarbehörde.

Die Schulkommission fungirt als Verwaltungsbehörde, soweit nicht das Gesetz bestimmt, daß sie als Disciplinarbehörde zu fungiren hat.

§. 8.

Soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, sind die Entscheidungen der Schulkommission im Disciplinarverfahren endgültige, während im Verwaltungsverfahren gegen Entscheidungen derselben der Rekurs (die Beschwerde) zulässig ist.

Ueber Beschwerden gegen Entscheidungen, welche die Schulkommission als Disciplinarbehörde abgegeben hat, entscheidet Unser Staatsministerium, für die Entscheidung über alle sonstigen gegen Entscheidungen der Schulkommission erhobenen Beschwerden ist Unser Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zuständig, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt.

III.

Verfahren.

§. 9.

Die Leitung der Geschäfte liegt dem Vorsitzenden bezw. dessen Stellvertreter ob.

Der Vorsitzende bestimmt die Sitzungen und Termine, ladet zur Mitwirkung in den Sitzungen und in den Terminen die Mitglieder der Schulkommission mindestens zwei Wochen vorher ein und beruft bei Behinderung einzelner Mitglieder deren Stellvertreter.

Als behindert sind die im §. 2 Nr. 4 bezeichneten Mitglieder der Schulkommission anzusehen, wenn das Verfahren einen Lehrer betrifft, dem gegenüber sie die Stellung der Ortsobrigkeit bezw. eines Mitgliedes derselben einnehmen.

Der Vorsitzende ernennt, falls er es für erforderlich erachtet, Berichterstatter.

§. 10.

Der Vorsitzende leitet in den Sitzungen die Berathung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebniß der Abstimmung entscheiden die sämmtlichen in der Sitzung anwesenden Mitglieder.

§. 11.

Kein Mitglied der Schulkommission darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorgängige Frage in der Minderheit geblieben ist.

§. 12.

Die Entscheidungen erfolgen nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

§. 13.

Die Reihenfolge bei der Abstimmung richtet sich nach dem Lebensalter; der Jüngste stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt.

Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so giebt dieser seine Stimme zuerst ab.

§. 14.

Der Vorsitzende kann, wenn er es für erforderlich erachtet, unter Anschluß der betreffenden Acten und des Entwurfs einer von ihm in Vorschlag gebrachten Entscheidung schriftlich die Abstimmung erfordern.

Ergeben sich bei dem schriftlichen Cirkel sachliche Meinungsverschiedenheiten, so hat der Vorsitzende mittelst weiteren schriftlichen Cirkels die Wiederholung der schriftlichen Abstimmung herbeizuführen oder die Entscheidung bis zu der nächsten Sitzung zurückzustellen.

Die Zurückstellung muß erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder der Schulkommission sich dafür aussprechen.

§. 15.

Bei den Entscheidungen müssen mindestens drei Mitglieder der Schulkommission und unter diesen der Vorsitzende bezw. dessen Stellvertreter und je ein Mitglied der Ritterschaft und der Landschaft mitwirken.

Die Entscheidungen sind von sämmtlichen Mitgliedern, welche an derselben Theil genommen haben, zu unterschreiben. Wird über die Verhandlung in den Sitzungen ein Protokoll aufgenommen und werden die Entscheidungen durch Aufnahme in das Protokoll festgestellt, so genügt es, daß das Protokoll von sämmtlichen Mitgliedern unterschrieben wird, welche an der Entscheidung Theil genommen haben.

§. 16.

Mittheilungen, Anzeigen und Anträge auf Entscheidung sind bei der Schulkommission schriftlich einzureichen.

Die Anträge sollen eine Darstellung des Sachverhalts unter Angabe der etwa vorhandenen Beweismittel enthalten.

Ist durch das Gesetz eine Frist für die Einreichung des Antrags vorgeschrieben, so ist derselbe, falls sich ergiebt, daß er nach Ablauf der Frist eingereicht ist, durch Entscheidung der Schulkommission als unzulässig zu verwerfen.

Eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nicht statt.

Einer Partei, welche durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die durch das Gesetz vorgeschriebene Frist einzuhalten, ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ertheilen.

§. 17.

Der Antrag bezw. der im Falle des §. 16, Absatz 3 für zulässig befundene Antrag wird von dem Vorsitzenden der Gegenpartei, falls eine solche vorhanden ist, mit der Aufforderung zugefertigt, ihre schriftliche Gegenerklärung innerhalb vier Wochen nach der Zustellung einzureichen, widrigenfalls die in dem Antrage behaupteten Thatsachen für zugestanden und die überreichten Urkunden für anerkannt werden erachtet werden.

Die Gegenerklärung wird von dem Vorsitzenden dem Antragsteller zugefertigt, geeigneten Falls mit der Aufforderung, unter dem im vorstehenden Absatz angedrohten Präjudiz eine weitere Erklärung innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung einzureichen.

Geht eine solche Gegenerklärung ein, so wird dieselbe der Gegenpartei zur Kenntnißnahme zugefertigt.

Die in den beiden ersten Absätzen dieses Paragraphen bezeichneten Fristen können von dem Vorsitzenden auf Antrag der betreffenden Partei verlängert werden.

§. 18.

Dem Antrage und den im §. 17 gedachten Erklärungen sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original und in Abschrift beizufügen.

Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate einzureichen.

§. 19.

Die Schulkommission hat die Sache für die von ihr zu treffende Entscheidung, soweit erforderlich, zu instruiren und zu solchem Zwecke nach ihrem Ermessen

weitere Erklärungen von den Parteien zu erfordern und alle diejenigen Ermittelungen vorzunehmen bezw. alle diejenigen Beweise aufzunehmen, welche ihr für die Beurtheilung der Sache wesentlich erscheinen.

§. 20.

Die Schulkommission ist insbesondere berechtigt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen und Zeugen sowie Sachverständige eidlich zu vernehmen.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, kommen die entsprechenden Bestimmungen der Civilproceßordnung zur Anwendung.

Der Vorsitzende verfügt die Ladung der Zeugen und Sachverständigen, deren Vernehmung die Schulkommission für erforderlich erachtet, zu dem für die Vernehmung bestimmten Termine.

Die Verhängung von Zwangsmaßregeln sowie die Festsetzung von Strafen gegen Zeugen und Sachverständige, welche in dem vor der Schulkommission bestimmten Termine, obgleich sie ordnungsmäßig geladen waren, nicht erscheinen oder das Zeugniß oder die Eidesleistung verweigern, erfolgt auf Ersuchen der Schulkommission durch das Amtsgericht, in dessen Bezirke dieselben ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben.

§. 21.

Die Schulkommission kann die Aufnahme von Beweisen durch eines ihrer Mitglieder, durch ein Amtsgericht oder durch eine sonstige öffentliche Behörde bewirken lassen.

Dem Ersuchen der Schulkommission um Aufnahme von Beweisen haben die Amtsgerichte und die sonstigen öffentlichen Behörden Folge zu leisten, sofern sie sachlich und örtlich für die Bewirkung der Beweisaufnahme zuständig sind.

Der §. 96 der Strafproceßordnung findet entsprechende Anwendung.

Will oder kann die Schulkommission die von ihr für erforderlich erachtete eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen nicht selbst bewirken, so hat sie um die Bewirkung der Vernehmung das örtlich zuständige Amtsgericht zu ersuchen.

§. 22.

Parteien ist von der Zeit und von dem Orte der Beweisaufnahme Kenntnis zu geben und es ist ihnen zu gestatten der Beweisaufnahme beizuwohnen.

§. 23.

Beim Vorhandensein von Parteien kann die Schulkommission, falls sie es für erforderlich erachtet, vor Abgabe der Entscheidung die Anberaumung eines Termins zur schließlichen Verhandlung beschließen.

Bei dieser terminlichen Verhandlung ist es den Parteien gestattet, einen Beistand zuzuziehen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten zu lassen.

Die Ladung der Parteien erfolgt unter dem Präjudize, daß im Falle des Ausbleibens nach Lage der Acten werde entschieden werden.

§. 24.

Nach Beendigung des Instruktionsverfahrens erfolgt die Beschlußfassung der Schulkommission nach ihrer freien aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung.

Die Entscheidung wird in Form eines schriftlichen mit Gründen versehenen Bescheides erlassen.

Der Bescheid ist den Betheiligten zuzustellen.

§. 25.

Das Verfahren ist gebühren- und stempelfrei.

Eine Einziehung der durch das Verfahren entstandenen baaren Auslagen findet insoweit statt, als sie nach Maßgabe der §§. 79 bis 80 b des Gerichtskostengesetzes erhoben werden können und nicht zu den im §. 4, Abs. 2 der gegenwärtigen Verordnung gedachten Kosten gehören. Rücksichtlich der Verpflichtung zur Erstattung der Kosten finden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung, jedoch mit der Beschränkung, daß von den durch die Zuziehung eines Rechtsanwalts erwachsenen Kosten dem unterliegenden Theile nur die Gebühren zur Last zu legen sind, welche der obsiegende Theil im Falle einer vor der Schulkommission stattgehabten terminlichen Schlußverhandlung für das Beziehen des Termins unter entsprechender Anwendung des §. 7 der Verordnung vom 22. September 1879 zur Ausführung der Gebühren-Ordnung für Rechtsanwälte (Regierungs-Blatt 1879, No. 50) zu entrichten hat.

Die einzuziehenden baaren Auslagen sowie die zu erstattenden Gebühren und Auslagen werden, wenn dieses nicht bereits in dem von der Schulkommission erlassenen Bescheide geschehen ist, durch den Vorsitzenden endgültig festgestellt.

§. 26.

Die Zustellung der Einladungen der auswärtigen Mitglieder zu Sitzungen und Terminen der Schulkommission sowie die sonst nach der gegenwärtigen Verordnung erforderlichen Zustellungen und Ladungen erfolgen mittelst eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein.

§. 27.

Die Schulkommission ist zur Verfügung der Zwangsvollstreckung aus den von ihr erlassenen Entscheidungen berechtigt.

Die Gerichte und sonstigen öffentlichen Behörden Unseres Landes haben dem im Vollzug dieser Verordnung an sie ergehenden Ersuchen der Schulkommission Folge zu geben, sofern sie sachlich und örtlich zuständig sind.

IV.

Besondere Bestimmungen für das Disciplinarverfahren.

§. 28.

Die Mitglieder der Schulkommission sind in Disziplinarsachen von der Ausübung ihres Amts aus denselben Gründen ausgeschlossen und können sowohl von der Ortsobrigkeit als auch von dem Lehrer aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus welchen ein Richter von der Ausübnng des Richteramtes ausgeschlossen ist bezw. abgelehnt werden kann.

Ueber die Ausschließung und Ablehnung entscheidet, wenn das betreffende Mitglied die Ausschließung oder die Ablehnung nicht für begründet erachtet, die Schulkommission.

§. 29.

Das Verfahren in Disciplinarsachen ist einzustellen, wenn durch eine der Schulkommission gegenüber abgegebene Erklärung der Antrag auf Entscheidung zurückgezogen wird.

Schuldner der nach Maßgabe der Bestimmung des §. 25, Absatz 2 zu erstattenden baaren Auslagen ist in dem Falle des vorstehenden Absatzes derjenige Theil, durch dessen Erklärung die Einstellung des Verfahrens veranlaßt ist.

V.

Beschwerde-Instanz.

§. 30.

Die Beschwerde gegen Entscheidungen der Schulkommission muß bei derselben innerhalb einer Frist von Einem Monat nach der Zustellung der angefochtenen Entscheidung eingelegt werden.

Die Einlegung erfolgt mittelst Einreichung der Beschwerdeschrift.

Die Beschwerde kann auf neue Thatsachen und Beweise gestützt werden.

Die Beschwerdeschrift soll enthalten die Erklärung, in wie weit die Entscheidung angefochten wird und welche Abänderungen derselben beantragt werden, sowie die Angabe derjenigen neuen Thatsachen und Beweise, auf welche die Beschwerde gestützt wird.

§. 31.

Die Schulkommission hat die Beschwerdeschrift mit den Acten und einem Bericht aus der Sache bei dem für die Entscheidung über die Beschwerde zuständigen Ministerium einzureichen.

§. 32.

Die Beschwerde hat nur in Disciplinarsachen aufschiebende Wirkung.

Im Uebrigen können der Vorsitzende der Schulkommission und die Beschwerdeinstanz anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen sei.

§. 33.

Die Beschwerdeinstanz prüft, ob die Beschwerde an sich statthaft und ob sie in der vorgeschriebenen Form und Frist eingelegt sei. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Die Bestimmung des § 16, Abs. 4 findet auf die Beschwerdeinstanz Anwendung.

§. 34.

In der Beschwerdeinstanz findet das bei Unseren Ministerien in Beschwerdesachen übliche Verfahren statt.

Die Beschwerdeinstanz kann, wenn sie weitere Ermittelungen oder die Aufnahme von Beweisen für erforderlich erachtet, die Vornahme der Ermittelungen und die Aufnahme der Beweise der Schulkommission übertragen.

§. 35.

Erachtet die Beschwerdeinstanz die Beschwerde für begründet, so kann sie der Schulkommission aufgeben, die erforderlichen Anordnungen zu erlassen und deren Durchführung zu bewirken.

VI.

Schlußbestimmungen.

§. 36.

Auf Vorschlag der Schulkommission kann für dieselbe Unser Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, eine Geschäftsordnung erlassen.

§. 37.

Unser Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, kann von der Schulkommission Erachten über Fragen erfordern, welche das Volksschulwesen in Ritter- und Landschaft betreffen.

§. 38.

Die Schulkommission hat zum 1. October jedes Jahres einen Bericht über die Thätigkeit in dem abgelaufenen Geschäftsjahre Unserem Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zu überreichen.

Der Bericht hat auch auf Mängel und Lücken, die sich im Geschäftskreise der Schulkommission herausgestellt haben und deren Beseitigung durch legislatives Einschreiten die Schulkommission für erforderlich erachtet, aufmerksam zu machen.

§. 39.

Es bleibt Unserem Ermessen vorbehalten, wegen Theilnahme des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz an der Schulkommission mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz unter Zustimmung Unserer getreuen Stände Vereinbarung zu treffen.

§. 40.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, den 31. December 1896.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow. v. Amsberg. A. v. Pressentin.

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 5. Januar 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 4.) Neben-Kontributions-Edict wegen Erhebung der Prinzessinsteuer. (№ 5.) Verordnung wegen Aufbringung der Domanial-Quote zu der ausgeschriebenen Prinzessinsteuer. (№ 6.) Ausführungsvorschriften, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter in der Flußbauverwaltung für die Warnow und Nebel.

I. Abtheilung.

(№ 4.) Neben-Kontributions-Edict vom 28. December 1896 wegen Erhebung der Prinzessinsteuer.

Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen unter Entbietung resp. Unseres gunstgnädigsten und gnädigsten Grußes Unseren Beamten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unseren Städten, sowie allen denjenigen Unserer Unterthanen und Landes-Eingesessenen, welche von diesem Unserem Edict ergriffen werden, hiermit zu wissen:

Nachdem wegen stattgehabter Vermählung der Durchlauchtigsten Herzogin Elisabeth Alexandrine Mathilde Auguste zu Mecklenburg Hoheit, jetzigen Erbgroßherzogin von Oldenburg, Königliche Hoheit, mit Seiner Königlichen Hoheit

dem Erbgroßherzog Friedrich August von Oldenburg Unsere getreue Ritter- und Landschaft auf dem diesjährigen Landtage zu Malchin Unserer landesherrlichen Proposition gemäß, nach Maßgabe des Artikels II des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs, sich zur Erlegung der Prinzessinsteuer von 20 000 Thaler N²/₃ **70 000 Mark** bereit erklärt hat, Wir auch den Uns von derselben vorgelegten Kontributions-Modus genehmigt haben, verkündigen Wir diese verfassungsmäßig von Unseren Domänen, den ritterschaftlichen Gütern und den Städten, und zwar von jedem Theile zu seiner Terz aufzubringende Steuer hiermit zur Entrichtung folgendermaßen:

I.

Unsere verfassungsmäßige **Domanial-Quote** soll auf Grund Unserer gleichzeitig heute erlassenen besonderen desfallsigen Verordnung rechtzeitig durch Unsere Renterei in den Landkasten gebracht werden.

II.

In den **ritterschaftlichen Gütern** wird gegeben von jeder erbvergleichsmäßig katastrirten vollen Hufe . . . . . 5 Mk. 50 Pfg.
halben Hufe . . . . . 2 „ 75 „
viertel Hufe . . . . . 1 „ 38 „
und ebensoviel von den katastrirten Hufen der Kloster-, Rostocker Districts-Güter und des Oeconomiedorfs Bergrade, deren Beitrag aber allen kontribuirenden Theilen auf ihre Quoten gleichmäßig zu Gute kommt.

Diese Anlage wird für dieses Mal, jedoch ohne alle Folge für die Zukunft aus den angesammelten Beständen, die wesentlich nach dem hier Platz greifenden Modus aufgebracht sind, entrichtet.

III.

Von der **Stadt Rostock** ist der zwölfte Theil des Gesammtbetrags der Steuer mit 4833 Mk. 33 Pfg. zur Verfallzeit in den Landkasten zu bringen.

Die Quote der **übrigen gesammten Städte** wird für dieses Mal, jedoch ohne alle Folge für die Zukunft, aus den Ueberschüssen der Steuererhöhungskasse des laufenden resp. der nächstfolgenden Jahre entrichtet.

IV.

Die Einzahlung der ganzen Steuer, mithin der Domanialquote, der Beiträge von den ritterschaftlichen, Kloster- und Rostocker Districts-Gütern, sowie

dem Oeconomiedorfe Bergrade und der Beiträge der Städte ist im Laufe des Monats Januar 1897, bei Vermeidung des landesvergleichmäßigen Executionszwangs in den gemeinsamen Landkasten portofrei gegen Quittung des Landes-Einnehmers zu beschaffen, um dadurch

V.

den Landkasten in den Stand zu setzen, in der ersten Hälfte des Monats April 1897 die Zahlung der ganzen Steuersumme von 70 000 Mk. gegen eine von Uns Allerhöchstselbst zu ertheilende General-Decharge, an Unsere Renterei leisten zu können.

VI.

Die Kollectur, die Verwaltung und die Auszahlung dieser Steuer geschieht in Gemäßheit des §. 120 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs nach dem Artikel XVIII der Reversalen vom Jahre 1621 durch den dazu committirten Engeren Ausschuß von Ritter- und Landschaft.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, den 28. December 1896.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow. v. Amsberg. A. v. Pressentin.

(№ 5.) **Verordnung vom 28. December 1896 wegen Aufbringung der Domanial-Quote zu der ausgeschriebenen Prinzessinsteuer.**

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem Wir am heutigen Tage ein Neben-Kontributions-Edict zur Aufbringung der Prinzessinsteuer wegen Vermählung der Durchlauchtigsten Herzogin Elisabeth Alexandrine Mathilde Auguste zu Mecklenburg Hoheit, jetzigen Erbgroßherzogin von Oldenburg, Königliche Hoheit, mit Seiner Königlichen Hoheit dem Erbgroßherzog Friedrich August von Oldenburg haben publiciren lassen, verordnen Wir zur Aufbringung des auf Unsere Domänen fallenden Antheils der landesvergleichsmäßigen Terz dieser Steuer, wie folgt:

I.

In unseren Domänen einschließlich der Domanial-Flecken haben nach Maßgabe ihres steuerbaren (abgerundeten) Hufenstandes zu zahlen:

a. ein Erbpächter, Hauswirth oder sonstiger Eigenthümer bei einem Hufenstand bis zu 35 Scheffel incl. . . . . — Mk. 75 Pf.

von mehr als	35	bis zu	50	Scheffel	incl.	1	„	—	„
„ „ „	50	„ „	75	„	„	1	„	50	„
„ „ „	75	„ „	100	„	„	2	„	—	„
„ „ „	100	„ „	150	„	„	3	„	—	„
„ „ „	150	„ „	200	„	„	4	„	—	„
„ „ „	200	„ „	225	„	„	4	„	50	„
„ „ „	225	„ „	250	„	„	5	„	—	„
„ „ „	250	„ „	300	„	„	6	„	—	„

und so weiter für jede 50 Scheffel oder einen Theil derselben mehr noch 1 Mk. bis zu einem Höchstbetrage von 15 Mk. für eine Stelle.

b. ein Büdner bis zu 10 Scheffeln incl. — Mk. 25 Pf.
bei mehr als 10 Scheffeln . . . — „ 50 „

Für den Krug-, Schmiede- und Mühlenbetrieb wird eine besondere Steuer nicht entrichtet.

Zeitpachtländereien sind frei von der Steuer, desgleichen Häusler, Gemeinden und Inhaber von Eigenthumsparcelen.

II.

Wer mehrere Stellen besitzt, muß die Steuer für jede derselben besonders entrichten.

III.

Unsere Beamte haben diese Prinzessinsteuer **im Antoni-Termin 1897** zu erheben und die Aufkunft an Unsere Renterei, aus welcher Wir sodann Unsere Rate zur Domanial-Terz in einer Summe in den Landkasten wollen bringen lassen, einzusenden, die Specification ihrer desfallsigen Receptur aber, welche am Schlusse mit einer Uebersicht über die Gesammtzahl einer jeden Hufenstandsklasse sowohl der Erbpächter ꝛc. als der Büdner zu versehen ist, mit den Renterei-Quittungen **im Monat März 1897** bei Unserem Finanministerium, Abtheilung für Domänen und Forsten, einzureichen.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, den 28. December 1896.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow. v. Amsberg. A. v. Pressentin.

(Nr. 6.) Ausführungsvorschriften vom 28. December 1896, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter in der Flußbauverwaltung für die Warnow und Nebel.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Auf Grund der §§. 46 und 47 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, verordnen Wir in Betreff der Unfallversicherung der Arbeiter in der Flußbauverwaltung für die Warnow und Nebel was folgt:

Uebertragung der Versicherungslast.

§. 1.

Die für unmittelbare Rechnung der Flußbaukasse, Abtheilung für die Warnow und Nebel, beschäftigten Personen werden in dem aus dem §. 1 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887 sich ergebenden Umfange gegen die Folgen von Betriebsunfällen in der Art versichert, daß die nach Maßgabe des Reichsgesetzes eintretenden Falles zahlbaren Entschädigungen und Renten nebst denjenigen Kosten der Unfalluntersuchungen und des schiedsgerichtlichen Verfahrens, welche bei der berufsgenossenschaftlichen Versicherung der Genossenschaft zur Last fallen, von der Flußbaukasse, Abtheilung für die Warnow und Nebel, übertragen werden.

Untersuchung der Unfälle.

§. 2.

Die Flußbau-Verwaltungs-Kommission hat

1. Bestimmung darüber zu treffen, an welche Dienststellen bei vorkommenden Betriebsunfällen die (im §. 51 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in Verbindung mit §. 37 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887) vorgeschriebenen Anzeigen zu richten und in welcher Weise dieselben zu leiten sind, sowie welchen Beamten die (im §. 52 des Unfallversicherungsgesetzes) vorgeschriebene Führung von Unfallverzeichnissen obliegt;
2. diejenige Behörde zu bezeichnen, welche (nach Vorschrift des §. 53 des Unfallversicherungsgesetzes) die Unfalluntersuchung vorzunehmen hat.

Ausführungsbehörde.

§. 3.

Im Bereiche der nach Maßgabe des §. 1 stattfindenden Versicherung tritt die Flußbau-Verwaltungs-Kommission als Ausführungsbehörde an die Stelle des bei der berufsgenossenschaftlichen Versicherung zuständigen Genossenschaftsorgans

1. in Bezug auf die Feststellung der zu zahlenden Entschädigungen und Renten, in Bezug auf die Anweisung der zu leistenden Zahlungen auf die Postanstalten und in Bezug auf die jährliche Abrechnung mit der Postverwaltung (§§. 37—40, 42, Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887);
2. in Bezug auf die (nach §. 6 des Gesetzes vom 11. Juli 1887 in Verbindung mit §. 5 Absatz 8 des Unfallversicherungsgesetzes) bestehende Berechtigung zu einer vorläufigen Fürsorge für den Verletzten.

Vertreter der Arbeiter.

§. 4.

Der Erlaß eines Regulativs, betreffend die Wahl von Vertretern der Arbeiter für die durch gegenwärtige Verordnung geregelte Versicherung, bleibt in Ermangelung der für jene Wahl nach §. 35, Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887 in Verbindung mit §. 42 des Unfallversicherungsgesetzes maßgebenden Voraussetzungen bis auf Weiteres vorbehalten.

Schiedsgericht.

§. 5.

Zur Entscheidung über die nach §. 38, Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1887 zulässigen Berufungen auf schiedsgerichtliche Entscheidung wird für die nach §. 1 stattfindende Versicherung ein Schiedsgericht errichtet, welches seinen Sitz in Schwerin hat.

§. 6.

Den Vorsitzenden des Schiedsgerichts und seinen Stellvertreter ernennt Unser Ministerium des Innern (§. 36, Absatz 3 des Reichsgesetzes in Verbindung mit §. 47, Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes).

Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden

zur Hälfte (§ 47, Abs. 3 des Unfallversicherungsgesetzes) von der Flußbau-Verwaltungs-Kommission,

zur Hälfte bis auf weiteres und vorbehältlich anderweitiger Regelung im Falle des Erlasses des im §. 4 vorgesehenen Regulatives aus der Zahl der dem Arbeiterstande angehörenden Versicherten nach Maßgabe des §. 49, Abs. 4 des Unfallversicherungsgesetzes von dem Magistrate zu Schwerin ernannt.

§. 7.

Die Flußbau-Verwaltungs-Kommission hat sowohl die von ihr wie die auf bezügliches Ersuchen von ihrer Seite durch den Magistrat zu Schwerin zu ernennenden Schiedsgerichtsbeisitzer mittelst zuzustellenden Schreibens von ihrer Ernennung mit dem Bemerken zu benachrichtigen, daß dieselbe als angenommen angesehen werden werde, falls nicht innerhalb 14 Tagen unter Angabe eines gesetzlich zulässigen Grundes eine Ablehnung angezeigt werden sollte. Erkennt die Flußbau-Verwaltungs-Kommission eine in Folge dessen bei ihr erklärte Ablehnung als gesetzlich zulässig an, so hat sie eine anderweitige Ernennung vorzunehmen bezw. bei dem hiesigen Magistrat zu erbitten, anderenfalls aber den Ablehnenden über die Unzulässigkeit der Ablehnung aufzuklären und, wenn dieselbe dessen ungeachtet aufrecht erhalten wird, darüber zur Entscheidung (§. 49, Abs. 3 des Unfallversicherungsgesetzes) an Unser Ministerium des Innern zu berichten. Etwaige in einem solchen Falle erkannte Vollzugsstrafen fließen in die Flußbau-Kasse, Abtheilung für die Warnow und Nebel.

Nachdem die stattgehabten Ernennungen durch Annahme-Erklärungen der Betheiligten perfect geworden sind, hat die Flußbau-Verwaltungs-Kommission davon zwecks Vornahme der vorgeschriebenen Veröffentlichung Unserm Ministerium des Innern Anzeige zu machen. Dasselbe hat bei späteren Neu-Ernennungen zu geschehen.

§. 8.

Die Amtsdauer der ersten Beisitzer des Schiedsgerichts und ihrer Stellvertreter ist vom 1. Januar 1897 an zu rechnen.

Die Bestimmung der erstmalig Ausscheidenden durch das Loos ist von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts in dessen erster Sitzung zu bewirken.

§. 9.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und sein Stellvertreter erhalten eventuell für ihre Thätigkeit eine von unserm Ministerium des Innern in einer jährlichen

Pauschalsumme festzusetzende, aus Unserer Renterei zahlbare Vergütung, die von der Flußbau-Verwaltungs-Kommission ernannten Beisitzer Entschädigung für Zehrung und Transport nach Maßgabe der für sie bei dienstlichen Aufträgen geltenden allgemeinen Normen,

die Arbeiter-Beisitzer als Entschädigung für Reisekosten:

a) bei Reisen auf Eisenbahnen für jedes Kilometer fünf Pfennig,

b) bei sonstigen Reisen für jedes Kilometer dreißig Pfennig,

als Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst und Zehrung für jeden Tag zusammen sechs Mark.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, den 28. December 1896.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow. v. Amsberg. A. v. Pressentin.

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 6. Januar 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 7.) Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 12. August 1896, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, sowie den Geschäftsbetrieb von Konsum-Anstalten.

I. Abtheilung.

(№ 7.) Verordnung vom 31. December 1896 zur Ausführung des Gesetzes vom 12. August 1896, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, sowie den Geschäftsbetrieb von Konsumanstalten.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und nach Berathung mit Unseren getreuen Ständen zur Ausführung des Gesetzes vom 12. August 1896, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, sowie den Geschäftsbetrieb von Konsumanstalten, was folgt:

§. 1.

Im Falle des §. 30 a des Gesetzes fungirt als „höhere Verwaltungsbehörde" das Ministerium des Innern.

Die gegen Anordnungen und Straf-Festsetzungen der höheren Verwaltungsbehörde freigelassene Beschwerde an die Landes-Centralbehörde ist in der Form einer Vorstellung bei dem Ministerium des Innern anzubringen. Ueber die Beschwerde wird auf Grund eines Beschlusses entschieden, welcher von dem Staatsministerium einzuholen ist.

§. 2.

Die Strafen aus den §§. 145 a, 145 b und 145 c des Gesetzes können durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, den 31. December 1896.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow. v. Amsberg. A. v. Pressentin.

№ 4.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 8. Januar 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 8.) Verordnung, betreffend die Ablieferung menschlicher Leichname an das anatomische Institut in Rostock.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehnguts Alt-Rehse Amts Stavenhagen.

I. Abtheilung.

(№ 8.) **Verordnung vom 30. December 1896, betreffend die Ablieferung menschlicher Leichname an das anatomische Institut zu Rostock.**

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen hiedurch nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen das Nachstehende:

§. 1.

Aus allen Theilen Unseres Landes sind fortan die aufkommenden Leichen der im §. 2 genannten Personen jedes Alters und Geschlechts ohne Rücksicht darauf, ob eine behördliche Leichenschau oder Leichenöffnung vorgenommen worden ist oder nicht, gegen Erstattung der Transportkosten, übrigens aber unentgeltlich,

ohne Zeitverlust an das anatomische Institut der Landes-Universität zu Rostock abzuliefern.

Der Transport geschieht auf der Eisenbahn nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften (Landespolizeiliche Verordnung vom 17. März 1888), im übrigen in dem Sarge oder Kasten, der sonst zur Beerdigung der Leiche erforderlich sein würde.

§. 2.

Unter die Bestimmung des §. 1 fallen diejenigen Personen,

1. welche eines Verbrechens schuldig befunden oder verdächtig geworden sind,
   a) unbeschadet der Bestimmung in §. 486, Abs. 5 der Strafproceßordnung im Falle rechtskräftiger Verurtheilung zur Todesstrafe, sofern sie nicht begnadigt und zu der Zeit ihres Todes aus der Haft bereits entlassen waren,
   b) beim Vorhandensein eines die Todesstrafe begründenden Geständnisses, wenn sie, ohne von derselben freigesprochen zu sein, vor der rechtskräftigen Verurtheilung zu derselben verstorben sind,
   c) wenn sie nach rechtskräftiger Verurtheilung zu Zuchthausstrafe in der Untersuchungshaft oder im Zuchthaus verstorben sind.

   Dem Tode im Zuchthaus steht gleich, wenn entweder wegen Geisteskrankheit oder einer andern Krankheit eine Aufschiebung oder Unterbrechung der Zuchthausstrafe oder aber nach Beginn der Strafvollstreckung ohne Unterbrechung der letzteren wegen Krankheit eine Ueberführung in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt stattgefunden hat, und der Tod vor vollständiger Verbüßung der Zuchthausstrafe in einer Irrenanstalt oder einem anderen Krankenhaus erfolgt ist;
2. gegen welche von der Landes-Polizeibehörde in Gemäßheit der Vorschriften im §. 362, Abs. 2 des Strafgesetzbuches die Unterbringung in das Landarbeitshaus verfügt ist, wenn sie in demselben während der Strafhaft oder der correctionellen Nachhaft verstorben sind.

   Als noch in correctioneller Nachhaft befindlich werden für die Dauer der ursprünglich festgesetzten Nachhaft im Sinne des Abs. 1 auch diejenigen betrachtet, welche wegen ihres Zustandes vorzeitig aus der Nachhaft entlassen, aber im Landarbeitshaus als landarm verblieben sind;

3. welche im Landarbeitshaus als Landarme verstorben sind, zur Zeit ihres Todes aber auf Grund des §. 23 Abs. 3 der Landarbeitshausordnung der Behandlung der Corrigenden unterworfen waren;
4. welche in einem Arbeitshaus oder in einer Abtheilung desselben als Häuslinge verstorben sind, wenn in dem Arbeitshaus oder in der betreffenden Abtheilung nur solche Arme untergebracht werden, welche mit Aufwendung aller ihrer Kräfte und Mittel für sich und die ihrigen selbst zu sorgen im Stande gewesen wären;
5. welche sich während ihrer Detention im Landarbeitshause oder einem Arbeitshaus entleibt haben;
6. welche sich entleibt haben oder aber zur Zeit ihres Todes der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig waren oder unter Polizeiaufsicht standen, sofern
   a. sie aus Armenkassen dauernd verpflegt worden sind, oder
   b. auf öffentliche Kosten zu begraben sein würden

   und im ersteren Fall durch amtsgerichtlichen Beschluß gemäß der Verordnung vom 16. Juli 1890, betreffend die Beerdigung der Selbstmörder, festgestellt worden ist, daß der Selbstmord im Zustand ungetrübter Zurechnungsfähigkeit ausgeführt ist;
7. welche als umherziehende Landstreicher verstorben sind;
8. welche an dem Orte, woselbst sie verstorben oder todt gefunden, völlig unbekannt sind, deren Angehörigkeit auch nicht zu ermitteln steht und deren Nachlaß unzureichend ist, um die Kosten der Beerdigung, der Untersuchung, eventuell auch der Obduction davon zu bestreiten, sofern der Fall nicht seiner besonderen Beschaffenheit wegen nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörde zu der Abgabe des Leichnams an das anatomische Institut ungeeignet erscheint, z. B. bei den an das Land getriebenen Leichen der Schiffbrüchigen, den Leichen solcher Unbekannter, welche den Tod durch ein an ihnen von fremder Hand verübtes Verbrechen gefunden haben;
9. welche in einer Irrenanstalt verstorben sind, und daselbst mindestens die beiden letzten Jahre hindurch ausschließlich auf öffentliche Kosten verpflegt worden sind, falls sich die Angehörigen nicht rechtzeitig zur Tragung der Beerdigungskosten bereit erklären. Die Anstaltsverwaltung hat ohne Verzug den ihr bekannten Angehörigen des Verstorbenen, welche zur Tragung der Beerdigungskosten verpflichtet sein würden oder nach den Umständen geneigt erscheinen, Nachricht von dem Todesfall zu geben.

§. 3.

Diese Ablieferung darf, sofern nicht in dem §. 2 etwas Abweichendes vorgeschrieben worden ist, nur dann unterbleiben, wenn dem Transporte der Leiche nach Rostock gesundheitspolizeiliche Gründe entgegenstehen, insbesondere die Gefahr der Verschleppung einer ansteckenden Krankheit, mit welcher der Verstorbene behaftet war; oder wenn der Leichnam bereits wirklich in Fäulniß übergegangen ist.

§. 4.

Die Ablieferung liegt, wenn der Verstorbene sich in der Detention einer öffentlichen Verwaltungsbehörde befindet, dieser, in allen übrigen Fällen der Ortsobrigkeit ob.

§. 5.

Die Verordnung vom 26. März 1878, betreffend die Ablieferung menschlicher Leichname an das anatomische Institut zu Rostock, tritt außer Kraft.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, den 30. December 1896.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow. v. Amsberg. A. v. Pressentin.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 28. December 1896, betreffend die Allodification des Lehnguts Alt-Rehse Amts Stavenhagen.

Das Lehngut Alt-Rehse Amts Stavenhagen ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 28. December 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amsberg.

№ 5.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 11. Januar 1897.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das unter dem 28. December 1896 erlassene Neben-Kontributions-Edict wegen Erhebung einer Prinzessinsteuer.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 9. Januar 1897, betreffend das unter dem 28. December 1896 erlassene Neben-Kontributions-Edict wegen Erhebung der Prinzessinsteuer.

In Ausführung des unter dem 28. December v. Js. erlassenen Neben-Kontributions-Edicts wegen Erhebung der Prinzessinsteuer (Regierungs-Blatt 1897, No. 2) sieht sich das Staats-Ministerium zu dem Hinweis veranlaßt, daß nach den Bestimmungen unter II. Absatz 2 und III. Absatz 2 des gedachten Edicts der Beitrag der ritterschaftlichen Güter einschließlich der Kloster- und Rostocker Districtsgüter sowie des Oeconomiedorfes Bergrade sowohl, wie auch der Beitrag der gesammten Städte mit Ausnahme der Stadt Rostock für dieses Mal aus den angesammelten Beständen des Landkastens bezw. aus den Ueberschüssen der Steuererhöhungskasse entrichtet werden soll, so daß eine Einzahlung der Steuer durch die einzelnen ritterschaftlichen Obrigkeiten und die Magistrate der Landstädte an den Landkasten nicht stattfindet.

Die Quote der Stadt Rostock beträgt nicht, wie unter III. des Edicts in Folge eines Druckfehlers unrichtig angegeben ist, 4833 ℳ 33 ₰, sondern 5833 ℳ 33 ₰, was hiermit berichtigt wird.

Schwerin, den 9. Januar 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. v. Bülow. v. Amsberg. A. v. Pressentin.

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 19. Januar 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 9.) Kontributions-Edict für das Jahr 1897/98.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den zwischen Preußen und Mecklenburg wegen der Eisenbahn von Wittstock nach Mirow abgeschlossenen Staatsvertrag. (2) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die von Meyennsche Familienstiftung zu Waren. (3) Bekanntmachung, betreffend die Liquidation der Wismar—Karower Eisenbahn-Gesellschaft. (4) Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehnguts Boek c. p. Amalienhof Amts Neustadt.

I. Abtheilung.

(№ 9.) **Kontributions-Edict vom 15. Januar 1897 für das Jahr Johannis 1897/98.**

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen unter Entbietung resp. Unseres gunstgnädigsten und gnädigsten Grußes Unseren Beamten und anderen berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern und Räthen in den Städten, sowie sonst allen Unseren Unterthanen und Landeseingesessenen, welche es angeht, hiermit zu wissen:

Nachdem auf dem letzten Landtage zu Malchin Unsere getreuen Stände zur Erlegung der landesverfassungsmäßigen ordentlichen Kontribution, nämlich der ordentlichen Domanial- und ritterschaftlichen Hufensteuer und der erbvergleichsmäßigen landstädtischen Steuer von Häusern und Ländereien, sowie des

nach Art. II. der Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 und nach der Vereinbarung vom 15./17. December 1887 Uns zustehenden Beitrags von 533 000 Mark pflichtschuldigst sich bereit erklärt, und die Erhebung der edictmäßigen Kontribution zur Deckung der Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Receptur-kasse im Betrage eines vollen Edicts bewilligt haben, und zwar, soviel das Aversum von 533 000 Mark anlangt, unter Vorbehalt der eventuellen Veränderung des Betrages nach der Vereinbarung vom 15./17. Dezember 1887, so verordnen wir hiermit für das Etatsjahr 1897/98:

I. die Erhebung der ordentlichen Kontribution, und zwar:
   a. der ordentlichen Domanial-Hufensteuer im Betrage von 77 Mark pro Hufe,
   b. der ordentlichen ritterschaftlichen Hufensteuer im Betrage von 77 Mark pro Hufe, sowie der auf dem letzten Landtage bewilligten ordentlichen Necessarien mit 9 Mark, zusammen also 86 Mark pro Hufe, wiewohl mit der Maßgabe, daß die steuerbaren Pfarrhufen und die Liepener Pfarrbauern nur je die Hälfte dieses Betrages steuern und daß die ritterschaftlichen Bauern, insofern nicht die Regulative derselben hierüber andere Bestimmungen enthalten, von der vollen, halben und viertel Bauernhufe resp. 38 Mark 21 Pfennige, 19 Mark 10 Pfennige und 9 Mark 55 Pfennige beizutragen haben,
   c. der erbvergleichsmäßigen landstädtischen Steuer von Häusern und Ländereien;

II. die Erhebung der Kontribution nach dem Kontributions-Edict vom 8. Juni 1886 und dessen Nachträgen mit zehn Zehnteln des vollen edictmäßigen Betrages.

Die ritterschaftliche Hufensteuer ist in den Landkasten zu bringen und von diesem zu ¼ zu Johannis 1897, zu ¾ zu Weihnachten 1897 und zu ¼ zu Ostern 1898 praenumerando an die Renterei abzuführen; die landstädtische Steuer von Häusern und Ländereien ist nach Maßgabe des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs §. 47, I und II bis §. 68, und der Steuervereinbarung von 1870, Art. I. und VIII. resp. der Verordnung vom 5. Februar 1884 zur Declaration und Ergänzung des Art. VIII. der Steuervereinbarung von 1870, und die Domanial-Hufensteuer nach den darüber bestehenden Vorschriften zu erheben. Die Erhebung der edictmäßigen Kontribution geschieht nach §. 54 des Kontributions-Edictes vom 8. Juni 1886 zur einen Hälfte mit fünf Zehntel im October 1897, zur anderen Hälfte mit fünf Zehntel im April 1898. Derjenige Theil der ordentlichen Kontribution, welcher in dem Aversum von

533 000 Mark (eventuell zum veränderten Betrage) besteht, wird durch die Erhebung der edictmäßigen Kontribution (sub II) mit aufgebracht und in Gemäßheit des Art. IV. der Steuervereinbarung von 1870 aus der allgemeinen Landes-Receptur-kasse an Unsere Renterei gezahlt.

Demnach gebieten und befehlen wir hiermit, daß ein jeder das ihm Obliegende, bei Strafe der Execution, rechtzeitig und vorgeschriebener Maßen entrichten soll.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, den 15. Januar 1897.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow. v. Amsberg. A. v. Pressentin.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 7. Januar 1897, betreffend den zwischen Preußen und den beiden Großherzogthümern Mecklenburg abgeschlossenen Staatsvertrag wegen der Eisenbahn von Wittstock nach Mirow.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog den mit Seiner Majestät dem König von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz am 26. Juni 1896 zu Berlin durch Bevollmächtigte abgeschlossenen Vertrag zwecks Regelung der gegenseitigen staatsrechtlichen Beziehungen in Ansehung der Eisenbahn von Wittstock nach Mirow genehmigt haben und die Ratifications-Urkunden ausgewechselt worden sind, wird dieser Vertrag nachstehend bekannt gemacht.

Schwerin, den 7. Januar 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. v. Bülow. v. Amsberg. A. v. Pressentin.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg Schwerin, Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg Strelitz haben zum Zwecke der Regelung der gegenseitigen staatsrechtlichen Beziehungen in Ansehung der Eisenbahn von Wittstock nach Mirow zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ministerialrath von Pressentin,

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Regierungsrath Pannenberg,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz:

Allerhöchst Ihren Regierungsrath Dr. Selmer,

welche unter dem Vorbehalte der Landesherrlichen Ratification den nachstehenden Staatsvertrag vereinbart haben:

Artikel I.

Die Königlich Preußische Regierung, die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche und die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung haben in der Absicht, eine Eisenbahn von Wittstock nach Mirow zuzulassen und zu fördern, die Konzession zum Bau und Betriebe der auf die einzelnen Staatsgebiete entfallenden Theilstrecken einer solchen Schienenverbindung zweien selbstständigen Unternehmungen übertragen und zwar die Königlich Preußische Regierung für das Preußische Staatsgebiet der Prignitzer Eisenbahn-Gesellschaft und die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche und die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung für das Gebiet der beiden Großherzogthümer Mecklenburg der Mecklenburgischen Friedrich-Wilhelm Eisenbahn-Gesellschaft.

Von diesen beiden Geiellschaften sind die beiden Eisenbahnen von Wittstock beziehungsweise von Mirow bis zur Preußisch-Mecklenburgischen Landesgrenze gebaut und in Betrieb gesetzt worden.

Artikel II.

Die Hohen vertragschließenden Regierungen kommen dahin überein, daß beide Bahnen, welche mit einer Spurweite von 1,435 m in unmittelbare Schienenverbindung gebracht und für welche die Konstructionsverhältnisse der baulichen Anlagen und Betriebsmittel nach gleichen Grundsätzen festgestellt worden sind, dauernd in solchem Zustande erhalten werden sollen, daß die Locomotiven, Personen- und Güterwagen die anschließenden Bahnen ohne Hinderniß durchlaufen können.

Im Uebrigen bleibt die Feststellung der Bau-Entwürfe und die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, für das Preußische Staatsgebiet der Königlich Preußischen Regierung, für das Gebiet der beiden Großherzogthümer Mecklenburg der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen und der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung und zwar den letzteren nach der zwischen ihnen anderweit getroffenen näheren Vereinbarung vorbehalten.

Die von einer Regierung geprüften Betriebsmittel werden ohne weitere Prüfung auch im Gebiete der anderen Regierungen zugelassen werden.

Artikel III.

Ein Betriebswechsel an der Preußisch-Mecklenburg-Strelitzschen Landesgrenze soll nicht stattfinden, vielmehr soll die Durchführung der Züge der Prignitzer Eisenbahn-Gesellschaft über die Landesgrenze bis nach einer der Stationen der Bahnstrecke Landesgrenze—Mirow, und der Züge der Mecklenburgischen Friedrich Wilhelm-Eisenbahn-Gesellschaft bis nach einer der Stationen der Bahnstrecke Landesgrenze—Wittstock (Betriebswechselstationen) zugelassen werden. Ueber die näheren Bedingungen der Zugüberführung beziehungsweise über die Bestimmung

einer oder mehrerer Betriebswechselstationen bleibt eine Verständigung der beiden Eisenbahnverwaltungen vorbehalten.

Beim Mangel eines Einverständnisses haben sich dieselben den zwischen den Hohen vertragschließenden Regierungen zu vereinbarenden Anordnungen zu fügen.

Artikel IV.

Die Hohen vertragschließenden Regierungen werden gemeinsam soviel als möglich darauf hinwirken, daß Ankunft und Abgang der Züge auf den Endstationen der Bahn mit Abgang und Ankunft der directen Züge der anschließenden Eisenbahnlinien in Zusammenhang gebracht werden.

Sie behalten Sich die Bestimmung der geringsten Zahl der zur Beförderung von Personen dienenden Züge vor, und sind darüber einig, daß täglich in keinem Falle weniger als zwei solcher Züge in jeder Richtung verkehren sollen.

Im Uebrigen erfolgt die Genehmigung der Fahrpläne und Tarife innerhalb des Preußischen Staatsgebietes durch die Königlich Preußische Regierung, innerhalb der Gebiete der beiden Großherzogthümer Mecklenburg durch die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung nach Maßgabe des mit der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung getroffenen besonderen Abkommens.

Artikel V.

Die Hohen Regierungen werden der Verkehrsentwickelung von und nach der Wittstock-Mirower Bahn bereitwillige Förderung zu Theil werden lassen.

In den Tarifen einer und derselben Eisenbahngesellschaft sollen für die zwischen der Preußisch-Mecklenburgischen Landesgrenze einerseits und den Betriebswechselstationen andererseits belegenen Strecken keine höheren Einheitssätze in Anwendung kommen, als für die an die Landesgrenze anschließenden Strecken dieser Gesellschaft.

Artikel VI.

Die Angehörigen des einen Landes, welche im Gebiete des anderen Landes angestellt werden, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus, sie sind rücksichtlich der Disciplin lediglich ihren Vorgesetzten, im Uebrigen aber den Gesetzen des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen. Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten soll auf einheimische Staatsangehörige vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls qualificirte Militäranwärter, unter welchen die einheimischen Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stelleu nicht zu ermitteln sind.

Artikel VII.

Unbeschadet des Hoheits- und Aufsichtsrechts der Hohen vertragschließenden Theile über die in Ihren Gebieten belegenen Bahnstrecken und über den darauf stattfindenden Betrieb verbleibt die Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die Prignitzer Eisenbahn-Gesellschaft im Allgemeinen der Königlich Preußischen Regierung, über die Friedrich-Wilhelm-Eisenbahn-Gesellschaft der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung.

Die Hohen Regierungen behalten Sich vor, zur Handhabung des Ihnen über die Bahnstrecke in ihrem Gebiete zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechts Kommissarien zu bestellen,

welche die Beziehungen ihrer Regierungen zu der betriebführenden Eisenbahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vertreten haben, die nicht zum directen gerichtlichen und polizeilichen Einschreiten der competenten Landesbehörden geeignet sind.

Entschädigungsansprüche, welche aus dem Betriebe der Bahn erwachsen, unterliegen — insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen — der Gerichtsbarkeit und den Gesetzen des Staates, in welchem die Schadenszufügung stattgefunden hat.

Artikel VIII.

Für den Fall der Abtretung des Preußischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preußischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel IX.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur Landesherrlichen Ratification vorgelegt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifications-Urkunden sobald als thunlich bewirkt werden.

Dessen zu Urkunde ist dieser Vertrag dreifach ausgefertigt, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Berlin, den 26. Juni 1896.

(gez.) A. v. Pressentin. (L. S.) (gez.) Pannenberg. (L. S.) (gez.) Dr. Selmer. (L. S.)

---

(2) Bekanntmachung vom 19. December 1896, betreffend Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die von Meyennsche Familienstiftung zu Waren.

Der von Meyenn'schen Familienstiftung zu Waren sind die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

Schwerin, den 19. December 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz und Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

von Amsberg.

---

(3) Bekanntmachung vom 11. Januar 1897, betreffend die Liquidation der Wismar-Karower Eisenbahn-Gesellschaft durch die General-Direction der Friedrich Franz Eisenbahn.

Nachdem seitens der Großherzoglichen Regierung der Erwerb der Wismar—Karow'er Eisenbahn nach Verhandlung mit den Ständen beschlossen ist und die

bezüglichen Verträge mit dem Vorstand der Wismar-Karow'er Eisenbahn-Gesellschaft die Landesherrliche Genehmigung gefunden haben, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Liquidation der Wismar-Karow'er Eisenbahn-Gesellschaft in Gemäßheit der abgeschlossenen Verträge durch die Großherzogliche General-Direction der Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn bewirkt werden wird.

Schwerin, den 11. Januar 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. von Bülow.

---

(4) Bekanntmachung vom 13. Januar 1897, betreffend die Allodification des Lehnguts Boek c. p. Amalienhof Amts Neustadt.

Das Lehngut Boek c. p. Amalienhof und Faule Ort Amts Neustadt ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof, Amts Güstrow, bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 13. Januar 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amsberg.

Mit dieser No. 6 wird ausgegeben: No. 2 des Reichs-Gesetzblatts von 1897.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 4. Februar 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 10.) Verordnung, betreffend die Feier der 400jährigen Wiederkehr des Geburtstages Melanchthons in den evangelisch-lutherischen Schulen des Landes. (№ 11.) Verordnung, betreffend die Fischerei in den Ostseegewässern bei Wismar.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung der von Meyennschen Stiftung für die Stadt Waren und die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an dieselbe.

I. Abtheilung.

(№ 10.) Verordnung vom 19. Januar 1897, betreffend die Feier der 400jährigen Wiederkehr des Geburtstages Melanchthons an den evangelisch-lutherischen Schulen des Landes.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Es ist Unser Wille, daß am 16. Februar d. J. als dem Tage, an welchem vor 400 Jahren Philipp Melanchthon geboren wurde, in allen evangelisch-lutherischen Schulen und Unterrichtsanstalten Unseres Landes in der ersten Vormittagsstunde vor Beginn des Unterrichts vor den versammelten Schülern und bezw. Schülerinnen oder, wo dies nicht thunlich ist, in den einzelnen Klassen der Verdienste dieses Mannes als des Genossen Luther's bei dem Werk der Reformation und, soweit das Verständniß der Schüler und Schülerinnen an den

verschiedenen Schulen reicht, als des Praeceptor Germaniae in angemessener Weise gedacht werde. Wir fordern demgemäß alle evangelisch-lutherischen Schulbehörden Unseres Landes auf, in dieser Beziehung das Nöthige zu veranlassen.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten. Schwerin, den 19. Januar 1897.

Friedrich Franz.
von Amsberg.

(№ 11.) **Verordnung vom 23. Januar 1897, betreffend die Fischerei in den Ostseegewässern bei Wismar.**

Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen was folgt:

§. 1.

Wer in den nachstehenden Theilen der Ostsee

1. in dem sog. Wismarschen Meerbusen, d. h. innerhalb einer Linie von der Tarnewitzer Spitze bis zum Hannibal und von da bis zur Gollwitzer Spitze einschließlich der Wohlenberger Wiek, des Kirchdorfer und des Faulen Sees, jedoch ausschließlich des inneren Hafens der Stadt Wismar bis zum sog. Alten Schweden,
2. in dem Meerbusen von der Poeler Brücke an bis hinauf nach Alt-Gaarz d. h. in der Gollwitz, der Kroy und dem Salzhaff

fischen will, hat zuvor eine Fischereikarte zu lösen.

§. 2.

In Wismar können Fischereikarten nur an Mitglieder der dortigen Fischerzunft, bezw. deren Wittwen ausgegeben werden.

§. 3.

Für die Fischereikarten sind je nach der Art der Fischerei, für welche sie gelöst werden, die aus dem sub A anliegenden Tarif ersichtlichen Beträge zu zahlen.

Die gezahlten Beträge sind in die Fischereikarte einzutragen.

§. 4.

Die Fischereikarten werden, soweit nicht der Tarif sub 7 für die Ausübung der Fischerei mittels Aaleisen etwas Anderes vorschreibt, für das Jahr vom 1. October bis zum 30. September ausgestellt, unbeschadet dessen, daß die Art der Fischerei, für welche sie ausgegeben sind, wegen der gesetzlichen Schonzeit oder wegen der beschränkten Fangzeit der betreffenden Fischart nur zu bestimmten Zeiten des Jahres betrieben werden kann.

Gegen Nachzahlung der Gebühr für die betreffende Art der Fischerei auf das ganze Jahr können jederzeit die Fischereikarten auf bisher nicht in denselben angegebene Arten der Fischerei erweitert werden.

Wer erst nach dem 1. April die Fischerei selbstständig zu betreiben anfängt bezw. ein Fanggeräth sich anschafft, für welches nach dem sub A anliegenden Tarif Zahlung zu leisten ist, hat den tarifmäßigen Betrag für ein halbes Jahr zu entrichten.

§. 5.

Die Fischereikarten werden von dem zur Ausübung der Fischereipolizei in den in §. 1 aufgeführten Gewässern angestellten Fischmeister ausgegeben. Der Fischmeister wird vor dem 1. October jeden Jahres zu diesem Zwecke nach zuvoriger Bekanntmachung in denjenigen Ortschaften, in welchen die Fischerei betrieben wird, anwesend sein. Im Uebrigen sind die Karten bei dem Fischmeister an dessen Wohnort zu lösen.

§. 6.

Die Fischereikarten werden auf Namen ausgestellt.

Die Inhaber haben dieselben bei der Ausübung der Fischerei bei sich zu führen und auf Erfordern dem Fischmeister und den sonst die Polizei ausübenden Personen vorzuzeigen.

Den Inhabern von Fischereikarten steht es zu, sich bei der Ausübung der Fischerei der Beihülfe anderer Personen zu bedienen, auch sich in Behinderungsfällen durch eine andere Person unter Mitgabe der Karte vertreten zu lassen.

Die Zahl der Gehülfen ist in den Fischereikarten anzugeben.

§. 7.

Beschwerden über den Fischmeister wegen der Ausstellung von Fischereikarten, z. B. über die Versagung derselben und über die Höhe der wahrgenommenen Gebühr, sind von der Obrigkeit des Beschwerdeführers, in Wismar zunächst von dem städtischen Polizeiamte zu entscheiden.

Gegen die Entscheidung des Polizeiamts und der Obrigkeit steht sowohl dem Beschwerdeführer wie dem Fischmeister eine weitere Beschwerde zu.

In letzter Instanz entscheidet das Ministerium des Innern.

§. 8.

Wer in den in §. 1 aufgeführten Gewässern oder in einzelnen derselben die Fischerei selbstständig betreiben will, hat dies der Obrigkeit seines Wohnorts anzumelden.

Die Obrigkeit bezeichnet dem Anmeldenden den bezw. die Buchstaben und die Nummer, mit welchen er seine Fahrzeuge und stehenden Fischereigeräthschaften (vergl. §§. 9 und 10) zu bezeichnen hat.

§. 9.

Jedes zur Fischerei benutzte Boot ist außen am Bug zu beiden Seiten und in den Segeln mit Einem bezw. mehreren Anfangsbuchstaben des Heimathsorts und einer Nummer, sowie Nachts außerdem mit einer weithin sichtbaren, hellbrennenden Laterne zu versehen.

Die Buchstaben und Zahlen müssen deutlich sein und am Bug mindestens 12 cm, in den Segeln mindestens 43 cm hoch sein.

§. 10.

Stehende Fanggeräthe sind in nachstehender Weise gehörig zu bemerkmalen:

a) Reusen und Krabbenkörbe müssen am Sterzpfahl mit einem weithin sichtbaren Merkmal Strauchbesen oder Fähnchen,
b) Standnetze müssen am Anfang und am Ende der Netzfleth mit je einer Boje mit einem schwarzen Fähnchen und dazwischen in Entfernung von höchstens je 200 Metern mit Bojen mit weißen Fähnchen,
c) Langleinen mit Angeln (Lachsangeln u. s. w.) müssen am Anfang und Ende mit je einer Boje mit schwarzweißen Fähnchen und dazwischen in Entfernung von höchstens je 200 Metern mit Bojen mit ebensolchen Fähnchen versehen sein.

Die unter a bis c aufgeführten Merkmale müssen mindestens 1,5 Meter hoch über dem Wasser sein. An denselben sind über dem Wasser Tafeln anzubringen, auf welchen der oder die Buchstaben und die Nummer des Fischers (vergl. §. 9) zu verzeichnen sind.

§. 11.

Von den in Gemäßheit des §. 10 bemerkmalten:

a) Heringsreusen dürfen Heringsreusen anderer Fischer nur in einer Entfernung von mindestens 300 Metern
b) Krabbenkörben dürfen Krabbenkörbe anderer Fischer nur in einer Entfernung von mindestens 150 Metern — bei weniger ergiebigen Fangstellen von mindestens 250 Metern —
c) stehenden Fanggeräthen überhaupt (Reusen, Krabbenkörbe, Standnetze, Langleinen mit Angeln) dürfen im Uebrigen stehende Fanggeräthe anderer Fischer nur in einer Entfernung von mindestens 100 Metern aufgestellt werden,

soweit nicht der Fischer, welcher zuerst sein Fanggeräth aufgestellt hat, ausdrücklich zu der Aufstellung in geringerer Entfernung seine Zustimmung ertheilt hat.

§. 12.

Von den in Gemäßheit des §. 10 bemerkmalten stehenden Fanggeräthen müssen sich Fahrzeuge mit gehenden Fanggeräthen mindestens 50 Meter entfernt halten.

§. 13.

Stehende Fanggeräthe dürfen nicht im Zuge eines mit einem Schleppnetz treibenden Fahrzeuges ausgesetzt werden.

§. 14.

Heringsreusen, Pfähle zu deren Befestigung, Krabbenkörbe, Standnetze und Langleinen mit Angeln dürfen:

a) im Fahrwasser zum Wismarschen Hafen,
b) bei der Einfahrt zum Salzhaff in der Wasserstrecke zwischen Langenwerder und Gollwitz, sowie zwischen Langenwerder und Boiensdorfer Werder und endlich zwischen Langenwerder und Wustrow überhaupt nicht,
c) an dem Ufer des Rußwerders von dessen Südostspitze ab bis zu 500 Meter Entfernung von der alten Wangernschen Bake und
d) in der Eggers Wiek vor der früheren Hohen Wieschendorfer Ziegelei

in den Monaten März, April und Mai nicht aufgestellt bezw. eingeschlagen werden.

§. 15.

Die Aufstellung von Fischreusen und das Einschlagen von Pfählen zu deren Befestigung ist ferner verboten

a) längs der Westküste der Insel Poel von dem Lootsenhause zu Timmendorf bis zur alten Wangernschen Bake,
b) längs der Ostküste des Festlandes von Stagort um die Fliemstorfer Huk herum bis zu dem Punkte an der Küste, welcher in einer von der Zierower Mühle über Fliemstorf gezogenen geraden Linie liegt.

§. 16.

Von den im §. 1 aufgehörten Gewässern werden;

A) die Wohlenberger Wiek innerhalb der durch das Festland, die Lieps und eine Linie, welche von dem Liepsort bis zum Hohen Wieschendorfer Ort geht, gebildeten Grenzen,
B) die übrigen Theile der Gewässer westlich und südlich der Insel Poel bezw. der Poeler Brücke

jede in zwei Reviere eingetheilt.

§. 17.

Die Grenze der Reviere wird gebildet:

a) in den Gewässern unter A des §. 16 durch eine gerade Linie, welche vom Timmendorfer Leuchtfeuer auf das Dorf Wohlenberg zuläuft,
b) in den Gewässern sub B des §. 16 durch eine Linie, welche vom Brandenhuser Ort auf die Bake auf der Insel Walfisch zu und von dieser zur Fliemstorfer Huk läuft.

Die östlich der Grenzlinien liegenden Reviere werden als I., die westlich derselben liegenden Reviere als II. bezeichnet.

Die Grenze der beiden Reviere der Wohlenberger Wiek wird Nachts durch das Timmendorfer Feuer in der Weise kenntlich gemacht, daß dasselbe im Revier II sichtbar, im Revier I nicht sichtbar ist.

§. 18.

In den Revieren I und II darf

A. auf den Gewässern sub A des §. 16 (Wohlenberger Wiek) das ganze Jahr hindurch,
B. auf den Gewässern sub B des §. 16 (Wismarsche Bucht) in der Zeit vom 1. August bis 30. April

nur wochenweise abwechselnd mit Schleppnetzen oder mit Standnetzen und Langleinen mit Angeln gefischt werden.

In denjenigen Wochen, in welchen in den Revieren I das Fischen mit Schleppnetzen erlaubt ist, ist in den Revieren II das Fischen mit Schleppnetzen verboten und nur das Fischen mit Standnetzen und Langleinen mit Angeln erlaubt.

In denjenigen Wochen, in welchen in den Revieren I das Fischen mit Standnetzen und Langleinen mit Angeln erlaubt ist, ist in den Revieren II das Fischen mit Standnetzen und Langleinen mit Angeln verboten und nur das Fischen mit Schleppnetzen erlaubt.

In der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli, in welcher nach §. 19⁵ der Verordnung vom 18. März 1891, betreffend den Fischereibetrieb, — Regierungs-Blatt No. 6 — in der Ostsee bis auf einen Kilometer von der Küste ab und binnen einer Linie von Fliemstorf nach Brandenhusen und von Gollwitz über den Langenwerder nach der Wustrower Spitze das Fischen mit Schleppnetzen verboten ist, wird hiedurch das Fischen mit Standnetzen und Langleinen mit Angeln in dem Theile des Reviers B II westlich der Linie von Fliemstorf nach Brandenhusen verboten.

Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen wird das Fischen mit Reusen und Krabbenkörben (§. 10 sub a) nicht berührt.

§. 19.

Diejenigen Wochen, in welchen das Fischen mit Schlepp- bezw. Standnetzen und Langleinen mit Angeln in den einzelnen Revieren erlaubt ist, werden von dem Magistrat zu Wismar alljährlich für die Zeit vom 1. October bis zum 30. September im voraus festgestellt und sowohl seitens desselben bekannt gemacht als den betheiligten Obrigkeiten zur Bekanntmachung mitgetheilt.

§. 20.

Pfähle, welche nach Bekanntmachung des Ministerii des Innern mit dessen Genehmigung zur Zucht und zum Fang von Miesmuscheln in den in §. 1 aufgeführten Gewässern eingesetzt sind oder eingesetzt werden, sind durch Strauchbesen, welche mindestens 1,5 Meter hoch über dem Wasser stehen, zu versehen.

Diese Pfähle dürfen nicht beschädigt oder unbefugt herausgenommen oder unbefugt abgeerntet werden.

§. 21.

Pfähle, welche zur Befestigung von Reusen und zur Zucht bezw. Fang von Miesmuscheln (§. 20) in den Grund eingesetzt sind, sind nach dem Gebrauch herauszuziehen und dürfen nicht abgebrochen stehen gelassen werden.

§. 22.

Die Fischer haben anzuhalten bezw. die Segel zu streichen, mit dem Rudern einzuhalten und beizulegen, sobald eine mit der Ausübung der Polizei auf den in §. 1 aufgeführten Gewässern beauftragte Person sie anruft oder wiederholt die Flagge oder Laterne seines Boots herabläßt und wieder hißt und aufzieht.

§. 23.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach Maßgabe der §§. 20 und 21 der Verordnung vom 18. März 1891, betreffend den Fischereibetrieb, — Regierungs-Blatt No. 6 — bestraft.

§. 24.

Diese Verordnnng tritt am 1. April 1897 in Kraft. Jedoch sind die Fischereikarten für die Zeit vom 1. April bis zum 30. September 1897 schon vorher zu lösen. Für dieselben sind die halben Sätze des Tarifs — Anlage A — zu zahlen.

Die Festsetzung der Wochen, in welchen die Reviere I und II in Gemäßheit des §. 19 mit Schleppnetzen bezw. mit Standnetzen und Langleinen mit Angeln befischt werden können, geschieht zum ersten Male für die Zeit vom 1. April bis zum 30. September 1897.

§. 25.

Durch diese Verordnung treten die Vorschriften über die Ausübung der Fischerei in §. 2 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 bis 5 der unter dem 8. Juni 1881 ratihabirten und publicirten Vereinbarung — Regierungs-Blatt No. 15 —, die Bekanntmachungen der Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 23. November 1885 und des Großherzoglichen Ministerii des Innern vom 24. desselben Monats — beide Regierungs-Blatt No. 34 —, die Verordnung vom 13. Februar 1892, betreffend die Miesmuschelzucht in der Ostsee, — Regierungs-Blatt No. 6 — außer Anwendung.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, den 23. Januar 1897.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Amsberg. A. v. Pressentin.

Anlage A.

Tarif für die Fischereikarten.

1. **Reusen:**		
die erste	10,—	Mk.
jede weitere desselben Fischers	20,—	Mk.
2. **Krabbenkörbe:** je	2,—	Mk.
3. **Schleppnetze** (Zeesen): je	10,—	Mk.
4. **Dorschnetze:**		
für das Bund von 75 m	0,12½	Mk.
5. **Buttnetze:**		
für das Bund von 75 m	0,12½	Mk.
6. **Dorsch-, Butt- und Aalangeln:**		
für 100 Angeln	0,25	Mk.
7. **Aaleisen:**		
für das ganze Jahr	2,—	Mk.
für die Dauer von drei Monaten	0,50	Mk.

Für im Vorstehenden nicht aufgeführte Fanggeräthe kann die Gebühr von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern im Einzelfalle entsprechend festgesetzt werden.

Zur Förderung der Benutzung neuer zweckmäßiger Fanggeräthe kann das Großherzogliche Ministerium des Innern auf Ein Jahr die probeweise Benutzung derselben ohne Erhebung einer Gebühr gestatten.

Fischern, welche bisher mit Schleppnetzen gefischt haben und zu der Benutzung von Standnetzen oder Angeln übergehen, kann die unentgeltliche Ertheilung von Fischereikarten für diesen Betrieb bis zur Dauer von drei Jahren durch das Großherzogliche Ministerium des Innern zugestanden werden. Fischern, welche diese Vergünstigung genossen haben, werden Fischereikarten zur Ausübung der Schleppnetz-Fischerei nicht wieder ertheilt.

Die unter Nr. 4 und 5 aufgeführten Dorsch- und Buttnetze sind der Berechnung der Gebühr grundleglich zu machen, auch wenn während eines Theils des Jahres nur mit Dorschnetzen, während eines anderen Theils des Jahres nur mit Buttnetzen gefischt wird. Bei Berechnung der Gebühr für dieselben findet eine Abrundung der Schlußsumme auf 5 Pfg. nach unten statt.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 20. Januar 1897, betreffend die Bestätigung der von Meyennschen Stiftung für die Stadt Waren und die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an dieselbe.

Die Statuten der von Meyennschen Stiftung für die Stadt Waren sind unter Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Stiftung Landesherrlich genehmigt und bestätigt worden.

Schwerin, den 20. Januar 1897.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien
des Innern. der Justiz.
A. v. Bülow. v. Amsberg.

Mit dieser No. 7 wird ausgegeben: No. 3 u. 4 des Reichs-Gesetzblatts von 1897.

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 11. Februar 1897.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Verordnung, betreffend die Impfung des aus skandinavischen Ländern auf dem Seewege eingeführten Rindviehs mit Koch'schem Tuberkulin.

II. Abtheilung.

(1) Landespolizeiliche Verordnung vom 8. Februar 1897, betreffend die Impfung des aus den skandinavischen Ländern auf dem Seewege eingeführten Rindviehs mit Koch'schem Tuberkulin.

Auf Veranlassung des Reichskanzlers wird wegen des bedrohlichen Auftretens der Rindertuberkulose in Dänemark und Schweden-Norwegen in Gemäßheit des §. 7 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 1. Mai 1894 hierdurch landespolizeilich verordnet, daß, unbeschadet der Bestimmungen vom 11. Juli 1895 über die veterinärpolizeiliche Behandlung der aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine (Regierungs-Blatt 1896, No. 25, No. 28 und Amtliche Beilage No. 32), das aus Dänemark oder Schweden-Norwegen auf dem Seewege eingeführte Rindvieh

1. insoweit es äußerlich die Merkmale der Tuberkulose zeigt (Husten Abmagerung trotz Freßlust, träge Bewegungen, rauhes und glanzlose Haar, festanliegende Haut, öfters wiederkehrendes Aufblähen, bei Kühen außerdem Abnahme der Milchergiebigkeit, häufiges Rindern und harte an Umfang allmählich zunehmende Anschwellung in einzelnen Theilen des Euters) nach Ablauf der Quarantänezeit sogleich in

dem städtischen Schlachthause des Hafenorts unter veterinärpolizeilicher Aufsicht abgeschlachtet, und

2. insoweit es äußerlich unverdächtig erscheint, in der Quarantäne-Anstalt mit Koch'schem Tuberkulin veterinärärztlich geimpft (vergl. Bekanntmachung vom 23. December 1895, Regierungs-Blatt 1895, Amtliche Beilage No. 42) und in dem Fall, daß es auf die Impfung reagirt hat, nach bestandener Quarantäne ebenfalls in dem städtischen Schlachthaus des Hafenorts unter veterinärpolizeilicher Aufsicht abgeschlachtet wird.

Von der Impfung ist in der Regel in dem Umfang Abstand zu nehmen, in welchem ein Antrag der Importeure vorliegt, die Abschlachtung der Thiere nach beendigter Quarantänezeit in Gemäßheit der Vorschriften des Absatz 1 vorzunehmen.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. dieses Monats in Kraft.

Schwerin, den 8. Februar 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

Mit dieser No. 8 wird ausgegeben: No. 5 des Reichs-Gesetzblatts von 1897.

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 12. Februar 1897.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Anlage B (Desinfections-Anweisung) der Verordnung vom 15. Mai 1895, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen mecklenburgischen Hafen anlaufenden Seeschiffe.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 9. Februar 1897, betreffend Abänderung der Anlage B (Desinfections-Anweisung) der Verordnung vom 15. Mai 1895, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen Mecklenburgischen Hafen anlaufenden Seeschiffe.

Auf Grund des §. 21, Abs. 2 der Verordnung vom 15. Mai 1895, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen Mecklenburgischen Hafen anlaufenden Seeschiffe (Regierungs-Blatt 1895, No. 18 und No. 23) bestimmt das unterzeichnete Ministerium hierdurch, daß an Stelle der Anlage B dieser Verordnung nachstehende Anlage B tritt.

Schwerin, den 9. Februar 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

Anlage B.

Desinfections-Anweisung

für

Seeschiffe, welche der gesundheitspolizeilichen Kontrole beim Anlaufen eines deutschen Hafens unterliegen.

A. Cholera und Gelbfieber.

I. Allgemeines.

§. 1.

Bei Cholera und Gelbfieber unterliegen der Desinfection an Bord in erster Linie diejenigen Gegenstände und Oertlichkeiten, welche von Kranken verunreinigt oder benutzt worden sind. Insbesondere kommen in Betracht: Wäsche und Kleidung, Bettzeug, Eßgeschirr, Kloset, Nachtgeschirr, Spucknapf, Lagerstätte und Wohnraum des Kranken, die durch Entleerungen desselben an Deck oder in den Schiffsräumlichkeiten beschmutzten Stellen; ferner Wischtücher, Schwabber, Besen u. s. w., welche bei der Krankenwartung und Reinigung verwendet sind, endlich die Kleider der um den Kranken beschäftigten Personen.

§. 2.

Ob die Desinfection sich noch auf andere, als die im §. 1 aufgeführten Sachen und Räumlichkeiten zu erstrecken hat, muß von Fall zu Fall beurtheilt werden und hängt von der Ausdehnung, welche die Krankheit an Bord genommen hat, und von der Art der Verbreitung des Ansteckungsstoffes ab.

Bei vereinzelten Cholera- und Gelbfieberfällen auf Schiffen, welche nicht dem Massentransport von Personen dienen, kann man sich in der Regel auf die im §. 1 aufgeführten Sachen und Räumlichkeiten beschränken.

Falls auf stark besetzten Schiffen, namentlich Auswandererschiffen, die Cholera oder das Gelbfieber unter den in gemeinschaftlichen Räumen untergebrachten Personen ausgebrochen ist, läßt sich die Verbreitung des Ansteckungsstoffes, namentlich wenn Seekrankheit geherrscht, nicht übersehen. Unter solchen Umständen sind nicht blos die Krankenräume, und die nur von Kranken inne gehabten Wohnräume, sondern die gesammten in Betracht kommenden Wohnräume zu desinficiren, ebenso nöthigenfalls nicht nur die Kleider der Kranken und der mit ihnen in Berührung gekommenen Personen, sondern auch die Wäsche und Kleider ꝛc. sämmtlicher Mitreisender derselben Abtheilung oder Klasse. Das verschlossene Reisegepäck, welches während der Reise nicht benutzt worden ist, wird dagegen nur in seltenen Fällen der Desinfection unterzogen werden müssen.

Die Sachen und Effekten ꝛc., Kabinen, Salons ꝛc. der Reisenden I. und II. Kajüte sind in der Regel nur soweit zu disinficiren, als sie von Kranken oder deren Angehörigen benutzt worden sind.

§. 3.

Die Aborte auf Schiffen sind meist so eingerichtet, daß die Ausleerungen unmittelbar ins Wasser gelangen. In allen Häfen, in denen das Hafenwasser irgendwie zu Reinigungs-

und Haushaltungszwecken benutzt wird, ist es nöthig, diese Klosets auf verseuchten oder verdächtigen Schiffen zu schließen, und besondere Eimerklosets an Bord zu verwenden, deren Inhalt täglich desinficirt werden muß.

§. 4.

Das an Bord befindliche Trinkwasser ist auf Schiffen mit langer Reisedauer zu desinficiren, wenn die während der Reise vorgekommenen Krankheitsfälle mit Wahrscheinlichkeit auf den Genuß desselben zurückzuführen sind. Bei Schiffen mit kurzer Reisedauer muß, auch wenn keine Erkrankungsfälle an Bord vorgekommen sind, das aus einem choleraverseuchten Hafen stammende Trinkwasser desinficirt werden, sofern nicht etwa zuverlässige Nachrichten über die einwandsfreie Wasserentnahme vorliegen.

§. 5.

Das Bilgewasser derjenigen Schiffe, auf welchen unter dem Heizer- und Maschinenpersonal oder unter den im Zwischendeck wohnenden Mannschaften und Reisenden Cholerafälle während der Reise, im Abgangs- oder Ankunftshafen vorgekommen sind, ist zu desinficiren, sofern angenommen werden muß, daß etwa in das Bilgewasser hineingelangte Krankheitskeime noch inficirend wirken können.

Das Gleiche gilt von dem Bilgewasser hölzerner Schiffe, welche längere Zeit in einem choleraverseuchten Hafen gelegen haben und nach kürzerer als vierzehntägiger Reise ankommen, auch wenn keine Krankheitsfälle an Bord vorgekommen sind.

Maschinenbilgewasser von eisernen Schiffen, welche aus choleraverseuchten Häfen nach kürzerer als fünftägiger Reisedauer ankommen, ist regelmäßig zu desinficiren, auch wenn keine Krankheitsfälle während der Reise vorgekommen sind.

Die Desinfection der Bilge unter den Laderäumen von eisernen Schiffen kann auf reinen Schiffen in der Regel unterbleiben. Soll sie aber erfolgen, so empfiehlt sich, auch bei Schiffen mit kürzerer als fünftägiger Reisedauer damit so lange zu warten, bis das Schiff leer ist und die Bilgeräume bequem zugänglich geworden sind, damit die Desinfection dann recht gründlich vorgenommen werden kann.

§. 6.

Das Ballastwasser, welches im Ankunftshafen entlert werden soll, ist vorher zu desinficiren, wenn es aus einem choleraverseuchten oder verdächtigen Hafen stammt, einerlei ob Cholerafälle an Bord vorgekommen sind oder nicht.

§. 7.

Hinsichtlich der Art der Desinfection gelten nachstehende Vorschriften.

II. Desinfectionsmittel.

§. 8.

Als Desinfectionsmittel sind zu verwenden:

a) **Lösung von Karbolsäure.**

Zur Verwendung kommt die sogenannte „100 proc. Karbolsäure" des Handels, welche sich im Seifenwasser vollständig löst. Man bereitet sich die unter b. beschriebene Lösung von

Kaliseife. In 20 Theile dieser noch heißen Lösung wird 1 Theil Karbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen.

Die Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinficirend als einfache Lösung von Kaliseife.

Soll reine Karbolsäure (einmal oder wiederholt destillirte) verwendet werden, welche erheblich theurer, aber nicht wirksamer ist, als die sogenannte „100 procentige Karbolsäure", so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig, es genügt dann einfaches Wasser.

b) **Lösung von Kaliseife.**

3 Theile Kaliseife (sogenannte Schmierseife oder grüne Seife oder schwarze Seife) werden in 100 Theilen heißem Wasser gelöst (z. B. 1/2 kg Seife in 17 l Wasser).

c) **Kalk** und zwar:

1. Kalkmilch.

Zur Herstellung derselben wird 1 Theil zerkleinerter, reiner, gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk, mit 4 Theilen Wasser gemischt, und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa 3/4 in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

2. Kalkbrühe,

welche durch Verdünnung von 1 Theil Kalkmilch mit 9 Theilen Wasser frisch bereitet wird.

d) **Chlorkalk.**

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinficirende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohl verschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist; er muß stark nach Chlor riechen.

e) **Dampfapparate.**

Als geeignet können nur solche Apparate und Einrichtungen angesehen werden, welche von Sachverständigen geprüft sind.

Besonders bei den improvisirten Einrichtungen auf Dampfern, wie man sie häufig sehr zweckmäßig durch Benutzung von Badewannen mit Dampfzuleitung, Badekammern, Tanks, Holzbottichen, Baljen und dergleichen herstellen kann, ist es nöthig, daß sie von Sachverständigen erst einmal geprüft werden und daß bei jeder neuen Desinfection genau dieselbe Anordnnng in der Dampf-Zuleitung und Ausströmung, derselbe Dampfdruck und dieselbe Dauer der Dampfeinwirkung innegehalten werden.

f) **Siedehitze.**

Auskochen in Wasser, Salzwasser oder Lauge wirkt desinficirend. Die Flüssigkeit muß die Gegenstände vollständig bedecken und mindestens 10 Minuten lang im Sieden gehalten werden.

Unter den angeführten Desinfectionsmitteln ist die Auswahl nach Lage der Umstände zu treffen.

III. Anwendung der Desinfectionsmittel im Einzelnen.

§. 9.

1. Die Ausleerungen der in Betracht kommenden Kranken, insbesondere von Cholera-Kranken (Stuhlgang und Erbrochenes) werden in Gefäßen aufgefangen und mit ungefähr gleichen Theilen Kalkmilch gründlich gemischt. Diese Mischung muß mindestens eine Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich beseitigt werden darf. Zur Desinfection der flüssigen Abgänge kann auch Chlorkalk benutzt werden. Von demselben sind je einem Liter der Abgänge mindestens vier gehäufte Eßlöffel voll in Pulverform hinzuzusetzen und gut damit zu mischen. Die so behandelte Flüssigkeit kann bereits nach 20 Minuten beseitigt werden.

Die desinficirten Ausleerungen können in den Abort oder in die für die sonstigen Abgänge bestimmten Ausgußstellen geschüttet werden.

Schmutzwässer sind in ähnlicher Weise zu desinficiren, und zwar ist von der Kalkmilch so viel zuzusetzen, daß das Gemisch rothes Lackmuspapier stark und dauernd blau färbt. Erst eine Stunde nach Eintritt dieser Reaktion darf das Schmutzwasser abgelassen werden.

2. Hände und sonstige Körpertheile müssen jedesmal, wenn sie mit inficirten Dingen (Ausleerungen der Kranken, beschmutzter Wäsche u. s. w.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit Karbolseifenlösung desinficirt werden.

§. 10.

Bett- und Leibwäsche, sowie Kleidungsstücke, Teppiche und dergleichen können in ein Gefäß mit Kaliseifenlösung oder Karbolsäurelösung (§. 8 a und b) gesteckt werden. Die Flüssigkeit muß in den Gefäßen die eingetauchten Gegenstände vollständig bedecken. In diesen Flüssigkeiten bleiben die Gegenstände 12 Stunden. Dann werden sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt. Das dabei ablaufende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden.

§. 11.

Wo Dampfapparate vorhanden sind, werden Kleidungsstücke, Wäsche, Matratzen und Alles, was sich zur Dampfdesinfection eignet, in solchen Apparaten desinficirt (§. 8 e).

§. 12.

Alle diese zu desinficirenden Gegenstände sind beim Zusammenpacken und bevor sie nach den Desinfections-Anstalten oder Apparaten geschafft werden, in gut schließenden Gefäßen und Beuteln zu verwahren oder in Tücher, welche mit einer Desinfectionsflüssigkeit angefeuchtet sind, einzuschlagen.

Wer solche Wäsche ꝛc. vor der Desinfection angefaßt hat, muß seine Hände in der im §. 9 unter Nr. 2 angegebenen Weise desinficiren.

§. 13.

Zur Desinfection von inficirten Schiffsräumlichkeiten, insbesondere des Logis der Mannschaft, der Kajüte, des Zwischendecks für Reisende nebst den in denselben befindlichen Lagerstellen, Geräthschaften und dergleichen ist Karbolsäurelösung (§. 8 a) anzuwenden. Die Decke, die Wände und der Fußboden der bezeichneten Räumlichkeiten, sowie inficirte Lagerstellen, Geräthschaften und dergleichen sind zunächst mit Lappen, welche mit Karbolsäurelösung getränkt

sind, gründlich abzuwaschen. Hierauf sind die Räumlichkeiten und Geräthschaften mit einer reichlichen Menge Wasser zu spülen und im Anschluß daran die Räumlichkeiten einer möglichst gründlichen Lüftung zu unterwerfen. Der Krankenraum, insbesondere die durch Ausleerungen verunreinigten Theile desselben, die von Kranken benutzten Geräthschaften und dergleichen sind bei dieser Desinfection ganz besonders zu berücksichtigen.

Räumlichkeiten, in welchen durch den nach der Desinfection mit Karbolsäure noch längere Zeit haftenden Karbolgeruch erhebliche Unannehmlichkeiten entstehen würden (Proviantträume, Kajüten, Salons u. s. w.) sind in folgender Weise zu desinficiren:

1. Die nicht mit Oelfarbe gestrichenen Flächen der Wände und Fußböden werden mit der nach §. 8 c 1 bereiteten Kalkmilch angetüncht; dieser Anstrich muß nach 3 Stunden wiederholt werden.

   Nach dem Trocknen des letzten Anstrichs kann Alles wieder feucht abgescheuert werden.
2. Die mit Oelfarbe gestrichenen Flächen der Wände und Fußböden werden 2—3mal mit heißer Seifenlösung (§. 8 b) abgewaschen und später frisch gestrichen.
3. Wände und Fußböden, welche mit polirten Hölzern, Tapeten, Bildern oder Spiegeln bekleidet sind, werden mit frischem Brot in langen Zügen kräftig abgerieben. Die Brodkrumen und Brodreste sind zu verbrennen.

§. 14.

Holz- und Metalltheile von Möbeln, sowie ähnliche Gegenstände werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, die mit Karbolsäure oder Kaliseifenlösung (§. 8 a und b) befeuchtet sind. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen. In derselben Weise sind Gegenstände aus Leder zu desinficiren. Bei Ledertapeten kann auch das im §. 13 unter Nr. 3 angegebene Verfahren angewendet werden.

Pelzwerk wird auf der Haarseite bis auf die Haarwurzeln mit einer der unter §. 8a und b bezeichneten Lösungen durchweicht. Nach 12stündiger Einwirkung derselben darf es ausgewaschen und weiter gereinigt werden. Pelzbesätze an Kleidungsstücken von Tuch werden zuvor abgetrennt.

Plüsch- und ähnliche Möbelbezüge werden entweder abgetrennt und nach §. 10 oder §. 11 desinficirt oder mit Karbolsäurelösung (§. 8 a) eingesprengt, feucht gebürstet und mehrere Tage hintereinander an Deck ausgetrocknet, gelüftet und dem Sonnenlicht ausgesetzt.

Gegenstände von geringem Werth (Inhalt von Strohsäcken und dergl.) sind zu verbrennen.

Ueber Bord dürfen undesinficirte Gegenstände nur in See geworfen werden.

§. 15.

Die Aborte werden in folgender Weise desinficirt:

Etwaiger Inhalt der Klosets ist mit Kalkmilch gründlich zu vermischen und kann nach 1 Stunde, während welcher Zeit der Abort nicht benutzt werden darf, abgelassen werden. Das Aufnahmebecken sowie das Abflußrohr werden demnächst mit Kalkmilch übergossen. Die Wände des Klosetraums, Sitzbrett, Fußboden werden mit Karbolsäurelösung gründlich abgewaschen und nach einer Stunde mit Wasser abgespült.

Zur Desinfection des Klosetsinhalts kann auch Chlorkalk (§. 8 d) benutzt werden, indem man Chlorkalkpulver in der Menge von etwa 2 Procent der ganzen Mischung nebst

soviel Wasser zufügt, daß der Chlorkalk sich löst und das Ganze gleichmäßig durch Umrühren vertheilt werden kann. So behandelter Klosetinhalt kann bereits nach 20 Minuten entleert werden.

§. 16.

Soll sich die Desinfection auch auf Personen erstrecken, so ist dafür Sorge zu tragen, daß dieselben ihren ganzen Körper mit grüner Seife abwaschen und ein vollständiges Bad nehmen. Kleider und Effecten derselben sind nach §. 10 oder §. 11 zu behandeln.

§. 17.

Etwa an Bord befindliche Leichen sind bis zu möglichst bald vorzunehmender Bestattung ohne vorherige Reinigung in Tücher einzuhüllen, welche mit Karbolsäurelösung getränkt sind und mit derselben feucht gehalten werden.

§. 18.

Die Desinfection des Bilgeraumes mit seinem Inhalt geschieht durch Kalkbrühe (§. 8 c. 2) in folgender Weise:

1. In diejenigen Theile des Bilgeraumes, welche leicht durch Abheben der Garnirungen und der Flurplatten zugängig gemacht werden können (Maschinen- und Kesselraum, leere Baderäume) ist Kalkbrühe an möglichst vielen Stellen direct eimerweise hineinzugießen. Durch Umrühren mit Besen muß die Kalkbrühe kräftig mit dem Bilgewasser vermischt und überall, auch an die Wände des Bilgeraumes angetüncht werden.
2. Ueberall da, wo der Bilgeraum nicht frei zugänglich ist, wird durch die auf allen Schiffen vorhandenen, vom Deck hinunterführenden Pumpen (Nothpumpen) und Peilrohre soviel Kalkbrühe eingegossen, bis sie den Bilgeraum, ohne die Ladung zu berühren, anfüllt.

Nach 12 Stunden kann die Bilge wieder gelenzt werden.

Im Einzelnen wird folgendermaßen verfahren:

a. der Wasserstand in den Peilrohren wird gemessen.

b. 100 bis 200 Liter Kalkbrühe — je nach der Größe des Schiffes bezw. der einzelnen Abtheilungen — werden eingefüllt.

c. Der Wasserstand in den Peilrohren wird wieder gemessen.

Zeigt sich jetzt schon ein erhebliches Ansteigen des Wasserstandes, so ist anzunehmen, daß sich irgendwo die Verbindungslöcher der einzelnen Abschnitte des Bilgeraumes verstopft haben, so daß keine freie Cirkulation des Wassers stattfindet. In solchen Fällen muß wegen der Gefahr des Ueberlaufens der Kalkbrühe und der dadurch bedingten Beschädigung der Ladung das Einfüllen unterbrochen werden; die Desinfection des Bilgeraumes kann dann erst bei leerem Schiff stattfinden.

d) Steigt das Wasser nur langsam, so ist, während von Zeit zu Zeit der Wasserstand gemessen wird, so viel Kalkbrühe einzufüllen, als der Bilgeraum ohne Schaden für die Ladung aufnehmen kann. Hierbei müssen die Schiffszeichnungen und die Angaben des Schiffers berücksichtigt werden.

Als Anhaltpunkt diene, daß bei Holzschiffen 40—60 l Kalkbrühe auf 1 m Schiffslänge erforderlich sind, bei eisernen Schiffen 60—120 l auf 1 m Schiffslänge; bei Schiffen mit Doppelboden, Brunnen und Rinnsteinen im Ganzen 20—80—100 cbm.

Auf manchen Schiffen sind Rohrleitungen vorhanden, welche nicht wie die Pumpen und Peilrohre in die hintersten, tiefsten Theile des Schiffsbodens bezw. der einzelnen Abtheilungen, sondern in die vorderen, höher gelegenen Theile desselben führen. Diese sind dann vorzugsweise zu benutzen, weil dadurch die Vermischung des Desinfectionsmittels mit dem Bilgewasser erleichtert und besser gesichert wird.

Auf Schiffen mit getrennten Abtheilungen muß jede Abtheilung für sich in der angegebenen Weise behandelt werden.

§. 19.

Die Desinfection des Ballastwassers wird mit Kalkmilch (§. 8 c. 1) ausgeführt, welche in solchen Mengen zuzusetzen ist, daß das Ballastwasser 2 Theile Kalk in 1000 Theilen Wasser enthält. Die zugesetzte Kalkmilch muß innigst mit dem Wasser vermischt, daher während einer Stunde umgerührt werden. Nach einstündiger derartiger Einwirkung der Kalkmilch kann das Ballastwasser ausgepumpt werden.

Sind die Tanks im Doppelboden des Schiffes, so wird es sich in der Regel empfehlen, das Ballastwasser aus diesen Tanks nach und nach in den Maschinenbilgeraum überpumpen zu lassen und hier mit Kalkmilch zu mischen.

Handelt es sich um stehende Tanks in den Laderäumen, so kann man unter Umständen die Kalkmilch direct in die Tanks hineinschütten und kräftig umrühren lassen. Zu diesen Maßnahmen ist in jedem Falle der technische Beirath des Schiffsmaschinisten einzuholen.

§. 20.

Trinkwasser an Bord kann ebenfalls durch Versetzen mit Kalkmilch in der Menge, daß auf 1000 Theile Wasser 2 Theile Kalk kommen, bei einstündiger Einwirkung desselben desinficirt werden. Unter Umständen kann Trinkwasser auch durch Hitze desinficirt werden, indem man Dampf genügend lange in die Wassertanks einleitet (Klingelthermometer). Zur Unbrauchbarmachung des Wassers lassen sich auch Säuren, z. B. Essigsäure, verwenden, was sich insbesondere bei hölzernen Wasserfässern empfiehlt. Das Wasser muß dann deutlich sauer reagiren.

B. Pest.

I. Allgemeines.

§. 21.

Auf allen Schiffen aus einem Hafen, gegen dessen Herkünfte wegen der Pestgefahr die gesundheitspolizeiliche Kontrole angeordnet ist, sind das Gepäck der Reisenden und der Mannschaft, die in einem solchen Hafen an Bord genommen worden sind, ferner das Trink- und Gebrauchswasser, das Bilgewasser und der aus solchem Hafen stammende Wasserballast, sowie alle Gegenstände, die nach Ansicht des beamteten Arztes als mit dem Ansteckungsstoff der Pest behaftet zu erachten sind, zu desinficiren.

§. 22.

Sofern vor oder bei der Ankunft Pestfälle an Bord vorgekommen sind, müssen außerdem alle Wohnräume und Gegenstände des täglichen Gebrauchs an Bord einschließlich der Kleider und des Gepäcks der Reisenden und der Mannschaft desinficirt werden.

§. 23.

Die Aborte auf Schiffen sind meist so eingerichtet, daß die Ausleerungen unmittelbar ins Wasser gelangen. Auf verseuchten Schiffen sind diese Klosets für die Dauer des Aufenthalts im Hafen zu schließen und besondere Eimerklosets an Bord zu verwenden, deren Inhalt täglich desinficirt werden muß.

II. Desinfectionsmittel.

§. 24.

Als Desinfectionsmittel sind zu verwenden:

a. Lösung von Karbolsäure.

Zur Verwendung kommt die sogenannte „100 prozentige Karbolsäure" des Handels, welche sich im Seifenwasser vollständig löst. Man bereitet sich die unter b beschriebene Lösung von Kaliseife. In 20 Theile dieser noch heißen Lösung wird ein Theil Karbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen.

Die Lösung ist lange Zeit haltbar.

Soll reine Karbolsäure (einmal oder wiederholt destillirte) verwendet werden, welche erheblich theurer, aber nicht wirksamer ist, als die sogenannte „100 prozentige Karbolsäure", so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig; es genügt dann einfaches Wasser.

b. Lösung von Kaliseife.

3 Theile Kaliseife (sog. Schmierseife oder grüne Seife oder schwarze Seife) werden in 100 Theilen heißem Wasser gelöst (z. B. ½ kg Seife in 17 l Wasser).

c. Kalk, und zwar:

1. Kalkmilch.

Zur Herstellung derselben wird 1 Theil zerkleinerter reiner gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk, mit 4 Theilen Wasser gemischt, und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa ¾ in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

2. Kalkbrühe,

welche durch Verdünnung von 1 Theil Kalkmilch mit 9 Theilen Wasser frisch bereitet wird.

d. Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinficirende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist; er muß stark nach Chlor riechen. Er darf in Mischung von 1 : 1000 Theilen Wasser an Stelle von Kalk zur Desinfection verwendet werden.

e. Dampfapparate.

Als geeignet können nur solche Apparate und Einrichtungen angesehen werden, welche von Sachverständigen geprüft sind.

Besonders bei den improvisirten Einrichtungen auf Dampfern, wie man sie häufig sehr zweckmäßig durch Benutzung von Badewannen mit Dampfzuleitung, Badekammern, Tanks, Holzbottichen, Baljen und dergl. herstellen kann, ist es nöthig, daß sie von Sachverständigen erst einmal geprüft werden, und daß bei jeder neuen Desinfection genau dieselbe Anordnung in der Dampfzuleitung und -Ausströmung, derselbe Dampfdruck und dieselbe Dauer der Dampfeinwirkung innegehalten werden.

f. Siedehitze.

Auskochen in Wasser, Salzwasser oder Lauge wirkt desinficirend. Die Flüssigkeit muß die Gegenstände vollständig bedecken und mindestens 10 Minuten lang im Sieden gehalten werden.

Unter den angeführten Desinfectionsmitteln ist die Auswahl nach Lage der Umstände zu treffen.

III. Anwendung der Desinfectionsmittel im Einzelnen.

§. 25.

1. Alle Absonderungen und Ausleerungen der Kranken (Blut, Eiter und andere Wundabsonderungen, Erbrochenes, Auswurf, Nasenschleim, Stuhlgang, Urin) sind mit einer der unter §. 24 a beschriebenen Lösungen von Karbolsäure zu desinficiren. Es empfiehlt sich solche Absonderungen und Ausleerungen unmittelbar in Gefäßen aufzufangen, welche die Desinfectionsflüssigkeit in mindestens gleicher Menge enthalten, und sie hierauf mit der letzteren gründlich zu verrühren. Verbandsgegenstände sind ebenfalls unmittelbar nach dem Gebrauch in solche Gefäße zu legen, so daß sie von der Karbolsäurelösung vollständig bedeckt sind. Die Gemische sollen mindestens 2 Stunden stehen bleiben und dürfen erst dann beseitigt werden.

Schmutzwässer sind mit der im §. 24 c 2 beschriebenen Kalkbrühe in gleicher Menge gründlich zu vermischen und dürfen erst 2 Stunden hierauf abgelassen werden.

2. Hände und sonstige Körpertheile müssen jedesmal, wenn sie mit inficirten Dingen (Absonderungen und Ausleerungen der Kranken, beschmutzter Wäsche u. s. w.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit Karbolseifenlösung desinficirt werden.

§. 26.

Bett- und Leibwäsche, sowie Kleidungsstücke, Teppiche und dergl. können in ein Gefäß mit einer der im §. 24 a bezeichneten Lösungen gesteckt werden. Die Flüssigkeit muß in den Gefäßen die eingetauchten Gegenstände vollständig bedecken. In diesen Flüssigkeiten bleiben die Gegenstände 12 Stunden. Dann werden sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt. Das dabei ablaufende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden.

§. 27.

Wo Dampfapparate vorhanden sind, werden Kleidungsstücke, Wäsche, Matratzen und Alles, was sich zur Dampfdesinfection eignet, in solchen Apparaten desinficirt (§. 24 e).

§. 28.

Alle diese zu desinficirenden Gegenstände sind beim Zusammenpacken und bevor sie nach den Desinfectionsanstalten oder -Apparaten geschafft werden, in gut schließenden Gefäßen und Beuteln zu verwahren oder in Tücher, welche mit einer Karbolsäurelösung angefeuchtet sind, einzuschlagen.

Wer solche Wäsche 2c. vor der Desinfection angefaßt hat, muß seine Hände in der im §. 25 unter Nr. 2 angegebenen Weise desinficiren.

§. 29.

Zur Desinfection von inficirten Schiffsräumlichkeiten, insbesondere des Logis der Mannschaft, der Kajüte, des Zwischendecks für Reisende nebst den in denselben befindlichen Lagerstellen, Geräthschaften u. dergl. ist eine der im §. 4a bezeichneten Lösungen anzuwenden. Die Decke, die Wände und der Fußboden der bezeichneten Räumlichkeiten, sowie inficirte Lagerstellen, Geräthschaften u. dergl. sind zunächst mit Lappen, welche mit einer Lösung der genannten Art getränkt sind, gründlich abzuwaschen. Hierauf sind die Räumlichkeiten und Geräthschaften mit einer reichlichen Menge Wasser zu spülen und im Anschluß daran die Räumlichkeiten einer möglichst gründlichen Lüftung zu unterwerfen. Der Krankenraum, insbesondere die durch Ausleerungen verunreinigten Theile desselben, die von Kranken benutzten Geräthschaften u. dergl. sind bei dieser Desinfection ganz besonders zu berücksichtigen.

Räumlichkeiten, in welchen durch die Desinfection mit Karbolsäure Beschädigungen verursacht oder durch den nach solcher Desinfection noch längere Zeit haftenden Karbolgeruch erhebliche Unannehmlichkeiten entstehen würden, dürfen, sofern Kranke darin nicht untergebracht waren, in folgender Weise desinficirt werden:

1. Die nicht mit Oelfarbe gestrichenen Flächen der Wände und Fußböden werden mit der nach §. 24 c 1 bereiteten Kalkmilch angetüncht; dieser Anstrich muß nach 3 Stunden wiederholt werden.

   Vor Ablauf von 3 Tagen darf der Anstrich nicht wieder abgescheuert werden.
2. Die mit Oelfarbe gestrichenen Flächen der Wände und Fußböden werden 2 bis 3 mal mit heißer Seifenlösung (§. 24 b) abgewaschen und später frisch gestrichen.
3. Wände und Fußböden, welche mit polirten Hölzern, Tapeten, Bildern oder Spiegeln bekleidet sind, werden mit frischem Brod in langen Zügen kräftig abgerieben. Die Brodkrummen und Brodreste sind zu verbrennen.

§. 30.

Gegenstände von Leder, Holz- und Metalltheile von Möbeln sowie ähnliche Gegenstände werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, die mit einer der im §. 24 a bezeichneten Lösungen befeuchtet sind. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Pelzwerk wird auf der Haarseite bis auf die Haarwurzel mit einer der unter §. 24 a bezeichneten Lösungen durchweicht. Nach zwölfstündiger Einwirkung derselben darf es ausgewaschen und weiter gereinigt werden.

Plüsch- und ähnliche Möbelbezüge werden nach §. 26 oder 27 desinficirt oder mit einer der im §. 24 a bezeichneten Lösungen durchfeuchtet, feucht gebürstet und mehrere Tage hintereinander an Deck ausgetrocknet, gelüftet und dem Sonnenlicht ausgesetzt.

Gegenstände von geringem Werth (Inhalt von Strohsäcken u. dergl.) sind zu verbrennen.

Ueber Bord dürfen undesinficirte Gegenstände nur in See geworfen werden.

§. 31.

Die Aborte werden in folgender Weise desinficirt: Etwaiger Inhalt der Klosets ist mit Karbolsäurelösung gründlich zu vermischen und darf erst nach 3 Stunden, während welcher Zeit der Abort nicht benutzt worden ist, abgelassen werden. — Das Aufnahmebecken, sowie das Abflußrohr werden demnächst mit einer der im §. 24a bezeichneten Lösungen übergossen. Die Wände des Klosetraums, Sitzbrett, Fußboden werden mit Karbolsäurelösung gründlich abgewaschen und nach 3 Stunden mit Wasser abgespült.

§. 32.

Soll sich die Desinfection auch auf Personen erstrecken, so ist dafür Sorge zu tragen, daß dieselben ihren ganzen Körper mit grüner Seife abwaschen und ein vollständiges Bad nehmen. Kleider und Effecten derselben sind nach §. 26 oder 27 zu behandeln.

§. 33.

Etwa an Bord befindliche Leichen sind bis zu der möglichst bald vorzunehmenden Bestattung ohne vorherige Reinigung in Tücher einzuhüllen, welche mit einer der im §. 24a bezeichneten Lösungen getränkt sind und mit denselben feucht gehalten werden.

§. 34.

Die Desinfection des Bilgeraumes mit seinem Inhalt geschieht durch Kalkbrühe (§. 24c 2) in folgender Weise:

1. In diejenigen Theile des Bilgeraumes, welche leicht durch Abheben der Garnirungen und der Flurplatten zugängig gemacht werden können (Maschinen- und Kesselraum, leere Baderäume), ist Kalkbrühe an möglichst vielen Stellen direct eimerweise hineinzugießen. Durch Umrühren mit Besen muß die Kalkbrühe kräftig mit dem Bilgewasser vermischt und überall, auch an die Wände des Bilgeraumes angetüncht werden.

   Ueberall da, wo der Bilgeraum nicht frei zugänglich ist, wird durch die auf allen Schiffen vorhandenen, von Deck hinunterführenden Pumpen (Nothpumpen) und Peilrohre so viel Kalkbrühe eingegossen, bis sie den Bilgeraum, ohne die Ladung zu berühren, anfüllt. Nach 12 Stunden kann die Bilge wieder gelenzt werden.

   Im Einzelnen wird folgendermaßen verfahren:

   a) der Wasserstand in den Peilrohren wird gemessen;
   b) 100 bis 200 l Kalkbrühe — je nach Größe des Schiffes bezw. der einzelnen Abtheilungen — werden eingefüllt;
   c) der Wasserstand in den Peilrohren wird wieder gemessen.

   Zeigt sich jetzt schon ein erhebliches Ansteigen des Wasserstandes, so ist anzunehmen, daß sich irgendwo die Verbindungslöcher der einzelnen Abschnitte des Bilgeraumes verstopft haben, so daß keine freie Zirculation des Wasser stattfindet. In solchen Fällen muß wegen der Gefahr des Ueberlaufens der Kalkbrühe und der dadurch bedingten Beschädigung der Ladung das Einfüllen unterbrochen werden; die Desinfection des Bilgeraumes kann dann erst bei leerem Schiff stattfinden.

d) Steigt das Wasser nur langsam, so ist, während von Zeit zu Zeit der Wasserstand gemessen wird, so viel Kalkbrühe einzufüllen, als der Bilgeraum ohne Schaden für die Ladung aufnehmen kann. Hierbei müssen die Schiffszeichnungen und die Angaben des Schiffers berücksichtigt werden.

Als Anhaltspunkt diene, daß bei Holzschiffen 40—60 l Kalkbrühe auf 1 m Schiffslänge erforderlich sind, bei eisernen Schiffen 60—120 l auf 1 m Schiffslänge; bei Schiffen mit Doppelboden, Brunnen und Rinnsteinen im Ganzen 20—80—100 cbm.

Auf manchen Schiffen sind Rohrleitungen vorhanden, welche nicht wie die Pumpen und Peilrohre in die hintersten, tiefsten Theile des Schiffsbodens bezw. der einzelnen Abtheilungen, sondern in die vorderen, höher gelegenen Theile desselben führen. Diese sind dann vorzugsweise zu benutzen, weil dadurch die Vermischung des Desinfectionsmittels mit dem Bilgewasser erleichtert und besser gesichert wird.

Auf Schiffen mit getrennten Abtheilungen muß jede Abtheilung für sich in der angegebenen Weise behandelt werden.

§. 35.

Die Desinfection des Ballastwassers wird mit Kalkmilch (§. 24 c l) ausgeführt, welche in solchen Mengen zuzusetzen ist, daß das Ballastwasser 2 Theile Kalk in 1000 Theilen Wasser enthält. Die zugesetzte Kalkmilch muß innigst mit dem Wasser vermischt, daher während einer Stunde umgerührt werden. Nach einstündiger derartiger Einwirkung der Kalkmilch kann das Ballastwasser ausgepumpt werden.

Sind die Tanks im Doppelboden des Schiffes, so wird es sich in der Regel empfehlen, das Ballastwasser aus diesen Tanks nach und nach in den Maschinenbilgeraum überpumpen zu lassen und hier mit Kalkmilch zu mischen.

Handelt es sich um stehende Tanks in den Laderäumen, so kann man unter Umständen die Kalkmilch direct in die Tanks hineinschütten und kräftig umrühren lassen. Zu diesen Maßnahmen ist in jedem Falle der technische Beirath des Schiffsmaschinisten einzuholen.

§. 36.

Trink- und Gebrauchswasser an Bord kann ebenfalls durch Versetzen mit Kalkmilch in der Menge, daß auf 1000 Theile Wasser 10 Theile Kalk kommen, bei einstündiger Einwirkung desselben desinficirt werden. Unter Umständen kann Trinkwasser auch durch Hitze desinficirt werden, indem man Dampf genügend lange in die Tanks einleitet. (Klingelthermometer.)

Mit dieser No. 9 wird ausgegeben: No. 6 des Reichs-Gesetzblatts von 1897.

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 26. Februar 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 12.) Verordnung, betreffend das Wegerecht.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Geldkanon der Erbpächter u. s. w. in den Domainen für die nächste Zahlungsperiode zu reguliren ist. (2) Bekanntmachung, betreffend die Uebernahme der Chaussee von Penzlin nach Neustrelitz in die diesseitige Verwaltung und Wegfall der Erhebung von Chausseegeld auf der Hebestelle Brustorf.

I. Abtheilung.

(№ 12.) Verordnung vom 17. Februar 1897, betreffend das Wegerecht, befindet sich in der Anlage.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 9. Februar 1897, betreffend die Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Geld-Kanon der Erbpächter u. s. w. in den Domainen für die nächste Zahlungsperiode zu reguliren ist.

Nach den dem Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten, vorliegenden Einzeugungen haben die Getreidepreise bei Zurückführung derselben auf die in der Verordnung vom 27. Januar 1873 — Regierungs-Blatt No. 4 — in Beihalt der Bekanntmachung des Ministerii des Innern vom 18. Januar 1888 — Regierungs-Blatt No. 5 — beziehungsweise dem früheren Landesscheffel und dem früheren Grabower Scheffel gleichgesetzten Gewichtseinheiten, sowie in Berücksichtigung der Konstitution vom 22. August 1757 unter III wegen des

Aufmaßes beim Hafer und der dazu ergangenen Bekanntmachung vom 31. Januar 1882 — Regierungs-Blatt No. 5 —, wonach der Scheffel Hafer das eine Mal gestrichen und das andere Mal gehäuft sich auf rund 41½ ℔ stellt, für Waare mittlerer Güte betragen:

A. Im Jahrgang Johannis 1896/97.

1) in Schwerin:	für 56 Pfd. Roggen (entsprechend dem früheren Landesscheffel) während der letzten 8 Tage vor Antonii 1897	3 ℳ	31,10	₰
	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antonii 1897	3 „	31,52	„
2) in Rostock:	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antonii 1897	3 „	19,20	„
	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antonii 1897	3 „	19,20	„
	für 59 Pfd. Weizen während der letzten 8 Tage vor Antonii 1897	4 „	81,00	„
	für 48 Pfd. Gerste während der letzten 8 Tage vor Antonii 1897	3 „	—,—	„
	für 41½ Pfd. Hafer während der letzten 8 Tage vor Antonii 1897	2 „	53,15	„
3) in Wismar:	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antonii 1897	3 „	10,80	„
	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antonii 1897	3 „	10,80	„
4) in Boizenburg:	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antonii 1897	3 „	36,—	„
	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antonii 1897	3 „	36,—	„
	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor und der ersten Tage nach Weihnachten 1896	3 „	44,40	„
5) in Grabow:	für 82½ Pfd. Roggen (entsprechend dem früheren Grabower Scheffel) während der letzten 8 Tage vor Antoni 1897	4 „	88,30	„
	für 82½ Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antonii 1897	4 „	87,64	„

B. Im Durchschnitt der letzten 20 Jahre 1877/97.

I. für 56 Pfd. Roggen (entsprechend dem früheren Landesscheffel)

1) in Schwerin: für die letzten 8 Tage vor Antonii 1897	4 ℳ	5,23	₰
für die letzten 14 Tage vor Antonii 1897 . .	4 "	5,58	"
2) in Rostock: für die letzten 8 Tage vor Antonii 1897	3 "	90,53	"
für die letzten 14 Tage vor Antonii 1897 . .	3 "	91,23	"
3) in Wismar: für die letzten 8 Tage vor Antonii 1897	4 "	3,50	"
für die letzten 14 Tage vor Antonii 1897 . .	4 "	3,18	"
4) in Boizenburg: für die letzten 8 Tage vor Antonii 1897	4 "	10,73	"
für die letzten 14 Tage vor Antonii 1897 . .	4 "	11,65	"

II. für 82½ Pfd. Roggen (entsprechend dem früheren Grabower Scheffel)

5) in Grabow: für die letzten 8 Tage vor Antonii 1897	5 ℳ	86,68	₰
für die letzten 14 Tage vor Antonii 1897 . .	5 "	87,97	"

Darnach ist der nach 20jährigen Durchschnittspreisen des Roggens zu regulirende Kanon der Domanial-Erbpächter, Erbzinsleute, Büdner und sonstigen Nutzeigenthümer, für welche die Preisperiode Johannis 1877/97 und die oben beregten Stichzeiten normiren, in Geld zu berechnen.

Schwerin, den 9. Februar 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium,
Abtheilung für Domainen und Forsten.
Im Auftrage: Birckenstaedt.

---

(2) **Bekanntmachung vom 9. Februar 1897, betreffend die Uebernahme der Chaussee von Penzlin nach Neustrelitz in die diesseitige Verwaltung und Wegfall der Erhebung von Chausseegeld auf der Hebestelle Brustorf.**

Mit dem 1. Januar d. J. ist die bisher vom Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz unterhaltene Chaussee von Penzlin nach Neustrelitz vereinbarungsmäßig in die diesseitige Verwaltung übernommen worden und ist mit gleichem Zeitpunkt die Erhebung des Chausseegeldes auf der Hebestelle Brustorf in Wegfall gekommen

Schwerin, den 9. Februar 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. von Bülow.

(Anlage zu No. 10 des Regierungs-Blattes für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1897).

Verordnung

vom 17. Februar 1897

betreffend

das Wegerecht.

Inhalt.

A. Die Wege-Ordnung (§. 1—63):

Abschnitt I (§. 1—3): Die öffentlichen Wege.

Abschnitt II (§. 4—9): Die Wegebaulast
- A. Im Allgemeinen (§. 4—7),
- B. Besondere Vorschriften
  - a. für Hauptwege (§. 8),
  - b. für Nebenwege (§. 9),

Abschnitt III (§. 10—12): Von der Beaufsichtigung der öffentlichen Wege:
- a. die Hauptwege (§. 10—11),
- b. die Nebenwege (§. 12).

Abschnitt IV (§. 13—41): Die Wegebehörden:
1. Die Wegedeputirten (§. 13—19),
2. Die Wegebesichtigungs-Behörden:
   - A. Ihre Zusammensetzung (§. 20—22),
   - B. Geschäftskreis der Wegebesichtigungs-Behörden:
     - a) im Allgemeinen (§. 23—28),
     - b) Besichtigung öffentlicher Wege (§. 29 und 30),
     - c) die Wegebesichtigungs-Behörden als Beschwerde-Instanz (§. 31—35),
   - C. Aufbringung der Kosten des Geschäftsbetriebes (§. 36).
3. Das Großherzogliche Ministerium des Innern (§. 37—40).

Abschnitt V (§. 41—46): Wege-Verbände.

Abschnitt VI (§. 47—54): Verpflichtungen Dritter in Bezug auf die Wegebaulast:
- A. Beitragsleistung zur Unterhaltung von Wegen (§. 47—53),
- B. Abgabe von Besserungsmaterial (§. 54).

Abschnitt VII (§. 55—62): Erhebung von Wegen zu Hauptwegen und Neuanlegung von Hauptwegen.

Abschnitt VIII (§. 63): Verlegung, Verschmälerung, Einziehung öffentlicher Wege.

B. Die Wege-Polizei-Ordnung (§. 64—75).

C. Schlußbestimmungen (§. 76—78).

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem es für erforderlich erachtet ist, die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die nicht kunstmäßig ausgebauten öffentlichen Wege einer Revision zu unterziehen, verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen über das Wegerecht das Nachstehende:

A.

Die Wegeordnung.

Abschnitt I.

Die öffentlichen Wege.

§. 1.

Oeffentliche Wege im Sinne dieser Verordnung sind solche, nicht unter den Begriff der Kunststraßen fallende Wege, welche zu allgemeinem Gebrauche dienen und demselben nicht kraft Privatrechts entzogen werden können.

Beschränkungen des allgemeinen Gebrauchs nach der Eigenschaft der Wege als Fahr- oder Fußwege, oder nach der besonderen Bestimmung derselben als Dorf-, Kirchen-, Schulwege u. s. w. heben die Eigenschaft der Wege als öffentliche nicht auf.

§. 2.

Oeffentliche Fahrwege dürfen von Jedermann zum Gehen, Reiten, Fahren und zum Viehtransport, öffentliche Fußwege — unbeschadet privatrechtlicher

Befugnisse zu einer anderweitigen Benutzung derselben — nur zum Gehen benutzt werden. Für den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 19. Mai 1896.

Durch die Ortspolizeibehörde kann die Benutzung öffentlicher Fußwege zum Fahren mit Schiebkarren, kleineren Handwagen und dergleichen, zum Reiten oder zum Führen von Vieh gestattet werden, sofern nicht Privatrechte entgegenstehen.

Die Befugnisse der Ortspolizeibehörden, im Interesse der Sicherheit den Verkehr auf öffentlichen Wegen oder Theilen derselben zeitweilig zu beschränken oder zu untersagen, wird durch die Freilassung im Absatz 1 nicht berührt.

Auch sind die Ortspolizeibehörden, wenn zur Herstellung einer verbesserten Fahrbahn auf einem öffentlichen Wege besondere Anlagen gemacht worden sind (Auftrag von Lehm mit Kiesdecke und dergl.), befugt, sofern für den Fuhrverkehr auf dem Wege nebenher ausreichend Platz vorhanden ist, mit Genehmigung der zuständigen Wegebesichtigungsbehörde zum Schutze dieser Anlagen ein Befahren derselben bei nasser Witterung unter Anbringung von Warnungstafeln bei Strafe zu verbieten und auch Sperrvorrichtungen anzubringen, welche jedoch am Abend vor Eintritt der Dunkelheit zu entfernen sind.

§. 3.

Die öffentlichen Wege zerfallen in Haupt- und Nebenwege.

Hauptwege sind diejenigen öffentlichen Fahrstraßen welche zur Vermittelung des allgemeinen Verkehrs dienen, mithin insbesondere solche Wege, welche eine oder mehrere Ortschaften mit einer Kunststraße, einer Stadt, einem Flecken, einer Bahnstation, einem Hafen oder einem Schiffs-Ladeplatze verbinden. Alle übrigen öffentlichen Wege sind Nebenwege. (cfr. §. 77.)

Abschnitt II.

Die Wegebaulast.

A. Im Allgemeinen.

§. 4.

Träger der Wegebaulast sind die Ortsobrigkeiten.

Im Bereiche Unseres Domaniums treten jedoch an die Stelle der Domanialämter die auf Grund der revidirten Gemeindeordnung oder auf Grund besonderer Verordnungen gebildeten Gemeinden, soweit auf dieselben die obrigkeitliche Verpflichtung zur Erhaltung der öffentlichen Wege im Sinne dieser Verordnung übergegangen ist.

Die Unterhaltung der auf Grund und Boden der Eisenbahn belegenen öffentlichen Wege liegt der Eisenbahn-Verwaltung ob. Uebergänge im Niveau des Eisenbahnplanums unterstehen nicht der Beaufsichtigung durch die im §. 13 und §. 20 genannten Wegebehörden.

§ 5.

Die Wegebaulast umfaßt, vorbehältlich der näheren Bestimmungen dieser Verordnung, die Verpflichtung zur Unterhaltung der öffentlichen Wege und ihrer Zubehörungen in einem dem Verkehrsbedürfnisse entsprechenden Zustande.

Als Zubehörungen der öffentlichen Wege gelten alle zur Vollständigkeit oder zum Schutze und zur Sicherheit derselben und ihrer Benutzung nöthigen Anlagen und Vorrichtungen, namentlich Brücken, Durchlässe und andere Entwässerungsanstalten, Gräben, Böschungen, Baumpflanzungen, Hecken, Seitenbefriedigungen, Prellsteine, Wegweiser, Warnungstafeln und dergleichen.

Wo in Bezug auf die Wegebaulast hinsichtlich der Brücken abweichende Verhältnisse oder Regelungen bestehen, werden dieselben durch diese Verordnung nicht berührt.

§. 6.

Wird ein öffentlicher Weg von zwei Feldmarken begrenzt, so hat jede der betheiligten Ortsobrigkeiten oder Gemeinden die Wegelast zur Hälfte, sofern nicht eine andere Regelung der Wegelast bereits zu Recht besteht oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellt wird.

§. 7.

Die von den zuständigen Behörden im öffentlichen Interesse angeordnete Herstellung oder Veränderung von Telegraphen- und Fernsprechlinien auf Wegeterrain bedarf der Zustimmung des Wegebaupflichtigen. Ist eine Verständigung nicht zu erzielen, so entscheidet vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium des Innern die Wegebesichtigungsbehörde.

B. Besondere Vorschriften.

a. Für Hauptwege.

§. 8.

1. Hauptwege müssen, etwaige Seitengräben ungerechnet, eine fahrbare Breite von wenigstens 4,60 m haben.

Zwecks Herstellung dieser Breite ist vorbehältlich der Vorschriften in den §§. 55 ff. von den Unterhaltungspflichtigen der erforderliche Grund und Boden unentgeltlich herzugeben. Für den Fall, daß der Grund und Boden nicht im Eigenthum und unbeschränkten Gebrauche des Unterhaltungspflichtigen steht, finden die Vorschriften im §. 18 und 20 ff. der Verordnung vom 4. October 1886, betr. den Bau von Neben-Chausseen, entsprechende Anwendung.

Stehen der Durchführung der Vorschrift wegen der Wegebreite auf einzelnen Strecken natürliche oder künstliche Hindernisse entgegen, deren gänzliche Entfernung unmöglich oder mit unverhältnißmäßigen Kosten verknüpft ist, so ist mit Genehmigung der Wegebesichtigungsbehörde eine geringere Wegebreite zulässig; doch muß dann an geeigneten Stellen und in Entfernungen von höchstens 100 m ausreichende Gelegenheit zum Ausweichen geschaffen werden.

Auch kann die Wegebesichtungsbehörde (§. 20) auf Antrag der Unterhaltungspflichtigen und nach Anhörung des Wegedeputirten (§. 13 ff.) eine geringere, als die vorstehend vorgeschriebene Breite im Falle günstiger Bodenbeschaffenheit bei denjenigen Hauptwegen zulassen, auf welchen nur ein unbedeutender Verkehr stattfindet.

2. Wasserläufe und Gräben, welche den Weg durchschneiden, müssen mit haltbaren Brücken von der fahrbaren Breite des Weges, — falls diese über 4,60 m hinausgeht, nur bis zu dieser Breite — versehen, auch die Brücken gehörig durch Seitengeländer und Prellsteine oder lebende Bäume bezeichnet sein. Brücken, welche gegenwärtig diese Breite nicht haben, sind, wenn sie einer erheblichen Reparatur oder der Erneuerung bedürfen, in der festgesetzten Breite herzustellen.

Bei besonders kostspieligen Anlagen über größere Wasserläufe kann auf Antrag der Baupflichtigen die Wegebesichtigungsbehörde auch eine geringere Breite der Brücken zulassen.

Alle Brücken sind an beiden Zufuhrseiten mit einem in den Weg verlaufenden Damm zu versehen. Bei großen Brücken muß dieser Damm ebenfalls Seitenbefriedigungen haben.

Bei kleinen Wasserläufen genügen verdeckte Durchlässe. Auf diese finden die Bestimmungen im Absatz 1—4 keine Anwendung.

3. Der Weg ist zu ebnen und nach der Mitte abzurunden, auch sind die darin befindlichen Löcher auszufüllen.

Die Abrundung darf außer bei Sandwegen nur im Frühjahr und Sommer geschehen.

Der Auswurf aus den Seitengräben darf hierzu nur dann verwendet werden, wenn er zur Wegebesserung tauglich ist.

Die Abrundungen müssen auf 30 cm der Wegebreite wenigstens 1 cm, dürfen jedoch nicht mehr als 2 cm betragen.

Die Beseitigung der aufgefahrenen Geleise und etwaigen Löcher hat so oft zu geschehen, wie eine gute Fahrbarkeit des Weges sie erfordert. Der Ansammlung von Wasser ist durch rechtzeitige Ableitung in die Seitengräben nach Möglichkeit vorzubeugen, wobei den Abzugsrinnen eine flache, muldenartige Form zu geben ist.

4. Die im Wege befindlichen größeren Steine und Wurzeln müssen daraus entfernt werden.

5. Steindämme im Wege müssen stets in gutem Zustande erhalten werden. Knüppeldämme sind nirgends zu gestatten.

Die Befestigung der Wegebahn durch geringes Stranchwerk bei besonders schwierigen Bodenverhältnissen ist zulässig.

6. Born- oder quellige und morastige Stellen, welche den Verkehr erschweren, sind mittelst Abzugsgräben oder durch verdeckte Wasserableitungen (Drainage) auszutrocknen. Seitengräben mit angemessener Dossirung sind überall an den Wegen anzubringen, wo die Undurchlässigkeit des Bodens dies erfordert.

Zwecks Trockenlegung der Wege ist jeder Nachbar zur Anfnahme und Fortführung des in den Seitengräben gesammelten Wassers dem andern gegenüber verpflichtet, wenn dieser nach Maßgabe der Oertlichkeit die Ableitung nicht selbst erreichen kann.

7. Das Bessern der Wege ist durch geeignetes Material zu beschaffen. Bei schwerem oder morastigem Boden ist vorwiegend Kies oder Grand, bei Sandboden, sofern derselbe die Fahrbarkeit des Weges wesentlich beeinträchtigt, hauptsächlich Lehm zu verwenden. Die Verpflichtug hierzu besteht nur, soweit diese Materialien auf eigenem Gebiete oder in einer Entfernung bis zu 3 km von der Grenze desjenigen Bezirks zu beschaffen sind, dessen Obrigkeit oder Gemeinde die Erhaltung des Weges obliegt.

Den Wegebaupflichtungen darf für den Zeitraum eines Jahres nicht mehr als die Herstellung von 200 laufenden Metern Lehmbahn auferlegt werden.

An besonders schwierigen Stellen kann die Herstellung von Steindämmen angeordnet werden.

8. Ueberhängendes Gesträuch, Baumzweige oder Stämme, welche die Durchfahrt erschweren, sind zu entfernen.

9. Das Schneeschaufeln oder Auffahren der Wege muß, besonders auch in den Hohlwegen, so oft geschehen, als die Wege zuschneien oder zugeweht sind.

Bei anhaltendem Schneewetter steht es dem Unterhaltungspflichtigen frei, unter Absperrung der zur Zeit unfahrbaren Wege, Nothwege über den Acker anzuweisen, die jedoch aufgefahren und durch sichere Merkmale in angemessenen Zwischenräumeu bezeichnet werden müssen.

10. Hauptwege müssen durch Hecken, angepflanzte Bäume, durch Pfähle von wenigstens 80 cm Höhe oder durch Prellsteine in der Weise kenntlich gemacht werden, daß mindestens alle 50 m ein Merkmal steht. Wo Pfähle oder Steine zur Anwendung kommen, ist außerdem mindestens alle 100 m auf ein und derselben Seite des Weges ein Baum anzupflanzen.

Wenn die Bodenbeschaffenheit erwiesenermaßen ein Fortkommen der Bäume nicht zuläßt, so ist statt ihrer alle 100 m ebenfalls auf ein und derselben Seite des Weges ein starker, mindestens 3 m hoher Pfahl zu setzen.

Die Pfähle und Steine müssen mit Kalk oder Oelfarbe angeweißt sein. Ein Gleiches gilt von den den Weg begrenzenden Bäumen, soweit derselbe durch Gehölz führt und von den Geländern, auch an Eisenbahnübergängen.

Pfähle dürfen in ihrer oberen Hälfte nicht angeweißt werden.

11. Die im Zuge der Hauptwege liegenden Steindämme, welche zu den Hauptwegen gehören und als solche der Besichtigung nach Maßgabe dieser Verordnung unterliegen, müssen eine für den Verkehr ausreichende Breite und Seitenrinnen für den Wasserabfluß besitzen.

Liegen die Dämme merklich höher als der daneben liegende Grund und Boden, so sind sie auf je 4 m mit Prellsteinen von mindestens 30 cm Höhe oder mit Pfählen von 50 cm Höhe zu verwahren.

Das Querprofil der Dämme muß eine sanfte convexe Rundung bilden und darf das relative Seitengefälle (d. h. die Wölbung des Steindammes) nicht über $^1/_{10}$ betragen.

12. Quergossen müssen überwölbt oder bebrückt sein, sofern nicht eine allmähliche Senkung derselben als den Verkehrsverhältnissen genügend angesehen werden kann.

13. Abgründe oder Gruben an den Wegen sind durch Seitenbefriedigungen gehörig zu verwahren; es genügen hierfür indessen auch Anpflanzungen, sobald sie die nöthige Stärke und Dichtigkeit erreicht haben.

b. Für Nebenwege.

§. 9.

Oeffentliche Nebenwege, soweit sie dem Fuhrverkehr dienen, sind in fahrbarem Zustande, sonstige Nebenwege dem Verkehrsbedürfnisse entsprechend zu unterhalten.

Abschnitt III.

Von der Beaufsichtigung der öffentlichen Wege.

a. Die Hauptwege.

§. 10.

Die Hauptwege mit ihren Zubehörungen (§. 5, Abs. 2) unterliegen einer regelmäßigen Besichtigung. Dieselbe erfolgt alljährlich im Frühling und im Herbst; bei Sandwegen genügt jedes Jahr eine Besichtigung.

Die Frühjahrsbesichtigung ist so zeitig zu beenden, daß die aufgekommenen Monituren den zur Erledigung derselben Verpflichteten vor dem 15. Mai zugestellt sein können.

Die Herbstbesichtigung hat in der Regel im October zu geschehen.

Die Besichtigungen dürfen mit Unterbrechungen vorgenommen werden.

Sofern nicht engere Fristen gesetzt worden sind, ist jede bei der Frühjahrsbesichtigung gestellte Monitur bis zum 1. October desselben Jahres, jede bei der Herbstbesichtigung gestellte Monitur bis zum 30. April des folgenden Jahres zu erledigen.

Die Erledigung von Monituren, welche einen erheblichen Aufwand an Zeit, Arbeit und Kosten erfordert, kann vom Wegedeputirten (§. 13) auf mehrere Jahre vertheilt werden.

§. 11.

In dringenden Fällen sind außer den im §. 10 bestimmten Zeiten Wegebesichtigungen vorzunehmen und die zur alsbaldigen Abhülfe der gefundenen Mängel erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

b. Die Nebenwege.

§. 12.

Eine Besichtigung der öffentlichen Nebenwege erfolgt nur auf besondere Veranlassung und finden solchenfalls die Bestimmungen im §. 11 entsprechende Anwendung.

Abschnitt IV.

Die Wege-Behörden.

1. Die Wege-Deputirten.

§. 13.

Die Besichtigung der öffentlichen Wege geschieht innerhalb der Domanial- und Kloster-Aemter, sowie innerhalb der städtischen Feldmarken, Kämmerei- und

Oekonomiegüter und Wismarschen Landgüter durch Deputirte der Obrigkeiten und innerhalb der ritterschaftlichen Aemter einschließlich der Güter des Rostocker Districts durch einen oder mehrere Deputirte aus der Zahl der eingesessenen Gutsbesitzer; auf der eigenen Feldmark des Deputirten durch dessen Vertreter.

Die Wahl zum Deputirten geschieht jedesmal auf 3 Jahre. Wer 6 Jahre nach einander Wegedeputirter gewesen ist, kann die Wahl für den folgenden 3jährigen Zeitraum ablehnen; ist aber für den Deputirten kein Ersatz vorhanden, so muß derselbe weiter im Amte verbleiben. Ist kein zur Uebernahme des Amtes eines Wegedeputirten Verpflichteter vorhanden, so bestimmt das Ministerium des Innern denselben.

Die Wahl zum Deputirten kann nur aus erheblichen Gründen abgelehnt werden; auch darf die Zurücknahme des Auftrags vor Ablauf der Zeit, für welche der Wegedeputirte bestellt ist, nur aus erheblichen Gründen erfolgen. Ueber etwaige in dieser Beziehung aufkommende Meinungsverschiedenheiten entscheidet Unser Ministerium des Innern.

§. 14.

Die Wegedeputirten verwalten ihre Geschäfte unter Aufsicht derjenigen Wegebesichtigungs-Behörden, in deren District die von ihnen zu besichtigenden Wege gelegen sind.

Sie haben zum 15. November eines jeden Jahres bei diesen Behörden unter abschriftlicher Mittheilung der von ihnen bei der Wegeschau aufgenommenen Registraturen (§. 16) anzuzeigen, welche Wege und zu welchen Zeiten dieselben von ihnen besichtigt sind.

§. 15.

Jedes Domanial-, ritterschaftliche oder Kloster-Amt, sowie jeder Magistrat hat die ihm verursachten Besichtigungskosten selbst zu bestreiten, auch etwa erforderliche Vorschüsse zur Anwendung von Zwangsmaßregeln seitens der Wege-Deputirten oder Wegebesichtigungs-Behörden zu leisten.

Zu den Besichtigungskosten gehören auch die etwaigen Kosten für Zuziehung eines Sachverständigen.

§. 16.

Der Wegedeputirte kann nach Befinden die Unterhaltungspflichtigen, deren Wege er besichtigen will, schriftlich unter Angabe des Tages und der Tageszeit der Besichtigung zur Bestellung eines Monitorenempfängers auffordern.

Leisten dieselben der Aufforderung keine Folge, so wird die Besichtigung dennoch vorgenommen.

Die Monituren sind von dem Deputirten in eine Registratur aufzunehmen. Er hat den Unterhaltungspflichtigen durch Zustellung von ihm zu beglaubigender Auszüge von den gestellten Monituren Kenntniß zu geben und daneben wegen Erledigung der Anstände das Nöthige zu bestimmen.

Wo keine Monituren zu stellen sind, genügt eine kurze Aufzeichnung des Deputirten über den Befund.

§. 17.

Ist für die Erledigung einer Monitur eine Frist gesetzt worden, so beginnt, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird, deren Lauf mit dem Tage der Absendung des beglaubigten Auszuges oder der besonderen Moniturverfügung.

Hat der Unterhaltungspflichtige die Monitur innerhalb der dafür bestimmten Zeit nicht erledigt, so ist deren Erledigung binnen einer weiteren Frist auf's Neue aufzugeben und zwar unter Androhung einer Strafe von 50 Mk.

Läßt der Unterhaltungspflichtige auch diese Frist verstreichen, ohne die Monitur zu erledigen, so ist die angedrohte Strafe für verfallen zu erklären, gleichzeitig ihre Einzahlung binnen 14 Tagen — zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung — zu verfügen und nach Ablauf dieser Frist, falls die Zahlung nicht erfolgt ist, in Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften unter Vollstreckbarerklärung der Zahlungsverfügung die Strafe im Wege der Zwangsvollstreckung beizutreiben.

Wenn nach Einziehung der erkannten Strafe die gestellte Monitur durch den Wegebaupflichtigen nicht erledigt ist, so hat der Wegedeputirte die Monitur auf Kosten des Säumigen erledigen zu lassen.

In besonders dringenden Fällen ist der Wegedeputirte berechtigt, eine den Verhältnissen entsprechende kürzere Frist zur Erledigung der gestellten Monitur festzusetzen und, falls die Frist nicht innegehalten wird, ohne vorhergehende Strafandrohung die Monitur auf Kosten des Säumigen erledigen zu lassen.

Er ist befugt, die dazu erforderlichen, auf den betreffenden oder benachbarten Grundstücken des Unterhaltungspflichtigen befindlichen Materialien an Lehm, Kies, Erde und Sand, zu deren Anweisung der Unterhaltungspflichtige verpflichtet ist und durch weitere Strafen angehalten werden kann, zu entnehmen und verwenden zu lassen. Auch ist der Wegedeputirte befugt, in solchen Fällen an Stelle des Unterhaltungspflichtigen dessen Rechte in Gemäßheit von §. 54 auf Abgabe von Wegebesserungsmaterial geltend zu machen.

Die Kosten einer erforderlich gewordenen nochmaligen Besichtigung und der durch den Deputirten verfügten Maßnahmen hat der säumige Unterhaltungspflichtige zu tragen. Der Wegedeputirte hat demselben von der Höhe dieser

Kosten Kenntniß zu geben mit der Aufforderung zu deren Einzahlung binnen 14 Tagen. Erfolgt die Einzahlung nicht, so hat der Wegedeputirte die betreffende Verfügung für vollstreckbar zu erklären und den Betrag beizutreiben.

§. 18.

Die Wegedeputirten, welche nach §. 17 die Befugniß zur Verfügung der Zwangsvollstreckung haben und für die Einleitung derselben mit Hülfe der Gerichtsvollzieher bezw. der Gerichte nach Maßgabe der Verordnung vom 20. Mai 1879 (Regierungs-Blatt No. 25) zur Beglaubigung ihrer vollstreckbaren Verfügungen eines Siegels bedürfen, bedienen sich, und zwar die Deputirten der Domanial-Aemter, der Magistrate und der Kloster-Aemter des Siegels der deputirenden Obrigkeit, die ritterschaftlichen Deputirten ihres Gutssiegels.

§. 19.

Alle Verfügungen des Wegedeputirten, welche durch die Post zur Versendung gelangen sollen, sind mit dem öffentlichen Siegel (§. 18) oder Stempel des Wegedeputirten zu schließen und auf der Außenseite mit dem Vermerk: „Portopflichtige Dienstsache" zu versehen.

Die eingezogenen Geldstrafen sind an die Auftraggeber (§. 13) abzuliefern.

2. Die Wegebesichtigungs-Behörden.

A. Ihre Zusammensetzung.

§. 20.

Die Wegebesichtigungs-Behörde besteht aus einem Landesherrlichen Kommissar als Vorsitzenden, einem ritterschaftlichen oder klösterlichen und einem städtischen Deputirten, für welche je ein Vertreter derselben Kategorie zu bestimmen ist.

Landesherrlicher Kommissar ist allemal der zuständige dirigirende Domanial-Beamte, für welchen das Ministerium des Innern einen Vertreter bestimmt.

Die ritterschaftlichen und städtischen Deputirten werden durch die ritterschaftlichen Aemter bezw. die Magistrate bestimmt.

Hinsichtlich der Befugniß zur Ablehnung der Wahl und der etwaigen Zurücknahme des Auftrags finden die Bestimmungen im §. 13 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§. 21.

Die Begrenzung der Wegedistricte erfolgt durch das Ministerium des Innern nach Anhörung des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft.

Diese Districte werden den Wegebesichtigungsbehörden von dem Ministerium des Innern zugewiesen.

Die Zusammensetzung der Wegebesichtigungsbehörden und die Districtseintheilung sowie jede spätere Abänderung werden öffentlich bekannt gemacht.

Wenn in einem Districte keine ritterschaftlichen Feldmarken vorhanden sind, so wird das ritterschaftliche Mitglied der Wegebesichtigungsbehörde durch den Engern Ausschuß aus einem benachbarten Wegedistricte ernannt. Die antheiligen Kosten sind auf den Landkasten zu übernehmen.

§. 22.

Befinden sich in einem Districte mehrere Städte, so haben sich diese über die Bestellung eines Deputirten zu vereinbaren, so daß bei einem und demselben Districte zur Zeit und jährlich nur ein städtischer Deputirter mit dem landesherrlichen Kommissar und dem ritterschaftlichen Deputirten die Wegebesichtigungsbehörde bildet.

B. Geschäftskreis der Wegebesichtigungs-Behörden.

§. 23.

a. Im Allgemeinen.

Die Wegebesichtigungs-Behörde hat in ihrem Districte die Aufsicht in Wegeangelegenheiten.

Die Wege-Deputirten des Districts können zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten von der Wegebesichtigungs-Behörde durch Androhung und Einziehung von Ordnungsstrafen angehalten werden.

§. 24.

Ueber die zum Wegedistricte gehörigen Hauptwege ist von der Wegebesichtigungs-Behörde ein Verzeichniß zu führen, und solches fortlaufend richtig zu erhalten.

Von der beabsichtigten Eintragung eines Hauptweges in das Verzeichniß ist dem Wegebaupflichtigen vorherige Anzeige zu machen. Der Wegebaupflichtige kann innerhalb 4 Wochen von der Zustellung dieser Anzeige an gegen die Eintragung Widerspruch erheben. Bei Erlaß der Anzeige ist derselbe hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Ueber einen erhobenen Widerspruch entscheidet die Wegebesichtigungs-Behörde vorbehaltlich einer binnen 14 Tagen an das Ministerium des Innern zu richtenden Beschwerde (vgl. §. 38).

Bei Erhebung von Wegen zu Hauptwegen und Neuanlegung von Hauptwegen (Abschnitt VII) erfolgt die Eintragung in das Verzeichniß nach beendeter Instandsetzung der Wege; dem Wegebaupflichtigen ist nur von der geschehenen Eintragung Mittheilung zu machen.

Treten rücksichtlich eines in das Verzeichniß aufgenommenen Hauptweges nachträglich Umstände ein, welche ihm die Eigenschaft eines Hauptweges entziehen, so kann der Wegebaupflichtige die Streichung des Weges aus dem Hauptwege-Verzeichnisse beantragen.

Gegen die Entscheidung der Wegebesichtigungs-Behörde steht ihm innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an das Ministerium des Innern zu.

Die Hauptwege-Verzeichnisse sowie alle vorkommenden Abänderungen und Ergänzungen derselben sind in beglaubigter Ausfertigung zur Kenntniß des Ministeriums des Innern zu bringen.

§. 25.

Werden Feldmarken eines Wegedistricts einem andern Districte beigelegt, so sind die etwaigen Specialacten und Charten über die abgetretenen Feldmarken, welche sich im Besitze der Districtsbehörde befinden, der nunmehr zuständigen Wegebesichtigungs-Behörde auszuliefern.

§. 26.

In Fällen, in welchen die Wegebesichtigungs-Behörde im Bereiche ihrer Zuständigkeit örtliche Besichtigungen vornimmt, ist über den Befund ein Protokoll aufzunehmen, welches von Unserem Kommissar dirigirt wird, aber den übrigen Mitgliedern der Behörde zur eigenen Angabe abweichender Erklärungen auf Begehren jederzeit zu eröffnen ist.

Zur Niederschrift des Protokolls kann nöthigenfalls ein Protokollführer zugezogen werden.

Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Wegebesichtigungs-Behörde durch Unterschrift zu vollziehen.

§. 27.

Ueber etwaige Anordnungen und dergleichen entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern der Wegebesichtigungs-Behörde Stimmenmehrheit; über nicht zu beseitigende Abstimmigkeit unter den Mitgliedern ist bei Ueberreichung des Actenmaterials an Unser Ministerium des Innern zu berichten, bei dessen Entscheidung es das Bewenden behält.

§. 28.

Von dem Inhalte des Protokolles ist nach Befinden den Wegebaupflichtigen abschriftlich event. auszugsweise Kenntniß zu geben; sofern die Wahrung von Fristen in Betracht kommt, beginnen dieselben mit dem Tage der Absendung des Protokolls, wenn nicht die Wegebesichtigungs-Behörde anders verfügt hat.

b. Besichtigung öffentlicher Wege.

§. 29.

Gelangen an die Wegebesichtigungs-Behörden Beschwerden über die schlechte Beschaffenheit eines öffentlichen Weges, so kann die Wegebesichtigungs-Behörde nach Befinden sofort eine örtliche Untersuchung zwecks Veranlassung des Erforderlichen vornehmen oder zunächst den zuständigen Wegedeputirten zur Anordnung der geeigneten Maßnahmen veranlassen. Werden im letzteren Falle dennoch weitere Beschwerden erhoben, so ist die Wegebesichtigungs-Behörde verpflichtet, eine Untersuchung der Beschaffenheit des Weges zwecks Erlasses der nöthigen Verfügungen selber vorzunehmen.

Vor Ausführung der örtlichen Untersuchung hat sie regelmäßig den zuständigen Wegedeputirten zwecks Theilnahme an der Besichtigung in Kenntniß zu setzen und den betreffenden Unterhaltungspflichtigen von ihrer Absicht sowie von der Zeit, wann die Besichtigung stattfinden soll, vorher Kenntniß zu geben.

Die Wegebesichtigungs-Behörde ist, unabhängig von etwa erhobenen Beschwerden, berechtigt, jederzeit eine Besichtigung der öffentlichen Wege ihres Districts vorzunehmen, um sich von der ordnungsmäßigen Instandhaltung derselben zu überzeugen.

Zu der Ausführung von örtlichen Besichtigungen kann die Wegebesichtigungs-Behörde, in eiligen Fällen deren Vorsitzender, eines ihrer Mitglieder deputiren.

Die nach dem Befunde zu ergreifenden Maßnahmen können in solchen Fällen, sofern nicht Gefahr im Verzuge vorliegt, nur von den Mitgliedern der Behörde gemeinschaftlich angeordnet werden.

Die Wegebesichtigungs-Behörde bestimmt zugleich die Frist für die Instandsetzung des Weges und überwacht die Ausführung der von ihr getroffenen Anordnungen. Es steht ihr zu, hierzu die Hülfe des zuständigen Wegedeputirten in Anspruch zu nehmen oder die Durchführung im Wege des administrativen Zwanges selbst zu bewirken. Die Bestimmungen im §. 17, Abs. 2—4, finden entsprechende Anwendung. Auch ist die Wegebesichtigungs-Behörde befugt, Gendarmen zu requiriren und sich über die Durchführung der angeordneten Maßnahmen von denselben schriftlich berichten zu lassen.

Die Wegebesichtigungs-Behörde hat, wenn der Deputirte an der Besichtigung nicht theilgenommen hat, demselben von den getroffenen Anordnungen Kenntniß zu geben.

§. 30.

Ist die schlechte Beschaffenheit des Weges auf ein Verschulden des Unterhaltungspflichtigen zurückzuführen, so können demselben durch die Wegebesichtigungs-Behörde zur Erstattung binnen 14 Tagen die Kosten der Besichtigung und etwaiger verfügter Maßnahmen auferlegt werden.

Sofern die Kosten nicht binnen 14 Tagen erstattet sind, erfolgt deren zwangsweise Beitreibung in Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Die beigetriebenen Kosten fließen in die gemeinsame Kasse der Wegebesichtigungs-Behörde. (Vgl. §. 36.)

Falls die Wegebesichtigungs-Behörde, welche nach dem Vorstehenden zur Verfügung von Zwangsvollstreckung befugt ist, zur Durchführung der Zwangsvollstreckung nach der Verordnung vom 20. Mai 1879 von der Hülfe der Gerichte oder der Gerichtsvollzieher Gebrauch machen will, hat sie sich zur Beglaubigung ihrer vollstreckbaren Verfügung eines Siegels mit der Inschrift: „Die Wegebesichtigungs-Behörde des Districts . . . .“ zu bedienen.

c. Die Wegebesichtigungs-Behörden als Beschwerde-Instanz.

§. 31.

Gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Wege-Deputirten ist — abgesehen von dem im §. 6 gedachten Fall — unter Ausschluß des Rechtsweges die Erhebung der Beschwerde Seitens des Unterhaltungspflichtigen nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zulässig.

§ 32.

Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen des Wege-Deputirten sind bei Vermeidung des Verlustes des Beschwerderechts binnen 14 Tagen, vom Tage der Absendung der beschwerenden Entscheidung oder Verfügung an gerechnet, bei der für den District zuständigen Wegebesichtigungs-Behörde einzulegen.

§. 33.

Bis zur Entscheidung über die Beschwerde ruht vorbehältlich der Bestimmung im Absatz 3 das mit derselben angefochtene Verfahren, insbesondere darf eine etwa verwirkte Strafe nicht eingezogen werden.

Von der Erhebung der Beschwerde hat die Wegebesichtigungs-Behörde dem Befinden nach dem Wegedeputirten zwecks Aussetzung des Verfahrens ungesäumt Kenntniß zu geben.

Liegt nach Ansicht des Wegedeputirten Gefahr im Verzuge vor, so ist erforderlichenfalls von der Wegebesichtigungs-Behörde eine vorläufige Entscheidung darüber abzugeben, ob das Verfahren seinen Fortgang nehmen soll.

§. 34.

Wird die Beschwerde verworfen, so hat der Beschwerdeführer die in der Beschwerdeinstanz erwachsenen Kosten einschließlich derjenigen einer örtlichen Besichtigung zu tragen.

Das Verfahren über die Einziehung der Kosten und deren Verbleib richtet sich nach den Bestimmungen im §. 30.

§. 35.

Die Entscheidung der Wegebesichtigungs-Behörde ist dem Beschwerdeführer und dem Wegedeputirten abschriftlich mitzutheilen.

Die Entscheidung muß mit Gründen versehen sein.

C. Aufbringung der Kosten des Geschäftsbetriebes.

§. 36.

Die Kosten für die Abordnung des Kommissars (§. 20, Abs. 1) werden auf die Landesherrlichen Kassen übernommen, für die ritterschaftlichen Deputirten treten die Kassen der ritterschaftlichen Aemter oder der Landkasten (§. 21), für die klösterlichen und städtischen Deputirten die Kassen der Klöster, bezw. der Städte ein.

Sachliche Kosten werden aus einer gemeinschaftlichen Kasse bestritten, welche von dem Landesherrlichen Kommissar verwaltet wird und deren Bedarf, abgesehen von eingehenden Strafgeldern (§. 30 am Ende) von den Auftraggebern der Mitglieder der Behörde aufgebracht wird.

Zu den sachlichen Kosten gehören:

1. die Fuhrkosten, und zwar sowohl die Kosten für den vom Versammlungsorte der Mitglieder anzunehmenden gemeinschaftlichen Wagen sowie die Fuhrkosten der einzelnen Mitglieder bis zu diesem Orte und für den Rückweg von dort, als auch diejenigen Fuhrkosten, welche im Falle besonderer Deputirung zur Ausführung einer örtlichen

Besichtigung einem einzelnen Mitgliede der Besichtigungsbehörde erwachsen (§. 29). Als Fuhrkosten sind die baaren Auslagen oder falls eigenes Fuhrwerk benutzt wird, 25 Pf. für jeden zurückgelegten Kilometer zu berechnen;

2. die Ausgaben für Anschaffung von Schreibmaterialien und Expeditionsmitteln für Ausfertigung von Officialverfügungen, Botenlohn und Postporto;
3. die Kosten für etwaige Zuziehung eines Protokollführers und eines Sachverständigen.

Die sachlichen Kosten der Wegebesichtigungs-Behörde sind von den Auftraggebern der einzelnen Mitglieder zu je 1/3 zu tragen.

3. Das Großherzogliche Ministerium des Innern.

§. 37.

Die Oberaufsicht in Wegesachen steht Unserm Ministerium des Innern zu.

§. 38.

Dasselbe entscheidet sowohl bei Beschwerden in den Fällen des § 24 als auch in Zweifelsfällen nach zuvor erfordertem Erachten des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft darüber, ob ein Weg ein öffentlicher bezw. ob derselbe ein Haupt- oder ein Nebenweg ist.

§. 39.

Beschränkungen des Verkehrs auf öffentlichen Wegen, abgesehen von den Fällen im §. 2, Abs. 3 und 4, können nur vom Ministerium des Innern zugelassen werden.

§. 40.

Gegen Verfügungen und Entscheidungen der Wegebesichtigungsbehörde steht dem Unterhaltungspflichtigen, in den Fällen des §. 23, Abs. 2, und §. 35 auch dem Wegedeputirten binnen 14 Tagen — vom Tage der Absendung der beschwerenden Verfügung oder Entscheidung an gerechnet — eine Beschwerde an das Ministerium des Innern frei, bei dessen Entscheidung es in der Hauptsache sowie der Kosten wegen das Bewenden behält.

Abschnitt V.

Wegeverbände.

§. 41.

Wegebaupflichtige Ortsobrigkeiten und Domanial-Gemeinden (§. 4) können mit benachbarten Ortsobrigkeiten und Domanial-Gemeinden zwecks gemeinsamer Uebertragung der Wegebaulast zu einem Wegeverbande sich vereinigen.

§. 42.

Die Rechtsverhältnisse des Verbandes werden durch ein Statut geregelt, welches von den Betheiligten im Wege freier Vereinbarung festzustellen ist und der Bestätigung Unseres Ministeriums des Innern unterliegt.

Umfaßt der Verband ausschließlich Gemeinden eines und desselben Domanialamts, so erfolgt die Bestätigung durch dieses, nachdem das Domanialamt zuvor die Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern eingeholt hat.

§. 43.

Das Statut muß enthalten:

1. Die Bezeichnung derjenigen Gemeinden und Ortsobrigkeiten, welche den Verband bilden.
2. Die Bezeichnung der von dem Verbande wahrzunehmenden Angelegenheiten.
3. Die Festsetzung der Art und Weise, in welcher über die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes Beschluß gefaßt wird.
4. Eine Bestimmung über die Wahl oder die sonstige Art der Berufung der Verbandsvertretung.
5. Bestimmungen über die Aufbringung der für die Verbandszwecke erforderlichen Zahlungen und Leistungen.

§. 44.

Die Auflösung eines Wegeverbandes kann nur nach stattgehabter Zustimmung Unseres Ministeriums des Innern erfolgen, sofern nicht der Verband statutenmäßig für einen begrenzten Zeitraum gebildet wurde.

§. 45.

Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Verbandes über die Auslegung der Statuten, insbesondere hinsichtlich der ihnen nach denselben obliegenden Ver-

pflichtungen, werden im Verwaltungswege von der Wegebesichtigungs-Behörde, in deren District die Verbandsgrundstücke belegen sind, und in denjenigen Fällen, in welchen die Bestätigung der Statuten durch ein Amt erfolgt ist, von diesem entschieden.

Liegen die Verbandsgrundstücke in den Districten verschiedener Wegebesichtigungs-Behörden, so bestimmt das Ministerium des Innern im Zweifelsfalle, welche dieser Behörden für die Entscheidung der Streitigkeiten zuständig sein soll.

Gegen den Bescheid der Wegebesichtigungs-Behörde bezw. des Amts steht beiden Theilen die Beschwerde an das Ministerium des Innern zu, welche bei Vermeidung des Verlustes binnen 14 Tagen, vom Tage der Absendung des beschwerdenden Bescheides an gerechnet, unmittelbar bei der Wegebesichtigungs-Behörde bezw. beim Amte einzulegen und zu rechtfertigen ist.

In den Bescheiden ist auf das Rechtsmittel und die Einlegungsfrist besonders hinzuweisen.

§. 46.

Die nach den Statuten von den Mitgliedern des Verbandes zu leistenden Beiträge sind Gemeindelasten bezw. Lasten der Ortsobrigkeiten und werden im Säumungsfalle von dem Großherzoglichen Amte bezw. der Wegebesichtigungs-Behörde — (§. 30, Abs. 3) — im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben.

Handelt es sich um die Leistung einer bestimmten Menge vertretbarer Sachen (z. B. Steine, Kies und dgl.), so ist der Verband ermächtigt, diese Sachen auf Kosten des Säumigen anderweitig zu beschaffen.

Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung, wenn ein Verbandsmitglied mit der Gestellung von Gespannen zur Ableistung von Fuhren säumig ist.

In Fällen dieser Art (Abs. 2 u. 3) kann der Säumige zur Vorauszahlung der zu veranschlagenden Kosten im Verwaltungswege angehalten werden.

Abschnitt VI.

Verpflichtungen Dritter in Bezug auf die Wegebaulast.

A. Beitragsleistung zur Unterhaltung von Wegen.

§. 47.

Werden Hauptwege durch den Fuhrwerksbetrieb von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien oder ähnlichen industriellen Anlagen oder durch den Fuhrwerksbetrieb mit Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien oder ähnlichen industriellen Anlagen im Verkehr stehender Dritter dauernd in erheblichem Maße

abgenutzt, so kann den Unternehmern oder den solche Verkehrsnutzung ausübenden Dritten auf Antrag derjenigen Unterhaltungspflichtigen, deren gesetzliche Unterhaltungslast durch jene Abnutzung vermehrt wird, nach Verhältniß dieser Mehrkosten die Verpflichtung zur Leistung eines angemessenen Beitrags zu der Unterhaltungslast solcher Wege auferlegt werden.

Diejenigen, welche nach Maßgabe des Vorstehenden zur Mitübernahme der Unterhaltungslast an den von ihnen benutzten Hauptwegen auf fremdem Grund und Boden antheilig würden herangezogen werden können, sind befugt, von dem zuständigen Wegedeputirten sich die Berechtigung zu erwirken, zur Vermeidung der Einleitung eines Verfahrens nach §. 47 ff. ihrerseits auf fremdem Grund und Boden diese Wege mittelst Wegehobel oder Schleifen zu bessern. Die Erlaubniß hierzu ist von dem Wegedeputirten dem Antragsteller schriftlich zu ertheilen und davon gleichzeitig der unterhaltungspflichtigen Ortsobrigkeit oder Gemeinde abschriftlich Kenntniß zu geben.

§. 48.

Die Entscheidung über das Vorhandensein der Voraussetzungen für die im §. 47 bezeichnete Auflage sowie die Festsetzung der Höhe, der Art und der Dauer der zu fordernden Leistungen und der dabei innezuhaltenden Termine erfolgt durch die zuständige Wegebesichtigungs-Behörde (§. 21).

Die Wegebesichtigungsbehörde hat vor Abgabe ihrer Entscheidung die Betheiligten zu hören, sowie alle sonstigen, nach ihrem Ermessen zur Feststellung des Sachverhalts zweckdienlichen bezw. nothwendigen Ermittelungen zu veranlassen. Die Vornahme dieser Ermittelungen erfolgt in der Regel durch den zuständigen Wegedeputirten (§. 13).

Die Wegebesichtigungs-Behörde kann von sämmtlichen an der Benutzung des Weges betheiligten Interessenten eine soweit möglich zahlenmäßige Nachweisung der von ihnen bewirkten Jahrestransporte, von dem Antragsteller nach Befinden die Vorlage eines nach technischen Grundsätzen aufgestellten Kostenanschlags verlangen.

Die Entscheidung ist in schriftlicher mit Gründen zu versehender Ausfertigung den Betheiligten zuzustellen. Dieselbe muß genaue Angaben über Art, Umfang und Zeit der aufzuerlegenden Leistungen enthalten.

§. 49.

Gegen die Entscheidung der Wegebesichtigungsbehörde ist, worauf die Entscheidung ausdrücklich hinzuweisen hat, innerhalb 14 Tagen, vom Tage der

Absendung der beschwerenden Entscheidung an gerechnet, eine Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig.

Das Ministerium des Innern kann die Sache zur Vornahme weiterer Ermittelungen bezw. zu nochmaliger Entscheidung an die Wegebesichtigungs-Behörde zurückverweisen.

§. 50.

Ein auf Grund der §§. 47 ff. festgestellter baarer Kostenbeitrag unterliegt, wenn der Beitragspflichtige mit der Leistung vier Wochen über den festgestellten Termin hinaus im Rückstande bleibt, auf Antrag des Unterhaltungspflichtigen der zwangsweisen Beitreibung durch die Wegebesichtigungs-Behörde, welche zu diesem Zweck eine beglaubigte Abschrift ihrer Entscheidung für vollstreckbar zu erklären hat (§. 30, Abs. 3).

Die Wegebesichtigungs-Behörde kann die ordentliche Obrigkeit des Verpflichteten um die zwangsweise Beitreibung ersuchen.

§. 51.

Handelt es sich bei der auf Grund der §§. 47 und ff. erfolgten Feststellung um die Auflage nicht baarer Leistungen zur Besserung oder Unterhaltung eines Hauptweges, und bleibt der Beitragspflichtige mit diesen Leistungen vier Wochen über den gestellten Termin hinaus ganz oder theilweise im Rückstand, so hat auf Antrag des Unterhaltungspflichtigen der zuständige Wegedeputirte dieselben auf Kosten des Beitragspflichtigen beschaffen zu lassen.

Zwecks Einziehung der Kosten hat der Wegedeputirte von der Höhe derselben unter der Auflage der Einzahlung binnen 14 Tagen dem Verpflichteten Mittheilung zu machen, bei unterbleibender Zahlung die erlassene Auflage für vollstreckbar zu erklären und darauf bei der Wegebesichtigungs-Behörde die zwangsweise Beitreibung zu beantragen.

§. 52.

Wegen eines besonderen, durch die Oertlichkeit begründeten Bedürfnisses kann die Wegebesichtigungs-Behörde in den Fällen eines auf Grund des §. 47 gestellten und an sich für gewährlich erachteten Antrages nach eigener Augenscheinseinnahme die Heranziehung der nach §. 47 Verpflichteten zu angemessenen Beiträgen von der Bedingung abhängig machen, daß der Antragsteller sich zu einer über die Vorschriften des §. 8 dieser Verordnung hinausgehenden Instandsetzung des in Frage kommenden Weges, insbesondere einer streckenweisen Pflasterung oder Chaussirung, bereit erklärt.

Für die Ausführung hierbei anzuordnender Instandsetzungen größeren Umfanges ist der Regel nach eine einjährige Frist, und als Endtermin derselben thunlichst der 1. October festzusetzen.

Dem Wegebaupflichtigen gegenüber finden auf die Durchführung derartiger Auflagen im Uebrigen die §§ 17 und 31 ff. dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

§. 53.

Durch die Bewilligung einer Landeshülfe zur Aufbesserung einer Wegeverbindung in Maßgabe der Bestimmungen, betreffend den Bau von Nebenchausseen, wird die Anwendung der im §. 47 ff. gegebenen Vorschriften nicht ausgeschlossen.

B. Abgabe von Besserungsmaterial.

§. 54.

Ortsobrigkeiten oder Domanialgemeinden, welche mit gutem Wegebesserungsmaterial an Kies, Grand, Lehm oder Sand auf ihren Feldmarken über den eigenen Bedarf versehen sind, müssen den benachbarten wegebaupflichtigen Ortsobrigkeiten oder Domanialgemeinden, welchen es hieran fehlt, zu Besserungen von Hauptwegen von diesem Material überlassen, auch denselben etwa nothwendige Abfuhrwege anweisen, beides gegen angemessene Vergütung.

Ortsobrigkeiten und Domanialgemeinden haben das Recht, die Ueberlassung von Wegebesserungsmaterial von den zu ihrem Bezirke gehörigen Grundbesitzern und Nutzungsberechtigten gegen angemessene Vergütung zu verlangen, sowohl wenn es sich um öffentliche Wege im eigenen Bezirke handelt als in den Fällen des Absatz 1.

Sofern über die Abgabe eine gütliche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, soll auf Antrag desjenigen, welcher die Abgabe in Anspruch nimmt, die Vermittlung der für die in Anspruch genommene Feldmark zuständigen Wegebesichtigungs-Behörde eintreten, welche darüber zu entscheiden hat, ob, von welchem Grundstück und zu welchem Preise die Ueberlassung und Abfuhr von Kies, Grand, Lehm oder Sand zu gestatten ist, und wann die Abfuhr des Materials bezw. die Entrichtung des Preises zu geschehen hat. Die Versäumung rechtzeitiger Abfuhr hat den Verlust des Rechts auf das angewiesene Material zur Folge. Die Beitreibung der Vergütung erfolgt auf Antrag durch die Wegebesichtigungs-Behörde, sofern sie die Vergütung festgesetzt hat.

Die Wegebesichtigungs-Behörde hat bei Abgabe ihrer Entscheidung darüber Bestimmung zu treffen, welcher der Interessenten die Kosten einer erforderlich

gewordenen örtlichen Besichtigung, bezw. zu welchem Antheile jeder derselben die Kosten zu tragen hat.

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Wegebesichtigungs-Behörde normiren die Vorschriften im §. 21 der Verordnung vom 4. October 1886, betreffend den Bau von Nebenchausseen. Das Verfahren wegen der Einziehung richtet sich nach den Bestimmungen in dem §. 30, Abs. 2. — Im Uebrigen finden die Bestimmungen im §. 49 entsprechende Anwendung.

Abschnitt VII.

Erhebung von Wegen zu Hauptwegen und Neuanlegung von Hauptwegen.

§. 55.

Fahrbare öffentliche Nebenwege können, sofern ein überwiegendes öffentliches Verkehrsinteresse vorliegt, insbesondere wenn in Folge der Erbauung von Eisenbahnen, Chausseen oder Schifffahrtsstraßen sich ein allgemeiner Verkehr auf denselben entwickelt hat, zu Hauptwegen erhoben werden.

§. 56.

Die Erhebung von öffentlichen Nebenwegen zu Hauptwegen erfolgt auf Antrag der Wegebesichtigungs-Behörde des betreffenden Districts nach vorausgegangenem Gehör der Unterhaltungspflichtigen (§. 4) durch Beschluß Unseres Ministeriums des Innern. Dem Antrage ist ein von der Wegebesichtigungs-Behörde aufzustellender Kostenanschlag beizufügen.

Der Beschluß bedarf der zustimmenden Erklärung des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft.

Die zu Hauptwegen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen erhobenen Wege sind von den nach §. 4 betheiligten Trägern der Wegebaulast nach den für Hauptwege geltenden Bestimmungen in Stand zu setzen und demnächst auch zu unterhalten.

§. 57.

Die näheren Anordnungen zur Ausführung des Beschlusses (§. 56) werden von der zuständigen Wegebesichtigungs-Behörde getroffen, nachdem ihr der Beschluß vom Ministerium des Innern mitgetheilt worden ist.

Die Bestimmungen im §. 29, Abs. 5, finden entsprechende Anwendung.

§. 58.

Sofern die zu Hauptwegen erhobenen Nebenwege die im §. 8, Nr. 1, dieser Verordnung vorgeschriebene oder die darnach von der Wegebesichtigungs-

Behörde bestimmte Breite nicht haben, sind die Träger der Wegebaulast, sowie etwa betheiligte Eigenthümer, Nutzungsberechtigte und Pächter verpflichtet, den zur Verbreiterung erforderlichen Grund und Boden bezw. die ihnen daran zustehenden Nutzungs- oder Pachtrechte abzutreten, auch während des Ausbaues die Nutzung des dazu nöthigen Grund und Bodens zu gestatten.

Im Zweifelfalle entscheiden hierüber die Anordnungen der Wegebesichtigungs-Behörde.

§. 59.

Den betheiligten Trägern der Wegebaulast bezw. Eigenthümern, Nutzungsberechtigten und Pächtern soll

1. für den von ihnen nach §. 58 herzugebenden Grund und Boden bezw. für die von ihnen abzutretenden Nutzungsrechte,
2. für die Gestattung der nach §. 58 zu gewährenden vorübergehenden Nutzung,
3. für die Kosten der erstmaligen Instandsetzung des Weges

eine dem Werthe des hergegebenen Grund und Bodens oder der abgetretenen oder gewährten Nutzung entsprechende Entschädigung bezw. eine Vergütung der Kosten der Instandsetzung aus Landesmitteln gewährt werden.

§. 60.

Anträge auf Gewährung einer Entschädigung oder Vergütung nach §. 59 sind innerhalb Jahresfrist nach erfolgter Fertigstellung des Weges unter Beifügung einer thunlichst genauen Berechnung und der erforderlichen Beläge an Unser Ministerium des Innern zu richten, welches darüber das Erachten der Wegebesichtigungs-Behörde erfordert und sodann die Erklärung des Engern Ausschusses veranlaßt.

Ein privatrechtlicher Anspruch auf Entschädigung oder Vergütung steht den betheiligten Grundbesitzern, Nutzungsberechtigten und Pächtern nicht zu.

§. 61.

Die Auszahlung der bewilligten Entschädigung oder Vergütung erfolgt, nachdem durch Bericht der Wegebesichtigungs-Behörde die ordnungsmäßige Ausführung des Beschlusses — §. 56 — nachgewiesen worden ist und die weiter etwa an die Bewilligung geknüpften Bedingungen erfüllt worden sind.

§. 62.

Bei überwiegendem öffentlichen Interesse kann eine Erhebung vorhandener Privatwege zu Hauptwegen oder die Anlegung neuer Hauptwege stattfinden.

In Fällen dieser Art finden die Bestimmungen der §§. 56 ff. entsprechende Anwendung mit der näheren Maßgabe, daß

1. Höfe, Wohnplätze, Gärten, Parks u. s. w. nur mit Zustimmung der Eigenthümer, Nutzungsberechtigten und Pächtern berührt werden dürfen und eine Störung bestehender Feldeintheilungen nach Möglichkeit vermieden werden muß, auch wenn durch diese Rücksicht eine etwas kostspieligere oder weniger zweckentsprechende Ausführung bedingt sein sollte,
2. den betheiligten Wegebaupflichtigen (§. 4), Eigenthümern, Nutzungsberechtigten und Pächtern von den Interessenten eine Entschädigung nach Maßgabe des Expropationsgesetzes vom 3. Januar 1837 gewährt wird.

Die Uebernahme der Entschädigung im einzelnen Falle ganz oder theilweise auf Landesmittel wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Abschnitt VIII.

Verlegung, Verschmälerung, Einziehung öffentlicher Wege.

§. 63.

Eine Verlegung, Verschmälerung oder Einziehung öffentlicher Wege darf nur mit Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern nach Anhörung der Interessenten und der Wegebesichtigungs-Behörde geschehen.

Bei Einziehungen ist auch die Zustimmung des Engern Ausschusses einzuholen.

B.

Wege-Polizeiordnung.

§. 64.

1. Wegweiser sind von den Wegebaupflichtigen an denjenigen Stellen zu errichten, wo Hauptwege von Kunststraßen oder Hauptwegen abgehen oder sie kreuzen, außerdem wo das Verkehrsbedürfniß es erfordert.

2. Die Bestimmung darüber, ob im einzelnen Falle für das Verkehrsbedürfniß die Errichtung eines Wegweisers erforderlich ist, steht den Wegebehörden zu.

3. Neu zu errichtende Wegweiser müssen eine Höhe von mindestens 1,50 m bis höchstens 2,25 m, sofern sie von Stein sind, eine solche von mindestens 0,90 m haben.

4 Als Inschrift für Wegweiser auf solchen öffentlichen Fahrwegen, welche nicht direct zu Städten führen, ist die Bezeichnung des nächsten Dorfs oder Guts ausreichend, andernfalls muß sie lauten: nach (Name der nächsten Stadt) über (Name des nächsten Dorfs oder Guts).

5. Die Inschrift muß deutlich leserlich sein. Die Wegebesichtigungs-Behörde kann anordnen, daß die Arme hölzerner Wegweiser beiderseitig beschrieben werden.

§. 65.

1. Bei Begegnung zweier Fuhrwerke hat jedes derselben um die halbe Breite nach rechts auszuweichen.

Ist auf einer Seite des Weges ein Hinderniß, so muß das Fuhrwerk auf der anderen Seite ganz ausbiegen.

2. Ueberholtes Fuhrwerk muß nach rechts ausbiegen, um das Vorbeifahren des anderen zu erleichtern.

3. Auf Brücken und in engen Wegen ist jedes Ueberholen eines Fuhrwerks durch ein anderes verboten.

4. Der Reiter muß jedem Fuhrwerke, der Fußgänger allen Pferden ausweichen.

5. Ueber Holzbrücken darf nur im Schritt gefahren werden.

6. Während der Fahrt muß der Führer des Fuhrwerks in unmittelbarer Nähe desselben bleiben.

7. Will der Führer sich von einem bespannten Wagen entfernen, so hat er bei einem Gespann von 4 Pferden die Vorderwacht abzuwerfen und die Hinterpferde deichselwärts abzusträngen; sind nur 2 oder 1 Pferd eingespannt, so hat er diese deichselwärts abzusträngen, in jedem Falle aber Hengste noch besonders zu befestigen.

8. Die Bestimmungen der Verordnung, betreffend den Selbsttransport von Locomotiven auf Chausseen vom 25. Juni 1892 finden auf alle öffentlichen Wege entsprechende Anwendung.

9. Unbespannte Wagen und Ackergeräthe dürfen während der Nachtzeit auf öffentlichen Wegen nicht stehen oder liegen bleiben.

§. 66.

Die Eigenthümer von Last-, Korn-, Bau-, Acker- und ähnlichen Wirthschafts-Wagen bezw. -Schlitten sind verantwortwortlich dafür, daß an den Fuhrwerken und zwar der Regel nach an der linken Seite dauerhaft und deutlich leserlich ihr Name, sowie der Name des Betriebsortes und der des domanialen,

des ritterschaftlichen oder Kloster-Amts oder der Stadt, zu welcher der Betriebsort gehört, verzeichnet ist, wenn die Fuhrwerke die Feldmark des Betriebsortes oder eine andere Feldmark desselben Eigenthümers oder Betriebsunternehmers verlassen.

Derselben Bestimmung unterliegen die Eigenthümer von Fuhrwerken, welche zum Transport von Vieh und Handelswaaren bestimmt sind.

§. 67.

Viehheerden müssen auf Chausseen weiter getrieben werden, wenn sie einmal auf denselben angelangt sind und der Bestimmungsort auf ihnen zu erreichen ist.

§. 68.

Die unbefugte Benutzung öffentlicher Fußwege zum Fahren und Reiten, sowie zum Treiben oder Führen von Vieh ist verboten.

§. 69.

Sind die Räder von Wassermühlen weniger als 9 m von öffentlichen Fahrwegen entfernt, so müssen sie mit einem Verschlag versehen sein.

§. 70.

Sand-, Lehm-, Mergel- oder andere Gruben müssen mit sicheren Befriedigungen versehen sein oder wenigstens 4,60 m, Seilerbahnen und Tuchmacher-Rahmen wenigstens 5,60 m, Bienenschauer und die Plätze, wo die Rümpfe zusammengestellt sind, zum Mindesten 14 m von öffentlichen Hauptwegen entfernt liegen.

§. 71.

Gefallenes Vieh ist von öffentlichen Wegen und deren Zubehörungen zu beseitigen und von denselben mindestens 100 m zu entfernen. Auf dem Transport ist dasselbe bedeckt zu halten.

Dieselbe Entfernung greift für etwaige Fallgruben Platz.

§. 72.

Zu Befriedigungen an öffentlichen Wegen und Plätzen darf Stacheldraht nur insoweit Verwendung finden, als die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs nicht dadurch gefährdet wird.

§. 73.

Es ist verboten, auf öffentliche Wege oder deren Zubehörungen Jauche, Wirthschaftsabwässer und dergleichen zu leiten oder zu gießen.

§. 74.

Schießbahnen dürfen nur so angelegt werden, daß der Verkehr auf öffentlichen Wegen durch Benutzung derselben nicht gefährdet wird.

Die gleiche Einschränkung gilt für bereits vorhandene Schießbahnen.

Die Vorstände der Schießgesellschaften sind für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§. 75.

Uebertretungen der Bestimmungen in den §§. 2, 64—74 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. (§. 366 No. 10 des Strafgesetzbuches.)

Die Strafen können durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

C.

Schlußbestimmungen.

§. 76.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Verordnungen über Unterhaltung und Besichtigung der Landstraßen und Kommunikationswege und die auf diese bezüglichen wegepolizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Wegeordnung vom 29. Juni 1824 und die Verordnung vom 12. November 1881 wegen Besserung und Unterhaltung der Kommunikationswege mit den Ergänzungsverordnungen vom 30. März 1882 und 17. April 1893 bezw. 20. Juni 1892 und 3. Mai 1895, die Verordnung vom 5. Februar 1829 über die Besetzung der Schaubehörden und die Repartition der Kosten, die Verordnung vom 8. März 1848 über die Errichtung von Wegweisern an den Kommunikationswegen, aufgehoben.

Die wegepolizeilichen Bestimmungen der revidirten Verordnung vom 2. September 1879, betreffend die Bestrafung der Feldfrevel, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§. 77.

Die noch bestehenden Landstraßen und die gemäß §. 14 der Verordnung vom 12. November 1881 bereits verzeichneten Kommunikationswege gelten fortan als Hauptwege im Sinne dieser Wegeordnung.

Ihre Aufnahme in die neuen Verzeichnisse erfolgt unter Beachtung der Vorschriften in §. 24 dieser Verordnung.

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 13. März 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 13.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 15. Mai 1895, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen Mecklenburgischen Hafen anlaufenden Seeschiffe.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Eintritt der Stadt Wismar in den ständischen Verband. (2) Bekanntmachung, betreffend die Aufbewahrung und Verabfolgung des Tuberculinum Kochii. (3) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an das Armenhaus zu Weitendorf. (4) Bekanntmachung, betreffend die Uebernahme der Chausseestrecke von Anhalt Lübstorf bis zur Wismar—Schweriner Chaussee in die Landesherrliche Verwaltung.

I. Abtheilung.

(№ 13.) Verordnung vom 9. März 1897 zur Abänderung der Verordnung vom 15. Mai 1895, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen Mecklenburgischen Hafen anlaufenden Seeschiffe.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Wir verordnen nach Berathung mit Unsern getreuen Ständen, was folgt:

Artikel I.

Der §. 5 der Verordnung vom 15. Mai 1895, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen Mecklenburgischen Hafen anlaufenden Seeschiffe (Regierungs-Blatt 1895 Nr. 18) erhält als Absatz 3 den Zusatz:

Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten ist befugt den Fragebogen der Anlage A nach Bedürfniß abzuändern.

Artikel II.

An Stelle des §. 14 der Verordnung tritt nachstehende Bestimmung:

§. 14.

Hat ein Schiff Pest an Bord oder sind auf einem Schiff während der Fahrt Pestfälle vorgekommen, so ist nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§. 6) Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, und dem Kaiserlichen Gesundheitsamt ohne Verzug telegraphisch Anzeige hiervon zu machen.

Hat ein Schiff Pest an Bord oder sind auf einem Schiff vor der Abfahrt oder während der Fahrt Pestfälle vorgekommen, so ist das Schiff als verseucht anzusehen und nach Maßgabe der von Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, gegebenen Verhaltungsmaßregeln zu behandeln. Solange solche Verhaltungsmaßregeln weder allgemein noch für den besonderen Fall vorliegen, ist das Schiff nebst allen Insassen von jedem Verkehr abzuschließen.

Hat ein Schiff weder vor der Abfahrt noch während der Reise, noch auch bei der Ankunft einen Pest-Todes- oder Krankheitsfall an Bord gehabt, so gilt dasselbe, auch wenn es aus einem Hafen kommt, gegen dessen Herkünfte die Ausübung der Kontrole angeordnet worden ist, als rein und muß es, sofern die ärztliche Untersuchung (§. 6) befriedigend ausfällt, sofort zum freien Verkehr zugelassen werden, nachdem landespolizeilich etwa angeordnete Desinfectionsmaßregeln ausgeführt worden sind.

Artikel III.

Dem §. 21 wird nachstehender Absatz 3 hinzugefügt:

Ueberhaupt ist Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, berechtigt, während der Zeit, daß die Gefahr der Einschleppung von Cholera, Gelbfieber oder Pest auf dem Seewege näher gerückt erscheint, über die Bestimmungen dieser Verordnung hinaus außerordentliche Anordnungen zu treffen.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, den 9. März 1897.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow. v. Amsberg. A. v. Pressentin.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 9. Februar 1897, betreffend den Eintritt der Stadt Wismar in den ständischen Verband.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Stadt Wismar mit ihren Kämmerei- und Hebungsgütern zum 1. Juli 1897 in den ständischen Verband eintritt.

Schwerin, den 9. Februar 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. v. Bülow. v. Amsberg. A. v. Pressentin.

---

(2) Bekanntmachung vom 27. Februar 1897, betreffend die Aufbewahrung und Verabfolgung des Tuberculinum Kochii.

Nachdem die Voraussetzungen, unter welchen die Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 15. April 1891, betreffend die Aufbewahrung und Verabfolgung des Tuberculinum Kochii (Regierungs-Blatt No. 10) ergangen ist, inzwischen andere geworden sind, verordnet das unterzeichnete Ministerium hierdurch unter Aufhebung der genannten Bekanntmachung vom 15. April 1891 das Nachfolgende:

1. Das Tuberculinum Kochii ist in den betreffenden Originalflaschen unter den Separanden vor Licht geschützt aufzustellen.
2. Die Abgabe des Mittels aus den Apotheken unterliegt der Vorschrift des §. 1 und des §. 2, Ziffer 1 und 2 der Verordnung vom 26. Mai 1879, betreffend den Handverkauf aus den Apotheken, mit der Maßgabe, daß es entweder in den Originalflaschen oder in der vom Arzt verordneten Verdünnung zu verabfolgen ist.

   Als Verdünnungsflüssigkeit ist, wenn der Arzt nichts anderes verordnet hat, Karbolsäurelösung von 0,5 Prozent zu verwenden.

   Bei der Dispensation in zugeschmolzenen sterilisirten Glasröhren ist stets das Datum der Einfüllung auf jedem Röhrchen zu vermerken.
3. Der Taxpreis des Tuberculinum Kochii wird in Ergänzung der Arzneitaxe vom 28. December 1896 (einschließlich der Verpackungskosten) für die Flasche mit 1 ccm Inhalt auf 1,20 Mk., für die mit 5 ccm Inhalt auf 3 Mk. und für die mit 50 ccm Inhalt auf 22,50 Mk. festgesetzt.

   Für die Herstellung der Verdünnung des Tuberculinum Kochii gelten die gewöhnlichen Preise der Arzneitaxe; für die sehr zweck-

mäßige Dispensation in sterilisirten, zugeschmolzenen Glasröhren (einschließlich der vom Arzt als Verdünnungsmittel angegebenen Karbolsäurelösung):

Ein Glasrohr enthaltend 1 ccm reines Tuberculin sterilisirt Mk. 1,50.
Ein Glasrohr enthaltend 0,1 ccm Tuberculin verdünnt Mk. 0,50, für jedes 0,1 ccm Tuberculin mehr 15 Pf.
Ein Glasrohr enthaltend 0,01 ccm Tuberculin verdünnt Mk. 0,25, für jedes 0,01 ccm Tuberculin mehr 5 Pf.
Ein Glasrohr enthaltend 0,001 bis 0,005 ccm Tuberculin verdünnt Mk. 0,20.
Ein Glasrohr enthaltend 0,006 bis 0,009 ccm Tuberculin verdünnt Mk. 0,30.

Schwerin, den 27. Februar 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
von Amsberg.

---

(3) Bekanntmachung vom 28. Februar 1897, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an das Armenhaus zu Weitendorf.

Der Stiftung „Armenhaus zu Weitendorf" sind die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

Schwerin, den 28. Februar 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz und Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.
von Amsberg.

---

(4) Bekanntmachung vom 2. März 1897, betreffend die Uebernahme der Chausseestrecke von Anhalt Lübstorf bis zur Wismar-Schweriner Chaussee in die Landesherrliche Verwaltung.

Die neuerbaute Chausseestrecke von Anhalt Lübstorf bis zur Wismar-Schweriner Chaussee ist in die Landesherrliche Verwaltung übernommen und unter Zulegung zur Wismar-Schweriner Chaussee dem Bezirk der Chaussee-Inspektion Schwerin zugetheilt worden.

Schwerin, den 2. März 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 24. März 1897.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Beilegung der Rechte einer juristischen Person an die Hofbuchdrucker Dr. Friedrich Bärensprungsche Stiftung zu Schwerin. (2) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Statuten und Taxgrundsätze des ritterschaftlichen Kreditvereins.

II. Abtheilung.

(1) Der „Hofbuchdrucker Dr. Friedrich Bärensprung'schen Stiftung" zu Schwerin sind die Rechte einer juristischen Person Landesherrlich beigelegt worden.

Schwerin, den 8. März 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Im Auftrage: Mühlenbruch.

(2) Die abgeänderten Bestimmungen der Statuten und Taxgrundsätze des Ritterschaftlichen Kreditvereins werden, nachdem dieselben unter dem 5. d. Mts. die Allerhöchste Bestätigung erhalten haben, im Nachstehenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 11. März 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Abgeänderte Fassung der Statuten und Taxgrundsätze des ritterschaftlichen Kreditvereins.

I. der Statuten:

§. 8 (früher §. 9.)

Münzsorte und Größe der Pfandbriefe.

Der dem Kreditverein beitretende Gutsbesitzer hat das Recht zu verlangen, daß die der bewilligten Pfandbriefsumme für sein Gut entsprechende Anzahl von Pfandbriefen ausgefertigt wird.

Die Taxe der aufzunehmenden Güter, die Bewilligung und Ausfertigung der Pfandbriefe geschieht nur in Reichswährung, (Reichsmark).

Die Pfandbriefe werden nur in Stücken zu 5000 Mk., 3000 Mk., 2000 Mk., 1000 Mk., 500 Mk., 200 Mk. und 100 Mk. ausgegeben.

Die Bestimmung der auszufertigenden Stücke steht dem die Pfandbriefausgabe beantragenden Gutsbesitzer frei, mit der Beschränkung, daß für dasselbe Gut nicht über 4 Procent der ganzen Schuldsumme in Pfandbriefen zu 100 Mk. ausgefertigt werden.

§. 47 (früher §. 49).

Von der General-Versammlung.

Die General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der zum Kreditverein verbundenen Gutsbesitzer.

Die jährlich zu berufende ordentliche General-Versammlung tritt nach Erwirkung der Landesherrlichen Genehmigung in der Regel kurz vor den im Herbste stattfindenden Landtagen oder allgemeinen Landes-Versammlungen dort, wo diese abgehalten werden, zusammen.

Jede General-Versammlung wird von der Hauptdirection, mittelst eines spätestens acht Tage vorher jedem betheiligten Gutsbesitzer zuzustellenden Anschreibens, berufen.

Dies Anschreiben muß, außer dem Orte und der Zeit der Versammlung, die zur Beschlußnahme vorzulegenden Gegenstände — mit Vorbehalt etwaiger Nachträge, welche durch, nach der Absendung des Anschreibens eingetretene Umstände, veranlaßt werden — speciell aufführen.

Die gehörige Zustellung der Anschreiben ist bei Eröffnung der General-Versammlung nachzuweisen.

Von der Berufung der General-Versammlung und den zur Beschlußnahme stehenden Gegenständen ist die Revisionscommitte in Kenntniß zu setzen.

Etwa erforderliche außerordentliche General-Versammlungen werden von der Hauptdirection nach den Bestimmungen dieses §. berufen und am Sitze derselben abgehalten.

Die Hauptdirection muß auf Antrag von mindestens zwanzig Mitgliedern eine außerordentliche General-Versammlung berufen.

Zur Verhandlung in der General-Versammlung bestimmte Anträge sind an die Haupt-Direction zu richten, welche darüber der General-Versammlung berichtet.

§. 48 (früher §. 50).

Gegenwart der Revisionscommitte, der Hauptdirection und der Kreisdirectionen auf der General-Versammlung.

Außer der Revisionscommitte und der Hauptdirection müssen die Kreisdirectoren und einige der Kreisdeputirten in der General-Versammlung erscheinen. Sie können von der General-Versammlung zu Aufklärungen und Erläuterungen aufgefordert werden und haben dieser Aufforderung Folge zu geben.

§. 49 (früher §. 51).

Vorsitz und Führung des Protokolls.

In der General-Versammlung hat das vorsitzende Mitglied der Revisionscommitte den Vorsitz.

Zur Führung des Protokolls ist ein Beamter des Vereins, oder ein ständischer Beamter oder ein Notar zuzuziehen. Das Protokoll leitet ein von der General-Versammlung dazu jedesmal erwähltes Mitglied des Vereins.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden, dem das Protokoll leitenden Mitgliede und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§. 50 (früher §. 52).

Verfahren auf der General-Versammlung.

Nach der Eröffnung der General-Versammlung erstattet zunächst die Hauptdirection den Verwaltungsbericht.

Sodann legt die Revisionscommitte die gesammten Rechnungen mit ihrem Erachten vor, und berichtet die zur Rechnungsrevision auf der vorhergehenden General-Versammlung erwählte Localcommitte über die Revision der Rechnungen, worauf die General-Versammlung, nach Befinden, Entlastung ertheilt. Sowohl die Revisionscommitte, als auch die Hauptdirection, berichtet über besondere, zu ihrem Amtskreise gehörige Vorkommenheiten.

Wird eine Untersuchung des Verfahrens und des Geschäftsbetriebes der Hauptdirection, deren Amtsführung während der General-Versammlung ruht, erforderlich, so muß dazu eine besondere Committe erwählt werden.

§. 51 (früher §. 53.)

Beschlüsse der General-Versammlung.

In der General-Versammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme, wenn es auch mit mehreren Gütern dem Kreditverein beigetreten sein sollte.

Miteigenthümer üben das Stimmrecht durch einen von den übrigen Miteigenthümern durch schriftliche Vollmacht zu bevollmächtigenden Miteigenthümer aus. Vollmachten sind dem Protokoll anzuschließen. Für Bevormundete ruht das Stimmrecht.

Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist, von den Vorschriften des Absatzes 2 abgesehen, ausgeschlossen.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse nach Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Beschlüsse der General-Versammlung sind auch für die nichterschienenen Mitglieder verbindlich.

§. 53.

Außerordentliche General-Versammlungen.

Die Bestimmungen der §§. 47 bis 51 finden auf außerordentliche General-Versammlungen entsprechende Anwendung.

§. 54 (früher §. 55).

Besondere Voraussetzungen für die Ausgabe von Pfandbriefen.

Voraussetzung für die Ausgabe von Pfandbriefen ist:

a) daß die Bestimmung der Pfandbriefsummen statutenmäßig geschehen ist;
b) daß die Eintragung der Forderung des ritterschaftlichen Creditvereins nach Vorschrift des §. 5 erfolgt ist.

§. 56 (früher §. 57).

Ausfertigung der Pfandbriefe.

Die Pfandbriefe werden nach dem unter I. anliegenden Schema ausgefertigt.

Jedem Pfandbriefe werden Zinscoupons auf 5 Jahre und ein Talon, welche nach den unter II. und III. anliegenden Schemata auszufertigen sind, beigelegt.

Nach Ablauf der fünf Jahre werden gegen Rückgabe des Talons neue Zinscoupons für fernere fünf Jahre nebst Talon ausgehändigt, ohne daß es der Vorlegung des Pfandbriefes bedarf.

Die Pfandbriefe sind von dem Director des Kreises, in dessen Bezirk das Gut, für welches dieselben ausgegeben werden, belegen ist, von einem Mitgliede der Hauptdirection und dem vorsitzenden Mitgliede der Revisionscommitte zu unterzeichnen. Die Zinscoupons und die Talons tragen die durch Druck in Namen-Facsimile hergestellten Unterschriften der Mitglieder der Hauptdirection.

„Die Pfandbriefe erlangen erst Kraft und Gültigkeit, nachdem in jedem Falle die Eintragung der entsprechenden Forderung des ritterschaftlichen Kreditvereins in das Hypothekenbuch des aufzunehmenden Gutes und ihre Attestirung durch die Hypothekenbehörde erfolgt ist."

§. 60 (früher §. 61).

Einlösungszeiten der Zinscoupons und Zahlung der Zinsen und statutenmäßigen Beiträge durch die Mitglieder des Vereins.

Die Einlösung der Zinscoupons der Pfandbriefe erfolgt vom 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres ab bei der Hauptkasse des ritterschaftlichen Kreditvereins in Rostock und bei den bekannt gemachten Zahlstellen.

Die Mitglieder des Kreditvereins haben die Zinsen, sowie die Beiträge zu der Administrationskasse und zum sinkenden Fonds in der Woche vor dem 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres an die Hauptkasse in Rostock zu zahlen. Die letztere ist verpflichtet, von denselben Zinscoupons von Pfandbriefen des ritterschaftlichen Kreditvereins in Zahlung zu nehmen, auch wenn diese erst am 2. Januar und 1. Juli fällig werden.

Mitglieder, welche die Zinsen und statutenmäßigen Beiträge später als am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres leisten, haben auf die rückständig gebliebene Summe zwei Procent Strafe, außer den durch die Beitreibung der Rückstände (§§. 67 ff.) entstandenen Kosten zu zahlen.

Die Hauptdirection kann von der Einziehung der Strafe absehen, wenn die verspätete Zahlung hinreichend entschuldigt wird.

§. 61. (früher §. 62.)

Zahlstellen.

Die Hauptdirection kann an gewissen Orten innerhalb des deutschen Reichs Zahlstellen errichten.

§. 66. (früher §. 67.)

Beitreibung der Zinsen und Beiträge.

Nach Ablauf der zur Einzahlung der Zinsen und statutenmäßigen Beiträge bestimmten Termine hat der Rendant ein Verzeichniß derjenigen Gutsbesitzer anzufertigen, welche mit der Zahlung der Zinsen und der statutenmäßigen Beiträge im Rückstand sind, unter genauer Angabe der einzelnen Summen und der in jedem Falle zu erlegenden Strafe (§. 60) und dies Verzeichniß der Hauptdirection vorzulegen.

Diese erläßt darauf eine Aufforderung an die mit der Zahlung rückständigen Gutsbesitzer, binnen einer Frist von einer Woche die Rückstände nebst der Strafe zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung einzuzahlen.

§. 67. (früher §. 68.)

Zwangsvollstreckung.

Ist die in dem vorhergehenden Paragraphen bezeichnete Frist von einer Woche verstrichen, so veranlaßt die Hauptdirection sogleich die Einleitung und Durchführung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des säumigen Schuldners.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung der erlassenen Aufforderung — vergl. §. 66 Absatz 2 — (vollstreckbare Ausfertigung).

Die Vollstreckungsklausel, welche dahin zu lauten hat:

> Vorstehende Ausfertigung wird, nachdem die in der Aufforderung festgesetzte Zahlungsfrist verstrichen ist, zum Zwecke der Zwangsvollstreckung gegen den . . . . . ertheilt,

ist der Ausfertigung am Schlusse beizufügen, von der Hauptdirection zu unterschreiben und mit deren Siegel zu versehen.

Soweit die Zwangsvollstreckung nicht den Gerichten zugewiesen ist, haben dieselbe die Gerichtsvollzieher im Auftrage der Hauptdirection zu bewirken. Soweit dagegen die Anordnung von Vollstreckungshandlungen und die Mitwirkung bei solchen den Gerichten zugewiesen ist, haben die Vollstreckungsgerichte dem Ersuchen der Hauptdirection auf Grund der vollstreckbaren Ausfertigung in demselben Umfange Folge zu geben, wie den Anträgen auf Grund anderer vollstreckbarer Schuldtitel.

§. 74 (früher §. 75).

Unkündbarkeit der Pfandbriefe Seitens des Kreditvereins. Ausnahme. Ausloosungen.

Der Kreditverein kann einzelne Pfandbriefe den Inhabern nicht kündigen, doch bleibt eine gleichzeitige Kündigung aller im Umlauf befindlichen Pfandbriefe vorbehalten.

Sind Pfandbriefe verschiedenen Zinsfußes zur Ausgabe gelangt, so kann die Kündigung auf alle im Umlauf befindlichen Pfandbriefe desselben Zinsfußes beschränkt werden. Die Kündigung ist in allen Fällen nur mit Landesherrlicher Genehmigung zulässig.

Die Kündigungsfrist ist eine halbjährige und läuft von einem Zinszahlungstermin zum nächsten Zinszahlungstermin.

Die Kündigung geschieht durch Einrückung der Erklärung, daß alle im Umlauf befindlichen Pfandbriefe desselben Zinsfußes zu einem bestimmten Termin zur Auszahlung gekündigt werden, in der für die Bekanntmachungen der Hauptdirection in §. 62 Abs. 4 bestimmten, nach Befinden daneben auch in andere öffentliche Blätter; ein Aufruf der einzelnen Nummern ist nicht erforderlich. Im Uebrigen finden die Bestimmungen über Ausloosungen Anwendung.

Zur Deckung der Bedürfnisse des sinkenden Fonds, soweit diese Bedürfnisse reichen, findet alljährlich zweimal eine Ausloosung von Pfandbriefen statt, und zwar im Januar und im Juli.

Die gelooseten Nummern werden alsbald nach der Ausloosung in den für die Bekanntmachungen der Hauptdirection in §. 62, Abs. 4 bestimmten, daneben nach Befinden auch in anderen öffentlichen Blättern bekannt gemacht. Die Inhaber der gelooseten Pfandbriefe sind verpflichtet, gegen Einlieferung der Stücke, die Baarzahlung von dem auf die Ausloosung folgenden 2. Januar bezw. 1. Juli ab, bei der Hauptkasse zu Rostock entgegenzunehmen.

Den vorgelegten Stücken müssen die vom Fälligkeitstermin des Pfandbriefkapitals ab laufenden Zinscoupons nebst Talons anliegen.

Mit dem Fälligkeitstermin hört die Verzinsung der gelooseten Pfandbriefe auf.

Der allmählige Abtrag der zum Hypothekenbuche eines Gutes eingetragenen Forderung des Kreditvereins (theilweiser Austritt vergl. §. 9) ist nur mittelst Einreichung von Pfandbriefen zulässig. Der jedesmalige Abtrag muß mindestens 3000 Mark betragen.

Die zu solchem Zwecke eingereichten Pfandbriefe hat die Hauptdirection, nach zuvoriger Kassirung, der Hypothekenbehörde vorzulegen, die Tilgung des abgetragenen Theiles der Forderung des Kreditvereins zu erwirken und dem Schuldner von dem die Tilgung beurkundenden Atteste der Hypothekenbehörde Kenntniß zu geben.

§. 77 (früher §. 78).

Der sinkende Fonds.

Der sinkende Fonds wird gebildet von den nach §. 75 sub 2 für jedes Gut zu zahlenden Beiträgen.

Der sich aus diesen Beiträgen ansammelnde, für jedes Gut besonders zu berechnende Fonds, ist zum allmähligen Abtrag der Kapitalschuld zu verwenden.

Zu dem Zwecke werden mit den Beiträgen die ausgegebenen Pfandbriefe eingelöst, die eingelösten Pfandbriefe kassirt, bei der Hauptkasse verwahrt und die darauf fallenden Zinsen halbjährlich dem Fonds zugerechnet.

Die Einlösung der Pfandbriefe geschieht durch Ausloosung (§. 74.)

Der Antheil eines Gutes an dem sinkenden Fonds kann vor dem gänzlichen Austritt aus dem ritterschaftlichen Kreditverein ausgekehrt werden

1. in Erbfällen, zum Zweck der Auseinandersetzung der Erben, wenn nicht letztwillige Verfügungen des Erblassers entgegenstehen;
2. beim Verkaufe eines Gutes auf Antrag des verkaufenden Mitgliedes;
3. bei Auseinandersetzungen unter den Miteigenthümern eines Gutes;
4. wenn der Antheil eines Gutes am sinkenden Fonds mindestens 10 Procent der auf dasselbe zur Ausgabe gelangten Pfandbriefsumme erreicht hat;
5. Im Falle der Zwangsversteigerung eines Gutes in Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Von diesen Fällen abgesehen findet eine Auskehrung des sinkenden Fonds vor dem gänzlichen Austritte eines Gutes nicht statt.

Bei Fideicommissen ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörden, insbesondere des Großherzoglichen Justizministeriums in Schwerin, beziehungsweise der Großherzoglichen Landesregierung in Neustrelitz mit dem Antrage auf Auskehrung des sinkenden Fonds vorzulegen.

Die Auskehrung des sinkenden Fonds, welche acht Wochen vor dem nächsten Ausloosungstermin bei der Hauptdirection zu beantragen ist, geschieht nur in der Art, daß eine dem Antheil des betreffenden Gutes am sinkenden Fonds der im Pfandbriefbestande des sinkenden Fonds befindlichen Pfandbriefe kassirt bei der Hypothekenbehörde eingereicht und auf deren Betrag die zum Hypothekenbuche eingetragene Forderung des Kreditvereins entweder rein getilgt, oder gegen Ausgabe neuer Pfandbriefe ein gleicher Betrag für den Kreditverein wieder eingetragen wird. Soll statt der zu tilgenden Forderung des Kreditvereins eine Eintragung für Dritte oder eine Offenhaltung erfolgen, so ist dies nur unter der Voraussetzung zulässig, daß der neue Eintrag oder die Offenhaltung der im Hypothekenbuche stehenbleibenden Forderung des Kreditvereins in der Priorität nachsteht.

Beim gänzlichen Austritt aus dem Kreditverein finden die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes auf die alsdann nothwendige Ausantwortung des sinkenden Fonds entsprechende Anwendung.

§. 79 (früher §. 80).

Hinterlegung von Geld und Werthpapieren.

Hinterlegte Geldsummen werden bei der Hauptkasse eingezahlt. Zu hinterlegende Pfandbriefe oder sonstige Urkunden sind bei der Hauptdirection einzureichen und unter Verschluß des Syndicus und des Kontroleurs zu verwahren.

Anlage I.

Pfand-Brief.

über

„ **Reichsmark“**

der Mecklenburgiſchen

Ritterſchaft. zum Creditverein

№

Privilegirter Pfandbrief über
Reichsmark, welcher ſowohl zur Sicherheit des Capitals als der Zinſen unter Garantie ſämmtlicher zum ritterſchaftlichen Creditverein verbundenen Mecklenburgiſchen Gutsbeſitzer von der Direction dieſes Vereins ausgefertigt und sub No.

des Regiſters eingetragen worden.
Roſtock in Termino 18

Direction des Kreiſes.

Haupt-Direction zu Roſtock

Reviſions-Committe

verbunden

Vorgelegt und dem Betrage nach ordnungsmäßig eingetragen.
den ten 18

Erſter Hypothekenbewahrer. Zweiter Hypothekenbewahrer.

19

Anlage II.

Zinsfuß. **Mark** **Pf** **A.** Fällig am 2. Januar 18

Zinscoupon des Mecklenburgischen Pfandbriefes *Nr.* auf Rthlr. gleich Mark Pf. zahlbar vom 2. Januar 18 ab mit **Mark** **Pf.** bei unserer Hauptkasse hieselbst und den bekannt gemachten Zahlstellen.

Rostock den 1. Juli 18

Siegel der Hauptdirection.

Hauptdirection des Mecklenburgischen ritterschaftlichen Creditvereins.
(Facsimilirte Unterschriften.)

Zinsfuß. **Mark** **Pf.** **B.** Fällig am 1. Juli 18

Zinscoupon des Mecklenburgischen Pfandbriefs *Nr.* auf Rthlr. gleich Mark Pf. zahlbar vom 1. Juli 18 ab mit **Mark** **Pf.** bei unserer Hauptkasse hieselbst und den bekannt gemachten Zahlstellen.

Rostock den 1. Juli 18

Hauptdirection des Mecklenburgischen ritterschaftlichen Creditvereins.
(Facsimilirte Unterschriften.)

u. s. w. für die folgenden Zahlungstermine mit fortlaufenden Buchstaben.

Talon

zum Mecklenburgischen Pfandbriefe № auf Rthlr. gleich Mark Pf. à **Procent aufs Jahr,** wogegen im Juli 18 die neuen Zinscoupons zu solchem Pfandbriefe nebst Talon **bei der Hauptcasse hieselbst** ausgehändigt werden.

Rostock den 18

Siegel der Hauptdirection.

Hauptdirection
des Mecklenburgischen ritterschaftlichen Creditvereins.
(Facsimilirte Unterschriften.)

Anlage III.

Zinsfuß. **Mark** **Pf.** **A.** Fällig am 2. Januar 18

Zinscoupon des Mecklenburgischen Pfandbriefes *Nr.* auf **Mark** Reichswährung zahlbar vom 2. Januar 18 ab mit **Mark** **Pf.** bei unserer Hauptcasse hieselbst und den bekannt gemachten Zahlstellen.

Rostock den 1. Juli 18

Hauptdirection des Mecklenburgischen ritterschaftlichen Creditvereins.
(Facsimilirte Unterschriften.)

Siegel der Hauptdirection.

Zinsfuß. **Mark** **Pf.** **B.** Fällig am 1. Juli 18

Zinscoupon des Mecklenburgischen Pfandbriefes *Nr.* auf **Mark** Reichswährung zahlbar vom 1. Juli 18 ab mit **Mark** **Pf.** bei unserer Hauptcasse hieselbst und den bekannt gemachten Zahlstellen.

Rostock den 1. Juli 18

Hauptdirection des Mecklenburgischen ritterschaftlichen Creditvereins.
(Facsimilirte Unterschriften.)

u. s. w. für die folgenden Zahlungstermine mit fortlaufenden Buchstaben.

Talon.

zum Mecklenburgischen Pfandbriefe № auf Mark Reichswährung à **Procent aufs Jahr**, wogegen im Juli 18 die neuen Zinscoupons zu solchem Pfandbriefe nebst Talon bei der Hauptcasse hieselbst ausgehändigt werden.

Rostock den 18

Siegel der Hauptdirection.

Hauptdirection
des Mecklenburgischen ritterschaftlichen Creditvereins.
(Facsimilirte Unterschriften.)

II. Der Taxgrundsätze:

(Anl. IV der Statuten.)

§. 1.

Aufnahmeantrag.

Die Aufnahme in den Kreditverein ist bei der zuständigen Kreisdirection zu beantragen. Für jedes Hauptgut ist ein besonderer Antrag unter Angabe der verlangten Pfandbriefsumme einzureichen.

Dem Antrage ist anzuschließen:

1. die Legitimation des Antragstellers als verfügungsberechtigter Eigenthümer des aufzunehmenden Gutes und der Nachweis der Verschuldbarkeit des Gutes. Vergl. §. 11 der Statuten;
2. der Nachweis der Versicherung der Gutsgebäude gegen Feuersgefahr nach Vorschrift der §§. 12, 13 der Statuten;
3. die von der Directorial-Commission aufgenommene Gutskarte nebst Bonitirungs-Protokoll und Feldregister in Urschrift oder eine bei der Katasterbehörde erwirkte beglaubigte Copie dieser Urkunden;
4. eine beglaubigte Abschrift des revisorischen Attestes über den katastermäßigen Hufenstand und Flächeninhalt des Gutes;
5. eine von der Hypothekenbehörde beglaubigte Abschrift der Gutsbeschreibung des aufzunehmenden Gutes. Handelt es sich um die Aufnahme eines Gutes, dessen Beschreibung noch nicht vollständig zum Hypothekenbuche eingetragen ist, so ist eine von der Hypothekenbehörde beglaubigte Abschrift der zu den Hypothekenbuchacten dieses Gutes überreichten Gutsbeschreibung vorzulegen, mit dem Zeugnisse der Hypothekenbehörde, daß ein Mehreres, als darin enthalten, zu den Acten nicht bekannt sei;
6. ein Attest der Hypothekenbehörde über die zum Hypothekenbuch des Gutes eingetragenen Forderungen und Belastungen.

Sind seit der Directorialvermessung und Bonitirung Theile des Gutes veräußert oder erworben, oder sind Flächen durch Versandung oder Ueberschwemmung der Nutzbarkeit entzogen, so hat der Antragsteller diese oder andere die Taxe beeinflussenden Veränderungen hervorzuheben.

Wird eine Nachbonitirung verlangt (vergl. §. 5), so sind die in Betracht kommenden Kulturveränderungen der einzelnen Flächen anzugeben.

Dem Antrage ist eine Abschrift nebst beglaubigten Abschriften der Anlagen beizufügen.

Wird die Aufnahme nach Maßgabe der Vorschriften des §. 59 der Statuten beantragt, so ist das Vorhandensein der Voraussetzungen derselben darzulegen.

§. 13.

Feststehende Abzüge von dem ermittelten Gutsertrage.

Für die vom Gute unzertrennlichen Lasten, als Gerichtsbarkeit, Unterhaltung der Landstraßen, der Grenzgräben, der Wirthschaftsgebäude mit Einschluß der nöthigen Neubauten, die Unterhaltung der Gutsarmen sowie im Hinblick auf ungewöhnliche Unglücksfälle und nicht feststehende jährlich zu leistende Gutsabgaben werden vom Ertrage fünf Procent abgerechnet.

Außerdem kommen in Abzug alle vom Gute jährlich zu entrichtenden Abgaben und Leistungen an Geld oder Naturalien an Kirche, Pfarrer und Küsterei. Bei Gütern, deren Gutsbeschreibung noch nicht vollständig zum Hypothekenbuche eingetragen ist, sind von dem zuständigen Superintendenten bestätigte Atteste der Prediger vorzulegen, welche die einzelnen Leistungen speciell aufführen und die Versicherung enthalten müssen, daß außer den angegebenen keine sonstigen Abgaben an Kirche, Pfarrer und Küsterei stattfinden. Steht dem Prediger oder dem Küster eine Weidegerechtigkeit zu, so ist hiefür ein entsprechender Abzug vom Gutsertrage zu machen. Für die Berechnung der Naturalien normirt die Tabelle D.

Die Leistungen des Gutes an Kontribution, Landesanlagen, sonstigen Anlagen und Brandkassenbeiträgen werden ein für allemal zu 210 Mark für jede katastrirte ritterschaftliche Hufe und zu 105 Mark für jede Pfarrhufe, insofern der Gutsbesitzer in Ansehung letzterer zahlungspflichtig ist, angenommen und von den Gutserträgen in Abzug gebracht.

§. 18.

Schluß-Bemerkungen.

Der die Taxe beantragende Gutsbesitzer und dessen Vertreter sind verpflichtet, dem Taxator über alle die Taxe beeinflussenden Thatsachen und Verhältnisse gewissenhaft Mittheilung zu machen und Auskunft zu ertheilen. Wird in Folge einer Verletzung dieser Pflicht bei der Taxe etwas übersehen und nicht zum Anschlag gebracht, so trifft der Nachtheil den betheiligten Gutsbesitzer.

Demselben oder seinem Vertreter ist nach Abschluß der Taxe das Taxprotokoll zur Einsicht und Erklärung vorzulegen. Begründete Einwendungen oder Bemerkungen sind sogleich zu berücksichtigen. Hält aber der Taxator die Einwendungen oder Bemerkungen für unbegründet, so kann der Betheiligte die Entscheidung der Kreisdirection und eventuell der Hauptdirection anrufen. Die bezüglichen Erklärungen sind in das Taxprotokoll aufzunehmen.

Kommt ein taxirtes Gut innerhalb dreier Jahre, von der ersten Revision der Taxe durch die Hauptdirection an gerechnet, nicht zur Aufnahme und wird erst nach Ablauf dieses Zeitraumes der Aufnahmeantrag gestellt oder wiederholt, so ist eine neue Taxe oder nach Befinden eine genaue Revision der früheren Taxe an Ort und Stelle aufzunehmen.

Ist der Eintritt eines Gutes zu einem bestimmten Termine angemeldet und soll der Eintritt unterbleiben, so muß der Gutsbesitzer die Hauptdirection hievon vier Wochen vor dem in dem Aufnahmeantrag bezeichneten Termin die Anzeige machen.

Soll der Eintritt später erfolgen, so ist diese Anzeige vier Wochen vor dem Termin zu machen, in welchem der Eintritt beabsichtigt wird.

Mit dieser No. 10 wird ausgegeben: No. 11 des Reichs-Gesetzblatts von 1897.

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 7. April 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 14.) Verordnung, betreffend die Vollstreckung von Strafbescheiden der Seemannsämter. (№ 15.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 21. Juli 1886, betreffend die Enteignung von Grundeigenthum in den Landstädten und deren Gebiet.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Ausübung der Polizei auf der Insel Walfisch.

I. Abtheilung.

(№ 14.) Verordnung vom 3. April 1897, betreffend die Vollstreckung von Strafbescheiden der Seemannsämter.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach Berathung mit Unsern getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Strafbescheide, welche auf Grund des §. 101 der Seemannsordnung vom 27. December 1872 — Regierungs-Blatt S. 409 — erlassen und vollstreckbar geworden sind, werden auf Ersuchen des erkennenden Seeamts durch die Ortspolizeibehörden vollstreckt.

§. 2.

Verpflichtet zur Vollstreckung ist die Polizeibehörde des Orts, an welchem der Beschuldigte sich aufhält.

§. 3.

Wegen der Kostenerstattung findet der §. 9 des Reichsgesetzes über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen vom 9. Juni 1895 — Reichs-Gesetzblatt S. 256 — auch Anwendung, wenn auf Ersuchen eines nicht mecklenburgischen Seemannsamts Haftstrafen vollstreckt werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 3. April 1897.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow. A. v. Pressentin.

(№ 15.) Verordnung vom 5. April 1897 zur Abänderung der Verordnung vom 21. Juli 1886, betreffend die Enteignung von Grundeigenthum in den Landstädten und deren Gebiet.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, was folgt:

An die Stelle des §. 1 Unserer Verordnung vom 21. Juli 1886, betreffend die Enteignung von Grundeigenthum in den Landstädten und deren Gebiet, tritt die nachstehende Bestimmung:

§. 1.

Das nachstehende Gesetz findet Anwendung:

1. auf die Anlegung neuer Straßen, Verbindungswege und Plätze,
2. auf Kanalisationen und sonstige Anlagen zur Abführung von Grund-, Regen- und Schmutzwasser, sowie auf Anlagen zur Wasserversorgung,
3. auf die Anlegung und Erweiterung von Beerdigungsplätzen,

4. auf die Feststellung von Straßen- und Bau-Fluchtlinien,
5. auf die Anlegung und Verlegung von Feldwegen und Viehtriften in den Landstädten und deren Gebiet.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 5. April 1897.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow. A. v. Pressentin.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung, betreffend die Ausübung der Polizei auf der Insel Walfisch.

Die Bekanntmachung vom 12. September 1892, betreffend die einstweilige Ausübung der Polizei auf der in der Wismarschen Bucht gelegenen, zum Großherzoglichen Domanium gehörigen Insel Walfisch durch den Magistrat zu Wismar, wird hierdurch wieder aufgehoben.

Schwerin, den 20. März 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Mit dieser No. 13 wird ausgegeben: No. 12 und 13 des Reichs-Gesetzblatts von 1897.

№ 14.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Sonntag, den 11. April 1897.

Inhalt.

(1) Proclamation beim Ableben Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich Franz III. (2) Verordnung, betreffend das Trauergeläute, das Verbot von Schauspiel und Tanzmusik ꝛc. in Anlaß des Ablebens Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs. (3) Trauer-Reglement wegen des Ablebens Sr. Königlichen Hoheit des hochseligen Großherzogs Friedrich Franz III.

(1) Proclamation beim Ableben Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich Franz III.

Wir Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin,

Entbieten resp. den Beamten, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern und Rath in den Städten sowie dem Rath der Städte Rostock und Wismar, auch allen übrigen Landes-Eingesessenen und Unterthanen Unsern gnädigsten Gruß und fügen zu wissen:

Schweres Leid, ein unersetzlicher Verlust hat das Großherzogliche Haus und das gesammte Vaterland betroffen, Trauer und Schmerz durchdringen die Mecklenburgischen Lande. Nach Gottes, des Allmächtigen, Rathschluß ist am gestrigen Tage Abends 8 Uhr 40 Minuten zu Cannes unser geliebter, theurer Großherzog, Unseres unvergeßlichen Herrn Bruders Königliche Hoheit, der Allerdurchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich Franz III, Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. im siebenundvierzigsten Jahre Seines durch manche und schwere Erkrankungen getrübten,

dennoch unausgesetzt der Wohlfahrt des Landes und der Erfüllung Seiner hohen Pflichten gewidmeten Lebens im vierzehnten Jahre Seiner gesegneten Regierung aus dieser Welt abgeschieden. Erschüttert steht Mecklenburg vor dieser traurigen Wendung seines Geschickes, um so schmerzlicher bewegt, als es dem jugendlichen Sohne unseres nun in Gott ruhenden Herrn, der Hoffnung des Landes, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge Friedrich Franz, unserm jetzigen Fürsten und Herrn, bei seiner Minderjährigkeit noch nicht vergönnt ist, die Regierung über die nach der bestehenden Ordnung in der Gesammt-Vereinigung ihrer Gebietstheile auf Allerhöchstdenselben verstammten Großherzoglichen Lande Selbst auszuüben.

Demnach haben Wir für die Dauer der Minderjährigkeit Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs Friedrich Franz, Unseres innigst geliebten Neffen, auf Grund der Haus-Gesetze und Verträge die Regentschaft des Großherzogthums übernommen.

Indem Wir solches hiemit gnädigst zu erkennen geben, versehen Wir Uns zu allen Unterthanen, Dienern und Vasallen sowie überhaupt zu allen Angehörigen des Großherzogthums, welches Standes und welcher Würde sie auch sein mögen, daß sie Seiner Königlichen Hoheit als ihrem rechtmäßigen und alleinigen Landesherrn und Uns als dem Regenten der Großherzoglichen Lande unverbrüchliche Treue und unweigerlichen Gehorsam leisten, auch sich in allen Stücken so, wie es treuen Unterthanen und Dienern gegen ihre Landesherrschaft geziemt, bezeigen und verhalten werden.

Gleichzeitig wollen Wir alle Großherzoglichen Hof- und Staatsdiener in ihren resp. Aemtern und Würden hiemittelst gnädigst bestätigen und, von ihrer Treue überzeugt, eine Erneuerung ihrer Diensteide von ihnen nicht begehren, sondern sie durch die von ihnen geleisteten auch ferner für verpflichtet halten. Desgleichen werden alle bestehenden Spezial-Geschäfts-Kommissorien, mögen sie an Collegien oder einzelne Personen erlassen sein, hierdurch von Uns bestätigt.

Wir sind Uns des Ernstes und der Schwere des Uns nach Gottes Fügung zugefallenen Amtes wohl bewußt und hoffen von Seinem Beistande, daß Wir der Uns gewordenen Aufgabe zum Wohle des Vaterlandes mögen gerecht werden!

Gegeben durch das Staats-Ministerium. Schwerin, den 11. April 1897.

Johann Albrecht.

A. v. Bülow. v. Amsberg. A. v. Pressentin.

(2) Verordnung, betreffend das Trauergeläute, das Verbot von Schauspiel und Tanzmusik ꝛc. in Anlaß des Ablebens Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Wir Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin,

Fügen hiemit zu wissen, daß wegen des gestern erfolgten, besonders bekannt gemachten Ablebens des Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich Franz III ein allgemeines Trauergeläute in sämmtlichen Kirchen des Landes vom Empfange dieser gegenwärtigen Verordnung an sechs Wochen hindurch täglich Mittags von 12 bis 1 Uhr mit allen Glocken anzustellen ist. In den Kirchen der Residenzorte Schwerin und Ludwigslust hat das Trauergeläute bis zum Tage der Beisetzung der hochfürstlichen Leiche einschließlich außer in der Mittagsstunde auch noch von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 3 bis 4 Uhr Nachmittags, vom Beisetzungstage ab aber acht Tage hindurch auch noch von 3 bis 4 Uhr Nachmittags zu geschehen.

Ferner soll bis zum Tage nach der Beisetzung einschließlich im ganzen Lande weder Schauspiel noch Tanzmusik stattfinden; endlich haben sich die öffentlichen Behörden sechs Wochen hindurch des schwarzen Siegels zu bedienen.

Gegeben durch das Staats-Ministerium. Schwerin, den 11. April 1897.

Johann Albrecht.

A. v. Bülow. v. Amsberg. A. v. Pressentin.

---

(3) Trauer-Reglement wegen des Ablebens Seiner Königlichen Hoheit des hochseligen Großherzogs Friedrich Franz III.

Wir Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin,

Geben hiemit öffentlich zu vernehmen, daß nach dem Ableben Seiner Königlichen Hoheit des Allerdurchlauchtigsten Großherzogs Friedrich Franz III wegen dieses Todesfalles eine allgemeine Landestrauer von den Hof- und Staatsdienern beobachtet werden soll:

§. 1.

Die Hofbeamten, sowie die Mitglieder der höheren Collegien und Dikasterien, soweit sie einen Hofrang besitzen, sind verpflichtet, sich nach den vom Hof-Marschallamte wegen einer Hoftrauer erlassenen Bestimmungen zu richten.

§. 2.

Den übrigen Civildienern bleibt es anheimgestellt in gleicher Art während eines Zeitraums von sechs Wochen zu trauern, um auch dadurch das Andenken des verklärten Fürsten zu ehren; verlangt wird diese Traueranlegung jedoch nicht.

Gegeben durch das Staats-Ministerium. Schwerin, den 11. April 1897.

Johann Albrecht.

A. v. Bülow. v. Amsberg. A. v. Pressentin.

№ 15.

109

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 17. April 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 19.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 20. Juli 1894, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen. (№ 20.) Verordnung, betreffend die Separation und Zusammenlegung bäuerlicher Ländereien in den Gütern der Ritter- und Landschaft.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Handel mit denaturirtem Branntwein.

I. Abtheilung.

(№ 19) Verordnung vom 5. April 1897 zur Abänderung der Verordnung vom 20. Juli 1894, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach Berathung mit Unsern getreuen Ständen was folgt:

Unsere Verordnung vom 20. Juli 1894, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen — Regierungs-Blatt No. 21 — wird in nachstehender Weise ergänzt und abgeändert:

1. Zu §. 2 A. Als zweiter Absatz ist hinzuzufügen:
   „Zur Ausfuhr über See bestimmtes Kornpulver in dichten Fässern braucht nicht zuvor in Säcke geschüttet zu sein."
2. Unter §. 2 B ist in der ersten Zeile vor „verpackt sein" einzuschieben „bei Verladung unter Deck".

3. Der letzte Absatz unter §. 2 B 1 erhält folgende Fassung:
„Bei Versendung nach außereuropäischen Ländern sind nur neue Fässer zu verwenden, auch muß in diesem Falle die Säure beim dichten Verschließen der Fässer eine Temperatur von 35° Celsius haben."

4. Hinter Nr. 3 ebenda ist als neuer Absatz einzufügen:
„Die vorstehenden strengeren Vorschriften für die Verladung von Schwefelsäure und Salzsäure finden auf hölzerne Segelschiffe in der Küstenfahrt und der kleinen Fahrt keine Anwendung."

5. Im §. 9 sind einzufügen:
a) hinter „Salzsäure" die Worte „unter Deck",
b) hinter „Schiffswand" die Worte „und der übrigen Ladung",
c) als zweiter Absatz „Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen finden auf hölzerne Segelschiffe in der Küstenfahrt und der kleinen Fahrt keine Anwendung."

6. Im §. 16 ist hinter den Eingangsworten „Salpetersäure und Schwefelsäure sind" einzufügen „bei Verladung unter Deck."

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 5. April 1897.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow. v. Amsberg. A. v. Pressentin.

(№ 20.) **Verordnung vom 5. April 1897, betreffend die Separation und Zusammenlegung bauerlicher Ländereien in den Gütern der Ritter- und Landschaft.**

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen was folgt:

§. 1.

In den Gütern der Ritter- und Landschaft, mit Einschluß der Klöster, der Rostockschen Gemeinschaftsörter und der Oekonomiegüter, können in Zukunft ungeachtet entgegenstehender Bestimmungen in Landesherrlich bestätigten Kontrakten, Vereinbarungen, Regulativen 2c., bäuerliche Wirthe, gleichviel ob dieselben ihre

Stellen zu Eigenthum (Lehn oder Allod.), zu Erbpacht, zu Erbleiherecht oder als Hauswirthe besitzen, einer dem andern gegenüber nach Maßgabe dieser Verordnung die Separation bezw. Zusammenlegung bisher gemeinschaftlich genutzter oder im Gemenge belegener Ländereien beanspruchen.

§. 2.

Zur Durchführung des im §. 1 bezeichneten Anspruchs bedarf es, wenn es sich um die Ländereien von Erbpächtern, Erbleihebauern oder Hauswirthen handelt, der Zustimmung des Gutsherrn und in allen Fällen der Einwilligung oder Abfindung etwa vorhandener Hypothekengläubiger.

Nicht erforderlich ist der agnatische Konsens in den Fällen eines für die zu separirenden oder zusammen zu legenden Grundstücke noch bestehenden Lehnnexus.

§. 3.

Wer den Anspruch auf Separation ꝛc. erheben will, hat die Landesherrliche Genehmigung eines von ihm vorzulegenden Separations- oder Zusammenlegungs-Planes zu erwirken.

Die Genehmigung ist bei dem Ministerium des Innern nachzusuchen; zu ihrer Ertheilung bedarf es jedoch in den Fällen der Anwendung dieser Verordnung auf die Ländereien von Gehöftseigenthümern der sechs selbständigen Bauernschaften des ritterschaftlichen Landestheils der Zustimmung des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft. In allen Fällen soll außerdem vorgängig eine eingehende Prüfung aller einschlagenden örtlichen Verhältnisse, insbesondere des gegen den Antrag etwa erhobenen Widerspruchs anderer Feldmarks-Interessenten, stattfinden.

§. 4.

In der Genehmigungs-Verfügung ist gleichzeitig Bestimmung zu treffen über die Kosten sowohl der Aufstellung wie der Durchführung des Separations- ꝛc. Plans.

Die Kosten sollen im Falle der Abweisung des Antrages dem Antragsteller, im Falle der Durchführung des Anspruchs aber der Gesammtheit der betheiligten Feldmarks-Interessenten oder in besonderen Fällen nach Befinden des Ministeriums des Innern einzelnen derselben zur Last fallen.

Außerdem kann dem Antragsteller sowie nach Befinden auch einem andern Betheiligten aus besonderen Gründen die Zahlung einer Geldentschädigung an andere Feldmarks-Interessenten auferlegt werden.

§. 5.

Der genehmigte Separations- ꝛc. Plan, mit Einschluß der in der Genehmigungs-Verfügung getroffenen Nebenbestimmungen (§. 4), gilt als ein Schuldtitel im Sinne des §. 706 der Civilproceßordnung, auf Grund dessen die gerichtliche Zwangsvollstreckung stattfindet.

Die vollstreckbare Ausfertigung ist von dem Ministerium des Innern zu ertheilen. In der Vollstreckungsklausel sind diejenigen Bestimmungen des Separations-Plans genau zu bezeichnen, deren zwangsweise Durchführung beantragt ist.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 5. April 1897.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow. v. Amsberg. A. v. Pressentin.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 10. April 1897, betreffend den Handel mit denaturirtem Branntwein.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 11. November 1896 (Regierungs-Blatt No. 36), betreffend den Handel mit denaturirtem Branntwein, werden die Ortspolizeibehörden darauf aufmerksam gemacht, daß die nach der Freilassung im Absatz 2 jener Bekanntmachung zur Ermittelung des Alkoholgehalts den Steuerhebestellen zu übersendenden Branntwein-Proben mindestens eine Flüssigkeitsmenge von 3/4 Litern, etwa dem Inhalte einer Weinflasche entsprechend, enthalten müssen; auch ist es erforderlich, daß an jeder eine derartige Probe enthaltenden Flasche ꝛc. ein Zettel befestigt wird, der eine Angabe darüber enthält, bei welchem Händler und an welchem Tage die Probe entnommen worden ist.

Schwerin, den 10. April 1897.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien
des Innern. der Finanzen.
Im Auftrage: Schmidt. A. von Pressentin.

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 24. April 1897.

Die Liebe Mecklenburgs zu seinem nun in Gott ruhenden Landesherrn und die treuen Gesinnungen für sein Fürstenhaus sind bei dem Dahinscheiden Seiner Königlichen Hoheit in so herzlicher Weise und so allgemein im ganzen Lande hervorgetreten, daß es mir nicht nur Pflicht, sondern Bedürfniß meines Herzens ist, im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, meines vielgeliebten Neffen, meiner aufrichtigsten Dankbarkeit für diese uns aufs Neue bewiesene Anhänglichkeit und die unzähligen, mannigfachen Bekundungen der Theilnahme an dem schweren Schlage, den Gottes Hand über Mecklenburg verhängt hat, öffentlich Ausdruck zu geben.

Allen treuen Mecklenburgern sage ich daher im Namen des Großherzoglichen Hauses hierdurch herzlichsten wärmsten Dank, insbesondere auch den Krieger- und Militair-Vereinen sowie den Gewerken, Vereinen und sonstigen Genossenschaften, welche es sich in so großer Zahl angelegen sein ließen, ihrem Landesherrn die letzte Ehre zu erweisen.

Schwerin, den 22. April 1897.

Johann Albrecht, Herzog zu Mecklenburg.

№ 17. 115

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 8. Mai 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 21.) Verordnung, betreffend die Fremdenpolizei in den Gasthäusern.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die von Plessensche Familienstiftung. (2) Bekanntmachung, betreffend die Beweidung der Winterdeiche in der Sude- und Krainke-Niederung auf den Feldmarken der Domanialgemeinde Teldau, des ritterschaftlichen Gutes Timkenberg und der ritterschaftlichen Dorfschaft Niendorf c. p. Teschenbrügge. (3) Bekanntmachung, betreffend den Uebergang der Oberleitung der Gutsverwaltung zu Rabensteinfeld auf die oberste Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts.

I. Abtheilung.

(№ 21.) Verordnung vom 29. April 1897, betreffend die Fremdenpolizei in den Gasthäusern.

Im Namen seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen was folgt:

§. 1.

Jeder Inhaber einer Gastwirthschaft, eines Kruges oder einer Herberge hat ein Fremdenbuch zu führen und in dasselbe diejenigen Fremden, welche in seinem Gasthause 2c. nächtigen, nach ihrer Ankunft mit ihrem Namen, Stand oder Beruf, Wohnort bezw. letzten Aufenthaltsort und dem Tage ihrer Ankunft einzutragen.

Das Fremdenbuch ist nach dem auf der Anlage A beigefügten Muster anzulegen und ist fortlaufend zu paginiren.

§. 2.

Die nach §. 1 zur Führung von Fremdenbüchern verpflichteten Personen haben am Montag jeder Woche einen mit ihrer Unterschrift versehenen, unter Benutzung des Formulars A angefertigten Auszug aus dem Fremdenbuch der Ortspolizeibehörde bezw. in den Ortschaften auf dem platten Lande, für welche besondere Ortsvorsteher (Schulzen 2c.) bestellt sind, bei dem Ortsvorsteher (Schulzen 2c.) einzureichen.

§. 3.

Die Ortspolizeibehörden können allen oder einzelnen Gastwirthen 2c. ihres Bezirks durch schriftliche Verfügung dauernd oder mit zeitlicher Beschränkung aufgeben, die Auszüge in Gemäßheit des §. 2 dieser Verordnung in kürzeren Zwischenräumen bezw. täglich zu festzusetzender Tageszeit einzureichen.

§. 4.

Der Inhaber einer Gastwirthschaft, eines Kruges oder einer Herberge oder dessen Vertreter, welcher dem §. 1 oder 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, oder die ortspolizeilichen Anordnungen aus §. 3 nicht befolgt, oder in den Fremdenbüchern unvollständige oder wissentlich unrichtige Eintragungen macht, wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark, aushülflich mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

§. 5.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli dieses Jahres in Kraft.

Gegeben durch das Großherzogliche Staatsministerium.

Schwerin, den 29. April 1897.

Johann Albrecht.

A. v. Bülow. v. Amsberg. A. v. Pressentin.

Anlage A.

189.....

№	Vor- und Zuname des Fremden.	Stand oder Beruf.	Wohnung bezw. letzter Aufenthaltsort.	Tag der Ankunft.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 6. April 1897, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die von Plessen'sche Familienstiftung.

Der von dem von Plessen'schen Familienverbande begründeten Familienstiftung sind die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

Schwerin, den 6. April 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz und Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

von Amsberg.

(2) Bekanntmachung vom 30. April 1897, betreffend die Beweidung der Winterdeiche in der Sude- und Krainke-Niederung auf den Feldmarken der Domanialgemeinde Teldau, des ritterschaftlichen Gutes Timkenberg und der ritterschaftlichen Dorfschaft Niendorf c. p. Teschenbrügge.

Zum Schutze der Winterdeiche in der Sude- und Krainke-Niederung auf den Feldmarken der Domanialgemeinde Teldau, des ritterschaftlichen Gutes Timkenberg und der ritterschaftlichen Dorfschaft Niendorf c. p. Teschenbrügge wird nach Gehör der Landesherrlichen Deichschau-Kommission und der betheiligten Ortsobrigkeiten von Landespolizeiwegen das Nachstehende verordnet:

§. 1.

Zur Fernhaltung von Beschädigungen, welche die Deichsicherheit gefährden, kann die Landesherrliche Deichschau-Kommission für einzelne Strecken des Deichzugs eine Beweidung des Deichkörpers durch Rindvieh oder Pferde vorübergehend untersagen.

Die Kommission hat von dieser Befugniß, insbesondere bei anhaltend nasser Witterung, sowie in Fällen stattgehabter Neuaufschüttung resp. Neubesamung oder Neubesodung des Deichkörpers Gebrauch zu machen.

§. 2.

Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des §. 1 von der Deichschau-Kommission getroffenen Verfügungen unterliegen der Bestimmung des §. 366a des Reichs-Strafgesetzbuches.

Schwerin, den 30. April 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. von Bülow.

---

(3) Bekanntmachung vom 3. Mai 1897, betreffend den Uebergang der Oberleitung der Gutsverwaltung zu Rabensteinfeld auf die oberste Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Hanshalts.

Die bisher dem Großherzoglichen Marstall-Amte zuständige Oberleitung der Gutsverwaltung zu Rabensteinfeld ist mit dem 1. Mai d. J. auf die oberste Verwaltungs-Behörde des Großherzoglichen Haushalts übergegangen

Schwerin, den 3. Mai 1897.

№ 18. 119

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 8. Mai 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 22.) Verordnung, betreffend das Feuerlöschwesen in der Ritterschaft.

I. Abtheilung.

(№ 22.) Verordnung vom 30. April 1897, betreffend das Feuerlöschwesen in der Ritterschaft.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen hierdurch nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen in Betreff des Feuerlöschwesens in der Ritterschaft was folgt:

I. Einleitung.

§. 1.

In jedem ritterschaftlichen Gutsbezirke sind die zur Feuerlöschung erforderlichen Einrichtungen nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu treffen und zu unterhalten.

II. Feuerlöschanstalten.

§. 2.

In jedem Gutsbezirke sind an Feuerlöschgeräthschaften mindestens zu halten:

1. eine zur Bespannung mit Pferden eingerichtete Feuerspritze mit Zubehör; die neu anzuschaffenden Feuerspritzen müssen mit Normalverschraubungen versehen sein;
2. zwei Feuerkufen auf Schleifen oder Rädern;
3. 12 Feuereimer;
4. 2 große Feuerleitern;
5. 2 kleine und 2 große Feuerhaken.

Von dieser Verpflichtung sind diejenigen Güter befreit, in deren Bezirk sich weder Wohn- noch Wirthschaftsgebäude befinden.

Umfaßt ein Gutsbezirk mehrere Ortschaften, so sind die unter No. 2—5 aufgeführten Geräthschaften für jede Ortschaft zu halten.

§. 3.

Befreit von der Haltung einer fahrbaren Feuerspritze (§. 2. No. 1) sind:

1. diejenigen Gutsobrigkeiten, welche sich mit den Obrigkeiten anderer ritterschaftlichen Güter zu einem Spritzenverbande (§. 7) vereinigen oder sich einem benachbarten domanialen oder städtischen Spritzen- oder Löschverbande anschließen;
2. Gutsobrigkeiten, deren Gut nicht weiter als 4 km von einem unter derselben Gutsobrigkeit stehenden Gute entfernt ist, falls sich dort der Standort einer fahrbaren Spritze befindet. Auch kann in geeigneten Fällen das Ministerium des Innern auf Antrag der Gutsobrigkeit und nach Anhörung des betreffenden Ritterschaftlichen Amtes statt der fahrbaren Feuerspritze (§. 2 sub 1) die Haltung einer Karrenspritze zulassen oder von der Haltung einer Feuerspritze ganz dispensiren und das Maß der zu haltenden Feuerlöschgeräthschaften unter das Mindestmaß herunterſetzen.

§. 4.

Für jede Spritze hat die Gutsobrigkeit des Standortes einen Spritzenmeister und einen Stellvertreter desselben zu bestellen und dieselben gehörig zu instruiren.

§. 5.

Die ritterschaftlichen Aemter bestimmen durch Beschluß der Amtsconvente in Berücksichtigung der Größe und der Bebauung der Güter, welche Geräth-

schaften über das im §. 2 festgesetzte Mindestmaß hinaus von den einzelnen Gutsobrigkeiten zu halten sind.

Die Gutsobrigkeiten können angehalten werden, zu dieser Festsetzung Feuerversicherungspapiere bezw. Situationspläne einzureichen.

Bis zum 1. Mai jeden Jahres haben die Gutsobrigkeiten den ritterschaftlichen Aemtern anzuzeigen, daß die festgesetzten Feuerlöschgeräthschaften vorhanden, von ihnen geprüft und in gutem Zustande befunden sind, insbesondere, daß eine Spritzenprobe stattgefunden hat.

Die Gutsobrigkeiten sind verpflichtet, den Anordnungen der betreffenden Aemter, vorbehältlich der Beschwerde an das Ministerium des Innern, Folge zu leisten und können dazu im Wege des administrativen Zwangsverfahrens dnrch das Ministerium des Innern angehalten werden.

§. 6.

Außer den im §. 2 aufgeführten Geräthschaften sind mindestens zu halten:

I. auf Pfarrgehöften, Förstereien, bäuerlichen und ähnlichen Besitzstellen
   2 Feuereimer,
   1 Feuerleiter,
   1 Feuerhaken;

II. auf Küstereien, Schul- oder Jägergehöften, Büdnereien, Häuslereien und sonstigen kleinen Besitzstellen:
   1 Feuereimer.

Die Beschaffung und Instandhaltung dieser Geräthschaften liegt den Inhabern oder Nutznießern der Stellen, die Aufsichtsführung aber den Gutsobrigkeiten ob, welche auch über die etwa mehr zu haltenden Geräthschaften Bestimmungen zu treffen haben.

III. Spritzenverbände.

§. 7.

Die Vereinigung mehrerer ritterschaftlicher Güter zu einem Spritzenverbande ist zulässig für diejenigen Güter, welche nicht weiter als 4 km nach den bestehenden Wegeverbindungen von dem Standort der Spritzen entfernt sind und welche regelmäßig zusammen nicht mehr als 60 Haushaltungen enthalten.

§. 8.

Die Bildung eines Spritzenverbandes erfolgt auf Grund eines Statuts, welches über die Organisation des Verbandes, die Leitung der Verbandsangelegenheiten, die Anschaffung, Aufstellung und Unterhaltung der Feuerspritzen, die Beitrags-

verhältnisse der Genossen und über eine etwaige Auflösung des Verbandes u. s. w. Bestimmungen trifft.

Das Statut bedarf der Bestätigung des Ministeriums des Innern.

IV. Feuerlöschdienst.

Hülfsleistung.

§. 9.

In jedem Gutsbezirke sind, unter Berücksichtigung der Bestimmung im §. 8 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867, alle sich daselbst dauernd aufhaltenden und im Alter von 18 bis 60 Jahren stehenden, durch Krankheit oder Gebrechen oder andere zwingende Gründe nicht behinderte Personen männlichen Geschlechts zum Feuerlöschdienst, zu Spritzenproben und ähnlichen Uebungen verpflichtet.

Befreit vom Feuerlöschdienst sind:

a. die Vertreter der Ortsobrigkeit, Kirchen- und Schulbiener und sonst im öffentlichen Dienste stehende Personen;
b. die Bewohner des brennenden Gebäudes und der in unmittelbarer Nähe der Brandstelle befindlichen Gebäude.

§. 10.

Bei Feuersbrünsten in der Entfernung von 6 km nach den bestehenden Wegeverbindungen hat jede bewohnte Ortschaft im Geltungsbereich dieser Verordnung und im Domanium unaufgefordert Hülfe zu leisten.

Dieselbe ist in der Regel zu gewähren durch Entsendung:

1. der etwa vorhandenen Feuerspritze mit den zur Leitung derselben gehörenden Personen,
2. eines Theils der zum Löschdienste verpflichteten Mannschaft,
3. eines Theils der Anspannung.

Auf Erfordern des an der Brandstätte thätigen Dirigenten der Löschanstalten ist die Hülfe sowohl über das nach Vorstehendem zu 2 und 3 bestimmte Maß hinaus, als aus weiterer Entfernung zu gewähren.

Mit der zur Hülfe zu entsendenden Anspannung sind mindestens die Hälfte der vorhandenen Wasserwagen oder Wasserkufen sowie einige Holzketten, Wachten und Feuerhaken, auch, wenn irgend möglich, ein Theil der zum Löschdienst verpflichteten Mannschaft zu befördern.

Diese Mannschaft ist mit den nöthigen Feuereimern zu versehen.

Handelt es sich um Wald- oder Moorbrände, so hat die gesammte Mannschaft sich mit Spaten, bei Waldbränden ein Theil derselben außerdem mit Feuerhaken und Aexten oder Beilen auszurüsten.

Von der Absendung der Hülfe kann Abstand genommen werden bei unmittelbarer eigener Feuersgefahr, z. B. während eines starken Gewitters, sofern nicht in den Spritzenverbandsstatuten andere Bestimmungen getroffen sind.

§. 11.

Die Hülfsmannschaften stehen unmittelbar unter specieller Aufsicht ihrer Ortsobrigkeiten bezw. Ortsvorsteher (Schulzen 2c.) oder hiermit beauftragter Führer, welche sie zur Brandstätte zu begleiten und sich dort sofort bei dem Dirigenten der Löschanstalten zu melden haben.

Die ihnen von diesem gewordenen Anordnungen haben sie den Mannschaften zu übermitteln und die Ausführung derselben zu überwachen.

Die Hülfsmannschaften haben am Brandorte keinen Anspruch auf die Gewährung von Erfrischungen.

Ungehorsam und Widersetzlichkeit der Mannschaften gegen ihren Anführer oder den Dirigenten der Löschanstalten sind strafbar.

V. Feuermeldung.

§. 12.

Die Ortsobrigkeit bezw. der Ortsvorsteher (Schulze 2c.) ist verpflichtet, den Ausbruch eines Feuers unverzüglich und auf raschestem Wege, sofern nicht am Orte selbst eine Spritze sich befindet, der Ortsobrigkeit bezw. dem Ortsvorsteher (Schulzen 2c.) des Standortes der zunächst verpflichteten Spritze zu melden.

Die nächsten Ortschaften sind nach pflichtmäßigem Ermessen zu benachrichtigen.

VI. Verpflichtung zur Beleuchtung u. dgl.

§. 13.

Bei nächtlichen Bränden sind die Einwohner des Brandortes verpflichtet, die unteren Stockwerke der von ihnen bewohnten Häuser durch vor die Fenster gestellte Lichte oder Lampen oder durch am Hause angebrachte Laternen straßenwärts zu erleuchten.

Befreit von dieser Verpflichtung sind nur die im § 9 unter b. genannten Personen.

Die etwa erforderliche Beleuchtung der Brunnen, Wege u. dgl. ist Sache der Ortsobrigkeit bezw. des Ortsvorstehers (Schulzen ꝛc.).

§. 14.

Etwaige im Privatbesitz befindliche Gegenstände, welche zur Bekämpfung des Feuers notwendig oder dienlich erscheinen, sind, wenn sie von dem Dirigenten der Löschanstalten in Anspruch genommen werden, von den Inhabern zur Benutzung herzugeben und können im Weigerungsfalle weggenommen werden.

Für etwaige Beschädigungen oder Verbrauch dieser Gegenstände ist von der Ortsobrigkeit des Brandortes auf Verlangen billiger Ersatz zu leisten.

§. 15.

Bricht Feuer bei großer Kälte aus, so haben die Bewohner der in der Nähe der Brandstätte belegenen Häuser unaufgefordert heißes Wasser zur Hergabe für die Spritzen bereit zu halten.

Die im §. 13, Absatz 2 zugelassene Ausnahme gilt auch hier.

VII. Dirigent der Löschanstalten.

§. 16.

Dirigent der Löschanstalten ist die Ortsobrigkeit bezw. deren Vertreter.

Dem Dirigenten der Löschanstalten haben alle auf der Brandstelle anwesenden Personen hinsichtlich der zur Löschung des Feuers, zur Verhütung der Weiterverbreitung desselben, zur Rettung von Personen und Sachen, sowie zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen Gehorsam zu leisten.

Insbesondere darf keine zum Löschdienste verpflichtete Person sich der Hülfeleistung durch Entfernung von der Brandstätte entziehen.

Ungehorsame und Widersetzliche können, vorbehältlich ihrer Bestrafung, auf Anordnung des Löschdirigenten sofort festgenommen werden.

Die anwesenden Gendarmen sind verpflichtet, die Anordnungen des Löschdirigenten in Ausführung zu bringen.

Im Uebrigen vergl. §. 11.

§. 17.

Sobald das Feuer gedämpft ist, organisirt der Dirigent der Löschanstalten die Feuerwachen und bestimmt, wie viele und welche Spritzen mit den dazu gehörigen Mannschaften einstweilen auf der Brandstelle zurückbleiben sollen.

Der Rücktransport dieser Spritzen liegt derjenigen Ortschaft ob, welche von dem Feuer betroffen worden ist.

VIII. Aufsichtsrecht.

§. 18.

Das Oberaufsichtsrecht über das Feuerlöschwesen steht Unserem Ministerium des Innern zu.

Beschwerden im Bereiche dieser Verordnung führen an dieses Ministerium.

IX. Strafbestimmnngen.

§. 19.

Uebertretungen der §§. 9, 11 Abs. 4, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 16 dieser Verordnung werden im Beihalt des §. 368 Nr. 8 des Reichsstrafgesetzbuches mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet. Die Strafe kann durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden.

X. Schlußbestimmungen.

§. 20.

Im Bereiche der drei Landesklöster, der Güter des Rostock'er Districts und der städtischen Kämmereigüter findet diese Verordnung Anwendung, vorbehältlich der Bestimmung im §. 21.

Die Funktionen der ritterschaftlichen Amtsconvente werden im Bereiche der Landesklöster durch die Klostervorsteher, für die Güter des Rostock'er Distrikts vom Magistrat zu Rostock und für die städtischen Kämmereigüter durch die betreffenden Magistrate ausgeübt.

§. 21.

Die bereits in Geltung befindlichen, landesherrlich bestätigten Feuerlösch-Ordnungen, auch Spritzen-Regulative oder Spritzen-Statute bleiben, soweit sie nicht Bestimmungen enthalten, welche den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen, für die betheiligten Ortschaften bis auf Weiteres von Bestand.

§. 22.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. October d. J. in Kraft, jedoch mit Ausnahme der Bestimmungen der §. 5 Abs. 1, 2 und 4, §§. 7 und 8, welche bereits mit der Publication der Verordnung in Kraft treten.

Gegeben durch das Großherzogliche Staatsministerium.

Schwerin, den 30. April 1897.

Johann Albrecht.

A. v. Bülow. v. Amsberg. A. v. Pressentin.

Hierzu eine Beilage des Mecklenburgischen Feuerversicherungs-Vereins.

№ 19. 127

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 21. Mai 1897.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** (№ 23.) Kontributions-Edict mit Publications-Verordnung. (№ 24.) Verordnung zur Abänderung der §§. 1 und 2 der revidirten Chaussee-Polizei-Ordnung vom 22. Juni 1888.

II. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung der von dem verstorbenen Gutsbesitzer Wilhelm Dieſtel errichteten Fideikommißstiftung über das Allodialgut Othenstorf Amts Gadebusch.

I. Abtheilung.

(№ 23.) **Kontributions-Edict vom 11. Mai 1897 nebst Publications-Verordnung** befindet sich in der Anlage.

(№ 24.) **Verordnung vom 18. Mai 1897 zur Abänderung der §§. 1 und 2 der revidirten Chaussee-Polizei-Ordnung vom 22. Juni 1888.**

Im Namen seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Artikel I.

Die §§. 1 und 2 der revidirten Chaussee-Polizei-Ordnung vom 22. Juni 1888 erhalten die nachstehende veränderte Fassung.

§. 1.

Beim Befahren der Kunststraßen beträgt das höchste zulässige Gesammtgewicht einschließlich der Ladung für alle Last- und Frachtfuhrwerke:

A. für vierrädrige Fuhrwerke bei einer Breite des Beschlages der Radfelgen (d. h. des auf die Felgen gelegten Metallreifs)

				unter	5	cm	. . .	1000	kg
von	5	cm	bis	unter	6½	=	. . .	1500	=
=	6½	=	=	=	8	=	. . .	2000	=
=	8	=	=	=	10	=	. . .	2500	=
=	10	=	=	=	12	=	. . .	4000	=
=	12	=	=	=	15	=	. . .	5000	=
=	15	=	und darüber				. . .	6000	=

B) für zweirädrige Fuhrwerke die Hälfte der unter A angeführten Sätze

Größere Ladungsgewichte dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der Chausseeverwaltung und unter Innehaltung der von derselben gestellten Bedingungen transportirt werden.

Für bestimmte Straßenstrecken kann durch das Ministerium des Innern zeitweilig die Höhe des Ladungsgewichts höchstens um ein Drittheil herabgesetzt werden.

Das etwa für die Bespannung mitgeführte Futter und das etwaige Sackgewicht wird bei Bestimmung des Ladungsgewichts außer Berechnung gelassen.

Auf Fuhrwerke der Militair- und Reichspostverwaltung finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 2.

Die im §. 1 enthaltenen Vorschriften finden auch auf Fuhrwerke mit solchen Rädern Anwendung, deren Radkranz nicht aus Theilen zusammengesetzt ist, beziehentlich keinen besonderen äußeren Beschlag hat.

Artikel II.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1897 in Kraft.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 18. Mai 1897.

Johann Albrecht.

A. v. Bülow. v. Amsberg. A. v. Pressentin.

II. Abtheilung.

(1) Von dem am 18. März d. J. verstorbenen Gutsbesitzer Wilhelm Diestel auf Othenstorf ist über das im Amte Gadebusch belegene Allodialgut Othenstorf nebst Zubehörungen eine Fideikommißstiftung errichtet, welche die Landesherrliche Bestätigung erhalten hat und mit seinem Tode in volle rechtliche Wirksamkeit getreten ist.

Schwerin, den 30. April 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amsberg.

Mit dieser No. 19 wird ausgegeben: No. 22 des Reichs-Gesetzblatts von 1897.

Anlage zu No. 19 des Regierungs-Blatts
für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin
von 1897.

Contributions-Edict

vom 11. Mai 1897

mit

Publications-Verordnung.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Nachdem wir mit Unseren getreuen Ständen über eine Revision des revidirten Contributions-Edictes vom 8. Juni 1886 und der zubehörigen Instruction verhandelt haben, und nach stattgehabter hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz haben Wir dem nachstehend abgedruckten

Contributions-Edicte mit zubehöriger Instruction

Unsere Genehmigung ertheilt und bringen Wir dasselbe hiemit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung.

Gegeben durch das Großherzogliche Staatsministerium.

Schwerin, den 11. Mai 1897.

Johann Albrecht.

A. v. Bülow. v. Amsberg. A. v. Pressentin.

Contributions-Edict

vom 11. Mai 1897.

§. 1. Bezeichnung der Steuern.

Es sollen die nachstehenden directen Steuern nach den Bestimmungen dieses Edicts aufgebracht werden, nämlich:

1. eine landwirtschaftliche Steuer,
2. eine Miethssteuer von vermietheten Wohnhäusern,
3. eine Gewerbesteuer,
4. eine Besoldungssteuer von Gehalten, Pensionen, Pfründen,
5. eine Erwerbsteuer von dem Erwerbe aus der Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft, sowie aus höheren Privatdienstverhältnissen,
6. eine Lohnsteuer von dem Verdienste aus geringerer Lohnarbeit,
7. eine Zinsensteuer von der Einnahme aus Zinsen, Renten, Dividenden und Apanagen,
8. eine Hundesteuer.

I. Bestimmungen über die einzelnen Steuern.

A. Landwirthschaftliche Steuer.

§. 2. Begriff.

Die landwirthschaftliche Steuer wird entrichtet:

a) von den ländlichen Grundbesitzern nach Maßgabe ihres Grundbesitzes, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe selbst bewirthschaftet oder verpachtet ist;

b) von den Pächtern ländlicher Grundstücke nach dem Verhältnisse der ausgelobten Pacht;

c) von dem landwirthschaftlichen Betriebe innerhalb der städtischen Feldmarken und der Feldmarken der Flecken Dargun, Lübtheen, Neukloster, Zarrentin, Dassow, Klütz und Warnemünde nach dem durch Schätzung ermittelten Ertrage, ohne Unterschied, ob der Betrieb auf eigenen oder auf erpachteten Grundstücken stattfindet;

d) von den Grundbesitzern innerhalb der städtischen und der Feldmarken der sub c. genannten Flecken, soweit sie ihre Grundstücke verpachtet haben, und dieselben nicht bereits nach der Bestimmung sub a. (in den ritterschaftlichen Flecken) besteuert werden, nach dem Betrage der contractlichen Pacht.

Die landwirthschaftliche Steuer wird ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit und den Wohnsitz des Steuerpflichtigen in Betreff aller innerhalb des Großherzogthums belegenen Güter und Grundstücke entrichtet.

a. Steuer von den ländlichen Grundbesitzern.

§. 3. Von den größeren Grundbesitzern.

Die Gutsbesitzer (Eigenthümer, Pfandträger oder Genießbraucher) jedes Standes oder Geschlechts, natürliche oder juristische Personen, zahlen für jede catastrirte Hufe (gleich 600 bonitirten Scheffeln) der ritterschaftlichen Güter, incl. der Incamerata, der Kloster- und Rostocker Districts-Güter, der städtischen Cämmerei- und Oekonomie-Güter, der außerhalb der städtischen Feldmark belegenen Wismarschen Cämmerei- und Hebungs-Güter, incl. Wisch und Zarneckow, eine nach §. 29 A. Classe 7 bemessene Steuer von 105 Mark. Sie dürfen jedoch den nach Verhältniß der Bauernländereien zur Hufe auf die ersteren entfallenden Betrag der Steuer von der von ihnen nach der Hufenzahl des Gutes zu erlegenden Steuer in der Weise in Abzug bringen, daß ihre Steuer nur von derjenigen Hufenzahl des ganzen Gutes berechnet wird, welche nach Abzug der im Besitze von Zeit- und Erbpacht-Bauern und sonstigen Nutznießern befindlichen Hufen- und Scheffelzahl übrig bleibt.

Für eine catastrirte Pfarrhufe, incl. der Liepener, wird nur die Hälfte mit 52 Mark 50 Pfg. entrichtet. Die Röbelschen Pfarrbauern steuern jedoch zum vollen Betrage.

Für den nicht im Privatbesitz befindlichen Theil des Domaniums entrichten die landesherrlichen Kassen einen Steuerbeitrag von 46507 Mark 50 Pfg.

§. 4. Von den übrigen ländlichen Grundbesitzern.

In den im §. 3 aufgeführten Gütern und in dem gesammten Domanium mit Ausnahme der Fleckens-Feldmarken steuern:

1. Besitzer von Häuslereien (incl. der Brinksitzer) und Büdner mit Grundbesitz bis zu 21,68 Ar (100 Q.-R.) für jede Häuslerei u. s. w. 3 Mark.

   Dieselben dürfen jedoch bis zu 2 Mark von dem Steuerbetrage einer Häuslerei oder Büdnerei in Abzug bringen, wenn sie oder ihre Ehegatten für eine von derselben aus betriebene gewerbe-, besoldungs-, erwerb- oder lohnsteuerpflichtige Beschäftigung die entsprechende Summe an Gewerbe-, Besoldungs-, Erwerb- oder Lohnsteuer contribuiren (so daß also beispielsweise, wer 1 Mark 50 Pfg. Lohnsteuer oder 3 Mark und mehr Lohn- und Gewerbesteuer contribuirt, von seiner Hänslerei [resp. bei mehreren Häuslereien von der von ihm bewohnten Häuslerei] nur 1 Mark 50 Pfg. resp. 1 Mark steuert). Wird die Gewerbesteuer oder Erwerbsteuer nicht wirklich gezahlt, sondern nach §. 13 resp. §. 39 auf die Wanderscheinsteuer eingerechnet, so ist der Absatz auf die Steuer dieses Paragraphen nicht gestattet.

2. Besitzer von Büdnereien, Käthnereien und Erbpachtstellen, welche bebauet sind oder grundbrieflich bebauet sein sollten, sowie Hauswirthe und Interimswirthe auf Büdnereien, Erb- und Zeitpachtstellen steuern nach der Scala des §. 5, und zwar unter Einrechnung derjenigen Ländereien, welche ihnen neben ihrem Erbpachtbesitze von der Grundherrschaft in Zeitwacht gegeben sind.

   Wer mehrere Stellen als Besitzer oder Interimswirth inne hat, steuert für jede derselben nach der Scala. Besitzer von Stellen bis zu 20 Schffl. incl. haben dieselbe Berechtigung, welche nach Nr. 1 alin. 2 den Besitzern von Häuslereien ꝛc. zusteht, mit der Maßgabe, daß Besitzer mehrerer Stellen diese Befugniß nur von der von ihnen bewohnten Stelle ausüben können, sofern diese die fragliche unter 20 Scheffel ist.

3. Besitzer unbebaueter Grundstücke, für welche eine grundbriefliche Verpflichtung zur Bebauung nicht besteht, steuern für jede 10 bonitirte Scheffel 1 Mark 75 Pfg.; bei kleineren Grundstücken als 10 Scheffel, sowie bei überschießenden Scheffeln für jeden vollen Scheffel 15 Pfg., wenigstens aber 50 Pfg.

4. Frei von der in diesem §. festgesetzten Steuer der ländlichen Grundbesitzer sind:

a) Gutsbesitzer (§. 3 alin. 1) als Erbpachtbesitzer von innerhalb ihres Gutes belegenen geistlichen Ländereien;
b) Kirchen und Pfarren, soweit ihre Grundstücke ihren Kirchendienern als Dienst-Emolument zur Nutznießung überwiesen sind;
c) ländliche Gemeinden als Besitzer unbebaueter Grundstücke (Nr. 3), sofern sie außer der Armensteuer noch anderweitige Kommunalsteuern von ihren Gemeindegliedern erheben.

§. 5. Steuersätze.

Die Steuer für die im §. 4 sub 2 gedachten Stellen beträgt bei einem Hufenstande:

bis zu	10	bonitirten	Scheffeln	incl.	.	.	.	.	6	Mark	—	Pfg.
von	mehr	als	10	Scheffel	bis	20	Scheffel	incl.	7	=	25	=
=	=	=	20	=	=	30	=	=	8	=	50	=
=	=	=	30	=	=	40	=	=	9	=	75	=
=	=	=	40	=	=	50	=	=	11	=	—	=
=	=	=	50	=	=	60	=	=	12	=	25	=
=	=	=	60	=	=	70	=	=	13	=	50	=
=	=	=	70	=	=	80	=	=	14	=	75	=
=	=	=	80	=	=	90	=	=	16	=	—	=
=	=	=	90	=	=	100	=	=	17	=	50	=
=	=	=	100	=	=	110	=	=	19	=	25	=
=	=	=	110	=	=	120	=	=	21	=	—	=
=	=	=	120	=	=	130	=	=	22	=	75	=
=	=	=	130	=	=	140	=	=	24	=	50	=
=	=	=	140	=	=	150	=	=	26	=	25	=
=	=	=	150	=	=	160	=	=	28	=	—	=
=	=	=	160	=	=	170	=	=	29	=	75	=
=	=	=	170	=	=	180	=	=	31	=	50	=
=	=	=	180	=	=	190	=	=	33	=	25	=
=	=	=	190	=	=	200	=	=	35	=	—	=
=	=	=	200	=	=	210	=	=	36	=	75	=
=	=	=	210	=	=	220	=	=	38	=	50	=
=	=	=	220	=	=	230	=	=	40	=	25	=
=	=	=	230	=	=	240	=	=	42	=	—	=
=	=	=	240	=	=	250	=	=	43	=	75	=
=	=	=	250	=	=	260	=	=	45	=	50	=

von	mehr	als	260	Scheffel	bis	270	Scheffel	incl.	47	Mark	25 Pfg.
"	"	"	270	"	"	280	"	"	49	"	— "
"	"	"	280	"	"	290	"	"	50	"	75 "
"	"	"	290	"	"	300	"	"	52	"	50 "

und weiter für jede angefangene 10 Scheffel mehr = 1 Mark 75 Pfg.

§. 6. Bestimmungen über nicht bonitirte Grundstücke.

Soweit die in den §§. 3 und 4 gedachten Güter und Grundstücke nicht bonitirt sind, so wird die Bonität derselben behufs Erlegung der Steuer

a) in dem Domanium nach dem Flächeninhalte, und zwar nach dem Verhältniß des gesammten Flächeninhalts des Domaniums zu der Zahl von 2606¼ Hufen,

b) in den übrigen Hufen gleichfalls nach dem Flächeninhalte, und zwar nach dem Verhältniß des Flächeninhalts desjenigen Gutes, in welchem sie belegen sind, zu dem catastrirten oder sonst festgestellten Hufenstande desselben, berechnet.

b) §. 7. Steuer von den Pächtern ländlicher Grundstücke.

1. Pächter ländlicher Grundstücke steuern nach Maßgabe der Pachtsumme. Besteht dieselbe ganz oder zum Theil in Getreide, sonstigen Naturalien oder Naturalleistungen, so werden dieselben nach den jährlich von der Landes-Receptur-Direction veröffentlichten Normalpreisen, resp. nach den currenten Preisen der Gegend zu Gelde angesetzt.

2. Die Steuer beträgt 1⅓ Procent der jährlichen Pachtsumme, doch sollen von denjenigen Pächtern, welche ihre Pacht bis Johannis 1870 incl. angetreten haben, die im Domanium incl. der Incamerata 1⅔ Procent, die übrigen aber nur 1 Procent der Pachtsumme steuern; Pachtprolongationen werden hierbei nicht als Fortdauer des gegenwärtigen Pachtverhältnisses gerechnet.

3. Hat der Pächter contractlich neben der Jahrespacht eine einmalige Capitalzahlung als Pachterlegniß zu leisten, so wird die „jährliche Pachtsumme" (Nr. 2) dargestellt durch die Summe der contractlichen Jahrespacht und derjenigen Annuität, welche vervielfältigt mit der Zahl der Pachtjahre bei Zugrundelegung eines Nutzungswerthes des Geldes von jährlich 4 Procent und bei der Annahme,

daß sie, die Annuität, praenumerando zahlbar sei, ohne Berechnung von Zinseszinsen dem Werthe der Capitalzahlung gleichsteht*).

---

*) Anmerkung. Die Formel zur Berechnung der Annuität lautet, wenn die Capitalpacht als beim Antritt der Pachtung fällig gedacht wird:

$$A = C. \frac{1 + \frac{n\ p}{100}}{n\left(1 + \frac{p\ (n+1)}{200}\right)}$$

In dieser Formel bedeutet: C = die Capitalpacht; n = die Anzahl Jahre, für welche der Pachtcontract abgeschlossen ist; p = den Zinsfuß pro 100 mithin nach No. 3 oben = 4; und A die gesuchte Annuität.

Letztere beträgt darnach

bei	einer	Contractsdauer	von	2	Jahren	$^{27}/_{53}$	tel	der	Capitalpacht,
=	=	=	=	3	=	$^{28}/_{81}$	=	=	=
=	=	=	=	4	=	$^{29}/_{110}$	=	=	=
=	=	=	=	5	=	$^{3}/_{14}$	=	=	=
=	=	=	=	6	=	$^{31}/_{171}$	=	=	=
=	=	=	=	7	=	$^{32}/_{203}$	=	=	=
=	=	=	=	8	=	$^{33}/_{236}$	=	=	=
=	=	=	=	9	=	$^{17}/_{135}$	=	=	=
=	=	=	=	10	=	$^{7}/_{61}$	=	=	=
=	=	=	=	11	=	$^{36}/_{341}$	=	=	=
=	=	=	=	12	=	$^{37}/_{378}$	=	=	=
=	=	=	=	13	=	$^{19}/_{203}$	=	=	=
=	=	=	=	14	=	$^{39}/_{455}$	=	=	=
=	=	=	=	15	=	$^{8}/_{99}$	=	=	=
=	=	=	=	16	=	$^{41}/_{536}$	=	=	=
=	=	=	=	17	=	$^{21}/_{289}$	=	=	=
=	=	=	=	18	=	$^{43}/_{821}$	=	=	=
=	=	=	=	19	=	$^{44}/_{865}$	=	=	=
=	=	=	=	20	=	$^{9}/_{142}$	=	=	=
=	=	=	=	21	=	$^{23}/_{378}$	=	=	=
=	=	=	=	22	=	$^{47}/_{803}$	=	=	=
=	=	=	=	23	=	$^{48}/_{851}$	=	=	=
=	=	=	=	24	=	$^{49}/_{900}$	=	=	=
=	=	=	=	25	=	$^{1}/_{18}$	=	=	=
=	=	=	=	26	=	$^{51}/_{1001}$	=	=	=
=	=	=	=	27	=	$^{52}/_{1053}$	=	=	=
=	=	=	=	28	=	$^{53}/_{1106}$	=	=	=
=	=	=	=	29	=	$^{27}/_{580}$	=	=	=
=	=	=	=	30	=	$^{11}/_{243}$	=	=	=

4. Wenn ein Pächter mit dem Grundstück gewerbliche Betriebe erpachtet hat und von der dafür bezahlten Pacht die landwirthschaftliche Steuer entrichtet, so darf er die Gewerbesteuer für das betreffende Gewerbe auf die landwirthschaftliche Steuer in Anrechnung bringen.

5. Pächter kleinerer Ackerstücke, Wiesen und Gärten sind von dieser Steuer frei, wenn die von ihnen für ein oder mehrere solcher Grundstücke zu zahlende jährliche Pacht zusammen nicht über 75 Mark beträgt.

6. Die Steuer wird angesetzt auf Grund von Declarationen, welche bis zum 15. Juli der Obrigkeit einzureichen sind.

c. §. 8. Steuer vom landwirthschaftlichen Betriebe innerhalb der städtischen und Fleckens-Feldmarken.

Pächter von geschlossenen Stellen und diejenigen Ackerbautreibenden, welche ausschließlich Pachtgrundstücke bewirthschaften, steuern nach §. 7.

Im Uebrigen soll behufs der Besteuerung des landwirthschaftlichen Betriebes innerhalb der städtischen Feldmarken und der Feldmarken der in §. 2 sub c. genannten Flecken der Ertrag der Wirthschaften jährlich von den für die Einschätzung der Gewerbesteuer bestellten Schätzungs-Kommissionen (§. 21) in die nachstehenden Klassen eingeschätzt werden, und werden davon die für die einzelnen Klassen bestimmten Steuersätze erhoben. Die Haltung von nur 2 Kühen und die Bebauung von nur 43,36 Ar (200 Quadrat-Ruthen) Ackerland soll als landwirthschaftlicher Betrieb im Sinne dieses Gesetzes nicht gelten.

Die Steuer beträgt:										Mark	Pfg.,
bis 150 Mark incl.									Nichts,		
in der	1.	Klasse	von	über	150	Mark	bis	300	Mark incl.	1	50
= =	2.	=	=	=	300	=	=	600	= =	3	—
= =	3.	=	=	=	600	=	=	900	= =	6	—
= =	4.	=	=	=	900	=	=	1200	= =	9	—
= =	5.	=	=	=	1200	=	=	1500	= =	12	—
= =	6.	=	=	=	1500	=	=	2000	= =	18	—

und weiter wie im §. 29 sub B., mit der Maßgabe jedoch, daß die 7. Klasse der landwirthschaftlichen Steuer der 6. Klasse der Handwerkssteuer entspricht u. s. w.

d. §. 9. Steuer vom verpachteten Grundbesitz in den städtischen und Fleckens-Feldmarken.

Besitzer von Grundstücken in den städtischen und Fleckens-Feldmarken, welche dieselben verpachtet haben, steuern, sofern von diesen Grundstücken nicht

schon nach §. 3 gesteuert wird (cfr. §. 2 d), nach Maßgabe der vertragsmäßig zahlbaren Pacht des Steuerjahres.

Die Steuer beträgt, wenn die jährliche Pachtsumme sich beläuft:

	Mark	Pfg.
unter 150 Mark	Nichts,	
von 150 Mark bis 225 Mark excl.	1	25
= 225 = = 300 = = ...	2	—
= 300 = = 375 = = ...	2	75
= 375 = = 450 = = ...	3	75
= 450 = = 525 = = ...	5	—
= 525 = = 600 = = ...	6	—
von 600 Mark incl. an $1^1/_3$ Procent der Pachtsumme.		

Besteht die Pachteinnahme ganz oder zum Theil in Naturalien, so gilt die desfallsige Vorschrift des §. 7.

Communen, welche von ihren Gemeindegliedern außer der Armensteuer, noch anderweitige Kommunalsteuern erheben, sind als solche von Zahlung der Steuer für die Pacht-Einnahmen befreiet.

Die Steuer wird angesetzt auf Grund von Declarationen, welche bis zum 15. Juli der Obrigkeit, in deren Bezirk das Grundstück belegen ist, einzureichen sind.

§. 10. Ausnahmen für Beamte und Angestellte.

Beamte und Angestellte, welche Besoldungssteuer bezahlen, unterliegen für ihre in städtischen und Fleckens-Feldmarken belegenen Dienstgrundstücke der Steuer der §§. 8 und 9 nicht.

§. 10a. Aushülfliche Bestimmung.

I. Für Grundstücke, deren Zubehörigkeit zum Domanium oder zu einem Gute (§. 3), oder zu einer städtischen Feldmark nicht nachweisbar ist, wird die Steuerpflicht durch besondere landesherrliche, nach zuvoriger Verhandlung mit dem Engeren Ausschuß zu erlassende Verordnung bestimmt.

II. Demgemäß sollen für die Zwecke dieses Edicts
die Feldmark Lassahn — die sog. Lassahner Hufen —
als Bestandtheil der Feldmark der Stadt Grabow,
das Erbpachtgut Schwenzin
als Bestandtheil der Feldmark der Stadt Waren
angesehen und der Steuer der §§. 8 und 9,

die Boizenburger „Gamm" eine zu 545 Scheffeln bonitirte Ackerfläche von 260 ha 11 a und 75 qm (119 988 Quadrat-Ruthen) als Bestandtheil des Kämmereigebiets der Stadt Boizenburg behandelt und der Steuer der §§. 3 und flgd. unterworfen werden.

B. Miethssteuer von vermietheten Wohnhäusern.

§. 11. Begriff und Betrag der Miethssteuer.

1. Die Besitzer (Eigenthümer, Nutznießer, Erbpächter 2c.) von Wohnhäusern, welche ganz oder theilweise vermiethet werden, unterliegen einer Miethssteuer nach Maßgabe der vertragsmäßig zahlbaren Miethe des Steuerjahres, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit und ihr Wohnen im Inlande oder Auslande.

2. Die Steuer beträgt, wenn die jährliche Miethe sich beläuft:

unter 150 Mark								Nichts,	
von 150 Mark	bis	225	Mark	excl.	1	Mark	—	Pf.,	
= 225	=	= 300	=	=	1	=	75	=	
= 300	=	= 375	=	=	2	=	50	=	
= 375	=	= 450	=	=	3	=	50	=	
= 450	=	= 525	=	=	4	=	50	=	
= 525	=	= 600	=	=	5	=	25	=	

von 600 Mark incl. an 1 Procent der Miethssumme.

3) Wer aus mehreren in demselben Colligirungsbezirke belegenen Wohnhäusern Miethseinnahmen bezieht, hat die Miethssteuer von der Gesammtsumme dieser Miethen zu erlegen.

4) Von mehreren Miteigenthümern hat jeder die Steuer nach Maßgabe seiner Miethseinnahme zu erlegen.

5) Inhaber von Dienstwohnungen und Predigerwittwenhäusern zahlen für vermiethete Räume derselben keine Miethssteuer.

§. 12. Beschränkungen und Ausnahmen.

Werden mit Wohnräumen zusammen andere zu Lagerräumen oder Speichern benutzte Räume vermiethet ohne daß die Miethssummen im Einzelnen besonders festgestellt wären, so ist für die letztgedachten Räume nach dem Ermessen der veranlagenden Behörde ein billiger Absatz von der Gesammtmiethe zu machen.

Für mit den Wohnungen vermiethete Möbeln findet ein Abzug nicht statt.

Nicht dieser Steuer unterworfen sind Vermiethungen oder Ueberlassungen von Wohnungen auf dem Lande, welche im Zusammenhange mit der Landwirthschaft geschehen, sowie die Ueberlassung von Dienstwohnungen an Beamte und Angestellte.

Communen sind unter der Voraussetzung des §. 9, Absatz 4 von der Miethssteuer frei.

Die Steuer wird angesetzt auf Grund von Declarationen, welche von dem Steuerpflichtigen bis zum 15. Juli der Obrigkeit, in deren Bezirk das Haus belegen ist, einzureichen sind.

C. Gewerbesteuer.

§. 13. Umfang der Steuer.

Gewerbesteuerpflichtig nach dieser Verordnung sind Inländer und Ausländer, sowohl Einzelne als Körperschaften und Gesellschaften, welche in Mecklenburg-Schwerin ein Gewerbe und zwar insbesondere

1. Handel,
2. Fabrikbetrieb,
3. Salinen-, Hütten- oder Bergwerksbetrieb,
4. Handwerksbetrieb,
5. Betrieb von Ziegeleien, Kalkbrennereien und Kohlenbrennereien,
6. das Musikgewerbe,
7. das Gewerbe der Fracht- und Lohnfuhrleute und Pferdeverleiher, sowie andere den Transport von Personen oder Sachen bezweckende Gewerbebetriebe,
8. Gast- und Schankwirthschaft,
9. Bäckerei und Schlächterei,
10. Betrieb von Mühlenwerken,
11. Banken und bankähnliche Institute,
12. Brauerei und Brennerei,
13. Schifffahrt,
14. Holländerei, Schäferei ꝛc. oder sonstige erpachtete Gewerbe,

14a. Molkereien,

15. Scharfrichterei und Frohnerei,

oder eine sonstige zu dem Gewerbe zu rechnende Beschäftigung selbstständig treiben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Großherzogthum oder im Auslande hat.

Nicht dieser Gewerbesteuer unterworfen sind diejenigen, welche lediglich ein wanderscheinsteuerpflichtiges Gewerbe im Umherziehen betreiben. Wer ausschließlich

einen der Wanderscheinsteuer nicht unterliegenden Gewerbebetrieb im Umherziehen ausübt, ist

a) auch von der edictmäßigen Gewerbesteuer frei, wenn seine Wanderscheinsteuerfreiheit sich auf die Bestimmungen des §. 2, Nr. 3 und 4 der revidirten Verordnung, betr. die Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen vom 30. September 1896, gründet;

b) zur edictmäßigen Gewerbesteuer nach Ermessen der Obrigkeit dann heranzuziehen, wenn seine Wanderscheinsteuerfreiheit sich auf die übrigen Bestimmungen der sub a genannten Verordnung gründet, und sein Betrieb ein stetiger und erheblicher ist.

Wird dasselbe Gewerbe sowohl stehend als auch im Umherziehen betrieben, so ist die Gewerbesteuer zwar für den vollen Umfang des Geschäfts anzusetzen resp. einzuschätzen, die für das laufende Halbjahr erlegte Wanderscheinsteuer aber in die Gewerbesteuer bei den halbjährlichen Steuerzahlungen einzurechnen. Ist ein Wandersteuerschein erst nach der April-Hebung gelöst, so darf bei der October-Hebung der ganze Betrag desselben eingerechnet werden; vergleiche Nummer 11 Abs. 6 der Instruction.

Nicht gewerbesteuerpflichtig sind ferner diejenigen, welche in Dienst, Lohn, Kost oder Deputat eines Dritten stehen und bloß für das Bedürfniß ihrer Brotherrschaft arbeiten, sowie diejenigen, welche nur für ihren eigenen Verbrauch arbeiten oder dafür auf ihren gewerblichen Anlagen arbeiten lassen bezw. insoweit solches für ihren eigenen Verbrauch geschieht.

Auch wer für Andere, ohne irgend welche Entschädigung zu empfangen, arbeitet oder auf seinen gewerblichen Anlagen arbeiten läßt, unterliegt dieser Steuer nicht.

Molkereigenossenschaften, welche keine andere Milch verarbeiten, als die von ihren Mitgliedern auf den von diesen bewirthschafteten Grundstücken gewonnene Milch und nur letztere oder die aus solcher Milch bereiteten Producte absetzen, sind, auch wenn dies im Einzelverkauf von einer besonderen Verkaufsstelle aus geschieht, von der Gewerbesteuer frei.

§. 14. Nähere Bestimmungen.

1. Als Handel im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Betrieb von Banquiers und Geldwechslern, von Mäkler-, Speditions- und Commissionsgeschäften, von Versicherungsgeschäften, sofern sie nicht auf reiner Gegenseitigkeit beruhen, von Consum-Vereinen und Rohstoff-Ankaufsvereinen, von Lotterie-Collecturen, von Apotheken.

2. Als Gast- und Schankwirth im Sinne des §. 13, Nr. 8 wird angesehen:
a) wer gewerbsmäßig ein offenes Local hält, um Personen mit oder ohne Kost für Bezahlung zu beherbergen;
b) wer gewerbsweise ein offenes Local hält, um zubereitete Speisen oder Getränke zum Genuß auf der Stelle oder außerhalb feil zu bieten;
c) Restaurateurs; Garköche; Conditoren, welche an sitzende Gäste verkaufen; sog. Italiener- und Schweizerladen; Kaffeeschenker; Tabagisten und dergl.

3. Hausschlachter, welche keine eigene Schlächterei besitzen, werden nicht nach der Abtheilung C, sondern nach der Abtheilung B des §. 29 besteuert.

3a. Sind Schlächterei und Viehhandel mit einander verbunden, so ist gleichwohl die Wanderscheinsteuer für den Betrieb des Viehhandels im Umherziehen nur in die Gewerbesteuer für den Viehhandel einzurechnen.

4. Schullehrer auf dem Lande, welche ein Handwerk ohne Gehülfen treiben, zahlen keine Gewerbesteuer.

§. 15. Betrieb mehrerer Gewerbe.

Wer an einem und demselben Orte mehrere nach verschiedenen Sätzen oder Scalen zu besteuernde Gewerbe treibt, hat für jedes derselben die Gewerbesteuer nach den für jedes dieser Gewerbe geordneten Sätzen zu entrichten. Jedoch darf die Gesammtsteuer niemals weniger betragen, als wenn das Gesammt-Einkommen in einem Satze nach der niedrigeren Scala veranschlagt würde.

Wenn jedoch eines dieser Gewerbe zu dem anderen nur in dem Verhältnisse eines das Hauptgewerbe ergänzenden und mit demselben materiell zusammenhängenden Nebengeschäftes steht, so wird die Steuer nach dem Gesammt-Einkommen aus beiden Gewerben und nach der Scala des Hauptgewerbes bestimmt. Ebenso wird, wenn mehrere Gewerbe nach derselben Scala zu besteuern sind, das Gesammt-Einkommen aus denselben berechnet, und danach die Steuer bemessen.

Zweigniederlassungen, d. h. Niederlassungen, von denen aus unmittelbare Geschäfte abgeschlossen werden, sind an dem Orte, wo sie bestehen, für sich zu besteuern.

§. 16. Auswärtige Gewerbetreibende.

Auswärtige Versicherungs- und andere Actiengesellschaften und sonstige auswärtige Gewerbetreibende, welche im Großherzogthum eine Zweigniederlassung haben, werden an demjenigen Orte zur Gewerbesteuer herangezogen, an welchem ihre Zweigniederlassung besteht.

§. 17. Nachweisungen der Gewerbesteuerpflichtigen.

Die Obrigkeiten haben namentliche Nachweisungen aller Gewerbesteuerpflichtigen, welche in ihrem Bezirk ein steuerpflichtiges Gewerbe betreiben, jährlich anzufertigen.

Dieselben werden der Veranlagung zu Grunde gelegt.

Diese Nachweisungen, resp. ein vollständiger Extract daraus, über die der Einschätzung unterliegenden Gewerbetreibenden sind dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission des Bezirks spätestens bis zum 1. Juli zuzustellen. Cfr. §. 26 und Nr. 38 der Instruction.

§. 18. Anzeigepflicht der Gewerbetreibenden.

Rücksichtlich der Anzeigepflicht derjenigen, welche ein Gewerbe betreiben wollen, normiren §. 14 und §. 148 sub 1 der Gewerbeordnung, wonach bei Beginn des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes der Obrigkeit Anzeige zu machen ist, bei Vermeidung einer Strafe bis zu 150 Mk. Zu solcher Anzeige ist ebenmäßig derjenige verpflichtet, der sein bisheriges Gewerbe im Orte zu betreiben aufhört.

§. 19. Strafbestimmungen.

Ist in Folge unterlassener Anzeige die Heranziehung zur Gewerbesteuer unterblieben, so verfällt der Steuerpflichtige den Strafbestimmungen des §. 59, Absatz 1.

§. 20. Veranlagung.

Soweit nicht nachstehend in den §§. 30 ff. für die Banken und Vorschuß-Vereine, die Eisenbahnen, die Brauer und Brenner, die Rübenzuckerfabriken, die Schiffer, die Pächter von Lotterien, Holländereien, Schäfereien, Fischereien und Torfmooren und die Frohner besondere Vorschriften ertheilt sind, wird die Gewerbesteuer nach Maßgabe des dem Steuerpflichtigen aus dem Gewerbebetriebe zufließenden Gesammt-Einkommens zu den im §. 29 enthaltenen Steuersätzen auf Grund freier Einschätzung veranlagt.

§. 21. Schätzungs-Kommissionen.

1. Diese Veranlagung geschieht durch eine Schätzungs-Kommission, welche besteht:

a) in den Domanial- und ritterschaftlichen Flecken, in den Domanial-Aemtern incl. der Incamerata und den Klosterämtern aus einem Mitgliede des Amts

oder Klosteramts, resp. einem Vertreter der Fleckensobrigkeit, als Vorsitzendem, und zwei oder mehreren Beisitzern. Die Wahl der Letzteren geschieht vom Amte oder Klosteramte, resp. der Fleckensobrigkeit aus den Einwohnern des Fleckens resp. des Amts oder Klosteramts;

b) in den Städten für den eigentlichen Stadtbezirk und die zur Stadt etwa gehörenden Kämmereigüter, incl. der Güter der milden Stiftungen und für Rostock auch für den sogen. Rostocker District mit Ausschluß der dazu zählenden Domanial-Ortschaften und Incamerata aus einem Magistrats-Deputirten als Vorsitzendem und zwei oder mehreren Beisitzern; die letzteren werden zur Hälfte vom Magistrat, zur anderen Hälfte von der repräsentirenden Bürgerschaft aus den Einwohnern des Steuerbezirks gewählt.

Die Eintheilung der Seestadt Rostock c. p. in mehrere Steuerbezirke ist zulässig; sie bedarf der Genehmigung des Finanz-Ministeriums.

c) in den ritterschaftlichen Aemtern aus je drei von den Amts-Conventen aus ihren Mitgliedern zu wählenden Deputirten, deren Einem der Vorsitz von dem Convente übertragen wird. Es bleibt dem Ermessen des Amts-Conventes überlassen, unter gleichzeitiger Anzeige an das Finanz-Ministerium, die größeren Aemter zu diesem Zwecke in 2 oder 3 räumlich abgegrenzte Bezirke zu theilen und für jeden Bezirk eine besondere Schätzungs-Kommission zu bestellen. Den kleineren Aemtern, falls sie aus sich drei Mitglieder nicht zu deputiren vermögen, steht es frei, sich zu diesem Behufe einem benachbarten Amte anzuschließen.

In den Domanial- und Kloster-Aemtern wie in den Städten bestimmt sich die Zahl der Beisitzer nach Vorschrift des §. 61, Nr. 2, a. E.

2. Die Beisitzer sind vom Vorsitzenden mittelst Handschlags auf unparteiische Abgabe ihrer Stimme zu verpflichten.

3. Die Wahl als Beisitzer muß jeder Einwohner des Bezirks annehmen; sie geschieht auf 6 Jahre in der Weise, daß alle drei Jahre die Hälfte der Mitglieder, in den ritterschaftlichen Aemtern aber alle 2 Jahre ein Mitglied (das erste Mal nach der Entscheidung des Looses) ausscheidet, und kann nur aus den Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen. Die Beurtheilung hierüber gebührt der Obrigkeit, resp. dem Amts-Convent. Für jede Einschätzungs-Kommission sind 2 Substituten der Beisitzer zu bestellen.

4. Die Namen der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen müssen bei eintretendem Wechsel der Landes-Receptur-Direction angezeigt werden.

5. Ein Ersatz an Arbeits- und Reisekosten für die Mitglieder der Schätzungs-Kommissionen findet aus allgemeinen Landesmitteln nicht statt.

§. 22. Geschäftskreis des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende der Kommission leitet innerhalb des Bezirks, für welchen dieselbe errichtet ist, das Veranlagungsgeschäft nach den in dieser Verordnung aufgestellten Grundsätzen.

Er hat aus den obrigkeitlichen Nachweisungen der sämmtlichen Gewerbetreibenden (§. 17) die für die Kommission in Betracht kommenden Steuerpflichtigen zu extrahiren und zugleich über die Gewerbs- und sonstigen Verhältnisse der Steuerpflichtigen, soweit dieselben auf die Veranlagung von Einfluß sein können, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen und alle Merkmale, welche ein Urtheil über das in Ansatz zu bringende Einkommen aus dem Gewerbe näher begründen können, zu sammeln. Soweit er nicht selbst Mitglied der Obrigkeit des Steuerpflichtigen ist, hat er sich dabei der Mitwirkung der zum Einschätzungs-Bezirk gehörenden Obrigkeiten zu bedienen, welche seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind.

Auf Grund der eingezogenen Nachrichten bezeichnet er in der Einschätzungs-Tabelle seines Bezirks gutachtlich für jeden Steuerpflichtigen den Steuersatz, welchen er nach dem demselben beizumessenden Gesammt-Einkommen für zutreffend hält.

§. 23. Thätigkeit der Kommission.

Die Kommission unterwirft die von dem Vorsitzenden aufgestellte Einschätzungs-Tabelle unter Benutzung aller ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel einer sorgfältigen Prüfung und stellt sodann nach den stattgefundenen Ermittelungen oder anderweit bekannt gewordenen Verhältnissen des Steuerpflichtigen für jeden Steuerpflichtigen den Steuersatz fest.

Die Beschlüsse der Kommission werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Vorsitzenden steht in den §. 21 sub a und b genannten Bezirken gegen die Beschlüsse der Abschätzungs-Kommission die Berufung an die Obrigkeit zu, welche nach zuvoriger Anhörung der Kommission die Entscheidung trifft. Bei nicht collegialisch besetzten Obrigkeiten geht die Berufung an die Landes-Receptur-Direction.

Die Einschätzungs-Tabellen sind vom Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterschreiben.

§. 24. Fortsetzung.

Die Kommission hat sich bei der Einschätzung der Steuerpflichtigen nach ihrem Ermessen des Raths von Handels- oder Gewerbetreibenden des Orts oder

Bezirks zu bedienen; ingleichen sind die Steuerpflichtigen verbunden, der Kommission oder dem Vorsitzenden auf Erfordern wahrheitsgemäße Angaben über ihre in Betracht kommenden Verhältnisse zu machen. Die Verweigerung solcher Angaben zieht den Verlust des Recursrechtes gegen die Ansetzung durch die Kommission nach sich, unrichtige Angaben werden nach Maßgabe des §. 59 bestraft.

§. 25. Fortsetzung.

Bei der Abschätzung des Einkommens aus dem Gewerbebetriebe dürfen als Ausgaben außer der üblichen Abschätzung für jährliche Abnutzung von Gebäuden und Utensilien nur solche in Abzug gebracht werden, welche behufs der Fortführung des Betriebes in dem bisherigen Umfange gemacht worden sind, mithin nicht solche Ausgaben, welche sich auf Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und des Unterhalts seiner Angehörigen beziehen, oder welche in einer Kapital-Anlage zur Erweiterung des Geschäfts oder zu Verbesserungen aller Art oder in der Verzinsung von Schulden bestehen.

§. 26. Zeit der Einschätzung.

Die Haupteinschätzung soll im Juli jeden Jahres für das laufende Steuerjahr stattfinden. Die für die Berathungen der Schätzungs-Kommission anberaumten Sitzungstage sind von dem Vorsitzenden vorher der Landes-Receptur-Direction auf deren Anfrage behufs Ausübung der Befugnisse des § 28 mitzutheilen. Zur Einschätzung der nach der Haupteinschätzung neu hinzugekommenen oder bei derselben etwa übersehenen Gewerbetreibenden tritt die Kommission zu Anfang des Monats März wieder zusammen; doch soll diese nachträgliche Einschätzung in Betreff der Gewerbetreibenden auf dem platten Lande von dem Vorsitzenden der Kommission allein geschehen.

Spätestens 14 Tage vor dem Beginn des Hebungs-Termines hat der Vorsitzende der Kommission der betreffenden Obrigkeit die Einschätzungstabelle mitzutheilen. Cfr. §. 64.

Um zu vermeiden, daß Gewerbebetriebe von der gesetzlichen Steuerpflicht deshalb frei kommen, weil sie an dem Orte ihrer Eröffnung zwar 6 Wochen und länger betrieben werden, aber doch nur so kurzen Bestand haben, daß sie entweder bei den ordentlichen Einschätzungsterminen nicht zur Einschätzung gelangen, oder daß in den ordentlichen Steuerhebungsterminen die Steuer nicht mehr von ihnen zur Hebung kommt, oder daß sie sich sowohl den ordentlichen Einschätzungen, als auch den ordentlichen Hebungen der Steuer entziehen, werden die Obrigkeiten ermächtigt, neu anziehende Gewerbetreibende, von welchen

sie erwarten, daß dieselben sich in angegebener Weise der Steuerzahlung entziehen werden, außer den regelmäßigen Einschätzungsterminen zur Gewerbesteuer einschätzen zu lassen und resp. die Steuer außerhalb der ordentlichen Steuerhebungstermine von ihnen wahrzunehmen.

§. 27. Reclamation gegen die Entscheidung der Einschätzungs-Kommission.

Bei der Haupteinschätzung bis zum 15. August, bei der späteren Einschätzung bis zum 22. März ist jedem Steuerpflichtigen das Ergebniß seiner Einschätzung schriftlich zu eröffnen, welcher etwaige Reclamationen dagegen bis zum 22. August bezw. 29. März bei der Obrigkeit einzubringen hat. Spätere Reclamationen bleiben unberücksichtigt.

Die Obrigkeit, in den ritterschaftlichen Aemtern der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission resp. dessen Stellvertreter (vergleiche Nr. 15 der Instruction), hat, nach Anhörung der Einschätzungs-Kommission, die erhobenen Reclamationen, sofern sie dieselben für unbegründet hält, zurückzuweisen, andernfalls aber der Receptur-Direction zur Entscheidung mit ihrem Erachten vorzulegen.

Gegen ungewährliche Entscheidungen der Obrigkeit steht die Berufung an die Landes-Receptur-Direction gegen die Entscheidung der letzteren eine weitere Berufung an das Finanz-Ministerium, beide Male binnen 3 Wochen präclusivischer Frist, von der Eröffnung der beschwerenden Entscheidung an gerechnet, offen

§. 28. Theilnahme von Beauftragten der Steuer-Verwaltung an der Kommission.

Die Landes-Receptur-Direction ist befugt, an den Berathungen der Schätzungs-Kommission einen Beauftragten Theil nehmen zu lassen. Derselbe hat in der Kommission kein Stimmrecht, ihm sind aber alle Materialien der Kommission zugänglich zu machen, und er hat insbesondere auf eine gleichmäßige Veranlagung in den verschiedenen Bezirken hinzuwirken.

In Fällen, wo nach seiner Ansicht ein Steuerpflichtiger zu niedrig veranlagt wird, hat er seine abweichende Ansicht der Kommission darzulegen und, im Falle diese bei ihrer Festsetzung bleibt, der Receptur-Direction davon zur Berücksichtigung bei dem Monitur-Verfahren Kenntniß zu geben Cfr. §. 71.

§. 29. Steuersätze.

Die Einschätzung der Steuerpflichtigen erfolgt entweder zu den für die einzelnen Gewerbe gegebenen Minimalsätzen oder zu den für die aufsteigenden Klassen festgestellten Steuersätzen nach dem ermittelten Gesammt-Einkommen aus dem Gewerbebetrieb.

Die Steuersätze betragen:

A. Für den Handel- und Fabrikbetrieb, sowie den Betrieb von Salinen, Hütten, Glashütten, Bergwerken 2c.

1.	Klasse	(Minimalsatz)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15	Mk.
2.	Klasse	Einkommen	von	mehr	als	1000	Mk.	bis	incl.	1500	Mk.	20	Mk.
3.	=	=	=	=	=	1500	=	=	=	1800	=	27	=
4.	=	=	=	=	=	1800	=	=	=	2100	=	35	=
5.	=	=	=	=	=	2100	=	=	=	2500	=	45	=
6.	=	=	=	=	=	2500	=	=	=	3000	=	55	=
7.	=	=	=	=	=	3000	=	=	=	3500	=	65	=
8.	=	=	=	=	=	3500	=	=	=	4500	=	80	=
9.	=	=	=	=	=	4500	=	=	=	6000	=	105	=
10.	=	=	=	=	=	6000	=	=	=	7500	=	135	=
11.	=	=	=	=	=	7500	=	=	=	9000	=	165	=
12.	=	=	=	=	=	9000	=	=	=	10500	=	195	=
13.	=	=	=	=	=	10500	=	=	=	12000	=	225	=
14.	=	=	=	=	=	12000	=	=	=	15000	=	270	=
15.	=	=	=	=	=	15000	=	=	=	18000	=	330	=
16.	=	=	=	=	=	18000	=	=	=	24000	=	420	=
17.	=	=	=	=	=	24000	=	=	=	30000	=	540	=
18.	=	=	=	=	=	30000	=	=	=	36000	=	660	=
19.	=	=	=	=	=	36000	=	=	=	48000	=	840	=
20.	=	=	=	=	=	48000	=	=	=	60000	=	1080	=
21.	=	=	=	=	=	60000	=	=	=	75000	=	1350	=
22.	=	=	=	=	=	75000	=	=	=	90000	=	1650	=
23.	=	=	=	=	=	90000	=	=	=	120000	=	2100	=
24.	=	=	=	=	=	120000	=	=	=	150000	=	2700	=

Bei einem Einkommen von mehr als 150 000 Mark steigt der Steuersatz bei jeden begonnenen 30 000 Mark um 600 Mark.

Doch ist es erlaubt, für Handelsbetriebe der geringsten Sorte, welche den Inhaber allein nicht ernähren können, ausnahmsweise einen Minimalsatz von

5 bis 10 Mark anzunehmen. Wo dies geschieht, ist ein solcher geringer Umfang des Geschäfts in der Tabelle ausdrücklich zu bezeugen.

B. Für das Handwerk und handwerkähnliche Betriebe, mit Einschluß der Fracht- und Lohnfuhrleute und Pferdeverleiher und anderer den Transport von Personen und Sachen bezweckenden Gewerbebetriebe, der gewerblichen Unternehmer von landwirthschaftlichen Maschinenbetrieben insbesondere von Dampfdresch- und Dampfpflugbetrieben, sowie des Ziegeleibetriebes 2c. und des Musikgewerbes, auch des Betriebes von Grützquerren, und der Aufnahme von Personen in Pension.

1.	Klasse (Minimalsatz)	3 Mark.
2.	Klasse. Einkommen von mehr als 600 Mark bis incl. 900 Mark	6 =
3.	= = = = = 900 = = = 1200 =	9 =
4.	= = = = = 1200 = = = 1500 =	12 =
5.	= = = = = 1500 = = = 1800 =	18 =
6.	= = = = = 1800 = = = 2100 =	24 =
7.	= = = = = 2100 = = = 2500 =	30 =
8.	= = = = = 2500 = = = 3000 =	40 =
9.	= = = = = 3000 = = = 3600 =	50 =
10.	= = = = = 3600 = = = 4500 =	78 =
11.	= und weiter wie beim Handel, jedoch in der Weise, daß die 11. Handwerksklasse der 9. Handelsklasse entspricht u. s. w.	

Doch ist es erlaubt, für Betriebe der geringsten Sorte, welche den Inhaber allein nicht ernähren können, ausnahmsweise einen Minimalsatz von 1 bis 2 Mark anzunehmen. Wo dies geschieht, ist ein solcher geringer Umfang des Betriebs in der Tabelle ausdrücklich zu bezeugen.

C. Für Bäcker, Schlachter und Gast- und Schankwirthe und den Mühlenbetrieb.

1.	Klasse (Minimalsatz)	10 Mark.
2.	Klasse. Einkommen von mehr als 900 Mark bis 1200 Mark incl.	15 =
3.	= = = = = 1200 = = 1500 = =	20 =
4.	= = = = = 1500 = = 2000 = =	25 =
5.	= = = = = 2000 = = 2500 = =	35 =
6.	= = = = = 2500 = = 3000 = =	45 =
7.	= = = = = 3000 = = 3600 = =	60 =
8.	= = = = = 3600 = = 4500 = =	78 =
9.	= und weiter wie beim Handel.	

Doch ist es erlaubt, für Betriebe der geringsten Sorte, welche den Inhaber allein nicht ernähren können, ausnahmsweise einen Minimalsatz von 5 bis 8 Mark

anzunehmen. Wo dies geschieht ist ein solcher geringer Umfang des Betriebes in der Tabelle ausdrücklich zu bezeugen.

Rücksichtlich der Gast- und Schankwirthe jedoch, verbleibt es bei dem Minimalsatze von 10 Mark.

D. Für sonstige der Einschätzung unterliegende Gewerbe wird die Gewerbesteuer nach den Sätzen sub. B. angesetzt.

§. 30. Steuer der Banken, Vorschußvereine und selbstständigen Sparkassen.

Banken und bankähnliche Institute, Vorschußvereine zahlen nach dem Abschlusse für das letzte vor dem 1. Juli beendete Rechnungsjahr von ihrem Geschäfts-Einkommen, wenn dasselbe beträgt:

weniger als 4%	des	Stamm-	oder	Actien-Kapitals	2	%
4% bis excl. 5%	=	=	=	=	=	2½%
5% = = 6%	=	=	=	=	=	3 %
6% = = 7%	=	=	=	=	=	3½%
7% und darüber	=	=	=	=	=	4 %

Das Geschäfts-Einkommen stellt sich dar aus der gezahlten Dividende und Superdividende, sowie den Abschreibungen zum Reservefonds, Fonds für besondere Verluste, Beamten-Versorgungsfonds u. s. w., auch aus den an den Verwaltungs- und Aufsichtsrath, den Vorstand und die Beamte vertheilten Tantièmen, soweit letztere nicht bei Beamten das vertragsmäßige Gehalt darstellen.

Selbstständige Sparkassen steuern 2 Procent vom jährlichen Reingewinn, welcher sich darstellt durch den Ueberschuß ihrer Activzinsen über ihre Passivzinsen nach Abzug der Verwaltungskosten und etwaiger Verlüste.

§. 30a. Steuer der Eisenbahnen.

Eisenbahnen, deren Linien ganz oder theilweise im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin laufen, unterliegen, sofern nicht Staatsverträge mit auswärtigen Regierungen entgegenstehen, einer Gewerbesteuer, welche berechnet wird

1. für Pferde-Eisenbahn-Unternehmungen, sowie für Eisenbahnen, die durch Dampf, electrische oder eine andere Kraft getrieben werden, sofern dieselben nicht zu denjenigen sub 2 gehören, nach den Bestimmungen der §§. 21 flgd., und zwar nach den Steuersätzen des §. 29 sub A.

2. für Eisenbahnen mit Dampf-, electrischer oder einer anderen Kraft, die durch eine staatlich concessionirte Actiengesellschaft betrieben werden, von demjenigen Reinertrage, welcher nach dem im Normaljahre (§. 56) stattgehabten Abschlusse an die Actionäre zur Vertheilung gelangt ist, nach folgenden Steuersätzen:

Die Steuer beträgt, wenn eine Dividende vertheilt ist

von weniger als	5%	des	Actien-Capitals:	2	%	des	Reinertrages,
= 5%	bis excl.	6%	=	=	=	2½%	=	=
= 6%	=	=	7%	=	=	=	3 %	=	=
= 7%	=	=	8%	=	=	=	3½%	=	=
= 8%	des	Actien-Capitals	und	darüber		4 %	=	=

§. 30b. Fortsetzung.

Eisenbahnen, deren Bahnlinien nur theilweise im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin laufen, zahlen von dem vollen Steuerbetrage nur denjenigen Procentsatz, welchen die innerhalb Landes belegenen Strecken von der Gesammtstrecke bilden. Für die Berechnung der Strecke normirt die Länge der durchgehenden Geleise.

§. 30c. Fortsetzung.

Rücksichtlich derjenigen Eisenbahnen, welche beide Großherzogthümer Mecklenburg berühren, und darin zu dieser Steuer herangezogen werden können, wird die Steuer für die innerhalb der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz belegenen Strecken der Bahn an demjenigen Orte erhoben, an welchem der Vorstand resp. die Direction ihren Sitz hat, und nach der in demjenigen Landestheile in jedem Jahre ausgeschriebene Quote des Edicts berechnet, welchem der Erhebungsort angehört. Die Antheile beider Landestheile an dem Steuerbetrage werden nach dem Verhältnisse der in das Gebiet derselben fallenden Bahnstrecken festgestellt, und an die betreffende Kasse abgeführt.

§. 31. Steuer der Brauer, Brenner und Rübenzuckerfabriken.

Die Gewerbesteuer der Bierbrauer, Branntweinbrenner und Rübenzuckerfabriken wird bemessen nach der in dem Normaljahr (§. 56) zur Anschreibung gekommenen Brausteuer, Maischbottichsteuer und bezw. Branntweinmenge und der Zuckerrübenmenge in der Art, daß

1. Bierbrauer von jeder vollen Mark der Brausteuer 3 Pfennige,
2. Branntweinbrenner von jeder vollen Mark der Maischbottichsteuer, oder, wo anstatt dieser der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe erhoben wird,

von je 5 Litern des in der Brennerei hergestellten reinen Alkohols einen Pfennig,

3. Rübenzuckerfabriken von jedem Doppelcentner der zur Anschreibung kommenden Rübenmenge einen Pfennig bezahlen.

Bei neu entstehenden Brauereien, Brennereien und Rübenzuckerfabriken findet für die Zeit bis zum Beginn desjenigen Steuerjahres, für welches die oben sub 1, 2 und 3 aufgeführten Steuern resp. Branntwein- und Rübenmengen eines vollen Normaljahres grundleglich gemacht werden können, ein Steuersatz nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der bis zur Veranlagung etwa zur Anschreibung gekommenen Brausteuer, Maischbottichsteuer, Branntwein- und Zuckerrübenmenge statt. Dieser Steuersatz kann aber in dem folgendem Jahre, nachträglich nach dem Ergebniß der wirklich angeschriebenen bezüglichen Steuerbeträge, resp. Branntwein- und Zuckerrübenmenge berichtigt werden, und es findet dann, soweit es nöthig, für das erste Steuerjahr eine Nachzahlung oder Rückerstattung der zu wenig oder zu viel gezahlten Steuer statt.

Die Steuerhebestellen für die indirecten Steuern sind verpflichtet, jährlich bis zum 31. Juli die im verflossenen Jahre vom 2. Juli bis 1. Juli für jede der in ihrem Bezirk belegenen Brauereien, Brennereien und Rübenzuckerfabriken zur Anschreibung gekommenen vorbezeichneten Steuern, Branntwein- und Zuckerrübenmenge den Obrigkeiten der betreffenden Steuerpflichtigen mitzutheilen.

§. 32. Steuer der Schifffahrt.

I. Die Rheder und Eigenthümer von Schiffen zahlen:

1. von Seeschiffen
   a) von eisernen und stählernen Dampfern im Alter bis zu 10 Jahren 30 Pfg. für das Registerton, im Alter von 10 bis 20 Jahren 20 Pfg. für das Registerton, im Alter von 20 Jahren und mehr 10 Pfg. für das Registerton.
   b) von eisernen und stählernen Segelschiffen im Alter bis zu 10 Jahren 20 Pfg. für das Registerton, im Alter von 10 bis 20 Jahren 15 Pfg. für das Registerton, im Alter von über 20 Jahren 10 Pfg. für das Registerton.
   c) von hölzernen Schiffen 10 Pfg. für das Registerton.
2. von Leichtern, Schleppdampfern und Motorbooten, Prähmen, Transportschiffen auf Flüssen, Canälen und anderen binnenländischen Gewässern 15 Pfg. für das Registerton, mindestens aber für ein Schiff 2 Mark.

3. von Passagierdampfern und Motorbooten, deren Einrichtung wesentlich die Beförderung von Personen bezweckt, auf Flüssen, Canälen und anderen binnenländischen Gewässern 50 Pfg. für das Registerton, mindestens aber 10 Mark.

Das Registerton ist zu berechnen zu 1½ Tons oder zu 30 Centnern.

II. Die Eigenthümer von Lohnfähren zahlen bei eigenem Betriebe:
für eine Dampffähre oder jede Elbfähre 24 Mark,
für eine andere Fähre 9 Mark,
Fährpächter zahlen für jede volle 75 Mark Pacht 50 Pfennige.

Die Steuer von den Schiffen sub a wird nicht von jedem einzelnen Rheder, sondern für diese von dem Correspondent-Rheder des Schiffes oder sonstigen Vertreter sämmtlicher Rheder (Rhederei) an seinem Wohnort bezahlt. Wohnt der Correspondent-Rheder im Auslande und ist kein inländischer Vertreter der Rhederei bestellt, so hat der Schiffer die Steuer für die Rhederei an seinem Wohnort zu zahlen.

Ueber den Fall, wenn der Eigenthümer des Schiffes gleichzeitig Schiffsführer ist, vgl. die Bemerkung zu Nr. 23 und 25 in §. 43.

§. 33. Steuer von erpachteten Betrieben.

Pächter von Lotterien und Fischereien zahlen als Gewerbesteuer 1 Procent, Pächter von Holländereien, Schäfereien und Torfmooren aber 0,8 Procent der Pachtsumme, mindestens aber 2 Mark. Besteht diese ganz oder zum Theil aus Naturalien ꝛc., so gelten in Betreff der Ansetzung der letzteren zu Gelde die Bestimmungen im §. 7.

Holländer, welche die Milch nach Maß gepachtet haben, werden nach Maßgabe des §. 29 B zur Gewerbesteuer eingeschätzt.

§. 34. Steuer der Frohner.

Dieselben zahlen . . . . . 24 Mark
und für jeden Knecht oder ständigen Arbeiter, den sie haben, mehr 6 Mark.

§. 35. Declarationspflicht.

Die Ansetzung zu den Gewerbesteuern der §§. 30—34 geschieht auf Grund von Declarationen, welche jeder hierher gehörige Steuerpflichtige über alle für seine Steuerpflicht in Betracht kommende Verhältnisse bis zum 15. Juli jeden Jahres, beim Neubeginn eines Gewerbetriebes spätestens bis zum Beginn des nächsten Hebungstermins, der Obrigkeit unaufgefordert einzureichen hat

§. 36. Eintretende Veränderungen.

Veränderungen in dem Betriebe eines Gewerbes oder in dem Umfange desselben, welche nach stattgehabter Einschätzung oder geschehener Veranlagung eintreten, bleiben für das laufende Steuerjahr unberücksichtigt.

D. Besoldungs- und Hebungssteuer.

§. 37. Begriff der Besoldungs- und Hebungssteuer.

Diese Steuer wird entrichtet:

1. von denjenigen Einnahmen, welche Jemand vermöge eines landesherrlichen, Landes-, ständischen, Kloster-, ritterschaftlichen, städtischen oder sonstigen öffentlichen Dienstes an Gehalt, Remunerationen, Accidenzien, Diäten oder Naturalien bezieht;
2. von den aus öffentlichen Kassen erfolgenden Pensionen (mit Einschluß der Wittwenpensionen), Wartegeldern und den die Stelle von Pensionen vertretenden dauernden, d. h. für mindestens 5 Jahre bewilligten Unterstützungen;
3. von den Geld- oder Natural-Einnahmen der Stifts- oder Klosterplätze und ähnlichen Beneficien.

Soweit die genannten Einnahmen aus landesherrlichen oder Landes-Kassen, sowie aus dem Landkasten erfolgen, ist die Steuer zu entrichten, ohne Rücksicht darauf, ob der Empfänger Inländer oder Ausländer ist, ob er im Inlande oder Auslande wohnt.

Soweit dieselben aus anderen inländischen Kassen erfolgen, unterliegen sie der Steuer zwar ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, aber mit der Maßgabe, daß diejenigen Empfänger, welche in einem anderen Staate des Deutschen Reiches ihren Wohnsitz haben, von derselben frei bleiben; haben solche Empfänger einen Wohnsitz im Großherzogthum und in einem anderen Staate des Deutschen Reiches, so unterliegen sie der Steuer, wenn sie Mecklenburg-Schwerinsche Landesangehörige sind.

Gehalte, Pensionen, Wartegelder und dauernde Unterstützungen, welche aus der Kasse des Deutschen Reiches gezahlt werden, sind steuerpflichtig, wenn der Empfänger im Großherzogthum dienstlich angestellt ist oder sonst seinen Wohnsitz hat.

Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche aus der Staatskasse eines anderen Bundesstaates gezahlt werden, bleiben frei, auch wenn der Empfänger im Großherzogthum wohnt. Mit dieser Ausnahme unterliegen, wenn der

Empfänger im Großherzogthum wohnt, die sub 1, 2 und 3 genannten Einnahmen, wenn sie aus dem Gebiet des Deutschen Reiches stammen, der Steuer ohne Abzug; wenn sie aus dem Reichsausland kommen, sofern sie nicht schon im Auslande durch eine dem Bezieher unmittelbar zur Last fallende Steuer getroffen werden.

Personen, welche hierher gehörige Einnahmen aus einer zwischen Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz gemeinschaftlichen Kasse beziehen, unterliegen dieser Steuer, sofern sie nicht in Mecklenburg-Strelitz angestellt sind oder ihren Wohnsitz haben.

§. 38. Berechnung der steuerpflichtigen Einnahmen.

I. Sämmtliche nach dem Vorstehenden steuerpflichtigen Einnahmen sind eintretenden Falles zusammenzurechnen und unterliegen der Besteuerung ohne Abzug, soweit derselbe nicht nachstehend besonders gestattet ist. Abgerechnet dürfen nämlich werden:

1. derjenige Theil der Diensteinnahme, welcher bestallungsmäßig oder nach Bestimmung, resp. unter Genehmigung der Dienstbehörde zu Gunsten des Dienstvorgängers oder dessen Familie, eines Dienstgehülfen oder sonst zu dienstlichen Zwecken abgegeben werden muß;
2. solche Diäten, welche bei Besorgung von Geschäften außerhalb des Wohnortes als aversionelle Erstattung desfallsiger Auslagen gezahlt werden;
3. die Servisgelder der Militairs, resp. Militairbeamten mit Officiersrang (die Wohnungsgeldzuschüsse aus dem Reichsgesetze vom 30. Juni 1873 sind nicht abzugsfähig);
4. die unbedeutenden, jedoch auf Erfordern zu declarirenden Abgaben an Prediger und Küster, als Wurst, Eier, Flachs 2c.;
5. bestallungsmäßige Repräsentationsgelder, Fouragegelder und Vergütung für Dienstaufwand, soweit letztere als solche, z. B. zur Haltung eines Privatsecretairs, Dienstgehülfen, für Schreibmaterialien 2c. in bestimmter Summe, sei es abgesondert oder als Theil des Gehalts, bewilligt und solches auf Erfordern durch die Dienstbehörde bescheinigt ist; dagegen haben die einem Officianten dienstlich beigeordneten Gehülfen das, was sie von demselben oder sonst beziehen, als Diensteinkommen zu versteuern;
6. die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung zu leistenden Wittwenkassenbeiträge;
7. von Predigern die Kosten ihrer Beförderung zu außerhalb ihres Wohnortes, aber innerhalb ihrer Parochie vorzunehmenden Amtshandlungen, sofern die Prediger verpflichtet sind, für solche ihre Beförderung auf

eigene Kosten zu sorgen. Es kommen hierfür folgende nähere Bestimmungen in Anwendung:

a) halten die Prediger selbst Fuhrwerk, so bringen sie in Abzug, wenn die nutzbaren Dienstländereien der Pfarre betragen

bis	2	Hectar incl.	(922,57	Q.-R.)	1200 Mark
=	4	= =	(1845,14	=)	1050 =
=	6	= =	(2767,70	=)	900 =
=	8	= =	(3690,27	=)	750 =
=	10	= =	(4612,84	=)	600 =
=	12	= =	(5535,41	=)	450 =
=	14	= =	(6457,97	=)	300 =
=	16	= =	(7380,54	=)	150 =
mehr als 16 Hectar					100 =

b) halten die Prediger kein Fuhrwerk, und haben sie die ihnen obliegende Fuhrlast dem Pächter oder Erbpächter ihrer Pfarrländereien contractlich auferlegt, so kommt dieser ihr contractlicher Anspruch bei Feststellung des Pachtwerthes ihrer Pfarrländereien nach III a unten nicht zur Berechnung.

Soweit der Pächter oder Erbpächter die Fuhren gegen Entgelt leistet, ist von dem Prediger der in dem Normaljahre für geleistete Amtsfuhren an denselben gezahlte Betrag in Abzug zu bringen;

c) halten die Prediger kein Fuhrwerk, und beschaffen sie die fraglichen Fuhren durch freies Miethsfuhrwerk, so bringen sie den im Normaljahre von ihren für solche Fuhren gezahlten Betrag in Abzug.

Jeder sonstige Abzug, insbesondere für angeblichen Dienstaufwand, Uniformirung, regulirte Schuldenabträge ꝛc. ist unstatthaft.

II. Feststehende Einnahmen sollen nach dem Betrage des Rechnungsjahres, für welches gesteuert wird, unbestimmte Einnahmen aber nach dem wirklichen Betrage des zuletzt abgelaufenen Normaljahres (§. 56) angesetzt werden (cfr. §. 41).

III. Die im §. 37 sub 1 erwähnten Nebenbezüge sind zu demselben Betrage steuerpflichtig, mit welchem sie in der Bestallung zu Gelde angenommen, event. bei der Reception in die öffentlichen Wittweninstitute in Anrechnung gebracht sind. In Fällen, wo dieser Maßstab nicht zur Anwendung zu bringen ist, und der Betrag nicht etwa in der Art feststeht, daß er ohne Weiteres der Besteuerung zu Grunde gelegt werden kann, ist derselbe nach folgenden Grundsätzen zu ermitteln:

a) Wohnungen und Grundstücke müssen nach dem event. durch pflichtmäßiges Ermessen der Colligirungsbehörde festzusetzenden Miethe- oder Pachtwerth ver-

anschlagt werden, wobei in den Flecken und auf dem Lande in Anschlag gebracht werden soll

für die	Wohnung	mit	Garten	eines	Forstinspections-Beamten	450	Mark,
=	=	=	=	=	=	Försters	150	=
=	=	=	=	=	=	Unterförsters oder Holzwärters	90	=
=	=	=	=	=	=	Predigers	225	=
=	=	=	=	=	einer	Prediger-Wittwe	72	=
=	=	=	=	=	eines	Organisten und Küsters	72	=
=	=	=	=	=	=	Schullehrers	60	=

b) Früchte und Naturalien sind in einer besonderen Anlage zur Declaration zu specificiren und nach den jährlich von der Receptur-Direction publicirten Normalpreisen, resp. nach den currenten Preisen der Gegend zu Gelde zu setzen. Die Durchfutterung einer Kuh ist mindestens zum Werthe von 60 Mark zu veranschlagen.

IV. Sofern ein Steuerpflichtiger seinen Aufenthalt im Auslande hat, ist die Besoldungs- und Hebungssteuer von derjenigen inländischen Kasse, aus welcher die steuerpflichtige Einnahme erfolgt, von den Zahlungen in Abzug zu bringen und der Landes-Receptur-Kasse zu überweisen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Sterbe- und Gnaden-Quartale, wobei die Steuer nach dem für die ungetheilte Besoldung oder Hebung anwendlichen Procentsatze zu bemessen ist.

V. Die Steuerbeiträge der nicht im Kloster wohnenden Conventualinnen werden aus der Klosterkasse seitens des Klosteramts, und zwar schon von der ersten fälligen Hebung, in Abzug und im Steuerregister in Einnahme gebracht. Hinsichtlich dieser Steuerbeiträge findet eine Zusammenrechnung der Hebung mit etwaigen anderen dieser oder der Erwerbssteuer unterworfenen Einnahmen der Conventualinnen nicht statt.

E. Erwerbsteuer.

§. 39. Begriff der Erwerbsteuer.

Der Erwerbsteuer unterliegen:

1. Die Einnahmen von der Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft, soweit sie nicht durch die Gewerbesteuer betroffen werden;

2. die Einnahmen aus der Anstellnng im Dienste von Privatpersonen, von Corporationen und Gesellschaften, mit Ausnahme der eigentlichen Dienstboten und der geringeren Gewerbsgehülfen, cfr. §. 44;

3. Die Pensionen (mit Einschluß der Wittwenpensionen), Wartegelder und ähnliche Vergütungen, welche von Privatpersonen, Corporationen oder Gesellschaften bezogen werden, nicht aber Unterstützungen, deren Widerruf dem Geber jederzeit beliebig zusteht;

4. die Einnahmen aus der Abhaltung öffentlicher Auctionen, aus Agenturen, aus der Führung von Curatelen, sowie endlich aus Aemtern und Geschäften, welche nicht durch die Bestimmungen über die Gewerbesteuer, oder die Besoldungssteuer oder durch diejenigen der Nr. 1 — 3 dieses Paragraphen getroffen werden.

Falls ein der Erwerbsteuer unterliegender Betrieb lediglich im Umherziehen oder sowohl stehend als im Umherziehen ausgeübt wird, so findet das im zweiten und dritten Absatz des § 13 des Edicts hinsichtlich der Gewerbesteuer Gesagte sinngemäße Anwendung.

§. 40. Berechnung der Steuer.

Für die Berechnung der in §. 39 gedachten Einnahmen normiren ebenfalls die Bestimmungen in §. 38, sub. I., 1, 2, 5, II., III.

Freie Station wird nach billigem Ermessen der Obrigkeit, jedoch mindestens zu 240 Mark angesetzt.

Von diesen Einnahmen darf ein Abzug nur gemacht werden für den Betrag etwaiger Diäten und Reisekosten, soweit dieselben eine Entschädigung für Auslagen gewähren sollen, nicht aber wegen Ausgaben für Wohnung oder Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie, sowie wegen Schulden oder wegen Verzinsung des in dem Geschäfte aus eigenen Mitteln angelegten Capitals.

Gemeinschaftliche Bestimmungen über die Besoldungs- und Erwerbsteuer.

§. 41. Declarationen.

Die Besoldungs-, Hebungs- und Erwerbsteuer wird auf Grund der von dem Steuerpflichtigen spätestens bis zum 15. Juli unaufgefordert abzugebenden Declaration angesetzt.

Wenn Jemand eine diesen Steuern unterworfene Beschäftigung zuerst beginnt, oder zuerst in den Genuß eines diesen Steuern unterworfenen Einkommens tritt nnd deshalb bei der Declaration die Einnahmen des Normaljahres (§. 56) nicht zu Grunde legen kann, so soll, soweit es sich nicht um feststehende Einnahmen handelt, für das erste Steuerjahr ein Ansatz nach billigem Ermessen, jedoch nicht unter dem für den betreffenden Geschäftsbetrieb normirenden Minimalsatz (§. 43), stattfinden.

Erhöhungen fester Einnahmen, welche nach dem 1. September eintreten, bleiben für das laufende Steuerjahr unberücksichtigt. Abminderungen derselben, insbesondere auch im Falle eingetretener Pensionirung, werden, wenn sie vor dem zweiten Hebungstermine vorkommen, in demselben auf Antrag berücksichtigt.

§. 42. Zusammenrechnung der besoldungs- und erwerbssteuerpflichtigen Einnahmen.

Wenn Jemand eine der Besoldungs- 2c. Steuer und daneben eine der Erwerbsteuer unterworfene Einnahme hat, so sind beide zusammen zu rechnen, und es ist nach ihrem Gesammtbetrage der Steuersatz zu bestimmen.

Der von dem Gesammtbetrage ermittelte Steuersatz ist unter der Besoldungssteuer zu berechnen.

§. 43. Betrag der Steuer.

Die Steuer beträgt von einer Jahres-Einnahme:

von	mehr	als	75	Mark	bis	150	Mark	incl.	—	Mark	50	Pfg.
=	=	=	150	=	=	225	=	=	1	=	—	=
=	=	=	225	=	=	300	=	=	1	=	50	=
=	=	=	300	=	=	375	=	=	2	=	—	=
=	=	=	375	=	=	450	=	=	2	=	50	=
=	=	=	450	=	=	525	=	=	3	=	—	=
=	=	=	525	=	=	600	=	=	3	=	50	=
=	=	=	600	=	=	675	=	=	4	=	—	=
=	=	=	675	=	=	750	=	=	4	=	50	=
=	=	=	750	=	=	825	=	=	5	=	—	=
=	=	=	825	=	=	900	=	=	5	=	50	=
=	=	=	900	=	=	975	=	=	6	=	25	=
=	=	=	975	=	=	1050	=	=	7	=	—	=
=	=	=	1050	=	=	1125	=	=	7	=	75	=
=	=	=	1125	=	=	1200	=	=	8	=	50	=
=	=	=	1200	=	=	1275	=	=	9	=	25	=
=	=	=	1275	=	=	1350	=	=	10	=	—	=
=	=	=	1350	=	=	1425	=	=	10	=	75	=
=	=	=	1425	=	=	1500	=	=	11	=	50	=
=	=	=	1500	=	=	1575	=	=	12	=	50	=
=	=	=	1575	=	=	1650	=	=	13	=	75	=
=	=	=	1650	=	=	1725	=	=	15	=	—	=
=	=	=	1725	=	=	1800	=	=	16	=	25	=

von	mehr	als	1800	Mark	bis	1875	Mark	incl.	17	Mark	50	Pfg.,
=	=	=	1875	=	=	1950	=	=	18	=	75	=
=	=	=	1950	=	=	2025	=	=	20	=	—	=
=	=	=	2025	=	=	2100	=	=	21	=	25	=
=	=	=	2100	=	=	2175	=	=	22	=	50	=
=	=	=	2175	=	=	2250	=	=	24	=	—	=
=	=	=	2250	=	=	2325	=	=	25	=	50	=
=	=	=	2325	=	=	2400	=	=	27	=	—	=
=	=	=	2400	=	=	2475	=	=	28	=	50	=
=	=	=	2475	=	=	2550	=	=	30	=	—	=
=	=	=	2550	=	=	2625	=	=	31	=	50	=
=	=	=	2625	=	=	2700	=	=	33	=	—	=
=	=	=	2700	=	=	2775	=	=	34	=	50	=
=	=	=	2775	=	=	2850	=	=	36	=	—	=
=	=	=	2850	=	=	2925	=	=	37	=	50	=
=	=	=	2925	=	=	3000	=	=	39	=	—	=
=	=	=	3000	=	=	3075	=	=	40	=	50	=
=	=	=	3075	=	=	3150	=	=	42	=	—	=
=	=	=	3150	=	=	3225	=	=	43	=	50	=
=	=	=	3225	=	=	3300	=	=	45	=	—	=
=	=	=	3300	=	=	3375	=	=	46	=	50	=
=	=	=	3375	=	=	3450	=	=	48	=	—	=
=	=	=	3450	=	=	3525	=	=	49	=	50	=
=	=	=	3525	=	=	3600	=	=	51	=	—	=
=	=	=	3600	=	=	3675	=	=	52	=	50	=
=	=	=	3675	=	=	3750	=	=	54	=	—	=
=	=	=	3750	=	=	3825	=	=	55	=	50	=
=	=	=	3825	=	=	3900	=	=	57	=	—	=
=	=	=	3900	=	=	3975	=	=	58	=	50	=
=	=	=	3975	=	=	4050	=	=	60	=	—	=
=	=	=	4050	=	=	4125	=	=	61	=	50	=
=	=	=	4125	=	=	4200	=	=	63	=	—	=
=	=	=	4200	=	=	4275	=	=	65	=	—	=
=	=	=	4275	=	=	4350	=	=	67	=	—	=
=	=	=	4350	=	=	4425	=	=	69	=	—	=
=	=	=	4425	=	=	4500	=	=	71	=	—	=
=	=	=	4500	=	=	4575	=	=	73	=	—	=
=	=	=	4575	=	=	4650	=	=	75	=	—	=

von	mehr	als	4650	Mark	bis	4725	Mark	incl.	77	Mark	—	Pfg,
=	=	=	4725	=	=	4800	=	=	79	=	—	=
=	=	=	4800	=	=	4875	=	=	81	=	—	=
=	=	=	4875	=	=	4950	=	=	83	=	—	=
=	=	=	4950	=	=	5025	=	=	85	=	—	=
=	=	=	5025	=	=	5100	=	=	87	=	—	=
=	=	=	5100	=	=	5175	=	=	89	=	—	=
=	=	=	5175	=	=	5250	=	=	91	=	—	=
=	=	=	5250	=	=	5325	=	=	93	=	—	=
=	=	=	5325	=	=	5400	=	=	95	=	—	=
=	=	=	5400	=	=	5475	=	=	97	=	—	=
=	=	=	5475	=	=	5550	=	=	99	=	—	=
=	=	=	5550	=	=	5625	=	=	101	=	—	=
=	=	=	5625	=	=	5700	=	=	103	=	—	=
=	=	=	5700	=	=	5775	=	=	105	=	—	=
=	=	=	5775	=	=	5850	=	=	107	=	—	=
=	=	=	5850	=	=	5925	=	=	109	=	—	=
=	=	=	5925	=	=	6000	=	=	111	=	—	=
=	=	=	6000	=	=	6075	=	=	113	=	—	=
=	=	=	6075	=	=	6150	=	=	115	=	—	=
=	=	=	6150	=	=	6225	=	=	117	=	—	=
=	=	=	6225	=	=	6300	=	=	119	=	—	=
=	=	=	6300	=	=	6375	=	=	121	=	—	=
=	=	=	6375	=	=	6450	=	=	123	=	—	=
=	=	=	6450	=	=	6525	=	=	125	=	—	=
=	=	=	6525	=	=	6600	=	=	127	=	—	=
=	=	=	6600	=	=	6675	=	=	129	=	—	=
=	=	=	6675	=	=	6750	=	=	131	=	—	=
=	=	=	6750	=	=	6825	=	=	133	=	—	=
=	=	=	6825	=	=	6900	=	=	135	=	—	=
=	=	=	6900	=	=	6975	=	=	137	=	—	=
=	=	=	6975	=	=	7050	=	=	139	=	—	=
=	=	=	7050	=	=	7125	=	=	141	=	—	=
=	=	=	7125	=	=	7200	=	=	143	=	—	=
=	=	=	7200	=	=	7275	=	=	145	=	—	=
=	=	=	7275	=	=	7350	=	=	147	=	—	=

und weiter für jede angefangene 75 Mark mehr 1 Mark 50 Pfg.

Die nachstehend benannten erwerbssteuerpflichtigen Personen sind jedoch mindestens mit den neben benannten Minimalsätzen zur Erwerbssteuer heranzuziehen, nämlich:

1.	Administratoren, Factoren, Inspectoren von Fabriken, Handelsgeschäften, Brennereien, Buchdruckereien ꝛc., Provisoren in Apotheken und dergl., sofern sie in Vertretung des Geschäftsherrn das Geschäft leiten	15	Mark	—	Pfg.
	sonst	9	=	—	=
2.	Aufseher in Fabriken und sonstigen gewerblichen Anstalten; Buchhalter in Fabriken, bei Kaufleuten, Banquiers ꝛc.; Braumeister und Brenner, Molkereiverwalter; Zieglermeister; Correctoren in Buchdruckereien, Directricen in Fabriken und Handelsgeschäften, Oberkellner in Hotels und dergl. . .	8	=	—	=
2a.	Agenten aller Art	1	=	—	=
3.	Apothekergehülfen, Handlungsdiener, Commis, Werkführer von Handwerkern, Kellner	4	=	50	=
4.	Rechtsanwälte	10	=	—	=
5.	Architekten	6	=	—	=
6.	Aerzte	10	=	—	=
7.	Bereiter, welche einen Miethsstall halten, cfr. Gewerbesteuer, Bereiter, welche bloß Pferde zureiten	4	=	—	=
8.	Bildhauer	6	=	—	=
	Bildhauer, welche einen handwerksmäßigen Betrieb haben, sind zur Gewerbesteuer als Handwerker heranzuziehen.				
9.	Chirurgen und Zahnärzte, auch Zahntechniker mit	6	=	—	=
10.	Directoren eines stehenden Theaters	15	=	—	=
11.	Erzieherinnen, besoldete Gesellschafterinnen, Hausdamen, Hauslehrer	4	=	—	=
12.	Feldmesser	6	=	—	=
12a.	Forstschreiber und Revierjäger bei Forestalen . .	3	=	—	=
13.	Hebammen	1	=	—	=
14.	Ingenieure	6	=	—	=
15.	Lithographen und Photographen sind zur Steuer gleich den Handwerkern heranzuziehen.				

16.	Lohndiener	3	Mark	—	Pfg.
17.	Kunst- und Porträtmaler	6	=	—	=
18.	Musikdirectoren und Concertmeister	12	=	—	=
19.	Notare	6	=	—	=
	Sind Notare zugleich Rechtsanwälte, so tritt, sofern das Einkommen aus beiden Beschäftigungen nicht eine höhere Steuer bedingt, nur der Minimalsatz für Rechtsanwälte ein.				
20.	Schauspieler, Schauspielerinnen und Musiker bei stehenden Theatern	3	=	—	=
21.	Schriftsteller und Redacteure, Mitarbeiter an Zeitschriften	6	=	—	=
22.	Schiffer auf Seeschiffen	9	=	—	=
23.	Schiffer und Setzschiffer auf Küstenfahrzeugen, Jachten, Nachprahmern und Leichtern	4	=	50	=
24.	Steuerleute auf solchen Schiffen	3	=	—	=
25.	Schiffer von Transportschiffen auf der Elbe, andern schiffbaren Flüssen und Landseeen	3	=	—	=
	Werden die in Nr. 23 und 25 genannten Fahrzeuge von ihren Eigenthümern selbst geführt, so erlegen die Letzteren nur entweder die Gewerbesteuer aus §. 32 oder die Erwerbsteuer nach der Scala des §. 43, resp. den in Nr. 23 und 25 festgesetzten Minimalsätzen, und zwar von diesen Steuern diejenige, welche im einzelnen Falle die höhere ist.				
26.	Steuerleute auf solchen Schiffen	2	=	—	=
27.	Thierärzte, Viehverschneider	6	=	—	=
27a.	Todtenkleiderinnen, Näherin	1	=	—	=
28.	Verwalter und Inspectoren auf Gütern und Pachthöfen	10	=	—	=
29.	Wirthschafter und erste Schreiber	8	=	—	=
30.	Unterschreiber, Wirthschafterinnen, Meier und Meierinnen	4	=	—	=
31.	Vorsteher, Administratoren oder Directoren einer Erziehungsanstalt oder einer sonstigen Privatanstalt, Heilanstalt, Badeanstalt ꝛc.	12	=	—	=

Die Eigenthümer solcher Anstalten sind gewerbesteuerpflichtig.

Unverheirathete Personen, welche in Kost und Lohn stehen, zahlen mindestens soviel, wie sie nach §. 44 Nr. 8 von ihrem baaren Lohne steuern würden.

F. Lohnsteuer.

§. 44. Begriff der Lohnsteuer und deren Beträge.

Die Lohnsteuer entrichten die Gehülfen der Gewerbe, soweit sie nicht der Erwerbssteuer nach §. 39 und §. 43 unterliegen, die Arbeiter für Lohn und die Dienstboten beiderlei Geschlechts nach folgenden Bestimmungen:

1.	Portiers und Hausknechte in Gastwirthschaften und Restaurationen	3	bis	30	Mark.
2.	Verkäuferinnen in Läden	2	=	6	=
3.	Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter und sonstige Gewerbsgehülfen aller Art	3	Mark	—	Pfg.
	Gesellen, die auf eigene Hand arbeiten, zahlen Gewerbesteuer.				
4.	Fabrikarbeiterinnen und sonstige Gewerbsgehülfinnen	1	=	50	=
5.	Lehrlinge aller Art und beiderlei Geschlechts, sofern sie eigenen Verdienst haben	1	=	—	=
	Laufburschen und Laufmädchen	—	=	75	=
6.	a) Stadtwäger steuern nach ihrem sonstigen Erwerbe mit einem Steuerzuschlage von	1	=	50	=
	b) vereidigte Kornmesser	5	=	—	=
	c) vereidigte Holzsetzer	3	=	—	=
7.	Schiffsvolk und zwar				
	1. auf Seeschiffen, Jachten, Nachprahmern und Leichtern, sowie sonstigen Fahrzeugen an der Seeküste incl. der Häfen Rostock und Wismar:				
	a) Schiffszimmermann	3	=	75	=
	b) Matrosen, Schiffsknechte, Bootsfahrer, Heizer und die Mannschaft der Nachprahmer . .	3	=	—	=
	c) Schiffskoch und Jungmann	2	=	—	=
	d) Kochsjunge und Cajütenwärter	1	=	—	=
	2. auf Elb- und Flußschiffen, auch auf den Landseen:				
	a) Schiffsknechte und Heizer	2	=	—	=
	b) Schiffsjungen	1	=	—	=

8. Dienstboten zahlen nur vor ihrem baaren Lohne und zwar von einem Lohne

von mehr als 240 Mk.	5	Mk. —	Pfg.
= = = 180 = bis 240 Mk. incl. . . .	4	= —	=
= = = 120 = = 180 = = . . .	3	= —	=
= = = 90 = = 120 = = . . .	2	= —	=
= = = 60 = = 90 = = . . .	1	= 50	=
bis 60 Mk. incl.	1	= —	=

Nach denselben Sätzen steuern Bonnen sowie im Privatdienste befindliche Gärtner, Jäger, Statthalter, Schäfer u. dgl., sofern sie keinen eigenen Haushalt haben.

Dienstboten, welche einen baaren Lohn nicht erhalten, desgleichen die Hofgänger zahlen immer den festen Satz von . . . . . 1 = — =

9. Sonstige Tagelöhner und Handarbeiter, Bahnwärter, Weichensteller, Chausseewärter, Lootsen, Handlanger, Dienstmänner, Packträger, Auflader, Boten, Nachtwächter, Hirten, Vögte, und andere Deputatisten; Dienstboten, wenn sie einen eigenen Haushalt haben, sowie andere in ähnlichen Verhältnissen lebende Personen . . . . . 2 = — =

Bei geminderter Erwerbsfähigkeit, welche im Register zu bezeugen ist, ... 1 = — =

Expedirende Weichenwärter, Chaussee-Oberwärter und sogenannte Oberschweizer zahlen von ihrem Einkommen Besoldungs- oder Erwerbssteuer nach der Scala des §. 43.

Soweit die vorstehend aufgeführten Personen aus der Staatskasse eines anderen Bundesstaates Gehalt beziehen, bleiben sie von dieser Lohnsteuer frei, auch wenn sie im Großherzogthume wohnen.

G. Zinsensteuer.

§. 45. Begriff der Zinsensteuer.

Der Zinsensteuer unterliegen alle Einkünfte natürlicher und juristischer Personen von ausstehenden Kapitalien, Staatspapieren, Actien,

Dividenden, Kommandit-, Bergwerks- und Saline-Antheilen, Bodmerei-Verhältnissen, Renten aller Art, Apanagen, Witthümern, Altentheilen aus bäuerlichen Zeit- und Erbpachtstellen und aus Büdnereien, Geld- und Naturalgefällen, — mögen alle diese Einkünfte aus dem Inlande oder Auslande bezogen werden, in der Weise, daß in jedem Steuerjahr diejenigen Einnahmen versteuert werden, welche der Steuerpflichtige während des Normaljahres (§. 56) gehabt hat.

Den juristischen Personen werden gleich gestellt Vereine, Genossenschaften und Anstalten, welche unter ihrem Namen Rechte erwerben, Verpflichtungen übernehmen und als solche klagen und verklagt werden können.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Zinsensteuer von Einkünften aus Actien, Dividenden ꝛc. wird durch die von dem betreffenden Gewerbebetriebe zu entrichtende Gewerbesteuer nicht berührt.

§. 46. Besondere Bestimmungen.

Geht ein der Zinsensteuer unterworfenes Vermögen durch Tod auf andere Personen über, so ist die Steuer nach Maßgabe der von dem Erblasser in dem Normaljahre gehabten, resp. der für die Erbmasse im Normaljahre erhobenen Einnahmen bis zu dem auf die Theilung der Erbmasse folgenden ersten Hebungstermin incl. unter solidarischer Verhaftung sämmtlicher Erben zu entrichten.

Im Auslande abwesende Minorenne oder sonst unter Curatel befindliche Personen sind hinsichtlich ihres von einer inländischen Curatel verwalteten Vermögens für die ganze Dauer dieser Curatel steuerpflichtig, falls sie nicht ihren Wohnsitz (cfr. §. 53) in einem andern Staate des Deutschen Reichs haben.

Personen, welche vom Auslande in das Großherzogthum ziehen, sind von der Zahlung der Zinsensteuer entfreiet, insoweit sie den Nachweis erbringen, daß die gehabten Zinsen-Einnahmen bereits in einem andern Staate des Deutschen Reichs zu versteuern waren und versteuert sind.

§. 47. Fortsetzung.

1. Alle dieser Steuer unterliegenden Einkünfte sind zusammenzurechnen und in einer Summe zu versteuern. Hinzuzurechnen sind auch nicht erhobene, sofort wieder zum Capital geschlagene Zinsen, mit Ausnahme nicht erhobener Zinsen bis zum Betrage von 50 Mark von Sparkassen-Einlagen.

2. Etwaige dieser Steuer unterliegende Einkünfte der Ehefrau oder unabgesonderter Kinder sind mit den eigenen desfallsigen Einkünften zusammenzurechnen und in einer Summe zu versteuern.

3. Naturalgefälle sind nach Durchschnittspreisen zu Gelde zu veranschlagen.

4. Von der Gesammtsumme der dieser Steuer unterliegenden Einkünfte dürfen die im Normaljahr gezahlten Zinsen für die den Steuerpflichtigen, resp. seine Ehefrau und unabgesonderte Kinder belastenden Passiv-Kapitalien, sowie an Dritte kraft speciellen Rechtstitels zu zahlende Renten in Abzug gebracht werden; Zinsen, welche neben der eigentlichen Verzinsung auch einen Kapitalabtrag enthalten, nur soweit, als sie die eigentlichen Zinsen repräsentiren. Steuerpflichtige, welche im Auslande Grundvermögen besitzen, auf welchem besondere Schulden oder Renten haften, dürfen solche bei dem hier zu versteuernden, aus dem Inlande bezogenen Einkommen nicht in Abzug bringen.

Pia corpora, die Landesklöster und das landschaftliche Institut können dasjenige in Abzug bringen, was sie davon auf Salarien und Hebungen verwenden müssen. Haben dieselben außer dem zinsensteuerpflichtigen Einkommen noch anderes Einkommen, so kann nur der nach Verhältniß des Gesammt-Einkommens auf das zinsensteuerpflichtige Einkommen fallende Theil der Salarien und Hebungen in Abzug gebracht werden.

Weitere Abzüge sind nicht gestattet.

§. 48. Deklaration.

Die Ansetzung dieser Steuer geschieht auf Grund von eigenen nach bestem Wissen und Gewissen abzugebenden Declarationen, zu deren Einreichung bis spätestens zum 15. Juli jeder Steuerpflichtige auch ohne besondere Aufforderung seitens der Behörde verpflichtet ist.

Jede Declaration muß sowohl den Gesammt-Betrag der im §. 45 genannten Einnahmen des Normaljahres, als die nach geschehener Absetzung der im §. 47, 4 genannten Passiv-Zinsen ꝛc. verbleibende steuerpflichtige Summe dieser Einnahmen enthalten.

§. 49. Kontrole der Zinsensteuer.

Außer den Obrigkeiten (§. 78) liegt auch der Landes-Receptur-Direction die Verpflichtung ob, falls sich bei Vererbungen oder sonstigen Veranlassungen der Verdacht einer unrichtig geschehenen oder ganz unterlassenen Versteuerung von Zinsen oder sonstigen nach §. 45 der Zinsensteuer unterliegenden Einkünften ergiebt, darüber zu cognosciren und eventuell die rückständige Steuer nebst der poena tripli einzuziehen und an die Receptur-Kasse einsenden zu lassen, unter Benachrichtigung der veranlagenden Obrigkeit behufs Berücksichtigung für die Zukunft. Die Erkennung und Beitreibung der Strafe wird durch den etwa erfolgten Tod des Defraudanten nicht ausgeschlossen, und ist solchen Falles sowohl

die Steuer als die Strafe aus dem Nachlaß oder von den Erben des Steuerpflichtigen, soweit der Nachlaß an sie gekommen ist, einzuziehen. Cfr. §. 79.

Die Nachlaßgerichte sind außerdem verpflichtet, sofern sich bei Nachlaß-Regulirungen ꝛc. zinsensteuerpflichtige Einnahmen vorfinden, davon stets der zuständigen Obrigkeit resp. der Receptur-Direction Mittheilung zu machen, um diesen Behörden eine wirksame Kontrole der Versteuerung der Zinsen-Einnahmen zu ermöglichen.

Endlich haben auch alle obervormundschaftlichen Behörden ex officio die richtige Abführung der Zinsensteuer aus den Curatelvermögen zu überwachen, auf diesen Punkt die Prüfung der Curatelrechnungen besonders zu erstrecken und event. den Curatoren die richtige Abführung der Zinsensteuer, unter dem Präjudiz der Erlegung der Defraudationsstrafe aus eigenen Mitteln, zur Pflicht zu machen, auch bei fortdauernder Unterlassung die rückständige Steuer und die poena tripli wahrzunehmen.

§. 50. Betrag der Steuer.

Die Steuer beträgt von der Gesammtsumme der derselben unterliegenden Einnahmen:

bei einem Betrage

von	mehr	als	75	Mark	bis	150	Mark	incl.	—	Mark	75	Pfg.,
"	"	"	150	"	"	225	"	"	1	"	50	"
"	"	"	225	"	"	300	"	"	2	"	25	"
"	"	"	300	"	"	375	"	"	3	"	—	"
"	"	"	375	"	"	450	"	"	3	"	75	"
"	"	"	450	"	"	525	"	"	4	"	50	"
"	"	"	525	"	"	600	"	"	5	"	50	"
"	"	"	600	"	"	675	"	"	6	"	50	"
"	"	"	675	"	"	750	"	"	7	"	50	"
"	"	"	750	"	"	825	"	"	8	"	50	"
"	"	"	825	"	"	900	"	"	9	"	50	"
"	"	"	900	"	"	975	"	"	10	"	50	"
"	"	"	975	"	"	1050	"	"	11	"	75	"
"	"	"	1050	"	"	1125	"	"	13	"	—	"
"	"	"	1125	"	"	1200	"	"	14	"	25	"
"	"	"	1200	"	"	1275	"	"	15	"	50	"
"	"	"	1275	"	"	1350	"	"	17	"	—	"
"	"	"	1350	"	"	1425	"	"	18	"	50	"
"	"	"	1425	"	"	1500	"	"	20	"	—	"

von	mehr	als	1500	Mark	bis	1575	Mark	incl.	21	Mark	50	Pfg.,
=	=	=	1575	=	=	1650	=	=	23	=	25	=
=	=	=	1650	=	=	1725	=	=	25	=	—	=
=	=	=	1725	=	=	1800	=	=	27	=	—	=
=	=	=	1800	=	=	1875	=	=	29	=	—	=
=	=	=	1875	=	=	1950	=	=	31	=	—	=
=	=	=	1950	=	=	2025	=	=	33	=	—	=
=	=	=	2025	=	=	2100	=	=	35	=	—	=
=	=	=	2100	=	=	2175	=	=	37	=	25	=
=	=	=	2175	=	=	2250	=	=	39	=	50	=
=	=	=	2250	=	=	2325	=	=	41	=	75	=
=	=	=	2325	=	=	2400	=	=	44	=	25	=
=	=	=	2400	=	=	2475	=	=	46	=	75	=
=	=	=	2475	=	=	2550	=	=	49	=	25	=
=	=	=	2550	=	=	2625	=	=	51	=	75	=
=	=	=	2625	=	=	2700	=	=	54	=	25	=
=	=	=	2700	=	=	2775	=	=	57	=	—	=
=	=	=	2775	=	=	2850	=	=	59	=	75	=
=	=	=	2850	=	=	2925	=	=	62	=	50	=
=	=	=	2925	=	=	3000	=	=	65	=	25	=
=	=	=	3000	=	=	3075	=	=	68	=	—	=
=	=	=	3075	=	=	3150	=	=	70	=	75	=
=	=	=	3150	=	=	3225	=	=	73	=	50	=
=	=	=	3225	=	=	3300	=	=	76	=	25	=
=	=	=	3300	=	=	3375	=	=	79	=	—	=
=	=	=	3375	=	=	3450	=	=	82	=	—	=
=	=	=	3450	=	=	3525	=	=	85	=	—	=
=	=	=	3525	=	=	3600	=	=	88	=	—	=
=	=	=	3600	=	=	3675	=	=	91	=	—	=
=	=	=	3675	=	=	3750	=	=	94	=	—	=
=	=	=	3750	=	=	3825	=	=	96	=	75	=
=	=	=	3825	=	=	3900	=	=	99	=	75	=
=	=	=	3900	=	=	3975	=	=	102	=	50	=
=	=	=	3975	=	=	4050	=	=	105	=	50	=
=	=	=	4050	=	=	4125	=	=	108	=	50	=
=	=	=	4125	=	=	4200	=	=	111	=	50	=
=	=	=	4200	=	=	4275	=	=	114	=	50	=
=	=	=	4275	=	=	4350	=	=	117	=	25	=

von	mehr	als	4350	Mark	bis	4425	Mark	incl.	120	Mark	25	Pfg.,
=	=	=	4425	=	=	4500	=	=	123	=	25	=
=	=	=	4500	=	=	4575	=	=	126	=	25	=
=	=	=	4575	=	=	4650	=	=	129	=	25	=
=	=	=	4650	=	=	4725	=	=	132	=	—	=
=	=	=	4725	=	=	4800	=	=	135	=	—	=
=	=	=	4800	=	=	4875	=	=	138	=	—	=
=	=	=	4875	=	=	4950	=	=	140	=	75	=
=	=	=	4950	=	=	5025	=	=	143	=	75	=
=	=	=	5025	=	=	5100	=	=	146	=	75	=
=	=	=	5100	=	=	5175	=	=	149	=	50	=
=	=	=	5175	=	=	5250	=	=	152	=	50	=
=	=	=	5250	=	=	5325	=	=	155	=	25	=
=	=	=	5325	=	=	5400	=	=	158	=	—	=
=	=	=	5400	=	=	5475	=	=	160	=	75	=
=	=	=	5475	=	=	5550	=	=	163	=	25	=
=	=	=	5550	=	=	5625	=	=	165	=	75	=
=	=	=	5625	=	=	5700	=	=	168	=	25	=
=	=	=	5700	=	=	5775	=	=	170	=	50	=
=	=	=	5775	=	=	5850	=	=	173	=	25	=
=	=	=	5850	=	=	5925	=	=	175	=	50	=
=	=	=	5925	=	=	6000	=	=	177	=	75	=

Bei einer Einnahme von über 6000 Mark bis 6075 Mark incl. beträgt die Steuer 180 Mark, und steigt für je weitere angefangene 75 Mark Einnahme bis zum Betrage von 15000 Mark um 2 Mark 25 Pfg. Bei einer Einnahme von mehr als 15000 Mark bis 25000 Mark incl. beträgt die Steuer 3¼, von mehr als 25000 Mark bis 50000 Mark incl. 3½, von über 50000 Mark bis 100000 Mark incl. 3¾, von mehr als 100000 Mark 4 Procent, in jedem Falle von dem Gesammtbetrage der Einnahme.

III. Hundesteuer.

§. 51. Betrag derselben.

Für jeden Hund ohne Ausnahme wird an Hundesteuer entrichtet 1 Mark.

Die Besitzer von Hunden haben die Zahl derselben bis zum 15. Juli jeden Jahres zu declariren; etwaige Ab- und Zugänge sind zu der Berichtigung des Steuer-Registers gelegentlich der April-Hebung anzuzeigen und ist danach die April-Steuer zu entrichten.

II. Allgemeine Bestimmungen.

§. 52. Verhältniß der Steuern zu einander. Behandlung der Pfennig-Brüche.

Die Steuern des §. 1, Nr. 1—8 werden, wo ihre Voraussetzungen eintreffen, neben einander entrichtet (cfr. §. 42).

Ist Jemand wegen verschiedenartigen Einkommens nach den verschiedenen Scalen der §§. 43 und 50 zu besteuern, so hat er im Ganzen mindestens so viel zu entrichten, als wenn alle seine Einnahmen zusammen genommen nach der niedrigsten von diesen Scalen angesetzt wären.

Bei Berechnung der jährlichen Sätze für die einzelnen Steuern und der halbjährlichen Sätze für die Gesammtsteuer der einzelnen Steuerpflichtigen werden überschießende Beträge bis zu ½ Pfennig einschließlich unberücksichtigt gelassen, Beträge über ½ Pfennig aber für einen vollen Pfennig gerechnet.

§. 53. Voraussetzung der Steuerpflicht.

Soweit nicht bei den einzelnen Steuern (§. 2, §. 11, §. 13, §. 37, §. 46), besondere Bestimmungen getroffen sind, ist der Wohnsitz im Großherzogthum Voraussetzung der Steuerpflicht. Einen Wohnsitz im Sinne dieses Edicts hat derjenige, welcher an einem Orte eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht einer dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Hat ein Angehöriger der Deutschen Bundesstaaten außer seinem Wohnsitz im Großherzogthum noch in einem anderen Bundesstaat einen Wohnsitz, so ist er, soweit die Steuerpflicht durch den Wohnsitz bedingt ist, hier steuerpflichtig, wenn er zugleich Mecklenburg-Schwerinscher Landes-Angehöriger ist, sowie auch, wenn er an seinem anderweiten Wohnsitz nicht staatsangehörig ist. Personen, welche aus dem Großherzogthum in das Ausland verziehen, können auf Verfügung des Finanz-Ministeriums die über die Dauer ihres Aufenthalts im Inlande hinaus bereits erhobene Steuer für die auf ihren Fortzug folgenden vollen Monate zurückerhalten, wenn sie nachweislich für diese Monate im Auslande haben steuern müssen.

Personen, welche während des einem Steuerhebungstermine voraufgehenden Vierteljahres, also resp. im Juli, August, September oder im Januar, Februar, März vom Auslande in das Großherzogthum ziehen, und nachweislich für einen oder mehrere dieser Monate bereits im Auslande Staatssteuern gezahlt haben, haben bei der Steuererhebung im October und resp. im April nur für die übrigen vollen Monate des Steuerhalbjahres die Steuer zu entrichten.

§. 54. Erhebung der Steuer, Beginn und Wegfall der Steuerpflicht.

Die Erhebung der Steuer geschieht in halbjährigen Terminen, für das Halbjahr $\frac{\text{2. Juli}}{\text{31. December}}$ im October, für das Halbjahr $\frac{\text{1. Januar}}{\text{1. Juli}}$ im April.

Die Steuerzahlungspflicht beginnt mit dem auf den Beginn der steuerpflichtigen Beschäftigung oder des steuerpflichtigen Verhältnisses zunächst folgenden Steuerhebungstermin und fällt von und mit dem nächsten Hebungstermin nach ausdrücklich erklärter Aufgabe des Gewerbes oder der Beschäftigung, sowie nach Aufhören des steuerpflichtigen Verhältnisses oder des Bezuges von Besoldungen ꝛc. hinweg. Wegen der Zinsensteuer vergl. jedoch §§. 45 und 46, wegen der eingeschätzten Gewerbesteuer Instruction Nr. 5.

§. 55. Befreiungen.

I. Von der landwirthschaftlichen Steuer und Gewerbesteuer finden nur die in den betreffenden Abschnitten besonders aufgeführten Befreiungen statt (cfr. jedoch II. 6, IV. und V.).

II. Von den übrigen Steuern sind befreit:

1. Seine Königliche Hoheit der Großherzog und die Mitglieder der beiden Großherzoglichen Häuser, zu denen die Prinzessinnen auch nach ihrer Vermählung zu rechnen sind.
2. Der Kirchenfonds, der Unterstützungsfonds für verunglückte Seefahrer im Amte Ribnitz, sowie die Armen-, Wittwen- und sonstigen Wohlthätigkeitszwecken dienenden Anstalten, denen solche Steuerfreiheit ausdrücklich zugesichert ist.
3. Die am Großherzoglichen Hofe beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger, sowohl für ihre eigene Person, als auch für sämmtliche ausschließlich in ihrem Dienst stehenden Ausländer.
4. Die Handels-Konsuln auswärtiger Regierungen, wenn sie nicht diesseitige Landes-Angehörige sind, und im Befreiungsfalle auch die lediglich zum Dienste für ihre Person und Familie oder für die Geschäfte des Konsulats angenommenen Ausländer.
5. Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre, falls die auf sie fallende Steuer den Betrag von 3 Mark nicht erreicht. Von der Zinsensteuer und der Hundesteuer sind diese Personen jedoch auch nicht befreiet.

6. Diejenigen, von welchen nach obrigkeitlichem Zeugniß wegen Unvermögens oder Erwerbsunfähigkeit ein Steuerbeitrag nicht zu erlegen ist. Das obrigkeitliche Attest muß den speciellen Grund der Steuerunfähigkeit jedesmal anführen.
7. Wittwen, die bloß in Tagelohn arbeiten und andere Einnahmen nicht besitzen.

III. Von der Besoldungssteuer, der Erwerbssteuer und der Lohnsteuer sind befreiet:

1. die beim Heere, der Flotte, den Land- und Seewehrstämmen in Reih und Glied befindlichen Unterofficiere und Soldaten, sowie die unteren Militairbeamten und die Gendarmen,
2. die Unterofficiere und Soldaten der Reserve, sowie der Landwehr und Seewehr für den auf die Einberufung folgenden Hebungstermin, sowie die Officiere des stehenden Heeres und der Flotte, der Land- und Seewehr, desgleichen die Militair-Beamte für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind, oder zu den Ersatztruppen mobiler Truppenkörper gehören
3. die Diakonissen und die Schwestern vom Rothen Kreuz.

IV. Von der Zinsensteuer bleiben befreiet:

1. Die Empfänger von auf Grund der Reichsversicherungsgesetze gezahlten Alters-, Invaliden- und Unfallrenten für diese Renten, wenn dieselben zusammen den Betrag von 200 Mark nicht überschreiten.
2. Die auf Grund der Reichsversicherungsgesetze errichteten Anstalten, Berufsgenossenschaften und Kassen.

V. Wegen der Steuerfreiheit des Landarbeitshauses verbleibt es bei der Bestimmung in §. 27, 3 der Neuen Landarbeitshaus-Ordnung vom 19. Jan 1871.

VI. Die gegenwärtigen Inhaber des Mecklenburg-Schwerinschen Militair-Verdienst-Kreuzes, des Mecklenburg-Strelitzschen Kreuzes für Auszeichnung im Kriege, und des eisernen Kreuzes sind von allen edictmäßigen Steuern befreit, wenn deren Gesammtbetrag die Summe von 6 Mark nicht übersteigt.

Die Empfänger von auf Grund gesetzlicher Vorschrift den Kriegsinvaliden gewährten Pensionserhöhungen und Verstümmelungszulagen sowie der mit Kriegsdecorationen verbundenen Ehrensolde sind für den Betrag dieser Summen steuerfrei.

§. 56. Normaljahr.

Wo in diesem Edict der Ausdruck „Normaljahr" gebraucht ist, ist darunter dasjenige Rechnungsjahr vom 2. Juli bis 1. Juli zu verstehen, welches dem vom 2. Juli bis 1. Juli laufenden Steuerjahre, für welches die Veranlagung und Hebung geschieht, unmittelbar vorhergeht.

§. 57. Declarationspflicht, Haftpflicht für Hausgenossen ꝛc.

Jedermann ist verpflichtet, auch abgesehen von der bei den einzelnen Steuern im Gesetz speciell erwähnten Declarationspflicht, die zur Ermittelung seiner Steuerpflicht erforderlichen Angaben, specificirten Verzeichnisse und Nachweisungen der dazu befugten Behörde (Obrigkeit, Abschätzungs-Kommission, Receptur-Direction) auf deren Verlangen so zu ertheilen, daß er dieselben auf weiteres Erfordern durch Versicherung an Eidesstatt bekräftigen kann.

Diese Angaben, specificirten Verzeichnisse und Nachweisungen, sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Declarationen hat für Ehefrauen und unabgesonderte Kinder der Familienvater — soweit er die Einkünfte derselben nicht ohnehin als die seinigen mit zu versteuern hat — abzugeben, wie er auch für die Einzahlung der von denselben zu entrichtenden Steuern zu sorgen hat.

Eine gleiche Verpflichtung liegt rücksichtlich der Steuerpflicht Unmündiger oder sonst unter Curatel stehender Personen deren Curatoren, rücksichtlich der Steuerpflicht juristischer Personen und der ihnen nach §. 45 gleich gestellten Vereine, Genossenschaften und Anstalten deren Verwaltern ob.

Gewerbetreibende, Vorsteher von gewerblichen Etablissements, Dienstherrschaften, sowie Schiffsführer mit Ausnahme der Führer von Seeschiffen, sind zur Declaration und Entrichtung der von den Gehülfen, Lehrlingen, Dienstboten und sonst bei ihnen in Kost und Lohn befindlichen Leute (vgl. übrigens Nr. 13 alin. 3 der Instruction) sowie der Schiffsmannschaft zu entrichtenden Lohnsteuer verpflichtet; doch sind sie befugt, die von ihnen vorgeschossene Steuer von den dazu Verpflichteten durch Kürzung am Lohn oder auf andere Weise wieder einzuziehen.

Wenn in den ritterschaftlichen und übrigen Gütern die Hauptsteuerregister in Abwesenheit der Gutsherren von ihren Stellvertretern unterschrieben werden (§. 67), so ist seitens der Gutsherren dann eine eigenhändig unterschriebene Zinsensteuer-Declaration beizufügen, wenn sie auf dem betreffenden Gute ihren Wohnsitz haben.

§. 58. Anmeldepflicht derjenigen, welche im Laufe des Steuerjahres steuerpflichtig werden.

Personen, welche im Laufe des Steuerjahres nach der Bestimmung der §§. 46 und 54 erst steuerpflichtig werden, haben spätestens 14 Tage vor dem Beginn desjenigen Hebungstermins, mit welchem ihre Steuerzahlungspflicht beginnt (cfr. jedoch §. 18), und bei Steuern, für welche eine Declaration des steuerpflichtigen Verhältnisses vorgeschrieben ist, unter gleichzeitiger Einreichung der Declaration, der zuständigen Obrigkeit Anzeige davon zu machen.

Auch haben Steuerpflichtige, welche ihren Wohnsitz verändern, solches binnen 14tägiger Frist der Obrigkeit ihres bisherigen und ihres neuen Wohnsitzes anzuzeigen, damit die Umschreibung in den Steuer-Registern geschehen kann.

Wer diese Anzeige versäumt, ist, sofern nicht die Strafe der Defraude verwirkt ist, mit Ordnungsstrafe zu belegen (cfr. §. 59).

§. 59. Strafe der Steuerdefraude.

Wer, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Declaration steuerpflichtiger Verhältnisse verpflichtet, solche Declaration unterläßt oder in den Declarationen, sowie bei sonstigen ihm obliegenden Mittheilungen, Aufklärungen und Nachweisungen in Betreff seiner eigenen Steuerpflicht oder der Steuerpflicht solcher, für welche ihm nach §§. 57 und 58 die Declarationspflicht obliegt, unrichtige Angaben macht, verwirkt die Strafe der Steuerdefraude im dreifachen Betrage derjenigen Summe, um welche die Steuerkasse dadurch verkürzt ist. Wer die auf Grund des §. 57 Absatz 1 von der zuständigen Behörde geforderte Versicherung an Eidesstatt wissentlich falsch abgiebt, verfällt neben der durch den §. 156 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich angedrohten Strafe in die poena tripli nach Absatz 1.

Die umgangene einfache Steuer ist in allen Fällen nachzuzahlen.

Ist in Defraudationsfällen aus Ursachen, welche außerhalb der Thätigkeit des Defraudanten liegen, eine Verkürzung der Steuercasse nicht eingetreten, so findet ebenso wie bei sonstigen Zuwiderhandlungen, welche unter die vorstehenden Bestimmungen nicht fallen, eine Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark statt.

Eine Umwandlung der auf Grund dieses Paragraphen verhängten Geldstrafen, zu deren Bezahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in Freiheitsstrafen findet nicht statt.

III. Bestimmungen über die Veranlagung und Hebung der Steuern.

§. 60. Veranlagende Behörden.

Die Veranlagung der Steuern auf die einzelnen Steuerpflichtigen liegt, soweit nicht für einen Theil der Gewerbe in den §§. 20—30 eine Abschätzung durch besondere Schätzungs-Kommissionen angeordnet ist, der ordentlichen Obrigkeit des Steuerpflichtigen ob, mithin:

a) in den Domainen mit Einschluß der Domanial-Flecken, dem Amte;

b) in den ritterschaftlichen Gütern und Flecken, den Klostergütern, den Gütern des Rostocker Districts, den städtischen Kämmereigütern, sowie in den sogenannten Oekonomien der Gutsobrigkeit;

c) in den Landstädten, sowie in den Seestädten Rostock (incl. Warnemünde) und Wismar dem Magistrate.

Geräth ein Landgut in Konkurs, oder wird rücksichtlich eines Landguts die Bestellung eines Sequesters angeordnet, so hat der Konkursverwalter resp. der Sequester alle Obliegenheiten, welche diese Verordnung den Guts-Obrigkeiten in Bezug auf Veranlagung, Erhebung und Ablieferung der Steuern aus dem Gute auferlegt, zu erfüllen, wogegen ihm auch alle Rechte der Gutsobrigkeit in dieser Beziehung zustehen.

Die Veranlagung, resp Einschätzung der landwirthschaftlichen Steuer und der Miethssteuer und deren Erhebung steht der Obrigkeit zu, in deren Bezirk das Grundstück belegen ist.

§. 61. Verfahren bei der Veranlagung.

1. In den §. 60 unter b genannten ritterschaftlichen ꝛc. Gütern, mit Ausnahme der Klosterämter und der ritterschaftlichen Flecken, geschieht die Veranlagung durch die Gutsobrigkeit allein.

2. In den Domainen dagegen, den Domanial- und ritterschaftlichen Flecken, den Klosterämtern und den Land- und Seestädten haben die Obrigkeiten zu dem Veranlagungsgeschäfte Colligirungs-Deputationen, welche aus einem Mitgliede der Obrigkeit und zwei oder mehreren Beisitzern bestehen, zuzuziehen. Die letzteren sind von der Obrigkeit aus der Zahl der Steuerpflichtigen mit Rücksicht darauf auszuwählen, daß dieselben von anerkannter Redlichkeit und genügender Kenntniß der Personal-, sowie der Gewerbs- und Erwerbs-Verhältnisse sein müssen. Die Wahl, welche je auf 2 Jahre in der Weise geschieht, daß beim

jedesmaligen Wechsel die Hälfte der Beisitzer ausscheidet, darf nur aus erheblichen Gründen abgelehnt werden, worüber die Obrigkeit zu entscheiden hat. Die Zahl der Beisitzer beträgt in den Domanial- und Kloster-Aemtern nach Ermessen der Obrigkeit 2—4, in den Städten und Flecken bis zu 5000 Seelen mindestens 2, bis 10000 Seelen mindestens 4, und über 10000 Seelen mindestens 6.

§. 62. Zeit der Veranlagung.

Die Haupt-Veranlagung hat bei allen Obrigkeiten im Laufe des Monats August für das laufende, vom 2. Juli bis zum 1. Juli zu berechnende Steuerjahr zu geschehen und ist zeitig vorher durch öffentliche Aufforderungen zur Einreichung der vorschriftsmäßigen Declarationen, sowie durch Einziehung der sonst für die Steueransetzung erforderlichen Nachrichten einzuleiten.

Der Steuererhebung für das zweite Halbjahr soll jedesmal eine sorgfältige Berichtigung der Steuer-Register hinsichtlich der inzwischen zugegangenen und abgegangenen Steuerpflichtigen vorhergehen.

Wegen ausnahmsweiser Veranlagung der Gewerbesteuer außerhalb dieser Termine vgl. §. 26, alin. 3.

§. 63. Steuer-Register.

Behuf der Veranlagung sind in die nach dem vorgeschriebenen Formular eingerichteten Steuer-Register sämmtliche Steuerpflichtige des Bezirks, auch die durch das Gesetz oder obrigkeitliches Attest als personae miserabilis befreieten Personen (cfr. §. 75), mit Ausnahme der steuerfreien Militairpersonen, einzutragen; die Steuer-Register werden ortschaftsweise, in den Ortschaften nach der Reihenfolge der Haus-, resp. Gehöftsnummern, aufgestellt.

Das Berichtigungs-Register braucht nur eine Specification der eingetretenen Veränderungen gegenüber dem Haupt-Register zu enthalten. Vgl. Nr. 12 der Instruction.

§. 64. Ermittelung der Steuersätze.

Die Obrigkeiten, und in den im §. 61. 2 gedachten Bezirken die Colligirungs-Deputationen, haben die für die Besteuerung in Betracht kommenden Verhältnisse jedes Steuerpflichtigen, auf Grundlage der eingereichten, nöthigenfalls zu berichtigenden Declarationen, sowie der sonst eingezogenen Erkundigungen und eigener Kenntniß, einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, nach dem Ergebniß derselben und in Beihalt der gesetzlichen Bestimmungen den Steuersatz, die Colligirungs-Deputationen vorbehältlich der demnächstigen Prüfung durch die Obrigkeit, zu bestimmen und denselben in dem Steuer-Register zum Ansatz zu bringen.

Personen, für welche das Edict keine besonderen Bestimmungen enthält, sind nach Analogie der für ähnliche Verhältnisse getroffenen Bestimmungen oder sonst nach pflichtmäßigem Ermessen der Colligirungs-Behörde heranzuziehen.

In Fällen, wo das Edict keinen bestimmten Steuersatz vorschreibt, sondern einen Spielraum zwischen einem gegebenen Maximal- und Minimalsatz offen läßt, ist der Steuersatz nach bestem Ermessen festzustellen.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Colligirungs-Deputation und der Obrigkeit steht der letzteren, jedoch nach zuvoriger Anhörung der Deputation, die Entscheidung zu.

Die von den Gewerbesteuer-Abschätzungs-Kommissionen festgestellten Steuersätze werden den betreffenden Obrigkeiten spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Hebung mitgetheilt und von diesen in das Steuer-Register übertragen.

§. 65. Steueransatz von Amtswegen.

Haben die zur Declaration verpflichteten Steuerpflichtigen zu der vorgeschriebenen Zeit Declarationen nicht abgegeben, so können dieselben bei der Veranlagung von Amtswegen zu einer Steuer angesetzt werden, welche unverändert für das ganze Rechnungsjahr zu entrichten ist.

Der Steueransatz von Amtswegen kann auch auf die Vergangenheit ausgedehnt werden, wenn sich ergiebt, daß eine Nachzahlung nicht declarirter Steuern stattfinden muß; dadurch werden die verwirkten Strafen nicht ausgeschlossen.

Sind diejenigen Verhältnisse des Steuerpflichtigen, nach welchen der Steueransatz gesetzlich sich richtet, der Obrigkeit nicht näher bekannt, so hat sie denselben, in Ermangelung besonderer Anhaltspunkte, nach ihrem besten Ermessen und unter Berücksichtigung des Aufwands des Steuerpflichtigen für sich und die Seinigen und in möglichst gleicher Weise wie andere in ähnlichen Verhältnissen lebende Steuerpflichtige zur Steuer anzusetzen.

Gegen die von Amtswegen angesetzte Steuer ist eine Reclamation nur zulässig, wenn der Steuerpflichtige durch unvermeidliche, gehörig zu bescheinigende Hindernisse abgehalten war, rechtzeitig selbst zu declariren, oder wenn die angesetzte Steuer nachweislich mehr als das Doppelte des gesetzlichen Steuersatzes beträgt.

Der von Amtswegen gemachte Steueransatz befreit den Steuerpflichtigen nicht von der nachträglichen Einreichung einer Declaration oder Specification, wenn dieselbe verlangt wird.

§. 66. Aufforderung zur Declaration.

Die Obrigkeiten sind befugt, zur Abgabe von Declarationen (durch Zusendung eines Declarations-Formulars) und Specificationen (§. 57) besonders aufzufordern; die so besonders aufgeforderten Steuerpflichtigen müssen auch dann, wenn sie eine Steuer nicht zu declariren haben, das Formular mit einer desfallsigen, in Betreff der Zinsensteuer nach bestem Wissen und Gewissen abzugebenden Erklärung versehen, der Obrigkeit binnen 8tägiger Frist zurückreichen.

Diejenigen, welche der an sie ergangenen besonderen Aufforderung nicht nachkommen, verfallen in eine Ordnungsstrafe (§. 59), welche indeß die etwa verwirkte Strafe der Defraude nicht ausschließt.

§. 67. Abschluß der Steuer-Register.

Nach beendeter Veranlagung, resp. Berichtigung für die spätere Hebung sind die in duplo aufzustellenden Steuer-Register abzuschließen, in der Totalaufkunft und den Columnen 6, 8, 11, 13, 15, 17, 19 und 21 zu summiren und von der Obrigkeit und der Colligirungs-Deputation zu unterschreiben. Auch sind in der Columne 9 der Einschätzungstabellen die Steuerbeträge für jede der Abtheilungen des §. 29 für sich zusammenzurechnen. In den ritterschaftlichen und übrigen Gütern können die Register in Abwesenheit der Gutsherren auch von ihren Stellvertretern unterschrieben werden, doch bleiben die Gutsherren selbst für die richtige Veranlagung und vollständige Aufführung der steuerpflichtigen Personen verantwortlich. Cfr. §. 57, Absatz 5.

§. 68. Hebungstermin.

Auf Grund der Steuer-Register werden die Steuern halbjährlich am 15. October und 15. April in Hebung gesetzt. Wegen ausnahmsweiser Erhebung der Gewerbesteuer außerhalb dieser Termine vgl. §. 26, alin. 3.

Die Steuerpflichtigen sind schuldig, ihren Steuerbetrag bis zum letzten Tage des Hebungs-Monats, mithin bis zum letzten October, resp. bis zum letzten April, unaufgefordert bei der Obrigkeit, resp. der von derselben designirt und öffentlich bekannt gemachten Kasse einzuzahlen.

Nach Ablauf des gedachten Tages ist von den Obrigkeiten, welchen zu diesem Zwecke ein executorium generale gegen alle säumigen Steuerpflichtigen damit ertheilt wird, sofort die zwangsweise Beitreibung der Steuern zu verfügen.

Diejenigen Fälle, in welchen die Zwangsvollstreckung erfolgslos geblieben ist, sind nach den laufenden Nummern des Steuerregisters und unter Angabe

des Namens der betreffenden Steuerpflichtigen, sowie des Betrags der ausfallenden Steuersummen der Receptur-Direction mitzutheilen.

§. 68a. Zwangsvollstreckungsverfahren.

I. Der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Beitreibung der von den colligirenden Obrigkeiten zu erhebenden edictmäßigen Steuern unterliegt nur das bewegliche Vermögen des Steuerpflichtigen (bewegliche, körperliche Sachen und Forderungen).

II. Die Obrigkeiten haben nach ihrem Ermessen die Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen entweder selbst zu verfügen und durchzuführen, oder nach Maßgabe des §. 1 der Verordnung vom 20. Mai 1879, betr. die Hülfsanträge der nicht gerichtlichen Behörden, mit der Vornahme der Zwangsvollstreckung die Gerichtsvollzieher zu beauftragen.

Auf das Verfahren der Obrigkeiten finden die bezüglichen Vorschriften der Executions-Ordnung vom 30. September 1857 mit folgenden näheren Bestimmungen geeignete Anwendung:

1. Die Pfändung muß den Voraussetzungen des §. 712 der Civilproceß-Ordnung entsprechen.
2. Die Verwarnungsfrist und die Reluitionsfrist beträgt jede nur 3 Tage, auch kann die besondere Verwarnung jedes einzelnen Restanten nach Ermessen der Obrigkeit ersetzt werden durch ortsüblich bekannt gemachte Verwarnung „aller Restanten". Der Auctionstag (§. 16 Nr. 2 der Executions-Ordnung vom 30. September 1857) ist regelmäßig nicht über 8 Tage anzusetzen.
3. Wenn von dritten Personen Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung oder ein Anspruch auf die vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse der gepfändeten Sachen mittelst Klage geltend gemacht wird, so steht es zum Ermessen der Obrigkeit, auf die durch die Pfändung erworbenen Ansprüche zu verzichten, oder sich auf die Klage einzulassen. Im letzteren Falle werden der Obrigkeit die durch den Proceß entstandenen Kosten aus der Landes-Receptur-Kasse nur dann erstattet, wenn sie zuvor der Allgemeinen Landes-Receptur-Direction von dem Sachverhalte Kenntniß gegeben, und diese sich mit der gerichtlichen Ausmachung der Sache einverstanden erklärt hat.

   Auf eine solche Kostenerstattung hat die Obrigkeit auch dann Anspruch, wenn sie in einem Konkurse auf die Feststellung angemeldeter Steuern im Einverständnisse mit der Allgemeinen Landes-Receptur-Direction Klage erhebt.

III. Wegen der Zwangsvollstreckung in Forderungen des Steuerpflichtigen haben die Obrigkeiten sich nach Maßgabe des § 3 der Verordnung vom 20. Mai 1879, betreffend die Hülfsanträge der nicht gerichtlichen Behörden, an das zuständige Amtsgericht zu wenden.

§. 69. Einsendung der Steuern.

Spätestens bis zum Ende des auf den Hebungstermin folgenden Monats hat die Obrigkeit bei Meidung der Zwangsvollstreckung die gesammte Steuersumme an die Receptur-Kasse einzusenden.

Bei diesen Einsendungen, sowie auch bei Einsendung von Erhebungen aus Monituren und von Strafen ist der Receptur-Kasse in einem Begleitschreiben genaue Mittheilung zu machen:

welche Summe, von welcher Behörde und zu welcher Hebung, ob vollständig oder abschläglich, oder aus Monituren (welchenfalls das Datum der Monitur anzugeben ist) Zahlung geleistet wird, oder ob erhobene Strafgelder eingesandt werden.

Bei ritterschaftlichen Gütern ist auch das Gut, für welches gezahlt wird, das ritterschaftliche Amt, zu welchem es gehört, und die betreffende Poststation anzugeben.

Von jeder an die Receptur-Kasse geleisteten Zahlung ist zugleich der Landes-Receptur-Direction unter deren Adresse, abgesondert oder bei gleichzeitiger Einsendung des Steuer-Registers unter dem letzteren, Mittheilung zu machen.

§. 70. Einsendung der Steuer-Register.

Gleichzeitig mit Einsendung der Steuersumme, wenn diese aber bis dahin nicht erfolgt ist, spätestens bis zum 15. des auf den Hebungstermin folgenden Monats, ist nach Ausfüllung der Columnen 24 und 25 das duplum des Steuer-Registers, resp. des Berichtigungs-Registers oder wenn Berichtigungen nicht vorgekommen sind, eine Vacatsbescheinigung, unter Anschluß der Declarationen der Steuerpflichtigen, der Verhandlungen der Gewerbesteuer-Einschätzungs-Kommissionen und der sonstigen bei der Veranlagung vorgekommenen Verhandlungen bei Meidung der Zwangsvollstreckung an die Receptur-Direction einzusenden. Die Obrigkeiten von Domanial-Aemtern und Städten mit 8000 Einwohnern und darüber haben für diese Vorlagen eine erweiterte Frist bis zum 30. November für die October- und bis zum 31. Mai für die April-Hebung.

§. 71. Revisionsverfahren.

Die Landes-Receptur-Direction hat die Veranlagungen einer genauen sachlichen und rechnungsmäßigen Prüfung zu unterziehen.

Sie hat dabei bezüglich der durch die Einschätzungs-Kommissionen festgestellten Steuern die Befugniß, eine Wiederholung der Einschätzung unter Ausführung thatsächlicher Umstände durch die Einschätzungs-Kommission zu veranlassen, bezüglich der übrigen Steueransätze die Befugniß zur Monitur. Cfr. §. 72.

Der Revisionsbefund ist an die Obrigkeit zu übersenden; diese ist verpflichtet, die Erinnerungen der Receptur-Direction binnen 14 Tagen zu beantworten.

Erscheint in einem obrigkeitlichen Bezirke die Einschätzung überhaupt oder in einem größeren Umfange oder in Betreff einzelner Klassen von Steuerpflichtigen im Vergleich mit der Einschätzung in anderen obrigkeitlichen Bezirken, welche in gewerblicher oder landwirthschaftlicher Hinsicht ähnlich oder ungünstiger stehen, zu niedrig, so kann auf begründet befundenen Antrag der Landes-Receptur-Direction das Finanz-Ministerium mit Zustimmung des Engeren Ausschusses anordnen, daß behufs der nochmaligen Vornahme der Einschätzung in dem zu bestimmenden Umfange eine neue Einschätzungs-Kommission gebildet werde, deren Vorsitz einem vom Finanz-Ministerium zu bestellenden Kommissarius übertragen wird. In solchen Fällen führt die Berufung des Vorsitzenden (§. 23, Abs. 3) an eine Berufungs-Kommission, bestehend aus einem landesherrlichen Kommissarius und je einem vom Engeren Ausschusse zu wählenden Deputirten von Ritter- und Landschaft.

§. 72. Weiteres Verfahren.

Die Receptur-Direction stellt nach Prüfung der Monitur-Beantwortungen die Steuer-Register und die von den Obrigkeiten abzuliefernden Steuersummen fest.

Je nachdem durch die gestellten und aufrecht erhaltenen Monituren die Steuersumme erhöht oder abgemindert worden, findet eine Nachzahlung seitens der Origkeit oder eine Restitution an dieselbe und durch diese eine Wahrnahme von dem Steuerpflichtigen oder eine Herauszahlung an denselben statt. Die Liquidation über die Nachzahlungen und Rückzahlungen zwischen der Receptur-Direction und den Obrigkeiten findet zur Vermeidung von Baarzahlungen zwar für die October-Hebung bei Gelegenheit der folgenden April-Hebung statt, von einem Steuerjahr in das andere darf aber die Liquidation nicht übertragen werden, doch sollen baare Rückzahlungen aus der Receptur-Kasse, bei einem Betrage bis zu 75 Pfennig nur auf specielles Erfordern des Berechtigten geleistet, Nachforderungen bis zu diesem Betrage nur dann gestellt werden, wenn außerdem Monituren zur Erledigung stehen.

Das durch die Monituren berichtigte Steuer-Register ist für die folgende Hebung des laufenden Steuerjahres grundleglich zu machen.

§. 72a. Berufungsbefugniß der Obrigkeit.

Gegen die Anordnung der Landes-Receptur-Direction, daß eine Wiederholung der Einschätzung einzutreten habe (§. 71), sowie gegen Monitur-Entscheidungen (§. 72) der Landes-Receptur-Direction steht der Obrigkeit die Berufung an das Finanz-Ministerium zu, bis zu erfolgter Entscheidung ist aber sowohl jener Anordnung als diesen Entscheidungen Folge zu geben.

Nur wenn im ersteren Falle die Berufung gegen die Anordnung einer wiederholten Einschätzung binnen 8 Tagen nach Eingang der betreffenden Aufforderung der Landes-Receptur-Direction eingelegt worden ist, soll derselben ein Suspensiv-Effect zustehen.

§. 73. Erhebungs-Procente.

Für die Veranlagung und Erhebung der Steuern wird den Obrigkeiten, mit Ausschluß jedoch der ritterschaftlichen Obrigkeiten, gestattet drei vom Hundert der bei jeder Hebung zur Ablieferung kommenden Steuersumme und Strafgeldbeträge als Remuneration, sowie zur Bestreitung aller Nebenkosten und Auslagen an Schreibmaterialien, Porto, Aufwartung u. s. w. in Abzug zu bringen und zurückzubehalten.

Das Porto für die gesammte abgehende und ankommende Brief-, Geld- und Packet-Korrespondenz mit der Receptur-Direction, der Receptur-Kasse und anderen Behörden in Steuerangelegenheiten ist von den colligirenden Obrigkeiten zu tragen.

Das Verfahren in Veranlagungs- und Reclamationssachen ist stempel- und gebührenfrei.

§. 74. Formulare.

Zu den Steuer-Registern, den Einschätzungs-Tabellen und den Declarationen sind von den Obrigkeiten, den Einschätzungs-Kommissionen und Steuerpflichtigen die in der Instruction vorgeschriebenen Formulare zu benutzen, widrigenfalls die Receptur-Direction zur Rückgabe der vorschriftswidrig eingesandten Register, Tabellen und Declarationen befugt und verpflichtet ist.

§. 75. Remissionen.

Nachlässe an der Steuer können, außer aus den im Gesetz besonders statuirten Befreiungs-Gründen, von den Obrigkeiten nur in dringenden Fällen,

und zwar jedesmal für eine Hebung und unter Angabe des Grundes im Steuer-Register, sowie unbeschadet des Moniturrechts der Landes-Receptur-Direction, gewährt werden.

§. 76. Restitution von Steuern.

Ansprüche auf Restitution indebite erlegter Steuern müssen — sofern sie nicht im Wege des §. 77 zu erledigen sind — bei der October-Hebung bis zum 1. Mai, bei der April-Hebung bis zum 1. November bei der Receptur-Direction angebracht werden.

Gegen ungewährliche Entscheidungen derselben steht die Berufung an das Finanz-Ministerium frei binnen einer vom Tage der Eröffnung der beschwerenden Entscheidung an zu berechnenden präclusivischen Frist von 3 Wochen.

Ohne ständische Mitbewilligung kann eine Restitution indebite erlegter Steuern nach Ablauf der im ersten Absatz bestimmten Frist nur erfolgen, wenn sich das indebitum aus Rechnungsrevisions-Erinnerungen der Receptur-Behörde ergiebt.

§. 77. Reclamationsverfahren.

Steuerpflichtige, welche glauben, daß sie unrichtig zur Steuer veranlagt sind, steht es frei, bis zum 8. November und bei der April-Hebung bis zum 8. Mai eine Reclamation bei der Obrigkeit einzubringen. Gegen ungewährliche Entscheidungen der Obrigkeiten steht eine Berufung an die Receptur-Direction und von dieser an das Finanz-Ministerium offen, in beiden Fällen binnen 3 Wochen präclusivischer Frist, welche von dem Tage der Eröffnung der beschwerenden Entscheidung an läuft.

Bis zur endlichen Entscheidung ist jedoch die veranlagte Steuer vorbehältlich der etwaigen Restitution zu entrichten.

Reclamationen und Recurse, welche nach Ablauf der dafür bestimmten Frist eingebracht werden, sind als unzulässig zurückzuweisen.

Wegen der Reclamationen gegen die Entscheidungen der Gewerbesteuer-Einschätzungs-Kommissionen vgl. §. 27.

§. 78. Strafverfahren.

Die veranlagenden Obrigkeiten, in deren Behinderung die Landes-Receptur-Direction, haben, wo die Verübung einer Steuer-Defraude zu ihrer Kenntniß kommt, nach summarisch untersuchter Sache auf Nachzahlung der rückständigen Steuer und auf die poena tripli zu erkennen, dieselbe wahrzunehmen und an die Receptur-Kasse abzuliefern.

Auch haben sie, falls sich der Verdacht der wissentlich falschen Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung ergiebt, der zuständigen Staatsanwaltschaft Anzeige davon zu machen.

Die Erkennung und Beitreibung der Ordnungsstrafen steht der Obrigkeit zu. Die aus Ordnungsstrafen aufkommenden Strafbeträge verbleiben der Obrigkeit.

§. 79. Verjährungsfristen.

Sowohl für die nach diesem Edict zu erkennenden Strafen, als für die Nachforderung der verkürzten Steuern soll eine Verjährung stattfinden, welche eintritt:

a) für die Defraudestrafe: bei der Zinsensteuer nach Ablauf von 10 Jahren, bei den übrigen Steuern nach Ablauf von 3 Jahren;
b) für die Ordnungsstrafen: nach Ablauf von 1 Jahr;
c) für die Nachforderung der verkürzten Steuer selbst, mit Ausnahme der Zinsensteuer, für welche eine Verjährung nicht stattfindet, nach Ablauf von 10 Jahren,

immer von dem Zeitpunkt an gerechnet, mit welchem der Steuerbetrag, bei dem die Contravention begangen, fällig geworden wäre oder fällig geworden ist.

§. 80. Schlußbestimmungen.

Dieses Edict tritt mit dem 1. Juli 1897 in Kraft.

Mit demselben Tage erlöschen:

1. Das Contributions-Edict vom 8. Juni 1886 und die zu demselben erlassene Instruction.
2. Die Verordnungen vom 1. Februar 1888, Reg.-Bl. No. 8, vom 15. Mai 1889, Reg.-Bl. No. 18 und vom 11. Juni 1892, Reg.-Bl. No. 19 zur Abänderung und Ergänzung des Contributions-Edicts vom 8. Juni 1886.
3. Die Verordnungen
   vom 30. Januar 1888, Reg.-Bl. No. 8,
   vom 2. Februar 1889, Reg.-Bl. No. 6,
   vom 10. Februar 1890, Reg.-Bl. No. 4,
   vom 16. Februar 1891, Reg.-Bl. No. 3,

vom 28. Februar 1893, Reg.-Bl. No. 6,
vom 13. April 1894, Reg.-Bl. No. 14,
vom 23. Februar 1895, Reg.-Bl. No. 7,
vom 13. Februar 1896, Reg.-Bl. No. 5,
betreffend einen Zusatz zum revidirten Contributions-Edict vom 8. Juni 1886.

4. Die Verordnung vom 10. Juli 1896, Reg.-Bl. No. 24, betreffend die Steuerfreiheit der Prinzessinnen beider Großherzoglicher Häuser.

Instruction

zur

Ausführung des Contributions-Edicts.

I.

Thätigkeit der Obrigkeiten.

1.

Die Veranlagung (Repartition) der Steuern und die Hebung derselben liegt den Obrigkeiten ob. Bei der Veranlagung haben die Obrigkeiten in den im §. 61, 2 genannten Bezirken Colligirungs-Deputationen zuzuziehen. Die Einschätzung zu den Gewerbesteuern (§§. 20—29) und zu der Steuer vom landwirthschaftlichen Betriebe in den Städten und Flecken geschieht durch die Einschätzungs-Kommissionen (§. 21).

2.

Alljährlich bis spätestens zum 30. Juni haben die Obrigkeiten die Steuerveranlagung vorzubereiten.

Zu dem Zweck liegt ihnen insbesondere ob:

die Aufstellung der Steuer-Register;

die Bestellung der Einschätzungs-Kommissionen und Colligirungs-Deputationen, soweit in denselben Personenveränderungen eingetreten;

die Beschaffung des für die Veranlagung nöthigenfalls Materials ꝛc.

3.

Die Hauptsteuer-Register sind nach dem in Anlage A. beigefügten Formular (§. 74) in duplo anzufertigen, und ist die Ausfüllung der Spalten 1, 2, 3 bis zum 30. Juni fertig zu machen. Dabei ist für jeden Steuerpflichtigen so viel Platz zu lassen, daß die Nachtragung von Dienstboten ꝛc. nach Maßgabe der Declaration noch möglich bleibt.

Die in dem vorigjährigen Hauptsteuer-Register beziehungsweise dem Berichtigungs-Register nicht aufgeführten steuerpflichtigen Personen sind in einem Anhang zum Haupt-Steuer-Register noch einmal aufzuführen unter Hinweis auf diejenigen Nummern, unter welchen sie im Haupt-Register stehen.

4.

Auf Grund der Hauptsteuer-Register und der nach §. 17 zu führenden namentlichen Nachweisungen der Gewerbetreibenden sind gleichzeitig für die der Einschätzung unterworfenen Gewerbebetriebe und die landwirthschaftlichen Betriebe in den Städten und Flecken die Einschätzungstabellen nach Formular B. und C. von den Obrigkeiten durch Ausfüllung der Spalten 1—4 aufzustellen und bis zum 1. Juli dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission zuzustellen. Für die ritterschaftlichen Gutsobrigkeiten ist die Anwendung des Formulars nicht erforderlich; es genügt, wenn dieselben eine Zusammenstellung der in ihrem Bezirk vorkommenden einschätzungspflichtigen Gewerbebetriebe mit den nöthigen Angaben über die Bedeutung des Betriebes (Gehülfenzahl 2c.), oder wenn solche Gewerbebetriebe nicht vorhanden sind, eine Vacatanzeige spätestens am 1. Juli an den Vorsitzenden der Einschätzungs Kommission des betreffenden Amtes einsenden. Die Zusammenstellung der Einschätzungstabelle für den Amtsbezirk ist sodann Sache des Vorsitzenden.

5.

Die Anfertigung der Einschätzungstabellen für die Gewerbebetriebe geschieht von den Obrigkeiten (in den ritterschaftlichen Aemtern von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission) nach den Steuerabtheilungen A., B., C. des §. 29 in der Weise, daß von den im §. 13 genannten Arten der Gewerbebetriebe unter A. die Nummern 1, 2, 3, unter B die Nummern 4, 5, 6, 7, unter C. die Nummern 8, 9, 10 aufgeführt werden; etwaige unter Littera D. des §. 29 fallende Gewerbebetriebe sind unter B. nach der Nr. 7 mit aufzuführen. — Werden nach Abgabe der Einschätzungstabellen, resp. der Zusammenstellung der einzuschätzenden Gewerbebetriebe, an den Vorsitzenden der Kommission im Laufe des Steuerjahres, und zwar während der Zeit vom 1. Juli bis ultimo Februar, neue Gewerbebetriebe begonnen, so haben die Obrigkeiten solche dem Vorsitzenden der Kommission anzuzeigen, und zwar sofort in jedem einzelnen Falle, wenn der Betrieb während des Einschätzungsgeschäfts innerhalb der Monate Juli und März eröffnet ist, während die vom 1. August bis ult. Februar eröffneten Betriebe in einer Nachtrags-Zusammenstellung (Einschätzungstabelle) dem Vorsitzenden am 1. März zuzustellen sind. Gewerbebetriebe,

welche erst nach der zweiten Schätzung begonnen werden, sind erst in die Tabelle des nächsten Steuerjahres aufzunehmen und bleiben für das laufende Steuerjahr frei. Eine Abweichung von diesem ordentlichen Verfahren findet nur in dem §. 26, Abs. 3 des Edicts bestimmten Falle statt.

6.

Zu der Einschätzungstabelle für die landwirthschaftlichen Betriebe in Städten und Flecken ist das Formular C. zu benutzen; die Ausführung geschieht nach der Reihenfolge der Hausnummern; die auf der Feldmark für sich liegenden ländlichen Gehöfte sind nach ihrer Lage vor den einzelnen Thoren zusammenzustellen.

7.

Die Einschätzungs-Kommissionen sind nach Vorschrift des §. 21 zu bilden.

Soweit die Auswahl der Beisitzer der Kommission der Obrigkeit überlassen ist — in den Domainen, den Kloster-Aemtern und den Flecken ganz, in den Städten zur Hälfte — werden die Obrigkeiten bemüht sein müssen, zu diesem wichtigen Amte Männer von anerkannter Redlichkeit und genügender Kenntniß der Personal- und Gewerbsverhältnisse zu bestellen; gleichzeitig ist in den Städten die repräsentirende Bürgerschaft zur Wahl der anderen Hälfte der Beisitzer zu veranlassen und dabei darauf hinzuweisen, daß nur Männer der vorstehend gedachten Qualification gewählt werden dürfen.

In gleicher Weise sind für jede Kommission die Substituten (§. 21, Nr. 3) zu bestellen. Sowohl bei temporairer Verhinderung eines Beisitzers, als auch bei dauerndem Ausscheiden eines solchen in Folge von Todesfall, Wegzug oder später eingetretener Unfähigkeit 2c. tritt der primo loco ernannte Substitut, an die Stelle eines von der Bürgerschaft gewählten Beisitzers aber stets auch der gewählte Substitut, in die Kommission ein.

Die Amts-Convente haben bei Bestellung der Kommission neben dem Vorsitzenden auch dasjenige Mitglied der Kommission zu bezeichnen, welches in Verhinderung des Vorsitzenden den Vorsitz in der Kommission zu führen hat.

8.

Diejenigen Obrigkeiten, welche nach § 61, 2 zu der Veranlagung der nicht der Einschätzung unterliegenden Steuern Colligirungs-Deputationen zuzuziehen haben, haben diese rechtzeitig zu bestellen. Die Bestellung geschieht nach der §. 61, 2 gegebenen Vorschrift, im Uebrigen in bisher üblicher Weise.

9.

Den Obrigkeiten liegt ferner ob die Beschaffung des Materials für die Veranlagung der Steuerpflichtigen, soweit dieselbe nicht für die Gewerbetreibenden 2c. in dem Abschnitt II., Nr. 29 dem Vorsitzenden der Einschätzungs- ausdrücklich zugewiesen ist.

10.

Demgemäß haben die Obrigkeiten zeitig das Nöthige zu veranlassen, insbesondere durch vor dem 1. Juli jeden Jahres zu erlassende, öffentliche, resp. in kleineren obrigkeitlichen Bezirken durch specielle Aufforderung zur Einreichung der vorgeschriebenen Declarationen, wobei der gesetzliche Termin zur Einreichung, der 1. August, und die gesetzliche Defraudationsstrafe (§. 59 des Edicts) allemal in Erinnerung zu bringen, auch darauf hinzuweisen ist, daß diejenigen Steuerpflichtigen, welchen Declarations-Formulare nicht besonders zugestellt sind, dieselben bei der Obrigkeit (resp. den Schulzen 2c.) in Empfang nehmen können. Die Obrigkeiten sind dabei berechtigt, in allen Fällen, wo ihnen die steuerpflichtigen Verhältnisse nicht hinreichend bekannt sind, durch Zusendung von Declarations-Formularen (Anlage D) den Steuerpflichtigen noch besonders Anlaß zur Declaration zu geben (§. 66). Von dieser Befugniß wird in der Regel Gebrauch zu machen sein bei solchen Steuerpflichtigen, bei welchen eine Verpflichtung zur Zahlung von Pachtsteuer (§. 7), von Steuer vom verpachteten Grundbesitz (§. 9), von Miethssteuer (§. 11) von Gewerbesteuern, welche nicht der Einschätzung unterliegen (§§. 30—34), von Besoldungs- oder Erwerbssteuern (§§. 37 und 39) oder von Zinsensteuern (§. 45) anzunehmen steht.

Uebrigens ist selbstverständlich, daß die Obrigkeiten, ungeachtet der generell vorgeschriebenen Declarationspflicht die steuerpflichtigen Verhältnisse auch durch andere Mittel, insbesondere durch Nachfragen ihrer Unterbeamten, Schulzen 2c. zu ermitteln befugt bleiben, und daß es z. B. in Betreff der Dienstboten 2c. von solchen Personen, die sonst etwas nicht zu declariren haben, häufig gerathen sein wird, durch Anschreiben derselben eine Menge von Declarationen zu vermeiden. In solchen Fällen, oder wenn der Obrigkeit die in Betracht kommenden Verhältnisse des Steuerpflichtigen genau bekannt sind, genügt die Ausfüllung der betreffenden Spalte des Steuer-Registers Seitens der Obrigkeit ohne Beifügung einer Declaration. Doch bleibt, im Falle eines Uebersehens, der Steuerpflichtige selbst stets zur eigenen Declaration verhaftet, wie auch der Receptur-Direction die Befugniß zur nachträglichen Forderung einer eigenen Declaration des Steuerpflichtigen vorbehalten bleibt.

11.

Auf Grund des so und durch anderweite Erkundigung gewonnenen Materials haben die ritterschaftlichen Gutsobrigkeiten die Veranlagung selbst vorzunehmen und das Ergebniß in das Hauptsteuer-Register (Formular A.) nach dem Muster der beispielsweise geschehenen Ausfüllung einzutragen und die Register, nachdem auch die von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission nach §. 26 mitgetheilten Steuersätze der eingeschätzten Gewerbetriebe in die Spalten 10 und 11 nachgetragen sind, abzuschließen. (§. 67.)

Die übrigen Obrigkeiten dagegen übermitteln das so gewonnene Material, namentlich die gesammten eingegangenen Declarationen 2c., mit den beiden Exemplaren des Hauptsteuerregisters (cfr. oben Nr. 3) zum 1. August der Colligirungs-Deputation behufs der eigentlichen Veranlagung der Steuersätze. (§. 64.)

Die Declarationen sind zuvor nach der Reihenfolge des Registers zu ordnen und mit laufenden Nummern zu versehen, welche in Spalte 4 des Registers eingetragen werden.

Nach Beschaffung der Repartition der Steuersätze reicht die Colligirungs-Deputation beide Exemplare des Registers mit der geschehenen Eintragung und allem Zubehör spätestens am 30. September an die Obrigkeit zurück, welche die geschehene Veranlagung ihrerseits einer sorgfältigen Prüfung unterzieht, bei abweichender Ansicht, nach Anhörung der Deputation, die Steuersätze anderweit festsetzt (§. 64, Absatz 4), sodann die von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission übermittelten Ergebnisse der Einschätzung der Gewerbesteuer und der Steuer vom landwirthschaftlichen Betriebe in Städten und Flecken in Spalte 10 und 11, resp. 5 und 6 des Registers aus den Einschätzungstabellen überträgt (§. 64, letzter Absatz), und dann das Hauptsteuer-Register am 15. October zum Abschluß bringt.

Während demnach, wie oben erwähnt, in Betreff der von der Colligirungs-Deputation angesetzten Steuern die Obrigkeit die Prüfung und definitive Festsetzung hat, steht derselben hinsichtlich der eingeschätzten Steuern eine Cognition nur in so weit zu, als sie auf Grund des §. 55, II., 6 wegen Unvermögens oder Erwerbsunfähigkeit den von der Kommission angesetzten Steuersatz in Absatz zu bringen berechtigt ist. Cfr. Nr. 28.

Bei denjenigen Gewerbetreibenden, welche zugleich Wanderscheinsteuer auf Grund der Verordnung vom 30. September 1896 bezahlen, ist der nach §. 13, alinea 2 von der Gewerbesteuer bei der Hebung abzusetzende Betrag der gezahlten Wanderscheinsteuer in Spalte 24 abzurechnen, und solches in der

Spalte „Bemerkungen" zu erläutern, auch dabei anzugeben, für welches Gewerbe der Wandersteuerschein gelöst ist.

In § 4, sub 1 und 2 ist den Häuslern und Büdnern und in §. 7, Nr. 4 den Pächtern ländlicher Grundstücke gestattet, unter gewissen Voraussetzungen auf ihre landwirthschaftliche Steuer den Betrag der von ihnen zu zahlenden Gewerbesteuer, Lohnsteuer oder Besoldungs- und Erwerbsteuer ganz oder theilweise in Anrechnung zu bringen. In diesen Fällen kommt in Spalte 6 des Steuer-Registers der verringerte Betrag der landwirthschaftlichen Steuer, in Spalte 11, 13, 15 und 17 aber die volle, resp. Gewerbe-, Besoldungs-, Erwerbs- und Lohnsteuer in Ansatz.

Die von der Zinsensteuer befreiten Renten 2c. sind in der Declaration nicht anzugeben.

Das Hauptsteuerregister ist wenigstens von Einem Mitglied der Obrigkeit und Einem Mitglied der Colligirungsdeputation zu unterschreiben.

12.

Hinsichtlich der Berichtigung des Steuer-Registers für die April-Hebung (§. 62, Absatz 2) findet im Allgemeinen dasselbe Verfahren statt. In das Berichtigungs-Register, zu welchem das Formular A. zu verwenden, sind zunächst unter der Rubrik: „I. Abgang" diejenigen Steuerpflichtigen des Hauptsteuer-Registers unter Beibehaltung der laufenden Nummer des Letzteren aufzunehmen, deren Steuerbeträge bei der April-Hebung nicht mehr zur Hebung gelangen, unter kurzer Anführung des Grundes des Ausfalles in der Spalte: „Bemerkungen", und dann unter der Rubrik: „II. Zugang" die neu hinzugekommenen, oder die im Hauptsteuer-Register etwa übersehenen Steuerpflichtigen aufzuführen. Sind einschätzungspflichtige Gewerbe oder landwirthschaftliche Betriebe hinzugekommen, so sind die desfallsigen Nachtrags-Einschätzungstabellen dem Vorsitzenden der Kommission bis zum 1. März, das Berichtigungs-Register aber in Betreff der übrigen Steuern der Colligirungs-Deputation im Laufe des März zuzustellen. Diejenigen im Berichtigungs-Register in Zugang gekommenen Steuerpflichtigen, deren Steuerzahlungspflicht schon im October-Hebungstermin (am 15. October) begründet gewesen (§. 54), welche aus irgend einem Grunde in das Hauptsteuer-Register aber nicht aufgenommen gewesen sind und deshalb die October-Steuer nicht bezahlt haben, haben die letztere bei der April-Hebung nachzuzahlen. Dieselben sind deshalb im Berichtigungs-Register mit dem doppelten Ansatz aufzuführen, und ist der Grund hierfür in der Spalte: „Bemerkungen" kurz zu verzeichnen.

13.

Vor dem 1. October, resp. vor dem 1. April ist den Steuerpflichtigen durch öffentliche Bekanntmachung oder sonstige Mittheilung die Zeit des bevorstehenden Hebungstermines mit dem Hinzufügen in Erinnerung zu bringen, daß die im §. 58 vorgeschriebenen Anzeigen von im Laufe des Steuerjahres steuerpflichtig gewordenen Personen und Verhältnissen, sofern sie noch nicht gemacht, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, vor dem Beginn des Hebungs-Termins zu machen seien.

Anzeigen, welche in Folge hiervon noch eingehen, sind, soweit thunlich, namentlich in Betreff hinzugekommener Dienstboten, Gewerbegehülfen 2c., sowie von Hunden, noch durch Nachtragung im Steuer-Register zu berücksichtigen und mit in Hebung zu setzen; anderen Falls aber für die nächste Hebung zurückzusetzen. Es ist dabei zu beachten, daß nach dem Grundsatz des §. 54 für Dienstboten, Gewerbegehülfen 2c. die Steuerzahlungspflicht immer an dem Orte, resp. bei demjenigen Principal besteht, wo sie beim Beginn des Hebungstermins, am 15. October, resp. am 15. April, sich befinden.

Selbstständig domicilirte Gewerbegehülfen, Tagelöhner 2c., welche außerhalb ihres Wohnortes arbeiten oder dienen, steuern an ihrem Wohnorte.

14.

Für die Erledigung von Reclamationen ist im Edict ein verschiedenes Verfahren vorgeschrieben, je nachdem dieselben gegen die Entscheidungen der Einschätzungs-Kommissionen oder gegen die Steueransätze der Obrigkeiten und Colligirungs-Deputationen erhoben werden.

Beide Arten von Reclamationen sind bei der Obrigkeit binnen bestimmter Frist einzubringen und zu begründen, die erstere bis zum 22. August, resp. 29. März incl. (§. 27), die letztere bis zum 8. November, resp. 8. Mai incl. (§. 77). In beiden Fällen ist, vorbehältlich der Restitution, die veranlagte Steuer bis zur endlichen Entscheidung im Hebungstermin zu entrichten.

15.

Wird gegen die Entscheidung der Einschätzungs-Kommission in Betreff der Gewerbesteuer oder der Steuer vom landwirthschaftlichen Betriebe in Städten und Flecken von dem Steuerpflichtigen die Berufung rechtzeitig innerhalb der ebengedachten Frist eingelegt, so hat die Obrigkeit das Erachten der Einschätzungs-Kommission unter Vorlage der Einschätzungstabelle (nöthigenfalls eines Extracts daraus) und der sonstigen Verhandlungen zu erfordern und die Angelegenheit

zu instruiren. Sie hat dabei die Befugniß, von dem Reclamanten den gehörigen Nachweis seiner Behauptung einer zu hohen Einschätzung und zu diesem Zweck auch die Vorlage der Handels- und Geschäftsbücher zu verlangen.

Nach vollständig instruirter Sache wird die Reclamation von der Obrigkeit entweder als unbegründet zurückgewiesen, oder mit dem obrigkeitlichen Erachten der Landes-Receptur-Direction zur Entscheidung vorgelegt Diese Vorlage kann, wenn mehrere Reclamationen gegen dieselbe Einschätzungstabelle gleichzeitig vorliegen, gemeinschaftlich erfolgen.

Die Entscheidung der Landes-Receptur-Direction ist dem Reclamanten durch die Obrigkeit zu eröffnen.

In den ritterschaftlichen Aemtern (§. 21, Nr. 1 c des Edicts) werden bei Reclamationen gegen die Entscheidungen der Einschätzungs-Kommissionen die in Nr. 14 und 15 der Obrigkeit zugewiesenen Functionen und Befugnisse von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission, resp. dessen Stellvertreter, ausgeübt.

16.

Reclamationen gegen die Steueransätze der Obrigkeiten (in den ritterschaftlichen Gütern) und der Colligirungs-Deputationen (§. 77) werden von der Obrigkeit instruirt und in erster Instanz entschieden; dieselben haben zunächst den Charakter einer Repräsentation.

17.

Die Hebung der Steuer findet nach der Bestimmung des §. 68 statt in der zweiten Hälfte der Monate October und April. Nach Ablauf dieser Monate ist sofort die Zwangsvollstreckung einzuleiten und bis zum Ablauf des Novembers, resp. des Mai durchzuführen, damit am letzten November und Mai die Steuersumme an die Receptur-Kasse spätestens eingezahlt werden kann. Selbstverständlich gilt dieser Termin nur als Endtermin, und sind, soweit Zwangsvollstreckung nicht erforderlich, die Steuerbeträge schon früher, gleich nach beschaffter Hebung, einzusenden.

18.

Bei der Verpackung des Geldes ist zu berücksichtigen:

a) daß unter dem Nachtheile der Rücksendung die verschiedenen Münzsorten nicht durch einander geworfen werden dürfen, namentlich
b) 1 und ½ Markstücke nicht anders als in Rollen, worauf der Betrag des Inhalts und der Name der absendenden Behörde verzeichnet steht, einzusenden sind;

c) daß der Kassier alle Zahlungen nur in derjenigen Münzsorte, in welcher sie vorschriftsmäßig geleistet werden sollen, annehmen darf, mithin alle in anderen Münzsorten eingehenden Gelder unmittelbar zurücksenden muß, auch

d) angewiesen ist, in Fällen, in welchen die Zahlung entweder nicht vollständig oder nicht in vollgültigen Zahlungsmitteln geleistet ist, den fehlenden, vom Kassenschreiber mit zu attestirenden Betrag durch Postverlag wahrzunehmen, falls dieser nicht über 3 Mark beträgt, in welchem Falle der Behörde nur die Unrichtigkeit, unter Rücksendung des etwaigen Ausschusses, zu melden und die Quittung nur auf geleistete abschlägliche Zahlung zu ertheilen ist.

Bei der Einzahlung vermittelst Postanweisungen kann an die Stelle des Begleitschreibens der Coupon der Postanweisung treten; derselbe muß solchen Falles alles dasjenige enthalten, was nach §. 69, Absatz 2 und 3 Inhalt des Begleitschreibens sein soll.

19.

Die im §. 70 vorgeschriebene Einsendung des dupli des Hauptsteuer-Registers (resp. bei der April-Hebung des Berichtigungs-Registers), nebst dem duplo der Einschätzungstabellen (in den Rittergütern der extractiven Mittheilungen der Vorsitzenden der Kommissionen, Nr. 11), auch einer Abschrift des geführten Wanderscheinsteuer-Registers und dem sonstigen Zubehör, an die Landes-Receptur-Direction behufs der Revision hat bis zum 15. der Monate November und Mai zu geschehen, gleichviel, ob bis dahin die ganze Steuersumme hat abgeführt werden können oder nicht. In das Wanderscheinsteuer-Register müssen die laufenden Nummern des Hauptsteuer-Registers mit eingetragen sein. Bei der April-Hebung ist stets das Wanderscheinsteuer-Register für das begonnene Jahr abschriftlich anzuschließen.

20.

Das Verfahren in Betreff der Revision der Steuer-Register und der Erledigung der Monituren ist in den §§. 71 und 72 geregelt.

Nach dem durch die anerkannten oder durch höhere Entscheidung festgestellten Monituren rectificirten Register geschieht die April-Hebung in Berücksichtigung der aus dem Berichtigungs-Register resultirenden Zu- und Abgänge.

In dem Verkehr zwischen der Receptur-Direction einerseits und den Ortsbehörden andererseits ist die Form von Ersuchungsschreiben zu beobachten.

II.

Thätigkeit der Einschätzungs-Kommissionen und des Vorsitzenden derselben.

21.

Die Einschätzungs-Kommissionen sind bestimmt, für diejenigen Gewerbetreibenden, für welche nicht in den §§. 30—34 andere Grundsätze aufgestellt sind, und für die landwirthschaftlichen Betriebe in Städten und Flecken (§. 8) durch Einschätzung des aus dem betreffenden Betriebe fließenden Einkommens in gegebene Classen den Steuersatz zu bestimmen.

Zu den hierfür in den §§. 20—29 und 8 des Edicts gegebenen gesetzlichen Vorschriften wird das Nachstehende hinzugefügt.

A. In Betreff der Einschätzung der Gewerbesteuer.

22.

Die Einschätzung soll geschehen nach Maßgabe des dem Steuerpflichtigen aus dem Gewerbebetriebe zufließenden Gesammt-Einkommens (§. 20).

Wie also alles aus anderen Quellen stammende Einkommen bei dieser Einschätzung außer Berücksichtigung bleiben muß, so soll auf der andern Seite das gesammte, aus dem Gewerbebetriebe fließende Einkommen, ohne Abzug, in Ansatz gebracht werden Dabei ist wohl zu beachten, daß diese Steuer keineswegs eine eigentliche Einkommensteuer, sondern lediglich eine Gewerbesteuer sein soll, daß es also nicht sowohl darauf ankommt, das reine schuldenfreie Einkommen des Steuerpflichtigen überhaupt (welches solchenfalls wie bei der Zinsensteuer mit einem höheren Steuersatz hätte belegt werden müssen), als vielmehr den Umfang und die Bedeutung des Gewerbebetriebes zu ermitteln, und daß das Gesetz lediglich als wichtigsten Maßstab hierfür das aus dem Gewerbebetriebe erwachsende Einkommen hingestellt hat. Hieraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, den Umstand, ob ein Gewerbe mit eigenem oder fremdem Gelde betrieben wird, unberücksichtigt zu lassen (§. 25 a. E.), weil dieser Umstand zwar wohl für das reine wirkliche Einkommen des Gewerbetreibenden, nicht aber für die Bemessung des Umfanges des steuerpflichtigen Gewerbebetriebes selbst von Wichtigkeit ist.

Auch kommt es nicht sowohl darauf an, festzustellen, welches Einkommen der Gewerbebetrieb während des verflossenen Steuerjahres zufällig gehabt hat, als vielmehr darauf, wie hoch durchschnittlich und regelmäßig das Jahres-Einkommen aus dem Geschäft anzuschlagen ist.

23.

Nach den in Nr. 22 gegebenen Grundsätzen muß bei Vornahme der Einschätzung streng darauf gehalten werden, das wirkliche Einkommen aus dem Gewerbebetriebe und damit den Umfang und die Bedeutung des letzteren zu ermitteln und abzuschätzen, Abweichungen von diesem Fundamental-Grundsatze aber nach keiner Richtung hin zuzulassen und insbesondere nicht Steuerpflichtige von gleich bedeutendem Gewerbebetriebe, aber sonst ungleichen Verhältnissen aus vermeintlichem Billigkeitsgefühl in verschiedene Steuerclassen einzuschätzen.

24.

Zu einer Declaration ihres Einkommens sollen die der Einschätzung unterworfenen Gewerbesteuerpflichtigen zwar nicht verpflichtet sein; jedoch ist im §. 24 dem Vorsitzenden und der Kommission die Befugniß eingeräumt, die Steuerpflichtigen zu wahrheitsgemäßen Angaben über ihre in Betracht kommenden Verhältnisse zu veranlassen. Von dieser Befugniß werden dieselben dann Gebrauch zu machen haben, wenn sie durch anderweitige Nachforschungen und Erkundigungen zu einer befriedigenden Einschätzung des Gewerbebetriebes nicht gelangen können. Zu einer Vorlegung der Handels- und Geschäftsbücher an die Kommission oder den Vorsitzenden sind die Steuerpflichtigen nicht verbunden. Cfr. Nr. 15.

25.

Behufs Ermittelung der Steuerclassen und der Steuersätze sind sämmtliche der Einschätzung unterworfene Gewerbe — m. a. W. alle Gewerbe, welche nicht im §. 20 speciell von der Einschätzung ausgenommen sind — im §. 29 in drei Abtheilungen A., B., C. mit verschieden abgestuften Klassen und Steuersätzen eingetheilt. Die Littr. D. enthält keine besondere Abtheilung, sondern nur die Bestimmung, daß Gewerbebetriebe, welche etwa unter die Abtheiluugen A., B., C. nicht direkt zu subsumiren sind, aber gleichwohl auch nicht unter die §§. 30 bis 34 fallen, nach der niedrigsten Scala sub B. eingeschätzt werden sollen.

26.

Wenn hiernach zunächst für jedes zur Einschätzung gelangende Gewerbe die Abtheilung A., B. oder C. bestimmt ist, in welche es nach den Vorschriften der §§. 29 und 14 gehört, so muß dasselbe in diejenige Klasse dieser Abtheilung eingeschätzt werden, in welche es nach dem ermittelten, resp. abgeschätzten Einkommen fällt. Diese Klassen sind so gebildet, daß die Taxirung des Einkommens sich stets zwischen einem Minimum und Maximum, also stets innerhalb eines

Spielraums zu bewegen hat, für welchen in den niedrigeren Stufen engere, in den höheren Stufen weitere Grenzen gezogen sind. Es wird dadurch das Einschätzungsverfahren wesentlich erleichtert, indem beispielsweise für die Einschätzung eines Handelsbetriebes in die 8. Klasse der Abtheilung A. die Ueberzeugung genügt, daß das Gewerbe von solchem Umfange ist, daß es ein jährliches Einkommen von mehr als 6000 Mark, aber von nicht mehr als 7500 Mark abwirft, weil es für die Einschätzung ohne Einfluß bleibt, ob innerhalb dieser Schranken das Einkommen etwa auf 6300 oder 6600 oder 7200 Mark sich belaufen möchte.

Bei verschiedenen Gewerbebetrieben eines und desselben Gewerbetreibenden, welche unter dieselbe Abtheilung fallen, wird das Einkommen aus denselben in einer Summe geschätzt und danach die Steuerklasse bestimmt (§. 15, Abs. 2). Fallen dieselben aber unter verschiedene Abtheilungen und Scalen, so muß für jedes derselben (sofern nicht eines davon lediglich als Nebengeschäft eines Hauptgewerbes dient) nach §. 15, Abs. 1 die Steuerklasse und der Steuersatz besonders bestimmt und eingetragen werden. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Gesammtsteuer niemals weniger betragen darf, als wenn das Gesammteinkommen in einem Satze nach der niedrigeren Scala veranschlagt wäre, und ist, wenn eine Erhöhung des Steueransatzes auf Grund dieser Bestimmung eintritt, solches in der Spalte „Bemerkungen" der Einschätzungstabelle zu erläutern.

27.

Mit Rücksicht auf den für die Einschätzung gewährten Spielraum (Nr. 26) werden Nachweise, wie der Gesammtbetrag des Einkommens im Einzelnen zu berechnen sei, in der Regel vermieden werden können, und es mußte deshalb genügen, für die Bemessung des Einkommens im Edict diejenigen allgemeinen Grundsätze aufzustellen, welche im §. 25 gegeben sind.

Im Interesse einer gleichmäßigen Einschätzung werden aber noch folgende Erläuterungen und Vorschriften hinzugefügt:

1. Wie schon oben in Nr. 22 hervorgehoben, liegt es in dem Wesen dieser Steuer als Gewerbesteuer, daß bei der Abschätzung des aus dem Gewerbe fließenden Einkommens die Ausgaben für die Verzinsung von Schulden nicht abgesetzt werden dürfen, auch wenn diese Schulden in nächstem Zusammenhang zu dem Gewerbe selbst stehen, z. B. wenn Capitalien zur Begründung oder Erweiterung des Geschäfts oder sonst zur Verwendung im Geschäft angeliehen oder die zum Gewerbebetriebe nöthigen Grundstücke mit fremdem Gelde gekauft sind, oder wenn bei

Actien-Gesellschaften 2c. das gesammte Gründungs- und Betriebskapital durch Ausgabe von Actien herbeigeschafft ist, indem auch hier die Verzinsung der Actien (Dividenden) und der Prioritäts-Anleihen sowie die Abschreibung zum Reservefonds 2c. nicht in Abzug gebracht werden können.

2. Von dem ermittelten Brutto-Einkommen eines Gewerbebetriebes dürfen deshalb, um dasjenige Einkommen zu finden, welches einen Maßstab für die Bedeutung des Betriebes abgiebt, nur die eigentlichen Betriebskosten in Absatz gebracht werden (§. 25). Diese Ausgaben können in den einzelnen Jahren sehr verschieden sein, ohne daß deshalb der Umfang des Gewerbebetriebes ein wesentlich verschiedener in den verschiedenen Jahren wäre; es kommt deshalb nicht darauf an, welche Betriebsausgaben ein Gewerbetreibender in dem verflossenen Jahre in Wirklichkeit gehabt, oder welche derselbe in dem laufenden Steuerjahr etwa haben wird, als vielmehr darauf, welcher Betrag nach Maßgabe der vorhandenen zum Gewerbe benutzten Gebäude, Maschinen, Geräthe und sonstigen Utensilien für Abnutzung an denselben und welche Ausgaben zur Fortsetzung des Betriebes für ein Geschäft der betreffenden Art, Behufs Anschaffung von Waaren, Ankauf von Rohmaterialien, Zahlung von Arbeitslöhnen, Haltung von Gewerbsgehülfen u. s w., erfahrungsmäßig durchschnittlich jährlich erforderlich sind, wobei aber zu diesen Ausgaben Zinsen für aufgeliehene Capitalien nie berechnet werden dürfen. Ebensowenig darf die Miethe für das Geschäftslocal in Absatz gebracht werden.

3. Ist zwar als Maßstab für den Umfang eines Gewerbebetriebes im Edict ganz allgemein das Einkommen aus demselben hingestellt, so wird das letztere doch, gerade weil es ohne Rücksicht auf die Verzinsung fremden Geldes geschätzt werden soll, in vielen Fällen wieder aus anderen äußeren Merkmalen zu schließen sein, und ist deshalb den Vorsitzenden der Kommissionen in §. 22 ausdrücklich zur Pflicht gemacht, zur Vorbereitung der Einschätzung und Begründung ihres eigenen Vorschlages auf solche äußerliche Merkmale, welche eine Schlußfolgerung auf das in Ansatz zu bringende Einkommen gestatten, ihre Aufmerksamkeit zu richten und dieselben zu ermitteln. Solche Merkmale hier vollständig aufzuzählen, würde zu weit führen und bei der Mannigfaltigkeit der Gewerbe und ihrer Betriebe doch nicht erschöpfen. Als Beispiele und Anhaltspunkte für die hauptsächlichsten Fälle mögen hier aber folgende genannt werden:

a) Bei Handelsgeschäften wird es in der Regel erforderlich sein, die Größe des jährlichen durchschnittlichen Verkaufsumsatzes im Geschäfte zu ermitteln, und wird, wenn dieser Umsatz nicht aus der eigenen Beurtheilung der Kommission und durch anderweite Erkundigung sich herausstellen läßt, in vielen Fällen nichts übrig bleiben, als zu diesem Zweck den Handeltreibenden selbst zu einer Erklärung hierüber zu veranlassen (§. 24.) Aus der Summe des Gesammtumsatzes wird sich dann das Einkommen finden lassen in dem Procentsatz des für die betreffende Gattung von Geschäft ortsüblichen Aufschlags auf den Einkaufspreis, welcher regelmäßig den beim Verkauf erzielt werdenden Ueberschuß über den Einkaufspreis ergiebt. Von diesem Ueberschuß sind noch abzusetzen die sub 2 dieser Nummer gedachten Betriebsausgaben, wobei aber zu beachten ist, daß bei dieser Berechnungsweise die Ausgaben für Ankauf von Waaren bereits berücksichtigt sind. Zur Prüfung der Angaben der Handeltreibenden und zur Unterstützung bei der Einschätzung werden aber auch die sonstigen Verhältnisse des Geschäfts, Beschränkung des Absatzes auf den Ort oder Ausdehnnng desselben nach auswärts, die Größe der Speicher 2c., die Ladeneinrichtung, Zahl und Art der Gehülfen 2c. nicht außer Acht zu lassen sein.

Ist es thunlich, nach Ortsüblichkeit einen Procentsatz des Geschäftsumsatzes festzustellen, welcher neben dem Einkaufspreis auch die Betriebskosten mit berücksichtigt, so wird sich auch auf diese Weise das Einkommen bestimmen lassen.

b) Bei Fabriken und derartigen Etablissements finden sich Anhaltspunkte in den durchschnittlichen Bezügen von Rohmaterial, in der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Hülfsmaschinen, sowie der im Betrieb befindlichen Werkstätten und in der Größe des im Geschäft angelegten Capitals. Soweit diese und andere in Betracht kommende Momente nicht äußerlich erkennbar oder sonst bekannt sind, wird auch hier, insbesondere bei größeren Etablissements, von der Befugniß des §. 24 Gebrauch zu machen, und werden die Fabrikinhaber, resp. deren Vertreter zur Erklärung über die relevanten Punkte zu veranlassen sein.

c) Bei dem Handwerk und ähnlichen Betrieben ist insbesondere zu berücksichtigen die Zahl und Art der Gehülfen und Lehrlinge, die Anwendung von Maschinen (z. B. Nähmaschinen), Halten eines Magazins oder offenen Ladens u. s. w., bei Maurern und Zimmer-

leuten die Unternehmung von Speculationsbauten u. dergl.; bei Musikern die Anzahl der Truppe; bei Fuhrleuten die Frage, ob Fracht- oder gewöhnliche Fuhrleute oder Droschkenkutscher, die Zahl und Beschaffenheit der Fuhrwerke und Pferde u. s. w.

Dabei wird als Regel angenommen werden müssen, daß Handwerker, welche ständig oder doch den größten Theil des Jahres mit Gehülfen arbeiten, nicht in die 1. Klasse (mit dem Minimalsatz), sondern in eine der höheren Klassen eingeschätzt werden müssen.

d) Bei Bäckern und Schlächtern die Zahl der Gehülfen, die Betreibung von Mehlhandel oder Viehhandel (sofern solcher überhaupt als Nebengeschäft und nicht, was bei dem Viehhandel regelmäßig der Fall sein wird, als selbstständiges Handelsgeschäft zu behandeln ist, §. 15), ob bloß Hausbäckerei oder auch Brotverkauf getrieben, ob das Fleisch im offenen Laden verkauft wird (sofern es nicht eigentlicher Handel mit von anderen bezogenen Fleischwaaren ist), ob auch Hausschlächterei betrieben und Fuhrwerk gehalten wird, wie viel wöchentlich zu Weißbrot und Schwarzbrot verbacken, resp. wie viel von den verschiedenen Thierarten in der Woche geschlachtet wird, um danach einen durchschnittlichen Gewinn finden zu können.

e) Bei Gast- und Schankwirthschaften, Restaurationen 2c. (cfr. §. 14, 2) wird releviren, ob bloß Gast- oder Schankwirthschaft, oder beides zusammen betrieben wird, ob mehr oder weniger Frequenz, ob regelmäßige Club- oder dergleichen Gesellschaften, Tanzbelustigungen 2c. stattfinden, ob Billard und Kegelbahnen, Wein- oder Bierstuben vorhanden sind, ob der Gasthof oder die Restauration ersten oder niederen Ranges ist, eine sog. gute Lage im Ort hat, regelmäßigen Reisenden-Verkehr hat, einen Omnibus zum Bahnhof schickt, ob Ausspann gehalten wird, regelmäßige Table d'hôte mit stehenden Gästen stattfindet u. s. w.

f) Bei Mühlen kommt vornehmlich in Betracht die Art der Construction, die Zahl der regelmäßig im Betriebe befindlichen Mahlgänge und der Gehülfen, die Ausreichlichkeit der Wasserkraft, die Anwendung von Dampfmaschinen und deren Kraft, das Halten von Fuhrwerk und insbesondere die Absatzverhältnisse, sowie die Pachtsummen, welche für ähnlich situirte Mühlen gezahlt werden, unter Berücksichtigung des vom Pächter gemachten Verdienstes.

28.

In jeder Abtheilung des §. 29 findet sich ein Minimalsatz für die 1. Klasse, in welche alle diejenigen einzuschätzen sind, welche ein zu der Abtheilung gehörendes Gewerbe betreiben, ohne daß das Einkommen aus dem Gewerbe den für die 2. Klasse normirenden Betrag erreichte. Abweichungen von diesen Minimalsätzen zu machen, ist der Kommission nur ausnahmsweise in den zu den Abtheilungen A., B. und C. des §. 29 besonders erwähnten Fällen gestattet. Dabei wird die Bestimmung des Steuersatzes innerhalb des zu A., B. und C. cit. gegebenen Spielraums von 5 bis 10, resp. 1 bis 2, resp. 5 bis 8 Mark nach dem Grade der Geringfügigkeit des Betriebes zu treffen sein. In allen anderen Fällen ist der Minimalsatz stets voll zum Ansatz zu bringen, und sind etwa nothwendig erscheinende Steuererlasse oder Abminderungen unter den Minimalsatz auf Grund der §§. 55 II., 6 und 75 in der Spalte 11: „Bemerkungen" der Obrigkeit unter specieller Begründung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

29.

Die gesammte Leitung des Einschätzungs-Verfahrens liegt nach §. 22 dem Vorsitzenden der Kommission ob.

Sobald derselbe von der Obrigkeit die Einschätzungstabelle mit den Namen der Gewerbetreibenden erhalten, hat er dieselbe an der Hand der vorigjährigen Register und der ihm sonst zu Gebote stehenden Mittel einer Prüfung zu unterziehen sowohl rücksichtlich ihrer Vollständigkeit, als auch nach der Richtung hin, ob jede Art von Gewerbe unter der richtigen Abtheilung und Nummer (vergl. oben Nr. 5) aufgeführt ist, wobei die Vorschrift des §. 15 zu beachten ist, daß Gewerbetreibende, welche mehrere steuerpflichtige Gewerbe treiben, mit jedem derselben in der betreffenden Abtheilung aufzuführen sind In den ritterschaftlichen Aemtern ist die Einschätzungstabelle von dem Vorsitzenden aus den von den einzelnen Gutsobrigkeiten ihm zugehenden Nachweisungen der Gewerbetreibenden unter Beachtung der Vorschriften in Nr. 5 dieser Instruction zusammen zu stellen. Zu dem Zwecke hat der Vorsitzende bei Beginn seiner Thätigkeit die einzelnen Gutsobrigkeiten zur Einsendung der erforderlichen Mittheilungen in Betreff der Gewerbetreibenden ihrer Güter aufzufordern und dabei den Ort für die Adressirung der Zusendungen in Steuer-Einschätzungs-Angelegenheiten mitzutheilen.

30.

Der Vorsitzende hat sodann nach Maßgabe der Vorschriften des Edicts (§. 22) und den vorstehend in den Nummern 22—28 gegebenen Anweisungen

das Einschätzungsgeschäft vorzubereiten und nach seiner besten Ueberzeugung für jedes steuerpflichtige Gewerbe die Steuerklasse und den Steuersatz in Vorschlag zu bringen, welcher Vorschlag mit kurzen Angaben über die wesentlichen, nach seinem Ermessen in Betracht kommenden Verhältnisse in die Spalten 5—7 der Einschätzungstabelle einzutragen sind.

31.

Das Verfahren und die Befugnisse der Kommission in Bezug auf die Einschätzung findet sich in den §§. 23 und 24 vorgezeichnet. Die Zusammenberufung derselben geschieht durch den Vorsitzenden. Die Kommission ist nur dann beschlußfähig, wenn ⅔ ihrer Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, wenigstens aber 3 Personen vorhanden sind. Bei dem Zusammentritt hat der Vorsitzende die Mitglieder zu unparteiischer Prüfung und Stimmabgabe und zur Geheimhaltung der bei dem Einschätzungsgeschäft zu ihrer Kenntniß gelangenden Einkommensverhältnisse durch Handschlag zu verpflichten. — Während der Berathung über die Einschätzung eines Mitgliedes der Kommission selbst muß dasselbe abtreten.

Die von dem Vorsitzenden anzuberaumenden Berathungstage der Kommission sind der Landes-Receptur-Direction auf deren Anfrage anzuzeigen, und hat er etwaigen Wünschen derselben auf Verlegung der Sitzungstage, welche die Direction, wenn sie einen Beauftragten zu entsenden beabsichtigt, dem Vorsitzenden event. innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Anzeige zugehen lassen wird, thunlichst zu entsprechen.

32

Im §. 24 ist es in das Ermessen der Kommission gestellt, ob sie sich des Rathes von Sachverständigen aus dem Kreise der Handels- und Gewerbetreibenden bei der Einschätzung bedienen will, und es ist wahrscheinlich, daß sie von dieser Befugniß in den meisten Fällen wird Gebrauch machen müssen. Solchen Falls hat sie die Sachverständigen entweder selbst auszusuchen oder die Wahl derselben den betreffenden Klassen der Gewerbetreibenden zu überlassen.

Die auf die eine oder die andere Weise erwählten Sachverständigen sind verbunden, der Vorladung des Vorsitzenden Folge zu leisten und die von ihnen erforderte Auskunft nach bestem Wissen zu ertheilen. Dieselben werden in derselben Weise verpflichtet, wie die Beisitzer (Nr. 31). Eine Protokollirung der Kommissions-Verhandlungen ist nicht unbedingt erforderlich, wohl aber stets eine Präsenzliste, in welcher auch die Sachverständigen mit aufzuführen sind.

33.

Nach vollzogener Prüfung hat die Kommission für jeden Gewerbebetrieb die Steuerklasse und den Steuersatz festzustellen und das Resultat in die Spalten 8 und 9 der Tabelle einzutragen. Stimmt diese Feststellung mit dem Vorschlage des Vorsitzenden überein, so genügt dieser einfache Vermerk; anderen Falls sind die wesentlichen Gründe für die abweichende Entscheidung kurz in der Spalte 11 oder in einer besonderen Anlage zu verzeichnen. In diesem Falle hat der Vorsitzende darüber, ob er der Ansicht der Majorität beitreten, oder dagegen Berufung einlegen will, §. 23, Abs. 3, sich spätestens bei Schluß des Einschätzungsgeschäfts zu erklären und diese Erklärung in Spalte 10 der Tabelle zu bemerken. Zur Einlegung solcher Berufung ist der Vorsitzende verpflichtet, wenn seiner Ueberzeugung nach der von der Mehrheit gefaßte Beschluß nicht gerechtfertigt ist; er hat dann die Gründe für seine abweichende Ansicht in der innerhalb 8 Tagen nach Abschluß des Einschätzungsgeschäfts an die Obrigkeit, resp. die Receptur-Direction zu richtenden Berufung ausführlich darzulegen.

34.

Dem Steuerpflichtigen ist, sobald die Einschätzung seitens der Kommission erfolgt ist, und spätestens bis zum 15. August, resp. 22. März, unter Unterschrift des Vorsitzenden die erfolgte Feststellung der Steuerclasse und der Betrag der von ihm zu entrichtenden Steuer mit dem Eröffnen schriftlich bekannt zu machen, daß ihm dagegen eine bis zum 22. August, resp. 29. März incl. bei der Obrigkeit einzubringende und zu begründende Reclamation freistehe, spätere Reclamationen aber unberücksichtigt bleiben.

35.

Von der Einschätzungstabelle, welche in duplo zu führen ist, verbleibt ein Exemplar bei der Kommission resp. dem Vorsitzenden und dient als Grundlage für die Reclamations-Verhandlungen und für die Einschätzung des folgenden Jahres, während das andere von dem Vorsitzenden spätestens bis zum 30. September, resp. 31. März mit den inzwischen aus Reclamations-Entscheidungen erfolgten Berichtigungen versehen, der Obrigkeit zur Uebertragung in das Hauptsteuer-Register und demnächstiger Miteinsendung an die Receptur-Direction mitzutheilen ist. (§. 26, Abs. 2, §. 64, Abs. 5, und §. 70.)

36.

Wenn die Landes-Receptur-Direction von ihrer Befugniß Gebrauch macht, an der Berathung der Kommission einen Beauftragten Theil nehmen zu lassen

(§. 28), so ist demselben der Zutritt zu den gesammten Verhandlungen und allem Material zu gestatten und jede gewünschte Auskunft zu geben.

37.

Nach §. 71 des Edicts steht der Landes-Receptur-Direction die Befugniß zu, in Fällen, wo bei der Revision die Ueberzeugung einer nicht zutreffenden Einschätzung sich ergiebt, unter Begründung dieser Ueberzeugung durch thatsächliche Umstände eine Wiederholung der Einschätzung durch die Kommission zu verlangen. In diesen Fällen hat der Vorsitzende die Kommission von Neuem zusammen zu rufen und eine sorgsame Wiederholung der Einschätzung, insbesondere unter Berücksichtigung und Prüfung der von der Receptur-Direction hervorgehobenen Umstände zu veranlassen. Das Ergebniß dieser Einschätzung ist der Receptur-Direction anzuzeigen.

38.

Die nach stattgehabter Revision und erledigtem Reclamationsverfahren, resp. nach ungenützt abgelaufener Reclamationsfrist definitiv gewordenen Einschätzungsresultate sind nach §. 36 für das ganze Steuerjahr maßgebend, indem Veränderungen in dem Betriebe oder in dem Umfange eines Gewerbes unberücksichtigt bleiben sollen. Wird ein eingeschätzter Gewerbetrieb im Laufe des Steuerjahres ganz aufgegeben, so normirt die Bestimmung des §. 54, Abs. 2, wonach in dem nächsten Hebungstermine nach Aufgabe des Geschäfts die Steuer nicht mehr bezahlt wird.

Für diejenigen Gewerbebetriebe aber, welche im Laufe des Steuerjahres neu entstehen, oder bei der Haupteinschätzung im Juli übersehen worden sind, findet nach Vorschrift des §. 26 im Monat März eine nachträgliche Einschätzung statt, zu welchem Zwecke die Kommission in denjenigen Bezirken, wo solche Fälle vorkommen, wiederum einzuberufen ist. Das Verfahren bei dieser späteren Einschätzung ist dasselbe wie bei der Haupteinschätzung, doch ist in der Tabelle in Spalte 11 zu bemerken, ob der Gewerbebetrieb früher nur übersehen, event. von welchem Zeitpunkte an derselbe begonnen ist, damit die Obrigkeit ersehen kann, ob die Steuer auch für die October-Hebung noch nachträglich zu erheben ist. Mit Rücksicht auf die einfacheren Verhältnisse und das seltenere Vorkommen solcher Fälle auf dem platten Lande ist übrigens gestattet, daß daselbst die spätere Einschätzung, ohne Zusammenberufung der Kommission, lediglich von dem Vorsitzenden nach pflichtmäßiger Ueberzeugung geschehen darf; gegen diese Einschätzung des Vorsitzenden steht dem Steuerpflichtigen die sofortige Berufung,

wie bei der Haupteinschätzung offen, jedoch unter einstweiliger Zahlung der Steuer nach dem eingeschätzten Betrage.

Wird wegen versäumter Anzeige der Obrigkeit (§. 17 des Edicts und 29 der Instruction) die Vornahme einer Einschätzung außer der gewöhnlichen Zeit nöthig, so sind die dadurch entstehenden Kosten von der säumigen Obrigkeit zu tragen.

B. In Betreff der Einschätzung der Steuer vom landwirthschaftlichen Betriebe in städtischen und Fleckens-Feldmarken.

39.

Die vorstehend in den Nummern 22—38 für die Einschätzung der Gewerbesteuer gegebenen Vorschriften sind in analoger Weise auch für die Einschätzung der Steuer vom landwirthschaftlichen Betriebe in den städtischen und Fleckens-Feldmarken (§. 8) in Anwendung zu bringen, und zwar nicht bloß hinsichtlich des Verfahrens, sondern auch in Betreff der Ermittelung des Umfanges und der Bedeutung des steuerpflichtigen Betriebes aus dem Einkommen aus demselben (Nr. 22, 23). Es genügt deshalb, zumal dieselben Kommissionen auch diese Einschätzungen vorzunehmen haben, hier in ähnlicher Weise, wie solches sub Nro. 27, 3 für die Hauptarten der Gewerbebetriebe geschehen ist, auf einige der wesentlichsten Anhaltspunkte für die Bemessung des Einkommens aufmerksam zu machen.

Steuerpflichtig ist nach §. 8 jeder nicht unter Absatz 1 desselben fallende landwirtschaftliche Betrieb, sofern er über das Halten von 2 Kühen und die Bebauung von 200 Q.-R. = 43,36 Ar Ackerland hinausgeht, und es macht dabei keinen Unterschied, ob die benutzten Grundstücke eigene oder erpachtete sind. Sowohl die Haltung von mehr als 2 Kühen als auch die Bebauung von mehr als 43,36 Ar (200 Quadratruthen) gilt als steuerpflichtiger landwirthschaftlicher Betrieb. Das Hauptmoment wird demnach in der Regel die Größe der in Benutzung gehabten Grundstücke sein; daneben aber wird in Betracht kommen die Qualität derselben, und die Belegenheit der einzelnen Grundstücke in den verschiedenen Theilen der Feldmark, auch ihre größere oder geringere Entfernung vom Wirthschaftshofe, und ob sie in einem arrondirten Complexe oder in einzelnen Stücken weit auseinander liegen; ferner die Anzahl der für die Wirthschaft regelmäßig gehaltenen Dienstboten und Tagelöhner, des Pferde- und Viehstandes, die Größe und Zahl der Wirthschaftsgebäude, Scheuern 2c., der Gebrauch von Maschinen, der Umfang des etwaigen Korn-, Butter- und Viehverkaufs; die

Frage, ob der landwirthschaftliche Betrieb für sich betrieben oder ob er etwa durch die Verbindung mit gewerblichen Betrieben, Brennereien, Fuhrwerksbetrieb ꝛc. vortheilhafter betrieben wird. — Aus diesen und ähnlichen Anhaltspunkten wird zunächst der Bruttoertrag der Wirthschaft und dann der Betrag der durchschnittlichen Wirthschaftskosten für eine Wirthschaft der betreffenden Art zu ermitteln, aus beiden aber das für die Steuerklasse maßgebende Einkommen zu bestimmen sein. Zu den Wirthschaftskosten darf die gezahlte Pacht für erpachtete Grundstücke, sowie Canon und Grundgeld für Erbpachtgrundstücke nicht gerechnet werden. Auch wird es vielfach thunlich sein, einen durchschnittlichen Pachtwerth für Grundstücke der einzelnen Lagen der Feldmark zu finden und diesen mit einem Aufschlage für den Verdienst des Pächters der Einschätzung zu Grunde legen.

III.

Thätigkeit der Colligirungs-Deputationen.

40.

In den im §. 61, 2 genannten Bezirken geschieht die Repartition der Steuersätze für die einzelnen Steuerpflichtigen mit alleiniger Ausnahme der der Einschätzung unterliegenden Gewerbesteuern und der Steuer vom landwirthschaftlichen Betriebe in Städten und Flecken durch die Colligirungs-Deputationen, so zwar, daß die definitive Feststellung der Obrigkeit vorbehalten bleibt.

Die Colligirungs-Deputationen haben zu diesem Zweck die ihnen von der Obrigkeit zugehenden Hauptsteuer-Register und die Declarationen der Steuerpflichtigen einer in's Einzelne gehenden gewissenhaften Prüfung, sowohl nach der Zahl und Vollständigkeit der steuerpflichtigen Personen, als der zu versteuernden Gegenstände zu unterziehen, wo die Declarationen unvollständig oder unrichtig abgegeben sind, die Vervollständigung und Berichtigung derselben unter Anhörung der Contribuenten und anderweitig von ihnen angestellten sachgemäßen Ermittelungen vorzunehmen; wo Declarationen nicht vorliegen, die steuerpflichtigen Verhältnisse mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu erkunden und klar zu stellen und in allen Fällen für richtige Anwendung der Steuersätze und der sonstigen Bestimmungen des Edicts Sorge zu tragen.

41.

Die Mitglieder der Deputationen werden deshalb, insbesondere für die erstmalige Ausführung des Geschäfts nach dem Edict, sich angelegen sein lassen müssen, sich mit den Vorschriften desselben gründlich bekannt zu machen, weil

nur durch eine von vornherein gründliche und sorgfältige, alle edictmäßigen Bestimmungen berücksichtigende Veranlagung eine Menge sonst unvermeidlicher Beschwerden, Reclamationen und Monita der Oberbehörde abzuwenden sein werden.

42.

In der Regel sind im Edict feste Steuersätze bestimmt, welche nach dem Betrage von declarirten oder sonst ermittelten Summen, nach der Größe des Grundbesitzes oder sonstigen äußeren Merkmalen einfach abzumessen sind.

In den wenigen Fällen, wo zwischen einem Minimal- und Maximalsatz im Edict ein Spielraum gelassen ist, normirt die Bestimmung im §. 64, Abs. 3. Besondere Beachtung erfordern die feststehenden Minimalsätze bei der Erwerbssteuer. Die Erwerbssteuer (§§. 39 und 43) soll, ebenso wie die Besoldungssteuer, angesetzt werden nach dem Betrage der steuerpflichtigen Einnahmen, aber mit der Maßgabe, daß für eine Reihe von Erwerbssteuerpflichtigen im §. 43 ein Minimalsatz festgesetzt ist, welchen sie entrichten müssen, auch wenn ihre Einnahmen den diesem Steuersatz correspondirenden Betrag nicht erreichen sollten. Dabei ist aber zu beachten, daß die im §. 43, sub 1—31 aufgeführten Steuersätze nur Minimalsätze sind, daß also, wenn ein daselbst aufgeführter Steuerpflichtiger nach seiner erwerbssteuerpflichtigen Einnahme nach der Scala einem höheren Steuersatz unterliegt, allemal dieser und nicht der Minimalsatz genommen werden muß.

43.

Setzt sich das Einkommen eines Steuerpflichtigen aus Einnahmen zusammen, welche theils der Besoldungs- und Erwerbssteuer, theils der Zinsensteuer unterliegen, so kann der Umstand, daß für beide Steuern in den §§. 43 und 50 steigende Scalen mit niedrigeren Sätzen für geringe Einnahmen und höheren Sätzen für größere Einnahmen vorgeschrieben sind, dazu führen, daß ein Steuerpflichtiger für diese Gesammt-Einnahme eine geringere Steuer bezahlte, als er bezahlen würde, wenn das ganze Einkommen der an sich niedrigen Besoldungs- und Erwerbssteuer unterläge. Um dieses zu vermeiden, ist im §. 52, Abs. 2, die Vorschrift gegeben, daß solchen Falles im Ganzen immer mindestens so viel zu entrichten ist, als wenn das Gesammt-Einkommen nach der Scala des §. 43 versteuert wurde. Diese Vorschrift ist in jedem einzelnen Falle von den Colligirungs-Deputationen wohl zu beachten, und ein auf Grund dieser Bestimmung des § 52, Abs. 2 angesetzter Steuerzuschlag in der Spalte „Bemerkung zu erläutern. Ein solcher Zuschlag ist allemal bei der Besoldungs-,

resp. der Erwerbssteuer zu berechnen, so daß bei der Zinsensteuer stets nur der gewöhnliche Ansatz nach §. 50 berechnet werden darf.

44.

In §. 9, vorletzter Absatz, ist den Communen, welche von ihren Gemeindegliedern Communalsteuern erheben, Freiheit von der Steuer für Pacht-Einnahmen gewährt. Diese Befreiung bezieht sich aber nur auf Pacht-Einnahmen, welche in die Communalkasse selbst zu freier Verwendung der Commüne zu Communalzwecken fließen, nicht aber solche, welche von Stiftungskassen vereinnahmt werden, auch wenn letztere mit der Communalverwaltung vereinigt sind und ganz oder zum Theil zu Communalzwecken, jedoch innerhalb der stiftungsmäßigen Bestimmung, etwa für Schule und Kirche, Arme und Kranke verwendet werden.

45.

Die Colligirungs-Deputationen haben die Veranlagung im Monat August und die Berichtigung des Steuer-Registers für die April-Hebung im Monat Februar vorzunehmen (§. 62), die Hauptsteuer-Register und (die Berichtigungs-Register) nach Maßgabe des probeweise ausgefüllten Registers in dem Formular A. in duplo sorgfältig auszufüllen und dieselben spätestens bis zum 15. September resp. 15. März der Obrigkeit zur Prüfung und Feststellung, sowie zur Nachtragung der eingeschätzten Steuern einzureichen.

46.

Steuer-Defraudationen, insbesondere unrichtige Angaben in den Declarationen, und sonstige Zuwiderhandlungen gegen das Edict, welche zur Kenntniß der Colligirungs-Deputationen kommen, haben dieselben der Obrigkeit zur Bestrafung mitzutheilen. (§§. 59 und 78.)

Alphabetisches Register

zum

Contributions-Edict.

A.

Abrechnung von der Besoldungs- uud Hebungs-Steuer §. 38.
Abrechnung von der Zinsen-Steuer . . . . . = 47.
Abzüge von steuerpflichtigen Einnahmen . . . . . = 38.
Abzüge an Besoldungs- ꝛc. Steuer von inländischen Kassen für Steuerpflichtige im Auslande . . . . = 38 IV.
Actien . . . . . = 45.
Administratoren . . . . = 43.
Agenten . . . . . = 43 Nr. 2a.
Agenturen . . . . . = 39 sub 4
Allgemeine Bestimmungen:
Abschluß der Steuer-Register = 67.
Anmeldung der im Laufe des Steuerjahres steuerpflichtig werdenden Personen . . = 58.
Altentheil . . . . . = 45.
Analogie . . . . . = 64.
Anmeldepflicht . . . . = 58.
Aufforderung zur Declaration und Ordnungsstrafe der Nichtbefolgung . . . §. 66.
Befreiungen von der Steuer = 55.
der Gutsbesitzer als Erbpächter . . . . . = 4 Nr. 4a.
der Kirchen und Pfarren, deren Grundstücke den Kirchendienern zur Nutzung überwiesen . = 4 Nr. 4b.
der ländlichen Gemeinden als Besitzer unbebaueter Grundstücke ꝛc. . . . = 4 Nr. 4c.
der Communen vom verpachteten Grundbesitz . = 9.
der Schullehrer, Befreiung von der Gewerbesteuer = 14 Nr. 4.
Beginn der Steuer-Zahlungspflicht . . . = 54.
Berufung gegen Monitur-Entscheid. der Landes-Receptur-Direction . = 72.
Beisitzer der Colligirungs-Deputationen . . . = 61 Nr. 2.

Concurs über ein Landgut §. 60.
Declarationspflicht . . = 57.
Dienstherrschaften ꝛc. . = 57.
Differenz zwischen Obrigkeit und Colligirungs-Deputation . . . . = 64.
Erhebung der Steuer . = 54, 68.
Ermittelung der Steuer-Summe . . . . = 64.
Executorium generale der Obrigkeiten . . = 68.
Einsendungszeit der Steuer an die Receptur-kasse. Begleitungs-schreiben . . . . = 69.
Einsendung der Steuer-Register an die Landes-Receptur-Direction . = 70.
Erweiterung der Frist zur Einsendung der Steuer-Register für größere Domanial-Aemter und Städte . . . . . = 70.
Erhebungs-Procente . . = 73.
Feststellung zwischen Maximal und Minimalsätzen = 64.
Formulare . . . . = 74.
Hebungs-Termin . . = 68.
Liquidation wegen Nach- und Rückzahlungen . = 72.
Mittheilungen wegen Steuer-Ausfälle . . = 68.
Normaljahr . . . . = 56.
Ordnungsstrafen . . . = 59, 78.
Aufkunft derselben . = 78 in fine.
Pflichten der Gewerbetreibenden, Dienstherrschaften ꝛc. . . . . = 57.
Porto . . . . . = 73.
Reclamations-Verfahren der Steuerpflichtigen . = 77.
Reclamationen gegen die Einschätzungs-Kommissionen . . . . = 27.
Remission . . . . . = 75.
Restitution von indebite gezahlten Steuern . §. 76.
Pfennigs-Brüche . . . = 52.
Steuer-Register . . . = 63.
Strafe der Steuer-Defraude . . . . . = 59.
Steuer-Ansatz von Amts wegen . . . . . = 65.
Strafverfahren . . . = 78.
Verjährungsfristen . . = 79.
Verhältniß der verschiedenen Steuern zu einander = 52.
Veranlagende Behörden . = 60.
Verfahren bei der Veranlagung
a. in den ritterschaftlichen Gütern
b. in dem Domanium, Domanial- und ritterschaftl. Flecken, Kloster-Aemtern, Land- und Seestädten = 61.
Wohnsitz . . . . . = 53.
Zeit der Veranlagung . = 62.
Zeit der Mittheilung der Steuersumme Seitens der Abschätzungs-Kommission . . . . . = 64.
Zahlungs-Anzeigepflicht an die Landes-Receptur-Direction . . . = 69.
Anzeigepflicht der Gewerbetreibenden und Strafe im Unterlassungsfalle . . . = 18.
Apotheker . . . . . = 14.
Apotheker-Gehülfen und Provisoren . . . . . = 43.
Architekten . . . . . = 43.
Aerzte . . . . . = 43.
Auctionen, öffentliche . . . = 39.
Aufkäufer . . . . . = 29.
Aufseher in Fabriken . . . = 43.
Ausland, Zinsensteuer bei Zuzügen aus dem . . . . = 46.
Auswärtige Gewerbetreibende = 16.

B.

Bahnwärter . . . . . §. 44 Nr. 9.
Bäckerei . . . . . = 13, 29 c.
Banken und bankähnliche Institute . . . . . = 13, 30.
Banquiers . . . . . = 14.
Bauerländereien, Abrechnung derselben von dem Hufenstande der Güter . . . = 3.
Beamte und Angestellte . . = 10, 37.
Befreiung der Beamten ꝛc. von der Pacht und Verpachtungssteuer von Grundstücken auf städtischen und Fleckens-Feldmarken . . . = 10.
Beisitzer der Schätzungs-Commissionen . . . . . = 21.
Beisitzer der Colligirungs-Deputationen . . . . . = 61 Nr. 2.
Berechnung der Erwerbssteuer = 40.
Bereiter . . . . . = 43.
Bergwerksbetrieb . . . . = 13, 29 A.
Berufung gegen wiederholte Einschätzungs-Verfügung . . = 72 a.
Besitzer unbebaueter Grundstücke . . . . . = 4.
Besoldungssteuer . . . . = 37, 38.
Erhöhete feste Besoldungssteuer = 41. alin. ultim.
Betrieb mehrerer Gewerbe . = 15.
Bildhauer . . . . . = 43.
Billiges Ermessen bei der Besteuerung neu begonnener Beschäftigungen . . . . . = 41.
Bonnen . . . . . = 44 sub 8.
Brauerei und Brennerei, Mittheilung darüber an die Obrigkeiten . . . . . = 13, 31. letzter Abs.
Braumeister und Brenner . . = 13.
Brinksitzer . . . . . = 4.
Buchhalter . . . . . = 43.
Büdner . . . . . = 4.

C.

Chausseewärter . . . . . §. 44 sub 9.
Chirurgen . . . . . = 43.
Commis . . . . . = 43.
Competenz zur Einschätzung der landwirthschaftlichen Steuer, Veranlagung der Miethssteuer und zur Erhebung derselben . . . . . = 60 in fine.
Commissionsgeschäfte . . . 14.
Concertmeister . . . . . = 43.
Consum-Vereine . . . . . = 14 sub 1.
Controle der Zinsensteuer . . = 49.
Conventualin . . . . . = 38 V.
Correctoren . . . . . = 43.
Curatelen, Einnahmen von denselben . . . . . = 39.

D.

Dampfschiffe (Passagier-Dampfschiffe) . . . . . = 32.
Declarationspflicht hinsichtlich der
1. Pacht von ländlichen Grundstücken . . . = 7.
2. Verpächter städtischer Grundstücke . . . . = 9.
3. Vermiether von Wohnhäusern . . . . . = 12.
4. Gewerbesteuer . . . = 35.
5. Besoldungs- und Erwerbssteuer . . . . = 41.
6. Zinsensteuer . . . = 48.
7. Hundesteuer . . . = 51.
8. Dienstherrschaften für ihre Dienstboten ꝛc. . = 57.
Deputatisten . . . . . = 44.
Diaconissen . . . . . = 55.
Diäten . . . . . = 38 I.
Dienstaufwand, Gehülfen . . = 38 I.
Dienstboten . . . . . = 44, 9.
Dienstboten ohne baaren Lohn = 44 sub 8.
Dienstboten mit eigenem Haushalt . . . . . = 44, 8.

Dienstmänner . . . . . §. 44.
Dienstwohnungen und Dienstgrundstücke . . . . . = 38 III.
Directoren von Privatanstalten = 43.
Directoren von stehenden Theatern . . . . . = 43.
Directricen von Geschäften . = 43.
Dividenden . . . . . = 45.

E.

Einnahmen, steuerpflichtige . = 38.
Einschätzungs-Commissionen, Anzeigepflicht beim Wechsel des Vorsitzenden . . . . = 21, 4.
Einschätzung, Zeitangabe auf Anfrage . . . . . = 26.
Einschätzung, Außerordentliche = 26 Abs. 3
Einsendung der Steuer . . = 69.
Einsendung der Steuerregister = 70.
Eidesstattliche Versicherung bei der Declaration der Zinsensteuer, sowie wegen Nichtvorhandenseins steuerpflichtiger Zinsen . . . . . = 48.
Eisenbahnsteuer . . . . . = 30 a—c.
Erbpachtsteuer . . . . . = 4.
Erwerbssteuer . . . . . = 39.
Erzieherinnen . . . . . = 43.
Einschätzung, Wiederholung derselben . . . . . = 71 Abs. 4.

F.

Fabriken . . . . . = 13, 29 A.
Fabrikarbeiter und Arbeiterinnen = 44.
Factoren . . . . . = 43.
Fähren . . . . . = 32.
Fährpächter, Steuer derselben = 32.
Feldmesser . . . . . = 43.
Feststehende Einnahme an Besoldung 2c.; deren Berechnung = 38 II.
Fischereipächter . . . . . = 33.
Fouragegelder . . . . . = 38.
Frohner . . . . . = 34.
Forstschreiber und Revierjäger bei Forestalen . . . . 43, 12 a.
Fuhrwerk der Prediger . . = 38.

G.

Gärtner, im Privatdienst ohne eigenen Haushalt . . . §. 44, 8.
Gastwirthe . . . . . = 13, 29 C.
Gehalte . . . . . = 37.
Gehalte aus der Kasse des Deutschen Reichs . . . = 37.
Gehalte aus der Kasse eines anderen Bundesstaates . . = 37.
Gehaltsbezüge aus einer zwischen Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz gemeinschaftliche Kasse . . . . = 37.
Geld- 2c. Einnahme der Stifts- und Klosterplätze . . . . = 37.
Geldwechsler . . . . . = 14.
Gemeinschaftliche Bestimmung über die Besoldungs- 2c. und Erwerbssteuer . . . . = 41.
Gesellen . . . . . = 44.
Gesellschafterinnen . . . . = 43. alin 11.
Gewerbesteuer . . . . . = 13, 45.
Gewerbesteuer, deren Hebungstermin . . . . . = 68.
Gewerbesteuer, Strafe für unterlassene Anzeige . . . . = 58.
Gewerbesteuer, Einschätzung derselben, Schätzungs-Commissionen 2c. . . . . = 21—28.
Gewerbesteuer, neben Wanderschein-Steuer-Freiheit, Aufhören derselben . . . . = 13 a. u. b.
Gewerbe im Umherziehen . . = 13.
Gewerbebetrieb für eigenen Gebrauch . . . . . = 13.
Gewerbebetriebe miterpachtete, von Pächtern ländlicher Grundstücke . . . . . = 7.
Gewerbe- und Lohn-Steuer; Anrechnung derselben auf die Steuern von Büdnereien und Häuslereien . . . . . = 4.
Gewerbsgehülfen . . . . = 44.
Grützquerren . . . . . = 29 B.

H.

Handarbeiter . . . . . §. 44.
Handel . . . . . = 13, 29 A.
Handelsbetrieb, geringster Sorte = 29 A. letzter Abs.
Handlungsdiener . . . . = 43.
Handwerksbetrieb . . . . = 13, 29 B.
Handwerksbetrieb bei geminderter Erwerbsfähigkeit . . = 29 B letzter Abs.
Hauslehrer . . . . . = 43.
Hausdame . . . . . = 43 alin 11.
Häusler . . . . . = 4.
Hauswirthe . . . . . = 4.
Hebammen . . . . . = 43.
Hebungssteuer . . . . . = 37.
Hebungstermin . . . . . = 68.
Hirten . . . . . = 44.
Höcker . . . . . = 29.
Hofgänger . . . . . = 44.
Holländerei . . . . . = 13, 33.
Hundesteuer . . . . . = 51.
Hüttenwerksbetrieb . . . . = 13, 29 A.

J.

Jäger, im Privatdienst ohne eigenen Haushalt . . . = 44 sub 8.
Ingenieure . . . . . = 43.
Inhaber des Mecklenburgischen Verdienst-Kreuzes, Steuerfreiheit . . . . . = 55.
Inspectoren . . . . . = 43.
Interimswirthe . . . . . = 4.

K.

Kalk- und Kohlenbrennereien = 13, 29 B.
Käthner . . . . . = 4.
Kellner . . . . . = 43.
Kloster-Revenuen . . . . = 37.
Krämer . . . . . = 29.
Küster . . . . . = 38.

L.

Landarbeitshaus, Steuerfreiheit desselben . . . . . §. 55 IV.
Landwirthschaftliche Steuer, . = 2. in specie Steuersätze von den Lassahner Hufen, vom Erbpachtgut Schwenzin und von der Boizenburger „Gamm" = 10 a.
Landwirthschaftlicher Betrieb innerhalb städtischer und Fleckens-Feldmarken . . = 8.
Ländliche Grundbesitzer . . = 3, 4.
Laufburschen . . . . . = 44.
Lehrlinge . . . . . = 44.
Lithographen . . . . . = 43.
Lohndiener . . . . . = 43.
Lohnfuhrleute . . . . . = 13, 29 B.
Lohnsteuer . . . . . = 44.
Lohnsteuer bei geminderter Erwerbsfähigkeit . . . . = 45.
Lootsen . . . . . = 44 Nr. 9.
Lotterie-Collecteure . . . . = 14.
Lotterie-Pächter . . . . . = 33.
Liquidation, Unzulässigkeit derselben von einem Steuerjahr in das andere . . . . = 72 Abs. 2.

M.

Mäkler . . . . . = 14.
Maler: Kunst- und Portaitmaler = 43.
Meierinnen . . . . . = 43.
Miethssteuer . . . . . = 14.
Miethseinnahmen von mehreren Wohnhäusern eines Bezirks = 11, 3.
Miethssteuer mehrerer Miteigenthümer . . . . . = 11, 4.
Miethssteuer, Competenz zu deren Declarationen . . = 12, letzter Absatz.
Militair, Steuerfreiheit desselben . . . . . §. 55 III.
Militair, Steuerfreiheit der zu den Ersatz-Truppen mobiler Truppenkörper gehörenden Personen . . . . . = 55 III. 2.

Minimalsätze bei der Erwerbssteuer . . . . . §. 43.
Mühlenbetrieb . . . . . = 13, 29 C.
Musiker bei stehenden Theatern = 43.
Musik-Directoren . . . . = 43.
Musik-Gewerbe . . . . . = 13, 29 B.

N.

Nachlaß-Gerichte, deren Anzeigepflicht wegen Zinsen-Einnahme . . . . . = 49.
Nachweisung der Gewerbesteuerpflichtigen . . . . . = 17.
Naturalien . . . . . = 7. 38, III b. 40, 47.
Naturalien, deren Specification = 38, III b.
Näherinnen . . . . . = 43, No. 27 a.
Nebenbezüge . . . . . = 38 III.
Nebengeschäfte . . . . . = 15.
Nicht bonitirte Grundstücke . = 6.
Normaljahr . . . . . = 56.
Normalpreise . . . . . = 7. 38 III, 40.
Notare, die zugleich Rechtsanwälte sind . . . . . = 43, No. 19.

O.

Oberkellner . . . . . = 43.
Obervormundschaftliche Behörde, Zinsensteuer-Controle = 49.
Orden, Steuerfreiheit von Inhabern derselben . . . . = 55.

P.

Pächter ländlicher Grundstücke = 7.
Pächter städtischer Grundstücke = 8.
Pensionen, dauernde . . . = 37, 2.
Pensionen, Wittwenpensionen, Wartegelder von Privatpersonen, Corporationen 2c. = 39.
Personen, für welche besondere Bestimmungen fehlen . . §. 64.
Pfennig-Brüche . . . . . = 52.
Pferdeverleiher . . . . . = 13, 29 B.
Photopraphen . . . . . = 43.
Pia corpora, Abrechnungsbefugniß der Salarien 2c. . = 47.
Portiers . . . . . = 44.
Prediger, deren steuerpflichtige Einnahmen . . . . . = 38.
Provisoren in Apotheken . . = 43.

R.

Rechtsanwälte . . . . . = 43.
Reclamationen gegen Entscheidung der Einschätzungs-Commissionen . . . . = 27.
Reclamationen gegen die Entscheidung der Obrigkeiten . = 77.
Redacteure . . . . . = 43.
Repräsentationsgelder, bestallungsmäßige . . . . . = 38 sub 5.
Revierjäger bei Forestalen . = 43. sub 12a.
Restaurateure . . . . . = 14.
Rohstoff-Ankaufsvereine . . = 14, 1.

S.

Schäfer . . . . . = 44, 8.
Schäfereien . . . . . = 13, 33.
Schätzungs-Commissionen . . = 21.
Einschätzungszeit . . . . . = 26.
Scharfrichter . . . . . = 13, 34.
Schauspieler und Schauspielerinnen . . . . . = 43.
Schankwirthe . . . . . = 13, 29 C.
Schiffer und Steuerleute . . = 43.
Schiffsvolk . . . . . = 44.
Schifffahrt . . . . . 13, 32.
Schiffs-Eigenthümer, die zugleich Schiffsführer . . . = 32 letzter Absatz, 57
Schlächterei . . . . . = 13, 29 C.
Schlächter, Haus- . . . . . = 14, 3.

Schreiber auf Gütern . . . §. 43.
Schreibmaterialien . . . . = 38.
Schriftsteller . . . . . = 43.
Seeschiffe . . . . . = 57.
Servisgelder . . . . . = 38.
Sonstige Gewerbe . . . . = 13, 29 D.
Sparkassen, selbstständige . . = 30, Abs. 2.
Speditions-Geschäft . . . = 14.
Statthalter, im Privatdienst ohne eigenen Haushalt . . = 44, 8.
Stadtwäger . . . . . = 44.
Stationsfreiheit, Minimum derselben . . . . . = 40 alin. 2.
Sterbe- und Gnaden-Quartale = 38 IV.
Steuerpflicht, deren Eintritt im Laufe des Steuerjahres . = 58.
Steuerregister . . . . . = 63, 67.
Steuersätze:
deren Ermittelung . . . = 64.
für Landgüter . . . . = 3.
= Häusler und Büdner . = 4.
= Hauswirthe, Interimswirthe, Büdner . . . = 5.
= Pächter . . . . . = 7.
= Capitalzahlung als Pachterlegniß . . . . . = 7.
= den landwirthschaftlichen Betrieb in städtischen und Fleckens-Feldmarken . = 8.
= den verpachteten Grundbesitz in diesen Feldmarken . . . . . = 9.
= die Miethssteuer . . = 11.
= den Handel, Fabrik-, Saline-, Hütten-, Glashütten- und Bergwerks-Betrieb . . . . . = 29 A.
= das Handwerk incl. Fracht- und Lohnfuhr-Betrieb, Pferdeverleiher, Ziegeleibetriebe ꝛc., Musikgewerbe, Grützquerren . = 29 B.
= Bäcker, Schlächter, Gast- und Schankwirthe, Mühlenbetriebe . . . . = 29 C.
für Banken- und Vorschußvereine . . . . . §. 30.
= Brauer und Brenner . = 31.
= die Schifffahrt . . . = 32.
= erpachtete Betriebe, Minimalsatz dafür . . . = 33.
= die Besoldungs- und Erwerbssteuer . . . . = 43.
= die Lohnsteuer . . . = 44.
= die Zinsensteuer . . = 50.
= die Hundesteuer . . = 51.

T.

Tagelöhner . . . . . = 44.
Theater-Directoren . . . . = 43.
Theilnahme der Steuerverwaltung an den Berathungen der Schätzungs-Kommissionen . = 28.
Thierärzte . . . . . = 43.
Todtenkleiderinnen . . . . = 43 sub 27 a.
Trödler . . . . . = 29.

U.

Unbebauete Grundstücke, Steuer davon . . . . . = 4.
Unbestimmte Einnahmen an Besoldungen und Hebungen . = 38 II.
Unterstützungen, dauernde aus öffentlichen Kassen . . . = 37.
Unterstützungen, kraft speciellen Rechtstitels . . . . . = 47.
Unterstützungen auf Wiederruf = 39 sub. 3.
Unverheirathete Personen in Lohn und Kost . . . . = 43, 32.

V.

Veranlagung der Gewerbesteuer = 20.
Veranlagung der Steuern überhaupt . . . . . = 60.
Veränderungen im Gewerbebetriebe im Laufe des Steuerjahres . . . . . = 36.

Veränderung der Besoldungs- und erwerbssteuerpflichtigen Einnahme nach Ansetzung zur Steuer . . . . . §. 41.
Verkäuferinnen . . . . . = 44.
Versicherungsgeschäfte . . . = 14.
Verwalter . . . . . = 43.
Viehhandel . . . . . = 14.
Viehverschneider . . . . . = 13.
Vögte . . . . . = 44.
Voraussetzung der Steuerpflicht = 53.
Vorschußvereine . . . . . = 30.
Vorsitzender der Schätzungs-Kommission . . . . . = 22.

W.

Wandersteuer . . . . . = 4, 13.
Weichensteller . . . . . = 44, 9.
Wartegelder . . . . . = 37, 39.
Werkführer . . . . . = 43.
Wirthschafter, Wirthschafterinnen . . . . . = 43.
Wittwenkassen-Beiträge, Abrechnung derselben . . . . = 38 Ib.
Wittwen-Pensionen . . . = 37, 39.
Witthümer . . . . . = 45.
Wittwen, die in Tagelohn arbeiten, Steuerfreiheit derselben . . . . . §. 55 II 9.
Wohnungen und Grundstücke, deren Veranschlagung . . = 38 IIIa.
Wohnsitz . . . . . = 53.
Wohnungsgeld-Zuschüsse . . = 38, I 3.

Z.

Zeit der Einreichung der Declarationen . . . . . = 7, 9, 12, 35, 41, 48, 51, 57.
Ziegeleibetrieb . . . . . = 13, 29 B.
Ziegelmeister . . . . . = 43.
Zinsensteuer . . . . . = 45.
Zinsensteuer von der Erbmasse = 46.
Zinsensteuer von inländischen Curatelen . . . . . = 46.
Zinsen, nicht erhobene . . . = 47.
Zuckerfabriken . . . . . = 31.
Zusammenrechnung der Besoldungs- und Erwerbssteuer = 42.
Zwangsvollstreckungs-Verfahren = 68.
Zwangsvollstreckungs-Verfahren der colligirenden Obrigkeiten = 68 a.
Zweig-Niederlassung . . . 15.

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 31. Mai 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 25.) Verordnung, betreffend die Einführung eines Jahrganges evangelischer Lectionen für die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Konzession für die „Schmalspurbahn Tessin".

I. Abtheilung.

(№ 25.) Verordnung vom 25. Mai 1897, betreffend die Einführung eines Jahrganges evangelischer Lectionen für die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres.

Im Namen seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen hierdurch nach hausvertragsmäßiger Kommunication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen in Abänderung der bezüglichen Bestimmungen der revidirten Kirchenordnung Fol. 152 und 165, daß die in der Anlage verzeichneten Abschnitte aus den vier Evangelien in den Hauptgottesdiensten der Sonn und Festtage des Kirchenjahres, wenn und sofern in denselben über das altkirchliche Evangelium des Tages gepredigt wird, statt des letzteren gehörigen Ortes zwischen Predigtlied und Credo vom Altare verlesen werden.

Wir wollen auch gestatten, daß in den Kirchen des Landes abwechselnd mit den alten Perikopen nach einem kirchenregimentlicherseits noch näher zu bestimmenden Turnus über diese Abschnitte gepredigt werde.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 25. Mai 1897.

Johann Albrecht.

A. v. Bülow. v. Amsberg. A. v. Pressentin.

Anlage.

Verzeichniß

der

evangelischen Lectionen für die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres.

Sonn- resp. Festtag.	Schriftstelle.	Kurze Inhaltsangabe.
1. Advent.	Luc. 19, 1—10.	Jesu Einkehr bei Zachäus.
2. Advent.	Luc. 17, 20—24.	Zukunft des Reiches Gottes.
3. Advent.	Luc. 1, 67—79.	Lobgesang des Zacharias.
4. Advent.	Joh. 3, 25—36.	Zeugniß des Johannes von Christo dem Bräutigam.
1. Weihnachtstag.	Luc. 1, 46—55 oder das altkirchliche Evangelium Luc. 2, 1—14.	Lobgesang der Maria.
2. Weihnachtstag.	Luc. 2, 15—20.	Anbetung des Jesuskindes durch die Hirten.
Sonntag nach Weihnacht.	Luc. 2, 25—32.	Lobgesang des Simeon.
Neujahr.	Luc. 4, 16—21.	Das angenehme Jahr des HErrn.
Sonntag nach Neujahr.	Matth. 2, 13—23.	Flucht Christi nach Egypten.
Epiphanias.	Joh. 8, 12.	Christus das Licht der Welt.
1. p. Epiphanias.	Joh. 1, 35—42.	Die ersten Jünger Jesu.
2. p. Epiphanias.	Joh. 1, 43—51.	Philippus und Nathanael.
3. p. Epiphanias.	Matth. 11, 25—30.	Einladung an die Mühseligen und Beladenen.
4. p. Epiphanias.	Matth. 14, 22—33.	Petrus auf dem Meere.
5. p. Epiphanias.	Joh. 4, 5—26.	Jesus und die Samariterin.

Sonn- resp. Festtag.	Schriftstelle.	Kurze Inhaltsangabe.
6. p. Epiphanias.	Joh. 4, 27—42.	Jesus und die Samariter.
Septuagesimae.	Luc. 9, 57—62.	Von der Nachfolge Christi.
Sexagesimae.	Marc. 4, 26—34.	Vom Wachsthum des Samens und vom Senfkorn.
Quinquagesimae.	Matth. 16, 21—26.	Christi Leidensverkündigung.
Invocavit.	Joh. 12, 20—33.	Vom Weizenkorn. Stimme vom Himmel.
Reminiscere.	Joh. 9, 1—7.	Heilung des Blindgeborenen.
Oculi.	Matth. 12, 38—42.	Das Zeichen des Propheten Jonas.
Laetare.	Joh. 11, 1—27.	Jesu Ankunft in Bethanien zur Auferweckung des Lazarus.
Judica.	Joh. 11, 28—53.	Auferweckung des Lazarus.
Palmarum.	Joh. 12, 1—19.	Salbung und Einzug Christi in Jerusalem.
Gründonnerstag.	Luc. 22, 7—20.	Einsetzung des Abendmahls.
1. Ostertag.	Matth. 28, 1—10.	Auferstehung Jesu Christi.
2. Ostertag.	Joh. 20, 11—18.	Der Auferstandene und Maria Magdalena.
Quasimodogeniti.	Joh. 21, 1—17.	Erscheinung des Auferstandenen am See Tiberias.
Misericordias Domini.	Joh. 10, 1—11.	Christus die Thür zu den Schafen.
Jubilate.	Joh. 15, 1—11.	Christus der Weinstock.
Cantate.	Joh. 14, 1—14.	Christus der Weg, die Wahrheit und das Leben.
Rogate.	Joh. 17, 1—11.	Christus der fürbittende Hohepriester.
Himmelfahrt.	Luc. 24, 44—53.	Auffahrt des HErrn.
Exaudi.	Joh. 15, 12—25.	Der Welt Feindschaft gegen die Freunde Christi.
1. Pfingsttag.	Joh. 14, 15—20.	Der andere Tröster.
2. Pfingsttag.	Joh. 7, 37—39.	Ströme lebendigen Wassers für die Durstigen.
Trinitatis.	Matth. 28, 18—20.	Der Name des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.
I. p. Trinitatis.	Luc. 12, 13—21.	Der reiche Narr.
II. p. Trinitatis.	Luc. 10, 38—42.	Eins ist noth.

Sonn- resp. Festtag.	Schriftstelle.	Kurze Inhaltsangabe.
III. p. Trinitatis.	Luc. 15, 11—32.	Der verlorene Sohn.
IV. p. Trinitatis.	Luc. 9, 51—56.	Die Donnerskinder.
V. p. Trinitatis.	Buß- und Bettag.	
VI. p. Trinitatis.	Matth. 5, 1—12.	Die Seligpreisungen.
VII. p. Trinitatis.	Matth. 9, 35—38.	Jesu Erbarmen mit dem verschmachteten und zerstreuten Volke.
VIII. p. Trinitatis.	Matth. 7, 24—27.	Vom rechten Baugrund.
IX. p. Trinitatis.	Luc. 12, 42—48.	Vom treuen und klugen Haushalter.
X. p. Trinitatis.	Matth. 23, 34—39.	Jerusalem! Jerusalem!
XI. p. Trinitatis.	Matth. 21, 28—32.	Die beiden Söhne.
XII. p. Trinitatis.	Luc. 8, 18—21.	Vom Hören des Wortes Gottes.
XIII. p. Trinitatis.	Matth. 19, 16—26.	Der reiche Jüngling.
XIV. p. Trinitatis.	Luc. 7, 36—50.	Die dankbare Sünderin.
XV. p. Trinitatis.	Matth. 10, 28—33.	Von der väterlichen Fürsorge Gottes.
XVI. p. Trinitatis.	Joh. 5, 19—29.	Von der Auferweckung der Todten.
XVII. p. Trinitatis. (Michaelisfest).	Matth. 18, 1—10.	Werdet wie die Kinder.
XVIII. p. Trinitatis.	Matth. 16, 13—18.	Christus der Sohn des lebendigen Gottes.
XIX. p. Trinitatis.	Matth. 9, 9—13.	Berufung des Matthäus.
XX. p. Trinitatis.	Luc. 13, 23—30.	Die enge Pforte.
XXI. p. Trinitatis.	Luc. 18, 1—8.	Die Wittwe und der Richter.
XXII. p. Trinitatis.	Matth. 18, 15—22.	Das Verhalten gegen den sündigen Bruder.
XXIII. p. Trinitatis.	Matth. 5, 13—17.	Das Salz der Erde, das Licht der Welt.
XXIV. p. Trinitatis.	Matth. 22, 23—33.	Die Auferstehung der Todten und die Sadducäer.
XXV. p. Trinitatis.	Luc. 12, 49—56.	Vom Achten auf die Zeichen der Zeit.
XXVI. p. Trinitatis.	Matth. 25, 14—30.	Von den anvertrauten Pfunden
XXVII. p. Trinitatis.	Luc. 12, 35—40.	Die brennenden Lampen.

Evangelische Texte zum Reformationsfeste.

Schriftstelle.	Kurze Inhaltsangabe.
Matth 13, 44—46.	Vom Schatz im Acker und der Perle.
Joh. 8, 31—36.	Vom Bleiben an der Rede Jesu.
Joh. 12, 35—36.	Vom Glauben an das Licht.
Joh. 2, 13—17.	Die Tempelreinigung.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 18. Mai 1897, betreffend Erweiterung der Konzession für die „Schmalspurbahn Tessin."

Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die der Schmalspurbahn Tessin, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, unter dem 24. März 1896 ertheilte Allerhöchste Konzession zum Bau und Betrieb einer mit Locomotiven zu befahrenden, jedoch für den öffentlichen Verkehr nicht bestimmten schmalspurigen Eisenbahn von Tessin nördlich nach Zarnewanz und südlich nach Stierow mit Abzweigungen nach Starkow, Gr.-Ridsenow und Vielschow unter den gleichen Bedingungen auf die Strecke von der Wesselstorfer Grenze nach Walkendorf durch Konzession vom 18. d. Mts. ausgedehnt worden ist.

Schwerin, den 18. Mai 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. von Bülow.

Mit dieser No. 20 wird ausgegeben: No. 24 des Reichs-Gesetzblatts von 1897.

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 3. Juni 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 26.) Verordnung wegen Erstreckung der in der Verordnung vom 29. December 1896, betreffend die Regelung des Diensteinkommens der an den Landschulen im Domanium, an den ritter- und landschaftlichen Landschulen und an den Volks- und Bürgerschulen in den Städten und Flecken angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer, §§. 16 und 17 bestimmten Fristen.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Grundsätze für eine billigmäßige Veranschlagung des Diensteinkommens der Landschullehrer.

I. Abtheilung.

(№ 26.) Verordnung vom 28. Mai 1897 wegen Erstreckung der in der Verordnung vom 29. December 1896, betreffend die Regelung des Diensteinkommens der an den Landschulen im Domanium, an den ritter- und landschaftlichen Landschulen und an den Volks- und Bürgerschulen in den Städten und Flecken angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer, §§. 16, 17 bestimmten Fristen.

Im Namen seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

In Folge unvorhergesehener Umstände hat sich die Feststellung der im §. 5, Absatz 3 der Verordnung vom 29. December 1896, betreffend die Regelung des Diensteinkommens der an den Landschulen im Domanium, an den ritter-

und landschaftlichen Landschulen und an den Volks- und Bürgerschulen in den Städten und Flecken angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer in Aussicht genommenen Grundsätze für eine billigmäßige Veranschlagung des Diensteinkommens der Landschullehrer verzögert. Es können daher die in den §§. 16 und 17 der angezogenen Verordnung bestimmten Fristen für die Einreichung der daselbst vorgeschriebenen Anzeigen nicht eingehalten werden.

Wir verordnen daher in Gewährung eines von dem Engeren Ausschuß von Ritter- und Landschaft gestellten Antrags, daß die vorgedachten Fristen für das Jahr 1897 bis zum 1. August 1897 erstreckt sein sollen.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 28. Mai 1897.

Johann Albrecht.

A. v. Bülow. v. Amsberg. A. v. Pressentin.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 28. Mai 1897, betreffend die Grundsätze für eine billigmäßige Veranschlagung des Diensteinkommens der Landschullehrer.

Das unterzeichnete Staats-Ministerium bringt in der Anlage die Grundsätze für eine billigmäßige Veranschlagung des Diensteinkommens der Landschullehrer, welche auf Grund des §. 5, Absatz 3 der Verordnung vom 29. December 1896, betreffend die Regelung des Diensteinkommens, (Regierungs-Blatt 1897, No. 1) und zwar, soweit es sich um die ritter- und landschaftlichen Schulstellen handelt, mit Zustimmung des Engeren Ausschusses festgestellt sind, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 28. Mai 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. von Bülow.

Anlage.

Grundsätze

für die

Veranschlagung des Diensteinkommens der Hauptschullehrer an den Landschulen im Domanium und an den ritter- und landschaftlichen Landschulen.

§. 1.

Die freie Dienstwohnung mit Hofraum, Stallungen und sonstigen Wirthschaftsgebäuden ist ohne Unterschied zu 100 Mk. zu schätzen.

§. 2.

Mit Rücksicht auf das nach den bestehenden Bestimmungen im Domanium zu gewährende Feuerungsdeputat ist an den Domanialschulen die Feuerung des Lehrers mit Einschluß der Gemeindeleistungen gleichmäßig auf 60 Mk. zu veranschlagen.

Das den ritter- und landschaftlichen Lehrern zustehende Feuerungsmaterial ist in Beihalt des §. 6 Abs. 1 zu veranschlagen. In Ortschaften indessen, in welchen die Tagelöhner feststehende Feuerungsdeputate erhalten und dem Lehrer für seinen **Haushalt** ein nach Qualität und Quantität gleiches Deputat gewährt wird — cf. §. 2 litt. c. der Verordnung vom 29. Juli 1893 — wird der Werth dieser Haushaltsfeuerung einschließlich der Bereitung und Anholung mit 50 Mk. in Ansatz gebracht. Wie bei dieser Veranschlagung das für Heizung der Schulstube dem Lehrer außerdem zu gewährende halbe Deputat eines Tagelöhners außer Berechnung geblieben ist, so ist auch bei der Veranschlagung des Feuerungsmaterials in Grundlage des §. 6 Absatz 1 die für Heizung des Schullokals erforderliche Feuerung nicht mit zu berechnen.

§. 3.

1. Die Schulländereien sind, soweit nicht sub Nr. 2 etwas anderes bestimmt ist, nach folgenden Gesichtspunkten einzuschätzen:

A. Die Veranschlagung der Schulländereien erfolgt nach der in

Anlage A.

angeschlossenen Taxe, für welche die Ansätze der Tabelle zum Circular des Kammer- und Forstcollegiums vom 18. October 1873 über Veranschlagung der Dienstländereien des Amts- und Forstpersonals (Balck Verwaltungsnormen I. Nr. 744) als Grundlage gedient haben.

Es kann jedoch bei **einzelnen** Acker- und Wiesenflächen, wenn sie über 2000 Meter vom Schulgehöft entfernt sind und mit den Haupttheilen der Schulländereien nicht in Verbindung stehen, eine zu motivirende entsprechende Abminderung eintreten.

B. Soweit die Bestellung der Schulländereien nach den bestehenden Bestimmungen für den Schullehrer unentgeltlich zu beschaffen ist, sind der ad A veranschlagten Summe hinzuzurechnen

für 21 Ar und 68 □Meter (100 Quadratruthen) Acker I. und II. Klasse 11 Mk.,
für 21 Ar und 68 □Meter (100 Quadratruthen) Acker III. und IV. Klasse 9 Mk.,

für 21 Ar und 68 □Meter (100 Quadratruthen) Acker V. und VI. Klasse 7 Mk,
für 21 Ar und 68 □Meter (100 Quadratruthen) Wiesen und Weide 2 Mk.

Ist in Folge außerordentlicher Verhältnisse die Werbung besonders erschwert, so kann ein Abzug von 10 bis 20 Procent erfolgen.

C. Das für Baumschulen benutzte Land, soweit es nicht Gartenland ist, ist als Acker zu behandeln und zu veranschlagen.

Eine Hinzurechnung aus der Position B. findet nicht statt.

D. Die Einreihung des Ackers, der Wiesen und der Weide in die verschiedenen Klassen hat nach den vorhandenen Feldregistern und Bonitirungsprotokollen zu erfolgen. Insoweit solche nicht vorhanden sind oder in Folge von Kulturveränderungen oder außerordentlicher Ereignisse nicht mehr zutreffen, ist im Domanium nach zuvor eingeholter Ermächtigung des Großherzoglichen Ministeriums, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, unter Leitung des Amts durch einen beeidigten Ingenieur (Distriktsingenieur oder Kulturingenieur) und zwei Sachverständige aus dem Kreise der Landwirthe, in den übrigen Landestheilen auf Veranlassung der Grundherrschaft durch einen beeidigten Ingenieur und zwei Sachverständige aus dem Kreise der Landwirthe die Einschätzung in der Weise vorzunehmen, daß dieselben nach Anhörung des Schullehrers und im Domanium nach Anhörung des Gemeinde- oder Ortsvorstandes bestimmen, in welche Klasse der Acker, die Wiese und Weide im Großen und Ganzen gehört.

Die zugezogenen Sachverständigen sind mittels Handschlags an Eidesstatt zu einer unparteiischen und gewissenhaften Vornahme des Geschäfts zu verpflichten.

Ueber die Klassifikation ist ein Protokoll aufzunehmen.

Weichen die Sachverständigen in ihrer Bestimmung untereinander ab, so ist aus den beiden Einschätzungen der Durchschnitt mit der Maßgabe zu ziehen, daß die Brüche für voll gerechnet werden.

Im Gebiete der Ritter- und Landschaft müssen die Neueinschätzungen in Grundlage der vorstehenden Bestimmungen bis zum 1. Juni 1898 beschafft sein und genügt für das laufende Jahr pro 1. October 1897/98 eine von der Gutsobrigkeit nach Anhörung des Lehrers aufzustellende billigmäßige Taxe, gegen welche dem Lehrer die Beschwerde in Grundlage des §. 5, Absatz 4 der Verordnung vom 29. December 1896, betreffend die Regelung des Diensteinkommens u. s. w. zusteht.

E. Treten nach erfolgter Veranschlagung Kulturveränderungen ein oder mindern außerordentliche Ereignisse andauernd den Werth der Schulländereien, so kann das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, eine Neuveranschlagung nach Maßgab der Bestimmungen sub D anordnen.

Eine gleiche Anordnung kann das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, treffen, wenn, soweit es rechtlich zulässig ist, dem Schullehrer statt der bisher genutzten und veranschlagten Schulländereien andere Ländereien überwiesen oder der Schulkompetenz vertragsmäßig (vergl. Verordnung vom 29. December 1896, betreffend die Regelung des Diensteinkommens u. s. w. — Regierungs-Blatt 1897, No. 1) weitere Ländereien zugelegt werden.

F. Die Kosten der Veranschlagung hat im Domanium die Amtskasse, in den übrigen Landestheilen die Gutsherrschaft bezw. die Stadt zu tragen.

G. Das den Lehrern zustehende Gartenland — gleichgültig ob dasselbe beim Hause oder von demselben entfernt belegen ist — wird mit 0,20 Mk. für 21,68 □Meter (1 Quadrat-

ruthe) veranschlagt. Umfaßt das Gartenland mehr als 21 Ar 68 □Meter (100 Quadratruthen), so ist der überschießende Betrag als Acker, im Bereiche des Domaniums wie der übrige der Schulstelle überwiesene Acker, im Bereiche der Ritter- und Landschaft ~~und~~ wie der im Felde etwa zu Leinsamen angewiesene, an Stelle des Gartenlandes gewährte Acker (vergl. Verordnung vom 29. Juli 1893, §. 2 litt. b) zu veranschlagen.

2. Wird den Domanialschulstellen bedüngtes und bestelltes Ackerland in wechselnden Schlägen gegeben, so ist dasselbe zu 16 Mk. für 21 Ar 68 □Meter (100 Quadratruthen) ohne weiteren Unterschied zu berechnen. In Fällen, in welchen den ritter- und landschaftlichen Lehrern nicht feste Schulländereien als nutzbare Ackerflächen zugewiesen sind, sondern in welchen ihnen im Hoffelde — z. B. in Grundlage der für letzteres geltenden Schlagordnung — wechselnde Flächen zur Nutzung übergeben werden, kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

Die hier in Rede stehenden ritter- und landschaftlichen Landgüter werden in 3 Klassen getheilt und zwar gehören diejenigen Güter, in welchen auf die katastrirte Hufe ein Flächeninhalt entfällt

bis zu 150 Hektar incl. in Klasse I,
über 150—250 Hektar incl. in Klasse II,
über 250 Hektar in Klasse III.

Die bestellten Ackerflächen werden veranschlagt

in Gütern der Klasse I zu 20 Mk.
" " " " II " 16 "
" " " " III " 12 "

für 21 Ar 68 □Meter (100 Quadratruthen).

Werden die Ackerflächen nicht bestellt übergeben, sondern hat der Lehrer selbst die Bestellung zu beschaffen, so werden abgerechnet

für 21 Ar 68 □Meter (100 Quadratruthen) der I. Klasse 11 Mk.
" II. " 9 "
" III. " 7 "

§. 4.

Für die Berechnung der Getreidedeputate sind nach dem Durchschnitt der 10 Jahre 1887/96 die Martinipreise maßgebend zu machen, welche jährlich von der Kammeralverwaltung in den amtlichen Beilagen des Regierungs-Blatts veröffentlicht werden.

Für Heu ist durchweg 2 Mk., für Roggenschierstroh und Sommerfutterstroh 1 Mk. 50 Pfg., für Krummstroh 1 Mk. der gelieferte Centner zu rechnen.

§. 5.

Die Sommerweide für eine Kuh ist auf 25 Mk., für ein Kalb auf 15 Mk., für ein Schaf auf 2 Mk., für ein Schwein auf 1 Mk. 50 Pfg. und für eine Gans mit Aufzucht auf 3 Mk.; die Winterfütterung einer Kuh auf 50 Mk., eines Kalbes auf 25 Mk. und eines Schafes auf 3 Mk. zu veranschlagen.

§. 6.

Was der Schullehrer sonst an Naturalien, insbesondere auch aus kirchlichen Diensten bezieht, ist billigmäßig, wo zutreffend, im entsprechenden Verhältniß zu den vorstehenden Veranschlagungen, in Grundlage des durchschnittlichen Ortspreises der letzten drei Jahre 1894/96,

soweit dieser nicht wegen außerordentlicher Umstände den regelmäßigen Preis der Gegend übersteigt, in Geld zu taxiren.

Für Brote, die geliefert werden, sind jedoch allgemein 6 Pfg., für Wurst 60 Pfg. das Pfund, für Milch 8 Pfg. das Liter, für Schafkäse 25 Pfg., für Eier 3 Pfg. das Stück zu berechnen.

§. 7.

Die Fuhren, welche dem Schullehrer in seinem Haushalt zu leisten und bei den bisherigen Veranschlagungen noch nicht berücksichtigt sind, z. B. die Fuhren zur Mühle, dürfen nicht ohne Weiteres nach dem Preis eines Miethsfuhrwerks, sondern müssen nach denjenigen Gesichtspunkten veranschlagt werden, nach welchen die Fuhren in angemessener Weise in Wirklichkeit beschafft werden.

§. 8.

In Ansehung der ritter- und landschaftlichen Lehrer ist in den Fällen, wo bis zum 1. October 1897 das baare Einkommen eines bereits angestellten Lehrers den Betrag von 260 Mark nicht erreicht oder übersteigt, das Schulgeld und die baare Zulage — cf. §. 2, litt. h der Verordnung vom 29. Juli 1893 — nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre ($18^{94}/_{96}$) in Ansatz zu bringen.

Dem so ermittelten Betrage ist die nach §. 4 Nr. 2 der Verordnung vom 29. December 1896, betreffend die Regelung des Diensteinkommens u. s. w., vom 1. October 1897 ab zu gewährende erhöhte baare Zulage hinzuzurechnen.

An den Domaniallandschulen kommt der Schullohn, soweit er nach Roggenpreisen berechnet wird, in der durchschnittlich in den zehn Jahren $18^{87}/_{96}$ an den Inhaber der Schulstelle gezahlten Höhe, soweit er nach der Kinderzahl berechnet wird, in dem durchschnittlich in den drei Jahren $18^{94}/_{96}$ entrichteten Betrage in Anrechnung.

Anlage A.

Taxe

vom 18. October 1873 zur Veranschlagung von Dienstländereien im Domanium.

Acker			Acker			Acker		
Klasse	Bonität	Preis für 21,68 Ar (100 □Ruthen) Mk.	Klasse	Bonität	Preis für 21,68 Ar (100 □Ruthen) Mk.	Klasse	Bonität	Preis für 21,68 Ar (100 □Ruthen) Mk.
I.	75	13,33	II.	82	12,20	II.	89	11,24
II.	76	13,16	„	83	12,05	„	90	11,11
„	77	12,99	„	84	11,90	III.	91	10,44
„	78	12,82	„	85	11,76	„	92	10,33
„	79	12,66	„	86	11,63	„	93	10,22
„	80	12,50	„	87	11,49	„	94	10,11
„	81	12,35	„	88	11,36	„	95	10,00

Acker			Acker			Wiesen		
Klasse	Bonität	Preis für 21,68 Ar (100 □Ruthen) Mk.	Klasse	Bonität	Preis für 21,68 Ar (100 □Ruthen) Mk.		Bonität	Preis für 21,68 Ar (100 □Ruthen) Mk.
III.	96	9,90	VI.	230	0,65		200	3,50
„	97	9,79	„	235	0,64		205	2,93
„	98	9,69	„	240	0,63		210	2,86
„	99	9,60	„	245	0,51		215	2,79
„	100	9,50	„	250	0,50		220	2,73
„	101	9,16	„	255	0,49		225	2,22
„	102	9,07	„	260	0,48		230	2,17
„	103	8,98	„	265	0,38		235	2,13
„	104	8,89	„	270	0,37		240	2,08
„	105	8,81	„	275	0,36		245	1,84
„	106	8,73	„	280	0,36		250	1,80
„	107	8,64	„	285	0,26		255	1,76
„	108	8,56	„	290	0,25		260	1,73
„	109	8,49	„	295	0,25		265	1,51
„	110	8,41	„	300	0,25		270	1,48
IV.	115	7,83					275	1,45
„	120	7,50		**Wiesen**			280	1,43
„	125	6,80					285	1,23
„	130	6,54		100	12,00		290	1,21
„	135	5,93		105	11,43		295	1,19
„	140	5,71		110	10,91		300	1,17
„	145	4,83		115	10,43			
„	150	4,67		120	10,00	**Niedrige Weide**		
V.	155	3,87		125	8,20			
„	160	3,75		130	7,88		100	4,75
„	165	3,03		135	7,04		110	4,32
„	170	2,94		140	6,79		120	3,96
„	175	2,29		145	6,03		130	3,69
„	180	2,22		150	5,83		140	2,32
„	185	1,62		155	5,65		150	2,17
„	190	1,58		160	5,47		160	1,72
„	195	1,03		165	4,85		170	1,62
„	200	1,00		170	4,71		180	1,25
VI.	205	0,85		175	4,57		190	1,18
„	210	0,83		180	4,44		200	1,13
„	215	0,81		185	3,78		210	0,83
„	220	0,79		190	3,68		220	0,80
„	225	0,67		195	3,59		230	0,76

Niedrige Weide		Niedrige Weide		Hohe Weide	
Bonität	Preis für 21,68 Ar (100 □Ruthen) Mk.	Bonität	Preis für 21,68 Ar (100 □Ruthen) Mk.	Bonität	Preis für 21,68 Ar (100 □Ruthen) Mk.
240	0,73	380	0,26	250	0,60
250	0,70	400	0,25	300	0,33
260	0,48	420	0,18	350	0,14
280	0,45	440	0,17	400	0,13
300	0,42	460	0,16	450	0,06
320	0,31	480	0,16	500	0,05
340	0,29	500	0,15		
360	0,28				

№ 22.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 9. Juni 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 27.) Revidirte Verordnung, betreffend den Bau von Neben-Chausseen.

I. Abtheilung.

(№ 27.) **Revidirte Verordnung vom 26. Mai 1897, betreffend den Bau von Neben-Chausseen.**

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard, Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

§. 1.

Zum Zweck der Aufbesserung von öffentlichen Wegen sollen in Zukunft aus Landesmitteln Landeshülfen bewilligt werden können, sofern die Aufbesserung der Instruction in Anlage A entspricht.

Dasselbe gilt in Betreff der Anlegung neuer öffentlicher Wege und des Ausbaues von Privatwegen zu Nebenchausseen.

Die allgemeine Voraussetzung für die Bewilligung der Landeshülfe aber ist, daß eine solche Neben-Chaussee nach ihrer örtlichen Lage und in Berücksichtigung der sonstigen Wegeverbindungen geeignet ist, den Verkehr mehrerer

Ortschaften nach einer Stadt oder einem Flecken, einer Bahnstation, einem Hafen, einem Schiffsladeplatz oder einer Landes-Chaussee, sei es direct, sei es mittelst Anschlusses an eine bereits bestehende Neben-Chaussee oder an eine kunstmäßig hergestellte Ortsstraße zu fördern.

Auch in solchen Fällen, in welchen es sich nur um den kunstmäßigen Ausbau von Theilstrecken öffentlicher Wege handelt, kann die Landeshülfe gewährt werden, sofern die auszubauende Theilstrecke mindestens einen Kilometer lang ist und die kunstmäßig hergestellten Straßen innerhalb der Ortschaften bei der Feststellung der Länge und der Berechnung der Landeshülfen außer Ansatz bleiben. Diese Bewilligung ist auch dann zulässig, wenn in unmittelbarem Anschluß an eine kunstmäßig hergestellte Ortsstraße mehrere Theilstrecken erbaut werden, deren Gesammtlänge mindestens einen Kilometer beträgt.

Der Umbau der innerhalb der Ortschaften bezw. zwischen den Theilstrecken verlaufenden Ortsstraßen nach Maßgabe der Instruction Anlage A dieser Verordnung soll nicht gefordert werden, sofern diese Straßen sonst gut gebauet und erhalten sind. Bedürfen die Straßen dagegen gleich oder später einer Erneuerung, so muß die Ausführung den nach Maßgabe der Instruction an den Bau von Neben-Chausseen zu stellenden Anforderungen genügen.

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewilligung einer Landeshülfe zur Aufbesserung eines öffentlichen Weges vor, so kann die Bewilligung auch dann geschehen, wenn in Maßgabe der Verordnung vom 17. Februar 1897, betreffend das Wegerecht (§. 47 ff.), die Heranziehung Dritter zu Leistungen zwecks Besserung und Unterhaltung des zur Frage stehenden Weges für zulässig erklärt worden ist.

§. 2.

Ein Anspruch auf Gewährung der Landeshülfe besteht nicht. In Betreff der Höhe der Landeshülfe und der Zahlungstermine derselben gelten nachstehende Bestimmungen:

a) Die Landeshülfe wird in Beihalt des vom Ministerium des Innern geprüften und festgestellten Kostenanschlages für jede einzelne Neben-Chaussee von der Regierung im Einverständnisse mit den Ständen aus dem Fonds für Chaussee- und Wasserbauten gewährt und beträgt in der Regel 75 vom Hundert der Anschlagssumme.

In keinem Fall soll aber die Landeshülfe den Betrag von 9000 Mk. pro Kilometer übersteigen.

b) Die Auszahlung der Landeshülfe geschieht, nachdem die Neben-Chaussee vom Ministerium des Innern auf Grund stattgehabter technischer Revision für ordnungsmäßig ausgeführt erklärt und dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist.

Für ordnungsmäßig fertiggestellte und dem Verkehr übergebene Theilstrecken von mindestens 5 Kilometer Länge kann eine verhältnißmäßige Abschlagszahlung geleistet werden.

Die Zahlung erfolgt in den landesüblichen Terminen, nachdem dieselbe nach den für die Auszahlung der Landeshülfen für Chausseen geltenden Vorschriften — vgl. Publicandum vom 16. April 1873, Regierungs-Blatt No. 13 — bei dem Ministerium des Innern beantragt worden ist.

§. 3.

Die Herstellung von Neben-Chausseen ist eine Angelegenheit der Ortsobrigkeiten, welche die landesgesetzliche Verpflichtung zur Erhaltung der öffentlichen Wege haben.

Innerhalb des Domaniums treten jedoch an die Stelle der Domanialämter die auf Grund der revidirten Gemeinde-Ordnung bezw. auf Grund besonderer Statuten gebildeten Gemeinden, soweit auf dieselben die obrigkeitliche Verpflichtung zur Erhaltung der öffentlichen Wege übergegangen ist.

§. 4.

Sind mehrere Ortsobrigkeiten oder Domanial-Gemeinden bei einer anzulegenden Neben-Chaussee interessirt, so können sich dieselben sowohl zum Bau als zur Unterhaltung der Neben-Chaussee zu einem Wegeverbande vereinigen.

Die Bildung eines Verbandes zum Zwecke des Baues muß geschehen, wenn die zu bauende Neben-Chaussee die Gebiete mehrerer Ortsobrigkeiten oder Domanial-Gemeinden berührt.

Die Statuten eines solchen Verbandes, welche ausreichende Bestimmungen über die Vertretung des Verbandes, die Verwaltung des Unternehmens und die Aufbringung der für dasselbe erforderlichen Mittel durch die einzelnen Theilnehmer enthalten müssen, bedürfen der landesherrlichen Genehmigung, abgesehen von denjenigen Fällen, in welchen der Verband ausschließlich Gemeinden eines und desselben Domanial-Amtes umfaßt.

In Fällen dieser Art erfolgt die Bestätigung durch das betreffende Domanial-Amt, nachdem dasselbe zuvor die Genehmigung des Ministeriums des Innern eingeholt hat.

Die Auflösung eines Wegeverbandes kann nur nach stattgehabter Landesherrlicher Zustimmung erfolgen.

§. 5.

Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern eines Verbandes über die Auslegung der Statuten, insbesondere hinsichtlich der ihnen nach denselben obliegenden Verpflichtungen, werden im Verwaltungswege von der Wegebesichtigungs-Behörde, in deren District die betreffende Neben-Chaussee belegen ist, und in denjenigen Fällen, in welchen die Bestätigung der Statuten durch ein Amt erfolgt ist, von diesem entschieden.

Gegen den Bescheid der Wegebesichtigungs-Behörde bezw. des Amtes steht beiden Theilen der Recurs an das Ministerium des Innern zu, welcher bei Vermeidung des Verlustes binnen 14 Tagen nach Empfang des Bescheides unmittelbar bei der Wegebesichtigungs-Behörde bezw. beim Amte einzulegen und zu rechtfertigen ist.

§. 6.

Die nach den Statuten von den betheiligten Ortsobrigkeiten und Domanial-Gemeinden zu leistenden Beiträge sind Gemeindelasten bezw. Lasten der Ortsobrigkeiten und werden im Säumungsfalle von der dem Säumigen vorgesetzten Aufsichtsbehörde im Verwaltungswege beigetrieben.

Bestehen die Beiträge und Leistungen in Naturalien, so finden die Bestimmungen im VIII. Buch, III. Abschnitt der Civilproceß-Ordnung, §. 769 flgd., mit der näheren Maßgabe Anwendung, daß, wenn das betreffende Verbandsmitglied bestimmte Quantitäten vertretbarer Sachen (z. B. Steine, Kies u. dgl.) zu leisten hat, der Verband ermächtigt werden kann, diese Sachen auf Kosten des Säumigen anderweitig zu beschaffen. Auch kann in diesem Falle der Säumige zur Vorauszahlung der Kosten angehalten werden.

§. 7.

Ortsobrigkeiten und Gemeinden, welche eine Neben-Chaussee bauen und zu dem Bau eine Beihülfe aus Landesmitteln zu erlangen wünschen, haben ihr Gesuch unter näherer Begründung nach Maßgabe der Vorbemerkungen zur Instruction für die Aufstellung der Projecte und der Kostenanschläge der Neben-Chaussee bei dem Ministerium des Innern anzubringen, welches nach Gehör der Wegebesichtigungs-Behörde, in deren District die zu erbauende Neben-Chaussee belegen ist, falls es nicht das Gesuch als ungeeignet zurückweist, den Antragstellern die weitere technische Bearbeitung des Projects aufgiebt und demnächst nach stattgehabter Superrevision des Projects den Kostenanschlag feststellt.

Project und Kostenanschlag müssen, wenn dieselben nicht von einem Großherzoglichen Wegebaubeamten ausgearbeitet sind, von einem solchen vorgeprüft und entsprechend unterschrieben sein.

§. 8.

Nach erfolgter Bewilligung der Landeshülfe ist der Bau bei Verlust derselben innerhalb der gesetzten Frist fertig zu stellen und zwar unter specieller Aufsicht eines dem Ministerium des Innern zu benennenden Wegebauverständigen, der übrigens kein geprüfter Baumeister zu sein braucht, und unter Controle und technischer Leitung eines vom Ministerium zu bestimmenden Wegebaubeamten. Die durch diese Controle erwachsenden Kosten hat der Wegebaupflichtige in dem vom Ministerium des Innern festzusetzenden Betrage zu erstatten.

§. 9.

Die fortlaufende Unterhaltung der Neben-Chaussee, für welche eine Landeshülfe gezahlt worden ist, liegt den nach §. 3 dieser Verordnung wegebaupflichtigen Ortsobrigkeiten und Domanial-Gemeinden innerhalb ihres Gebietes ob.

Es steht jedoch den zu einem Wegeverbande vereinigten Interessenten frei, die Neben-Chaussee für die Zwecke der Unterhaltung nach örtlich bestimmten Strecken durch Vorschriften des Verbands-Statuts unter sich zu vertheilen.

Eine solche Vertheilung muß allemal dann eintreten, wenn eine Neben-Chaussee auf der Grenze der Bezirke zweier Wegebaupflichtiger sich hinzieht.

Eine Vertheilung der Chaussee nach ihrer Längsachse ist unstatthaft.

§. 10.

Nachdem die Neben-Chaussee dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist, tritt sie unter die specielle Aufsicht der Wegebesichtigungs-Behörde (vgl. §. 5 und §. 7).

Daß die Chaussee in einem in ihrer Konstructionsart entsprechenden guten Zustande dauernd unterhalten wird, hat die Wegebesichtigungs-Behörde mit den ihr nach der Verordnung vom 17. Februar 1897, betreffend das Wegerecht, zustehenden Mitteln und unter Innehaltung des in jener Verordnung geregelten Verfahrens, jedoch mit der Maßgabe zu überwachen, daß an Stelle des Wegedeputirten, der rücksichtlich der Neben-Chausseen zu der Vornahme von Besichtigungen und sonstigen Maßnahmen nicht heranzuziehen ist, der gemäß §. 13. dieser Verordnung der Wegebesichtigungs-Behörde beigeordnete Wegebaubeamte tritt.

Der Wegebaubeamte besichtigt die Chaussee alljährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst. Er hat über seinen Befund bei Aufführung der gestellten

Monituren bis zum 15. April bezw. 15. October an die Wegebesichtigungsbehörde zu berichten. Die auf Grund der technischen Besichtigungen, sowie etwaiger von der Wegebesichtigungsbehörde oder auf ihre Anordnung durch eines ihrer Mitglieder, jedoch jedesmal unter Zuziehung des Wegebaubeamten, vorgenommenen außerordentlichen Besichtigungen zu erlassenden Verfügungen werden von der Wegebesichtigungsbehörde getroffen.

Die Wegebesichtigungsbehörde reicht die erwachsenen Monituren mit einem Berichte über die ihrerseits getroffenen Verfügungen alljährlich abschriftlich bis zum 1. December an das Ministerium des Innern ein.

Besteht für die Unterhaltung der Neben-Chaussee ein Wegeverband, welcher in seinen Statuten den Mitgliedern bestimmt begrenzte Wegestrecken zur Unterhaltung überweist, so hat die Wegebesichtigungsbehörde ihre Verfügungen bezüglich der einzelnen Strecken an das betreffende Mitglied zu erlassen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der Statuten über die Vertheilung der Lasten, über die Aufbringung der Beiträge u. s. w. für das Verfahren der Wegebesichtigungsbehörde nicht in Betracht.

Die Wegebesichtigungsbehörde erhält zur Benutzung bei den ihr obliegenden Geschäften von den Wegebaupflichtigen ein vollständiges Inventarium der Neben-Chaussee oder, falls die Anfertigung eines solchen erlassen werden sollte, ein vollständiges Exemplar der Vorarbeiten.

§ 11.

Sofern die ordnungsmäßige Unterhaltung der Chaussee es erfordert, kann die Wegebesichtigungsbehörde eine tägliche Aufsicht und Pflege der Chaussee zeitweilig aufgeben.

§. 12.

Beschwerden über das Verfahren der Wegebesichtigungsbehörde führen nach Maßgabe der Verordnung über das Wegerecht vom 17. Februar 1897 an das Ministerium des Innern.

§. 13.

Den Wegebesichtigungs-Behörden, welchen Neben-Chausseen unterstellt sind, wird vom Ministerium des Innern für die Erledigung aller technischen Fragen ein Wegebaubeamter beigeordnet und zwar in der Regel der Vorstand derjenigen Chaussee-Inspection, in dessen District die betreffende Neben-Chaussee belegen ist.

Der Wegebaubeamte hat abgesehen von den ihm durch §. 10 zugewiesenen Obliegenheiten den an ihn ergehenden besonderen Ersuchen der Wegebesichtigungs-

Behörde zu entsprechen. Gewinnt der Wegebaubeamte die Ueberzeugung, daß wegen Nichtbeachtung seiner technischen Vorschläge eine ernste Schädigung der Straße zu befürchten ist, so ist er wie berechtigt so verpflichtet, seine Ansicht dem Ministerium des Innern unter eingehender Begründung berichtlich darzulegen.

§. 14.

Die Wegebaubeamten liquidiren für die regelmäßigen Besichtigungsreisen, sowie für Reisen, welche sie auf besondere Requisition machen, nach dem Regulativ über Vergütung von Diäten und Reisekosten bei Ausrichtung von Kommissorien in Zweigen der Civilverwaltung vom 2. Juni 1877 und den Nachträgen derselben.

Die Besichtigungsreisen sind thunlichst im Anschluß an sonstige Dienstreisen vorzunehmen.

Neben der Vergütung von Diäten und Reisekosten erhalten die Baubeamten ihre sonstigen Auslagen, z. B. für Porto, Copialien, erstattet.

§. 15.

Die unvermeidlichen Kosten, welche durch die aus dieser Verordnung sich ergebende Vermehrung der Obliegenheiten der Wegebesichtigungs-Behörden und durch die Arbeiten und Reisen des Wegebaubeamten veranlaßt werden, sind von den Wegebesichtigungs-Behörden wie sonstige gemeinschaftliche Kosten zu übertragen.

§. 16.

Das Ministerium des Innern wird kraft des ihm zustehenden Oberaufsichtsrechts nach Bedürfniß eine Revision der Neben-Chausseen durch einen höheren Baubeamten anordnen und die dem Befunde entsprechenden Verfügungen treffen.

§. 17.

Das Expropriationsgesetz vom 3. Januar 1837 findet auf den Bau von Neben-Chausseen nur soweit Anwendung, als in den nachfolgenden Paragraphen bestimmt worden ist.

§. 18.

Sofern bei Benutzung eines vorhandenen öffentlichen Weges zur projectmäßigen Herstellung und Unterhaltung der Neben-Chaussee mit Zubehör, einschließlich der Entwässerungsgräben, angrenzendes Terrain erforderlich wird, welches sich nicht im Eigenthume und unbeschränkten Gebrauche des Bauenden

befindet, sind die Eigenthümer, Nutzeigenthümer, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte solcher Grundstücke zur Abtretung des erforderlichen Grund und Bodens beziehungsweise zur Aufgabe ihrer Nutzungsrechte an demselben gegen eine dem Werthe des Objects entsprechende Entschädigung von Seiten des Wegebaupflichtigen verpflichtet.

Dasselbe gilt von vorübergehenden Beschränkungen des Eigenthums, sowie der Nutzungsrechte während des Baues und der Unterhaltung der Neben-Chausseen.

§. 19.

Ortsobrigkeiten und Domanialgemeinden, welche mit den zum Bau und zur Unterhaltung der Neben-Chausseen erforderlichen Materialien an Steinen, Rasen, Kies, Grand, Lehm oder Sand auf ihren Feldmarken über den eigenen Bedarf versehen sind, müssen den benachbarten wegebaupflichtigen Ortsobrigkeiten oder Domanialgemeinden, welchen es hieran fehlt, zum Bau und zur Unterhaltung von diesem Material überlassen, auch denselben etwa nothwendige Abfuhrwege anweisen, beides gegen angemessene Vergütung.

Ortsobrigkeiten und Domanialgemeinden haben das Recht, die Ueberlassung solchen Materials von den zu ihrem Bezirke gehörigen Grunddesitzern und Nutznngsberechtigten gegen angemessene Vergütung zu verlangen, sowohl wenn es sich um den Bau und die Unterhaltung von Neben-Chausseen im eigenen Bezirke handelt, als in den Fällen des Absatzes 1.

§. 20.

Vermögen sich die Abtretungsberechtigten mit den nach §§. 18, 19 Betheiligten nicht zu einigen, oder wollen sie von der Verfolgung eines ihnen gegen die Betheiligten auf Abtretung des betreffenden Objects contractlich oder aus einem sonstigen privatrechtlichen Grunde zustehenden Rechtes überhaupt oder zur Zeit absehen, so hat die zuständige Wegebesichtigungs-Behörde (§. 10) auf ihren Antrag in Grundlage des genehmigten Bau- resp. Unterhaltungs-Projects bezw. nach vorgängiger Prüfung und Entscheidung über die Voraussetzungen der Abtretungspflicht nach §. 19 die Entschädigung festzustellen und den Berechtigten gegen Zahlung der Entschädigungssumme in den Besitz des abzutretenden Objects zu setzen.

Erklärt derselbe vor der Zahlung, daß er auf Grund eines Contracts oder eines sonstigen privatrechtlichen Titels Anspruch auf Abtretung des fraglichen Objects habe, so kann er auf dem ihm für die Geltendmachung dieses Anspruchs zustehenden Wege die Wiedererstattung der gezahlten Entschädigungssumme fordern.

§. 21.

Ist das eine oder das andere Mitglied der Wegebesichtigungs-Behörde bei dem Bau betheiligt, wenn auch nur als Mitglied eines Magistrats, so bestimmt das Ministerium des Innern auf Antrag der Wegebesichtigungs-Behörde oder von Amtswegen für das Enteignungsverfahren die Ergänzung der Behörde bezw. die Vertretung der behinderten Mitglieder derselben aus den Mitgliedern einer benachbarten Wegebesichtigungs-Behörde und zwar in der Weise, daß in der Behörde neben dem Großherzoglichen Kommissarius beide Stände durch je ein Mitglied vertreten sind.

Bescheide im Enteignungsverfahren von Seiten einer Wegebesichtigungs-Behörde, deren Zusammensetzung gegen die vorstehenden Bestimmungen verstößt, sind nichtig.

§. 22.

Die baaren Auslagen, welche der Wegebesichtigungs-Behörde durch das Enteignungsverfahren erwachsen, hat der Wegebaupflichtige zu erstatten.

§. 23.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Expropriationsgesetzes vom 3. Januar 1837 hinsichtlich des Verfahrens insbesondere auch des Recurses sinngemäße Anwendung.

§. 24.

Die Aufsicht über die ordnungsmäßige Unterhaltung derjenigen dem öffentlichen Verkehr dienenden Kunststraßen, welche nach der Verordnung zur Publikation der revidirten Chaussee-Polizeiordnung vom 22. Juni 1888 auf Antrag des Unterhaltungspflichtigen als solche vom Ministerium des Innern anerkannt worden sind, wird nach Maßgabe dieser Verordnung geführt.

Die Unterhaltungspflichtigen sind berechtigt, durch entsprechende, dem Ministerium des Innern gegenüber abzugebende Erklärungen auf die Qualität dieser Straßen als Kunststraßen im Sinne der genannten Vorschriften Verzicht zu leisten.

§. 25.

Diese Verordnung tritt zum 1. Juli 1897 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt werden die Verordnung vom 4. October 1886, betreffend den Bau von Neben-Chausseen, und die Ergänzungs-Verordnung zu dieser Verordnung vom 20. Juni 1892 aufgehoben.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 26. Mai 1897.

Johann Albrecht.

A. v. Bülow. v. Amsberg. A. v. Pressentin.

Anlage A.

Instruction

zur Aufstellung der Projecte und Kosten-Anschläge für Neben-Chausseen.

Vorbemerkungen.

1. Wer den Bau einer Neben-Chaussee, für welche die Landeshülfe in Anspruch genommen werden soll, beabsichtigt, hat vor Ausführung der speciellen Vorarbeiten und Aufstellung des speziellen Bauplans zunächst einen generellen Bauplan über die in Aussicht genommene Chaussee-Anlage — bestehend aus einem thunlichst nach Maßgabe des §. 33 dieser Instruction abgefaßten Erläuterungsberichte, einer Uebersichtskarte und Normal-Querprofil der Straße — einzureichen. In dem Erläuterungsberichte sind insbesondere diejenigen Gründe und Verhältnisse, welche für die gewünschte Construction der Straße in Betracht kommen, eingehend zu erörtern. Soll die Construction nicht durchweg ein und dieselbe sein, so sind die hierfür maßgebenden Umstände unter näherer Bezeichnung der verschiedenen Strecken darzulegen.

Lassen die örtlichen Verhältnisse eine Dispensation von einzelnen Vorschriften dringend wünschenswerth erscheinen, so ist dies schon jetzt hervorzuheben. Dispensationen werden übrigens nur ausnahmsweise und nur bei außergewöhnlich dringlichen Fällen ertheilt.

In dem Ueberreichungsberichte selbst sind die für die Beurtheilung der Gemeinnützigkeit der projectirten Chaussee maßgebenden örtlichen, commerziellen, ökonomischen und sonstigen erheblichen Verhältnisse zu erläutern.

2. Soll die Neben-Chaussee von einem Wegeverband erbauet oder unterhalten werden, so ist der Ueberreichungsbericht von sämmtlichen an dem Verbande betheiligten Communen und Obrigkeiten zu unterzeichnen. Gleichzeitig ist das Verbandsstatut, wenigstens im Entwurf, vorzulegen.

3. Das Ministerium des Innern unterzieht die Vorlagen einer Superrevision und entscheidet, ohne übrigens damit dem Antragsteller einen Anspruch auf Gewährung der Landeshülfe einzuräumen, über die inne zu haltende Baulinie, über Querprofil und Construction der Straße, sowie über die sonst zu beurtheilenden Verhältnisse. — Erforderlichen Falles äußert sich dasselbe auch darüber, ob und in welchen Fällen eine Dispensation von den Vorschriften der Instruction in Aussicht gestellt werden könne.

4. Demnächst ist das nach Maßgabe der Instruction aufgestellte spezielle Project nebst allem Zubehör gleichfalls dem Ministerium des Innern zur Superrevision vorzulegen.

Erster Theil.

Aufstellung der Projecte.

Erster Abschnitt.

Situationspläne, Längen- und Querprofile, Bauzeichnungen.

§. 1.

Zu jedem Chausseeprojecte gehören:

a) eine Uebersichtskarte,
b) Querprofile,
c) spezielle Situations- und Nivellements-Pläne,
d) ein Erläuterungsbericht,
e) ein Kostenanschlag, sowie eventuell
f) Massenberechnungen, Specialprojecte zu Kunstbauten nebst Spezialanschlägen, Detail-Pläne 2c.

Diese Projectstücke müssen den nachstehend dargelegten Anforderungen entsprechen.

§. 2.

Uebersichtskarten.

Zur Herstellung der Uebersichtskarte sind die im Maßstabe von 1: 25000 herausgegebenen Meßtischblätter der topographischen Landesaufnahme zu verwenden. Nur dann, wenn diese Meßtischblätter nicht zu erlangen sein sollten, kann die Uebersichtskarte aus anderen guten Karten in ähnlichem Maßstabe zusammengestellt bezw. angefertigt werden. In die Uebersichtskarte sind alle concurrirenden Linien, die Stationirung des Straßenzuges nach Hauptstationen und die Anschlußpunkte der bestehenden Verbindungen mit bereits ausgebauten Straßen einzutragen.

§. 3.

Spezielle Situationspläne.

Der spezielle Situationsplan ist in einem Maßstabe von 1 : 2000 der natürlichen Größe oder — falls wegen vorhandener genauer Flurkarten örtlich geometrische Aufnahmen nicht erforderlich sind — in dem für die Flurkarten vorgeschriebenen Maßstabe von 1 : 4000 der natürlichen Größe zu zeichnen. Besonders schwierige Situationen, wie z. B. bei einer großen Zahl kleiner Grundstücke, beim Durchgange der projectirten Straßen durch Ortschaften 2c. und solche Grundrisse, welche die Lage zugehöriger größerer Brücken 2c. verdeutlichen sollen, sind jedoch stets im Maßstabe von 1 : 500 oder 1 : 1000 der natürlichen Größe aufzutragen.

Die Situation ist in genügender Breite von wenigstens 100 m zu jeder Seite des projectirten Straßenzuges anzugeben. In dem speziellen Situationsplane sind anzugeben:

1. Alle für den Bau in Betracht kommenden Gegenstände, als: Straßen, Wege, Eisenbahnen, Berge, Gewässer, Niederungen, Brücken, Durchlässe, Gebäude, Steinbrüche, Kiesgruben, Culturverhältnisse, Grenzen aller Art 2c. in der für die Flurkarten durch die Feldmesserordnung vom 9. Junius 1873 vorgeschriebenen Art

und Weise. Auch sind diese Situationspläne nach Maßgabe der zu dieser Feldmesser-Ordnung gehörenden Karten-Schemas Nr. I, II, III und IV zu illuminiren;

2. Die Mittellinie des projectirten Straßenzuges und die Begrenzung des zur Chaussee erforderlichen beziehungsweise zu erwerbenden Terrains, sowie auf Situationsplänen, welche im Maßstabe von 1 : 2000 oder in größerem Maßstabe aufgetragen sind, noch die Planumskanten, projectirten Gräben, Böschungen 2c., soweit solches ohne Nachtheil für die Deutlichkeit der einzutragenden Linien statthaft erscheint;
3. Die für den Straßenzug in Erwägung gekommenen Linien in Ortschaften und sonstige naheliegende concurrirende Baulinien;
4. Die Namen der Feldmarken, der einzelnen Grundbesitzer, der Gewässer, der Berge 2c. Die Abflußrichtung der Gewässer ist mittelst Pfeil zu bezeichnen.

In den Situationsplänen ist alles Bestehende mit schwarzen, alles auf das Project bezügliche mit rothen Linien einzutragen und ebenso zu beschreiben; projectirte Gräben werden violett angelegt, und können in einzelnen Fällen auch deren Grabenufer durch violette Linien bezeichnet werden. Von den in der Nähe der Straßenlinien vorhandenen Brücken, Freiarchen, Durchlässe 2c. sind Querschnitte nach den im §. 6 vorgeschriebenen Maßstäben am Rande des Situationsplanes unter Angabe der Hauptdimensionen zu zeichnen, wenn die zugehörigen Wasserläufe die Straßenlinie oder deren Nebenanlagen durchschneiden.

Ist die Anlage solcher Bauwerke wegen ihrer größeren Entfernung von der Baulinie aus dem speziellen Situationsplane nicht mehr ersichtlich, so ist deren Lage auf der Uebersichtskarte deutlich ersichtlich zu machen und bei den gezeichneten Querschnitten näher zu bezeichnen.

Die Mittellinie der projectirten Straße ist in Stationen von 100 m Länge zu theilen, die mit Null am Anfangspunkte beginnend, mit nach rechts fortlaufenden Zahlen bezeichnet werden. Außerdem ist regelmäßig bei je 50 m ein mit „a" zu bezeichnender Zwischenpunkt einzuschalten. Jede zehnte Station wird durch Beischreibung einer ebenso beginnenden fortlaufenden römischen Zahl als Hauptstation hervorgehoben. Straßenzüge von mehr als 3000 m Länge müssen stets in Sectionen getheilt werden, welche mit ganzen Stationen oder mit den Grenzen einzelner Feldmarken abschneiden. Die Stationen laufen jedoch durch.

Jede Section muß mit einer Anschlußlinie, welche durch einen festen Punkt geht und mit correspondierenden Nummern bezeichnet wird, anfangen und endigen.

Die Darstellung der Situation ist drei Stationen über beide Anschlußlinien hinaus auszudehnen, jedoch hier nur in einfachen schwarzen Linien zu zeichnen.

Der spezielle Situationsplan ist sectionsweise auf einzelne Blätter zu zeichnen, denen nur wenig über 1 m Länge zu geben ist, jedoch kann bei Straßenzügen von annähernd gerader Richtung ein Blatt, sofern es zum Zusammenklappen eingerichtet ist, auch mehrere zusammenhängende Sectionen enthalten. Die sämmtlichen Karten, Längenprofile und Zeichnungen eines Wegeprojectes müssen auf Papier, welches vorher auf Leinwand aufgezogen ist, gezeichnet und in einer Mappe vorgelegt werden, welche in der Regel nur wenig über einen Meter lang und 0,7 m breit sein darf.

§. 4.

Längenprofil.

Das Längenprofil zeigt den Verticalschnitt der Mittellinie des Straßenzuges und ergiebt sich aus dem Nivellement dieser Linie. Für die Anfertigung desselben ist Folgendes zu beachten:

a) Die Längen werden nach dem Maßstabe des zugehörigen Situationsplanes, in der Regel also im Verhältniß von 1 : 2000, resp. 1 : 4000 der natürlichen Größe;
b) die Höhen nach einem 20 Mal größeren Maßstabe, also im Verhältniß von 1 : 100 resp. 1 : 200 der natürlichen Größe aufgetragen. Mehr als zwei Decimalstellen sind nicht zu vermerken.
c) Die Stationirung, welche bei Benutzung des im §. 34 empfohlenen Musters für Massen- und Dispositionsberechnungen durch Viertel-Stationspunkte zu ergänzen ist, erfolgt von links nach rechts, wie bei der Mittellinie des Straßenzuges in den Situationsplänen, und zwar in genauer Uebereinstimmung hiermit, ebenso
d) die Eintheilung in Sectionen, die darüber hinausgehende lineare Darstellung der Anschlußstrecken des Längenprofils und die Zusammenlegung mehrerer Sectionen.
e) Jedes Nivellement muß an einen gegen den Normal-Nullpunkt zu Berlin festgelegten Festpunkt oder, wenn ein solcher nicht in einem Umkreise von 10 km Entfernung von der neuen Nivellementslinie vorhanden ist, an andere feste unverrückbare Gegenstände angeschlossen werden, und sind diese Fixpunkte sowohl in dem Situationsplane als in dem Längenprofile und durch Handskizzen am Rande derselben so zu bezeichnen, daß sie hiernach mit Sicherheit wieder aufgefunden werden können.
f) Wenn ein Nivellement als Fortsetzung eines schon in dieser Art festgelegten Nivellements anzusehen ist, so muß das neuere an den nächsten festen Punkt des älteren angeschlossen werden.
g) Die einzuzeichnende Haupt-Horizontale ist mindestens 10 m unter dem tiefsten Punkte des Längenprofils, und zwar thunlichst im Anschluß an den Normal-Nullpunkt zu Berlin, auf welchen sodann die Höhen-Coten direct zu beziehen sind, oder an einen in der Gegend bekannten Festpunkt, oder an den Nullpunkt eines Hauptpegels anschließend, zu legen.

Die Höhenlage dieser Horizontalen gegen den bezeichneten Festpunkt ist anzugeben, und soll diese Höhendifferenz nach ganzen Dekametern bemessen sein.

h) Bei bedeutenden Höhenunterschieden sind zur leichteren Uebersicht Parallel-Linien in Abständen von 10 m über den Haupt-Horizontalen zu ziehen, während die Ordinatenzahlen stets auf Normal-Null, eventuell aber auf die Haupt-Horizontale zu beziehen sind.
i) Die Höhenlage der Terrainpunkte wird nach der Kopfhöhe der Nivellementspfähle aufgetragen, weshalb diese mit ihrem Kopfe der Terrainhöhe sich anzuschließen haben. Zur Bezeichnung der Nivellementspfähle ist ein besonderer Stationspfahl zu schlagen.
k) Die zwischen den ganzen und halben Stationspunkten durch die Unebenheiten des Terrains oder wegen daselbst aufzunehmender Querprofile bedingten Nivellementspunkte erhalten keine besondere Nummer, sondern werden nach ihrer Entfernung von dem vorhergehenden Stationspfahle bezeichnet.
l) Die Ordinaten der Hauptstationen sind mit stärkerer, die der anderen Stationen und Zwischenpunkte mit schwächeren schwarzen Linien auszuziehen. Die Terrainlinie ist in kräftiger, schwarzer, die Planumslinie der neuen Straße in kräftiger rother Linie anzugeben.

Unter den Normal-Horizontalen sind in besonderen Reihen die Beschaffenheit des Bodens mit Farbe und Schrift, sowie die Gefällverhältnisse des projectirten

Straßenplanums mit rothen Ziffern anzugeben. Nahe über den Normal-Horizontalen sind die Entfernungen der Stationen und Zwischenpunkte und darüber längs den Ordinatenlinien die Terrainordinaten in Schwarz, über diesen aber die Planumsordinaten in Roth, in regelmäßiger und übersichtlicher Anordnung einzutragen.

m) Die Sohlen der Seitengräben sind mit blauer Linie zu bezeichnen, welche bei verschiedener Höhenlage der Gräben für die auf der rechten Seite des Planums voll ausgezogen, für die auf der linken Seite punktirt wird.

n) Bei allen Gewässern, welche die projectirte Straßenlinie durchschneiden oder berühren, sind außer der Sohle die thunlichst genau zu ermittelnden höchsten und niedrigsten Wasserstände anzugeben.

Die Tiefe der Moore ist nach speciellen Untersuchungen einzuzeichnen; Brücken, Durchlässe, Sockel und Thürschwellenhöhe benachbarter Gebäude, sowie sonstige in Betracht kommende Gegenstände müssen gleichfalls eingetragen werden.

Ferner sind die Grenzen der Feldmarken, sowie die Ausdehnung und Benennung der durchschnittenen Ortschaften unter der Planumslinie anzugeben.

o) Die über der projectirten Planumslinie liegenden Abträge sind schwärzlich, und die unter derselben liegenden Aufträge sind mittelst blaßrother Farbe anzulegen.

p) Die absolute Höhe des Abtrags ist unter der Planumslinie mit schwarzen und die des Auftrages über dieser Linie mit rothen Zahlen einzuschreiben; dieselbe ist auf zwei Decimalstellen abzurunden.

q) Alle in und neben der Straßenlinie zu errichtenden Bauwerke, als Brücken, Durchlässe 2c., sind in charakteristischer Weise mit rothen Linien und rothen horizontal stehenden Höhenzahlen einzutragen und über der Planumslinie unter Angabe der lichten Weiten von Brücken und Durchlässen mit der gleichen Schrift zu benennen.

r) Alle Neben-Nivellements, die auf das Straßenproject Bezug haben, müssen auf die im Haupt-Nivellement angenommene Horizontallinie und auf die Wegekarte bezogen werden.

§. 5.

Querprofile.

Querprofile müssen rechtwinkelig gegen die Mittellinie des Straßenplanums — von Nivellementspunkten des Längenprofils an qu. Stelle ausgehend — überall da aufgenommen werden, wo erhebliche Aenderungen in der Terrainoberfläche vorkommen, und wo es zur Berechnung des Auf- und Abtrages erforderlich ist, oder wo nahe Gebäude, Mauern, abgehende Wege u. s. w. einen bestimmten Einfluß auf die Lage der Planumshöhe ausüben. Bei Benutzung des im §. 34 empfohlenen Musters für Massen- und Dispositions-Berechnungen ist außerdem die Aufnahme von Querprofilen in dem Haupt- und den jedesmal zwischenliegenden drei Viertelstationspunkten erforderlich. Alle hiernach aufzunehmenden Querprofile 2c. sind ohne Verzerrung nach dem Höhenmaßstabe des Längenprofils oder im Maßstabe von 1 : 100 der natürlichen Größe auf Quadratpapier in schwarzen Linien aufzutragen, während die darin dargestellten Querschnitte der projectirten Straße nebst Zubehör in rothen Linien zu zeichnen und die Abträge schwärzlich, die Aufträge blaßroth anzulegen sind. In der Mitte über jedem Querprofile ist die betreffende Stationsnummer in schwarzen arabischen Ziffern anzugeben. Als Horizont ist für die Querprofile die durch den betreffenden Terrain-Höhepunkt des Längen-

profils gehende Horizontale anzunehmen und muß diese kräftig schwarz auszuziehende Linie mit einer Hauptlinie des Quadratpapiers zusammenfallen. Die Höhenordinate dieses Horizonts resp. des Terrainpunktes ist neben der qu. Linie anzugeben, und die aus dem Längenprofile hervorgehende Auf- resp. Abtragshöhe in der Mittellinie der Straße, welche durch eine schwarze verticale Linie bezeichnet wird, ist jedesmal über dem Profile unter der Stationsnummer mit entsprechender Farbe und unter Vorsetzung eines plus- oder minus-Zeichens anzugeben.

Die Querprofile sind so aufzutragen, wie sie vom Nullpunkte aus gesehen werden, so daß also die rechte Seite der Zeichnung auch die rechts der Mittellinie liegende Seite des Terrains darstellt, demnach steigen auf jedem Querprofil die Stationsnummern von unten nach oben.

Die Oberfläche des Planums ist stets durch eine gerade horizontale Linie darzustellen, und sind weder der Ausschnitt für Steinbahn, noch die Wölbung derselben zu zeichnen und zu berechnen, indem angenommen wird, daß die bei der Versteinung aus dem Bett etwa zu gewinnenden Erdmassen zur Regulirung der Gefälle einplanirt werden. Einzubringende Sandunterbettungen u. s. w. sind selbstverständlich zu berechnen und mittels Linien einzuzeichnen. Dasselbe gilt in Bezug von Futtermauern und Böschungspflasterungen.

Die Querprofilbogen sind der Reihe nach geheftet einzuliefern, jedoch soll der Faden die Zeichnung nicht durchschneiden.

Neben den Profilen ist unter Beifügung sämmtlicher Ansätze der Abtrag am linken und der Auftrag am rechten Rande des betreffenden Blattes zu berechnen, die in den Ansätzen enthaltenen Zahlen müssen direct aus der Zeichnung des zugehörigen Profils abzulesen sein.

Ein als Muster für die Behandlung der Querprofile dienendes Beispiel liegt an. Auf den vorderen Seiten des Querprofilheftes oder eventuell im Erläuterungsberichte zum Project sind außerdem ein oder nöthigenfalls mehrere Normalprofile, welche die Anlage des Planums mit den Seitengräben und Böschungen, die Construction der Fahrbahn mit ihren Abmessungen, die Breiten der Banketts und Sommerwege, die Quergefälle, die Stellung der Bäume u. s. w. zeigen, in dem Maßstabe von 1:100 der natürlichen Größe zu zeichnen. Wenn die Querprofile genau aufgezeichnet sind, so kann die Ermittelung der Auf- und Abtragsflächen auch mittelst Planimeter erfolgen, in diesem Falle sind neben den einzelnen Querprofilen nur die Gesammtflächen des Auf- und Abtrages in der vorgeschriebenen Weise anzugeben. Anlage 1.

§. 6.

Projecte zu den Kunstbauten.

Für die Entwürfe zu den projectirten Bauten (Brücken, Durchlässe, Gebäude ꝛc.) genügt in der Regel ein Maßstab von 1:100 der natürlichen Größe; dagegen sind alle Detailzeichnungen, namentlich von complicirten Holz- und von allen Eisenconstructionen in einem Maßstabe 1:50, 1:25 und 1:10 der natürlichen Größe, je nachdem ihre Deutlichkeit dies erfordert, aufzutragen. Die Entwürfe sind in Grundrissen, Längen- und Querschnitten, sowie Ansichten genau darzustellen und mit eingeschriebenen Maßen so zu versehen, daß die Haupt-Dimensionen der Bauwerke und die in den Ansätzen der Massenberechnungen enthaltenen Zahlen, bezw. Einzelmaße direct aus den Bauzeichnungen abzulesen sind.

§. 7.

In den Projecten zu Brücken müssen an den Stellen, wo die erforderlichen Bodenuntersuchungen stattgefunden haben, die Ergebnisse derselben durch schichtenweise Darstelluug

der ermittelten Bodenarten und deren berechnete Höhenlage gegen die dem Längenprofil des Straßenzuges zu Grunde gelegte Horizontale angegeben werden. Außerdem müssen die ermittelten niedrigsten, mittleren und höchsten Wasserstände in dem Querprofile des Wasserlaufes an der Brückenbaustelle in blauen Linien eingetragen sein, während die projectirte Planumslinie roth auszuziehen ist.

§. 8.

Allgemeine Bestimmungen.

Sämmtliche Situationspläne sind mit einer Nordlinie und ebenso wie sämmtliche Längenprofile und Bauzeichnungen mit den entsprechenden Maßstäben bei Angabe des Verhältnisses derselben zur natürlichen Größe zu versehen.

Unter sämmtlichen Plänen und Zeichnungen soll stets der Name und Amtscharakter derjenigen, welche die Aufnahme gemacht, und derjenigen, welche das Project bearbeitet und superrevidirt haben, sowie die Zeit der Aufnahme oder Anfertigung angegeben werden, während links oben das Datum des Kostenanschlags, eventuell des Berichtes, welchem sie als Anlage dienen, zu vermerken ist.

§. 9.

Die Karten und Nivellements müssen, sofern sie zur Baurevision gelangen und amtlich benutzt werden sollen und nicht von geprüften und vereideten Bautechnikern aufgenommen sind, von vereideten Feldmessern entweder beschafft oder revidirt sein.

Zweiter Abschnitt.

Lage und Gefälle des Straßenzuges.

§. 10.

Lage der Straße.

In der Regel sind vorhandene Wege möglichst beizubehalten, jedoch sind Verlegungen einzelner Strecken und auch die Anlage neuer Wege unter Umständen erforderlich. Dabei ist niemals außer Acht zu lassen, daß jede Straße nicht allein dem Terrain thunlichst anschließend und auf trockenem Untergrunde, sondern auch so zu legen ist, daß starke Krümmungen vermieden werden. Sind diese nicht zu umgehen, so ist bei einem Radius der Mittellinie der Straße von 75 m oder weniger auf eine angemessene Verbreitung derselben resp. der Steinbahn Bedacht zu nehmen. Insbesondere ist bei Tracirung der Straßenlinie noch zu beachten, daß die Straße möglichst kurz sein, schwaches Gefälle, eine ebene und feste Oberfläche haben, für den Verkehr in der Längenrichtung, wie für die Anwohner die größten Vortheile bieten, und für Neubau wie für Unterhaltung so billig als möglich sein muß, — daneben aber auch den besten Untergrund treffen, die Entwässerung erleichtern, der Luft und Sonne zugänglich, überhaupt für die Abtrocknung günstig gelegen sein, von gefährlichen Ufern, Hängen und Schluchten fernbleiben und den Material-Gewinnungsorten möglichst sich nähern muß.

§. 11.

Gefälle.

Die Kronenlinie ist in Verbindung mit der Richtung der Straße so zu disponiren, daß hohe Auf- und Abträge thunlichst vermieden werden, und übermäßige Steigungen ohne drin-

gende Nothwendigkeit nicht vorkommen. Wenn keine erhebliche Mehrkosten dadurch entstehen, so ist ein häufiger Wechsel des Steigens und Fallens zu vermeiden und bei Ueberschreitung von Wasserscheiden die Vertheilung des Gefälles in der Art anzustreben, daß, bevor die größte Höhe nicht erreicht ist, die einmal gewonnene Höhe nicht ohne besondere Umstände aufgegeben wird.

§. 12.

Als Maximalsteigungen gelten in der Regel für Neben-Chausseen:

a. im Hügelland 40 mm pro Meter Länge oder 4 %,
b. im Flachland 30 mm pro Meter Länge oder 3 %.

Eine Abweichung hiervon ist jedoch in schwierigem Terrain bis auf 60 mm pro Meter der Länge oder 6 % mit ministerieller Genehmigung zulässig.

Bei Disponirung des Längenprofils ist das Gefälle thunlichst nach ganzen Millimetern pro Meter der Länge zu normiren.

§. 13.

Horizontale Strecken sind nur dann zulässig, wenn die Straße eine freie Lage hat, und eine besonders gute Entwässerung stattfindet.

§. 14.

Die Höhenlage der Wege muß im ebenen Terrain so gewählt werden, daß der Weg nirgends niedriger und in Lehmboden und auf feuchtem Terrain mindestens 0,3 m höher liegt, als die angrenzenden Felder; in inundirtem Terrain muß die Straßenkrone gleichfalls 0,3 m über dem höchsten bekannten Wasserstande liegen. Wo jedoch Ueberschwemmungen der Wege nur durch unverhältnißmäßig große Kosten zu verhindern sind, und eine Verlegung derselben auf höheres Terrain unthunlich ist, muß die Straßenkrone mindestens 0,3 m über dem gewöhnlichen Wasserstand liegen.

Dritter Abschnitt.

Construction der Straße.

§. 15.

Breite der Straße.

Die Breite der Straße richtet sich im Allgemeinen nach der Frequenz und nach der Construction der Stein- oder Kiesbahn.

Die Construction der Steinbahn und Breitenabmessungen der Straße werden in jedem einzelnen Falle vom Ministerium des Innern bestimmt und können eventuell zugelassen werden:

a) eingleisige Stein- oder Kiesbahnen (cfr. §. 23) mit einer 6,7 m Minimal-Planumsbreite, wovon 2,2 m auf die Steinbahn, 3 m auf den Sommerweg und 1,5 m auf das Materialien- resp. Fußgänger-Bankett entfallen; in Ortschaften und bei hohen Auf- und Abträgen ist eventuell eine Planumsbreite von 6 m zulässig. Bei größeren Planumsbreiten sind die Breiten für Sommerweg und Bankett entsprechend zu vergrößern, während die Steinbahnbreite stets 2,2 m betragen muß.

b) mehrgleisige Stein- oder Kiesbahnen mit 7,5 m Minimal-Planumsbreite, wovon mindestens 3,5 m auf die Steinbahn, 2,5 m bis 3 m auf den Sommerweg und 1 m bis 1,5 m auf das Materialien- resp. Fußgänger-Bankett entfallen.

In Ortschaften, oder bei hohen Auf- und Abträgen, wenn daselbst auf Anlage eines Sommerweges zweckmäßig zu verzichten ist, ist eine Minimal-Planumsbreite von 6 m zulässig, jedoch ist sodann die Stein- oder Kiesbahn mindestens 4 m breit anzulegen.

c) Steindamm- oder Kleinpflasterstraßen mit 7,5 m Minimal-Planumsbreite, wovon 3,5 m auf die Steinbahn, 2,5 m bis 3 m auf den Sommerweg und 1 m bis 1,5 m auf das Materialien- resp. Fußgänger-Bankett kommen.

Der Absatz 2 unter b gilt auch hier.

§. 16.

Gräben.

Erhebt sich das Planum nicht 0,6 m über das Terrain, oder ist letzteres besonders feucht, oder ist das Planum ganz oder theilweise in das Terrain eingeschnitten, so ist auf beiden Seiten resp. auf der einen Seite ein Graben oder eine zweckdienliche unterirdische Wasserableitung anzulegen. Außerdem sind überall da, wo durch Anlage der Straße der Abfluß des Wassers gehemmt oder concentrirt wird, Vorfluthsgräben anzulegen, welche nöthigenfalls durch Drains von geeigneter Weite ersetzt werden können.

Ist eine Straße über moorigen oder sumpfigen Boden zu führen, so sind die offenen Abzugsgräben so tief zu legen, daß die loseren Erdschichten gehörig austrocknen und sich zusammensetzen, auch sind in diesem Falle in der Regel breite Bankette zu beiden Seiten des Straßendammes herzustellen, welche thunlichst bis zum höchsten Wasserstande reichen.

Die Dimensionen der Gräben richten sich nach der abzuführenden Wassermenge, resp. nach ihrem Gefälle.

Die Gräben müssen jedoch mindestens 0,6 m tief und 0,3 m in der Sohle breit sein. Die Grabenböschungen sollen an den Wegen mit einer Anlage von mindestens $1^1/_4$ und an der Außenseite mindestens einfach angelegt werden.

Gepflasterte Rinnen.

Gepflasterte Rinnen von ausreichender, nicht unter 1 m anzunehmender Breite anstatt der Gräben sind in Ortschaften und bei tiefen Einschnitten zulässig, doch muß dabei auf eine häufigere, seitliche Ableitung des Wassers und auf Drainirung der Einschnitte Bedacht genommen werden.

§. 17.

Schutzstreifen.

Die Breite des Schutzstreifens längs des äußeren Grabens oder Abtragrandes und am Fuße der Dammschüttungen beträgt mindestens 0,3 m.

§. 18.

Böschungen.

Alle Aufträge in reinem Sandboden, sofern die Böschungen nicht mit guter Erde bedeckt werden, erhalten eine zweifache, in anderen Bodenarten mindestens eine $1^1/_4$fache Anlage,

welche Anlage in der Regel auch für die Abtragsböschungen als Minimum gilt. In niedrigen Einschnitten sind zur Verhütung von Schneeverwehungen die Böschungen mehr abzuflachen.

§. 19.

Sowohl Abtrags- wie Auftragsböschungen von mehr als 2 m Höhe sind durch 0,3 bis 0,5 m Bermen in einem Höhenabstande von 1,5—2 m und namentlich noch durch abwärts führende gepflasterte Mulden oder sonstige geeignete Vorkehrungen gegen Zerstörung durch das von der Böschung herabkommende Wasser zu sichern. In tiefen Einschnitten ist das aus der Umgegend zufließende Wasser thunlichst durch Gräben an den oberen Kanten des Einschnitts abzufangen.

§. 20.

Sämmtliche Böschungen sind mit Rasen, bei gutem Boden eventl. mittelst Besamung zu befestigen.

Wenn eine Straße den Hochwasserfluthen oder dem Wellenschlage ausgesetzt ist, so ist noch auf flache Böschungen oder andere geeignete Befestigung Bedacht zu nehmen.

§. 21.

Lagerplätze.

Zur Lagerung der Materialien dienen die Materialien-Banketts; es sind daher nur da, wo diese Banketts weniger als 1,5 m Breite haben, Lagerplätze in Entfernungen von je 100 oder 150 m in der Größe von 50 bis 80 qm Fläche in der Höhe des Planums und im Anschluß an dasselbe einzurichten. Bei Steindämmen kann von der Anlegung von Lagerplätzen abgesehen werden.

Auf Wunsch der anliegenden Grundbesitzer ist den Lagerplätzen eine trapezförmige Gestalt zu geben, daß die von den angrenzenden Grundstücken umfaßten Winkel der Figur möglichst stumpf sind. Führt um den Lagerplatz ein Wassergraben, so sind die Ecken nicht scharf, sondern abgerundet anzulegen.

§. 22.

Quergefälle.

Das Quergefälle der Steinbahn richtet sich zum Theil nach dem Längengefälle der Straße, so daß bei stärkerem Gefälle ein geringeres Quergefälle angenommen wird. Nach erfolgter Befestigung der in der Mitte nach einem Kreisbogen abzurundenden Fahrbahn muß dieselbe ein gradliniges Quergefälle von 3 bis 5 cm pro m ihrer halben Breite erhalten. Der Sommerweg und die Bankette erhalten stets mindestens 5 cm Quergefälle pro m ihrer Breite.

§. 23.

Befestigungen und Stärke der Steinbahnen.

a. Der eingleisigen Stein- und Kiesbahnen.

(cfr. untenstehende Skizze.)

Die eingleisige Stein- oder Kiesbahn erhält stets eine Breite von 2,2 m und muß der Theil derselben, wo die Wagenräder gehen, im Unterbau besonders stark sein. Zur Erreichung dieses Zweckes werden im Planum zwei 0,6 m mit den Innenkanten von einander entfernte

Gräben von 0,8 m Breite und 0,20 bis 0,30 m Tiefe ausgehoben, welche, je nachdem die Decke der Bahn aus Steinschlag oder Kies bestehen soll, entsprechend mit Kies, Steinschlag,

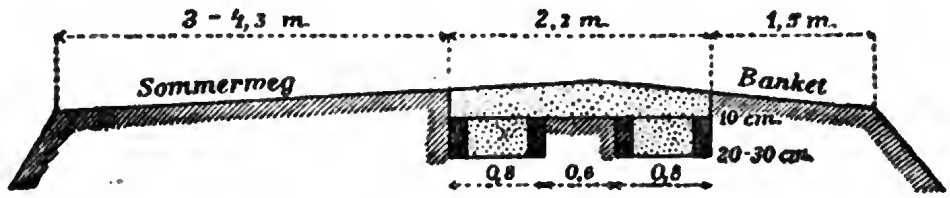

sog. Knubber, Ziegelbrocken oder sonst geeignetem Material ausgefüllt werden. Ueber beide so ausgefüllte Gruben und über den in der Mitte auf 0,6 m Breite stehen gebliebenen Erdkörper wird dann eine Decklage von Steinschlag oder Kies in Stärke von 10 cm an den Kanten aufgebracht und in der Regel ordnungsmäßig abgewalzt.

Diese Bahnen werden nur bei leichtem Verkehr und sonst für die Erhaltung der Straße günstigen Verhältnissen zugelassen.

b. Der mehrgleisigen Stein- oder Kiesbahnen.

Die mehrgleisigen Stein- oder Kiesbahnen sollen niemals unter 3,5 m breit sein und können entweder ganz aus Steinschlag (Mac Adam) oder aus Kies, sowie als gemischte Bahnen mit Steinschlag-Unterlage und Kiesdecklage, oder mit Schotter- resp. Packlager, oder Kiesunterlage und Steinschlagdecklage erbaut werden.

Steinschlagbahnen nach reinem System Mac Adam sind bei zu erwartendem geringen Verkehre und auf sandigem Untergrund bis zu einer Minimal-Durchschnittsstärke von 15 cm zulässig; dieselben bestehen stets aus 2 Lagen (Unterlage und Decklage).

Reine Kiesbahnen müssen unter gleichen Verhältnissen eine Minimal-Durchschnittsstärke von 21 cm erhalten.

Gemischte Bahnen müssen unter gleichen Verhältnissen eine Minimal-Durchschnittsstärke von 8 cm im Unterbau und 10 cm in der Decklage erhalten. Die Verwendung von Ziegelsteinschlag zum Unterbau in angemessener Stärke ist sowohl bei ein- wie bei mehrgleisigen Kiesbahnen zulässig.

Bei nicht genügend durchlässigem Untergrund muß unterhalb der Steinbahn je nach der Bodenbeschaffenheit eine 8 bis 20 cm starke Sandbettung eingebauet und eventuell noch für anderweitige Wasserableitung gesorgt werden, namentlich ist in schwerem und quelligem Boden auf Anlage von Drainirung oder von Sicker-Kanälen Bedacht zu nehmen.

c. Die Steindammstraßen

sind durch Pflasterung mit geschlagenen Steinen herzustellen. Im Uebrigen gelten für dieselben die Vorschriften im §. 26.

Kleinpflasterbahnen müssen einen Unterbau aus Steinmaterial erhalten und in jedem einzelnen Falle nach den Bestimmungen des Ministeriums des Innern ausgeführt werden.

§. 24.

Beschaffenheit und Verwendung der Baumaterialien.

1. Der zu Decklagen zu verwendende Steinschlag soll aus widerstandsfähigen Gesteinsarten (Granit oder demselben an Festigkeit annähernd gleichkommenden Steinen) gefertigt

werden und aus nur einer Sorte thunlichst würfelförmiger Stücke von 4 bis 5 cm Seitenlänge bestehen. Dasselbe gilt auch für die Unterlage solcher Steinschlagbahnen, deren Gesammtstärke weniger als 18 cm beträgt.

2. Bei Steinschlagbahnen (System Mac Adam) von mehr als 18 cm Gesammtstärke wird für die Unterlage ein Steinschlag bis zu 7 cm Seitenlänge zugelassen.

3. Wo zwecks Kostenersparung die Unterlage aus Steinschotter oder Ziegelsteinstücken hergestellt wird, müssen beide Materialsorten aus thunlichst gleich großen Stücken von 6 bis 8 cm Seitenlänge oder Durchmesser bestehen.

4. Der Kies ist in der Regel durch Ausharken und Sichten zu sortiren und ist der gröbere Kies (Grand oder Steinschotter) im Unterbau, der weniger grobe zur Mittellage und der feinere Kies zur Decklage bezw. zur Bekiesung der Sommerwege und Banketts, sowie als Bindematerial für Steinschlagbahnen zu verwenden. In sandigen Gegenden kann auch erforderlichen Falls zwecks Erreichung einer festeren Bahn dem Kiese ein angemessenes Quantum Lehm zugesetzt werden, wenn Vorkehr getroffen wird, daß solche Kiesbahnen zu nassen Zeiten nicht befahren, sondern sodann die sandigen Sommerwege benutzt werden.

5. Die Steinschlagbahn sowohl wie die Kiesbahn soll zu beiden Seiten mit Bordsteinen von 5 bis 12 cm Stärke und 12 bis 30 cm Höhe versehen werden, welche in den Stoßfugen mindestens 5 cm von oben herab diese an einander schließen und eventuell zum Schutze gegen Auffrieren in einer Unterlage von Sand, Kies oder Steinschutt stehen müssen. Solche Bordsteine werden gewöhnlich überschüttet, und kann zur Material-Ersparung die Unterlage um diese Ueberschüttungsbreite von zusammen höchstens 0,3 m verschmälert werden.

Bei Hochborden müssen die Bordsteine mindestens so hoch sein, daß sie auf der Sohle des Endkastens aufstehend, bis zur Bordkante des Banketts, über welche sie jedoch nicht vorstehen dürfen, hinaufreichen.

Ausnahmsweise kann unter Umständen die Nichtanwendung von Bordsteinen gestattet werden, in welchem Falle bei Herstellung der Steinbahn eine Leere von festgestampften Lehm- oder Rasenkanten anzulegen.

6. Jede Schüttstein- oder Kieslage soll für sich gehörig festgewalzt werden, und zwar ist bei System Mac Adam der Unterbau mittelst unbelasteter resp. 60 bis 70 Centner schwerer Walze ohne Anwendung von Bindematerial ordnungsmäßig zu walzen und die Walzung nicht bis zur Glättung der Oberfläche fortzusetzen, während der Oberbau, d. i. die Decklage, zunächst mit unbelasteter resp. 60 bis 70 Centner schwerer Walze, nachher mit schwererer und schließlich bis zu 150 Centner schwerer Walze abgewalzt und erst nach vollständiger Lagerung der Decklage der reservirte Steingrus und dann sonstiges Bindematerial bezw. Kies ordnungsmäßig aufgebracht, sowie sodann die Walzung bis zur vollständigen Dichtung der Bahn fortgesetzt wird.

7. Der Schüttsteinschlag zur Decklage soll bei der Verwendung von erdigen und kiesigen Beimischungen frei sein, auch dürfen Feuersteine nicht als Schüttsteine in der Decklage verwandt werden.

§. 25.

Bankette und Sommerwege.

Das Materialbankett, auf welchem entlang zur Unterhaltung der Decklage stets hinreichendes und geeignetes Material lagern muß, erhält 1,5 m Breite und darf nur in Ort-

schaften, in bedeutenderen Einschnitten und Aufträgen auf eine Breite von 1 m beschränkt werden, wenn außerdem gemäß der Bestimmung sub §. 21 auf Anlegung von Lagerplätzen Bedacht genommen ist. Die Herrichtung erhöhter Banketts ist in der Regel nur in Ortschaften gestattet. Der Sommerweg soll in der Regel nicht unter 3 m Breite erhalten und 5 cm stark auf ca. 2,5 m Breite bekieset werden.

Bei starkem Längsgefälle der Straße ist für seitliche Ableitung des Tagewassers durch im Sommerwege und dem Fußbankett schräg anzulegende, den Verkehr aber thunlichst wenig belästigende Rinnen in angemessenen Entfernungen zu sorgen. — Diese durch Steinschlag oder Pflaster zu befestigenden Rinnen müssen 0,6 m breit, nach der Steinbahn zu allmählich verlaufend, an der Außenkante des Sommerweges höchstens 10 cm tief und, wenn gepflastert, an beiden Seiten, zwecks thunlichst sanfter Ueberführung der Wagenräder und Verhinderung von Ausspülungen, mit einem Steinschlagstreifen versehen sein und nach der Steinbahn zu allmählich verlaufen; auch dürfen im Längenprofile der Straße keine schroffen Vorsprünge vorhanden sein.

§. 26.

Steindämme bezw. Pflasterbahnen.

Die in dem Straßenzuge vorkommenden Steindämme müssen nach folgenden Grundsätzen erbaut werden:

a) Es muß durch geeignete Mittel für die Trockenlegung des Untergrundes sowie für Ableitung des etwa sich ansammelnden Wassers gesorgt sein.

b) Wo mehrere Steindämme sich vereinigen oder durchkreuzen, müssen verdeckte Rinnen zur Fortleitung des Wassers angelegt und die Oeffnungen der Rinnen mittelst eiserner Gitter gehörig gesichert werden.

c) Das Querprofil des Steinpflasters muß eine sanfte convexe Rundung bilden, kann aber auch, wenn die Oertlichkeit solches bedingt, aus einer oder zwei geneigten Ebenen bestehen, welche in der Mitte durch flache Kreisbogen zu verbinden sind; immer darf dessen (des Querprofils) relatives Seitengefälle nicht über $^1/_{18}$ und nicht unter $^1/_{36}$ betragen.

d) Unter dem Steinpflaster ist, je nach Beschaffenheit des Untergrundes, eine gleichmäßig 12 bis 30 cm starke Sandbettung anzulegen.

e) Das Steinpflaster ist in der Regel in 3,5 m Breite, und zwar bei breiterer Steinbahn in der Mitte derselben aus geschlagenen und geputzten Kopfsteinen von thunlichst gleichen Dimensionen, deren Kopffläche nicht unter 120 und nicht über 240 qcm groß sein darf, als sog. Mosaikpflaster oder als Reihenpflaster (Länge der Steine rechtwinkelig zur Straßenachse) herzustellen. Beim Reihenpflaster soll die rechtwinklige Kopffläche der Steine mindestens 8 cm und höchstens 15 cm breit, sowie mindestens 12 cm und höchstens 30 cm lang sein. Die Höhe der Pflastersteine muß thunlichst gleichmäßig sein und soll 14 bis 22 cm betragen.

f) Die Dammsteine müssen eine dichte, lothrechte und feste Stellung gegen einander haben, so daß nur sehr kleine Zwischenräume zwischen denselben bleiben; dieselben müssen ferner sorgfältig sortirt und verbunden sein, so daß eine möglichst gleiche Widerstandsfähigkeit überall erreicht wird.

Zur Ausfüllung der Zwischenräume ist gesiebter steinhaltiger Kies oder Granitsteingrus zu verwenden, und ist das Pflaster vor wie nach dieser Ausfüllung unter Anfeuchtung gehörig abzurammen.

g) Die Steindämme müssen ebenso wie die Steinschlagbahnen (cfr. §. 24 sub 3) an den Seiten mit Bordsteinen versehen sein, für welche jedoch eine Maximalstärke bis zu 30 cm zulässig ist. Die Bordsteine dürfen an ihrer inneren Seite keine durchgehende Längsfuge bilden, ausgenommen bei Hochborden.

§. 27.

Brücken und Durchlässe.

Die in ausreichender Zahl anzulegenden Brücken und Durchlässe in der Straße müssen die zum Abflusse des Wassers erforderliche Lage, Weite und Höhe haben, und bei einer lichten Weite von weniger als 2 m durch die ganze Breite der Straße gehen; die Breite größerer Brücken ist thunlichst zu beschränken, sie soll in der Regel höchstens 5,5 m, mindestens aber 4,5 m zwischen den Geländern betragen. Die Minimalbreite ist jedoch nur dann zulässig, wenn auch die Steinbahn keine größere Breite hat. Die Fahrbahnen solcher Brücken sollen mit der Mittellinie der anschließenden Steinbahnstrecken zusammenfallen. Die Brücken sind, soweit nicht die Beibehaltung vorhandener anders construirter Brücken vom Ministerium des Innern für zulässig befunden wird, mit kunstgerechter Fundirung massiv, in der Regel gewölbt oder mit eisernem Oberbau herzustellen. Hölzerner Oberbau ist nur unter besonderen Verhältnissen gestattet.

Der höchste Wasserstand soll bei massiven Brücken mit Halbkreisbogen den dritten Theil der Gewölbehöhe, bei solchen mit flachen Bogen den Gewölbeanfang in der Regel nicht übersteigen. Bei Brücken mit eisernem oder hölzernem Oberbau sollen dessen freiliegende niedrigste Konstructionstheile wenigstens 0,2 m über dem höchsten Wasserstande liegen. Die Pfeilhöhe der Brückenwölbungen soll in der Regel nicht weniger als $^1/_8$ und nur ausnahmsweise bis $^1/_{12}$ der Spannweite betragen. Rücken und Winkel der Gewölbe sind in ihrer ganzen Ausdehnung, die obere Fläche der Pfeiler und Widerlager, soweit nöthig, wasserdicht abzudecken, und ist für gute Wasserableitung von sämmtlichen Mauerwerken zu sorgen.

Durch Brücken und Durchlässe soll nur ausnahmsweise eine Aenderung im Längenprofile der Straße veranlaßt werden, und dürfen die in solchen Fällen zum Durchlasse führenden Rampen höchstens 20 mm Gefälle auf den Meter haben, während die zu Brücken führenden Rampen höchstens 35 mm Gefälle auf den Meter erhalten dürfen.

Kein Durchlaß unter dem Straßenkörper darf weniger als 0,5 lichte Weite und Höhe erhalten. Größere Weiten sind $^1/_{10}$ m abgerundet zu bemessen. Werden Röhren angelegt, so darf der innere Durchmesser nicht unter 0,15 m betragen, auch muß der Röhrenstrang in grader Linie liegen und an beiden Enden mit massiven Stirn- und Flügelwänden versehen werden. — Seitendurchlässe müssen solche Dimensionen erhalten, wie sie der Wasserabfluß und eine gute Räumung erfordern. Neue hölzerne Durchlässe sind nur ausnahmsweise in Moorboden und da, wo sie stets unter Wasser liegen, gestattet.

§ 28.

Seitenabfahrten.

Unter Berücksichtigung billiger Wünsche der Adjacenten ist bei der Anlage von Seitenabfahrten darauf Bedacht zu nehmen, daß sie auf die geringste durch das Bedürfniß gebotene

Zahl beschränkt und thunlichst so angelegt werden, daß dieselbe Abfahrt nach mehreren Grundstücken benutzt werden kann. Auch ist in geeigneten Fällen zur Ersparung von Seitenabfahrten auf Anlage von Parallelwegen Bedacht zu nehmen. Die Seitenabfahrten sind entsprechend breit, wenigstens aber 4 m breit anzulegen, dieselben sind in ausreichenden Dimensionen zu besteinen, resp. mit Steinpflaster zu versehen, wenn

a) sie die Verbindung mit besteinten Wegen vermitteln, und wenn
b) zu erwarten ist, daß die Fuhrwerke fetten Boden in schädlicher Weise auf die Straße bringen werden. Durchschneiden Abfahrten das Materialien-Bankett, so sind sie hier in der Regel mit Steinpflaster zu versehen. Der Abfluß des Wassers darf durch Seitenabfahrten weder auf der Kronenfläche der Straße, noch in den Seitengräben gehemmt werden; der Wasserabfluß muß mittelst Durchlässe (cfr. §. 27) hergestellt werden.

In der Regel darf eine Seiten-Abfahrt nicht mehr als 40 mm Gefälle pro m Länge haben.

§. 29.

Baumpflanzungen.

An den Neben-Chausseen sollen Bäume gepflanzt oder Richtstangen gesetzt werden, sofern nicht besondere Bedenken oder Hindernisse entgegenstehen. Die Bäume sind in Abständen von höchstens 18 m von einander zu pflanzen. Bei hohen Aufträgen sind diese Abstände bis auf 5 m zu beschränken. Die Entfernung der Richtstangen ist in jedem einzelnen Falle besonders festzusetzen. Bei einer Planumsbreite von weniger als 7 m kann eine einseitige Baumpflanzung zugelassen werden.

§. 30.

Geländer, Schutzsteine und Stationszeichen.

Auf Chausseedämmen von mehr als 1,5 m Höhe und an gefährlichen Abhängen sind noch Geländer oder Schutzsteine, eventuell auch lebendige Hecken anzubringen. Die Geländerpfosten sind in der Regel auf 4 m Entfernung zu setzen, und die darauf befestigten Holme müssen mit ihrer Oberfläche mindestens 1 m über der Straßenkante liegen.

Werden Schutzsteine angewendet, so müssen dieselben in Entfernungen von 1,5 m, höchstens von 2 m gesetzt werden und 0,75 m über die Planumskante hervorragen.

Die Stationssteine werden in 100 m Entfernung eingesetzt uud müssen an der Oberfläche behauen sein und in üblicher Weise beschrieben werden.

Jedes zehnte Kilometer ist durch besonders hervorragenden Stein besonders zu bezeichnen.

§. 31.

Grenzsteine.

Die Grenzen des Straßenterrains sind mit Steinen so zu bezeichnen, daß die Grenzen danach unzweifelhaft ermittelt werden können.

Die Steine sind mit der äußeren Seite genau an die Grenzen zu setzen.

Zweiter Theil.

Aufstellung der Kostenanschläge.

§. 32.

Der Kostenanschlag ist nach folgenden Titeln speziell aufzustellen:

Tit. I. Erdarbeiten.
Tit. II. Befestigung der Böschungen.
Tit. III. Brücken, Durchlässe und Seitenabfahrten.
Tit. IV. Anfertigung der Steinbahn,
a) Materialien,
b) Arbeitslohn.
Tit. V. Baum- und Schutzpflanzungen.
Tit. VI. Geländer- und Stationszeichen.
Tit. VII. Geräthschaften.
Tit. VIII. Grund- und Nutzungs-Entschädigung.
Tit. IX. Anlegung von Interimswegen.
Tit. X. Insgemein, unvorhergesehene Ausgaben, Rendanturgebühren.

Die Positionen laufen durch alle Titel durch.

Bei den einzelnen Anschlagstiteln findet die Veranschlagung der Arbeiten in derjenigen Reihenfolge statt, in welcher die Ausführung derselben in der Regel vorgenommen zu werden pflegt; dieselbe erfolgt unter Anwendung des metrischen Systems nach Körper-, Flächen- und Längenmaßen resp. nach Gewichten, je nachdem das eine oder andere Maß den verschiedenen Leistungen am zweckmäßigsten zu Grunde zu legen ist.

Die Vordersätze aller Anschlagspositionen sind durch Angabe der sie bestimmenden Factoren ꝛc. rechnungsmäßig herzuleiten.

§. 33.

Erläuterungs-Bericht.

Dem Anschlage muß ein Erläuterungs-Bericht voraufgehen, in welchem die Wahl der Linie, der Gefälle, sowie etwaige besondere Verhältnisse zu motiviren sind, und Auskunft über die Bodenbeschaffenheit, die Anzahl und Einrichtung der Brücken, Vorfluths- und Entwässerungs-Anlagen, sowie über die Construction der Straße ertheilt wird.

Hinsichtlich des Steinmaterials sind anzugeben die mineralogische Benennung und das erprobte Verhalten desselben, die Gewinnungsstellen und deren mittlere Entfernung von der Baustelle, der Besitzer des Materials resp. des Steinbruchs oder der Grube, der Betrieb dieser letzteren und die Beschaffenheit der Zufuhrwege.

Außerdem sind die nöthigen Angaben über die Sicherstellung des Planums, über die Baumpflanzungen, Schutzanlagen, Geräthschaften, Grund- und Nutzungs-Entschädigungen, sowie über die Modalitäten und Zeit der Bau-Ausführung zu machen, und die ortsüblichen Sätze für Tage- und Fuhrlohn, sowie die etwaigen Verpflichtungen und Leistungen der Anwohner und etwaige Gründe, aus welchen Abweichungen von den in vorstehenden Abschnitten gegebenen Vorschriften zu empfehlen sind, aufzuführen.

Ueberhaupt muß der Erläuterungs-Bericht so ausführlich sein, daß der Text in der Geldberechnung, unbeschadet der Deutlichkeit beziehungsweise Uebersichtlichkeit, thunlichst kurz gehalten werden kann.

§. 34.

Tit. I. Erdarbeiten.

Die Veranschlagung der Erdarbeiten kann in ebenem Terrain, auf welchem die Herstellung des Planums weder nennenswerthe Auf- noch Abträge nöthig macht, unter Angabe der jedesmaligen Planumsbreite und des für die Seitengräben angenommenen Querprofils nach laufenden Metern erfolgen.

In anderen Fällen ist nach den Längen- und Querprofilen resp. auf Grund der in den Querprofilheften ausgeführten Berechnung der Ab- und Auftragsflächen eine übersichtliche Massenberechnung der Auf- und Abträge nebst zugehöriger Massen-Disposition aufzustellen unter Angabe der Stationen, aus welchen die zu bewegende Erde zu entnehmen resp. in welchem sie zu verwenden ist, sowie der Transportweiten. In Grundlage dieser Berechnungen sind die vorkommenden Lösungs- und Transportkosten in dem Anschlage event. zunächst in einem der Hauptkosten-Anschläge als Anlage beizufügenden Special-Anschlage zusammenzustellen.

Anlage 2. Ein Muster zur Aufstellung von Massen- und Dispositions-Berechnungen nebst Erläuterungen dazu liegt an.

Bei diesen Berechnungen ist auch auf etwa erforderliche tiefere Ausschachtung in schwerem Lehm- oder Thonboden — behufs Unterfüllung der Steinbahn mit trockenem Material — Bedacht zu nehmen.

Unter diesen Titel gehören ferner die Kosten für etwaige Drainirung und für die Unterhaltung des Planums und der Böschungen bis zum Einbau der Steinbahn.

§. 35.

Tit. II. Befestigung der Böschungen.

Die Handarbeiten und Transportkosten für Berasung, Bekleidung und Pflasterung der Böschungen, Abstützungen derselben durch Futtermauern, die Handarbeiten für Nachregulirung des Sommerweges, der Bankette und Gräben nach Abwalzung resp. Vollendung der Steinbahn sind unter diesem Titel zu veranschlagen oder bei umfangreichen Arbeiten dieser Art, unter Bezugnahme auf die alsdann vorzunehmende gesonderte Veranschlagung, im Haupt-Anschlage mit den betreffenden Schlußsummen aufzuführen.

§. 36.

Tit. III. Brücken und Durchlässe.

Die Projecte zu den Brücken und Durchlässen müssen die bereits im §. 7 erforderten Angaben enthalten und im Hauptkosten-Anschlage in derjenigen Reihenfolge, wie sie im Straßenzuge liegen, aufgeführt werden. Dabei können Durchlässe bis zu 2 m lichter Weite und von gleichen Querschnitts-Dimensionen und Constructionen durch je eine Normalzeichnung allgemein dargestellt und unter Angabe der Maße entweder einzeln oder auf Grund einer besonderen übersichtlichen Massenberechnung (cfr. Anlage 3) im Ganzen nach Material und Arbeit im Texte des Haupt-Anschlags veranschlagt werden.

Anlage 3. Durchlässe mit größeren Durchflußöffnungen, welche als Brücken zu bezeichnen sind, bedürfen besonderer Zeichnungen und specieller Anschläge, welche nebst den erforderlichen Erläuterungen dem Haupt-Anschlage als Anlagen beizufügen sind. Nur bei Brücken von vollständig gleichen Dimensionen, Constructionen und Baukosten genügt für dieselben ein Entwurf und ein Spezial-Anschlag.

§. 37.

Tit. IV. Anfertigung der Steinbahn.

a) Material.

Unter diesem Titel sind zu veranschlagen die Entschädigung für Entnahme von Steinen, Kies, Sand oder Lehm, die Gewinnungs- und Transportkosten der Materialien unter Angabe der Transportweiten auf Chausseen, Landwegen 2c.

Eine Trennung der Gewinnungs- und Transportkosten kann jedoch auch da unterbleiben, wo solches nach localen Verhältnissen zweckmäßig erscheint.

Das Aufsetzen und Messen der gelieferten Materialien ist stets besonders zu veranschlagen.

Von den berechneten Material-Quantitäten ist dasjenige Material, welches aus vorhandenen alten Anlagen oder aus den Abträgen voraussichtlich sich ergeben wird, abzusetzen.

Die vom Wegebaupflichtigen oder einem Dritten etwa unentgeltlich zu liefernden Materialien sind als solche im Anschlage zu bezeichnen, jedoch sind die Kosten dieser zunächst in gewöhnlicher Weise zu veranschlagenden Materialien ausschließlich der Gewinnungs- und Transportkosten nach Maßgabe des §. 44 am Schlusse des Anschlages wieder in Abzug zu bringen.

b) Arbeitslohn.

Hierher gehören sämmtliche Arbeiten zur Anfertigung jeder Art von Besteinung oder Befestigung, also die Vorbereitung des Steinbettes, das Bearbeiten und Setzen der Bord- oder Randsteine, das Zerkleinern, Reinigen und Verbauen des Materials, die Regulirung desselben während des Abwalzens, die Walzung und erforderliche Anwässerung der Bahn, alle Pflasterarbeiten auf dem Planum incl. Bearbeiten der Steine, desgleichen in den Mulden, Gräben und Triften, die eventuell erforderliche Befestigung der Unterbettung des Pflasters und die Behandlung derselben.

§. 38.

Tit. V. Baum- und Schutz-Pflanzungen.

Nach den im Erläuterungsberichte anzugebenden Gründen für die getroffene Wahl der Baumarten, event. ihrer Bezugsquellen, sind unter diesem Titel die Anpflanzungen, nach Zahl, Ausdehnungs- und Verwendungsstelle, nebst den Baumstangen und Schutzmitteln anzugeben und die Kosten für deren Beschaffung, sowie die der Pflanzung und für Vorbereitung der Pflanzlöcher übersichtlich zu veranschlagen.

§. 39.

Tit. VI. Geländer, Stationszeichen 2c.

Unter diesem Titel sind die etwa nöthigen Geländer, Einfriedigungen, Schutz-, Nummer- und Grenzsteine incl. des Setzens 2c. derselben zu veranschlagen.

§. 40.

Tit. VII. Geräthschaften.

Die Anschaffungskosten für größere Geräthschaften, z. B. Chausseewalze, Wassertransportwagen 2c. sind besonders unter speziellen Angaben aufzuführen; für die Anschaffung

der gewöhnlichen Geräthschaften ist dagegen ein Pauschquantum nach einem angemessenen Procentsatze der betreffenden Anschlagssumme zur speziellen Berechnung auszuwerfen. Sind erstere leihweise zu beschaffen, so ist nur deren Transport, Miethe und Unterhaltung in Ansatz zu bringen.

§. 41.

Tit. VIII. Grund- und Nutzungs-Entschädigungen.

Alle zum Straßenbau, zu Bauplätzen, Lagerplätzen dauernd abzugebenden Grundstücke, Bewehrungen, Bäume und andere Gegenstände sind nach ihrer Grundfläche, Zahl und Gattung mit den etwa zu entschädigenden Ernteverlusten in der Regel in einer besonderen, dem Hauptanschlage beizufügenden Entschädigungsberechnung zu specificiren, wobei hinsichtlich ihrer Bezeichnung und örtlichen Lage auf den betreffenden speciellen Situationsplan thunlichst durch Numerirung der abzutretenden Objecte Bezug zu nehmen ist.

Auch die vom Wegebaupflichtigen unentgeltlich abzutretenden Immobilien sind daselbst aufzuführen und deren Kosten zunächst mit zu veranschlagen, jedoch sind diese Kosten nach Maßgabe des §. 44 am Schlusse des Anschlages wieder in Abzug zu bringen.

Bei der Berechnung ist stets auf den neben den Straßen-Böschungen und Gräben zu erwerbenden Schutzstreifen Rücksicht zu nehmen.

Für diejenigen Flächen nutzbarer Grundstücke, welche nur während des Baues zu Material-Ablagerungs- und Arbeitsplätzen, zur Errichtung von Bauhütten, Zufuhr- und Interimswegen oder zur Entnahme von Erde vorübergehend benutzt werden, ist — unter Berücksichtigung etwaiger Culturkosten — die Nutzungs-Entschädigung zu berechnen.

Ferner sind unter diesem Titel die Kosten für die Taxation und specielle Vermessung der Grundstücke, sowie für die etwa erforderliche Enteignung aufzuführen.

§. 42.

Tit. IX. Anlegung von Interimswegen.

Hierunter sind alle Kosten für Anlage und Unterhaltung der erforderlichen Interimswege, sowie der Material-Anfuhr-Wege, soweit nicht andere zur Tragung dieser Kosten verpflichtet sind, zu berechnen.

§. 43.

Tit. X. Insgemein, unvorhergesehene Ausgaben, Aufsichtskosten und Reudantur-Gebühren.

Unter den unvorhergesehenen Ausgaben sind alle diejenigen zu verstehen, welche durch Naturereignisse, Aufstellung von Bau- und Materialien-Buden, oder durch die Miethe für dazu taugliche Räume, durch Krankheit oder Verunglückung von Arbeitern, Botenlöhne und Porto, Beschaffung von Drucksachen und Schreibmaterialien, durch Schutz der Baustellen bei Eintritt des Winters, Absteckung der Baustellen und dergleichen Arbeiten herbeigeführt werden.

Für die rechtzeitige Aufnahme eines genauen Registers über das zur Chaussee übergehende Terrain, sowie für die Aufstellung des Straßen-Inventariums und die event. nach der Ausführung erforderliche Berichtigung der Situationspläne, Profile 2c. ist eine entsprechende Summe in Anschlag zu bringen.

Bei diesen Positionen sind die in Ansatz zu bringenden Beträge so zu bemessen, daß eine Abrundung der Bausumme hierdurch erzielt wird.

Die Aufsichtskosten erstrecken sich auf die Bauführung durch einen oder mehrere besonders anzunehmende Techniker, auf die Bauaufsicht, Wächterlohn und nach Erforderniß auf die Bureaukosten und die Rechnungslegung.

Die Rendanturgebühren sind nach den sonst üblichen Sätzen zu bemessen.

§. 44.

Das Resultat der gesammten Veranschlagung ist am Schlusse des Haupt-Anschlages in einer General-Recapitulation zusammen zu stellen.

Von der sich hierbei ergebenden Gesammtsumme sind die muthmaßlichen Einnahmen aus dem Verkauf von übrigbleibenden Materialien, Utensilien, event. Immobilien — soweit solche nicht zweckmäßig der die Unterhaltung der Straße übernehmenden Behörde zu überweisen sind — in Abzug zu bringen.

Sodann ist ein übersichtlicher Anschlags-Extract über sämmtliche von den Wegebaupflichtigen oder von Dritten unentgeltlich zu leistende und in dem Haupt-Anschlage berücksichtigte Terrain-Abtretungen und Material-Lieferungen, zu fertigen und die sich aus diesem Extracte ergebende Geldsumme unter Bezugnahme auf den als Anlage beizufügenden Extract von der Haupt-Anschlagssumme abzusetzen. Die dann verbleibende Summe repräsentirt die wirklichen Kosten, welche für den Bau erforderlich sind.

Erläuterungen

zur Benutzung des Formulars für die Massenberechnungen.

(Vergl. Anlage 2 zu §. 34.)

Massenberechnungen der Auf- und Abträge, sowie die Dispositionen der Erdmassen sind in der Regel auf Formular 3 vorzunehmen, dessen Anwendung aus anliegendem Beispiele hervorgeht. Zur Erläuterung sei noch Folgendes hinzugefügt:

Kolumne 1 enthält die Stations-, Viertelstations- und Zwischenpunkte, Kolumne 2 und 3 die zugehörigen, aus den Querprofilheften zu entnehmenden Quadratinhalte der Querprofile, Kolumne 4 und 5 die arithmetischen Mittel je zweier auf einander folgende Profile, Kolumne 6 die Entfernung letzterer von einander, Kolumne 7 und 8 das Produkt der Entfernung (Kolumne 6) in die mittlere Profilfläche (Kolumne 4 und 5), d. h. den auf ganze Kubikmeter abzurundenden Kubikinhalt.

Wo Zwischenpunkte nothwendig wurden, sind bei jeder Viertel-Station die Summen zu ziehen; diesen Summen in Kolumne 7 ist soviel hinzuzusetzen, wie die bleibende Auflockerung des betreffenden Bodens beträgt, und ist dieser Zusatz nach einem im Erläuterungs-Berichte zu motivirenden Procentsatze zu berechnen und gleichfalls nach ganzen Kubikmetern abzurunden.

Sodann ist in Kolumne 9 die kleinere der beiden Zahlen (von Kolumne 7 und 8), und in Kolumne 10 resp. 16 die Differenz beider zu schreiben, je nachdem Kolumne 7 oder 8 die größere Zahl enthält.

Bei der nun vorzunehmenden Disposition der Erdmassen sind folgende Rücksichten maßgebend:

Der Erdtransport bergauf ist thunlichst zu vermeiden, und wo das nicht angeht, darf er nur auf kurze Strecken — etwa bis 100 m — und nicht steiler als mit 5 pCt. Steigung stattfinden. In anderen Fällen ist der Erdtransport auf größere Entfernungen als 400 m ebenfalls unzulässig.

Wenn unter diesen Rücksichten die Erdmassen vertheilt und hierzu die Kolumne 12/13 und 18/19 benutzt sind, so wird sich ergeben, an welchen Stellen zur Deckung des Auftrags Seitenentnahme erforderlich, und wo der Ueberschuß des Abtrages zur Seite auszusetzen ist.

Der zur Seite gewonnene Boden ist als „Abtrag neben dem Plan" in Kolumne 7 und der seitwärts ausgesetzte als „Auftrag neben dem Plan" in Kolumne 8 mit der ausdrücklichen Bezeichnung „neben dem Plan" aufzunehmen, und zwar an denjenigen Stellen, wo die Seitenentnahme oder das seitliche Aussetzen stattfindet; bei der Aufzählung erhalten dann Kolumne 7 und 8 gleiche Endsummen. Wird der Ueberschuß des Abtrages ohne Weiteres thalwärts

gestürzt, so ist derselbe als in den Profilen bleibend anzusehen und in Kolumne 9 einzutragen, andernfalls ist die Transportweite in Viertel-Stationen in Kolumne 14 in derselben Weise anzugeben, wie die übrigen sich aus der Disposition ergebenden Transportweiten.

Kolumne 10, 11, 16 und 17 müssen gleiche Endsummen ergeben, und eine dieser Endsummen, vermehrt um die Endsumme von Kolumne 9, muß gleich der Endsumme von Kolumne 7 resp. 8 sein. Kolumne 15 und 21 enthalten die Produkte von Kolumnen 14 und 11 resp. 20 und 17 und müssen in ihren Endsummen übereinstimmen. Kolumne 22 enthält unter Bemerkungen namentlich Angaben über Beschaffenheit des Bodens, insofern dieselbe beim Veranschlagen verschiedene Preise bedingt; auch können hier, wenn der Platz ausreicht, die etwa von dem Ueberschusse des Abtrags zur Steinbahn zu verwendenden Materialien 2c. aufgeführt werden.

Erforderlichenfalls sind jedoch letztere Angaben in besonderen Tabellen zu machen.

Das Veranschlagen der Erdarbeiten erfolgt auf dem üblichen Anschlags-Formular und enthält im Wesentlichen zwei Posten, nämlich:

a) Das Lösen des Bodens. Die Summe alles zu lösenden Bodens ist die Endsumme von Kolumne 7, vermindert um die wegen der bleibenden Auflockerung etwa hinzugerechneten Zusätze, und muß Columne 22 oder eine besondere Zusammenstellung sodann ergeben, wieviel hiervon auf die verschiedenen Bodenarten zu rechnen ist.

b) Transport des Bodens. Die Summe der hierbei erforderlichen Arbeitsleistung ergiebt sich aus den übereinstimmenden Endsummen der Kol. 15 und 21.

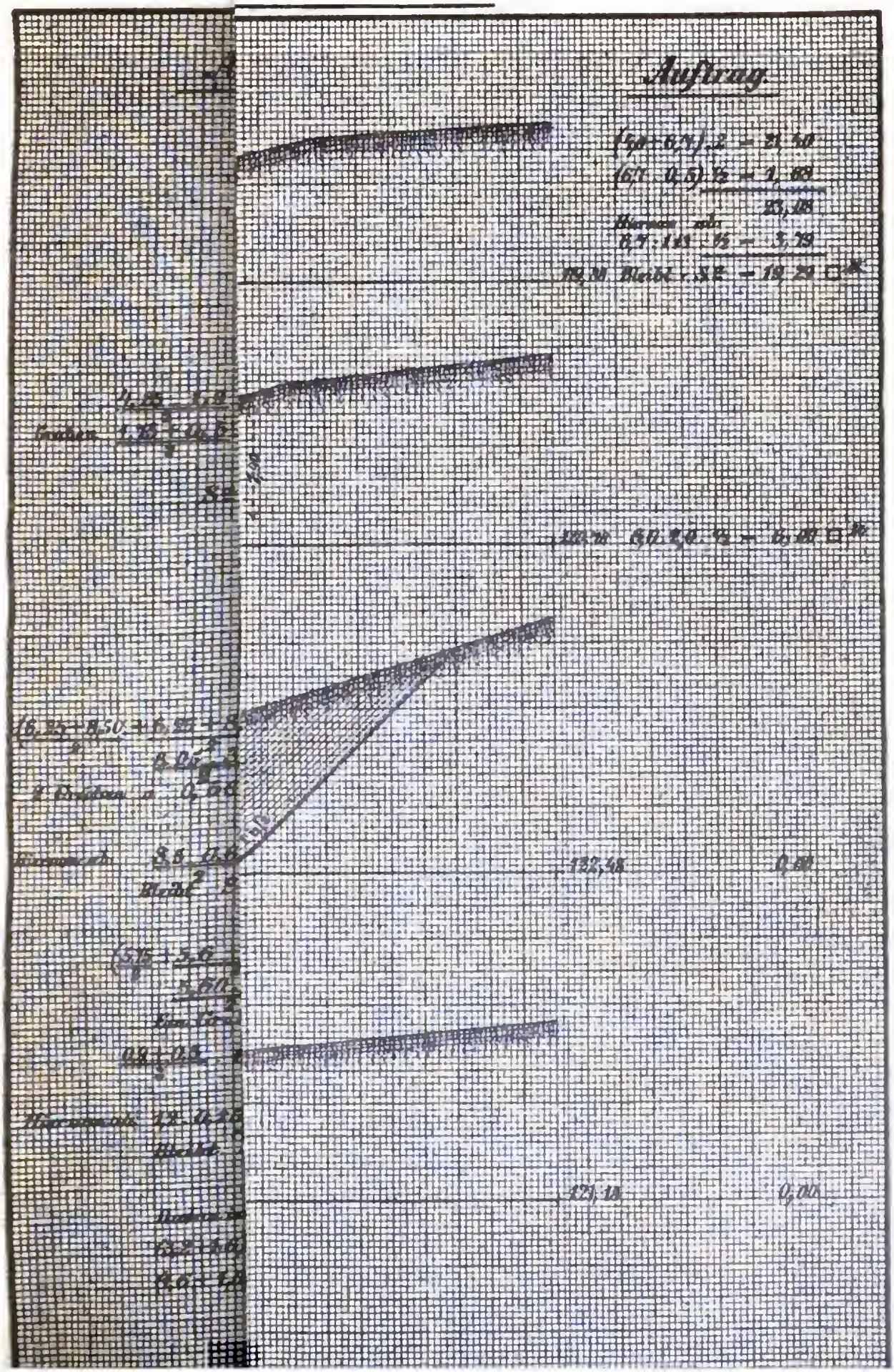
Auftrag
132,48
0,80
121,18
0,00

Digitized by Google

Anlage 2
zur Instruction für die Aufstellung
der Projecte und Kosten-Anschläge
für Neben-Chausseen §. 34.

Zum Kosten-Anschlage

vom ..... ten ..... 18 .....

Massenberechnung

der

Auf- und Abträge ꝛc.

betreffend

den Bau der Straße von X nach Y.

Aufgestellt

N. N. den ..... ten ..... 18 .....

(Amtscharakter).
(Name.)

Bemerkung: Erläuterungen zur Benutzung dieses Musters siehe vorstehend.

Profil №	Profil-Inhalt Abtrag □m	Profil-Inhalt Auftrag □m	Mittlere Profilfläche Abtrag □m	Mittlere Profilfläche Auftrag □m	Entfernung der Profile m	Kubikinhalt Abtrag cbm	Kubikinhalt Auftrag cbm	Es bleiben in den Profilen cbm	des Abtrags im Ganzen cbm	des Abtrags davon wird verfahren cbm
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
										Loos № 2:
8	0,00	15,00								
			0,21	12,00	25,0	5	300			
8+25	0,42	9,00	neben dem Plan			670	—			
						675	300	300	375	—{168 207
			2,71	7,50	5,0	14	38			
8+30	5,00	6,00								
			2,80	10,00	20,0	56	200			
8a	0,60	14,00	—	—	25,0	70	238	70		
			0,70	9,00	25,0	18	225	18		
8a+25	0,80	4,00								
			1,10	4,90	25,0	28	123			
9	1,40	5,80	neben dem Plan			304	—			
						332	123	123	209	209
			0,70	9,0	10,00	7	90			
9+10	0,00	12,20								
			0,00	11,50	15,0	—	173			
9+25	0,00	10,80			25,0	7	263	7		
			0,00	12,40	25,0	—	310	—		
9a	0,00	14,00								
			0,80	12,16	25,0	20	304	20		
9a+25	1,60	10,32								
			2,67	9,47	25,0	67	237			
10	3,73	8,61				—	47	Kies neben d. Plan		
						67	284	67		
			9,94	4,31	25,0	249	108			
10+25	16,14	0,00				—	124	Kies neben d. Plan		
						249	232	232	17	17
			27,17	0,00	25,0	679	—	—		
10a	38,20	0,00				—	77	Kies neben d. Plan		{47
						679	77	77	602	—{310 245
										{39
			21,40	3,00	25,0	535	75	75	460	—{200
10a+25	4,60	6,00								{221
			2,30	11,15	25,0	58	279	58		
11	0,00	16,29								

Ueberschuß und Verwendung desselben				des Auftrags und Deckung desselben						Bemerkungen
nach Profil №		Transportweite in Viertel-Stationen	Producte cbm × Viertel-Stationen	im Ganzen	davon wird bezogen	aus Profil №		Transportweite in Viertel-Stationen	Producte cbm × Viertel-Stationen	
von	bis			cbm	cbm	von	bis			
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Station 8 bis 11.										
										Seiten-Annahme: Leichter Lehmboden = 670 cbm
8 +25	8a	1	168							
8a	8a+25	2	414							
				168	168	8	8 +25	1	168	
				207	207	8	8 +25	2	414	
9	9 +25	1	209							
				256	209	8a+25	9	1	209	
					47	10a+25	10a	5	235	
				310	310	10 +25	10a	4	1240	In den Profilen 9a+25 bis 10a ist an Kies zu lösen $\frac{3{,}73+0}{2} \cdot 25 = 47$ cbm
				284	245	10 +25	10a	3	735	
					39	10a	10a+25	4	156	
				217	17	10	10 +25	1	17	$\frac{3{,}73+5{,}07}{2} \cdot 25 = 110$ cbm
					200	10a	10a+25	3	600	
9a+25	10	1	17							$\frac{5{,}07+0}{2} \cdot 25 = 63$ cbm
										An Kies zu Chaussirungs-Material seitwärts abzulegen } Sa. 220 cbm
9	9 +25	5	235							
9 +25	9a	4	1240							890 cbm
9a	9a+25	3	735							
9a	9a+25	4	156							der Rest des Abtrages ist schwerer Lehmboden und zwar: 2710 — 890 = 1820 cbm
9a+25	10	3	600							
10a+25	11	1	221	221	221	10a	10a+25	1	221	

Anlage 3.
Zur Instruction für die Aufstellung der Projecte und Kosten-Anschläge für Neben-Chausseen. §. 36.

Beispiel

zur

Massenberechnung massiver Durchlässe.

Hierzu: x-Blatt Normalzeichnungen.

a) Berechnung der Längen.

Laufende Nummer	Station, wo der Durchlaß sich befindet	Bezeichnung der Durchlässe	Länge der Durchlässe in Meter			
			Prof. № 1	Prof. № 2	Prof. № 3	Prof. № 4
1.	5	Plattendurchlaß . . . . 0,5 m weit	12	—	—	—
2.	10 + 12	Gewölbter Durchlaß . . 1,0 " "	—	—	—	10
3.	13 + 25	" " . . 0,8 " "	—	—	11,3	—
4.	18a + 3	Plattendurchlaß . . . . 0,7 " "	—	14,4	—	—
5.	5a	" . . . . 0,5 " "	20,4	—	—	—
		Summa	32,4	14,4		10

b) Massen-

Laufende Nummer	Nummer des Profils	Durchlaß-längen m	Querschnittsflächen in □m des horizontalen Bruchstein-Mauerwerks	Querschnittsflächen in □m des horizontalen Ziegel-Mauerwerks	Querschnittsflächen in □m des Gewölbe-Mauerwerks Bruchstein	Querschnittsflächen in □m des Gewölbe-Mauerwerks Ziegelstein	Zahl der Köpfe	Per Kopf Mauerwerk cbm	Per Kopf Deckplatten □m
1.	1	32,4	1,09	—	—	—	4	0,16	—
2.	2	14,4	1,13	—	—	—	2	0,55	0,55
3.	3	11,3	1,82	—	0,31	—	2	2,63	2,63
4.	4	10	2,14	—	0,31	—	2	3,74	2,50
									Summa

Berechnungen.

Ergiebt: Mauerwerk in Kubikmetern: Horizontales Bruchstein	Horizontales Ziegelstein	Gewölbemauerwerk Bruchstein	Gewölbemauerwerk Ziegelstein	Gesammt-Mauerwerk cbm	Deckplatten □m	
35,32	—	—	—	35,96	—	
0,64	—	—	—			
20,59	—	—	—	21,69	1,10	
1,10	—	—	—			
20,57	—	3,50	—	29,33	3,90	
5,26	—	—	—			
21,40	—	5,10	—	33,98	5,00	
7,48	—	—	—			
112,36	—	8,60	—	120,96	10,00	

Bemerkung.

Die Berechnung der Gewölbe- und Mauerquerschnittsflächen, sowie der Kubikgehalte der Köpfe incl. Flügelmauern ꝛc. kann auf den zugehörigen Normalzeichnungen selbst ausgeführt werden.

Die Länge der Durchlässe werden aus den Querprofilen des Straßendammes entnommen. Bei längeren Straßenzügen, welche in Arbeits-Abtheilungen (Loose) getheilt werden, empfiehlt es sich, für jede Arbeits-Abtheilung eine Massenberechnung ꝛc. aufzustellen.

Mit dieser No. 22 wird ausgegeben: No. 25 des Reichs-Gesetzblatts von 1897.

№ 23.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 11. Juni 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 28.) Verordnung, betreffend die unbefugte Führung von Flaggen.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Dampfwalzen auf den Chausseen und sonstigen Wegen oder Straßen. (2) Bekanntmachung, betreffend die der Berechnung der Landeskontribution im Steuerjahr $18^{97}/_{98}$ zu Grunde zu legenden Getreidedurchschnittspreise.

I. Abtheilung.

(№ 28.) **Verordnung vom 2. Juni 1897, betreffend die unbefugte Führung von Flaggen.**

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard, Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach stattgehabter Kommunication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach Berathung mit den getreuen Ständen was folgt:

§. 1.

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., wenn nicht nach anderen Vorschriften strengere Strafe verwirkt ist, wird bestraft das unbefugte Aufziehen oder Führen

1. der Flaggen des Landesherrlichen Hauses,
2. der Standarten Seiner Majestät des Kaisers (Allerhöchster Erlaß vom 3. August 1871, Reichs-Gesetzblatt S. 318, 453),
3. der deutschen Kriegsflagge oder der Reichsdienstflagge (Kaiserliche Verordnung vom 8. November 1892, Reichs-Gesetzblatt S. 1050),
4. der Dienstflaggen für Großherzoglich Mecklenburgische Staatsfahrzeuge und Staatsgebäude, welche den Zwecken der Seeschiffahrt dienen, (Bekanntmachung vom 26. Juni 1896, Regierungs-Blatt No. 23),
5. sonstiger dienstlicher Flaggen oder Unterscheidungszeichen, deren Führung von den zuständigen Behörden genehmigt worden ist, falls die hierauf bezüglichen Vorschriften in der für Bekanntmachungen dieser Behörden vorgeschriebenen Form veröffentlicht sind.

§. 2.

Die Strafe kann durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden.

Gegeben durch das Großherzogliche Staatsministerium.

Schwerin, den 2. Juni 1897.

Johann Albrecht.

A. v. Bülow. A. v. Pressentin.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 28. Mai 1897, betreffend den Verkehr mit Dampfwalzen auf den Chausseen und sonstigen Wegen oder Straßen.

Das unterzeichnete Ministerium nimmt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 25. Juni 1892, betreffend den Selbsttransport von Locomotiven auf Chausseen (Regierungs-Blatt 1892, No. 22 Seite 145) sowie diejenigen des §. 26 der Verordnung vom 15. Februar 1892, betreffend die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln (Regierungs-Blatt No. 7) auch auf den Verkehr mit Dampfwalzen auf den Chausseen und sonstigen Wegen oder Straßen entsprechende Anwendung zu finden haben.

Schwerin, den 28. Mai 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

---

(2) Bekanntmachung vom 3. Juni 1897, betreffend die der Berechnung der Landeskontribution im Steuerjahr 1897/98 zu Grunde zu legenden Getreidedurchschnittspreise.

Bei Veranlagung der Steuer nach dem Kontributions-Edicte vom 11. Mai 1897 für das Steuerjahr 1897/98 sind die in Getreide zu entrichtenden oder zu erhebenden Pachterlegnisse, sowie das der Besoldungs- und Erwerbssteuer unterliegende Einkommen an Früchten nach folgenden — in der vollen Woche nach Antonii 1897 laut Makler-Attest in Rostock geltend gewesenen — Durchschnittspreisen für 100 Kilogramm, und nach diesem Preise weiter die Preise für die dem alten Landes- (Rostocker) Scheffel, sowie dem Hektoliter und dessen Theilen gesetzlich gleichstehenden Gewichtsmengen Inhalts der Anlage A:

Anlage A.

	Etatsjahr 1897/98		I.		II.		Die Gewichtsmengen, welche gleichstehen:							
		Gewicht des Rostocker (Landes-) Scheffels	100 Kilogramm		1 Rostocker (Landes-) Scheffel		1 Hektoliter		1/2 Hektoliter		1/5 Hektoliter		1/10 Hektoliter	
		Pfd.	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Weizen . . .	59	16	30	4	81	12	48	6	24	2	50	1	25
2.	Roggen . . .	56	11	40	3	19	8	28	4	14	1	66	0	83
3.	Gerste . . .	48	12	80	3	07	8	97	3	99	1	59	0	80
4.	Hafer, kahles Maß	35	12	30	2	15	5	59	2	79	1	12	0	56
5.	Erbsen . . .	62	12	40	3	84	9	97	4	99	1	99	1	00
6.	Buchweizen . .	48	11	60	2	78	7	22	3	61	1	44	0	72

zu berechnen.

Rostock, den 3. Juni 1897.

Allgemeine Landes-Receptur-Direction.

Berichtigung.

In den in No. 21 des diesjährigen Regierungs-Blatts veröffentlichten Grundsätzen für eine billigmäßige Veranschlagung des Diensteinkommens der Landschullehrer ist auf Seite 141, Zeile 2 von oben hinter „Acker" ein Komma zu setzen und ebendaselbst Zeile 3 das Wort „und" nach „Ritter- und Landschaft" zu streichen.

№ 24.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 24. Juni 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 29.) Zusatz-Verordnung zur Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich vom 9. Juni 1897.

I. Abtheilung.

(№ 29.) Zusatzverordnung vom 21. Juni 1897 zur Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen.

Im Namen seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

In der Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen, wird hinter §. 15 nachstehender §. 15a und hinter §. 16 Ziffer 4 nachstehende Ziffer 5 eingefügt:

§. 15a.

Wer gewerbmäßig mit Honig handelt, muß die Gefäße, in denen er Honig aufbewahrt hat, der aus Ländern stammt, für welche keine allgemein gesetzliche Pflicht zur Anzeige vom Ausbruch der Faulbrut besteht, zuvor desinficiren, ehe sie auf Plätze gebracht werden, welche Bienen zugänglich sind.

Uebrigens sollen die Namen derjenigen Länder, in welchen eine allgemeine gesetzliche Pflicht zur Anzeige vom Ausbruch der Faulbrut besteht, von dem Großherzoglichen Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, im Regierungsblatt für das Großherzogthum jährlich bekannt gemacht werden.

§. 16.

5. wer gewerbmäßig mit Honig handelnd die in §. 15a vorgeschriebene Desinfection von Honiggefäßen unterläßt.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 21. Juni 1897.

Johann Albrecht.

A. v. Bülow. A. v. Pressentin.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 17. Juni 1897, betreffend die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 9. Juni 1897.

Die mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tretende Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 9. Juni 1897 wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 17. Juni 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

A. v. Pressentin.

Telegraphenordnung

für das

Deutsche Reich

vom 9. Juni 1897.

Inhalts-Verzeichniß.

Nr. des Paragraphen	Inhalt.	Seite
1.	Benutzung des Telegraphen	193
2.	Eintheilung der Telegramme	193
3.	Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme	194
4.	Aufgabe von Telegrammen	196
5.	Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können	196
6.	Dienststunden der Telegraphenanstalten	197
7.	Wortzählung	197
8.	Gebühren für gewöhnliche Telegramme	199
9.	Dringende Telegramme	199
10.	Bezahlte Antwort	199
11.	Telegramme mit Vergleichung	200
12.	Empfangsanzeigen	200
13.	Telegraphische Postanweisungen	201
14.	Nachsendung von Telegrammen	201
15.	Vervielfältigung von Telegrammen	202
16.	Seetelegramme	203
17.	Weiterbeförderung	203
18.	Erhebung der Gebühren	205
19.	Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen	205
20.	Zustellung der Telegramme am Bestimmungsorte	206
21.	Unbestellbare Telegramme	207
22.	Erstattung und Nachzahlung von Gebühren	207
23.	Berichtigungstelegramme	208
24.	Telegrammabschriften	209
25.	Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen. Fernsprecheinrichtungen	209
26.	Geltungsbereich	209
27.	Zeitpunkt der Einführung	210

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird nachstehende Telegraphenordnung erlassen.

§. 1.

Benutzung des Telegraphen.

I. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Telegraphenanstalten zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen.

II. Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, bz. der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgesetzten Ober-Postdirektion und in letzter Instanz dem Reichs-Postamte zu, gegen dessen Entscheidung eine Berufung nicht stattfindet. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 2.

Eintheilung der Telegramme.

I. Die Telegramme zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1. Staatstelegramme,
2. Telegraphen-Diensttelegramme,
3. a) dringende } Privattelegramme.
   b) gewöhnliche }

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, welche als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Diensttelegramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorrang.

II. In Bezug auf die Abfassung sind zu unterscheiden:

1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in geheimer Sprache.

Die geheime Sprache scheidet sich in

a) verabredete Sprache,
b) chiffrirte Sprache.

III. Unter „Telegrammen in offener Sprache" werden solche Telegramme verstanden, welche in einer oder in mehreren der für den telegraphischen Verkehr zugelassenen Sprachen derart abgefaßt sind, daß sie einen verständlichen Sinn geben. Sie behalten die Eigenschaft als Telegramme in offener Sprache auch, wenn sie Handelszeichen enthalten. Welche Sprachen neben der deutschen für Telegramme in offener Sprache gestattet sind, wird

von der Telegraphenverwaltung bekannt gemacht. Für Telegramme, welche streckenweise, oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Deutschen Reiches gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

IV. Als „Telegramme in verabredeter Sprache" werden diejenigen Telegramme angesehen, in denen Wörter angewendet sind, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die betheiligten Dienststellen verständlichen Sätze bilden.

Diese Wörter werden aus Wörterbüchern, welche für die Korrespondenz in verabredeter Sprache zugelassen sind, entnommen. Von einem noch festzusetzenden Zeitpunkte ab sind alle Wörter, die zur Abfassung von Telegrammen in verabredeter Sprache gebraucht werden sollen, aus dem vom Internationalen Büreau der Telegraphenverwaltungen aufgestellten Wörterverzeichniß zu entnehmen. Die Wörter der verabredeten Sprache dürfen höchstens 10 Buchstaben nach dem Morsealphabete enthalten und müssen einer oder mehreren der nachgenannten Sprachen, nämlich der deutschen, englischen, spanischen, französischen, holländischen, italienischen, portugiesischen und lateinischen Sprache entnommen sein. Eigennamen dürfen in den ganz oder theilweise in verabredeter Sprache abgefaßten Telegrammen nur mit ihrer Bedeutung in offener Sprache vorkommen. Die in das amtliche Wörterbuch aufgenommenen Eigennamen können jedoch mit einer verabredeten Bedeutung gebraucht werden.

Die Aufgabeanstalt kann von dem Aufgeber die Vorlegung des Wörterbuchs fordern, um die Ausführung der vorstehenden Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen.

V. Unter „Telegrammen in chiffrirter Sprache" versteht man diejenigen Telegramme, deren Text gänzlich oder zum Theil aus Gruppen oder aus Reihen von Ziffern oder Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht.

Der chiffrirte Text der Privattelegramme muß ausschließlich aus arabischen Ziffern zusammengesetzt sein; der Gebrauch von Buchstaben oder Gruppen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung ist nicht gestattet. Als Gruppen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung werden nicht angesehen die zu Handelsmarken verwendeten Buchstaben, sowie in Seetelegrammen (vergl. §. 16) die durch Buchstaben dargestellten Zeichen des allgemeinen Handelskodex.

In Staatstelegrammen kann der chiffrirte Text sowohl in Gruppen oder Reihen von Ziffern, als auch in Gruppen oder Reihen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung abgefaßt werden; jedoch dürfen Ziffern und Buchstaben mit geheimer Bedeutung nebeneinander in einem und demselben Telegramm nicht vorkommen.

§. 3.

Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme.

I. Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben bz. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

II. Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf Verlangen der Aufgabeanstalt sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Andererseits steht es ihm frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufnehmen zu lassen (vergl. unter XI).

III. Die einzelnen Theile eines Telegramms müssen in folgender Ordnung aufgeführt werden:

1. die besonderen Angaben,
2. die Aufschrift,
3. der Text und
4. die Unterschrift.

IV. Die etwaigen besonderen Angaben bezüglich der Bestellung am Bestimmungsorte, der bezahlten Antwort, der Empfangsanzeige, der Dringlichkeit, der Vergleichung, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der offenen oder der eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) Bestellung des Telegramms ꝛc. müssen vom Aufgeber in der Urschrift, und zwar unmittelbar vor die Aufschrift niedergeschrieben werden. Für diese Vermerke sind folgende, zwischen Klammern zu setzende Abkürzungen zugelassen:

(D) für „dringend",
(RP) für „Antwort bezahlt",
(RPx) für „Antwort bezahlt x Wörter",
(RPD) für „dringende Antwort bezahlt",
(RPDx) für „dringende Antwort bezahlt x Wörter",
(TC) für „Vergleichung",
(PC) für „Telegramm mit telegraphischer Empfangsanzeige",
(PCP) für „Telegramm mit Empfangsanzeige durch die Post",
(FS) für „nachzusenden",
(PR) für „Post eingeschrieben",
(XP) für „Eilbote bezahlt",
(RXP) für „Anwort und Bote bezahlt",
(RO) für „offen zu bestellen",
(MP) für „eigenhändig zu bestellen",
(TR) für „telegraphenlagernd",
(PG) für „postlagernd",
(PGR) für „postlagernd eingeschrieben",
(TMx) für „x Aufschriften."

V. Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Uebermittelung des Telegramms an dessen Bestimmung zu sichern, und ferner so beschaffen sein, daß die Bestellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Straße und die Hausnummer nachweisen oder in Ermangelung dieser Angaben Näheres über die Berufsart des Empfängers oder andere zweckentsprechende Mittheilungen enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß dem Namen des Empfängers eine ergänzende Bezeichnung beigefügt wird, welche geeignet ist, im Falle einer Entstellung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittelung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren. Die genaue Bezeichnung der geographischen Lage des Bestimmungsorts ist erforderlich, sofern ein Zweifel über die dem Telegramm zu gebende Richtung bestehen kann, namentlich bei gleichlautenden Ortsbezeichnungen.

VI. Die Aufgabe von Telegrammen mit der Bezeichnung „bahnhoflagernd" ist zulässig.

VII. Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn dieselbe vorher seitens des Empfängers mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn bestimmten Telegrammen

an Stelle des vollen Namens und der Wohnungsangabe anwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

Ist das Telegramm an eine dritte Person gerichtet, welche sich bei dem Inhaber einer abgekürzten Aufschrift aufhält, so muß vor der letzteren „bei", „durch Vermittelung von" oder eine andere gleichbedeutende Angabe stehen.

VIII. Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. December des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

IX. Als eine Abkürzung der Aufschrift wird auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne nähere Angaben in der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Localen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokal, an Sonntagen in der Wohnung, oder zu gewissen Stunden in dem Komtoir, zu anderen in der Wohnung oder der Börse regelmäßig bestellt werden sollen. Die hierfür im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt ebenfalls 30 Mark für das Kalenderjahr; sie kommt auch dann zur Erhebung, wenn der betreffende Korrespondent für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgekürzte Aufschrift vereinbart hat.

X. Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgesehenen Anforderungen nicht entspricht, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden, jedoch nur auf Gefahr des Absenders. Der Absender kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen.

XI. Die Aufgabe von Telegrammen ohne Text ist zulässig. Die Unterschrift kann in abgekürzter Form geschrieben oder weggelassen werden. Die etwaige Beglaubigung der Unterschrift (vergl. unter II) ist hinter dieselbe zu setzen.

§. 4.

Aufgabe von Telegrammen.

I. Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr eröffneten Telegraphenanstalt (auch brieflich) erfolgen.

II. Telegramme können auch bei den Bahnposten, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Besorgung der Aufgabe übergeben werden.

III. An größeren Verkehrsorten können sämmtliche Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphenbetriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt, auch kann die Benutzung der Briefkasten zur Auflieferung von Telegrammen gestattet werden.

IV. Die Aufgabe von Telegrammen kann auch mittelst Fernsprechers nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen erfolgen.

V. Bei der Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pfennig für jedes Telegramm zur Erhebung.

§. 5.

Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

I. Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden, nach welchen die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

II. Ist am Bestimmungsorte eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten bz. der seitens des Aufgebers bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß dasselbe bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde. Die Verwendung von Eilboten zur Beförderung von Telegrammen zwischen Orten, in welchen Telegraphenanstalten bestehen, ist dagegen ausgeschlossen. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art derselben nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

§. 6.

Die Telegraphenanstalten zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich: Dienststunden der Telegraphen-Anstalten.

a) Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
b) Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
c) Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr Abends),
d) Anstalten mit beschränktem Tagesdienst.

An Sonn- und Festtagen wird jedoch von der Mehrzahl aller Anstalten beschränkter Dienst abgehalten. Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens, in der Zeit vom 1. October bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, ebenso wie der Dienst an Sonn- und Festtagen, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, für jeden Ort besonders festgestellt.

§. 7.

Bei Ermittelung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln: Wortzählung.

a) Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung an den Adressaten niederschreibt, wird bei der Berechnung der Gebühren mitgezählt, mit Ausnahme der Unterscheidungszeichen, Bindestriche und Apostrophe.
b) Der Name der Abgangsanstalt, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.
c) Die größte Länge eines Taxwortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben nach dem (durch die Ausführungs-Uebereinkunft zu dem internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morse-Alphabet festgesetzt. Der Ueberschuß, je bis zu weiteren 15 Buchstaben, wird für ein Wort gezählt.
d) Die größte Länge eines Taxwortes in verabredeter Sprache ist auf 10 Buchstaben festgesetzt. Die Wörter in offener Sprache, welche im Text eines gemischten, d. h. aus Wörtern der offenen und der verabredeten Sprache zusammengesetzten Telegramms enthalten sind, werden bis zur Höhe von 10 Buchstaben für ein Wort gezählt. Vom etwaigen Ueberschuß wird jede Reihe bis zu 10 Buchstaben für ein weiteres Wort gezählt. Wenn dieses gemischte Telegramm außerdem

einen chiffrirten Text enthält, so werden die chiffrirten Stellen nach den Bestimmungen unter h gezählt.

Wenn das gemischte Telegramm nur einen Text in offener und einen solchen in chiffrirter Sprache enthält, so werden die in offener Sprache abgefaßten Stellen den Bestimmungen unter c, und der in chiffrirter Sprache abgefaßte Text den Vorschriften unter h entsprechend gezählt.

e) Als je ein Wort werden gezählt:
   1. in der Aufschrift:
      a) der Name der Bestimmungsanstalt,
      b) der Name des Bestimmungslandes oder der Unterabtheilung des Gebiets,

   ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdruck gebrauchten Wörter und Buchstaben, unter der Bedingung, daß diese Wörter so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen erscheinen,
   2. jedes einzeln stehende Schriftzeichen (Buchstabe oder Ziffer),
   3. das Unterstreichungszeichen,
   4. die Klammer (die beiden Zeichen, welche zu ihrer Bildung dienen),
   5. die Anführungszeichen (die beiden Zeichen am Anfang und am Ende einer einzelnen Stelle),
   6. die nach §. 3 IV. zugelassenen Abkürzungen für die besonderen Angaben vor der Telegrammaufschrift (einschließlich der zugehörigen Klammern).

f) Die durch einen Apostroph getrennten oder durch einen Bindestrich verbundenen Wörter werden als einzelne Wörter gezählt. Es können jedoch die in der englischen und französischen Sprache vorkommenden zusammengesetzten Wörter, deren Gebräuchlichkeit nöthigen Falles durch Vorzeigung eines Wörterbuches nachgewiesen werden muß, als ein Wort geschrieben und den Bestimmungen unter c entsprechend taxirt werden.

g) Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern werden nicht zugelassen. Es können jedoch die Eigennamen von Städten und Ländern, die Geschlechtsnamen einer und derselben Person, die Namen von Ortschaften, Plätzen, Boulevards, Straßen u. s. w., die Namen von Schiffen, ebenso wie die in Buchstaben ausgeschriebenen Zahlen und Brüche als ein Wort ohne Apostroph oder Bindestrich geschrieben werden. Die Taxirung geschieht in diesem Falle nach den Bestimmungen unter c.

h) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern enthalten, nebst einem Wort mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstaben-Gruppen in Staatstelegrammen, ebenso auch auf Gruppen von Buchstaben und Ziffern, welche entweder als Handelsmarken oder in den Seetelegrammen angewendet werden (vergl. §§. 2 V und 16 I).

i) Für je eine Ziffer werden gezählt: die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte, Kommata, Bindestriche und Bruchstriche; ebenso jeder Buchstabe, welcher den Ziffern angehängt wird, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen.

k) Wenn die Abgangsanstalt nach Abgabe eines Telegramms in demselben unzulässige Gruppen von Buchstaben, oder Wörter, welche keiner der zulässigen Sprachen angehören, bemerkt, oder wenn die Ankunftsanstalt das Vorhandensein

solcher Gruppen oder Wörter der Abgangsanstalt mittheilt, so zählt die Abgangsanstalt zwecks Berechnung der vom Aufgeber einzuziehenden Nachschußgebühr diese Gruppen oder Wörter gemäß den Bestimmungen unter h des gegenwärtigen Paragraphen.

l) Die Wortzählung der Aufgabeanstalt ist für die Gebührenberechnung dem Aufgeber gegenüber entscheidend.

§. 8.

Gebühren für gewöhnliche Telegramme.

I. Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 5 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 Pfennig erhoben.

II. Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Weichbild mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben.

III. Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebene Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pfennig vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pfennig zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pfennig gestattet.

IV. Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

V. Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht theilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

§. 9.

Dringende Telegramme.

Der Aufgeber eines Privattelegramms kann für dasselbe den Vorrang bei der Beförderung und der Bestellung vor den gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend" oder abgekürzt die Bezeichnung „(D)" vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 15 Pfennig, bei Stadttelegrammen eine Gebühr von 9 Pfennig für das Wort, mindestens jedoch der Betrag von 1 Mk. 50 Pf. bezw. von 90 Pfennig erhoben (vergl. §. 8). Der im §. 8 unter III angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

§. 10.

Bezahlte Antwort.

I. Der Aufgeber eines Telegramms kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen; die Vorausbezahlung darf indessen die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten.

II. Will der Aufgeber die Antwort vorausbezahlen, so hat er in der Urschrift, und zwar vor die Aufschrift, den Vermerk „Antwort bezahlt" oder „(RP)", eintretenden Falles

unter Angabe der vorausbezahlten Wortzahl, niederzuschreiben und den entsprechenden Betrag innerhalb der durch die Bestimmung zu I gezogenen Grenze zu entrichten. Hat der Aufgeber die Wortzahl nicht angegeben, so wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern erhoben. Der Aufgeber, welcher eine dringende Antwort vorausbezahlen will, hat den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „dringende Antwort bezahlt" oder „(RPD)" vor die Aufschrift niederzuschreiben; es kommt alsdann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

III. Am Bestimmungsorte übersendet die Ankunftsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung ein Antwortsformular, welches demselben die Befugniß ertheilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Ausstellung des Formulars ab gerechnet, unentgeltlich aufzugeben.

IV. Wenn die für ein Antwortstelegramm zu entrichtende Gebühr den für dasselbe vorausbezahlten Betrag übersteigt, so ist der Mehrbetrag baar zu entrichten. Im entgegengesetzten Falle verbleibt das Mehr des vorausbezahlten Betrages gegen die tarifmäßige Gebühr der Telegraphenverwaltung.

V. Eine Rückzahlung der Antwortgebühr findet, abgesehen von dem im §. 19 I erwähnten Falle, nicht statt.

VI. Kann das Ursprungstelegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 21 vorgesehene telegraphische Meldung über die Unbestellbarkeit an die Aufgabeanstalt sogleich erstattet. Wenn keine Berichtigung erfolgt, und die zur Auffindung des Empfängers unternommenen Nachforschungen fruchtlos geblieben sind, so bleibt das Antwortsformular während einer Frist von sechs Wochen dem Telegramm angeheftet. Nach Ablauf dieser Frist wird dasselbe, wenn es bis dahin nicht abgefordert ist, vernichtet.

VII. Verweigert der Empfärger ausdrücklich die Annahme des Telegramms oder des für die Antwort bestimmten Formulars, so giebt die Ankunftsanstalt dem Aufgeber durch eine dienstliche Meldung, welche die Stelle der Antwort vertritt, hiervon Kenntniß.

§. 11.

Telegramme mit Vergleichung.

I. Der Aufgeber eines Telegramms hat die Befugniß, die Vergleichung desselben zu verlangen. In diesem Falle hat er vor die Aufschrift den Vermerk „Vergleichung" oder „(TC)" niederzuschreiben. Das Telegramm ist dann von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

II. Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich einem Viertel der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

§. 12.

Empfangsanzeigen.

I. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß ihm Tag und Stunde der Bestellung des Telegramms sofort noch deren Ausführung telegraphisch oder brieflich angezeigt werde. Wenn das Telegramm seiner endgültigen Bestimmung mittels der Post zugeführt wird, so giebt die Empfangsanzeige Tag und Stunde der Uebergabe an die Post an.

II. Soll die Anzeige telegraphisch erfolgen, so hat der Aufgeber vor die Aufschrift den Vermerk „Empfangsanzeige" oder „(PC)" zu setzen. Wird Empfangsanzeige durch die

Post verlangt, so ist vor die Aufschrift der Vermerk „Empfangsanzeige mittels Post" oder „(PCP)" niederzuschreiben.

III. Für telegraphische Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Wörtern, für Empfangsanzeige mittelst Post sind 20 Pfennig zu entrichten.

IV. Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 21 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die Empfangsanzeige wird später abgesandt, entweder nach erfolgter Bestellung des Telegramms, wenn sie möglich geworden ist, oder nach 24 Stunden, wenn sie nicht hat stattfinden können; in diesem Falle zeigt sie den Grund der Unbestellbarkeit an.

V. Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgabeorte des Ursprungstelegramms übermittelt werde, insofern er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

§. 13.

Telegraphische Postanweisungen.

I. Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Orts-Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II. Auch sind die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen, ermächtigt, wenn bei ihnen Postanweisungen auf telegraphischem Wege eingehen, die Auszahlung an den Empfänger in Vertretung der Orts-Postanstalt vor geschehener Bestellung der telegraphischen Postanweisung an die Orts-Postanstalt zu bewirken:

a) im Falle nach Inhalt des Telegramms der Absender den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt geschehe, was durch den Zusatz auf der Postanweisung: „telegraphenlagernd" oder „(TR)" auszudrücken ist;

b) im Falle der Geldempfänger, indem er die telegraphische Postanweisung erwartet, der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß der Auszahlung des Betrages der vollständige Ausweis des Empfängers, falls derselbe nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vorhergehen. Die telegraphische Postanweisung ist alsdann von der Telegraphenanstalt mit dem (vorzuschreibenden) Quittungsvermerk zu versehen, dieser vom Empfänger zu unterschreiben und die Unterschrift durch die Telegraphenanstalt mit dem Zusatze zu beglaubigen, daß der Empfänger bekannt sei, oder daß und in welcher Weise er den Ausweis geführt habe.

§. 14.

Nachsendung von Telegrammen.

I. Der Aufgeber eines Telegramms kann, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „nachzusenden" oder „(FS)" niederschreibt, verlangen, daß dasselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung von der Bestimmungsanstalt nachgesandt wird.

II. Der Vermerk „nachzusenden" oder „(FS)" kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungsangaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten, befördert.

III. Bei der Aufgabe eines nachzusendenden Telegramms ist nur die auf die erste Beförderungsstrecke entfallende Gebühr zu entrichten, wobei die vollständige Aufschrift in die Wortzahl einbegriffen wird. Für jede Nachtelegraphirung an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr berechnet und vom Empfänger erhoben.

IV. Jedermann kann nach gehörigem Ausweis verlangen, daß die bei einer Telegraphenanstalt ankommenden und in deren Bestellbezirk ihm zuzustellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt oder weiterbefördert werden. Die bezüglichen Anträge sind schriftlich oder mittels gebührenpflichtiger Dienstnotiz zu stellen, und zwar entweder durch den Empfänger selbst, oder in seinem Namen durch eine der im §. 20 unter VI aufgeführten Personen, welche die Telegramme an Stelle des Empfängers in Empfang nehmen können. Wer einen solchen Antrag stellt, verpflichtet sich damit, die Gebühren zu zahlen, welche von der Bestellungsanstalt etwa nicht eingezogen werden können.

V. Wenn der Empfänger seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Telegramme an den neuen Aufenthaltsort nachtelegraphirt, auch ohne daß dies ausdrücklich verlangt worden ist, sofern dieser neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, innerhalb Deutschlands liegt, und sich am ursprünglichen wie am neuen Aufenthaltsorte Anstalten der Reichs-Telegraphenverwaltung bz. der Staats-Telegraphenverwaltung Bayerns oder Württembergs befinden.

VI. Derjenigen Person, welche ein Telegramm nachsenden läßt, steht es frei, die Nachsendungsgebühr selbst zu entrichten, vorausgesetzt, daß das Telegramm nur nach einem einzigen Orte nachzusenden ist, und die Weiterbeförderung nach anderen Orten nicht verlangt wird. Dieselbe Person kann in diesem Falle sogar verlangen, daß die Nachsendung als „dringend" erfolge; sie ist jedoch dann gehalten, die dreifache Gebühr selbst zu entrichten.

§. 15.

Vervielfältigung von Telegrammen.

I. Die Telegramme können gerichtet werden entweder an mehrere Empfänger in einer Ortschaft oder in verschiedenen, aber in den Bestellbezirk einer und derselben Telegraphenanstalt fallenden Oertlichkeiten oder an einen und denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen in derselben Ortschaft mit oder ohne Weiterbeförderung durch Post oder Eilboten.

Vor die Aufschrift ist der gebührenpflichtige Vermerk „x Aufschriften" oder „(TMx)" zu setzen.

II. Der Aufgeber eines zu vervielfältigenden Telegramms muß je nach den Umständen vor die Aufschrift eines jeden Empfängers die besonderen Angaben (vergl. §. 3 IV) niederschreiben; handelt es sich jedoch um ein dringendes oder zu vergleichendes Telegramm, welches zu vervielfältigen ist, so genügt es, wenn die Angabe der ersten Aufschrift voransteht.

III. Wenn ein zu vervielfältigendes Telegramm an mehrere Empfänger gerichtet ist, so darf jede Ausfertigung des Telegramms nur die ihr zukommende Aufschrift tragen, es sei denn, daß der Aufgeber das Gegentheil verlangt hätte; dieses Verlangen muß durch den vor die Aufschrift niederzuschreibenden gebührenpflichtigen Zusatz „sämmtliche Aufschriften mitzutheilen" ausgedrückt werden.

IV. Das zu vervielfältigende Telegramm wird als ein einziges Telegramm tarirt, wobei alle Aufschriften in die Wortzahl eingerechnet werden. Als Vervielfältigungsgebühr werden daneben bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern für die zweite und jede weitere Ausfertigung 40 Pfennig erhoben. Bei längeren Telegrammen erhöht sich diese Gebühr für jede

weitere Reihe oder den Bruchtheil einer Reihe von 100 Wörtern um je 40 Pfennig. Für dringende Telegramme beträgt die Vervielfältigungsgebühr 80 Pfennig für jede Reihe von 100 Wörtern. In der Berechnung der Vervielfältigungsgebühr erscheint die Gesammtzahl der Wörter des Textes, der Unterschrift und der Aufschrift, und zwar wird die Gebühr für jede Abschrift besonders festgestellt.

V. Wenn für einzelne Ausfertigungen eines zu vervielfältigenden Telegramms nach §. 22 eine Gebührenerstattung einzutreten hat, so ergiebt sich der zu erstattende Betrag für jede Vervielfältigung aus der Theilung der erhobenen Gesammtgebühr durch die Zahl der Vervielfältigungen, wobei das Telegramm selbst gleichfalls als eine solche zählt.

§. 16.

See-telegramme.

I. Telegramme, welche mit den Schiffen in See mittels der an der Küste gelegenen Seetelegraphen gewechselt werden, müssen entweder in deutscher Sprache, oder in Zeichen des allgemeinen Handelskodex abgefaßt sein. In dem letzteren Falle werden sie als chiffrirte Telegramme behandelt.

II. Wenn sie für in See befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben den Namen oder die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten.

III. Ist das Schiff, für welches ein Seetelegramm bestimmt ist, innerhalb 28 Tagen nicht angekommen, so giebt die See-Telegraphenanstalt dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Meldung Kenntniß. Der Aufgeber kann gegen Bezahlung eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern verlangen, daß die See-Telegraphenanstalt sein Telegramm während eines weiteren Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit halte. Geht ein solches Verlangen nicht ein, so wird das Telegramm von der See-Telegraphenanstalt am 30. Tage (den Tag der Aufgabe nicht mitgerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

IV. Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung einer See-Telegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 80 Pfennig für das Telegramm. Dieselbe wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesammtgebühr für die an die Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Aufgeber und für die von den Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

§. 17.

Weiterbeförderung.

I. Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Wunsch des Absenders entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten.

II. Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem gebührenpflichtigen Zusatz vor der Aufschrift anzugeben (vergl. §. 3 IV).

III. Die Ankunfts-Telegraphenanstalt ist berechtigt, sich der Post zu bedienen:

a) wenn in dem Telegramm die Art der Weiterbeförderung nicht angegeben ist,
b) wenn es sich um eine von dem Empfänger zu bezahlende Weiterbeförderung durch Eilboten handelt, und jener sich früher geweigert hat, Kosten derselben Art zu bezahlen.

IV. Die Ankunftsanstalt ist verpflichtet, sich der Post zu bedienen:

a) wenn solches ausdrücklich vom Aufgeber (vergl. unter I) oder vom Empfänger (vergl. §. 14 IV) verlangt worden ist,

b) wenn dieser Anstalt kein schnelleres Beförderungsmittel zu Gebote steht.

V. Telegramme jeder Art, welche durch die Post an ihre Bestimmung gelangen, also auch solche, welche postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

1. Telegramme, welche als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit der vor die Aufschrift niederzuschreibenden Angabe „Post eingeschrieben" oder „(PR)" zu versehen und unterliegen einer vom Aufgeber zu entrichtenden Einschreibgebühr von 20 Pfennig. Diese Einschreibgebühr von 20 Pfennig kommt auch bei der Auslieferung aller Telegramme mit Empfangsanzeige, welche mit der Post weiterbefördert, oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da diese Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.
2. Für Telegramme, welche einer an der Grenze gelegenen deutschen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiete und darüber hinaus übermittelt werden sollen, ohne daß der Fall einer Unterbrechung der über die Grenze führenden Telegraphenverbindungen vorliegt, wird eine besondere Gebühr von 40 Pfennig für die Weiterbeförderung erhoben.

VI. Die Kosten für die Zustellung von Telegrammen mittels Eilboten an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt können vom Aufgeber durch Entrichtung einer festen Gebühr von 40 Pfennig für jedes Telegramm vorausbezahlt werden. Der Aufgeber hat in diesem Falle den Vermerk „Eilbote bezahlt" oder „(XP)" vor die Telegrammaufschrift zu setzen. Im Weiteren steht es dem Aufgeber eines Telegramms mit bezahlter Antwort frei, die etwa entstehende Eilbestellgebühr für das Antwortstelegramm nach dem Satze von 40 Pfennig im Voraus bei der Aufgabe des Ursprungstelegramms zu entrichten. Das Ursprungstelegramm ist in diesem Falle vor der Aufschrift mit dem taxpflichtigen Vermerk „Antwort und Bote bezahlt" oder „RXP" zu versehen.

Findet die Vorausbezahlung des Eilbotenlohnes nicht statt, so werden die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist oder die Zahlung verweigert, vom Aufgeber eingezogen.

VII. In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger findet die vorstehende Bestimmung unter VI gleichmäßig Anwendung. Werden im Uebrigen durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für welche das Botenlohn im Voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist, so ist vom Empfänger das erwachsene Botenlohn, abzüglich der im Voraus bezahlten Beträge, zu entrichten. Die auf etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Eilpostsendungen im Voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VIII. In geeigneten Fällen werden auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme seitens der Telegraphenanstalt nicht durch Eilboten bestellt, sondern den Boten des Empfängers gelegentlich der jedesmaligen Abholung

von Postsendungen mitgegeben. Unzuträglichkeiten, welche etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

§. 18.

Erhebung der Gebühren.

I. Sämmtliche bekannte Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im Voraus zu entrichten.

II. Eine Gebührenerhebung vom Empfänger am Bestimmungsorte tritt jedoch in den Ausnahmefällen ein, welche

a) für die nachzusendenden Telegramme im §. 14,
b) für die Seetelegramme im §. 16,
c) für die Eilbestellung von Telegrammen im §. 17

vorgesehen sind.

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattzufinden hat, wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgehändigt.

III. Die Entrichtung der Gebühren kann bei den Telegraphenanstalten mittels Werthzeichen oder baar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur baar — erfolgen. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 Pfennig ertheilt. Bei gebührenfreien Staatstelegrammen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Auflieferung unentgeltlich zu ertheilen.

IV. Personen, welche sich des Telegraphen häufiger bedienen, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen bei Telegraphenanstalten aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorschuß einzuzahlen, und als besondere Vergütung für die entstehende Mühewaltung eine Gebühr von 50 Pfennig für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 Pfennig zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 19.

Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen.

I. Jedes Telegramm kann von dem Absender, welcher sich als solcher ausweist, zurückgezogen oder in der Beförderung aufgehalten werden, sofern es noch Zeit ist. Wenn in einem solchen Falle die Beförderung des Telegramms noch nicht begonnen hat, so werden dem Absender die Gebühren nach Abzug von 20 Pfennig erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeigen ꝛc. werden jedoch dem Aufgeber zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist.

II. Ein Telegramm, welches durch die Ursprungsanstalt bereits befördert worden ist, kann nur auf Grund eines besonderen, von der Aufgabeanstalt nach den Bestimmungen im §. 23 zu erlassenden Telegramms angehalten und vernichtet werden; für dieses Telegramm sind die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen. Von dem Erfolge wird dem Aufgeber mittels unfrankirten Briefes Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphische Auskunft, so hat er die Gebühr für eine telegraphische Antwort vorauszubezahlen. Die erlegten Gebühren für das Telegramm, dessen Bestellung auf Verlangen unterdrückt wird, werden nicht zurück-

gezahlt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter auszuweisen.

§. 20.

Zustellung der Telegramme am Bestimmungsorte.

I. Die Telegramme werden bei der Aufnahme bezw. gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellnng nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen (vergl. unter VI).

II. Dieselben werden, ihrer Aufschrift entsprechend, entweder nach der Wohnung, dem Geschäftslokal 2c. des Empfängers bestellt oder weiterbefördert oder postlagernd, telegraphenlagernd oder bahnhoflagernd niedergelegt. Sie können den Empfängern auch mittels Fernsprechers nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen übermittelt werden.

III. Die Bestellung oder Weiterbeförderung der Telegramme geschieht mit thunlichster Beschleunigung nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Vorranges. (Wegen Uebergabe der Telegramme an die Boten des Empfängers vergl. §. 17 VIII.)

IV. Staats-, sowie Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt. Die Aushändigung der Staatstelegramme und der Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige erfolgt gegen Vollziehmg eines denselben beizugebenden Empfangsscheines.

V. Zur Vollziehung des Empfangsscheines über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

VI. Privattelegramme, sowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichteten dienstlichen Telegramme sind dagegen im Falle der Abwesenheit des Empfängers an ein erwachsenes Familienmitglied oder, wenn auch ein solches nicht zur Stelle ist, an die Geschäftsgehülfen, die Dienerschaft, die Haus- oder Wirthsleute oder den Thürhüter des Gasthofes bezw. des Hauses zu bestellen, insofern der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Anstalt schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber durch den vor die Aufschrift gesetzten Vermerk „eigenhändig zu bestellen" oder „(MP)" verlangt hat, daß die Zustellung nur zu Händen des Empfängers selbst stattfinden soll.

Der Aufgeber kann auch verlangen, daß das Telegramm offen bestellt werde, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „Offen zu bestellen" oder „(RO) setzt.

VII. Sofern Privatbriefkasten oder Einwürfe sich an der Thür 2c. der Wohnung des Empfängers befinden, können die Telegramme, für welche Empfangsscheine nicht abzugeben sind, in jene Briefkasten 2c. gesteckt werden. Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig zu bestellen" oder „(MP)" tragen, sind jedoch stets an den Empfänger selbst zu bestellen; ebenso werden Telegramme mit dem Vermerk „postlagernd" oder „(PG)" bezw. „telegraphenlagernd" oder „(TR)" nur dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten nach gehörigem Ausweis ausgehändigt. Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhoflagernd" tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VIII. Die an Reisende nach einem Gasthof gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirth 2c. des Gasthofes mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen und dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhändigen. Am Tage nach der erfolgten Uebergabe eines solchen

Telegramms wird dasselbe, wenn die Uebergabe an den Empfänger inzwischen nicht hat bewirkt werden können, durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht. Diese erläßt nunmehr die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeanstalt; im Uebrigen wird das Telegramm wie alle sonstigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

IX. Ist weder der Empfänger noch sonst Jemand aufzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangsschein ausgefertigt ist, oder wenn sich für die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangsschein ein Privatbriefkasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung ꝛc des Empfängers zurückzulassen oder an die Eingangsthür anzuheften, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche mit dem Vermerk „eigenhändig zu bestellen" oder „(MP)" versehen sind, ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

X. Wenn der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Empfängers beizufügen.

XI. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

§. 21.

Unbestellbare Telegramme.

I. Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabeanstalt telegraphisch Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne Weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt: dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem sobald als möglich übermittelt. Der Aufgeber kann die Aufschrift des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm in Form einer gebührenpflichtigen Dienstnotiz vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

II. Ein Telegramm, welches von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebracht wird, ist bei der letzteren aufzubewahren. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Empfänger zur Empfangnahme des Telegramms nicht gemeldet, so wird solches vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung: „telegraphen-", „post-" oder „bahnhoflagernd" tragen.

§. 22.

Erstattung und Nachzahlung von Gebühren.

I. Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachtheile, welche durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

II. Auf Antrag wird jedoch erstattet:

a) die volle Gebühr für jedes Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes nicht an seine Bestimmung gelangt ist;

b) die volle Gebühr für jedes Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes nicht innerhalb 24 Stunden oder später angekommen ist, als es mit der Post (als Eilbrief) angekommen wäre;
c) die volle Gebühr für jedes Telegramm mit Vergleichung, welches in Folge von Irrthümern bei der Uebermittelung nachweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können, sofern die Fehler nicht durch gebührenpflichtige Dienstnotiz berichtigt worden sind (vergl. §. 23 II);
d) die Nebengebühr für eine besondere Dienstleistung, welche nicht ausgeführt worden ist (z. B. für Vergleichung);
e) die volle Gebühr für jede gebührenpflichtige Dienstnotiz, deren Absendung durch einen Fehler des Betriebes veranlaßt worden ist.

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm verzögert oder nicht angekommen ist,
die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Entstellung handelt.

III. Bei Rückforderungen wegen Entstellungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart entstellt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV. Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb dreier Monate, vom Tage der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden.

Bei der Einreichung eines Erstattungsantrages wird von dem Beschwerdeführer eine Beschwerdegebühr von 20 Pfennig erhoben. Diese Gebühr wird zurückgezahlt, wenn der Erstattungsantrag sich als begründet erweist.

V. Die Erstattung bezieht sich lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren der Telegramme selbst, welche verzögert, entstellt, oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren der im §. 23 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren solcher Telegramme, welche etwa durch die Verzögerung, Entstellung oder Nichtankunft jener Telegramme veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

VI. Gebühren, welche irrthümlich zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Empfänger nicht erfolgen konnte — sei es, daß derselbe die Bezahlung verweigert hatte, sei es, daß er nicht aufgefunden worden war — hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

VII. Der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Werthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

§. 23.

Berichtigungstelegramme.

I. Der Aufgeber und der Empfänger eines jeden beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms können innerhalb einer Frist von 72 Stunden (Sonntage nicht einbegriffen), welche entweder der Auflieferung oder der Ankunft dieses Telegramms folgt, auf telegraphischem Wege Auskunft über das Telegramm verlangen oder Erläuterungen zu demselben geben. Sie können auch zum Zweck einer Berichtigung ein Telegramm, welches sie aufgegeben oder erhalten haben, entweder durch die Bestimmungs- oder Ursprungsanstalt oder durch eine

Durchgangsanstalt vollständig oder theilweise wiederholen lassen. Sie haben folgende Beträge zu hinterlegen:

1. die Gebühr für das Telegramm, welches das Verlangen enthält,
2. die Gebühr für ein Antwortstelegramm, wenn eine telegraphische Antwort gewünscht wird.

II. Die Telegramme, welche die Berichtigung, Ergänzung oder Unterdrückung von bereits beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegrammen bezwecken, ebenso alle übrigen, solche Telegramme betreffenden Mittheilungen, dürfen, wenn sie für eine Telegraphenanstalt bestimmt sind, nur von Amt an Amt als gebührenpflichtige, vom Aufgeber oder Empfänger zu bezahlende Dienstnotizen gerichtet werden.

III. Die für die Berichtigungstelegramme erhobenen Gebühren werden auf desfallsigen Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung erweist, daß das oder die wiederholten Wörter im Ursprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und einige andere Wörter unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird die Gebühr für diejenigen Wörter nicht erstattet, welche in dem Verlangen der Wiederholung und in der Antwort sich ausschließlich auf die im Ursprungstelegramm richtig ermittelten Wörter beziehen.

IV. Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, welches zu dem Antrage auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

V. Dem Antrage auf Berichtigung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms darf von den Telegraphenanstalten nur dann Folge gegeben werden, wenn der Antragsteller sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

§. 24.

Telegrammabschriften.

I. Der Aufgeber und der Empfänger oder auch deren Bevollmächtigte, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen, und der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können, und die Urschriften noch vorhanden sind. Diese Urschriften werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt.

II. Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabeortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern 40 Pfennig, bei längeren Telegrammen 40 Pfennig mehr für jede Reihe von 100 Wörtern oder einen Theil derselben zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Aufsuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

§. 25.

Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen. Fernsprecheinrichtungen.

Die Bedingungen für Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen, sowie für die Fernsprecheinrichtungen werden vom Reichs-Postamte festgesetzt.

§. 26.

Geltungsbereich.

I. Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahntelegraphen befördert werden.

II. In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen des internationalen Telegraphenvertrages und der etwaigen besonderen Telegraphenverträge zur Anwendung.

§. 27.

Zeitpunkt der Einführung.

Gegenwärtige Telegraphenordnung tritt am 1. Juli 1897 in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1897.

Der Reichskanzler.
Fürst zu Hohenlohe.

Mit dieser No. 24 wird ausgegeben: No. 27 des Reichs-Gesetzblatts von 1897.

№ 25.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 2. Juli 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 30.) Verordnung, betreffend die Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 29. März 1845 auf die Eisenbahn von Kremmen über Neu-Ruppin nach Wittstock.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in den Werkstätten der Kleider- und Wäsche-Konfection

I. Abtheilung.

(№ 30.) Verordnung vom 22. Juni 1897, betreffend die Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 29. März 1845 auf die Eisenbahn von Kremmen über Neu-Ruppin nach Wittstock.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach stattgehabter Berathung mit Unsern getreuen Ständen, daß für den zur Ausführung der projectirten Eisenbahn von Kremmen über Neu-Ruppin nach Wittstock erforderlichen Grunderwerb innerhalb der von derselben berührten Feldmarken der ritterschaftlichen Güter Netzeband c. p. Amts Wredenhagen und Dorf Rossow Amts Plau die Verordnung vom 29. März 1845, betreffend die Veräußerungsverpflichtung zu Eisenbahn-Anlagen, Anwendung

findet dergestalt, daß dem den Bau ausführenden Gründungs-Comité für den Bau der Nebenbahn Kremmen—Neu-Ruppin—Wittstock die Befugniß eingeräumt wird, die gesetzliche Expropriation zu beantragen und das Expropriationsverfahren den betheiligten Grundbesitzern gegenüber durchzuführen.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 22. Juni 1897.

Johann Albrecht.

A. v. Bülow. A. v. Pressentin.

II. Abtheilung.

1) Bekanntmachung vom 25. Juni 1897, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in den Werkstätten der Kleider- und Wäsche-Konfection.

Nach §. 5 der Verordnung vom 31. Mai d. Js., betreffend die Ausdehnung der §§. 135 bis 139 und des §. 139b der Gewerbe-Ordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäsche-Konfection (Reichs-Gesetzblatt Seite 459) hat in jeder Werkstatt der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Räumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Landes-Centralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen dieser Verordnung enthält.

Demgemäß wird für das hiesige Großherzogthum hierdurch bestimmt, daß diese Auszüge nachstehende Fassung haben sollen:

Auszug

aus den

Bestimmungen der Verordnung vom 31. Mai 1897 (Reichs-Gesetzblatt Seite 459)

betreffend

die Ausdehnung der §§. 135 bis 139 und des §. 139b der Gewerbe-Ordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäsche-Konfection

I. Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Werkstätte eine schriftliche Anzeige zu machen

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstatträumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und unter Angabe der Pausen ausgehängt ist (§. 138).

II. Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden (§. 135).

III. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (II) dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens entweder Mittags eine einstündige, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige, oder Mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt werden.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Werkstattbetrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebs, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden. (§. 136).

IV. Arbeiterinnen dürfen in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr Abends bis fünfeinhalb Uhr Morgens und am Sonnabende sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeinhalb Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt. (§. 137).

V. Ueber die unter IV, Absatz 1 und 2 festgesetzte Zeit dürfen Arbeiterinnen über sechszehn Jahre an sechszig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf dreizehn Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis zehn Uhr Abends dauern.

Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über die nach IV zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Gewerbetreibende, welche Arbeiterinnen über sechszehn Jahre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die unter IV, Absatz 1 und 2 festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit einzutragen ist. Das Verzeichniß ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde, sowie dem Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit vorzulegen. (§. 138a).

In den Werkstatträumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§. 138, Abs. 2).

Schwerin, den 25. Juni 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Berichtigung.

Im §. 1 der Verordnung vom 3. April 1897, betreffend die Vollstreckung von Strafbescheiden der Seemannsämter — Regierungs-Blatt Nr. 13 — ‚muß es Zeile 2 statt „Regierungs-Blatt" — „Reichs-Gesetzblatt" und Zeile 3 statt „Seeamts" — „Seemannsamts" heißen.

№ 26.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 10. Juli 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 31.) Neue Fahrordnung für die auf den Wasserflächen in der Umgebung der Stadt Schwerin verkehrenden Fahrzeuge.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Statuten der Hagel- und Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg. (2) Bekanntmachung, betreffend Zugrundelegung des Kontributions-Edicts vom 11. Mai 1897 für die Erhebung der edictmäßigen Kontribution im Jahre Johannis 1897/98. (3) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigen der Gendarmen wegen fehlerhafter Beschaffenheit der Hauptwege.

I. Abtheilung.

(№ 31.) Verordnung vom 6. Juli 1897 zur Verkündigung einer Neuen Fahrordnung für die auf den Wasserflächen in der Umgebung der Stadt Schwerin verkehrenden Dampf-, Segel- und Ruderfahrzeuge.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

In Abänderung der Bestimmung unter IV zu 1 der Landesherrlichen Verordnung, betreffend die Schiffahrt auf dem Schweriner See vom 7. April 1891, verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

An die Stelle der mit Genehmigung des Ministeriums des Innern unter dem 8. October 1886 vom Großherzoglichen Amte hieselbst erlassenen „Fahrordnung für die auf dem Großen Schweriner See nebst Zubehör verkehrenden Dampf-, Segel- und Ruderfahrzeuge" treten vom 15. Juli 1897 ab die in der Anlage A abgedruckten Bestimmungen.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 6. Juli 1897.

Johann Albrecht.

A. v. Bülow. v. Amsberg. A. v. Pressentin.

Anlage A.

Neue Fahrordnung

für die

auf den Wasserflächen in der Umgebung der Haupt- und Residenzstadt Schwerin verkehrenden Dampf-, Segel- und Ruderfahrzeuge.

§. 1.

Jedes Fahrzeug muß die ihm amtlich ertheilte Nummer deutlich sichtbar führen, soweit auch jetzt noch eine Bezeichnung der Fahrzeuge nach Nummern stattfindet (vergl. die Bestimmung zu II. der Landesherrlichen Verordnung vom 7. April 1891, betreffend die Schifffahrt auf dem Schweriner See).

§. 2.

Die in dieser Fahrordnung für Dampfboote getroffenen Bestimmungen finden auf sonstige Fahrzeuge mit eigener Triebkraft (Motorboote) entsprechende Anwendung.

§. 3.

Auf den dem öffentlichen Personenverkehr dienenden Dampfbooten, welche in Schwerin oder in einer der unter II. Abs. 2 der Landesherrlichen Verordnung vom 7. April 1891 aufgeführten Ortschaften beheimathet sind (vergl §. 1), dürfen als Maschinisten nur solche Personen verwandt werden, deren Anstellung vom Großherzoglichen Amte hieselbst genehmigt worden ist.

§. 4.

Die Besitzer von Passagierdampfbooten, welche in Schwerin oder in einer der im §. 3 in Bezug genommenen ländlichen Ortschaften beheimathet sind, haben in jedem Frühjahr vor Beginn der Fahrten, abgesehen von der bei der Großherzoglichen technischen Kommission zu beantragenden wiederholten Prüfung des Dampfkessels (§. 25 der Landesherrlichen Verordnung betreffend die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln vom 15. Februar 1892), bei dem Großherzoglichen Amte zu Schwerin eine kunstverständige Prüfung der Maschine und des Schiffskörpers zu beantragen.

Bei dieser Prüfung ist u. A. festzustellen, wie viele Passagiere an Bord genommen werden dürfen.

Die Kosten dieser Prüfung fallen dem Antragsteller zur Last, welcher auch das für dieselbe erforderliche Material und die Arbeitskräfte unentgeltlich bezw. herzugeben und zu stellen hat.

Die aufgekommenen Erinnerungen sind sorgfältig zu erledigen; so lange dies nicht geschehen ist, kann der Beginn der Fahrten untersagt werden.

§. 5.

Jedes Dampfboot muß in den Kajüten an sichtbarer Stelle eine Tafel führen, worauf der Name des Schiffes und die Zahl der Passagiere, wofür es konzessionirt ist, verzeichnet stehen, und darf der Führer nicht mehr Passagiere an Bord nehmen.

§. 6.

Die Steuerleute dürfen sich mit den Passagieren oder sonst Jemand während der Fahrt nicht unterhalten, sondern haben ihre Aufmerksamkeit allein auf die Führung des Schiffes zu richten.

§. 7.

Die Dampfboote haben ihre angesetzten Fahrten genau inne zu halten und dürfen nicht anders von ihrem Kurs abweichen, als bei etwaiger Gefahr eines Zusammenstoßes mit anderen Fahrzeugen. In solchem Falle muß sofort ein Signal mit der Dampfpfeife gegeben, nöthigenfalls die Maschine gestoppt, eventuell in eine rückwärtsgehende Bewegung gebracht werden.

§. 8.

Die Dampfboote dürfen nie einen höheren als den polizeilich verstatteten Dampfdruck, dessen Abmaß deutlich auf jedem Dampfboot angeschlagen sein muß, halten. Der Maschinist darf sein Boot nicht verlassen, wenn dasselbe an einer Station zur Aufnahme von Passagieren bereit liegt. Nachdem ein Dampfboot zur Abfahrt in Bewegung gesetzt worden, darf nicht wieder gestoppt werden, um noch Passagiere aufzunehmen.

§. 9.

Vor Abfahrt der Passagier-Dampfboote bei Fahrten, welche dem öffentlichen Verkehr dienen, muß dreimal in angemessenen Zwischenräumen mit der Glocke geläutet werden; daneben darf auch noch ein langgezogener Signalton mit der Dampfpfeife gegeben werden. Letzteres muß bei Anfahrt einer Station in einer Entfernung von 200 Metern geschehen.

§. 10.

Zwei Dampfboote dürfen nicht gleichzeitig an einer Landungsbrücke anlegen, sondern das hintere hat in einer Entfernung von 100 Metern zu warten, bis das andere abgefahren ist. — Das Einsteigen in ein angekommenes Dampfboot darf nicht eher stattfinden, als bis die aussteigenden Passagiere dasselbe verlassen haben.

§. 11.

Sobald sich ein Dampfboot dem engen Fahrwasser

a) von den Landungsbrücken an der Annastraße bis ins freie Wasser,
b) beim Kalkwerder,
c) bei der sog. Hausvoigtslake,
d) beim Schnickloch,
e) zwischen dem Großen- und dem Ziegelsee

auf 100 Meter Entfernung nähert, hat dasselbe einen langgezogenen Signalton mit der Dampfpfeife zu geben und die Maschine auf halbe Kraft zu setzen.

Das Gleiche gilt bei dem Passiren sonstiger engerer Durchfahrten oder unübersichtlicheren Fahrwassers.

§. 12.

Die Landungsbrücken dürfen ohne besondere Genehmigung nur von solchen Fahrzeugen benutzt werden, für welche sie bei der Anlage bestimmt worden sind.

§. 13.

Wo das Fahrwasser durch farbige Seezeichen bemerkmalt ist, haben alle Fahrzeuge

1. bei der Fahrt nach Schwerin die rothen Zeichen zur rechten Hand, also an Steuerbordseite, die schwarzen zur linken Hand, also an Backbordseite, zu lassen;
2. bei der Fahrt von Schwerin die rothen Zeichen zur linken Hand, also an Backbordseite, die schwarzen zur rechten Hand, also an Steuerbordseite, zu lassen.

Die weißen oder andersfarbigen Seezeichen bedeuten der Regel nach Untiefen, eventuell wird deren Lage und Bedeutung Seitens der Großherzoglichen Flußbauverwaltung in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Jede Beschädigung, Verrückung oder Vernichtung der durch die Großherzogliche Flußbauverwaltung ausgelegten Seezeichen, sowie die Auslegung von Seezeichen durch andere Personen ist verboten.

§. 14.

Begegnen sich zwei Dampfboote, so hat jedes derselben nach rechts auszuweichen und dies schon zeitig vor der Begegnung durch einen kurzen Pfiff mit der Dampfpfeife anzukündigen.

Kann das eine Dampfboot nach rechts nicht ausweichen, so hat es schon zeitig vor der Begegnung durch 2 kurze Pfiffe mit der Dampfpfeife anzukündigen, daß es links ausweichen will, und das andere Dampfboot hierauf in gleicher Weise zu antworten, daß es ebenfalls links ausweichen will.

Kann das eine Dampfboot überhaupt nicht ausweichen, so hat es dies schon zeitig vor der Begegnung durch 3 kurze Pfiffe mit der Dampfpfeife anzukündigen und zugleich seine Maschine anzuhalten oder insoweit es erforderlich und thunlich ist, rückwärts gehen zu lassen.

§. 15.

Wenn ein Dampfboot und ein Segel-, bezw. Ruderfahrzeug einander begegnen oder so nähern, daß dadurch die Möglichkeit des Zusammenstoßes entsteht, so muß das Dampfboot ausweichen, und zwar nach derjenigen Seite, auf welcher es ohne Gefahr für beide Theile am Besten vorbeikommen kann, auch hat es schon rechtzeitig vor der Begegnung durch einen

kurzen Pfiff mit der Dampfpfeife anzukündigen, daß es rechts, oder durch 2 kurze Pfiffe, daß es links ausweichen will. Segel- und Ruderboote haben sich jedoch aus engem, zu beiden Seiten für die Schifffahrt bemerkmalten Fahrwasser zu entfernen, sobald ein Dampfboot sich nähert und dürfen überall nicht den Kurs der Dampfboote in gefahrdrohender Weise kreuzen. Sobald bei einem Dampfboot die Signallaternen angezündet sind, oder die Nebelpfeife ertönt (vgl. §. 18, Absatz 2), muß jedes Segel- oder Ruder-Fahrzeug, sofern es nicht selbst die vorschriftsmäßigen Signal-Laternen führt (vgl. §. 18, Absatz 1), dem Dampfboote ausweichen.

Alle Segel- bezw. Ruder-Fahrzeuge haben den Dampfbooten beim Anlegen und Abfahren an bezw. von den Landungsbrücken Raum zu geben. Fahrzeuge, welche abzuhalten haben, müssen dies rechtzeitig bemerkbar machen.

§. 16.

Wenn zwei Segelfahrzeuge, welche den Wind von verschiedenen Seiten haben, sich in ihren Kursen kreuzen oder begegnen und dadurch die Möglichkeit des Zusammenstoßes entsteht, so muß dasjenige Fahrzeug, welches mit Steuerbordschote (Backbordhalsen) segelt, dem anderen ausweichen.

Nur in dem Falle, wenn das mit Steuerbordschote (Backbordhalsen) segelnde Fahrzeug dicht am Winde liegt und das andere den Windraum hat, muß das letztere ausweichen. Haben aber beide Fahrzeuge den Wind von derselben Seite oder segelt das eine mit dem Winde, so muß das luvwärts liegende dem leewärts liegenden ausweichen.

Größere Segel- und Transportkähne (Elbekähne 2c.) haben durch Winken mit einer mindestens 1 Meter im Geviert bezw. Durchmesser großen blauen Flagge dem entgegenkommenden Fahrzeug diejenige Seite zu bezeichnen, an welcher sie vorbeifahren wollen.

§. 17.

Von gleichen Kurs haltenden Dampfbooten hat sich das hintere wenigstens 100 Meter von dem vorderen entfernt zu halten. Erreicht das hintere das vordere langsamer fahrende Dampfboot in dieser Entfernung, so kann es verlangen, vorbeigelassen zu werden. Dieses Verlangen ist seitens der Dampfboote durch einen langen Pfiff mit der Dampfpfeife anzuzeigen; ein darauf folgender kurzer Pfiff bedeutet, daß das Dampfboot rechts, 2 kurze Pfiffe, daß es links vorbeifahren will. Das vordere Fahrzeug hat durch Winken mit einer mindestens 1 Meter im Geviert bezw. Durchmesser haltenden blauen Flagge, nach Eintritt der Dunkelheit durch Schwenken einer hell brennenden weißen Laterne an der Seite, an welcher das hinter ihm fahrend Dampfboot vorbeifahren will, zu antworten, daß es verstanden hat, und hat entsprechend auszuweichen. Bis das vorausfahrende Fahrzeug durch das Signal geantwortet hat und ausgewichen ist, hat das hinterher fahrende Dampfboot den vorgeschriebenen Abstand von 100 Metern inne zu halten und darf nicht vorbeifahren.

§. 18.

Nach Eintritt der Dunkelheit müssen Dampfboote sowie größere Segel- und Transportkähne an der Vorderseite der Vorkajüte, möglichst hoch, ein weißes, am Steuerbord ein grünes und am Backbord ein rothes Licht zeigen und dürfen nicht mit voller Geschwindigkeit fahren.

Bei irgend dichtem Nebel haben die Dampfbootführer mindestens von zwei zu zwei Minuten einen langgezogenen Signalton mit der Dampfpfeife zu geben.

§. 19.

Jedes Dampf- bezw. Segelfahrzeug hat wenigstens eine Rettungsboje, zu sofortigem Gebrauche klar, zu führen. Bei Unglücksfällen (Kentern, Mann über Bord) ist jedes in der Nähe befindliche Fahrzeug zu Hülfeleistung verpflichtet.

§. 20.

Diese Verordnung ist auf jedem Dampfboot an sichtbarer Stelle anzubringen.

§. 21.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 1—20 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft (§. 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuches), soweit nicht der Thatbestand einer durch andere Gesetze mit schwererer Strafe bedrohten Verfehlung vorliegt.

Die Strafe kann durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden.

II. Abtheilung.

1) Bekanntmachung vom 30. Juni 1897, betreffend Abänderung der Statuten der Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg.

Auf den Antrag des Directoriums der Mecklenburgischen Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in der Generalversammlung der genannten Gesellschaft vom 1. und 2. März d. J. beschlossenen Abänderungen der Statuten beider Gesellschaften, wonach

1. zu Artikel 47 des Statuts der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft folgender Zusatz hinzugefügt ist:

   „Wer seine Versicherung auf mehrere Jahre abgeschlossen hat, gilt bei Ablauf dieser Jahre, wenn er nicht kündigt oder nichts anderes ausdrücklich bestimmt, als auf die gleiche Zahl von Jahren wieder versichert."

und

2. der Artikel 47 des Statuts der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Absatz 8 künftig folgenden Wortlaut haben soll:

   „Wird eine Versicherung nicht oder nicht ordnungsmäßig gekündigt, so läuft dieselbe auf den gleichen Zeitraum, für welchen sie abgeschlossen ist, fort, falls nicht der Versicherte bei mehrjährigen

Versicherungen vor Ablauf der Kündigungszeit erklärt, daß er auf einen kürzeren Zeitraum versichert sein wolle."

unter heutigem Datum Landesherrlich bestätigt worden sind.

Schwerin, den 30. Juni 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. von Bülow.

---

(2) **Bekanntmachung vom 2. Juli 1897, betreffend die Zugrundelegung des Kontributions-Edicts vom 11. Mai 1897 für die Erhebung der edictmäßigen Kontribution im Jahr Johannis 1897/98.**

Es wird hierdurch darauf hingewiesen, daß, nachdem mit dem 1. Juli d. J. an die Stelle des Kontributions-Edictes vom 8. Juni 1886 das in No. 19 des diesjährigen Regierungs-Blattes publicirte Kontributions-Edict vom 11. Mai d. J. getreten ist, die Erhebung der edictmäßigen Kontribution für das Jahr Johannis 1897/98 nach diesem neuen Edict und nicht, wie in der Ausschreibung vom 15. Januar d. J. (Regierungs-Blatt No. 6) angegeben ist, nach dem Edict vom 8. Juni 1886 und dessen Nachträgen zu erfolgen hat.

Schwerin, den 2. Juli 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
A. v. Bülow. A. v. Pressentin.

---

(3) **Bekanntmachung vom 2. Juli 1897, betreffend die Anzeigen der Gendarmen wegen fehlerhafter Beschaffenheit der Hauptwege.**

Zur Nachachtung Seitens der Wegedeputirten wird hiermit bekannt gemacht, daß die Gendarmen ihre Anzeigen bezüglich fehlerhafter Beschaffenheit der Hauptwege im Sinne der Verordnung vom 17. Februar d. J., betreffend das Wegerecht, unmittelbar an die nach §. 13 mit der Besichtigung der öffentlichen Wege beauftragten Wegedeputirten und wo es sich um die eigenen Wege dieser Deputirten handelt, an deren Vertreter richten werden.

Schwerin, den 2. Juli 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. v. Bülow.

Mit dieser No. 26 werden ausgegeben: No. 28, 29 und 30 des Reichs-Gesetzblatts von 1897.

№ 27.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 20. Juli 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 32.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 23. März 1881 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 (in der Fassung vom 1. Mai 1894), betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. (№ 33.) Verordnung zur Ausführung des §. 129 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Errichtung eines besonderen Polizeiamts für das Gut Burg Penzlin c p. Amts Stavenhagen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Bildung eines besonderen Standesamtsbezirks Woserin. (3) Bekanntmachung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Uelzener Viehversicherungsbank.

I. Abtheilung.

(№ 32.) Verordnung vom 13. Juli 1897 zur Abänderung der Verordnung vom 23. März 1881 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 (in der Fassung vom 1. Mai 1894), betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Im Namen seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungs-

mäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen zur Abänderung der Verordnung vom 23. März 1881 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, was folgt:

Artikel I.

Der 2. und der 4. Absatz des §. 2 der genannten Verordnung erhalten die folgende Fassung:

Absatz 2: Von der Anordnung der Sperre eines Ortes, einer Feldmark oder eines sonstigen ohne Rücksicht auf Feldmarkgrenzen bestimmten Sperrgebietes ist dem Großherzoglichen Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, sofort Anzeige zu machen.

Absatz 4: Die Einstellung von Vieh- und Pferdemärkten, sowie der öffentlichen Thierschauen und der Ausschluß einzelner Viehgattungen von der Benutzung der Märkte kann nur von dem Großherzoglichen Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, angeordnet werden; ebendasselbe gilt von den in den §§. 7 und 8 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 bezeichneten Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen.

Artikel II.

An Stelle des §. 7 tritt nachstehende Bestimmung:

Die Aufsicht über die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs zusammengebrachten Viehbestände, die von Privatpersonen zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchtthiere, die öffentlichen Thierschauen, die durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Pferden und Viehbeständen, sowie über Gastställe, private Schlachthäuser und Ställe von Viehhändlern liegt den Ortsobrigkeiten ob, welche berechtigt sind, diese Aufsicht durch einen approbirten Thierarzt ausüben zu lassen.

Auf Anordnung des Großherzoglichen Ministeriums, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, sind die Ortsobrigkeiten zur Ausführung der Beaufsichtigung durch den Bezirksthierarzt verpflichtet.

Artikel III.

Der §. 13 lautet künftig, wie nachsteht:

Die durch die Ausübung des Landesregiments bei der Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen entstehenden Kosten, insbesondere

auch die Kosten besonderer Kommissarien (§. 3) und die den Bezirksthierärzten zu gewährenden festen Besoldungen werden aus Großherzoglicher Renterei bestritten, welcher außerdem die bezirksthierärztlichen Kosten der Beaufsichtigung der öffentlichen Schlachthäuser und im Falle des §. 7 Absatz 2, der Gastställe, der privaten Schlachthäuser und der Ställe von Viehhändlern zur Last fallen.

Artikel IV.

Die Bestimmung in Ziffer 3 des §. 14 erhält nachstehende Fassung:

3. Die Kosten der Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte und der durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Pferde- und Viehbeständen.

Artikel V.

Der §. 15 Absatz 1 wird durch folgende Bestimmung:

Soweit durch die den Ortsobrigkeiten obliegende Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Maßregeln zur Ermittelung der Seuchenausbrüche und zur Abwehr und Unterdrückung der Seuchen besondere Kosten erwachsen, sind dieselben, ebenso wie die Kosten der öffentlichen Bekanntmachungen des Ausbruchs und Erlöschens der Seuchen, von den Ortsobrigkeiten selbst zu tragen.

§. 15 Absatz 2 Ziffer 2 durch folgende Bestimmung ersetzt:

2. Denselben fallen ferner die Kosten derjenigen Einrichtungen zur Last, welche zur wirksamen Durchführung der Sperre eines Ortes, einer Feldmark oder eines sonstigen Sperrgebietes in ihrem Bezirke vorgeschrieben werden.

Artikel VI.

Die Bestimmung in Ziffer 3 des §. 16 kommt in Wegfall.

Artikel VII.

An Stelle des §. 17 tritt nachstehende Vorschrift:

Die Kosten der Beaufsichtigung der öffentlichen Thierschauen und der behufs öffentlichen Verkaufs zusammengebrachten Viehbestände fallen den Unternehmern, diejenigen der Beaufsichtigung der Gastställe, privaten Schlachthäuser und Ställe von Viehhändlern im Falle des §. 7 Absatz 1 den Besitzern der Stallungen und Schlachthäuser zur Last.

Artikel VIII.

In §. 18 werden in Zeile 4 hinter „verdächtigen" die Worte „der Seuchengefahr ausgesetzten" und in Zeile 8 hinter „Standorten" das Wort „Eisenbahnrampen" eingeschaltet.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium

Schwerin, den 13. Juli 1897.

Johann Albrecht.

A. v. Bülow. v. Amsberg. A. v. Pressentin.

(№ 33.) Verordnung vom 14. Juli 1897 zur Ausführung des §. 129 des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, vom 15. Juni 1895.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Auf Grund des §. 129 des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, vom 15. Juni 1895 verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und Berathung mit Unsern getreuen Ständen was folgt:

Der Eintragung in die nach Maßgabe der §§. 120 ff. des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895 zu führenden Schiffsregister unterliegen in Unserm Lande Flußdampfschiffe und andere Fahrzeuge der Binnenschifffahrt mit eigener Triebkraft (Motorböte) schon dann, wenn ihre Tragfähigkeit mehr beträgt als 10000 Kilogramm.

Für Fahrzeuge der im Absatz 1 bezeichneten Art, deren Tragfähigkeit hinter der im Absatz 1 bezeichneten Grenze um ein Geringes zurückbleibt, kann die Eintragung auf Antrag des Schiffseigenthümers aus besonderen Gründen von Unseren Ministerien des Innern und der Justiz angeordnet werden.

Gegeben durch das Großherzogliche Staatsministerium.

Schwerin, den 14. Juli 1897.

Johann Albrecht.

A. v. Bülow. von Amsberg.

II. Abtheilung.

(1) **Bekanntmachung vom 7. Juli 1897, betreffend Errichtung eines besonderen Polizeiamtes für das Gut Burg Penzlin c. p. Amts Stavenhagen.**

Für das Gut Burg Penzlin c. p. Amts Stavenhagen ist ein besonderes Polizeiamt errichtet worden.

Schwerin, den 7. Juli 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(2) **Bekanntmachung vom 7. Juli 1897, betreffend die Bildung eines besonderen Standesamtsbezirks Woserin aus den Ortschaften Woserin, Hohenfelde, Schlowe und Borkow.**

Aus den bisher zum Bezirke des Standesamts Gägelow gehörigen Ortschaften Woserin, Hohenfelde, Schlowe und Borkow der Parochie Woserin ist zum 1. August d. J. ein besonderer Standesamtsbezirk Woserin gebildet worden.

Schwerin, den 7. Juli 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) **Bekanntmachung vom 12. Juli 1897, betreffend den Geschäftsbetrieb der Uelzener Viehversicherungsbank zu Uelzen.**

Auf Grund der Landesherrlichen Verordnung vom 16. Mai 1896, betreffend den Geschäftsbetrieb der Viehversicherungs-Anstalten, ist für das hiesige Großherzogthum die fernere Ausübung des Geschäftsbetriebes der Uelzener Viehversicherungsbank zu Uelzen genehmigt worden.

Schwerin, den 12. Juli 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Digitized by Google

№ 28.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1897

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 24. Juli 1897.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Stiftung einer Gedächtnißmedaille für den hochseligen Großherzog Friedrich Franz III. (2) Bekanntmachung, betreffend die Zuführung der wegen strafbarer Handlungen zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Militairpersonen an die Gerichte durch Vermittelung der Polizeibehörden.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung, betreffend die Stiftung einer Gedächtnißmedaille für den hochseligen Großherzog Friedrich Franz III.

Seine Hoheit der Herzog-Regent haben unter dem 21. April d. J. zur Erinnerung an den nunmehr in Gott ruhenden Großherzog Friedrich Franz III. die

Gedächtnißmedaille für den hochseligen Großherzog Friedrich Franz III

gestiftet.

Die silberne Medaille trägt auf der Vorderseite das Bildniß des verewigten Großherzogs mit der Umschrift: Friedrich Franz III. Großherzog von Mecklenburg, auf der Rückseite das kleine Großherzogliche Wappen, dessen Umschrift in der oberen Hälfte der Tag der Geburt, des Regierungsantritts und des Ablebens des hochseligen Großherzogs, in der unteren Hälfte die Devise Per aspera ad astra, bildet.

Die Gedächtnißmedaille wird am Bande des Greifen-Ordens — auf der linken Bruſt, von Inhaberinnen an einer Schleife an der linken Schulter — getragen und unterliegt nach dem Ableben der Beliehenen nicht der Rückgabe.

Verletzung der Dienſttreue und unehrenhaftes Betragen haben den Verluſt der Medaille zur Folge.

---

(2) Bekanntmachung vom 19. Juli 1897, betreffend die Zuführung der wegen ſtrafbarer Handlungen zur Dispoſition der Erſatzbehörden entlaſſenen Militairperſonen an die Gerichte durch Vermittelung der Polizeibehörden.

Für die Folge werden Militairperſonen, welche wegen einer vor ihrer Einſtellung in das Heer begangenen ſtrafbaren Handlung zur Dispoſition der Erſatzbehörden entlaſſen werden, vergl. §. 82, 2c der Wehrordnung vom 22. November 1888 — Beilage zum Regierungs-Blatt 1888, No. 37 — und auf Verlangen der Civilgerichtsbehörden dieſen zugeführt werden müſſen, Seitens der Militairbehörden lediglich der nächſten Polizeibehörde übergeben werden. Der Polizeibehörde liegt es ob, die Weiterbeförderung bis zum Sitze des zuſtändigen Gerichts auf Koſten der die Zuführung verlangenden Gerichtsbehörde zu bewirken.

Dagegen werden Militairperſonen, die aus gleichem Grunde — wegen einer vor dem Dienſtantritt begangenen Strafthat — aus dem activen Militärdienſte entlaſſen, dagegen nicht den Civilgerichtsbehörden zugeführt, vielmehr auf freiem Fuße belaſſen werden müſſen, nach wie vor für Rechnung der Heeresverwaltung mit Marſchgebührniſſen nach ihrer Heimath bezw. nach ihrem ſtändigen Aufenthaltsorte abgefunden werden.

Schwerin, den 19. Juli 1897.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Miniſterium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

№ 29.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 17. August 1897.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Mittheilungen der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden an die Standesämter bei Todesfällen, über welche eine amtliche Ermittelung stattgefunden hat. (2) Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der Betriebsordnung für die Haupt-Eisenbahnen Deutschlands auf die Eisenbahn von Hagenow nach Oldesloe. (3) Bekanntmachung, betreffend den Handel mit denaturirtem Branntwein. (4) Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen. (5) Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme einer Anleihe und die Ausstellung von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen durch den Magistrat der Stadt Schwerin.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 19. Juli 1897, betreffend die Mittheilungen der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden an die Standesämter bei Todesfällen, über welche eine amtliche Ermittelung stattgefunden hat.

Die unterzeichneten Ministerien finden sich veranlaßt, die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden hinsichtlich der von denselben bei allen Todesfällen, über welche eine amtliche Ermittelung stattgefunden hat, den Standesämtern zu machenden Mittheilungen wiederholt darauf hinzuweisen, daß die bezeichneten Mittheilungen sich auf alle Verhältnisse zu erstrecken haben, welche bei Eintragung des Sterbefalles nach §. 59 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes, berücksichtigt werden sollen, und daß, wenn einzelne dieser Verhältnisse, ungeachtet der von der

Behörde angestellten Erkundigungen, nicht zu ermitteln gewesen sind, dies in der schriftlichen Mittheilung zu bemerken ist, damit auf Grund solcher Mittheilung die Eintragung dem Gesetze gemäß erfolgen kann.

Schwerin, den 19. Juli 1897.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien

des Innern. der Justiz.

Im Auftrage: Schmidt. v. Amsberg.

---

(2) Bekanntmachung vom 29. Juli 1897, betreffend die Anwendung der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands auf die Eisenbahn von Hagenow nach Oldesloe.

Nach Mittheilung des Königlich Preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten werden die seither als Nebeneisenbahn betriebenen Theilstrecken der Eisenbahn von Hagenow nach Oldesloe vom Tage der Inbetriebnahme der Reststrecke Zarrentin—Klein-Berkenthin an als Haupteisenbahn betrieben werden. Von dem genannten Zeitpunkte an finden daher die Bestimmungen der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 — vergl. Reichs-Gesetzblatt 1892, No. 36 — auf die genannten Eisenbahnstrecken Anwendung.

Schwerin, den 29. Juli 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Bekanntmachung vom 12. August 1897, betreffend den Handel mit denaturirtem Branntwein.

Im weiteren Verfolg der Bekanntmachungen vom 11. November 1896 (Regierungs-Blatt No. 36) und 10. April 1897 (Regierungs-Blatt No. 15), betreffend den Handel mit denaturirtem Branntwein, werden auf gegebene Veranlassung die Ortspolizeibehörden aufgefordert, die mit der Entnahme von Proben denaturirten Branntweins betrauten Beamten anzuweisen, daß in jedem Falle die die entnommenen Proben enthaltenden Behältnisse bei der Entnahme sofort mittelst amtlichen Siegelabdrucks zu verschließen sind, und, wo die Händler, bei welchen

die Proben entnommen werden, Privatsiegel führen, diesen auf Antrag außerdem der Mitverschluß durch Beidrücken ihres Privatsiegels zu gestatten ist.

Schwerin, den 12. August 1897.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien
des Innern. der Finanzen.
Im Auftrage: von Blücher. Im Auftrage: von Prollius.

---

(4) Bekanntmachung vom 14. August 1897, betreffend die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen.

Nach §. 42, Absatz 2, der Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 (Reichs-Gesetzblatt Seite 923) muß jede Leiche, welche zur Beförderung auf der Eisenbahn zugelassen werden soll, in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallsarge luftdicht eingeschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umschlossen sein, daß jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird.

Es ist in Anregung gebracht worden, ob es sich mit der bezeichneten Bestimmung vereinbaren lasse, die Beförderung der Leichen auf der Eisenbahn auch dann zu gestatten, wenn die Einsargung zwar nur in einem hölzernen, jedoch vollständig mit Zinkblech ausgelegten und luftdicht verlötheten Sarge erfolgt ist. Insoweit hierbei etwa lediglich an Holzsärge gedacht ist, welche an der inneren Wand mit Zinkblech (etwa mittelst Eisenstiften) blos ausgekleidet sind, kann jedoch eine solche Einsargung weder mit dem Wortlaute der erwähnten Bestimmung, noch mit dem derselben zu Grunde liegenden gesundheitspolizeilichen Zwecke in Einklang gebracht werden, da sie nicht ausreichend erscheint, um ein Austreten flüssiger oder flüchtiger Leichenabsonderungen zuverlässig zu verhindern. Dagegen ist nach den bezeichneten Vorschriften der Transport der Leichen in einer solchen Einsargung zulässig, bei welcher dem Holzsarg eine luftdichte Zinkumhüllung der Leiche eingefügt ist, die an der inneren Holzwand fest anliegt, zugleich aber einen selbstständigen Behälter darstellt, welcher nicht nur durchweg von dem Holzsarge umschlossen ist, sondern auch jederzeit zwecks Prüfung des luftdichten Verschlusses herausgenommen werden kann.

Es ist daher fortab von den zur Ausstellung von Leichenpässen zuständigen Behörden eine Einsargung, welche in der in dem vorstehenden Satze bezeichneten Art vorgenommen worden ist, als eine den Vorschriften des §. 42, Absatz 2, der Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen entsprechende, vergl. Ziffer 2 unter c

der Bekanntmachung der unterzeichneten Ministerien vom 17. März 1888 (Regierungs-Blatt No. 12), anzusehen.

Schwerin, den 14. August 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium
des Innern. Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Blücher. von Amsberg.

---

(5) **Bekanntmachung vom 14. August 1897, betreffend die Aufnahme einer Anleihe und die Ausstellung von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen durch den Magistrat der Stadt Schwerin.**

Dem Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Schwerin ist nach Maßgabe der Bestimmung in §. 37, Nr. 1, der Verordnung zur Publication des deutschen Handelsgesetzbuches vom 28. December 1863 — Regierungs-Blatt 1864, No. 4 — die Landesherrliche Genehmigung zur Ausstellung auf den Inhaber lautender Stadtschuldverschreibungen nebst Zinsscheinen zum Gesammtbetrage von 6500000 Mk. in Stücken zu 3000, 1000, 300 und 100 Mk. ertheilt worden.

Die seitens der Inhaber unkündbaren Schuldverschreibungen werden jährlich mit 3½ Procent verzinst und in der Weise zurückgezahlt, daß jährlich im Monat September ½ Procent des ursprünglichen Anleihebetrages zuzüglich der ersparten Zinsen zur Rückzahlung am 2. Januar des nächsten Jahres ausgelooſt werden wird. Die erste Ausloosung findet im September 1907 statt. Dem Magistrat steht das Recht zu, vom Jahre 1907 an eine verstärkte Ausloosung eintreten zu lassen oder die ganze Schuld zur Rückzahlung nach drei Monaten zu kündigen.

Die Bekanntmachung der Ausloosungen oder Kündigungen erfolgt durch
den Reichsanzeiger,
die Amtlichen Mecklenburgischen Anzeigen,
die Mecklenburgische Zeitung,
die Berliner Börsenzeitung.

In den Anlagen ist der Text der Anleihescheine sowie der Zinsscheine nebst Anweisungen abgedruckt.

Schwerin, den 14. August 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: von Blücher.

Kündigung und Verloosung bis zum September 1907 ausgeschlossen.

Wappen der Stadt Schwerin.

A. ℳ 3000

Litt. A. ℳ 3000 № 0000

Anleiheschein

der Haupt- und Residenzstadt Schwerin i. M.

über

Dreitausend Mark

Deutsche Reichswährung.

Der Magistrat und der Bürgerausschuß der Haupt- und Residenzstadt Schwerin i. M. beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieses Anleihescheins den Betrag von

Dreitausend Mark,

dessen Empfang hierdurch bescheinigt wird, von der hiesigen Stadtgemeinde als ein Darlehn zu fordern hat. Dies Kapital bildet einen Theil der in Höhe von 6 500 000 Mark aufgenommenen Anleihe der Haupt- und Residenzstadt Schwerin vom Jahre 1897.

Die Verzinsung dieses Kapitals mit **Dreieinhalb** vom Hundert jährlich und die Tilgung der Anleihe erfolgt nach Maßgabe der umstehend abgedruckten Bedingungen.

Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haftet die Stadt Schwerin mit ihrem ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen.

Schwerin, den 15. Juli 1897.

Der Magistrat und der Bürgerausschuß.

....

.....

Siegel der Stadt Schwerin.

Eingetr. ins Control-Reg. Fol. .....

durch .....

Hierzu sind Zinsscheine Nr. 1 bis 20 ausgereicht.

Der Magiſtrat hat unter Zuſtimmung der Bürgervertretung und mit Genehmigung des Hohen Miniſterii des Innern beſchloſſen, eine 3½ %ige Anleihe in Höhe von 6500000 Mark aufzunehmen, welche von Seiten des Gläubigers unkündbar iſt. Die Rückzahlung erfolgt mit ½ % pro anno, zuzüglich der erſparten Zinſen im Wege der Ausloſung. Die erſte Ausloſung findet im September 1907 ſtatt. Der Magiſtrat behält ſich jedoch vor, vom Jahre 1907 an eine verſtärkte Ausloſung eintreten zu laſſen, bezw. die ganze Schuld zur Rückzahlung zu kündigen.

Die Ausfertigung der auf den Inhaber zu ſtellenden Anleiheſcheine erfolgt in

1100 Stücken Litt. A		
à Mk. 3000	= Mk.	3300000
2000 Stücken Litt. B		
à Mk. 1000	= Mk.	2000000
3000 Stücken Litt. C		
à Mk. 300	= Mk.	900000
3000 Stücken Litt. D		
à Mk. 100	= Mk.	300000
	Mk.	6500000

Die ausgelooſten bezw. gekündigten Beträge werden an dem auf die Ausloſung folgenden 2. Januar zurückgezahlt. Die Zahlung des Kapitals, ſowie der halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres fälligen Zinſen erfolgt

in Schwerin bei der Stadtkaſſe und bei der Mecklenburgiſchen Hypotheken- und Wechſelbank,
in Berlin bei der Deutſchen Bank,
in Hamburg bei der Hamburger Filiale der Deutſchen Bank.

Alle Bekanntmachungen, welche die Anleihe betreffen, insbeſondere die Bekanntmachungen der Nummern der durch das Loos oder durch Kündigung zur Rückzahlung beſtimmten Anleiheſcheine, erfolgen durch

den Reichsanzeiger,
die Amtlichen Mecklenburgiſchen Anzeigen,
„ Mecklenburgiſche Zeitung,
„ Berliner Börſenzeitung.

Die Bekanntmachung dieſer Nummern ſoll mindeſtens drei Monate vor dem Fälligkeitstage der Anleiheſcheine erfolgen.

Mit dem Fälligkeitstage eines Anleiheſcheins hört deſſen Verzinſung auf. Gegen Auszahlung des fälligen Kapitals ſind mit dem Anleiheſcheine auch die dazu gehörigen, für die Zeit nach der Fälligkeit des Kapitals ausgegebenen Zinsſcheine zurückzugeben; für fehlende Zinsſcheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die ausgelooſten Antheilſcheine verjähren mit dem Ablauf des dreißigſten Jahres nach ihrer Fälligkeit, die Zinsſcheine mit dem Ablauf des vierten Kalenderjahres nach dem Jahre, in welchem ſie fällig werden.

Für die eventuelle Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Anleiheſcheine kommen die Beſtimmungen des jeweilig geltenden Rechts zur Anwendung. Zinsſcheine und Talons können nicht für kraftlos erklärt werden.

Für die pünktliche Zahlung der Anleiheſcheine und deren Zinſen haftet die **Stadt Schwerin** mit ihrem geſammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen.

Anweisung

3½% Anleihe der Haupt- und Residenzstadt Schwerin von 1897.

Anweisung zur Abhebung der Reihe II.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe im Jahre 1907 zum 3½% Anleiheschein

Litt. A. № 0000

über 3000 Mark Reichswährung die zweite Reihe Zinsscheine für weitere zehn Jahre nebst Anweisung, sofern nicht von dem Inhaber des Anleihescheins bei dem Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Schwerin Widerspruch erhoben ist.

Schwerin i. M., den 15. Juli 1897.

Der Magistrat. H. Bade. C. Tackert. Burgmann.

Der Bürgerausschuß. Ch. Havemann.

Anweisung

3½% Anleihe v. Jahre 1897 Litt. A. № 0000 über M. 3000

Haupt- und Residenzstadt Schwerin.

20. Zinsschein über ℳ 52,50 zahlbar am 1. Juli 1907.

20. Zinsschein.

Zweiundfunfzig Mark 50 Pf.

halbjährige 3½ procentige Zinsen von ℳ 3000, zahlbar am 1. Juli 1907 bei den auf der Rückseite bezeichneten Stellen.

Schwerin, den 15. Juli 1897.

Der Magistrat. H. Bade. C. Tackert. Burgmann.

Der Bürgerausschuß. Ch. Havemann.

3½% Anleihe v. Jahre 1897 Litt. A. № 0000 über ℳ 3000

Haupt- und Residenzstadt Schwerin.

1. Zinsschein über ℳ 52,50 zahlbar am 2. Januar 1898.

1. Zinsschein.

Zweiundfunfzig Mark 50 Pf.

halbjährige 3½ procentige Zinsen von ℳ 3000, zahlbar am 2. Januar 1898 bei den auf der Rückseite bezeichneten Stellen.

Schwerin, den 15. Juli 1897.

Der Magistrat. H. Bade. C. Tackert. Burgmann.

Der Bürgerausschuß. Ch. Havemann.

Zahlstellen:

in Schwerin: bei der Stadtkasse,
" " Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank,
in Berlin: " " Deutschen Bank,
in Hamburg: " " Hamburger Filiale der Deutschen Bank.

Zahlstellen:

in Schwerin: bei der Stadtkasse,
" " Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank,
in Berlin: " " Deutschen Bank,
in Hamburg: " " Hamburger Filiale der Deutschen Bank.

№ 30.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 4. September 1897.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das alte „Tuberculinum Kochii“ und das „Neue Tuberculin Koch“.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 18. August 1897, betreffend das alte „Tuberculinum Kochii“ und das „Neue Tuberculin Koch.“

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 27. Februar d. J., betreffend das Tuberculinum Kochii (Regierungs-Blatt 1897, No. 11), verordnet das unterzeichnete Ministerium hiedurch folgendes:

1. Das alte „Tuberculinum Kochii“, sowie das „Neue Tuberculin Koch“, welches nach der Art seiner Herstellung gleich dem Tuberculinum Kochii auf Grund des §. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 zu den Zubereitungen gehört, die anders als im Großhandel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, muß unter den in der Tabelle C. des Arzneibuchs für das Deutsche Reich aufgeführten Separanden in den betreffenden Originalflaschen und vor Licht geschützt aufbewahrt werden.
2. Auf das „Tuberculinum Kochii,“ und das „Neue Tuberculin Koch“ finden (vgl. §. 3 cap. IX. der Medicinalordnung) die Bestimmungen im §. 1 und §. 4 Absatz 1 der Landesherrlichen Verordnung vom 19. Juni v. J., betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel (Regierungs-Blatt 1896, No. 20), mit der Maßgabe Anwendung, daß das Tuberculinum Kochii entweder in den

Originalflaschen oder in der vom Arzt verordneten Verdünnung, und das Neue Tuberculin Koch nur in den unversehrten Originalflaschen und an den verordnenden Arzt oder dessen Bevollmächtigten verabfolgt werden darf.

Als Verdünnungsflüssigkeit ist, wenn der Arzt nichts anderes verordnet hat, Karbolsäurelösung von 0,5 Procent zu verwenden.

Bei der Dispensation in zugeschmolzenen sterilisirten Glasröhren ist stets das Datum der Einfüllung auf jeder Röhre zu vermerken.

3. In Ergänzung der Arzneitaxe vom 28. December v. J. (Regierungs-Blatt 1897, Amtliche Beilage No. 2) wird hierdurch

a) der Taxpreis des „Neuen Tuberculins Koch" (einschließlich der Verpackungskosten) für die Flasche mit 1 ccm Inhalt auf 8 ℳ 50 ₰, für die Flasche mit 5 ccm Inhalt auf 42 ℳ 50 ₰;

b) der Taxpreis des alten Tuberculinum Kochii (einschließlich der Verpackungskosten) für die Flasche mit 1 ccm Inhalt auf 1 ℳ 20 ₰, für die Flasche mit 5 ccm Inhalt auf 3 ℳ und für die Flasche mit 50 ccm Inhalt auf 22 ℳ 50 ₰ festgesetzt.

Für die Herstellung der Verdünnung des Tuberculinum Kochii gelten die gewöhnlichen Preise der Arzneitaxe; für die Dispensation in sterilisirten zugeschmolzenen Glasröhren (einschließlich der vom Arzt als Verdünnungsmittel angegebenen Karbolsäurelösung) folgende Sätze:

Ein Glasrohr enthaltend 1 ccm reines Tuberculin sterilisirt ℳ 1,50.

Ein Glasrohr enthaltend 0,1 ccm Tuberculin verdünnt ℳ 0,50, für jedes 0,1 ccm Tuberculin mehr 15 ₰.

Ein Glasrohr enthaltend 0,01 ccm Tuberculin verdünnt ℳ 0,25, für jedes 0,01 ccm Tuberculin mehr 5 ₰.

Ein Glasrohr enthaltend 0,001 bis 0,005 ccm Tuberculin verdünnt ℳ 0,20.

Ein Glasrohr enthaltend 0,006 bis 0,009 ccm Tuberculin verdünnt ℳ 0,30.

Schwerin, den 18. August 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

№ 31. 241

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 24. September 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. Verordnung, betreffend das Ableben Seiner Hoheit des Herzogs Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg.

I. Abtheilung.

Verordnung, betreffend das Ableben Seiner Hoheit des Herzogs Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Wir Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin

Fügen unter Entbietung Unseres gnädigsten Grußes zu wissen:

Einen neuen schweren Verlust hat Unser Großherzogliches Haus nach Gottes Willen erlitten. Unser vielgeliebter, theurer Bruder, die Freude und der gerechte Stolz Seiner nun so tief gebeugten Mutter, Seine Hoheit der Herzog Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg hat am gestrigen Tage in der Blüthe Seiner Jahre im Dienste der Kaiserlichen Marine den Tod in den Wellen gefunden.

Wir geben Uns der tröstlichen Ueberzeugung hin, daß der Seemannstod dieses braven Sohnes Mecklenburgs im ganzen Lande den schmerzlichsten

Wiederhall findet, und verordnen, daß in hiesiger Residenz zwei Wochen hindurch, im übrigen Lande aber am Tage der Beisetzung ein Trauergeläute Mittags von 12 bis 1 Uhr in allen Kirchen anzustellen ist.

Auch soll hieselbst in der Zeit vom Eintreffen der fürstlichen Leiche bis zum Beisetzungstage einschließlich, im übrigen Lande aber am Tage der Beisetzung weder Schauspiel noch Tanzmusik stattfinden.

Die öffentlichen Behörden haben sich während einer Woche (bis zum 30. d. Mts. einschließlich) des schwarzen Siegels zu bedienen.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 23. September 1897.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

№ 32.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 28. September 1897.

Inhalt.

Bekanntmachung, betreffend die Beileidsbezeugungen beim Ableben Sr. Hoheit des Herzogs Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg.

I. Abtheilung. (№ 34.) Verordnung zur Ergänzung des revidirten Regulativs über Vergütung von Diäten und Reisekosten bei Ausrichtung von Kommissorien in Zweigen der Civilverwaltung.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die gewerbsmäßige Herstellung von Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett.

Tief ist die Nachricht von dem erschütternden Ende Meines theuren Bruders, des Herzogs Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg in die Herzen gedrungen, und Seine freudige Pflichterfüllung und männliche Standhaftigkeit in Noth und Gefahr, Seine kameradschaftliche Hingebung bis zum letzten Augenblicke Seines jungen, hoffnungsreichen Lebens, Sein frommes, gottseliges Sterben, als es den Tod für das Vaterland galt, haben eine große Anzahl von Kundgebungen hervorgerufen, durch welche Mir aus ganz Mecklenburg und vielen Theilen des übrigen Deutschlands sowie aus dem Auslande, von Einzelnen und Vereinigungen, von Behörden und von Kameraden des Verstorbenen vielfach in ergreifenden Worten, überall unter Bezeugung ehrender,

warmer Anerkennung für den Verewigten, das schmerzlichste Beileid zum Ausdruck gebracht wird.

Durch diese allgemeine Theilnahme bin ich zu aufrichtigstem Danke verpflichtet, den ich hiermit öffentlich ausspreche.

Schwerin, den 27. September 1897.

Johann Albrecht.

I. Abtheilung.

(№ 34.) Verordnung vom 1. September 1897 zur Ergänzung des revidirten Regulativs über Vergütung von Diäten und Reisekosten bei Ausrichtung von Kommissorien in Zweigen der Civilverwaltung vom 2. Juni 1877.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen zur Ergänzung des revidirten Regulativs über Vergütung von Diäten und Reisekosten bei Ausrichtung von Kommissorien in Zweigen der Civilverwaltung vom 2. Juni 1877 (Regierungs-Blatt 1877, No. 15) was folgt:

Zwischen den Paragraphen 33 und 34 wird als Paragraph 33a eingefügt:

§. 33a.

Bei Benutzung eines Fahrrads dürfen für Dienstreisen, welche sonst mittelst eines öffentlichen Verkehrsmittels (Eisenbahn, Post, Dampfschiff) zurückgelegt werden können, die für die Benutzung dieses zu gewährende Vergütung, für andere Dienstreisen aber 15 Pfennige für jeden zurückgelegten Kilometer in Ansatz gebracht werden.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 1. September 1897.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

II. Abtheilung.

(1) **Bekanntmachung vom 13. September 1897, betreffend die gewerbsmäßige Herstellung von Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett.**

Im Hinblick auf das der Hauptsache nach zum 1. Oktober d. J. bevorstehende Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 15. Juni d. J., betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, nimmt das unterzeichnete Ministerium Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß die im §. 7 dieses Gesetzes vorgeschriebene Anzeige, betreffend die gewerbsmäßige Herstellung von Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett, an die Ortsobrigkeit des Betriebsorts zu richten ist (siehe die Bestimmungen zu 2 der diesseitigen Bekanntmachung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 27. September 1869 [Regierungs-Blatt No. 79]).

Schwerin, den 13. September 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. v. Bülow.

Fahrpläne

der

Grossherzoglich Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn,

der

Mecklenburgischen Privat-Eisenbahnen

sowie der

innerhalb Mecklenburgs gelegenen Theile

der

Königlich Preussischen Staatsbahnen,

Directions-Bezirke Altona und Stettin.

Gültig vom 1. October 1897.

Allgemeine Bemerkungen.

1) Die links von den Stationsnamen stehenden Zeitangaben sind von oben nach unten, die rechts stehenden von unten nach oben, zu lesen.
2) Die Abgang- und Ankunftszeiten sind in Mitteleuropäischer Zeit angegeben.
3) Die Nachtzeiten von $6^{\underline{00}}$ Abends bis $5^{\underline{59}}$ Morgens sind durch Unterstreichen der Minutenziffern bezeichnet.
4) Die Anschlussstrecken sind in kleinerem Druck angegeben und die durch Schnellzüge vermittelten Anschlüsse durch fetten Druck der Stundenziffern hervorgehoben. Die den Anschlüssen beigefügten Zahlen weisen auf die Nummern hin, unter denen die Fahrpläne der Anschlussstrecken aufgeführt sind.
5) Die Schnellzüge sind durch fetten Druck der Stundenziffern gekennzeichnet.
6) Zeichenerklärung:

×	bedeutet:	Zug hält nur nach Bedarf,	Hamburg H.	bedeutet:	Hamburg, Hannov. Bahnhof,
e	,,	,, ,, ,, zum Einsteigen,	Hamburg K.	,,	Hamburg, Klosterthor ,,
a	,,	,, ,, ,, zum Aussteigen,	Hamburg L.	,,	Hamburg, Lübecker ,,
|	,,	,, ,, nicht,	Leipzig M.	,,	Leipzig, Magdeb. ,,
Berlin L.	,,	Berlin, Lehrte'r Bahnhof,	Rostock C.	,,	Rostock, Centralbahnhof.
Berlin St.	,,	Berlin, Stettin'er ,,	Rostock FF.	,,	Rostock, Friedrich Franz-Bahnhof.
Hamburg B.	,,	Hamburg, Berlin'er ,,			

Inhalt:

1. Lübeck-Strasburg.
2. Hagenow (Land)-Schwerin.
3. Ludwigslust-Schwerin-Wismar.
4. Dömitz-Ludwigslust-Neubrandenburg.
5. Lübtheen-Malliss.
6. Rehna-Schwerin.
7. Schwerin-Crivitz.
8. Wismar-Karow.
9. Neustadt a. D.-Güstrow.
10. Wismar-Rostock C.
11. Waren-Malchin.
12. Teterow-Gnoien.
13. Güstrow-Plaaz.
14. Bützow-Rostock C.
15a. Rostock C.-Tribsees.
15b. Sanitz-Tessin.
16. Neustrelitz-Laage-Rostock C.
17. Neustrelitz-Güstrow-Warnemünde-Gjedser.
18. Rostock C.-Warnemünde.
19. Rostock FF.-Rostock C.
20. Doberan-Heiligendamm.
21. Neubrandenburg-Friedland.
22a. Strasburg-Blankensee.
22b. Neustrelitz-Buschhof.
23. Neustrelitz-Neubrandenburg.
24. Stralsund-Rostock FF.
25. Berlin-Wittenberge-Hamburg.
26. Wittenberge-Dömitz-Lüneburg.
27. Hagenow (Land)-Oldesloe.
28. BoizenburgStadt-Boizenb.Bahnh.

Lübeck-Strasburg. **1.** **Strasburg-Lübeck.**

—	—	737	—	247	609	—		Ab Kiel	An	—	542	900	—	—	—
—	600	907	—	415	728	—		• Eutin	•	—	350	709	—	1004	—
—	728	937	—	507	827	—		An Lübeck	Ab	—	245	605	—	912	—
—	—	634	919	219	554	—		Ab Kiel über Oldesloe	An	200	—	722	—	1020	—
—	—	720	1013	303	650	—		• Neumünst.	•	102	—	600	—	928	—
—	—	858	1200	453	906	—		An Lübeck	Ab	1045	—	400	—	755	—
—	354	—	—	814	—	1210	—	Ab Hannover	An	340	700	—	—	157	—
—	548	—	738	1042	118	605	—	• Lüneburg	•	1230	347	751	—	1100	—
—	655	—	854	1230	302	706	—	• Büchen	•	1146	244	528	—	957	—
—	733	—	1055	128	427	810	—	An Lübeck	Ab	1055	133	427	—	834	—
—	—	1200	—	—	—	1006	—	Ab Köln	An	—	952	735	—	735	—
—	818	516	646	1010	317	750	—	• Bremen	•	340	426	1220	—	128	1246
—	1125	845	1028	340	730	—		• Hamburg L.	•	1220	219	545	—	906	856
—	1225	954	1200	453	906	—		An Lübeck	Ab	1045	1255	400	—	735	634

5.	9.	1.	3.	7.	11.	13.	Entfernung km	Grossh. Mecklenburg Friedrich Franz-Eisenbahn.	8.	12.	4.	10.	2.	6.
1.—4. Kl.		1.—3. Kl.	1.—4. Klasse.						1.—4. Klasse.				1.—3. Kl.	1.—4. Kl.
—	758	1003	1213	515	920	—	0,0	Ab Lübeck An	1052	1245	340	—	737	1232
—	751	|	1229	529	934	—	11,2	• Lüdersdorf Ab	1017	1230	324	—	|	1209
—	801	1025	1242	540	948	—	19,4	• Schönberg •	959	1216	312	—	728	1157
—	818	|	1258	554	959	—	29,0	• Grieben •	943	1200	×252	—	|	1144
—	838	1044	113	606	1010	—	36,7	• Grevesmühlen •	921	1147	240	—	709	1128
—	×831	|	×124	×616	×1020	—	44,0	• Plüschow •	×910	×1134	×228	—	|	×1121
—	840	|	155	627	1031	—	50,8	• Bobitz •	910	1125	216	—	|	1112
—	842	1107	147	638	1042	—	59,8	An Kleinen 3. •	857	1112	202	—	648	1100
—	915	1141	230	711	1115	—		An Schwerin Ab	830	1048	128	—	624	1020
515	830	1048	125	624	1020	—		Ab Schwerin An	915	1141	230	537	711	1115
552	900	1113	202	650	1057	—	59,8	Ab Kleinen 3. An	842	1101	145	517	648	1047
605	911	|	214	703	1109	—	67,6	• Ventschow Ab	832	1042	134	|	|	1057
617	922	|	228	716	1121	—	76,8	An Blankenberg Ab	820	1035	121	459	|	1025
620	924	|	250	720	1128	—		Ab 8. An	818	1032	117	458	|	1026
637	940	|	247	738	1138	—	89,5	• Warnow Ab	803	1015	101	|	|	1008
650	952	1150	300	752	1150	—	99,8	An Bützow 14. Ab	749	1000	1247	436	601	955
744	1038	1229	355	848	1235	—		An Rostock C. Ab	700	910	1145	1400	518	903
900	—	101	418	1120	—	—		An Warnemünde Ab	—	730	1020	—	420	820
1041	—	338	747	1142	—	—		• Doberan •	—	730	1015	132	—	449
659	1005	1154	310	903	1158	—	99,8	Ab Bützow 14. An	741	948	1239	420	555	945
717	1025	1208	327	920	1213	—	113,3	An Güstrow 9. 13. 17. Ab	725	933	1222	410	541	930
—	—	1015	132	449	948	—		Ab Doberan An	1041	—	358	—	747	1148
—	—	1020	—	515	830	—		• Warnemünde •	900	—	418	715	715	1130
620	—	1115	220	720	1130	—		• Rostock C. •	838	—	122	617	645	1028
724	—	1212	355	850	1216	—	113,3	Ab Güstrow 9. 13. 17. An	719	—	1214	405	538	922
748	—	1228	358	850	1232	—	129,0	An Lalendorf 16.17. Ab	658	—	1150	342	|	902
857	—	141	612	1002	421	—		An Waren Ab	557	—	1107	158	—	758
1001	—	247	646	1102	458	—		An Neustrelitz Ab	505	—	1034	102	—	700
748	—	1229	358	859	1234	—	129,0	Ab Lalendorf 16.17. An	655	—	1138	341	|	858
757	—	|	411	×910	|	—	137,1	• Neu-Wokern Ab	645	—	1127	321	|	848
804	—	1248	419	917	1249	—	142,5	An Teterow 12. Ab	627	—	1118	328	|	839
806	—	1244	422	919	1250	—		Ab An	630	—	1116	321	|	837
828	—	100	441	936	107	—		An Malchin 11. Ab	618	—	1056	304	452	819
836	—	108	432	940	—	524	156,2	Ab An	618	—	1052	300	449	815
845	—	118	511	957	—	533	167,2	• Stavenhagen Ab	602	—	1037	247	|	801
905	—	|	532	×1015	—	545	182,4	• Kleeth •	544	—	1016	230	|	742
915	—	|	540	1023	—	551	187,0	• Mölln •	534	—	1007	232	|	734
921	—	150	558	1040	—	608	200,9	An Neubrandenburg Ab 4. 21. 23.	515	—	946	204	407	715
958	—	206	712	—	—	—		Ab Neubrandenburg An	—	—	935	155	155	706
1210	—	408	927	—	—	—		An Stralsund Ab	—	—	724	1150	1150	454
945	—	210	614	—	—	658		Ab Neubrandenburg An	—	—	935	152	152	658
1024	—	258	647	—	—	744		An Neustrelitz Ab	—	—	850	104	104	610
1245	—	520	840	—	—	1040		• Berlin St. Ab	—	—	610	1040	1040	353
1012	—	217	745	—	—	—		Ab Neubrandenburg An	—	—	929	132	152	646
1119	—	327	854	—	—	—		An Friedland Ab	—	—	820	1258	1228	540
1005	—	201	720	—	—	614	200,9	Ab Neubrandenburg An 4. 21. 23.	—	—	938	134	404	652
1018	—	|	752	—	—	626	208,1	• Sponholz Ab	—	—	929	122	|	650
1021			×745			640	217	• Nestelow			×928	119		638

Hagenow (Land)-Schwerin. 2. Schwerin-Hagenow (Land.)

3²⁴	6⁰⁰	8¹⁴	12¹⁹	5⁴⁹		Ab Hannover über Lüneburg An	12⁰⁶	3⁴⁰	7⁵⁰	1⁵⁷	1⁵⁷
—	—	—	—	—		}. Hamburg {K. B. .		11⁴⁰	—	8¹⁴	10²²
6²⁰	9²⁸	1³⁰	6²⁰	8⁵⁰		. Büchen An	9⁰⁰	—	4⁰⁶	—	—
7¹⁰	10⁵⁰	2⁴⁸	7⁰⁶	10²⁹		. Boizenburg Ab	7³⁴	10⁵⁵	2⁵³	6⁵⁴	9³⁸
7²⁴	10⁵⁰	3⁰⁸	7¹⁹	10³²		. Brahlstorf .	7¹⁵	10⁴¹	2³⁵	6³⁵	9²⁵
7³⁷	11⁰⁶	3²²	7³⁴	10⁵¹		. Pritzier .	6⁵⁸	10²⁷	2¹⁹	6¹⁹	9¹¹
7⁴⁸	11¹⁸	3³⁴	7⁴¹	11⁰⁵		An Hagenow (Land) Ab	6⁴³	10¹⁸	2⁰⁷	6⁰⁷	9⁰⁰
7⁵⁷	11²¹	3⁴⁷	7⁴⁹	11²⁰			6²⁸	10⁰⁷	1⁵³	5⁵³	8⁴⁹
6²⁸	9²⁸	2²⁹	5⁵⁹	9²⁹		Ab Ratzeburg An	7⁵⁹	11¹⁵	3²⁴	7¹⁴	10¹⁷
7⁰⁴	10⁰⁹	2⁵⁷	6²⁸	10¹⁷		Ab Zarrentin Ab	7⁰²	10⁴⁸	2⁵⁵	6³⁰	9⁴⁵
7²⁴	10³¹	3¹⁷	7⁰⁴	10³⁴		Ab Wittenburg Ab	6⁴⁵	10³²	2³⁸	6²¹	9²⁵
7⁵⁰	11⁰⁰	3⁴³	7³⁵	11⁰¹		An Hagenow (Land) Ab	6²⁰	10¹⁰	2⁰⁰	5⁵⁵	8⁵⁸
81.	83.	85.	87.	89.	Entfernung. km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	80.	82.	84.	86.	88.
		1.—4. Klasse.						1.—4. Klasse.			
8⁰²	11³⁸	3⁵²	7⁵⁸	11⁵⁰	0,0	Ab (Hagenow(Land)25.27.An	6¹⁵	10⁰⁴	1⁴⁹	5⁴⁴	8⁴²
8¹⁸	11⁴⁹	×4⁰¹	×8⁰⁷	|	5,1	. Kirch-Jesar Ab	|	×9⁵⁵	×1⁴⁰	×5³⁵	8³⁸
8²⁷	12⁰⁵	4¹⁴	8²¹	×11⁵⁰	12,3	. Zachun .	5⁵⁴	9⁴³	1²⁸	5²²	8²⁰
8⁴⁰	12¹⁹	4²⁰	8³⁸	×12⁰¹	18,8	. Holthusen .	5⁴³	9³²	1¹⁶	5¹¹	8⁰⁶
8⁵⁰	12²⁴	4⁴³	8⁴⁸	12¹⁶	23,3	An Schwerin 3. 6. 7. Ab	5²⁰	9¹⁰	1⁰⁰	4⁵⁵	7⁵⁰

Ludwigslust-Schwerin-Wismar. 3. Wismar-Schwerin-Ludwigslust.

10¹³	—	—	—	10⁴⁵	12⁵⁷	Ab Leipzig M. An	4⁵⁴	5⁴⁷	—	—	11³⁵	3⁴⁷	8¹⁷
12¹⁰	—	6⁰²	—	1¹⁰	3⁵²	. Magdeburg .	12⁰⁰	3³⁸	—	—	9²¹	12¹³	5⁴⁵
11³⁵	—	6³³	9⁰⁰	1²⁸	5²⁵	. Berlin L. .	11²⁶	12⁵⁵	—	8²¹	8⁴⁰	11²²	5⁴⁶
2¹³	4²⁶	8⁵⁵	10⁵²	4²³	7⁴³	. Wittenberge An	9⁰⁷	11¹⁰	—	5¹⁸	7⁰⁰	9⁰⁸	1²⁹
2⁴⁸	5²⁶	9³⁴	|	5¹⁰	8²²	. Grabow Ab	8²⁹	|	—	4³²	|	8²⁶	12²⁷
3⁰⁸	5³⁶	9⁴²	11²⁸	5¹⁹	8³⁰	An Ludwigslust Ab	8²⁰	10³⁵	—	4²¹	6²⁵	8¹⁷	12¹⁵
—	6¹⁰	—	9⁴²	3²⁶	7⁰⁸	Ab Parchim An	10¹⁴	12⁵⁵	—	—	7⁰⁸	9²⁰	—
—	7⁰³	—	10²⁶	4¹⁰	8⁰⁶	An Ludwigslust Ab	9⁰⁰	12¹⁰	—	—	6²⁰	8³⁸	—
21.	23.	25.	27.	29.	31.	Entfern. km.	Grossh. Meckl. Friedrich Franz-Eisenbahn.	22.	24.	26.	28.	30.	32.	36.
1.—4. Klasse.				1.—4. Kl.				1.—4. Klasse.				1—3. Kl.	1.—4. Kl.	1.—4. Kl.
3²⁵	7¹⁰	9⁵⁰	11⁴⁰	5²⁶	8²⁷	0,0	Ab Ludwigslust An 4. 25.	8¹³	10²⁵	—	4⁰⁹	6¹⁷	8⁰⁸	12⁰⁷
|	7²⁹	|	×11³⁰	×5²⁷	×8⁴⁷	9,0	. Lüblow Ab	8⁰¹	|	—	3⁵⁷	|	7⁵⁷	×11⁵⁸
×4⁰⁰	7³¹	10⁰⁹	×11³⁷	5⁴⁶	×8⁵⁶	14,7	. Rastow .	7⁵²	10⁰⁸	—	3⁴⁸	|	7⁴⁸	×11⁴⁹
4¹¹	7⁴¹	|	×12⁰⁵	5⁵⁸	×9⁰³	21,8	. Sülstorf .	7⁴²	×9⁵⁷	—	3³⁷	|	×7³⁸	×11⁴¹
×4²⁰	7⁴⁹	|	a12¹²	6⁰⁶	×9¹⁰	26,5	. Holthusen .	7³³	|	—	3²⁹	|	7³¹	×11³⁴
4²⁷	8⁰⁰	10³³	12²³	6¹⁶	9²¹	36,1	An Schwerin Ab	7¹⁸	9⁴⁰	—	3¹⁵	5⁴⁰	7¹⁸	11²³
5¹⁵	8³⁰	10⁴⁸	1²⁵	6²⁴	10²⁰		Ab 2. 6. 7. An	—	9¹⁵	11⁴¹	2³⁰	5³⁷	7³¹	11¹⁵
5³¹	8⁴⁴	|	1⁴¹	×6³⁴	10²⁵	46,8	. Wiligrad Ab	—	9⁰³	×11²⁶	2¹⁵	|	6⁵⁸	×11⁰³
5⁴⁰	8⁵³	11⁰⁸	1⁵⁰	6⁴¹	10⁴⁴	52,5	An Kleinen 1. Ab	—	8⁵⁵	11¹⁷	2⁰⁶	5²¹	6⁴⁹	10⁵⁶
7⁴⁴	10³⁸	12²⁹	3⁵²	8⁴·	12³⁵		An Rostock C. Ab	—	7⁰⁰	9¹⁰	1¹⁴⁵	4⁰⁰	5¹⁸	9⁰⁵
5⁴⁸	9⁰⁴	11¹⁵	2⁰⁷	6⁵³	11⁰²	52,5	Ab Kleinen 1. An	—	8⁴³	11⁰⁴	1⁵²	5¹³	6³⁹	10⁴²
5³⁷	9¹⁷	×11²⁷	2²¹	7⁰⁵	11¹⁴	61,8	. Mecklenburg Ab	—	8³³	×10⁵⁰	1⁴⁰	×5⁰⁰	6²⁸	10³⁰
6⁰⁶	9²⁶	11³⁶	2³¹	7¹³	11²²	68,2	An Wismar 8.10. Ab	—	8²³	10⁴⁰	1³⁰	4⁵⁵	6¹⁸	10²⁰
7⁴⁴	—	1³⁰	4⁴⁵	9²⁴	—		An Doberan Ab	—	6⁴⁰	—	10⁴⁵	—	3⁵²	7⁵²

4. Dömitz-Ludwigslust-Neubrandenburg.

(Siehe nächste Seite.)

Lübtheen-Malliss. 5. Malliss-Lübtheen.

101.	103.	Entfernung. km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	102.	104.
2.—4. Klasse.				2.—4. Klasse.	
7⁰⁵	4⁴⁰	0,0	Ab Lübtheen An	10³¹	8⁴¹

Dömitz-Ludwigslust-Neubrandenburg. 4. Neubrandenburg-Ludwigslust-Dömitz.

—	—	—	nur Werktags 540	852	—	126	—		Ab Wittenberge An	An Dömitz Ab	101	650	—	—	—	—	—	—
—	—	—	722	945	—	214	—				1212	857	—	—	—	—	—	—
—	—	—	612	—	—	1043	420		Ab Lünoburg An		1112	352	—	942	—	—	—	—
—	—	—	745	—	—	1211	559		An Dömitz Ab		946	219	—	826	—	—	—	—
161	163	171	313	165	325	167	169	Entfernung. km	Grossh. Meckl. Friedrich Franz-Eisenbahn.		160	162	326	164	170	314	166	168
2.—4. Kl. auf Strecke Dömitz-Ludwigslust 2.—3. „ „ „ Ludwigsl.-Nebrandenbg.											2.—4. Kl. auf Strecke Ludwigslust-Dömitz. 2.—3. „ „ „ Nebrandenbg.-Ludwigsl.							
—	—	—	800	1010	—	320	650	0,0	Ab Dömitz 26.	An	940	123	—	624	—	1012	—	—
—	—	—	815	1022	—	335	702	5,3	• Neu-Kaliss	Ab	929	122	—	628	—	958	—	—
—	—	—	822	1031	—	345	711	9,6	An Malliss Ab	Ab An	917	107	—	612	—	942	—	—
—	—	—	821	1032	—	341	712				915	102	—	610	—	937	—	—
—	—	—	840	×1029	—	400	×719	12,7	• Göhren	Ab	907	1254	—	×605	—	×928	—	—
—	—	—	827	1045	—	410	728	16,7	• Eldena	•	858	1245	—	557	—	918	—	—
—	—	—	917	1104	—	429	×743	23,9	• Alt-Karstädt	•	841	×1224	—	×541	—	×859	—	—
—	—	—	×922	×1111	—	×438	×751	26,5	• Techentin	•	×834	×1212	—	×535	—	×850	—	—
—	—	—	936	1121	—	445	801	30,3	An Ludwigslust 3. 25.	Ab	825	1207	—	527	—	840	—	—
—	—	—	1025	1201	—	625	817		Ab Ludwigslust	An	536	1128	—	519	—	820	—	—
—	—	—	—	1219	—	—	826		• Grabow	Ab	520	—	—	510	—	822	—	—
—	—	—	1110	101	—	700	905		An Wittenberge	•	436	1052	—	422	—	743	—	—
—	—	—	1252	410	—	840	1122		• Berlin L.	•	1125	900	—	135	—	525	—	—
—	—	—	328	328	—	921	1212		• Magdeburg	•	1219	608	—	110	—	359	—	—
—	—	—	547	547	—	1135	347		• Leipzig M.	Ab	1012	—	—	1046	—	1257	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—		Ab Hamburg	K. An	1140	104	—	814	1028	—	522	—
—	1126	610	—	918	—	130	620		•	B. An	—	—	—	—	—	—	—	—
—	152	817	—	1158	—	414	814		An Ludwigslust	Ab	944	1129	—	534	838	—	314	—
—	1125	—	—	900	—	128	525		Ab Berlin L.	An	1136	1255	—	821	1122	—	542	—
—	426	—	—	1052	—	428	742		• Witteuberge	An	927	1110	—	518	905	—	122	—
—	526	—	—	1128	—	512	820		An Ludwigslust	Ab	830	1035	—	421	817	—	1215	—
—	550	900	—	1210	—	620	825	30,3	Ab Ludwigslust 3. 25.	An	708	1035	—	410	806	—	1102	—
—	558	910	—	|	—	|	×842	34,7	• Gr.-Laasch	Ab	×654	1018	—	|	757	—	×1059	—
—	608	930	—	1225	—	630	852	39,2	• Neustadt	•	645	1011	—	352	748	—	1042	—
—	618	944	—	×1235	—	|	×902	45,4	• Dütschow	•	×621	×1001	—	|	721	—	×1028	—
—	628	957	—	1241	—	651	907	47,9	• Spornitz	•	626	955	—	340	724	—	1018	—
—	638	1014	—	1255	—	708	920	56,2	An Parchim	Ab	610	942	—	325	706	—	1000	—
—	652	1030	—	100	—	710	—	56,2	Ab Parchim	An	—	928	—	320	649	—	942	—
—	714	1049	—	118	—	734	—	64,7	• Rom	Ab	—	924	—	×306	620	—	921	—
—	732	1111	—	128	—	735	—	70,5	• Lübz	•	—	914	—	256	610	—	918	—
—	745	1128	—	139	—	744	—	75,7	• Passow	•	—	908	—	244	557	—	904	—
—	758	1138	—	141	—	752	—	81,0	• Gallin	•	—	854	—	234	544	—	852	—
—	812	1149	—	×151	—	804	—	87,1	• Zarchlin	•	—	848	—	225	530	—	840	—
—	821	1158	—	159	—	812	—	91,4	An Karow 8. 9.	Ab	—	827	—	217	519	—	828	—
—	848	1210	—	217	—	832	—		Ab	An	—	822	—	155	509	—	811	—
—	×854	1217	—	×229	—	×838	—	94,0	• Glashütte	Ab	—	817	—	149	×502	—	×805	—
—	908	1228	—	230	—	848	—	97,7	• Alt-Schwerin	•	—	810	—	139	454	—	726	—
—	929	1249	—	245	—	907	—	104,1	• Malchow	•	—	758	—	124	439	—	741	—
—	932	109	—	256	—	920	—	109,0	• Nossentin	•	—	744	—	108	422	—	725	—
—	950	122	—	310	—	938	—	116,7	• Jabel	•	—	731	—	1245	406	—	708	—
—	1010	142	—	325	—	958	—	126,1	An Waren 11. 16. 17.	Ab An	—	715	—	1225	340	—	647	—
720	1115	—	—	325	640	—	—		• Kargow 16.	Ab	—	—	1045	1220	—	—	624	920
742	1139	—	—	350	656	—	—	132,6	• Schwastorf-Dratow	•	—	—	1021	1206	—	—	610	945
757	1142	—	—	402	719	—	—	137,0	• Klein-Plasten	•	—	—	1012	1124	—	—	527	915
804	1150	—	—	410	720	—	—	139,2	• Kraase	•	—	—	1001	1148	—	—	530	900
812	1202	—	—	422	732	—	—	143,8	• Möllenhagen	•	—	—	945	×1132	—	—	×526	856
825	1212	—	—	432	742	—	—	146,5	• Marin	•	—	—	927	1126	—	—	529	850
835	1228	—	—	444	755	—	—	151,0	• Penzlin	•	—	—	924	1114	—	—	512	832
857	1244	—	—	504	825	—	—	157,5	• Mallin	•	—	—	905	1059	—	—	500	814
911	1257	—	—	517	838	—	—	162,9	• Wulkenzin	•	—	—	844	1042	—	—	440	808
921	107	—	—	527	850	—	—	166,6	• Neubrandenburg	Ab	—	—	832	1034	—	—	421	800
934	122	—	—	542	905	—	—	172,6	An		—	—	815	1020	—	—	413	742
									1. 21. 23.									
958	206	—	—	712	938	—	—		Ab Neubrandenburg	An	—	—	659	925	—	—	155	706
1210	408	—	—	927	1138	—	—		An Stralsund	Ab	—	—	422	734	—	—	1130	454
945	210	—	—	614	—	—	—		Ab Neubrandenburg	An	—	—	—	922	—	—	152	658
1024	252	—	—	647	—	—	—		An Neustrelitz	Ab	—	—	—	830	—	—	104	613
1242	520	—	—	840	—	—	—		• Berlin St.	Ab	—	—	—	610	—	—	1040	350

5. Lübtheen-Malliss

(Siehe Seite 3.)

Giltig vom Tage der Betriebseröffnung ab.

Rehna-Schwerin. 6. Schwerin-Rehna.

251.	253.	255.	Entfernung km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.		252.	254.	256.	256a.
2.—4. Klasse.						2.—4. Klasse.			
6^{30}	11^{30}	4^{45}	0,0	Ab **Rehna**	An	10^{52}	4^{22}	verkehrt Mittwochs nicht 8^{52}	12^{02}
6^{41}	11^{41}	4^{56}	5,0	„ Holdorf	Ab	10^{42}	4^{12}	8^{42}	11^{52}
6^{57}	11^{57}	5^{19}	10,6	„ **Gadebusch**	„	10^{29}	3^{59}	8^{29}	11^{39}
7^{16}	12^{15}	5^{30}	17,5	„ Lützow	„	10^{11}	3^{41}	8^{11}	11^{21}
7^{26}	12^{26}	5^{41}	22,4	„ Gr.-Brütz	„	9^{57}	3^{27}	7^{47}	11^{07}
×7^{34}	×12^{34}	×5^{49}	26,0	„ Friedrichsthal	„	×9^{48}	×3^{18}	×7^{38}	×10^{58}
7^{41}	12^{41}	5^{56}	28,8	„ Warnitz	„	9^{42}	3^{12}	7^{32}	10^{52}
7^{59}	12^{59}	5^{27}	34,8	An **Schwerin** 2. 3. 7.	Ab	9^{30}	3^{00}	7^{20}	10^{40}

verkehrt nur Mittwochs

Schwerin-Crivitz. 7. Crivitz-Schwerin.

	91.	93.	95.	Entfernung km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.		90.	92.	94.
	2.—4. Klasse.						2.—4. Klasse.		
	9^{50}	4^{20}	11^{20}	0,0	Ab **Schwerin** 2. 3. 6.	An	7^{57}	1^{15}	10^{09}
	×9^{57}	×4^{26}	×11^{26}	3,2	„ Görries	Ab	×7^{52}	×1^{07}	×10^{02}
	10^{05}	4^{34}	11^{31}	6,4	„ Wüstmark	„	7^{47}	×12^{59}	×9^{55}
	10^{26}	4^{54}	11^{45}	14,4	„ Plate	„	7^{33}	12^{39}	9^{35}
	10^{35}	5^{04}	×11^{51}	18,0	„ Sukow	„	7^{26}	12^{27}	9^{25}
	10^{50}	5^{19}	12^{01}	24,8	An **Crivitz**	Ab	7^{15}	12^{10}	9^{10}

Wismar-Karow. 8. Karow-Wismar.

151.	155.	157.	159.	Entfern. km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.		152.	154.	156.	158.
2.—3. Klasse.							2.—3. Klasse.			
5^{10}	8^{10}	3^{35}	9^{03}	0,0	Ab **Wismar** 3. 10.	An	9^{30}	12^{14}	6^{12}	11^{31}
×	8^{22}	3^{49}	9^{15}	5,4	An Hornstorf 10.	Ab	×9^{17}	12^{00}	6^{00}	×11^{20}
×5^{22}	8^{24}	3^{50}	9^{18}		Ab	An	×	11^{54}	5^{59}	×
×5^{31}	×8^{34}	4^{00}	×9^{27}	9,0	„ Warkstorf	Ab	×9^{08}	×11^{45}	5^{51}	×11^{13}
5^{47}	8^{59}	4^{18}	9^{44}	15,9	„ Neukloster	Ab	8^{53}	11^{26}	5^{35}	10^{59}
6^{04}	9^{09}	4^{37}	10^{03}	23,5	„ Warin	Ab	8^{33}	11^{02}	5^{17}	10^{43}
6^{18}	9^{18}	4^{47}	10^{19}	27,8	An Blankenberg 1.	Ab	8^{24}	10^{49}	5^{08}	10^{24}
6^{30}	9^{35}	5^{10}	11^{25}		Ab	An	8^{09}	10^{26}	4^{45}	10^{10}
6^{37}	9^{46}	5^{22}	11^{34}	30,9	„ Brüel	Ab	8^{01}	10^{20}	4^{36}	10^{04}
×6^{43}	×9^{55}	5^{32}	×11^{42}	34,8	„ Weitendorf	Ab	×7^{50}	×10^{13}	4^{23}	×9^{56}
6^{50}	10^{05}	5^{43}	11^{51}	39,1	An Sternberg	Ab	7^{40}	10^{06}	4^{12}	9^{49}
7^{00}	10^{20}	5^{53}	—		Ab	An	—	9^{59}	4^{04}	9^{39}
×7^{11}	×10^{35}	×6^{10}	—	45,9	„ Dabel	Ab	—	×9^{48}	×3^{47}	×9^{28}
7^{18}	10^{44}	6^{21}	—	49,5	„ Borkow	Ab	—	9^{40}	3^{38}	9^{22}
7^{30}	11^{00}	6^{39}	—	56,3	„ Below	Ab	—	9^{29}	3^{19}	×9^{10}
7^{40}	11^{14}	6^{55}	—		An	Ab	—	9^{18}	3^{02}	9^{00}
7^{50}	11^{25}	7^{05}	—	62,6	Ab Goldberg	An	—	9^{10}	2^{54}	8^{52}
×7^{58}	×11^{33}	×7^{14}	—	66,0	„ Wend.-Waren	Ab	—	×9^{04}	×2^{46}	×8^{46}
8^{05}	11^{46}	7^{29}	—	71,3	„ Damerow	Ab	—	8^{55}	2^{35}	8^{37}
8^{14}	11^{59}	7^{43}	—	76,0	An Karow 4. 9.	Ab	—	8^{43}	2^{22}	8^{27}

Neustadt a. D.-Güstrow. 9. Güstrow-Neustadt a. D.

—	—	950	198		Ab	Berlin L.	An	410	821	—	—
—	—	1116	315		•	Neustadt a. D.	An	215	633	—	—
548	—	1240	516		•	Pritzwalk	An	1216	498	—	1059
639	—	115	608		An	Meyenburg	Ab	1125	341	—	1001
173.	319.	175.	177.	Entfern. km.	Grossh. Meckl. Friedrich Franz-Eisenbahn.			172.	174.	320.	176.
2.–3. Kl.	2.–3. Kl.		2.–3. Kl.					2.–3. Klasse.		2.–3. Kl.	
718	—	120	638	0,0	Ab	**Meyenburg**	An	1110	350	—	941
727	—	127	648	3,8	•	Wend.-Priborn	Ab	1102	322	—	932
739	—	137	702	8,4	•	Ganzlin	Ab	1050	310	—	921
758	—	152	720	17,3	An / Ab	Plau	Ab / An	1030	250	—	900
805	1126	154	746					903	235	642	850
825	1149	209	803	26,7	An	**Karow** 4. 8.	Ab	848	215	622	830
848	1210	217	832		Ab	Karow	An	822	155	509	811
1010	148	325	958		An	Waren	Ab	715	1225	340	647
129	—	542	—		An	Neubrandenburg	Ab	—	1020	—	415
55..	900	1210	620		Ab	Ludwigslust	Ab	1026	410	—	1102
655	1030	100	710		Ab	Parchim	An	938	320	—	949
821	1158	159	819		An	Karow	Ab	837	217	—	828
837	1220	219	820	26,7	Ab	**Karow** 4. 8.	An	820	155	500	818
908	124	243	843	40,1	•	Krakow	Ab	809	129	525	750
921	144	256	855	46,4	•	Klein-Grabow	•	756	110	500	735
929	158	304	902	49,9	•	Hoppenrade	•	747	1258	443	728
×939	×211	×314	×911	55,0	•	Kluess	•	×737	×1248	×428	×718
×	×	×	917	58,4	An / Ab	Priemerburg 13.	An / Ab	×731	1241	×419	×705
×946	×219	×321	×918					×	1240	×	×
953	227	328	924	61,9	An	**Güstrow** 1. 13. 17.	Ab	725	1232	410	652
1055	—	517	1025		An	Rostock C.	Ab	620	1115	220	555
101	—	715	1120		•	Warnemünde	•	—	1020	—	518
338	—	737	1142		•	Doberan	•	—	1015	152	449
245	—	650	1147		•	Ribnitz	•	510	838	—	246
419	—	813	—		•	Stralsund	•	—	640	—	110

Wismar-Rostock C. 10. Rostock C.-Wismar.

131.	133.	135.	139.	143.	Entfern. km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.			130.	132	134.	138.	140.	142.
2.–3. Klasse.									2.–3. Klasse.					
516	—	1048	198	624		Ab	Schwerin	An	915	—	230	711	1115	—
610	—	1148	240	750	0,0	Ab	**Wismar** 3. 8.	An	758	—	101	540	931	—
×	—	1159	254	×	5,4	An / Ab	Hornstorf 8.	Ab / An	745	—	1247	527	919	—
×621	—	1201	255	×801	5,4				742	—	1246	522	918	—
629	—	1209	305	809	8,7	•	Kartlow	Ab	735	—	1237	518	×909	—
×638	—	×1218	×310	×818	10,7	•	Steinhausen	•	×729	—	×1231	×513	×905	—
639	—	1220	317	819	12,7	•	Hagebök	•	726	—	1228	508	901	—
649	—	1230	330	829	17,5	•	Teschow	•	719	—	1207	437	851	—
702	—	1245	350	844	22,2	•	Neubukow	•	700	—	1152	445	840	—
×718	—	1259	404	858	27,0	•	Sandhagen	•	642	—	1129	426	×824	—
733	—	109	430	910	31,4	•	Kröpelin	•	628	—	1117	416	815	—
735	—	121	454	924	36,5	•	Reddelich	•	×619	—	1056	402	802	—
744	—	130	445	933	40,7	An / Ab	Doberan 20.	Ab / An	610	—	1045	352	752	—
750	1015	139	449	946	40,7				—	742	1041	338	747	1142
755	1018	137	454	951	42,5	•	Althof	Ab	—	739	1037	334	743	×1138
804	1026	146	505	1000	46,2	•	Parkentin	•	—	730	1028	323	734	×1129
818	1034	156	515	1019	50,8	•	Gross-Schwass	•	—	719	1014	314	722	×1118
827	1043	207	527	1035	56,8	An	Rostock C. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 24.	Ab	—	705	1000	300	710	1105
900	101	418	715	1120		An	Warnemünde	Ab	—	-	730	—	518	830
948	245	—	650	1147		•	Ribnitz	Ab	—	510	855	—	246	747
1131	419	—	832	—		An	Stralsund	Ab	—	—	640	—	110	551

Waren-Malchin. — 11. — Malchin-Waren.

—	1030	100		Ab	Parchim	An	320	949	—
—	1210	217		Ab	Karow	An	155	811	—
—	142	398		An	Waren	Ab	1285	647	—
—	1020	415		Ab	Neubrandenburg	An	122	925	—
—	1230	624		An	Waren	Ab	1115	640	—
×345	1235	536		Ab	Lalendorf	An	1141	854	×128
421	141	612		An	Waren	Ab	1107	758	104

201.	203.	205.	Entfernung km		Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.		202.	204.	206.
2.—4. Klasse.							2.—4. Klasse.		
705	133	645	0,0	Ab	Waren 4. 16. 17.	An	1019	605	950
722	209	708	7,2	•	Schönau-Falkenhagen	Ab	1001	530	933
728	215	×719	9,8	•	Levenstorf	•	955	×546	×927
740	228	727	13,7	•	Schwinkendorf	•	938	523	913
750	232	×735	16,0	•	Basedow	•	932	524	×900
802	244	749	21,7	•	Giclow	•	904	511	846
814	255	802	27,7	An	Malchin 1.	Ab	848	458	820

Teterow-Gnoien. — 12. — Gnoien-Teterow.

191.	193.	195.	197.	Entfernung km.		Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.		190.	192.	194.	196.
2.—3. Klasse.								2.—3. Klasse.			
812	1250	440	925	0,0	Ab	Teterow 1.	An	628	1110	315	829
818	×1254	446	930	1,0	•	Teterow-See	Ab	620	1105	310	823
831	104	500	942	7,1	•	Thürkow	•	608	1053	258	810
847	115	516	956	12,4	•	Gross-Wüstenfelde	•	544	1039	246	754
×852	×120	×522	×1001	14,0	•	Schrödershof	•	×548	×1030	×229	×745
859	126	530	1007	17,2	•	Poggelow	•	540	1025	234	739
908	134	541	1016	20,8	•	Klein-Lunow	•	529	1014	224	726
×917	×141	×551	×1024	24,0	•	Dölitz	•	×519	×1004	×214	×715
921	145	556	1028	26,8	An	Gnoien	Ab	516	1000	210	710

Güstrow-Plaaz. — 13. — Plaaz-Güstrow.

111.	113.	115.	117.	Ent- fern.		Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.		112.	114.	116.	118.
2—3 Kl.	2—3 Kl.	2—3 Kl.	2—3 Kl.	km				2—3 Kl.	2—3 Kl.	2—3 Kl.	2—3 Kl.
549	1040	240	828	0,0	Ab	Güstrow 1. 9. 17.	An	710	1217	400	917
×558	×1049	×248	×834	3,8	•	Priemerburg 9.	•	×702	×1209	×351	×911
×607	×1059	×257	×840	7,4	•	Glasewitz	•	×653	×1200	×341	×905
×616	×1110	×306	×848	11,4	•	Mierendorf	•	×644	×1151	×330	×859
630	1118	310	842	13,1	An	Plaaz 16.	Ab	640	1147	326	856
722	—	314	926		Ab	Plaaz	An	630	1146	—	838
738	—	329	944		An	Laage	Ab	612	1132	—	815

Bützow-Rostock C. — 14. — Rostock C.-Bützow.

41.	43.	45.	47.	49.	51.	Entfernung km		Grossh. Meckl. Friedrich Franz-Eisenbahn.		40.	42.	44.	46.	48.	50.
1.—4. Kl.		1.—3. Kl.	1.—4. Klasse.							1.—4. Kl.			1.—3. Kl.		1—4. Kl.
515	830	1048	135	624	1030			Ab Schwerin	An	915	1141	230	537	711	1116
—	1132	845	1035	340	720			• Hamburg L.	•	1230	219	548	—	956	820
—	735	1003	1213	515	924			• Lübeck	•	1032	1245	340	—	732	1223
548	900	1113	202	650	1037			• Kleinen	•	843	1101	145	517	625	1047
650	959	1150	300	742	1130			An Bützow	Ab	749	1000	1247	436	621	958
700	1000	1157	308	805	1135	0,0		Ab Bützow 1.	An	738	952	1230	431	551	942
720	1016	1211	326	821	1213			An	Ab	721	933	1211	417	|	926
723	1017	1212	331	822	1214	14,8		Ab Schwaan 17.	An	719	932	1208	416	|	924
×733	|	|	|	×832	|	22,6		Ab Pölchow	Ab	|	|	×1157	—	|	|
744	1036	1239	352	842	1235	31,—		An Rostock C. 10. 15.	Ab	700	910	1145	400	516	905

Rostock C.-Tribsees. 15a. Tribsees-Rostock C.

211.	213.	215.	215a.	Entfernung km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	210.	212.	214.
2.—4. Klasse.						2.—4. Klasse.		
8 45	4 45	9 10	11 00	0,0	Ab Rostock C. 10. 14. 16. 17. 18. 19. 24. An	8 19	3 38	8 24
9 02	4 56	9 26	11 18	6,6	„ Roggentin Ab	7 58	3 20	8 22
9 14	5 06	9 35	11 31	10,7	„ Broderstorf „	7 44	3 13	8 14
9 20	5 11	9 41	11 36	12,7	„ Teschendorf „	7 38	3 07	8 09
9 29	5 18	9 49	11 43	15,8	„ Gr.-Lüsewitz „	7 29	2 59	8 02
9 35	5 23	9 54	11 48	18,2	An/Ab Sanitz 15b. Ab/An	7 22	2 53	7 56
9 40	5 26	9 59	11 52			7 17	2 48	7 51
10 01	5 42	10 18	11 57	26,0	„ Dammerstorf Ab	6 57	2 32	7 35
10 11	5 49	10 24	12 04	29,3	„ Dettmannsdorf-Kölzow „	6 47	2 24	7 21
10 33	6 07	10 40	12 22	37,6	„ Sülze „	6 28	2 05	7 15
×10 50	×6 10	×10 58	×12 33	43,5	„ Langsdorf „	×6 07	×1 50	×7 04
10 57	6 20	11 02 verkehrt Mittwoch nicht.	12 34 verkehrt nur Mittwoch.	46,1	An Tribsees Ab	6 00	1 45	7 02

Sanitz-Tessin. 15b. Tessin-Sanitz.

221.	223.	225.	225a.	Entfernung km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	220.	222.	224.
2.—4. Klasse.						2.—4. Klasse.		
9 43	5 31	10 02	11 48	0,0	Ab Sanitz 15a. An	7 18	2 49	7 53
10 05	5 49	10 20 verkehrt Mittwoch nicht.	12 04 verkehrt nur Mittwoch.	8,7	An Tessin Ab	6 55	2 30	7 34

Neustrelitz-Laage-Rostock C. 16. Rostock C.-Laage-Neustrelitz

—	10 00	10 40	3 38		Ab Berlin St. An	12 45	5 20	6 40	8 00	—
—	12 58	12 54	6 04		An Neustrelitz Ab	10 29	3 02	5 00	5 24	—
73a. 1.-4. Kl.	73. 1.—4. Kl.	75. 1.—4. Kl.	77. 1.—4. Kl.	Entfern. km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	74. 1.—4. Kl.	76. 1.—4. Kl.	78. 1.-4. Kl.	78a. 1.—4. Kl.	
—	5 05	1 02	7 00	0,0	Ab Neustrelitz 17. 22b. 23. An	10 01	2 47	11 09	—	
—	5 22	1 19	7 17	12,9	„ Kratzeburg Ab	9 42	2 28	10 51	—	
—	5 33	1 30	7 28	19,6	„ Klockow Ab	9 31	2 17	10 39	—	
—	5 44	1 41	7 39	27,5	„ Kargow Ab	9 17	2 03	10 25	—	
—	5 53	1 50	7 49	34,1	An/Ab Waren 4. 11. 17. Ab/An	9 05	1 51	10 13	—	
—	5 57	1 58	7 58			8 57	1 41	10 03	—	
—	6 10	2 11	8 11	42,0	„ Grabowhöfe Ab	8 43	1 27	9 50	—	
—	6 26	2 29	8 29	53,4	„ Vollrathsruhe Ab	8 30	1 07	9 35	—	
—	6 37	2 40	8 40	59,8	„ Langhagen Ab	8 09	12 55	9 23	—	
—	6 50	2 54	8 54	69,7	An/Ab Lalendorf 1. 17. Ab/An	7 50	12 35	9 08	—	
—	7 03	2 58	9 04			6 54	12 11	8 50	—	
—	7 21	3 13	9 27	80,9	An/Ab Plaaz 13. Ab/An	6 31	11 48	8 24	—	
—	7 29	3 14	9 28			6 30	11 46	8 23	—	
—	×7 31	×3 23	×9 41	86,7	Ab Subsin-Liessow Ab	×6 18	×11 37	×8 21	An	
6 16	7 40	3 31	9 47	89,9	Ab Laage Ab	6 12	11 32	8 15	11 59	
6 40	8 03	3 54	10 17	103,9	„ Kavelstorf Ab	5 49	11 10	7 48	11 37	
6 57	8 18	4 09	10 26	113,9	An Rostock C. 10. 14. Ab	5 20	10 55	7 25	11 06	

Neustrelitz-Güstrow-Warnemünde-Gjedser. 17. Gjedser-Warnemünde-Güstrow-Neustrelitz.

0 40	—	—	8 40	—	—	—	—		Ab Berlin St An	6 40	—	—	—	8 40	—	—	—
2 44	—	—	10 27	—	—	—	—		An Neustrelitz Ab	5 00	—	—	—	6 46	—	—	—
55	61	63	57.	65.	67.	69.	71.		Grossh. Mecklenburg. Friedrich Franz-Eisenbahn.	56.	60.	62.	64.	58.	66.	68.	70.
1–3 Kl.	1–4. Kl.	2–3. Kl.	1.-3. Kl.	1.–4. Kl.	2.–3. Kl.	1.–4. Kl.	2.–4. Kl.			1.-3 Kl.	2.–4 Kl.	2.–3 Kl.	1.–4. Kl.	1.–3. Kl.	2.-3. Kl.	1.–4. Kl.	1.–4. Kl
12 40	—	—	10 24	—	—	—	—	0,0	Ab Neustrelitz 16. 22b. 23. An	4 58	—	—	—	6 48	—	—	—
1 02	—	—	11 06	—	—	—	—	34,1	An / Ab Waren 4. 11. 16. / Ab / An	4 29	—	—	—	6 18	—	—	—
1 25	—	—	11 07	—	—	—	—			4 21	—	—	—	6 19	—	—	—
×	—	—	11 41	—	—	—	—	69,7	An / Ab Lalendorf 1. 16. / Ab / An	×3 45	—	—	—	5 26	—	—	—
×1 33	—	—	11 42	—	—	—	—			×	—	—	—	5 35	—	—	—
2 00	—	—	12 02	—	—	—	—		An / Ab Güstrow 1. 9. 13. / Ab / An	3 20	—	—	—	5 20	—	—	—
2 04	7 35	10 00	12 07	12 30	4 17	5 50	9 40	85,5		3 25	7 11	12 01	3 18	5 10	6 51	8 14	12 04
|	7 45	10 11	|	×12 40	4 31	×6 01	9 51	91,8	Ab Lüssow Ab	|	7 09	×11 38	3 08	|	6 42	8 05	11 55
|	7 58	10 20	|	12 49	4 41	6 10	10 00	96,1	Ab Mistorf Ab	|	6 55	11 47	3 00	|	6 34	7 57	11 47
|	8 08	10 29	|	12 58	4 51	6 20	10 09	102,9	An / Ab Schwaan 14. / Ab / An	|	6 44	11 35	2 46	|	6 21	7 44	11 33
|	8 11	10 32	|	12 59	4 57	6 23	10 12			|	6 42	11 34	2 42	|	6 18	7 42	11 31
|	×8 21	|	|	×1 10	|	6 32	|	111,1	Ab Pölchow Ab	|	×6 32	|	|	|	|	×7 21	×11 21
2 24	8 32	10 33	12 49	1 33	5 17	6 45	10 32	119,3	An / Ab Rostock C. 10. 14. 15. 16. 18. 19. 24. / Ab / An	2 49	6 20	11 15	2 20	4 40	5 55	7 20	11 10
2 42	—	—	12 48	—	—	—	—			2 16	—	—	—	4 35	—	—	—
3 01	—	—	1 01	—	—	—	—	131,6	An Warnemünde 18. Ab	2 20	—	—	—	4 20	—	—	—
8 16	—	—	1 11	—	—	—	—	0,0	Ab Warnemünde 18. Dampfer An	2 14	—	—	—	3 50	—	—	—
5 21	—	—	3 21	—	—	—	—	50,0	An Gjedser Ab	12 04	—	—	—	1 54	—	—	—
5 44	—	—	3 50	—	—	—	—		Ab Gjedser An	11 55	—	—	—	1 45	—	—	—
10 32	—	—	8 00	—	—	—	—		An Kopenhagen Ab	7 15	—	—	—	9 37	—	—	—

Rostock C.-Warnemünde. 18. Warnemünde-Rostock C.

55	231	233	57	235	237	239	Entf.	Grossh. Mecklenburg. Friedrich Franz-Eisenbahn.	56	232	234	58	236	238	240
1-3	1-4	1-4	1-3	1-4	2-3	1-4	km.		1-3	1-4	1-4	1-3	1-4	2-3	1-4
—	—	7 50	10 15	—	44 »	9 45		Ab Doberan An	7 43		12 0	—	7 47		—
2 46	7 00	8 40	12 48	3 58	6 55	11 00	0,0	Ab Rostock C. 10. 14. 15. 16. 17. 19. 24. An	2 45	7 50	10 40	4 35	5 35	8 50	11 50
|	|	×8 44	|	×4 09	×6 59	×11 04	1,5	• Satower Chaussee Ab	|	|	×10 36	|	×5 31	×8 46	×11 46
|	×7 14	×8 54	|	×4 12	×7 09	×11 14	8,3	• Schmarl •	|	×7 36	×10 26	|	×5 21	×8 36	×11 36
8 01	7 20	9 00	1 01	4 18	7 15	11 20	12,4	An Warnemünde 17. Ab	2 30	7 30	10 20	4 20	5 15	8 30	11 20

Rostock F.F.-Rostock C. 19. Rostock C.-Rostock F.F.

—	6 40	1 10	5 51		Ab Stralsund . . . . . An	11 51	4 19	8 18	—
5 10	8 35	2 46	7 27		• Ribnitz . . . . . Ab	9 50	2 46	6 52	An 11 47
6 05	9 42	3 42	8 24		An Rostock F. F. . . . . Ab	8 48	1 50	5 50	10 51
977a	979a	981a	983a	Entf. km.	Grossh. Mecklenburg. Friedrich Franz-Eisenbahn.	978a	980a	982a	984a
2-4	2-4	2-4	2-4			2-4	2-4	2-4	2-4
6 10	9 46	3 46	8 40	0,0	Ab Rostock FF. 24. An	8 44	1 40	5 37	10 45
6 13	9 51	3 51	8 45	2,3	An Rostock C. 10. 14. 15. 16. 17. 18. 24. Ab	8 39	1 35	5 32	10 40
7 20	1 01	4 18	11 20		An Warnemünde . . . . Ab	7 30	10 20	4 20	8 20
7 43	10 41	7 47	11 43		„ Doberan . . . . . „	7 50	10 13	4 49	9 45
9 13	2 30	5 37	11 15		„ Schwerin . . . . . „	5 15	10 48	1 23	6 24
10 32	3 40	7 47	12 33		„ Lübeck . . . . . „	—	10 05	12 18	5 15
12 20	5 43	9 06	8 26		„ Hamburg L. . . . . „	—	8 43	10 23	3 40
—	5 20	8 40	6 40		„ Berlin St. . . . . „	10 00	8 40	10 40	3 30

20. Doberan-Heiligendamm.

(Die Bahn befindet sich während der Wintermonate nicht im Betriebe.)

Neubrandenburg-Friedland. 21. Friedland-Neubrandenburg.

610	1040	608		Ab	Berlin St.	An	1245	500	1108
638	1050	424		•	Stettin	An	115	359	1027
734	1150	454		•	Stralsund	An	1210	408	927
720	845	1025		•	Hamburg L.	An	542	908	826
920	1005	1218		•	Lübeck	An	340	747	1228
620	1115	230		•	Rostock C.	An	122	517	1023
734	1213	335		•	Güstrow	An	1214	408	922
2.	4.	6.	Entfernung km	Neubrandenburg-Friedländer Eisenbahn.			1.	3.	5.
2.—3. Klasse.							2.–3. Klasse.		
1018	217	941	0,0	Ab	Neubrandenburg 1. 4. 23.	An	922	122	645
1028	244	1010	9,8	•	Neuenkirchen	Ab	906	109	633
1049	256	1021	14,0	•	Staven	•	854	1258	611
1108	318	1026	19,8	•	Pleetz	•	836	1243	555
1116	327	1040	25,6	An	Friedland	•	820	1228	540

Strasburg-Blankensee. 22a. Blankensee-Strasburg.

—	636	424		Ab	Stettin	An	115	359	—
—	803	541		Ab	Pasewalk	An	1137	300	—
22	24	26	Entfernung km	Mecklenb. Friedrich Wilhelm-Eisenbahn.			23	25	27
2.—3. Kl.							2.—3. Kl.		
—	1120	618	0,0	Ab	Strasburg 1.	An	1052	237	
—	1139	628	7,2	•	Gr.-Daberkow	Ab	1037	×	
—	×1148	×636	10,2	•	Mildenitz	•	×1029	×	an
620	1212	650	13,8	•	Woldegk	•	1020	214	1000
633	1226	702	19,8	•	Hinrichshagen	•	959	×	947
648	1240	716	25,8	•	Bredenfelde	•	945	158	929
701	1254	730	30,2	•	Quadenschönfeld	•	932	144	924
710	102	738	33,5	•	Warbende	•	923	×	913
718	110	745	36,9	An	Blankensee 23.	Ab	915	130	904

Neustrelitz-Buschhof. 22b. Buschhof-Neustrelitz.

8.	10.	16.	18.	Entfernung km	Mecklenb. Friedrich Wilhelm-Eisenbahn.		3.	5.	7.	13.	15.
2.—3. Klasse.							2.—3. Klasse.				
752	1028	315	850	0,0	Ab Neustrelitz 16.17.23.	An	730	1015	1258	652	
×808	×	330	910	7,6	• Gross-Quassow	Ab	715	×	×	×	
819	1052	345	925	11,9	• Wesenberg	•	705	951	1235	631	
×	×	×	937	17,9	• Zirtow	•	645	×	×	×	an
842	1110	435	957	21,7	• Mirow	•	625	932	1217	614	1045
902	1124	455	1015	30,7	An Buschhof	Ab		914	1200	559	1028
915	1125	602	1036		Ab Buschhof	An	—	911	1156	558	1021
956	1200	728	1113		Ab Wittstock	Ab	—	840	1117	537	940

Neustrelitz-Neubrandenburg. 23. Neubrandenburg-Neustrelitz.

909	905.	901.	903.	913	907.	917.	915.	Entfern.	Königl. Preuss. Staatsbahn, Direction Stettin.		916.	918.	906.	914	904.	902.	908.	910.
	2.—4. Kl.	1.—3. Kl.	2.-4.Kl.		2.—4. Kl.		1.—3. Kl.	km			1.—3. Kl.	2.—4. Klasse.				1.-3. Kl.	2.—4. Kl.	
—	6[10]	8[40]	10[40]	3[36]	6[58]	10[22]	10[42]	0,0	Ab Berlin St.	An	6[40]	8[06]	10[40]	12[45]	5[20]	8[40]	11[08]	—
—	8[19]	|	12[21]	5[38]	8[12]	12[25]	|	79,9	„ Fürstenberg i. M.	Ab	|	5[57]	8[21]	10[57]	3[22]	|	8[55]	—
—	8[28]	|	|	5[47]	8[19]	12[36]	|	87,0	„ Düsterförde	„	|	5[48]	8[10]	10[47]	3[20]	|	8[44]	—
—	8[40]	|	12[49]	5[59]	8[32]	12[50]	|	97,1	„ Strelitz	„	|	5[33]	7[57]	10[35]	3[08]	|	8[31]	—
—	8[48]	10[27]	12[54]	6[04]	8[38]	12[58]	12[14]	100,4	An Neustrelitz	Ab	5[00]	5[26]	7[31]	10[29]	3[02]	6[56]	8[38]	—
—	8[50]	10[32]	1[04]	6[10]	8[42]	—	—		Ab 16. 17. 22b.	An	—	—	7[44]	10[44]	2[58]	6[47]	8[48]	—
—	9[08]	|	1[36]	6[34]	9[05]	—	—	115,9	„ Blankensee 22a.	Ab	—	—	7[28]	10[10]	2[38]	|	7[50]	—
—	9[22]	|	1[41]	6[48]	9[20]	—	—	127,2	„ Stargard i. M.	Ab	—	—	7[10]	9[50]	2[22]	|	7[40]	—
—	9[33]	11[07]	1[52]	6[59]	9[31]	—	—	135,5	An Neubrandenbg.	Ab	—	—	6[58]	9[45]	2[10]	6[14]	7[26]	—
5[20]	9[58]	11[12]	2[06]	7[13]	9[28]	—	—		Ab 1. 4. 21.	An	—	—	6[52]	9[35]	1[55]	6[02]	7[06]	11[52]
7[44]	12[10]	12[49]	4[08]	9[27]	11[56]	—	—	224,1	An Stralsund 24.	Ab	—	—	4[22]	7[24]	11[50]	4[36]	4[54]	9[37]

Ausserdem zwischen **Strelitz** und **Neustrelitz** und umgekehrt mit 2.—3. Kl.:

Zug Nr.					Zug Nr.				
919.	Strelitz ab	7[20]	Neustrelitz an	7[27]	920.	Neustrelitz ab	7[00]	Strelitz an	7[07]
921.	„ „	1[35]	„ „	1[42]	922.	„ „	12[20]	„ „	12[27]
925.	„ „	4[45]	„ „	4[52]	924.	„ „	4[20]	„ „	4[27]
					926.	„ „	11[42]	„ „	11[49]

Stralsund-Rostock FF. 24. Rostock FF.-Stralsund.

977.	979.	981.	983.	985.	Entfern. km	Königl. Preuss. Staatsbahn, Direction Stettin.		976.	978.	980.	982.	984.
	2.—4. Klasse.							2.—4 Klasse.				
—	6[40]	1[10]	5[51]	9[45]	0,0	Ab Stralsund 23.	An	7[18]	11[31]	4[19]	8[31]	an
5[19]	8[28]	2[46]	7[27]	11[27]	48,3	„ Ribnitz	Ab	5[48]	9[50]	2[48]	6[52]	11[47]
×5[20]	8[40]	×2[58]	×7[47]	an	48,8	„ Alteheide	„	—	×9[35]	×2[30]	×6[27]	×11[27]
5[32]	8[58]	3[05]	7[58]	—	53,2	„ Gelbensande	„	—	9[27]	2[25]	6[20]	11[20]
|	9[05]	×3[10]	×8[01]	—	55,6	„ Schwarzenpfost	„	—	×9[21]	×2[22]	×6[23]	
5[38]	9[15]	3[16]	8[07]	—	57,7	„ Rövershagen	„	—	9[12]	2[17]	6[18]	11[12]
5[46]	9[23]	3[23]	8[14]	—	61,3	„ Mönkhagen	„	—	9[08]	2[09]	6[10]	11[11]
5[53]	9[30]	3[30]	8[21]	—	64,7	„ Bentwisch	„	—	9[02]	2[03]	6[04]	11[05]
6[05]	9[42]	3[42]	8[34]	—	71,9	An Rostock F.F. 19.	Ab	—	8[48]	1[50]	5[50]	10[51]
6[15]	9[51]	3[51]	8[45]	—		An Rostock C.	Ab	—	8[39]	1[35]	5[32]	10[40]
9[15]	2[30]	5[37]	11[13]	—		„ Schwerin	„	—	5[15]	10[38]	1[25]	6[24]
7[14]	12[01]	5[14]	12[04]	—		„ Güstrow	„	—	7[56]	12[30]	4[17]	9[40]
10[32]	2[40]	7[47]	12[33]	—		„ Lübeck	„	—	—	10[05]	12[13]	5[15]
12[20]	5[48]	9[06]	8[26]	—		„ Hamburg L.	„	—	—	8[45]	10[25]	3[40]
2[00]	7[22]	10[20]	—	—		„ Kiel	„	—	—	7[37]	9[19]	2[19]

25. Berlin-Wittenberge-Hamburg.

(Siehe Seite 12.)

Wittenberge-Dömitz-Lüneburg. 26. Lüneburg-Dömitz-Wittenberge.

162.	2162	164.	166.	170.	Entfernung. km	Königl. Preussische Staatsbahn, Direction Altona.		161.	163.	167.	169.
1.—4. Kl.	2. u. 3. Kl.	1—4. Kl.	1—4. Kl.	1—4. Kl.				1.—4. Kl.	1.—4. Kl.	1.—4. Kl.	1.—4. Kl.
	* Nur Werktags. 5[41]	8[56]	1[20]	7[44]	0,0	Ab Wittenberge 25.	An	8[41]	1[01]	6[50]	
	6[59]	9[26]	1[54]	8[02]	23,0	„ Lenzen	Ab	8[10]	12[32]	6[19]	
	7[10]	9[37]	2[05]	8[13]	31,8	„ Polz	Ab	7[57]	12[20]	6[05]	
	7[28]	9[45]	2[14]	8[21]	38,1	An Dömitz 4.	Ab	7[48]	12[12]	5[57]	
5[18]	Nur Donnerstags. 8[20]	9[46]	2[19]	8[26]	38,1	Ab Dömitz 4.	An	7[45]	12[11]	5[52]	11[36]
5[27]	8[59]	10[02]	2[36]	8[28]	49,0	„ Dannenberg	Ab	7[31]	11[57]	5[37]	11[21]
6[45]	an	11[15]	3[52]	9[42]	102,4	An Lüneburg	Ab	6[12]	10[43]	4[20]	10[08]

64. 1—4 Kl.	2a. 1—3 Kl.	2. 1—3 Kl.	56. 1—4 Kl.	4D. 1.u.2. Kl.	58. 1—4 Kl.	4a. 1—3 Kl.	6D. 1.u.2. Kl.	62. 1—4 Kl.	52. 1—3 Kl.	Entfern. km	Königl. Preussische Staatsbahn, Direction Altona.	63. 1—4 Kl.	1a. 1—3 Kl.	1. 1—3 Kl.	55. 1—4 Kl.	3D. 1.u.2. Kl.	57. 1—4 Kl.	5D. 1.u.2. Kl.	8a. 1—3 Kl.	61. 1—4 Kl.	51. 1—3 Kl.
—	6[55]	9[00]	9[20]	1[16]	1[26]	5[26]	7[25]	9[25]	11[25]	0,0	Ab Berlin L. An	9[00]	11[26]	12[35]	4[19]	4[26]	8[21]	8[40]	11[32]	—	5[42]
4[36]	8[56]	10[52]	12[35]	2[55]	4[23]	7[23]	9[20]	12[28]	2[12]	126,8	Ab Wittenberge Ab	5[44]	9[13]	11[16]	1[31]	2[50]	5[25]	7[04]	9[10]	1[27]	3[05]
5[08]	9[34]	|	1[18]	|	5[10]	8[32]	|	an	2[58]	163,4	Ab Grabow "	—	8[29]	|	12[12]	—	4[32]	|	8[20]	12[27]	2[11]
5[20]	9[49]	11[28]	1[23]	|	5[19]	8[20]	|	|	3[03]	171,0	An Ludwigsl. 3. 4. "	—	8[20]	10[35]	12[01]	—	4[21]	6[25]	8[17]	12[18]	2[09]
5[50]	—	12[10]	—		6[20]	8[35]			—		Ab Ludwigslust An		7[03]	10[26]	—		4[10]	—	8[08]	11[02]	11[02]
6[38]	—	12[55]	—		7[05]	9[20]			—		An Parchim Ab		6[10]	9[42]	—		3[26]	—	7[06]	10[00]	10[00]
10[10]	—	3[25]	—		9[58]	—			—		" Waren "		—	7[18]	—		12[25]	—	3[40]	6[47]	6[47]
1[22]	—	5[42]	—		—	—			—		" Neubrandenburg "		—	—	—		10[20]	—	—	4[16]	4[16]
—	—	—	—		10[26]	—			4[16]		Ab Neubrandenburg An		—	—	5[42]		—	—	—	—	1[22]
—	—	7[15]	—		12[05]	3[40]			6[42]		" Waren "		1[43]	—	3[25]		9[58]	—	—	—	10[10]
—	6[10]	9[42]	—		3[28]	7[06]			10[00]		" Parchim "		10[14]	—	12[55]		7[06]	—	9[20]	—	6[56]
—	7[09]	10[26]	—		4[10]	8[06]			11[00]		An Ludwigslust Ab		9[00]	—	12[10]		6[20]	—	8[36]	—	5[50]
7[10]	9[50]	11[40]	—		5[26]	8[27]			3[35]		Ab Ludwigslust An		8[12]	10[25]	—		4[09]	6[17]	8[08]	—	12[07]
8[00]	10[33]	12[23]	—		6[16]	9[21]			4[37]		An Schwerin Ab		7[18]	9[40]	—		3[15]	5[40]	7[18]	—	11[28]
—	7[18]	9[40]	—		3[15]	7[18]			11[23]		Ab Schwerin An		10[33]	12[23]	—		6[16]	—	9[21]	4[27]	4[27]
—	8[13]	10[28]	—		4[09]	8[08]			12[07]		An Ludwigslust Ab		9[50]	11[40]	—		5[26]	—	8[27]	3[35]	3[35]
8[25]	—	12[07]	—		5[27]	8[40]			—		Ab Ludwigslust An		—	9[26]	11[21]		—	4[48]	8[01]	—	—
9[40]	—	1[33]	—		6[34]	10[19]			—		An Dömitz Ab		—	8[00]	10[10]		—	3[40]	6[50]	—	—
—	8[00]	10[19]	—		3[20]	6[50]			—		Ab Dömitz An		9[40]	—	1[38]		6[34]	—	10[12]	—	—
—	9[36]	11[21]	—		4[58]	8[01]			1[23]		An Ludwigslust Ab		8[25]		12[07]		5[27]	—	8[40]	—	—
5[48]	9[44]	11[29]	1[26]	|	5[24]	8[23]	|	—	3[14]	171,0	Ab Ludwigsl. 3. 4. An	—	8[17]	10[32]	11[09]	|	4[14]	6[23]	8[14]	11[59]	1[53]
6[01]	9[54]	|	1[35]	|	5[36]	|	|	—	|	180,8	Ab Jasnitz Ab	—	8[08]	|	11[46]	|	4[09]	|	8[04]	11[45]	|
6[15]	10[05]	|	1[51]	|	5[49]	8[51]	|	—	3[27]	192,0	An Hagenow (Land) Ab 2. 27.	—	7[58]	|	11[33]	|	3[49]	|	7[53]	11[30]	1[30]
8[02]	11[38]	—	3[52]		7[38]	11[30]			—		Ab Hagenow (Land) An		6[15]	—	10[04]		1[49]	—	5[44]	8[42]	8[42]
8[56]	12[34]	—	4[42]		8[32]	12[10]			—		An Schwerin Ab		5[30]	—	9[19]		10[0]	—	4[55]	7[50]	7[50]
5[30]	9[19]	—	10[0]		4[55]	7[50]			—		Ab Schwerin An		8[50]	—	12[34]		4[42]	—	8[49]	12[18]	—
6[15]	10[04]	—	1[49]		5[44]	8[42]			—		An Hagenow (Land) Ab		8[02]	—	11[38]		3[52]	—	7[53]	11[20]	—
6[30]	10[10]	—	2[00]		5[55]	8[58]			—		Ab Hagenow (Land) An		7[50]	—	11[00]		3[42]	—	7[34]	11[01]	—
8[18]	11[58]	—	4[27]		8[10]	*10[17]			—		An Oldesloe Ab (*Ratzeburg)		*6[33]	—	8[36]		1[30]	—	4[26]	8[22]	—
—	*6[33]	—	8[36]		1[30]	4[46]			8[22]		Ab Oldesloe An (*Ratzeburg)		11[58]	—	4[27]		8[10]	—	*10[17]	—	—
—	7[50]	—	11[00]		3[43]	7[34]			11[01]		An Hagenow (Land) Ab		10[10]	—	2[00]		5[55]	—	8[58]	—	—
6[28]	10[07]	|	1[53]	|	5[53]	8[52]	|	—	3[38]	192,0	Ab Hagenow (Land) An 2. 27.	—	7[57]	|	11[33]	|	3[47]	|	7[52]	11[20]	1[20]
6[45]	10[18]	|	2[07]	|	6[07]	9[02]	|	—	3[51]	202,8	" Pritzier Ab	—	7[46]	|	11[18]	|	3[34]	|	7[41]	11[08]	1[16]
6[56]	10[27]	|	2[19]	|	6[19]	9[14]	|	—	4[03]	211,7	" Brahlstorf Ab	—	7[37]	|	11[06]	|	3[22]	|	7[32]	10[51]	1[04]
—	—	|	—	|	—	—	—	—	—	225,1	An Boizenburg 28. Ab	—	7[24]	|	10[50]	|	3[09]	|	7[19]	10[32]	12[48]
7[08]	10[52]	—	3[08]		6[35]	9[26]		-	—		Ab Boizenburg Bahnh. An		7[09]	—	10[34]		2[37]	—	7[14]	10[19]	—
7[23]	10[59]	—	3[15]		6[42]	9[33]			—		An Boizenburg Stadt Ab		7[03]	—	10[27]		2[30]	—	7[07]	10[12]	—
7[09]	10[27]	—	2[20]		6[12]	9[07]			—		Ab Boizenburg Stadt An		7[33]	—	10[59]		3[15]	—	7[39]	10[39]	—
7[09]	10[34]	—	2[27]		6[24]	9[14]			—		An Boizenbg. Bahnh. Ab		7[26]	—	10[52]		3[08]	—	7[32]	10[33]	—
7[15]	10[41]	|	2[35]	|	6[32]	9[25]	|	—	4[19]	225,1	Ab Boizenburg 28. An	—	—	|	—	|	—	|	—	—	—
7[25]	|	|	2[45]	|	6[48]	|	|	—	|	232,7	Ab Schwanheide Ab	—	|	|	10[39]	|	2[50]	|	|	10[19]	|
7[41]	a10[57]	a12[29]	3[00]	|	6[58]	a9[30]	|	—	4[40]	239,1	" Büchen Ab	—	7[10]	e9[41]	10[30]	|	2[48]	e5[23]	7[05]	10[29]	12[20]
9[00]	—	—	4[06]	—	—	—	—	—	—	285,8	An Hamburg B. Ab	—	6[20]	9[00]	9[18]	12[48]	1[30]	4[50]	6[20]	8[49]	11[35]
—	11[49]	1[08]	—	4[51]	8[14]	10[23]	10[56]	—	5[38]	286,0	K. Ab	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9[29]	12[08]	1[27]	4[34]	5[15]	8[38]	10[43]	11[12]	—	6[00]		An Altona Ab	—	5[50]	8[29]	8[45]	12[12]	12[43]	4[18]	5[40]	8[11]	10[48]

26. Wittenberge-Dömitz-Lüneburg.

(Siehe Seite 11.)

Hagenow (Land)-Oldesloe. 27. Oldesloe-Hagenow (Land).

184	186	188	190	192	Entfern. km	Königl. Preuss. Staatsbahn, Direction Altona.		181	183	187	189	191
1-4	1-3	1-3 Klasse	1-4	1-3				1-3	1-3	1-4 Klasse.	1-3	1-4
—	635	920	128	525		Ab Berlin L.	An	1126	410	821	1128	—
—	620	918	130	620		„ Hamburg B. (*K.)	„	*1140	406	*814	*1028	—
529	919	100	435	720		„ Schwerin	„	856	1234	442	842	1210
620	1010	200	535	818	0,0	Ab **Hagenow Land** 2. 25.	An	750	1100	342	724	1101
627	1016	210	602	926	3,6	„ **Hagenow Stadt**	Ab	744	1053	337	717	1056
636	1024	221	613	936	9,0	„ Bobzin	„	734	1042	327	714	1044
643	1032	233	631	955	15,4	„ Wittenburg	„	724	1031	317	704	1034
654	1041	246	639	957	23,5	„ Bantin	„	712	1017	304	648	1020
703	1048	253	649	945	27,5	„ Zarrentin	„	704	1009	257	638	1013
732	1118	324	718	1013	49,2	An **Ratzeburg**	Ab	628	933	223	533	933
818	128	427	810	1055		An Lübeck	Ab	550	834	135	427	836
734	1118	332	718	—	49,2	Ab **Ratzeburg**	An	—	929	220	541	917
818	1158	427	810	—	78,3	An **Oldesloe**	Ab	—	836	130	446	832
1024	200	732	1020	—		An Kiel	An	—	634	1126	219	554

Boizenburg Stadt-Boizenburg Bahnhof. 28. Boizenburg Bahnhof-Boizenburg Stadt.

1.	3.	5.	7.	9.	11.	13.	Entfernung km	Boizenburger Stadt- und Hafenbahn		2.	4.	6.	8.	10.	12.	14.
2.—3. Klasse.										2.—3. Klasse.						
709	1027	220	611	707	921	1019	0,0	Ab **Boizenburg Stadt**	An	733	1049	315	642	720	933	1029
709	1024	227	624	714	914	1019	3,1	An **Boizenburg Bhf.** 25.	Ab	720	1032	308	625	722	926	1032

№ 33.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 9. October 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 35.) Zusatz-Verordnung zur Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das statistische Büreau. (2) Bekanntmachung, betreffend die erste juristische Prüfung.

I. Abtheilung.

(№ 35.) Zusatz-Verordnung vom 28. September 1897 zur Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Zur Ergänzung der Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken wird hierdurch bestimmt, daß in das dieser Verordnung in der Anlage A beigegebene Verzeichniß hinter „Theobrominum natrio-salicylium, Diuretin 1,0 g“ einzufügen ist:

Thyrevideae praeparata, Schilddrüsenpräparate,

und daß auf die wiederholte Abgabe dieser Schilddrüsenpräparate die Bestimmung in §. 3, Ziffer 2 der genannten Verordnung vom 19. Juni 1896 keine Anwendung findet.

Gegeben durch das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Schwerin, den 28. September 1897.

Johann Albrecht.

von Amsberg.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 1. October 1897, betreffend das statistische Bureau.

Nach Höchster Bestimmung ist dem bisherigen Statistischen Bureau hierselbst die Bezeichnung

„Großherzogliches Statistisches Amt"

beigelegt worden.

Schwerin, den 1. October 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern

A. v. Bülow.

---

(2) Bekanntmachung vom 7. October 1897, betreffend die erste juristische Prüfung.

Im Hinblick auf die durch das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs bedingte Aenderung des Rechtsstudiums wird für die Studirenden der Rechte, welche auf Grund der Zulassung durch das unterzeichnete Ministerium im Laufe der nächsten Jahre sich der ersten juristischen Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, das Nachstehende bekannt gegeben:

1. Als Voraussetzung der Zulassung hat der Rechtskandidat nach Maßgabe des §. 2 der Verordnung vom 21. April 1879, betr. die juristischen Prüfungen ꝛc., nachzuweisen, daß er an Vorlesungen über das bürgerliche Recht, abgesehen von Handels- und Wechselrecht, gehört hat:

a. entweder die Vorlesungen über
Römische Rechtsgeschichte,
Institutionen des römischen Rechts,
Pandekten,
Deutsche Rechtsgeschichte,
Deutsches Privatrecht,
Mecklenburgisches Privatrecht,

b. oder anstatt sämmtlicher oder einzelner der unter a bezeichneten Vorlesungen die nunmehr an deren Stelle getretenen Vorlesungen über
Römische Rechtsgeschichte und
System des römischen Privatrechts,
Hauptlehren des Pandektenrechts,
Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts,
Deutsches bürgerliches Recht (Bürgerliches Gesetzbuch nebst reichs- und landesgesetzlichen Ergänzungen).

Diejenigen Rechtskandidaten, welche erst nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur mündlichen Prüfung gelangen können, haben, auch wenn sie die sämmtlichen Vorlesungen unter a gehört haben sollten, daneben noch den Besuch der zuletzt bezeichneten Vorlesung über Deutsches bürgerliches Recht nachzuweisen.

Wie bisher muß großer Werth darauf gelegt werden, daß der Studirende der Rechte auch an exegetischen und practischen Uebungen theilnimmt, der Nachweis der Betheiligung an bestimmten Uebungen dieser Art soll jedoch als Voraussetzung der Zulassung für die Prüfung nicht gefordert werden.

2. Bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird die Prüfung in bisheriger Weise vorgenommen. Eine Kenntniß des neuen bürgerlichen Rechts wird von dem Kandidaten noch nicht verlangt. Sollte dieser jedoch solche Kenntnisse darlegen können, so wird dies bei Würdigung des Gesammtergebnisses der Prüfung Berücksichtigung finden.

3. Vom Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an hat der Rechtskandidat in erster Linie eine genügende Kenntniß des neuen Rechts darzuthun. Daneben muß er aber auch eine besondere Schulung in dem bisher in Geltung gewesenen gemeinen Recht, vor allem im römischen Recht, besitzen. Er wird deshalb außer dem Ueberblick über

die geschichtliche Entwickelung des bisherigen gemeinen Rechts und der Fähigkeit, dessen Quellen richtig zu behandeln, in der Prüfung nachzuweisen haben, daß er diejenigen Grundsätze des bisherigen Pandektenrechts im Wesentlichen beherrscht, welche der neuen Gesetzgebung zu Grunde liegen oder neben ihr von Bestand geblieben sind.

Schwerin, den 7. October 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amsberg.

№ 34.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 23. October 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 36.) Verordnung, betreffend die anderweitige Abänderung des §. 20, Absatz 3 der Verordnung vom 11. Januar 1896, betreffend die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörigen Gegenständen, sowie von ätzenden Stoffen auf der Elbe und Aufhebung der Abänderungsverordnung vom 16. April 1896. (№ 37.) Zusatz-Verordnung zur Verordnung vom 30. October 1893, betreffend die Anzeige epidemischer Krankheiten.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die strafrechtliche Verfolgung von Deutschen wegen in der Schweiz begangener Verbrechen oder Vergehen, und von Schweizern wegen in Deutschland begangener Verbrechen oder Vergehen. (2) Bekanntmachung, betreffend den Uebergang der Kolonie und des Forsthofes Ivendorf vom Standesamtsbezirk Parkentin zum Standesamtsbezirk Hanstorf.

I. Abtheilung.

(№ 36.) Verordnung, betreffend die anderweitige Abänderung des §. 20, Absatz 3 der Verordnung vom 11. Januar 1896, betreffend die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörigen Gegenständen, sowie von ätzenden Stoffen auf der Elbe und Aufhebung der Abänderungsverordnung vom 16. April 1896.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach stattgehabter Berathung mit den getreuen Ständen, was folgt:

Artikel I.

Die Verordnung vom 16. April 1896 zur Abänderung des §. 20 Absatz 3 der Verordnung vom 11. Januar 1896, betreffend die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörigen Gegenständen, sowie von ätzenden Stoffen auf der Elbe wird aufgehoben und treten an Stelle des §. 20, Absatz 3 nunmehr die nachstehenden Bestimmungen:

Gemische von Schwefelsäure und Salpetersäure dürfen nur in luftdicht geschlossenen schmiedeeisernen Gefäßen und nur dann befördert werden, wenn:

1. in den Gemischen
   a. bei einem Gehalt von 80% und darüber Schwefelsäure-Monohydrat mindestens auch
      1% Salpetersäure-Monohydrat,
   b. bei einem Gehalt von 67% und darüber Schwefelsäure-Monohydrat mindestens auch
      5% Salpetersäure-Monohydrat,

   und
   c. bei einem Gehalt von 62,5% und darüber Schwefelsäure-Monohydrat mindestens auch
      30% Salpetersäure-Monohydrat

   enthalten sind;
2. kein Nitroglycerin oder Glycerin vorhanden ist.

Ausgeschlossen von der Beförderung in schmiedeeisernen Gefäßen ist reine Schwefelsäure jedweder Concentration.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündigung in Kraft.

Gegeben durch das Großherzogliche Staatsministerium.

Schwerin, den 12. October 1897.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. A. von Pressentin.

(M 37.) **Zusatz-Verordnung zur Verordnung vom 30. October 1893, betreffend die Anzeige epidemischer Krankheiten.**

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Die Verordnung vom 30. October 1893, betreffend die Anzeige epidemischer Krankheiten, erstreckt sich künftighin mit Rücksicht auf die an der Ostgrenze des deutschen Reiches vorgekommenen Leprafälle auch auf die Leprakrankheit.

Gegeben durch das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten. Schwerin, den 12. October 1897.

Johann Albrecht.
von Amsberg.

II. Abtheilung.

(1) **Bekanntmachung vom 12. October 1897, betr. die strafrechtliche Verfolgung von Deutschen wegen der von ihnen in der Schweiz begangenen Verbrechen oder Vergehen, und von Schweizern wegen der von ihnen in Deutschland begangenen Verbrechen oder Vergehen.**

Den Gerichten und Staatsanwaltschaften wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß hinsichtlich der strafrechtlichen Verfolgung von Deutschen wegen der von ihnen in der Schweiz begangenen Verbrechen oder Vergehen, und von Schweizern wegen der von ihnen in Deutschland begangenen Verbrechen oder Vergehen künftig in nachfolgender Weise zu verfahren ist.

1. Soll ein Deutscher wegen eines in der Schweiz begangenen Verbrechens oder Vergehens von einem deutschen Gericht verfolgt werden, so ist die öffentliche Klage erst zu erheben, wenn die Strafverfolgung im diplomatischem Wege beantragt worden ist. Die Befugniß zur Einleitung und Durchführung des vorbereitenden Verfahrens wird hierdurch nicht berührt.

   Ist der Beschuldigte in dem vorbereitenden Verfahren vorläufig festgenommen oder verhaftet, so ist dem unterzeichneten Ministerium von dem zuständigen Ersten Staatsanwalt sofort zu berichten. Bericht ist auch dann zu erstatten, wenn dies nach Lage der Sache aus einem anderen Grunde zweckdienlich erscheint.

Sind durch die strafbare Handlung deutsche Rechtsgüter verletzt, so kann bei Gefahr im Verzuge die öffentliche Klage auch ohne einen im diplomatischen Wege gestellten Antrag erhoben werden; von der Erhebung ist dem unterzeichneten Ministerium sofort Anzeige zu erstatten. Liegt Gefahr im Verzuge nicht vor, so ist vor Erhebung der öffentlichen Klage an das unterzeichnete Ministerium zu berichten und dessen Entscheidung abzuwarten.

Geht das Ersuchen einer schweizerischen Behörde um Uebernahme der Strafverfolgung, die Strafanzeige oder der Strafantrag nicht im diplomatischen Wege ein, so ist der Einsender — außer in den Fällen des vorhergehenden Absatzes — dahin zu bescheiden, daß ihm überlassen bleibe, die Stellung seiner Anträge im diplomatischen Wege herbeizuführen.

Ergiebt sich das Vorhandensein der Voraussetzungen des Abs. 3 erst nach erfolgter Bescheidung, so kann die Staatsanwaltschaft geeignetenfalls den Einsender von der Erhebung der öffentlichen Klage in Kenntniß setzen.

2. Soll die Strafverfolgung eines Schweizers wegen eines in Deutschland begangenen Verbrechens oder Vergehens vor schweizerischen Gerichten herbeigeführt werden, so sind die darauf bezüglichen Anträge im diplomatischen Wege zu stellen.

Schwerin, den 12. October 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Im Auftrage: Mühlenbruch.

---

(2) Bekanntmachung vom 19. October 1897, betr. den Uebergang der Kolonie und des Forsthofes Ivendorf vom Standesamtsbezirk Parkentin zum Standesamtsbezirk Hanstorf.

Mit dem 1. Januar 1898 scheiden die Kolonie und der Forsthof Ivendorf Amts Doberan aus dem Bezirke des Standesamtes Parkentin aus und treten zu dem Bezirke des Standesamtes Hanstorf über.

Schwerin, den 19. October 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. v. Bülow.

№ 35.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 26. October 1897.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Aussonderung und Vernichtung der Akten, Register und Urkunden bei den Land- und Amtsgerichten und den Staatsanwaltschaften bei denselben.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 18. October 1897, betreffend die Aussonderung und die Vernichtung der Akten, Register und Urkunden bei den Land- und Amtsgerichten und den Staatsanwaltschaften bei denselben.

Ueber die Aussonderung und die Vernichtung der Acten, Register und Urkunden bei den Land- und Amtsgerichten und den Staatsanwaltschaften bei denselben werden die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

A. Streitige Gerichtsbarkeit.

I. Civilproceß- und Konkurssachen.

a. Von der Vernichtung bleiben ausgeschlossen:

1. Prozeßakten, die sich beziehen
   a) auf Rechtsstreitigkeiten, in welchen eine Landesherrliche Behörde Partei ist,
   b) auf dingliche Rechte an Grundstücken, Eigenthum, Lehn, veräußerliche und vererbliche Nutzungsrechte (Erbpacht, Erbzinsrecht, Emphyteuse u. s. w.), Mitgenthum, Grenzstreitigkeiten, Vorkaufsrecht, Erbbaurecht (Superficies), Grunddienstbarkeiten, Reallasten, jedoch mit Ausnahme derjenigen Proceßakten, welche Hypotheken betreffen,

c) auf gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse,
d) auf Bergrecht,
e) auf Wasserrecht mit Einschluß des Mühlenrechtes, des Flößereirechtes sowie der Vorschriften über die Bewässerung und Entwässerung von Grundstücken,
f) auf das Sielrecht,
g) auf Zwangsenteignung,
h) auf Jagd und Fischerei,
i) auf Zwangsrechte, Bannrechte und Realgewerbeberechtigungen,
k) auf Regalien,
l) auf Familienfideikommisse und Stiftungen,
m) auf den Status einer Person,
n) auf die Beerbung eines Verstorbenen,
o) auf öffentlich rechtliche Verhältnisse, insbesondere die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung des Landes, der einzelnen Landestheile, der Ortschaften, Gemeinden und größeren Korporationen z. B. der Landesklöster, sowie auf die Rechtsverhältnisse der Kirche und Schule.

2. die Akten über Ehe und Entmündigungssachen,
3. die Akten über Aufgebotsverfahren, welche sich auf Grundstücke und auf die Ermittelung eines Verstorbenen beziehen,
4. die Akten, betreffend Sicherung des Beweises,
5. die Vergleiche in Sühnesachen (§. 471 Civilproceß-Ordnung),
6. die bei den Gerichten niedergelegten Schiedssprüche (§. 865 Civilproceß-Ordnung), zu 4, 5 und 6 mit der Beschränkung auf die unter Nr. 1 bezeichneten Gegenstände,
7. die Akten, betreffend Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen, ausgenommen die Beläge zu den Rechnungen des Sequesters,
8. die Konkursakten, sofern zur Masse Grundstücke gehören, jedoch ohne die Beläge zu den Rechnungen des Konkursverwalters.

b. Zur Vernichtung nach 30 Jahren sind geeignet:

1. die Proceßakten, in denen ein Urtheil ergangen oder ein gerichtlicher Vergleich abgeschlossen ist, sowie die Proceßakten, zu denen das Verfahren ruht, soweit es sich nicht um Ansprüche handelt, welche der kurzen Verjährung der Verordnung vom 12. Mai 1855 unterliegen — mit Ausnahme der unter a. 1 bezeichneten Akten,
2. die Akten über Aufgebotsverfahren mit Ausnahme der unter a. 3 bezeichneten,
3. die Akten, betreffend Sicherung des Beweises mit Ausnahme der unter a. 4 bezeichneten,
4. die Vergleiche in Sühnesachen mit Ausnahme der unter a. 5 bezeichneten,
5. die bei den Gerichten niedergelegten Schiedssprüche mit Ausnahme der unter a. 6 bezeichneten,
6. die Konkursakten mit Ausnahme der unter a. 8 bezeichneten, jedoch ohne die Beläge zu den Rechnungen des Konkursverwalters.

c) Zur Vernichtung nach 10 Jahren sind geeignet:

1. die Proceßakten der Beschwerde-Instanz,
2. die Mahnregister,
3. die Beläge zu den Rechnungen des Sequesters bezw. des Konkursverwalters.

d) Zur Vernichtung nach 5 Jahren sind geeignet: die sonstigen unter a bis c nicht aufgeführten Proceßakten, insbesondere

1. die Akten, zu denen die Klage oder die Berufung zurückgenommen ist,
2. die Akten, zu denen das Verfahren ruht und der geltend gemachte Anspruch der kurzen Verjährung vom 12. Mai 1855 unterliegt,
3. die Akten, betreffend zurückgewiesene Armenrechtsanträge und Armenrechtsbewilligungen, an die ein Proceß sich nicht anschließt,
4. die Akten, betreffend die aus §. 646 Abs. 2 der Civilproceßordnung ertheilten Bescheinigungen,
5. die Aushänge der Urtheilsverzeichnisse,
6. die bei den Staatsanwaltschaften geführten Akten über Ehe und Entmündigungssachen.

Für die Akten, zu denen das Verfahren ruht — vergleiche oben unter b. 1 und d. 2 — beginnen die festgesetzten Fristen mit dem Zeitpunkt, in welchem das Ruhen des Verfahrens eintritt.

II. Strafsachen.

a. Zur Vernichtung nach 30 Jahren sind geeignet:

1. Die Akten, zu denen eine Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht stattgefunden hat,
2. alle gerichtlichen Entscheidungen (Urtheile und Beschlüsse), durch welche auf Verurtheilung, Freisprechung oder Einstellung erkannt ist, und die Nachweise über die Vollstreckung oder den Erlaß der Strafe.

b. Zur Vernichtung nach 10 Jahren sind geeignet:

alle in Strafsachen erwachsenen Akten mit Ausnahme der vorstehend unter a und nachfolgend unter c bezeichneten,

c. Zur Vernichtung nach 5 Jahren sind geeignet:

1. die Akten in Privatklagesachen,
2. die Akten, welche Uebertretungen betreffen mit Ausnahme derjenigen, betreffend Uebertretungen des §. 361[3] und 4[4] des Strafgesetzbuches und der Forstfrevelakten,
3. Sammelakten und Blattsammlungen der Staatsanwaltschaften nach näherer mit Genehmigung des unterzeichneten Ministerium zu erlassender Bestimmung des Oberstaatsanwaltes.

Aus den unter b und c bezeichneten Akten sind vor ihrer Vernichtung diejenigen Aktenstücke, welche nach a. 2 länger aufzubewahren sind, herauszunehmen.

Die Fristen beginnen im Allgemeinen mit der Weglegung der Akten. Ist auf Strafe erkannt, so beginnen die Fristen mit dem Tage der vollendeten Strafvollstreckung oder des Straferlasses. Hat weder eine Vollstreckung der Strafe noch ein Erlaß derselben stattgefunden, so ist die Vernichtung der Akten nicht vor Eintritt der Verjährung der Strafvollstreckung zulässig. Ist das Verfahren eingestellt, während der objective Thatbestand einer strafbaren Handlung vorliegt, so darf die Vernichtung nicht vor Eintritt der Verjährung der Strafverfolgung geschehen.

B. Nichtstreitige Gerichtsbarkeit.

a. Von der Vernichtung bleiben ausgeschlossen:

1. Hypothekenbücher aller Art mit den dazu gehörigen Akten,
2. Vormundschaftsakten, sofern ritterschaftliche Landgüter oder Antheile an solchen zum Curatelvermögen gehören, sowie wenn zu den Akten ein gerichtlicher Verkauf von Grundstücken irgend welcher Art stattgefunden hat, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsbeläge.
3. Nachlaßakten und Akten, betreffend Auseinandersetzung eines Vaters mit seinen Kindern, welche die Ausstellung eines Erbenzeugnisses, Erbtheilungen oder gerichtliche Verkäufe von Grundstücken enthalten, mit Ausnahme etwaiger Rechnungsbeläge,
4. Akten, betreffend die Errichtung und die Publication letztwilliger Verfügungen mit den letzteren selbst und den darauf bezüglichen Büchern und Verzeichnissen,
5. Akten, betreffend Familienstiftungen, Familienfideicommisse und milde Stiftungen, mit Ausnahme der Rechnungsbeläge,
6. die Handelsregister, Schiffs-Zeichen-Musterregister, Genossenschaftsregister mit der Liste der Genossen sowie die Börsenregister,
7. die Vorrechtsregister und die Standesamtsnebenregister nebst den auf dieselben und den auf die Berichtigung der Standesregister bezüglichen Akten,
8. Akten, betreffend sonstige Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, namentlich die Errichtung und Beglaubigung von Urkunden, die Insinuation von Schenkungen, Adoptionen, Bestätigung von Bürgschaften der Frauenzimmer, Vornahme gerichtlicher Verkäufe, Gehöftsregulirungen und dergleichen,
9. die den Gerichten übergebenen Notariatsregister und Akten.

b. Zur Vernichtung nach 30 Jahren sind geeignet:

1. Vormundschaftsakten, in denen eine Vermögensverwaltung stattgefunden hat, mit Ausnahme der vorstehend unter a 2 bezeichneten, jedoch ohne die Rechnungsbeläge,
2. die Nachlaßakten und Akten, betreffend Auseinandersetzung eines Vaters mit seinen Kindern, mit Ausnahme der vorstehend unter a 3 bezeichneten, jedoch ohne die Rechnungsbeläge,
3. die Akten, welche zu den vorstehend unter a 6 aufgeführten Registern gehören,

c. Zur Vernichtung nach 10 Jahren sind geeignet:

1. die Vormundschaftsakten, zu denen eine Vermögensverwaltung nicht stattgefunden hat,
2. die Rechnungsbeläge — wiewohl mit Ausnahme der Quittungen über Erbtheile — in den vorstehend unter a 2, 3 und 5 und unter b 1 und 2 bezeichneten Akten.

Aus den Vormundschaftsakten und Nachlaßakten zu b und c sind vor der Vernichtung die Vermögensverzeichnisse und etwaige Schriftstücke, betreffend Anerkenntnisse der Vaterschaft sowie solche etwa zu den Akten gelegte Urkunden, welche nach den Vorschriften unter a von der Vernichtung ausgeschlossen sind, z. B. Aktenstücke, in denen Anträge oder Erklärungen enthalten sind, die einer Eintragung in die Grund- und Hypothekenbücher zu Grunde liegen, letztwillige Verfügungen, Verhandlungen über Erbtheilungen, Ertheilung von Erbenzeugnissen, Adoptionsverhandlungen und dergleichen zum Zwecke dauernder Aufbewahrung herauszunehmen.

C. Justiz-Verwaltung.

a) Die in Sachen der Justizverwaltung und Justizaufsicht erwachsenen Akten und Bücher (insbesondere die Depositen- und Asservatenbücher) sind von der Vernichtung ausgeschlossen, soweit nicht nachfolgend etwas Anderes bestimmt oder zu der Vernichtung die besondere Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums ertheilt ist.

b) Zur Vernichtung nach 30 Jahren sind geeignet:

die Personalakten der Beamten und die sie betreffenden Disciplinarakten. Die Frist beginnt mit dem Ausscheiden des Beamten aus dem Justizdienste.

c) Zur Vernichtung nach 10 Jahren sind geeignet:

1. die Akten, betreffend die Urlisten, sowie die Aufstellung der Jahres- bezw. Vorschlagslisten der Schöffen und Geschworenen und die Auslosung der letzteren,
2. die Beschwerdeakten,
3. die nach Vorschrift der Gefängnißordnungen von dem Gefangenwärter zu führenden Bücher, Kalender und Listen,
4. die Posteingangsnotizbücher,
5. die an die Amtsgerichte abgelieferten Dienstregister und Akten der Gerichtsvollzieher.

D. Kassen- und Rechnungswesen.

a) Von der Vernichtung bleiben ausgeschlossen:

1. alle auf das Kassen- und Rechnungswesen bezüglichen Generalakten,
2. Specialbaurechnungen, sofern es sich um einen umfangreichen oder um einen Bau handelt, an welchen sich ein erhebliches Interesse knüpft.

b) Zur Vernichtung nach 30 Jahren nach ertheilter Entlastung sind geeignet:

die Gerichtskassenrechnungen und ihre Nebenrechnungen in der Form, in welcher sie vorschriftsmäßig an die vorgesetzte Behörde zur Revision eingereicht sind.

c) Zur Vernichtung nach 10 Jahren nach ertheilter Entlastung sind geeignet:

sämmtliche auf die Gerichts- und Gebührenkassen bezüglichen Akten, Rechnungshefte, Register, Listen, Beläge und Folien mit Ausnahme der vorstehend unter a und b bezeichneten.

E. Allgemeine Bestimmungen.

1. Soweit nicht vorstehend etwas Anderes bestimmt ist, sind zur Vernichtung geeignet:
   a) die Actenrepertorien und Register, sobald alle darin verzeichneten Akten und die aus diesen herausgenommenen Urkunden vernichtet sind,
   b) die lediglich zur Kontrole des Geschäftsganges dienenden Listen und Schriften, nämlich die Kalender, Tagebücher, Eingangs- und Rechtshülferegister, sowie die Liste der Ueberführungsstücke nach 10 Jahren.
2. Wenn besondere Gründe die längere Aufbewahrung der nach den obigen Vorschriften vernichtungsfähigen Akten oder einzelner Theile von solchen angemessen erscheinen

lassen, so sind dieselben für einen weiteren angemessen erscheinenden Zeitraum von der Vernichtung auszuschließen.

3. Die festgesetzten Fristen beginnen, soweit nicht andere Bestimmungen getroffen sind, für Acten mit dem Tage der Weglegung, für Kontrolen und Listen, sobald alle darin aufgeführten Angelegenheiten erledigt sind.
4. Das Jahr, in welchem die Akten nach Maßgabe der vorstehenden Anordnungen vernichtet werden können, wird durch das Gericht bezw. die Staatsanwaltschaft bei Gelegenheit der Verfügung über die Weglegung bestimmt. Bei den bereits weggelegten Akten ist diese Bestimmung nachzuholen.

   Herauszunehmende und weiter aufzubewahrende Aktenstücke sind bei Ausführung der Weglegungsverfügung auf dem Aktendeckel in augenfälliger Weise zu vermerken.
5. Die Aussonderung der zur Vernichtung geeigneten Akten ist alle 3 Jahre, zuerst im Laufe des Jahres 1898, zu bewirken. Die ausgesonderten Akten werden in den Registern vermerkt.

   Die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten überweisen die ausgesonderten Akten zum weiteren Verfahren an die Landgerichte, die Amtsanwälte an die Amtsgerichte.
6. Sobald die Aussonderung erfolgt ist, wird eine Bekanntmachung erlassen, welche eine allgemein gehaltene Bezeichnung der zu vernichtenden Akten und die Aufforderung enthält, daß diejenigen, welche an der längeren Aufbewahrung ein Interesse haben, dasselbe innerhalb einer Frist von einem Monat anzumelden und näher zu begründen haben unter dem Nachtheil, daß nach Ablauf dieser Frist eingehende Meldungen nicht berücksichtigt werden.
7. Von den zum Zwecke der Vernichtung ausgesonderten Akten ist ein Verzeichniß anzufertigen und dasselbe zur weiteren Bestimmung, ob einzelne Akten dem Geheimen und Hauptarchiv zu überweisen und demgemäß von der Vernichtung auszuschließen sind, dem unterzeichneten Ministerium zu überreichen. In dem Begleitberichte ist auf solche Akten, welche nach dem Gegenstande, den sie betreffen, ein geschichtliches oder sonst allgemeines Interesse darbieten und deshalb archivalischen Werth zu besitzen scheinen, besonders hinzuweisen.

   Bis zum Eingange der Bestimmung des unterzeichneten Ministeriums ist die Vernichtung hinauszuschieben.
8. Die Vernichtung der Akten geschieht in der Weise, daß dieselben an eine Papiermühle verkauft werden. Der Verkauf erfolgt unter der Verpflichtung des Käufers, die Akten sofort einstampfen zu lassen und Niemand die Durchsicht zu gestatten.
9. Der Erlös aus dem Verkauf der Akten ist zu cap. 4 b bezw. cap. 4 (Insgemein und außerordentlich) der Gerichtskassenrechnung zu vereinnahmen.
10. Die Bekanntmachung zu 6 sowie die wegen der Vernichtung erforderlichen weiteren Verfügungen werden bei den Landgerichten von den Präsidenten, bei den Amtsgerichten von den dienstaufsichtführenden Amtsrichtern erlassen.

Schwerin, den 18. October 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amsberg.

№ 36.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 28. October 1897.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Verpflichtung der Stadt Rostock, die Rostocker Verordnung vom 10. April 1891, betreffend die Pensionirung der städtischen Beamten, hinsichtlich der Landschullehrer ohne Landesherrliche Genehmigung nicht abzuändern. (2) Bekanntmachung, betreffend die Einreichung von Nachweisungen über Bauarbeiten an die Hamburgische Baugewerks-Berufsgenossenschaft. (3) Bekanntmachung, betreffend die Gleichstellung der im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und im Herzogthum Braunschweig ertheilten Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 18. October 1897, betreffend die Verpflichtung der Stadt Rostock, die Rostocker Verordnung vom 10. April 1891, betreffend die Pensionirung der städtischen Beamten, hinsichtlich der Landschullehrer ohne Landesherrliche Genehmigung nicht abzuändern.

Das unterzeichnete Ministerium macht hiemit bekannt, daß die Stadt Rostock in Grundlage des §. 16 der Verordnung vom 30. December v. J., betreffend die Pensionirung der an ritter- und landschaftlichen Landschulen angestellten Schullehrer (Regierungs-Blatt 1897, No. 1), sich verpflichtet hat, ohne Landesherrliche Genehmigung die städtische Verordnung, betreffend die Pensionirung der städtischen Beamten, vom 10. April 1891, soweit sich dieselbe auf die Landschullehrer bezieht beziehungsweise mitbezieht, nicht abzuändern, und eine diese Verpflichtung aussprechende auf Rath- und Bürgerbeschluß

beruhende Erklärung rechtzeitig unter dem 5./8. Februar d. J. dem Großherzoglichen Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, eingereicht hat.

Schwerin, den 18. October 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. v. Bülow. v. Amsberg. A. v. Pressentin.

---

(2) Bekanntmachung vom 23. October 1897, betreffend die Einreichung von Nachweisungen über Bauarbeiten an die Hamburgische Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

Zufolge einer Anregung der Hamburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft bringt das unterzeichnete Ministerium die unter dem 17. December 1887 im Regierungs-Blatt No. 38 veröffentlichten Vorschriften über die nach §§. 21 ff. des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 erforderliche Einreichung von Nachweisungen über solche Bauarbeiten hierdurch in Erinnerung, welche ohne Vergebung an selbstständige Gewerbetreibende im Regiebetriebe ausgeführt werden und zu deren Ausführung mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind.

Die Bestimmungen unter Ziffer 17 und 18 werden nachstehend erneuert zum Abdruck gebracht.

Das unterzeichnete Ministerium fordert die Ortsobrigkeiten auf, ihrerseits dafür Sorge zu tragen, daß die Vorschriften über die Einreichung von Nachweisungen an die Hamburgische Baugewerks-Berufsgenossenschaft Beachtung finden.

Schwerin, den 23. October 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

17. Ist der Unternehmer einer Bauarbeit zweifelhaft, ob er eine Nachweisung vorzulegen habe, so wird derselbe gut thun, die Einreichungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichteinreichung einer vorzulegenden Nachweisung sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in der Spalte „Bemerkungen" die Gründe anzugeben, aus denen er seine Verpflichtung zur Einreichung einer Nachweisung bezweifelt.
18. Schließlich werden die betheiligten Unternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Nachweisung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig einreichen, die von der Landes-Centralbehörde bestimmte Behörde die

Nachweisungen nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse selbst aufzustellen oder zu ergänzen hat. Sie kann zu diesem Zweck die Verpflichteten zu einer Auskunft innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark anhalten.

Ferner können Unternehmer, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen inbetreff der Einreichung der Nachweisungen nicht rechtzeitig nachkommen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden, und endlich können gegen Unternehmer Ordnungsstrafen bis zu fünfhundert Mark verhängt werden, wenn die von ihnen eingereichten Nachweisungen unrichtige thatsächliche Angaben enthalten.

---

(3) Bekanntmachung vom 23. October 1897, betreffend die Gleichstellung der im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und im Herzogthum Braunschweig ertheilten Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen.

Nach einer von dem Herzoglich Braunschweigisch-Lüneburgischen Staats-Ministerium ertheilten Zusicherung werden diejenigen Zeugnisse, welche auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1895, betreffend die Prüfung von Lehrerinnen für Volks-, Bürger- und höhere Mädchenschulen, die Prüfung von Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache, sowie die Prüfung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, ausgestellt sind, für das Herzogthum Braunschweig als gültig anerkannt. In gleicher Weise sind die entsprechenden Zeugnisse der im Herzogthum Braunschweig geprüften Lehrerinnen für das hiesige Staatsgebiet als gültig anzuerkennen.

Schwerin, den 23. October 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

Mit dieser No. 36 werden ausgegeben: No. 42, 43, 44, 45, 46 u. 47 des Reichs-Gesetzblatts v. 1897.

№ 37.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 13. November 1897.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeitern in den Molkereien an Sonn- und Festtagen. (2) Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Anschlußgleises von der Hagenower Dampfziegelei bei Hagenow nach dem Stadtbahnhofe daselbst. (3) Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehnguts Alt-Steinhorst Amts Ribnitz. (4) Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehnguts Hoikendorf Amts Grevesmühlen.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 4. November 1897, betreffend die Beschäftigung von Arbeitern in den Molkereien an Sonn- und Festtagen.

Nachdem auf Beschluß des Bundesraths in Ausführung des §. 105d der Gewerbe-Ordnung wegen der Zulassung von Sonntagsarbeiten in Molkereien die in der

Anlage A

abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. October 1897 erlassen worden ist, wird unter Abänderung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1896 — Regierungs-Blatt No. 26 — für den Bereich des Großherzogthums unter Entfreiung von den entgegenstehenden Vorschriften der Verordnung vom 8. August 1855, betreffend die Heiligung der Sonn- und Festtage, die Beschäftigung von Arbeitern in den Molkereien an Sonn- und Festtagen in dem in der Bekanntmachung des Reichskanzlers bezeichneten erweiterten Um-

fange, jedoch mit Ausschluß der Zeit des Hauptgottesdienstes hierdurch zugelassen.

Schwerin, den 4. November 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium
des Innern. Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.
A. von Bülow. Im Auftrage: Mühlenbruch.

Anlage A.

Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 16. October 1897.

Auf Grund des §. 105 d der Gewerbeordnung hat der Bundesrath beschlossen:

1. In der Tabelle, welche der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 (Reichs-Gesetzblatt S. 12), betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, beigefügt ist, sind in dem Abschnitte G (Nahrungs- und Genußmittel) hinter den Bestimmungen zu Ziffer 6 folgende Bestimmungen einzufügen:

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
7. a) Molkereien mit Ausnahme der Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend fette oder halbfette Hartkäse herstellen.	Bei täglich einmaliger Milchlieferung der Betrieb während 6 Stunden bis 12 Uhr Mittags, bei täglich zweimaliger Milchlieferung der Betrieb während 6 Stunden bis 12 Uhr Mittags und während zweier Nachmittagsstunden.	Den Arbeitern ist mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.
b) Molkereien, welche ausschließlich oder vorwiegend fette oder halbfette Hartkäse herstellen.	Der Betrieb ohne Beschränkung auf die vorstehend unter a bezeichneten Stunden. Diese Ausnahme findet in der Zeit, wo die Herstellung fetter oder halbfetter Hartkäse sich auf die sogenannten Kellerarbeiten beschränkt, keine Anwendung, für diese Zeit gelten vielmehr die Bestimmungen unter a.	Die Arbeiter dürfen innerhalb der Zeit vom Sonnabend Abend 6 Uhr bis zum Montage früh 6 Uhr im Ganzen nicht länger als 18 Stunden beschäftigt werden.

2. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. October 1897.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Posadowsky.

---

(2) Bekanntmachung vom 6. November 1897, betreffend den Betrieb des Anschlußgleises von der Hagenower Dampfziegelei bei Hagenow nach dem Stadtbahnhofe daselbst.

Nachdem zur Verbindung der Hagenower Dampfziegelei bei Hagenow mit dem Stadtbahnhofe daselbst ein mit Locomotiven zu befahrendes Anschlußgleis erbaut worden ist, wird bezüglich der Sicherheit des Publikums und des Bahnbetriebes das Nachstehende bekannt gemacht.

I.

Die Vorschriften der §§. 21 ff. der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 nebst Aenderungen vom 24. März 1897 — Reichs-Gesetzblatt 1892, No. 36, Seite 770 ff., bezw. 1897, No. 16, Seite 166 — finden auf den Betrieb des Anschlußgleises von der Hagenower Dampfziegelei nach dem Bahnhofe Hagenow entsprechende Anwendung.

Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit für die auf dem Gleis verkehrenden Züge und einzeln fahrenden Locomotiven ist auf 15 km in der Stunde festgesetzt worden.

II.

Die Bahn-Polizei auf diesem Gleis und seinen Nebenanlagen wird von den Bahn-Polizeibeamten der Königlich Preußischen Staatsbahn-Verwaltung ausgeübt.

Schwerin, den 6. November 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Bekanntmachung vom 1. November 1897, betreffend die Allodification des Lehnguts Alt-Steinhorst Amts Ribnitz.

Das Lehngut Alt-Steinhorst Amts Ribnitz ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben

Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 1. November 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Im Auftrage: Mühlenbruch.

---

(4) Bekanntmachung vom 2. November 1897, betreffend die Allodification des Lehnguts Hoikendorf Amts Grevesmühlen.

Das Lehngut Hoikendorf Amts Grevesmühlen ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 2. November 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amsberg.

№ 38.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 24. November 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 37.) Verordnung, betreffend das Feuerungsdeputat der Domanial-landschullehrer, welche Inhaber von Familienstellen sind.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die bei den an Seine Hoheit den Herzog-Regenten gerichteten Bittschriften oder Beschwerden zu beobachtenden Vorschriften. (2) Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Vorschriften über die Prüfung der Feldmesser vom 21. März 1894.

I. Abtheilung.

(№ 37.) Verordnung, betreffend das Feuerungsdeputat der Domaniallandschullehrer, welche Inhaber von Familienstellen sind.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen hierdurch, daß hinsichtlich des Feuerungsdeputates derjenigen Landschullehrer im Großherzoglichen Domanium, welche Inhaber von Familienstellen sind, künftig die folgenden Grundsätze gelten und zur Anwendung gebracht werden sollen:

1. Schullehrer, deren Schulstube 24 qm und weniger an Flächenraum enthält, beziehen ein Deputat von 16 rm Buchenkluftholz I. Klasse.

2. Schullehrer, deren Schulstube mehr als 24 qm an Flächenraum enthält, beziehen ein Deputat von 16 rm Buchenkluftholz I. Klasse und 4000 Soden Torf.

3. Das Holzdeputat von 16 rm Buchenkluftholz I. Klasse kann nach dem Ermessen der Großherzoglichen Forstverwaltung ganz oder zum Theil in anderen Holzarten in nachstehend bestimmter Weise abgegeben werden:

	rm
1. An Buchenkluftholz II. Klasse	18
2. An Buchenknüppelholz I. Klasse oder Birkenkluftholz I. Klasse	22
3. An Eichen- oder Birkenkluftholz II. Klasse	28
4. An Eichen- oder Birkenknüppelholz I. Klasse, sowie Ellern- oder Nadelholz Kluftholz II. Klasse	32
5. An Ellern- oder Nadelholzknüppelholz I. Klasse	36

4. An Stelle des Torfdeputates kann in denjenigen Fällen, in welchen dasselbe nach Ermessen der Großherzoglichen Forstverwaltung in entsprechender Nähe oder genügender Güte nicht angewiesen werden kann, ganz oder theilweise ein Ersatz an Holz zu der Folge gegeben werden, daß 4000 Soden Torf gleichgerechnet werden:

1. 4 rm Buchenknüppelholz I. Klasse oder Birkenkluftholz I. Klasse,
2. 5 rm Eichen- oder Birkenkluftholz II. Klasse,
3. 6 rm Eichen- oder Birkenknüppelholz I. Klasse, sowie Ellern- oder Nadelholzkluftholz II. Klasse,
4. 7 rm Ellern- oder Nadelholzknüppelholz I. Klasse.

Die Verordnung vom 10. April 1830 (Raabe, Gesetzs. IV. No. 3366) und vom 1. Juni 1869 (Regierungs-Blatt 1869 No. 41), betreffend das Feuerungsdeputat der Domaniallandschullehrer werden aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1898 in Kraft.

Gegeben durch die Großherzoglichen Ministerien, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten und der Finanzen, Abtheilung für Domainen und Forsten.

Schwerin, den 15. November 1897.

Johann Albrecht.

von Amsberg. A. von Pressentin.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 15. November 1897, betreffend die bei den an Seine Hoheit den Herzog-Regenten gerichteten Bittschriften oder Beschwerden zu beobachtenden Vorschriften.

Da bei den unmittelbar an Seine Hoheit den Herzog-Regenten gerichteten Eingaben die Vorschriften der Verordnung vom 12. August 1837 (Offiz. Wochenbl. 1837 No. 30) ungeachtet der Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 31. Mai 1866 (Regierungs-Blatt 1866 No. 21) vielfach außer Acht gelassen werden, so wird auf Höchsten Befehl hiermit in Erinnerung gebracht, daß nach jener Verordnung

1. Bittschriften oder Beschwerden, die an Seine Hoheit den Herzog-Regenten gerichtet werden, von dem Bittsteller oder Beschwerdeführer selbst abzufassen und zu unterschreiben sind, oder der Verfasser sich unter der Vorstellung zu nennen hat;

2. alle Gesuche und Vorstellungen, die zunächst nach bestehender Geschäftsordnung an die Aemter, die Magistrate, an die Civil- und Militärbehörden erster Instanz gelangen müssen, auch dort abzugeben sind;

3. Beschwerden über die von diesen Behörden ertheilten Bescheide ebenso stets an die jenen vorgesetzte höhere Behörde zu richten sind;

4. derjenige, welcher sich durch Beschlüsse der höchsten Behörden für beschwert erachtet, sich zwar an Seine Hoheit den Herzog-Regenten unmittelbar wenden kann, in diesem Falle jedoch die ihm von den niederen und höheren Behörden ertheilten Bescheide seiner Beschwerde beizulegen hat.

Schwerin, den 15. November 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

---

(2) Bekanntmachung vom 8. November 1897, betreffend Abänderung und Ergänzung der Vorschriften über die Prüfung der Feldmesser vom 21. März 1894.

Zur Abänderung und Ergänzung der Vorschriften über die Prüfung der Feldmesser vom 21. März 1894 — Regierungs-Blatt No. 11 — wird hierdurch Folgendes bestimmt:

I. zu § 2.

Die Meldung zur theoretischen Prüfung muß bis zum 15. Januar unter Beibringung der zu A 1—6 geforderten Nachweise erfolgen; zu Ziffer 4 soll es gestattet sein, das Hochschulzeugniß über das letzte Semester erst zum 15. Mai einzureichen.

II. zu § 2 A Ziffer 5 ist zuzusetzen:

Falls nach Erachten der Prüfungs-Kommission sich außer der häuslichen Prüfung der Vermessungsarbeiten auch noch eine örtliche Prüfung vernothwendigt, hat der Prüfling an letzterer auf seine Kosten theilzunehmen.

III. dem § 4 B wird als neue Bestimmung hinzugefügt:

7. Mecklenburgisches Wege- und Wasserrecht, Gesetze über Enteignung für Land- und Wasserstraßen, für Eisenbahn-Anlagen, sowie von Grundeigenthum in den Landstädten und deren Gebiet, Verordnungen, betreffend Erbauung von Voll- und Neben-Chausseen.

Schwerin, den 8. November 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Mit dieser No. 38 wird ausgegeben: No. 49 des Reichs-Gesetzblatts von 1897.

№ 39.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 29. November 1897.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Veränderung des Einlaufssignals für die Kauffahrteischiffe in die Einfahrten Wilhelmshavens.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 24. November 1897, betreffend Veränderung des Einlaufssignals für die Kauffahrteischiffe in die Einfahrten Wilhelmshavens.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 5. September, 23. October und 28. December 1888, sowie vom 16. Juni 1891, betreffend die See-Polizei-Verordnung für das Reichs-Kriegshafengebiet von Wilhelmshaven, wird hierdurch in Abänderung des §. 9, Ziffer 1 derselben — Regierungs-Blatt 1888, No. 30, S. 170 — bekannt gemacht, daß in Folge einer Verfügung des Herrn Staatssecretairs des Reichs-Marine-Amts das Einlaufssignal für die Kauffahrteischiffe in die Einfahrten Wilhelmshavens in Zukunft ein schwarzer Cylinder ist. Das umgeänderte Signalzeichen wird vom 1. December d. Js. ab geheißt werden.

Schwerin, den 24. November 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

№ 40.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 11. December 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 38.) Verordnung zur Abänderung des §. 12 der Verordnung vom 15. December 1885, betreffend die Abänderung der vier ersten Abschnitte der Verordnung vom 17. Mai 1879 zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes. (№ 39.) Verordnung, betreffend Erstreckung der Geltungsdauer des vorläufigen Tarifs für Erhebung von Kanal- und Hafengebühren auf der Schifffahrtsstraße von Rostock nach Güstrow.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrag.

I. Abtheilung.

(№ 38.) Verordnung zur Abänderung des §. 12 der Verordnung vom 15. December 1885, betreffend die Abänderung der vier ersten Abschnitte der Verordnung vom 17. Mai 1879 zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen in Abänderung des §. 12 der Verordnung vom 15. December 1885, betreffend die Abänderung der vier ersten Abschnitte der Verordnung vom 17. Mai 1879 zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, daß vom 1. Januar 1898 ab die Gerichtstage für den Flecken Klütz nicht mehr in Bothmer sondern in

Klütz selbst gehalten werden sollen, sowie daß unter der im §. 12 jener Verordnung näher bezeichneten Voraussetzung auch eine Gerichtsschreiberei in Klütz einzurichten ist.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 30. November 1897.

Johann Albrecht.

A. v. Bülow. v. Amsberg. A. v. Pressentin.

(№ 39.) Verordnung, betreffend Erstreckung der Geltungsdauer des vorläufigen Tarifs für Erhebung von Kanal- und Hafengebühren auf der Schifffahrtsstraße von Rostock nach Güstrow.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen, was folgt:

Die Geltungsdauer des durch Landesherrliche Verordnung vom 22. December 1896 verkündigten vorläufigen Tarifs für Erhebung von Kanal- und Hafengebühren auf der Schifffahrtsstraße von Rostock nach Güstrow (Regierungs-Blatt No. 40) wird auf die Zeit vom 1. Januar 1898 bis zum 31. December 1899 erstreckt.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 7. December 1897.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 6. December 1897, betreffend den deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrag.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Polizeibehörden gebracht, daß auf Grund bezüglicher Verhandlungen des Reiches mit der Schweiz künftig zwischen Deutschland und der Schweiz die Auslieferung von Personen außer wegen der in dem Auslieferungsvertrage vom 24. Januar 1874 — Reichs-Gesetzblatt 1874 No. 22 — aufgeführten strafbaren Handlungen stattfindet:

I. Auf Grund förmlicher Gegenseitigkeitserklärungen:

1. wegen vorsetzlicher Körperverletzung, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge gehabt hat. (Vgl. die Bekanntmachung der unterzeichneten Ministerien vom 14. December 1893 — Regierungs-Blatt 1893, No. 21),

2a. wegen Verstrickungsbruchs im Sinne des §. 137 des Reichs-Strafgesetzbuchs, sofern die Verstrickung mit Rücksicht auf ein schwebendes oder bevorstehendes Zwangsvollstreckungs- oder Konkursverfahren erfolgt ist, und

b. wegen der im §. 288 a. a. O. vorgesehenen Handlungen zur Benachtheiligung eines Gläubigers bei drohender Zwangsvollstreckung; beide Vergehen fallen nach schweizerischem Rechte unter den Begriff der „Pfandunterschlagung",

3. wegen Kuppelei mit großjährigen Personen, sofern die betreffende Handlung nach deutschem Rechte als gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz betriebene und nach schweizerischem Rechte als gewerbsmäßige Kuppelei zu beurtheilen ist.

II. Auf Grund gegenseitigen Einverständnisses über erweiternde Auslegung des Vertrags:

4. wegen Blutschande als unter Art. 1 Nr. 8 (Nothzucht) und Nr. 9 (Kuppelei) fallend.

5. wegen Hehlerei als einer Form der in Art. 1, Abs. 1 vorgesehenen Theilnahme.

III. Was die Auslieferung

6. wegen unzüchtiger Handlungen betrifft, die von Geistlichen, Lehrern und Erziehern mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen oder die mit Personen unter 14 Jahren vorgenommen

werden, so ist wegen dieser Handlungen bisher zwar ein völliges Einvernehmen mit der Schweiz nicht erreicht worden.

Die Schweiz hat sich indeß bereit erklärt, auf Auslieferungsanträge wegen derartiger Handlungen einzutreten und ihnen, soweit die schweizerischen Gesetze gestatten, Folge zu geben.

Schwerin, den 6. December 1897.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien
des Innern. der Justiz.
Im Auftrage Schmidt. Im Auftrage: Mühlenbruch.

Mit dieser No. 40 wird ausgegeben: No. 52 des Reichs-Gesetzblatts von 1897.

№ 41.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 15. December 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 40.) Verordnung, betreffend das Fahren und Schleppen von gekuppelten Fahrzeugen auf der Elbe.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Aenderungen des Neuen Statuts der Ritterschaftlichen Brandversicherungs-Gesellschaft vom 9. August 1886.

I. Abtheilung.

(№ 40.) Verordnung vom 10. December 1897, betreffend das Fahren und Schleppen von gekuppelten Fahrzeugen auf der Elbe.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Ueber das Fahren und Schleppen von gekuppelten Fahrzeugen auf den Mecklenburgischen Elbstrecken verordnen Wir nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen was folgt:

§. 1.

Das Fahren und Schleppen von zwei nebeneinander gekuppelten Fahrzeugen zu Berg wie zu Thal ist ohne Beschränkung gestattet.

§. 2.

Bei Wasserständen von mehr als

1,00 m am Pegel zu Torgau und Magdeburg,
0,70 m „ „ „ Wittenberge und
0,30 m „ „ „ Hohnstorf

dürfen sowohl zu Berg wie zu Thal mehr als zwei nebeneinander gekuppelte Fahrzeuge geschleppt werden, wenn diese zusammen eine Breite von höchstens 20 m einnehmen.

Bei einem Wasserstande von mehr als 1,50 m am Magdeburger Pegel darf im Berg- wie im Thalverkehr die Gesammtbreite der geschleppten Fahrzeuge bis 22 m betragen.

§. 3.

Die vorstehend zu §§. 1 und 2 gegebenen Vorschriften finden auch auf die Dampfschiffe und die von diesen seitlängs geführten Fahrzeuge derart Anwendung, daß mehrere Fahrzeuge mit einem Dampfschiffe nur verkuppelt werden dürfen, wenn letzteres und die geführten Fahrzeuge zusammen die vorgeschriebene Höchstbreite nicht überschreiten.

Durch die seitlängs angebrachten Fahrzeuge dürfen die von den Dampfschiffen bei Nacht zu führenden Lichter in keiner Weise verdeckt werden.

§. 4.

Bei den in Schleppzügen befindlichen Dampfbaggern, Baggerprahmen und dergleichen kleineren Fahrzeugen gelten die unmittelbar hintereinander verbundenen Fahrzeuge, soweit sie die Länge eines größeren Elbschiffes nicht überschreiten, für ein Fahrzeug im Sinne der Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen 1 bis 3.

§. 5.

Raddampfer mit mehr als 70 qm und Schraubendampfer mit mehr als 50 qm Kesselheizfläche dürfen auf der Thalfahrt bei Wasserständen von mehr als 1,50 m am Magdeburger Pegel außer den nach §. 3 gestatteten Seitenfahrzeugen zwei hintereinander hängende Reihen gekuppelter Fahrzeuge nach den durch die Paragraphen 2 und 4 gegebenen Vorschriften im Anhange führen.

Im Uebrigen ist das Schleppen von hintereinander folgenden Anhängen zu Thal verboten.

§. 6.

Segelnde oder treibende Fahrzeuge dürfen niemals zu mehr als zweien neben einander gekuppelt werden.

§. 7.

Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Strafen können durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 10. December 1897.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 25. November 1897, betreffend Aenderungen des Neuen Statuts der Ritterschaftlichen Brandversicherungs-Gesellschaft vom 9. August 1886.

Die von der General-Versammlung der Ritterschaftlichen Brandversicherungs-Gesellschaft unter dem 21. October d. Js. beschlossenen Aenderungen des Neuen Statuts dieser Gesellschaft vom 9. August 1886 sind in der Fassung des nachstehenden Abdruckes Landesherrlich genehmigt worden.

Schwerin, den 25. November 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

Die §§. 5, 6, 9, 15, 20, 24, 32 und 40 des Neuen Statuts der ritterschaftlichen Brandversicherungs-Gesellschaft lauten fortan folgendermaßen:

§. 5.

Die Mitglieder sind verpflichtet, für die während der Zeit ihrer Mitgliedschaft eingetretenen Schäden und entstandenen Kosten der Gesellschaft nach Verhältniß ihrer Prämien aufzukommen. (cfr. §. 32 der Statuten.)

§. 6.

Der Austritt aus der Gesellschaft findet, sofern nicht die allgemeinen Versicherungs-Bedingungen oder die einzelnen Policen besondere Bedingungen enthalten, nur mit dem Schlusse des Rechnungsjahres, dem 30. Juni jeden Jahres, statt.

Voraussetzung des Austritts ist, daß das Mitglied der Gesellschaft oder diese dem Mitglied drei Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres mittelst eingeschriebenen Briefes laut Rückscheines oder Bescheinigung des Büreaus gekündigt hat.

Erfolgt die Kündigung nicht, läuft die Versicherung fort.

Jedes Mitglied muß einschließlich der Kündigungsfrist ein volles Jahr in der Gesellschaft bleiben.

§. 9.

Die ritterschaftliche Brandversicherungs-Gesellschaft wird durch das Directorium verwaltet.

Dasselbe vertritt die Gesellschaft in Verhandlungen mit den Landesregierungen, vor Behörden, Gerichten und gegenüber Mitgliedern und Dritten.

Die Erledigung der laufenden Geschäfte findet nach Maßgabe einer von dem Directorium aufzustellenden Geschäftsordnung statt.

Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt.

Bei Behinderung eines Directors kann der Substitut zugezogen werden; er muß zugezogen werden bei Abstimmigkeit oder Behinderung zweier Directoren.

Ueber die Verhandlungen des Directoriums ist ein Protokoll zu führen.

§. 15.

Der Secretair wird vom Directorium aus zwei von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagenen Bewerbern gewählt.

Die Anstellungsbedingungen und die Dienstinstruction des Secretairs werden vom Directorium festgestellt.

Erstere bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.

Der Secretair ist zu beeidigen und hat eine Caution zu stellen, deren Höhe das Directorium bestimmt.

Das Gehalt des jeweiligen Secretairs wird von der General-Versammlung bestimmt.

Anträge in Bezug auf dasselbe können nur vom Directorium oder der Revisionskommission auf die Tagesordnung gebracht werden

Die Kündigung des Secretairs kann nur erfolgen, wenn dieselbe in gemeinsamer Sitzung des Directoriums und der Revisionskommission mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden beschlossen wird.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Das Directorium kann den Secretair unter Fortgewährung seines Gehaltes bis zur Auflösung des Dienstverhältnisses jederzeit von seinem Amte suspendiren.

Bei Behinderung des Secretairs ernennt das Directorium den Stellvertreter.

§. 20.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im October zu Rostock statt.

Außerordentliche Generalversammlungen können von der Aufsichtsbehörde jederzeit berufen werden. Sie ist zur Berufung innerhalb zwei Monaten verpflichtet, wenn mindestens zwanzig stimmberechtigte Mitglieder dieselbe unter schriftlicher Begründung beantragen.

Die Einladung zur Generalversammlung muß spätestens 14 Tage vor derselben unter Angabe der Verhandlungsgegenstände in den Gesellschaftsblättern erlassen werden.

Alle Anträge von Mitgliedern der Gesellschaft, welche zur Berathung an die ordentliche Generalversammlung kommen sollen, müssen vor dem 1. September bei der Aufsichtsbehörde eingebracht werden.

Jeder rechtzeitig eingebrachte Antrag, welcher von mindestens 20 Mitgliedern der Gesellschaft unterschrieben ist, soll auf die Tagesordnung gebracht werden; fehlt die Unterstützung von 20 Mitgliedern, so ist es der Aufsichtsbehörde überlassen, den Antrag einzelner Mitglieder einzubringen.

§. 24.

Soweit das Statut nicht Besonderes vorschreibt, ist jede statutenmäßig berufene Generalversammlung beschlußfähig.

Dieselbe faßt ihre Beschlüsse in der Regel nach einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmengleichheit gilt der zur Abstimmung gebrachte Antrag als abgelehnt.

Zu jeder Wahl ist die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich.

Ergiebt bei einer Wahl die erste Abstimmung dies Resultat nicht, so kommen die beiden Candidaten zur engeren Wahl, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Abstimmungen können durch Acclamation gültig vorgenommen werden, falls auf Befragen Niemand widerspricht. Wird Widerspruch erhoben, so erfolgt die Abstimmung durch Zettel.

Wahlen müssen stets durch Zettel vorgenommen werden.

Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse der Generalversammlung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung suspendiren. Bei der Beschlußfassung der Letzteren behält es das Bewenden. Zur Herbeiführung solcher Entscheidung kann die Aufsichtsbehörde eine außerordentliche Generalversammlung berufen.

Alle Mitglieder der Gesellschaft sind an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden.

§. 32.

Von den Mitgliedern werden feste Vorprämien erhoben.

Die Berechnung derselben erfolgt nach Zehnteln eines zu Grunde zu legenden einfachen Beitragssatzes. (Simplum.)

Die Erhebung geschieht halbjährlich.

Reicht der Betrag der Vorprämien in einem Halbjahr zur Deckung der Brandschäden und zur Bestreitung der Verwaltungskosten nicht aus, so kann von den Mitgliedern ein Nachschuß erhoben werden, dessen Höhe vom Directorium bestimmt wird.

Die Erhebung des Nachschusses geschieht nur in Zehnteln des Simplums.

Jeder Eintretende zahlt beim Eintritt die Vorprämien des laufenden Halbjahres.

Fällt der Eintritt nicht mit dem Beginn des Rechnungsjahres zusammen, so wird dem Eintretenden der auf die Zeit, während welcher derselbe der Gesellschaft nicht angehörte, entfallende Theil der beim Eintritt gezahlten halbjährigen Prämie auf die nächste halbjährige Prämie angerechnet, unbeschadet seiner Verpflichtung, den etwa erforderlichen Nachschuß für die Zeit seiner Mitgliedschaft in Maßgabe seiner Prämie mitzudecken. Der Theil eines Monats wird aber stets für einen vollen Monat gerechnet.

§. 40.

Zur Deckung außerordentlicher Verluste und zur Gewinnung der nöthigen Mittel zur Vermeidung außergewöhnlicher Prämienschwankungen wird ein Reservefonds gebildet.

Dem Reservefonds sind zu überweisen:

1. die Zinsen des Reservefonds,
2. nicht zur Anrechnung gebrachte Dividenden,
3. der am Schlusse jedes Rechnungsjahres vorhandene Prämienüberschuß.

Mit der Ansammlung des Reservefonds wird fortgefahren, bis derselbe den Betrag von 2 pro mille der gesammten Versicherungssumme erreicht hat.

Dividende soll nicht eher vertheilt werden, als bis der Reservefonds die Höhe von 2 pro mille der versicherten Summe erreicht hat.

Der Reservefonds kann vor Erreichung seiner statutenmäßigen Höhe zur Deckung der Schäden und Verwaltungskosten in Anspruch genommen werden.

Dies geschieht in den Jahren, in welchen über $^{12}/_{10}$ eines Simplums zur Ausschreibung kommen müßten dadurch, daß ein Betrag bis zu $^{1}/_{10}$ Simplum und in den Jahren, in welchen über $^{15}/_{10}$ eines Simplums erhoben werden müßten, ein Betrag bis zu $^{2}/_{10}$ Simplum dem Reservefonds entnommen wird.

Hat der Reservefonds die statutenmäßige Höhe erreicht, so fließen die Zinsen desselben der Einnahme des laufenden Rechnungsjahres, die nicht zur Anrechnung kommenden Dividenden und die Ueberschüsse der Jahresrechnung der Einnahme des kommenden Rechnungsjahres zu

Austretende Mitglieder haben an dem Reservefonds und dem sonstigen Vermögen der Gesellschaft keinen Antheil.

Der Reservefonds wird beim Landkasten verwaltet, die Capitalien desselben sind pupillarisch sicher zu belegen.

XIX. Uebergangsbestimmungen.

§. 48

fällt fort.

№ 42.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 29. December 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 41.) Neben-Kontributions-Edict wegen Erhebung der Prinzessinsteuer. (№ 42.) Verordnung wegen Aufbringung der Domanial-Quote zu der ausgeschriebenen Prinzessinsteuer.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Kürzung der aus dem Kirchenfonds Abtheilung I zu zahlenden Abfindungen.

I. Abtheilung.

(№ 41.) Neben-Kontributions-Edict vom 17. December 1897 wegen Erhebung der Prinzessinsteuer.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Wir Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin,

Fügen unter Entbietung bezw. Unseres gunstgnädigsten und gnädigsten Grußes den Großherzoglichen Beamten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten, sowie allen denjenigen Unterthanen und Landes-Eingesessenen, welche von diesem Unserem Edict ergriffen werden, hiermit zu wissen:

Nachdem wegen bevorstehender Vermählung der Durchlauchtigsten Herzogin Alexandrine Auguste zu Mecklenburg, Hoheit, Prinzessintochter des Hochseligen

Großherzogs Friedrich Franz III., mit Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Christian Karl Friedrich von Dänemark die getreue Ritter- und Landschaft auf dem diesjährigen Landtage zu Sternberg Unserer Proposition gemäß, nach Maßgabe des Artikels II des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs und unter Berücksichtigung der Bestimmung in Artikel 5 der Vereinbarung vom 21. Januar 1897 wegen Aufnahme der Stadt Wismar in den landständischen Verband, sich zur Erlegung der Prinzessinsteuer von 20 000 Rthlr. N $^{2}/_{3}$ = 70 000 Mk. zuzüglich der von der Stadt Wismar für sich und ihre Kämmerei- und städtischen Hebungsgüter aufzubringenden weiteren Steuerbeträge von 3000 Mk. und 99 Mk. bereit erklärt hat, Wir auch den Uns von denselben vorgelegten Vertheilungs-Modus genehmigt haben, verkündigen Wir diese, nach Anrechnung der Beiträge der Städte Rostock und Wismar, zum Betrage von noch 64 166 Mk. 67 Pfg. verfassungsmäßig von den Großherzoglichen Domainen, den ritterschaftlichen Gütern und den Städten, und zwar von jedem Theile zu seiner Terz, aufzubringende Steuer hiermit zur Entrichtung folgendermaßen:

I.

Die verfassungsmäßige Domanial-Quote soll auf Grund Unserer gleichzeitig heute erlassenen besonderen bezüglichen Verordnung rechtzeitig durch die Großherzogliche Renterei in den Landkasten gebracht werden.

II.

In den ritterschaftlichen Gütern wird gegeben von jeder erbvergleichsmäßig katastrirten

vollen	Hufe	. .	5	Mk. 50	Pfg.
halben	=	. .	2	= 75	=
viertel	=	. .	1	= 38	=

und ebensoviel von den katastrirten Hufen der Kloster-, Rostocker Districts-Güter und des Oeconomiedorfs Bergrade, deren Beitrag aber den drei kontribuirenden Theilen, jedem auf seine Terz, gleichmäßig zu Gute kommt.

Diese Anlage wird für dieses Mal, jedoch ohne alle Folge für die Zukunft, aus den angesammelten Beständen, die wesentlich nach dem hier Platz greifenden Modus aufgebracht sind, entrichtet, so daß eine Einzahlung durch die einzelnen Obrigkeiten an den Landkasten nicht stattfindet.

III.

Von der Stadt Rostock ist der zwölfte Theil des Steuerbetrages von 70 000 Mk. mit 5833 Mk. 33 Pfg. zur Verfallzeit in den Landkasten zu bringen.

Von der Stadt Wismar ist für die Stadt selbst der Steuerbetrag von 3000 Mk., für ihre Kämmerei- und Hebungsgüter nach der provisorischen Hufenzahl von 18 Hufen und nach den Sätzen unter II. der Steuerbetrag von 99 Mk. ebenfalls zur Verfallzeit in den Landkasten zu bringen.

In den übrigen Städten wird bei noch nicht stattgehabter Regulirung des erbvergleichsmäßigen Erben-Modus für dieses Mal, jedoch ohne alle Folge für die Zukunft, gegeben:

von einem vollen Hause	.	2	Mk.
= = halben =	.	1	=
= = viertel =	.	0,50	=
= = achtel =	.	0,25	=

Wegen der Erlegung der Steuer in den Landstädten wird daneben auf das betreffende Publicandum vom 6. Januar 1853 (Regierungs-Blatt von 1853, No. 2) hingewiesen.

IV.

Die Einbezahlung der ganzen Steuer, mithin der Domanial-Quote, der Beiträge von den ritterschaftlichen, Kloster- und Rostocker Districts-Gütern, sowie dem Oeconomiedorfe Bergrade und der Beiträge der Städte, einschließlich des von den Wismarschen Kämmerei- und städtischen Hebungsgütern zu entrichtenden Betrages, ist im Antoni-Termin 1898 bei Vermeidung des landesvergleichsmäßigen Executionszwanges in den gemeinsamen Landkasten portofrei gegen Quittung des Landes-Einnehmers zu beschaffen, um dadurch

V.

den Landkasten in den Stand zu setzen, in der ersten Hälfte des Monats April 1898 die Zahlung der ganzen Steuersumme von 73099 Mk. gegen eine von Uns Höchstselbst zu ertheilende Entlastung an die Großherzogliche Renterei leisten zu können.

VI.

Die Collectur, die Verwaltung und die Auszahlung dieser Steuer geschieht in Gemäßheit des §. 120 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs nach dem Artikel XVIII der Reversalen vom Jahre 1621 durch den dazu kommittirten Engeren Ausschuß von Ritter- und Landschaft und die Subcollectur in den Städten durch die Magistrate.

VII.

Der etwaige Ueberschuß des nach III, Absatz 3, von den Städten aufzubringenden Beitrages soll denselben auf ihre Quote zurückgezahlt werden.

Gegeben durch das Großherzogliche Staatsministerium.

Schwerin, den 17. December 1897.

Johann Albrecht.

A. v. Bülow. v. Amsberg. A. v. Pressentin.

(№ 42.) Verordnung vom 17. December 1897 wegen Aufbringung der Domanial-Quote zu der ausgeschriebenen Prinzessinsteuer.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Nachdem Wir am heutigen Tage ein Neben-Contributions-Edict zur Aufbringung der Prinzessinsteuer wegen bevorstehender Vermählung der Durchlauchtigsten Herzogin Alexandrine Auguste zu Mecklenburg, Hoheit, Prinzessintochter des Hochseligen Großherzogs Friedrich Franz III., mit Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Christian Karl Friedrich von Dänemarck haben veröffentlichen lassen, verordnen Wir zur Aufbringung des auf die Großherzoglichen Domainen fallenden Antheils der landesvergleichsmäßigen Terz dieser Steuer, wie folgt:

I.

In den Domainen, einschließlich der Domanial-Flecken, haben nach Maßgabe ihres Hufenstandes zu zahlen:

a. ein Erbpächter, Hauswirth oder sonstiger Eigenthümer bei einem Hufenstand bis zu 35 Scheffeln einschließlich . — Mk. 75 Pfg.
von mehr als 35 bis zu 50 Scheffeln einschl. 1 = — =
= = = 50 = = 75 = = 1 = 50 =
= = = 75 = = 100 = = 2 = — =
= = = 100 = = 150 = = 3 = — =
= = = 150 = = 200 = = 4 = — =
= = = 200 = = 225 = = 4 = 50 =

von mehr als 225 bis zu 250 Scheffeln einschl. 5 Mk. — Pfg.
= = = 250 = = 300 = = 6 = — =
und so weiter für jede 50 Scheffel oder einen Theil derselben mehr noch 1 Mk. bis zu einem Höchstbetrage von 15 Mk. für eine Stelle.

b. ein Büdner bis zu 10 Scheffeln einschl. . . . — Mk. 25 Pfg.
bei mehr als 10 Scheffeln . . . . . — = 50 =

Für den Krug-, Schmiede- und Mühlenbetrieb wird eine besondere Steuer nicht entrichtet.

Zeitpachtländereien sind frei von der Steuer, desgleichen Häusler, Gemeindedotationsländereien und Inhaber von Eigenthumsparcelen.

II.

Wer mehrere Stellen besitzt, muß die Steuer für jede derselben besonders entrichten.

III.

Die Großherzoglichen Beamten haben diese Prinzessinsteuer im Antoni-Termin 1898 zu erheben und die Aufkunft an die Großherzogliche Renterei, aus welcher wir sodann die landesherrliche Rate zur Domanial-Terz in einer Summe in den Landkasten wollen bringen lassen, einzusenden, die Berechnungen der erhobenen Steuer aber, welche am Schlusse mit einer Uebersicht über die Gesammtzahl einer jeden Hufenstandsklasse, sowohl der Erbpächter ꝛc. als der Büdner, zu versehen ist, mit den Renterei-Quittungen im Monat März 1898 bei dem Großherzoglichen Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten, einzureichen.

Gegeben durch das Großherzogliche Staatsministerium.

Schwerin, den 17. December 1897.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 20. December 1897, betreffend Kürzung der aus dem Kirchenfonds Abtheilung I zu zahlenden Abfindungen.

Da die Zinsen der dem Kirchenfonds Abtheilung I gehörenden Kapitalien in Folge des Sinkens des Zinsfußes zur völligen Deckung der daraus zu zahlenden

Abfindungen zur Zeit nicht ausreichen, so werden die im Februar k. J. fälligen einzelnen Abfindungen von der Renterei mit einer auf Grund des §. 6 der Verordnung vom 13. März 1876 (Regierungs-Blatt 1876, No. 7) vorgenommenen Kürzung von 8 % und die vom Juli k. J. ab fälligen Abfindungen bis auf Weiteres mit einer Kürzung von 11 % ausgezahlt werden.

Schwerin, den 20. December 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium
Abtheilung für geistliche Angelegenheiten. der Finanzen.
von Amsberg. A. von Pressentin.

Mit dieser No. 42 werden ausgegeben: No. 53 und 54 des Reichs-Gesetzblatts von 1897.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Jahrgang 1897.

№ 1—45.

Schwerin.
Im Verlage der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei.

Inhalts-Verzeichniß

zu der

Amtlichen Beilage

des

Regierungs-Blattes

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1897.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
I. Reichs- und Landes-Verfassungssachen. Erwerbung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit.			
Eröffnung des allgemeinen Landtages	12. October.	36	217
Bekanntmachung, betreffend die Einberufung des Reichstages	15. November.	40	256
Die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit haben erworben:	1896.		
der Gutsbesitzer George Eduard de Grain auf Friedrichsfelde	28. December.	1	2
	1897.		
der Geh. Legationsrath Graf Friedrich von Pourtalès auf Schwechow	6. Januar.	2	6
der Gutsbesitzer, Oberamtmann Rühmekorf auf Krassow	30. März.	12	74
der Gutsbesitzer A. W. O. Wolff auf Dambeck . .	10. Mai.	16	95
der Gutsbesitzer A. W. Meißner auf Sukow und Pohnstorf	29. Mai.	18	110
der Gutsbesitzer A. W. E. Coqui auf Möderitz . .	19. Juni.	19	119
der Gutsbesitzer Jakob Paul Loeser auf Bansow .	25. August.	30	183
der Gutsbesitzer Arthur Schnitzler auf Klink und Berendswerder	12. October.	36	219

Bezeichnung des Inhalts.	Datum und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
der Gutsbesitzer Heinrich Eickhoff auf Alt-Sammit	29. November.	42	263
der Gutsbesitzer Graf Ernst von Steinberg auf Holdorf und Meetzen	14. December.	44	272
Die Vertretung der Eigenthümer der Lehn- und Fideikommißgüter Kl.-Bölkow und Gorow c. p. Clausdorf in der Ausübung der dem öffentlichen Recht angehörenden Befugnisse ist dem Syndikus Dahlmann zu Rostock übertragen	6. November.	39	238
II. Kirchen-, Unterrichts- und Stiftungssachen.			
Kirchensachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Gestattung von Musik und Tanz am 19. März	22. Februar.	7	43
Bekanntmachung, betreffend die Gestattung von Erntearbeiten am 1., 8., 15. und 22. August . . .	28. Juli.	25	151
Unterrichtssachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Einsetzung und Besetzung der Schulkommission	9. März.	9	55
Bekanntmachung, betreffend die Preisaufgaben für Studirende der Landes-Universität zu Rostock . . .	15. März.	10	60
Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock im Sommersemester 1897	—	Beilage zu 10	
Bekanntmachung, betreffend die Reclamation der bei einer Mobilmachung im Jahre 1897/98 unabkömmlichen Lehrer	21. Juni.	20	126

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
Bekanntmachung, betreffend die Feier des Geburtstages Sr. Hoheit des Herzogs-Regenten in den Schulen	28. October.	38	227
Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der für den Fall einer im Jahre 1. April 1898/99 eintretenden Mobilmachung unabkömmlichen Lehrer	16. November.	46	256
III. Justizsachen.			
Niederlegung neuer Hypothekenbücher:			
für das Gut Pohnstorf Amts Neukalen	18. Februar	8	49
für die Güter Setzin und Ruhethal	27. Juli.	27	158
Bekanntmachung, betreffend die Fertigstellung der Gutsbeschreibungen in den Hypothekenbüchern für Landgüter	15. Januar.	4	19
Bekanntmachung, betreffend die Kosten der Fideikommißbehörde im Jahr 1897	8. Mai.	17	103
Bekanntmachung, betreffend die Aufstellung der Urlisten für Schöffen für das Jahr 1898	31. Juli.	27	158
IV. Finanz-, Steuer- und Zollsachen.			
Bekanntmachung, betreffend die zur Rückzahlung am 1. Juli 1897 ausgelooften Obligationen der Mecklenburgischen Eisenbahnschuld von 1870 und die bereits früher ausgelooften, jedoch nicht abgehobenen Obligationen derselben Eisenbahnschuld	5. Januar.	3	9
Bekanntmachung, betreffend die in den letzten vier Jahren zahlfällig gewordenen und nicht abgehobenen Zinsen derselben Eisenbahnschuld	5. Januar.	3	12

Bezeichnung des Inhalts.	Datum und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
Bekanntmachung, betreffend die zur Auszahlung am 1. August 1897 ausgelooften Obligationen der Mecklenburgischen Anleihe von 1843 und die nicht abgehobenen Zinsen und früher ausgelooften Obligationen derselben Anleihe	19. Januar.	4	20
V. Allgemeine Verwaltungs- und Polizeisachen.			
Bekanntmachung, betreffend die endgültige Ermittelung des Ertrages der Ernte des Jahres 1896 . . .	5. Januar.	2	6
Bekanntmachung, betreffend den Vertrieb von Loosen zu der in Verbindung mit dem diesjährigen Zuchtmarkt in Neubrandenburg beabsichtigten Ausspielung von Pferden, Wagen u. s. w.	20. Januar.	4	22
Bekanntmachung, betreffend den ferneren Geschäftsbetrieb der Allgemeinen Deutschen Viehversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck	29. Januar.	5	29
Bekanntmachung, betreffend die aus dem Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten und aus dem Großherzoglichen Kabinet zu verleihenden Künstlerstipendien	1. Februar.	5	29
Bekanntmachung, betreffend Bestellung eines Schiedsmannes für die Feststellung von Wildschäden . .	10. Februar.	6	42
Bekanntmachung, betreffend Betheiligung an der in Verbindung mit dem diesjährigen Luxus-Pferdemarkt zu Marienburg beabsichtigten Verloosung . . .	22. Februar.	7	44
Bekanntmachung, betreffend die Feier des hundertjährigen Geburtstages Sr. Majestät des hochseligen Kaisers Wilhelm I.	26. Februar.	7	45
Berichtigung dieser Bekanntmachung		9	57

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
Bekanntmachung, betreffend Vorarbeiten für eine eventuelle systematische Regulirung der Elde zwischen Plau und Parchim	26. Februar.	8	50
Bekanntmachung, betreffend die Herausgabe des zweiten Jahresheftes des Gestütbuches für edle Pferde im hiesigen Großherzogthum	9. März.	10	59
Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung des Verzeichnisses der im Herbst v. J. angeköhrten Hengste	13. März.	10	60
Bekanntmachung, betreffend die in diesem Jahre zur Vertheilung kommenden Prämien für edle Zuchtstuten	18. März.	12	72
Bekanntmachung, betreffend weitere Ergänzung des Verzeichnisses der im Herbst 1896 angeköhrten Hengste	23. März.	12	73
Bekanntmachung, betreffend den Sitz des Baudistrictes für die Aemter und Oberförstereien zu Dargun und Stavenhagen	29. März.	13	79
Bekanntmachung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Viehversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Schwerin	1. April.	13	80
Bekanntmachung, betreffend die Sammlung von Beiträgen für das Marienstift zu Jerusalem . . .	6. April.	13	81
Bekanntmachung, betreffend weitere Ergänzung des Verzeichnisses der im Herbst v. J. angeköhrten Hengste	6. April.	13	82
Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen Vorführungstermine für die in das Gestütbuch für edle Pferde einzutragenden bezw. zu prämiirenden Stuten . .	11. Mai.	16	96
Bekanntmachung, betreffend weitere Ergänzung des Verzeichnisses der im Herbst v. J. angeköhrten Hengste	14. Mai.	17	102

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
Bekanntmachung, betreffend Bestellung eines Schiedsmannes für die Feststellung von Wildschaden . .	26. Mai.	17	107
Bekanntmachung, betreffend Bestellung von Schiedsmännern für die Feststellung von Wildschaden . .	26. Mai.	18	113
Bekanntmachung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Viehversicherungsgesellschaft a. G. zu Krakow . . .	19. Juni.	19	119
Bekanntmachung, betreffend Bestellung von Schiedsmännern für die Feststellung von Wildschaden . .	10. Juni.	19	122
Bekanntmachung, betreffend die Vermeidung von Fremdwörtern im amtlichen Verkehr der Behörden . .	22. Juni.	20	125
Bekanntmachung, betreffend die einstweilige Nichtannahme von Anwärtern für die Forstverwaltungslaufbahn	25. Juni.	21	130
Bekanntmachung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Viehversicherungsgesellschaft zu Ptau . . : . . .	28. Juni.	22	136
Bekanntmachung, betreffend die Bestellung eines Schiedsmannes für die Feststellung von Wildschaden . .	1. Juli.	22	137
Bekanntmachung, betreffend die Bestellung von Schiedsmännern für die Feststellung von Wildschaden . .	9. Juli.	23	143
Bekanntmachung, betreffend die Bestellung eines Schiedsmannes für die Feststellung von Wildschaden . .	24. Juli.	26	155
Bekanntmachung, betreffend die für Zuchtstuten im Besitze kleinerer Züchter vertheilten Prämien	3. August.	28	163
Bekanntmachung, betreffend die diesjährige ordentliche Hengstköhrung	28. August.	31	187
Bekanntmachung, betreffend die rechtzeitige Einsendung der Beiträge zum nächstjährigen Staatskalender .	1. September.	31	189

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
Bekanntmachung, betreffend die künftige Bezeichnung der Oberförsterei in Dargun	30. September.	34	203
Verlegung der Oberförsterei „Schloß Dargun“ nach Finkenthal mit der Bezeichnung „Oberförsterei Finkenthal“	1. October.	34	209
Bekanntmachung, betreffend die bei der Viehzählung am 1. December d. J. anzuwendenden Formulare . .	13. October.	37	223
Bekanntmachung, betreffend die Ergebnisse der diesjährigen ordentlichen Hengstköhrung	9. November.	40	243
Bekanntmachung, betreffend Vergütung der Getreidegefälle nach den Martinipreisen des Jahres 1897 . . .	12. November.	40	256
Eisenbahn-Verwaltung.			
Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung des Bahnhofes zu Schwerin	3. April.	13	80
Bekanntmachung, betreffend die am 1. Mai d. J. in Kraft tretenden Eisenbahnfahrpläne	23. April.	14	86
Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Haltestelle Wokern	6. Mai.	16	94
Bekanntmachung, betreffend die Bestellung des Amtshauptmanns von Huth zu Ribnitz zum Landesherrlichen Kommissarius und dirigirenden Mitgliede der Expropriations-Kommission für die Neustrelitz-Warnemünder Eisenbahn	7. Mai.	16	95
Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung des Bahnhofes Kröpelin	3. Juni.	18	111

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
Bekanntmachung, betreffend den Verkehr von Arbeitszügen auf der im Bau begriffenen Eisenbahn von Schwerin nach Rehna	12. Juni.	19	118
Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Expropriations-Kommission für die Eisenbahn von Kremmen über Neu-Ruppin nach Wittstock bezüglich der Enklaven Netzeband und Rossow	28. Juni.	22	135
Bekanntmachung, betreffend Erweiterung der Bahnhofsanlagen bei Brüel	14. Juli.	23	141
Bekanntmachung, betreffend den Fahrplan der Eisenbahnstrecke Hagenow-Oldesloe und die theilweise Veränderung des Fahrplans der Berlin-Hamburger Eisenbahn	11. August.	28	176
Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung des Bahnhofes Kleinen	4. September.	32	192
Bekanntmachung, betreffend die am 1. October d. J. in Kraft tretenden Eisenbahnfahrpläne	23. September.	33	197
Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung des Betriebes auf einer Theilstrecke der Schmalspurbahn Teffin .	25. September.	34	202
Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung der Eisenbahnstrecke Schwerin-Gadebusch-Rehna	1. October.	35	211
Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Haltestelle Gielow	11. October.	36	218
Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des ursprünglichen Planes für die Eisenbahnstrecke Schwerin-Rehna	13. October.	37	224
Chaussee-Verwaltung.			
Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung einer Theilstrecke der im Bau begriffenen Chaussee Lübz-Ganzlin	3. Februar.	5	27

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
Bekanntmachung, betreffend die Uebernahme der Chaussee von Ganzlin nach Stuer in die Landesherrliche Verwaltung	6. April.	13	80
Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung der letzten Strecke der Chaussee von Lübz nach Ganzlin . .	21. Juli	26	163
Bekanntmachung, betreffend den Weg von der Eisenbahnstraße zu Güstrow hinter der Nebelbrücke bis zum ersten Durchlaß der Friedrich Franz-Bahn und die Länge einer Strecke der Landstraße von Güstrow nach Schwaan	26. Juli.	27	157
Handelssachen.			
Bekanntmachung, betreffend den diesjährigen Wollmarkt in Güstrow	5. März.	9	56
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Füllen- und Starkenmarktes in Satow Amts Doberan .	23. März.	12	74
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung von Füllen- und Starkenmärkten in Redefin und Picher . .	5. Mai.	16	94
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Füllen- und Starkenmarktes in Wittenburg	14. Mai.	17	102
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Füllen- und Starkenmarktes in Kladrum	15. Juni.	19	119
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Füllen- und Starkenmarktes in Hagenow	15. Juni.	19	119
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Füllenmarktes in Malchin	25. Juni.	21	129
Bekanntmachung, betreffend den Ausfall des auf den 14. September d. J. angesetzten Krammarktes in Rueft	2. September.	31	189

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
Bekanntmachung, betreffend den auf den 29. October d. J. angesetzten Vieh- und Pferdemarkt zu Güstrow .	4. September.	32	191
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung monatlicher Schweinemärkte in Kossebade	21. September.	34	201
Ritterschaftliche Polizeiämter.			
Bekanntmachung, betreffend den Uebetritt der Güter Kobrow, Walkendorf und Dorotheenwald vom ritterschaftlichen Polizeiverein Laage zum ritterschaftlichen Polizeiverein Tessin	10. Februar.	6	40
Bekanntmachung, betreffend das Verbleiben des Gutes Kobrow im ritterschaftlichen Polizeiverein Laage .	24. Februar.	7	44
Bekanntmachung, betreffend den Uebertritt des Gutes Gr.-Stowe vom ritterschaftlichen Polizeiverein Schwaan zum ritterschaftlichen Polizeiverein Rostock	27. Februar.	8	50
Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Gutes Tellow zum Polizeiamt für die Matgendorfer Begüterung	27. Juli.	26	155
Bekanntmachung, betreffend den Uebertritt des Gutes Gottesgabe vom ritterschaftlichen Polizeiverein Schwerin zum ritterschaftlichen Polizeiverein Gadebusch . .	27. September.	34	203
Unfall- und Krankenversicherung.			
Bekanntmachung, betreffend die nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und die eingeschriebenen Hülfskassen für das Jahr 1896 aufzustellenden Nachweisungen	9. Januar.	3	13
Bekanntmachung, betreffend den Sitz des für das hiesige Großherzogthum zuständigen Schiedsgerichts der Fleischerei-Berufsgenossenschaft	22. Januar.	4	22

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
Bekanntmachung, betreffend die Einreichung der rückständigen Unfallanzeigen für das Jahr 1896 . .	4. Februar.	5	30
Den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes haben, vorbehältlich der Höhe des Krankengeldes, genügt:			
die Unterstützungs- und Sterbekasse des Kriegervereins zu Grevesmühlen	23. Januar.	5	27
die Maurer-Kranken- und Sterbekasse zu Schwerin . .	26. Januar.	5	28
die Allgemeine Unterstützungskasse in Krankheits- und Sterbefällen für die Stadt Güstrow	4. März.	8	51
die Allgemeine Unterstützungskasse in Krankheitsfällen für die Stadt Sternberg	5. Mai.	16	94
die Allgemeine Männer-Krankenkasse in Ribnitz . . .	12. Mai.	17	101
die Krankenkasse des Gewerkvereins der Bauhandwerker in Rostock	18. Mai.	17	103
die Maurer-Krankenkasse zu Brüel	26. Mai.	18	109
die Unterstützungs- und Sterbekasse des Kriegervereins zu Grevesmühlen	14. Juni.	19	118
die Kranken- und Sterbekasse für Handwerker und Gewerbetreibende zu Rehna	16. Juli.	24	145
die Krankenkasse der Schiffszimmerer zu Rostock . . .	16. Juli.	24	145
die Kranken- und Begräbnißkasse des Gewerkvereins gemischter Berufe in Rostock	23. Juli.	26	154
die Zimmergesellen-Krankenkasse zu Schwaan	12. August.	29	179
die Allgemeine Unterstützungskasse in Krankheitsfällen in Witzin	11. September.	32	193
die Kranken- und Sterbekasse für Arbeiter in Grevesmühlen	20. October.	37	224
die Allgemeine Unterstützungskasse in Krankheits- und Sterbefällen für die Stadt Schwerin	18. November.	41	260
die Krankenunterstützungs- und Begräbnißkasse der Arbeiter der früheren Waggonfabrik zu Güstrow	11. December.	44	271

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1896.		
Medicinal-Verwaltung.			
Bekanntmachung, betreffend Nichtabgabe des Diphtherieserum der Höchster Farbwerke mit der Kontrolnummer 266 aus den Apotheken	28. December.	1	1
Verordnung, betreffend die Arzneitaxe	28. December.	2	5
Bekanntmachung, betreffend die Einreichung der Impfübersichten für das Jahr 1896	1897. 1. März.	8	50
Zusammensetzung der Prüfungsbehörde für Apothekergehülfen in Rostock in den nächsten drei Jahren .	8. März.	9	58
Bekanntmachung, betreffend die Untersuchung von Gebrauchsgegenständen auf Blei- und Zinkgehalt . .	17. Juli.	24	146
Zusammensetzung der Kommission für die ärztlichen Vorprüfungen zu Rostock im Winterhalbjahr 1897/98 und im Sommerhalbjahr 1898	27. September.	34	202
Zusammensetzung der ärztlichen Prüfungskommission bei der Universität Rostock in dem am 1. November d. J. beginnenden Prüfungsjahr	27. September.	34	202
Zusammensetzung der pharmaceutischen Prüfungs-Kommission bei der Universität Rostock in dem mit dem 1. October d. J. beginnenden Prüfungsjahr . .	27. September.	34	203
Bekanntmachung, betreffend Nichtabgabe von Diphtherie-Heilserum der Farbwerke Meister, Lucius und Brüning zu Höchst a. M. mit den Kontrolnummern 259, 273 und 275 aus den Apotheken	22. November.	41	260
Veterinair-Sachen.			
Einstweiliges Verbot der Abhaltung von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferdemärkte im Amtsgerichtsbezirk Waren	14. Januar.	4	23

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
Erinnerung an das am 30. September 1896 erlassene allgemeine Verbot der Abgabe ungekochter Milch aus den Sammelmolkereien des Landes	14. Januar.	4	23
Einstweiliges Verbot des Auftriebs von Wiederkäuern und Schweinen auf Jahr- und Wochenmärkte im Medicinalbezirk Boizenburg	19. Januar.	4	23
Bekanntmachung, betreffend den Auftrieb von Wiederkäuern auf die Jahr- und Wochenmärkte in den von der Maul- und Klauenseuche befallenen Medicinalbezirken des Landes	26. Januar.	5	28
Verzeichniß der Schiedsmänner zur Abschätzung getödteter ꝛc. Thiere	30. Januar.	6	35
Bekanntmachung, betreffend Abänderungen und Ergänzungen dieses Verzeichnisses	15. April.	14	85
Bekanntmachung, betreffend Abänderungen und Ergänzungen dieses Verzeichnisses	19. Mai.	17	103
Bekanntmachung, betreffend die bedingungsweise Zulässigkeit der Abgabe ungekochter Vollmilch aus den Sammelmolkereien des Landes	5. März.	9	56
Wiederaufhebung des Verbots vom 26. Januar d. J. bezüglich der Märkte in den Medicinalbezirken Güstrow und Rostock	18. März.	12	73
Anerinnerung an die Bekanntmachung vom 12. Februar 1893, betreffend die Feststellung ansteckender Krankheiten unter den aus Oesterreich eingeführten Thieren	6. April.	13	83
Bekanntmachung, betreffend Schutzmaßregeln gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche . . .	20. April.	14	86

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
Gänzliche Wiederaufhebung des Verbots vom 26. Januar d. J.	3. Mai.	15	89
Bekanntmachung, betreffend die von den Ortspolizeibehörden beim Auftreten von Viehseuchen und beim Verdacht derselben zu machenden Mittheilungen .	10. Mai.	16	95
Bekanntmachung, betreffend die Behandlung der Magermilch und des Centrifugenschlammes in den Molkereien mit Rücksicht auf die Maul- und Klauenseuche	8. Juni.	19	117
Bekanntmachung, betreffend Maßregeln gegen die Einschleppung der Maul- Klauenseuche	11. November.	39	238
Bekanntmachung, betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche	24. November.	41	260
Einstweiliges Verbot der Abhaltung von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferdemärkte im Medicinalbezirk Güstrow und in den Amtsbezirken Goldberg, Teterow, Malchin und Stavenhagen	7. December.	43	270
Ausdehnung dieses Verbotes auf den Amtsgerichtsbezirk Waren	16. December.	44	272
Einstweiliges Verbot der Einführung von Wiederkäuern und Schweinen sowie von frischem Schweinefleisch aus Schweden und Norwegen	22. December.	45	275
Bekanntmachungen, betreffend den Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche:			
vom 5. Januar 1897 in No. 2, S. 7; vom 12. Januar in No. 3, S. 14; vom 23. Januar in No. 4, S. 24; vom 4. Februar in No. 5, S. 31; vom 11. Februar in No. 6, S. 41; vom 20. Februar in No. 7, S. 45; vom 27. Februar in No. 8,			

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
S. 52; vom 6. März in No. 9, S. 57; vom 13. März in No. 10, S. 62; vom 26. März in No. 12, S. 75; vom 10. April in No. 13, S. 83; vom 30. April in No. 15, S. 91; vom 13. Mai in No. 17, S. 105; vom 6. Juni in No. 14, S. 112; vom 14. Juni in No. 19, S. 121; vom 4. November in No. 38, S. 232; vom 13. November in No. 39, S. 240; vom 25. November in No. 41, S. 261; vom 30. November in No. 42, S. 263; vom 13. December in No. 44, S. 273; vom 23. December in No. 45, S. 276.			
Die Rotzkrankheit			
unter den Pferden des Erbpächters Dahnke zu Benzin erloschen	22. Januar.	4	24
Die Räude ist			
ausgebrochen bei einem in der Canalstraße Nr. 10 zu Ludwigslust aufgestellten Pferde . . .	23. Februar.	7	46
daselbst erloschen	26. Mai.	18	112
unter den Pferden daselbst wieder ausgebrochen .	18. August.	20	184
daselbst erloschen	13. October.	37	225
ausgebrochen unter den Schafen auf dem Domanialpachthof Dütschow Amts Neustadt	11. Mai	16	99
daselbst erloschen	1. September.	32	193
ausgebrochen unter den Schafen zu Brenz Amts Neustadt	28. Mai.	18	112
ausgebrochen unter den Schafen zu Spornitz Amts Neustadt	19. Juni.	19	121
VI. Lehn- und Fideikommißsachen.			
Es sind anerkannt:			
Major Carl von Plüskow vom Ulanen-Regiment Nr. 9, Major Carl von Plüskow vom Dragoner-Regiment Nr. 18, Hauptmann Otto von Plüskow vom 1. Garde-Regiment zu Fuß und Premier-Lieutenant Hans von Plüskow von denselben			

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
Regiment als Eigenthümer der Lehngüter Kowalz und Sophienhof Amts Gnoien, unbeschadet des den Töchtern des wail. Landraths Josias von Plüskow an diesen Gütern zustehenden Erbtochterrechts	8. Januar.	3	15
der K. K. Oesterreich. Kämmerer Freiherr Franz von der Kettenburg auf Matgendorf als Eigenthümer des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Tellow Amts Güstrow	8. Januar.	3	15
der Director G. Ed. de Grain aus Berlin als Eigenthümer des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Friedrichsfelde c. p. Bornhof Amts Neustadt	8. Januar.	3	15
der Geh. Legationsrath Graf Friedrich von Pourtalès aus Berlin als Eigenthümer des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Schwechow c. p. Clausenheim Amts Wittenburg	8. Januar.	3	15
der Landwirth Otto Rusch aus Rostock wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Veelboeken Amts Gadebusch	15. Januar.	4	25
der Schlachtermeister Wilhelm Ahrenholz zu Schwerin als Eigenthümer des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Hindenberg Amts Gadebusch . .	15. Januar.	4	25
der Rittmeister a. D. Emil von Schuckmann als Eigenthümer des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Klein-Wehnendorf Amts Ribnitz . .	19. Januar.	5	33
der Freiherr Franz von der Kettenburg als alleiniger Eigenthümer des Lehnguts Gr.-Wüstenfelde c. p. Mühlenhof Amts Güstrow . . .	1. März.	8	54
der Graf Henning von Bassewitz als alleiniger Eigenthümer des Lehn- und Allodialguts Wesselstorf Amts Güstrow und des Allodialguts Drüsewitz c. p. Christinenhof Amts Gnoien und die Grafen Adolf, Ernst und Rudolf von Bassewitz als alleinige Eigenthümer der Lehngüter Prebberede Amts Gnoien, Stavenhagen und Güstrow, Grieve Amts Gnoien und Güstrow und Jahmen Amts Güstrow	6. März.	9	58

Bezeichnung des Inhalts.	Datum und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
Se. Hoheit der Prinz Albert von Sachsen-Altenburg als Eigenthümer des von ihm durch Kauf erworbenen Allodialguts Gr-Bäbelin Amts Stavenhagen, Lübz und Goldberg	23. März.	12	78
der Domainenrath Ernst Dreves als Eigenthümer des auf ihn vererbten Lehnguts Kirch-Mummendorf Amts Grevesmühlen	26. März.	12	78
der Oberamtmann Ernst Rühmekorf aus Nordstemmen als Eigenthümer des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Krassow Amts Mecklenburg . . .	26. März.	12	78
der Freiherr Ludwig von Hauff als Eigenthümer des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Alt-Rehse Amts Stavenhagen	26. März.	12	78
der Königl. Preußische Landrath a. D. Dr. jur. Freiherr Oscar von Möller-Lilienstern wegen des auf ihn vererbten Allodialguts Rothspalk Amts Güstrow	9. April.	13	84
der Oberst a. D. August von Bassewitz als Eigenthümer des durch Vereinbarung auf ihn übergegangenen Allodial- und Fideikommißguts Dersentin Amts Goldberg	7. Mai.	16	100
der frühere Pächter Adolph Grimm als Eigenthümer des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Wozinkel Amts Grabow	7. Mai.	16	100
der Friedrich Schröder als Eigenthümer des auf ihn vererbten Lehnguts Oberhof c. p. Wohlenberg Amts Grevesmühlen	7. Mai.	16	100
der Detlef Schröder als Eigenthümer des auf ihn vererbten Lehnguts Großenhof c. p. Wohlenhagen Amts Grevesmühlen	7. Mai.	16	100
der Arthur Schnitzler als Eigenthümer der durch Kauf von ihm erworbenen Allodialgüter Klink und Berendswerder Amts Wredenhagen	7. Mai.	16	100
der minderjährige Albr. Ernst Ed. Louis Dreves als Eigenthümer des auf ihn vererbten Lehnguts Hoikendorf Amts Grevesmühlen	7. Mai.	16	100

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
der Oscar Wolff aus Walsrode als Eigenthümer des durch Kauf von ihm erworbenen Allodialguts Dambeck Amts Neustadt	21. Mai.	17	107
Se. Hoheit der Prinz Albert von Sachsen-Altenburg als Eigenthümer des käuflich von ihm erworbenen Lehnguts Ahrenshagen c. p. Seegrube Amts Güstrow	21. Mai.	18	116
der Forstmeister a. D. Freiherr Cuno von Rodde als Eigenthümer des von ihm angekauften Lehnguts Kirch-Mummendorf Amts Grevesmühlen . .	7. Mai.	18	116
der Joachim Werner von Bülow als Miteigenthümer des Lehnguts Wendisch-Lieps Amts Boizenburg	7. Mai.	18	116
der Peter Wilhelm Diestel-Feddersen als Eigenthümer des auf ihn vererbten Allodial- und Fideikommißguts Othenstorf Amts Gadebusch . . .	4. Juli.	19	123
der Rittmeister a. D. Alfred Meißner aus Stegliß als Eigenthümer der von ihm durch Kauf erworbenen Lehngüter Sukow c. p. Marienhof Amts Neukalen und Pohnstorf Amts Güstrow	18. Juni.	21	134
der Kammerherr Graf Carl Otto von Schlieffen als alleiniger Eigenthümer der Allodial- und Fideikommißgüter Schwandt c. p. Marienhof und Voßfeld Amts Stavenhagen	30. Juni.	22	139
die minderjährigen Gebrüder Ulrich, Hartwig, Claus Emeke und Günther von Schack als Eigenthümer der auf sie vererbten Lehngüter Basthorst c. p. Rehhagen und Samelow Amts Crivitz, Weudorf c. p. Weberin Amts Crivitz und Gr.-Görnow Amts Sternberg	9. Juli.	23	144
Se. Hoheit der Prinz Albert von Sachsen-Altenburg als Eigenthümer des von ihm käuflich erworbenen Lehnguts Koppelow c. p. Rosenthal Amts Güstrow	10. Juli.	23	144
die verwittwete Frau Luise von Plessen, geb. von Restorff als Eigenthümerin des Allodialgutes Hof- und Kirch-Lütgendorf c. p. Blücherhof Amts Lübz	17. Juli.	24	150

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
der Gutsbesitzer Erich Coqui als Eigenthümer des von ihm angekauften Gutes Möderitz Amts Grabow	23 Juli.	26	156
der Landwirth Hermann Faust als Eigenthümer des von ihm angekauften Lehngutes Ruchow Amts Sternberg	23. Juli.	27	161
der Banquier Paul Loeser aus Berlin als Eigenthümer des von seinem Bruder an ihn abgetretenen Lehnguts Bansow Amts Güstrow	27. August.	31	190
der Ernst von Blücher auf Lehsten als Eigenthümer des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Klein-Plasten Amts Stavenhagen	27. August.	31	190
der Werner Emil von Bülow als alleiniger Eigenthümer des Allodialguts Körchow Amts Wittenburg	9. September.	32	195
der Amtsverwalter Freiherr Ludwig von Meerheimb zu Grabow als Eigenthümer der auf ihn verstammten Lehn- und Fideikommißgüter Gr.-Gischow und Reinstorf Amts Mecklenburg	15. September.	33	200
der Rechtsanwalt von der Lühe als Eigenthümer des auf ihn vererbten Lehnguts Neuhof Amts Ribnitz	15. September.	33	200
der Gutsbesitzer Carl Bolten auf Kloddram als Eigenthümer des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Ruhethal Amts Wittenburg	1. October.	35	215
der Dr. jur. Ernst Wien als Eigenthümer der auf ihn vererbten Lehngüter Wattmannshagen und Friedrichshagen	29. October	38	235
die Russischen Staatsangehörigen Alexander Karl, Gebhard Anton, Marian Rudolf und Constantin Iwan von Bülow als einstweilige Miteigenthümer der Lehn- und Fideikommißgüter Kl.-Bölkow und Gorow c. p. Clausdorf Amts Bukow	29. October.	38	235
der Gutsbesitzer Oscar Wolff auf Dambeck als Eigenthümer des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Ankershagen c. p. Ulrichshof Amts Neustadt	29. October.	38	235
der Gutsbesitzer Heinrich Eickhoff zu Tinne i. W. als Eigenthümer des von ihm käuflich erworbenen Allodialguts Alt-Sammit Amts Lübz	12. November.	41	262

Bezeichnung des Inhalts.	Datum und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
der Heinrich Keding aus Schwerin als Eigenthümer des von ihm angekauften, in der Herrschaft Wismar belegenen Allodialguts Zarnekow	3. December.	44	274
der Graf Ernst Friedrich von Steinberg als Eigenthümer der auf ihn vererbten Allodialgüter Holdorf und Meetzen mit Steinmannshagen Amts Gadebusch	10. December.	45	278
der Philipp Baller aus Neuenhof als Eigenthümer des von ihm angekauften Allodialguts Alt-Steinhorst Amts Ribnitz	10. December.	45	278
der Senator Joh. Herm. Eschenburg zu Lübeck als Eigenthümer des von ihm angekauften Allodialguts Banzin Amts Wittenburg	10. December.	45	278
der Gutspächter Franz Nahmmacher als Eigenthümer des von ihm angekauften Lehnguts Levitzow Amts Neukalen	17. December.	45	278
der Kammerherr Achim von Voß-Wolfradt zu Lüssow und sein Sohn Achim von Voß als Miteigenthümer des käuflich erworbenen Allodialguts Körchow Amts Bukow	17. December.	45	278
VII. Post- und Telegraphensachen.			
	1896.		
Bekanntmachung, betreffend die Versendung von Postpacketen nach Guatemala	23. December.	1	3
	1897.		
Bekanntmachung, betreffend die Herabsetzung des für die Einrichtung von Telegraphen-Anstalten als Unfall-Meldestellen zu zahlenden Kostenzuschusses . . .	23. Februar.	7	44
Bekanntmachung, betreffend die Versendung von Postpacketen nach Nicaragua	1. Mai.	15	91
Bekanntmachung, betreffend Beförderung von Postanweisungen nach Basutoland, der Nigerküste, Kubat und Panama	15. Juni.	19	120

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
Bekanntmachung, betreffend den Eintritt des britischen Schutzgebiets Sarawak in den Weltpostverein . .	24. Juni.	20	126
Bekanntmachung, betreffend die Gebühren für Telegramme nach Rumänien	26. Juni.	21	130
Bekanntmachung, betreffend Sendung von Postanweisungen nach Peru	14. Juli.	23	141
Bekanntmachung, betreffend Versendung von Postpacketen nach Peru	14. Juli.	23	142
Bekanntmachung, betreffend den Postanweisungs- und Postauftrags-Verkehr mit Portugal	26. Juli.	26	154
Bekanntmachung, betreffend Postanweisungen nach Portugal	27. September.	34	204
Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Postpacketen nach Honduras	12. October.	36	220
Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Kartenbriefen	24. October.	38	232
Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Orange-Freistaats zum Weltpostverein	15. December.	44	272
Bekanntmachung, betreffend Beförderung von Drucksachen in Rollenform	15. December.	44	273
Bekanntmachung, betreffend Postanweisungen nach Deutsch-Südwestafrika	21. December.	45	276
Errichtung und Aufhebung von Poststationen, Postagenturen, Posthülfstellen, Telegraphen-Aemtern, Fernsprech-Einrichtungen.			
Errichtung von Posthülfstellen in Sternsruh und Zippendorf, Aufhebung der Posthülfstellen in Gehlsdorf, Kartlow und Muchow	16. Januar.	4	24

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
Eröffnung von Postagenturen in Blievenstorf und Mönchhagen	12. April.	13	82
Eröffnung einer Postagentur in Lübow	27. April.	14	87
Eröffnung einer Telegraphenstation mit Fernsprechbetrieb in Thürkow	8. Mai.	16	98
Eröffnung einer Telegraphenstation mit Fernsprechbetrieb in Groß-Wüstenfelde	13. Mai.	16	98
Eröffnung einer Telegraphenstation mit Fernsprechbetrieb in Stäbelow	15. Mai.	17	104
Eröffnung der Postämter mit Telegraphenbetrieb in Boltenhagen und Heiligendamm für die diesjährige Badezeit	18. Mai.	17	104
Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Prestin	19. Mai.	17	104
Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei der Posthülfstelle in Jürgenshagen	22. Mai.	17	104
Eröffnung einer Postagentur in Roggenstorf . . .	26. Mai.	18	111
Eröffnung von Telegraphen-Anstalten in Sukow, Pölitz und Warnkenhagen	28. Mai.	18	111
Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Gehlsdorf . .	31. Mai.	18	111
Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Bartelshagen	2. Juni.	18	112
Einrichtung von Posthülfstellen in Jürgenshagen und Prestin, Aufhebung der Posthülfstellen in Blievenstorf, Gr.-Bäbelin, Lübow, Mönchhagen, Roggenstorf und Teschendorf	12. Juni.	19	120

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Kartlow . .	19. Juni.	19	121
Eröffnung einer Telegraphenstation in Mönchhagen .	6. August.	27	160
Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Kloster-Malchow	13. September.	32	193
Schließung der Postämter in Boltenhagen und Heiligendamm	20. September.	33	198
Aufhebung der Postagenturen in Kogel bei Wittenburg und Benzin, Eröffnung von Postagenturen in Bantin, Dettmannsdorf-Kölzow und Dorf Kreien .	28. September.	34	204
Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Bantin . . .	30. September.	34	204
Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Bandekow . .	19. October.	37	224
Eröffnung von Posthülfstellen in Bandekow, Kloster-Malchow, Benzin und Kogel	6. November.	39	239
Veränderungen im Gange der Posten:			
zwischen Ribnitz und Wustrow	19. März.	12	74
zwischen Röbel und Waren	29. April.	15	90
zwischen Bahnhof Grevesmühlen und Boltenhagen . .	11. Mai.	16	98
in Folge der Inbetriebnahme der Eisenbahnstrecke Zarrentin-Oldesloe	11. August.	29	180
zwischen Boltenhagen und Klütz	20. September.	33	198
in Folge der Eröffnung der Bahnlinie Schwerin-Rehna	9. October.	36	219
VIII. Militairsachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Vergütung der Marschverpflegung der Truppen auf Märschen im Jahre 1897	1896. 29. December.	1	2
Bekanntmachung, betreffend die Durchschnittspreise von Naturalien im Jahre 1896 und in den letzten 10 Friedensjahren von 1887 bis 1896	1897. 20. Januar.	4	21

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
Bekanntmachung, betreffend die in diesem Jahre vorzunehmende Musterung der Mobilmachungspferde .	13. Februar.	6	41
Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen Truppenübungen	19. Juli.	24	146
Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung der Vergütung für Vorspannleistungen in einzelnen Aushebungsbezirken während der diesjährigen Truppenübungen	26. Juli.	26	154
Bekanntmachung, betreffend die Aufstellung von Fuhrparks bei den diesjährigen Truppenübungen im hiesigen Großherzogthum	14. August.	29	180
Bekanntmachungen, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien			
für den Monat December 1896	7. Januar.	2	6
„ „ „ Januar 1897	4. Februar.	5	30
„ „ „ Februar „	5. März.	8	51
„ „ „ März „	5. April.	13	81
„ „ „ April „	4. Mai.	15	90
„ „ „ Mai „	4. Juni.	18	110
„ „ „ Juni „	6. Juli.	22	136
„ „ „ Juli „	4. August.	27	159
„ „ „ August „	4. September.	32	192
„ „ „ September „	5. October.	35	212
„ „ „ October „	4. November.	39	237
„ „ „ November „	3. December.	43	269
IX. Varia.			
Bekanntmachung, betreffend die Anlegung der von Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen am 22. März 1897 gestifteten Erinnerungs-Medaille durch diesseitige Staatsangehörige . .	30. März.	12	71

Bezeichnung des Inhalts.	Datum und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Rechnung des Wittwen-Instituts für Landesherrliche Civil- und Militairdiener im Jahrgang 1. April 1896/97 .	21. October.	38	228
Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Rechnung des Wittwen-Instituts für Prediger, Organisten, Küster und Schullehrer im Jahrgang 1. April 1896/97	21. October.	38	230
Berichtigung dieser Bekanntmachung	—	40	257
Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der von Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen am 22. März 1897 gestifteten Erinnerungs-Medaille an diesseitige Staatsangehörige . . .	3. December.	43	267
X. Personal-Veränderungen.			
Im Großherzoglichen Hause, Haus- und Hofhalt.			
Verlobung Ihrer Hoheit der Herzogin Alexandrine mit Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Christian von Dänemark	25. März.	11	69
Schloßtapezier Kanter zu Schwerin zum Kastellan ernannt	1. Januar.	1	3
Forst-Assessor Georg von Arnswald zum Jagdjunker ernannt	19. März.	10	62
der Oberst und Flügel-Adjutant Freiherr von Maltzahn von Sr. Majestät dem Kaiser zum Generalmajor befördert und von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog zum General à la suite Allerhöchst desselben ernannt	27. März.	12	76
der Premier-Lieutenant von Rantzau von Grenadier-Regiment Nr. 89 zum Flügeladjutanten Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs ernannt	27. März.	12	76

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
die Hofdame Ihrer Hoheit, der Herzogin Johann Albrecht, Gräfin Helene von Bassewitz zur Staatsdame ernannt und mit den Functionen der Oberhofmeisterin beauftragt	17. April.	14	87
der Oberschloßhauptmann Kammerherr von Vietinghoff mit den Functionen des Hofchefs Ihrer Hoheit der Herzogin Johann Albrecht beauftragt . . .	27. April.	15	91
der Vice-Oberstallmeister Freiherr von Rodde entlassen	30. April.	15	92
der Premier-Lieutenant Graf von der Schulenburg vom Regiment Gardes du Corps zum Großherzoglichen Flügeladjutanten ernannt	13. Mai.	16	100
der Hofstallmeister Max von Brandenstein entlassen	12. Mai.	17	105
der Kabinets-Kanzlist August Kloth zum Kabinets-Registrator ernannt	2. Juni.	19	122
der Kammerherr Graf von Hardenberg zum Oberstallmeister und Chef des Großherzoglichen Marstalls ernannt	1. Juli.	21	131
der Joachim von Stralendorff auf Gamehl, der Graf Eckard von Hahn auf Demzin, der Ludolf von Maltzahn, Freiherr von Wartenberg und Penzlin auf Peccatel, der Bernhard von Bülow auf Camin und der August von Flotow auf Grüssow zu dienstthuenden Kammerherren ernannt	14. Juli.	27	160
die Kammerdiener Ludwig Horn und Alwin Heitmann zu Großherzoglichen Kämmerern ernannt .	12. April.	29	181
der Offiziant Ferdinand Mißfeldt zum Großherzoglichen Kammerdiener ernannt	28. Juli.	29	181
der Forst-Assessor, Jagdjunker Hans August von Bassewitz zum Forstmeister für die Haushalts-Forst-Inspection Schwerin ernannt	1. October.	34	207
der Vice-Wachtmeister August Bertram vom Feld-Artillerie-Regiment Nr. 24 zum Kabinets-Kopiisten ernannt	1. October.	34	207
der Oberforstmeister Angerstein, Inspectionsbeamter der Großherzoglichen Haushalts-Forstinspection Schwerin, in den Ruhestand versetzt	1. October.	35	213

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
der Geheime Kabinetsrath Flügge mit dem Prädikat „Excellenz" in den Ruheſtand verſetzt	15. October.	36	222
die Geſchäfte des Kabinetsraths werden bis auf Weiteres dem Miniſterial-Aſſeſſor von Wickede übertragen	15. October.	36	222
der Officiant Karl Dambeck zum Großherzoglichen Mundſchenk ernannt	1. October.	38	232
der Kammerlakai Wilhelm Gundlach zum Großherzoglichen Officianten ernannt	1. October.	38	232
der Koch Theodor Braun zum Großherzoglichen Mundkoch ernannt	1. Juli.	45	276
Es erhielten den Charakter:			
als Hofſpediteure die Spediteure Wilhelm und Carl Wittenburg zu Roſtock	23. Januar.	6	41
als Hoftraiteur der Hotelbeſitzer Max Hoth in Roſtock	19. März.	10	62
als Hofapotheker der Apotheker Dr. Friedrich Prollius in Parchim	10. Mai.	18	112
als Hofmaurermeiſter der Maurermeiſter Ludwig Fehmer zu Waren	3. Juni.	18	115
als Hofkupferſchmied der Kupferſchmied Auguſt Bohſtedt zu Güſtrow	13. Mai.	19	121
als Hofſchlachter der Schlachtermeiſter Hermann Piper in Malchin	4. Juni.	19	122
als Hofmaſchinenfabrikanten die Maſchinenfabrikanten C. Schütt und Sohn in Gnoien	24. Juni.	22	137
als Hofkonditor der Konditor Guſtav Flint zu Roſtock	2. Juli.	23	142
als Hoftiſchler der Tiſchlermeiſter Guſtav Peterſen in Daſſow	4. November.	42	264
Beim Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten			
und im Verwaltungsbereich deſſelben iſt			
dem Schweizeriſchen Conſul Johann Nägli zu Hamburg das Exequatur Namens des Deutſchen Reichs ertheilt	25. Januar.	5	32
desgleichen dem Königlich Großbritanniſchen General-Konſul William Ward zu Hamburg	26. Februar.	8	53

Bezeichnung des Inhalts.	Datum und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
desgleichen dem Königlich Schwedisch-Norwegischen General-Konsul Harald Hannibal Fridthiof Asche zu Lübeck	31. Mai.	18	114
der K. K. Oesterreichische Botschafter von Szögyény-Marich am hiesigen Großherzoglichen Hofe beglaubigt	3. Juli.	23	142
der K. Russische Botschafter Graf von der Osten-Sacken am hiesigen Großherzoglichen Hofe beglaubigt	7. Juli.	23	143
der K. Italienische Botschafter Graf Lanza am hiesigen Großherzoglichen Hofe beglaubigt	9. Juli.	23	143
der K. Preußische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Graf von Wallwitz am hiesigen Großherzoglichen Hofe beglaubigt . . .	12. Juli.	23	144
der Kaufmann P. Raddatz zu Rostock als Königlich Portugiesischer Vice-Konsul anerkannt	24. September.	33	199
der Kanzleirath Siebert bei der Großherzoglichen Gesandtschaft zu Berlin in den Ruhestand versetzt und der Gerichtsschreibergehülfe W. Cords zu Schwerin zum Gesandtschafts-Kanzlisten in Schwerin ernannt	1. October.	35	213
der Königlich Belgische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Baron Greindl am hiesigen Großherzoglichen Hofe beglaubigt	22. November.	42	264
der außerordentliche und bevollmächtigte spanische Botschafter in Berlin Don Felipe Mendez de Vigo am hiesigen Großherzoglichen Hofe beglaubigt. . .	14. December.	45	276
Beim Ministerium des Innern und im Verwaltungsbereich desselben ist			
Ministerial-Secretair Hofrath Detmering unter Beilegung des Charakters eines Geheimen Hofraths in den Ruhestand versetzt	30. Juni.	21	131
der bisherige Actuar Georg Fink zum Ministerial-Registrator ernannt	1. Juli.	22	137
der Ministerial-Copiist Wilhelm Paetow zum Ministerial-Kanzlisten ernannt	24. September.	34	205

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
Beim Geheimen und Haupt-Archiv ist			
dem Archiv-Registrator Jahr der Charakter als Archiv-Secretair verliehen	19. März.	10	63
der Hülfsarbeiter Dr. Friedrich Stuhr zum Archivar ernannt	19. October.	37	225
Bei der Regierungs-Bibliothek ist			
dem Kustos Dr. Wilhelm Voß der Charakter als Bibliothekar verliehen	19. März.	10	63
Bei der Gewerbe-Kommission ist			
dem Actuar Barth der Charakter als Registrator beigelegt	19. März	10	63
der Kammerrath Dr. Baller an Stelle des Ministerial-Directors von Schuckmann zum ordentlichen Mitgliede ernannt	18. Juni.	20	127
Bei der Civilstands-Kommission ist			
der Geheime Ministerialrath H. von Blücher an Stelle des Ministerialraths Dr. Freiherrn von Hammerstein zum Vorsitzenden und ersten Mitgliede bestellt	1. October.	35	214
Zum Landesherrlichen Kommissarius für die Polizei-Angelegenheiten der Residenzstadt Schwerin ist			
an Stelle des Ministerial-Directors Schmidt der Ministerialrath Dr. Freiherr von Hammerstein ernannt	2. October.	35	214
Bei den Ober-Ersatz- und Ersatz-Kommissionen ist			
dem Bezirks-Actuar Karl Roggelin zu Schwerin der Charakter als Registrator verliehen	19. März.	10	63

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
Bei der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige ist			
der Gymnasial-Professor Dr. Noeldecke zum außerordentlichen Mitgliede bestellt	23. Juli.	26	153
Bei der Kommission für die praktische Prüfung der Feldmesser sind			
Drost Balck zum Vorsitzenden, Kammer-Kommissair Brennecke zu Schwerin und Professor Dr. Heinrich zu Rostock zu Mitgliedern berufen	1. November.	41	261
Bei den Stadt-Magistraten ist			
Gerichts-Assessor Melz bis auf Weiteres mit der Verwaltung des Bürgermeisteramts in Brüel beauftragt	6. Januar.	3	14
Rathsprotokollist Ludwig Steinfatt zum Stadt-Secretair in Bützow bestellt	11. Januar.	3	15
dem Bürgermeister Fabricius zu Wismar der Charakter eines Geheimen Hofraths verliehen . .	19. März.	10	63
der Referendar Dietrich Saling zum Bürgermeister der Stadt Brüel ernannt	12. October.	36	222
der bisherige Gerichtsschreibergehülfe Karl Grotrian zum Stadt-Secretair in Krakow bestellt	17. November.	41	261
Bei der Eisenbahn-Verwaltung ist			
dem Eisenbahn-Secretair Aug. Schröder der Charakter als Rechnungsrath verliehen	2. Januar.	1	4
der Verkehrs-Ober-Inspector Occolowitz mit dem Charakter eines Geheimen Rechnungsrath in den Ruhestand versetzt	1. Juli.	22	137
der Stationsvorsteher II. Klasse Buchheim zu Güstrow zum Stationsvorsteher I. Klasse ernannt . . .	11. November.	39	240
Bei der Chaussee- und Flußbau-Verwaltung ist			
dem Registrator Heinrich Schlosser der Charakter als Secretair verliehen	19. März.	10	63

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
Zu Standesbeamten sind ernannt:			
für den Standesamtsbezirk Spornitz der Schulze Schuldt daselbst	5. Januar.	2	8
für den Standesamtsbezirk Blücher Amts Boizenburg der Schmied Friedrich Bünzel	31. März.	12	75
für den Standesamtsbezirk Brüel der Stadtsecretair W. Schröder daselbst	3. April.	13	84
für den Standesamtsbezirk Lambrechtshagen der Landwirth Joh. Kluge daselbst	10. Mai.	16	100
für den Standesamtsbezirk Hohen-Mistorf der Schmied P. Brüsehaber daselbst	22. Juni.	20	127
für den Standesamtsbezirk Rühn-Pustohl der Schullehrer Fr. Steinmüller zu Rühn	22. Juli.	24	150
für den Standesamtsbezirk Schorrentin der Gutsbesitzer Alfred Viereck daselbst	23. Juli.	26	155
für den Standesamtsbezirk Woserin der Küster Breuel daselbst	26. Juli.	26	156
für den Standesamtsbezirk Neuburg der Gutsbesitzer Fr. von Vieregge auf Steinhausen	30. Juli.	27	161
für den Standesamtsbezirk Brüz der Organist Oldach daselbst	2. August.	27	161
für den Standesamtsbezirk Döbbersen der Inspector Th. Lohmann zu Drönnewitz	4. August.	27	161
für den Standesamtsbezirk Walkendorf der Inspector Franz Willer daselbst	11. November.	39	241
für den Standesamtsbezirk Belitz der Küster L. Brockmann daselbst	23. November.	41	262
für den Standesamtsbezirk Berendshagen der Gutsbesitzer Conrad Hillmann daselbst	17. December.	45	277
Zu Vertretern von Standesbeamten sind bestellt:			
für den Standesamtsbezirk Walkendorf der Küster G. Dohse daselbst	2. Januar.	2	8
für den Standesamtsbezirk Buchholz Amts Wredenhagen der Gehöftsbesitzer Fr. Fischer daselbst	6. Januar.	2	8
für den Standesamtsbezirk Lichtenhagen der Erbpächter Möller daselbst	15. Februar.	6	42

Bezeichnung des Inhalts.	Datum und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
für den Standesamtsbezirk Kritzkow der Erbpächter Wilh. Kölzow daselbst	18. Februar.	7	46
für den Standesamtsbezirk Gorlosen der Tischler und Büdner August Hübener daselbst	1. März.	8	53
für den Standesamtsbezirk Breesen der Inspector C. Kiene daselbst	3. März.	8	53
für den Standesamtsbezirk Kavelstorf der Schulze Joh. Kaegbein zu Griebnitz	10. März.	10	62
für den Standesamtsbezirk Speck der Schmiedemeister Carl Borck daselbst	6. Mai.	16	99
für den Standesamtsbezirk Lambrechtshagen der Kantor Reuter daselbst	10. Mai.	16	100
für den Standesamtsbezirk Rühn der Holzwärter H. Petersen daselbst	20. Mai.	17	106
für den Standesamtsbezirk Warsow der Pensionair Th. Ohst zu Besendorf	29. Mai.	18	113
für den Standesamtsbezirk Gr.-Raden der Werkführer H. Meier daselbst	29. Mai.	18	114
für den Standesamtsbezirk Retschow der Erbpachthofbesitzer W. Magerfleisch zu Einhusen	2. Juni.	18	115
für den Standesamtsbezirk Retgendorf der Organist E. Gloede daselbst	4. Juni.	18	115
für den Standesamtsbezirk Wasdow der Jäger August Hornung zu Friedrichshof	5. Juni.	18	115
für den Standesamtsbezirk Penzlin der Stadtsecretair Wilh. Kruse daselbst	18. Juni.	20	127
für den Standesamtsbezirk Schwarz der Gehöftserbe Max Bünger daselbst	2. Juli.	22	137
für den Standesamtsbezirk Alt-Bukow der Küster Fr. Hacker daselbst	2. Juli.	22	138
für den Standesamtsbezirk Jördenstorf der Kantor K. Schlee daselbst	9. Juli.	23	143
für den Standesamtsbezirk Mölln der Inspector L. Vorbeck daselbst	20. Juli.	24	150
für den Standesamtsbezirk Woserin der Gutspächter H. Felten daselbst	26. Juli.	26	156
für den Standesamtsbezirk Thürkow der Hauswirth V. Ruchhöft daselbst	29. Juli.	26	156

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
für den Standesamtsbezirk Sternberg der Rathsherr Schmidt daselbst	6. August.	27	176
für den Standesamtsbezirk Rittermannshagen der Lehrer Carl Schneeberg zu Faulenrost	23. September.	33	199
für den Standesamtsbezirk Teterow der Stadtsecretair Wilhelm Torbahn daselbst	26. October.	38	233
für den Standesamtsbezirk Lütgendorf der Lehrer C Oehlmann zu Sophienhof	29. October.	38	234
für den Standesamtsbezirk Körchow der Inspector Joh. Reuter daselbst	3. November.	38	234
für den Standesamtsbezirk Kuppentin der Erbpächter Joh. Lembcke zu Gallin	9. November.	39	240
für den Standesamtsbezirk Krakow der Stadtsecretair Grotrian daselbst	22. November.	41	262
für den Standesamtsbezirk Lütgendorf der Küster W. Spältling daselbst	2. December.	43	270
für den Standesamtsbezirk Ruchow der Lehrer Otto Prestin zu Mustin	3. December.	43	270
für den Standesamtsbezirk Berendshagen der Freiherr H. W v. Meerheimb auf Gnemern . .	17. December.	45	277
für den Standesamtsbezirk Lüssow der Küster L. Neels daselbst	21. December.	45	277
für den Standesamtsbezirk Ankershagen der Gutsadministrator Karl Jacobi daselbst	23. December.	45	277
Beim Landesversicherungsamt ist			
der Oberamtsrichter Behncke zu Schwerin zum Stellvertreter der beiden richterlichen Beisitzer ernannt	16. Januar.	4	25
Bei der Versicherungsanstalt Mecklenburg ist			
der Diätar Otto Radloff als Actuar angestellt . .	5. Juli.	22	139
Schiedsgerichte für Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung.			
Zusammensetzung der Schiedsgerichte der für unmittelbare Rechnung der Städte Güstrow und Rostock bei Bauten beschäftigten Personen	14. Januar.	4	18

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
Oberamtsrichter Behncke zu Schwerin zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte für die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung zu Schwerin bestellt	15. Januar.	4	25
Zusammensetzung des in Schwerin errichteten Schiedsgerichts für die Unfallversicherung der Arbeiter in der Flußbauverwaltung für die Warnow und Nebel	5. März.	8	52
Zusammensetzung des Schiedsgerichts für die Section V der Hamburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft für die Zeit vom 1. October 1897 bis dahin 1899	23. September.	34	205
Wahl von Arbeiter-Beisitzern für das Schiedsgericht für die Unfallversicherung der im Betriebe der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung beschäftigten Arbeiter	29. September.	34	206
Bei den Amtsstellen für Invaliditäts- und Altersversorgung sind zu Verwaltern ernannt:			
der Kaufmann Ludwig Walter zu Rehna	4. Januar.	2	8
der Gendarmerie-Wachtmeister a. D. Brumm II zu Teterow	13. October.	36	222
der Ortsvorsteher Busch zu Neukloster	13. October.	36	222
Bei den ritterschaftlichen Polizeiämtern sind zu Dirigenten erwählt:			
Gutsbesitzer C. Troll auf Kl.-Grabow für den ritterschaftlichen Polizeiverein Krakow	23. Februar.	7	46
zu Polizeirichtern ernannt:			
der Bürgermeister Lindemann zu Neukalen für das dortige ritterschaftliche Polizeiamt	2. Februar.	5	32
der Rechtsanwalt Max Raspe zu Neubrandenburg beim ritterschaftlichen Polizeiamt für das Gut Burg-Penzlin c. p. Amts Stavenhagen	7. Juli.	23	143

Bezeichnung des Inhalts.	Datum und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1896.		
Beim Ministerium der Finanzen und im Verwaltungsbereich desselben ist			
der Registrator im Finanz-Ministerium Karl Beetz mit dem Charakter als Geheimer Registrator in den Ruhestand versetzt	31. December.	1	3
der Rechtsanwalt Otto Krüger zum Ministerial-Secretair in der Abtheilung für Domainen und Forsten ernannt	1897. 1. April.	12	76
der Oberförster Freiherr von Maltzan unter Ernennung zum Forstmeister mit den Geschäften eines vortragenden Raths im Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten beauftragt .	1. Juli.	22	137
Bei der Renterei ist			
dem Rentschreiber Heinrich Hoffmann der Charakter als Kassier verliehen	19. März.	10	64
der Hauptsteueramts-Assistent Emil Krey zum Rentschreiber ernannt	1. Juni.	18	114
Beim Revisions-Departement ist			
dem Geheimen Finanzrath Balck der Charakter als Geheimer Ober-Finanzrath beigelegt	19. März.	10	63
den Revisoren Wilhelm Kreybig und Ludwig Normann der Charakter als Ober-Revisor verliehen .	19. März.	10	64
der Amtsrichter Carl Meinck zum Mitglied des Revisions-Departements ernannt	1. April.	13	83
Bei der allgemeinen Landesreceptur-Behörde ist			
dem Kassier Ludwig Riedel der Charakter als Rechnungsrath beigelegt	19. März.	10	63
In der Verwaltung der Domainen und Forsten.			
Domanialbeamte.			
Amtsassessor Max von Matthiessen unter Ertheilung des beamtlichen Votum von Wismar nach Crivitz versetzt	15. Januar.	3	15

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
Referendar Adolf Wildfang als Amts-Assessor angestellt und dem Amte Wismar zugewiesen . . .	3. Februar.	5	32
Referendar August von Plessen als Amts-Assessor angestellt	13. März.	10	62
derselbe dem Amte Mecklenburg-Redentin-Poel zu Wismar zugewiesen	17. Mai.	17	106
dem Amts-Assessor Adolf Wildfang das volle beamtliche Votum verliehen	15. Juni.	19	123
Referendar Dr. Otto Wünsch zum Amts-Assessor ernannt und dem Amte Schwerin zugewiesen . . .	1. Juli.	22	137
Oberamtmann von Bülow zu Stavenhagen mit dem Titel als Amtshauptmann in den Ruhestand versetzt	1. October.	34	207
Amtmann von Abercron als dirigirender Beamter nach Stavenhagen versetzt	1. October.	34	207
Amtsverwalter Prätorius zu Dömitz zum Amtmann ernannt	1. October.	34	207
Amtsassessor von Buchka als Amtsverwalter nach Grabow versetzt	1. October.	34	207
Amtsassessor von Matthiessen von Crivitz nach Grevesmühlen versetzt	1. October.	34	207
Amtsassessor Wildfang von Grevesmühlen nach Crivitz versetzt	1. October.	34	207
Amtsassessor Dr. Otto Wünsch an das Amt Teutenwinkel versetzt	1. October.	34	208
dem Amtsassessor August von Plessen das volle beamtliche Votum verliehen	21. October.	37	226
dem Amtsassessor Dr. Otto Wünsch das volle beamtliche Votum ertheilt	23. November.	42	264
Subalternbeamte der Aemter.			
Amtsregistrator Lübbert zu Stavenhagen entlassen . .	1. October.	34	208
Amtsprotokollist Scheuermann zu Dömitz zum Amts-Registrator ernannt	1. October.	34	208
Amtsprotokollist Liß zu Röbel zum Amts-Registrator ernannt	1. October.	34	208
Amtsprotokollist Wilms von Wismar nach Crivitz versetzt	1. October.	34	208
Amtsprotokollist Bastian von Warin nach Wismar versetzt	1. October.	34	208

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
Amtsdiätar Hermann Schmidt als Amtsprotokolliſt nach Warin verſetzt	1. October.	34	208
Amtsdiätar Klähn zu Criviz zum Amtsprotokolliſten ernannt	1. October.	34	208
Forſtbeamte:			
Forſt-Aſſeſſor Jagdjunker von Schalburg mit der kommiſſariſchen Verwaltung der Forſt-Inſpection Schildfeld beauftragt	2. Januar.	2	7
Forſtkandidat Georg von Arnswaldt zum Forſt-Aſſeſſor ernannt	4. Februar.	7	46
Stationsjäger Carl Rugenſtein zu Vellahn zum Revierförſter in Gädebehn ernannt	1. April.	12	76
Forſtpraktikant Carl Holſtein aus Seegrube zum Forſt-Referendar ernannt	26. Mai.	18	113
Forſtkandidat Ludwig Iven aus Ziesendorf zum Forſt-Aſſeſſor ernannt	28. Mai.	18	113
Forſtkandidat Otto Krüger aus Roockhorſt zum Forſt-Aſſeſſor ernannt	29. Mai.	18	113
Forſt-Eleve Carl Schlettwein zum Forſt-Referendar ernannt	25. Juni.	21	130
Forſt-Eleve Friedrich Göſch zum Forſt-Referendar ernannt	26. Juni.	21	130
Oberforſtmeiſter Angerſtein zum Forſt-Inſpectionsbeamten in Ludwigsluſt ernannt	1. Juli.	21	131
Oberförſter von Baſſewiz zum Oberförſter der Oberförſterei Jasniz ernannt	1. Juli.	21	131
Forſt-Aſſeſſor von Schalburg zum Oberförſter in Schildfeld ernannt	1. Juli.	21	132
Forſt-Aſſeſſor von Arnswaldt zum Oberförſter in Radelübbe ernannt	1. Juli.	21	132
Revierförſter Eisfeldt zum Oberförſter in Toddin ernannt	1. Juli.	21	132
Revierförſter Rehfeldt von Kraacker Mühle nach Buchholz verſetzt	1. Juli.	21	132
Forſtrendant Auguſt Wagener zu Röbel zum Revierförſter in Venzkow ernannt	1. Juli.	21	132
Forſtkandidat Stationsjäger Ludwig Keding zum Forſtrendanten in Dömiz für die Oberförſtereien Kaliz und Leuſſow ernannt	1. Juli	21	132

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
Forstkandidat Stationsjäger Max Prillwitz zum Forstrendanten in Röbel für die Oberförstereien Malchow und Wredenhagen ernannt	2. Juli.	21	132
Forstkandidat Stationsjäger Carl Mörer zum Forstrendanten in Hagenow für die Oberförstereien Jasnitz, Radelübbe und Toddin ernannt	3. Juli.	21	132
Oberförster Harms von Dargun nach Finkenthal versetzt	1. October.	34	209
Revierförster Oppermann von Finkenthal nach Nienhagen versetzt	1. October.	34	209
Revierförster Prillwitz von Nienhagen nach Altheide versetzt	1. October.	34	209
Stationsjäger Ludwig Cornelssen an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Revierförsters Seboldt zum Revierjäger in Billenhagen ernannt . . .	1. October.	34	209
Forstreferendar Emil Grohmann zum Forstassessor ernannt	28. September.	35	213
Forstpraktikant Emil Meyer zum Forstreferendar ernannt	15. October.	37	225
Forst-Eleve Paul Berlin aus Ribnitz zum Forstreferendar ernannt	10. December.	44	274
Domanial-Baubeamte:			
dem Districtsbaumeister Raspe zu Güstrow der Charakter als Landbaumeister verliehen	19. März.	10	63
dem Baurath Möckel in Doberan der Charakter als Geheimer Baurath verliehen	19. März.	10	63
der Baumeister Fr. Thormann zu Dömitz unter einstweiliger Uebertragung der Verwaltung des dortigen Baudistricts zum Großherzoglichen Baumeister ernannt	1. October.	35	214
Ingenieure:			
den Kammer-Ingenieuren Carl Mau und Richard Vogeler der Charakter als Districts-Ingenieur verliehen	28. Mai.	18	113
der Kammer-Ingenieur Louis Oertling entlassen . .	1. October.	34	208
Die erste (theoretische) Prüfung für das Bauingenieurfach hat bestanden			
der Kandidat Karl Staack aus Bützow	2. März.	8	53

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
Die erste (theoretische) Prüfung für das Hochbaufach hat bestanden			
der Kandidat Franz Wachenhusen aus Rostock . .	2. März.	8	53
Die zweite (praktische) Prüfung für das Bauingenieurfach hat bestanden			
der Bauführer Rudolf Wittmann aus Malchin . .	2. März.	8	53
In der Steuer- und Zollverwaltung sind			
der Zoll-Einnehmer Arthur Wolff in Rostock zum Ober-Steuer-Kontroleur ernannt	1. April.	12	76
der Haupt-Zollamts-Rendant, Rechnungsrath Carl Schmidt zu Rostock in den Ruhestand versetzt .	1. Juli.	21	132
der Zollinspector Georg Lübbers in Rostock zum Rendanten bei dem dortigen Hauptzollamt ernannt . .	1. Juli.	21	133
die Supernumerare Emil Pragst, Paul Müller und Theodor Scheele zu Assistenten ernannt . . .	1. Juli.	21	133
der Geheime Ober-Zollsecretair, Kanzleirath Schwetzky in den Ruhestand versetzt	1. October.	34	209
die Supernumerare Moritz Ahrens und Gustav Rohrmann zu Assistenten ernannt	1. November.	38	234
In der Verwaltung der Posten und Telegraphen ist			
	1896.		
der Postinspector Lehmann aus Berlin zum Postrath ernannt	28. December.	1	3
	1897.		
der Postpraktikant Hugo Törber zum Postsecretair ernannt	1. Februar.	5	32
die Postassistenten Karl Warncke, Hermann Hahn, Friedrich Reimer, Wilhelm Giese und Adolf Schultz zu Ober-Postassistenten ernannt	1. April.	12	76
der Postsecretair Richard Schröder angestellt . . .	1. Mai.	16	99
der Obertelegraphenassistent Hestermann angestellt . .	1. April.	17	105
der Postassistent Ferdinand Diekelmann zum Ober-Postassistenten ernannt	1. Juni.	18	114

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
der Postassistent Hermann Behrens zum Ober-Postassistenten ernannt	1. Juni.	18	115
der Postsecretair Alfred Joerges zu Schwerin zum Ober-Postdirectionssecretair ernannt	25. Juni.	21	133
der Postkassier Bundschuh aus Baden-Baden zum Postinspector ernannt	16. Juli.	24	149
die Postsecretaire Albert Stein und Wilhelm Kölzow zu Ober-Postdirectionssecretairen ernannt . . .	13. August.	29	181
der Postpraktikant Albert Frehse zum Postsecretair ernannt	1. October.	34	209
der Postsecretair August Glawe zum Ober-Postkassenbuchhalter ernannt	1. November.	38	234
Beim Hoftheater ist			
den Hofmusikern Hartmann, Mehr und Meißner der Charakter als Kammermusikus verliehen	19. März.	10	64
der Büreau- und Kassendiener Heinrich Berger zum Büreaugehülfen ernannt	1. Juli.	21	134
Beim Ministerium der Justiz und den mit demselben verbundenen Abtheilungen.			
Beim Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen ist			
Gerichts-Assessor Ernst Walter mit der Verwaltung der Geschäfte eines dritten Hypothekenbewahrers beauftragt	1. März.	7	47
Bei der Fideikommißbehörde zu Rostock ist			
die Führung der Geschäfte eines Landesherrlichen Kommissarius dem Oberlandesgerichtsrath Dr. v. Buchka übertragen	16. Mai.	19	121
Justiz-Verwaltung.			
Richter und Staatsanwälte:			
Oberamtrichter Birckenstädt von Plau nach Schwerin versetzt	2. Januar.	1	3

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
Gerichts-Assessor Hermann Krause zum Amtsrichter in Plau ernannt	2. Januar.	1	3
Gerichts-Assessor Otto Düwel bis auf Weiteres mit der Verwaltung der Geschäfte eines etatsmäßigen Gerichts-Assessors beim Amtsgericht zu Grevesmühlen beauftragt	2. Januar.	1	4
den Amtsrichtern Bunsen zu Rostock, Paepcke zu Wismar und Huther zu Hagenow der Charakter als Oberamtsrichter verliehen	19. März.	10	64
der Amtsrichter Lindig unter Entlassung aus seiner Stellung beim Revisions-Departement zum Amtsrichter in Malchin ernannt	1. April.	12	75
der Gerichts-Assessor Otto Düwel zu Grevesmühlen zum etatsmäßigen Gerichts-Assessor ernannt	1. Juli.	21	133
der Landgerichtsrath Hermes zu Schwerin an das Landgericht zu Güstrow versetzt	1. October.	34	209
der Landgerichtsrath Heuck zu Güstrow an das Landgericht zu Schwerin versetzt	1. October.	34	209
Subalternbeamte:			
Amtsgerichts-Actuar Otto Barck von Crivitz nach Güstrow versetzt	2. Januar.	1	4
Gerichtsschreibergehülfe Karl Ohse zum Amtsgerichts-Actuar in Crivitz ernannt	2. Januar.	1	4
Amtsgerichts-Actuar Ernst Crull von Tessin nach Parchim versetzt	1. Februar.	5	32
Gerichtsschreibergehülfe Paul Feege zum Amtsgerichts-Actuar in Tessin ernannt	1. Februar.	5	32
den Amtsgerichts-Actuaren Lohr zu Bützow, Otto zu Ribnitz und Bühring zu Schwerin der Charakter als Amtsgerichts-Secretair verliehen	19. März.	10	64
der Amtsgerichts-Actuar Krohn zu Parchim in den Ruhestand versetzt	1. April.	12	76
Landgerichts-Secretair Heinrich Wendt zu Schwerin zum Secretair des Oberlandesgerichts zu Rostock ernannt	1. Juli.	21	133
Secretariats-Substitut Fr. Pöhl zu Schwerin zum Landgerichts-Secretair ernannt	1. Juli.	21	133

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
Amtsgerichts-Actuar Heinrich Koltz zu Güstrow zum Secretariats-Substituten beim Landgericht zu Schwerin ernannt	1. Juli.	21	133
Amtsgerichts-Secretair Krüger zu Rostock in den Ruhestand versetzt	1. Juli.	21	133
Amtsgerichts-Actuar Prüter von Dömitz nach Rostock versetzt	1. Juli.	21	133
Amtsgerichts-Actuar Maletzky von Lübtheen nach Güstrow versetzt	1. Juli.	21	133
Gerichtsschreibergehülfe Paul Gildemeister zum Amtsgerichts-Actuar in Dömitz ernannt	1. Juli.	21	134
Gerichtsschreibergehülfe Karl Lühr zum Amtsgerichts-Actuar in Lübtheen ernannt	1. Juli.	21	134
Amtsanwälte:			
Gerichts-Assessor Gustav Schröder mit der Verwaltung der Amtsanwaltsgeschäfte in Wismar beauftragt .	2. Januar.	1	4
Gerichts-Assessor Otto Studemund mit der Verwaltung der Amtsanwaltsgeschäfte in Schwerin beauftragt	1. März.	7	47
Bürgermeister Westphal zu Lübz aus seiner Stellung als Amtsanwalt beim dortigen Amtsgericht entlassen .	1. April.	12	76
die Verwaltung der Amtsanwaltsgeschäfte beim Amtsgericht zu Lübz dem Gendarmerie-Wachtmeister a. D. Wolffenberg übertragen	1. April.	12	76
der Rechtsanwalt, Senator Kayser zu Ludwigslust zum Amtsanwalt beim dortigen Amtsgericht ernannt .	1. Juli.	21	134
der Bürgermeister Dr. König zu Goldberg an Stelle des Senators Eichbaum zum Amtsanwalt beim dortigen Amtsgericht ernannt	1. Juli.	21	134
der Bürgermeister R. Eberhard zu Neustadt an Stelle des Senators Gottlieb zum Amtsanwalt beim dortigen Amtsgericht ernannt	1. October.	34	209
Gerichtsvollzieher:			
Gerichtsvollzieher Voraß zu Gadebusch in den Ruhestand versetzt	15. Januar.	8	15
Wachtmeister Heinrich Müller vom Dragoner-Regiment Nr. 17 zum Gerichtsvollzieher in Gadebusch ernannt	1. Juli.	33	198

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
Gerichtsdiener:			
dem Landgerichtsdiener und Gefangenwärter Bull in Schwerin ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Titel eines „Hausmeisters" verliehen . . .	1. Juli.	21	134
Die zweite juristische Prüfung haben bestanden die Referendare:			
Louis Klock aus Güstrow	18. Januar.	4	25
August von Plessen aus Wismar	8. Februar.	6	42
Erdwin Vorbeck aus Crivitz	15. Februar.	7	46
Paul Petersen aus Rostock	3. Mai.	15	92
Kurt Tardel aus Dömitz	10. Mai.	16	100
Oskar Lembke aus Wismar	17. Mai.	17	106
Richard Scheven aus Malchin	24. Mai.	18	112
Dr. Otto Wünsch aus Schwerin	31. Mai.	18	114
Wilhelm Lesenberg aus Rostock	8. Juni.	19	122
Dietrich Saling aus Parchim	21. Juni.	19	123
Emil Sellmann aus Rostock	28. Juni.	21	131
Paul Raspe aus Güstrow	8. Juli.	23	143
Adolf Fabricius aus Wismar	27. September.	34	206
Gustav Steffen aus Schwerin	18. October.	37	225
Carl Hall aus Sülze	25. October.	38	233
Adolf Fabricius aus Wismar	12. November.	41	261
Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendare:			
Georg Kurtzwig aus Wustrow	2. Januar.	1	4
Louis Klock aus Güstrow	8. Februar.	6	41
Paul Petersen aus Rostock	4. Mai.	16	99
Dr. Richard Scheven aus Malchin	2. Juni.	18	115
Wilhelm Lesenberg aus Rostock	25. Juni.	20	128
Emil Sellmann aus Rostock	2. Juli.	22	138
Paul Raspe aus Güstrow	25. Juli.	26	156
Zum Notariat sind zugelassen:			
Rechtsanwalt W. Stech zu Waren	21. Januar.	4	25
Rechtsanwalt Erdwin Vorbeck zu Bützow	8. April.	13	84

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
Rechtsanwalt Oscar Lembke zu Wismar	12. Juni.	19	122
Rechtsanwalt Kurt Tardel zu Rostock	18. Juni.	19	123
Bürgermeister Dietrich Saling zu Brüel	21. October.	38	233
Rechtsanwalt Gustav Steffen zu Doberan	25. November.	42	265
Zu Referendaren sind ernannt die Kandidaten der Rechte:			
Graf Ernst von Bassewitz aus Wesselstorf . . .	15. Januar.	4	28
Conrad Jaenke aus Zabelow in Pommern . . .	6. April.	13	84
Helmuth Kühne aus Malchin	8. April.	13	84
Otto Raspe aus Rostock	10. April.	13	84
Wilhelm Schlottmann aus Wismar	26. April.	15	91
Wilhelm Schmidt aus Eschelbronn	26. April.	15	91
Wilhelm Brockmann aus Güstrow	28. April.	15	92
Johannes Jeß aus Pfarrhof	4. Mai.	15	92
Hans Hoppe aus Schwerin	4. Mai.	15	92
Friedrich Kittel aus Gr.-Methling	14. Mai.	17	106
Heinrich von Engel aus Pankelow	22. Mai.	18	112
Hans Böbs aus Elmenhorst	24. Mai.	18	113
Magnus Knebusch aus Greven	24. Mai.	18	113
Johannes Lampé aus Wittenburg	31. Mai.	18	114
Martin Sohm aus Rostock	31. Mai.	18	114
Hans Wigger aus Güstrow	12. October.	37	225
Eduard Muelenz aus Kassel	19. October.	37	226
Friedrich Prösch aus Kützin	21. October.	38	233
Hans Schmidt aus Schwerin	28. October.	38	234
Wilhelm Hennings aus Rostock	30. October.	38	234
Otto Wendt aus Schwerin	5. November.	39	240
Walther Cäsar aus Rostock	12. November.	41	261
Carl Julius Bohlig aus Schwerin	21. November.	41	261
Franz Fischer aus Rostock	23. November.	42	264
Wilhelm von Schuckmann aus Schwerin	23. November.	42	264
Johannes Schirmann aus Ludwigslust	24. November.	42	265
Joachim Korff aus Ribnitz	25. November.	42	265
Otto Feil aus Elmshorn	7. December.	44	273
Dr. Hans Albrecht Fischer aus Demern	7. December.	44	273

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1897.		
Bei der Strafanstalt Dreibergen ist			
dem Polizei-Inspector, Hauptmann a. D. von Wick der Charakter als Major verliehen	19. März.	10	64
Unterrichts-Angelegenheiten.			
Bei der Landes-Universität zu Rostock ist			
der außerordentliche Professor der Medicin Dr. Otto Körner zum ordentlichen Honorarprofessor der Medicin ernannt	18. März.	12	75
der Privatdocent Dr. Otto Kern zu Berlin zum außerordentlichen Professor der Philologie ernannt . .	19. Juni.	19	123
der Privatdocent Dr. Rudolf Zenker zu Würzburg zum außerordentlichen Professor der Philologie ernannt	3. November.	39	240
der Privatdocent Dr. Theodor Axenfeld in Breslau zum ordentlichen Professor der Medicin ernannt .	21. December.	45	277
Gymnasien, Real-Gymnasien:			
der Kandidat des höheren Schulamts Schütze aus Gr.-Laasch zum Oberlehrer am Gymnasium Fridericianum in Schwerin ernannt	7. October.	36	221
der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Theodor Fischer aus Schwerin zum Oberlehrer an der Domschule zu Güstrow ernannt	7. October.	36	221
Städtische Schulen:			
der Kandidat der Theologie H. Schliemann zum Rector der Schule in Zarrentin ernannt	16. Januar.	4	25
die Lehrer Lange, Mewes und Dr. Winzer an der Realschule zu Teterow zu Oberlehrern ernannt .	5. August.	29	181
der Rector Schultz, bisher zu Marlow, zum Rector in Neustadt ernannt	19. October.	37	226
der Kandidat der Theologie Linde in Karbow zum Konrector in Röbel ernannt	25. October.	38	233

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
der Kandidat der Theologie Krüger in Parchim zum Rector in Lübz ernannt	6. November.	39	240
der Konrector Wegner in Doberan zum Konrector in Dömitz ernannt	22. December.	45	277
Landschulen:			
Der Titel eines Kantors ist verliehen:			
dem Lehrer Seitz in Alt-Jassewitz	19. März.	10	63
dem Lehrer Wegner in Rastow	17. Juli.	24	129
Bei der Prüfungs-Kommission für Kandidaten des höheren Schulamtes ist:			
Realgymnasial-Director Dr. Sonnenburg zu Ludwigslust aus der Kommission entlassen	22. Juni.	23	142
Beim Schullehrer-Seminar und der Präparanden-Anstalt in Neukloster ist			
der Konrector Kittel in Grabow zum Lehrer ernannt	6. Juli.	23	143
der Kandidat der Theologie Klähn zum Lehrer ernannt	26. October.	38	233
Beim Schullehrer-Seminar zu Lübtheen ist			
der bisherige Oberlehrer am Gymnasium zu Schwerin Friedrich Schütze zum Lehrer ernannt . . .	13. December.	44	274
Medicinal-Angelegenheiten.			
Bei der Irrenanstalt Sachsenberg ist			
der Rechnungsführer Hermann Frehse, bisher zu Dömitz, zum Kassier und Registraturverwalter ernannt	1. Mai.	15	92
Bei der Irrenanstalt Gehlsheim ist			
der Maschinist Ernst Boneß znm Maschinenmeister ernannt	1. April.	13	83

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
der Dr. med. Otto Schlüter zum zweiten Arzt ernannt	1. Juli.	21	134
der Bureau-Assistent des Hoftheaters Wilhelm Schraep zum Bureau-Verwalter ernannt	1. Juli.	30	184
Bei der Bildungs- und Pflegeanstalt für geistesschwache Kinder zu Schwerin ist			
der Lehrer W. Breuel zum zweiten Lehrer ernannt.	27. April.	14	88
Kreisphysiker:			
die Vertretung des Kreisphysikus des Medicinalbezirks Gadebusch wird bis auf Weiteres dem Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Unruh zu Wismar übertragen	13. März.	10	62
dieser Auftrag wird zurückgenommen	3. April.	14	87
wiederum ertheilt für die Zeit vom 9. Juni bis zum 15. Juli d. J.	2. Juni.	18	114
der Kreisphysikus Obermedicinalrath Dr. Barck zu Rehna in den Ruhestand versetzt	1. October.	34	210
der Dr. med. Otto Elfeldt zu Gadebusch zum Kreisphysikus des Medicinalbezirks Gadebusch ernannt .	1. October.	34	210
Zu Hebammen-Aufsichtsärzten sind ernannt:			
der Dr. med. Elfeldt zu Gadebusch für den Aufsichtsbezirk Nr. 7 (Gadebusch)	15. März.	10	62
der Dr. med. Berg zu Boizenburg für den Aufsichtsbezirk Nr. 1 (Boizenburg)	3. Juni.	22	139
der Dr. med. Engelhardt zu Röbel für den Aufsichtsbezirk Nr. 57 (Röbel A)	3. Juli.	22	139
der Dr. med. Boitin zu Klütz für den Aufsichtsbezirk Nr. 9 (Klütz)	3. Juli.	22	139
der Kreisphysikus Medicinalrath Dr. Mozer zu Malchin für den Aufsichtsbezirk Nr. 51 (Malchin A) . .	26. Juli.	26	156
der Dr. Dannien zu Malchin für den Aufsichtsbezirk Nr. 52 (Malchin B)	26. Juli.	26	156
der Kreisphysikus Dr. Viereck zu Ludwigslust für den Aufsichtsbezirk Nr. 22 (Grabow)	15. November.	40	257
der Dr. Hermann Degen zu Rehna für den Aufsichtsbezirk Nr. 10 (Rehna)	11. December.	44	274

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
Verliehen ist der Charakter			
als Medicinalrath den Sanitätsräthen DDr. Carl Ehrich zu Marlow, Ludwig Scheel zu Rostock und Wilhelm Willemer zu Ludwigslust	19. März.	10	64
als Sanitätsrath den DDr. Hermann Schultz in Teterow, Bernhard Meyersohn in Schwerin, Hermann Melchert in Grabow und Paul Berwald in Schwerin	19. März.	10	64
als Obermedicinalrath dem Kreisphysikus, Medicinalrath Dr. Heinrich Barck zu Rehna	29. August.	30	184
Die Approbation als Arzt ist ertheilt den Kandidaten der Medicin:			
Max Claus aus Loitsche	6. Januar.	3	14
Karl Peters aus Schwerin	8. Februar.	6	42
Richard Dobbertin aus Rostock	8. Februar.	6	42
Friedrich Cohen aus Güstrow	8. Februar.	6	42
Carl Schnoor aus Schwerin	16. März.	12	75
Richard Gley aus Schwerin	5. April.	13	84
Felix Nahmmacher aus Dresden	5. April.	13	84
Dr. med. Alexander Rosenberg aus Lemberg . .	14. April.	14	87
Karl Müller aus Bützow	27. April.	15	92
Adolf Göhring aus Tambach	28. Mai.	18	113
Otto Schulze aus Magdeburg	26. Juni.	21	131
Friedrich Wex aus Rostock	2. Juli.	22	138
Ernst Liebermeister aus Thüringen	2. Juli.	22	138
Adolf Simonis aus Güstrow	12. Juli.	23	144
Wilhelm Hattemer aus Gaualgesheim	12. Juli.	23	144
Wilhelm Falk aus Pinnow	17. Juli.	24	149
Hermann Staffhorst aus Westerkappeln	17. Juli.	24	149
Otto Fohrbrodt aus Stralsund	7. December.	44	273
Hans Sentzke aus Berlin	14. December.	45	277
Friedrich Oertzen aus Rostock	14. December.	45	277
Franz Kühne aus Berlin	14. December.	45	277
Die Approbation als Zahnarzt ist ertheilt:			
dem Kandidaten der Zahnheilkunde Dr. med. Felix Bertram aus Berlin	7. December.	44	274

Bezeichnung des Inhalts.	Datum und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
Zum Sachverständigen für Nahrungsmittel-Chemie ist bestellt:			
der Dr. phil. Georg Schröter zu Teterow . . .	23. Januar.	5	31
In der Militair-Verwaltung und im Mecklenburgischen Kontingent ist			
Major a. D. Freiherr von Stenglin mit dem Charakter als Oberst-Lieutenant à la suite des Mecklenb. Kontingents gestellt	19. März.	10	64
Flügel-Adjutant Premier-Lieutenant von Rantzau zur Dienstleistung beim Militair-Departement kommandirt	27. März.	12	76
der Kanzleirath Gierahn des Militair-Departements in den Ruhestand versetzt	30. Juni.	21	131
der Revisor Schönfeldt zum Secretair und der charakterisierte Registrator Rodatz zum Registrator ernannt	1. Juli.	22	137
dem Zahlmeister a. D. Leitmann, früher im Genadier-Regiment Nr. 89, der Charakter eines Rechnungsraths verliehen	16. October.	37	225
Sonstige Personal-Veränderungen im Mecklenb. Kontingent	4. Januar.	2	8
" " " " " "	5. Februar.	5	33
" " " " " "	3. März.	8	54
" " " " " "	8. März.	9	58
" " " " " "	24. März.	12	77
" " " " " "	31. März.	12	77
" " " " " "	28. April.	14	88
" " " " " "	5. Juni.	18	115
" " " " " "	24. Juni.	20	128
" " " " " "	6. Juli.	22	139
" " " " " "	11. August.	29	182
" " " " " "	3. September.	32	195
" " " " " "	18. September.	33	199
" " " " " "	5. October.	35	215
" " " " " "	8. November.	39	241
" " " " " "	29. November.	42	265
" " " " " "	23. December.	45	277

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1897.		
Beim Oberkirchenrath und im Verwaltungsbereich desſelben.			
Bei der Landesgeiſtlichkeit iſt:			
der bisherige Hülfsprediger Puls in Brüel zum Paſtor in Gorloſen berufen	8. Januar.	3	14
der bisherige Rector Kreienbrink in Zarrentin zum Paſtor in Gr.-Vielen erwählt und eingeführt . .	8. Januar.	3	14
der Paſtor Ritter an der St. Nicolaikirche zu Roſtock zum Superintendenten für Roſtock erwählt und eingeführt	9. Januar.	3	14
dem Präpoſitus Martins in Gnoien der Charakter eines Kirchenraths beigelegt	19. März.	12	75
der bisherige zweite Prediger Müſchen zu Wittenburg in die erſte dortige Pfarrſtelle aufgerückt und der bisherige Hülfsprediger Studemund in Ludwigsluſt zum zweiten Prediger in Wittenburg erwählt und eingeführt	31. März.	13	83
der Seminarlehrer Krüger in Neukloſter zum Prediger in Thürkow erwählt und eingeführt	15. Mai.	17	106
der Paſtor Wilken zu Schwerin zum Prediger in Brudersdorf berufen und eingeführt	21. Mai.	17	106
der Kirchenrath Jung zu Lübtheen zum Präpoſitus des Ludwigsluſter Cirkels beſtellt	11. Juni.	19	122
der Paſtor Halbach zu Körchow zum Prediger in Buchholz erwählt und eingeführt	10. Juli.	23	144
der Paſtor Romberg in Warnkenhagen zum zweiten Prediger an der St. Nicolai-Kirche zu Schwerin berufen und eingeführt	12. Juli.	23	144
der Paſtor Poſtler zu Parchim zum Paſtor in Lübſee beſtellt und eingeführt	1. September.	32	193
der Paſtor Heuſſi in Conow zum erſten Prediger an der St. Nicolai-Kirche in Schwerin berufen und eingeführt	7. September.	32	194
der Rector Voß in Neuſtadt zum Prediger in Petſchow erwählt und eingeführt	9. September.	32	194

Bezeichnung des Inhalts.	Datum und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1897.		
der Pastor Meyer in Dreilützow zum Prediger in Warnkenhagen erwählt und eingeführt	13. September.	33	198
der Rector Dahlmann in Lübz zum Prediger in Varchentin erwählt und eingeführt	16. September.	33	199
der Konrector Baetcke in Röbel zum Pastor in Körchow erwählt und eingeführt	22. September.	34	205
der Pastor Dr. Behm in Parchim zum dritten Domprediger in Güstrow ernannt und eingeführt . .	23. September.	34	205
der Pastor Algenstädt in Karchow zum Pastor in Kambs bei Schwaan berufen und eingeführt	30. September.	35	213
der Diakonus Ehrich zu Parchim zum zweiten Prediger an der Stadtkirche in Ludwigslust berufen und eingeführt	30. September.	35	213
der Pastor Mussäus in Thelkow zum Prediger in Conow berufen und eingeführt	7. October.	36	221
der Kandidat der Theologie Schollähn aus Röbel zum Pastor in Dreilützow erwählt und eingeführt . .	8. October.	36	221
der Kandidat der Theologie Hübbe in Schwerin zum Diakonus an der St. Georgenkirche in Parchim ernannt und eingeführt	12. October.	37	225
der Pastor Mohs in Pinnow zum Pastor an der St. Marienkirche in Parchim berufen und eingeführt .	21. October.	38	233
der Rector Peters in Warin zum Pastor in Thelkow erwählt und eingeführt	4. November.	39	240
der Seminarlehrer Sellin in Lübtheen zum Pastor in Pinnow erwählt und eingeführt	12. November.	40	257
der Pastor Hitzer zu Gnoien in die erste Pfarrstelle aufgerückt und der Rector Karsten in Ludwigslust zum zweiten Prediger in Gnoien erwählt und eingeführt	22. November.	42	264
der Pastor Mau zu Mecklenburg zum Archidiakonus an der St. Georgenkirche in Parchim und zum Pastor in Paarsch berufen und eingeführt	24. November.	42	264
der Pastor Hitzer in Gnoien zum Präpositus des Gnoien'schen Cirkels bestellt	29. November.	42	265
der Konrector Scheven in Doberan zum Prediger in Karchow, Minz und Bütow erwählt und eingeführt	27. November.	43	270
der Hülfsprediger Böhmer, bisher in Doberan, zum Prediger in Mecklenburg gewählt und eingeführt .	14. December.	45	277

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
Bei der Alten Waisenstiftung zu Schwerin			
ist die erledigte dritte Vorsteherstelle dem Pastor Heussi verliehen	19. November.	41	261
Küster, Organisten und andere Kirchendiener.			
der Kämmerei- und Forstrechnungsführer Johannes Erdmann zu Rostock zum Domökonomus, Provisor an der St. Nikolai- und St. Paulskirche, Verwalter des evangelischen Kirchhofs und Berechner der alten Waisenstiftung in Schwerin ernannt	18. Mai.	17	106
dem Organisten Voß in Dreveskirchen der Charakter eines Kantors beigelegt	22. Mai.	17	107
dem Lehrer und Küster Struck in Levitzow der Titel eines Kantors verliehen	15. Juli.	24	149
dem Küsterschullehrer Lettow in Bruderstorf der Titel eines Kantors verliehen	18. October.	37	225
dem Küsterschullehrer Rickmann in Lohmen der Titel eines Kantors verliehen	22. October.	38	233
Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.			
Vom Orden der Wendischen Krone ist verliehen:			
das Großkomthurkreuz:			
dem Staatsrath von Pressentin zu Schwerin . . .	19. März.	10	65
dem Landgerichtspräsidenten Burmeister zu Güstrow .	19. März.	10	65
dem General à la suite Freiherrn von Maltzahn. .	22. April.	14	88
dem Leibarzt Geh. Medicinalrath Dr. von Mettenheimer zu Schwerin	4. August.	27	101
das Komthurkreuz:			
dem Geh. Oberbaurath Daniel zu Schwerin . . .	19. März.	10	65
dem Geh. Ministerialrath von Blücher zu Schwerin .	19. März.	10	65
dem Oberforstmeister und Vorstand der Haushalts-Forstinspection Angerstein zu Schwerin	13. Juli.	24	149

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
das Ritterkreuz:			
dem Rittmeister von Levetzow vom Dragoner-Regiment Nr. 18	13. Januar.	4	24
dem Ministerialrath Krefft zu Schwerin	19. März.	10	65
dem Oberforstmeister Paul Angerstein zu Schwerin	19. März.	10	65
den Hauptleuten von Hegener und von Bülow vom Füsilier-Regiment Nr. 90	31. März.	12	78
dem Rittmeister Freiherrn von Kap-herr	22. April.	14	88
dem Stabsarzt Dr. Haun vom Grenadier-Regiment Nr. 89	10. Mai.	17	105
dem Freiherrn von Ohlendorff auf Gresse	11. Mai	17	105
dem Rittmeister Freiherrn von Barneckow vom 2. Meckl. Dragoner-Regiment Nr. 18	19. Mai.	19	121
dem Hauptmann du Plessis vom Füsilier-Regiment Nr. 90	21. Juni.	20	127
dem Hauptmann von Knobelsdorff-Brenkenhoff vom Grenadier-Regiment Nr. 89	14. September.	33	199
dem Hauptmann von Kleinsorgen vom Füsilier-Regiment Nr. 90	14. September.	33	199
dem Rittmeister Grafen von Walbersee vom Dragoner-Regiment Nr. 17	14. September.	33	199
dem Rittmeister von Rentzell vom Dragoner-Regiment Nr. 18	14. September.	33	199
das Verdienstkreuz in Gold:			
dem Director der Anstalt für geistesschwache Kinder Basedow zu Schwerin	19. März.	10	65
dem Hofapotheker Haacke zu Schwerin	19. März.	10	65
dem Kanzleirath Müller zu Schwerin	19. März.	10	65
dem Ministerial-Kanzlisten Wiedow zu Schwerin	19. März.	10	65
dem Amtsgerichts-Secretair Krüger zu Rostock	21. Juni.	19	123
den Revierförstern Freyenhagen zu Venzkow, Mecklenburg zu Radelübbe und Schmidt zu Eichhof	30. Juni.	21	131
dem Kanzleirath Siebert bei der Großherzogl. Gesandschaft in Berlin	30. September.	34	207
das Verdienstkreuz in Silber:			
dem Eisenbahn-Verkehrs-Obercontroleur Werth zu Schwerin	19. März.	10	65

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
dem Eisenbahn-Verkehrs-Obercontroleur Torbeck zu Schwerin	19. März.	10	65
dem Eisenbahn-Secretair Schnohr zu Schwerin . .	19. März.	10	65
dem Güter-Expedienten II. Klasse Beyer zu Teterow	19. März.	10	65
dem Irrenanstalts-Oberwärter Rubin zu Gehlsheim .	19. März.	10	65
dem Domkantor Werner zu Schwerin	7. Juli.	22	139
dem Amtslandreiter Plessen zu Hagenow	1. October.	34	210
dem Kapitain Jantzen zu Warnemünde	17. September.	35	212
Vom Greifen-Orden ist verliehen:			
das Ehrenkreuz:			
den Majoren Doussin und von Kameke vom Füsilier-Regiment Nr. 90	31. März.	12	78
dem Oberstabsarzt Dr. Prahl von demselben Regiment	21. Juni.	20	127
das Ritterkreuz:			
dem Premier-Lieutenant Graf zu Rantzau vom Grenadier-Regiment Nr. 89	31. März.	12	78
dem Premier-Lieutenant von der Decken und dem Seconde-Lieutenant von Oertzen vom Füsilier-Regiment Nr. 90	21. Juni.	20	127
dem Premier-Lieutenant von Koppelow vom Dragoner-Regiment Nr. 17	20. August.	30	185
Die Verdienst-Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und guten Bürger" ist verliehen:			
in Silber:			
dem Rentner Kruse zu Goldberg	20. April.	14	87
dem Hofhutmacher Bürger zu Schwerin	27. April.	16	99
dem Rendanten Ahrens zu Teterow	11. Mai.	17	105
dem Kaufmann Schärer sen. zu Boizenburg . . .	12. Juni.	19	123
dem Rentner Niemann zu Wismar	16. Juli.	26	155

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
dem Rathscopiisten Schumacher zu Rostock	10. September.	33	198
dem Kämmereiberechner Wiggers zu Sternberg . .	1. October.	35	214
dem Schullehrer Homberg zu Thurow	24. October.	37	226
dem Schullehrer Lüben zu Kritzow	24. October.	37	226
Die Verdienst-Medaille in Gold ist verliehen:			
dem Sanitätsrath Dr. Oldenburg in Schwerin . .	19. December.	10	65
dem Lector Dr. Robert an der Universität zu Rostock	28. September.	34	206
dem Regierungsrath Dr. Schröder in Schwerin . .	22. December.	45	277
Die Verdienst-Medaille in Silber ist verliehen:			
dem Zugführer Milhahn zu Rostock	19. März.	10	66
dem Lokomotivführer Mirow zu Güstrow	19. März.	10	66
dem Packmeister Eckhardt zu Stettin	19. März.	10	66
dem Telegraphisten Herrmann zu Bützow	19. März.	10	66
dem Büreaudiener Busch zu Schwerin	19. März.	10	66
dem expedirenden Weichenwärter Jörend zu Priemerburg	19. März.	10	66
dem Werkstattvorarbeiter Ehlert zu Schwerin . . .	19. März.	10	66
dem Rentier Böttcher zu Penzlin	19. März.	10	66
dem Feuermeister der städtischen Feuerwehr, Tischlermeister Gölling zu Schwerin	19. März.	10	66
dem Schlauchmeister der städtischen Feuerwehr, Tapezierer Bull zu Schwerin	19. März.	10	66
dem Schulzen Lüneburg zu Bahlen	19. März.	10	66
dem Schulzen Boldt zu Greven	19. März.	10	66
dem Schulzen Wegener zu Gothmann	19. März.	10	66
dem Schulzen Kolbow zu Suckow	19. März.	10	66
dem Schulzen Jenß zu Blankenhagen	19. März.	10	66
dem Schulzen Ohloff zu Papendorf	19. März.	10	66
dem Schulzen und Kirchenjuraten Herbst zu Kuppentin	19. März.	10	66
dem Schulzen und Kirchenjuraten Winter zu Sandhagen	19. März.	10	66
dem Gutsjäger Millahn zu Federow	19. März.	10	66
dem Gutsjäger Levermann zu Viecheln	19. März.	10	66
dem Krankenwärter Kagel zu Sachsenberg	19. März.	10	66
der Haushälterin Marie Bölke zu Ludwigslust . .	27. April.	15	91
dem Landgestütsdiener Diehn I zu Redefin	1. Juni.	18	114
dem Kirchenjuraten Hauswirth Podorff zu Rossow .	6. Juni.	19	122
dem Gutsjäger Höchst zu Dudendorf	2. Juli.	22	138

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
dem Schulzen, früheren Erbpächter Ehmke zu Buchholz, Amts Gadebusch	29. September.	35	213
dem Schulzen Chr. Boye zu Porep	21. October.	38	233
Die Verdienst-Medaille in Bronze ist verliehen:	1896.		
dem Gutstagelöhner Brockmann zu Dämelow . . .	18. December.	2	7
	1897.		
dem Gärtner Nehls zu Gr.-Potrems	1. März.	7	47
dem Kirchenjuraten Schuhmachermeister Ernst zu Schwerin, Kossaten Bülow zu Parchim, früheren Erbpächter Harder zu Below, Maurer Schulz zu Serrahn und Altentheiler Boye zu Alt-Meteln	19. März.	10	66
dem Pulsanten Pfannenstiel zu Rostock	19. März.	10	66
dem Lokomotivheizer Schumacher zu Güstrow . . .	19. März.	10	66
dem Bahnwärter Vick zu Bibow	19. März.	10	66
dem Bahnwärter Willert zu Pölchow	19. März.	10	66
dem Weichenwärter Drews zu Wismar	19. März.	10	66
dem Strecken-Vorarbeiter Brandt zu Teterow . . .	19. März.	10	66
dem Werkstattputzer Werner zu Schwerin	19. März.	10	66
dem Werkstattschmied Pommerenke zu Schwerin . .	19. März.	10	66
dem Landarbeitshaus-Aufseher Deutschmann zu Güstrow	19. März.	10	66
dem Kutscher Rump zu Waschow	19. März.	10	66
dem Former Medelin zu Boizenburg	19. März.	10	66
dem Müllerknecht Wrede zu Penzlin	19. März.	10	66
dem Tagelöhner Weber zu Belsch	19. März.	10	66
dem Knecht Voß zu Redefin	19. März.	10	66
dem Vogt Timm zu Wiebendorf	28. März.	12	75
dem Kofferträger Peters zu Wismar	8. April.	13	84
dem Vogt Facklam zu Neu-Steinbeck	23. April.	14	88
dem Arbeiter Christian Möller zu Lübz	27. April.	15	91
dem Kutscher Bartels und der Meierin Bartels zu Ravensruh	27. April.	15	92
dem Nachtwächter Schumacher zu Dummerstorf . .	27. April.	16	99
dem Kuhhirten Grützmacher zu Boizenburg	11. Mai	16	100
dem Statthalter Harms zu Beidendorf	25. Mai.	17	107
dem Rademacher Kreimann zu Thelkow	1. Juni.	18	114
der Arbeiterin Wittwe Kammann zu Diedrichshagen .	14. Juni.	19	123
dem Statthalter Kracht zu Dudendorf	2. Juli.	22	138

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
dem Hofknecht Mahlert und dem Statthalter Garding zu Suckwitz	2. Juli.	22	138
dem Kuhhirten Timm zu Kahlenberg.	6. Juli.	23	143
den Gutsleuten Roggenkamp, Braasch, Schoppenhauer, Dankert, Cravan, Roggenkamp, Bruse, Schuppenhauer und Dähn zu Dreilützow	9. Juli.	24	148
dem Arbeiter Wilhelm Hamann zu Warin . . .	30. Juli.	26	156
dem Arbeiter J. Ch. Benthien zu Wismar . . .	24. August	30	185
den Tagelöhnern Dickelmann zu Görzhausen, Ramm zu Ziddorf und Schlaak zu Karstorf	2. September.	31	189
dem Kuhfutterer Krey zu Jasnitz	1. October.	34	210
dem Statthalter Gütschow zu Todendorf	12. October.	37	225
dem Tagelöhner Fritz Wulff zu Hof Redentin . . .	24. October.	37	226
dem Tagelöhner Joh. Schoknecht zu Samow . . .	24. October.	37	226
dem Dienstmädchen Elise Dorothea Bülow zu Bützow	24. October.	37	226
dem Kirchenjuraten, Webermeister Brandt zu Roggenstorf	20. October.	38	233
dem Statthalter Jäncke zu Peccatel	7. December	44	273
dem Knecht Johann Weitendorf, bisher zu Bantow	7. December.	45	276
dem Kutscher Schweder zu Scharpzow	10. December.	45	276
Die vom Großherzoge Friedrich Franz III. am 19. März 1885 gestiftete silberne Medaille ist verliehen:			
mit dem Bande der Verdienstmedaille (für Rettung aus Lebensgefahr)			
dem Pferdeknecht Luchs zu Buchholz	24. Januar.	5	31
dem Schüler Otto Möllendorf zu Rostock	3. Februar.	6	41
dem Arbeiter Franz Spangenberg zu Schwerin . .	27. April.	16	99
dem Handlungsgehülfen Emil Engel zu Röbel . . .	7. Juni.	19	122
dem Postschaffner Kreuzmann zu Schwerin . . .	13. Juli.	24	149
dem Wirthschafter Fritz Voß zu Sülte	24. Juli.	26	156
dem Hofgänger Max Kramm zu Augustenruh . . .	30. Juli.	28	176
dem Oberstlieutenant a. D. Köhler zu Schwerin . .	25. August.	31	189
dem Seemann Johannes Roese aus Lübeck . . .	29. October.	38	234
dem Matrosen Adolf Bobzien zu Rostock	23. November.	43	270

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
mit dem blauen Bande			
dem Feuerwärter Runge zu Schwerin	1. Januar.	2	7
dem Unteroffizier Zimmermann vom Füsilier-Regiment Nr. 90	21. Juni.	20	127
dem Gartenvogt Hacker zu Ludwigslust	1. Juli.	21	134
dem Diener Gäritz zu Gresse	9. August.	30	184
dem Diener Weidt zu Burg-Schlitz	2. September.	31	189
Die Erlaubniß zur Anlegung fremder Orden und Ehrenzeichen ist ertheilt:			
dem Gutsbesitzer Caspar von Both auf Neu-Gaarz	23. Januar.	5	31
dem Hofmarschall von der Schulenburg zu Schwerin	10. Februar.	6	42
dem Briefträger Meyer zu Rostock	11. Februar.	6	42
dem Registrator Brandt zu Schwerin	15. Februar.	6	42
dem Oberkoch Borchert daselbst	15. Februar.	6	42
dem Offizianten Voß daselbst	15. Februar.	6	42
dem Kastellan Boldt daselbst	15. Februar.	6	42
dem aus Stavenhagen gebürtigen Geh. Kommerzienrath Bernhard Caspar zu Hannover	16. Februar.	7	46
den Lakaien Lange und Ganschow zu Schwerin . .	25. Februar.	7	46
dem Obersecretair Erich zu Schwerin	11. Februar.	8	53
dem aus Güstrow gebürtigen Konsulats-Secretair Schröder zu Sofia	8. März.	9	58
dem Staatsrath von Pressentin zu Schwerin . . .	4. Mai.	15	92
dem Geheimen Rath Kammerherrn von Both zu Schwerin	8. Mai.	16	99
dem Meckl. Gesandten, Geheimen Rath von Oertzen zu Berlin	11. Mai.	16	100
demselben	21. Mai.	17	106
dem General-Intendanten Freiherrn von Lebebur . .	24. Mai.	17	107
dem Generalmajor und General à la suite Freiherrn von Maltzahn	2. Juni.	18	115
dem Major und Kammerherrn von Gundlach auf Mollenstorf	2. Juni.	19	122
dem Kämmerier Heitmann, dem Haushofmeister Rath, dem Kastellan Wilcke und dem Offizianten Mißfeld	20. Juni.	20	127
dem Geh. Ministerialrath von Blücher	25 Juni.	20	128
dem Gendarmerie-Offizier, Hauptmann von Bassewitz	25. Juni.	20	128

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
dem Generalmajor z. D. von Amsberg zu Schwerin	26. Juni.	21	130
dem Garderobier Biermann	28. Juni.	21	131
dem Wirklichen Geheimen Rath von Bülow zu Schwerin	2. Juli.	22	138
dem General-Intendanten Freiherrn von Lebebur zu Schwerin	2. Juli.	22	138
den Geheimen Kommerzienräthen Friedrichsen zu Wismar und Alphons Crotogino zu Rostock .	2. Juli.	22	138
dem Oberhofmarschall von Hirschfeld zu Schwerin .	3. Juli.	22	139
dem Hofjäger Möller	16. Juli.	24	149
dem Oberstallmeister Grafen von Hardenberg . . .	19. Juli.	24	149
dem Hofsecretair Frentz, dem Hofdepotverwalter Marotz, dem Oberkoch Griecke und dem Bauaufseher Dancke zu Schwerin	31. Juli.	27	161
dem Haushofmeister Rath, den Kämmerieren Heitmann und Horn, dem Hoffourier Risch, dem Kastellan Kanter und dem Kammerlakaien Gundlach zu Schwerin	2. August.	27	161
dem Kammerherrn Grafen von Bernstorff auf Raguth	14. August.	30	184
dem Landgerichtsrath von Kühlewein zu Rostock . .	24. August.	30	185
dem Baudirector Oppermann zu Schwerin	27. August.	32	193
dem Oberst von Weltzien von der Gendarmerie zu Schwerin	4. September.	32	194
dem Gendarmerie-Oberwachtmeister Pitschner zu Schwerin	4. September.	32	194
dem Gendarmerie-Wachtmeister Padderatz zu Schwerin	4. September.	32	194
dem General-Intendanten Freiherrn von Lebebur zu Schwerin	8. September.	32	194
dem Hofkapellmeister Zumpe zu Schwerin	8. September.	32	194
dem Hoftheater-Ober-Regisseur Günther zu Schwerin .	8. September.	32	194
dem Oberhofmarschall von Hirschfeld zu Schwerin .	13. September.	32	194
dem Oberstallmeister Grafen von Hardenberg zu Schwerin	14. September.	32	195
dem Major und Kammerherrn von Gundlach auf Mollenstorf.	3. September.	34	204
dem Königl. Niederländischen Vice-Konsul Crull zu Wismar	25. September.	34	206
dem Lakaien Ihde und dem Feuerwärter Runge zu Schwerin	27. September.	34	206

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
dem Kammerherrn von Stralendorff auf Gamehl .	28. September.	34	206
dem Amtshauptmann von Bassewitz zu Schwerin . .	29. September.	34	206
dem Major und Kammerherrn von Gundlach auf Mollenstorf	27. September.	35	212
dem Oberstallmeister Grafen von Hardenberg zu Schwerin	30. September.	35	213
dem Hofmarschall von der Schulenburg zu Schwerin	30. September.	35	213
dem Postschaffner Bartels zu Wismar	1. October.	35	214
dem Oberhofmarschall von Hirschfeld zu Schwerin .	2. October.	35	214
dem Hofcopiisten Gries, dem Haushofmeister Rath, dem Kämmerier Heitmann, dem Kaffeeschenk Kellermann, dem Tafeldecker Iwe, dem Kastellan Kanter, dem Obergärtner Kalb, dem Kammerlakaien Wiechmann und dem Lakaien Kuhlmann zu Schwerin	6. October.	35	214
dem Hofjäger Treu zu Schwerin	8. October.	36	221
dem Lakaien Boergesen und dem Koch Braun zu Schwerin	10. October.	36	222
dem Oberschloßhauptmann Oberst z. D. von Vietinghoff zu Schwerin	13. October.	36	222
dem Lakaien Lübbert zu Schwerin	13. October.	36	222
dem Schloßhauptmann Grafen von Bülow auf Kühren	19. October.	37	226
dem Kammerherrn Grafen von Bassewitz auf Lühburg	27. October.	38	234
Verleihung von Titeln an nicht beamtete Personen:			
dem Gutsbesitzer Caspar von Both auf Neu-Gaarz die Annahme und Führung der ihm vom Kaiser von Oesterreich verliehenen Hofwürde eines K. K. Kämmerers gestattet	23. Januar.	5	31
dem Kaufmann Wilhelm Beutin in Schwerin und dem Kunst- und Handelsgärtner Eduard Parthier in Schwerin die Führung des ihnen von J. Königl. Hoheit der Erbgroßherzogin von Oldenburg verliehenen Prädikates als Hoflieferant gestattet . .	27. Januar.	5	32

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1897.		
den Photographen Carl Schmidt & Sohn zu Wismar die Führung des ihnen vom Erbgroßherzog von Oldenburg verliehenen Prädikates als Hofphotograph gestattet	11. Februar.	8	53
dem Vice-Konsul Alphons Crotogino in Rostock, dem Kaufmann Albert Heucke in Parchim und dem Kaufmann Wilhelm Behn in Waren der Charakter als Kommerzienrath verliehen	19. März.	10	64
dem Rentner Theodor Schneider in Rostock und dem Kirchen-Oekonomus Theodor Reuter in Plau der Charakter als Kommissionsrath verliehen . . .	19. März.	10	65
dem Gutsbesitzer Arthur Vidal auf Clausdorf der Charakter als Domainenrath verliehen	19. März.	10	65
dem Hausgutspächter Ernst Evers zu Kl.-Medewege, dem Domainenpächter Heinrich Jesse zu Wolken und dem Klostergutspächter Christian Beutin zu Hohen-Wangelin der Charakter als Oekonomierath verliehen	19. März.	10	65
dem Hufbeschlagschmied Röhrenheim zu Güstrow die Führung des ihm von dem Prinzen Albrecht zu Waldeck und Pyrmont verliehenen Prädikates als Hof-Hufbeschlagschmied gestattet	13. Mai.	17	105
der Gutsbesitzer Wilhelm Eggerß auf Gerdshagen zum Domainenrath ernannt	24. Juni.	20	127
dem Marinemaler Fritz Sturm zu Berlin der Charakter eines Großherzoglich Mecklenburgischen Professors verliehen	20. Juli.	26	155
dem Kommissionsrath D. Lorenz zu Krakow der Titel als Kommerzienrath verliehen	12. August.	29	181

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 1.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 6. Januar 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Nichtabgabe des Diphtherieserum der Höchster Farbwerke mit der Kontrolnummer 266 aus den Apotheken. (2) Bekanntmachung, betreffend die Erwerbung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit durch den Gutsbesitzer George Eduard de Grain auf Friedrichsfelde. (3) Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für Marschverpflegung der Truppen auf Märschen im Jahre 1897. (4) Bekanntmachung, betreffend die Versendung von Postpacketen nach Guatemala.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 28. December 1896, betreffend Nichtabgabe des Diphtherieserum der Höchster Farbwerke mit der Kontrolnummer 266 aus den Apotheken.

Das unterzeichnete Ministerium bestimmt hierdurch, daß Diphtherieserum mit der Kontrolnummer 266 von den Höchster Farbwerken (vormals Meister, Lucius und Brüning) in den Apotheken nicht mehr abgegeben werden darf.

Schwerin, den 28. December 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg

(2) Bekanntmachung vom 28. December 1896, betreffend die Erwerbung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit durch den Gutsbesitzer George Eduard de Grain auf Friedrichsfelde.

Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß dem Preußischen Staatsangehörigen George Eduard de Grain, Eigenthümer des Gutes Friedrichsfelde c. p. Amts Neustadt, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 28. December 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Bekanntmachung vom 29. December 1896, betreffend die Vergütung für Naturalverpflegung der Truppen auf Märschen im Jahre 1897.

Die nachstehende in No. 54 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom Jahre 1896 veröffentlichte

Bekanntmachung

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1897 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a. für die volle Tageskost	80 Pf.	65 Pf.
b. für die Mittagskost	40 „	35 „
c. für die Abendkost	25 „	20 „
d. für die Morgenkost	15 „	10 „

Berlin, den 22. December 1896.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Boetticher.

wird für das hiesige Großherzogthum zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 29. December 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(4) Bekanntmachung vom 23. December 1896, betr. die Versendung von Postpacketen nach Guatemala.

Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis zum Gewicht von 5 kg nach Guatemala versandt werden, zunächst jedoch nur nach dem Hafenort San José de Guatemala. Die Beförderung erfolgt über Hamburg, Colon und Panama. Die Postpackete müssen frankirt werden; die Taxe beträgt 3 Mark 40 Pf. für jedes Packet. Außerdem werden für die Beförderung auf der Eisenbahn Colon—Panama 40 Pf. für je 500 Gramm oder einen Bruchtheil von 500 Gramm, mindestens jedoch 1 Mark für das Packet, vom Empfänger in Guatemala erhoben.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Schwerin, den 23. December 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Hoffmann.

II. Abtheilung.

(1) Die durch Versetzung des Postraths Schwieger von hier nach Frankfurt (Main) erledigte Postrathsstelle bei der Kaiserlichen Ober-Postdirection hieselbst ist dem zum Postrath ernannten Postinspector Lehmann aus Berlin übertragen worden.

Schwerin, den 28. December 1896.

---

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Registrator im Finanz-Ministerium Karl Beetz hieselbst die erbetene Versetzung in den Ruhestand unter Beilegung des Charakters als Geheimer Registrator Allerhöchst zu gewähren geruht.

Schwerin, den 31. December 1896.

---

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Schloßtapezier Kanter hieselbst zum Kastellan zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Januar 1897.

---

(4) Der Ober-Amtsrichter Birckenstädt zu Plau ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Schwerin versetzt.

Schwerin, den 2. Januar 1897.

---

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichts-Assessor Hermann Krause, bisher zu Güstrow, zum Amtsrichter in Plau zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Januar 1897.

---

(6) Der Gerichts-Assessor Otto Düwel ist bis auf Weiteres mit der Verwaltung der Geschäfte eines etatmäßigen Gerichts-Assessors beim Amtsgericht zu Grevesmühlen beauftragt.

Schwerin, den 2. Januar 1897.

---

(7) Der Gerichts-Assessor Gustav Schroeder ist bis auf Weiteres mit der Verwaltung der Amtsanwaltsgeschäfte beim Amtsgericht zu Wismar beauftragt.

Schwerin, den 2. Januar 1897.

---

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Georg Kurtzwig aus Wustrow nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Januar 1897.

---

(9) Der Amtsgerichts-Actuar Otto Barck zu Crivitz ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Güstrow versetzt.

Schwerin, den 2. Januar 1897.

---

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtsschreibergehülfen Carl Ohse zum Amtsgerichts-Actuar in Crivitz zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Januar 1897.

---

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Vorsteher des statistischen Büreaus bei der General-Eisenbahn-Direction, Eisenbahn-Secretair August Schröder hierselbst, den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 2. Januar 1897.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 2.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 12. Januar 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Verordnung, betreffend die Arzneitaxe. (2) Bekanntmachung, betreffend die endgültige Ermittelung des Ertrages der Ernte des Jahres 1896. (3) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Geheimen Legationsrath Grafen Friedrich von Pourtalès auf Schwechow c. p. (4) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat December 1896. (5) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Verordnung vom 28. December 1896, betreffend die Arzneitaxe.

An Stelle der Arzneitaxe vom 13. Januar 1896 tritt vom 1. Januar 1897 an die in der Anlage abgedruckte Arzneitaxe in Geltung.

Im Anhange derselben befinden sich Vorschriften über die Bereitung einer Anzahl Arzneimittel, welche in die Arznei-Taxe, nicht aber in das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, und den zugehörigen Nachtrag aufgenommen sind.

Schwerin, den 28. December 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg

(2) Bekanntmachung vom 5. Januar 1897, betreffend die endgültige Ermittelung des Ertrages der Ernte von 1896.

Die auf Grund der Verordnung vom 12. December 1892 — Regierungs-Blatt No. 29 — vorzunehmende endgültige Ermittelung des Ertrages der Ernte von 1896 hat in den Monaten Februar und März d. J. stattzufinden.

Die auf diese Erhebung bezüglichen Drucksachen — Erhebungs- und Berechnungsmuster nebst Anleitung zur Ausfüllung derselben — werden den Ortsobrigkeiten durch die Registratur des unterzeichneten Ministeriums zugesandt werden.

Die Ortsobrigkeiten haben die Ermittelung in Gemäßheit der Anleitung vorzunehmen.

Schwerin, den 5. Januar 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Bekanntmachung vom 6. Januar 1897, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Besitzer des Gutes Schwechow c. p. Amts Wittenburg, Geheimen Legationsrath Grafen Friedrich von Pourtalès.

Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß dem Preußischen Staatsangehörigen, Geh. Legationsrath Friedrich Graf von Pourtalès, Eigenthümer des Gutes Schwechow c. p. Amts Wittenburg, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 6. Januar 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(4) Bekanntmachung vom 7. Januar 1897, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat December 1896.

Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat December 1896

ermittelt und betragen für

1)	100	Kilogramm	Weizen .	15	Mark	52	Pfg.,
2)	"	"	Roggen .	12	"	10	"
3)	"	"	Gerste . .	12	"	—	"
4)	"	"	Hafer . .	12	"	52	"

5)	100 Kilogramm	Erbsen . .	13 Mark	—	Pfg.,
6)	" "	Stroh . .	8 "	50	"
7)	" "	Heu . .	4 "	66	"
8)	ein Raummeter	Buchenholz	9 "	—	"
9)	" "	Tannenholz	6 "	50	"
10)	1000 Soden	Torf . . .	5 "	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats December 1896 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Januar 1897 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100	Kilogramm	Hafer .	13 Mark	20	Pfg.,
"	"	Heu . .	5 "	30	"
"	"	Stroh .	4 "	—	"

Schwerin, den 7. Januar 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(5) Bekanntmachung vom 5. Januar 1897, betreffend den Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Domanialdorfe Schwaberow Amts Hagenow und auf dem ritterschaftlichen Gute Vielist Amts Neustadt und ist erloschen im Domanialdorfe Mühl-Rosin Amts Güstrow.

Schwerin, den 5. Januar 1897.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gutstagelöhner Brockmann zu Dämelow die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 18. December 1896.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Feuerwärter Runge hieselbst die silberne Medaille am blauen Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Januar 1897.

(3) Der Forstassessor, Jagdjunker von Schalburg, ist mit der kommissarischen Verwaltung der Forstinspection Schildfeld vom 1. d. M. ab beauftragt worden.

Schwerin, den 2. Januar 1897.

(4) Der Küster G. Dohse zu Walkendorf ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Walkendorf bestellt worden.

Schwerin, den 2. Januar 1897.

---

(5) Der Kaufmann Ludwig Wolter zu Rehna ist an Stelle des Kaufmanns Hans Peter Lüth daselbst wiederum zum Verwalter der dortigen Amtsstelle für die Invaliditäts- und Altersversicherung bestellt worden.

Schwerin, den 4. Januar 1897.

---

(6) Der Schulze Schuldt zu Spornitz ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Spornitz bestellt worden.

Schwerin, den 5. Januar 1897.

---

(7) Der Gehöftsbesitzer Fr. Fischer zu Buchholz ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Buchholz Amts Wredenhagen bestellt worden.

Schwerin, den 6. Januar 1897.

---

(8) Im Mecklenburgischen Kontingente haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

der Unteroffizier von Puttkamer vom Grenadier-Regiment Nr. 89 zum Portepeefähnrich;

der Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve Dr. Grohmann vom Landwehr-Bezirk Schwerin zum Assistenzarzt 1. Klasse und

die Unterärzte der Reserve Meltzing vom Landwehr-Bezirk Schwerin und Dr. Hagen und Preysing vom Landwehr-Bezirk Rostock zu Assistenzärzten 2. Klasse;

der Rittmeister und Escadronchef von Levetzow vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 ist als Adjutant zur 29. Division kommandirt und

der überzählige Rittmeister Freiherr von Loën, aggregirt demselben Regiment, als Escadronchef in dasselbe einrangirt.

Dem Second-Lieutenant Grafen von Wintzingerode von der Reserve des Jäger-Bataillons Nr. 14 ist der Abschied bewilligt.

Schwerin, den 4. Januar 1897.

(Beilage zu No. 2 der Amtlichen Beilage des Regierungs-Blattes für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1897.)

Arznei-Taxe.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die in der Taxe festgesetzten Preise finden für jede Menge eines Arzneimittels Anwendung, wenn nur ein Preis festgesetzt ist. Die für mehrere, häufig in verschiedenen Mengen verordneten Arzneimittel festgesetzten ermässigten Preise treten erst bei Berechnung der namhaft gemachten grösseren Gewichtsmenge ein. Wenn jedoch durch die Vervielfältigung des Taxpreises der kleineren Gewichtsmenge der für die grössere Menge angesetzte Preis überschritten wird, so kommt stets dieser ermässigte Preis zur Anwendung, so dass also z. B. 9 Decigramm **Argentum nitricum** nicht mit 45 Pfennigen, sondern nur mit 20 Pfennigen zu berechnen sind.

2) Der niedrigste Preisansatz ist 3 Pfennige. Jeder Pfennig-Bruch wird zu einem vollen Pfennig erhöht.

3) Ueberschreitung der Taxe ist verboten und wird vorkommenden Falls gemäss §. 148 No. 8 der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juli 1883 bestraft.

4) Bei dem Berechnen der Recepte ist der aus dem Zusammenrechnen der einzelnen Ansätze sich ergebende Taxpreis — wenn derselbe 1 Mark nicht übersteigt — auf die Weise abzurunden, dass 1 bis 4 Pfennige auf 5 Pfennige und 6 bis 9 Pfennige auf 10 Pfennige erhöht werden. Wenn jedoch der Taxpreis des Receptes 1 Mark übersteigt, wird in der Weise abgerundet, dass z. B. 1 Mark 1 bis 4 Pfennige auf 1 Mark und 1 Mark 6 bis 9 Pfennige auf 1 Mark 5 Pfennige herabzusetzen sind. Bei dem Berechnen solcher Recepte, deren Kosten aus Staats- und Gemeindemitteln, sowie von Krankenkassen im Sinne des Krankenkassen-Gesetzes oder von Vereinigungen gezahlt werden, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezwecken, findet keinerlei Abrundung statt.

5) Von den fetten und den specifisch schweren ätherischen Oelen und von den Tincturen werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Oelen, dem Chloroform, dem Essigäther, dem Aether-Weingeist und von wässrigen Flüssigkeiten 25 Tropfen, vom Aether 50 Tropfen auf 1 Gramm berechnet.

6) Der in der Taxe für **Aqua destillata** festgesetzte Preis findet keine Anwendung bei Berechnung von Decoctionen und Infusionen. Bei Zubereitungen für Thiere darf **Aqua destillata** nur dann berechnet werden, wenn solches ausdrücklich verordnet ist.

7) Wenn auf dem Recepte Angaben fehlen, welche auf die Taxe Bezug haben, müssen diese von dem Apotheker hinzugefügt werden. Sind z. B. zu einem geistigen Infusum zu 60 Gramm Colatur 80 Gramm Wein oder Weingeist genommen, oder ist bei einer Pillen-Masse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden, so muss dies auf dem Recepte vermerkt werden.

8) Bei der Berechnung solcher Arzneimittel, welche in der Taxe nicht aufgeführt sind, ist der Preis ähnlicher in die Taxe aufgenommener Arzneimittel zu Grunde zu legen. Das zu Grunde gelegte Arzneimittel ist auf dem Recepte zu vermerken.

Arznei-Taxe.

A.	Gewicht.	ℳ	₰
A.			
Acetanilidum	10 Gramm	—	10
	100 —	—	90
Acetonum	10 —	—	10
Acetum	100 —	—	15
	200 —	—	25
aromaticum	100 —	—	30
	200 —	—	45
Digitalis	10 —	—	10
pyrolignosum crudum	100 —	—	15
	200 —	—	25
	500 —	—	40
rectificatum	100 —	—	25
	200 —	—	40
	500 —	—	65
Sabadillae	10 —	—	10
	100 —	—	70
	200 —	1	5
	500 —	1	75
Scillae	10 —	—	10
Acidum aceticum	10 —	—	5
	100 —	—	40
aromaticum	10 —	—	40
dilutum	10 —	—	5
arsenicosum	1 —	—	5
benzoïcum	1 —	—	10
boricum	10 —	—	5
	100 —	—	30
pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	70
camphoricum	1 —	—	10
carbolicum	10 —	—	10
	100 —	—	70
	200 —	1	5
	500 —	1	75
liquefact.	10 —	—	10

A.	Gewicht.	ℳ	₰
Acidum carbolicum liquefact.	100 Gramm	—	70
	200 —	1	5
	500 —	1	75
cathartinicum	1 —	—	10
chromicum	1 —	—	5
	10 —	—	30
citricum	10 —	—	15
	100 —	1	10
pulv.	10 —	—	20
formicicum	10 —	—	5
gallicum	1 —	—	5
hydrobromicum (1,200)	10 —	—	15
hydrochloricum	10 —	—	5
crudum	100 —	—	15
	200 —	—	25
	500 —	—	40
dilutum	10 —	—	5
hydrocyanic.	1 —	—	5
lacticum	1 —	—	5
	10 —	—	20
nitricum	10 —	—	5
crudum	100 —	—	25
	200 —	—	40
	500 —	—	65
fumans	10 —	—	10
phosphoricum	10 —	—	5
picronitricum	10 —	—	15
salicylicum	1 —	—	5
	10 —	—	15
	100 —	1	30
sulfuricum	10 —	—	5
crudum	100 —	—	15
	200 —	—	25
	500 —	—	40
dilutum	10 —	—	5
	100 —	—	15

A.	Gewicht.	ℳ	₰
Acidum sulfuricum fumans	100 Gramm	—	30
sulfurosum (10%)	100 —	—	20
tannicum	10 —	—	15
	100 —	1	15
tartaricum	10 —	—	15
pulv.	10 —	—	20
	100 —	1	60
trichloraceticum	1 —	—	10
valerianicum	1 —	—	10
Aconitinum	1 Centigr.	—	5
Adeps benzoatus	10 Gramm	—	15
	100 —	1	—
suillus	10 —	—	10
	100 —	—	60
Aerugo pulv.	10 —	—	15
Aether	10 —	—	5
	100 —	—	40
aceticus	10 —	—	10
bromatus	1 —	—	5
	10 —	—	30
jodatus	1 —	—	10
Aethylenum chloratum	10 —	—	50
Agaricinum	1 Decigr.	—	5
Agathinum	1 —	—	10
	1 Gramm	—	65
Airolum	1 —	—	15
Albumen Ovi siccum	10 —	—	20
Alcohol absolutus	10 —	—	10
	100 —	—	70
	200 —	1	5
Aloë gr. modo pulv.	100 —	—	45
pulv.	10 —	—	10
Alumen pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	20
	200 —	—	30
ustum pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	40
Aluminium acetico-tartaricum	10 —	—	20
	100 —	1	45
sulfuricum	10 —	—	5
	100 —	—	35
Alumnolum	1 —	—	10
	10 —	—	80
Ambra grisea	1 Centigr.	—	15

A.	Gewicht.	ℳ	₰
Ambra grisea	1 Decigr.	1	5
Ammoniacum depuratum	10 Gramm	—	10
Ammonium benzoïcum	1 —	—	5
	10 —	—	20
bromatum	10 —	—	15
	100 —	1	30
carbonicum	10 —	—	5
pyro-oleos	10 —	—	10
chloratum	10 —	—	5
gr. modo pulv.	100 —	—	50
	200 —	—	75
pulv.	10 —	—	10
ferratum	10 —	—	10
citricum	1 —	—	5
jodatum	1 —	—	10
nitricum	10 —	—	10
phosphoricum	10 —	—	15
sulfo-ichthyolicum	1 —	—	10
	10 —	—	60
sulfuricum	10 —	—	5
uricum	1 —	—	10
Amygdalae amarae	10 —	—	10
dulces	10 —	—	10
Amylenum hydratum	1 —	—	10
Amylium nitrosum	1 —	—	5
Amylum Marantae	100 —	—	40
Tritici	100 —	—	25
	200 —	—	40
Analgenum	1 —	—	30
	10 —	2	45
Anthrarobinum	1 —	—	10
	10 —	—	70
Antipyrinum	1 —	—	25
	10 —	2	—
Apomorphinum hydrochloric.	1 Centigr.	—	5
	1 Decigr.	—	15
	1 Gramm	1	25
Aqua Amygdalarum amararum	10 —	—	15
Aurantii Florum concentr.	100 —	—	60
Calcariae filtrata	100 —	—	10
	500 —	—	35
Castorei	10 —	—	65
Chamomillae	100 —	—	25
chlorata	10 —	—	5

A.	Gewicht.	ℳ	₰
Aqua chlorata	100 Gramm	—	35
	200 —	—	55
	500 —	—	90
Cinnamomi	100 —	—	25
destillata	100 —	—	5
	1000 —	—	25
fervida	100 —	—	5
Foeniculi	100 —	—	15
foetida antihysterica	100 —	1	15
Matico	100 —	—	25
Melissae	100 —	—	25
Menthae crispae	100 —	—	20
piperitae	100 —	—	20
Opii	10 —	—	35
Petroselini	100 —	—	15
Picis	100 —	—	20
	200 —	—	30
Plumbi	100 —	—	5
	500 —	—	20
Rosae	100 —	—	10
Rubi Idaei	100 —	—	20
Salviae	100 —	—	20
Sambuci	100 —	—	20
Tiliae	100 —	—	20
Valerianae	100 —	—	20
Aquae medicamentosae Rademacheri	10 —	—	5
	100 —	—	40
Arbutinum	1 Decigr.	—	5
Argentaminum	1 Gramm	—	10
Argentum chloratum	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	35
nitricum	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	20
	10 —	1	60
cum Kalio nitric.	1 —	—	15
Argoninum	1 —	—	15
Aristolum	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	40
	10 —	3	30
Asa foetida depurata	10 —	—	15
Atropinum	1 Centigr.	—	5
	1 Decigr	—	15
sulfuricum	1 Centigr.	—	5

A. B.	Gewicht.	ℳ	₰
Atropinum sulfuricum	1 Decigr.	—	10
valerianicum	1 Centigr.	—	5
	1 Decigr.	—	25
Auripigmentum pulv.	10 Gramm	—	10
Auro-Natrium chloratum	1 Centigr.	—	5
	1 Decigr.	—	25
B.			
Balsamum Copaïvae	10 Gramm	—	15
	100 —	1	20
Nucistae	10 —	—	20
peruvianum	10 —	—	50
	100 —	4	—
tolutanum	10 —	—	20
Baryum chloratum	10 —	—	5
Benzinum Petroleï	100 —	—	35
Benzoë pulv.	1 —	—	5
	10 —	—	30
Benzonaphtholum	1 —	—	10
	10 —	—	50
Bismutum benzoïcum	1 —	—	5
carbonicum	1 —	—	5
oxyjodatum	1 —	—	10
subnitricum	1 —	—	5
	10 —	—	25
	100 —	2	—
subsalicylicum	1 —	—	5
tannicum	1 —	—	5
valerianicum	1 —	—	10
Blatta orientalis pulv.	1 —	—	10
Bolus alba pulv.	100 —	—	40
cruda gr. modo pulv.	100 —	—	10
	200 —	—	15
Borax pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	80
Bromainum	1 —	—	20
	10 —	1	40
Bromoformium	10 —	—	50
Bromum	1 —	—	5
Bulbus Scillae conc.	10 —	—	5
pulv.	10 —	—	10
Butyl-chloralum hydratum	1 —	—	10
Butyrum insulsum	10 —	—	15

C.	Gewicht.	ℳ	₰
C.			
Cacao sine Oleo	10 Gramm	—	15
	100 —	1	10
Cadmium sulfuricum	1 —	—	5
Calcaria chlorata	100 —	—	15
	200 —	—	25
	500 —	—	40
usta	100 —	—	15
Calcium carbonicum praecipit.	10 —	—	5
pro usu externo	100 —	—	20
chloratum siccum	10 —	—	5
hypophosphorosum	10 —	—	25
jodat.	1 —	—	10
	10 —	—	90
phosphoricum	10 —	—	15
sulfuricum ustum pulv.	100 —	—	15
	200 —	—	25
	500 —	—	40
Camphora monobromata	1 —	—	5
trita	10 —	—	25
Cannabinum tannicum	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	20
Cantharides gr. modo pulv.	10 —	—	25
pulv.	1 —	—	5
	10 —	—	30
Cantharidinum	1 Centigr.	—	5
	1 Decigr.	—	30
Capsulae amylaceae (cum dispensat.)	2 Hälften	—	10
operculatae (cum dispensat.)	2 —	—	10
Carbo animalis pulv.	1 Gramm	—	5
Ligni pulv.	10 —	—	5
Spongiae pulv.	10 —	—	15
Cardolum	1 —	—	10
Caricae conc.	100 —	—	35
Carrageen conc.	10 —	—	10
	100 —	—	50
Caryophylli pulv.	10 —	—	15
Castoreum pulv.	1 Decigr.	—	10
	1 Gramm	—	55
sibiricum pulv.	1 Decigr.	—	10

C.	Gewicht.	ℳ	₰
Catechu pulv.	10 Gramm	—	10
Cera alba	10 —	—	15
flava	10 —	—	15
Ceratum Resinae Pini	100 —	1	—
Cerium oxalicum	1 —	—	5
Cerussa pulv.	10 —	—	5
Cetaceum	10 —	—	15
saccharatum	10 —	—	15
Charta cerata	400 □Ctm.	—	5
nitrata (cum dispensat.)	1200 —	—	25
sinapisata (cum dispensat.)	1 Stück	—	10
Chinidinum sulfuricum	1 Gramm	—	15
Chininum	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	15
bisulfuricum	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	10
ferro-citricum	1 —	—	10
hydrobromicum	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	15
hydrochloricum	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	15
	10 —	1	15
lacticum	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	15
salicylicum	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	15
sulfuricum	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	15
	10 —	1	—
tannicum	1 —	—	10
valerianicum	1 Decigr	—	5
	1 Gramm	—	15
Chinoïdinum	10 —	—	15
tannicum	10 —	—	20
Chinolinum	1 —	—	5
tartaricum	1 —	—	5
Chloralum formamidatum	1 —	—	10
	10 —	—	65
hydratum	1 —	—	5
	10 —	—	20
Chloroformium	10 —	—	25
	100 —	1	35

C.	Gewicht.	ℳ	₰
Chloroformium	200 Gramm	2	5
e Chloralo hydrato	10 —	—	25
	100 —	2	10
Chrysarobinum	1 —	—	15
	10 —	1	5
Cinchonidinum sulfuricum	1 —	—	5
Cinchoninum	1 —	—	10
sulfuricum	1 —	—	5
Cocaïnum hydrochloricum	1 Centigr.	—	5
	1 Decigr.	—	15
	1 Gramm	1	25
nitricum	1 Centigr.	—	5
	1 Decigr.	—	15
	1 Gramm	1	35
Coccionella pulv.	10 —	—	20
Codeïnum	1 Decigr.	—	15
	1 Gramm	1	—
chloratum	1 Decigr.	—	10
	1 Gramm	—	95
phosphoricum	1 Decigr.	—	10
	1 Gramm	—	95
Coffeïnum	1 —	—	15
hydrobromicum	1 —	—	15
	10 —	1	—
natrio-benzoïc.	1 —	—	10
	10 —	—	85
salicyl.	1 —	—	10
	10 —	—	85
valerianicum	1 —	—	15
	10 —	1	10
Colchicinum	1 Centigr.	—	5
Collodium	10 Gramm	—	10
	100 —	—	60
cantharidatum	1 —	—	5
	10 —	—	20
	100 —	1	65
elasticum	10 —	—	10
Colophonium pulv.	10 —	—	5
Conchae praeparatae	10 —	—	5
Coniinum	1 Tropfen	—	5
hydrobromicum	1 Decigr.	—	10
Conserva Rosae	10 Gramm	—	10
Cortex Aurantii Fruct. expulp. conc.	10 —	—	20

C.	Gewicht.	ℳ	₰
Cortex Aurantii Fruct. expulp. pulv.	10 Gramm	—	25
Cascarillae cont. et gr. modo pulv	10 —	—	10
	100 —	—	70
pulv.	10 —	—	10
Chinae cont. et gr. modo pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	90
pulv.	1 —	—	5
	10 —	—	20
Cinnamomi pulv.	10 —	—	10
Citri Fruct. conc.	10 —	—	5
Condurango conc.	10 —	—	10
Coto cont.	10 —	—	25
Frangulae conc.	10 —	—	5
	100 —	—	40
Granati cont.	10 —	—	15
pulv.	10 —	—	20
Mezerei conc.	10 —	—	5
Quercus conc. et gr. modo pulv.	100 —	—	30
	200 —	—	45
pulv.	10 —	—	5
Quillaiae conc.	10 —	—	5
Cotoïnum (Para)	1 Decigr	—	5
	1 Gramm	—	30
verum	1 Centigr.	—	5
	1 Decigr.	—	20
Creolinum	10 Gramm	—	10
	100 —	—	65
	200 —	1	—
	500 —	1	65
Cresolum crudum	100 —	—	25
	200 —	—	40
	500 —	—	65
Creta alba praeparata	100 —	—	15
Crocus pulv.	1 —	—	25
Cubebae pulv.	10 —	—	15
Cumarinum	1 Decigr	—	5
Cumolum	10 Gramm	—	15
Cuprum aeticum	10 —	—	15
aluminatum gr. modo pulv.	10 —	—	10

C. D. E.	Gewicht	ℳ	₰
Cuprum aluminatum gr. modo pulv.	100 Gramm	—	80
hydrico-carbonicum .	10 —	—	15
oxydatum	10 —	—	15
sulfocarbolicum . .	1 —	—	5
	10 —	—	25
sulfuricum . . .	10 —	—	5
gr. modo pulv.	100 —	—	50
ammoniatum .	10 —	—	15
crud. gr. modo pulv.	100 —	—	30
Curare	1 Decigr.	—	10
D.			
Decoctum Sarsaparillae comp.	500 Gramm	1	30
	5000 —	9	30
Dermatolum	1 —	—	10
	10 —	—	90
Digitalinum	1 Decigr.	—	15
Duboisinum sulfuricum . .	1 —	—	50
E.			
Electuarium e Senna . . .	10 Gramm	—	10
	100 —	—	60
Elemi	10 —	—	5
Elixir amarum	10 —	—	45
	100 —	3	50
Aurantiorum comp. .	10 —	—	30
	100 —	2	40
e Succo Liquiritiae .	10 —	—	15
	100 —	1	30
Proprietatis Paracelsi	10 —	—	25
	100 —	1	85
Emplastrum adhaesivum . .	10 —	—	15
	100 —	1	30
extens.	100 □Ctm.	—	10
	1000 —	—	80
Ammoniaci . .	10 Gramm	—	25
aromaticum . .	10 —	—	30

E.	Gewicht.	ℳ	₰
Emplastum Belladonnae . .	10 Gramm	—	20
Cantharidum			
ordin.	10 —	—	30
	100 —	2	20
perpet.	10 —	—	20
pro usu veterinar.	10 —	—	20
	100 —	1	50
Cerussae . . .	10 —	—	10
	100 —	—	90
extens.	100 □Ctm	—	15
	1000 —	1	20
Conii	10 Gramm	—	20
consolidans . .	10 —	—	20
foetidum . . .	10 —	—	25
fuscum camphor.	10 —	—	15
Galbani crocatum	10 —	—	25
Hydrargyri . .	10 —	—	25
	100 —	1	90
Hyoscyami . .	10 —	—	20
Lithargyri . .	10 —	—	10
	100 —	—	80
compos.	10 —	—	20
	100 —	1	50
Meliloti . . .	10 —	—	15
opiatum . . .	1 —	—	5
	10 —		30
oxycroceum . .	10 —	—	35
saponatum . .	10 —	—	15
	100 —	1	20
extens.	100 □Ctm	—	15
	1000 —	1	20
Eucaïnum hydrochlor . . .	1 Decigr	—	10
	1 Gramm	—	85
Euphorbium pulv.	10 —	—	10
Euphorinum	1 —	—	15
	10 —	1	—
Europhenum	1 —	—	40
Exalginum	1 —	—	30
Extractum Absinthii . . .	1 —	—	20
Aconiti	1 —	—	20
siccum .	1 —	—	15
Aloës	1 —	—	5
	10 —	—	35

E.	Gewicht.	ℳ	₰
Extractum Aloës Acido sulf. correct.	1 Gramm	—	10
Aurantii . . .	1 —	—	20
Belae indic. fluid.	10 —	—	20
Belladonnae . .	1 —	—	20
siccum	1 —	—	15
Calami	1 —	—	15
Cannabis indicae	1 —	—	50
Cardui benedicti	1 —	—	5
Cascarae Sagradae fluid.	10 —	—	20
	100 —	1	60
americ.	10 —	—	45
	100 —	3	50
Cascarillae . .	1 —	—	15
Centaurii . . .	1 —	—	10
Chamomillae . .	1 —	—	20
Chelidonii . . .	1 —	—	15
Chinae aquosum .	1 —	—	10
spirituos.	1 —	—	25
Cinae	1 —	—	25
Cocae spirituosum spissum	1 —	—	10
Colae fluid. . .	10 —	—	30
	100 —	2	20
Colocynthidis . .	1 —	—	50
compos.	1 —	—	25
Colombo . . .	1 —	—	35
Condurango fluid.	10 —	—	20
	100 —	1	40
americ.	10 —	—	60
	100 —	5	—
spirit. siccum	1 —	—	10
Conii	1 —	—	20
siccum . .	1 —	—	15
Cubebarum . .	1 —	—	30
Damianae fluid. americ.	10 —	—	50
	100 —	4	—
Digitalis . . .	1 —	—	20
siccum	1 —	—	15
Dulcamarae . .	1 —	—	5
Ferri pomatum .	1 —	—	10
Filicis	1 —	—	15

E.	Gewicht.	ℳ	₰
Extractum Filicis	10 Gramm	1	30
Frangulae . . .	1 —	—	5
fluid.	10 —	—	20
	100 —	1	40
Gentianae . . .	1 —	—	5
Gossypii fluid. .	10 —	—	20
	100 —	1	60
herb. fluid. americ.	10 —	—	35
	100 —	2	50
Graminis . . .	1 —	—	5
Granati . . .	1 —	—	20
Grindeliae robust. fluid americ.	10 —	—	35
	100 —	2	50
Guajaci . . .	1 —	—	20
Hamamelis virgin. fluid.	10 —	—	15
americ.	10 —	—	25
	100 —	1	50
Helenii	1 —	—	15
Hydrastis fluid. .	10 —	—	35
	100 —	2	85
siccum	1 —	—	10
americ.	10 —	—	45
	100 —	4	—
Hyoscyami . .	1 —	—	20
	10 —	1	40
siccum	1 —	—	15
Lactucae virosae .	1 —	—	20
siccum	1 —	—	15
Ligni campechiani	1 —	—	15
Millefolii . . .	1 —	—	15
Myrrhae . . .	1 —	—	5
Opii	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	35
Pichi fluid. . .	10 —	—	20
	100 —	1	35
Pimpinellae . .	1 —	—	20
Piscidiae Erythrin. fluid.	10 —	—	15
americ.	10 —	—	55
	100 —	4	50
Pulsatillae . . .	1 —	—	5

E. F.	Gewicht.	ℳ	₰
Extractum Quassiae . . .	1 Gramm	—	45
Quebracho Cort. spirit. siccum	1 —	—	5
Ratanhiae . . .	1 —	—	15
Rhei	1 —	—	20
	10 —	1	40
compos. . .	1 —	—	15
	10 —	1	10
Sabinae . . .	1 —	—	20
Scillae	1 —	—	10
Secalis cornuti .	1 —	—	25
fluid.	10 —	—	25
Senegae . . .	1 —	—	20
Stigmatis Maidis fluid. americ.	10 —	—	35
	100 —	2	50
Strychni . . .	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	45
Taraxaci . . .	1 —	—	5
Tormentillae . .	1 —	—	10
Trifolii fibrini .	1 —	—	5
Valerianae . . .	1 —	—	20
Viburni pruniifolii fluid.	10 —	—	20
	100 —	1	30
americ.	10 —	—	35
	100 —	2	50
spirit. spiss.	1 —	—	10
	10 —	—	80
F.			
Fel Tauri depuratum siccum	1 —	—	5
inspissatum . .	10 —	—	15
Ferratinum	1 —	—	15
	10 —	1	30
Ferrum carbonicum saccharat.	10 —	—	10
	100 —	—	60
chloratum	10 —	—	10
citricum ammoniat. .	1 —	—	5
effervescens	10 —	—	15
	100 —	1	30
oxydatum .	1 —	—	5
cyanatum	1 —	—	5
jodatum saccharatum	1 —	—	5
lacticum	10 —	—	15

F.	Gewicht.	ℳ	₰
Ferrum oxydatum dyalisat. liquid.	10 Gram	—	5
fuscum . .	10 —	—	10
saccharatum	10 —	—	10
peptonatum siccum .	1 —	—	5
	10 —	—	35
dialysat. siccum	1 —	—	5
	10 —	—	40
phosphoric. oxydulat.	10 —	—	15
pulveratum . . .	10 —	—	5
pyrophosphoricum .	10 —	—	15
c. Ammon. citr.	1 —	—	5
reductum	10 —	—	20
sesquichloratum . .	10 —	—	5
sulfuricum	10 —	—	5
	100 —	—	40
crudum .	100 —	—	10
	200 —	—	15
	500 —	—	25
gr. modo pulv.	100 —	—	20
	200 —	—	30
	500 —	—	50
siccum .	10 —	—	10
tannicum	10 —	—	20
Flores Arnicae conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	70
Aurantii conc. . . .	10 —	—	20
Chamomillae . . .	100 —	—	85
	200 —	1	30
	500 —	2	15
conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	15
	100 —	1	05
pulv.	10 —	—	20
romanae conc. .	10 —	—	10
Cinae	10 —	—	5
pulv.	10 —	—	10
Convallariae conc.	10 —	—	20
Koso gr. modo pulv.	10 —	—	15
	100 —	1	—
	200 —	1	50
pulv.	10 —	—	20
Lamii	10 —	—	20
Lavandulae conc. . .	10 —	—	5

F.	Gewicht.	ℳ	₰
Flores Malvae conc. . . .	10 Gramm	—	10
arboreae conc.	10 —	—	10
Millefolii conc. . .	10 —	—	5
	100 —	—	35
Rhoeados conc. . .	10 —	—	15
Sambuci conc. et gr.			
modo pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	65
	200 —	1	—
	500 —	1	65
Stoechados conc. . .	10 —	—	5
Tiliae conc. . . .	10 —	—	10
	100 —	—	60
Verbasci conc. . . .	10 —	—	20
Folia Althaeae conc. et gr.			
modo pulv.	10 —	—	5
Aurantii conc. . .	10 —	—	10
pulv. . .	10 —	—	15
Belladonnae conc. et gr.			
modo pulv.	10 —	—	10
pulv. . .	10 —	—	15
Bucco conc. . . .	10 —	—	10
Cocae conc. . . .	10 —	—	15
Digitalis conc. et gr.			
modo pulv.	10 —	—	5
pulv. . .	10 —	—	10
Eucalypti conc. . .	10 —	—	5
Farfarae conc. . . .	10 —	—	5
	100 —	—	35
Jaborandi conc. . .	10 —	—	15
Juglandis conc. . .	10 —	—	5
	100 —	—	40
Malvae conc. et gr. m. p.	10 —	—	5
Matico conc. . . .	10 —	—	10
Melissae conc. . . .	10 —	—	10
Menthae crisp. conc. et			
gr. m. pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	65
	200 —	1	—
	500 —	1	65
piper. conc. et			
gr. m. pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	75
	200 —	1	15

F.	Gewicht.	ℳ	₰
Folia Menthae piper. conc. et			
gr. m. pulv.	500 Gramm	1	90
Nicotianae conc. et gr.			
modo pulv.	10 —	—	15
	100 —	1	—
Rosmarini conc. . .	10 —	—	5
Rutae conc. . . .	10 —	—	10
Salviae conc. . . .	100 —	—	60
pulv. . .	10 —	—	10
Sennae alex. conc. et			
gr. m. pulv.	10 —	—	15
	100 —	1	—
pulv. .	10 —	—	20
Stramonii conc. . .	10 —	—	10
pulv. . . .	10 —	—	15
nitrata conc.	10 —	—	15
Trifolii fibr. conc. et gr.			
modo pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	40
Uvae Ursi conc. . .	10 —	—	5
	100 —	—	40
Formaldehydum solutum .	10 —	—	15
	100 —	1	20
Fructus Anisi	10 —	—	5
gr. modo pulv.	100 —	—	65
	200 —	1	—
	500 —	1	65
pulv. . . .	10 —	—	10
Cannabis	100 —	—	20
Capsici conc. . . .	10 —	—	10
Cardamomi pulv. .	1 —	—	5
Cardui Mariae . .	10 —	—	5
	100 —	—	40
Carvi	10 —	—	5
	100 —	—	30
gr. modo pulv.	100 —	—	40
	200 —	—	60
	500 —	1	—
Colocynthidis conc. .	10 —	—	30
praepar.	1 —	—	10
Foeniculi	10 —	—	5
	100 —	—	35
gr. modo pulv.	100 —	—	40
	200 —	—	75

F. G.	Gewicht.	ℳ	₰
Fructus Foeniculi gr. modo pulv.	500 Gramm	1	25
pulv.	10 —	—	10
Juniperi	100 —	—	20
	200 —	—	30
gr. modo pulv.	100 —	—	30
	200 —	—	45
	500 —	—	75
pulv.	10 —	—	5
Lauri gr. modo pulv.	100 —	—	30
	200 —	—	45
	500 —	—	75
Papaveris immaturi conc.	10 —	—	5
	100 —	—	45
Petroselini	10 —	—	5
Phelandrii	100 —	—	30
gr. modo pulv.	100 —	—	45
	200 —	—	70
pulv.	10 —	—	10
Sabadillae gr. modo pulv.	10 —	—	10
pulv.	10 —	—	15
Fungus Chirurgorum	10 —	—	15
Laricis conc.	10 —	—	10
pulv.	10 —	—	15
G.			
Galbanum depuratum	10 —	—	20
Gallae pulv.	10 —	—	15
Gelatina alba	10 —	—	15
Lich. islandici sacch. sicca	10 —	—	15
Glandulae Lupuli	10 —	—	25
Glutolum	1 —	—	15
	10 —	1	30
Glycerinum	10 —	—	10
	100 —	—	60
	200 —	—	90
	500 —	1	50
Guajacolum	1 —	—	10
	10 —	—	70

G. H.	Gewicht.	ℳ	₰
Guajacolum carbonicum	1 Gramm	—	30
	10 —	2	40
	100 —	20	—
Gummi arabicum pulv.	1 —	—	5
	10 —	—	25
Gutti pulv.	1 —	—	5
	10 —	—	30
H.			
Haemalbuminum	10 —	—	50
	100 —	4	—
Haematoxylinum	1 —	—	25
Haemogallolum	1 —	—	15
	10 —	1	5
Heliotropinum	1 Decigr	—	5
	1 Gramm	—	20
Herba Absinthii conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	40
	200 —	—	60
pulv.	10 —	—	10
Adonidis vernalis conc.	10 —	—	10
Cardui benedicti conc. et gr. m. p.	10 —	—	5
pulv.	10 —	—	10
Centaurii conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	60
Chenopodii ambros. conc.	10 —	—	10
Conii conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	70
pulv.	1 —	—	5
Galeopsidis conc.	10 —	—	10
Herniariae conc.	10 —	—	5
Hyoscyami conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	70
pulv.	10 —	—	15
Ledi palustris conc.	10 —	—	5
	100 —	—	40
Lobeliae conc.	10 —	—	10
Lycopodii conc.	10 —	—	5
Majoranae conc.	10 —	—	10

Digitized by Google

H.	Gewicht.	ℳ	₰
Herba Mari veri conc.	10 Gramm	—	10
Millefolii conc.	10 —	—	5
	100 —	—	40
Polygalae conc.	10 —	—	10
Serpylli conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	35
Thymi conc. et gr. m. p.	10 —	—	5
Violae tricoloris conc.	100 —	—	50
	200 —	—	75
Hirudines (cum dispensat.)	1 Stück	—	20
Homatropinum hydrobromic.	1 Centigr.	—	20
	1 Decigr.	1	50
Hydracetinum	1 Gramm	—	25
	10 —	1	90
Hydrargyrum	10 —	—	20
	100 —	1	35
aceticum oxydulat.	1 —	—	5
bichloratum	1 —	—	5
	10 —	—	15
bijodatum	1 —	—	10
	10 —	—	65
chloratum	1 —	—	5
	10 —	—	20
vapore parat.	1 —	—	5
	10 —	—	20
cyanatum	1 —	—	10
formamidat. liquid. (1%)	10 —	—	10
	100 —	—	85
jodatum	1 —	—	10
	10 —	—	60
nitricum oxydulat.	1 —	—	5
oxydatum	1 —	—	5
	10 —	—	35
via hum. par.	1 —	—	5
oxydulatum nigrum	1 —	—	5
peptonatum liquidum	10 —	—	35
praecipitatum album	1 —	—	5
	10 —	—	20
salicylicum	1 —	—	10
sozojodolicum	1 —	—	30
sulfuratum nigrum	10 —	—	20
rubrum	10 —	—	20

H. I. J. K.	Gewicht.	ℳ	₰
Hydrargyrum sulfuricum basicum	10 Gramm	—	20
neutrale	10 —	—	15
tannicum	1 —	—	10
Hydrastininum hydrochlor.	1 Centigr.	—	5
	1 Decigr.	—	35
Hydrastinum hydrochlor.	1 Centigr.	—	5
	1 Decigr.	—	10
Hydrochinonum	1 Gramm	—	10
Hydrogenium peroxydatum purum	100 —	—	50
Hydroxylaminum hydrochlor.	1 —	—	15
Hyoscyaminum	1 Centigr.	—	20
Hypnalum	1 Gramm	—	25
I.			
Indicum pulv.	1 —	—	5
Infusum Sennae compositum	10 —	—	15
	100 —	1	—
Ingluvinum	1 —	—	35
Itrolum	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	30
J.			
Jodoforminum	1 —	—	15
	10 —	1	30
Jodoformium	1 —	—	10
	10 —	—	85
pulv.	1 —	—	10
	10 —	—	85
Jodolum	1 —	—	25
	10 —	2	15
Jodopheninum	1 —	—	20
	10 —	1	60
Jodothyrinum	1 Decigr.	—	10
	1 Gramm	—	95
Jodum	1 —	—	10
	10 —	—	85
trichloratum	1 —	—	15
	10 —	1	35
K.			
Kali causticum fusum et siccum	10 —	—	15
Kalium aceticum	10 —	—	10
	100 —	—	85

K.	Gewicht.	ℳ	₰
Kalium bicarbonicum . . .	10 Gramm	—	5
bromatum	10 —	—	15
	100 —	1	15
pulv. . .	10 —	—	20
	100 —	1	75
carbonicum . . .	10 —	—	10
crudum .	100 —	—	25
	200 —	—	40
	500 —	—	65
chloratum	10 —	—	5
chloricum	10 —	—	5
	100 —	—	40
gr. modo pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	40
citricum	1 —	—	5
	10 —	—	20
dichromicum . . .	10 —	—	10
crudum	100 —	—	40
jodatum	1 —	—	10
	10 —	—	60
nitricum	10 —	—	5
	100 —	—	40
gr. modo pulv.	100 —	—	55
	200 —	—	85
pulv. . . .	10 —	—	10
permanganicum . .	10 —	—	10
	100 —	—	60
sozojodolicum . .	1 —	—	20
sulfuratum . . .	10 —	—	15
ad balneum	100 —	—	30
	200 —	—	45
	500 —	—	75
sulfuric. gr. modo pulv.	100 —	—	45
	200 —	—	70
pulv. . . .	10 —	—	10
tartaricum	10 —	—	15
pulv. . . .	10 —	—	25
Kamala	1 —	—	5
	10 —	—	30
	100 —	2	55
Kaolinum pulv.	100 —	—	15
Kino pulv.	10 —	—	45
Kosinum	1 Decigr.	—	15
Kreosotum	1 Gramm	—	5

K. L.	Gewicht.	ℳ	₰
Kreosotum	10 Gramm	—	15
carbonicum . .	1 —	—	15
	10 —	1	—
	100 —	9	—
L.			
Lactopheninum	1 —	—	15
	10 —	1	20
Lactucarium	1 —	—	10
Lanolinum	10 —	—	15
	100 —	1	30
anhydricum . .	10 —	—	20
	100 —	1	50
Lichen islandicus conc. . .	100 —	—	30
ab amarit. lib. conc.	100 —	—	55
Lignum Guajaci conc. et gr. m. p.	10 —	—	5
	100 —	—	30
pulv. . . .	10 —	—	10
Quassiae conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	5
pulv. . .	10 —	—	10
Sassafras conc. . .	10 —	—	5
Linimentum ammoniato-camphor.	10 —	—	10
	100 —	—	85
ammoniatum . .	10 —	—	10
	100 —	—	70
saponato-ammoniat.	100 —	—	30
saponato-camphor.	10 —	—	10
	100 —	—	70
terebinthinatum .	10 —	—	5
	100 —	—	40
Liquor Aluminii acetici . .	100 —	—	40
	200 —	—	60
	500 —	1	—
Ammonii acetici . .	10 —	—	5
anisatus .	10 —	—	10
carbonici .	10 —	—	5
caustici .	10 —	—	5
	100 —	—	25
	200 —	—	40
	500 —	—	65
spirituos.	10 —	—	10
	100 —	—	70
succinici .	10 —	—	10

L.	Gewicht.	ℳ	₰
Liquor Calcii sulfurati . .	100 Gramm	—	75
	200 —	1	—
Cresoli saponatus .	10 —	—	10
	100 —	—	60
	200 —	—	90
	500 —	1	50
Ferri albuminati . .	100 —	—	50
	200 —	—	75
chlorati . . .	10 —	—	5
oxychlorati .	10 —	—	5
peptonati . .	10 —	—	10
	100 —	—	90
sesquichlorati .	10 —	—	5
	100 —	—	30
subacetici . .	10 —	—	5
sulfurici oxydati	10 —	—	5
Kali caustici . . .	10 —	—	5
Kalii acetici . . .	10 —	—	10
arsenicosi . .	10 —	—	20
carbonici . .	10 —	—	5
Natri caustici . . .	10 —	—	5
Natrii silicici . . .	100 —	—	20
	500 —	—	70
Plumbi subacetici .	10 —	—	5
	100 —	—	30
Stibii chlorati . .	100 —	—	50
Lithargyrum	100 —	—	20
Lithium benzoïcum . . .	1 —	—	5
bromatum . .	1 —	—	5
carbonicum . . .	1 —	—	10
	10 —	—	60
citricum	1 —	—	5
jodatum	1 —	—	15
salicylicum . . .	1 —	—	5
Losophanum	1 —	—	40
	10 —	3	30
Lycopodium	10 —	—	15
Lysidium	1 —	—	35
	10 —	2	90
Lysolum	10 —	—	10
	100 —	—	70
	200 —	1	5
	500 —	2	—

M.	Gewicht.	ℳ	₰
M.			
Macis pulv.	1 Gramm	—	5
	10 —	—	25
Magnesia usta	10 —	—	15
Magnesium boro-citricum . .	10 —	—	20
carbonicum pulv.	10 —	—	10
chloratum siccum	10 —	—	5
citricum . . .	10 —	—	20
effervescens	10 —	—	15
	100 —	1	35
lacticum . . .	1 —	—	5
phosphoricum .	10 —	—	15
sulfuricum . .	100 —	—	10
	200 —	—	15
siccum	10 —	—	5
tartaricum Rademacheri	10 —	—	25
Manganum sulfuricum . .	10 —	—	10
Manna	10 —	—	15
Massa pilular. Ferri carbonici	1 —	—	10
Mastix pulv.	1 —	—	5
Mel	100 —	—	65
	200 —	1	—
depuratum	10 —	—	15
	100 —	1	—
rosatum	10 —	—	20
Mentholum	1 —	—	10
	10 —	—	75
Methylenum caeruleum . .	1 —	—	10
	10 —	—	90
Migraeninum	1 —	—	25
	10 —	1	90
Mixtura oleoso-balsamica . .	10 —	—	10
	100 —	—	95
sulfurica acida . .	10 —	—	5
Morphinum hydrochloricum .	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	45
sulfuricum . .	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	45
Moschus	1 Centigr.	—	10
	1 Decigr.	—	70
Mucilago Gummi arabici . .	10 Gramm	—	10
	100 —	—	80

M. N.	Gewicht.	ℳ	₰
Myrrha pulv.	10 Gramm	—	25
Myrtolum	1 —	—	15
N.			
Naphthalinum purissimum	10 —	—	10
Naphtholum	10 —	—	15
Narceïnum	1 Centigr	—	5
	1 Decigr.	—	25
hydrochloricum	1 Centigr.	—	5
	1 Decigr.	—	30
Natrium aceticum	10 Gramm	—	5
benzoïcum	10 —	—	15
bicarbonicum pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	25
	200 —	—	40
bitartaricum pulv.	10 —	—	25
bromatum	10 —	—	15
	100 —	1	30
carbolicum purum	10 —	—	15
carbonicum	10 —	—	5
crudum	100 —	—	5
siccum	10 —	—	10
chloratum pulv.	10 —	—	5
crudum	100 —	—	5
chloricum	10 —	—	10
citricum	1 —	—	5
	10 —	—	20
jodatum	1 —	—	10
	10 —	—	80
lacticum	1 —	—	5
nitricum	10 —	—	5
gr. modv pulv.	100 —	—	45
	200 —	—	70
pulv.	10 —	—	10
nitrosum	1 —	—	5
	10 —	—	35
phosphoricum	10 —	—	5
pyrophosphoricum	10 —	—	10
ferratum	10. —	—	20
salicylicum	1 —	—	5
	10 —	—	20
	100 —	1	45
sozojodolicum	1 —	—	20
sulfo-ichthyolicum	1 —	—	10

N. O.	Gewicht.	ℳ	₰
Natrium sulfo-ichthyolicum	10 Gramm	—	85
sulfuricum	100 —	—	20
crudum gr. m. p.	100 —	—	20
	200 —	—	30
	500 —	—	50
siccum	10 —	—	5
tannicum	1 —	—	5
tartaricum	10 —	—	15
pulv.	10 —	—	25
tetraboricum	10 —	—	30
thiosulfuricum	10 —	—	5
crudum	100 —	—	15
Nosophenum	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	35
O.			
Oleum Amygdalarum	10 —	—	10
	100 —	—	90
aethereum	1 —	—	10
animale aethereum	1 —	—	5
foetidum	100 —	—	20
	200 —	—	30
Anisi	1 —	—	5
Aurantii Florum	1 Decigr.	—	10
Bergamottae	1 Gramm	—	10
Cacao	10 —	—	15
Cajeputi	10 —	—	20
rectificat.	1 —	—	5
Calami	1 —	—	5
camphoratum	10 —	—	10
	100 —	—	90
	200 —	1	35
cantharidatum	10 —	—	20
	100 —	1	50
	200 —	2	25
Carvi	1 —	—	5
Caryophyllorum	1 —	—	5
Chamomillae aethereum	1 Decigr.	—	10
infusum	10 Gramm	—	15
	100 —	1	15
Cinnamomi	1 —	—	5
Citri	1 —	—	5
Cocos	10 —	—	5
	100 —	—	40

O.	Gewicht.	ℳ	₰
Oleum Crotonis	1 Gramm	—	5
	10 —	—	20
Eucalypti	10 —	—	25
Foeniculi	1 —	—	5
Gaultheriae	1 —	—	5
Hyoscyami	10 —	—	15
	100 —	1	20
Jecoris Aselli	100 —	—	70
	200 —	1	5
	500 —	1	75
Juniperi	1 —	—	5
empyreumat.	10 —	—	5
Ligni	10 —	—	15
	100 —	—	95
Lauri	10 —	—	10
	100 —	—	60
Lavandulae	1 —	—	5
Lini	10 —	—	5
	100 —	—	30
	200 —	—	45
	500 —	—	75
sulfuratum	100 —	—	50
	200 —	—	75
Macidis	1 —	—	5
Menthae crispae	1 —	—	10
piperitae	1 —	—	15
Nucistae	10 —	—	20
Olivarum	10 —	—	10
	100 —	—	60
	200 —	—	90
	500 —	2	—
commune	10 —	—	5
	100 —	—	45
	200 —	—	70
	500 —	1	20
Origani cretici	1 —	—	5
Papaveris	100 —	—	50
Pedum Tauri	10 —	—	10
	100 —	—	60
Petrae italicum	10 —	—	10
	100 —	—	70
Pini	100 —	—	30
	200 —	—	45
Pumilionis	1 —	—	10
	10 —	—	65

O. P.	Gewicht.	ℳ	₰
Oleum Pini sylvestris	10 Gramm	—	20
Rapae	100 —	—	30
	200 —	—	45
	500 —	—	75
Ricini	10 —	—	5
	100 —	—	40
	200 —	—	60
Rosae	1 Tropfen	—	10
Rosmarini	10 Gramm	—	20
Rusci	100 —	—	30
Sabinae	1 —	—	5
Santali ostindicum	10 —	—	75
Sinapis	1 —	—	15
	10 —	1	5
Succini rectificatum	10 —	—	10
Tanaceti	1 —	—	15
Therebinthinae	10 —	—	5
	100 —	—	35
	200 —	—	55
	500 —	1	—
rectificatum	10 —	—	5
sulfuratum	10 —	—	5
Thymi	1 —	—	5
Valerianae	1 —	—	15
Olibanum	10 —	—	10
pulv.	10 —	—	15
Opium pulv.	1 —	—	10
	10 —	—	85
Orexinum hydrochloricum	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	45
Ossa Sepiae pulv.	10 —	—	5
Ova gallinacea	1 Stück	—	15
Oxymel Scillae	10 Gramm	—	20
simplex	10 —	—	15
P.			
Pankreatinum	1 —	—	10
Papayotinum	1 Decigr.	—	10
	1 Gramm	—	55
Paraffinum liquidum	100 —	—	50
	200 —	—	75
solidum	100 —	—	55
	200 —	—	85
Paraldehydum	1 —	—	5
	10 —	—	40

P.	Gewicht.	ℳ	₰
Pasta Guarana pulv. . . .	1 Gramm	—	5
Pastilli Hydrargyr. bichlor. (c. dispens.) 1,0	1 Stück	—	15
1,0	10 —	—	75
2,0	1 —	—	20
2,0	10 —	1	—
Pelletierinum tannicum . .	1 Decigr.	—	15
Pepsinum	1 Gramm	—	5
	10 —	—	35
Peptonum siccum	1 —	—	5
	10 —	—	35
Percha depurata	1 —	—	10
	10 —	—	85
Phenacetinum	1 —	—	10
	10 —	—	60
Phenocollum hydrochloricum	1 —	—	25
Phosphorus	1 —	—	5
Physostigminum salicylicum.	1 Centigr.	—	5
	1 Decigr.	—	30
	1 Gramm	2	45
sulfuricum .	1 Centigr.	—	5
	1 Decigr.	—	30
	1 Gramm	2	45
Pilocarpinum hydrochloricum	1 Centigr	—	10
	1 Decigr.	—	90
Pilulae aloëticae ferratae. .	25 Stück	—	25
	100 —	—	75
Piperazinum	1 Gramm	—	70
Pix liquida	10 —	—	5
	100 —	—	20
Placenta Sem. Lini gr. m. p.	100 —	—	20
	200 —	—	30
	500 —	—	50
Plumbum aceticum . . .	10 —	—	5
crudum .	100 —	—	30
	200 —	—	45
	500 —	—	75
jodatum . . .	1 —	—	10
tannicum siccum .	1 —	—	5
Podophyllinum	1 —	—	10
Proprylaminum	1 —	—	5
Pulpa Tamarindorum depurata	100 —	—	50
Pulvis aërophorus	10 —	—	15
aromaticus	10 —	—	25
gummosus	1 —	—	5

P. R.	Gewicht.	ℳ	₰
Pulvis gummosus	10 Gramm	—	25
Ipecacuanhae opiatus	1 —	—	5
Liquiritiae compositus	10 —	—	10
	100 —	—	90
Magnesiae cum Rheo	10 —	—	20
salicylicus cum Talco	10 —	—	5
	100 —	—	30
temperans	10 —	—	15
Pumex pulv.	100 —	—	25
Pyoktaninum aureum . . .	1 —	—	15
caeruleum . .	1 —	—	10
Pyridinum	1 —	—	5
	10 —	—	35
Pyrogallolum	1 —	—	10
	10 —	—	70
R.			
Radix Althaeae conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	60
	200 —	—	90
	500 —	1	50
pulv. . .	10 —	—	10
Angelicae conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	10
pulv. . .	10 —	—	10
Arnicae conc. . . .	10 —	—	10
Artemisiae conc. . .	10 —	—	5
pulv. . .	10 —	—	10
Asari conc.	10 —	—	5
pulv.	10 —	—	10
Bardanae conc. . .	10 —	—	5
Belladonae pulv. . .	10 —	—	10
Carlinae conc. et gr. m. p.	100 —	—	40
	200 —	—	60
Colombo conc. . .	10 —	—	10
pulv. . .	10 —	—	15
Gentianae conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	40
	200 —	—	60
	500 —	1	—
pulv. . .	10 —	—	10
Helenii conc. et gr. m. p.	10 —	—	5
	100 —	—	40
pulv. . . .	10 —	—	10

R.	Gewicht.	ℳ	₰
Radix Ipecacuanhae conc. .	1 Gramm	—	5
	10 —	—	45
pulv. .	1 —	—	5
Levistici conc. et gr. m. p.	10 —	—	5
	100 —	—	35
pulv. . .	10 —	—	10
Liquiritiae conc. et gr. modo pulv.	100 —	—	50
	200 —	—	75
	500 —	1	25
pulv. . .	10 —	—	10
Ononidis conc. . .	10 —	—	5
	100 —	—	40
Pyrethri conc. . . .	10 —	—	20
pulv. . . .	10 —	—	25
Ratanhiae conc. . .	10 —	—	10
pulv. . .	10 —	—	15
Rhei conc. et gr. m. p.	10 —	—	30
	100 —	2	35
pulv.	10 —	—	40
Saponariae conc. . . .	10 —	—	10
Sarsaparillae conc. . .	10 —	—	25
	100 —	1	80
	200 —	2	70
pulv. .	10 —	—	30
Senegae conc.	10 —	—	20
pulv.	10 —	—	25
Serpentariae conc. . .	10 —	—	15
pulv. . .	10 —	—	20
Taraxaci cum Herba conc.	100 —	—	40
Valerianae conc. et gr. m. p.	10 —	—	10
	100 —	—	75
	200 —	1	15
pulv. . . .	10 —	—	15
Resina Guajaci pulv. . . .	10 —	—	20
Jalapae	1 —	—	10
Pini	100 —	—	10
Scammoniae . . .	1 —	—	10
Resorcinum	1 —	—	10
	10 —	—	60
Rhizoma Calami conc. et gr. modo pulv.	100 —	—	30
	200 —	—	45
pulv. . .	10 —	—	10
decort. pulv.	10 —	—	10

R. S.	Gewicht.	ℳ	₰
Rhizoma Caricis conc. . .	100 Gramm	—	40
Chinae conc. . .	10 —	—	5
Filicis gr. m. pulv.	100 —	—	50
	200 —	—	75
pulv. . . .	10 —	—	10
Galangae conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	5
pulv. . . .	10 —	—	10
Graminis conc. . .	100 —	—	25
Hydrastis conc. .	10 —	—	15
Imperatoriae conc. et gr. m. p.	100 —	—	45
	200 —	—	70
Iridis conc. . . .	10 —	—	10
pulv. . . .	10 —	—	15
Pannae pulv. . .	1 —	—	15
Tormentillae conc. et gr. m. p.	100 —	—	40
pulv.	10 —	—	10
Veratri gr. m. pulv.	10 —	—	5
pulv. . .	10 —	—	10
Zedoariae conc. .	10 —	—	5
pulv. .	10 —	—	10
Zingiberis conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	10
pulv. .	10 —	—	15
Rubidium jodatum	1 —	—	20
	10 —	1	60

S.

Saccharinum	1 —	—	25
	10 —	2	10
Saccharum pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	40
Lactis pulv. . .	10 —	—	10
	100 —	—	60
	200 —	—	90
	500 —	1	50
Sal Carolinum	10 —	—	30
factitium . .	100 —	—	45
	200 —	—	70
	500 —	1	20
crystallis.	100 —	—	15
	200 —	—	25
	500 —	—	40

S.	Gewicht.	ℳ	₰
Salicinum	10 Gramm	—	60
Salipyrinum	1 —	—	20
	10 —	1	65
Salolum	1 —	—	5
	10 —	—	45
Salophenum	1 —	—	25
	10 —	1	90
Santoninum	1 —	—	5
	10 —	—	45
Sapo jalapinus	1 —	—	10
	10 —	—	75
kalinus	10 —	—	5
	100 —	—	35
	200 —	—	55
	500 —	—	90
venalis	100 —	—	30
	200 —	—	45
	500 —	—	75
medicatus	10 —	—	10
terebinthinatus	10 —	—	10
Scopolaminum hydrobrom.	1 Centigr.	—	10
hydrochloric.	1 —	—	10
hydrojodicum	1 —	—	10
Sebum ovile	10 Gramm	—	5
	100 —	—	45
salicylatum	10 —	—	15
	100 —	1	—
Secale cornutum	10 —	—	10
ad dispensat.	—		
gr. mod. pulv.	1 —	—	10
	10 —	—	50
	100 —	2	
Semen Arecae pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	75
Cydoniae	10 —	—	10
Faenugraeci gr. m. p.	100 —	—	20
	200 —	—	30
	500 —	—	50
Hyoscyami	10 —	—	5
pulv.	10 —	—	10
Lini	100 —	—	20
	200 —	—	30
Myristicae pulv.	1 —	—	5
Papaveris	10 —	—	5
Phaseoli pulv.	100 —	—	30

S.	Gewicht.	ℳ	₰
Semen Quercus tostum gr. m. p.	100 Gramm	—	20
	200 —	—	30
Sinapis gr. modo pulv.	100 —	—	40
	200 —	—	60
	500 —	1	—
Strophanti Kombé	10 —	—	30
Strychni pulv.	10 —	—	10
Serum antidiphtericum für je 1 ccm, wenn derselbe enthält unter:	für je		
300 Immunitätseinheiten	100 Einheit	—	45
300 bis 500 „	100 —	—	65
500 u. mehr „	100 —	—	95
Sirupus Althaeae	10 Gramm	—	5
Amygdalarum	10 —	—	10
Aurantii Corticis	10 —	—	15
Florum	10 —	—	10
Balsami peruviani	10 —	—	10
Cerasorum	10 —	—	10
Chamomillae	10 —	—	10
Cinnamomi	10 —	—	10
Citri	10 —	—	15
Croci	10 —	—	20
Ferri jodati	10 —	—	15
	100 —	1	30
oxydati	10 —	—	10
Foeniculi	10 —	—	10
Ipecacuanhae	10 —	—	10
Liquiritiae	10 —	—	15
Mannae	10 —	—	10
Menthae	10 —	—	10
Mori	10 —	—	10
Papaveris	10 —	—	10
Rhamni catharticae	10 —	—	10
Rhei	10 —	—	10
Rhoeados	10 —	—	10
Ribis	10 —	—	10
Rubi Idaei	10 —	—	10
Senegae	10 —	—	10
Sennae	10 —	—	10
simplex	10 —	—	5
	100 —	—	30
Violae	10 —	—	15
Zingiberis	10 —	—	10
Sparteïnum sulfuricum	1 Decigr.	—	5

	Gewicht.	ℳ	₰
Species aromaticae	100 Gramm	—	80
	200 —	1	20
	500 —	2	—
diureticae	100 —	—	50
emollientes	100 —	—	60
	200 —	—	90
laxantes	10 —	—	20
	100 —	1	70
Lignorum	100 —	—	40
	200 —	—	60
pectorales	100 —	—	90
	200 —	1	35
	500 —	2	25
cum Fructibus	100 —	—	90
	200 —	1	35
Spiritus	100 —	—	25
	200 —	—	40
aethereus	10 —	—	10
	100 —	—	60
Aetheris chlorati	10 —	—	10
nitrosi	10 —	—	10
Angelicae compos.	10 —	—	10
	100 —	—	70
caeruleus	100 —	—	60
camphorato-crocatus	10 —	—	10
camphoratus	100 —	—	40
	200 —	—	60
Cochleariae	10 —	—	10
	100 —	—	70
dilutus	100 —	—	40
	200 —	—	60
e Vino	10 —	—	20
	100 —	1	50
Formicarum	100 —	—	45
Juniperi	10 —	—	10
	100 —	—	65
Lavandulae	100 —	—	50
Mastichis compos.	10 —	—	15
Mellisae compos.	10 —	—	10
Menthae piperitae	10 —	—	25
Rosmarini	10 —	—	5
	100 —	—	45
russicus	10 —	—	10
	100 —	—	65
	500 —	2	20

	Gewicht.	ℳ	₰
Spiritus saponato-camphoratus	100 Gramm	—	60
saponatus	100 —	—	50
	200 —	—	75
	500 —	1	50
Serpylli	10 —	-	5
	100 —	—	45
Sinapis	10 —	—	10
	100 —	—	65
	200 —	1	—
Stibium sulfuratum aurantiac.	10 —	—	15
nigrum gr.			
modo pulv.	100 —	—	20
	200 —	—	30
laevigat.	10 —	—	5
rubeum	1 —	—	5
Stipites Dulcamarae conc.	100 —	—	25
pulv.	10 —	—	10
Strontianum hydrobromicum	10 —	—	20
Strychninum nitricum	1 Decigr.	—	5
Styrax liquidus (depuratus)	10 Gramm	—	15
	100 —	1	30
	200 —	1	95
Succinum contusum	10 —	—	5
pulv.	10 —	—	10
Succus Juniperi inspissatus	10 —	—	5
	100 —	—	40
Liquiritiae	10 —	—	10
pulv.	10 —	—	15
depuratus	1 —	—	5
	10 —	—	20
Sambuci inspissatus	10 —	—	10
	100 —	—	65
Sulfonalum	1 —	—	10
	10 —	—	90
Sulfur depuratum	10 —	—	5
	100 —	—	40
jodatum	1 —	—	10
praecipitatum	10 —	—	5
sublimatum	100 —	—	15
	200 —	—	25
Summitates Sabinae conc. et			
gr. m. pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	30
pulv.	10 —	—	10

	Gewicht.	ℳ	₰
T.			
Talcum pulv.	100 Gramm	—	10
Tannalbinum	1 —	—	15
	10 —	1	—
Tannalum	1 —	—	10
	10 —	—	65
Tannigenum	1 —	—	15
	10 —	1	35
Tartarus boraxatus	10 —	—	20
depuratus pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	80
	200 —	1	20
ferratus (ad balneum)	100 —	—	80
	200 —	1	20
natronatus	10 —	—	10
	100 —	—	70
pulv.	10 —	—	15
	100 —	1	10
stibiatus	10 —	—	10
pro usu veterinar.	10 —	—	10
	100 —	—	70
Terebinthina	10 —	—	5
	100 —	—	25
cocta	10 —	—	5
laricina	10 —	—	10
	100 —	—	70
Terpinum hydratum	1 —	—	5
	10 —	—	30
Thallinum sulfuricum	1 Decigr.	—	5
tartaricum	1 —	—	5
Theobrominum natro-salicylic.	1 Gramm	—	30
	10 —	2	30
Thioformum	1 —	—	15
	10 —	1	5
Thiolum liquidum	10 —	—	40
siccum	10 —	1	—
Thymolum	10 —	—	50
Tinctura Absinthii	10 —	—	15
Aconiti	10 —	—	15
Aloës	10 —	—	10
	100 —	—	70
composita	10 —	—	15
amara	10 —	—	15
	100 —	1	20
Ambrae	1 —	—	35
Tinctura Ambrae cum Moscho	1 Gramm	—	40
Arnicae	10 —	—	10
	100 —	—	85
aromatica	10 —	—	20
	100 —	1	50
acida	10 —	—	15
Asae foetidae	10 —	—	15
	100 —	1	—
Aurantii	10 —	—	20
Fructus immaturi	10 —	—	15
Belladonnae	10 —	—	15
Benzoës	10 —	—	15
	100 —	1	20
Bursae Pastoris Radem.	10 —	—	15
Calami	10 —	—	15
	100 —	1	20
composita	10 —	—	15
Cannabis indicae	1 —	—	5
Cantharidum	10 —	—	15
	100 —	1	—
Capsici	10 —	—	15
Cardui Mariae Radem.	10 —	—	15
carminativa	10 —	—	20
Caryophylli	10 —	—	20
Cascarillae	10 —	—	15
Castorei	10 —	—	80
aetherea	10 —	—	80
sibirici	1 —	—	20
aetherea	1 —	—	20
Catechu	10 —	—	10
Chelidonii Radem.	10 —	—	15
Chinae	10 —	—	15
	100 —	1	30
composita	10 —	—	20
	100 —	1	40
Chinioïdini	10 —	—	10
Cinnamomi	10 —	—	15
	100 —	1	20
Coccionellae Radem	10 —	—	15
Colchici	10 —	—	15
Colocynthidis	10 —	—	25
Convallariae	10 —	—	15
Coto	10 —	—	20
Croci	1 —	—	5
Cupri acetici Radem.	10 —	—	10

T.	Gewicht.	ℳ	₰
Tinctura Digitalis	10 Gramm	—	15
aetherea .	10 —	—	20
Eucalypti	10 —	—	15
Euphorbii . . .	100 —	—	75
Ferri acetici aethera	10 —	—	15
Rademach.	10 —	—	10
chlorati . . .	10 —	—	5
aetherea	10 —	—	10
pomata . . .	10 —	—	15
	100 —	1	20
Gallarum	10 —	—	15
Gelsemii sempervirent.	10 —	—	15
Gentianae	10 —	—	15
Guajaci Ligni . .	10 —	—	15
Resinae. .	10 —	—	20
ammon.	10 —	—	20
Ipecacuanhae . . .	10 —	—	20
Jalapae Res. . . .	10 —	—	15
Jodi	10 —	—	20
	100 —	1	45
Kino	10 —	—	20
Lobeliae	10 —	—	15
Macidis.	10 —	—	25
Menthae crispae . .	10 —	—	20
piperitae .	10 —	—	20
Moschi	1 —	—	20
Myrrhae	10 —	—	15
	100 —	1	—
Nicotianae Radem. .	10 —	—	15
Opii benzoïca . .	10 —	—	15
crocata . . .	1 —	—	5
	10 —	—	30
simplex . . .	1 —	—	5
	10 —	—	20
Pimpinellae . . .	10 —	—	15
Pini composita . .	10 —	—	15
Quebracho . . .	10 —	—	15
	100 —	1	30
Ratanhiae	10 —	—	15
	100 —	1	30
saccharata	10 —	—	15
Rheï aquosa . . .	10 —	—	10
	100 —	—	90
vinosa . . .	10 —	—	25
	100 —	1	80

T. U.	Gewicht.	ℳ	₰
Tinctura Scillae	10 Gramm	—	15
kalina . .	10 —	—	15
Secalis cornuti . .	10 —	—	15
Stramonii . . .	10 —	—	15
Strophanthi . . .	10 —	—	20
Strychni	10 —	—	15
aetherea .	10 —	—	20
Thujae	10 —	—	15
Valerianae . . .	10 —	—	15
	100 —	1	10
aetherea .	10 —	—	20
	100 —	1	50
Vanillae	1 —	—	5
Veratri	100 —	—	90
Zingiberis	10 —	—	15
Tragacantha pulv.	1 —	—	5
Traumaticinum	10 —	—	20
	100 —	1	70
Trionalum	1 —	—	20
	10 —	1	75
Tubera Jalapae pulv. . . .	10 —	—	20
Salep pulv. . . .	10 —	—	15
	100 —	1	25
Turiones Pini conc. . . .	10 —	—	5
Tussolum	1 —	—	20
U.			
Unguentum Acidi borici . .	10 —	—	15
	100 —	1	10
	200 —	1	65
	500 —	2	75
basilicum . . .	10 —	—	10
	100 —	—	75
Cantharid. . .	10 —	—	25
pro usu veterin.	10 —	—	15
	100 —	1	15
	200 —	1	75
	500 —	2	90
cereum . . .	10 —	—	15
	100 —	1	—
Cerussae . . .	10 —	—	10
	100 —	—	95
camphorat.	10 —	—	20
diachylon. . .	10 —	—	15
	100 —	1	10

U. V.	Gewicht.	ℳ	₰
Unguentum Elemi	10 Gramm	—	15
flavum	10 —	—	15
	100 —	1	25
Glycerini	100 —	—	15
	100 —	1	30
Hydrargyri album	10 —	—	15
	100 —	1	25
cinereum	10 —	—	25
	100 —	1	80
cum Lanolino parat.	10 —	—	35
rubrum	10 —	—	15
	100 —	1	35
Kalii jodati	10 —	—	20
leniens	10 —	—	20
Linariae	10 —	—	20
Paraffini	10 —	—	10
	100 —	—	80
Plumbi	10 —	—	15
	100 —	1	—
Rosmarini comp.	10 —	—	20
sulfuratum comp.	10 —	—	10
Tartari stibiati	10 —	—	20
Terebinthinae	10 —	—	10
	100 —	—	90
Zinci	10 —	—	10
	100 —	—	80
Urethanum	1 —	—	10
Urotropinum	1 —	—	15
	10 —	1	30
V.			
Vaselinum americanum	10 —	—	10
	100 —	—	80
Veratrinum	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	45
sulfuricum	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	45
Vinum album	100 —	—	50
	200 —	—	75
	500 —	1	25
camphoratum	10 —	—	10
	100 —	—	60
Colchici	10 —	—	15

V. Z.	Gewicht.	ℳ	₰
Vinum Condurango	10 Gramm	—	15
	100 —	1	20
	200 —	1	80
	500 —	3	—
hungaricum tokayense	10 —	—	10
	100 —	—	90
	200 —	1	35
	500 —	2	25
Ipecacuanhae	10 —	—	20
Pepsini	10 —	—	15
	100 —	1	35
rubrum	100 —	—	80
	200 —	1	20
	500 —	2	—
stibiatum	10 —		10
Xerense	100 —	—	80
	200 —	1	20
	500 —	2	—
Z.			
Zincum aceticum	10 —	—	10
chloratum	10 —	—	10
	100 —	—	70
ferrocyanatum	1 —	—	5
lacticum	1 —	—	5
oxydatum	10 —	—	10
crudum (pro usu ext.)	10 —	—	5
	100 —	—	30
permanganicum	1 —	—	20
salicylicum	1 —	—	10
sozojodolicum	1 —	—	25
sulfocarbolicum	1 —	—	5
	10 —	—	15
sulfuricum	10 —	—	5
	100 —	—	30
pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	60
crud gr. modo pulv	100 —	—	25
	200 —	—	40
tannicum	1 —	—	5
valerianicum	1 —	—	5

Taxe der Arbeiten und Gefässe.

I. Taxe der Arbeiten.

	ℳ	₰
Abdampfen.		
Für Abdampfen, für jede zu verdampfenden 100 Gramm . . .	—	10
Auflösen.		
Für das Auflösen von einem oder mehreren Extracten (mit Ausnahme der Extracte von Sirupsconsistenz), von Oelzucker, Gummi arabicum in einer Flüssigkeit, wobei eine Colirung oder Filtration nicht stattfindet, desgleichen für das Zerreiben von Latwergen, Pulpen und weichen Seifen, sowie für das Anreiben von Pulvern mit Flüssigkeiten, wenn diese Pulver sich gar nicht oder nur zum Theil in der Flüssigkeit lösen, und für Anfertigung von Schleim aus Salep, Traganth, Quittensamen u. dgl.	—	10
Anmerkung 1. Wenn in einer Mischung eine Extractlösung zugleich mit einer Zerreibung oder Anreibung vorkommt, ist für letztere Arbeit nichts zu berechnen.		
Anmerkung 2. Wenn zu einer Mixtur ein Oelzucker verordnet wird, so ist ausser dem Preise für Auflösen die Mengung eines feinen Pulvers zu berechnen.		
Für das Auflösen eines oder mehrerer Salze, des Zuckers, anderer crystallisirter Substanzen oder der Manna in Wasser oder in einer anderen Flüssigkeit einschliesslich des Colirens und Filtrirens der Auflösung . .	—	15
Anmerkung 1. Sind die Salze im crystallisirten und im gepulverten Zustande in der Taxe aufgeführt, so darf bei Auflösungen nur der Preis des crystallisirten Salzes in Anrechnung gebracht werden.		
Anmerkung 2. Für das Auflösen von Salzen, Gummi oder dergleichen zur Bereitung von Pillenmassen, Salben und dergleichen darf nichts in Anrechnung gebracht werden.		

	ℳ	₰
Anmerkung 3. Wenn Salze, Zucker und Manna, oder nur zwei derselben die Bestandtheile einer Lösung ausmachen sollen, so darf für die Bereitung derselben nur der Preis für eine Lösung in Anrechnung kommen.		
Für das Auflösen des Phosphors in fetten oder ätherischen Oelen, in Aether oder Alcohol	—	25
Comprimiren.		
Für das Comprimiren mehrerer Substanzen zu einer Tablette einschliesslich aller dazu nöthigen Arbeiten bis 25 Stück für jedes Stück	—	10
darüber hinaus für jedes Stück	—	5
Für käufliche Tabletten darf kein Arbeitspreis berechnet werden.		
Contundiren.		
Für das Contundiren einer Substanz:		
bis einschliesslich 20 Gramm	—	5
„ „ 50 „	—	10
„ „ 100 „	—	15
„ „ 200 „	—	20
„ „ 500 „	—	25
Bei grösseren Mengen für jede weiteren 100 Gramm und bis 100 Gramm	—	3
Decocta und Infusa.		
Für die Bereitung eines Decoctum oder Infusum einschliesslich der Wägung des angewendeten Wassers und der Colatur	—	
Wenn vom Arzte ein Decoct verordnet wird, zu welchem gegen Ende der Bereitung noch eine andere Substanz hinzugefügt werden soll, so darf dafür nur ein einfaches Decoct berechnet werden; sollen jedoch die vorgeschriebenen Species noch damit infundirt werden, so wird das Decoct um die Hälfte höher berechnet.		
Digestionen.		
Geistige, ölige und wässrige Digestionen bis zur Dauer von 24 Stunden werden mit . . . . . berechnet.	—	25
Bei mehr als 24stündiger Dauer wird für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden die Hälfte des obigen Arbeitspreises hinzugerechnet.		
Dispensation nicht flüssiger Arzneimittel.		
Für die Dispensation eines nicht flüssigen Arzneimittels, z. B. einer Species, eines einzelnen Pulvers u. s. w., wenn hierbei die Verwendung		

	ℳ	₰
eines Gefässes nicht stattfindet, sind einschliesslich des Abwägens, des Papierbeutels und der Signatur zu berechnen:		
bei einer Menge bis einschliesslich 100 Gramm . . .	—	7
„ „ „ „ „ 200 „ . . .	—	10
bei grösseren Mengen	—	14
Für die Dispensation (Abwägen, Einwickeln und Signatur) eines nichtgestrichenen Pflasters, einer Salbenmenge, eines Suppositoriums oder einer ähnlichen Arzneiform		
bis einschliesslich 10 Gramm	—	7
„ „ 100 „	—	10
„ „ 200 „	—	14
bei grösseren Mengen	—	20
Für Dispensation (Einwickeln und Signatur) eines gestrichenen Pflasters	—	10
Das bei Verabreichung gestrichener Pflaster verwendete Wachspapier wird besonders berechnet.		
Emulsionen.		
Für die Bereitung einer Samen-,Oel-, Gummi-Harz-, Harz-, Campher-, Wachs- oder Balsam-Emulsion einschliesslich der Wägung des angewendeten Wassers und der Colatur	—	25
Filtration.		
Für eine Filtration bis einschliesslich 200 Gramm	—	5
„ „ 500 „	—	10
Bei grösseren Mengen für jede weiteren 100 Gramm und bis 100 Gramm	—	2
Anmerkung. Vergleiche jedoch die Bestimmung „Für das Auflösen einer oder mehrerer Salze“, wonach in den dort angegebenen Fällen kein besonderer Preisansatz gemacht werden darf.		
Gelatinen.		
Für die Bereitung einer Gelatina aus isländischem Moos, Hirschhorn, Hausenblase, Carrageen oder dergleichen	—	50
Latwergen.		
Für Bereitung einer Latwerge nebst allen dazu nothwendigen Arbeiten		15
Für Bereitung einer Latwerge für Thiere nebst allen dazu nothwendigen Arbeiten bis einschliesslich 200 Gramm	—	25

	ℳ	₰
Bei grösseren Mengen für jede weiteren 100 Gramm und bis 100 Gramm	—	3
Macerationen.		
Für die Bereitung einer Maceration bis zur Dauer von 24 Stunden	—	15
Bei mehr als 24stündiger Dauer wird für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden die Hälfte des obigen Arbeitspreises hinzugerechnet.		
Pflaster.		
Für Bereitung eines Pflasters durch Mischen und Malaxiren:		
bis einschliesslich 100 Gramm	—	15
„ „ 200 „	—	20
grössere Mengen	—	30
Für Bereitung eines Pflasters durch Schmelzen oder Kochen, einschliesslich etwaigen Mischens und Malaxirens:		
bis einschliesslich 100 Gramm	—	20
„ „ 200 „	—	40
grössere Mengen	—	60
Für das Streichen eines Pflasters bis zu einer Grösse von 50 Quadrat-Centimeter, einschliesslich des etwa nothwendigen Erweichens oder Schmelzens	—	10
Bei grösseren Pflastern werden jede weiteren 10 Quadrat-Centimeter mit einem Pfennig berechnet.		
Das Bestreichen des Randes mit Heftpflaster darf nicht als eine besondere Arbeit, sondern nur als eine Vergrösserung des ganzen Pflasters berechnet werden.		
Für das anzuwendende Leder oder Zeug werden		
bei Shirting oder Leinen für je 100 Quadrat-Centimeter	—	10
bei weissem Leder für je 100 „	—	15
bei Seidenzeug für je 50 „	—	10
in Anrechnung gebracht.		
Pillen, Boli und Trochisci.		
Für die Bereitung einer Masse zur Anfertigung von Pillen, Boli oder Trochisci, nebst allen dazu nothwendigen Arbeiten		
bis zu 20 Gramm einschliesslich	—	10
für jede weitere Menge von 10 Gramm und bis 10 Gramm	—	3
Für das Zusammenschmelzen von Wachs und dergleichen mit Balsamen oder Oelen zur Bereitung einer Masse sind	—	10
besonders in Anrechnung zu bringen.		
Für das Formen von 30 Pillen (gleichviel von welcher Grösse) nebst den dazu etwa nöthigen Wägungen, und für das Bestreuen der Pillen mit einem beliebigen Pulver	—	10

	ℳ	₰
Anmerkung 1. Granulae sind wie Pillen zu berechnen.		
Anmerkung 2. Hat der Arzt keine besondere Bestimmung getroffen, so wird zum Bestreuen der Pillen das Lycopodium angewendet.		
Für das Formen und Versilbern von 30 Pillen	—	25
Für das Formen von 30 Pillen und Ueberziehen derselben mit Gelatine	—	30
Für das Formen von 30 Pillen und Ueberziehen derselben mit Keratin	—	50
Für das Formen und Vergolden von 30 Pillen	—	50
Mengen unter 30 Stück werden gleich 30 berechnet, grössere Mengen nach demselben Verhältnisse, so dass z. B. 40 Stück, mit einem Pulver bestreut, ... zu formen kosten.	—	20
Das Formen, die dazu etwa nöthigen Wägungen und das Bestreuen der Trochisci oder Boli . . . . . für ein Stück	—	3
Das Formen, die dazu etwa nöthigen Wägungen und das Bestreuen der Pillen und Boli für Thiere . . . . . für ein Stück	—	10
Pulver und Species.		
Für die Mengung eines feinen Pulvers, einschliesslich des etwa nothwendigen Zerreibens der angewendeten Substanzen		
bis einschliesslich 100 Gramm	—	10
grössere Mengen	—	15
Anmerkung. Wenn ein Pulver mit einem Oelzucker verrieben wird, so ist die Bereitung des letzteren besonders mit 10 Pfg. zu berechnen.		
Bei einer Division, oder was gleichviel ist, bei einer in vervielfältigter Dosis erfolgten Verabreichung feiner Pulver wird für die Dispensation einschliesslich Abwägen, Kapseln, Papierbeutel und Signatur: ein jedes zu berechnet.	—	5
Sind Wachskapseln dazu vorgeschrieben, oder ist deren Anwendung überhaupt unumgänglich nothwendig, so wird obiger Satz um den fünften Theil erhöht; es müssen demnach 10 solcher Pulver taxirt werden mit	—	60
Für die Mengung eines groben Pulvers oder einer Species:		
bis einschliesslich 100 Gramm	—	5
„ „ 200 „	—	7
grössere Mengen	—	10
Bei Divisionen grober Pulver und Species werden für Dispensation jedes einzelnen Packets (Abwägen. Kapsel. Papierbeutel und Signatur) bei einem Inhalt bis einschliesslich 100 Gramm	—	5
„ „ 200 „	—	8
grössere Mengen.	—	10
berechnet.		

	ℳ	₰
Reiben.		
Anhaltendes Reiben, z. B. des Quecksilbers mit Fett, in jeder Menge für die Stunde	1	—
Salben.		
Für die Bereitung einer Salbe durch Mischen mehrerer Salben oder Fette, oder von Salben und Fetten mit flüssigen Substanzen ohne Schmelzen:		
bis einschliesslich 50 Gramm	—	10
„ „ 100 „	—	15
„ „ 200 „	—	25
grössere Mengen	—	30
Für die Bereitung einer Salbe durch Mischen von Pulvern, Extracten, Salzen und dergleichen mit Salben oder Fetten ohne Schmelzen:		
bis einschliesslich 50 Gramm	—	15
„ „ 100 „	—	25
„ „ 200 „	—	40
grössere Mengen	—	50
Für die Bereitung einer Salbe durch Kochen oder Schmelzen einschliesslich Zumischen anderer Substanzen und Agitiren:		
bis einschliesslich 50 Gramm	—	25
„ „ 100 „	—	40
„ „ 200 „	—	60
grössere Mengen	—	80
Saturationen.		
Für die Bereitung einer Saturation	—	20
Das Auflösen der angewandten Substanzen wird besonders berechnet.		
Suppositorien.		
Für die Bereitung von Suppositorien und ähnlichen Arzneiformen nebst allen dazu nothwendigen Arbeiten . . . . . ein Stück	—	10
Jedes fernere	—	5
Wägungen.		
Jede Wägung oder Tropfenzählung eines Arzneimittels, welche zur Anfertigung oder Dispensation einer zum innern oder äussern Gebrauch bestimmten Arznei erforderlich ist, sowie das Abzählen jeder Menge von den in die Pharm. Germ. aufgenommenen Pillen, wird mit berechnet.	—	3

II. Taxe der Gefässe.

	ℳ	₰
Gläser, runde,		
mit enger oder weiter Oeffnung.		
Halbweisse oder weisse		
Gläser mit Kork, Tectur und Signatur kosten bis zu 15 Gramm Inhalt das Stück	—	13
von mehr als 15 Gramm bis 100 Gramm Inhalt . .	—	15
„ „ „ 100 „ „ 200 „ „ . .	—	20
„ „ „ 200 „ „ 300 „ „ . .	—	25
„ „ „ 300 „ „ 400 „ „ . .	—	30
„ „ „ 400 „ „ 500 „ „ . .	—	40
Ueber 500 Gramm werden für je 500 Gramm des Inhalts mehr berechnet	—	8
Gefärbte		
Gläser mit Kork, Tectur und Signatur kosten bis zu 15 Gramm Inhalt das Stück	—	18
von mehr als 15 Gramm bis 100 Gramm Inhalt . .	—	23
„ „ „ 100 „ „ 200 „ „ . .	—	30
„ „ „ 200 „ „ 300 „ „ . .	—	38
„ „ „ 300 „ „ 400 „ „ . .	—	45
„ „ „ 400 „ „ 500 „ „ . .	—	53
Ueber 500 Gramm werden für je 300 Gramm des Inhalts mehr berechnet	—	13
Gläser, sechseckige,		
mit enger oder weiter Oeffnung.		
Halbweisse oder weisse		
Gläser mit Kork, Tectur und Signatur kosten bis zu 15 Gramm Inhalt das Stück	—	15
von mehr als 15 Gramm bis 100 Gramm Inhalt . .	—	20
„ „ „ 100 „ „ 200 „ „ . .	—	25
„ „ „ 200 „ „ 300 „ „ . .	—	35
„ „ „ 300 „ „ 400 „ „ . .	—	40
„ „ „ 400 „ „ 500 „ „ . .	—	50

	ℳ	₰
Ueber 500 Gramm werden für je 500 Gramm des Inhalts mehr berechnet	—	15
Gefärbte		
Gläser mit Kork, Tectur und Signatur kosten bis zu 15 Gramm Inhalt das Stück	—	20
von mehr als 15 Gramm bis 100 Gramm Inhalt . .	—	25
„ „ „ 100 „ „ 200 „ „ . .	—	35
„ „ „ 200 „ „ 300 „ „ . .	—	45
„ „ „ 300 „ „ 400 „ „ . .	—	55
„ „ „ 400 „ „ 500 „ „ .	—	65
Ueber 500 Gramm werden für je 300 Gramm des Inhalts mehr berechnet	—	20
Gläser mit eingeriebenen Glas-Stöpseln,		
mit enger oder weiter Oeffnung,		
kosten mit Tectur und Signatur bis zu 15 Gramm Inhalt das Stück	—	35
von mehr als 15 Gramm bis 100 Gramm Inhalt . .	—	40
„ „ „ 100 „ „ 200 „ „ . .	—	60
„ „ „ 200 „ „ 500 „ „ . .	—	90
Anmerkung. Tropfgläser sind wie Gläser mit eingeriebenen Glas-Stöpseln zu berechnen.		
Metalldeckel, Holzkork-Stöpsel zu Pulvergläsern, Deckel zu Salbenkruken von Holz, Metall, Celluloid, Porzellan oder Glas kosten das Stück zu Gefässen		
bis zu 100 Gramm Inhalt	—	13
„ „ 200 „ „	—	20
zu grösseren Gefässen	—	25
Kautschuk-Stöpsel		
kosten das Stück zu Gläsern		
bis einschliesslich 100 Gramm Inhalt	—	15
„ „ 200 „ „	—	20
„ „ 300 „ „	—	25
„ „ 500 „ „	—	35
Anmerkung. Gläser mit eingeriebenen Glas-Stöpseln, Tropfgläser, gefärbte Gläser, sowie Holzkork-Stöpsel und Kautschuk-Stöpsel dürfen nur zur Anwendung und Berechnung kommen, wenn sie ausdrücklich verlangt oder verordnet worden sind, oder wo sie durch die Natur des Arzneimittels nothwendig erfordert werden.		

	ℳ	₰
Kruken, graue oder gelbe.		
Graue oder gelbe Kruken mit Tectur und Signatur bis zu 50 Gramm Inhalt . . . . . das Stück	—	10
von mehr als 50 Gramm bis 100 Gramm Inhalt . .	—	13
„ „ „ 100 „ „ 200 „ „ . .	—	18
„ „ „ 200 „ „ 400 „ „ . .	—	25
„ „ „ 400 „ „ 500 „ „ . .	—	30
Ueber 500 Gramm werden für je 500 Gramm des Inhalts mehr berechnet	—	13
Kruken, weisse.		
Weisse Kruken mit Tectur und Signatur bis zu 10 Gramm Inhalt das Stück	—	15
von mehr als 10 Gramm bis 50 Gramm Inhalt . .	—	23
„ „ „ 50 „ „ 100 „ „ . .	—	30
„ „ „ 100 „ „ 200 „ „ . .	—	45
„ „ „ 200 „ „ 300 „ „ . .	—	60
„ „ „ 300 „ „ 400 „ „ . .	—	73
„ „ „ 400 „ „ 500 „ „ . .	—	85
Papp-Schachteln ohne Falz		
kosten mit Signatur das Stück bis zu 30 Gramm Inhalt	—	10
von mehr als 30 Gramm bis 100 Gramm Inhalt . .	—	15
„ „ „ 100 „ „ 200 „ „ . .	—	25
„ „ „ 200 „ „ 300 „ „ . .	—	30
„ „ „ 300 „ „ 500 „ „ . .	—	40
Papp-Schachteln mit Falz		
kosten mit Signatur das Stück bis zu 30 Gramm Inhalt	—	13
von mehr als 30 Gramm bis 100 Gramm Inhalt . .	—	23
„ „ „ 100 „ „ 200 „ „ . .	—	30
„ „ „ 200 „ „ 300 „ „ . .	—	40
„ „ „ 300 „ „ 500 „ „ . .	—	53
Pulver-Kästchen.		
Kästchen zu 8 Pulvern kosten mit Signatur das Stück . . .	—	13
zu 9 Pulvern bis 16 Pulvern	—	20
von 17 Pulvern an	—	25
Anmerkung. In den Fällen, in welchen der Preis eines Receptes nicht abgerundet wird (Allgem. Bestimmungen, Al. 4), ist die Verwendung von Kästchen für dispensirte Pulver verboten.		

M	ß

Wenn zur Aufnahme der Arznei reine leere Gläser oder Kruken mit dem Recepte in die Apotheke gesendet oder bei Wiederholungen zurückgegeben werden, darf nur die Hälfte der vorstehenden Preise in Anrechnung kommen.

Bei Arzneimitteln für Thiere und im Handverkauf darf dagegen in solchen Fällen für Gefässe nichts in Anrechnung gebracht werden.

Anmerkung. Für die Beurtheilung der Grösse der Gläser giebt das absolute Gewicht der darin aufzunehmenden Flüssigkeit, ohne Rücksicht auf das specifische Gewicht derselben, den Maassstab ab, so dass also z. B. zu 100 Gramm Sirup, Wasser, Oel, Spiritus oder Aether stets ein Glas bis 100 Gramm einschliesslich zu berechnen ist. Dagegen tritt, sobald das absolute Gewicht von 100 Gramm überschritten wird. der Preis für ein über 100 Gramm haltendes Glas ein.

Dasselbe gilt bei den Kruken für Salben und Latwergen, bei den Schachteln für Pulver und Pillen. Sollen jedoch Gläser und Kruken trockene Substanzen aufnehmen, so wird die Grösse derselben nach ihrem Gehalte an destillirtem Wasser berechnet und dieselbe auf dem Recepte vermerkt.

Anhang.

Arzneimittel,

welche in die Arznei-Taxe aufgenommen, zu deren Bereitung in dem Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica editio III) und dem zugehörigen Nachtrag keine Vorschriften angegeben sind.

Acetum Digitalis.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G ed. II.

Acetum Sabadillae.

Zu bereiten aus **Sabadillfrüchten** wie Acetum Digitalis Ph. G. ed. II.

Acidum aceticum aromaticum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Ammonium carbonicum pyro-oleosum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Aqua Castorei.

Ein Theil grob gepulvertes Bibergeil . . . . . 1.
wird mit einem Gemische, bestehend aus:
Einem Theile Weingeist . . . . . 1.
und
Zwölf Theilen Wasser . . . . . 12.
12 Stunden lang digerirt und werden darauf
Acht Theile abdestillirt . . . . . 8.

Aqua Chamomillae.

Zu bereiten aus **Kamillen** wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

Aqua foetida antihysterica.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Aqua Matico.

Zu bereiten aus **Maticoblättern** wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

Aqua Melissae.

Zu bereiten aus **Melissenblättern** wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

Aqua Menthae crispae.

Zu bereiten aus **Krauseminzblättern** wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

Aqua Opii.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Aqua Petroselini.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Aqua Rubi Idaei.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Aqua Salviae.

Zu bereiten aus **Salbeiblättern** wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

Aqua Sambuci.

Zu bereiten aus **Holunderblüthen** wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

Aqua Tiliae.

Zu bereiten aus **Lindenblüthen** wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

Aqua Valerianae.

Zu bereiten aus **Baldrianwurzel** wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

Ceratum Resinae Pini.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Cetaceum saccharatum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Conserva Rosae.

Zu bereiten aus:

Einem Theile frischer Rosenblätter . . . . . 1.
und
Zwei Theilen gepulvertem Zucker . . . . . 2.

Die Rosenblätter werden mittelst hölzernen Pistilles in einem steinernen Mörser zu Brei angestossen und darauf mit dem Zucker vermischt.

Elixir Proprietatis Paracelsi.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum Ammoniaci.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum aromaticum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum Belladonnae.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum Conii.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum consolidans.

Fünfundzwanzig Theile Bleiweisspflaster . . . . . 25.
werden mit
Fünfundzwanzig Theilen Bleipflaster . . . . . 25.
bei gelinder Wärme geschmolzen und der halb erkalteten Masse ein Gemisch, bestehend aus:
Einem Theile gepulvertem Galmei, ... 1.
Einem Theile gepulvertem Weihrauch . . . . . 1.
und
Einem Theile gepulvertem Mastix . . . . . 1.
hinzugefügt.

Emplastrum foetidum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum Galbani crocatum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum Hyoscyami.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum Meliloti.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum opiatum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum oxycroceum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Extractum Aconiti.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Extractum Aloës Acido sulfurico correctum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Extractum Aurantii.

Zu bereiten aus **Pomeranzenschalen** wie Extractum Calami Ph. G. ed. III.

Extractum Cannabis indicae.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Extractum Centaurii.

Zu bereiten aus **Tausendgüldenkraut** wie Extractum Cardui benedicti Ph. G. ed. III.

Extractum Chamomillae.

Zu bereiten aus **Kamillen** wie Extractum Calami Ph. G. ed. III.

Extractum Chelidonii.

Zu bereiten aus **frischem in Blüthe stehendem Schöllkraut** wie Extractum Belladonnae Ph. G. ed. III.

Extractum Cinae.

Zu bereiten aus **Wurmsamen** wie Extractum Cubebarum Ph. G. ed. III.

Extractum Colocynthidis compositum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Extractum Colombo.

Zu bereiten aus **Colombowurzel** wie Extractum Calami Ph. G. ed. III. Jedoch werde es zu einem **trockenen** Extract eingedampft.

Extractum Conii.

Zu bereiten aus **frischem, in Blüthe stehendem Schierling** wie Extractum Belladonnae Ph. G. ed. III.

Extractum Digitalis.

Zu bereiten aus **frischem, in Blüthe stehendem Fingerhutkraut** wie Extractum Belladonnae Ph. G. ed. III.

Extractum Dulcamarae.

Zu bereiten aus **Bittersüssstengeln** wie Extractum Cardui benedicti Ph. G. ed. III.

Extractum Frangulae.

Zu bereiten aus **Faulbaumrinde** wie Extractum Cardui benedicti Ph. G. ed. III.

Extractum Graminis.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Extractum Granati.

Zu bereiten aus **Granatrinde** wie Extractum Aconiti Ph. G. ed. II.

Extractum Guajaci.

Zu bereiten aus **Guajakholz** wie Extractum Cardui benedicti Ph. G. ed. III.

Extractum Helenii.

Zu bereiten aus **Alantwurzel** wie Extractum Calami Ph. G. ed. III.

Extractum Lactucae virosae.

Zu bereiten aus **frischem, in Blüthe stehendem Giftlattichkraut** wie Extractum Belladonnae Ph. G. ed. III.

Extractum Ligni campechiani.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Extractum Millefolii.

Zu bereiten aus **Schafgarbenkraut** wie Extractum Calami Ph. G. ed. III.

Extractum Myrrhae.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Extractum Pimpinellae.

Zu bereiten aus **Bibernellwurzel** wie Extractum Aconiti Ph. G. ed. II.

Extractum Quassiae.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Extractum Ratanhiae.

Zu bereiten aus **Ratanhiawurzel** wie Extractum Opii Ph. G. ed. III.

Extractum Sabinae.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Extractum Scillae.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Extractum Senegae.

Zu bereiten aus **Senegawurzel** wie Extractum Calami Ph. G. ed. III. Jedoch werde es zu einem **trockenen** Extract eingedampft.

Extractum Tormentillae.

Zu bereiten aus **Tormentillwurzel** wie Extractum Cardui benedicti Ph. G. ed. III.

Extractum Valerianae.

Zu bereiten aus **Baldrianwurzel** wie Extractum Calami Ph. G. ed. III.

Ferrum jodatum saccharatum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Linimentum saponato-ammoniatum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Linimentum terebinthinatum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Liquor Ammonii carbonici.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Liquor Ammonii succinici.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Liquor Calcii sulfurati.

Ein Theil gebrannter Kalk . . . . . 1.
wird mit Wasser zu Pulver gelöscht, hierauf mit
Zwei Theilen Schwefel . . . . . 2.
und
Zwanzig Theilen Wasser . . . . . 20.
in einer Porzellanschale unter beständigem Umrühren so lange gekocht, dass
Zwölf Theile durchgeseihte und filtrirte Flüssigkeit erhalten werden. 12

Liquor Stibii chlorati.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Oleum Chamomillae infusum.

Zu bereiten aus **Kamillen** wie Oleum Hyoscyami Ph. G. ed. III.

Oleum Lini sulfuratum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Oleum Terebinthinae sulfuratum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Oxymel simplex.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Pulvis aromaticus.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Pulvis temperans.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I

Sapo terebinthinatus.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Sirupus Aurantii Florum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Sirupus Balsami peruviani.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Sirupus Chamomillae.

Zu bereiten aus **Kamillen** wie Sirupus Menthae Ph. G. ed. III.

Sirupus Citri.

Zu bereiten wie Sirupus Succi Citri Ph. G. ed. I.

Sirupus Croci.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Sirupus Foeniculi.

Zu bereiten aus **Fenchel** wie Sirupus Menthae Ph. G. ed. III.

Sirupus Mori.

Zu bereiten aus **reifen rothen Maulbeeren** wie Sirupus Cerasorum Ph. G. ed. III.

Sirupus Rhoeados.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Sirupus Ribis.

Zu bereiten aus **reifen, rothen Johannisbeeren** wie Sirupus Cerasorum Ph. G. ed. III.

Sirupus Violae.

Zu bereiten aus **frischen Veilchen** wie Sirupus Rhoeados Ph. G. ed. I.

Sirupus Zingiberis.

Zu bereiten aus **Ingwer** wie Sirupus Senegae Ph. G. ed. III.

Species pectorales cum Fructibus.

Sechs Theile grob zerschnittenes Johannisbrot, ...	6.
Vier Theile geschälte Gerste, ...	4.
Drei Theile grob zerschnittene Feigen	3.
werden mit	
Sechzehn Theilen Brustthee	16.
gemischt.	

Spiritus caeruleus.

Fünfzig Theile Ammoniakflüssigkeit, ... 50.
Siebzig Theile Lavendelspiritus, ... 70.
Siebzig Theile Rosmarinspiritus . . . . . 70.
und
Ein Theil gepulverter Grünspan . . . . . 1.
werden in einem verschlossenen Gefässe einige Tage unter öfterem Umschütteln stehen gelassen und darauf filtrirt.

Spiritus camphorato-crocatus.

Zwölf Theile Kampherspiritus . . . . . 12.
werden mit
Einem Theile Safrantinktur . . . . . 1.
gemischt.

Spiritus Mastichis compositus.

Ein Theil grob gepulverter Mastix, ... 1.
Ein Theil grob gepulverte Myrrhe, ... 1.
Ein Theil grob gepulverter Weihrauch, ... 1.
Zwanzig Theile Weingeist . . . . . 20.
und
Zehn Theile Wasser . . . . . 10.
werden 24 Stunden lang macerirt und darauf
Zwanzig Theile abdestillirt . . . . . 20.

Spiritus Rosmarini.

Zu bereiten aus **Rosmarinblättern** wie Spiritus Juniperi Ph. G. ed. III.

Spiritus russicus.

Fünf Theile grob gepulverten Senfsamen, ... 5.
Zehn Theile Wasser . . . . . 10.
rührt man zu einem Teige an und fügt dann hinzu
Zwei Theile mittelfein zerschnittenen spanischen Pfeffer, ... 2.
Zwei Theile Kampher . . . . . 2.
Zwei Theile Natriumchlorid, ... 2.
Fünf Theile Ammoniakflüssigkeit, ... 5.
Achtzig Theile Weingeist . . . . . 80.
Nach achttägigem Stehen wird filtrit und dem Filtrate zugesetzt.
Drei Theile Terpentinöl, ... 3.
Drei Theile Aether . . . . . 3.

Spiritus Serpylli.

Zu bereiten aus **Quendel** wie Spiritus Juniperi Ph. G. ed. III.

Tinctura Ambrae.

Zu bereiten aus:

Einem Theile gepulverter Ambra	1.
und	
Fünfzig Theilen Aetherweingeist	50.

Tinctura Ambrae cum Moscho.

Zu bereiten aus:

Drei Theilen gepulverter Ambra	3.
Einem Theile Moschus	1.
und	
Hundertfünfzig Theilen Aetherweingeist	150.

Tinctura aromatica acida.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Tinctura Asae foetidae.

Zu bereiten aus **Stinkasant** wie Tinctura Benzoës Ph. G. ed. III.

Tinctura Aurantii Fructus immaturi.

Zu bereiten aus **unreifen Pommeranzen** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Belladonnae.

Zu bereiten aus **frischem, in Blüthe stehendem Belladonnakraut** wie Tinctura Digitalis Ph. G. ed. III.

Tinctura Bursae Pastoris Rademacheri.

Zu bereiten aus **frischem, in Blüthe stehendem Hirtentäschelkraut** wie Tinctura Digitalis Ph. G. ed. III.

Tinctura Calami composita.

Zu bereiten aus:

Drei Theilen mittelfein zerschnittener Kalmuswurzel	3.
Einem Theile mittelfein zerschnittener Zittwerwurzel	1.
Einem Theile mittelfein zerschnittenem Ingwer	1.
Zwei Theilen grob gepulverten, unreifen Pommeranzen	2.
und	
Fünfunddreissig Theilen verdünntem Weingeist	35.

Tinctura Cannabis indicae.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Tinctura Cardui Mariae Rademacheri.

Zu bereiten aus:

Nicht gequetschten Früchten der Mariendistel,
Weingeist
und
Wasser zu gleichen Theilen.

Tinctura carminativa.

Zu bereiten aus:

Sechzehn Theilen mittelfein zerschnittener Zittwerwurzel, .	16.
Acht Theilen mittelfein zerschnittener Galgantwurzel, . . .	8.
Acht Theilen mittelfein zerschnittener Kalmuswurzel, . . .	8.
Vier Theilen grob geschnittener Römischer Kamillen, . . .	4.
Vier Theilen gequetschtem Anis, ...	4.
Vier Theilen gequetschtem Kümmel	4.
Drei Theilen mittelfein zerschnittenen Gewürznelken, . . .	3.
Drei Theilen gequetschten Lorbeeren, ...	3.
Zwei Theilen mittelfein zerschnittener Macis, ...	2.
Einem Theile mittelfein zerschnittener Pomeranzenschalen, .	1.
Hundert Theilen Weingeist	100.
und	
Hundert Theilen Pfefferminz-Wasser	100.

Vor der Dispensation ist 7 Theilen dieser Tinktur 1 Theil versüsster Salpetergeist hinzuzufügen.

Tinctura Caryophylli.

Zu bereiten aus **Gewürznelken** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Cascarillae.

Zu bereiten aus **Cascarillrinde** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Castorei.

Zu bereiten aus **Bibergeil** wie Tinctura Cantharidum Ph. G. ed. III.

Tinctura Castorei aetherea.

Zu bereiten aus **Bibergeil** wie Tinctura Digitalis aetherea Ph. G. ed. I.

Tinctura Castorei sibirici.

Zu bereiten aus **sibirischem Bibergeil** wie Tinctura Cantharidum Ph. G. ed. III.

Tinctura Castorei sibirici aetherea.

Zu bereiten aus **sibirischem Bibergeil** wie Tinctura Digitalis aetherea Ph. G. ed. I

Tinctura Chelidonii.

Zu bereiten aus **frischem, in Blüthe stehendem Schöllkraut** wie Tinctura Digitalis Ph. G. ed. III.

Tinctura Chinioïdini.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Tinctura Coccionellae.

Zu bereiten aus **Cochenille** wie Tinctura Aconiti Ph. G. ed. III.

Tinctura Convallariae.

Zu bereiten aus **frischem, in Blüthe stehendem Maiblumenkraut** wie Tinctura Digitalis Ph. G. ed. III.

Tinctura Coto.

Zu bereiten aus **Cotorinde** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Croci.

Zu bereiten aus **Safran** wie Tinctura Aconiti Ph. G. ed. III.

Tinctura Cupri acetici Rademacheri.

Vierundzwanzig Theile Kupfersulfat 24
und
Dreissig Theile Bleiacetat . . . . . 30.
werden, zu Pulver verrieben, mit
Hundertsechsunddreissig Theilen Wasser . . . . . 136.
in einem kupfernen Gefässe einmal aufgekocht und nach dem Erkalten
Hundertvier Theile Weingeist . . . . . 104.
hinzugefügt. Das Gemisch wird einen Monat lang in einem verschlossenen Gefässe unter öfterem Umschütteln macerirt und darauf filtrirt.

Tinctura Digitalis aetherea.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Tinctura Eucalypti.

Zu bereiten aus **Eucalyptusblättern** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III

Tinctura Euphorbii.

Zu bereiten aus **Euphorbium** wie Tinctura Cantharidum Ph. G. ed. III.

Tinctura Ferri acetici Rademacheri.

Dreiundzwanzig Theile Eisensulfat . . . . . 23.
und
Vierundzwanzig Theile Bleiacetat . . . . . 24.
werden, zu Pulver verrieben, mit
Achtundvierzig Theilen Wasser . . . . . 48.
und
Sechsundneunzig Theilen Essig . . . . . 96.
in einem eisernen Gefässe aufgekocht und nach dem Erkalten
Achtzig Theile Weingeist . . . . . 80.
hinzugefügt. Die Mischung wird einige Monate lang in einem nicht dicht verschlossenen Gefässe unter öfterem Umschütteln macerirt und darauf filtrirt. Hundert Theile enthalten fast 2 Theile Eisenoxyd.

Tinctura Ferri chlorati.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Tinctura Gelsemii.

Zu bereiten aus **Gelsemiumwurzel** wie Tinctura Aconiti Ph. G. ed. III.

Tinctura Guajaci Ligni.

Zu bereiten aus **Guajakholz** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Guajaci Resinae.

Zu bereiten aus **Guajakharz** wie Tinctura Benzoës Ph. G. ed. III.

Tinctura Guajaci Resinae ammoniata.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Tinctura Ipecacuanhae.

Zu bereiten aus **Brechwurzel** wie Tinctura Aconiti Ph. G. ed. III.

Tinctura Jalapae Resinae.

Zu bereiten aus **Jalapenharz** wie Tinctura Cantharidum Ph G. ed. III.

Tinctura Kino.

Zu bereiten aus **Kino** wie Tinctura Benzoës Ph G. ed III.

Tinctura Macidis.

Zu bereiten aus **Macis** wie Tinctura Benzoës Ph. G. ed. III.

Tinctura Menthae crispae.

Zu bereiten aus **Krauseminzblättern** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Menthae piperitae.

Zu bereiten aus **Pfefferminzblättern** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Nicotianae Rademacheri.

Zu bereiten aus **frischen Tabacksblättern** wie Tinctura Digitalis Ph. G. ed. III.

Tinctura Pini composita.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Tinctura Quebracho.

Zu bereiten aus **Quebrachorinde** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Ratanhiae saccharata.

Zu bereiten aus:

Zwei Theilen grob gepulverter Ratanhiawurzel, ...	2.
Einem Theile gebranntem Zucker, ...	1.
Vier Theilen Wasser	4.
und	
Sechs Theilen Weingeist	6.

Tinctura Scillae kalina.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Tinctura Secalis cornuti.

Zu bereiten aus **Mutterkorn** wie Tinctura Aconiti Ph. G. ed. III.

Tinctura Stramonii.

Zu bereiten aus **Stechapfelsamen** wie Tinctura Aconiti Ph. G. ed. III.

Tinctura Strychni aetherea.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 3.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 16. Januar 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die zur Rückzahlung am 1. Juli 1897 ausgelooften Obligationen der Mecklenburgischen Eisenbahnschuld von 1870 und die bereits früher ausgelooften, jedoch nicht abgehobenen Obligationen derselben Eisenbahnschuld. (2) Bekanntmachung, betreffend die in den letzten vier Jahren zahlfällig gewordenen und nicht abgehobenen Zinsen derselben Eisenbahnschuld. (3) Bekanntmachung, betreffend die nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und die eingeschriebenen Hülfskassen für das Jahr 1896 aufzustellenden Nachweisungen. (4) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 5. Januar 1897, betreffend die zur Rückzahlung am 1. Juli 1897 ausgelooften Obligationen der Mecklenburgischen Eisenbahnschuld von 1870 und die bereits früher ausgelooften, jedoch nicht abgehobenen Obligationen derselben Eisenbahnschuld.

Bei der stattgehabten Auslooſung der zum 1. Juli 1897 zurückzuzahlenden Obligationen der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Eisenbahnschuld von 1870 sind folgende Nummern gezogen worden:

Litr. A. Num. 55. 68. 69. 78. 95. 104. 127. 150. 210.
304. 408. 529. 641. 692. 693. 702. 729.
741. 746. 754. 784. 833. 877. 908 = 24 Stück
à 1000 Thlr. Cour. . . . . = 24000 Thlr. Cour.

Litr. B. Num. 14. 159. 171. 209. 314. 330. 346. 347.
380. 426. 516. 531. 624. 701. 785. 802.
837. 867. 881. 903. 949. 1075. 1106.
1152. 1176. 1206. 1283. 1298. 1337. 1355.
1365. 1380. 1429. 1439. 1490. 1508. 1562.
1587. 1632. 1649. 1672. 1674. 1689. 1746.
1763. 1765. 1807. = 47 Stück à 500 Thlr. Cour. = 23500 Thlr. Cour.

Litr. C. Num. 5. 59. 139. 158. 166. 171. 210. 251.
286. 421. 467. 491. 622. 667. 680. 699.
770. 787. 791. 793. 812. 845. 898. 1025.
1026. 1121. 1124. 1125. 1128. 1134. 1144.
1159. 1189. 1194. 1339. 1350. 1406. 1476.
1494. 1572. 1602. 1632. 1637. 1662. 1722.
1782. 1804. 1813. 1814. 1849. 1856. 1870.
1898. 1913. 1918. 1927. 1956. 1963. 2025.
2062. 2069. 2070. 2072. 2096. 2107. 2125.
2149. 2159. 2161. 2208. 2209. 2346. 2365.
2400. 2427. 2436. 2528. 2531. 2600. 2601.
2669. 2671. 2697. 2778. 2899. 2957. 2962.
2996. 3001. 3038. 3053. 3126. 3154. 3221.
3285. 3387. 3391. 3444. 3480. 3498. 3524.
3549. 3593. 3604. 3644. 3797. 4013. 4043.
4081. 4093. 4187. 4281. 4290. 4314. 4316.
4343. 4355. 4382. 4490. 4549. 4591. 4663.
4783. 4790. 4891. 4911. 4933. 5050. 5052.
5065. 5070. 5078. 5140. 5173. 5186. 5222.
5358. 5377. 5380. 5435. 5453. 5477. 5497.
5505. 5576. 5579. 5587. 5590. 5627. 5632.
5646. 5670. 5748. 5753. 5946. 5961. 5975.
6012. 6048. 6051. 6091. 6177. 6251. 6268.
6278. 6289. 6303. 6371. 6427. 6430. 6444.
6461. 6526. 6532. 6536. 6570. 6581. 6593.
6636. 6672. 6685. 6693. 6701. 6719. 6733.
6756. 6847. 6850. 6947. 6952. 7030. 7047.
7070. 7075. 7156. 7169. 7234. 7263. 7346.
7351. 7390. 7421. 7438. 7460. 7622. 7625.
7650. 7674. 7736. 7751. 7793. 8021. 8061.
8125. 8134. 8148. 8158. 8178. 8216. 8320.
8341. 8347. 8348. 8355. 8400. 8430. 8447.
8472. 8561. 8618. 8640. 8696. 8740. 8852.
8910. 8938. 8976. 9034. 9063. 9101. 9122.
9210. 9402. 9468. 9477. 9588. 9601. 9698.
9715. 9736. 9763. 9828. 9894. 9900. 9908.
9986. 9993. 10031. 10069. 10110. 10155.
10169. 10201. 10280. 10424. 10437. 10463.

10498. 10508. 10545. 10573. 10587. 10629.
10681. 10742. 10785. 10792. 10820. 10828.
10867. 10943. 10978. 11021. 11085. 11086.
11096. 11163. 11182. 11194. 11218. 11224.
11252. 11471. 11512. 11550. 11622. 11634.
11636. 11660. 11757. 11788. 11809. 11899.
11906. 11937. 12019. 12037. 12046. 12052.
12081. 12105. 12140. 12175. 12259. 12291.
12298. 12334. 12342. 12359. 12438. 12441.
12456. 12459. 12487. 12502. 12531. 12646.

327 Stück à 200 Thlr. Cour. = 65400 Thlr. Cour.

im Ganzen = 112900 Thlr. Cour.

Die Einlösung der ausgelooſten Obligationen geſchieht vom 1. Juli 1897 ab bei der Großherzoglichen Renterei zu Schwerin, ſowie bei der Vereinsbank in Hamburg, der Roſtocker Bank in Roſtock und dem Bankhaus A. H. Heymann & Comp. in Berlin.

Zugleich werden die Inhaber der betreffenden Obligationen der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinſchen Eiſenbahnſchuld von 1870 darauf aufmerkſam gemacht, daß bisher zur Einlöſung nicht präſentirt worden ſind:

die am 1. Juli 1891 zahlfällig gewordenen Obligationen
Litr. C. Num. 5029. 9549.

die am 1. Juli 1892 zahlfällig gewordenen Obligationen
Litr. A. Num. 882.
Litr. C. Num. 1430. 4097. 4170.

die am 1. Juli 1893 zahlfällig gewordenen Obligationen
Litr. A Num. 157.
Litr. B. Num. 965.
Litr. C. Num. 1743. 10766.

die am 1. Juli 1894 zahlfällig gewordenen Obligationen
Litr. B. Num. 1685.
Litr. C. Num. 401. 820. 3215. 3602. 9617.

die am 1. Juli 1895 zahlfällig gewordenen Obligationen
Litr. C. Num. 1503. 4774. 5831. 7124. 8457. 9687. 9855. 9999. 10731. 10852. 11136.

die am 1. Juli 1896 zahlfällig gewordenen Obligationen
Litr. B. Num. 850. 1017. 1499.
Litr. C. Num. 983. 1083. 1471. 1869. 3804. 4533. 5962. 6379. 7445. 9048. 9571. 9653. 10185. 11530. 11533. 12228. 12347.

Die Beträge dieser ausgelooſten, bisher zur Einlöſung nicht präſentirten Obligationen ſtehen ſeit den reſp. Fälligkeits-Terminen zinſenlos deponirt.

Schwerin, den 5. Januar 1897.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Finanz-Miniſterium.
A. von Preſſentin.

---

2) Bekanntmachung vom 5. Januar 1897, betreffend die in den letzten vier Jahren zahlfähig gewordenen und nicht abgehobenen Zinſen derſelben Eiſenbahnſchuld.

Nachſtehend wird das Verzeichniß der in den letzten vier Jahren zahlfällig gewordenen, bisher aber nicht abgehobenen Zinscoupons der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinſchen Eiſenbahnſchuld vnn 1870 bekannt gemacht:

Verzeichniß

der rückſtändigen Zinsſcheine der 3½ % Mecklenb. Anleihe von 1870.

Serie III. Zinsſchein Num. 7 pro 1. Juli 1893:
Litr. A. Num. 703. 704.
Litr. B. Num. 1293.
Litr. C. Num. 1780. 3701. 4362. 5500. 6375. 6377. 8993.

Serie III. Zinsſchein Num. 8 pro 2. Januar 1894:
Litr. A. Num. 703. 704.
Litr. C. Num. 3701. 4362. 5500. 6375. 6377. 8993.

Serie III. Zinsſchein Num. 9 pro 1. Juli 1894:
Litr. A. Num. 703. 704.
Litr. B. Num. 1293.
Litr. C. Num. 2089. 2542. 3701. 3703. 4362. 5500. 6375. 6377. 7098. 8993. 9878. 11341. 11475.

Serie III. Zinsſchein Num. 10 pro 2. Januar 1895:
Litr. A. Num. 703. 704.
Litr. B. Num. 1293.
Litr. C. Num. 1057. 1374. 2089. 2542. 3701. 3703. 4362. 5500. 6375. 6377. 8993. 10953.

Serie III. Zinsſchein Num. 11 pro 1. Juli 1895.
Litr. A. Num. 703. 704.
Litr. B. Num. 350. 1249. 1297.
Litr. C. Num. 62. 63. 64. 1065. 2089. 2542. 3701. 3703. 3840. 4362. 4545. 5500. 6010. 6375. 6377. 6472. 8993. 9576. 10852. 10953. 11341. 12644.

Serie III. Zinsschein Num. 12 pro 2. Januar 1896:
Litr. A. Num. 116. 703. 704.
Litr. B. Num. 192. 1249. 1297. 1302. 1531.
Litr. C. Num. 62. 63. 64. 228. 1057. 1134. 1275. 1814. 1815. 2089. 2235. 2542. 3181. 3532. 3701. 3703. 4159. 4162. 4184. 4197. 4269. 4362. 4545. 5500. 5568. 6010. 6375. 6377. 7166. 7327. 7436. 8524. 8993. 9064. 9510. 10021. 10481. 10492. 10493. 10730. 10953. 11341. 12262.

Schwerin, den 5. Januar 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
A. von Pressentin.

---

(3) Bekanntmachung vom 9. Januar 1897, betreffend die nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und die eingeschriebenen Hülfskassen für das Jahr 1896 aufzustellenden Nachweisungen.

In Betreff der nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und die eingeschriebenen Hülfskassen aufzustellenden Nachweisungen werden die Gemeinde- und Krankenkassenvorstände, sowie die Aufsichtsbehörden daran erinnert, daß die für das Jahr 1896 unter Benutzung besonderer Formulare für die Gemeindekrankenversicherung und die einzelnen Arten der Krankenkassen aufzustellenden Nachweisungen von den Gemeinden- und Krankenkassenvorständen in doppelter Ausfertigung bis zum 31. März d. J. an die zuständigen Aufsichtsbehörden abzugeben sind. Die Nachweisungen sind von den Vertretern zu unterzeichnen.

Bezüglich der für die Hülfskassen aufzustellenden Nachweisungen wird noch auf die Bestimmung des unterzeichneten Ministerii im zweiten Absatz der Bekanntmachung vom 7. Januar 1893 (Regierungs-Blatt No. 2) verwiesen.

Die nöthigen Formulare werden in nächster Zeit den Aufsichtsbehörden zur Uebermittelung an die Kassenvorstände aus der Registratur des unterzeichneten Ministerii zugestellt werden.

Seitens der Aufsichtsbehörden sind die Nachweisungen unter Berücksichtigung der Anleitungen auf den Formularen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und soweit erforderlich zu vervollständigen und zu berichtigen.

Bei der Feststellung der Mindesthöhe des Reservefonds gelegentlich der Rechnungsabschlüsse der Krankenkassen ist darauf zu achten, daß die Jahresausgabe desjenigen Jahres, für welches Rechnung gelegt wird, außer Betracht zu lassen und nur die Jahresausgabe der diesem Rechnungsjahre vorhergehenden drei — bei eingeschriebenen Hülfskassen fünf — Jahre zu berücksichtigen ist.

Die **richtig gestellten** Nachweisungen sind in doppelter Ausfertigung **spätestens bis zum 30. April d. J.** an das unterzeichnete Ministerium einzusenden.

Schwerin, den 9. Januar 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(4) Bekanntmachung vom 12. Januar 1897, betreffend den Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen auf dem ritterschaftlichen Gute Hohen-Schwarfs Rostocker Districts, im Domanialdorfe Perdöhl Amts Wittenburg, auf den ritterschaftlichen Gütern Neu-Schloen Amts Neustadt und Körchow Amts Wittenburg und ist erloschen im Domanial-Pachthofe und Dorfe Toddin Amts Hagenow, auf dem ritterschaftlichen Gute Wunderfeld, Pertinenz von Tönchow Amts Lübz, und früher schon auf den ritterschaftlichen Gütern Jessenitz Amts Schwerin und Dahmen Amts Stavenhagen, ferner auf dem Domanial-Erbpachthofe Ganzlin Amts Lübz.

Schwerin, den 12. Januar 1897.

II. Abtheilung.

(1) Der Gerichts-Assessor Melz zu Wismar ist bis auf Weiteres mit der kommissarischen Verwaltung des Bürgermeisteramtes in der Stadt Bruel beauftragt worden.

Schwerin, den 6. Januar 1897.

(2) Dem Kandidaten der Medicin Max Claus aus Loitsche ist, nachdem derselbe am 24. December 1896 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutsen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 6. Januar 1897.

(3) Der bishrige Gehülfsprediger Puls in Bruel ist am Sonntage nach Neujahr, dem 3. Januar d. J., nach voraufgegangener Solitairpräsentation als Prediger zu Gorlosen eingeführt worden.

Schwerin, den 8. Januar 1897.

(4) Der bisherige Rektor Kreienbrink in Zarrentin ist durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Gr.-Vielen erwählt und nach voraufgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination am Sonntag nach Neujahr, dem 3. Januar d. J., in sein Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 8. Januar 1897.

(5) An Stelle des auf sein Ansuchen aus dem Amte des Superintendenten entlassenen Konsistorialraths Gerds ist der von Bürgermeister und Rath und dem geistlichen Ministerium zu Rostock wiederum zum Superintendenten für Rostock erwählte und als solcher oberbischöflich bestätigte Pastor Franz Gottlieb Carl Christoph Georg Ritter an der St. Nicolai-Kirche zu Rostock am 6. d. Mts. in das Amt eines Superintendenten der Stadt Rostock eingeführt worden.

Schwerin, den 9. Januar 1897.

(6) Der bisherige Rathsprotokolliſt Ludwig Steinfatt iſt zum Stadtſekretär in Bützow Allerhöchſt beſtellt worden.

Schwerin, den 11. Januar 1897.

---

(7) Der Amtsaſſeſſor Max von Matthieſſen in Wismar iſt bei gleichzeitiger Ertheilung des beamtlichen Votum an das Amt zu Crivitz verſetzt worden.

Schwerin, den 15. Januar 1897.

---

(8) Der Gerichtsvollzieher Voraß zu Gadebuſch iſt auf ſein Anſuchen in den Ruheſtand verſetzt.

Schwerin, den 15. Januar 1897.

---

(9) Vor dem Juſtiz-Miniſterium haben am 8. Januar d. J.

der Major Carl von Plüskow vom Ulanen-Regiment Nr. 9 für ſich und ſeine drei Vettern, den Major Carl von Plüskow vom Dragoner-Regiment Nr. 18, den Hauptmann Otto von Plüskow vom 1. Garde-Regiment zu Fuß und den Premier-Lieutenant Hans von Plüskow von demſelben Regiment den Lehn-Eid wegen der, unbeſchadet des den Töchtern des wailand Landraths Joſias von Plüskow zuſtehenden Erbtochterrechts, nach dem Ableben des letzteren auf ſie vererbten Lehngüter Kowalz und Sophienhof Amts Gnoien,

der Kaiſerlich Königlich Oeſterreichiſche Kämmerer Freiherr Franz von der Kettenburg auf Matgendorf den Homagial-Eid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Tellow Amts Güſtrow,

der Director Georg Eduard de Grain aus Berlin den Homagial-Eid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Friedrichsfelde c. p. Bornhof Amts Neuſtadt und

der Geheime Legationsrath Graf Friedrich von Pourtalès aus Berlin durch einen Vertreter den Homagial-Eid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Schwechow c. p. Clauſenheim Amts Wittenburg

abgeleiſtet.

Schwerin, den 8. Januar 1897.

Mit dieſer No. 3 wird ausgegeben: No. 1 des Reichs-Geſetzblatts von 1897.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 4.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 26. Januar 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Zusammensetzung der Schiedsgerichte der für unmittelbare Rechnung der Städte Güstrow und Rostock bei Bauten beschäftigten Personen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Fertigstellung der Gutsbeschreibungen in den Hypothekenbüchern für Landgüter. (3) Bekanntmachung, betreffend die zur Auszahlung am 1. August 1897 ausgelooften Obligationen der Mecklenburgischen Anleihe von 1843 und die nicht abgehobenen Zinsen und früher ausgelooften Obligationen derselben Anleihe. (4) Bekanntmachung, betreffend die Durchschnittspreise von Naturalien im Jahre 1896 und in den letzten 10 Friedensjahren von 1887 bis 1896. (5) Bekanntmachung, betreffend den Vertrieb von Loosen zu der in Verbindung mit dem diesjährigen Zuchtmarkt in Neubrandenburg beabsichtigten Ausspielung von Pferden, Wagen u. s. w. (6) Bekanntmachung, betreffend den Sitz des für das hiesige Großherzogthum zuständigen Schiedsgerichts der Fleischerei-Berufsgenossenschaft. (7) Erinnerung an das am 30. September 1896 erlassene allgemeine Verbot der Abgabe ungekochter Milch aus den Sammelmolkereien des Landes. (8) Einstweiliges Verbot der Abhaltung von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferdemärkte im Amtsgerichtsbezirk Waren. (9) Einstweiliges Verbot des Auftriebs von Wiederkäuern und Schweinen auf Jahr- und Wochenmärkte im Medicinalbezirk Boizenburg. (10) Bekanntmachung, betreffend die Rotzkrankheit. (11) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche. (12) Bekanntmachung, betreffend Errichtung und Aufhebung von Posthülfstellen auf dem platten Lande.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 14. Januar 1897, betreffend die Zusammensetzung der Schiedsgerichte der für unmittelbare Rechnung der Städte Güstrow und Rostock bei Bauten beschäftigten Personen.

Auf Grund der Bestimmung im §. 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (in Verbindung mit §. 36 Absatz 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes) wird nach Maßgabe von §. 47 Absatz 6 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 die für den zweijährigen Zeitraum vom 1. Januar 1897 bis Ende 1898 normirende Zusammensetzung der nachstehenden im Bereiche des Bauunfallversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichte hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Schiedsgericht für die Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der Stadt Güstrow bei Bauten beschäftigten Personen.
(Ausführungsbehörde: der Magistrat der Stadt Güstrow.)
Vorsitzender:
Landgerichtsdirektor Wyck zu Güstrow,
Stellvertreter des Vorsitzenden:
Landgerichtsrath Dr. Wigger zu Güstrow.
Beisitzer:
1. Brauereibesitzer Hansen zu Güstrow.
Stellvertreter:
Hofbuchhändler Opitz zu Güstrow,
Kaufmann Werner zu Güstrow.
2. Zimmermeister Eilmann zu Güstrow,
Stellvertreter:
Gärtner Hermann Brandt zu Güstrow,
Hofdecorationsmaler Ohde zu Güstrow.
3. Arbeiter Carl Tessen zu Güstrow.
Stellvertreter:
Arbeiter Joh. Krehnke zu Güstrow,
Zimmermann Carl Altrock zu Güstrow.
4. Arbeiter Wilh. Schmalfeld zu Güstrow,
Stellvertreter:
Vorarbeiter Fr. Ehlers zu Güstrow,
Zimmermann Carl Rist zu Güstrow.

II. Schiedsgericht für die Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der Stadt Rostock bei Bauten beschäftigten Personen.
(Ausführungsbehörde: der Magistrat zu Rostock.)
Vorsitzender:
Landgerichtsrath a. D. Geh. Justizrath H. Giffenig zu Rostock,
Stellvertreter des Vorsitzenden:
Landgerichtsrath Dr. Schultz zu Rostock.
Beisitzer:

1. Dr. phil. Carl Grosschopff zu Rostock,
   Stellvertreter:
   Maurermeister J. P. Brinckmann zu Rostock,
   Rentner Hermann Berringer zu Rostock.
2. Brauereidirector, Kommerzienrath G. Mahn zu Rostock,
   Stellvertreter:
   Major a. D. von Klein zu Rostock,
   Rentner A. Lütken zu Rostock.
3. Bauamtspolier Friedrich Junge zu Rostock,
   Stellvertreter:
   Aufseher Wilhelm Ohloff zu Rostock,
   Strandpolier W. Schaaf zu Rostock.
4. Aufseher Johannes Olbrecht zu Rostock,
   Stellvertreter:
   Aufseher C. Melahn zu Rostock,
   Aufseher Johannes Heuer zu Rostock.

Schwerin, den 14. Januar 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(2) **Bekanntmachung vom 15. Januar 1879, betreffend die Fertigstellung der Gutsbeschreibungen in den Hypothekenbüchern für Landgüter.**

Um im Interesse des einheimischen Immobiliarkredits die sichere und rechtzeitige Ueberleitung des bisherigen Rechtszustandes in die auf dem Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 und den mit diesem zusammenhängenden Reichsgesetzen beruhende neue Grundbucheinrichtung thunlichst zu fördern, hat das unterzeichnete Ministerium das Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen angewiesen, auf die Fertigstellung derjenigen Gutsbeschreibungen, die noch nicht vollständig in die Hypothekenbücher eingetragen worden sind, nach Möglichkeit hinzuwirken. Die Besitzer der hierbei in Betracht kommenden Güter werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß es in ihrem eigenen Interesse liegen dürfte, die wegen der Eintragung der Beschreibung ihrer Güter an sie ergehenden Auflagen der Hypothekenbehörde besonders pünktlich und zweckdienlich zu erledigen.

Schwerin, den 15. Januar 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
v. Amsberg.

---

(3) Bekanntmachung vom 19. Januar 1897, betreffend die zur Auszahlung am 1. August 1897 ausgelooften Obligationen der Mecklenburgischen Anleihe von 1843 und die nicht abgehobenen Zinsen und früher ausgelooften Obligationen derselben Anleihe.

Es wird hierdurch angezeigt, daß bei der heute vorgenommenen Verlooſung der zur Auszahlung kommenden Kapitalien der Mecklenburgischen Anleihe de 1843 das Loos folgende Nummern getroffen hat:

No. 255 à 500 Mark Bco.
Lit. A. No. 180, 205, 345, 362, 431, 454, 508, 676, 703, 764, 802, 969 à 2000 Mark Bco.
Lit. B. No. 29, 73, 241, 457, 543, 566, 593, 826, 1020, 1082 à 1000 Mark Bco.
Lit. C. No. 16, 358, 451, 552, 890, 954, 1169 à 500 Mark Bco.,

daß mithin die Gläubiger und Inhaber derselben die darin bezeichneten Summen am 1. August 1897 bei der Großherzoglichen Schulden-Tilgungs-Kasse zu Rostock, bei der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank zu Schwerin und deren Agenturen in Mecklenburg, sowie in Hamburg bei der dortigen Filiale der deutschen Bank zu Berlin baar zu gewärtigen und **abzufordern** haben.

Des Zwecks müssen die vorbemerkten Schuldpapiere mit allen nicht realisirten Zinscoupons an eine der obgedachten Zahlstellen am 1. August 1897 abgeliefert werden, wogegen dort den Berechtigten die Zahlung geleistet werden wird.

Zugleich werden unter Bezugnahme auf die früheren Verkündigungen unter Hinweis auf § 4. der Verordnung vom 28. September 1844 die nachstehend bezeichneten Zinscoupons der Anleihe de 1843, welche bisher zur Zahlung nicht präsentirt sind, hiemit öffentlich aufgerufen, mit dem Bemerken, daß diese Zinscoupons fortan zur Empfangnahme der Zahlung bei der Großherzoglichen Schulden-Tilgungs-Kasse zu Rostock zu präsentiren sind, und mit dem Hinzufügen, daß, wenn sich innerhalb **zehn** Jahren, vom Tage des ersten Aufrufs an, Niemand dazu legitimirt, die unabgefordert gebliebenen Zinsen für nichtig erklärt und der Kasse überwiesen werden.

Rückständig sind geblieben die **Zinscoupons** zu den Obligationen:

1. fällig am 1. Februar 1896:

Lit. B. No. 815 à 26 Mark 25 Pfg.
Lit. C. No. 13, 162, 164, 166, 167, 168, 185, 410, 835, 838, 840, 841 à 13 Mark 13 Pfg.

2. fällig am 1. August 1896:

Lit. A. No. 414, 766, 797, 877, 950 à 52 Mark 50 Pfg.
Lit. B. No. 24, 379, 815, 816, 894, 1006, 1049, 1054 à 26 Mark 25 Pfg.
No. 264, 288 à 13 Mark 13 Pfg.
Lit. C. No. 8, 162, 164, 166, 167, 168, 185, 410, 808, 835, 838, 840, 841, 895, 954 á 13 Mark 13 Pfg.

An **ausgelooften Obligationen** sind rückständig geblieben:

1. ausgelooft pro 1. August 1894:

Lit. B. No. 289 à 1000 Mark Bco.
Lit. B. No. 494 à 1000 Mark Bco.
No. 340 à 500 Mark Bco.

2. ausgelooft pro 1. August 1895:

Lit. A. No. 636 à 2000 Mark Bco.

3. ausgelooft pro 1. August 1896:

Lit. A. No. 680 à 2000 Mark Bco.
Lit. B. No. 276 à 1000 Mark Bco.
Lit. B. No. 1036 à 1000 Mark Bco.
Lit. C. No. 856 à 500 Mark Bco.

Rostock, am 19. Januar 1897.

Großherzoglich Mecklenburgische Schulden-Tilgungs-Kommission.

v. Bülow. A. v. Engel. H. v. Oertzen.

---

(4) Bekanntmachung vom 20. Januar 1897, betreffend die Durchschnittspreise von Naturalien im Jahr 1896 und in den letzten 10 Friedensjahren von 1887 bis 1896.

In Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Reg.-Blatt No. 13) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach den Ermittelungen des hiesigen Magistrats die Durchschnittspreise pro 1896 betragen haben für:

1.	100	Kilogramm	Weizen . . .	14	Mk.	69	Pfg.
2.	100	"	Roggen . . .	11	"	95	"
3.	100	"	Gerste . . .	11	"	43	"
4.	100	"	Hafer . . .	11	"	77	"
5.	100	"	Erbsen . . .	13	"	04	"
6.	100	"	Stroh . . .	3	"	42	"
7.	100	"	Heu	3	"	81	"
8.	1	Raummeter	Buchenholz . .	9	"	—	"
9.	1	"	Tannenholz .	6	"	13	"
10.	1000	Soden	Torf . . .	5	"	50	"

Gleichzeitig wird mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 11 und §. 19, Absatz 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen bekannt gemacht, daß in den letzten 10 Friedensjahren 1887 bis 1896 incl. — mit Weglassung des wohlfeilsten und theuersten Jahres — der Durchschnittspreis in Schwerin als dem Hauptmarktorte des hiesigen Großherzogthums betragen hat für

1.	100 Kilogramm	Weizen . .	16	Mk.	38	Pf.
2.	" "	Weizenmehl .	19	"	30	"
3.	" "	Roggen . .	13	"	82	"
4.	" "	Roggenmehl .	17	"	26	"
5.	" "	Hafer . .	13	"	80	"
6.	" "	Stroh . .	4	"	29	"
7.	" "	Heu . . .	5	"	2	"

Diese Preise finden eintretenden Falls für die Zeit vom 1. April 1897 bis zum 31. März 1898 Anwendung.

Schwerin, den 20. Januar 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(5) Bekanntmachung vom 20. Januar 1897, betreffend den Vertrieb von Loosen zu der in Verbindung mit dem diesjährigen Zuchtmarkt in Neubrandenburg beabsichtigten Ausspielung von Pferden, Wagen u. s. w.

Dem Komite für den diesjährigen Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg ist gestattet worden, zu der in Verbindung mit diesem Zuchtmarkte beabsichtigten öffentlichen Ausspielung von Pferden, Wagen, Fahr-, Reit- und Stall-Utensilien Loose innerhalb des hiesigen Großherzogthums vertreiben zu lassen.

Schwerin, den 20. Januar 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

---

(6) Bekanntmachung vom 22. Januar 1897, betreffend den Sitz des für das hiesige Großherzogthum zuständigen Schiedsgerichts der Fleischerei-Berufsgenossenschaft.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als Sitz des Schiedsgerichts der Fleischerei-Berufsgenossenschaft für den Bereich von Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Berlin, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz Berlin vom Reichsversicherungsamte im Einvernehmen mit den betheiligten Centralbehörden bestimmt worden ist.

Schwerin, den 22. Januar 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(7) Erinnerung an das am 30. September 1896 erlassene allgemeine Verbot der Abgabe ungekochter Milch aus den Sammelmolkereien des Landes. Vom 14. Januar 1897.

Das landespolizeiliche Verbot der Abgabe ungekochter Milch aus den Sammelmolkereien des Landes vom 30. September v. J. (Regierungs-Blatt 1896 Amtliche Beilage No. 38) wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Schwerin, den 14. Januar 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

---

(8) Einstweiliges Verbot der Abhaltung von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferdemärkte im Amtsgerichtsbezirk Waren. Vom 14. Januar 1897.

Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche wird die Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte, sowie der Auftrieb von Wiederkäuern und Schweinen auf Märkte jeglicher Art innerhalb des Amtsgerichtsbezirks Waren hierdurch bis auf weiteres verboten.

Schwerin, den 14. Januar 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

---

(9) Verbot des Auftriebs von Wiederkäuern und Schweinen auf Jahr- und Wochenmärkte im Medicinalbezirk Boizenburg. Vom 19. Januar 1897.

Wegen Wiederausbruchs der Maul- und Klauenseuche wird bis auf weiteres der Auftrieb von Wiederkäuern und Schweinen auf Jahr- und Wochenmärkte im Medicinalbezirk Boizenburg hiedurch verboten.

Auf Jahr- und Wochenmärkte, welche von der Ortsobrigkeit unter Zuziehung des Bezirksthierarztes veterinärpolizeilich beaufsichtigt werden, erstreckt sich das Verbot in Absatz 1 nicht.

Schwerin, den 19. Januar 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

---

(10) Bekanntmachung vom 22. Januar 1897, betreffend das Erlöschen der Rotzkrankheit in Benzin.

Der Rotz unter den Pferden des Erbpächters Dahnke zu Benzin Amts Gadebusch ist erloschen.

Schwerin, den 22. Januar 1897.

---

(11) Bekanntmachung vom 23. Januar 1897, betreffend das Auftreten und Erlöschen der Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Domanialdorfe Picher Amts Hagenow, auf dem Hausgutspachthofe Klein Wangelin Amts Lübz, auf dem Rostocker Hospitalgut Hof Barnstorf und ist erloschen auf dem Domanialerbpachthofe Barkow Amts Lübz.

Schwerin, den 23. Januar 1897.

---

(12) Bekanntmachung vom 16. Januar 1897, betr. Errichtung und Aufhebung von Posthülfstellen auf dem platten Lande.

Zur weiteren Verbesserung des Landpostdienstes sind in Sternsruh R. A. Wittenburg und Zippendorf, Stadtgebiet Schwerin, Posthülfstellen eingerichtet worden.

Die Posthülfstellen in Gehlsdorf D.-A. Teutenwinkel, Kartlow R. A. Bukow und Muchow D.-A. Neustadt sind aufgehoben worden.

Schwerin, den 16. Januar 1897.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Hoffmann.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rittmeister im Großherzoglich Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 von Levetzow das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 13. Januar 1897.

(2) Bei den in hiesiger Stadt für die Zwecke der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung bestehenden Schiedsgerichten ist der Oberamtsrichter Behncke hieselbst zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellt worden.

Schwerin, den 15. Januar 1897.

---

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Grafen Ernst von Bassewitz aus Wesselstorf nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 15. Januar 1897.

---

(4) Zum Stellvertreter der beiden richterlichen Beisitzer des Landesversicherungsamts ist der Oberamtsrichter Behncke hieselbst wiederum ernannt worden.

Schwerin, den 16. Januar 1897.

---

(5) Der Cand. min. H. Schliemann ist zum Rektor an der Schule im Flecken Zarrentin Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 16. Januar 1897.

---

(6) Der Referendar Louis Klock aus Güstrow hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock mit Auszeichnung bestanden.

Schwerin, den 18. Januar 1897.

---

(7) Der Rechtsanwalt Wilhelm Stech zu Waren ist heute zum Amte eines Notars zugelassen.

Schwerin, den 21. Januar 1897.

---

(8) Vor dem Justiz-Ministerium haben heute

der Landwirth Otto Rusch aus Rostock den Homagial-Eid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Veelboeken Amts Gadebusch und

der Schlachtermeister Wilhelm Ahrenholz hieselbst den Homagial-Eid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Hindenberg Amts Gadebusch

abgeleistet.

Schwerin, den 15. Januar 1897.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 5.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 8. Februar 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Unterstützungs- und Sterbekasse des Kriegervereins zu Grevesmühlen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Maurer-Kranken- und Sterbekasse zu Schwerin. (3) Bekanntmachung, betreffend den Auftrieb von Wiederkäuern und Schweinen auf die Jahr- und Wochenmärkte in den von der Maul- und Klauenseuche befallenen Medicinalbezirken des Landes. (4) Bekanntmachung, betreffend die Allgemeine Deutsche Viehversicherungs-Gesellschaft in Lübeck. (5) Bekanntmachung, betreffend die aus dem Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten und aus dem Großherzoglichen Kabinet zu verleihenden Künstlerstipendien. (6) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung einer Theilstrecke der im Bau befindlichen Chaussee Lübz—Ganzlin. (7) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat Januar 1897. (8) Bekanntmachung, betreffend die Einreichung der rückständigen Unfallanzeigen für das Jahr 1896. (9) Bekanntmachung, betreffend das Auftreten und Erlöschen der Maul- und Klauenseuche.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 23. Januar 1897, betreffend die Unterstützungs- und Sterbekasse des Kriegervereins zu Grevesmühlen.

Auf Grund des §. 75a, Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 379) ist der Unterstützungs- und Sterbekasse

des Kriegervereins zu Grevesmühlen (E. H.) die Bescheinigung ertheilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 23. Januar 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(2) **Bekanntmachung vom 26. Januar 1897, betreffend die Maurer-Kranken- und Sterbekasse zu Schwerin.**

Auf Grund des §. 75a, des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 379) ist der Maurer-Kranken- und Sterbekasse zu Schwerin i. M. (E. H.) die Bescheinigung ertheilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 26. Januar 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) **Bekanntmachung vom 26. Januar 1897, betreffend Verbot des Auftriebs von Wiederkäuern und Schweinen auf Jahr- und Wochenmärkte in den Medicinalbezirken Boizenburg, Ludwigslust, Parchim, Waren, Malchin, Güstrow und Rostock, soweit solche Märkte nicht von der Ortsobrigkeit unter Zuziehung des Bezirksthierarztes veterinärpolizeilich beaufsichtigt werden.**

Das unterzeichnete Ministerium verordnet hierdurch Folgendes:

1. Alle bisherigen veterinärpolizeilichen Verbote und Beschränkungen der Abhaltung von Märkten treten außer Geltung.
2. In den Medicinalbezirken Boizenburg, Ludwigslust, Parchim, Waren, Malchin, Güstrow und Rostock wird wegen Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche jeder Auftrieb von Wiederkäuern und Schweinen auf Jahr- und Wochenmärkte vom unterzeichneten Ministerium hierdurch bis auf weiteres untersagt.

Auf Jahr- und Wochenmärkte, welche von der Ortsobrigkeit unter Zuziehung des Bezirksthierarztes veterinärpolizeilich beaufsichtigt werden, findet das Verbot in Abs. 2 keine Anwendung. Die Kosten dieser Zuziehung des Bezirksthierarztes nach Maßgabe der Verordnung vom 23. März 1881, betreffend die Remuneration der Bezirksthierärzte, fallen der requirirenden Ortsobrigkeit zur Last.

Schwerin, den 26. Januar 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
von Amsberg.

---

(4) Bekanntmachung vom 29. Januar 1897, betreffend die fernere Ausübung des Geschäftsbetriebes der Allgemeinen Deutschen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck.

Auf Grund der Landesherrlichen Verordnung vom 16. Mai 1896, betreffend den Geschäftsbetrieb der Vieh-Versicherungs-Anstalten, ist für das hiesige Großherzogthum die fernere Ausübung des Geschäftsbetriebes der Allgemeinen Deutschen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck genehmigt worden.

Schwerin, den 29. Januar 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(5) Bekanntmachung vom 1. Februar 1897, betreffend die aus dem Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten und aus dem Großherzoglichen Kabinet zu verleihenden Künstlerstipendien.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Bewerbungen um die zum 1. Juli 1897 aus dem unterzeichneten Ministerium und aus dem Großherzoglichen Kabinet zu verleihenden Künstlerstipendien nur dann Berücksichtigung finden können, wenn die betreffenden Gesuche bis zum 1. April d. J. bei dem unterzeichneten Ministerium eingereicht werden. Da die fraglichen Stipendien nur an solche Bewerber und Bewerberinnen verliehen werden, welche ihre Befähigung zu dem von ihnen ergriffenen künstlerischen Berufe bereits durch entsprechende Leistungen dargelegt haben, so sind die erforderlichen Nachweisungen hierüber bei den Bewerbungen um die Stipendien zu erbringen. Auch bleibt vor der Entscheidung über die eingehenden Bewerbungen die öffentliche Ausstellung der eingereichten Arbeiten vorbehalten, insoweit dies thunlich ist und die fraglichen Arbeiten nach sachverständigem Urtheil überhaupt für die Zulassung zur Konkurrenz um die fraglichen Stipendien als geeignet befunden werden.

Schwerin, den 1. Februar 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.
von Amsberg.

---

(6) Bekanntmachung vom 3. Februar 1897, betreffend die Eröffnung einer Theilstrecke der im Bau befindlichen Chaussee Lübz—Ganzlin.

Die Theilstrecke der im Bau befindlichen Chaussee Lübz—Ganzlin von Lübz bis Station 100 ist nach geschehener Fertigstellung in die Landesherrliche Verwaltung übernommen und für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Schwerin, den 3. Februar 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. von Bülow.

---

(7) Bekanntmachung vom 4. Februar 1897, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat Januar 1897.

Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat Januar 1897

ermittelt und betragen für

1)	100	Kilogramm	Weizen .	16	Mark	16	Pfg.,
2)	"	"	Roggen .	11	"	56	"
3)	"	"	Gerste . .	12	"	40	"
4)	"	"	Hafer . .	12	"	32	"
5)	"	"	Erbsen . .	13	"	—	"
6)	"	"	Stroh . .	3	"	50	"
7)	"	"	Heu . .	4	"	76	"
8)	ein	Raummeter	Buchenholz	9	"	—	"
9)	"	"	Tannenholz	7	"	—	"
10)	1000	Soden	Torf . . .	5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Januar berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Februar d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100	Kilogramm	Hafer .	13	Mark	20	Pfg.,
"	"	Heu . .	5	"	50	"
"	"	Stroh .	4	"	—	"

Schwerin, den 4. Februar 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(8) Bekanntmachung vom 4. Februar 1897, betreffend die Einreichung der rückständigen Unfall-Anzeigen für das Jahr 1896.

Diejenigen Ortspolizeibehörden des hiesigen Großherzogthums, welche mit der Einsendung von Unfall-Anzeigen in Gemäßheit der Bekanntmachung des unterzeichneten Ministerii vom 6. März 1886 (Regierungs-Blatt de 1886, No. 7) noch im Rückstande sind, werden hierdurch aufgefordert, die erforderlichen Anzeigen über die im Jahre 1896 vorgekommenen Unfälle spätestens bis zum 15. Februar d. J. entweder dem unterzeichneten Ministerium oder dem Gewerbe-Inspector, Landbaumeister Hennemann zu Schwerin (Jungfernstieg Nr. 28), zu übersenden.

Im letzteren Falle kann die Uebersendung ohne Begleitschreiben und unfrankirt mit dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache" geschehen.

Schwerin, den 4. Februar 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(9) **Bekanntmachung vom 3. Februar 1897, betreffend das Auftreten und Erlöschen der Maul- und Klauenseuche.**

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen auf dem ritterschaftlichen Gute Rothenmoor Amts Stavenhagen, auf dem Domanialpachthofe Dammerow Amts Lübz, dem Kämmereigute der Stadt Waren Alt-Falkenhagen und auf dem Pachthofe Mönchhof Amts Wredenhagen und ist erloschen auf den ritterschaftlichen Gütern Hohen-Schwarfs Rostocker Districts, Ankershagen Amts Neustadt, Groß-Lüsewitz Amts Ribnitz und in der Stadt Güstrow.

Schwerin, den 3. Februar 1897.

II. Abtheilung.

(1) Der Dr. phil. Georg Schröter zu Teterow ist nach vorschriftsmäßiger Beeidigung zum Sachverständigen für Nahrungsmittel-Chemie in Gemäßheit der Verordnung vom 8. September 1894 öffentlich bestellt worden.

Schwerin, den 23. Januar 1897.

---

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gutsbesitzer Caspar von Both auf Neu-Gaarz die Erlaubniß zur Anlegung der Japanischen Rothen Kreuz-Medaille mit der Rosette Allerhöchst zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 23. Januar 1897.

---

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gutsbesitzer Caspar von Both auf Neu-Gaarz die nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und Führung der ihm von des Kaisers von Oesterreich Majestät verliehenen Hofwürde eines K. K. Kämmerers Allerhöchst zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 23. Januar 1897.

---

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Pferdeknecht Luchs zu Buchholz, r. A. Mecklenburg, die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. Januar 1897.

---

(5) Dem an Stelle des ausgeschiedenen Schweizerischen Konsuls Nolting zu Hamburg seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft wiederum zum Konsul ernannten Johann Mägli, zu dessen Amtsbezirk das hiesige Großherzogthum gehört, ist nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers das Exequatur Namens des Reiches ertheilt worden.

Schwerin, den 25. Januar 1897.

---

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kaufmann Wilhelm Beutin in Schwerin das ihm von Ihrer Königlichen Hoheit der Erbgroßherzogin von Oldenburg, Herzogin zu Mecklenburg, verliehene Prädikat als AllerhöchstIhres Hoflieferanten führen zu dürfen zu gestatten geruht.

Schwerin, den 27. Januar 1897.

---

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kunst- und Handelsgärtner Eduard Parthier in Schwerin das ihm von Ihrer Königlichen Hoheit der Erbgroßherzogin von Oldenburg, Herzogin zu Mecklenburg, verliehene Prädikat als AllerhöchstIhres Hoflieferanten führen zu dürfen, zu gestatten geruht.

Schwerin, den 27. Januar 1897.

---

(8) Der Postpraktikant Hugo Törber ist zum Postsecretair im hiesigen Ober-Postdirections-Bezirke Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. Februar 1897.

---

(9) Der Amtsgerichts-Actuar Ernst Crull, bisher zu Tessin ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Parchim versetzt.

Schwerin, den 1. Februar 1897.

---

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Gerichtsschreibergehülfen Paul Feege zum Amtsgerichts-Actuar in Tessin zu ernennen.

Schwerin, den 1. Februar 1897.

---

(11) Zum Polizeirichter des vereinten ritterschaftlichen Polizeiamtes zu Neukalen ist der Bürgermeister Lindemann daselbst erwählt worden.

Schwerin, den 2. Februar 1897.

---

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Referendar Adolf Wildfang aus Rostock als Amts-Assessor mit dem Votum in Polizeisachen in der Domanialverwaltung anzustellen und ist derselbe zunächst dem Großherzoglichen Amte Wismar zugewiesen worden.

Schwerin, den 3. Februar 1897.

---

(13) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

die Hauptleute und Kompagnie-Chefs Douſſin und von Kameke vom Füſilier-Regiment Nr. 90 ſind dem Regiment unter Beförderung zu überzähligen Majors aggregirt.

Es ſind befördert:

die Premier-Lieutenants von Gundlach und von Sell vom Füſilier-Regiment Nr. 90, letzterer unter Entbindung von dem Kommando als Inſpections-Offizier bei der Kriegsſchule in Caſſel, zu Hauptleuten und Kompagniechefs;

Portepee-Fähnrich Kaiſer von demſelben Regiment zum Seconde-Lieutenant;

Premier-Lieutenant Bunge von der Reſerve des Grenadier-Regiments Nr. 89 zum Hauptmann;

Vice-Feldwebel Freiherr von Maltzahn vom Landwehr-Bezirk Waren zum Seconde-Lieutenant der Reſerve des Jäger-Bataillons Nr. 14;

Seconde-Lieutenant Tretow von der Infanterie 1. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Schwerin zum Premier-Lieutenant.

Es ſind verſetzt:

Premier-Lieutenant von Schönberg vom Infanterie-Regiment Graf Boſe (1. Thüring.) Nr. 3 unter Belaſſung in dem Kommando als Adjutant bei der 34. Infanterie-Brigade (Großherzogl. Mecklenb.) und unter Beförderung zum Hauptmann in das Füſilier-Regiment Nr. 90;

Premier-Lieutenant Baare, à la suite des Infanterie-Regiments Vogel von Falkenſtein (7. Weſtfäliſches) Nr. 56 und von Renouard vom Garde-Füſilier-Regiment ſowie Portepee-Fähnrich Menze vom 4. Thüringiſchen Infanterie-Regiment Nr. 72 in das Füſilier-Regiment Nr. 90;

Premier-Lieutenant Dithmer von dieſem Regiment in das Infanterie-Regiment Nr. 129;

Zeug-Premier-Lieutenant Teubler von der Depotverwaltung der Artillerie-Prüfungs-Kommiſſion zum Artillerie-Depot in Schwerin.

Dem Stabs- und Bataillonsarzt Dr. Appelius vom 3. Bataillon Grenadier-Regiments Nr. 89 iſt der Abſchied mit der geſetzlichen Penſion und der Erlaubniß zum Tragen ſeiner bisherigen Uniform bewilligt.

Schwerin, den 5. Februar 1897.

---

(14) Vor dem Juſtiz-Miniſterium hat der Rittmeiſter a. D. Emil von Schuckmann heute den Homagial-Eid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Klein-Wehnendorf Amts Ribnitz abgeleiſtet.

Schwerin, den 19. Januar 1897.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 6.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 18. Februar 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Schiedsmänner zur Abschätzung getödteter ꝛc. Thiere. (2) Bekanntmachung, betreffend den Uebertritt mehrerer Güter vom ritterschaftlichen Polizeiverein Laage zum ritterschaftlichen Polizeiverein Teſſin. (3) Bekanntmachung, betreffend die in diesem Jahre vorzunehmende Musterung der Mobilmachungspferde. (4) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 30. Januar 1897, betreffend die Schiedsmänner zur Abschätzung getödteter ꝛc. Thiere.

Das unterzeichnete Ministerium macht hierdurch in Anlage A die Namen der Schiedsmänner bekannt, welche nach Maßgabe des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ und der Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 23. März 1881 in den einzelnen Medicinalbezirken zur Abschätzung der auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere für diejenigen Fälle bestellt sind, in welchen der Träger der Ortsobrigkeit nach §. 10 der angeführten Verordnung vom 23. März 1881, bezw. nach der Verordnung vom 24. Juni 1885 zur Abänderung der Verordnung vom 23. März 1881 von der Berufung der Schiedsmänner ausgeschlossen ist.

Schwerin, den 30. Januar 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

Anlage A.

	Schiedsmänner.		
I. für den Bezirk Boizenburg.	1) Graf von Oeynhausen auf Brahlstorf.	2) Graf von Bernstorf auf Dreilützow.	3) Gutsverwalter von Lücken zu Zahrensdorf.
	4) Pächter Wolff zu Bauhof Zarrentin.	5) Gutsbesitzer von Laffert auf Dammereez.	6) Pächter Borchert zu Hülseburg.
	7) Schulze Grewe zu Niendorf.	8) Revierförster Wiepert zu Hühnerbusch.	9) Schulze Bantin zu Lüttenmark.
	10) Gutsbesitzer Gade auf Badekow.	11) Graf von Bassewitz auf Perlin.	12) Gutsbesitzer Beckmann auf Schossin.
	13) Kammerherr von Bülow auf Rodenwalde.	14) Pächter Ohst zu Besendorf.	15) Pächter Kölle zu Warsow.
	16) Gutsbesitzer von Lübbe auf Zapel.	17) Kammerherr von Döring auf Setzin.	18) Gutsbesitzer von Koenemann auf Goldenitz.
	19) Gutsbesitzer Pentz auf Volzrade.		
II. für den Bezirk Gadebusch.	1) Pächter Tretow zu Parber.	2) Gutsbesitzer Krause auf Wilmstorf in Lübeck.	3) Rittmeister a. D. von Oertzen zu Käselow.
	4) Pächter C. Dahlmann zu Parin.	5) Gutsbesitzer Vorbeck auf Dönkendorf.	6) Gutsbes. H. J. Bock jun. auf Gr.-Welzin.
	7) Oekonom Diestel-Fedderſen zu Othenstorf.	8) Gutsbesitzer Militz auf Sildemow zu Roggendorf.	9) Gutsbesitzer Howitz auf Pokrent.
	10) Major a. D. Görbitz auf Löwitz.	11) Gutsbesitzer von Leers auf Vietlübbe.	12) Gutsbesitzer Klockmann auf Harmshagen.
	13) Pächter Ehlers zu Bobitz.	14) Pächter Diestel zu Plüschow.	15) Pächter Hasselmann zu Questin.
	16) Gutsbesitzer Keding auf Grambkow zu Gr.-Walmstorf.	17) Erbpachthofbesitzer Grimm zu Kl.-Pravtshagen.	

	Schiedsmänner.		
III. für den Bezirk Wismar.	1) Gutsbesitzer Rübke auf Buschmühlen.	2) Gutspächter Dühring zu Wipersdorf.	3) Gutsbesitzer von Restorff auf Rakow.
	4) Gutsbesitzer von Zepelin auf Clausdorf.	5) Erbpachthofbesitzer Jantzen zu Kartlow.	6) Gutsbesitzer Hillmann auf Rambow.
	7) Gutsbesitzer von Restorff auf Rosenhagen.	8) Gutsbesitzer Knaudt auf Alt-Poorstorf.	9) Pächter Prange zu Hornstorf.
	10) Gutsbesitzer Seeler auf Levetzow.	11) Pächter Röper zu Mödentin.	12) Oekonom Uhthoff zu Kl.-Woltersdorf.
	13) Gutsbesitzer Keding auf Krassow.	14) Oekonom Seeler zu Poischendorf.	15) Gutsbesitzer Vedoua auf Laase.
	16) Gutsbesitzer Busch auf Neperstorf.		
IV. für den Bezirk Schwerin.	1) Rentner Holtz zu Schwerin.	2) Gutsbesitzer Diestel auf Keetz.	3) Oekonomierath Schubart zu Gallentin.
	4) Gutsbesitzer von Schuckmann auf Gottesgabe.	5) Gutsbesitzer von Bülow auf Dessin.	6) Gutsbesitzer von Barner auf Kl.-Trebbow.
	7) Gutsbesitzer von Böhl auf Cramonshagen.	8) Erbpachthofbesitzer Schultz zu Lankow.	9) Pächter Speetzen zu Rampe.
	10) Pächter Schwieger zu Friedrichsruh.		
V. für den Bezirk Ludwigslust.	1) Gutsbesitzer von Restorff auf Werle.	2) Revierförster Mühlenbruch zu Spornitz.	3) Revierförster Hennings zu Lübtheen.
	4) Gutsbesitzer von Treuenfels auf Möllenbeck.	5) Pächter Regendanck zu Dambeck.	6) Rittmeister a. D. von Schultz auf Balow.
	7) Pächter Evers zu Beckentin.		
VI. für den Bezirk Parchim.	1) Rentner Prestin zu Parchim.	2) Oekonomierath Zarncke zu Reppentin.	3) Gutsbesitzer Knebusch auf Greven.
	4) Gutsbesitzer Dehns auf Rutteln zu Mestlin.	5) Pächter Voß zu Neuhof bei Dobbertin.	6) Gutsbesitzer Pentzlin auf Dinnies.

	Schiedsmänner.		
VI. für den Bezirk Parchim.	7) Gutsbesitzer Neckel auf Poltnitz.	8) Pächter Kortüm zu Woeten.	9) Erbpachthofbesitzer Krüger zu Leppin.
	10) Pächter Quade zu Dargelütz.	11) Pächter Kulow zu Darze.	12) Gutsbesitzer Hegeler auf Neuhof.
	13) Pächter Grimm zu Kreien.	14) Pächter Möller zu Schlemmin.	15) Pächter Pagels zu Welzin.
	16) Schulze Meyer zu Ganzlin.	17) Gutsbesitzer Godeffroy auf Weisin.	18) Pächter Steinkopff zu Zahren.
VII. für den Bezirk Güstrow.	1) Domainenrath Paetow auf Lalendorf.	2) Gutsbesitzer Hillmann auf Lübzin.	3) Gutspächter Behm zu Bülower Burg.
	4) Pächter Burmeister zu Hohen-Luckow.	5) Gutsbesitzer v. Plessen auf Kurzen-Trechow.	6) Früherer Pächter Kleber in Krackow.
	7) Dr. Wien zu Friedrichshagen.	8) Gutsbesitzer Alexander von Buch auf Zapkendorf.	9) Gutsbesitzer Stachow auf Hägerfelde.
	10) Pächter Paepke zu Schwiesow.	11) Gutsbesitzer Schwarz auf Grünenhagen.	12) Gutsbesitzer von Bülow auf Wamckow.
	13) Revierförster Jürgens zu Tarnow.	14) Gutsbesitzer Heydemann auf Pustohl.	15) Revierförster Senske in Schlemmin.
	16) Gutsbesitzer von Levetzow auf Koppelow.	17) Pächter Lütge zu Ahrenshagen.	18) Pächter Cordua zu Striesdorf.
	19) Gutsbesitzer Grüttner auf Alt-Kaetwin.	20) Gutsbesitzer Brödermann auf Knegendorf.	21) Pächter Heucke zu Cammin.
	22) Pächter Schnapauff zu Subsin.		
VIII. für den Bezirk Rostock.	1) Pächter Kluge zu Lambrechtshagen.	2) Rentner Georg Kindler zu Rostock.	3) Rentner August Tretow zu Rostock.
	4) Gutspächter Drosten zu Bentwisch.	5) Pächter Schultze zu Neu-Steinhorst.	6) Erbpächter Strömer zu Gölbenitz.
	7) Pächter Saß zu Roggentin.	8) Pächter Burmeister zu Vorder-Bollhagen.	9) Gutsbesitzer Iven auf Büttelkow.
	10) Pächter Ehlers zu Brusow.	11) Forstmeister Freiherr von Brandenstein zu Doberan.	12) Gutsbesitzer Maue auf Gr.-Siemen.

	Schiedsmänner.		
VIII. für den Bezirk Rostock.	13) Pächter Baller zu Kl.-Bölkow.	14) Pächter Koch zu Bröbberow.	15) Pächter Strack zu Nier.
	16) Schulze Harder zu Klingendorf.	17) Gutsbesitzer Albrecht Collmann auf Freudenberg.	18) Pächter Albrecht zu Carlewitz.
IX. für den Bezirk Gnoien.	1) Gutsbesitzer von Kardorff auf Granzow.	2) Gutsbesitzer Blohm auf Viecheln.	3) Gutsbesitzer von Müller auf Gr.-Lunow.
	4) Pächter Krüger zu Schulenberg.	5) Gutsbesitzer Melms auf Wöpkendorf.	6) Pächter Walter zu Dölitz.
	7) Gutsbesitzer Franz Kortüm auf Neu-Nieköhr.	8) Gutsbesitzer von Bülow auf Bäbelitz.	9) Pächter Walter zu Woltow.
	10) Gutsbesitzer Schock auf Stassow.	11) Oekonom Hillmann zu Hohen-Gubkow.	12) Revierförster Gustav Schmidt zu Gr.-Freienholtz.
	13) Gutspächter C. Siemssen zu Nütschow.	14) Gutsbesitzer Immich auf Neu-Guthendorf.	15) Pächter Schultz zu Neusteinhorst.
	16) Pächter Duve zu Alt-Bauhof Dargun.	17) Gutsbesitzer Bockhahn auf Gr.-Nieköhr.	18) Pächter Walter zu Repnitz.
	19) Gutsbesitzer von der Lühe auf Stormsdorf.		
X. für den Bezirk Malchin.	1) Gutsbesitzer Held auf Kl.-Roge.	2) Gutspächter Simonis zu Neu-Panstorf.	3) Gutspächter Hans Sellschopp zu Langwitz.
	4) Senator Kreitz zu Penzlin.	5) Pächter Dahlmann zu Hof Küsserow.	6) Gutsbesitzer von Buch auf Alt-Sührkow.
	7) Pächter Kruse zu Tenze.	8) Gutsbesitzer von Blücher auf Teschow.	9) Gutsbesitzer von Müller auf Kl.-Lukow.
	10) Graf von Bassewitz auf Burg-Schlitz.	11) Gutspächter Wandschneider zu Christinenhof	12) Pächter Babe zu Schwinkendorf.

	Schiedsmänner.		
X. für den Bezirk Malchin.	13) Pächter Zachau zu Scharpzow.	14) Gutsbesitzer von Blücher auf Jürgenstorf.	15) Gutsbesitzer Siemerling auf Kriesow.
	16) Gutsbesitzer Vidal auf Klausdorf.	17) Pächter Bade zu Kleeth.	18) Gutsbesitzer von Schuckmann auf Mölln.
	19) Gutsbesitzer Freiherr von Maltzan auf Puchow.	20) Gutsbesitzer Kortüm auf Rethwisch.	21) Gutsbesitzer Krey auf Woggersin.
	22) Gutsbesitzer Wenck auf Gr.-Vielen.	23) Gutspächter Fleischmann zu Gr.-Flotow.	24) Gutsbesitzer Lemke auf Passentin.
XI. für den Bezirk Waren.	1) Gutsbesitzer von Flotow auf Altenhof.	2) Pächter Zickermann zu Hungersstorf.	3) Pächter von Lücken zu Hof Wredenhagen.
	4) Gutsbesitzer Baron le Fort auf Boek.	5) Landwirth C. Hoppenrath zu Neu-Schlön.	6) Gutsbesitzer von Flotow auf Walow.
	7) Gutsbesitzer von Ferber auf Priborn.	8) Gutsbesitzer von Lücken auf Massow.	9) Gutsbesitzer Kaehler auf Eldenburg zu Waren.
	10) Freiherr von Maltzan auf Moltzow.	11) Gutsbesitzer Winkelmann auf Dambeck zu Sophienhof.	12) Oekonom Neckel zu Sparow.
	13) Pächter Hamann zu Sietow.	14) Gutsbesitzer von Ferber auf Karbow.	

(2) Bekanntmachung von 10. Februar 1897, betreffend den Uebergang mehrerer Güter vom ritterschaftlichen Polizeiverein Laage zum ritterschaftlichen Polizeiverein Tessin.

Die Güter Kobrow Amts Güstrow und Walkendorf c. p. Dorotheenwald Amts Gnoien sind vom ritterschaftlichen Polizeiverein Laage zum ritterschaftlichen Polizeiverein Tessin übergetreten.

Schwerin, den 10. Februar 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 13. Februar 1897, betreffend die in diesem Jahre vorzunehmende Musterung der Mobilmachungspferde.

In diesem Jahre findet im Königreich Preußen eine Musterung der Pferde in Bezug auf ihre Kriegsbrauchbarkeit statt.

Demgemäß ist auch für das diesseitige Großherzogthum die Abhaltung einer Pferdemusterung auf Grund der Verordnung vom 21 April 1896, betreffend die Musterung und Aushebung der Mobilmachungspferde, und der weiter erlassenen Bestimmungen angeordnet worden.

Die Hauptmusterung wird für die vier Gruppen von Aushebungsbezirken, für welche je ein Offizier als Militairkommissar bestimmt ist, am Montag den 1. März d. J. beginnen. Die Tage, an welchen die Musterungen in den einzelnen Aushebungsbezirken stattfinden, werden den Betheiligten von den Bezirkskommissarien mitgetheilt werden.

Das unterzeichnete Ministerium giebt der Erwartung Ausdruck, daß sowohl die Pferdebesitzer, wie die Ortsbehörden und Districtsvorstände es sich angelegen sein lassen, die ihnen nach der Verordnung vom 21. April 1896 obliegenden Verpflichtungen willig und getreu zu erfüllen, damit der Zweck der Musterung, die Feststellung des Bestandes an kriegsbrauchbaren Pferden, erreicht werde.

Schwerin, den 13. Februar 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. von Bülow.

---

(4) Bekanntmachung vom 11. Februar 1897, betreffend das Auftreten und Erlöschen der Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen auf den ritterschaftlichen Gütern Kraase Amts Stavenhagen, Sukow Amts Lübz und ist erloschen auf den ritterschaftlichen Gütern Neu-Schloen Amts Neustadt und Körchow Amts Wittenburg.

Schwerin, den 11. Februar 1897.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Spediteuren Wilhelm und Carl Wittenburg in Rostock den Charakter als Hofspediteure zu verleihen geruht.

Schwerin, den 23. Januar 1897.

---

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schüler Otto Möllendorf zu Parchim die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 3. Februar 1897.

---

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Louis Klock aus Güstrow nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 8. Februar 1897.

---

(4) Der Referendar August von Plessen aus Wismar hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 8. Februar 1897.

(5) Den Kandidaten der Medicin Karl Peters aus Schwerin, Richard Dobbertin aus Rostock und Friedrich Cohen aus Güstrow ist, nachdem dieselben am 4. Februar 1897 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden haben, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 8. Februar 1897.

(6) Zum Schiedsmann für die Feststellung von Wildschäden im Bezirke des Großherzoglichen Amtsgerichts zu Schwerin ist an Stelle des früheren Gutsbesitzers J. Ahrens zu Bellevue der Gutsbesitzer Alfred Diestel auf Grambow bestellt worden.

Schwerin, den 10. Februar 1897.

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofmarschall Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Marie, Kammerherrn von der Schulenburg hierselbst, die Anlegung der ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Anhalt verliehenen Kommandeur-Insignien I. Klasse des Hausordens Albrecht des Bären zu gestatten geruht.

Schwerin, den 10. Februar 1897.

(8) Dem Briefträger Meyer in Rostock ist die Erlaubniß zur Anlegung des von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen ihm verliehenen Allgemeinen Ehrenzeichens Allerhöchst ertheilt worden.

Schwerin, den 11. Februar 1897.

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nachstehenden, im Dienste Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Marie befindlichen Personen, nämlich:

dem Registrator Brandt die Anlegung des Ehrenkreuzes I. Klasse in Gold des oldenburgischen Haus- und Verdienstordens und des Fürstlich Schwarzburgischen Ehrenkreuzes IV. Klasse,

dem Oberkoch Borchert und dem Offizianten Voß die Anlegung des Ehrenkreuzes II. Klasse in Silber des oldenburgischen Haus- und Verdienstordens und des Fürstlich Schwarzburgischen Ehrenkreuzes IV. Klasse und

dem Kastellan Boldt die Anlegung des Ehrenkreuzes II. Klasse in Silber des oldenburgischen Haus- und Verdienstordens

zu gestatten geruht.

Schwerin, den 15. Februar 1897.

(10) Der Schulze und Erbpächter Möller zu Lichtenhagen ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lichtenhagen bestellt worden.

Schwerin, den 15. Februar 1897.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 7.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 1. März 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Gestattung von Musik und Tanz am Geburtstage Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs. (2) Bekanntmachung, betreffend Betheiligung an der in Verbindung mit dem diesjährigen Luxus-Pferdemarkt zu Marienburg beabsichtigten Verloosung. (3) Bekanntmachung, betreffend die Herabsetzung des für die Einrichtung von Telegraphen-Anstalten als Unfall-Meldestellen zu zahlenden Kostenzuschusses. (4) Bekanntmachung, betreffend das Verbleiben des Gutes Kobrow im ritterschaftlichen Polizeiverein Laage. (5) Bekanntmachung, betreffend die Feier des hundertjährigen Geburtstages Sr. Majestät des hochseligen Kaisers Wilhelm I. (6) und (7) Bekanntmachungen, betreffend Thierkrankheiten.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 22. Februar 1897, betreffend die Gestattung von Musik und Tanz am Geburtstage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Zur Feier des Geburtstages Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs sollen am 19. März d. Js. und in der darauf folgenden Nacht, ungeachtet der dann eingetretenen geschlossenen Zeit, Musik und Tanz — jedoch unter Vorbehalt der für öffentliche Tanzvergnügungen erforderlichen obrigkeitlichen Erlaubniß — gestattet sein.

Schwerin, den 22. Februar 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

von Amsberg.

(2) Bekanntmachung vom 22. Februar 1897, betreffend Betheiligung an der in Verbindung mit dem diesjährigen Luxus-Pferdemarkt zu Marienburg beabsichtigten Verloosung.

Dem Komité für den diesjährigen Luxus-Pferdemarkt zu Marienburg in Westpreußen ist gestattet worden, Einladungen zur Betheiligung an der mit dem diesjährigen Marienburger Luxus-Pferdemarkt zu verbindenden Lotterie durch die im hiesigen Großherzogthum erscheinenden Zeitungen und sonstigen öffentlichen Blätter zu verbreiten, auch Prospekte der Lotterie mittelst der Post an Einwohner des Großherzogthums zu versenden.

Schwerin, den 22. Februar 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Bekanntmachung vom 23. Februar 1897, betreffend Herabsetzung des für die Einrichtung von Telegraphen-Anstalten als Unfall-Meldestellen zu zahlenden Kostenzuschusses.

In Verfolg der Bekannntmachung vom 22. August 1889, betreffend die Einrichtung von Telegraphen-Anstalten als Unfall-Meldestellen, (Amtliche Beilage des Regierungs-Blattes 1889, No. 33) macht das unterzeichnete Ministerium darauf aufmerksam, daß nach einer Mittheilung des Kaiserlichen Reichspostamtes der für die Einrichtung von Unfall-Meldestellen à fonds perdu zu leistende einmalige Kostenbeitrag von 50 Mark auf 25 Mark ermäßigt ist.

Schwerin, den 23. Februar 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(4) Bekanntmachung vom 24. Februar 1897, betreffend das Verbleiben des Gutes Kobrow im ritterschaftlichen Polizeiverein Laage.

Die Bekanntmachung vom 10. d. Mts., betreffend Uebertritt des Gutes Kobrow zum ritterschaftlichen Polizeiverein Tessin, wird dahin berichtigt, daß das Gut Kobrow in dem ritterschaftlichen Polizeiverein Laage verblieben ist.

Schwerin, den 24. Februar 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(5) Bekanntmachung vom 26. Februar 1897, betreffend die Feier des hundertjährigen Geburtstages Seiner Majestät des hochseligen Kaisers Wilhelm I.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Wir bestimmen hierdurch, daß am 22. März d. J. zur Feier des hundertjährigen Geburtstages Seiner Majestät des hochseligen Kaisers Wilhelm I. in allen Schulen Unseres Landes eine würdige und angemessene Schulfeier mit Ansprache an die Schüler stattfinden und der Unterricht an diesem und dem nächsten Tage ausfallen, auch am 22. März eine Festvorstellung in Unserem Hoftheater vor sich gehen soll.

Es sollen ferner unter Dispensation von den entgegenstehenden Bestimmungen der Verordnung vom 8. August 1855

am Sonntage, dem 21. März d. J.,
von Nachmittags 4 Uhr an,

am Montage, dem 22. März d. J.,

am Dienstage, dem 23. März d. J. und in der darauffolgenden Nacht auf den 24. März

öffentliche Aufzüge und Belustigungen sowie Musik und Tanz gestattet sein, jedoch unter Vorbehalt der ortsobrigkeitlichen Erlaubniß, soweit solche nach den bestehenden Vorschriften einzuholen ist.

Endlich bestimmen Wir, daß an den drei Tagen vom 22. bis 24. März d. J. auf sämmtlichen hierzu eingerichteten Großherzoglichen Gebäuden die Flaggen zu hissen sind und daß an allen Orten, in denen an den gedachten Tagen aus Anlaß der Gedenkfeier eine allgemeine Illumination stattfindet, auch die Großherzoglichen Gebäude, soweit sie nicht als Dienstwohnungen benutzt werden — in welchem Falle die Illumination von den Nutznießern der Wohnungen erwartet wird — oder soweit sie nicht nach ihrer Zweckbestimmung zu einer festlichen Veranstaltung ungeeignet sind, auf Kosten der bezüglichen Verwaltung erleuchtet werden.

Wegen der kirchlichen und militärischen Feiern wird von den hierfür zuständigen Behörden das Erforderliche angeordnet werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 26. Februar 1897.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow. v. Amsberg. A. v. Pressentin.

---

(6) Bekanntmachung vom 20. Februar 1897, betreffend Auftreten und Erlöschen der Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Domanialdorfe Retzow Amts Lübz und ist erloschen im Domanialdorfe Picher Amts Hagenow und auf dem ritterschaftlichen Gute Vieliſt Amts Neustadt.

Schwerin, den 20. Februar 1897.

---

(7) Bekanntmachung vom 23. Februar 1897, betreffend die Erkrankung eines Pferdes in Ludwigslust an der Räude.

Ein in den Stallungen des Grundstücks Canalstraße Nr. 10 zu Ludwigslust eingestelltes Pferd ist an der Räude erkrankt.

Schwerin, den 23. Februar 1897.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forstkandidaten Georg von Arnswaldt aus Hannover nach bestandenem betreffenden Examen zum Forst-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 4. Februar 1897.

---

(2) Der Erbpächter Wilhelm Kölzow zu Kritzkow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kritzkow bestellt worden.

Schwerin, den 18. Februar 1897.

---

(3) Der Referendar Erdwin Vorbeck aus Crivitz hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 15. Februar 1897.

---

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem aus Stavenhagen gebürtigen Geheimen Kommerzienrath und Königlich Schwedisch-Norwegischen General-Konsul Bernhard Caspar zu Hannover die Erlaubniß zur Anlegung des ihm von des Königs von Schweden und Norwegen Majestät verliehenen Ritterkreuzes I. Klasse des St. Olaf-Ordens Allerhöchst zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 16. Februar 1897.

---

(5) Zum Dirigenten des ritterschaftlichen Polizeivereins Krackow ist der Gutsbesitzer C. Troll auf Klein-Grabow erwählt worden.

Schwerin, den 23. Februar 1897.

---

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den im Dienste Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Marie stehenden Lakaien Lange und Ganschow die Erlaubniß zur Anlegung des ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehenen, mit dem Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstorden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig verbundenen Ehrenkreuzes 3. Klasse Allerhöchst zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 25. Februar 1897.

---

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gärtner Nehls zu Gr.-Potrems die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. März 1897.

(8) Der Gerichts-Assessor Ernst Walter ist bis auf Weiteres mit der Verwaltung der Geschäfte eines dritten Hypothekenbewahrers beim Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen in Schwerin beauftragt.

Schwerin, den 1. März 1897.

(9) Der Gerichts-Assessor Otto Studemund ist bis auf Weiteres mit der Verwaltung der Geschäfte eines Amtsanwalts beim Amtsgericht zu Schwerin beauftragt.

Schwerin, den 1. März 1897.

Mit dieser No. 7 wird ausgegeben: No. 7 des Reichs-Gesetzblatts von 1897.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 8.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 10. März 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Niederlegung eines neuen Hypothekenbuches für das Gut Pohnstorf Amts Neukalen. (2) Bekanntmachung, betreffend Vorarbeiten für eine eventuelle systematische Regulirung der Elde zwischen Plau und Parchim. (3) Bekanntmachung, betreffend den Uebertritt des Gutes Gr.-Stowe vom ritterschaftlichen Polizeiverein Schwaan zum ritterschaftlichen Polizeiverein Rostock. (4) Bekanntmachung, betreffend die Einreichung der Impfübersichten für das Jahr 1896. (5) Bekanntmachung, betreffend die allgemeine Unterstützungskasse in Krankheits- und Sterbefällen für die Stadt Güstrow. (6) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat Februar 1897. (7) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung des in Schwerin errichteten Schiedsgerichts für die Unfallversicherung der Arbeiter in der Flußbauverwaltung für die Warnow und Nebel. (8) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 18. Februar 1897, betreffend Niederlegung eines neuen Hypothekenbuches für das Lehngut Pohnstorf Amts Neukalen.

Nachdem das bisherige Hypothekenbuch für das Lehngut Pohnstorf Amts Neukalen in Folge der Zwangsversteigerung dieses Gutes endgültig geschlossen worden ist, ist über dasselbe unter dem heutigen Datum ein neues Hypothekenbuch niedergelegt worden.

Schwerin, den 18. Februar 1897.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.
Weltzien.

(2) **Bekanntmachung vom 26. Februar 1897, betreffend Vorarbeiten für eine eventuelle systematische Regulirung der Elde zwischen Plau und Parchim.**

Nachdem die Großherzogliche Flußbau-Verwaltung Auftrag erhalten hat zur Anfertigung spezieller Vorarbeiten für eine eventuelle systematische Regulirung der Eldewasserstraße auf der Strecke zwischen den Städten Plau und Parchim, werden die Ortsbehörden dieses Flußgebiets hierdurch angewiesen, den von der Großherzoglichen Flußbau-Verwaltungs-Kommission hieselbst mit jenen Arbeiten beauftragten und mit entsprechender Legitimation versehenen Flußbaubeamten, Technikern und Feldmessern erforderlichen Falls Schutz und Unterstützung angedeihen zu lassen, die betheiligten Grundstücksbesitzer und Nutznießer aber aufgefordert, den Offizianten ꝛc. der Flußbauverwaltung das Betreten ihrer Grundstücke, sowie die Vornahme der erforderlichen Vermessungs- und Nivellirungsarbeiten auf denselben zu gestatten, vorbehältlich des Anspruchs auf Ersatz etwaiger dabei entstehender Beschädigungen.

Schwerin, den 26. Februar 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) **Bekanntmachung vom 27. Februar 1897, betreffend den Uebertritt des Gutes Groß-Stowe vom ritterschaftlichen Polizeiverein Schwaan zum ritterschaftlichen Polizeiverein Rostock.**

Das Gut Groß-Stowe im Rostock'er Distrikte ist vom ritterschaftlichen Polizeiverein Schwaan zum ritterschaftlichen Polizeiverein Rostock übergetreten.

Schwerin, den 27. Februar 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(4) **Bekanntmachung vom 1. März 1897, betreffend die Einreichung der Impfübersichten für das Jahr 1896.**

Die Ortsobrigkeiten werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie die Uebersichten über das Ergebniß der Impfungen und Wiederimpfungen im Kalenderjahre 1896 nach §. 13 der revidirten Verordnung vom 26. März 1887 zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes bis zum 1. April d. J. dem unterzeichneten Ministerium vorzulegen haben.

Schwerin, den 1. März 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

---

(5) Bekanntmachung vom 4. März 1897, betreffend die allgemeine Unterstützungskasse in Krankheits- und Sterbefällen für die Stadt Güstrow.

Auf Grund des §. 75a Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 379) ist der allgemeinen Unterstützungskasse in Krankheits- und Sterbefällen für die Stadt Güstrow (E. H.) nach vorgängiger Statutenänderung von Neuem die Bescheinigung ertheilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 4. März 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(6) Bekanntmachung vom 5. März 1897, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat Februar 1897.

Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 18) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat Februar 1897

ermittelt und betragen für

1)	100	Kilogramm	Weizen .	15	Mark	70	Pfg.,
2)	"	"	Roggen .	11	"	34	"
3)	"	"	Gerste . .	12	"	16	"
4)	"	"	Hafer . .	11	"	94	"
5)	"	"	Erbsen . .	18	"	—	"
6)	"	"	Stroh . .	3	"	50	"
7)	"	"	Heu . .	4	"	94	"
8)	ein	Raummeter	Buchenholz	9	"	—	"
9)	"	"	Tannenholz	7	"	—	"
10)	1000	Soden	Torf . . .	5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Februar berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat März d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100	Kilogramm	Hafer .	12	Mark	88	Pfg.,
"	"	Heu . .	5	"	88	"
"	"	Stroh .	4	"	—	"

Schwerin, den 5. März 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(7) Bekanntmachung vom 5. März 1897, betreffend die Zusammensetzung des in Schwerin errichteten Schiedsgerichts für die Unfallversicherung der Arbeiter in der Flußbauverwaltung für die Warnow und Nebel.

Auf Grund der Bestimmung im §. 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (in Verbindung mit §. 36 Absatz 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes) wird die erstmalige Zusammensetzung des im Bereiche des Bauunfallversicherungsgesetzes hier in Schwerin errichteten Schiedsgerichts für die Unfallversicherung der Arbeiter in der Flußbauverwaltung für die Warnow und Nebel hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

(Ausführungsbehörde: die Flußbau-Verwaltungs-Kommission).

Vorsitzender:

Landgerichtsrath Eberhard hieselbst.

Stellvertreter des Vorsitzenden:

Amtsrichter Peters hieselbst.

Beisitzer:

1. Landbaumeister Schäfer zu Güstrow.

Stellvertreter:

Stromaufseher Rabe zu Güstrow,
interimistischer Schleusenmeister Benzien zu Zepelin.

2. Landbaumeister Priester zu Parchim.

Stellvertreter:

Stromaufseher Brinckmann zu Parchim,
Schleusenmeister Koobs zu Parchim.

3. Arbeiter Fritz Lembcke zu Plate.

Stellvertreter:

Arbeiter Joh. Krull zu Plate,
Arbeiter Joh. Kort zu Plate.

4. Arbeiter Fritz Mißfeldt zu Plate,

Stellvertreter:

Arbeiter Fritz Niemann zu Plate,
Arbeiter Chr. Franck zu Banzkow.

Schwerin, den 5. März 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(8) Bekanntmachung vom 27. Februar 1897, betreffend Ausbrüche und Erlöschen der Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen auf dem ritterschaftlichen Gute Neu-Stuer Amts Lübz, auf dem Domanialpachthof Neukloster Amts Warin, und ist erloschen im Domanialdorfe Schwaberow Amts Hagenow, auf dem ritterschaftlichen Gute Röthenmoor Amts Stavenhagen und auf dem Rostocker Hospitalgute Hof Barnstorf.

Schwerin, den 27. Februar 1897.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Photographen Carl Schmidt & Sohn in Wismar das ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Erbgroßherzog von Oldenburg verliehene Prädikat als Allerhöchst Seiner Hofphotographen führen zu dürfen zu gestatten geruht.

Schwerin, den 11. Februar 1897.

(2) Dem Oberpostsecretair Erich hieselbst ist die Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Rothen Adler-Ordens vierter Klasse mit der Zahl 50 Allerhöchst ertheilt worden.

Schwerin, den 27. Februar 1897.

(3) Dem an Stelle des General-Konsuls Charles Saunders Dundas seitens der Königlich-Großbritannischen Regierung wiederum zum General-Konsul mit dem Amtssitze in Hamburg ernannten William Ward, zu dessen Amtsbezirk das hiesige Großherzogthum gehört, ist nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers das Exequatur Namens des Reiches ertheilt worden.

Schwerin, den 26. Februar 1897.

(4) Der Tischler und Büdner August Hübener zu Gorlosen ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gorlosen bestellt worden.

Schwerin, den 1. März 1897.

(5) Vor der zur Püfung der Kandidaten des Baufaches bestellten Kommission haben

der Bauführer Rudolf Wittmann aus Malchin die zweite (praktische) Prüfung für das Bauingenieurfach,

der Kandidat des Bauingenieurfaches Karl Staack aus Bützow die erste (theoretische) Prüfung für das Bauingenieurfach, und

der Kandidat des Hochbaufaches Franz Wachenhusen aus Rostock die erste (theoretische) Prüfung für das Hochbaufach

nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 1. September 1891 bestanden.

Schwerin, den 2. März 1897.

(6) Der Inspektor C. Kiene zu Breesen ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Breesen bestellt worden.

Schwerin, den 3. März 1897.

(7) Im Mecklenburgischen Kontingente haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden

der Unteroffizier Graf von Wachtmeister vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 ist zum Portepeefähnrich befördert.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Hauptmann Schnell à la suite des Füsilier-Regiments Nr. 90 mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubniß zum Tragen seiner bisherigen Uniform und

dem Secondelieutenant Reiniche von der Infanterie 1. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Schwerin.

Schwerin, den 3. März 1897.

---

(8) Der Freiherr Hans von der Kettenburg hat sein Miteigenthum an dem Lehngute Gr.-Wüstenfelde c. p. Mühlenhof Amts Güstrow an seinen Vater, den Freiherrn Franz von der Kettenburg, abgetreten und ist letzterer nunmehr wiederum als der alleinige Eigenthümer dieses Lehngutes anerkannt worden.

Schwerin, den 1. März 1897.

Mit dieser No. 8 wird ausgegeben: No. 8 des Reichs-Gesetzblatts von 1897.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 9.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 11. März 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Einsetzung und Besetzung der Schulkommission. (2) Bekanntmachung, betreffend den diesjährigen Wollmarkt in Güstrow. (3) Bekanntmachung, betreffend die bedingungsweise Zulässigkeit der Abgabe ungekochter Vollmilch aus den Sammelmolkereien des Landes. (4) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche. (5) Berichtigung der Bekanntmachung vom 26. Februar d. J., betreffend die Feier des hundertjährigen Geburtstages Sr. Majestät des hochseligen Kaisers Wilhelm I.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 9. März 1897, betreffend die Einsetzung und Besetzung der Schulkommission.

Das unterzeichnete Ministerium macht hierdurch bekannt, daß die Kommission für die ritter- und landschaftlichen Landschulen und für die Volks- und Bürgerschulen der Städte und der ritterschaftlichen Flecken auf Grund des §. 1 der Verordnung vom 31. December 1896 (Regierungs-Blatt 1897, Nr. 1) eingesetzt worden ist.

In die Schulkommission sind landesherrlich berufen worden:

Ministerialrath Mühlenbruch zu Schwerin als Vorsitzender,

als dessen Stellvertreter: Ministerialrath Heuck zu Schwerin;

Schulrath Ribcke zu Schwerin,
als dessen Stellvertreter: Schulrath Scheven zu Schwerin;

Superintendent Consistorialrath Sostmann zu Malchin,
als dessen Stellvertreter: Superintendent Pentz zu Doberan;

Gutsbesitzer Kammerherr Major von Gundlach auf Mollenstorf,
als dessen Stellvertreter: Gutsbesitzer von Arenstorff auf Zahren;

Gutsbesitzer Knebusch auf Greven,
als dessen Stellvertreter: Gutsbesitzer Nölting auf Spriehusen;

Bürgermeister Hofrath Nissen zu Grevesmühlen,
als dessen Stellvertreter: Bürgermeister Jantzen zu Ludwigslust;

Bürgermeister Schmidt zu Gnoien,
als dessen Stellvertreter: Bürgermeister Dr. König zu Goldberg.

Schwerin, den 9. März 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Mühlenbruch.

---

(2) Bekanntmachung vom 5. März 1897, betreffend den diesjährigen Wollmarkt zu Güstrow.

Für die Abhaltung des diesjährigen Güstrower Wollmarktes sind die Tage des 22. und 23. Juni bestimmt worden.

Schwerin, den 5. März 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Bekanntmachung vom 5. März 1897, betreffend die bedingungsweise Zulässigkeit der Abgabe ungekochter Vollmilch aus den Sammelmolkereien des Landes.

Unter Aufhebung des Publicandums vom 30. September v. J. (Regierungs-Blatt 1896 Nr. 38, Abth. 1 Ziffer 4) wird, da die Maul- und Klauenseuche im Großherzogthum noch fortdauert, hierdurch landespolizeilich bestimmt, daß die Weggabe ungekochter Milch aus den im Lande befindlichen Sammelmolkereien bis auf weiteres mit der Maßgabe untersagt bleibt, daß aus denjenigen Sammelmolkereien, deren sämmtliche Milchlieferer vertragsmäßig ver-

pflichtet sind den Ausbruch oder den Verdacht des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche unter ihrem Viehbestand der Molkereiverwaltung ohne Verzug anzuzeigen und gleichzeitig die Lieferung der Milch in die Molkerei zu unterlassen, Vollmilch in ungekochtem Zustand unter nachstehenden Bedingungen abgegeben werden darf:

1. Die Molkereiverwaltung hat, sobald sie davon erfährt, daß auf einem Gehöft, aus welchem Milch in die Molkerei geliefert wird, die Maul- und Klauenseuche oder der Verdacht dieser Krankheit aufgetreten ist, dafür zu sorgen, daß aus diesem Gehöft von der Molkerei solange keine Milch angenommen wird, bis sich der Verdacht als unbegründet herausgestellt hat oder die Seuche polizeilich für erloschen erklärt worden ist.
2. Der Verkauf der Vollmilch im Umherfahren muß in ausschließlich diesem Verkauf dienenden Wagen geschehen, und diejenige Vollmilch, welche unverkauft bleibt, alsbald nachträglich aufgekocht werden.

Schwerin, den 5. März 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

---

(4) Bekanntmachung vom 6. März 1897, betreffend Ausbrüche und Erlöschen der Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen auf den ritterschaftlichen Gütern Körchow Amts Wittenburg, Selpin Amts Gnoien und ist erloschen auf dem ritterschaftlichen Gute Kraase Amts Stavenhagen, dem Hausgutspachthofe Klein-Wangelin Amts Lübz. sowie auf dem Kämmereigute der Stadt Waren Alt-Falkenhagen.

Schwerin, den 6. März 1897.

---

(5) Berichtigung.

In der Verordnung vom 26. Februar d. Js., betreffend die Feier des hundertjährigen Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers Wilhelm I., sind als die drei Tage, an denen auf den Großherzoglichen Gebäuden die Flaggen zu hissen sind, versehentlich der 22. bis 24. März angegeben, während es an den drei Tagen vom 21. bis 23. März geschehen soll.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem aus Güstrow gebürtigen Secretär des Kaiserlich deutschen General-Konsulates zu Sofia Schröder die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung der ihm verliehenen nachstehenden Orden, nämlich des Kaiserlich Russischen

Stanislaus-Orden 3. Klasse, des Offizierkreuzes des Großherrlich Türkischen Medjidié-Ordens und des Offizierkreuzes des Fürstlich Bulgarischen Civilverdienst-Ordens, Allerhöchst zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 8. März 1897.

---

(2) Die Prüfungsbehörde für Apothekergehülfen in Rostock wird in den nächsten drei Jahren aus dem Professor Dr. Michaelis zu Rostock als Vorsitzenden sowie dem Hofapotheker Konow und dem Rathsapotheker Uebe, beide zu Rostock, als Mitgliedern bestehen.

Schwerin, den 8. März 1897.

---

(3) Im Meklenburgischen Kontingent hat nachstehende Personal-Veränderung stattgefunden:

Der Assistenzarzt 1. Klasse Dr. Haun vom Militair-Reitinstitut ist, unter Beförderung zum Stabs- und Bataillonsarzt des 3. Bataillons, in das Grenadier-Regiment Nr. 89 versetzt.

Schwerin, den 8. März 1897.

---

(4) Das Lehn- und Allodialgut Wesselstorf Amts Güstrow und das Allodialgut Drüsewitz c. p. Christinenhof Amts Gnoien sind durch Vereinbarung unter den bisherigen Miteigenthümern in das ausschließliche Eigenthum des Grafen Henning von Bassewitz und die Lehngüter Prebberede Amts Gnoien, Stavenhagen und Güstrow, Grieve Amts Gnoien und Güstrow und Jahmen Amts Güstrow in gleicher Weise in das ausschließliche Eigenthum der Gebrüder Adolf, Ernst und Rudolf Grafen von Bassewitz übergegangen.

Schwerin, den 6. März 1897.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 10.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 19. März 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Herausgabe des zweiten Jahresheftes des Gestütbuches für edle Pferde im hiesigen Großherzogthum. (2) Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung des Verzeichnisses der im Herbst v. J. angekörten Hengste. (3) Bekanntmachung, betreffend die Preisaufgaben für Studirende der Landes-Universität zu Rostock. (4) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche. (5) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität Rostock im Sommersemester 1897.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 9. März 1897, betreffend die Herausgabe des zweiten Jahresheftes des Gestütbuches für edle Pferde im hiesigen Großherzogthum.

Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß das zweite Jahresheft des auf Grund der Landesherrlichen Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Beförderung der Landespferdezucht angelegten Gestütbuches für edle Pferde im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin im Druck erschienen ist und von dem Bureau der Kommission für die Landespferdezucht zu Redefin gegen Einsendung eines Betrages von 45 Pf. für das einzelne Exemplar zu beziehen ist.

Schwerin, den 9. März 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 13. März 1897, betreffend Ergänzung des Verzeichnisses der im Herbst v. J. angeköhrten Hengste.

Das mittelst Bekanntmachung vom 26. November v. J. — Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage, No. 47 — veröffentlichte Verzeichniß derjenigen im Privatbesitze befindlichen Hengste, welche bei der im October v. J. stattgehabten ordentlichen Hengstköhrung nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Januar 1895 angeköhrt worden sind, wird in Folge von Nachköhrungen nachstehend ergänzt.

Schwerin, den 13. März 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Laufende Nummer	Name, Stand, Wohnort und Poststation des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen	Größe a. Bandmaß b. Stockmaß cm	Abstammung väterlicherseits	Abstammung mütterlicherseits	Vaterland	Standort des Hengstes
Angeköhrt bis auf Weiteres. (Vierjährige und ältere Hengste. — §. 45 der Verordnung vom 16. Januar 1895.									
1.	Paetow Domainenrath Lalendorf	Protokol (Holst. G. B. Nr. 1473)	1885	Dunkelbraun	a. 175 b. 164	v. Almansor (Holst. G. B. Nr. 1336)	a. d. Emilie (Holst. G. B. Nr. 281)	Holstein	Lalendorf
2.	Gnoien'er Pferdezucht-Verein in Gnoien	Deichgraf (Holst. G. B. Nr. 1648)	1890	Braun, linke Hinterfessel weiß	a. 170 b. 161	v. Weißenfels (Holst. G. B. Nr. 1460)	a. d. Damara (Holst. G. B. Nr. 1210)	Holstein	Alt-Pannekow bei Gnoien

---

(3) Bekanntmachung vom 15. März 1897, betreffend die Preisaufgaben für Studirende der Landes-Universität zu Rostock.

In Gemäßheit des §. 12 des am 28. März 1838 Landesherrlich bestätigten und am 7. September 1842 abgeänderten Regulativs für die Stellung von Preisfragen an die Studirenden der Landes-Universität Rostock wird bekannt gemacht:

I. die vorigjährigen Preisfragen betreffend:

1. dem stud. chem. Friedrich Guichard aus Burg ist der volle Geldpreis einschließlich der Kosten der Drucklegung zuerkannt worden für die Lösung der seitens

der philosophischen Facultät gestellten Preisaufgabe: „Von den Chlorphosphinen der aliphatischen Reihe ist bis jetzt nur das Aethylchlorphosphin dargestellt und nur ungenügend untersucht. Es wird eine eingehende Untersuchung dieser Verbindung und ihrer Derivate, sowie die Darstellung und Untersuchung der nächsten Homologen derselben unter Berücksichtigung einiger ihrer Isomeren verlangt."

2. dem Studenten der neueren Sprachen Paul Lembke aus Rostock ist der volle Geldpreis für die Lösung der seitens des Directors des deutsch-philologischen Seminars in Gemeinschaft mit den Decanen der vier Facultäten gestellten Preisaufgabe: „Es soll nach Art der Untersuchungen Kluge's, Johann Meier's und Anderer über die Studentensprache, irgend eine Berufssprache (z. B. der Schiffer, Soldaten, Handwerker, Kaufleute, Landwirthe o. a.) in ihrem gegenwärtigen und womöglich auch früheren Zustande geschildert werden. Die eigenthümlichen Wörter, Wendungen, Bilder u. s. w. sind im Vergleich mit der Gemeinsprache hervorzuheben und womöglich auf ihren Ursprung zurückzuführen" zuerkannt worden.

II. Für das Jahr 1897 sind folgende Preisaufgaben gestellt worden:

Von der theologischen Facultät:

„Darstellung und Beurtheilung des Einflusses Melanchthons auf die Entwickelung der evangelischen Pädagogik im 16. Jahrhundert";

von der juristischen Facultät:

„Die Form der Rechtsgeschäfte im Bürgerlichen Gesetzbuch";

von der medicinischen Facultät:

„Die Innervationsverhältnisse der Kranzgefäße des Herzens sollen experimentell untersucht werden";

von der philosophischen Facultät:

„Quellenwerth der historischen Schriften des Albert Krantz";

von dem Director des klassisch-philologischen Seminars und den Decanen der vier Facultäten:

„Ordinem temporum, quibus dialogi Platonis scripti sunt e sermonis observatione definire complures viri docti conati sunt Postulamus, ut quid ex hac ratione certi adhuc intellectum sit, dijudicetur. Porro plura certioraque eadem ratione enucleari volumus cum hiatus vitandi legibus tum verborum collocandorum arte et consuetudine accurate observatis."

Rostock, den 15. März 1897.

Rector und Concilium der Landes-Universität.

Stieda.

(4) **Bekanntmachung vom 13. März 1897, betreffend Ausbrüche und Erlöschen der Maul- und Klauenseuche.**

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in dem Domanialdorfe Reinstorf Amts Warin, und ist erloschen auf dem Domanialpachthofe Dammerow Amts Lübz, auf dem ritterschaftlichen Gute Suckow Amts Lübz und im Domanialdorfe Verdöhl Amts Wittenburg.

Schwerin, den 13. März 1897.

---

(5) Das Verzeichniß der im Sommersemester 1897 auf der Landes-Universität zu haltenden Vorlesungen befindet sich in der Beilage.

II. Abtheilung.

(1) Der Schulze Johann Kaegbein zu Griebnitz ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kavelstorf bestellt worden.

Schwerin, 10. März 1897.

---

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar August von Plessen aus Wismar als Amts-Assessor mit dem Votum in Polizeisachen in der Domanial-Verwaltung anzustellen geruht.

Schwerin, den 13. März 1897.

---

(3) Die Vertretung des Kreisphysikus des Medicinalbezirks Gadebusch ist bis auf Weiteres dem Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Unruh zu Wismar übertragen worden.

Schwerin, 13. März 1897.

---

(4) Der Dr. med. Elfeldt zu Gadebusch ist an Stelle des verstorbenen Dr. Neubauer daselbst wiederum zum Aufsichtsarzt über die Hebammen des Aufsichtsbezirks Nr. 7 (Gadebusch) bestellt.

Schwerin, den 15. März 1897.

---

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forstassessor Georg von Arnswaldt zu Allerhöchst Ihrem Jagdjunker zu ernennen geruht.

Schwerin, den 19. März 1897.

---

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hotelbesitzer Max Hoth in Rostock den Charakter als Hoftraiteur zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1897.

---

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bürgermeister Fabricius zu Wismar den Charakter eines Geheimen Hofraths zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1897.

---

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Custos bei der Regierungs-Bibliothek Dr. Wilhelm Voß in Schwerin den Charakter als Bibliothekar zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1897.

---

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Registrator Heinrich Schlosser hieselbst den Charakter als Secretär zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1897.

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bezirks-Actuar Carl Roggelin hieselbst den Charakter als Registrator zu verleihen geruht

Schwerin, den 19. März 1897.

---

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Actuar bei der Gewerbe-Kommission Baeth hieselbst den Charakter als Registrator beizulegen.

Schwerin, den 19. März 1897.

---

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Archiv-Registrator Jahr hieselbst den Charakter als Archiv-Secretair zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1897.

---

(13) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimen Finanzrath Balck hieselbst den Charakter als Geheimer Ober-Finanzrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1897.

---

(14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Districtsbaumeister Raspe zu Güstrow den Charakter als Landbaumeister zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1897.

---

(15) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Baurath Möckel in Doberan den Charakter als Geheimer Baurath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1897.

---

(16) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kassier bei der allgemeinen Landes-Receptur-Kasse Ludwig Riedel in Rostock den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1897.

---

(17) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rentschreiber Heinr. Hoffmann hieselbst den Charakter als Kassier zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1897.

---

(18) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Revisoren im Revisions-Departement Wilhelm Kreybich und Ludwig Normann hierselbst den Charakter als Ober-Revisor zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1897.

---

(19) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsrichtern Bunsen zu Rostock, Paepcke zu Wismar und Huther zu Hagenow den Charakter als Oberamtsrichter zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1897.

---

(20) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsgerichts-Actuaren Lohr zu Bützow, Otto zu Ribnitz und Bühring zu Schwerin den Charakter als Amtsgerichts-Secretair zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1897.

---

(21) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Sanitätsräthen Doctoren Karl Ehrich zu Marlow, Ludwig Scheel zu Rostock und Wilhelm Willemer zu Ludwigslust den Charakter als Medicinalrath, sowie den Doctoren Hermann Schultz in Teterow, Bernhard Meyerfohn in Schwerin, Hermann Melchert in Grabow und Paul Berwald in Schwerin den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1897.

---

(22) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hofmusikern Hartmann, Mehr und Meißner hierselbst den Charakter als Kammermusikus zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1897.

---

(23) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Vice-Konsul Alphons Crotogino in Rostock, dem Kaufmann Albert Heucke in Parchim und dem Kaufmann Wilhelm Behn in Waren den Charakter als Kommerzienrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1897.

---

(24) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Major a. D. Freiherr von Stenglin hierselbst à la suite des Mecklenburgischen Kontingents zu stellen und dem Genannten den Charakter als Oberstlieutenant zu verleihen, dem Hauptmann a. D., Polizeiinspector von Wick zu Dreibergen den Charakter als Major zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1897.

---

(25) Dem Lehrer Seitz in Alt-Jassewitz ist der Charakter eines Cantors Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin, den 19. März 1897.

---

(26) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rentner Theodor Schneider in Rostock und dem Kirchen-Oekonomus Theodor Reuter in Plau den Charakter als Kommissionsrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1897.

---

(27) Seine Königliche Hoheit haben dem Gutsbesitzer Arthur Vidal auf Clausdorf den Charakter als Domänenrath Allerhöchst zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1897.

---

(28) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hausgutspächter Ernst Evers uz Klein-Medewege, dem Domänenpächter Heinrich Jesse zu Wolken und dem Klostergutspächter Christian Beutin zu Hohen-Wangelin den Charakter als Oekonomierath zu verleihen verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1897.

---

(29) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

dem Staatsrath von Pressentin hierselbst,
dem Landgerichts-Präsidenten Burmeister zu Güstrow
das Groß-Komthurkreuz des Hausordens der Wendischen Krone;

dem Geheimen Oberbaurath Daniel hierselbst,
dem Geheimen Ministerialrath von Blücher hierselbst
das Komthurkreuz desselben Ordens;

dem Ministerialrath Krefft hierselbst,
dem Oberforstmeister Paul Angerstein hierselbst
das Ritterkreuz desselben Ordens;

dem Director der Anstalt füe geistesschwache Kinder Basedow hierselbst,
dem Hofapotheker Haacke hierselbst,
dem Canzleirath Müller hierselbst,
dem ersten Schriftführer des Mecklenburgischen Krieger-Verbandes, Ministerial-Kanzlist Wiebow hierselbst
das Verdienstkreuz in Gold;

dem Eisenbahn-Verkehrsobercontroleur Werth hierselbst,
dem Eisenbahn-Verkehrsobercontroleur Torbeck hierselbst,
dem Eisenbahnsecretair Schnohr hierselbst,
dem Güter-Expedienten II. Klasse Beyer zu Teterow,
dem Irrenanstalts-Oberwärter Rubin zu Gehlsheim
das Verdienstkreuz in Silber;

dem Sanitätsrath Dr. Oldenburg hierselbst
die Verdienstmedaille in Gold;

dem Zugführer Milhahn zu Roſtock,
dem Locomotivführer Mirow zu Güſtrow,
dem Packmeiſter Eckhardt zu Stettin,
dem Telegraphiſten Herrmann zu Bützow,
dem Büreaudiener Buſch hierſelbſt,
dem expedirenden Weichenwärter Jörend zu Priemerburg,
dem Werkſtattvorarbeiter Ehlert hierſelbſt,
dem Rentier Böttcher zu Penzlin,
dem Feuermeiſter der ſtädtiſchen Feuerwehr, Tiſchlermeiſter Gölling hierſelbſt,
dem Schlauchmeiſter der ſtädtiſchen Feuerwehr, Tapezierer Bull hierſelbſt,
dem Schulzen Lüneburg zu Bahlen,
dem Schulzen Boldt zu Greven,
dem Schulzen Wegener zu Gothmann,
dem Schulzen Kolbow zu Suckow,
dem Schulzen Jenß zu Blankenhagen,
dem Schulzen Ohloff zu Papendorf,
dem Schulzen und Kirchenjuraten Herbſt zu Kuppentin,
dem Schulzen und Kirchenjuraten Winter zu Sandhagen,
dem Gutsjäger Millahn zu Federow,
dem Gutsjäger Levermann zu Viecheln,
dem Krankenwärter Kagel zu Sachſenberg
die Verdienſtmedaille in Silber;

dem Kirchenjuraten, Schuhmachermeiſter Ernſt hierſelbſt,
dem Kirchenjuraten, Koſſaten Bülow zu Parchow,
dem Kirchenjuraten, früheren Erbpächter Harder zu Below,
dem Kirchenjuraten, Maurer Schulz zu Serrahn,
dem Kirchenjuraten, Altentheiler Voye zu Alt-Meteln,
dem Pulſanten Pfannenſtiel zu Roſtock,
dem Locomotivheizer Schumacher zu Güſtrow,
dem Bahnwärter Vick zu Bibow,
dem Bahnwärter Willert zu Pölchow,
dem Weichenwärter Drews zu Wismar,
dem Strecken-Vorarbeiter Brandt zu Teterow,
dem Werkſtattputzer Werner hierſelbſt,
dem Werkſtattſchmied Pommerenke hierſelbſt,
dem Landarbeitshaus-Aufſeher Deutſchmann zu Güſtrow,
dem Kutſcher Rump zu Waſchow,
dem Former Medelin zu Boizenburg,
dem Müllerknecht Wrede zu Penzlin,
dem Tagelöhner Weber zu Belſch,
dem Knecht Voß zu Redefin
die Verdienſtmedaille in Bronce

Allerhöchſt zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1897.

(30) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

dem Major im 1. Großherzoglich Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 Graf von Wachtmeister
das Ehrenkreuz des Greifen-Ordens;

dem Zahlmeister im Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 Nickel
das Verdienstkreuz in Gold;

dem Vicewachtmeister im Großherzoglich Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 Wehrmann
das Verdienstkreuz in Silber;

dem Vicewachtmeister Vorkoeper von demselben Regiment,
dem Bezirksfeldwebel Reimer zu Waren,
den Gendarmerie-Wachtmeistern Brumm II, Padderatz und Schumacher I
die Verdienstmedaille in Silber;

dem Sergeanten im Großherzoglich Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 Schacker
die Verdienstmedaille in Bronce

Allerhöchst zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1897.

Mit dieser No. 10 wird ausgegeben: No. 9 und 10 des Reichs-Gesetzblatts von 1897.

(Beilage zu No. 10 der Amtlichen Beilage des Regierungs-Blattes).

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche an der

Landes-Universität Rostock im Sommer-Semester 1897 vom 15. April bis 15. August 1897 gehalten werden.

I. Uebersicht der Vorlesungen nach der Ordnung der Lehrer in den Fakultäten.

In der theologischen Fakultät.

Herr Consistorialrath Professor Dr. Ludwig Schulze: 1) Einleitung in die Dogmatik, vierstündig, Montags bis Donnerstags von 11 bis 12 Uhr; 2) Geschichte der neueren Theologie mit besonderer Berücksichtigung der Theologie Schleiermacher's und Ritschl's, fünfstündig, Montags bis Freitags von 12 bis 1 Uhr; 3) Encyklopädie der theologischen Wissenschaften, verbunden mit der Einleitung in das theologische Studium, dreistündig, in später zu bestimmenden Stunden; 4) Das Repetitorium über die Vorlesungen mit seinen Zuhörern in gewohnter Weise, zweistündig, Donnerstags von 6 bis 8 Uhr.

Herr Professor Dr. Karl Friedrich Nösgen: 1) Einleitung ins Neue Testament, fünfstündig, von 9 bis 10 Uhr; 2) Auslegung der Leidens- und Auferstehungsgeschichte nach den vier Evangelien, fünfstündig, von 10 bis 11 Uhr; 3) Leitung einer exegetischen Gesellschaft, einstündig, Sonnabends von 9 bis 10 Uhr, publice; 4) Conversatorium über die Einleitung, Sonnabends von 10 bis 11 Uhr, publice.

Herr Professor Dr. Johann Friedrich Hashagen, d. Z. Dekan: 1) Homiletik und Liturgik, fünfstündig, Montags bis Freitags, Morgens 7 bis 8 Uhr; 2) Praktische Auslegung der Sendschreiben in der Apokalypse, dreistündig, Montags, Mittwochs, Donnerstags von 8 bis 9 Uhr; 3) Leitung der Uebungen im homiletisch-katechetischen Seminar, vierstündig, Montags von 6 bis 8 Uhr, Sonnabends von 11 bis 1 Uhr.

Herr Professor Dr. Eduard König: 1) Erklärung des Buches Jesaja, fünfstündig, Montags bis Freitags von 5 bis 6 Uhr; 2) Einleitung in die kanonischen und die apokryphischen Schriften des Alten Testaments, vierstündig, Dienstags bis Freitags von 6 bis 7 Uhr; 3) Conversatorium über Fragen der generellen Einleitung, zweistündig, von 7 bis 8½ Uhr an einem zu bestimmenden Tage.

Herr Professor Dr. Wilhelm Walther: 1) Kirchengeschichte, 2. Theil (von Karl dem Großen bis zur Reformation), fünfstündig, von 3 bis 4 Uhr; 2) Dogmengeschichte, 1. Theil (bis zur Reformation), fünfstündig, von 4 bis 5 Uhr; 3) Dogmengeschichtliche Uebungen, einstündig, zu einer noch zu verabredenden Zeit, publice.

In der juristischen Fakultät.

Herr Professor, Dr. Franz Bernhöft, d. Z. Dekan: 1) Institutionen, vierstündig, Montags, Dienstags von 10 bis 11 Uhr und Mittwochs von 10 bis 12 Uhr; 2) Pandekten III (Obligationenrecht), dreistündig, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 12 bis 1 Uhr; 3) Conversatorium über Pandekten III (Obligationenrecht), zweistündig, Montags und Dienstags von 12 bis 1 Uhr; 4) Praktikum, einstündig, Mittwochs von 12 bis 1 Uhr; 5) Erbrecht des bürgerlichen Gesetzbuches, zweistündig, Montags und Dienstags von 11 bis 12 Uhr; 6) Mobilarsachenrecht des bürgerlichen Gesetzbuches, einstündig, Mittwochs von 6 bis 7 Uhr.

Herr Professor Dr. Bernhard Matthiaß: 1) Römische Rechtsgeschichte, Donnerstags von 10 bis 12, Freitags von 10 bis 11 Uhr; 2) Pandekten IV (Erbrecht), Montags, Dienstags, Mittwochs, von 12 bis 1 Uhr; 3) Conversatorium über Pandekten IV (Erbrecht), Donnerstags und Freitags von 12 bis 1 Uhr; 4) Exegetische Uebungen, Sonnabends von 12 bis 1 Uhr; 5) Obligationenrecht des bürgerlichen Gesetzbuches, Freitags und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr.

Herr Professor Dr. Hugo Sachsse: 1) Deutsches Staatsrecht, Montags, Dienstags und jeden zweiten Mittwoch von 4 bis 6 Uhr; 2) Conversatorium über Staatsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Mecklenburgischen Verhältnisse, Freitags von 4 bis 6 Uhr; 3) Einleitung in das Corpus Juris Canonici mit Uebungen im Interpretiren ausgewählter Stellen für Juristen und Theologen, Donnerstags von 4 bis 6 Uhr.

Herr Professor Dr. Carl Lehmann: 1) Mecklenburgisches Privatrecht, vierstündig, Montags bis Donnerstags von 8 bis 9 Uhr; 2) Handels-, Wechsel- und Seerecht mit Berücksichtigung des Entwurfs eines revid. Handelsgesetzbuches, sechsstündig, täglich von 9 bis 10 Uhr; 3) Das Immobiliarsachenrecht des bürgerlichen Gesetzbuches einschließlich der Nebengesetze (Grundbuch-, Subhastations-Ordnung) Mittwochs und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr; 4) Conversatorium über deutsches Privatrecht, einstündig, Freitags von 6 bis 7 Uhr.

Herr Professor Dr. Robert von Hippel: 1) Strafrecht, sechsstündig, täglich von 10—11 Uhr; 2) Concursrecht, zweistündig, Freitags und Sonnabends, Morgens von 8—9 Uhr; 3) Civilprozeßpraktikum, Dienstags, Abends von 6—8 Uhr; 4) Strafrechtliche Uebungen für Anfänger, Mittwochs, Abends von 7—8 Uhr.

In der medicinischen Fakultät.

Herr Geh. Obermedicinalrath Professor Dr. Theodor Thierfelder: Medicinische Klinik, täglich von 10½ bis 12 Uhr.

Herr Geh. Medicinalrath Professor Dr. Friedrich Schatz: 1) Geburtshülfe, Montags, Mittwochs und Freitags von 7 bis 8 Uhr; 2) Geburtshülflicher Operationscursus, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 7 bis 8 Uhr; 3) Gynäkologische Klinik, Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends von 8 bis 9 Uhr; 4) Gynäkologische Poliklinik, Dienstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr; 5) Ambulatorische Poliklinik, täglich von 2 bis 3 Uhr, je für die Internen der Frauenklinik, privatissime.

Herr Professor Dr. Albert Thierfelder: 1) Allgemeine Pathologie, täglich von 7 bis 8 Uhr; 2) Pathologisch-anatomischer und histologischer Demonstrationscursus, verbunden mit Secirübungen, Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 5 Uhr; 3) Bacteriologischer Cursus, vierstündig, in noch zu bestimmenden Stunden; 4) Leitung pathologisch-anatomischer und experimenteller Arbeiten Geübterer im pathologischen Institut täglich in den Vormittagsstunden, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Otto Nasse: 1) Ueber die Nahrungsmittel des Menschen, Dienstags und Donnerstags von 12 bis 1 Uhr; 2) Pharmakognosie, Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 1 Uhr; 3) Uebungen in physiologisch- und pathologisch-chemischen Untersuchungen, täglich von 9 bis 6 Uhr; 4) Besprechungen über physiologische und pharmakologische Fragen, Donnerstags von 5 bis 7 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Rudolph Berlin: 1) Ophthalmiatrische Klinik, Montags, Mittwochs und Freitags von 12 bis 1½ Uhr; 2) Theoretische Augenheilkunde, Sonnabends von 12 bis 1 Uhr, publice und gratis; 3) Augenoperationscursus, Mittwochs von 6 bis 7 Uhr.

Herr Professor Dr. Oscar Langendorff, d. Z. Dekan: 1) Encyklopädie und Methodologie des medicinischen Studiums, Mittwochs von 6 bis 7 Uhr Nachmittags, publice; 2) Ueber Stimme und Sprache, Mittwochs von 11 bis 12 Uhr, publice; 3) Physiologie, II. Theil (vegetative Functionen), täglich von 9 bis 10 Uhr; 4) Physiologisches Praktikum, Montags und Freitags von 5 bis 7 Uhr; 5) Arbeiten für Geübtere, täglich, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Carl Garrè: 1) Chirurgische Klinik, täglich von 9 bis 10½ Uhr; 2) Chirurgischer Operationscursus, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 5 bis 7 Uhr, Mittwochs von 5 bis 6 Uhr.

Herr Obermedicinalrath Professor Dr. Fedor Schuchardt: 1) Psychiatrische Klinik, Montags und Donnerstags von 2½ bis 4 Uhr; 2) Gerichtliche Psychiatrie, Dienstags und Freitags von 3 bis 4 Uhr; 3) Arbeiten im Laboratorium der Klinik, täglich, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Dietrich Barfurth: 1) Systematische Anatomie, II. (Gefäße, Nervensystem, Sinnesorgane), sechsstündig, täglich von 11 bis 12 Uhr; 2) Mikroskopischer Cursus der allgemeinen und speciellen Histologie (mit Prosektor Dr. Reinke), sechsstündig, täglich von 12 bis 1 Uhr; 3) Selbstständige Arbeiten für Vorgeschrittene, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Otto Körner: 1) Uebungen in der Untersuchung und Behandlung des Ohres, Dienstags und Freitags von 7 bis 8 Uhr Abends; 2) Cursus der Laryngoskopie, Mittwochs von 7 bis 8 Uhr Abends; 3) Klinik und Poliklinik der Ohren-, Nasen- und Kehlkopfkrankheiten für Vorgeschrittene, täglich von 12 bis 1 Uhr; 4) die sociale Gesetzgebung für Mediciner, Donnerstags von 7 bis 8 Uhr Abends, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Theodor Gies: 1) Cursus der chirurgischen Diagnose und Therapie, Montags, Mittwochs und Freitags von 12 bis 2 Uhr; 2) Verbandscursus, Dienstags von 4 bis 5 Uhr.

Herr Professor Dr. Friedrich Martius: 1) Medicinische Poliklinik, täglich Vormittags von 10 bis 12 Uhr; Krankenbesprechung und Vorstellung, Dienstags und Donnerstags von 12 bis 1 Uhr; 2) Cursus der Auskultation und Perkussion, Montags und Freitags Nachmittags von 7 bis 8 Uhr; 3) Die Infectionskrankheiten, Sonnabends von 12 bis 1½ Uhr. (Für die Herren, welche die Poliklinik belegen, unentgeltlich).

Herr Professor Dr. Otto Lubarsch: 1) Bakteriologie, dreistündig, Montags, Donnerstags und Sonnabends von 12 bis 1 Uhr; 2) Ueber Geschwülste, dreistündig, in noch zu bestimmenden Stunden; 3) Ueber die Methoden und Ziele pathologischer Forschung, als Einführung in das Studium der Pathologie, einstündig, in noch zu bestimmenden Stunden; 4) Repetitorium der pathologischen Anatomie, dreistündig, Dienstags und Donnerstags von 3 bis 4 Uhr, Freitags von 7 bis 8 Uhr.

Herr Professor Dr. Ludwig Pfeiffer: 1) Vorträge über das gesammte Gebiet der Hygiene mit Demonstrationen und Excursionen, täglich von 3 bis 4 Uhr; 2) Cursus der hygienischen Untersuchungsmethoden, zwei Mal zweistündig, in noch zu bestimmenden Stunden; 3) Impfcursus, mit Besprechung der Geschichte und Entwickelung des Impfwesens, Freitags von 4 bis 5 Uhr; 4) Praktische Uebungen im hygienischen Institut, täglich mit Ausnahme von Sonnabend von 9 bis 1 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Privatdocent Dr. Friedrich Reinke: 1) Knochen- und Bänder-Lehre, dreistündig, in näher zu bestimmenden Stunden; 2) Allgemeine Anatomie, zweistündig, in näher zu bestimmenden Stunden; 3) Mikroskopischer Cursus der allgemeinen und speciellen Histologie (zusammen mit Professor Barfurth), sechsstündig.

In der philosophischen Fakultät.

Herr Professor Dr. Friedrich Schirrmacher: 1) Deutsche Geschichte bis zum Ausgang der Staufer, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags, Freitags von 12 bis 1 Uhr; 2) Griechische Geschichte vom Peloponnesischen Kriege bis zu Alexander d. Gr., zweistündig; 3) Uebungen im historischen Seminar, Sonnabends von 11 bis 1 Uhr, publice.

Herr Professor Dr. Ludwig Matthiessen: 1) Experimentalphysik, I. Theil (Allgemeine Physik, Mechanik, Optik), Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags, Freitags von 8 bis 9 Uhr; 2) Praktisch-physikalische Uebungen, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 8 bis 12 Uhr und 2 bis 5 Uhr, privatissime; 3) Geometrische Optik, zweistündig; 4) Physikalisches Seminar, Sonnabends von 11 bis 1 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Friedrich Philippi, d. Z. Dekan: 1) Erklärung der Weissagungen der Propheten: Hosea, Joël, Jonas, Nahum und Habacuc, dreistündig; 2) Erklärung von Arnolds Chrestomathia arabica, zweistündig; 3) Ausgewählte arabische Texte, einstündig; 4) Ausgewählte Sanskrit-Texte, zweistündig; 5) Erklärung der chaldäischen Abschnitte des alten Testaments mit einer kurzen Einleitung in die chaldäische Grammatik zweistündig, publice.

Herr Professor Dr. Eugen Geinitz: 1) Geologie, Montags, Dienstags, Mittwochs von 7 bis 8 Uhr und von 9 bis 10 Uhr; 2) Mineralogisch-geologisches Praktikum, Dienstags von 3 bis 5 Uhr und Mittwochs von 10 bis 1 Uhr; 3) Geographisches Colloquium, Montags von 5 bis 7 Uhr; 4) Geologische Excursionen, gratis.

Herr Professor Dr. Gustav Körte: 1) Geschichte der griechischen und griechisch-römischen Kunst seit der Zeit Alexanders des Großen, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 12 bis 1 Uhr; 2) Erklärung von Philostrats εἰκόνες, Dienstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr; 3) Erklärung der Gypsabgüsse der Archäologischen Sammlung für Studirende aller Fakultäten, einmal wöchentlich, publice.

Herr Professor Dr. Wilhelm Stieda, d. Z. Rector: 1) Allgemeine Volkswirthschaftslehre, II. Theil (Agrar-, Gewerbe-, Handelspolitik), Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags von 3 bis 4 Uhr; 2) Geld-, Credit-, Bank- und Börsenwesen, Freitags und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr; 3) Volkswirthschaftliche Uebungen, Sonnabends von 8 bis 10 Uhr.

Herr Professor Dr. Paul Falkenberg: 1) Allgemeine Botanik, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags, Freitags von 7 bis 8 Uhr Morgens; 2) Besprechung der wichtigsten Familien der höheren Pflanzen, verbunden mit Uebungen im Bestimmen derselben, Freitags von 5 bis 7 Uhr; 3) Botanische Excursionen, publice; 4) Mikroskopische Uebungen für Anfänger, vierstündig, zweimal von 11 bis 1 Uhr; 5) Botanische Uebungen für Vorgeschrittenere, täglich von 8 bis 6 Uhr.

Herr Professor Dr. Otto Staude: 1) Differential- und Integralrechnung, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 9 bis 10 Uhr; 2) Theorie der Raumcurven und Flächen, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 10 bis 11 Uhr; 3) Mathematisches Seminar, Mittwochs von 9 bis 11 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. August Michaelis: 1) Anorganische Chemie, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags, Freitags von 10 bis 11 Uhr; 2) Chemische Uebungen im Laboratorium: a. Großes Praktikum, Montags bis Freitags von 9 bis 6 Uhr; b. Kleines Praktikum, Montags, Mittwochs, Freitags von 2 bis 5 Uhr; c. Uebungen für Mediciner, Dienstags und Donnerstags von 2 bis 5 Uhr.

Herr Professor Dr. Friedrich Blochmann: 1) Staaten- und Gesellschaftsleben der Thiere, einstündig, publice; 2) Theoretisch-praktischer Cursus der Parasitenkunde für Mediciner, einmal wöchentlich, dreistündig; 3) Zoologisches Praktikum für Geübtere, täglich; 4) Zoologische Uebungen für Anfänger, zweimal zweistündig, gemeinsam mit Professor Will.

Herr Professor Dr. Hans von Arnim: 1) Attische Verfassung und Verwaltung, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 8 bis 9 Uhr; 2) Erklärung ausgewählter Gedichte des Tibull und Properz, Mittwochs von 8 bis 9 Uhr, Sonnabends von 8 bis 10 Uhr, publice; 3) Philologisches Seminar: Erklärung der Schrift περὶ ὕψους (ed. Jahn-Vahlen) und Besprechung der eingereichten Arbeiten, Donnerstags von 6 bis 8 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Wolfgang Golther: 1) Walther von der Vogelweide, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 9 bis 10 Uhr; 2) Gothische Grammatik mit Rücksicht auf's Urgermanische, Mittwochs, Sonnabends von 9 bis 10 Uhr; 3) Deutsch-philologisches Seminar: Gothische Texte, Mittwochs, Sonnabends von 8 bis 9 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Ludwig Busse: 1) Allgemeine Geschichte der Philosophie, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags, Freitags von 4 bis 5 Uhr; 2) Logik und Erkenntnißlehre, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 5 bis 6 Uhr; 3) Hermann Lotzes Leben und Weltanschauung, mit besonderer Berücksichtigung seiner Bekämpfung des Materialismus, Mittwochs von 5 bis 6 Uhr, publice.

Herr Professor Dr. Reinhold Heinrich: 1) Ueber Boden-Meliorationen, zweistündig; 2) Grundzüge des modernen landwirthschaftlichen Pflanzenbaues, vierstündig.

Herr Professor Dr. Felix Lindner: 1) Das altfranzösische Rolandslied, zweistündig; 2) Ausgewählte Abschnitte aus der historischen, englischen Grammatik, zweistündig; 3) Englische Uebungen, einstündig, publice.

Herr Professor Dr. Ludwig Will: 1) Kurze Uebersicht über das Gesammtgebiet der Zoologie, dreistündig; 2) Die Fauna der Ostsee, einstündig; 3) Die Fortpflanzungsarten im Thierreich, einstündig.

Herr Privatdocent Dr. Julius Robert: 1) Cours pratique de français, vierstündig; 2) Histoire de la littérature française jusqu'à nos jours, vierstündig; 3) Variations du language français depuis le 12ième siècle, vierstündig; 4) Cours français de 4 semaines, pendant les vacances, pour professeurs d'écoles et institutrices, achtstündig.

Herr Musiklehrer Dr. Albert Thierfelder: 1) Formenlehre, zweistündig; 2) Liturgische Uebungen, zweistündig; 3) Leitung der Uebungen des akademischen Gesangvereins, zweistündig.

Die durch den Abgang des Herrn Professors Dr. Erich Bethe nach Basal vacant gewordene Professur der classischen Philologie wird zum Sommer-Semester 1897 wieder neu besetzt werden.

II. Uebersicht der Vorlesungen nach den Lehrgegenständen.

Theologische Wissenschaften.

Exegetische Theologie.

a. Altes Testament.

Erklärung des Buches Jesaias: Professor Koenig, fünfstündig.
Einleitung in die kanonischen und die apokryphischen Schriften des Alten Testaments: derselbe, vierstündig.
Conversatorium über Fragen der generellen Einleitung: derselbe, zweistündig.

b. Neues Testament.

Einleitung in's Neue Testament: Professor Nösgen, fünfstündig.
Auslegung der Leidens- und Auferstehungsgeschichte nach den vier Evangelien: derselbe, fünfstündig.
Leitung einer exegetischen Gesellschaft: derselbe, einstündig.
Conversatorium über die Einleitung: derselbe, einstündig.

Historische Theologie.

Kirchengeschichte, II. Theil (von Karl d. Gr. bis zur Reformation): Professor Walther, fünfstündig.
Dogmengeschichte, I. Theil (bis zur Reformation): derselbe, fünfstündig.

Dogmengeschichtliche Uebungen: derselbe, einstündig.
Geschichte der neueren Theologie mit besonderer Berücksichtigung der Theologie Schleiermacher's und Ritschl's: Consistorialrath Schulze, fünfstündig.

Systematische Theologie.

Einleitung in die Dogmatik: Consistorialrath Schulze, vierstündig.
Encyklopädie der theologischen Wissenschaften verbunden mit der Einleitung in das theologische Studium: derselbe, dreistündig.
Repetitorium über die Vorlesungen mit seinen Zuhörern: derselbe, einstündig.

Praktische Theologie.

Homiletik und Liturgik: Professor Hashagen, fünfstündig.
Praktische Auslegung der Sendschreiben in der Apokalypse: derselbe, dreistündig.
Leitung der Uebungen im homiletisch-katechetischen Seminar: derselbe, vierstündig.

Rechtswissenschaften.

Römisches Recht.

Institutionen: Professor Bernhöft, vierstündig.
Römische Rechtsgeschichte: Professor Matthiaß, dreistündig.
Pandekten III (Obligationenrecht): Professor Bernhöft, einstündig.
Pandekten IV (Erbrecht): Professor Matthiaß, einstündig.

Deutsches und Mecklenburgisches Recht.

Mecklenburgisches Privatrecht: Professor Lehmann, vierstündig.
Handels-, Wechsel- und Seerecht mit Berücksichtigung des Entwurfs eines revid. Handelsgesetzbuches: derselbe, sechsstündig.

Bürgerliches Gesetzbuch.

Obligationenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches: Professor Matthiaß, zweistündig.
Mobiliarsachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches: Professor Bernhöft, einstündig.
Immobiliarsachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches einschließlich der Nebengesetze (Grundbuch-, Subhastations-Ordnung): Professor Lehmann, zweistündig.
Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches: Professor Bernhöft, zweistündig.

Staatsrecht.

Deutsches Staatsrecht: Professor Sachse, vier- bis sechsstündig.

Strafrecht.

Strafrecht: Professor von Hippel, sechsstündig.

Prozeß.

Konkursrecht: Professor von Hippel, zweistündig.

Conversatorische Vorlesungen.

Römisches Recht.

Conversatorium über Pandekten III (Obligat.-Recht): Professor Bernhöft, zweistündig.
Conversatorium über Pandekten IV (Erbrecht): Professor Matthiaß, zweistündig.
Praktikum: Professor Bernhöft, einstündig.
Exegetikum: Professor Matthiaß, einstündig.

Deutsches Privatrecht.

Conversatorium über deutsches Privatrecht: Professor Lehmann, einstündig.

Kirchen- und Staatsrecht.

Conversatorium über Staatsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Mecklenburgischen Verhältnisse: Professor Sachse, zweistündig.
Einleitung in das Corpus Juris Canonici mit Uebungen im Interpretiren ausgewählter Stellen für Juristen und Theologen: Professor Sachse, zweistündig.

Civilprozeß.

Civilprozeßpraktikum: Professor von Hippel, zweistündig.

Strafrecht.

Strafrechtliche Uebungen für Anfänger: Professor von Hippel, einstündig.

Medicinische Wissenschaften.

Encyklopädie.

Encyklopädie und Methodologie des medicinischen Studiums: Professor Langendorff, einstündig.

Anatomie.

Systematische Anatomie II. (Gefäße, Nervensystem, Sinnesorgane): Professor Barfurth, sechsstündig.
Mikroskopischer Cursus der allgemeinen und speciellen Histologie: derselbe (mit Prosektor Dr. Reinke), sechsstündig.
Selbständige Arbeiten für Vorgeschrittene: Professor Barfurth.
Knochen- und Bänderlehre: Dr. Reinke, dreistündig.
Allgemeine Anatomie: derselbe, zweistündig.

Physiologie.

Ueber Stimme und Sprache: Professor Langendorff, einstündig.
Physiologie II. Theil (vegetative Functionen): derselbe, sechsstündig.
Physiologisches Praktikum: derselbe, vierstündig.
Arbeiten für Geübtere: derselbe, täglich.
Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Professor Nasse, zweistündig.
Uebungen in physiologisch- und pathologisch-chemischen Untersuchungen: derselbe, täglich von 9 bis 6 Uhr.

Hygiene.

Vorträge über das gesammte Gebiet der Hygiene mit Demonstrationen und Excursionen: Professor Pfeiffer, sechsstündig.
Cursus der hygienischen Untersuchungsmethoden: derselbe, vierstündig.
Impfcursus mit Besprechung der Geschichte und Entwickelung des Impfwesens: derselbe, einstündig.
Praktische Uebungen im hygienischen Institut: derselbe, täglich mit Ausnahme von Sonnabend von 9—1 Uhr.

Pharmakologie.

Pharmakognosie: Professor Nasse, 4stündig.
Besprechungen über physiologische und pharmakologische Fragen: derselbe, zweistündig.

Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie.

Allgemeine Pathologie: Professor A. Thierfelder, sechsstündig.
Pathologisch-anatomischer und histologischer Demonstrationscursus, verbunden mit Seciübungen: Derselbe, sechsstündig.
Bacteriologischer Cursus: Derselbe, vierstündig.
Leitung pathologisch-anatomischer und experimenteller Arbeiten Geübterer im pathologischen Institut: Derselbe, täglich Vormittags.
Bacteriologie: Professor Lubarsch, dreistündig.
Ueber Geschwülste: Derselbe, dreistündig.
Ueber die Methoden und Ziele patholog. Forschung, als Einführung in das Studium der Pathologie: derselbe, einstündig.
Repetitorium der pathologischen Anatomie: derselbe, dreistündig.

Specielle Pathologie.

Cursus der Auskultation und Perkussion: Professor Martius, zweistündig.
Die Infektionskrankheiten: derselbe, eineinhalbstündig.

Chirurgie.

Chirurgischer Operationscursus: Professor Garrè, neunstündig.
Cursus der chirurgischen Diagnose und Therapie: Professor Gies, sechsstündig.
Verbandscursus: derselbe, einstündig.

Ohrenheilkunde.

Uebungen in der Untersuchung und Behandlung des Ohres: Professor Körner, zweistündig.
Cursus der Laryngoskopie: derselbe, einstündig.

Augenheilkunde.

Theoretische Augenheilkunde: Professor Berlin, einstündig.
Augenoperationscursus: derselbe, einstündig.

Gynäkologie.

Geburtshülfe: Geh. Med.-Rath Schatz, dreistündig.
Geburtshülflicher Operationscursus: derselbe, dreistündig.

Psychiatrie.

Gerichtliche Psychiatrie: Obermed.-Rath Schuchardt, zweistündig.
Arbeiten im Laboratorium: derselbe, täglich.

Kliniken.

Medicinische Klinik: Geh. Ober-Med.-Rath Thierfelder, neunstündig.
Medicinische Poliklinik: Professor Martius, zwölfstündig.
Chirurgische Klinik: Professor Garrè, neunstündig.
Ophthalmiatrische Klinik: Professor Berlin, viereinhalbstündig.
Gynäkologische Klinik: Geh. Med.-Rath Schatz, vierstündig.
Gynäkologische Poliklinik: derselbe, zweistündig.
Ambulatorische Poliklinik für die Internen der Frauenklinik: derselbe, sechsstündig.
Klinik und Poliklinik der Ohren-, Nasen- und Kehlkopfkrankheiten: Professor Körner, sechsstündig.
Psychiatrische Klinik: Ober-Med.-Rath Schuchardt, dreistündig.

Angewandte Medicin.

Die sociale Gesetzgebung für Mediciner: Professor Körner, einstündig.

Zur philosophischen Fakultät gehörende Lehrgegenstände.

Philosophie.

Allgemeine Geschichte der Philosophie: Professor Busse, fünfstündig.
Logik und Erkenntnißlehre: derselbe, vierstündig.
Hermann Lotze's Leben und Weltanschauung, mit besonderer Berücksichtigung seiner Bekämpfung des Materialismus: derselbe, einstündig.

Philologie:

Attische Verfassung und Verwaltung: Professor von Arnim, vierstündig.
Erklärung von Philostrat's εἰκόνες: Professor Körte, zweistündig.
Geschichte der griechischen und griechisch-römischen Kunst seit der Zeit Alexander's d. Gr.: derselbe, vierstündig.
Erklärung ausgewählter Gedichte des Tibull und Properz: Professor von Arnim, dreistündig.
Erklärung der Gypsabgüsse der Archäologischen Sammlung für Studirende aller Fakultäten: Professor Körte, einmal wöchentlich.
Klassisch philologisches Seminar: Erklärung der Schrift περὶ ὕψους (ed. Jahn-Vahlen) und Besprechung der eingereichten Arbeiten: Professor von Arnim, zweistündig.
Erklärung der Weissagungen der Propheten: Hoseas, Joël, Jonas, Nahum und Habacuc: Professor Philippi, dreistündig.
Erklärung von Arnold's chrestomathia arabica: derselbe, zweistündig.
Ausgewählte arabische Texte: derselbe, einstündig.
Ausgewählte Sanskrit-Texte: derselbe, zweistündig.
Erklärung der chaldäischen Abschnitte des alten Testaments mit einer kurzen Einleitung in die chaldäische Grammatik: derselbe, zweistündig.
Walther v. d. Vogelweide: Professor Golther, vierstündig.
Gothische Grammatik mit Rücksicht auf's Urgermanische: derselbe, zweistündig.
Deutsch-philologisches Seminar, Gothische Texte: derselbe, dreistündig.

Cours pratique de français: Dr. Robert, vierstündig.
Histoire de la littérature française jusqu'à nos jours: derselbe, vierstündig.
Variations du language français depuis le 12ᵉᵐᵉ siècle: derselbe, vierstündig.
Cours français de 4 semaines, pendant les vacances, pour professeurs d'écoles et institutrices: derselbe achtstündig.
Das altfranzösische Rolandslied: Professor Lindner, zweistündig.
Ausgewählte Abschnitte aus der historischen, englischen Grammatik: derselbe zweistündig.
Englische Uebungen: derselbe, einstündig.

Geschichte.

Deutsche Geschichte bis zum Ausgang der Staufer: Professor Schirrmacher, fünfstündig.
Griechische Geschichte vom Peloponnesischen Kriege bis zu Alexander d. Gr.: derselbe, zweistündig.
Uebungen im historischen Seminar: derselbe, zweistündig.

Geographie.

Geographisches Colloquium: Professor Geinitz, zweistündig.

Mathematik.

Differential- und Integralrechnung: Professor Staude, vierstündig.
Theorie der Raumcurven und Flächen: derselbe, vierstündig.
Mathematisches Seminar: derselbe, zweistündig.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik, I. Theil (Allgemeine Physik, Mechanik, Optik): Professor Mathiessen, fünfstündig.
Praktisch-physikalische Uebungen: derselbe, vierundzwanzigstündig.
Geometrische Optik: derselbe, zweistündig.
Physikalisches Seminar: derselbe, zweistündig.
Anorganische Chemie: Professor Michaelis, fünfstündig.
Chemische Uebungen im Laboratorium:
a. Großes Praktikum: Montags bis Freitags von 9—6 Uhr,
b. Kleines Praktikum: Montags, Mittwochs und Freitags von 2—5 Uhr,
c. Uebungen für Mediciner: Dienstags und Donnerstags von 2—5 Uhr,
} derselbe.
Geologie: Professor Geinitz, sechsstündig.
Mineralogisch-geologisches Praktikum: derselbe, sechsstündig.
Geologische Excursionen: derselbe.
Allgemeine Botanik: Professor Falkenberg, fünfstündig.
Besprechung der wichtigsten Familien der höheren Pflanzen, verbunden mit Uebungen im Bestimmen derselben: derselbe, zweistündig.
Botanische Excursionen: derselbe.
Mikroskopische Uebungen für Anfänger: derselbe, vierstündig.
Botanische Uebungen für Vorgeschrittenere: täglich.
Staaten- und Gesellschaftsleben der Thiere: Professor Blochmann, einstündig.
Theoretisch-praktischer Cursus der Parasitenkunde für Mediciner: derselbe, einmal wöchentlich dreistündig.
Zologisches Praktikum für Geübtere: derselbe, täglich.
Zoologische Uebungen für Anfänger: derselbe, zweimal zweistündig, gemeinsam mit Prof. Will.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 11.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 25. März 1897.

Am gestrigen Abend ist hier die telegraphische Nachricht eingetroffen, daß in Cannes die Verlobung der ältesten Prinzessin-Tochter Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, Ihrer Hoheit der Herzogin **Alexandrine** mit Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen **Christian** von Dänemark, ältesten Sohne des Kronprinzen von Dänemark, Königliche Hoheit, stattgefunden hat.

Schwerin, den 25. März 1897.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 12.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 3. April 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Anlegung der von Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen am 22. März 1897 gestifteten Erinnerungs-Medaille durch diesseitige Staatsangehörige. (2) Bekanntmachung, betreffend die in diesem Jahre zur Vertheilung kommenden Prämien für edle Zuchtstuten. (3) Bekanntmachung, betreffend Wiederaufhebung des Verbots des Auftreibens von Wiederkäuern und Schweinen auf die Märkte in den Medicinalbezirken Güstrow und Rostock. (4) Bekanntmachung, betreffend weitere Ergänzung des Verzeichnisses der im Herbst 1896 angeköhrten Hengste. (5) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Füllen- und Starkenmarktes in Satow Amts Doberan. (6) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Gutsbesitzer, Oberamtmann Rühmekorf auf Krassow. (7) Bekanntmachung, betreffend das Postwesen. (8) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in verschiedenen Ortschaften.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 30. März 1897, betreffend die Anlegung der von Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen am 22. März 1897 gestifteten Erinnerungs-Medaille durch diesseitige Staatsangehörige.

Auf Grund Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß den diesseitigen Staatsangehörigen, welchen

die von des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen Majestät am 22. März d. J. gestiftete Erinnerungs-Medaille verliehen worden ist, die Erlaubniß zur Anlegung dieses Ehrenzeichens hiermittelst ertheilt sein soll.

Schwerin, den 30. März 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
A. v. Bülow. A. v. Pressentin.

---

(2) Bekanntmachung vom 18. März 1897, betreffend die in diesem Jahre zur Vertheilung kommenden Prämien für edle Zuchtstuten.

In Gemäßheit des §. 32 der Verordnung zur Beförderung der Landespferdezucht vom 16. Januar 1895 wird der diesseits genehmigte Plan für die diesjährigen Prämiirungen in das Gestütbuch für edle Mecklenburgische Pferde eingetragener Zuchtstuten im Besitze kleinerer Züchter nachstehend hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 18. März 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. von Bülow.

Plan

für die im Monat Juni 1897 von der Kommission für die Landespferdezucht vorzunehmenden Prämiirungen der in das Gestütbuch eingetragenen Stuten.

	Anzahl der zur Vertheilung kommenden Prämien:	à ℳ	Sa. ℳ
1.	10 Prämien	300	3 000
2.	40 Prämien	100	4 000
3.	60 Prämien	50	3 000
	Sa.		10 000

(3) **Bekanntmachung vom 18. März 1897, betreffend Wiederaufhebung des Verbots des Auftriebes von Wiederkäuern und Schweinen auf die Märkte in den Medicinalbezirken Güstrow und Rostock.**

Die Bestimmung in Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 26. Januar d. Js., betreffend das Verbot des Auftriebes von Wiederkäuern und Schweinen auf Jahr- und Wochenmärkte (Regierungs-Blatt 1897, Amtliche Beilage No. 5) tritt hiermit in den Medicinalbezirken Güstrow und Rostock außer Kraft.

Schwerin, den 18. März 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

---

(4) **Bekanntmachung [vom 23. März 1897, betreffend weitere Ergänzung des Verzeichnisses der im Herbst 1896 angeköhrten Hengste.**

Das mittelst Bekanntmachung vom 26. November v. Js. — Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage No. 47 — veröffentlichte und durch Nachtrag vom 13. d. Ms. ergänzte Verzeichniß derjenigen im Privatbesitze befindlichen Hengste, welche bei der im October v. Js. stattgehabten ordentlichen Hengstköhrung nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Januar 1895 angeköhrt worden sind, wird in Folge einer weiteren Nachköhrung nachstehend vervollständigt.

Schwerin, den 23. März 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Laufende Nummer	Name, Stand, Wohnort und Poststation des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen	Größe cm a. Bandmaß b. Stockmaß	Abstammung väterlicherseits	Abstammung mütterlicherseits	Vaterland	Standort des Hengstes
Angeköhrt für das Jahr 1897. (§. 44 der Verordnung vom 16. Januar 1895.)									
1.	Pferdezuchtgenossenschaft Dörgelin b. Dargun	Herkules (Kaltblut)	1893	Dunkelbraun, Stern, Schnibb, beide Hinterfüße hoch gestiefelt	a. 171 b. 160	Unbekannt Nach Angabe des Besitzers: Clydesdale		Mecklenburg	Dörgelin

---

(5) **Bekanntmachung vom 23. März 1897, betreffend die Abhaltung eines Füllen- und Starkenmarktes in Satow Amts Doberan.**

In Dorf Satow D.-A. Doberan wird fortan am vorletzten Mittwoch des Monats Juli jedes Jahres ein Füllen- und Starkenmarkt abgehalten werden.

Schwerin, den 23. März 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. von Bülow.

---

(6) **Bekanntmachung vom 30. März 1897, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Gutsbesitzer, Oberamtmann Rühmekorf auf Krassow.**

Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf §. 5 der Verordnung vom 28. Dezember 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß dem Preußischen Staatsangehörigen Oberamtmann E. Rühmekorf, Eigenthümer des Gutes Krassow Amts Mecklenburg, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 30. März 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(7) **Bekanntmachung vom 19. März 1897, betreffend die Postverbindung zwischen Ribnitz und Wustrow.**

Vom 10. März ab wird das Dampfschiff Swantewit wieder zur Postbeförderung zwischen Ribnitz und Wustrow nach folgendem Plane benutzt:

10^{15}	Vm.	3^{15}	Nm.	ab	Ribnitz	an 8^{5} Vm.	2^{15} Nm.
11^{15}	Vm.	4^{15}	Nm.	an	Wustrow	ab 7^{5} Vm.	1^{15} Nm.

Vom gleichen Zeitpunkte ab werden die Kariolposten Ribnitz—Wustrow auf die Strecke Ribnitz—Dierhagen beschränkt und verkehren:

5^{0}	Vm.	11^{0}	Vm.	ab	Ribnitz	an	10^{20} Vm.	6^{25} Nm.
6^{25}	Vm.	12^{25}	Vm.	ab	Dändorf Ag.	ab	9^{0} Vm.	5^{5} Nm.
6^{45}	Vm.	12^{45}	Vm.	an	Dierhagen ✉	ab	8^{35} Vm.	4^{40} Nm.

Schwerin, den 19. März 1897.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Hoffmann.

(8) Bekanntmachung vom 26. März 1897, betreffend das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in verschiedenen Ortschaften.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen auf dem Pachthofe Mönchshof Amts Wredenhagen, im Domanialdorfe Retzow Amts Lübz und auf dem Domanialpachthofe Neukloster Amts Warin.

Schwerin, den 26. März 1897.

II. Abtheilung.

(1) Dem Kandidaten der Medicin Carl Schnoor aus Schwerin ist, nachdem derselbe am 11. März 1897 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, 16. März 1897.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den außerordentlichen Professor der Medicin Dr. Otto Körner zu Rostock zum ordentlichen Honorarprofessor der Medicin zu ernennen geruht.

Schwerin, den 18. März 1897.

---

(3) Dem Präpositus Martins in Gnoien ist der Charakter eines Kirchenraths Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin, den 19. März 1897.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Vogt Timm zu Wiebendorf die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 28. März 1897.

(5) Der Schmied Friedrich Bünzel ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Blücher Amts Boizenburg bestellt worden.

Schwerin, den 31. März 1897.

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsrichter Lindig hierselbst auf seinen Antrag aus seiner Stellung beim Revisions-Departement zu entlassen und zum Amtsrichter in Malchin zu ernennen geruht.

Schwerin, am 1. April 1897.

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsgerichts-Actuar Krohn zu Parchim in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Schwerin, den 1. April 1897.

(8) Der Bürgermeister Westphal zu Lübz ist auf seinen Antrag aus seiner Stellung als Amtsanwalt beim dortigen Amtsgericht entlassen.

Schwerin, den 1. April 1897.

(9) Die Verwaltung der Amtsanwaltsgeschäfte beim Amtsgericht zu Lübz ist bis auf Weiteres dem Gendarmerie-Wachtmeister a. D. Wolffenberg übertragen.

Schwerin, den 1. April 1897.

(10) Der Rechtsanwalt Otto Krüger hierselbst ist zum Ministerial-Secretair im Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten, Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. April 1897.

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Stationsjäger Carl Rugenstein zu Vellahn zum Revierförster in Gaedebehn, Forstinspection Friedrichsmoor, zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1897.

(12) Der Zoll-Einnehmer Arthur Wolff in Rostock ist zum Ober-Steuer-Kontroleur Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. April 1897.

(13) Die Postassistenten Karl Warncke, Hermann Hahn, Friedrich Reimer, Wilhelm Giese und Adolf Schultz sind zu Ober-Postassistenten Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. April 1897.

(14) Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre Seiner Majestät des Kaisers vom 22. März d. J. ist der Oberst und Flügel-Adjutant Freiherr von Maltzahn zum Generalmajor befördert und durch Erlaß Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von demselben Tage zum General à la suite Allerhöchstdesselben ernannt.

Nach Versetzung des bisherigen Flügel-Adjutanten, Hauptmanns Freiherrn von Langermann und Erlencamp als Kompagniechef in das Infanterie-Regiment Herzog von Holstein (Holsteinsche) Nr. 85 ist der Premier-Lieutenant von Rantzau vom Grenadier-Regiment Nr. 89 wiederum zum Flügeladjutanten Allerhöchst ernannt und zur Dienstleistung beim Militair-Departement kommandirt worden.

Schwerin, den 27. März 1897.

(15) Bei der Kadetten-Vertheilung 1897 sind dem Mecklenburgischen Kontingent zugewiesen:

Die Portepee-Unteroffiziere von Zülow dem Grenadier-Regiment Nr. 89, von Hagen dem Füsilier-Regiment Nr. 90, Masius dem Jäger-Bataillon Nr. 14 und von Stechow dem 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 als Second-Lieutenants; die Kadetten von Meding dem Füsilier-Regiment Nr. 90, Freiherr von Haxthausen dem Jäger-Bataillon Nr. 14, Freiherr von Stenglin dem 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 und Freiherr von Maltzahn I der 1. (Großherzl. Mecklenb.) Abtheilung Holsteinschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24 als charakterisirte Portepeefähnriche.

Schwerin, den 24. März 1897.

---

(16) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Der Oberst Freiherr von Senden-Bibran, à la suite des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18 und Kommandeur der 18. Kavallerie-Brigade, zum General-Major;

der Second-Lieutenant von Arnswald vom Grenadier-Regiment Nr. 89 zum Premier-Lieutenant;

der Unteroffizier von Lehsten vom Füsilier-Regiment Nr. 90 zum Portepeefähnrich;

der Premier-Lieutenant von Ferber von der Kavallerie 2. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Waren zum Rittmeister.

Es sind versetzt:

zum 3. Hanseatischen Infanterie-Regiment Nr. 162

die Hauptleute und Kompagnie-Chefs von Wurmb und Freiherr von Schleinitz, die Premier-Lieutenants Graf zu Rantzau und von Blücher und die Second-Lieutenants von Vieregge und Freiherr von Schleinitz II vom Grenadier-Regiment Nr. 89;

der Major und Bataillons-Kommandeur Freiherr von der Goltz, der überzählige Major von Kameke, als aggregirt, die Hauptleute und Kompagnie-Chefs von Hegener und von Bülow, die Premier-Lieutenants von Blücher und von Quitzow, und die Second-Lieutenants von Bülow I, Scheven, Reich und Behm vom Füsilier-Regiment Nr. 90;

der Second-Lieutenant von Arnim vom Jäger-Bataillon Nr. 14.

zur Reserve desselben Regiments:

die Premier-Lieutenants Flaeschner (Landwehr-Bezirk I Berlin) und Brauneck (Landwehr-Bezirk Hamburg) von der Reserve des Grenadier-Regiments Nr. 89 und

die Second-Lieutenants Grohmann (Landwehr-Bezirk Wismar), Mantius (Landwehr-Bezirk Hamburg) und Erhardt (Landwehr-Bezirk Wismar) von der Reserve des Füsilier-Regiments Nr. 90;

zum Infanterie-Regiment Nr. 163:

der überzählige Major Douffin, als aggregirt, vom Füsilier-Regiment Nr. 90;

zum Infanterie-Regiment Nr. 172:

der Oberstlieutenant von Zanthier, Kommandeur des Jäger-Bataillons Nr. 14, als Oberst und Regiments-Kommandeur.

zur Reserve des Infanterie-Regiments Nr. 176:

der Second-Lieutenant Deetjen (Landwehr-Bezirk Stettin) von der Reserve des Füsilier-Regiments Nr. 90;

der Major und Bataillons-Kommandeur von Knobelsdorff vom Grenadier-Regiment Nr. 89 unter Beförderung zum Oberstlieutenant als etatsmäßiger Stabsoffizier in das 5. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen);

der Major und Bataillons-Kommandeur von Cochenhausen vom 5. Westfälischen Infanterie-Regiment Nr. 53 als Kommandeur zum Jäger-Bataillon Nr. 14.

Schwerin, den 31. März 1897.

---

(17) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

dem Major Doussin,
dem Major von Kameke
das Ehrenkreuz des Greifen-Ordens; } sämmtlich im Großherzoglich Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90
dem Hauptmann von Hegener,
dem Hauptmann von Bülow

das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone;

dem Premier-Lieutenant im Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 Graf zu Rantzau
das Ritterkreuz des Greifen-Ordens

Allerhöchst zu verleihen geruht.

Schwerin, den 31. März 1897.

---

(18) Das Allodialgut Gr.-Baebelin Amts Stavenhagen, Lübz und Goldberg ist durch Kauf in das Eigenthum Seiner Hoheit des Prinzen Albert von Sachsen-Altenburg, Herzogs zu Sachsen, übergegangen.

Schwerin, den 23. März 1897.

---

(19) Vor dem Justiz-Ministerium haben am heutigen Tage

der Domainenrath Ernst Dreves, früher auf Hoikendorf, zur Zeit in Amerika, durch einen Vertreter den Lehneid wegen des nach dem Ableben seines Stiefbruders, des Gutsbesitzers Eduard von Dreves, auf ihn vererbten Lehnguts Kirch-Mummendorf Amts Grevesmühlen,

der Oberamtmann Ernst Rühmekorf aus Nordstemmen den Homagial-Eid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Krassow Amts Mecklenburg und Grevesmühlen,

der Freiherr Ludwig von Hauff aus Mallin durch einen Vertreter den Homagial-Eid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Alt-Rehse Amts Stavenhagen

abgeleistet.

Schwerin, den 26. März 1897.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 13.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 17. April 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Sitz des Baudistrictes für die Aemter und Oberförstereien zu Dargun und Stavenhagen. (2) Bekanntmachung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Viehversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Schwerin. (3) Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung des Bahnhofes zu Schwerin. (4) Bekanntmachung, betreffend die Uebernahme der Chaussee von Ganzlin nach Stuer in die Landesherrliche Verwaltung. (5) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat März 1897. (6) Bekanntmachung, betreffend die Sammlung von Beiträgen für das Marienstift zu Jerusalem. (7) Bekanntmachung, betreffend die weitere Ergänzung des Verzeichnisses der im Herbst v. J. angeköhrten Hengste. (8) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung mehrerer Postagenturen auf dem platten Lande. (9) Anerinnerung an das Publicandum vom 12. Februar 1893, betreffend die Feststellung ansteckender Krankheiten unter den aus Oesterreich eingeführten Thieren. (10) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 29. März 1897, betreffend den Sitz des Baudistrictes für die Aemter und Oberförstereien zu Dargun und Stavenhagen.

Vom 1. April d. J. an ist der Sitz des Baudistrictes für die Aemter und Oberförstereien zu Dargun und Stavenhagen nach Dargun zurückverlegt worden.

Schwerin, den 29. März 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten.

Im Auftrage: von Schuckmann.

(2) Bekanntmachung vom 1. April 1897, betreffend den Geschäftsbetrieb der Viehversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Schwerin.

Auf Grund der Landesherrlichen Verordnung vom 16. Mai 1896, betreffend den Geschäftsbetrieb der Viehversicherungs-Anstalten, ist für das hiesige Großherzogthum die fernere Ausübung des Geschäftsbetriebes der Viehversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Schwerin genehmigt worden.

Schwerin, den 1. April 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Bekanntmachung vom 3. April 1897, betreffend die Erweiterung des Bahnhofes zu Schwerin.

Nach Maßgabe der Bestimmung in §. 1 Abs. 2 des Expropriationsgesetzes vom 29. März 1845 ist zur Ausführung einer für zweckmäßig erkannten Erweiterung des Bahnhofes hieselbst der Erwerb einer Fläche von etwa 124530 qm = 5744,4 []Ruthen auf Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direction genehmigt worden.

Das zu erwerbende Gelände liegt auf der Stadtfeldmark Schwerin. Es beginnt am nordwestlichen Ende des Bahnhofes Schwerin bei dem der Firma Joseph Löwenthal & Comp. gehörigen Grundstücke, berührt die Gärten, welche an dem nach der Eisengießerei von J. C. Brandt Söhne bezw. der Zanzig'schen Lackfabrik führenden Feldwege liegen, und erstreckt sich von hier aus an der Westseite der nach Kleinen führenden Bahnlinie und am westlichen Ufer des Aubaches entlang bis zu dem nach dem südwestlichen Ufer des Medeweger Sees führenden Feldweg.

Schwerin, den 3. April 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. von Bülow.

---

(4) Bekanntmachung vom 6. April 1897, betreffend die Uebernahme der Chaussee von Ganzlin nach Stuer in die Landesherrliche Verwaltung.

Die neuerbaute Chaussee von Ganzlin nach Stuer (Plau-Röbeler Chaussee) ist in die Landesherrliche Verwaltung übernommen und dem Bezirk der Chaussee-Inspection Parchim zugetheilt worden.

Schwerin, den 5. April 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(5) Bekanntmachung vom 5. April 1897, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat März 1897.

Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat März 1897

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen .	15	Mark	32	Pfg.,
2)	" "	Roggen .	10	"	96	"
3)	" "	Gerste . .	11	"	66	"
4)	" "	Hafer . .	11	"	60	"
5)	" "	Erbsen . .	13	"	—	"
6)	" "	Stroh . .	3	"	50	"
7)	" "	Heu . .	5	"	50	"
8)	ein Raummeter	Buchenholz	9	"	—	"
9)	" "	Tannenholz	7	"	—	"
10)	1000 Soden	Torf . . .	5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats März berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat April d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm	Hafer .	12	Mark	70	Pfg.,
" "	Heu . .	6	"	—	"
" "	Stroh .	4	"	—	"

Schwerin, den 5. April 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(6) Bekanntmachung vom 6. April 1897, betreffend Sammlung von Beiträgen für das Marienstift zu Jerusalem.

Dem Komité zur Veranstaltung von Sammlungen für das Marienstift zu Jerusalem, vertreten durch den Ministerialrath von Prollius hieselbst, ist auf ein Jahr die Genehmigung ertheilt worden, Beiträge für den gedachten Zweck im Bereiche des Großherzogthums einsammeln zu lassen.

Schwerin, den 6. April 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

---

(7) **Bekanntmachung vom 6. April 1897, betreffend weitere Ergänzung des Verzeichnisses der im Herbst 1896 angeköhrten Hengste.**

Das Verzeichniß derjenigen im Privatbesitze befindlichen Hengste, welche bei der im October v. Js. stattgehabten ordentlichen Hengstköhrung nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Januar 1895 angeköhrt worden sind, wird in Folge einer weiteren Nachköhrung nachstehend ergänzt.

Schwerin, den 6. April 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Laufende Nummer	Name, Stand, Wohnort und Poststation des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen	Größe cm a. Bandmaß b. Stockmaß	Abstammung väterlicherseits	Abstammung mütterlicherseits	Vaterland	Standort des Hengstes
1.	von Maltzan, Gutsbesitzer Langhagen, Poststat.	Trumpf (Kaltblut.)	1893	Braun, fließender Stern	a. 175 b. 162	Unbekannt Nach Angabe des Besitzers: „Shire.“		Nach Angabe des Besitzers England	Langhagen

(8) **Bekanntmachung vom 12. April 1897, betreffend die Eröffnung von Postagenturen in Blievenstorf und Mönchhagen.**

In Blievenstorf D.-A. Neustadt und Mönchhagen D.-A. Toitenwinkel werden am 15. April Postagenturen eröffnet.

Schwerin, den 12. April 1897.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Hoffmann.

(9) **Anerinnerung an die Bekanntmachung vom 12. Februar 1893, betreffend die Feststellung ansteckender Krankheiten unter den aus Oesterreich eingeführten Thieren. Vom 6. April 1897.**

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich veranlaßt, an das Publikandum vom 12. Februar 1893, betreffend die Feststellung ansteckender Krankheiten unter den aus Oesterreich-Ungarn eingeführten Thieren, (Regierungs-Blatt 1893, S. 33) zu erinnern.

Schwerin, den 6. April 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

---

(10) **Bekanntmachung vom 10. April 1897, betreffend den Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche.**

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen auf dem ritterschaftlichen Gute Mierendorf Amts Güstrow und auf dem Hausgutspachthofe Medow Amts Lübz, und ist erloschen auf den ritterschaftlichen Gütern Körchow Amts Wittenburg, Selpin Amts Gnoien und Neu-Stuer Amts Lübz.

Schwerin, den 10. April 1897.

II. Abtheilung.

(1) Der bisherige zweite Prediger Müschen in Wittenburg ist an Stelle des verstorbenen Kirchenraths Dr. Schmidt in die erste Pfarrstelle daselbst aufgerückt und der bisherige Hülfsprediger Studemund in Ludwigslust ist am Sonntag Lätare, den 28. d. Mts. durch Stimmenmehrheit der Gemeinde wieder zum zweiten Prediger in Wittenburg erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 31. März 1897.

---

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsrichter Karl Meinck hierselbst zum Mitglied des Revisions-Departements zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1897.

---

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Maschinisten Ernst Boneß zum Maschinenmeister auf der Irren-Anstalt Gehlsheim zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1897.

---

(4) Der Stadtsecretair Wilhelm Schroeder zu Brüel ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Brüel bestellt worden.

Schwerin, den 3. April 1897.

---

(5) Den Kandidaten der Medicin Richard Gley aus Schwerin und Felix Nahmmacher aus Dresden ist, nachdem dieselben am 2. April 1897 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden haben, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 5. April 1897.

---

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Conrad Jaenke aus Zadelow in Pommern nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 6. April 1897.

---

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Helmuth Kühne aus Malchin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 6. April 1897.

---

(8) Der Rechtsanwalt Erdwin Vorbeck zu Bützow ist heute zum Amte eines Notars zugelassen.

Schwerin, den 8. April 1897.

---

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kofferträger Peters zu Wismar die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 8. April 1897.

---

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Otto Raspe aus Rostock nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 10. April 1897.

---

(11) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Königlich Preußische Landrath a. D. Dr. jur. Freiherr Oscar von Möller-Lilienstern durch einen Vertreter heute den Homagial-Eid wegen des durch letztwillige Verfügung seines verstorbenen Vaters auf ihn übergegangenen Allodialguts Rothspalk Amts Güstrow abgeleistet.

Schwerin, den 9. April 1897.

Mit dieser No. 13 wird ausgegeben: No. 14, 15, 16 und 17 des Reichs-Gesetzblatts von 1897.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 14.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 30. April 1897.

Inhalt.

I Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Schiedsmänner zur Abschätzung getödteter ꝛc. Thiere. (2) Bekanntmachung, betreffend Schutzmaßregeln gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche. (3) Bekanntmachung, betreffend die am 1. Mai d. J. in Kraft tretenden Eisenbahnfahrpläne. (4) Bekanntmachung, betreffend das Postwesen.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 15. April 1897, betreffend Schiedsmänner zur Abschätzung getödteter ꝛc. Thiere.

Zum Schiedsmann bei den auf Grund des Reichsviehseuchengesetzes vorzunehmenden Schätzungen der zu tödtenden Thiere ist für diejenigen Fälle, in welchen dem Träger der Ortsobrigkeit die Berufung der Schiedsmänner nicht zusteht, ernannt:

für den Bezirk II (Gadebusch) an Stelle des Revierförsters Wiegandt früher zu Vietense der Forstmeister von Amsberg zu Rehna und an Stelle des verstorbenen Pächters Baumann zu Pätrow der Oeconomierath Schenck zu Bauhof-Gadebusch; für den Bezirk IV (Schwerin) an Stelle des Pächters Witt früher zu Hof Stralendorf der Pächter Mann daselbst und an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers von Schack auf Basthorst der Gutspächter Schwieger zu Gustävel; im Bezirk VII (Güstrow) an Stelle des Pächters Willrath früher zu Langen-Trechow der Major a. D. von Voß auf Katelbogen und an Stelle des Gutsbesitzers Carls früher auf Groß-Grabow der Gutsbesitzer Wodarg daselbst; für den Bezirk VIII (Rostock) an Stelle des

Pächters Schmarsow früher zu Hof Satow der Pächter Sellschopp daselbst und für den verstorbenen Rentner W. von Schack zu Doberan der Rentner W. Carls daselbst; für den Bezirk IX (Gnoien) an Stelle des Gutsbesitzers Krempien früher auf Dettmannsdorf der Gutsbesitzer Weber daselbst.

Schwerin, den 15. April 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

---

(2) Bekanntmachung vom 20. April 1897, betreffend Schutzmaßregeln gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche.

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich durch Vorkommnisse neuerer Zeit veranlaßt, unter Bezug auf das Publicandum vom 9. Januar v. J., betreffend die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche (Regierungs-Blatt 1896, Amtliche Beilage No. 3), diejenigen, welche Rindvieh von auswärts beziehen, wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß ihre Maßregeln zum Selbstschutz gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche nur dann ausreichlich erscheinen, wenn die mit der Eisenbahn ankommenden Thiere auch in dem Fall, daß dieselben bei der thierärztlichen Untersuchung gesund und unverdächtig befunden werden,

1. wenigstens 8 Tage lang vom einheimischen Viehbestand gänzlich getrennt bleiben und von einem besonderen Wartpersonal besorgt werden;
2. innerhalb dieser Zeit am ganzen Körper, und namentlich an den Klauen, zweimal mit grüner Seife und warmem Wasser tüchtig abgebürstet und thunlichst auch mit einer zweiprocentigen Auflösung von Kreolin oder Lysol in Wasser abgewaschen werden.

Schwerin, den 20. April 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Amsberg.

---

(3) Bekanntmachung vom 23. April 1897, betreffend die am 1. Mai 1879 in Kraft tretenden Eisenbahnfahrpläne.

Die mit dem 1. Mai d. J. in Kraft tretenden Sommerfahrpläne der Großherzoglichen Friedrich Franz-Eisenbahn, der Mecklenburgischen Privat-Eisenbahnen und der innerhalb Mecklenburgs gelegenen Theile der Königlich Preußischen Staatsbahnen, Directionsbezirke

Altona und Stettin, bringt das unterzeichnete Ministerium in der Anlage A hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Schwerin, den 23. April 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(4) Bekanntmachung vom 27. April 1897, betreffend die Eröffnung einer Post-Agentur in Lübow.

Am 1. Mai wird in Lübow Domanial-Amts Wismar eine Postagentur eröffnet.

Schwerin, den 27. April 1897.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Hoffmann.

II. Abtheilung.

(1) Der dem Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Unruh in Wismar unter dem 13. März d. J. ertheilte Auftrag zur Verwaltung der Geschäfte des Kreisphysikats Gadebusch ist zurückgenommen, nachdem der Kreisphysikus des Medicinalbezirks Gadebusch von seiner Krankheit genesen ist.

Schwerin, den 3. April 1897.

---

(2) Dem Doctor der Medicin Alexander Rosenberg aus Lemberg ist, nachdem derselbe am 10. April 1897 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 14. April 1897.

---

(3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben die Hofdame Höchstseiner Gemahlin, Ihrer Hoheit der Herzogin, die Gräfin Helene von Bassewitz zur Staatsdame gnädigst zu ernennen und dieselbe mit den Functionen der Oberhofmeisterin bis auf Weiteres zu betrauen geruht.

Schwerin, den 17. April 1897.

---

(4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Rentner Kruse zu Goldberg die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger" in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 20. April 1897.

---

(5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem General à la suite Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, Freiherrn von Maltzahn das Großcomthurkreuz und dem Rittmeister Freiherrn von Kap-herr, commandirt bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge, das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 22. April 1897.

---

(6) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Vogt Facklam zu Neu-Steinbeck die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 23. April 1897.

---

(7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Lehrer W. Breuel zum zweiten Lehrer an der Bildungs- und Pflege-Anstalt für geistesschwache Kinder hierselbst zu ernennen geruht.

Schwerin, den 27. April 1897.

---

(8) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

die Portepeefähnriche Freiherr von Nettelbladt und von Tigerström vom Füsilier-Regiment Nr. 90 und von Hirschfeld von der 1. (Großherzoglich Mecklenburgischen) Abtheilung Holsteinschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24 zu Second-Lieutenants und

der Unteroffizier von Voß vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 zum Portepeefähnrich.

Es sind ernannt:

der Generalmajor von Graberg, Kommandeur der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) unter Beförderung zum General-Lieutenant zum Kommandeur der 15. Division und

der Oberst von Holstein, Kommandeur des Infanterie-Regiments Nr. 137, unter Beförderung zum Generalmajor, vorläufig ohne Patent, zum Kommandeur der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen),

der Hauptmann z. D. Graf von Blücher zum Bezirks-Offizier bei dem Landwehr-Bezirk Neustrelitz.

Es sind versetzt:

der Second-Lieutenant von Chappuis vom Jäger-Bataillon Nr. 14 in das Füsilier-Regiment von Steinmetz (Westfälische) Nr. 37,

der überzählige Major von Raven, aggregirt dem Infanterie-Regiment Markgraf Karl (7. Brandenburgischen) Nr. 60, als aggregirt zum Grenadier-Regiment Nr. 89.

Dem Premier-Lieutenant Holtz von der Kavallerie 2. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Rostock ist der Abschied bewilligt.

Schwerin, den 28. April 1897.

Dieser Nummer der Amtlichen Beilage ist ein Verzeichniß der vom 1. Mai d. J. an im hiesigen Großherzogthum bestehenden Postverbindungen angeschlossen.

Mit dieser No. 14 wird ausgegeben: No. 18 und 19 des Reichs-Gesetzblatts von 1897.

Verzeichniss

der

Post-Verbindungen

im

Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Nach dem Stande vom 1. Mai 1897.

Vorbemerkungen.

Post-Verbindungen mit dem Zeichen w bestehen nur an den Wochentagen (Werktagen), Post-Verbindungen mit dem Zeichen s nur an den Sonntagen, sowie an denjenigen gesetzlichen Feiertagen, welche nicht anf einen Sonntag falien. Alle übrigen Posten verkehren täglich.

Es bedeutet:
P Personenpost, Pr Post-Verbindung mittels Privat-Personenfuhrwerks, K Kariolpost, B Botenpost, L Landbriefträgerpost, FL Landpostfahrt

Ist diesen Bezeichnungen * oder † beigefügt, so bedeutet * beschränkte Beförderung von Postsendungen hinsichtlich des Gesammtgewichts und Gesammtwerthes; † nur Beförderung von gewöhnlichen nnd eingeschriebenen Briefsendungen.

Die Nachtzeit (6½ Abds. bis 5½ früh) ist durch Unterstreichung der Minntenzahlen bezeichnet.

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
L	Pr	Pr		1.	Pr	Pr	L	
6^{20}	10^{30}	3^{30}		Ahrenshoop×	12^{0}	5^{0}	9^{30}	× Nur während der Badezeit
7^{45}	11^{0}	4^{0}		Wustrow	11^{30}	4^{30}	7^{30}	
Lw*	Ls*	FL×		2.		FL×	Lw*	× Sonntags L*
8^{35}	2^{25}	3^{30}		AltGaarz		10^{45}	4^{30}	
10^{5}	2^{45}	4^{25}	5	Roggow		9^{15}	2^{5}	
11^{15}	4^{10}	5^{45}	11	Neubukow		7^{45}	1^{0}	
FL×	Lw*			3.		FL×	Lw*	× Sonntags L
11^{40}	4^{15}			AltKalen		7^{10}	1^{0}	
1^{10}	6^{20}		9	Gnoien		5^{40}	10^{15}	
Lw*	FL*			4.	Lw*		FL*	× Sonntags L*
12^{0}	4^{0}			Ankershagen	9^{30}		1^{45}	
1^{45}	5^{30}		9	Penzlin	6^{30}		11^{30}	
r Lw	Ls*	FLw		5.	FLw	Ls*	FLw	
10^{40}	12^{5}	6^{0}		Basedow	10^{15}	10^{35}	4^{15}	
	12^{30}	6^{30}	2	Gessin	9^{45}	10^{10}	3^{45}	
11^{50}	1^{40}	7^{35}	8	Malchin	9^{0}	9^{0}	3^{0}	
	Lw*			6.	Lw*			Vom 1./6. bis 30./9.
	5^{20}			Bastorf	5^{0}			
	6^{10}		4	Brunshaupten	4^{10}			
FL×				7.		FL×		× Sonntags L*
8^{20}				Bastorf		11^{0}		
5^{0}			10	Kröpelin		8^{10}		
Lw*	FL×			8.		Lw*	FL×	× Sonntags L*
12^{15}	6^{15}			Baumgarten		6^{45}	10^{0}	
1^{10}	7^{5}		4	Rühn		5^{50}	9^{10}	
2^{0}	7^{45}		9	Bützow		5^{0}	8^{30}	
L*				9.				
9^{35}				Below Haltestelle				
9^{55}			2	Below				
11^{5}			5	Mestlin				
FL×				10.			FL×	× Sonntags L*
4^{0}				Bennin			9^{10}	
5^{0}			5	Kl.-Bengersdorf			8^{20}	
5^{35}			8	Wiebendorf			7^{50}	
			14	Boizenburg Bhf.			7^{00}	
6^{20}			16	Boizenburg			6^{50}	
	Ls	Lw		11.		Ls†	Lw	
	2^{5}	5^{25}		Bergwerk Jessenitz		9^{40}	1^{20}	
	2^{40}	6^{0}	3	Lübtheen		9^{5}	12^{45}	

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
FL×				12			FL×	× Sonntags L*
6^{45}				Bernitt			10^{15}	
8^{15}			9	Bützow			8^{30}	
Lw†				13.			Lw†	
10^{30}				Bernitt			5^{50}	
4^{10}			11	Satow			11^{50}	
	FL	FLw		14.	FL	FLw		
	9^{0}	6^{15}		Blievenstorf	7^{45}	2^{15}		
	9^{30}		3	Alt-Brenz				
	10^{15}		5	Neu-Brenz				
	11^{15}	7^{0}	9,^{6}	Neustadt	7^{0}	1^{0}		
Ls*	FLw	Lw*		15.	FL×	Lw*		× Sonntags L*
1^{0}	2^{30}	5^{15}		Blücher	8^{15}	1^{55}		
2^{45}	4^{30}	7^{0}	10	Boizenburg	6^{15}	11^{40}		
				16.			Lw†	
				Bobitz			4^{45}	
			9	MühlenEichsen			8^{0}	
FL×	Lw*			17.		FL×	Lw*	× Sonntags L*
6^{15}	11^{30}			Boizenburg		4^{30}	7^{30}	
8^{10}	1^{0}		8	Gresse		3^{30}	6^{5}	
9^{0}	1^{50}		11	Lüttenmark		2^{35}	5^{30}	
9^{30}	2^{35}		15	Greven		2^{0}	4^{45}	
	P	P		18.	P	P		× Von bez. bis Boltenhagen nur im Sommer.
	7^{10}	3^{45}		Boltenhagen×	1^{0}	9^{25}		
	7^{45}	4^{30}	4	Klütz	12^{30}	8^{55}		
	8^{30}	4^{55}	9	Damshagen	11^{50}	8^{15}		
	8^{30}	5^{5}	11	Rolofshagen	11^{40}	8^{5}		
	9^{10}	5^{45}	16	Grevesmühlen	11^{5}	7^{30}		×× bis Grevesmühlen Bhf. nur auf Wunsch der Reisenden.
	9^{20}	5^{55}	17	Grevesmühl. Bh.××	10^{52}	7^{18}		
B*	FLw			19.		B*	FLw	× Ueber Stavenhagen Bahnhof (Ank. 2^{40}).
11^{45}×	5^{0}			Borgfeld		7^{30}	11^{50}	
1^{35}	6^{15}			Ivenack		5^{55}	10^{45}	
2^{55}	7^{0}		11	Stavenhagen		4^{50}	9^{45}	
B	B	B		20.	B	Bw	B	
10^{35}	6^{45}			Borkow	6^{25}		9^{55}	
		9^{25}	1	Borkow Bhf.	6^{25}	9^{20}	9^{45}	
11^{30}	7^{30}	10^{0}	4	Dabel	5^{45}	8^{45}	9^{0}	
	×	Lw†××		21.	×	Lw†××		× im Sommer.
	7^{30}	7^{30}		Born	11^{45}	11^{45}		×× im Winter.
	11^{0}	12^{15}	13	Wustrow	6^{30}	7^{30}		
FL×	Lw*	FLw		22.	FLw	Lw*	FLs	FLw
7^{45}	10^{40}	5^{10}		Brahlstorf	6^{40}	1^{0}	2^{0}	5^{0}
8^{45}	11^{40}	6^{0}	5	Melkof	5^{50}	12^{0}	9^{25}	3^{30}
P	P	P		23.	P	P		P
7^{45}	3^{25}	7^{45}		Brahlstorf	6^{40}	2^{5}		6^{5}
9^{10}	4^{50}	9^{10}	12	Neuhaus (Elbe)	5^{15}	12^{40}		4^{40}

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
Pr.	Pr	Pr		24.	Pr	Pr	Pr	
7^{45}	2^{35}	7^{45}		Brahlstorf	6^{40}	2^{0}	7^{10}	
8^{25}	3^{15}	8^{25}	5	Vellahn	6^{0}	1^{20}	6^{35}	
Lw*	Lw	FL××	FL×	25.	Lw×	FL	Lw	× im Sommer.
9^{30}	1^{45}	3^{0}	5^{0}	Brunshaupten	6^{45}	9^{30}	4^{0}	×× im Winter.
12^{30}	3^{30}	5^{15}	7^{15}	9 Kröpelin	5^{0}	8^{10}	1^{30}	
FL×				26.			FL×	× Sonntags L*
2^{40}				Buchholz			8^{5}	
3^{40}			6	Krümmel			7^{20}	
4^{30}			13	Mirow			6^{0}	
FLw	Lw*	FLs		27.		FL	Lw*	
4^{40}	8^{50}	2^{0}		Buchholz		9^{45}	2^{40}	
6^{20}	10^{40}	4^{0}	9	Schwaan		8^{0}	12^{45}	
Lw				28.			Lw	
11^{55}				Buchholz			11^{45}	
1^{50}			4	Priborn			10^{45}	
		L*		29.	L*			
		8^{30}		Buchholz	2^{25}			
		11^{25}	12	Wredenhagen	11^{45}			
Lw*	FL×			30.		Lw*	FL×	× Sonntags L*
5^{0}	8^{30}			Bützow		3^{0}	6^{45}	
6^{45}	9^{45}		9	Tarnow		1^{15}	5^{20}	
B*	FLw			31.		FLw	B*	
5^{55}	4^{0}			Cambs		9^{0}	1^{0}	
8^{25}	6^{15}		12	Schwerin		6^{45}	10^{0}	× FL 13 km
Ls*	Lw*	FL×	×	32.	FL×	Lw*		
12^{30}	9^{30}	3^{30}		Cammin	9^{15}	3^{5}		
2^{20}	12^{20}	5^{40}	12	Laage	6^{45}	12^{45}		
Lw†				33.				
11^{15}				Carlow				
2^{5}			9	Rehna				
	Pr	Lw		34.	Lw	Pr		
	7^{5}	5^{0}		Carlow	10^{0}	1^{10}		
	9^{20}	7^{45}	12	Schönberg	6^{20}	10^{55}		
	FL	FLw		35.	FL	FLw		
	11^{30}	3^{30}		Clausdorf	11^{10}	3^{15}		
	12^{10}	4^{10}	5	Varchentin	9^{45}	2^{15}		
	2^{45}	7^{30}	12	Klein-Plasten	8^{30}	12^{30}		
FL×				36.			FL×	× Sonntags L*
11^{20}				Crivitz			7^{0}	
12^{0}			5	Barnin			6^{15}	
1^{0}			11	Demen			5^{15}	

Hinfahrt.				Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
P×	P××	L*	Lw†		37.	Lw†	L*	P	× vom 1. Mai bis 30. Septbr.
4 10	5 5	11 20			Crivitz		7 10	12 20	×× „ 1. Octbr. bis 30. April.
4 30	5 25			1	Crivitz Bhf.			12 0	
5 5	6 0			7	Wessin			11 15	
5 35	6 20	1 20		11	Kladrum		5 10	10 45	
5 55	6 45			13	Zölkow			10 20	
6 55	7 40		10 10	21	Mestlin	5 0		9 25	
7 25	8 5		3 40	25	Techentin	3 55		8 50	
8 15	8 50		6 0	32	Goldberg	10 15		8 15	
FL×	Lw*				38.		FL×	Lw*	× Sonntags L*
5 45	11 25				Crivitz		3 15	7 30	
6 15	12 5			4	Zapel		2 45	6 30	
7 0				7	Ruthenbeck				
8 15	1 50			12	Klinken		12 10	5 15	
P					39.			P	
3 50					Crivitz			10 15	
4 45				9	Friedrichsruh			9 10	
5 10				12	Severin			8 45	
5 40				16	Bergrade			8 15	
6 40				23	Parchim			7 35	
6 50				24	Parchim Bhf.×			—	× nur auf Wunsch der Reisenden bis Parchim Bhf.
		Lw†			40.	Lw†			
		12 0			Dabel	8 50			
		2 0		8	Wamckow	6 20			
FL×	FLw				41.		FL×	FLw	× Sonntags L*
9 5					Dambeck		8 15		
9 45	6 5			4	Balow an		7 40	3 15	
10 20	6 40			8	Zierzow		7 0	2 40	
P	P				42.		P	P	
3 25	5 25				Dargun		11 0	7 25	
4 40	6 40			10	Neukalen		10 0	6 25	
6 5	7 55			21	Malchin Bhf.		8 32	5 5	
Pr					43.			Pr	
11 5					Dassow			5 10	
11 55				8	Mallentin			4 20	
12 45				16	Grevesmühlen			3 30	
FL×	Lw†				44.		FL×	Lw†	× Sonntags L*
6 0	12 45				Dassow		4 0	8 0	
8 0	7 45			10	Kalkhorst		12 0	3 0	
Pr	Pr				45.		Pr	Pr	
7 25	5 5				Dassow		12 15	11 35	
8 25	6 5			8	Selmsdorf		11 25	10 45	
				14	Schönberg Bhf.		10 35	9 55	
9 15	6 55			15	Schönberg Stadt		10 10	9 30	

Hinfahrt.					Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.					Bemerkungen.
				Lw†		46.	Lw†					
				1^{25}		Demen	4^{55}					
				5^{30}	11	Sternberg	11^{0}					
Pr						47.	Pr					
						Demmin Bhf.	5^{5}					
6^{45}						Demmin	5^{15}					
8^{15}					13	Dargun	3^{40}					
9^{0}					20	Finkenthal	2^{45}					
9^{20}					25	Gnoien	2^{15}					
						Gnoien Bf.	1^{50}					
Pr	Pr	Pr	Pr	Pr		48.	Pr	Pr	Pr	Pr	Pr	
6^{55}	10^{30}	2^{30}	5^{55}	10^{30}		Dettmannsdorf-Kölzow	6^{40}	10^{0}	2^{15}	5^{40}	7^{25}	
7^{35}	11^{0}	3^{10}	6^{25}	11^{10}	6	Marlow	6^{0}	9^{20}	1^{35}	5^{0}	6^{45}	
K		K				49.	K		K			
8^{35}		4^{40}				Dierhagen×	6^{45}		12^{45}			× Bestehen nur, wenn die Schifffahrt offen ist. Vgl. Nr. 122.
9^{0}		5^{5}				Dändorf	6^{25}		12^{25}			
10^{20}		6^{25}				Ribnitz	5^{0}		11^{0}			
B*		P		P		50.	B*		P		P	
7^{40}		10^{30}		6^{5}		Dobbertin	6^{50}		10^{0}		3^{50}	
8^{50}		11^{10}		6^{45}		Goldberg	5^{40}		9^{25}		3^{15}	
		11^{15}		6^{50}	5	Goldberg Bhf.			9^{15}		3^{5}	
Lw†						51.					Lw†	
7^{0}						Dobbertin					2^{30}	
2^{10}					13	Zehna					7^{0}	
Lw*		FL×				52.			Lw*		FL×	× Sonntags L
11^{25}		4^{10}				Dobbin			7^{30}		10^{40}	
12^{55}		5^{10}			6	Krakow			6^{0}		9^{40}	
				P		53.	P					
				7^{52}		Dömitz Bhf.	7^{40}					
				8^{10}	1	Dömitz	7^{35}					
				9^{35}	12	Tripkau	6^{5}					
		FL×		Lw		54.	FL		Lw			× Sonntags L*
		2^{15}		5^{40}		Drönnewitz	10^{15}		2^{20}			
					3	Püttelkow			12^{25}			
		3^{30}			4	Karft	8^{40}					
		4^{30}		7^{50}	10 11	Wittenburg	8^{0}		11^{20}			
						55.					Lw†	
						Dümmerhütte					2^{30}	
					10	Holthusen					9^{45}	
FL×						56.	FL					× Sonntags L*
3^{25}						Dümmerhütte	10^{0}					
3^{50}					3	Parum	9^{30}					
5^{0}					10	Püttelkow						
5^{30}					14	Wittenburg	8^{0}					
L*		FL×				57.			FL×		L*	× Sonntags L*
2^{50}		3^{35}				Friedrichsmoor			9^{45}			
		6^{25}			9	Wöbbelin			8^{15}		5^{50}	
3^{40}		7^{5}			12	Lüblow			7^{25}		4^{5}	

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
FL×	Lw*			58.		Lw*	FL×	× Sonntags L* (12 km).
6⁰	10⁴⁰			Gadebusch		1²⁵	7²⁵	
6²⁰	11²⁵		3	Passow			7¹⁰	
7⁰	12¹⁵		7	Veelböken		10⁵	6²⁰	
7⁵⁰	1⁵⁰		13	MühlenEichsen		8³⁰	5²⁰	
Pr				59.			Pr	
6¹⁰				Gadebusch			8²⁵	
7⁵			7	Roggendorf			7⁴⁰	
8¹⁰			16	Mustin			6²⁵	
9¹⁰			24	Ratzeburg			5³⁵	
P	P			60.		P	P	
5¹⁵	4⁵			Gadebusch		1⁴⁰	1⁵	
5⁵⁵	4⁴⁵		5	Holdorf		1⁰	12²⁵	
6²⁰	5²⁰		11	Rehna		12²⁵	11⁵⁰	
9⁴⁵	7¹⁰			an (Schönb.) Bhf. ab		10³⁵	9⁵⁵	
P	P			61.		P	P	
6²⁵	2⁵⁰			Gadebusch		1²⁵	2⁵	
7⁵	3³⁰		7	Lützow		12⁴⁰	1²⁰	
7³⁰	3⁵⁰		9	Rosenberg		12¹⁵	12⁵⁵	
8²⁰	4⁴⁰		17	Friedrichsthal		11²⁵		
8⁴⁰	5⁰		20	Lankow		11⁵		
9⁵	5²⁵		23	Schwerin Bhf.		10⁴⁵	11²⁵	
9²⁰	5³⁵		24	Schwerin		10³⁵	11⁵	
		P		62.	P			
		8³⁵		Gadebusch	10²⁵			
		9¹⁵	7	Lützow	9⁴⁰			
		9⁴⁵	10	Renzow	9¹⁰			
		10²⁰		Boddin	8⁴⁰			
		10⁵⁰	21	Püttelkow	8⁵			
		11¹⁵	24	Wittenburg	7⁴⁰			
			25	Wittenburg Bhf.	7²⁵			
FL	FL×	Bw*		63	FL	FLw	B*	× Sonntags B*
7⁴⁵	1⁵⁰	3²⁰		Ganzlin	7²⁰	1²⁰	6⁵⁰	
8³⁵	2⁴⁰	4²⁵	5	Bad Stuer	6²⁵	12³⁵	5⁵⁰	
9⁵	3¹⁰	4⁵⁰	7	Stuer	6⁰	12⁰	5²⁰	
B	Bw	B×		64.	B	Bw	Bw* B×	×vom 1. November bis 28. Februar 5⁵⁰, zurück 5⁵
8⁵⁰	2⁵⁰	7²⁰		Gehlsdorf	7⁵	10⁵	2³⁵ 6²⁵	
9²⁵	3²⁵	7⁵⁵		Rostock	6²⁰	9²⁰	2⁰ 6⁰	
	FL			65.			FL×	× nur bis 1. Juni, vom 1. Juni ab siehe Nr. 71
	9⁴⁰			Gelbensande			6⁰	
				Graal			4⁴⁵	
	11¹⁵		10	Müritz			4⁰	
	Lw	FL		66.	Lw	FL		
	6⁰	9²⁰		Gielow	2⁴⁰	6²⁵		
	8⁴⁵	12¹⁰	13	Rittermannshagen	11²⁰	4⁰		
	Bw×	Bw		67.	Bw×	Bw		× Sonntags L*
	6⁰	1¹⁵		Glasewitz	8²⁵	4²⁰		
	7⁰	2¹⁵	5	Plaaz	7²⁵	3²⁰		

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
	Lw*	FL×		68.	FL×	Lw*		× Sonntags L*
	10^{40}	5^{15}		Glasin	10^{30}	6^{20}		
		5^{40}	3	Eulenkrug	10^{5}	5^{50}		
	11^{10}	5^{55}	4	Pernick	9^{50}	5^{30}		
	1^{40}	6^{15}	7	Neukloster	9^{30}	5^{0}		
L*	P			69.		L*	P	× Bis Gnoien Bhf. nur auf Wunsch der Reisenden.
	6^{5}			Gnoien Bhf.×			1^{25}	
10^{25}	6^{25}		1	Gnoien		6^{20}	1^{15}	
	7^{0}		7	Viecheln			12^{30}	
12^{25}	7^{15}		9	BehrenLübchin		4^{30}	12^{20}	
	7^{40}		13	Böhlendorf			11^{50}	
	8^{15}		19	Sülze			11^{15}	
Pr				70.			Pr	
10^{15}				Gnoien			12^{55}	
11^{5}			8	Lühburg			12^{5}	
11^{20}			10	Basse			11^{55}	
12^{10}			18	Tessin			11^{0}	
B*°	Pr°	Pr×	Pr°	71.	B*°	Pr×	Pr°	Pr° ° Vom 1. Juni bis 30. Septbr.
	12^{15}	4^{15}	5^{0}	Graal		12^{30}	12^{0}	4^{45} × Vom 1. Octbr. bis 31. Mai.
5^{20}	12^{30}	4^{50}	5^{15}	2 Müritz	5^{0}	12^{15}	11^{45}	4^{30} (bis 31. Mai siehe Nr. 65).
8^{0}	2^{15}	6^{15}	6^{20}	14 Ribnitz	2^{20}	10^{30}	10^{15}	3^{15}
	2^{30}	6^{45}	6^{45}	15 Ribnitz Bf.		10^{0}	10^{0}	3^{0}
Pr	Pr			72.		Pr	Pr	
6^{0}	1^{35}			Grabow		11^{25}	7^{45}	
6^{25}	2^{0}		4	Prieslich		11^{0}	7^{15}	
7^{0}	2^{55}		9	Zierzow		10^{30}	6^{45}	
7^{55}	3^{10}		14	Möllenbeck		9^{40}	6^{5}	
8^{10}	3^{45}		18	Ziegendorf		9^{15}	5^{35}	
	Pr	Pr		73.	Pr	Pr		
	6^{35}	3^{20}		Grammentin	6^{15}	1^{10}		
	8^{0}	4^{45}	11	Stavenhagen	4^{50}	11^{45}		
L*	FLw			74.		FLw	L*	
9^{15}	5^{40}			Gresenhorst		12^{45}	9^{0}	
	6^{10}		4	Bartelshagen		12^{25}	8^{10}	
1^{10}	7^{5}		7	Ribnitz		10^{50}	5^{30}	
	Lw†			75.		Lw†		
	9^{45}			Greven		1^{15}		
			3	Gallin		12^{25}		
	12^{0}		7	Valluhn		11^{45}		
	1^{20}		13	Zarrentin		9^{50}		
FLw	Ls*	Lw*		76.	Lw*	Ls*	FLw	
11^{15}	10^{15}	7^{0}		Grevesmühlen	4^{45}	7^{25}	7^{45}	
1^{50}	12^{5}	9^{15}	8	Diedrichshagen	2^{0}	5^{45}	6^{15}	
2^{55}			10	Rüting			5^{25}	
3^{15}			14	Mühlen-Eichsen			4^{45}	
FL	Lw*			77.	FL×	Lw*		× Sonntags L*
2^{30}	6^{0}			Gross-Gievitz	8^{10}	2^{10}		
5^{40}	8^{15}		11	Waren	6^{30}	11^{30}		

Hinfahrt.				Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.				Bemerkungen.
Ls*	FLw				78.			FL×		× Sonntags L*
10 15	3 15				Gross-Godems			10 0		
1 45	4 45			9	Parchim			8 0		
	FL×	FLw			79.	FL	FLw×			× Sonntags L*
	8 20	2 20			Gross-Varchow	7 50	1 50			
	8 40	2 40		2	Lehsten	7 30	1 25			
	10 5	3 55		7	Möllenhagen	6 35	12 30			
L	Lw	L	Lw		80.	L	Lw	L	Lw	
7 25	10 55	3 15	8 15		Gross-Wokern	8 25	12 5	4 45	9 15	
7 50	11 20	4 10	8 40	2	Wokern	8 0	11 40	4 20	8 50	
		Lw†			81.	Lw†				
		5 0			Gudow	7 0				
		7 20			Zarrentin	4 30				
	Pr				82.		Pr			
	1 15				Güstrow		9 55			
	2 0			6	Sarmstorf		9 10			
	2 20			8	Kuhs		8 55			
	2 55			11	Kritzkow		8 20			
	3 30				Weitendorf		7 40			
	4 15				Laage		6 55			
FL×	Lw*				83.		Lw*	FL×		× Sonntags L*
8 10	4 40				Güstrow		11 0	7 55		
9 5	5 50			5	Gutow		9 50	7 0		
9 40	6 40			10	Zehna		7 0	6 25		
FL×	Bw*	FL×	Bw*		84.	LF	Bw*	FL×	Bw*	× Sonntags L*
7 40	12 25	8 15			Hagebök	7 15	12 10	7 50		
8 15	1 5	8 25	7 25	3	Neuburg	6 55	11 40	7 50	7 25	
9 25	2 30		8 30	8	Heidekaten		10 15	2 30	6 30	
P	Lw*	P			85.	P	Lw*	P		
10 20	2 30	8 55			Hagenow Bhf.	9 45	2 15	7 45		
10 40	3 15			2	Hagenower Heide			7 25		
11 10	4 45			5	Kuhstorf		12 30	7 0		
12 0		10 25		10	Redefin	8 15		6 5		
FLw	L*	FLw			86.	FLw	L*	FLw		
11 15					Hagenow Land	11 10				
11 45	7 25	6 55			Hagenow	10 50	1 45	5 35		
12 58	8 15	7 5		5	Toddin	8 50	12 55	5 5		
					87.	Bw†	B	K		
					Hagenow Bhf.	9 40	10 25	1 5		
				3	Hagenow	9 0	10 0	12 45		
				15	Wittenburg			11 30		
Ls*	FLw	Lw*			88.		FL×	Lw*		× Sonntags L*
11 15	3 0	3 30			Herzberg		11 0	6 15		
2 15	4 45	7 10		14	Parchim		8 0	1 30		

Hinfahrt.			Entfernung km	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
	FL	Lw		89.	FL	Lw		
	3⁰	6⁰		Hohen-Demzin	9³⁰	2⁴⁵		
	3⁴⁰	7³⁰	6	Teterow	8⁴⁰	1²⁵		
	Pr	Pr		90.	Pr	Pr	Pr	× vom 15. October ab.
	10⁴⁰	7⁰		HohenSprenz	8⁵⁰	2²⁰	9⁵	
	11³⁰	7⁵⁰	7	Schwaan	8⁰	1³⁰	8¹⁵	
FLw	FL			91.		FL×	FLw	× Sonntags L*
1³⁰	6⁴⁵			Jördenstorf		9⁵⁰	6²⁰	
2¹⁵	7²⁰		5	Levitzow		9⁰	5³⁰	
2⁴⁰	7⁴⁵		7	Thürkow		8⁴⁵	5¹⁵	
		Lw*		92.	Lw*			
		12¹⁵		Jördenstorf	2³⁵			
		12⁵⁰		Poggelow	1³⁰			
Lw*	FL×			93.		Lw	FL×	× Sonntags L*
12¹⁰	6⁰			Karbow		8¹⁰	11⁴⁵	
2⁴⁵	7⁰		5	Benzin		7⁰	10⁵⁵	
4⁰	7²⁵		10	Lübz		6⁰	10¹⁰	
B×	Pr×	⛴	⛴	94.	⛴	⛴	Pr×	B× × verkehren nur, wenn die
7¹⁰	4⁵⁵	8¹⁵	5³⁰	Kirchdorf	8⁰	4⁰	10¹ ⁰	7¹⁰ Schiffahrt geschlossen ist.
8⁰	5⁴⁰			4 Fährdorf			9³⁰	6¹⁰
8³⁵	6¹⁰			6 Gr.-Strömkendorf			9¹⁰	5³⁵
9²⁰	6⁵⁰			9 Redentin			8¹⁰	4⁵⁰
10³⁰	7⁴⁰	9¹⁵	6²⁰	14 Wismar	7⁰	3⁰	7²⁵	3⁴⁰
Lw×	Lw*	FL		95.	Lw×	Lw*	FL	× vom 1. Mai bis 30. Septbr.
6⁴⁰	11¹⁰	5²⁰		Klein-Tessin	4⁰	7⁰	11⁴⁰	
7⁴⁰	12⁵⁰	6²⁰	5	Krakow	3⁰	6⁰	9⁴⁰	
Pr	B*			96.	B*	Lw	Pr	
7⁰				Klütz			6²⁰	
8⁵⁵	3⁰		16	Proseken	8³⁵	2³⁵	4²⁰	
10⁰	4²⁵		22	Wismar	7¹⁰	12⁴⁰	3²⁰	
FL×	Lw			97.	FL×	Lw		× Sonntags L*
1⁰	5²⁰			Kogel	9¹⁵	1⁰		
1³⁰			4	Dodow	8⁴⁵			
1⁴⁵				Lehsen				
	6²⁰		6	Waschow	8²⁰	12⁰		
2⁵⁵	7²⁵		10	Wittenburg	8⁰	11⁵		
FL×	Lw*			98.		Lw*	FL×	× Sonntags L*
9⁴⁰	6⁰			Krakow		12⁴⁰	6¹⁰	
11⁰	7²⁵		8	Serrahn		11⁰	5²⁰	

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
FL		L*		99.	L*		FL×	× Vom 1. April bis 30. September 1 Stunde später.
8¹⁰		1⁵⁰		Kröpelin	12¹⁰		5²⁰	
9⁵⁰		2⁵⁰	6	Retschow	10⁴⁵		4⁰	
11⁴⁵			11	Püschow			2⁴⁵	
12²⁰			13	Reinshagen			2¹⁵	
FL	Bw*			100.		Bw*	FL	
8¹⁰	4⁵⁰			Kröpelin		12²⁵	6²⁵	
9⁴⁵	6²⁵		10	Gerdshagen		10²⁵	5¹⁰	
10¹⁰	7²⁵		14	Satow		9²⁰	4⁵⁰	
FL×		Bw		101.	Bw*		FL×	× Sonntags L*
6⁴⁰		12⁵⁰		Laage	7⁵—		2²⁰	
7⁵		1¹⁵	3	Breesen	6²⁵		1⁵⁵	
8⁰		2³⁰	9	Neukrug	5³⁰		1⁰	
Pr				102.				
7⁵⁰				Laage Bhf.		5⁵⁰×		× Bis Bahnhof nur auf Wunsch der Reisenden.
8¹⁰			1	Laage		5⁴⁰		
8⁴⁰			6	Kobrow		4²⁵		
8⁵⁵			8	Goritz		4¹⁰		
9⁵⁰			16	Tessin		3⁵⁵		
	FL×	FLw		103.	FL×	FLw		
	8⁰	4¹⁵		Lalendorf	11²⁵	7⁵⁰		
	8²⁵	4⁴⁰	2	Wattmannshagen	11⁰	7⁵—		
	9⁰	5¹⁵	5	Roggow				
	9⁴⁰	5⁵⁵	8	Schlieffenberg	9⁵⁵	6⁵—		
Lw	FLw*			104.	FL		Lw*	
4³⁰	4⁵⁰			Lassahn	11²⁵		4¹⁰	
7²⁰	6⁰—		10	Zarrentin	9¹⁰		12⁰	
FL×	Lw*			105.	FL×		Lw*	× Sonntags L*
3¹⁵	7¹⁰			Leizen	9⁴⁵		3¹⁰	
4⁵⁰	9⁰—		11	Röbel	7⁴⁵		12⁴⁰	
Lw*				106.			Lw*	
8⁰				Leizen			10⁵⁰	
1⁴⁰			9	Stuer			6⁰	
	FL×			107.	FL×			× Sonntags L*
	8²⁵			Leussow	9⁴⁵			
	4⁵		3	Klein-Krams	9⁰			
	4²⁵		5	Alt-Krenzlin	8³⁰			
	5¹⁰		9	Picher	7⁰			
Pr	Lw†			108.		Lw†	Pr	
4⁵⁵	12³⁰			Ludwigslust		5⁰	7³⁰	
6³⁰	2⁰		8	Kummer		2⁰	6⁵—	
7⁰	3¹⁵		11	Picher		12⁵⁰	5²⁵	

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
Pr				109.	Pr			
5^{40}	9^{5}	12^{55} 6^{30}		Lübtheen	8^{50}	12^{25}	4^{30} 10^{5}	
6^{0}			3	Quassel	8^{30}			
6^{30}	9^{53}	1^{45} 7^{20}	7	Pritzier	8^{0}	11^{35}	3^{40} 9^{15}	
FLw	Ls*	FLw		110.	FLw	Ls*	Flw	
8^{35}	8^{55}	3^{0}		Malchin	12^{30}	12^{38}	6^{48}	
9^{40}	10^{10}	3^{45}	6	Remplin	11^{30}	11^{20}	6^{0}	
P	P			111.		P	P	
9^{05}	8^{45}			Malchow		1^{45}	7^{50}	
9^{15}	9^{10}		3	Malchow Bhf.		1^{10}	7^{15}	
9^{45}	9^{25}			Malchow		1^{0}	7^{5}	
10^{30}	10^{10}		10	Roez		12^{5}	6^{10}	
11^{35}	11^{15}		21	Röbel		11^{5}	5^{10}	
L†	Pr××	Pr×		112.			Pr	× Vom 1. Mai bis 30. September
1^{0}	5^{20}	6^{40}		Marlow			8^{20}	×× Vom 1. October bis 30. April
3^{0}	6^{25}	7^{55}	7	Semlow			7^{10}	
	7^{40}	9^{0}	13	Schlemmin			6^{5}	
	9^{10}	10^{30}	24	Redebas			4^{30}	
	Pr	Lw		113.		Pr		
	8^{15}			Marnitz		5^{35}		
	9^{20}	2^{0}		Slate		4^{30}		
	10^{5}		10	Parchim Bhf.				
	10^{30}	3^{10}	14	Parchim		3^{35}		
Bw*	Pr			114.		Pr	Bw*	
8^{55}	5^{45}			Marnitz		8^{5}	4^{30}	
12^{20}	6^{18}		3	Suckow		7^{40}	12^{20}	
	7^{25}		12	Putlitz		6^{35}		
Lw†				115.			Lw†	
12^{25}				Marnitz			12^{30}	
2^{25}			9	Ziegendorf			8^{30}	
Lw*	FL×			116.	FL×	Lw*		× Sonntags L•
6^{0}	4^{20}			Molzow	9^{35}	3^{20}		
	5^{5}		4	Dahmen	8^{40}			
7^{20}	6^{20}		12	Vollrathsruhe	7^{10}	1^{40}		
FL	Lw			117.		Lw	FL	
7^{45}	1^{0}			Neubukow		11^{15}	5^{45}	
9^{18}	3^{5}		9	Kirch-Mulsow		9^{43}	4^{18}	
11^{10}	3^{30}		15	Passe		8^{30}	2^{55}	
L	L	Lw		118.	L	L	Lw	
3^{0}	9^{35}	7^{20}		Nossentin Bhf.	7^{40}	2^{50}	7^{25}	
4^{40}	10^{10}	8^{5}	4	Nossentiner Hütte	7^{10}	12^{30}	6^{45}	

Hinfahrt.			Entfernung km	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
	Lw	FL		119.	FL	Lw		
		2^{45}		Priborn	10^{5}			
	4^{5}	3^{35}		Vipperow	9^{5}	4^{0}		
	6^{0}	4^{45}		Röbel	7^{45}	12^{30}		
K		K		120.	K	K	⛵ ×	× Nur im Sommer.
1^{0}		8^{15}		Rabensteinfeld	6^{30}	1^{50}	4^{0}	
1^{15}		8^{30}		Muess	6^{15}	1^{35}		
2^{0}		9^{15}		Schwerin	5^{30}	12^{50}	3^{15}	
Pr	Pr	Pr		121.	Pr	Pr.	Pr	
	10^{35}			ab (Schwerin) an	5^{25}			
5^{15}	4^{5}			„ (Gadebusch) „	1^{40}		1^{5}	
8^{0}	5^{30}	1^{5}		Rehna	12^{10}	4^{55}	11^{35}	
8^{55}	6^{20}		7	Rabensdorf	11^{30}		10^{40}	
9^{45}	7^{10}	3^{0}	12	Schönberg Bhf.	10^{35}	3^{30}	9^{55}	
K	K			122.×		K	K	× Wenn die Schiffahrt geschlossen ist, sonst 122a und 49.
5^{0}	10^{30}			Ribnitz		1^{50}	6^{25}	
6^{25}	11^{55}		8	Dändorf		12^{30}	5^{5}	
6^{45}	12^{15}		10	Dierhagen		12^{5}	4^{40}	
8^{5}	1^{35}		18	Wustrow		10^{45}	3^{20}	
⛵	⛵	⛵		122a.	⛵	⛵	⛵ ×	× Nur im Juni, Juli und August.
10^{15}	3^{15}	8^{0}		Ribnitz	8^{15}	2^{15}	6^{20}	
11^{15}	4^{15}	9^{0}	11	Wustrow	7^{15}	1^{15}	5^{20}	
	K	P××		123.	⛵ ×	K	P××	× Nur, wenn die Schiffahrt offen ist.
	10^{25}	8^{40}		Röbel	3^{45}	7^{5}	5^{50}	
	12^{55}	10^{50}		Waren Bhf.		4^{25}	3^{40}	×× Verkehrt, sobald die Schiffahrt geschlossen ist.
	1^{5}		23	Waren	2^{30}	4^{15}	3^{30}	
Pr				124.			Pr	
3^{30}				Röbel			1^{25}	
4^{15}			8	Kambs			12^{30}	
4^{55}			13	Wredenhagen			11^{55}	
6^{10}			23	Alt-Daber			10^{40}	
6^{45}			28	Wittstock			10^{7}	
Pr	Pr			125.		Pr	Pr	
8^{25}	4^{40}			Rostock		8^{50}	8^{0}	
9^{10}	5^{30}		7	Kritzmow		7^{55}	7^{5}	
9^{20}	5^{40}		8	Kritzmow Abbau		7^{45}	6^{55}	
9^{35}	5^{55}		10	Stäbelow		7^{30}	6^{40}	
10^{0}	6^{25}		13	Clausdorf		7^{5}	6^{15}	
10^{25}	6^{50}		16	Heiligenhagen		6^{40}	5^{50}	
10^{55}	7^{20}		20	Satow		6^{10}	5^{20}	
	B*	FLw		126.	B*	FLw		
	1^{0}	5^{20}		Rottmannshagen	7^{50}	12^{15}		
	2^{30}	7^{0}	7	Stavenhagen	6^{0}	11^{10}		

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
	L	Lw		127.	L	Lw		
	6^{45}	11^{30}		Schwerin	4^{45}	8^{45}		
	8^{0}	1^{30}	6	Warnitz	3^{30}	7^{20}		
	FL	Lw		128.	FL	Lw		
	6^{30}	12^{45}		Schwerin	12^{30}	7^{20}		
	7^{45}	2^{15}	6	Wittenförden	11^{45}	6^{20}		
Bw†				129.			Bw†	
3^{15}				Seedorf			3^{0}	
5^{0}			9	Zarrentin			1^{15}	
Lw†				130.	Lw†			
12^{0}				Selmstorf	3^{30}			
2^{10}			8	Schlutup	2^{20}			
L*	FL			131.		L*	FL	
6^{0}	9^{45}			Stavenhagen		2^{30}	7^{0}	
6^{40}	10^{15}		4	Jürgenstorf		1^{50}		
7^{50}	11^{25}		9	Sülten		12^{45}	5^{0}	
		FL		132.	FL			
		9^{35}		Stavenhagen	8^{20}			
			4	Jürgenstorf	7^{50}			
		11^{50}	14	Varchentin	6^{20}			
FL×				133.			FL×	× Sonntags L*
7^{30}				Sternberg			5^{0}	
9^{40}			11	Wamckow			3^{0}	
L*	FL			134.	Lw*	FL		
7^{30}	11^{0}			Sternberg	3^{0}	6^{45}		
10^{30}	12^{0}		7	Witzin	1^{15}	5^{30}		
FLw	L			135.		L	FLw	
11^{0}	7^{0}			Tessin		1^{50}	6^{20}	
12^{0}	8^{50}		6	Woltow			5^{15}	
1^{10}	10^{5}		10	Walkendorf		10^{10}	4^{20}	
1^{40}	10^{40}		13	Klein-Dalwitz			3^{50}	
P				136.	P			
7^{25}				Wittenburg Bhf.	7^{5}			
7^{40}				Wittenburg	7^{0}			
8^{5}			4	Waschow	6^{25}			
8^{50}			12	Zarrentin	5^{40}			

Anlage A.

Fahrpläne

der

Grossherzoglich Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn,

der

Mecklenburgischen Privat-Eisenbahnen

sowie der

innerhalb Mecklenburgs gelegenen Theile

der

Königlich Preussischen Staatsbahnen,

Directions-Bezirke Altona und Stettin.

Gültig vom 1. Mai 1897.

Allgemeine Bemerkungen.

1) Die links von den Stationsnamen stehenden Zeitangaben sind von oben nach unten, die rechts stehenden von unten nach oben, zu lesen.
2) Die Abgang- und Ankunftszeiten sind in Mitteleuropäischer Zeit angegeben.
3) Die Nachtzeiten von $6^{\underline{00}}$ Abends bis $5^{\underline{59}}$ Morgens sind durch Unterstreichen der Minutenziffern bezeichnet.
4) Die Anschlussstrecken sind in kleinerem Druck angegeben und die durch Schnellzüge vermittelten Anschlüsse durch fetten Druck der Stundenziffern hervorgehoben. Die den Anschlüssen beigefügten Zahlen weisen auf die Nummern hin, unter denen die Fahrpläne der Anschlussstrecken aufgeführt sind.
5) Die Schnellzüge sind durch fetten Druck der Stundenziffern gekennzeichnet.
6) Zeichenerklärung:

×	bedeutet:	Zug hält nur nach Bedarf,	Hamburg H.	bedeutet:	Hamburg, Hannov. Bahnhof,
e	,,	,, ,, ,, zum Einsteigen,	Hamburg K.	,,	Hamburg, Klosterthor ,,
a	,,	,, ,, ,, zum Aussteigen,	Hamburg L.	,,	Hamburg, Lübecker ,,
|	,,	,, ,, nicht,	Leipzig M.	,,	Leipzig, Magdeb. ,,
Berlin L.	,,	Berlin, Lehrte'r Bahnhof,	Rostock C.	,,	Rostock, Centralbahnhof.
Berlin St.	,,	Berlin, Stettin'er ,,	Rostock FF.	,,	Rostock, Friedrich Franz-Bahnhof.
Hamburg B.	,,	Hamburg, Berlin'er ,,			

Inhalt:

1. Lübeck-Strasburg.
2. Hagenow (Land)-Schwerin.
3. Ludwigslust-Schwerin-Wismar.
4. Dömitz-Ludwigslust-Neubrandenburg.
5. Lübtheen-Malliss.
6. Schwerin-Crivitz.
7. Wismar-Karow.
8. Neustadt a. D.-Güstrow.
9. Wismar-Rostock C.
10. Waren-Malchin.
11. Teterow-Gnoien.
12. Güstrow-Plaaz.
13. Bützow-Rostock C.
14a. Rostock C.-Tribsees.
14b. Sanitz-Tessin.
15. Neustrelitz-Laage-Rostock C.
16. Neustrelitz-Güstrow-Warnemünde-Gjedser.
17. Rostock C.-Warnemünde.
18. Rostock FF.-Rostock C.
19. Doberan-Heiligendamm.
20. Neubrandenburg-Friedland.
21a. Strasburg-Blankensee.
21b. Neustrelitz-Buschhof.
22. Neustrelitz-Neubrandenburg.
23. Stralsund-Rostock FF.
24. Berlin-Wittenberge-Hamburg.
25. Wittenberge-Dömitz-Lüneburg.
26. Hagenow (Land)-Zarrentin.
27. BoizenburgStadt-Boizenb.Bahnh.

Lübeck-Strasburg. **1.** **Strasburg-Lübeck.**

—	—	737	—	248	610	—		Ab Kiel	An	—	542	909	—	—	—
—	600	907	—	415	738	—		• Eutin	•	—	350	709	—	1004	—
—	725	957	—	507	827	—		An Lübeck	Ab	—	245	605	—	912	—
—	—	454	919	219	554	—		Ab Kiel über	An	123	—	722	—	1029	—
—	—	548	1016	303	631	—		• Neumünst. Oldesloe	•	1226	—	609	—	930	—
—	—	954	1200	504	907	—		An Lübeck	Ab	1045	—	400	—	755	—
—	324	—	324	814	1210	—		Ab Hannover	An	340	709	152	—	157	—
—	548	—	733	1043 118	605	—		• Lüneburg	•	1239	347	751	—	1100	—
—	635	—	854	1230 300	706	—		• Büchen	•	1143	242	526	—	957	—
—	738	—	1035	128 427	810	—		An Lübeck	Ab	1047	139	427	—	834	—
—	—	1228	1228	—	1005	—		Ab Köln	An	952	952	705	—	735	—
—	8[18]	620	640	1010	317	—		• Bremen	•	340	439	1220	—	128	1234
—	1138	845	1025	395	725	—		• Hamburg L.	•	1220	220	548	—	900	836
—	1225	954	1200	504	907	—		An Lübeck	Ab	1045	105	400	—	755	636
5.	9.	1.	3.	7.	11.	13.	Entfernung km	Grossh. Meckl. Friedrich Franz-Eisenbahn.		8.	12.	4.	10.	2.	6.
1.—4. Kl.		1.—3. Kl.		1.—4. Klasse.						1.—4. Klasse.				1.—3. Kl.	1.—4. Kl.
—	738	1006	1215	515	920	—	0,0	Ab **Lübeck**	An	1032	1248	340	—	747	1222
—	751	|	1231	529	934	—	11,2	• Lüdersdorf	Ab	1017	1232	324	—	|	1209
—	801	1025	1244	540	945	—	19,4	• Schönberg	•	959	1219	312	—	728	1157
—	818	|	1259	554	959	—	29,0	• Grieben	•	948	1202	×252	—	|	1144
—	828	1044	114	606	1010	—	36,7	• Grevesmühlen	•	931	1149	240	—	700	1133
—	×841	|	×124	×616	×1020	—	44,0	• Plüschow	•	×919	×1136	×235	—	|	×1121
—	840	|	135	627	1031	—	50,6	• Bobitz	•	910	1126	216	—	|	1112
—	849	1107	147	638	1042	—	59,3	An **Kleinen 3.**	•	857	1112	202	—	646	1100
—	915	1141	230	711	1115	—		An Schwerin	Ab	830	1045	125	—	624	1020
515	830	1048	135	624	1020	—		Ab Schwerin	An	915	1141	230	537	711	1115
522	900	1118	202	650	1052	—	59,3	Ab **Kleinen 3.**	An	842	1101	145	517	628	1047
605	911	|	214	702	1109	—	67,6	• Ventschow	Ab	832	1049	134	|	|	1037
617	922	|	226	716	1121	—	76,8	An **Blankenberg** Ab		820	1035	121	459	|	1026
630	934	|	230	720	1123	—		Ab **7.** An		818	1032	117	458	|	1023
637	940	|	247	738	1138	—	89,5	• Warnow	Ab	803	1015	101	|	|	1008
650	952	1150	300	752	1150	—	99,8	An **Bützow 13.**	Ab	749	1000	1247	436	601	955
744	1036	1229	352	843	1235	—		An Rostock C.	Ab	700	910	1145	400	518	905
900	—	101	605	1105	—	—		An Warnemünde	Ab	630	—	1020	—	420	645
1041	—	120	717	1143	—	—		• Doberan	•	—	750	1015	132	400	449
659	1005	1134	310	803	1158	—	99,8	Ab **Bützow 13**	An	741	948	1239	426	555	945
717	1025	1208	329	822	1218	—	113,3	An **Güstrow** 8.12.16.	Ab	725	935	1223	410	541	930
—	—	1018	132	449	945	—		Ab Doberan	An	1041	—	838	—	742	1148
—	—	1020	—	645	—	—		• Warnemünde	•	900	—	—	605	—	1105
620	—	1115	220	720	1130	—		• Rostock C.	•	833	—	1[42]	517	645	1033
724	—	1213	341	838	1216	—	113,3	Ab **Güstrow** 8.12.16.	An	717	—	1212	402	538	922
742	—	1229	401	901	1228	—	129,0	An **Lalendorf** 15.16.	Ab	659	—	1154	341	|	904
857	—	141	612	1004	421	—		An Waren	Ab	552	—	1109	158	—	759
1001	—	247	646	1109	455	—		An Neustrelitz	Ab	505	—	1034	102	—	702
745	—	1250	404	910	1254	—	129,0	Ab **Lalendorf** 15.16.	An	657	—	1144	340	|	853
757	—	|	416	×921	|	—	137,1	• Wokern	Ab	647	—	1132	331	|	848
804	—	1244	424	928	1249	—	142,2	An **Teterow 11.** Ab		639	—	1123	323	|	839
806	—	1245	427	930	1250	—		Ab **Teterow 11.** An		637	—	1121	321	|	837
823	—	100	446	947	107	—	156,2	An **Malchin 10.** Ab		619	—	1100	304	455	819
826	—	103	455	951	—	2→ 505		Ab **Malchin 10.** An		616	—	1050	300	452	815
845	—	118	514	1008	—	522	167,5	• Stavenhagen	Ab	602	—	1041	247	|	801
905	—	|	534	×1028	—	544	182,4	• Kleeth	•	×544	—	1020	230	|	742
913	—	|	542	1034	—	552	187,0	• Mölln	•	536	—	1011	222	|	734
931	—	150	600	1051	—	610	200,9	An **Neubrandenburg** 4. 20. 22.	Ab	515	—	950	204	408	715
953	—	206	712	—	—	—		Ab Neubrandenburg	An	—	—	935	155	155	703
1210	—	408	927	—	—	—		An Stralsund	Ab	—	—	724	1150	1150	454
945	—	210	611	—	—	658		Ab Neubrandenburg	An	—	—	933	152	152	655
1024	—	255	647	—	—	714		An Neustrelitz	Ab	—	—	850	104	104	610
1245	—	500	840	—	—	1040		• Berlin St.	Ab	—	—	610	1040	1040	346
1012	—	217	941	—	—	—		Ab Neubrandenburg	An	—	—	930	132	132	645
1116	—	327	1050	—	—	—		An Friedland	Ab	—	—	820	1228	1228	540
1003	—	201	720	—	—	610	200,9	Ab **Neubrandenburg** 4. 20. 22.	An	—	—	903	134	405	629
1016	—	|	732	—	—	628	208,1	• Sponholz	Ab	—	—	922	122	|	650
1021			×748			643	217	• Neuhaus				×938	110		638

Hagenow (Land)-Schwerin. 2. Schwerin-Hagenow (Land.)

3²⁴	6⁰⁰	8¹⁴	12¹⁶	5⁴³		Ab Hannover über Lüneburg An		12⁴⁰	3⁴⁰	7⁰⁶	1⁵⁷	1⁵⁷
—	—	—	—	—		„ Hamburg {K. B.} „			11⁴⁰	—	8¹⁴	10²³
6²⁰	9¹⁸	1⁵⁰	6²⁰	8⁴⁰				9⁰⁰	—	4⁰⁰	—	—
7¹⁰	10⁰⁰	2⁴⁸	7⁰⁵	10²⁹		„ Büchen An		7³⁷	10⁵⁵	2⁵³	6⁵⁴	9³⁸
7²⁴	10⁵⁰	3⁰⁶	7¹⁸	10³²		„ Boizenburg Ab		7¹⁸	10⁴¹	2³⁵	6³⁵	9³⁵
7³⁷	11⁰⁶	3²⁰	7²³	10⁵¹		„ Brahlstorf „		7⁰⁰	10²⁷	2¹⁹	6¹⁹	9¹¹
7⁴⁶	11³⁸	3³²	7³³	11⁰⁵		„ Pritzier „		6⁴⁸	10¹⁸	2⁰⁷	6⁰⁷	9⁰²
7⁵⁷	11⁴¹	3⁴⁵	7⁵²	11²⁰		An Hagenow (Land) Ab		6³³	10⁰⁷	1⁵⁸	5⁵⁸	8⁵²
—	—	12¹⁵ —	6⁵⁸	—		Ab Zarrentin Au		—	11³⁰	—	6⁴⁸	—
7²²	—	12⁵⁵ 2⁵⁵	7²⁰	—		Ab Wittenburg Au		7⁰⁹	10⁵⁹	2⁵⁸	6²⁷	—
7⁵⁴	—	1³⁰ 3⁴⁰	7⁵⁰	—		An Hagenow (Land) Ab		6⁴⁰	10¹⁰	1⁵⁷	5⁵⁸	—

81.	83.	85.	87.	89.	Entfernung km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	80.	82.	84.	86.	88.
		1.—4. Klasse.						1.—4. Klasse.			
8⁰²	11³⁸	3⁵⁰	7⁵⁸	11²⁰	0,0	Ab Hagenow(Land)24.26.An	6²³	10⁰⁴	1⁰⁹	5⁴⁴	8⁴³
8¹³	11⁴⁹	×3⁵⁹	×8⁰⁷	|	5,1	„ Kirch-Jesar Ab	|	×9⁵⁸	×1⁴⁰	×5⁰⁵	8⁵²
8²⁷	12⁰⁵	4¹²	8²¹	×11⁴⁰	12,3	„ Zachun „	6⁰⁰	9⁴³	1³⁸	5³⁹	8²⁰
8⁴⁰	12¹⁹	4²⁴	8³⁸	×12⁰¹	18,8	„ Holthusen 3. „	5⁴²	9³²	1¹⁶	5¹¹	8⁰⁸
8⁵⁶	12³⁴	4⁴⁰	8⁴⁸	12¹⁶	28,8	An Schwerin 3. 6. Ab	5²⁰	9¹⁹	1⁰⁰	4⁵⁸	7⁵⁰

Ludwigslust-Schwerin-Wismar. 3. Wismar-Schwerin-Ludwigslust.

10¹²	—	—	—	—	10¹⁵	12⁵⁵		Ab Leipzig M. An		4⁵⁴	5⁴⁸	—	11⁴⁷	11⁴⁷	8⁴⁷	—	8¹⁷
12¹⁹	—	6⁰³	—	—	1¹⁰	3⁵⁵		„ Magdeburg „		12⁰⁰	3³⁸	—	9²¹	9²¹	12¹²	—	5⁴⁸
11²⁵	—	6³⁵	9⁰⁰	—	1³⁰	5²⁵		„ Berlin L. „		11⁵⁶	12⁵⁵	—	8²¹	8⁴⁰	11²²	—	5⁴⁵
2¹³	4⁴⁶	8⁵⁵	10⁵²	—	4²³	7⁴⁸		„ Wittenberge An		9⁰⁷	11¹⁰	—	5¹⁶	7⁰⁰	9⁰⁸	—	1²⁹
2⁵⁸	5³⁰	9³⁴	|	—	5¹⁰	8²²		„ Grabow Ab		8²⁹	|	—	4³⁰	|	8²⁰	—	12²⁷
3⁰⁸	5⁴⁰	9⁴²	11³⁸	—	5¹⁹	8³⁰		An Ludwigslust Ab		8²⁰	10³³	—	4¹⁹	6²⁵	8¹⁷	—	12¹⁸
—	6¹⁰	—	9⁴²	—	3²⁶	7⁰⁶		Ab Parchim Au		10¹⁴	12⁵⁵	—	—	7⁰⁵	9⁵⁶	—	—
—	7⁰⁵	—	10²⁶	—	4¹⁰	8⁰⁶		An Ludwigslust Ab		9⁰⁰	12¹⁰	—	—	6²⁰	8³⁵	—	—

21.	23.	25.	27.	33.	29.	31.	Entfern. km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	22.	24.	26.	28.	30.	32.	34.	36.
1.—4. Klasse.				1.—3. Kl.	1.—4. Kl.				1.—4. Klasse.				1—3. Kl.	1.—4. Kl.	1.—3. Kl.	1.—4. Kl.
3⁴⁵	7¹⁰	9⁵⁰	11⁴⁰	Verkehrt nur an Sonn- und Festtagen.	5²⁶	8³⁷	0,0	Ab Ludwigslust An 4. 24.	8¹⁸	10²⁵	—	4⁰⁹	6¹⁷	8⁰⁸	Verkehrt nur an Sonn- und Festtagen.	12⁰⁷
|	7²⁹	|	×11⁵⁰		×5³⁷	×8⁴⁷	9,0	„ Lüblow Ab	8⁰¹	|	—	3⁵⁷	|	7⁵⁷		×11⁵⁸
×4⁰⁰	7³¹	10⁰⁹	×11⁵⁷		5⁴⁰	×8⁵⁵	14,7	„ Rastow „	7⁵²	10⁰⁸	—	3⁴⁸	|	7⁴⁸		×11⁴⁹
4¹¹	7⁴³	|	×12⁰⁸		5⁵⁸	×9⁰²	21,5	„ Sülstorf „	7⁴³	×9⁵⁷	—	3³⁷	|	×7³⁸		×11⁴¹
×4²⁰	7⁴⁹	|	a12¹²		6⁰⁶	×9⁵⁰	26,5	„ Holthusen „	7³³	|	—	3²⁹	|	7³¹		×11³⁴
4³⁷	8⁰⁰	10⁸⁸	12²³		6¹⁶	9²¹		An Schwerin Ab	7¹⁸	9¹⁹	—	3¹⁵	5⁴⁰	7¹⁸		11²³
5¹⁵	8³⁰	10⁴⁸	1²⁵	3²⁰	6²⁴	10²⁰	36,1	Ab 2. 6. An	—	9¹⁵	11⁴¹	2³⁰	5³⁷	7¹¹	9³⁵	11¹⁵
5³¹	8⁴⁴	|	1⁴¹	3⁴⁵	×6²⁴	10³⁵	46,8	„ Lübstorf Ab	—	9⁰⁸	×11²⁶	2¹⁵	|	6⁵⁸	9²⁸	×11⁰³
5⁴⁰	8⁵³	11⁰⁸	1⁵⁰	3⁵⁴	6⁴¹	10⁴⁴	52,8	An Kleinen 1. Ab	—	8⁵⁵	11¹⁷	2⁰⁸	5²¹	6⁴⁰	9¹³	10⁵⁸
7⁴⁴	10²⁸	12²⁹	3⁵²	—	8⁴⁵	12²⁵		An Rostock G. Ab	—	7⁰⁰	9¹⁰	1¹⁴⁵	4⁰⁰	5¹⁸	—	9⁰⁵
5⁴⁵	9⁰⁴	11¹⁵	2⁰⁷	3⁵⁹	6⁵⁸	11²⁵	52,8	Ab Kleinen 1. An	—	8¹⁵	11⁰⁴	1⁵²	5¹³	6²⁹	9²⁸	10⁴²
5⁵⁷	9¹⁷	×11²⁷	2²¹	4¹³	7⁰⁵	11⁴⁸	61,8	„ Mecklenburg Ab	—	8³³	×10⁵⁰	1⁴⁰	×5²⁸	6²⁸	8⁴⁸	10³⁰
6⁰⁸	9²⁶	11³⁶	2³¹	4²²	7¹³	11²²	68,2	An Wismar 7. 9. Ab	—	8²³	10⁴⁰	1³⁰	4⁵⁵	6¹⁸	8⁴⁸	10²⁰
7⁴⁴	—	1³⁰	4⁴⁶	—	9²⁴	—		An Doberan Ab	—	6¹⁰	—	10⁴⁵	—	3⁵⁹	—	7⁵²

4. Dömitz-Ludwigslust-Neubrandenburg.

(Siehe nächste Seite.)

Lübtheen-Malliss. 5. Malliss-Lübtheen.

101.	103.	Entfernung km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	102.	104.
2.—4. Klasse.				2.—4. Klasse.	
7²⁵	4⁴⁰	0,0	Ab Lübtheen An	10⁵¹	8³¹

Dömitz-Ludwigslust-Neubrandenburg. 4. Neubrandenburg-Ludwigslust-Dömitz.

			nur Werktags														
—	—	—	540	858	130	—		Ab Wittenberge An	101	650	—	—	—	—	—
—	—	—	723	945	214	—		An Dömitz Ab	1219	557	—	—	—	—	—
—	—	—	613	—	1043	420		Ab Lüneburg An	1124	358	942	—	—	—	—
—	—	—	745	—	1211	552		An Dömitz Ab	952	219	826	—	—	—	—
161	163	171	313	165	167	169	Entfernung. km	Grossh. Meckl. Friedrich Franz-Eisenbahn.	160	162	164	170	314	166	168
2.—4. Kl. auf Strecke Dömitz-Ludwigslust									2.—4. Kl. auf Strecke Dömitz-Ludwigslust.						
2.—3. „ „ „ Ludwigsl.-Neubrandenbg									2.—3. „ „ „ Ludwigsl.-Neubrandenbg.						
—	—	—	800	1010	320	650	0,0	Ab Dömitz 25. An	940	133	654	—	1012	—	—
—	—	—	815	1022	335	709	5,2	• Neu-Kaliss Ab	929	122	628	—	958	—	—
—	—	—	825	1031	345	711	9,8	An Ab Malliss 5. Ab An	917	107	613	—	942	—	—
—	—	—	831	1032	351	719			915	102	612	—	937	—	—
—	—	—	840	×1039	400	×719	12,7	• Göhren Ab	907	1254	×605	—	×928	—	—
—	—	—	857	1048	410	728	16,7	• Eldena •	858	1246	557	—	918	—	—
—	—	—	917	1104	429	×743	23,9	• Alt-Karstädt •	841	×1224	×541	—	×859	—	—
—	—	—	×926	×1111	×438	×751	26,6	• Techentin •	×834	×1215	×535	—	×850	—	—
—	—	—	936	1121	448	801	30,2	An Ludwigslust 3. 24. Ab	825	1207	527	—	840	—	—
—	—	—	1035	1201	628	817		Ab Ludwigslust An	540	1128	519	—	820	—	—
—	—	—		1212		826		• Grabow Ab	530	|	510	—	822	—	—
—	—	—	1110	101	706	905		An Wittenberge •	440	1052	408	—	743	—	—
—	—	—	1255	410	840	1122		• Berlin L. •	1125	900	130	—	525	—	—
—	—	—	338	338	921	1212		• Magdeburg •	1219	608	110	—	355	—	—
—	—	—	548	548	1137	347		• Leipzig M. Ab	1012	—	1045	—	1258	—	—
—	—	—	—	—	—	—		Ab Hamburg K. An	1140	104	814	1028	—	529	—
—	1125	620	—	918	130	620		• Hamburg B. An	—	—	—	—	—	—	—
—	152	817	—	1158	412	814		An Ludwigslust Ab	906	1129	534	823	—	314	—
—	1125	—	—	900	130	525		Ab Berlin L. An	1136	1255	821	1123	—	542	—
—	420	—	—	1052	428	742		• Wittenberge An	927	1110	516	908	—	122	—
—	540	—	—	1128	519	820		An Ludwigslust Ab	820	1035	419	813		1215	—
—	550	900	—	1210	620	845	30,3	Ab Ludwigslust 3. 24. An	705	1020	410	806	—	1102	—
—	558	910	—	|	|	×845	34,8	• Gr.-Laasch Ab	×656	1018	|	757	—	×1052	—
—	610	930	—	1226	636	857	39,3	• Neustadt •	647	1011	355	748	—	1022	—
—	628	944	—	×1235	|	×911	45,5	• Dütschow •	×633	×1001	|	731	—	×1028	—
—	639	957	—	1241	651	918	48,0	• Spornitz •	628	956	340	724	—	1018	—
—	646	1014	—	1255	705	930	56,2	An Parchim Ab	610	942	325	706	—	1000	—
—	655	1030	—	100	710	—	56,2	Ab Parchim An	—	938	320	619	—	949	—
—	714	1049	—	119	724	—	64,7	• Rom Ab	—	924	×306	620	—	931	—
—	732	1111	—	123	735	—	70,5	• Lübz •	—	914	256	616	—	918	—
—	745	1128	—	132	744	—	75,1	• Passow •	—	903	244	557	—	904	—
—	758	1135	—	141	752	—	81,0	• Gallin •	—	854	234	544	—	852	—
—	812	1149	—	×151	804	—	87,1	• Zarchlin •	—	845	225	530	—	839	—
—	821	1158	—	159	812		91,4	An Ab Karow 7. 8. An	—	837	217	519	—	828	—
—	848	1210	—	217	832				—	822	155	509	—	811	—
—	×854	1217	—	×229	×838	—	94,0	• Glashütte Ab	—	817	149	×503	—	×805	—
—	908	1226	—	230	848	—	97,7	• Alt-Schwerin •	—	810	139	454	—	756	—
—	922	1249	—	246	907	—	104,1	• Malchow •	—	758	124	429	—	741	—
—	938	102	—	256	920	—	109,0	• Nossentin •	—	744	108	428	—	725	—
—	950	121	—	310	938	—	116,7	• Jabel •	—	731	1245	406	—	708	—
—	1010	141	—	335	958	—	126,1	An Ab Waren 10. 15. 16. An	—	715	1225	340	—	642	—
730	1115	—	—	338	1015	—			—	700	1230	—	—	624	939
745	1130	—	—	351	×1028	—	132,8	• Kargow 15. Ab	—	×649	1205	—	—	610	925
757	×1142	—	—	402	×1036	—	137,0	• Schwastorf-Dratow •	—	638	1154	—	—	557	918
804	1150	—	—	408	1042	—	139,2	• Klein-Plasten •	—	631	1148	—	—	550	909
816	×1209	—	—	418	×1050	—	143,8	• Kraase •	—	620	×1132	—	—	×536	856
825	1212	—	—	424	1057	—	146,5	• Möllenhagen •	—	614	1126	—	—	529	850
836	1228	—	—	433	1108	—	151,0	• Marin •	—	608	1114	—	—	516	839
857	1244	—	—	452	1119	—	157,8	• Penzlin •	—	550	1059	—	—	500	824
911	1257	—	—	502	×1128	—	162,0	• Mallin •	—	538	1043	—	—	440	808
921	107	—	—	509	×1135	—	166,8	• Wulkenzin •	—	531	1034	—	—	431	800
934	122	—	—	520	1145	—	172,6	An Neubrandenburg Ab 1. 20. 22	—	520	1030	—	—	415	745
958	206	—	—	712				Ab Neubrandenburg An	—	—	935	—	—	155	706
1210	408	—	—	927				An Stralsund Ab	—	—	734	—	—	1150	454
945	210	—	—	611	—	—		Ab Neubrandenburg An	—	—	932	—	—	152	655
1034	255	—	—	647	—	—		An Neustrelitz Ab	—	—	850	—	—	104	610

5. Lübtheen-Malliss.

(Siehe Seite 3).

Schwerin-Crivitz. **6.** **Crivitz-Schwerin.**

91.	93.	95.	Entfernung, km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.		90.	92.	94.
2.—4. Klasse.						2.—4. Klasse.		
9^{50}	3^{20}	11^{20}	0,0	Ab **Schwerin** 2. 3.	An	7^{57}	1^{15}	10^{02}
×9^{57}	×3^{26}	×11^{26}	3,2	• Görries	Ab	×7^{52}	×1^{07}	×10^{02}
10^{05}	3^{34}	11^{31}	6,4	• Wüstmark	•	7^{47}	×12^{59}	×9^{55}
10^{26}	3^{54}	11^{45}	14,4	• Plate	•	7^{33}	12^{39}	9^{25}
10^{35}	4^{04}	×11^{51}	18,0	• Sukow	•	7^{26}	12^{27}	9^{25}
10^{50}	4^{19}	12^{01}	24,3	An **Crivitz**	Ab	7^{15}	12^{10}	9^{10}

Wismar-Karow. **7.** **Karow-Wismar.**

151.	155.	157.	159.	Entfern km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.		152.	154.	156.	158.
2.—3. Klasse.							2.—3. Klasse.			
5^{10}	8^{10}	3^{35}	9^{02}	0,0	Ab **Wismar** 3. 9.	An	9^{30}	12^{14}	6^{12}	11^{31}
×	8^{22}	3^{42}	9^{15}	5,4	An Ab Hornstorf 9.	Ab An	×9^{17}	12^{00}	6^{00}	×11^{20}
×5^{22}	8^{24}	3^{50}	9^{18}				×	11^{54}	5^{59}	×
×5^{31}	×8^{34}	4^{00}	×9^{27}	9,0	• Warkstorf	Ab	×9^{08}	×11^{45}	5^{51}	×11^{13}
5^{47}	8^{59}	4^{18}	9^{44}	15,9	• Neukloster	Ab	8^{53}	11^{26}	5^{35}	10^{52}
6^{04}	9^{09}	4^{37}	10^{07}	23,5	• Warin	Ab	8^{33}	11^{02}	5^{17}	10^{32}
6^{13}	9^{18}	4^{47}	10^{19}	27,3	An Ab Blankenberg 1.	Ab An	8^{24}	10^{49}	5^{08}	10^{24}
6^{30}	9^{35}	5^{10}	11^{25}				8^{09}	10^{36}	4^{45}	10^{10}
6^{37}	9^{46}	5^{22}	11^{34}	30 9	• Brüel	Ab	8^{01}	10^{20}	4^{36}	10^{04}
×6^{42}	×9^{55}	5^{32}	×11^{42}	34,8	• Weitendorf	Ab	×7^{50}	×10^{13}	4^{28}	×9^{56}
6^{50}	10^{05}	5^{43}	11^{51}	39,1	An Ab Sternberg	Ab An	7^{40}	10^{06}	4^{13}	9^{49}
7^{00}	10^{20}	5^{53}	—				—	9^{59}	4^{04}	9^{39}
×7^{11}	×10^{35}	×6^{10}	—	45,9	• Dabel	Ab	—	×9^{48}	×3^{47}	×9^{28}
7^{18}	10^{44}	6^{21}	—	49,5	• Borkow	Ab	—	9^{42}	3^{38}	9^{22}
7^{30}	11^{00}	6^{39}	—	56,3	• Below	Ab	—	9^{29}	3^{19}	×9^{10}
7^{40}	11^{14}	6^{55}	—	62,6	An Ab Goldberg	Ab An	—	9^{18}	3^{02}	9^{00}
7^{50}	11^{25}	7^{05}	—				—	9^{10}	2^{54}	8^{52}
×7^{56}	×11^{33}	×7^{14}	—	66,0	• Wend.-Waren	Ab	—	×9^{04}	×2^{46}	×8^{46}
8^{05}	11^{46}	7^{29}	—	71,3	• Damerow	Ab	—	8^{55}	2^{35}	8^{37}
8^{14}	11^{59}	7^{42}	—	76,9	An **Karow** 4. 8.	Ab	—	8^{45}	2^{22}	8^{27}
8^{37}	2^{17}	8^{28}	—		Ab Karow	An	—	8^{21}	1^{59}	8^{12}
10^{26}	4^{10}	11^{02}	—		An Ludwigslust	Ab	—	5^{50}	12^{10}	6^{20}
8^{48}	12^{10}	8^{32}	—		Ab Karow	An	—	8^{22}	1^{55}	8^{11}
10^{10}	1^{41}	9^{58}	—		An Waren	Ab	—	7^{15}	12^{25}	6^{47}

Neustadt a. D.-Güstrow. 8. Güstrow-Neustadt a. D.

—	—	930	130		Ab	Berlin L.	An	410	821	—	—
—	—	1116	315		•	Neustadt a. D.	An	215	633	—	—
548	—	1240	516		•	Fritzwalk	An	1216	428	—	1059
639	—	115	608		An	Meyenburg	Ab	1195	341	—	1001
173.	319.	175.	177.	Entfern. km.	Grossh. Meckl. Friedrich Franz-Eisenbahn.			172.	174.	320.	176.
2.—3. Kl.		2.—3. Kl.	2.—3. Kl.					2.—3. Klasse.		2.—3. Kl.	
718	—	120	638	0,0	Ab	Meyenburg	An	1110	330	—	941
727	—	127	648	3,6	•	Wend.-Priborn	Ab	1102	322	—	933
739	—	137	709	8,4	•	Ganzlin	Ab	1050	310	—	921
758	—	159	720	17,3	An / Ab	Plau	Ab / An	1030	250	—	900
805	1126	154	745					905	235	642	850
825	1149	200	805	26,7	An	Karow 4. 7	Ab	845	215	629	830
848	1210	217	832		Ab	Karow	An	822	155	509	811
1010	141	335	958		An	Waren	Ab	715	1225	340	647
122	—	520	1145		An	Neub.-Strelitz	Ab	520	1030	—	418
552	900	1210	620		Ab	Ludwigslust	Ab	1026	410	—	1122
655	1030	100	710		Ab	Parchim	An	928	320	—	949
821	1158	150	812		An	Karow	Ab	837	217	—	833
837	1225	219	820	26,7	Ab	Karow 4. 7.	An	820	155	550	818
908	124	243	848	40,1	•	Krakow	Ab	809	129	525	750
921	144	256	855	16,4	•	Klein-Grabow	•	756	110	500	735
929	158	304	902	49,9	•	Hoppenrade	•	747	1258	443	723
×939	×211	×314	×911	55,0	•	Kluess	•	×737	×1248	×428	×712
×	×	×	917		An / Ab	Priemerburg 12	An / Ab	×731	1241	×419	×705
×948	×219	×321	×915	58,4				×	1240	×	×
953	227	328	924	61,0	An	Güstrow 1.12. 16.	Ab	725	1232	410	658
1053	—	517	1033		An	Rostock C.	Ab	620	1115	220	555
101	—	625	1105		•	Warnemünde	•	—	1020	—	420
120	—	747	1132		•	Doberan	•	—	1015	132	449
245	—	911	1147		•	Ribnitz	•	510	835	—	246
419	—	827	—		•	Stralsund	•	—	640	—	110

Wismar-Rostock C. 9. Rostock C.-Wismar.

131.	133.	135.	137.	139.	141.	143.	Entfern. km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.		130.	132	134.	136.	138.	140.	142.
2.—3. Klasse.										2.—3. Klasse.						
515	—	1048	—	128	—	624		Ab	Schwerin	An	918	—	230	—	711	1116	—
610	—	1148	—	240	Verkehrt v. 16. Juli bis 30. Sept. nur Mittwochs, Sonnabends, sowie an Sonn- und Festtagen.	720	0,0	Ab	Wismar 3. 7.	An	748	—	101	—	540	951	—
×	—	1159	—	254		×	5,4	An / Ab	Hornstorf 7.	Ab / An	745	—	1247	—	537	919	—
×621	—	1201	—	255		×801	5,4				743	—	1246	—	536	910	—
629	—	1209	—	305		809	8,7	•	Kartlow	Ab	735	—	1237	—	515	×900	—
×638	—	×1218	—	×310		×813	10,7	•	Steinhausen	•	×729	—	×1231	—	×513	×905	—
650	—	1230	—	317		819	12,7	•	Hagebök	•	724	—	1225	—	508	901	—
649	—	1230	—	330		829	17,3	•	Teschow	•	712	—	1207	—	457	851	—
708	—	1245	—	340		844	22,2	•	Neubukow	•	700	—	1152	—	445	840	—
×718	—	1256	—	404		855	27,0	•	Sandhagen	•	642	—	1139	—	426	×824	—
733	—	109	—	420		911	31,4	•	Kröpelin	•	628	—	1117	—	416	815	—
735	—	121	—	434		924	36,5	•	Reddelich	•	×619	—	1058	—	403	802	—
744	—	130	—	448		934	40,7	An / Ab	Doberan 19.	Ab / An	610	—	1045	—	352	750	—
750	1015	138	410	459		945	40,7				—	748	1041	130	338	747	1142
755	1018	137	404	454		951	42,5	•	Althof	Ab	—	739	1037	×117	334	738	×1138
804	1026	146	411	503		1000	46,9	•	Parkentin	•	—	730	1028	×111	325	724	×1129
815	1034	156	420	516		1012	50,8	•	Gross-Schwass	•	—	719	1014	×104	314	722	×1118
827	1043	207	430	527		1025	56,5	An	Rostock C. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 23.	Ab	—	705	1000	1255	300	710	1105
900	101	—	—	605	—	1105		An	Warnemünde	Ab	—	639	—	1020	—	645	—

Waren-Malchin. 10. Malchin-Waren.

—	10 50	1 08		Ab Parchim An		3 20	9 49	—
—	12 10	2 17		Ab Karow An		1 55	8 11	—
—	1 41	3 06		An Waren Ab		12 05	6 47	—
5 29	10 20	4 15		Ab Neubrandenburg An		1 22	—	11 46
7 00	12 20	6 24		An Waren Ab		11 15	—	10 18
×3 48	12 35	5 20		Ab Latendorf An		11 46	8 52	×1 42
4 21	1 41	6 12		An Waren Ab		11 09	7 59	1 05
201.	203.	205.	Entfernung km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.		202.	204.	206.
2.—4. Klasse.						2.—4. Klasse.		
7 08	1 56	6 45	0,0	Ab Waren 4. 15. 16. An		10 18	6 05	9 50
7 23	2 09	7 08	7,8	• Schönau-Falkenhagen Ab		10 01	5 50	9 33
7 28	2 15	×7 19	9,2	• Levenstorf •		9 55	×5 45	×9 32
7 40	2 26	7 27	13,7	• Schwinkendorf •		9 39	5 33	9 13
7 50	2 33	×7 35	16,9	• Basedow •		9 29	5 24	×9 00
8 02	2 44	7 42	21,7	• Gielow •		9 04	5 11	8 52
8 14	2 56	8 02	27,7	An Malchin 1. Ab		8 45	4 58	8 10

Teterow-Gnoien. 11. Gnoien-Teterow.

191.	193.	195.	197.	Entfernung km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	190.	192.	194.	196.
2.—3. Klasse.						2.—3. Klasse.			
8 12	12 50	4 40	9 28	0,0	Ab Teterow 1. An	6 28	11 10	3 15	8 29
8 18	×12 54	4 46	9 40	1,9	• Teterow-See Ab	6 20	11 05	3 10	8 23
8 31	1 04	5 00	9 52	7,1	• Thürkow •	6 08	10 52	2 58	8 10
8 47	1 15	5 16	10 08	12,4	• Gross-Wüstenfelde •	5 54	10 39	2 46	7 54
×8 52	×1 20	×5 23	×10 14	14,0	• Schrödershof •	×5 45	×10 30	×2 39	×7 45
8 59	1 26	5 30	10 17	17,2	• Poggelow •	5 40	10 25	2 34	7 39
9 08	1 34	5 41	10 28	20,8	• Klein-Lunow •	5 29	10 14	2 24	7 28
×9 17	×1 41	×5 51	×10 34	24,9	• Dölitz •	×5 19	×10 04	×2 14	×7 15
9 21	1 45	5 56	10 39	26,5	An Gnoien Ab	5 15	10 00	2 10	7 10

Güstrow-Plaaz. 12. Plaaz-Güstrow.

111.	113.	115.	117.	Ent-fern.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	112.	114.	116.	118.
2—3 Kl.	2—3 Kl.	2—3 Kl.	2—3 Kl.	km		2—3 Kl.	2—3 Kl.	2—3 Kl.	2—3 Kl.
5 40	10 40	2 40	8 30	0,0	Ab Güstrow 1. 8. 16. An	7 10	12 17	4 00	9 17
×5 46	×10 49	×2 48	×8 34	3,5	• Prienerburg 8 •	×7 02	×12 09	×3 51	×9 11
×6 07	×10 59	×2 57	×8 43	7,4	• Glasewitz •	×6 53	×12 00	×3 41	×9 05
×6 16	×11 10	×3 08	×8 53	11,4	• Mierendorf •	×6 44	×11 51	×3 30	×8 59
6 20	11 15	3 10	8 51	13,1	An Plaaz 12. Ab	6 40	11 47	3 25	8 56
7 32	—	3 14	9 30		Ab Platz An	6 31	11 41	—	8 30
7 38	—	3 29	9 47		An Laage Ab	6 13	11 27	—	8 13

Bützow-Rostock C. 13. Rostock C.-Bützow.

41.	43.	45.	47.	49.	51.	Entfernung km	Grossh. Meckl. Friedrich Franz-Eisenbahn.		40.	42.	44.	46.	48.	50.
1.—4. Kl.		1.—3. Kl.	1.—4. Klasse.						1.—4. Kl.			1.—3. Kl.		1—4. Kl.
5 16	8 30	10 46	1 25	6 24	10 20		Ab Schwerin An		9 15	11 41	2 30	5 37	7 13	11 15
—	11 20	8 45	10 25	3 35	7 25		• Hamburg L. •		12 20	2 26	5 43	—	9 26	8 46
—	7 35	10 05	2 18	5 15	9 20		• Lübeck •		10 32	12 48	3 40	—	7 17	12 28
5 48	9 00	11 23	2 02	6 50	10 55		• Kleinen •		8 43	11 01	1 46	5 17	6 28	10 47
6 50	9 52	11 50	3 00	7 48	11 50		An Bützow Ab		7 49	10 00	12 47	4 30	6 01	9 56
7 00	10 00	11 57	3 08	8 05	11 56	0,0	Ab Bützow 1. An		7 45	9 52	12 30	4 21	5 51	9 42
7 20	10 16	12 11	3 26	8 21	12 12		An	Ab	7 21	9 33	12 11	4 17		9 26
7 23	10 17	12 12	3 31	8 22	12 14	14,5	Ab Schwaan 16.	An	7 19	9 32	12 08	4 16		9 24
×7 38				×8 32		22,6	Ab Pölchow Ab				×11 57	—		
7 44	10 36	12 29	3 52	8 43	12 35	31,2	An Rostock C. 9. 14. 15. 16. 17. 18. 23. Ab		7 00	9 10	11 45	4 00	5 18	9 05
8 30	—	12 45	5 45	10 35	—		Ab Rostock C An		—	6 50	10 40	—	4 35	7 45

Rostock C.-Tribsees. — 14a. — Tribsees-Rostock C.

211.	213.	215.	215a.	Entfernung km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.		210.	212.	214.
	2.—4. Klasse.							2.—4. Klasse.	
8^{45}	4^{45}	9^{10}	10^{45}	0,0	Ab Rostock C. 9. 13. 15. 16. 17. 18. 23.	An	8^{12}	3^{38}	8^{21}
9^{03}	4^{58}	9^{26}	10^{58}	6,6	• Roggentin	Ab	7^{56}	3^{23}	8^{02}
9^{14}	5^{06}	9^{35}	11^{06}	10,7	• Broderstorf	•	7^{44}	3^{13}	8^{14}
9^{20}	5^{11}	9^{41}	11^{11}	12,7	• Teschendorf	•	7^{36}	3^{07}	8^{02}
9^{29}	5^{18}	9^{49}	11^{18}	15,8	• Gr.-Lüsewitz	•	7^{29}	2^{59}	8^{02}
9^{35}	5^{23}	9^{54}	11^{23}	18,2	An Sanitz 14b.	Ab	7^{22}	2^{53}	7^{55}
9^{40}	5^{28}	9^{59}	11^{28}		Ab Sanitz 14b.	An	7^{17}	2^{46}	7^{51}
10^{01}	5^{42}	10^{18}	11^{42}	26,0	• Dammerstorf	Ab	6^{57}	2^{32}	7^{38}
10^{11}	5^{49}	10^{28}	11^{48}	29,3	• Dettmannsdorf-Kölzow	•	6^{47}	2^{24}	7^{31}
10^{35}	6^{02}	10^{49}	12^{07}	37,6	• Sülze	•	6^{34}	2^{05}	7^{15}
×10^{50}	×6^{16}	×10^{58}	×12^{18}	43,5	• Langsdorf	•	×6^{07}	×1^{50}	×7^{04}
10^{57}	6^{20}	11^{02} verkehrt Sonntags nicht	12^{19} verkehrt nur Sonntags	46,1	An Tribsees	Ab	6^{00}	1^{46}	7^{02}

Sanitz-Tesssin. — 14b. — Tessin-Sanitz.

221.	223.	225.	225a.	Entfernung km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.		220.	222.	224.
	2.—4. Klasse.							2.—4. Klasse.	
9^{43}	5^{21}	10^{02}	11^{21}	0,0	Ab Sanitz 14a.	An	7^{18}	2^{49}	7^{52}
10^{05}	5^{49}	10^{22} verkehrt Sonntags nicht.	11^{49} verkehrt nur Sonntags	8,7	An Tessin	Ab	6^{55}	2^{30}	7^{34}

Neustrelitz-Laage-Rostock C. — 15. — Rostock C.-Laage-Neustrelitz

—	10^{06} 12^{56}	vom 16./6 bis 31./8. 8^{23} 10^{13}	10^{46} 12^{54}	3^{36} 6^{04}		Ab Berlin St. An Neustrelitz	An Ab	12^{45} 10^{29}	5^{20} 3^{04}	vom 16./6 bis 31./8. 8^{22} 6^{11}	6^{40} 5^{00} 8^{06} 5^{48} — —
73a 1.-4. Kl.	73. 1.—4. Kl.	57a 1.—3. Kl.	75. 1.—4. Kl.	77. 1.—4. Kl.	Entfern. km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.		74. 1.—4. Kl.	76. 1.—4. Kl.	58a 1.—3 Kl.	78. 1.-4. Kl.	78a. 1.—4. Kl.
—	5^{05}	10^{18}	1^{02}	7^{00}	0,0	Ab Neustrelitz 16. 21b. 22	An	10^{01}	2^{47}	6^{39}	11^{09}	—
—	5^{22}	|	1^{19}	7^{17}	12,9	• Kratzeburg	Ab	9^{42}	2^{28}	|	10^{51}	—
—	5^{32}	|	1^{30}	7^{28}	19,6	• Klockow	Ab	9^{31}	2^{17}	|	10^{39}	—
—	5^{44}	|	1^{41}	7^{39}	27,8	• Kargow 4.	Ab	9^{17}	2^{03}	|	10^{25}	—
—	5^{52}	10^{50}	1^{50}	7^{49}	34,1	An Waren 4. 10. 16.	Ab	9^{08}	1^{51}	5^{56}	10^{13}	—
—	5^{57}	10^{54}	1^{58}	7^{54}		Ab Waren 4. 10. 16.	An	8^{57}	1^{41}	5^{54}	10^{04}	—
—	6^{10}	|	2^{11}	8^{13}	42,0	• Grabowhöfe	Ab	8^{43}	1^{27}	|	9^{52}	—
—	6^{26}	|	2^{29}	8^{29}	53,4	• Vollrathsruhe	Ab	8^{20}	1^{07}	|	9^{36}	—
—	6^{37}	|	2^{40}	8^{44}	59,8	• Langhagen	Ab	8^{09}	12^{58}	|	9^{25}	—
—	6^{50}	×	2^{54}	8^{59}	69,7	An Lalendorf 1. 16.	Ab	7^{50}	12^{38}	5^{20}	9^{08}	—
—	7^{03}	×11^{27}	2^{56}	9^{03}		Ab Lalendorf 1. 16.	An	6^{55}	12^{13}	5^{19}	9^{00}	—
—	7^{21}	|	3^{13}	9^{23}	80,9	An Plaaz 12.	Ab	6^{32}	11^{50}	|	8^{37}	—
—	7^{32}	|	3^{14}	9^{30}		Ab Plaaz 12.	An	6^{31}	11^{41}	|	8^{36}	—
—	×7^{31}	|	×3^{23}	×9^{42}	86,7	Ab Subsin-Liessow	Ab	×6^{19}	×11^{32}	|	×8^{24}	An
6^{10}	7^{40}	|	3^{31}	9^{42}	89,0	Ab Laage	Ab	6^{13}	11^{27}	|	8^{18}	11^{47}
6^{40}	8^{02}	|	3^{54}	10^{12}	103,9	,, Kavelstorf	Ab	5^{49}	11^{05}	|	7^{45}	11^{22}
6^{57}	8^{18}	12^{34}	4^{09}	10^{38}	115,2	An Rostock C. 9. 13. 14. 16. 17. 18. 23.	Ab	5^{20}	11^{50}	4^{10}	7^{25}	11^{00}

vom 15. Juni bis 31. August.

10 40	—	—	8 40	—	—	—	—		Ab Berlin St.	An	6 40	—	—	—	8 40	—	—	—
12 24	—	—	10 27	—	—	—	—		An Neustrelitz	Ab	5 00	—	—	—	6 24	—	—	—
55	61	63	57.	65.	67.	69.	71.	Entf.	Grossh. Mecklenburg. Friedrich Franz-Eisenbahn.		56.	60.	62.	64.	58.	66.	68.	70.
1—3 Kl.	1—4. Kl.	2—3. Kl.	1.-3. Kl.	1.—4. Kl.	2—3. Kl.	1.—4. Kl.	2.—4. Kl.	km.			1.-3 Kl.	2.—4 Kl.	2—3. Kl.	1.—4. Kl.	1.—3. Kl.	2.-3. Kl.	1.—4. Kl.	1.—4. Kl.
12 20	—	—	10 34	—	—	—	—	0,0	Ab Neustrelitz 15. 21b. 22.	An	4 55	—	—	—	6 46	—	—	—
1 24	—	—	11 08	—	—	—	—	34,1	An/Ab Waren 4. 10. 15.	Ab/An	4 20	—	—	—	6 14	—	—	—
1 28	—	—	11 09	—	—	—	—				4 21	—	—	—	6 15	—	—	—
×	—	—	11 45	—	—	—	—		An/Ab Lalendorf 1. 15.	Ab/An	×3 45	—	—	—	5 39	—	—	—
×1 54	—	—	11 47	—	—	—	—	69,7			×	—	—	—	5 38	—	—	—
2 26	—	—	12 03	—	—	—	—				3 19	—	—	—	5 26	—	—	—
2 34	7 35	10 00	12 07	12 30	4 17	5 50	9 40	85,5	An/Ab Güstrow 1. 8. 12.	Ab/An	3 25	7 11	12 01	3 18	5 16	6 51	8 14	12 04
	7 48	10 11		×12 20	4 31	×6 01	9 51	91,8	Ab Lüssow	Ab		7 02	×11 52	3 08		6 42	8 05	11 55
	7 58	10 20		12 49	4 41	6 10	10 01	96,1	Ab Mistorf	Ab		6 55	11 47	3 00		6 34	7 57	11 47
	8 06	10 29		12 58	4 51	6 20	10 09	102,9	An/Ab Schwaan 13.	Ab/An		6 44	11 36	2 46		6 21	7 44	11 33
	8 11	10 32		12 59	4 57	6 22	10 12					6 43	11 34	2 43		6 16	7 42	11 31
	×8 21			×1 10		6 33		111,1	Ab Pölchow	Ab		×6 32					×7 31	×11 21
2 16	8 33	10 53	12 49	1 22	5 17	6 44	10 33	119,6	An Rostock C. 9. 13. 14.	Ab	2 49	6 20	11 15	2 20	4 40	5 55	7 20	11 10
2 46	—	—	12 48	—	—	—	—		Ab 15. 17. 18. 23.	An	2 45	—	—	—	4 35	—	—	—
3 21	—	—	1 01	—	—	—	—	132,0	An Warnemünde 17.	Ab	2 10	—	—	—	4 20	—	—	—
3 16	—	—	1 11	—	—	—	—	0,0	Ab Warnemünde 17.	Dampfer An	2 14	—	—	—	3 59	—	—	—
5 21	—	—	3 21	—	—	—	—	50,0	An Gjedser	Ab	12 24	—	—	—	1 54	—	—	—
5 55	—	—	3 50	—	—	—	—		Ab Gjedser	An	11 55	—	—	—	1 45	—	—	—
10 22	—	—	8 20	—	—	—	—		An Kopenhagen	Ab	7 15	—	—	—	9 37	—	—	—

31	233	241	57a	57	243	245	235	247	237	Entf.	Grossh. Mecklenburg. Friedrich Franz-Eisenbahn.		56	232	234	242	58a	244	58	236	246	248	238
1-4	1-4	2-3	1-3	1-3	2-3	2-3	1-4	2-3	1-4	km.			1-3	1-4	1-4	2-3	1-3	2-3	1-3	1-4	2-3	2-3	1-4
	7 50	10 15	10 15	10 15	1 32	4 00	4 49	—	9 45		Ab Doberan	An	7 43	7 43	1 20	3 38	—	—	—	7 47	—	11 42	
0	8 40	11 20	12 38	12 48	3 00	4 40	5 48	9 00	10 48	0,0	Ab Rostock C. 9. 13. 14. 15. 16. 18. 23.	An	2 45	6 50	10 40	2 40	3 49	4 20	4 35	7 05	8 10	10 05	11 25
	×8 44	×11 24	|	|	×3 04	×4 44	×5 49	×9 04	×10 49	1,8	· Satower Chaussee	Ab	|	|	×10 36	2 36	|	×4 16	|	×7 01	×8 36	×10 01	×11 21
4	×8 54	|	|	|	|	|	×5 59	|	×10 59	8,2	· Schmarl	·	|	×6 36	×10 26	|	|	|	|	×6 51	|	|	×11 31
											Eröffnung am 15. Juni.												
0	9 00	11 40	12 50	1 01	3 20	5 01	6 05	9 20	10 05	12,4	An Warnemünde (16)	Ab	2 30	6 30	10 20	2 20	3 35	4 00	4 20	6 45	8 20	9 45	11 15
		vom 1. Juni bis 15. September täglich.	vom 15. Juni bis 31. August täglich.		vom 16 Mai bis 30. September täglich.	vom 16. Mai bis 30. September täglich.		vom 1. Juni bis 15. September täglich.								vom 1. Juni bis 15. September täglich.	vom 15. Juni bis 31. August täglich.	vom 16. Mai bis 30. September täglich.			vom 16. Mai bis 30. September täglich.	vom 1. Juni bis 15. September täglich.	

Rostock F.F.-Rostock C. — 18. — Rostock C.-Rostock F.F.

—	640	110	551		Ab Stralsund . . . . . An	1131	419	882	—
									An
510	835	245	787		• Ribnitz . . . . . Ab	950	248	652	1147
605	942	342	834		An Rostock F. F. . . . . Ab	848	150	550	1051
977a	979a	981a	983a	Entf. km	Grossh. Mecklenburg. Friedrich Franz-Eisenbahn-	978a	980a	982a	984a
2-4	2-4	2-4	2-4			2-4	2-4	2-4	2-4
610	946	340	840	0,0	Ab Rostock FF. 23. An	844	140	537	1045
615	951	351	845	2,3	An {Rostock C. 9. 13. 14. 15. 16. 17. 23.} Ab	839	135	532	1042
900	101	605	1105		An Warnemünde . . . . Ab	630	1020	420	645
743	1041	747	1142		„ Doberan . . . . . „	750	1015	400	945
915	230	537	1115		„ Schwerin . . . . . „	515	1048	195	624
1032	340	747	1222		„ Lübeck . . . . . „	—	1005	1215	515
1230	548	906	826		„ Hamburg L. . . . . „	—	845	1025	335
—	526	840	640		„ Berlin St. . . . . „	1000	840	1040	356

Doberan-Heiligendamm. — 19. — Heiligendamm-Doberan.

1.	3.	5.	5a.	7.	9.	11.	13.	15.	17.	Entfern. km	Grossh. Meckl. Friedrich Franz Eisenbahn.	2.	4.	6.	6a.	8.	10.	12.	14.	16.	18.
2. und 3. Klasse.												2. und 3. Klasse.										
600	800	1050	1150	135	350	500	620	800	940	0,0	Ab Doberan 9. An	744	959	1259	119	384	444	614	739	934	1024
624	824	1114	1214	159	414	524	644	824	1024	6,0	An Heiligend. Ab	720	935	1235	1255	310	420	550	715	900	1010
vom 22. Mai bis 30. Sept.	vom 1. Juni bis 30. Sept.	vom 1. Juni bis 30. Sept.	vom 1. Juni bis 30. Sept. an Sonn- u. Festt.	vom 22 Mai bis 30. Sept.	vom 22. Mai bis 30. Sept.	vom 1. Juni bis 30. Sept.	vom 1. Juli bis 31. Aug	vom 1. Juni bis 30. Sept.	vom 1. Juli bis 31. Aug.			vom 22. Mai bis 30. Sept.	vom 1. Juni bis 30. Sept	vom 1. Juni bis 30. Sept.	vom 1. Juni bis 30. Sept. an Sonn- u. Festt.	vom 22. Mai bis 30. Sept.	vom 1. Juni bis 30. Sept.	vom 1. Juli bis 31. Aug.	vom 22. Mai bis 30. Sept.	vom 1. Juni bis 30. Sept.	vom 1. Juli bis 31. Aug.

Neubrandenburg-Friedland. — 20. — Friedland-Neubrandenburg.

610	1040	605		Ab Berlin St. An	1245	520	1108
635	1050	424		• Stettin An	115	400	1027
724	1150	454		• Stralsund An	1210	408	927
—	845	1025		• Hamburg L. An	548	906	826
—	1005	1215		• Lübeck An	340	747	1229
620	1115	220		• Rostock C. An	199	517	1033
724	1213	341		• Güstrow An	1218	408	922
2.	4.	6.	Entfernung. km	Neubrandenburg-Friedländer Eisenbahn.	1.	3.	5.
2.—3. Klasse.					2.—3. Klasse.		
1012	217	941	0,0	Ab Neubrandenburg 1. 4. 22. An	929	133	648
1038	244	1010	9,8	• Neuenkirchen Ab	906	106	622
1049	256	1021	14,0	• Staven •	854	1258	611
1103	313	1036	19,8	• Plestz •	838	1242	556

Strasburg-Blankensee. 21a. Blankensee-Strasburg.

—	6 26		4 24		Ab Stettin An		1 15	4 00		—
—	8 08		5 41		Ab Pasewalk An		11 37	3 00		—
22	24		26	Entfernung km	Mecklenb. Friedrich Wilhelm-Eisenbahn.		23	25		27
	2.—3. Kl.							2.—3. Kl.		
—	11 30		6 19	0,0	Ab Strasburg 1.	An	10 59	2 37		
—	11 39		6 28	7,2	» Gr.-Daberkow	Ab	10 37	×		
—	×11 48		×6 36	10,2	» Mildenitz	»	×10 29	×		an
6 20	12 19		6 50	13,0	» Woldegk	»	10 20	2 14		10 20
6 33	12 26		7 02	19,3	» Hinrichshagen	»	9 59	×		9 47
6 48	12 40		7 16	25,8	» Bredenfelde	»	9 46	1 52		9 26
7 01	12 54		7 30	30,2	» Quadenschönfeld	»	9 32	1 44		9 04
7 10	1 08		7 38	33,5	» Warbende	»	9 23	×		9 15
7 18	1 10		7 45	36,0	An Blankensee 22.	Ab	9 15	1 30		9 08

Neustrelitz-Buschhof. 21b. Buschhof-Neustrelitz.

8.	10.	16.	18.	Entfernung km	Mecklenb. Friedrich Wilhelm-Eisenbahn.		3.	5.	7.	13.	15.
2.—3. Klasse.							2.—3. Klasse.				
7 52	10 23	3 15	8 50	0,0	Ab Neustrelitz 15. 16. 22.	An	7 30	10 15	12 55	6 50	
×8 08	×	3 30	9 10	7,6	» Gross-Quassow	Ab	7 15	×	×	×	
8 19	10 53	3 45	9 25	11,9	» Wesenberg	»	7 05	9 51	12 35	6 31	
×	×	×	9 37	17,9	» Zirtow	»	6 45	×	×	×	an
8 42	11 10	4 05	9 57	21,7	» Mirow	»	6 25	9 09	12 17	6 14	10 45
9 02	11 24	4 16	10 15	30,7	An Buschhof	Ab		9 14	12 00	5 59	10 26
9 18	11 25	6 02	10 40		Ab Buschhof	An	—	9 11	11 50	5 56	10 21
9 56	12 00	7 28	11 27		Ab Wittstock	Ab	—	8 40	11 17	5 27	9 50
10 40	12 45	8 32	an		Ab Pritzwalk	Ab	—	7 50	10 26	4 31	8 45
12 13	2 20	10 13			An Wittenberge	Ab	—	6 00	9 13	3 08	7 21

Neustrelitz-Neubrandenburg. 22. Neubrandenburg-Neustrelitz.

909.	905.	911.	901.	903.	913.	907.	917.	915.	Entfern.	Königl. Preuss. Staatsbahn, Direction Stettin.		916.	918.	906.	914.	904.	912.	902.	908.	910.
2.—4. Kl.		1.—3. Kl.		2.—4. Kl.		2.—4. Kl.		1.—3. Kl.	km			1.—3. Kl.	2.—4. Klasse.				1.—3. Kl.	1.—3. Kl.	2.—4. Kl.	
—	6 10	8 25	8 40	10 10	3 26	6 05	10 00	10 15	0,0	Ab Berlin St.	An	6 40	8 06	10 40	12 48	5 20	8 24	8 40	11 26	—
—	8 19			12 20	5 38	8 10	12 25		79,0	» Fürstenbergi. M.	Ab		5 47	8 21	10 57	3 21			8 53	—
—	8 28				5 47	8 19	12 36		87,0	» Dütsterförde	»		5 42	8 10	10 47	3 12			8 44	—
—	8 46			12 49	5 59	8 32	12 50		97,1	» Strelitz	»		5 23	7 57	10 35	3 10			8 21	—
—	8 48	10 13	10 27	12 54	6 04	8 38	12 56	12 34	100,4	An Neustrelitz	Ab	5 09	5 26	7 51	10 29	3 04	6 11	6 14	8 29	—
—	8 50		10 32	1 04	6 20	8 42	—	—		Ab 15. 16. 21b.	An	—	—	7 44	10 24	2 58		6 07	8 15	—
—	9 08			1 20	6 34	9 05	—	—	115,2	» Blankensee 21a.	Ab	—	—	7 26	10 10	2 32			7 59	—
—	9 22			1 41	6 48	9 20	—	—	127,2	» Stargard i. M.	Ab	—	—	7 10	9 56	2 28			7 40	—
—	9 33		11 07	1 52	6 58	9 31	—	—	135,5	An Neubrandenbg.	Ab	—	—	6 59	9 45	2 10		6 13	7 26	—
5 25	9 58		11 18	2 06	7 12	9 56	—	—		Ab 1. 4. 20.	An	—	—	6 52	9 28	1 53		6 06	7 20	11 57
7 44	12 10		12 49	4 08	9 22	11 54	—	—	224,1	An Stralsund 23.	Ab	—	—	4 32	7 24	11 50		4 38	4 54	9 40

Vom 15. Juni bis 31. August 1897.

Vom 15. Juni bis 31. August 1897.

Stralsund-Rostock FF. 23. Rostock FF.-Stralsund.

977.	979.	981.	983.	985.	Entfern. km	Königl. Preuss. Staatsbahn, Direction Stettin.		976.	978.	980.	982.	984.
2—4. Klasse.								2.—4 Klasse.				
—	6 40	1 10	5 51	9 45	0,0	Ab Stralsund 22.	An	7 18	11 31	4 19	8 32	an
5 10	8 35	2 46	7 27	11 27	43,3	» Ribnitz	Ab	5 40	9 50	2 48	6 52	11 47
×5 20	8 46	×2 56	×7 47	an	48,8	» Alteheide	»	—	×9 35	×2 36	×6 37	×11 37
5 29	8 58	3 05	7 56	—	53,2	» Gelbensande	»	—	9 27	2 28	6 29	11 29
—	9 05	×3 10	×8 01	—	55,6	» Schwarzenpfost	»	—	×9 21	×2 22	×6 23	—
5 38	9 15	3 16	8 07	—	57,7	» Rövershagen	»	—	9 18	2 17	6 18	11 19
5 47	9 28	3 23	8 14	—	61,6	» Mönkhagen	»	—	9 08	2 09	6 10	11 11

64. 1–4 Kl.	8. 1–3 Kl.	2a. 1–3 Kl.	2. 1–3 Kl.	56. 1–4 Kl.	4D. 1.u.2. Kl.	58. 1–4 Kl.	4a. 1–3 Kl.	6D. 1.u.2. Kl.	62. 1–4 Kl.	52. 1–3 Kl.	Entf. km	Königl. Preussische Staatsbahn, Direction Altona.	63. 1–4 Kl.	1a. 1–3 Kl.	1. 1–3 Kl.	55. 1–4 Kl.	3D. 1.u.2. Kl.	51. 1–4 Kl.	5D 1.u.2. Kl.	3a 1–3 Kl.	7. 1–3 Kl.	61. 1–4 Kl.	51 1–3 Kl.
—	6[20]	6[25]	9[09]	9[50]	1[15]	1[30]	5[35]	7[20]	9[2]	[illegible]	0,0	Ab **Berlin L.** An	9[00]	11[22]	12[55]	4[10]	4[26]	8[21]	8[40]	11[2]	11[48]	—	5[42]
4[41]	8[19]	8[55]	10[52]	12[26]	2[55]	4[23]	7[42]	9[00]	12	[illegible]	126,8	Ab **Wittenberge** 25. Ab	5[44]	9[12]	11[15]	1[11]	2[50]	5[24]	7[04]	9[10]	10[2]	1[22]	3[05]
5[30]		9[24]		11[3]		5[10]	8[22]		an	2[58]	163,4	Ab **Grabow** "	—	8[29]		12[12]	—	4[30]		8[2]		12[27]	2[11]
5[4]		9[42]	11[38]	12[3]		5[19]	8[30]			3[08]	171,0	An **Ludwigsl.** 3. 4 "	—	8[30]	10[35]	12[01]	—	4[19]	6[25]	8[1]		12[18]	2[00]
5[3]		—	12[10]	—		6[20]	8[38]			—		Ab Ludwigslust An		7[05]	10[26]	—		4[10]	—	8[06]		11[09]	11[02]
6[40]		—	12[55]	—		7[05]	9[18]			—		An Parchim Ab		6[10]	9[42]	—		3[26]	—	7[06]		10[00]	10[00]
10 [illegible]		—	3[25]	—		9[38]	—			—		" Waren "		—	7[15]	—		12[25]	—	3[40]		6[47]	6[47]
1[30]		—	5[20]	—		11[45]	—			—		" Neubrandenburg "		—	5[20]	—		10[20]	—	—		4[16]	4[15]
—		—	5[20]	—		10[30]	—			4[15]		Ab Neubrandenburg An		—	—	5[20]		11[45]	—	—		—	1[22]
—		—	7[15]	—		12[25]	3[40]			6[—]		" Waren "		1[41]	—	3[25]		9[5]	—	—		—	10[1]
—		6[10]	9[42]	—		3[26]	7[06]			10[00]		" Parchim "		10[14]	—	12[55]		7[05]	—	9[26]		—	6[46]
—		7[05]	10[26]	—		4[10]	8[06]			11[—]		An Ludwigslust Ab		9[00]	—	12[10]		6[2]	—	8[38]		—	3[50]
7[10]		9[50]	11[40]	—		5[26]	8[27]			3[05]		Ab Ludwigslust An		8[13]	10[25]	—		4[09]	6[—]	8[08]		—	1[30]
8[0]		10[38]	12[23]	—		6[1]	[illegible]			4[—]		An Schwerin Ab		7[18]	9[40]	—		3[1]	5[10]	7[18]		—	11[28]
—		7[18]	9[40]	—		3[15]	7[18]			11[23]		Ab Schwerin An		10[32]	12[23]	—		6[1]	—	9[21]		4[3]	4[3]
—		8[13]	10[35]	—		4[09]	8[—]			12[0]		An Ludwigslust Ab		9[50]	11[40]	—		5[26]	—	8[27]		3[35]	3[35]
8[25]		—	12[07]	—		5[27]	8[40]			—		Ab Ludwigslust An		—	9[26]	11[21]		—	4[48]	8[01]		—	—
9[4]		—	1[33]	—		6[44]	10[12]			—		An Dömitz Ab		—	8[00]	10[10]		—	3[20]	6[50]		—	—
—		8[00]	10[10]	—		3[20]	6[50]			—		Ab Dömitz An		9[40]	—	1[33]		6[34]	—	10[12]		—	—
—		9[36]	11[21]	—		4[48]	8[01]			—		An Ludwigslust Ab		8[25]		12[07]		5[27]	—	8[40]		—	—
5[—]		9[44]	11[29]	1[26]		5[24]	8[33]		—	3[14]	171,0	Ab **Ludwigsl.** 3. 4. An	—	8[17]	10[12]	11[58]		4[12]	6[28]	8[—]		11[59]	1[53]
6[08]	bis	9[54]		1[38]		5[36]			—		180,8	Ab Jasnitz Ab	—	8[08]		11[46]		4[00]		8[0]	bis	11[45]	
6[—]		10[05]		1[51]		5[49]	8[51]		—	3[—]	192,0	An **Hagenow (Land)** Ab	—	7[58]		11[28]		3[47]		7[53]		11[30]	1[30]
												2. 26.											
8[02]		11[38]	—	3[50]		7[58]	11[30]			—		Ab Hagenow (Land) An		6[22]	—	10[04]		1[49]	—	5[46]		8[42]	8[42]
8[56]		12[34]	—	4[40]		8[42]	12[16]			—		An Schwerin Ab		×5[30]	—	9[19]		1[00]	—	4[55]		7[50]	7[50]
5[30]		9[19]	—	1[00]		4[35]	7[50]			—		Ab Schwerin An		8[56]	—	12[34]		4[40]	—	8[49]		1[16]	—
6[23]		10[04]	—	1[49]		5[44]	8[42]			—		An Hagenow (Land) Ab		8[02]	—	11[38]		3[50]	—	7[—]		11[3]	
6[30]		10[10]	—	1[57]		5[53]	—			—		Ab Hagenow (Land An		7[54]	—	—		3[40]	—	7[5]		—	—
7[09]		10[50]	—	2[38]		6[21]	—			—		An Wittenburg Ab		7[22]	—	—		2[59]	—	7[2]		—	—
—		11[30]	—	—		6[—]	—			—		An Zarrentin Ab		—	—	—		12[15]	—	6[5]		—	—
—		—	—	12[18]		—	6[38]			—		Ab Zarrentin An		11[30]	—	—		6[46]	—	—		—	
—		7[22]	—	12[35]		2[59]	7[—]			—		Ab Wittenburg An		10[50]	—	2[38]		6[—]	—	—		—	7[09]
—		7[54]	—	1[36]		3[40]	7[—]			—		An Hagenow (Land) An		10[10]	—	1[57]		5[53]	—	—		—	6[3]
6[38]		10[—]		1[53]		5[52]	8[22]		—	3[38]	192,0	Ab **Hagenow (Land)** An	—	7[57]		11[21]		3[46]		7[50]		11[20]	1[—]
												2. 26.											
6[44]	1. Juli	10[18]		2[07]		6[07]	9[02]		—	3[51]	202,8	Pritzier Ab	—	7[43]		11[18]		3[32]		7[41]	1. Juli	11[05]	1[—]
7[00]		10[27]		2[12]		6[19]	9[11]		—	4[—]	211,7	" Brahlstorf Ab	—	7[37]		11[06]		3[20]		7[3]		10[5]	1[—]
—		—		—		—	—		—	—	225,1	An **Boizenburg** 27. Ab	—	7[24]		10[50]		3[06]		7[18]		10[32]	12[4]
7[26]		10[52]	—	3[06]		6[35]	9[26]			—		Ab Boizenburg Bahnh. An		7[09]	—	10[34]		2[37]	—	7[14]		10[1]	
7[39]		10[50]	—	3[18]		6[52]	9[33]			—		An Boizenburg Stadt Ab		7[02]	—	10[27]		2[20]		7[07]		10[12]	
7[09]		10[37]	—	2[20]		6[17]	9[07]			—		Ab Boizenburg Stadt An		7[32]	—	10[59]		3[13]	—	7[29]		1[39]	
7[02]		10[34]	—	2[07]		6[14]	9[14]			—		An Boizenbg. Bahnh. Ab		7[25]	—	10[52]		3[06]	—	7[22]		10[3]	
7[18]		10[41]		2[35]		6[35]	9[26]		—	4[10]	225,1	Ab **Boizenburg** 27. An	—	—		—		—		—		—	—
7[3]	Vom			2[45]		6[44]			—		232,7	Ab Schwanheide Ab	—			10[39]		2[54]				10[19]	
7[44]		a10[57]	a12[23]	2[55]		6[—]	a9[40]		—	4[—]	239,1	" **Büchen** Ab	—	7[10]	e9[41]	10[30]		2[46]	e5[21]	7[05]	Vom	10[29]	12[3]
9[00]		—	—	4[06]	—	—	—	—	—	—	285,8	An Hamburg B. Ab	—	6[20]	9[00]	9[18]	12[48]	1[20]	4[—]	6[2]		8[20]	8[40]	11[2]
—	10[—]	11[40]	1[04]	—	4[51]	8[—]	10[23]	10[56]	—	5[23]	286,0	An Hamburg K. Ab	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
9[29]	10[30]	12[05]	1[27]	4[34]	5[15]	[illegible]	10[50]	11[2]	—	6[10]		An Altona Ab	—	5[50]	8[28]	8[4]	12[12]	12[58]	4[15]	5[—]	7[42]	8[11]	10[46]

— 12 —

Wittenberge-Dömitz-Lüneburg. 25. Lüneburg-Dömitz-Wittenberge.

162. 1.—4. Kl.	2162 2. u. 3. Kl.	164. 1—4. Kl.	166. 1—4. Kl.	170. 1—4. Kl.	Entfernung. km	Königl. Preussische Staatsbahn, Direction Altona.		161. 1.—4. Kl.	163. 1.—4. Kl.	167. 1.—4. Kl.	169. 1.—4. Kl.
	* Nur Werktags. 5^{40}	8^{53}	1^{20}	7^{44}	0,0	Ab Wittenberge 24.	An	8^{41}	1^{01}	6^{50}	
	6^{52}	9^{28}	1^{54}	8^{09}	23,0	• Lenzen	Ab	8^{10}	12^{32}	6^{19}	
	7^{10}	9^{37}	2^{05}	8^{18}	31,9	• Polz	Ab	7^{57}	12^{20}	6^{05}	
	7^{28}	9^{45}	2^{14}	8^{25}	38,2	An Dömitz 4.	Ab	7^{48}	12^{12}	5^{57}	
5^{12}	Nur Donnerstags. 8^{30}	9^{46}	2^{19}	8^{26}	38,2	Ab Dömitz 4.	An	7^{45}	12^{11}	5^{52}	11^{35}
5^{27}	8^{56}	10^{02}	2^{36}	8^{38}	49,1	• Dannenberg	Ab	7^{31}	11^{57}	5^{37}	11^{21}
6^{45}		11^{15}	3^{53}	9^{42}	102,5	An Lüneburg	Ab	6^{12}	10^{43}	4^{20}	10^{08}
9^{32}	—	4^{17}	8^{27}	11^{11}		An Hamburg H.	Ab	—	6^{57}	12^{50}	5^{00}

Hagenow (Land)-Zarrentin. 26. Zarrentin-Hagenow (Land).

192.	194.	196.	198.	Entfernung km.	Königl. Preussische Staatsbahn, Direction Altona.		191.	193.	195.	197.
2.—3. Klasse.							2.—3. Klasse.			
5^{30}	9^{19}	1^{00}	4^{55}		Ab Schwerin	An	8^{56}	4^{40}	4^{40}	8^{49}
6^{30}	10^{10}	1^{57}	5^{52}	0,0	Ab Hagenow (Land) 2. 24.	An	7^{54}	1^{36}	3^{40}	7^{50}
6^{41}	10^{22}	2^{09}	6^{01}	3,6	- Hagenow (Stadt)	Ab	7^{47}	1^{27}	3^{31}	7^{43}
6^{56}	10^{37}	2^{25}	6^{12}	9,9	- Bobzin	-	7^{34}	1^{10}	3^{14}	7^{31}
7^{09}	11^{00}	2^{38}	6^{25}	15,5	- Wittenburg	-	7^{22}	12^{55}	2^{59}	7^{20}
an	11^{21}	an	6^{34}	23,5	- Bantin	-		12^{27}		7^{05}
	11^{30}		6^{48}	27,4	An Zarrentin	Ab		12^{18}		6^{56}

Boizenburg Stadt-Boizenburg Bahnhof. 27. Boizenburg Bahnhof-Boizenburg Stadt.

1.	3.	5.	7.	9.	11.	13.	Entfernung km	Boizenburger Stadt- und Hafenbahn		2.	4.	6.	8.	10.	12.	14.
2.—3. Klasse.										2.—3. Klasse.						
7^{02}	10^{27}	2^{20}	6^{17}	7^{07}	9^{07}	10^{12}	0,0	Ab Boizenburg Stadt	An	7^{33}	10^{59}	3^{13}	6^{42}	7^{29}	9^{33}	10^{39}
7^{09}	10^{34}	2^{27}	6^{24}	7^{14}	9^{14}	10^{19}	3,1	An Boizenburg Bhf. 24.	Ab	7^{26}	10^{52}	3^{06}	6^{35}	7^{22}	9^{26}	10^{32}

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 15.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 8. Mai 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Wiederaufhebung des Verbots des Auftriebs von Wiederkäuern und Schweinen auf Jahr- nnd Wochenmärkte. (2) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat April 1897. (3 und 4) Bekanntmachungen, betreffend das Postwesen. (5) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 3. Mai 1897, betreffend Wiederaufhebung des Verbots des Auftriebes von Wiederkäuern und Schweinen auf Jahr- und Wochenmärkte.

Die Bestimmung in Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 26. Januar d. J., betreffend das Verbot des Auftriebs von Wiederkäuern und Schweinen auf Jahr- und Wochenmärkte (Reg.-Blatt 1897, Amtl. Beilage Nr. 5) wird, nachdem sie für die Medicinalbezirke Rostock und Güstrow schon unter dem 18. März d. J. (Reg.-Blatt 1897, Amtl. Beilage Nr. 12) außer Geltung gesetzt worden ist, hierdurch überhaupt wieder aufgehoben.

Schwerin, den 3. Mai 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

(2) Bekanntmachung vom 2. Mai 1897, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat April 1897.

Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat April 1897

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen .	14	Mark	74	Pfg.,
2)	" "	Roggen .	10	"	68	"
3)	" "	Gerste . .	11	"	50	"
4)	" "	Hafer . .	11	"	68	"
5)	" "	Erbsen . .	13	"	—	"
6)	" "	Stroh . .	3	"	50	"
7)	" "	Heu . .	5	"	50	"
8)	ein Raummeter	Buchenholz	9	"	—	"
9)	" "	Tannenholz	7	"	—	"
10)	1000 Soden	Torf . . .	5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats April berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Mai d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm	Hafer .	12	Mark	68	Pfg.,
" "	Heu . .	6	"	—	"
" "	Stroh .	4	"	—	"

Schwerin, den 4. Mai 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Bekanntmachung vom 29. April 1897, betreffend Beförderung von Postsendungen zwischen Röbel und Waren.

Vom 15. Mai ab werden mit dem zwischen Röbel und Waren, wie folgt, verkehrenden Dampfschiff

11^{45} ab Röbel an 3^{45}
1^{00} an Waren ab 2^{30}

in beiden Richtungen Postsendungen jeder Art befördert werden.

Schwerin, den 29. April 1897.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Hoffmann.

---

(4) **Bekanntmachung vom 1. Mai 1897, betreffend die Versendung von Postpacketen nach Nicaragua.**

Vom 1. Mai ab können Postpackete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis zum Gewicht von 5 kg nach Nicaragua versandt werden. Die Beförderung erfolgt über Hamburg, Colon und Panama. Die Postpackete müssen frankirt werden; die Taxe beträgt 2 Mk. 80 Pf. für jedes Packet. Außerdem werden für die Beförderung auf der Eisenbahn Colon—Panama 40 Pf. für je 500 g oder einen Bruchtheil von 500 g vom Empfänger in Nicaragua erhoben.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Schwerin, den 1. Mai 1897.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Hoffmann.

(5) **Bekanntmachung vom 30. April 1897, betreffend das Auftreten und Erlöschen der Maul- und Klauenseuche.**

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen auf dem Domanialpachthofe Reppenhagen Amts Grevesmühlen, dem ritterschaftlichen Gute Gülzow Amts Crivitz, und ist erloschen im Domanialdorfe Reinsdorf Amts Warin.

Schwerin, den 30. April 1897.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Wilhelm Schlottmann aus Wismar nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 26. April 1897.

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Wilhelm Schmidt aus Eschelbronn nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 26. April 1897.

(3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Oberschloßhauptmann Kammerherrn von Bietinghoff mit den Functionen des Hofchefs Höchstseiner Gemahlin, Ihrer Hoheit der Herzogin, bis auf Weiteres zu betrauen geruht.

Schwerin, den 27. April 1897.

(4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben der Haushälterin Marie Bölke zu Ludwigslust die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 27. April 1897.

(5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Arbeiter Christian Möller zu Lübz die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 27. April 1897.

(6) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kutscher Bartels und der Meierin Bartels, geb. Fründt, zu Ravensruh die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 27. April 1897.

---

(7) Dem Kandidaten der Medicin Carl Müller aus Bützow ist, nachdem derselbe am 18. April 1897 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 27. April 1897.

---

(8) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Wilhelm Brockmann aus Güstrow nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 28. April 1897.

---

(9) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Vice-Oberstallmeister Freiherrn von Rodde die nachgesuchte Entlassung aus dem von ihm bekleideten Amte als Chef des Großherzoglichen Marstalles in Gnaden zu gewähren geruht.

Schwerin, den 30. April 1897.

---

(10) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Rechnungsführer Hermann Frehse, früher zu Dömitz, zum Kassier und Registraturverwalter an der Irrenanstalt Sachsenberg zu ernennen geruht.

Schwerin, am 1. Mai 1897.

---

(11) Der Referendar Paul Petersen aus Rostock hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 3. Mai 1897.

---

(12) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Johannes Jeß aus Pfarrhof nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 4. Mai 1897.

---

(13) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Hans Hoppe aus Schwerin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 4. Mai 1897.

---

(14) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Staatsrath von Pressentin die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung des ihm von des Königs von Sachsen Majestät verliehenen Großkreuzes des Albrechts Ordens zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 4. Mai 1897.

Mit dieser No. 15 wird ausgegeben: No. 20 des Reichs-Gesetzblatts von 1897.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 16.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 17. Mai 1897.

Inhalt.

I Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung von Füllen- und Starkenmärkten in Redefin und Picher. (2) Bekanntmachung, betreffend die allgemeine Unterstützungskasse in Krankheitsfällen für die Stadt Sternberg. (3) Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Haltestelle Wokern. (4) Bekanntmachung, betreffend die Bestellung des Amtshauptmanns von Huth zu Ribnitz zum Landesherrlichen Kommissarius und dirigirenden Mitgliede der Expropriations-Kommission für die Neustrelitz—Warnemünder Eisenbahn. (5) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Gutsbesitzer A. W. O. Wolff auf Dambeck. (6) Bekanntmachung, betreffend die von den Ortspolizeibehörden beim Auftreten von Viehseuchen und beim Verdacht derselben zu machenden Mittheilungen. (7) Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen Vorführungstermine für die in das Gestütbuch für edle Pferde einzutragenden bezw. zu prämiirenden Stuten. (8) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung einer Telegraphen-Anstalt mit Fernsprechbetrieb in Thürkow. (9) Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Bahnhof Grevesmühlen und Boltenhagen. (10) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung einer Telegraphen-Anstalt mit Fernsprechbetrieb in Gr.-Wüstenfelde. (11) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Schafräude in Dütschow Amts Neustadt.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) **Bekanntmachung vom 5. Mai 1897, betreffend die Abhaltung von Füllen- und Starkenmärkten in Redefin und Picher.**

In den Ortschaften Redefin und Picher D.-A. Hagenow wird fortan jährlich abwechselnd ein Füllen- und Starkenmarkt am vorletzten Mittwoch des Monats Juli abgehalten werden.

In diesem Jahre findet der Markt in Redefin statt.

Schwerin, den 5. Mai 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(2) **Bekanntmachung vom 5. Mai 1897, betreffend die allgemeine Unterstützungskasse in Krankheitsfällen für die Stadt Sternberg.**

Auf Grund des §. 75 a, Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 379) ist der allgemeinen Unterstützungskasse in Krankheitsfällen für die Stadt Sternberg (E. H.) nach vorgängiger Statutenänderung von Neuem die Bescheinigung ertheilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 5. Mai 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) **Bekanntmachung vom 6. Mai 1897, betreffend Erweiterung der Haltestelle Wokern.**

Nach Maßgabe der Bestimmung im §. 1 Absatz 2 des Expropriations-Gesetzes vom 29. März 1845 ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direction behufs einer für nothwendig erkannten Erweiterung der Haltestelle Wokern der Erwerb von rund 100 [] Ruthen Acker aus der Büdnerei Nr. 6 zu Neu-Wokern genehmigt worden.

Die zu erwerbenden Ackerflächen liegen nördlich der Bahnstrecke von Güstrow nach Neubrandenburg zu beiden Seiten des von Groß-Wokern nach Neu-Wokern führenden Kommunikations-Weges.

Schwerin, den 6. Mai 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(4) Bekanntmachung vom 7. Mai 1897, betreffend die Bestellung des Amtshauptmanns von Huth zu Ribnitz zum Landesherrlichen Kommissarius und dirigirenden Mitglied der Expropriations-Kommission für die Neustrelitz—Warnemünder Eisenbahn.

Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des Drosten Mann zu Rostock der Amtshauptmann von Huth zu Ribnitz zum Landesherrlichen Kommissarius und dirigenden Mitgliede der Expropriations-Kommission für die Neustrelitz—Warnemünder Eisenbahn, soweit diese Kommission nach Uebernahme der Bahn in die Landesherrliche Verwaltung noch thätig werden kann, bestellt worden ist.

Schwerin, den 7. Mai 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(5) Bekanntmachung vom 10. Mai 1897, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Gutsbesitzer A. W. O. Wolff auf Dambeck.

Das unterzeichnete Ministerinm bringt mit Rücksicht auf §. 5 der Verordnung vom 28. Dezember 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß dem Preußischen Staatsangehörigen August Wilhelm Oskar Wolff Eigenthümer des Gutes Dambeck Amts Neustadt, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 10. Mai 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(6) Bekanntmachung vom 10. Mai 1897, betreffend die von den Ortspolizeibehörden beim Auftreten von Viehseuchen und beim Verdacht derselben zu machenden Mittheilungen.

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich veranlaßt, die Ortspolizeibehörden darauf aufmerksam zu machen, daß sie nicht blos im Fall der §§. 32, 70 und 110 der Instruktion zum Reichsviehseuchengesetz die vor der Feststellung der Seuche oder des Seuchenverdachts innerhalb der verdächtigen Zeit geschehene Ausfuhr von Thieren aus dem Seuchengehöft zu ermitteln und den betreffenden Polizeibehörden mitzutheilen haben, sondern daß es überhaupt in jedem Seuchenfall zu den Obligenheiten der Ortspolizeibehörden gehört, von der inzwischen durch die bezirksthierärztliche Feststellung begründeten Seuchen- oder Ansteckungsverdächtigkeit eines Thieres die zuständige Polizeibehörde zu benachrichtigen.

Insbesondere haben die Ortspolizeibehörden im Falle von Maul- und Klauenseuche die Polizeibehörde zu Hamburg mit äußerster Beschleunigung davon in Kenntniß zu setzen, wenn

in den letzten 14 Tagen vor Feststellung der Seuche aus dem Seuchengehöft Wiederkäuer oder Schweine nach Hamburg befördert worden sind.

Schwerin, den 10. Mai 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

---

(7) Bekanntmachung vom 11. Mai 1897, betreffend die diesjährigen Vorführungstermine für die in das Gestütbuch für edle Pferde einzutragenden bezw. zu prämiirenden Stuten.

Die nach näherer Vorschrift des §. 24 der Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Beförderung der Landespferdezucht alljährlich im Laufe des Monats Juni durch die Kommission für die Landespferdezucht abzuhaltenden Termine zur Vorführung von Stuten, welche zur Eintragung in das Gestütbuch für edle Pferde im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin bezw. zum Prämienbewerb angemeldet worden sind, werden in diesem Jahre an den aus dem nachfolgenden Plane ersichtlichen Tagen und Orten stattfinden.

Schwerin, den 11. Mai 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Plan

zu den Reisen der Kommission für die Landespferdezucht zwecks Vornahme der Eintragungen von Stuten in das Gestütbuch bezw. Prämiirung der in das Gestütbuch eingetragenen Stuten im Monat Juni 1897.

1897 Monat	1897 Tag	Vorführungsort	Genaue Bezeichnung des Vorführungsplatzes	Zeit der Vorführung
Mai	30.	Reise der Kommissions-Mitglieder zum Versammlungsorte Grevesmühlen		
„	31.	Grevesmühlen	Beschälstation	Vormittags 7¾ Uhr
		Warin	Beschälstation	Nachmittags 2¾ Uhr

1897 Monat	Tag	Vorführungsort	Genaue Bezeichnung des Vorführungsplatzes	Zeit der Vorführung
Juni	1.	Wismar	Beschälstation	Vormittags 8¼ Uhr
		Neubukow	Beschälstation	Nachmittags 2¼ Uhr
„	2.	Doberan	Beschälstation	Vormittags 7¾ Uhr
„	3.	Dettmannsdorf-Kölzow	Beim Bahnhof	Vormittags 9¾ Uhr
		Rostock	Beschälstation	Nachmittags 2½ Uhr
		Gelbensande	Beschälstation	Nachmittags 6¼ Uhr
„	4.	Schwaan	Beschälstation	Vormittags 9½ Uhr
		Bützow	Beschälstation	Nachmittags 2¾ Uhr
„	5.	Güstrow	Beim Schützenhause	Vormittags 8¾ Uhr
„	22.	Boizenburg	Beschälstation	Vormittags 7¾ Uhr
		Hagenow	Beim Schützenhause	Vormittags 11¾ Uhr
„	23.	Wittenburg	Beschälstation	Vormittags 7¼ Uhr
		Ludwigslust	Reitbahn v. d. Kaserne	Nachmittags 2¾ Uhr
„	24.	Malliß	Beim Bahnhof	Vormittags 9 Uhr
		Neustadt	Beschälstation	Nachmittags 1¾ Uhr
		Parchim	Beim Bahnhof	Nachmittags 4¾ Uhr
„	25.	Lübz	Beschälstation	Vormittags 7¾ Uhr
		Goldberg	Beschälstation	Nachmittags 2¾ Uhr
„	26.	Plau	Beschälstation	Vormittags 7¼ Uhr
		Röbel	Vor d. Hotel: Weißes Roß	Vormittags 10¾ Uhr
		Waren	Beschälstation	Nachmittags 3 Uhr
„	27.		Sonntag (Ruhe)	
„	28.	Stavenhagen	Beschälstation	Vormittags 8¾ Uhr
		Dargun	Beschälstation	Nachmittags 3¾ Uhr
„	29.	Malchin	Beschälstation	Vormittags 7¾ Uhr
		Teterow	Beschälstation	Vormittags 11¼ Uhr
		Laage	Beschälstation	Nachmittags 4¼ Uhr

(8) Bekanntmachung vom 8. Mai 1897, betreffend die Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Thürkow.

In Thürkow ist am 8. Mai eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangt, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 8. Mai 1897.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Hoffmann.

---

(9) Bekanntmachung vom 11. Mai 1897, betreffend die Postverbindung zwischen Bahnhof Grevesmühlen und Boltenhagen.

Aus Anlaß der Eröffnung des Postamts in Boltenhagen wird die täglich zweimalige Personenpost zwischen Grevesmühlen-Bahnhof und Klütz vom 1. Juni ab in beiden Richtungen bis Boltenhagen ausgedehnt.

Der Gang der Posten gestaltet sich wie folgt:

10^{52}	7^{18}	aus	Grevesmühlen Bhf.	in 9^{20}	5^{55}
11^{0}	7^{26}	in	Grevesmühlen	aus 9^{10}	5^{45}
11^{5}	7^{30}	aus	Grevesmühlen	in 9^{5}	5^{40}
11^{40}	8^{5}	aus	Rolofshagen Posthülfstelle	aus 8^{30}	5^{5}
11^{50}	8^{15}	aus	Damshagen Posthülfstelle	aus 8^{20}	4^{55}
12^{25}	8^{50}	in	Klütz	aus 7^{45}	4^{20}
12^{30}	8^{55}	aus	Klütz	in 7^{40}	4^{15}
1^{0}	9^{25}	in	Boltenhagen	aus 7^{10}	3^{45}

Auf dem Bahnhofe in Grevesmühlen findet bei den Posten nach Boltenhagen die Einschreibung von Personen und die Annahme von Reisegepäck, bei den Posten von Boltenhagen die Absetzung von Personen und die Ausgabe von Reisegepäck statt.

Beiwagen werden im Falle des Bedürfnisses außer in Grevesmühlen und Klütz auch in Boltenhagen gestellt.

Schwerin, den 11. Mai 1897.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Hoffmann.

---

(10) Bekanntmachung vom 13. Mai 1897, betreffend die Eröffnung einer Telegraphen-Anstalt mit Fernsprechbetrieb in Gr.-Wüstenfelde.

In Groß-Wüstenfelde wird am 15. Mai eine Telegraphen-Anstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 13. Mai 1897.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Hoffmann.

(11) **Bekanntmachung vom 11. Mai 1897, betreffend den Ausbruch der Schafräude in Dütschow Amts Neustadt.**

Unter den Schafen auf dem Domanialpachthofe Dütschow Amts Neustadt ist die Räude wieder ausgebrochen.

Schwerin, den 11. Mai 1897.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Hofhutmacher Bürger hierselbst die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger" in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 27. April 1897.

---

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Nachtwächter Schumacher zu Dummerstorf die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 27. April 1897.

---

(3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Arbeiter Franz Spangenberg hierselbst die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 27. April 1897.

---

(4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Postsecretair Richard Schröder zum Postsecretair im hiesigen Ober-Postdirections-Bezirk zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Mai 1897.

---

(5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Referendar Paul Petersen aus Rostock nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 4. Mai 1897.

---

(6) Der Schmiedemeister Carl Borck zu Speck ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Speck bestellt worden.

Schwerin, den 6. Mai 1897.

---

(7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Geheimen Rath Kammerherrn von Both, Chef der Großherzoglichen Haushalts-Verwaltung, die Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen Allerhöchst verliehenen Königlich Preußischen Kronen-Ordens erster Klasse zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 8. Mai 1897.

---

(8) Der Referendar Kurt Tardel aus Dömitz hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 10. Mai 1897.

---

(9) Für den Standesamtsbezirk Lambrechtshagen sind der Landwirth Johannes Kluge daselbst zum Standesbeamten und der Kantor Reuter ebendaselbst zum stellvertretenden Standesbeamten bestellt worden.

Schwerin, den 10. Mai 1897.

---

(10) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Gesandten am Königlich-Preußischen Hofe, Geheimen Rath von Oertzen zu Berlin, die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden verliehenen Großkreuzes des Ordens vom Zähringer Löwen zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 11. Mai 1897.

---

(11) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kuhhirten Grützmacher zu Boizenburg die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 11. Mai 1897,

---

(12) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Premierlieutenant Grafen von der Schulenburg vom Regiment Gardes du Corps zum Großherzoglichen Flügel-Adjutanten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 13. Mai 1897.

---

(13) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 7. Mai d. J.

der Oberst a. D. August von Bassewitz den Homagial-Eid wegen des durch Landesherrlich bestätigte Vereinbarung auf ihn übergegangenen Allodial- und Fideikommißguts Dersentin Amts Goldberg,

der frühere Gutspächter Adolph Grimm den Homagial-Eid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Wozinkel Amts Grabow,

der Friedrich Schroeder aus Oberhof den Lehn-Eid wegen des nach dem Ableben seines Vaters durch Erbgang und Erbschaftstheilung auf ihn übergegangenen Lehngutes Oberhof c. p. Wohlenberg Amts Grevesmühlen,

der Detlof Schroeder aus Oberhof den Lehn-Eid wegen des durch Erbgang und Erbschaftstheilung auf ihn übergegangenen Lehnguts Großenhof c. p. Wohlenhagen Amts Grevesmühlen,

der Arthur Schnitzler aus Berlin den Homagial-Eid wegen der käuflich von ihm erworbenen Allodialgüter Klink und Berendswerder Amts Wredenhagen,

die Vormünder des Albrecht Ernst Eduard Louis Dreves aus Hoikendorf durch einen Vertreter den Lehn-Eid wegen des auf ihren genannten Curanden nach dem Ableben seines Vaters vererbten Lehnguts Hoikendorf Amts Grevesmühlen

abgeleistet.

Mit dieser No. 16 wird ausgegeben: No. 21 des Reichs-Gesetzblatts von 1897.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 17.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 29. Mai 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die allgemeine Männerkrankenkasse zu Ribnitz. (2) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Füllen- und Starkenmarktes in Wittenburg. (3) Ergänzung des Verzeichnisses der im Herbst v. J. angeköhrten Hengste. (4) Bekanntmachung, betreffend die Kosten der Fideikommißbehörde im Jahre 1897. (5) Bekanntmachung, betreffend die Krankenkasse des Gewerkvereins der Bauhandwerker in Rostock. (6) Bekanntmachung, betreffend Schiedsmänner zur Abschätzung getödteter ꝛc. Thiere. (7) bis (10) Bekanntmachungen, betreffend das Post- und Telegraphenwesen. (11) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 12. Mai 1897, betreffend die allgemeine Männerkrankenkasse zu Ribnitz.

Auf Grund des §. 75a, Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 379) ist der allgemeinen Männerkrankenkasse zu Ribnitz (E. G.) nach vorgängiger Statutenänderung von Neuem die Bescheinigung ertheilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 12. Mai 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 14. Mai 1897, betreffend Abhaltung eines Füllen- und Starkenmarktes in der Stadt Wittenburg.

In der Stadt Wittenburg wird

am 8. Juni d. Js.

ein Füllen- und Starkenmarkt abgehalten werden.

Schwerin, den 14. Mai 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Bekanntmachung vom 14. Mai 1897, betreffend Ergänzung des Verzeichnisses der im Herbste v. J. angeköhrten Hengste.

Das Verzeichniß derjenigen im Privatbesitze befindlichen Hengste, welche bei der vorjährigen ordentlichen Hengstköhrung nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Januar 1895 angeköhrt worden sind, wird in Folge weiterer Nachköhrung wie folgt ergänzt.

Schwerin, den 14. Mai 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern
Im Auftrage: Schmidt.

Laufende Nummer	Name, Stand, Wohnort und Poststation des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen	Größe em a. Bandmaß b. Stockmaß	Abstammung väterlicherseits	Abstammung mütterlicherseits	Vaterland	Standort des Hengstes
Angeköhrt für die Deckperiode 1897 (§. 44 der Verordnung vom 16. Januar 1895).									
1.	P. Moeller, Gutsbesitzer, Poelitz bei Schlieffenberg.	Sultan.	1894	Braun, durchgehende Bläße, weißer Fleck an der Unterlippe, beide Vorderfüße weiß, beide Hinterfüße hoch weiß.	a. 176 b. 162	Unbekannt.		Nach Angabe des Besitzers England.	Poelitz.

---

(4) Bekanntmachung vom 8. Mai 1897, betreffend die Kosten der Fideikommißbehörde im Jahre 1897.

Zur Bestreitung der Kosten der Großherzoglichen Fideikommißbehörde für das Jahr 1897 wird die Aufbringung von **sieben Mark** für jede Hufe derjenigen Fideikommißgüter erforderlich, welche der Aufsicht derselben unterstellt sind.

Unter Bezugnahme auf §. 18 der Verordnung vom 16. Juni 1842 fordern wir sämmtliche Besitzer dieser Fideikommißgüter hierdurch auf, diese Einzahlung bis zum 15. Juni d. J. in Rostock an den Secretair Bade zu leisten, welcher zur Entgegennahme derselben und zur Quittungsertheilung beauftragt ist.

Rostock, den 8. Mai 1897.

Großherzogliche Fideikommißbehörde.

Graf von Plessen. G. von Flotow. Graf von Schwerin. U. von Oertzen.

---

(5) Bekanntmachung vom 18. Mai 1897, betreffend die Krankenkasse des Gewerkvereins der Bauhandwerker zu Rostock.

Auf Grund des §. 75a Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 379) ist der Krankenkasse des Gewerkvereins der Bauhandwerker zu Rostock (E. H.) nach vorgängiger Statutenänderung von Neuem die Bescheinigung ertheilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 18. Mai 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(6) Bekanntmachung vom 19. Mai, betreffend Schiedsmänner zur Abschätzung getödteter ꝛc. Thiere.

An Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Viereck auf Schorrentin ist für den Bezirk IX (Gnoien) der Gutspächter Ziems zu Sarmstorf und für den Bezirk X (Malchin) der Pächter Bobsien zu Hof Wagun zum Schiedsmann bei den auf Grund des Reichsviehseuchengesetzes vorzunehmenden Schätzungen der zu tödtenden Thiere für diejenigen Fälle ernannt, in welchen dem Träger der Ortsobrigkeit die Berufung der Schiedsmänner nicht zusteht.

Schwerin, den 19. Mai 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

---

(7) Bekanntmachung vom 15. Mai 1897, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Stäbelow.

In Stäbelow ist am 13. Mai eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet worden, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 15. Mai 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

---

(8) Bekanntmachung vom 18. Mai 1897, betr. die Eröffnung der Postämter mit Telegraphenbetrieb in Boltenhagen und Heiligendamm für die diesjährige Badezeit.

Die Kaiserlichen Postämter mit Telegraphenbetrieb in den Badeorten Boltenhagen und Heiligendamm werden für die diesjährige Badezeit am 1. Juni eröffnet werden.

Schwerin, den 18. Mai 1897.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Hoffmann.

---

(9) Bekanntmachung vom 19. Mai 1897, betr. Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Prestin.

In Prestin wird am 20. Mai eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 19. Mai 1897.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Hoffmann.

---

(10) Bekanntmachung vom 22. Mai 1897, betr. die Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei der Posthülfstelle in Jürgenshagen.

Bei der Posthülfstelle in Jürgenshagen ist am 18. Mai der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Schwerin, den 22. Mai 1897.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Hoffmann.

---

(11) **Bekanntmachung vom 13. Mai 1897, betr. die Maul- und Klauenseuche.**

Die Maul- und Klauenseuche auf dem Domanialpachthofe Reppenhagen Amts Grevesmühlen ist erloschen.

Schwerin, den 13. Mai 1897.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Ober-Telegraphenassistenten Heinrich Hestermann zum Ober-Telegraphenassistenten im hiesigen Ober-Postdirectionsbezirk zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1897.

---

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Stabsarzt im Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 Dr. Haun das Ritterkreuz des Haus-Ordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 10. Mai 1897.

---

(3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Freiherrn von Ohlendorff auf Gresse das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 11. Mai 1897.

---

(4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Rendanten Ahrens zu Teterow die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger" in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 11. Mai 1897.

---

(5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Hofstallmeister Freiherrn Max von Brandenstein die nachgesuchte Entlassung aus dem von ihm bekleideten Amte in Gnaden zu gewähren geruht.

Schwerin, den 12. Mai 1897.

---

(6) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Hufbeschlagschmied W. Nöhrenheim in Güstrow zu gestatten geruht, das ihm von Seiner Durchlaucht dem Prinzen Albrecht zu Waldeck und Pyrmont verliehene Prädicat als „Hof-Hufbeschlagschmied" führen zu dürfen.

Schwerin, den 13. Mai 1897.

---

(7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Friedrich Kittel aus Gr.-Methling nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 14. Mai 1897.

---

(8) Der Seminarlehrer Krüger in Neukloster ist am Sonntage Jubilate, dem 9. Mai d. Js., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Prediger in Thürkow erwählt und nach voraufgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination in dies Amt sowie auch als Prediger an der Kirche und Gemeinde in Levitzow introducirt worden.

Schwerin, den 15. Mai 1897.

---

(9) Der Amts-Assessor mit dem Votum in Polizeisachen August von Plessen aus Wismar ist dem Amte Mecklenburg-Rehentin-Poel daselbst zugewiesen worden.

Schwerin, den 17. Mai 1897.

---

(10) Der Referendar Oskar Lembke aus Wismar hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 17. Mai 1897.

---

(11) An Stelle des verstorbenen Domökonomus und Kirchenprovisors Ratzeburg ist der bisherige Kämmerei- und Forstrechnungsführer Johannes Erdtmann zu Rostock zum Oekonomus an hiesiger Domkirche, Provisor an der St. Nicolai- und St. Pauls-Kirche hierselbst, Verwalter des Friedhofes für die hiesigen evangelisch-lutherischen Gemeinden und Berechner der alten Waisenstiftung hierselbst bestellt worden.

Schwerin, den 18. Mai 1897.

---

(12) Der Holzwärter H. Petersen zu Rühn ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rühn bestellt worden.

Schwerin, den 20. Mai 1897.

---

(13) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Gesandten am Königlich Preußischen Hofe, Geheimen Rath von Oertzen zu Berlin die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung der ihm verliehenen Großkreuze des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens bezw. des Großherzoglich Hessischen Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 21. Mai 1897.

---

(14) Der Pastor Wilken zu Schwerin ist zum Prediger an der Kirche und Gemeinde zu Brudersdorf berufen und am Sonntage Cantate, dem 16. Mai d. J., nach voraufgegangener Solitairpräsentation in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 21. Mai 1897.

---

(15) Dem Organisten Voß in Dreveskirchen ist der Charakter eines Kantors Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin, den 22. Mai 1897.

---

(16) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem General-Intendanten Freiherrn von Ledebur die Erlaubniß zur Anlegung des demselben von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar verliehenen Komthurkreuzes mit dem Stern des Großherzoglich Sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 24. Mai 1897.

---

(17) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Statthalter Harms zu Beidendorf die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 25. Mai 1897.

---

(18) Zum Schiedsmann für die Feststellung von Wildschaden im Bezirke des Großherzoglichen Amtsgerichts zu Teterow ist an Stelle des früheren Gutsbesitzers von Thünen auf Tellow der Rittmeister a. D. von Blücher auf Teschow bestellt worden.

Schwerin, den 26. Mai 1897.

---

(19) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Oscar Wolff aus Walsrode heute den Homagial-Eid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Dambeck Amts Neustadt abgeleistet.

Schwerin, den 21. Mai 1897.

Mit dieser No. 17 wird ausgegeben: No. 23 des Reichs-Gesetzblatts von 1897.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 18.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 10. Juni 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Maurerkrankenkasse zu Brüel. (2) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Gutsbesitzer Meißner auf Sukow und Pohnstorf. (3) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat Mai 1897. (4) Bekanntmachung, betreffend Erweiterung des Bahnhofes Kröpelin. (5) bis (8) Bekanntmachungen, betreffend das Post- und Telegraphenwesen. (9) bis (11) Bekanntmachungen, betreffend Thierkrankheiten.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 26. Mai 1897, betreffend die Maurerkrankenkasse zu Brüel.

Auf Grund des §. 75a, Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 379) ist der Maurerkrankenkasse zu Brüel (E. H.) nach vorgängiger Statutenänderung von Neuem die Bescheinigung ertheilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 26. Mai 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 29. Mai 1897, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Gutsbesitzer Meißner auf Sukow und Pohnstorf.

Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß dem Preußischen Staatsangehörigen Alfred Walter Meißner, Eigenthümer der Güter Sukow c. p. Amts Neukalen und Pohnstorf Amts Güstrow, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 29. Mai 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Bekanntmachung vom 4. Juni 1897, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat Mai 1897.

Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat Mai 1897

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen .	15	Mark	18	Pfg.,
2)	" "	Roggen .	11	"	20	"
3)	" "	Gerste . .	12	"	02	"
4)	" "	Hafer . .	12	"	22	"
5)	" "	Erbsen . .	13	"	—	"
6)	" "	Stroh . .	3	"	50	"
7)	" "	Heu . .	5	"	50	"
8)	ein Raummeter	Buchenholz	9	"	—	"
9)	" "	Tannenholz	7	"	—	"
10)	1000 Soden	Torf . . .	5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Mai berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Juni d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm	Hafer .	13	Mark	16	Pfg.,
" "	Heu . .	6	"	—	"
" "	Stroh .	4	"	—	"

Schwerin, den 4. Juni 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(4) Bekanntmachung vom 3. Juni 1897, betreffend Erweiterung des Bahnhofes Kröpelin.

Nach Maßgabe der Bestimmung im §. 1, Absatz 2 des Expropriations-Gesetzes vom 29. März 1845 ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direction behufs einer für nothwendig erkannten Erweiterung des Bahnhofes Kröpelin der Erwerb von 155,9 []Ruthen Terrain aus der Feldmark der Stadt Kröpelin genehmigt worden.

Die zu erwerbende Grundfläche, theils Acker-, theils Gartenland, liegt südlich des Bahnhofes Kröpelin zwischen der Chaussee von Kröpelin nach Wismar und dem Empfangs-Gebäude.

Schwerin, den 3. Juni 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(5) Bekanntmachung vom 26. Mai 1897, betreffend die Eröffnung einer Postagentur in Roggenstorf.

In Roggenstorf (D.-A. Grevesmühlen) wird am 1. Juni eine Postagentur eröffnet.

Schwerin, den 26. Mai 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

---

(6) Bekanntmachung vom 28. Mai 1897, betreffend Eröffnung von Telegraphenanstalten in Sukow, Pölitz und Warnkenhagen.

In Sukow, Pölitz und Warnkenhagen wird am 30. Mai je eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen.

Schwerin, den 28. Mai 1897.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Hoffmann.

---

(7) Bekanntmachung vom 31. Mai 1897, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Gehlsdorf.

In Gehlsdorf wird am 1. Juni eine Telegraphenanstalt mit Morsebetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 31. Mai 1897.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Hoffmann.

---

(8) **Bekanntmachung vom 2. Juni 1897, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Bartelshagen.**

In Bartelshagen wird am 3. Juni eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen.

Schwerin, den 2. Juni 1897.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Hoffmann.

---

(9) **Bekanntmachung vom 26. Mai 1897, betreffend Erlöschen der Räude bei einem Pferde in Ludwigslust.**

Die Räude bei dem in den Stallungen des Grundstücks Canalstraße Nr. 10 zu Ludwigslust eingestellten Pferde ist erloschen.

Schwerin, den 26. Mai 1897.

---

(10) **Bekanntmachung vom 28. Mai 1897, betreffend den Ausbruch der Schafräude in Brenz.**

Unter den Schafen im Domanialdorfe Brenz Amts Neustadt ist die Räude ausgebrochen.

Schwerin, den 28. Mai 1897.

---

(11) **Bekanntmachung vom 1. Juni 1897, betreffend die Maul- und Klauenseuche.**

Die Maul- und Klauenseuche auf dem ritterschaftlichen Gute Mierendorf Amts Güstrow und auf dem Hausgutspachthofe Medow Amts Lübz ist erloschen.

Schwerin, den 3. Juni 1897.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Apotheker Dr. phil. Friedrich Prollius in Parchim den Charakter als Hof-Apotheker zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. Mai 1897.

---

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Heinrich von Engel aus Breesen nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 22. Mai 1897.

---

(3) Der Referendar Richard Scheven aus Malchin hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 24. Mai 1897.

---

(4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Hans Böbs aus Elmenhorst nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 24. Mai 1897.

---

(5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Magnus Knebusch aus Greven nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 24. Mai 1897.

---

(6) Zu Schiedsmännern für die Feststellung von Wildschaden im Bezirke des Großherzoglichen Amtsgerichts zu Ludwigslust sind an Stelle der Rentiers Heitmann und Neumann, früher zu Ludwigslust, die Rentiers L. Behrendt und W. Lüdke daselbst bestellt worden.

Schwerin, den 26. Mai 1897.

---

(7) Dem Kandidaten der Medicin Adolf Göhring aus Tambach ist, nachdem derselbe am 24. Mai 1897 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 28. Mai 1897.

---

(8) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kammer-Ingenieur Carl Mauck hierselbst den Charakter als Districts-Ingenieur zu verleihen geruht.

Schwerin, den 28. Mai 1897.

---

(9) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kammer-Ingenieur Richard Vogeler hierselbst den Charakter als Districts-Ingenieur zu verleihen geruht.

Schwerin, den 28. Mai 1897.

---

(10) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Forstpraktikanten Carl Holstein aus Seegrube nach bestandener Prüfung zum Forst-Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 28. Mai 1897.

---

(11) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Forst-Kandidaten Ludwig Iven aus Ziesendorf nach bestandenem Examen zum Forst-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 28. Mai 1897.

---

(12) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Forst-Kandidaten Otto Krüger aus Roockhorst nach bestandenem Examen zum Forst-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 29. Mai 1897.

---

(13) Der Pensionär Th. Ohst zu Besendorf ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Warsow bestellt worden.

Schwerin, den 29. Mai 1897.

---

(14) Der Werkführer Heinrich Meier zu Groß-Raden ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Groß-Raden bestellt worden.

Schwerin, den 29. Mai 1897.

---

(15) Das Königlich Schwedisch-Norwegische General-Konsulat zu Lübeck, zu dessen Amtsbezirk auch das hiesige Großherzogthum gehört, ist nach dem Ableben des General-Konsuls Akerblom mit dem General-Konsul Harald Hannibal Fridthiof Asche wieder besetzt worden, welchem das Exequatur Namens des Reiches ertheilt worden ist.

Schwerin, den 31. Mai 1897.

---

(16) Der Referendar Dr. Otto Wünsch aus Schwerin hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 31. Mai 1897.

---

(17) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Johannes Lampé aus Wittenburg nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 31. Mai 1897.

---

(18) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Martin Sohm aus Rostock nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 31. Mai 1897.

---

(19) Die Vertretung des Kreisphysikus des Medicinalbezirks Gadebusch ist für die Zeit vom 9. d. M. bis zum 15. Juli d. J. dem Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Unruh zu Wismar übertragen worden.

Schwerin, den 2. Juni 1897.

---

(20) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Landgestütsdiener Diehn I zu Redefin die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Juni 1897.

---

(21) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Rademacher Kreimann zu Thelkow die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Juni 1897.

---

(22) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Hauptsteueramts-Assistenten Emil Krug zum Rentschreiber Höchst zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juni 1897.

---

(23) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Postassistenten Ferdinand Diekelmann zum Ober-Postassistenten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juni 1897.

---

(24) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Postassistenten Hermann Behrens zum Ober-Postassistenten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juni 1897.

---

(25) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Referendar Dr. Richard Scheven aus Malchin nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Juni 1897.

---

(26) Der Erbpachthofbesitzer W. Magerfleisch zu Einhusen ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Retschow bestellt worden.

Schwerin, den 2. Juni 1897.

---

(27) Der Organist E. Gloede zu Retgendorf ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Retgendorf bestellt worden.

Schwerin, den 4. Juni 1897.

---

(28) Der Jäger August Hornung zu Friedrichshof bei Gnoien ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wasdow bestellt worden.

Schwerin, den 5. Juni 1897.

---

(29) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Maurermeister Ludwig Fehmer in Waren den Charakter als Hofmaurermeister zu verleihen geruht.

Schwerin, den 3. Juni 1897.

---

(30) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Generalmajor und General à la suite Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Freiherrn von Maltzahn die Erlaubniß zur Anlegung des demselben von Ihrer Majestät der Königin-Regentin der Niederlande verliehenen Großoffizierkreuzes des Niederländischen Ordens von Oranien-Nassau zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 2. Juni 1897.

---

(31) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

der Zeug-Premier-Lieutenant Teubler vom Artillerie-Depot Schwerin zum Zeug-Hauptmann;

der Portepee-Fähnrich von Flotow vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 zum Second-Lieutenant und

die Unteroffiziere Gisevius und Kropatscheck vom Füsilier-Regiment Nr. 90 zu Portepee-Fähnrichen;

den Majoren z. D. von Sydow, Kommandeur des Landwehr-Bezirks Rostock, und von Horn, Kommandeur des Landwehr-Bezirks Schwerin, ist der Charakter als Oberst-Lieutenant verliehen.

Es sind versetzt:

der Rittmeister Freiherr von Barnekow vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18, unter Entbindung von dem Kommando als Adjutant bei der 17. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen), als Escadronchef in das 2. Garde-Ulanen-Regiment und

der Rittmeister von Donop vom Ulanen-Regiment Hennings von Treffenfeld (Altmärkischen) Nr. 16 als Escadronchef in das 2. Mecklenburgische Dragoner-Regiment Nr. 18;

der Premier-Lieutenant Freiherr von der Heyden-Rynsch vom Westfälischen Ulanen-Regiment Nr. 5 ist als Adjutant zur 17. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) kommandirt;

der Unterarzt der Reserve Dr. Saniter vom Landwehr-Bezirk Rostock ist zum Assistenzarzt 2. Klasse befördert und

der Unterarzt Dr. Lessing vom Infanterie-Regiment Herzog von Holstein (Holsteinschen) Nr. 85 unter Beförderung zum Assistenzarzt 2. Klasse zum 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 versetzt.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Rittmeister von Ferber von der Kavallerie 1. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Waren mit der Erlaubniß zum Tragen der Landwehr-Armee-Uniform;

dem Second-Lieutenant Schröder von der Kavallerie 2. Aufgebots desselben Landwehr-Bezirks;

dem Second-Lieutenant Eberhard von der Infanterie 2. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Schwerin und

dem Second-Lieutenant Rudloff von der Feld-Artillerie 2. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Wismar;

der Rittmeister und Escadronchef von Sittmann vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 ist mit der gesetzlichen Pension zur Disposition gestellt und gleichzeitig als Platzmajor in Altona wieder angestellt.

Schwerin, den 5. Juni 1897.

---

(32) Das Lehngut Ahrenshagen c. p. Seegrube Amts Güstrow, ist durch Kauf in das Eigenthum Seiner Hoheit des Prinzen Albert von Sachsen-Altenburg, Herzogs zu Sachsen, übergegangen.

Schwerin, den 21. Mai 1897.

---

(33) Vor dem Justiz-Ministerium haben heute

der Forstmeister a. D. Freiherr Cuno von Rodde den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehngutes Kirch-Mummendorf Amts Grevesmühlen und

der Joachim Werner von Bülow durch einen Vertreter den Lehneid wegen des ihm von seinem Vater, dem Erblandmarschall von Bülow auf Gudow, zum Miteigenthum überlassenen Lehnguts Wendisch-Lieps, Amts Boizenburg,

abgeleistet.

Schwerin, den 7. Mai 1897.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 19.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 23. Juni 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Behandlung der Magermilch und des Centrifugenschlammes in den Sammelmolkereien mit Rücksicht auf die Maul- und Klauenseuche. (2) Bekanntmachung, betreffend den Verkehr von Arbeitszügen auf der im Bau begriffenen Eisenbahn von Schwerin nach Rehna. (3) Bekanntmachung, betreffend die Unterstützungs- und Sterbekasse des Kriegervereins zu Grevesmühlen. (4) und (5) Bekanntmachungen, betreffend Abhaltung von Füllen- und Starkenmärkten in Kladrum und Hagenow. (6) Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Gutsbesitzer Coqui auf Möderitz. (7) Bekanntmachung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Vieh-Versicherungs-Gesellschaft a. G. zu Krakow. (8) bis (10) Bekanntmachungen, betreffend das Post- und Telegraphenwesen. (11) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche. (12) Bekanntmachung, betreffend die Schafräude.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 8. Juni 1897, betreffend die Behandlung der Magermilch und des Centrifugenschlammes in den Sammelmolkereien mit Rücksicht auf die Maul- und Klauenseuche.

Da die Maul- und Klauenseuche im Lande zurückgegangen, aber n.) nicht ganz erloschen ist, wird unter Aufhebung der Verordnung vom 5. März d. J. (Regierungs-Blatt 1897, Amtliche Beilage No. 9, I. Abtheilung, Ziffer 3) hierdurch landespolizeilich bestimm daß, unbeschadet der ortspolizeilichen Anordnungen im Falle der einzelnen Seuchenausbrüche nach Maßgabe des

§. 61 der Instruction zum Reichsviehseuchengesetz, bis auf weiteres in allen Sammelmolkereien des Landes

1. die Magermilch an die die Milch liefernden Wirthschaften nur in gekochtem Zustand (§. 61, Absatz 3 der Instruction) zurückgegeben werden darf, und
2. der Centrifugenschlamm durch Verbrennen vernichtet werden muß.

Schwerin, den 8. Juni 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

---

(2) Bekanntmachung vom 12. Juni 1897, betreffend den Verkehr von Arbeitszügen auf der im Bau begriffenen Eisenbahn von Schwerin nach Rehna.

Auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Neubaustrecke Schwerin—Rehna zur weiteren Herstellung des Oberbaues demnächst mit Lokomotiven und Arbeitszügen befahren werden wird.

Das über die Bahn verkehrende Publikum hat sich daher nach der Vorschrift im §. 44 Absatz 5 der Bahnordnung für die Neben-Eisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 zu richten, welcher lautet:

> Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren in angemessener Entfernung von der Bahn, und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten, bezw. die Bahn schnell räumen.

Schwerin, den 12. Juni 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Bekanntmachung vom 14. Juni 1897, betreffend die Unterstützungs- und Sterbekasse des Krieger-Vereins zu Grevesmühlen.

Auf Grund des §. 75a, Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 379) ist der Unterstützungs- und Sterbekasse des Kriegervereins zu Grevesmühlen (E. H.) nach vorgängiger Statutenänderung von Neuem die Bescheinigung ertheilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 14. Juni 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(4) Bekanntmachung vom 15. Juni 1897, betreffend die Abhaltung eines Füllen- und Starkenmarktes in Kladrum Amts Crivitz.

In der Ortschaft Kladrum Domanial-Amts Crivitz wird

am 16. Juli d. Js.

ein Füllen- und Starkenmarkt abgehalten werden.

Schwerin, den 15. Juni 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(5) Bekanntmachung vom 15. Juni 1897, betreffend die Abhaltung eines Füllen- und Starkenmarktes in der Stadt Hagenow.

In der Stadt Hagenow wird

am 28. August d. Js.

ein Füllen- und Starkenmarkt abgehalten werden.

Schwerin, den 15. Juni 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(6) Bekanntmachung vom 19. Juni 1897, betreffend Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Gutsbesitzer Coqui auf Möderitz.

Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß dem Anhaltinischen Staatsangehörigen August Wilhelm Erich Coqui, Eigenthümer des Gutes Möderitz Amts Grabow, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 19. Juni 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(7) Bekanntmachung vom 19. Juni 1897, betreffend den Geschäftsbetrieb der Viehversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Krakow.

Auf Grund der Landesherrlichen Verordnung vom 16. Mai 1896, betreffend den Geschäftsbetrieb der Viehversicherungs-Anstalten, ist für das hiesige Großherzogthum die fernere Aus-

übung des Geschäftsbetriebes der Viehversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Krakow genehmigt worden.

Schwerin, den 19. Juni 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(8) Bekanntmachung vom 12. Juni 1897, betreffend Einrichtung und Aufhebung von Posthülfstellen auf dem platten Lande.

Zur weiteren Verbesserung des Landpostdienstes sind in

Jürgenshagen D.-A. Bützow und
Prestin R.-A. Sternberg

Posthülfstellen eingerichtet worden.

Die Posthülfstellen in

Blievenstorf D.-A. Neustadt,
Groß-Bäbelin, R.-A. Stavenhagen,
Lübow D.-A. Wismar,
Mönchhagen D.-A. Teutenwinkel,
Roggenstorf D.-A. Grevesmühlen und
Teschendorf R.-A. Ribnitz

sind aufgehoben worden.

Schwerin, den 12. Juni 1897.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Hoffmann.

---

(9) Bekanntmachung vom 15. Juni 1897, betreffend Beförderung von Postanweisungen nach Basutoland, der Nigerküste, Kudat und Panama.

Von jetzt ab sind Postanweisungen bis zu 10 Pfund Sterling nach Basutoland, der Nigerküste, Kudat (Britisch-Nord-Borneo) und Panama (Columbien) durch Vermittelung der Britischen Postverwaltung zulässig. Ueber die Bedingungen ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Schwerin, den 15. Juni 1897.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Hoffmann.

---

(10) Bekanntmachung vom 19. Juni 1897, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Kartlow.

In Kartlow wird am 20. Juni eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 19. Juni 1897.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Hoffmann.

---

(11) Bekanntmachung vom 14. Juni 1897 betreffend das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in Gülzow Amts Crivitz.

Die Maul- und Klauenseuche auf dem ritterschaftlichen Gute Gülzow Amts Crivitz ist erloschen.

Schwerin, den 14. Juni 1897.

---

(12) Bekanntmachung vom 19. Juni 1897, betreffend den Ausbruch der Schafräude in Spornitz.

Unter den Schafen im Domanialdorfe Spornitz Amts Neustadt ist die Räude ausgebrochen.

Schwerin, den 19. Juni 1897.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kupferschmied August Bohstedt in Firma W. Böckenhagen Nachfolger in Güstrow den Charakter als Hofkupferschmied zu verleihen geruht.

Schwerin, den 13. Mai 1897.

---

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Oberlandesgerichtsrath Dr. von Buchka bis auf Weiteres mit der Führung der Geschäfte eines Landesherrlichen Kommissarius bei der Fideikommißbehörde zu beauftragen geruht.

Schwerin, den 16. Mai 1897.

---

(3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Rittmeister im 2. Großherzoglich Mecklenburgischen Dragonerregiment Nr. 18 und Adjutanten bei der 17. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) Freiherrn von Barneckow das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. Mai 1897.

---

(4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Major à la suite und Kammerherrn von Gundlach auf Mollenstorf die Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt verliehenen Ehrenkreuzes 1. Klasse und des ihm von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß j. L. verliehenen Ehrenkreuzes 1. Klasse zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 2. Juni 1897.

---

(5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kabinets-Kanzlisten August Kloth zum Kabinetts-Registrator zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Juni 1897.

---

(6) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Schlachtermeister Hermann Piper in Malchin den Charakter als Hofschlachter zu verleihen geruht.

Schwerin, den 4. Juni 1897.

---

(7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kirchenjuraten Hauswirth Podorf zu Rossow die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 6. Juni 1897.

---

(8) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Handlungsgehülfen Emil Engel zu Röbel die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 7. Juni 1897.

---

(9) Der Referendar Wilhelm Lesenberg aus Rostock hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock mit Auszeichnung bestanden.

Schwerin, den 8. Juni 1897.

---

(10) Zu Schiedsmännern für die Feststellung von Wildschaden im Bezirke des Großherzoglichen Amtsgerichts zu Plau sind an Stelle des Gutspächters Cabell, früher zu Gaarz, des Oekonomieraths Schumacher, früher zu Zarchlin und des Erbpächters Abraham, früher zu Dorf Retzow, bestellt worden der Major a. D. von Blücher auf Kuppentin, der Gutsbesitzer Hecht auf Stuersche Hintermühle und der Hoferbpächter Hülße zu Barkow.

Schwerin, den 10. Juni 1897.

---

(11) Der Kirchenrath Jung zu Lübtheen ist nach erfolgtem Ableben des Präpositus, Kirchenraths Danneel, wieder zum Präpositus des Ludwigsluster Cirkels bestellt worden.

Schwerin, den 11. Juni 1897.

---

(12) Der Rechtsanwalt Oscar Lembke zu Wismar ist heute zum Amte eines Notars zugelassen.

Schwerin, den 12. Juni 1897.

---

(13) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kaufmann Schärer sen. zu Boizenburg die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger" in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 12. Juni 1897.

---

(14) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben der Arbeiterin Wittwe Kammann, geb. Hildebrandt, zu Diedrichshagen die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 14. Juni 1897.

---

(15) Dem zur Zeit aushülflich beim Amte zu Grevesmühlen beschäftigten Amtsassessor Adolf Wildfang aus Wismar ist das volle beamtliche Votum verliehen worden.

Schwerin, den 15. Juni 1897.

---

(16) Der Rechtsanwalt Kurt Tardel zu Rostock ist heute zum Amte eines Notars zugelassen.

Schwerin, den 18. Juni 1897.

---

(17) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den bisherigen Privatdocenten Dr. Otto Kern zu Berlin zum außerordentlichen Professor der Philologie an der Universität zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 19. Juni 1897.

---

(18) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Amtsgerichts-Secretair Krüger zu Rostock das Verdienstkreuz in Gold des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 21. Juni 1897.

---

(19) Der Referendar Dietrich Saling aus Parchim hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 21. Juni 1897.

---

(20) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Peter Wilhelm Diestel-Feddersen heute den Homagial-Eid wegen des auf ihn vererbten Allodial- und Fideikommißgutes Othenstorf Amts Gadebusch abgeleistet.

Schwerin, den 4. Juni 1897.

Berichtigung.

In der in der II. Abtheilung der Amtlichen Beilage No. 18 auf Seite 112 abgedruckten zweiten Bekanntmachung muß es statt „Heinrich von Engel aus Breesen“ heißen: „Heinrich von Engel aus Pankelow.“

Mit dieser No. 19 wird ausgegeben: No. 26 des Reichs-Gesetzblatts von 1897.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 20.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 28. Juni 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Vermeidung von Fremdwörtern im amtlichen Verkehr der Behörden. (2) Bekanntmachung, betreffend die Reclamation der bei einer Mobilmachung im Jahre 1897/98 unabkömmlichen Lehrer. (3) Bekanntmachung, betreffend den Eintritt des britischen Schutzgebiets Sarawak (West-Borneo) in den Weltpostverein.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 22. Juni 1857, betreffend die Vermeidung von Fremdwörtern im amtlichen Verkehr der Behörden.

Seine Hoheit der Herzog-Regent haben es mißfällig bemerkt, daß in amtlichen Schriftstücken ohne zwingenden Grund lateinische und andere fremdsprachige Ausdrücke zur Verwendung gelangen.

Die Großherzoglichen Behörden werden daher angewiesen, sich im amtlichen Verkehr unter Weglassung aller nicht unumgänglich nothwendigen Fremdwörter nur der deutschen Sprache zu bedienen.

Zu beachten wird hierbei sein, daß durch Ersetzung von Fremdwörtern durch deutsche Ausdrücke keine Unklarheit oder Zweideutigkeit entstehen darf, auch gesetzlich festgelegte Ausdrücke unangetastet bleiben müssen.

Schwerin, den 22. Juni 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
A. v. Bülow. A. v. Pressentin.

(2) Bekanntmachung vom 21. Juni 1897, betreffend die Reclamation der bei einer Mobilmachung im Jahre 1. April 1897/98 unabkömmlichen Lehrer.

Unter Bezugnahme auf §§. 125 und 126 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 (Reg.-Bl. 1888, No. 37) fordert das unterzeichnete Ministerium alle Großherzoglichen Aemter, Gutsobrigkeiten und Magistrate sowie die Directoren der Landesherrlichen Schulen hierdurch auf, bis zum 15. August d. J. diejenigen Lehrer an Volks-, Bürger- und höheren Schulen namhaft zu machen,

1. welche zu Anfang d. J. für den Fall einer im Jahre 1. April 1897/98 eintretenden Mobilmachung reclamirt worden sind, und deren Reclamation jetzt nicht mehr nöthig ist;
2. deren Reclamation jetzt nöthig erscheint, obgleich sie zu Anfang d. J. nicht beantragt ist.

Diesen Anmeldungen ist das Muster 20 zu §. 126 der Wehrordnung (Seite 51 der „Muster und Anlagen zur Deutschen Wehrordnung") zu Grunde zu legen mit der Abänderung, daß unter „Wohnort" statt „Kreis" der „Aushebungsbezirk" eintritt.

In den Berichten zu 1 ist der Grund, weshalb die Reclamation wegfällt, anzugeben.

In den Reclamationsgesuchen zu 2 ist dem Namen das Lebensalter des zu Reclamirenden beizufügen und anzugeben

bei Landschullehrern, ob sie an ihrer Schule allein stehen; bei Lehrern der Stadtschulen, wie viele wissenschaftliche Lehrer und Lehrerinnen an der betreffenden Schule außer den angemeldeten Lehrern thätig sind, und aus wievielen Klassen die Schule besteht; bei Lehrern an höheren Schulen, ob sie an der betreffenden Schule die einzigen Vertreter eines wissenschaftlichen Unterrichtsgegenstandes sind.

Gesuche, bei denen diese Angaben fehlen, bleiben unberücksichtigt.

Diejenigen Lehrer, welche dem Landsturme angehören, sind nicht zu reclamiren.

Schwerin, den 21. Juni 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

---

(3) Bekanntmachung vom 24. Juni 1897, betreffend den Eintritt des britischen Schutzgebiets Sarawak in den Weltpostverein.

Das britische Schutzgebiet Sarawak (West-Borneo) wird zum 1. Juli dem Weltpostverein angeschlossen.

Der Briefverkehr mit diesem Gebiet regelt sich demnächst nach den Bestimmungen des Vereinsdienstes.

Schwerin, den 24. Juni 1897.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Hoffmann.

II. Abtheilung.

(1) An Stelle des zum 1. Juli d. J. aus der Gewerbe-Kommission ausscheidenden Ministerial-Directors von Schuckmann hieselbst ist der Kammerrath Dr. Baller hieselbst wiederum zum ordentlichen Mitgliede dieser Kommission ernannt worden.

Schwerin, den 18. Juni 1897.

---

(2) Der Stadtsecretair Wilhelm Kruse zu Penzlin ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Penzlin bestellt worden.

Schwerin, den 18. Juni 1897.

---

(3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den nachbenannten Personen die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen verliehenen Ordens-Decorationen zu ertheilen geruht, und zwar

dem Kämmerier Heitmann hieselbst des Silbernen Kreuzes des Hessischen Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen,

dem Haushofmeister Rath hieselbst und dem Kastellan Wilcke zu Ludwigslust des Bulgarischen Civil-Verdienst-Ordens (Ritterkreuz) 5. Klasse und

dem Offizianten Mißfeld hieselbst des Silbernen Kreuzes des Bulgarischen St. Alexander-Ordens.

Schwerin, den 20. Juni 1897.

---

(4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Oberstabsarzt Dr. Prahl vom Großherzoglich Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 das Ehrenkreuz des Greifen-Ordens, dem Hauptmann du Plessis von demselben Regiment das Ritterkreuz des Haus-Ordens der Wendischen Krone, dem Premier-Lieutenant von der Decken und dem Second-Lieutenant von Oertzen von demselben Regiment das Ritterkreuz des Greifen-Ordens und dem Unteroffizier Zimmermann von demselben Regiment die von dem hochseligen Großherzoge Friedrich Franz III. gestiftete silberne Medaille zu verleihen geruht.

Schwerin, den 21. Juni 1897.

---

(5) Der Schmied P. Brüsehaber zu Hohen-Mistorf ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hohen-Mistorf bestellt worden.

Schwerin, den 22. Juni 1897.

---

(6) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Gutsbesitzer Wilhelm Eggerß auf Gerdshagen Amts Bukow den Charakter als Domänenrath zu verleihen geruhet.

Schwerin, den 24. Juni 1897.

---

(7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Referendar Wilhelm Lesenberg aus Rostock nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 25. Juni 1897.

---

(8) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Geheimen Ministerialrath von Blücher die Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehenen Großcomthurkreuzes des Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 25. Juni 1897.

---

(9) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Hauptmann von Bassewitz, Districtsoffizier in der Großherzoglichen Gendarmerie, die Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislaus-Ordens 2. Klasse zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 25. Juni 1897.

---

(10) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

der Major von Scheele, Kommandeur der 1. (Großherzoglich Mecklenburgischen) Abtheilung Holsteinschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24 zum Oberstlieutenant;

die Second-Lieutenants von Maltzan, Freiherr zu Wartenberg und Penzlin, vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 und Thormann von der Infanterie 1. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Wismar zu Premier-Lieutenants;

der Unteroffizier von Raven vom Grenadier-Regiment Nr. 89 zum Portepeefähnrich.

Der Oberstlieutenant von Reibnitz, etatsmäßiger Stabsoffizier des Füsilier-Regiments General-Feldmarschall Prinz Albrecht von Preußen (Hannoversches) Nr. 73, kommandirt zur Vertretung des Kommandeurs des Grenadier-Regiments Nr. 89, ist unter Beförderung zum Obersten zum Kommandeur des letztgenannten Regiments ernannt.

Der Oberst von Bock und Polach, Kommandeur des Grenadier-Regiments Nr. 89, kommandirt zur Vertretung des Kommandeurs der 36. Infanterie-Brigade, ist unter Stellung à la suite des Regiments mit der Führung der genannten Brigade beauftragt.

Der Generalmajor von Holstein, Kommandeur der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) hat ein Patent seiner Charge erhalten.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef von Funcke vom Westfälischen Jäger-Bataillon Nr. 7 ist in das Füsilier-Regiment Nr. 90 versetzt.

Der Premier-Lieutenannt von Oertzen vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 ist à la suite des Regiments gestellt.

Dem Premier-Lieutenant Lange von der Infanterie 2. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Rostock ist der Abschied bewilligt.

Schwerin, den 24. Juni 1897.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 21.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 3. Juli 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Füllenmarktes in Malchin. (2) Bekanntmachung, betreffend die einstweilige Nichtannahme von Anwärtern für die Forstverwaltungslaufbahn. (3) Bekanntmachung, betreffend das Telegraphenwesen.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 25. Juni 1897, betreffend die Abhaltung eines Füllenmarktes in Malchin.

In der Stadt Malchin wird

am 17. August d. Js.

ein Füllenmarkt abgehalten werden.

Schwerin, den 25. Juni 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) **Bekanntmachung vom 25. Juni 1897, betreffend einstweilige Nichtannahme von Anwärtern für die Forstverwaltungslaufbahn.**

Da die Großherzogliche Forstverwaltungslaufbahn den jetzt eintretenden Anwärtern wegen Ueberfüllung ungenügende Aussichten auf Anstellung bietet, so werden mit Höchster Genehmigung bis auf Weiteres Anwärter für die genannte Laufbahn nicht angenommen.

Schwerin, den 25. Juni 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium,
Abtheilung für Domainen und Forsten.
A. von Pressentin.

---

(3) **Bekanntmachung vom 26. Juni 1897, betreffend die Gebühren für Telegramme nach Rumänien.**

Vom 1. Juli d. J. ab beträgt die Wortgebühr für Telegramme nach Rumänien 15 Pfennig. Die Mindestgebühr für ein Telegramm beträgt 50 Pfennig.

Schwerin, den 26. Juni 1897.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Hoffmann.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Forst-Eleven Carl Schlettwein aus Bandelstorf nach bestandener Prüfung zum Forst-Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 25. Juni 1897.

---

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Forst-Eleven Friedrich Goesch aus Neuhof nach bestandener Prüfung zum Forst-Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 26. Juni 1897.

---

(3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Generalmajor z. D. von Amsberg hieselbst die Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Annen-Ordens 1. Klasse zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 26. Juni 1897.

---

(4) Dem Kandidaten der Medizin Otto Schulze aus Magdeburg ist, nachdem derselbe am 23. Juni 1897 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 26. Juni 1897.

---

(5) Der Referendar Emil Sellmann aus Rostock hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 28. Juni 1897.

---

(6) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Garderobier in Diensten Seiner Hoheit des Herzogs Paul Friedrich zu Mecklenburg Biermann die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung der ihm verliehenen Kaiserlich Russischen Verdienstmedaille in Silber zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 28. Juni 1897.

---

(7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Ministerial-Secretair Hofrath Detmering hieselbst die erbetene Versetzung in den Ruhestand unter Beilegung des Charakters eines Geheimen Hofraths in Gnaden zu bewilligen geruht.

Schwerin, den 30. Juni 1897.

---

(8) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Revierförstern Freyenhagen zu Venzkow, Mecklenburg zu Radelübbe und Schmidt zu Eichhof das Verdienstkreuz in Gold des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. Juni 1897.

---

(9) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kanzleirath Gierahn des Militair-Departements den erbetenen Abschied mit Pension in Gnaden zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 30. Juni 1897.

---

(10) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kammerherrn Grafen von Hardenberg zum Oberstallmeister und Chef des Großherzoglichen Marstalles zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1897.

---

(11) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Oberforstmeister Angerstein hierselbst zum 1. Juli d. J. zum Forstinspectionsbeamten in Ludwigslust zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1897.

---

(12) Nach Auftheilung der Forstinspection Jasnitz in die Oberförstereien Jasnitz, Radelübbe und Toddin ist dem Oberförster von Bassewitz, bisherigem kommissarischen Verwalter der vorgedachten Forstinspection, die Oberförsterei Jasnitz übertragen worden.

Schwerin, den 1. Juli 1897.

---

(13) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Forst-Assessor von Schalburg zu Schildfeld zum Oberförster daselbst zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1897.

---

(14) Nach Auftheilung der Forstinspektion Jasnitz in die Oberförstereien Jasnitz, Radelübbe und Toddin haben seine Hoheit der Herzog-Regent Johann Albrecht den Forstassessor von Arnswaldt zum Oberförster in Radelübbe zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Juli 1897.

---

(15) Nach Auftheilung der Forstinspektion Jasnitz in die Oberförstereien Jasnitz, Radelübbe und Toddin haben Seine Hoheit der Herzog-Regent Johann Albrecht den bisherigen Revierförster Eisfeldt zu Toddin zum Oberförster daselbst zu ernennen geruht.

Schwerin, den 3. Juli 1897.

---

(16) Der Revierförster Rehfeldt ist von Kraacker Mühle, Forstinspektion Jasnitz nach Buchholz, Forstinspektion Schwerin versetzt worden.

Schwerin, den 1. Juli 1897.

---

(17) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Forstrendanten August Wagener zu Röbel zum Revierförster in Venzkow, Forstinspektion Sternberg zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1897.

---

(18) Seine Hoheit der Herzog-Regent Johann Albrecht haben den Forstkandidaten Stationsjäger Ludwig Keding zum Forstrendanten in Dömitz für die Oberförstereien Kaliß und Leussow zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1897.

---

(19) Seine Hoheit der Herzog-Regent Johann Albrecht haben den Forstkandidaten Stationsjäger Max Prillwitz zum Forstrendanten in Röbel für die Oberförstereien Malchow und Wredenhagen zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Juli 1897.

---

(20) Seine Hoheit der Herzog-Regent Johann Albrecht haben den Forstkandidaten Stationsjäger Carl Mörer zum Forstrendanten in Hagenow für die Oberförstereien Jasnitz, Radelübbe und Toddin zu ernennen geruht.

Schwerin, den 3. Juli 1897.

---

(21) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Haupt-Zollamts-Rendanten, Rechnungsrath Carl Schmidt zu Rostock die erbetene Versetzung in den Ruhestand zu gewähren geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1897.

---

(22) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Hauptamtscontroleur, Zollinspector Georg Lübbers in Rostock zum Rendanten bei dem dortigen Hauptzollamte zu ernennen geruhet.

Schwerin, den 1. Juli 1897.

---

(23) Die Supernumerare Emil Pragst, Paul Müller und Theodor Scheele sind zu Assistenten in der Steuer- und Zollverwaltung ernannt worden.

Schwerin, den 1. Juli 1897.

---

(24) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Postsecretair Alfred Joerges hieselbst zum Ober-Postdirectionssecretair im hiesigen Ober-Postdirectionsbezirk mit Wirkung vom 1. April d. J. ab zu ernennen geruht.

Schwerin, den 25. Juni 1897.

---

(25) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Gerichts-Assessor Otto Düwel zu Grevesmühlen zum etatmäßigen Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1897.

---

(26) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Landgerichts-Secretair Heinrich Wendt zu Schwerin zum Secretair beim Oberlandesgericht zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1897.

---

(27) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Secretariats-Substituten Friedrich Pöhl zu Schwerin zum Landgerichts-Secretair beim dortigen Landgericht zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1897.

---

(28) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amtsgerichts-Actuar Heinrich Koltz zu Güstrow zum Secretariats-Substituten beim Landgericht zu Schwerin zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1897.

---

(29) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Amtsgerichts-Secretair Krüger zu Rostock die von ihm erbetene Entlassung aus seinem Dienste in Gnaden zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1897.

---

(30) Der Amtsgerichts-Actuar Prüter zu Dömitz ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Rostock versetzt.

Schwerin, den 1. Juli 1897.

---

(31) Der Amtsgerichts-Actuar Ludwig Maletzky, bisher zu Lübtheen, ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Güstrow versetzt.

Schwerin, den 1. Juli 1897.

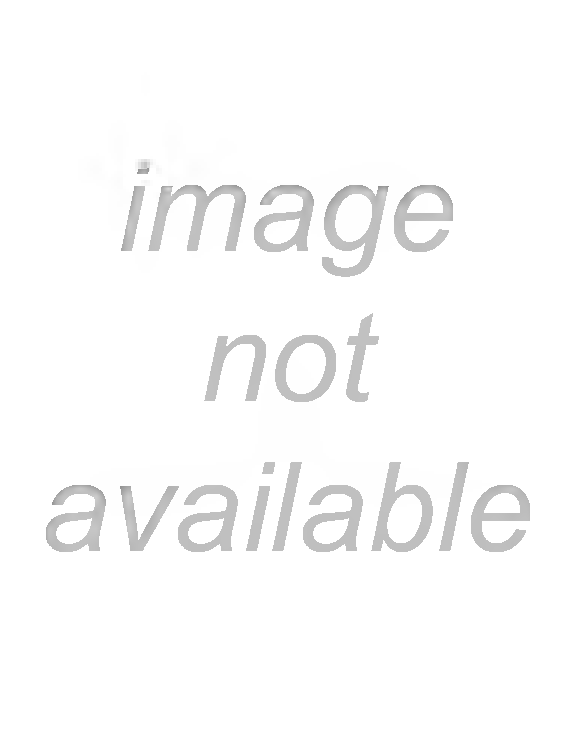
image
not
available

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 22.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 10. Juli 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Expropriations-Kommission für die Eisenbahn von Kremmen über Neu-Ruppin nach Wittstock bezüglich der Enklaven Netzeband und Rossow. (2) Bekanntmachung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Plau. (3) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat Juni 1897.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 28. Juni 1897, betreffend die Zusammensetzung der Expropriations-Kommission für die Eisenbahn von Kremmen über Neu-Ruppin nach Wittstock bezüglich der Enklaven Netzeband und Rossow.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 22. d. M., betreffend die Anwendung des Expropriations-Gesetzes vom 29. März 1845 auf die die diesseitigen Enklaven Netzeband und Rossow berührende Eisenbahn von Kremmen über Neu-Ruppin nach Wittstock, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Amtmann Kleffel zu Röbel als Vorsitzender, sowie der Gutsbesitzer von Flotow auf Altenhof und der Bürgermeister Westphal zu Lübz als Mitglieder der eingesetzten Expropriations-Kommission bestellt worden sind.

Schwerin, den 28. Juni 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 28. Juni 1897, betreffend den Geschäftsbetrieb der Vieh-Versicherungsgesellschaft zu Plau.

Auf Grund der Landesherrlichen Verordnung vom 16. Mai 1896, betreffend den Geschäftsbetrieb der Vieh-Versicherungs-Anstalten, ist für das hiesige Großherzogthum die fernere Ausübung des Geschäftsbetriebes der Vieh-Versicherungs-Gesellschaft a. G. zu Plau genehmigt worden.

Schwerin, den 28. Juni 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Bekanntmachung vom 6. Juli 1897, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat Juni 1897.

Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat Juni 1897

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen .	14	Mark	82	Pfg.,
2)	" "	Roggen .	10	"	92	"
3)	" "	Gerste . .	11	"	90	"
4)	" "	Hafer . .	12	"	06	"
5)	" "	Erbsen . .	18	"	—	"
6)	" "	Stroh . .	3	"	50	"
7)	" "	Heu . .	4	"	50	"
8)	ein Raummeter	Buchenholz	9	"	—	"
9)	" "	Tannenholz	7	"	—	"
10)	1000 Soden	Torf . . .	5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Juni berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Juli d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm	Hafer .	13	Mark	—	Pfg.,
" "	Heu . .	5	"	—	"
" "	Stroh .	4	"	—	"

Schwerin, den 6. Juli 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Maschinenfabrikanten C. Schütt und Sohn, in Firma Schütt's Eisenwerke, in Gnoien den Charakter als Hofmaschinenfabrikanten zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. Mai 1897.

---

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Oberförster Freiherrn von Maltzan zu Ludwigslust zum Großherzoglichen Forstmeister zu ernennen und denselben kommissarisch mit der Wahrnahme der Geschäfte eines vortragenden Raths im Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten, zu beauftragen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1897.

---

(3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Referendar Dr. Otto Wünsch hieselbst als Amts-Assessor mit dem Votum in Polizeisachen in der Domanial-Verwaltung anzunehmen geruht, und ist derselbe zunächst dem Großherzoglichen Amte hieselbst zugewiesen worden.

Schwerin, den 1. Juli 1897.

---

(4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben beim Militär-Departement den Revisor Schönfeldt zum Secretair und den charakterisirten Registrator Rodatz zum Registrator zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1897.

---

(5) Zum Schiedsmann für die Feststellung von Wildschaden im Bezirke des Großherzoglichen Amtsgerichts zu Boizenburg ist an Stelle des Administrators Hahn zu Gresse der Gutspächter G. Ritzmann zu Blücher bestellt worden.

Schwerin, den 1. Juli 1897.

---

(6) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Actuar bei der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt Mecklenburg Georg Finck hieselbst zum Ministerial-Registrator beim Ministerium des Innern zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1897.

---

(7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Verkehrs-Ober-Inspector Occolowitz hieselbst die erbetene Versetzung in den Ruhestand unter Beilegung des Charakters eines Geheimen Rechnungsraths in Gnaden zu bewilligen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1897.

---

(8) Der Gehöftserbe Max Bünger zu Diemitz ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schwarz bestellt worden.

Schwerin, den 2. Juli 1897.

---

(9) Der Küster Fr. Hacker zu Alt-Bukow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Alt-Bukow bestellt worden.

Schwerin, den 2. Juli 1897.

---

(10) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Wirklichen Geheimen Rath von Bülow hieselbst die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung des ihm von des Kaisers von Oesterreich Majestät verliehenen Ordens der eisernen Krone I. Klasse zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 2. Juli 1897.

---

(11) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem General-Intendanten Freiherrn von Lebebur die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung des ihm von des Kaisers von Oesterreich Majestät verliehenen Komthurkreuzes mit dem Stern des Franz-Joseph-Ordens zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 2. Juli 1897.

---

(12) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kaiserlich Russischen Vize-Konsuln Geheimen Kommerzienrath Friedrichsen zu Wismar und Alphons Crotogino zu Rostock die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung des ihnen von des Kaisers von Rußland Majestät verliehenen St. Stephans-Ordens II. Klasse bezw. III. Klasse zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 2. Juli 1897.

---

(13) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Referendar Emil Sellmann aus Rostock nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Juli 1897.

---

(14) Den Kandidaten der Medicin Friedrich Wex aus Rostock und Ernst Liebermeister aus Tübingen ist, nachdem dieselben am 28. Juni 1897 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden haben, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 2. Juli 1897.

---

(15) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Statthalter Kracht zu Dudendorf die Verdienstmedaille in Bronze und dem Gutsjäger Höchst daselbst die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 2. Juli 1897.

---

(16) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Hofknecht Mahlert und dem Statthalter Garding, beide zu Suckwitz, die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 2. Juli 1897.

---

(17) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Oberhofmarschall von Hirschfeld die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen verliehenen Großkreuzes des Großherzoglich Sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 3. Juli 1897.

---

(18) Der Dr. Berg zu Boizenburg ist an Stelle des verstorbenen Sanitätsraths Dr. Wigel daselbst wiederum zum Aufsichtsarzt über die Hebammen des Aufsichtsbezirks Nr. 1 (Boizenburg) bestellt.

Schwerin, den 3. Juli 1897.

---

(19) Der Dr. Engelhardt zu Röbel ist an Stelle des verstorbenen Dr. Schmeltz daselbst wiederum zum Aufsichtsarzt über die Hebammen des Aufsichtsbezirks Nr. 57 (Röbel A) bestellt.

Schwerin, den 3. Juli 1897.

---

(20) Der Dr. Boitin zu Klütz ist an Stelle des Geheimen Sanitätsraths Dr. Kelling daselbst wiederum zum Aufsichtsarzt über die Hebammen des Aufsichtsbezirks Nr. 9 (Klütz) bestellt.

Schwerin, den 3. Juli 1897.

---

(21) Der Diätar Otto Radloff hieselbst ist mit dem Charakter als Actuar zum Büreaubeamten der Versicherungsanstalt Mecklenburg hieselbst ernannt worden.

Schwerin, den 5. Juli 1897.

---

(22) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Domcantor Werner hieselbst das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 7. Juli 1897.

---

(23) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Der Assistenzarzt 1. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Dr. Evers vom Landwehr-Bezirk Wismar zum Stabsarzt,

der Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve Dr. Dugge vom Landwehr-Bezirk Schwerin zum Assistenzarzt 1. Klasse und

der Unterarzt der Reserve Selcke vom Landwehr-Bezirk Rostock zum Assistenzarzt 2. Klasse.

Schwerin, den 6. Juli 1897.

---

(24) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Kammerherr Graf Carl Otto von Schlieffen auf Voßfeld heute den Homagial-Eid wegen der nach dem Ableben seines Vaters in sein Eigenthum bezw. in sein alleiniges Eigenthum übergegangenen Allodial- und Fideikommißgüter Schwandt c. p. Marienhof und Voßfeld Amts Stavenhagen abgeleistet.

Schwerin, den 30. Juni 1897.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 23.

Jahrgang 1897

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 20. Juli 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Erweiterung der Bahnhofsanlagen bei Brüel. (2) und (3) Bekanntmachungen, betreffend das Postwesen.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 14. Juli 1897, betreffend Erweiterung der Bahnhofsanlagen bei Brüel.

Nach Maßgabe der Bestimmung im §. 1, Abs. 2, des Expropriations-Gesetzes vom 29. März 1845 ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direction hieselbst behufs Erweiterung der Brüeler Bahnhofsanlagen der Erwerb von 14 □Ruthen Terrain aus der Feldmark des Kämmereigutes Brüel genehmigt worden.

Die zu erwerbende Ackerfläche liegt an der Westseite des Bahnhofs 250 m nördlich vom Empfangsgebäude zwischen den Bahnstationen 25,4 und 25,5.

Schwerin, den 14. Juli 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 14. Juli 1897, betreffend Sendung von Postanweisungen nach Peru.

Von jetzt ab können bei den Deutschen Postanstalten Postanweisungen nach Peru bis zum Betrage von 195 Sol de Plata (rund 400 Mark) eingeliefert werden. Zu den Post-

anweisungen ist das für den internationalen Verkehr vorgeschriebene Formular zu verwenden, wobei der Abschnitt zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden darf. Die vom Absender zu entrichtende Postanweisungsgebühr beträgt 20 Pfennig für je 20 Mark. Ueber die sonstigen Bedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Schwerin, den 14. Juli 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Hoffmann.

---

(3) Bekanntmachung vom 14. Juli 1897, betreffend Versendung von Postpacketen nach Peru.

Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 5 kg nach Peru versandt werden. Zu den Packeten sind drei Zoll-Inhaltserklärungen erforderlich. Die vom Absender vorauszubezahlende Gebühr beträgt 3 Mark 80 Pfennig für jedes Packet. Die Beförderung nach Peru erfolgt über Hamburg mittels der durch die Magellanstraße verkehrenden Deutschen Postdampfer. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Schwerin, den 14. Juli 1897.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Hoffmann.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Director des Realgymnasiums Dr. Sonnenburg in Ludwigslust die erbetene Entlassung aus der Prüfungskommission für Kandidaten des höheren Schulamts gnädigst zu bewilligen geruht.

Schwerin, den 22. Juni 1897.

---

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Konditor Gustav Flint in Rostock den Charakter als Hofkonditor zu verleihen geruht.

Schwerin, den 2. Juli 1897.

---

(3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben heute aus den Händen des außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters in Berlin von Szögyény-Marich das Schreiben entgegenzunehmen geruht, durch welches derselbe von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich erneut als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am hiesigen Großherzoglichen Hofe beglaubigt wird.

Schwerin, den 3. Juli 1897.

---

(4) Der Konrektor Kittel in Grabow ist zum Lehrer an dem Schullehrer-Seminar und der Präparanden-Anstalt in Neukloster zum 21. Juni d. J. ernannt worden.

Schwerin, den 6. Juli 1897.

---

(5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kuhhirten Timm zu Kalenberg die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 6. Juli 1897.

---

(6) Zum Polizeirichter bei dem ritterschaftlichen Polizeiamt für das Gut Burg-Penzlin c. p. Amts Stavenhagen ist der Rechtsanwalt Max Raspe zu Neubrandenburg bestellt worden.

Schwerin, den 7. Juli 1897.

---

(7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben heute aus den Händen des außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters in Berlin, Grafen von der Osten-Sacken das Schreiben entgegenzunehmen geruht, durch welches derselbe von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland erneut als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am hiesigen Großherzoglichen Hofe beglaubigt wird.

Schwerin, den 7. Juli 1897.

---

(8) Der Referendar Paul Raspe aus Güstrow hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 8. Juli 1897.

---

(9) Zu Schiedsmännern für die Feststellung von Wildschaden im Bezirke des Großherzoglichen Amtsgerichts zu Grabow sind neu bestellt worden:

1. der Rittmeister a. D. von Schultz auf Balow,
2. der Gutspächter Pistorius zu Kolbow,
3. der Rentner Grünwald zu Grabow,
4. der Oekonom Försterling zu Eldena,
5. der Schulze Goldschmidt zu Neuhof und
6. der Schulze Brüning zu Kastorf.

Schwerin, den 9. Juli 1897.

---

(10) Der Kantor K. Schlee zu Jördenstorf ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Jördenstorf bestellt worden.

Schwerin, den 9. Juli 1897.

---

(11) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben heute aus den Händen des außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters in Berlin, Grafen Lanza, das Schreiben entgegenzunehmen geruht, durch welches derselbe von Seiner Majestät dem Könige von Italien erneut als außer-

ordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am hiesigen Großherzoglichen Hofe beglaubigt wird.

Schwerin, den 9. Juli 1897.

---

(12) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben heute aus den Händen des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Grafen von Wallwitz das Schreiben entgegenzunehmen geruht, durch welches derselbe von Seiner Majestät dem deutschen Kaiser und Könige von Preußen erneut in der gedachten Eigenschaft am hiesigen Großherzoglichen Hofe beglaubigt wird.

Schwerin, den 12. Juli 1897.

---

(13) Den Kandidaten der Medicin Adolf Simonis aus Güstrow und Wilhelm Hattemer aus Gaualgesheim ist, nachdem dieselben am 5. bezw. am 7. Juli 1897 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden haben, die Approbation als Arzt mit der Geltung von den bezeichneten Tagen ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 12. Juli 1897.

---

(14) Der Pastor Halbach zu Körchow ist am 3. Sonntage nach Trinitatis, dem 4. Juli d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Prediger in Buchholz, Präpositur Schwaan, erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 10. Juli 1897.

---

(15) An Stelle des versetzten Pastors Wilken zu Schwerin ist der Pastor Romberg in Warnkenhagen zum zweiten Prediger an der St. Nicolai-Kirche zu Schwerin berufen und am Sonntag, dem 11. Juli d. J., nach voraufgegangener Solitairpräsentation in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 12. Juli 1897.

---

(16) Vor dem Justiz-Ministerium hat der von der Sode auf Frauenmark in seiner Eigenschaft als Vormund der minderjährigen Gebrüder Ulrich, Hartwig, Claus Emeke und Günther von Schack heute den Lehn-Eid wegen der auf seine genannten Curanden nach dem Ableben ihres Vaters vererbten Lehngüter Basthorst c. p. Rehhagen und Samelow Amts Crivitz, Wendorf c. p. Weberin Amts Crivitz und Gr.-Görnow Amts Sternberg abgeleistet.

Schwerin, den 9. Juli 1897.

---

(17) Das Lehngut Koppelow c. p. Rosenthal Amts Güstrow ist durch Kauf in das Eigenthum Seiner Hoheit des Prinzen Albert von Sachsen-Altenburg, Herzogs zu Sachsen, übergegangen.

Schwerin, den 10. Juli 1897.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 24.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 27. Juli 1897.

Inhalt.

I Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Kranken- und Sterbekasse für Handwerker und Gewerbetreibende zu Rehna. (2) Bekanntmachung, betreffend die Krankenkasse der Schiffszimmerer zu Rostock. (3) Bekanntmachung, betreffend die Untersuchung von Gebrauchsgegenständen auf Blei- und Zinkgehalt. (4) Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen Truppenübungen.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 16. Juli 1897, betreffend die Kranken- und Sterbekasse für Handwerker und Gewerbetreibende zu Rehna.

Auf Grund des §. 75a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 379) ist der Kranken- und Sterbekasse für Handwerker und Gewerbetreibende zu Rehna (E. H.) nach vorgängiger Statutenänderung von Neuem die Bescheinigung ertheilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 16. Juli 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 16. Juli 1897, betreffend die Krankenkasse der Schiffszimmerer zu Rostock.

Auf Grund des §. 75a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichsgesetzblatt S. 379) ist der Krankenkasse der Schiffszimmerer zu Rostock

(E. H.) nach vorgängiger Statutenänderung von Neuem die Bescheinigung ertheilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 16. Juli 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Bekanntmachung vom 17. Juli 1897, betreffend Untersuchung von Gebrauchsgegenständen auf Blei- und Zinkgehalt.

Das unterzeichnete Ministerium nimmt Veranlassung, die Ortsobrigkeiten zu einer aufmerksamen Handhabung des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, aufzufordern und insbesondere von Zeit zu Zeit in ihrem Bezirke bei den in §. 4 dieses Gesetzes aufgeführten Personen einzelne Gegenstände der in den §§. 1 bis 3 des Gesetzes bezeichneten Art zu entnehmen, dieselben durch Sachverständige auf Blei- bezw. Zinkgehalt untersuchen zu lassen und je nach dem Ergebniß die entsprechenden polizeilichen Maßregeln namentlich auch zur Einleitung eines Strafverfahrens gegen Uebertreter des Gesetzes zu treffen.

Schwerin, den 17. Juli 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
von Amsberg.

---

(4) Bekanntmachung vom 19. Juli 1897, betreffend die diesjährigen Truppenübungen.

In Betreff der diesjährigen größeren Truppen-Uebungen im hiesigen Großherzogthum wird Nachstehendes bekannt gemacht.

1. Es werden abgehalten von den Truppentheilen der 17. Division:
   a) das Regiments- und Brigade-Exerciren der 34. Infanterie-Brigade vom 16. bis 24. und vom 26. bis 31. August nordwestlich Waren,
   b) Brigade-Manöver der gemischten 34. Brigade vom 2. bis 6. September bei Waren,
   c) Exerciren im Gelände bezw. Scharfschießen der II. und III. Abtheilung des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24 vom 27. bis 31. August bei Vollrathsruhe,
   d) Brigade-Manöver der combinirten 33. und 81. Infanterie-Brigade vom 2. bis 6. September zwischen Lübz und Waren,
   e) Exerciren im Gelände der I. und IV. Abtheilung des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24 vom 28. bis 31. August zwischen Lübz und Plau,
   f) Manöver der 17. Division im Gelände Waren—Penzlin—Stavenhagen vom 7. bis 14. September,

g) das Brigade-Exerciren der 17. Kavallerie-Brigade vom 9. bis 11. August bei Parchim.

Außerdem wird

h) das Brigade-Exerciren der 3. Kavallerie-Brigade vom 9. bis 11. August bei Parchim stattfinden und

i) eine Kavallerie-Division A in der Stärke von 6 Regimentern und einer reitenden Abtheilung zur Abhaltung von Uebungen bei Parchim in der Zeit vom 13. bis 20. August zusammengezogen werden.

2. Für diese Uebungen und die Märsche zu bezw. von denselben werden die Marschrouten baldmöglichst ausgefertigt werden und Auszüge daraus, welche wegen der einzelnen zu bequartierenden Ortschaften das Nähere enthalten, den betreffenden Ortsbehörden zwecks Veranlassung des Weiteren zugehen. Außerdem werden besondere Verfügungen ergehen wegen der Nothquartiere, welche den während der Manöver bivakirenden Truppen für den Fall besonders schlechter Witterung militairischerseits werden zugewiesen werden. Bei diesen Nothquartieren handelt es sich weniger um ein Quartier, als um ein Obdach für die Truppen zum Schutz gegen die Witterung.

Die Quartiergeber in sämmtlichen Uebungsgebieten und den umliegenden Ortschaften, insbesondere auf dem platten Lande, werden schon jetzt aufgefordert, die wirthschaftlichen Einrichtungen dahin zu treffen, daß geeignete Quartierräume für Mannschaften und Pferde offen gehalten werden. Mit Rücksicht auf die den Truppen ohnehin schon zugemutheten starken Marschleistungen hat es sich nicht vermeiden lassen, die Ortschaften, insbesondere während der Manöver und während des Kavallerie-Exercirens bei Parchim sehr erheblich über die abgeschätzte Belegungsfähigkeit hinaus zur Einquartierung heranzuziehen; es ist indessen von sämmtlichen höheren Kommandostellen, insbesondere dem Königlichen General-Kommando des IX. Armeekorps, die Zusicherung ertheilt worden, daß allgemein sowohl für die Offiziere, wie für die Mannschaften auf die vorschriftsmäßigen Quartierbedürfnisse verzichtet werde und die Truppen angewiesen worden seien, sich überall mit demjenigen zu begnügen, was bei gutem Willen die Bevölkerung ihnen zu bieten vermöge.

3. In den Marschquartieren haben die Truppen Marschverpflegung gegen den Vergütungssatz von 80 Pfg. für den Mann und Tag, sowie Fourage für die Pferde, unter Beachtung der in den Marschrouten Seite 2 unter B abgedruckten Bestimmungen, zu beanspruchen. In den meisten Kantonnementsquartieren während der sämmtlichen Uebungsperioden haben die meisten Ortschaften die Verpflegung der Mannschaften gegen die militairischerseits zur Verfügung gestellte Vergütung von 80 Pfg. für den Mann und Tag (einschließlich Brot) übernommen. Wo dies nicht der Fall ist, tritt Magazinverpflegung ein, bei welcher den Quartierwirthen die unentgeltliche Gewährung einer Kochgelegenheit, des Geschirrs und Brennmaterials obliegt. Für die Offiziere darf die Verabreichung von Verpflegung gegen den gesetzlichen Vergütungssatz auch in den Kantonnementsquartieren gefordert werden, bei Einquartierungen in den Städten jedoch nur die Morgenkost. Die Verpflegung der Pferde für sämmtliche in und bei Parchim vorhandenen Kantonnementsquartiere wird durch das Proviantmagazin Parchim als nächste militairische Verabreichungsstelle bewirkt einschließlich des Eintreffetages, welcher

noch als Marschtag gerechnet wird. Zur Heranschaffung der Lebensmittel und Fourage aus den Magazinen haben die Gemeinden ꝛc. auf Erfordern die nöthigen Fuhren zu leisten.

In die Nothquartiere bringen die Truppen eintretenden Falles Holz, Stroh, Lebensmittel und Fourage mit, so daß außer einem zur Verfügung zu stellenden trockenen Raum keinerlei Leistungen zu beanspruchen sind.

4. Zur Feststellung und Abschätzung der, durch die unter Nr. 1 bezeichneten Uebungen entstehenden Flurbeschädigungen werden nach Maßgabe des §. 14 des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, sowie der zur Ausführung dieses Gesetzes und der dazu ergangenen Abänderungen unter dem 30. August 1887 erlassenen Bestimmungen — Reichsgesetzblatt des Jahres 1887, Seite 446 bis 450 — besondere Kommissionen zusammentreten. Zur Leitung der Verhandlungen und Geschäfte derselben sind für die unter 1, a bis f aufgeführten Uebungen der Drost Balck zu Güstrow und für die unter 1, g bis i aufgeführten Uebungen der Amtshauptmann von Lehsten zu Hagenow als landesherrliche Kommissarien bestellt worden. Die Ortsbehörden, sowie die Besitzer, Pächter ꝛc. von Grundstücken in den von den Truppenübungen berührten Gegenden werden hierdurch angewiesen, den Anforderungen der landesherrlichen Kommissarien, welche ihre Bekanntmachungen in den Amtlichen Mecklenburgischen Anzeigen, der Mecklenburgischen Zeitung und der Rostocker Zeitung veröffentlichen werden, ungesäumt Folge zu leisten.
5. Die Ortsvorstände haben nach §. 11, Absatz 1, des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875 zu veranlassen, daß zur möglichsten Verhütung von Flurschäden bestellte Felder, Schonungen ꝛc., auch die nicht von weither sichtbaren Sumpfstellen, Gräben, Löcher u. s. w. rechtzeitig und deutlich mit Strohwiepen bezeichnet werden. Gleichzeitig werden die Ortsbehörden aufgefordert, für Aufstellung und Instandsetzung der Wegweiser, thunlichst auch an bloßen Feldwegen, und für Kenntlichmachung von Brunnen mit schlechtem, gesundheitsschädlichem Wasser durch Anbringung von Aufschriften und Mittheilung an die Quartiermacher Sorge zu tragen.

Schwerin, den 19. Juli 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Gutsleuten Roggenkamp, Braasch, Schoppenhauer, Dankert, Cravan, Roggenkamp, Bruse, Schuppenhauer und Dähn zu Dreilützow die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. Juli 1897.

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Ober-Forstmeister und Vorstand der hiesigen Haushalts-Forstinspection Angerstein das Komthurkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 13. Juli 1897.

---

(3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Postschaffner Kreuzmann hieselbst die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 13. Juli 1897.

---

(4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Hofjäger Möller die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung der ihm von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen verliehenen Großherzoglich Sächsischen Verdienstmedaille in Silber zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 16. Juli 1897.

---

(5) Dem Küster und Lehrer Struck in Levitzow ist der Titel eines Kantors verliehen worden.

Schwerin, den 15. Juli 1897.

---

(6) Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirection hieselbst ist die durch Versetzung des Postinspectors Stamm erledigte Postinspectorstelle dem Postkassirer Bundschuh aus Baden-Baden unter Ernennung zum Postinspector übertragen worden.

Schwerin, den 16. Juli 1897.

---

(7) Den Kandidaten der Medicin Wilhelm Falk aus Pinnow und Hermann Staffhorst aus Wester-Cappeln ist, nachdem dieselben am 14. Juli 1897 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden haben, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 17. Juli 1897.

---

(8) Dem Lehrer Wegner in Rastow ist der Titel eines Kantors verliehen worden.

Schwerin, den 17. Juli 1897.

---

(9) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Oberstallmeister Grafen von Hardenberg die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen verliehenen Komthurkreuzes mit dem Stern des Großherzoglich Sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 19. Juli 1897.

---

(10) Der Inspector L. Vorbeck zu Mölln ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Mölln bestellt worden.

Schwerin, den 20. Juli 1897.

---

(11) Der Schullehrer Fr. Steinmüller zu Rühn ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rühn-Pustohl bestellt worden.

Schwerin, den 22. Juli 1897.

---

(12) Vor dem Justiz-Ministerium hat die verwittwete Frau Luise von Plessen, geb. von Restorff, zu Blücherhof durch einen Vertreter heute den Homagial-Eid wegen des ihr von ihrer Tochter Elsbeth von Plessen und ihrem Schwiegersohn, Freiherrn Carl Axel von Maltzahn zum Eigenthum überlassenen Allodialgutes Hof- und Kirch Lütgendorf c. p. Blücherhof Amts Lübz abgeleistet.

Schwerin, den 17. Juli 1897.

Mit dieser No. 24 wird ausgegeben: No. 31 und 32 des Reichs-Gesetzblatts von 1897.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 25.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 29. Juli 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung von Erntearbeiten an den nächsten vier Sonntagen.

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 28. Juli 1897, betreffend die Gestattung der Erntearbeit an den nächsten vier Sonntagen.

Mit Rücksicht auf die durch ungünstige Witterung veranlaßte Verzögerung der diesjährigen Erntearbeiten wird Höchster Bestimmung gemäß hierdurch gestattet, daß die Erntearbeiten an den nächsten vier Sonntagen, dem 1., 8., 15. und 22. August d. Js., nach gänzlich beendetem öffentlichen Gottesdienste verrichtet werden, jedoch so, daß damit erst eine Stunde nach Beendigung des Gottesdienstes begonnen werden darf, und nur mit Einwilligung der Arbeiter.

Schwerin, den 28. Juli 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten

von Amsberg.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 26.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 2. August 1897.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung der letzten Strecke der Chaussee von Lübz nach Ganzlin. (2) Bekanntmachung, betreffend die Kranken- und Begräbnißkasse des Gewerkvereins gemischter Berufe zu Rostock. (3) Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung der Vergütungssätze für Vorspannleistungen in einzelnen Aushebungsbezirken während der diesjährigen Truppenübungen. (4) Bekanntmachung, betreffend den Postanweisungs- und Postauftrags-Verkehr mit Portugal. (5) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Gutes Tellow zum Polizeiamt für die Matgendorfer Begüterung.

II. **Abtheilung.** Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 21. Juli 1897, betreffend die Eröffnung der letzten Strecke der Chaussee von Lübz nach Ganzlin.

Die Reststrecke der Chaussee Lübz—Ganzlin von Station 100 bis Ganzlin ist nach geschehener Fertigstellung in die Landesherrliche Verwaltung übernommen und für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Die ganze Chaussee ist dem Bezirk der Chaussee-Inspection Parchim zugetheilt worden.

Schwerin, den 21. Juli 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 23. Juli 1897, betreffend die Kranken- und Begräbnißkasse des Gewerkvereins gemischter Berufe zu Rostock.

Auf Grund des §. 75a Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 379) ist der Kranken- und Begräbnißkasse des Gewerkvereins gemischter Berufe zu Rostock (E. H.) nach vorgängiger Statutenänderung von Neuem die Bescheinigung ertheilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 23. Juli 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Bekanntmachung vom 26. Juli 1897, betreffend die Erhöhung der Vergütungssätze für Vorspannleistungen in einzelnen Aushebungsbezirken während der diesjährigen Truppenübungen.

In Gemäßheit der Bestimmung in Artikel II §. 4 Nr. 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, sind auf Grund sachverständiger Gutachten durch Beschluß des unterzeichneten Ministeriums für die nachbenannten, von den diesjährigen Truppenübungen vorzugsweise berührten Aushebungsbezirke

Parchim, Malchin, Waren

und für die Dauer der Uebungen einschließlich der innerhalb dieser drei Bezirke stattfindenden Märsche zu und von den Uebungen die von dem Bundesrathe festgestellten, durch Bekanntmachung vom 1. September 1880 — No. 24 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1880 — zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Vergütungssätze für geleisteten Vorspann um ein Fünftel erhöht worden. Darnach betragen die Vergütungssätze für den Tag:

für ein	einspänniges	Fuhrwerk	mit Führer	8,40 Mk.
„ „	zweispänniges	„	„ „	12,60 „
„ „	dreispänniges	„	„ „	16,80 „
„ „	vierspänniges	„	„ „	21,00 „ .

Schwerin, den 26. Juli 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(4) Bekanntmachung vom 26. Juli 1897, betreffend den Postanweisungs- und Postauftrags-Verkehr mit Portugal.

Die Portugiesische Postverwaltung hat den zeitweilig eingestellten Postanweisungsdienst nach Deutschland wieder aufgenommen. In Verbindung hiermit können auch Postaufträge zur

Geldeinziehung nach Portugal (mit Einschluß von Madeira und den Azoren) durch die deutschen Postanstalten wieder vermittelt werden.

Schwerin, den 26. Juli 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

---

(5) **Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Gutes Tellow zum Polizeiamt für die Matgendorfer Begüterung.**

Das von dem Freiherrn von der Kettenburg auf Matgendorf angekaufte Gut Tellow Amts Güstrow ist aus dem ritterschaftlichen Polizeivereine Teterow ausgeschieden und dem Polizeiamte für die Matgendorfer Begüterung beigetreten.

Schwerin, den 27. Juli 1897.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Rentner Niemann zu Wismar die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger" in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 16. Juli 1897.

---

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Marinemaler Fritz Sturm zu Berlin den Charakter eines Großherzoglich Mecklenburgischen Professors zu verleihen geruht.

Schwerin, den 20. Juli 1897.

---

(3) Zum außerordentlichen Mitgliede der Prüfungskommission für einjährig Freiwillige hieselbst ist an Stelle des auf sein Ansuchen ausgeschiedenen Gymnasial-Professors Dr. Sellin hieselbst der Gymnasial-Professor Dr. Noelbecke hieselbst bestellt worden.

Schwerin, den 23. Juli 1897.

---

(4) Der Gutsbesitzer Alfred Viereck auf Schorrentin ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schorrentin bestellt worden.

Schwerin, den 23. Juli 1897.

---

(5) Zum Schiedsmann für die Feststellung von Wildschaden im Bezirke des Großherzoglichen Amtsgerichts zu Sternberg ist an Stelle des verstorbenen Rathsherrn Neumeister daselbst der Rathsherr Wilhelm Leopoldi zu Sternberg bestellt worden.

Schwerin, den 24. Juli 1897.

---

(6) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Wirthschafter Fritz Voß zu Sülte die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. Juli 1897.

---

(7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Referendar Paul Raspe aus Güstrow nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 25. Juli 1897.

---

(8) Der Kreisphysikus Medicinalrath Dr. Mozer zu Malchin ist an Stelle des Obermedicinalraths Dr. Scheven daselbst zum Aufsichtsarzt über die Hebammen des Aufsichtsbezirks Nr. 51 (Malchin A) und der Dr. Dannien zu Malchin an Stelle des Medicinalraths Dr. Mozer daselbst zum Aufsichtsarzt über die Hebammen des Aufsichtsbezirks Nr. 52 (Malchin B) bestellt.

Schwerin, den 26. Juli 1897.

---

(9) Der Küster Breuel zu Woserin ist zum Standesbeamten und der Gutspächter H. Felten daselbst zum stellvertretenden Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Woserin bestellt worden.

Schwerin, den 26. Juli 1897.

---

(10) Der Hauswirth V. Ruchhöft zu Thürkow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Thürkow bestellt worden.

Schwerin, den 29. Juli 1897.

---

(11) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Arbeiter Wilhelm Hamann zu Warin die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. Juli 1897.

---

(12) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Landwirth Erich Coqui heute den Homagial-Eid wegen des von ihm angekauften Allodialguts Möderitz Amts Grabow abgeleistet.

Schwerin, den 23. Juli 1897.

Mit dieser No. 26 wird ausgegeben: No. 33 des Reichs-Gesetzblatts von 1897.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 27.

Jahrgang 1897

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 10. August 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Weg von der Eisenbahnstraße zu Güstrow hinter der Nebelbrücke bis zum ersten Durchlaß der Friedrich Franz-Bahn und die Länge einer Strecke der Landstraße von Güstrow nach Schwaan. (2) Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung besonderer Hypothekenbücher für die Güter Setzin und Ruhethal. (3) Bekanntmachung, betreffend die Aufstellung der Urlisten für Schöffen für das Jahr 1898. (4) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat Juli 1897. (5) Bekanntmachung, betreffend Veränderungen im Eisenbahnfahrplan. (6) Bekanntmachung, betreffend das Telegraphenwesen.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 26. Juli 1897, betreffend den Weg von der Eisenbahnstraße zu Güstrow hinter der Nebelbrücke bis zum ersten Durchlaß der Friedrich Franz-Bahn und die Länge einer Strecke der Landstraße von Güstrow nach Schwaan.

Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der in der Bekanntmachung vom 8. October 1888 — Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage No. 47 — unter Nr. 1 bezeichnete Weg von der Eisenbahnstraße zu Güstrow hinter der Nebelbrücke bis zum ersten Durchlaß der Friedrich Franz-Bahn als unter die revidirte Chausseepolizeiordnung vom 22. Juni 1888 fallend nicht mehr anzusehen ist, sowie daß die Länge der in jener

Bekanntmachung unter 2 aufgeführten Strecke der Landstraße von Güstrow nach Schwaan statt 1 km nur 0,5 km beträgt.

Schwerin, den 26. Juli 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(2) Bekanntmachung vom 27. Juli 1897, betreffend Niederlegung besonderer Hypothekenbücher für die Güter Setzin und Ruhethal.

Nachdem das gemeinsame Hypothekenbuch für die Güter Setzin Amts Schwerin und Ruhethal Amts Wittenburg außer Kraft gesetzt ist, sind am heutigen Tage zwei besondere Hypothekenbücher für die genannten beiden Güter niedergelegt worden.

Schwerin, den 27. Juli 1897.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.
Weltzien.

---

(3) Bekanntmachung vom 31. Juli 1897, betreffend die Aufstellung der Urlisten für Schöffen für das Jahr 1898.

Die zur Aufstellung der Urlisten für Schöffen nach §. 36 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und nach der Bestimmung unter I. 1 der Bekanntmachung vom 17. Juni 1879, betreffend die Schöffengerichte, berufenen Personen, nämlich:

a) für die Domainen, einschließlich der Incamerata, die Ortsvorsteher;
b) für die ritterschaftlichen Landgüter und die Besitzungen der übrigen Landbegüterten, mit Ausnahme der Kämmereigüter, die Träger der Ortsobrigkeit;
c) für die Städte und deren Gebiet, mit Einschluß der Kämmereigüter der Hebungsgüter und Dörfer, sowie in Rostock auch mit Einschluß der Hospitalgüter und des Hafenortes Warnemünde, die Bürgermeister oder die von den Magistraten mit der Vertretung der Bürgermeister beauftragten Magistratsmitglieder

werden hierdurch daran erinnert, daß in Maßgabe der Vorschriften unter I. 4 und unter II. der angezogenen Bekanntmachung vom 17. Juni 1879 die Urlisten für Schöffen für das Jahr 1898 bis zum 1. October d. J. aufzustellen, an diesem Tage nach vorangegangener ordnungsmäßiger Bekanntmachung in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und nach Ablauf dieser Frist mit dem vorschriftsmäßigen Atteste an den Amtsrichter des Bezirks einzusenden sind.

Schwerin, den 31. Juli 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium
des Innern. der Justiz.
Im Auftrage: Schmidt. von Amsberg.

---

(4) Bekanntmachung vom 4. August 1897, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat Juli 1897.

Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat Juli 1897

ermittelt und betragen für

1)	100	Kilogramm	Weizen .	14	Mark	38	Pfg.,
2)	"	"	Roggen .	10	"	94	"
3)	"	"	Gerste . .	12	"	—	"
4)	"	"	Hafer . .	12	"	30	"
5)	"	"	Erbsen . .	13	"	—	"
6)	"	"	Stroh . .	3	"	50	"
7)	"	"	Heu . .	3	"	62	"
8)	ein	Raummeter	Buchenholz	9	"	—	"
9)	"	"	Tannenholz	7	"	50	"
10)	1000	Soden	Torf . . .	5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Juli berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat August d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100	Kilogramm	Hafer .	13	Mark	50	Pfg.,
"	"	Heu . .	4	"	50	"
"	"	Stroh .	4	"	—	"

Schwerin, den 4. August 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

---

(5) Bekanntmachung vom 6. August 1897, betreffend Veränderung im Eisenbahnfahrplan.

Das unterzeichnete Ministerium des Innern bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 15. d. Mts. ab, infolge Inbetriebnahme der Eisenbahnstrecke Zarrentin—Oldesloe, im Fahrplan der Züge 3, 12, 80 und 85 die nachbezeichneten Aenderungen eintreten:

1. Zug 3.

Ab	Lübeck	12^{18}
"	Lüdersdorf	12^{29}
"	Schönberg	12^{43}
"	Grieben	12^{58}
"	Grevesmühlen	1^{13}

2. Zug 12.

Ab	Bobitz	11^{25}
„	Plüschow×	11^{34}
„	Grevesmühlen	11^{47}
„	Grieben	12^{00}
„	Schönberg	12^{16}
„	Lüdersdorf	12^{30}
An	Lübeck	12^{45}

3. Zug 85.

Ab	Hagenow (Land)	3^{52}
„	Kirch-Jesar×	4^{01}
„	Zachun	4^{14}
„	Holthusen	4^{26}
An	Schwerin	4^{42}

4. Zug 80.

Ab	Holthusen	5^{43}
„	Zachun	5^{54}
„	Kirch-Jesar	|
An	Hagenow (Land)	6^{15}

Schwerin, den 6. August 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: von Blücher.

---

(6) Bekanntmachung vom 6. August 1897, betreffend die Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Mönchhagen.

In Mönchhagen ist am 7. August eine Telegraphenanstalt mit Morsebetrieb zur Eröffnung gelangt, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 6. August 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Joachim von Stralendorff auf Gamehl, den Grafen Eckard von Hahn auf Demzin, den Ludolf von Maltzahn, Freiherrn zu Wartenberg und Penzlin auf Peccatel, den Bernhard von Bülow auf Camin und den August von Flotow auf Grüssow zu Großherzoglichen Dienst thuenden Kammerherren zu ernennen geruht.

Schwerin, den 14. Juli 1897.

---

(2) Der Gutsbesitzer Fr. von Vieregge auf Steinhausen ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Neuburg bestellt worden.

Schwerin, den 30. Juli 1897.

---

(3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den nachbenannten Personen die Erlaubniß zur Anlegung der von Sr. Königlichen Hoheit dem Fürsten von Bulgarien denselben verliehenen Ordensdekorationen zu ertheilen geruht, nämlich des Civil-Verdienst-Ordens 4. Klasse dem Hoffecretair Frentz, des silbernen Kreuzes des St. Alexander-Ordens dem Hofdepotverwalter Marotz, des silbernen Kreuzes des Civil-Verdienst-Ordens dem Oberkoch Griecke, des Civil-Verdienst-Ordens 5. Klasse dem Bauaufseher Dancke hieselbst.

Schwerin, den 31. Juli 1897.

---

(4) Der Organist Oldach zu Brüz ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Brüz bestellt worden.

Schwerin, den 2. August 1897.

---

(5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den nachbenannten Personen die Erlaubniß zur Anlegung der von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen denselben verliehenen Ordensdekorationen zu ertheilen geruht, nämlich: des dem Großherzoglich Sächsischen Orden der Wachsamkeit oder vom Weißen Falken angereihten Verdienstkreuzes dem Haushofmeister Rath, den Kämmerieren Heitmann und Horn und dem Hoffourier Risch, der silbernen Anerkennungsmedaille dem Kastellan Kanter und dem Kammerlakaien Gundlach hierselbst.

Schwerin, den 2. August 1897.

---

(6) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Großherzoglichen Leibarzt Geheimen Medicinalrath Dr. von Mettenheimer hieselbst das Großcomthurkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 4. August 1897.

---

(7) Der Inspector Th. Lohmann zu Drönnewitz ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Döbbersen bestellt worden.

Schwerin, den 4. August 1897.

---

(8) Vor dem Justiz-Ministerium hat der preußische Staatsangehörige, Landwirth Hermann Faust, heute den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehngutes Ruchow Amts Sternberg, abgeleistet.

Schwerin, den 23. Juli 1897.

Berichtigung.

In der in No. 22 der diesjährigen Amtlichen Beilage auf Seite 138 enthaltenen Bekanntmachung vom 2. Juli d. J., betreffend die dem Geheimen Kommerzienrath Friedrichsen zu Wismar und dem Kommerzienrath Crotogino zu Rostock ertheilte Erlaubniß zur Anlegung fremdländischer Orden, muß es statt „St. Stephans-Ordens" heißen: „St. Stanislaus-Ordens."

Mit dieser No. 27 werden ausgegeben: No. 34, 35, 36 u. 37 des Reichs-Gesetzblatts von 1897.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 28.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 13. August 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die für Zuchtstuten im Besitze kleinerer Züchter vertheilten Prämien. (2) Bekanntmachung, betreffend den Fahrplan der Eisenbahnstrecke Hagenow—Oldesloe und die theilweise Veränderung des Fahrplans der Berlin—Hamburger Eisenbahn.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 3. August 1897, betreffend die für Zuchtstuten im Besitze kleinerer Züchter vertheilten Prämien.

Das Ergebniß der auf Grund der Landesherrlichen Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Beförderung der Landespferdezucht in diesem Jahre erfolgten Prämienvertheilung für ausgezeichnete in das Gestütbuch für edle Mecklenburgische Pferde eingetragene Zuchtstuten im Besitze kleinerer Züchter wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 3. August 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

Ergebniß der

für ausgezeichnete, in das Gestütbuch eingetragene Zuchtstuten,

Laufende №	Des Stutenbesitzers		Name der Stute.	Farbe und Abzeichen.
	Namen und Stand.	Wohnort und Poststation.		
			A. Prämien à 300 Mk. (§. 36 der Verordnung vom	
1.	H. Mohs, Baumann	Kröpelin	Jule	schwarz
			B. Prämien à 100 Mk.	
			I. Stuten, welche in früheren Jahren	
1.	J. Lau, Schulze	Büttlingen bei Grevesmühlen	Staffa	hellbraun
2.	W. Facklam, Erbpächter	Alt-Meteln bei Lübstorf	Quitte	dunkelbraun
3.	F. Schröder, Schulze	Satow	Quinta	braun
4.	P. Hucksdorf, Erbpächter	Zepelin bei Bützow	Magna	schwarz
5.	F. Beuch, Erbp. Nr. 9	Belsch bei Redefin	Victoria I	dunkelfuchs
6.	C. Herbst, Erbpächter	Kuppentin bei Gallin	Südsee	Fuchs
7.	Herm. Schröder, Erbpächter	Gr.-Methling bei Gnoien	Rivalis	dunkelbraun
8.	Köster, Schulze	Bölckow bei Güstrow	Lori	dunkelfuchs

Prämienvertheilung

welche sich im Besitze kleinerer Züchter befinden, für 1897.

Geburtsjahr.	Größe em Stockmaß.	Abstammung		Bemerkungen.
		väterlicherseits.	mütterlicherseits.	
haben erhalten:				
16. Januar 1895.)				
1893	162	Vicomte	a. d. Juliane (Nr. 20 für 1895)	
haben erhalten:				
in das Gestütbuch eingetragen sind.				
1887	159	Stafford	Quatember	Siehe Nr. 33 d. Jahresheftes für 1895
1887	159	Quatember	Cornet	" " 31 " " " 1895
1884	155	Quinze	Unbekannt	" " 237 " " " 1896
1881	157	Macdonald	Oscar	" " 55 " " " 1895
1887	166	Victor	Pius	" " 196 " " " 1895
1883	164	Süd	Admiral	" " 168 " " " 1895
1890	162	Niehls	Nordsturm	" " 133 " " " 1895
1891	153	Lord	Quast	" " 82 " " " 1895

Laufende №	Des Stutenbesitzers		Name der Stute.	Farbe und Abzeichen.
	Namen und Stand.	Wohnort und Poststation.		
			II. Stuten, welche im Jahre 1897	
1.	F. Karow	Mecklenburg	Nita	Fuchs
			C. Prämien à 50 Mk.	
			I. Stuten, welche in früheren Jahren	
1.	M. Hartig, Ackerbürger	Neubukow	Viola	schwarz
2.	H. Mohs, Baumann	Kröpelin	Juliane	Fuchs
3.	F. Schröder, Schulze	Satow	Alice	braun
4	H. Schult, Erbpächter	Hastorf b. Parkentin	Wahrsagerin	braun
5.	A. Gerdes, Hauswirth	Gr.-Schwaß bei Rostock	Hanna	hellbraun
6.	C. Wiencke, Erbpächter	Klockenhagen bei Ribnitz	Netti	dunkelbraun
7.	J. Alm, Erbpächter	Klockenhagen bei Ribnitz	Ulla	schwarz
8.	P. Ahrens, Schulze	Klockenhagen bei Ribnitz	Urga	braun
9.	F. Thielcke, Erbpächter Nr. 10	Bernitt	Stanitza	Schimmel
10.	J. Mundt, Erbpächter	Dorf Moltenow bei Bernitt	Mandel	braun
11.	H. Babendererde, Erbpächter	Glasewitz	Nordländerin	braun

Geburtsjahr.	Größe cm Stockmaß.	Abstammung väterlicherseits.	Abstammung mütterlicherseits.	Bemerkungen.
in das Gestütbuch eingetragen sind.				
1889	164	Nichtsnutz	Oho	
haben erhalten.				
in das Gestütbuch eingetragen sind.				
1890	164	Vicomte	J. Naylor II	Siehe Nr. 16 d. Jahresheftes für 1895
1888	170	Julius	Süd	" " 20 " " " 1895
1892	159	Alhambra	Quinze	" " 236 " " " 1896
1889	156	Wahrsager	Unbekannt	" " 241 " " " 1896
1885	165	Hannibal	Unbekannt	" " 1 " " " 1895
1888	165	Nestor	Quäcker	" " 4 " " " 1895
1890	161	Udo	Unbekannt	" " 8 " " " 1895
1890	169	Udo	Unbekannt	" " 226 " " " 1896
1882	161	Stanislaus	Unbekannt	" " 250 " " " 1896
1876	155	Manderow	Proselit	" " 253 " " " 1896
1882	161	Nord	Nathan	" " 98 " " " 1895

Laufende №	Des Stutenbesitzers		Name der Stute.	Farbe und Abzeichen.
	Namen und Stand.	Wohnort und Poststation.		
12.	Eberth, Hauswirth	Parum bei Güstrow	Pinasse	Dunkelfuchs
13.	F. Dethloff, Hauswirth	Parum bei Güstrow	Nanny	Fuchs
14.	H. Milhahn, Ackerbürger	Güstrow	Kroda	hellbraun
15.	J. Kohl, Erbpächter Nr. 4	Bandekow bei Boizenburg	Para	Hellfuchs
16.	W. Dührkop, Erbpächter	Bandekow bei Boizenburg	Trottel	braun
17.	L. Lübbe, Erbpächter	Warlitz bei Toddin	Debora	braun
18.	Chr. Wanzenberg, Erbpächter	Boddin bei Püttelkow	Eree	Goldfuchs
19.	H. Klatt, Erbpächter	Bobzin	Rega	braun
20.	H. Schmidt, Erbpächter	Tessin bei Wittenburg	Roma	braun
21.	Baerens, Revierförster	Dümmerhütte	Ouilla	dunkelbraun
22.	Roock, Schulze	Kl.-Krams bei Picher	Pinie	Fuchs
23.	F. Tiede, Erbpächter	Picher	Veilchen II.	braun
24.	E. Lembcke, Erbpächter	Göhlen bei Picher	Ridotto	braun
25.	J. Pinkpank, Erbpächter	Blievenstorf bei Neustadt	Planke	schwarzbraun

Geburtsjahr.	Größe em Stockmaß.	Abstammung		Bemerkungen.
		väterlicherseits.	mütterlicherseits.	
1889	160	Pius	Nichtsnutz	Siehe Nr. 267 d. Jahreshefts für 1896
1882	156	Nabob	Unbekannt	= = 270 = = = 1896
1889	162	Kronprinz	Marquis	= = 272 = = = 1896
1887	157	Parvenu	Medardus	= = 192 = = = 1895
1891	163	Trotzkopf	Parvenu	= = 330 = = = 1896
1877	165	Dedo	Unbekannt	= = 201 = = = 1895
1886	160	Erast	Domino	= = 220 = = = 1895
1884	149	Renomist	Der Küster	= = 332 = = = 1896
1892	160	Romeo	Erast	= = 336 = = = 1896
1889	161	Quinze	Unbekannt	= = 337 = = = 1896
1887	157	Pius	Unbekannt	= = 179 = = = 1895
1889	161	Varus	Unbekannt	= = 182 = = = 1895
1885	162	Rinaldo	J. Prinz	= = 183 = = = 1895
1887	164	Pluto	Florentin	= = 178 = = = 1895

Laufende №	Des Stutenbesitzers		Name der Stute.	Farbe und Abzeichen.
	Namen und Stand.	Wohnort und Poststation.		
26.	Burr, Erbpächter	Kreien bei Lübz	Alwine	hellbraun
27.	W. Mußfeldt, Erbpächter	Gallin	Flora II.	schwarzbraun
28.	C. Suhr, Erbpächter	Kirchkogel bei Kl.-Tessin	Ondine	braun
29.	W. Schliemann Erbpächter	Gr.-Nieudorf bei Wanekow	Ulme	braun
30.	Possehl, Erbpächter	Techentin bei Mestlin	Hemisphäre	braun
31.	Schult, Erbpächter Nr. 15	Gnevsdorf bei Plau	Sherry	Fuchs
32.	Chr. Wahls, Erbpächter	Gallin	Lotterie	hellbraun
33.	Derselbe	Gallin	Tante	hellbraun
34.	Maack, Erbpächter	Gnevsdorf bei Plau	Volterna	schwarz
35.	Siemß, Erbpächter	Plauerhagen bei Plau	Wara	dunkelbraun
36.	Mußfeldt, Erbpächter	Plauerhagen bei Plau	Donnabella	hellbraun
37.	H. Ebcke, Erbpächter	Wackerow bei Stavenhagen	Trommel	braun
38.	F. Dietrich, Schulze	Kittendorf bei Stavenhagen	Kira	Schimmel
39.	Stein, Hauswirth	Breesen b. Behren-Lübchin	Randa	hellbraun

Geburtsjahr.	Größe cm Stockmaß.	Abstammung		Bemerkungen.
		väterlicherseits.	mütterlicherseits.	
1891	156	Alfred	Manfred	Siehe Nr. 166 d. Jahresheftes für 1895
1889	156	Flor	Alhambra	" " 167 " " " 1895
1884	156	Onyx	Hyon	" " 161 " " " 1895
1888	162	Ultimo	Hoseas	" " 164 " " " 1895
1888	166	Hemidoff	Onyx	" " 165 " " " 1895
1889	159	Sheridan	Kraft	" " 157 " " " 1895
1886	165	Lothar	Lord	" " 156 " " " 1895
1890.	162	Tannhäuser	Unbekannt	" " 308 " " " 1896
1888	162	Voltigeur	Hemidoff	" " 302 " " " 1896
1890	150	Warlock	Unbekannt	" " 303 " " " 1896
1883	157	Donatus	Harry	" " 304 " " " 1896
1891	159	Trompeter	Domino	" " 138 " " " 1895
1883	162	Kicks	Quinze	" " 139 " " " 1895
1887	165	Raoul	Unbekannt	" " 134 " " " 1895

Laufende №	Des Stutenbesitzers: Namen und Stand.	Des Stutenbesitzers: Wohnort und Poststation.	Name der Stute.	Farbe und Abzeichen.
40.	J. Schlapmann, Erbpächter	Barlin bei Dargun	Stärke	braun
41.	Fritz Kummerow, Ackerbürger	Malchin	Domicilla	Schimmel
42.	C. Kienappel, Erbpächter	Wendischhagen bei Remplin	Piek-Neun	Dunkel-Fuchs
43.	H. Sothmann, Erbpächter	Wendischhagen bei Remplin	Urganda	Fuchs
44.	F. Soltmann, Erbpächter	Todendorf bei Teterow	Quiteria	braun
45.	Th. Steinfeldt, Erbpächter	Kobrow bei Laage	Erna I	dunkelbraun
46.	C. Jörß, Schulze	Liessow bei Laage	Piera	braun
47.	H. Possehl, Erbpächter	Breesen bei Laage	Raupe	dunkelbraun
48.	C. Lehmann, Erbpächter	Liessow bei Laage	Nixe II	dunkelbraun
			II. Stuten, welche im Jahre 1897	
1.	H. Duwe, Eigenthümer	Reppenhagen bei Grevesmühlen	Cordula	hellbraun
2.	H. Brammer, Schulze	Warnitz	Flenny	dunkelbraun
3.	W. Kätelhöhn, Erbpächter	Mankmoos bei Warin	Ala	dunkelbraun
4.	F. Bannow, Erbpächter	Neu-Gaarz bei Alt-Gaarz	Vica	dunkelbraun

Geburtsjahr.	Größe cm Stockmaß.	Abstammung väterlicherseits.	Abstammung mütterlicherseits.	Bemerkungen.
1880	154	Stark	Kräftig	Siehe Nr. 136 d. Jahresheftes für 1895
1885	156	Domino	Unbekannt	" " 287 " " " 1896
1889	160	Pius	Damaskus	" " 274 " " " 1896
1892	154	Urban	Xaver	" " 288 " " " 1896
1886	159	Quinze	Lebochowski	" " 129 " " " 1895
1882	161	Eraſt	Unbekannt	" " 101 " " " 1895
1890	164	Pius	Eraſt	" " 102 " " " 1895
1888	160	Raoul	Eraſt	" " 105 " " " 1895
1885	158	Nimrod	Unbekannt	" " 107 " " " 1895

in das Gestütbuch eingetragen sind.

1893	160	Coriolan	Quatember
1892	164	Flenheim	Nord
1890	159	Alhambra II Pr. Besch.	Unbekannt
1891	156	Vicomte	Hamilcar

Laufende №	Des Stutenbesitzers		Name der Stute.	Farbe und Abzeichen.
	Namen und Stand.	Wohnort und Poststation.		
5.	Th. Kersting, Erbpächter	Baumgarten	Fliege	dunkelbraun
6.	F. Kleinfeldt, Erbpächter	Selow bei Bützow	Quittung	schwarz
7.	H. Babendererde, Erbpächter	Glasewitz	Zündnadel	braun
8.	L. Howe, Erbpächter	Strenz bei Bützow	Atala	braun
9.	C. Seemann, Erbpächter	Wendisch Waren bei Goldberg	Donada	braun
10.	Steinhäuser, Erbpächter	Plauerhagen bei Plau	Lotty	braun
11.	L. Saß, Erbpächter	Warsow bei Neukalen	Sturmfluth	dunkelbraun
12.	M. Stein, Hauswirth	Breesen bei Behren-Lübchin	Baronin	Fuchs
13.	A. Schmidt, Erbpächter	Wendischhagen	Odaliske	Schimmel
14.	A. Ewert, Ackerbürger	Malchin	Orinda	braun
15.	C. Kienappel, Erbpächter	Wendischhagen bei Remplin	Antonie	Fuchs
16.	Th. Steinfeldt, Erbpächter	Kobrow bei Laage	Raula	dunkelbraun
17.	W. Kohlmetz, Erbpächter	Priborn bei Vipperow	Schelle	Fuchs

Geburtsjahr.	Größe em Stockmaaß.	Abstammung väterlicherseits.	Abstammung mütterlicherseits.	Bemerkungen.
1893	162	Flisch	Nordlicht	
1888	159	Quinze	Unbekannt	
1890	165	Zülow	Nord	
1880	165	Atleth	Rabulist	
1884	161	Donatus	Unbekannt	
1886	158	Lothar	Lancaster	
1891	162	Sturm	Quick	
1893	158	Barometer	a. d. Rauda (Nr. 134 des Gestütbuches)	
1890	156	Odoaker	Admiral	
1891	164	Orion	Unbekannt	
1892	156	Antagonist	Kriegsgott	
1888	161	Raoul	a. d. Erna (Nr. 101 des Gestütbuches)	
1893	158	Sheridan	Reporter	

Redefin, den 28. Juli 1897.

Kommission für die Landespferdezucht.

Frhr. v. Stenglin.

(2) Bekanntmachung vom 11. August 1897, betreffend den Fahrplan der Eisenbahnstrecke Hagenow—Oldesloe und die theilweise Veränderung des Fahrplanes der Berlin—Hamburger Eisenbahn.

Die Betriebseröffnung auf der Neubaustrecke Zarrentin—Oldesloe und die Einrichtung des Vollbahnbetriebes auf der Gesammtstrecke Hagenow Land—Oldesloe ist zum 15. d. M. in Aussicht genommen.

In dieser Veranlassung wird der Fahrplan der Strecke Hagenow—Oldesloe, sowie der durch denselben bedingte abgeänderte Fahrplan der Strecke Berlin—Hamburg in den Anlagen hierneben zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 11. August 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Hofgänger Max Kramm zu Augustenruh die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. Juli 1897.

(2) Der Rathsherr Schmidt zu Sternberg ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Sternberg bestellt worden.

Schwerin, den 6. August 1897.

Dieser No. 28 wird beigegeben: Aenderungs-Bestimmungen zu dem Statut der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für Mecklenburg-Schwerin.

Anlage I.

Hagenow (Land)-Oldesloe. **Oldesloe-Hagenow (Land).**

184	186	188	190	192	Entfern. km	Königl. Preuss. Staatsbahn, Direction Altona.		181	183	187	189	191
1-4	1-3	1-3	1-4	1-3				1-3	1-3	1-4	1-3	1-4
		Klasse								Klasse.		
—	6 35	9 20	1 30	5 25		Ab Berlin L.	An	11 26	4 10	8 21	11 28	—
—	6 20	9 18	1 30	6 20		„ Hamburg B. (*K.)	„	*11 40	4 06	*8 14	*10 38	—
5 20	9 19	1 00	4 35	7 50		„ Schwerin	„	8 56	12 34	4 42	8 42	12 16
6 20	10 10	2 00	5 55	8 58	0,0	Ab **Hagenow Land**	An	7 50	11 00	3 43	7 24	11 21
6 27	10 16	2 10	6 03	9 05	3,6	„ **Hagenow Stadt**	Ab	7 44	10 58	3 37	7 17	10 55
6 36	10 24	2 21	6 12	9 13	9,2	„ Bobzin	„	7 34	10 42	3 27	7 14	10 44
6 45	10 32	2 33	6 21	9 25	15,4	„ Wittenburg	„	7 24	10 31	3 17	7 04	10 34
6 54	10 41	2 46	6 32	9 37	23,5	„ Bantin	„	7 12	10 17	3 04	6 46	10 20
7 03	10 48	2 58	6 40	9 45	27,5	„ Zarrentin	„	7 04	10 09	2 57	6 38	10 13
7 32	11 18	3 30	7 14	10 17	49,2	An **Ratzeburg**	Ab	6 33	9 38	2 23	5 53	9 38
8 16	1 08	4 27	8 10	10 55		An Lübeck	Ab	5 50	8 24	1 35	4 27	8 38
7 24	11 18	3 35	7 18	—	49,2	Ab **Ratzeburg**	An	—	9 29	2 20	5 41	9 17
8 18	11 58	4 29	8 10	—	78,3	An **Oldesloe**	Ab	—	8 36	1 30	4 46	8 22
10 24	2 00	7 23	10 20	—		An Kiel	An	—	6 34	11 28	2 19	5 54

64. 1–4 Kl.	8. 1–3 Kl.	2a. 1–3 Kl.	2. 1–3 Kl.	56. 1–4 Kl.	4D. 1.u.2. Kl.	58. 1–4 Kl.	4a. 1–3 Kl.	6D. 1.u.2. Kl.	62. 1–4 Kl.	52. 1–3 Kl.	Entfern. km	Königl. Preussische Staatsbahn, Direction Altona.	63. 1–4 Kl.	1a. 1–3 Kl.	1. 1–3 Kl.	55. 1–4 Kl.	3D. 1.u.2. Kl.	57. 1–4 Kl.	5D 1.u.2 Kl.	3a. 1–3 Kl.	7. 1–3 Kl.	61. 1–4 Kl.	51. 1–3 Kl.
—	16. Septbr. 6[30]	6[55]	9[00]	9[30]	1[18]	1[30]	5[05]	7[26]	9[25]	11[25]	0,0	Ab **Berlin L.** An	9[00]	11[30]	12[55]	4[10]	4[20]	8[21]	8[40]	11[25]	11[30]	—	—
4[40]	8[10]	8[58]	10[52]	12[20]	2[55]	4[23]	7[43]	9[20]	12[28]	2[28]	126,8	Ab **Wittenberge** An	5[44]	9[12]	11[15]	1[11]	2[50]	5[25]	7[04]	9[10]	16. Septbr. 10[22]	1[22]	3[05]
5[20]	|	9[24]	|	1[13]	|	5[10]	8[29]	|	an	2[58]	163,4	Ab **Grabow** an	—	8[29]	|	12[12]	—	4[32]	|	8[25]	|	12[27]	2[11]
5[40]	|	9[42]	11[28]	1[28]	|	5[19]	8[20]	|	|	3[08]	171,0	An **Ludwigsl.** Ab	—	8[20]	10[35]	12[01]	—	4[21]	6[25]	8[17]	|	12[18]	2[00]
5[50]		—	12[19]	—		6[20]	8[25]			—		Ab Ludwigslust An		7[05]	10[26]	—		4[10]	—	8[03]		11[02]	11[02]
6[40]		—	12[55]	—		7[05]	9[36]			—		Ab Parchim Ab		6[10]	9[42]	—		3[36]	—	7[08]		10[00]	10[00]
10[10]		—	3[25]	—		9[58]	—			—		„ Waren „		—	7[15]	—		12[25]	—	3[40]		6[47]	8[47]
1[22]		—	5[20]	—		11[45]	—			—		„ Neubrandenburg „		—	5[20]	—		10[20]	—	—		4[16]	4[15]
—		—	5[20]	—		10[20]	—			4[15]		Ab Neubrandenburg An		—	—	5[20]		11[45]	—	—		—	12[2]
—		—	7[18]	—		12[25]	3[40]			6[47]		„ Waren „		1[41]	—	3[25]		9[58]	—	—		—	10[10]
—		6[10]	9[42]	—		3[26]	7[06]			10[00]		„ Parchim „		10[14]	—	12[55]		7[06]	—	9[26]		—	6[46]
—		7[05]	10[26]	—		4[10]	8[08]			11[02]		An Ludwigslust Ab		9[00]	—	12[10]		6[20]	—	8[35]		—	5[50]
7[10]		9[50]	11[40]	—		5[26]	8[27]			3[35]		Ab Ludwigslust An		8[12]	10[25]	—		4[09]	6[17]	8[28]		—	12[02]
8[00]		10[38]	12[28]	—		6[10]	9[21]			4[22]		An Schwerin Ab		7[18]	9[40]	—		3[15]	5[40]	7[18]		—	11[23]
—		7[18]	9[40]	—		3[16]	7[18]			11[29]		Ab Schwerin An		10[33]	12[23]	—		6[16]	—	9[21]		4[27]	4[27]
—		8[13]	10[25]	—		4[00]	8[05]			12[07]		An Ludwigslust Ab		9[50]	11[40]	—		5[25]	—	8[27]		3[35]	3[35]
8[25]		—	12[07]	—		5[27]	8[40]			—		Ab Ludwigslust An		—	9[36]	11[21]		—	4[48]	8[01]		—	—
9[40]		—	1[33]	—		6[34]	10[12]			—		An Dömitz Ab		—	8[00]	10[10]		—	3[20]	6[50]		—	—
—		8[00]	10[10]	—		3[20]	6[50]			—		Ab Dömitz An		9[40]	—	1[33]		6[34]	—	10[12]		—	—
—		9[36]	11[21]	—		4[48]	8[07]			—		An Ludwigslust Ab		8[25]	—	12[07]		5[27]	—	8[40]		—	—
5[48]	bis	9[44]	11[28]	1[20]	|	5[24]	8[38]	|	—	3[14]	171,0	Ab **Ludwigsl.** An	—	8[17]	10[32]	11[08]		4[14]	6[28]	8[14]	|	11[59]	1[52]
6[01]		9[54]	|	1[38]	|	5[36]	|	|	|	|	180,8	Ab **Jasnitz** Ab	—	8[08]	|	11[46]		4[02]	|	8[04]	|	11[45]	|
6[15]		10[05]	|	1[51]	|	5[49]	8[51]	|	—	3[27]	192,0	An **Hagenow (Land)** Ab	—	7[58]	|	11[33]		3[49]	|	7[53]	bis	11[30]	1[20]
8[02]		11[38]	—	3[50]		7[58]	11[30]			—		Ab Hagenow (Land) An		6[28]	—	10[04]		1[49]	—	5[44]		8[42]	8[42]
8[56]		12[34]	—	4[40]		8[49]	12[13]			—		An Schwerin Ab		×5[30]	—	9[19]		1[00]	—	4[58]		7[50]	7[50]
5[20]		9[19]	—	1[00]		4[55]	7[50]			—		Ab Schwerin An		8[54]	—	12[34]		4[42]	—	8[40]		12[16]	—
6[15]		10[04]	—	1[49]		5[44]	8[42]			—		An Hagenow (Land) Ab		8[02]	—	11[38]		3[52]	—	7[54]		11[3]	—
6[20]		10[10]	—	2[00]		5[55]	8[56]			—		Ab Hagenow (Land) An		7[50]	—	11[00]		3[43]	—	7[34]		11[01]	—
8[18]		11[58]	—	4[39]		8[10]	*10[17]			—		An Oldesloe Ab		*6[23]	—	8[36]		1[20]	—	4[46]		8[27]	—
												(*Ratzeburg)											
—		*6[39]	—	8[36]		1[20]	4[46]			8[29]		Ab Oldesloe An		11[58]	—	4[39]		8[10]	—	*10[17]		—	—
—		7[50]	—	11[00]		3[43]	7[34]			11[01]		(*Ratzeburg) An Hagenow (Land) Ab		10[10]	—	2[00]		5[55]	—	8[58]		—	—
6[28]	1. Juli	10[07]	|	1[58]	|	5[53]	8[52]	|	—	3[38]	192,0	Ab **Hagenow (Land)** An	—	7[53]	|	11[31]		3[47]	|	7[29]	|	11[20]	1[20]
6[43]		10[18]	|	2[07]	|	6[07]	9[02]	|	—	3[51]	202,8	„ Pritzier Ab	—	7[46]	|	11[18]		3[34]	|	7[41]	1. Juli	11[06]	1[16]
6[56]		10[27]	|	2[19]	|	6[19]	9[11]	|	—	4[03]	211,7	„ Brahlstorf Ab	—	7[37]	|	11[06]		3[22]	|	7[32]		10[51]	1[04]
—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	225,1	An **Boizenburg** Ab	—	7[24]	|	10[50]		3[08]	|	7[10]		10[32]	12[48]
7[20]		10[52]	—	3[06]		8[25]	9[28]			—		Ab Boizenburg Bahnh. An		7[09]	—	10[34]		2[37]	—	7[14]		10[19]	—
7[38]		10[59]	—	3[13]		8[32]	9[35]			—		An Boizenburg Stadt Ab		7[02]	—	10[27]		2[20]	—	7[07]		10[12]	—
7[09]		10[27]	—	2[20]		6[17]	9[07]			—		Ab Boizenburg Stadt An		7[33]	—	10[59]		3[13]	—	7[29]		10[39]	—
7[02]		10[34]	—	2[27]		6[24]	9[14]			—		An Boizenbg. Bahnh. Ab		7[26]	—	10[52]		3[06]	—	7[22]		10[32]	—
7[15]	Vom	10[41]	|	2[35]	|	6[35]	9[28]	|	—	4[12]	225,1	Ab **Boizenburg** An	—	—		—		—		—		—	—
7[25]		|	|	2[45]	|	6[45]	|	|	—	|	232,7	Ab Schwanheide Ab	—	|	|	10[39]	|	2[56]	|	|	Vom	10[19]	|
7[41]		a10[57]	a12[20]	2[58]	|	6[58]	a9[40]	|	—	4[46]	239,1	„ **Büchen** Ab	—	7[10]	e9[41]	10[30]	|	2[48]	e5[27]	7[06]		10[09]	12[30]
9[00]		—	—	4[06]	—	—	—	—	—	—	285,8	An **Hamburg** B. Ab	—	6[20]	9[00]	9[18]	12[48]	1[30]	4[50]	6[20]		8[2]	11[25]
—	10[00]	11[40]	1[04]	—	4[51]	8[14]	10[28]	10[56]	—	5[28]	286,0	K. Ab	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
9[20]	10[30]	12[08]	1[27]	4[24]	5[15]	8[38]	10[50]	11[12]	—	6[00]		An **Altona** Ab	—	5[30]	8[28]	8[46]	12[12]	12[55]	4[15]	5[40]	7[42]	8[11]	10[48]

Aenderungs-Bestimmungen

zu

dem Statut der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für Mecklenburg-Schwerin.

Das unterzeichnete Landesversicherungsamt genehmigt hierdurch die aus dem angehefteten Anschlusse ersichtliche Abänderung des Statuts der Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, nachdem dieselbe der Vorschrift in § 42 des Statuts entsprechend durch die Genossenschafts-Versammlung vom 15. d. M. beschlossen worden ist.

Schwerin, den 30. Juni 1897.

(L. S.)

Großherzoglich Mecklenb. Landesversicherungsamt.

von Blücher.

Aenderungs-Bestimmungen.

Der Paragraph 12 erhält folgenden Zusatz:

„Für die Ausfertigungen im Feststellungs-, Berufungs- und Rekurs-Verfahren einschließlich der Ausfertigungen der Zahlungs-Anweisungen und der Zahlungseinstellungs-Verfügungen an die Postbehörden genügt die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes."

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 29.

Jahrgang 1897

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 18. August 1897.

Inhalt.

I Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Zimmergesellenkrankenkasse zu Schwaan. (2) Bekanntmachung, betreffend Veränderungen im Postenlauf in Folge der Inbetriebnahme der Eisenbahnstrecke Zarrentin—Oldesloe. (3) Bekanntmachung, betreffend die Aufstellung von Fuhrparks bei den diesjährigen Truppenübungen im hiesigen Großherzogthum.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 12. August 1897, betreffend die Zimmergesellen-Krankenkasse zu Schwaan.

Auf Grund des §. 75 a, Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt Seite 379) ist der Zimmergesellen-Krankenkasse (E. H.) zu Schwaan nach vorgängiger Statutenänderung von Neuem die Bescheinigung ertheilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 12. August 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

(2) Bekanntmachung vom 11. August 1897, betreffend Veränderungen im Postenlaufe in Folge der Inbetriebnahme der Eisenbahnstrecke Zarrentin—Oldesloe.

Infolge der Inbetriebnahme der Schlußstrecke Zarrentin—Oldesloe der Eisenbahnlinie Hagenow—Oldesloe treten vom 15. August ab in den Postkursen auf Landwegen folgende Aenderungen ein:

1. Es werden aufgehoben
   a) die täglich einmalige Personenpost zwischen Wittenburg Bf. und Zarrentin, sowie die Postfuhrstation an letzterem Ort;
   b) die täglich einmalige Kariolpost von Wittenburg nach Hagenow Bf. (Land),
   c) die werktäglich einmalige Botenpost zwischen Zarrentin und Seedorf (Lauenb.).

2. Veränderten Gang erhält die täglich einmalige Personenpost zwischen Wittenburg Bf. und Gadebusch, welche künftig in beiden Richtungen von und bis Wittenburg Bf. durch befördert wird, nämlich:

7^{5}	ab	Wittenburg Bf.	an	10^{20}
7^{10}	an	Wittenburg	ab	10^{15}
7^{20}	ab	=	an	10^{10}
7^{35}	an	Püttelkow Ag.	ab	9^{45}
7^{40}	ab	=	an	9^{40}
8^{15}	ab	Boddin Posthülfstelle	ab	9^{15}
8^{40}	an	Renzow Ag.	ab	8^{40}
8^{45}	ab	=	an	8^{35}
9^{15}	an	Lützow Ag.	ab	8^{10}
9^{20}	ab	=	an	8^{5}
10^{5}	an	Gadebusch	ab	7^{30}

Schwerin, den 11. August 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Hoffmann.

---

(3) Bekanntmachung vom 14. August 1897, betreffend die Aufstellung von Fuhrparks für die diesjährigen Truppenübungen im hiesigen Großherzogthume.

Nachdem der von der Königlichen Intendantur der 17. Division gemachte Versuch, den für die Truppen während der diesjährigen Uebungen im hiesigen Großherzogthume erforderlichen Vorspann an Fuhrunternehmer zu verdingen, erfolglos geblieben ist, vernothwendigt es sich, diesen Vorspann, soweit er nicht von den Truppen ermiethet bezw. auf Grund der Marschrouten unmittelbar in den Quartieren requirirt werden wird, durch Aufstellung von Fuhrparks in Gemäßheit der reichsgesetzlichen Bestimmungen zu beschaffen und zwar in den Aushebungsbezirken Parchim, Malchin und Waren.

Mit der Leitung dieser Angelegenheit sind die Bezirkskommissare der genannten drei Aushebungsbezirke für die in denselben belegenen Gestellungsorte beauftragt worden. Die

betreffenden Ortsbehörden werden hierdurch angewiesen, den Anordnungen derselben pünktlich Folge zu leisten.

Schwerin, den 14. August 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben die Kammerdiener Ludwig Horn und Alwin Heitmann hieselbst zu Großherzoglichen Kämmerieren zu ernennen geruht.

Schwerin, den 12. April 1897.

---

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Offizianten Ferdinand Mißfeldt hieselbst zum Großherzoglichen Kammerdiener zu ernennen geruht.

Schwerin, den 28. Juli 1897.

---

(3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben die Lehrer an der Realschule Lange, Mewes und Dr. Winzer in Teterow zu Oberlehrern zu ernennen geruht.

Schwerin, den 5. August 1897.

---

(4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kommissionsrath D. Lorenz zu Krakow den Charakter als Kommerzienrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 12. August 1897.

---

(5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Postsecretair Albert Stein hieselbst zum Ober-Postdirectionssecretair im hiesigen Ober-Postdirectionsbezirk mit Wirkung vom 1. Mai d. J. ab zu ernennen geruht.

Schwerin, den 13. August 1897.

---

(6) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Postsecretair Wilhelm Kölzow hieselbst zum Ober-Postdirectionssecretair im hiesigen Ober-Postdirectionsbezirk mit Wirkung vom 1. Mai d. J. ab zu ernennen geruht.

Schwerin, den 13. August 1897.

---

(7) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

die Portepeefähnriche vom Jäger-Bataillon Nr. 14 Masius und von Cancrin zu Seconde-Lieutenants und

der Seconde-Lieutenant von der Reserve des Füsilier-Regiments Nr. 90 Schaumkell zum Premier-Lieutenant;

der Unterarzt der Landwehr 1. Aufgebots vom Landwehrbezirk Wismar Dr. Baldewein zum Assistenzarzt II. Klasse;

der Oberst à la suite des Grenadier-Regiments Nr. 89 und beauftragt mit der Führung der 36. Infanterie-Brigade von Bock und Polach ist unter Beförderung zum Generalmajor zum Kommandeur dieser Brigade und

der Oberstlieutenant und etatsmäßiger Stabsoffizier des Braunschweigischen Husaren-Regiments Nr. 17 von Rauch zum Kommandeur des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 ernannt.

Der Oberst und Kommandeur des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 von Gustedt ist unter Stellung à la suite des Regiments mit der Führung der 34. Kavallerie-Brigade beauftragt.

Der Seconde-Lieutenant vom Rheinischen Jäger-Bataillon Nr. 8 von Klinkowström und der Seconde-Lieutenant vom Hessischen Jäger-Bataillon Nr. 11 von Doerr sind in das Jäger-Bataillon Nr. 14 versetzt.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Seconde-Lieutenant von der Feld-Artillerie 2. Aufgebots des Landwehrbezirks Neustrelitz Runge,

dem Hauptmann von den Jägern 1. Aufgebots des Landwehrbezirks Rostock von Ruville und

dem Stabsarzt der Landwehr 1. Aufgebots vom Landwehrbezirk Rostock, Professor Dr. Koerner.

Schwerin, den 11. August 1897.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 30.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 30. August 1897.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Gutsbesitzer Jakob Paul Loeser auf Bansow. (2) Bekanntmachung, betreffend das Postwesen. (3) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Räude unter Pferden in Ludwigslust.

II. **Abtheilung.** Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 25. August 1897, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Gutsbesitzer Jakob Paul Loeser auf Bansow.

Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß dem Preußischen Staatsangehörigen Jakob Paul Loeser, Eigenthümer des Gutes Bansow Amts Güstrow, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 25. August 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

(2) **Bekanntmachung vom 19. August 1897, betreffend Einrichtung einer Botenpost zwischen Gadebusch und Roggendorf.**

Zwischen Gadebusch und Roggendorf ist eine werktägliche Botenpost mit beschränktem Beförderungsdienst mit folgendem Gange neu eingerichtet:

2^{30}	ab	Gadebusch	an $6^{\frac{30}{40}}$
4^{0}	an	Roggendorf	ab 5^{0}

Schwerin, den 19. August 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

---

(3) **Bekanntmachung vom 18. August 1897, betreffend den Ausbruch der Räude unter Pferden in Ludwigslust.**

Auf dem Grundstück Kanalstraße Nr. 10 zu Ludwigslust ist unter den Pferden die Räude ausgebrochen.

Schwerin, den 18. August 1897.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Büreau-Assistenten beim Hoftheater Wilhelm Schraep zum Büreau-Verwalter an der Irrenanstalt Gehlsheim zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1897.

---

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Diener Gäritz zu Gresse die silberne Medaille am blauen Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. August 1897.

---

(3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kammerherrn Grafen von Bernstorff auf Raguth die Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Dänemark verliehenen Kommandeurkreuzes II. Klasse des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 14. August 1897.

---

(4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kreisphysikus, Medicinalrath Dr. Heinrich Barck zu Rehna den Charakter als Obermedicinalrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 20. August 1897.

---

(5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Premier-Lieutenant im 1. Großherzoglich Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 von Koppelow das Ritterkreuz des Greifen-Ordens zu verleihen geruht.

Schwerin, den 20. August 1897

---

(6) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem von Seiner Majestät dem König von Preußen zum Ehrenritter des Johanniter-Ordens ernannten Landgerichtsrath von Kühlewein zu Rostock die Erlaubniß zur Anlegung der Insignien dieses Ordens zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 24. August 1897.

---

(7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Arbeiter J. Ch. Benthien zu Wismar die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. August 1897.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 31.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 4. September 1897.

Inhalt.

I Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die diesjährige ordentliche Hengstköhrung. (2) Bekanntmachung, betreffend den Ausfall des auf den 14. September d. J. angesetzten Krammarktes in Rueſt. (3) Bekanntmachung, betreffend die rechtzeitige Einsendung der Beiträge zum nächstjährigen Staatskalender.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 28. August 1897, betreffend die im October d. J. stattfindende ordentliche Hengstköhrung.

Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß das diesjährige Geschäft der ordentlichen Hengstköhrung nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Beförderung der Landespferdezucht nach Bericht des Vorsitzenden der Kommission für die Landespferdezucht an den nachbenannten Tagen und Orten vorgenommen werden wird.

Schwerin, den 28. August 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Plan

zu den Reisen der Kommission für die Landespferdezucht, zwecks Vornahme der Hengstköhrungen im October 1897.

1897. Monat.	Tag.	Vorführungsort.	Genaue Bezeichnung des Vorführungsplatzes.	Zeit der Vorführung.
October	11.	Grevesmühlen	Auf dem Schützenplatze	8 Uhr Vormittags
		Wismar	Vor dem Hotel „Stadt Hamburg"	11½ „ „
		Doberan	Vor dem Hotel „Logirhaus"	4¾ „ Nachmittags
„	12.	Rostock	Bei der Deckstation	7¾ Uhr Vormittags
		Teffin	Bei dem Bahnhofe	10¼ „ „
		Gnoien	Vor dem Hotel „Stadt Hamburg"	12½ „ Nachmittags
		Poggelow	Auf dem Wirthschaftshofe	4 „ „
		Anmerkung. In Poggelow werden **nur** die Hengste der Gutsherrschaft daselbst geköhrt.		
„	13.	Teterow	Bei der Deckstation	8 Uhr Vormittags
		Malchin	Bei der Deckstation	10½ „ „
		Stavenhagen	Bei dem Bahnhofe	1¼ „ Nachmittags
		Güstrow	Bei dem Schützenhause	4¼ „ „
„	14.	Waren	Vor dem Hotel „Stadt Hamburg"	9½ Uhr Vormittags
		Finken	Auf dem Wirthschaftshofe	3 „ Nachmittags
		Anmerkung. In Finken werden **nur** die Hengste der Gutsherrschaft daselbst geköhrt.		
,	15.	Parchim	Vor dem Hotel „Russie"	9 Uhr Vormittags
		Lenschow	Auf dem Wirthschaftshofe	12 „ „
		Anmerkung. In Lenschow werden **nur** die Hengste der Gutsherrschaft daselbst geköhrt.		
„	16.	Hagenow	Bei dem Bahnhof Hagenow-Land	10 Uhr Vormittags

Redefin, den 26. August 1897.

Kommission für die Landespferdezucht.
Frhr. v. Stenglin.

(2) **Bekanntmachung vom 2. September 1897, betreffend den Ausfall des auf den 14. September angesetzten Krammarktes in Rueſt.**

Wegen der zur Zeit im Dorfe Rueſt herrſchenden epidemiſchen Ruhr findet der daſelbſt auf den 14. dieſes Monats angeſetzte Krammarkt nicht ſtatt.

Schwerin, den 2. September 1897.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Miniſterium des Innern.
Im Auftrage: von Blücher.

---

(3) **Bekanntmachung vom 1. September 1897, betreffend die rechtzeitige Einſendung der Beiträge zum nächſtjährigen Staatskalender.**

Um ein rechtzeitiges Erſcheinen des Staatskalenders zu ermöglichen, werden die Behörden des Landes hierdurch gebeten, die Beiträge zum I. Theil deſſelben ſpäteſtens bis zum 1. November und diejenigen zum II. Theil, insbeſondere die Mittheilungen über Veränderungen in den Domanial-Aemtern, da mit dem die Domanial-Aemter betreffenden Abſchnitte des Staatskalenders der Druck beginnt, ſpäteſtens bis zum 25. September d. J. an das Großherzogliche Statiſtiſche Büreau einzuſenden. Ueber Veränderungen, welche nach Einſendung der Beiträge etwa noch vorkommen ſollten, wird jedesmal eine thunlichſt baldige Benachrichtigung, ſpäteſtens aber bis zum 5. Januar 1898 eine Mittheilung erbeten, damit ſolche Veränderungen je nach dem Stande des Druckes im Texte oder aber in den Nachträgen noch berückſichtigt werden können.

Schwerin, den 1. September 1897.

Das Großherzogliche Statiſtiſche Bureau.
Fr. Schildt.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Oberſtlieutenant a. D. Köhler hieſelbſt die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 25. Auguſt 1897.

---

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Tagelöhnern Dickelmann zu Görzhauſen, Ramm zu Ziddorf und Schlaack zu Karſtorf die Verdienſtmedaille in Bronze und dem Diener Weidt zu Burg-Schlitz die ſilberne Medaille am blauen Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 2. September 1897.

---

(3) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 27. August d. J.

der Banquier Paul Loeser aus Berlin den Lehn-Eid wegen des von seinem Bruder, dem Banquier Carl Loeser, an ihn zum Eigenthum abgetretenen Lehnguts Bansow Amts Güstrow und

der Ernst von Blücher auf Lehsten den Homagial-Eid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Klein-Plasten Amts Stavenhagen

abgeleistet.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 32.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 17. September 1897.

Inhalt.

I Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den auf den 29. October d. J. angesetzten Vieh- und Pferdemarkt zu Güstrow. (2) Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung des Bahnhofes Kleinen. (3) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat August 1897. (4) Bekanntmachung, betreffend die allgemeine Unterstützungskasse in Krankheitsfällen in Witzin. (5) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung einer Telegraphen-Anstalt in Kloster Malchow. (6) Bekanntmachung, betreffend die Schafräude.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 4. September 1897, betreffend den auf den 29. October d. J. angesetzten Vieh- und Pferdemarkt zu Güstrow.

Der auf den 29. October d. J. angesetzte Vieh- und Pferdemarkt zu Güstrow wird hierdurch auf den 5. November d. J. verlegt.

Schwerin, den 4. September 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 4. September 1897, betreffend Erweiterung des Bahnhofes Kleinen.

Nach Maßgabe der Bestimmung im §. 1, Absatz 2, des Expropriations-Gesetzes vom 29. März 1845 ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direction behufs einer für nothwendig erkannten Erweiterung des Bahnhofes Kleinen der Erwerb von 394,5 □ Ruthen Fläche genehmigt worden.

Die zu erwerbenden Flächen liegen an der Südseite der Bahn von Kleinen nach Bützow und bestehen zum Theil aus zum Großherzoglichen Haushalt gehörigen Forstländereien, theils aus Ackerland, welches zur Erbpachthufe Nr. I sowie zu den Büdnereien Nr. III und Nr. IV gehört.

Schwerin, den 4. September 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Bekanntmachung vom 4. September 1897, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat August 1897.

Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

für den Monat August 1897

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen .	15	Mark	82	Pfg.,
2)	" "	Roggen .	12	"	26	"
3)	" "	Gerste . .	12	"	46	"
4)	" "	Hafer . .	12	"	80	"
5)	" "	Erbsen . .	13	"	—	"
6)	" "	Stroh . .	3	"	50	"
7)	" "	Heu . .	3	"	78	"
8)	ein Raummeter	Buchenholz	9	"	—	"
9)	" "	Tannenholz	7	"	50	"
10)	1000 Soden	Torf . . .	5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats August berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat September d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm	Hafer .	13	Mark	88	Pfg.,
" "	Heu . .	4	"	50	"
" "	Stroh .	4	"	—	"

Schwerin, den 4. September 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 11. September 1897, betreffend die allgemeine Unterstützungskasse in Krankheitsfällen in Witzin.

Auf Grund des §. 75a, Absatz 4, des Krankenversicherungs-Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt, Seite 379) ist der allgemeinen Unterstützungskasse in Krankheitsfällen für die Ortschaften Witzin, Loitz und Pastin zu Witzin (E. H.) nach vorgängiger Statutenänderung von Neuem die Bescheinigung ertheilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungs-Gesetzes genügt.

Schwerin, den 11. September 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(5) Bekanntmachung vom 13. September 1897, betreffend die Eröffnung einer Telegraphen-Anstalt in Kloster Malchow.

In Kloster Malchow wird in Vereinigung mit der Posthülfstelle daselbst am 15. September eine Telegraphen-Anstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen.

Schwerin, den 13. September 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

---

(6) Bekanntmachung vom 1. September 1897, betreffend die Schafräude.

Die Räude unter den Schafen zu Hof Dütschow Amts Neustadt ist erloschen.

Schwerin, den 1. September 1897.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Bau-Director Oppermann hierselbst die Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Kronen-Ordens III. Klasse zu gestatten geruht.

Schwerin, den 27. August 1897.

---

(2) Der Pastor Postler in Parchim ist an Stelle des verstorbenen Pastors Schmidt in Lübsee, Präpositur Gadebusch, wiederum zum Pastor in Lübsee bestellt und am 11. Sonntage

nach Trinitatis, dem 29. August d. J., nach voraufgegangener Solitairpräsentation in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 1. September 1897.

---

(3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den nachbenannten Personen die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen verliehenen Ordensdecorationen zu ertheilen geruht, nämlich

dem Oberst und Brigadier der Landes-Gendarmerie von Weltzien des Komthurkreuzes des Siamesischen weißen Elephanten-Ordens und

dem Oberwachtmeister Pitschner wie dem Wachtmeister Padberatz von der Landes-Gendarmerie der goldenen Siamesischen Verdienstmedaille.

Schwerin, den 4. September 1897.

---

(4) Der Pastor Heussi in Conow ist zum ersten Prediger an der St. Nicolai-Kirche hieselbst berufen und am 12. Sonntage nach Trinitatis, dem 5. September d. J., in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 7. September 1897.

---

(5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem General-Intendanten Freiherrn von Ledebur die Erlaubniß zur Anlegung des demselben von Seiner Majestät dem Könige von Siam verliehenen Großoffizier-Kreuzes des weißen Elephanten-Ordens zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 8. September 1897.

---

(6) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Hofkapellmeister Zumpe und dem Hoftheater-Ober-Regisseur Günther die Erlaubniß zur Anlegung des denselben von Seiner Majestät dem Könige von Siam verliehenen Offizierkreuzes des weißen Elephanten-Ordens zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 8. September 1897.

---

(7) Der Rector Voß in Neustadt ist durch Stimmenmehrheit zum Prediger an der Kirche zu Petschow erwählt und am 12. Sonntage nach Trinitatis, dem 5. September d. J., nach zuvoriger Ordination in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 9. September 1897.

---

(8) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Oberhofmarschall von Hirschfeld die Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Fürsten von Bulgarien verliehenen Großkreuzes des Bulgarischen Civil-Verdienst-Ordens zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 13. September 1897.

---

(9) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Oberstallmeister Grafen von Hardenberg die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Siam verliehenen Großkreuzes des Siamesischen Kronen-Ordens zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 14. September 1897.

---

(10) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

die Portepeefähnriche von Behr vom Grenadier-Regiment Nr. 89, von Urff und von Viereck vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 zu Second-Lieutenants und

der charakterisirte Portepeefähnrich Menze vom Füsilier-Regiment Nr. 90 zum Portepeefähnrich.

Der Oberst à la suite des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 und beauftragt mit der Führung der 34. Kavallerie-Brigade von Gustedt ist unter Belassung à la suite des Regiments zum Kommandeur dieser Brigade ernannt.

Es sind versetzt:

der Major und Escadronchef vom Dragoner-Regiment von Bredow (1. Schles.) Nr. 4 Graf von Schweinitz und Krain Freiherr von Kauder als etatsmäßiger Stabsoffizier in das 1. Mecklenburgische Dragoner-Regiment Nr. 17 und

der Second-Lieutenant von der Reserve des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18 von Brocken als Reserve-Offizier zum Garde-Kürassier-Regiment.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Major und etatsmäßigen Stabsoffizier des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 Grafen von Wachtmeister unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform des Kürassier-Regiments Königin (Pomm.) Nr. 2 und

dem Rittmeister à la suite des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18 von Usedom mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform des 3. Badischen Dragoner-Regiments Prinz Carl Nr. 22.

Der Major und Platzmajor in Rastatt Grapengießer hat die Erlaubniß zum Tragen der Uniform des Jäger-Bataillons Nr. 14 erhalten und ist derselbe à la suite dieses Bataillons zu führen.

Der Rittmeister und Platzmajor in Altona von Sittmann hat die Erlaubniß zum Tragen der Uniform des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18 erhalten und ist derselbe à la suite dieses Regiments zu führen.

Schwerin, den 3. September 1897.

---

(11) Das Allodialgut Körchow Amts Wittenburg ist nach dem Ableben des Oberhofmeisters Otto von Bülow in das alleinige Eigenthum seines Sohnes und bisherigen Miteigenthümers Werner Emil von Bülow übergegangen.

Schwerin, den 9. September 1897.

Mit dieser No. 32 wird ausgegeben: No. 38 des Reichs-Gesetzblatts von 1897.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 33.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 28. September 1897.

Inhalt.

I Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die mit dem 1. October d. J. in Kraft tretenden Eisenbahnfahrpläne. (2) und (3) Bekanntmachungen, betreffend das Postwesen.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 23. September 1897, betreffend die mit dem 1. October d. J. in Kraft tretenden Eisenbahn-Fahrpläne.

Die mit dem 1. October d. J. in Kraft tretenden Winter-Fahrpläne der Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn, der Mecklenburgischen Privat-Eisenbahnen und der innerhalb Mecklenburgs gelegenen Theile der Königlich Preußischen Staatsbahnen, Directionsbezirke Altona und Stettin, bringt das unterzeichnete Ministerium in der Anlage A. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Schwerin, den 23. September 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 20. September 1897, betreffend die Schließung des Postamtes in Boltenhagen.

Das Kaiserliche Postamt in Boltenhagen wird für das laufende Jahr am 24. September geschlossen. Vom gleichen Zeitpunkt ab kommen die Postverbindungen zwischen Boltenhagen und Klütz in Wegfall.

Schwerin, den 20. September 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

---

(3) Bekanntmachung vom 20. September 1897, betreffend die Schließung des Postamts in Heiligendamm.

Das Postamt in Heiligendamm wird für das laufende Jahr am 28. September geschlossen.

Schwerin, den 20. September 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Wachtmeister Heinrich Müller vom Dragoner-Regiment Nr. 17 zum Gerichtsvollzieher in Gadebusch zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1897.

---

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Rathscopiisten Schumacher zu Rostock die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger" in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 10. September 1897.

---

(3) Der Pastor Meyer in Dreilützow ist am 12. Sonntage nach Trinitatis, dem 5. d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Prediger in Warnkenhagen erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 13. September 1897.

---

(4) Der Rector Dahlmann in Lübz ist am 13. Sonntage nach Trinitatis, dem 12. September d. J., zum Prediger in Varchentin erwählt und nach zuvoriger kirchenordnungsmäßiger Ordination sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 16. September 1897.

---

(5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben

dem Hauptmann im Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 von Knobelsdorff-Brenkenhoff,

dem Hauptmann im Großherzoglich Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 von Kleinsorgen,

dem Rittmeister im 1. Großherzoglich Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 Graf von Walbersee,

dem Rittmeister im 2. Großherzoglich Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 von Rentzell

das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 14. September 1897.

---

(6) Der Lehrer Carl Schneeberg zu Faulenrost ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rittermannshagen bestellt worden.

Schwerin, den 23. September 1897.

---

(7) Der Kaufmann P. Raddatz zu Rostock ist zum Königlich Portugiesischen Vice-Consul daselbst ernannt und in solcher Eigenschaft Landesherrlich anerkannt worden.

Schwerin, den 24. September 1897.

---

(8) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Der Generalmajor und Kommandeur der 17. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) à la suite des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17, Prinz Heinrich XVIII Reuß, Durchlaucht, unter Verleihung des Ranges eines Divisions-Kommandeurs, zum Generallieutenant;

der Premier-Lieutenant vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 von Koppelow zum überzähligen Rittmeister;

die Second-Lieutenants von Borcke vom Grenadier-Regiment Nr. 89, Voelkel und Graf von Schlieben vom Jäger-Bataillon Nr. 14, von Yorry à la suite des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 und Achelis von der Reserve desselben Regiments zu Premier-Lieutenants;

der Portepeefähnrich vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 von Katzler zum Second-Lieutenant und

der Vice-Feldwebel vom Landwehr-Bezirk Brandenburg a. H. Wäger zum Second-Lieutenant der Reserve des Jäger-Bataillons Nr. 14.

Der Oberst-Lieutenant und Abtheilungs-Kommandeur vom Feld-Artillerie-Regiment Nr. 36 Blume ist unter Stellung zur Disposition mit der gesetzlichen Pension und Ertheilung der Erlaubniß zum Tragen seiner bisherigen Uniform zum Vorstand des Artillerie-Depots Schwerin ernannt.

Es sind versetzt:

der Hauptmann à la suite des Fuß-Artillerie-Bataillons Nr. 13 und Vorstand des Artillerie-Depots Schwerin Dürr unter Beförderung zum Major als etatsmäßiger Stabs-Officier in das Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 10 und

der Second-Lieutenant vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 von Broesigke in das Dragoner-Regiment von Arnim (2. Brandenburgische) Nr. 12;

der Premier-Lieutenant vom Jäger-Bataillon Nr. 14 de Cuvry ist à la suite des Bataillons gestellt.

Dem Second-Lieutenant von der Infanterie 2. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Rostock Heidensleben ist der Abschied bewilligt.

Schwerin, den 18. September 1897.

---

(9) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Amtsverwalter Freiherr Ludwig von Meerheimb zu Grabow heute den Lehn-Eid wegen der fideikommissarisch auf ihn verstammten Lehn- und Fideikommißgüter Gr.-Gischow und Reinstorf Amts Mecklenburg abgeleistet.

Schwerin, den 15. September 1897.

---

(10) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Rechtsanwalt von der Lühe zu Güstrow heute den Lehn-Eid wegen des durch Erbgang und Erbschaftstheilung auf ihn übergegangenen Lehnguts Neuhof Amts Ribnitz abgeleistet.

Schwerin, den 15. September 1897.

Mit dieser No. 33 wird ausgegeben: No. 39, 40 und 41 des Reichs-Gesetzblatts von 1897.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 34.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 4. October 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung monatlicher Schweinemärkte in Kossebade. (2) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung des Betriebes auf einer Theilstrecke der Schmalspurbahn Teschin. (3) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Kommission für die ärztlichen Vorprüfungen zu Rostock im Winterhalbjahr 1897/98 und im Sommerhalbjahr 1898. (4) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der ärztlichen Prüfungskommission bei der Universität Rostock in dem am 1. November d. J. beginnenden Prüfungsjahr. (5) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der pharmaceutischen Prüfungs-Kommission bei der Universität Rostock in dem mit dem 1. October d. J. beginnenden Prüfungsjahr. (6) Bekanntmachung, betreffend den Uebertritt des Gutes Gottesgabe vom ritterschaftlichen Polizeiverein Schwerin zum ritterschaftlichen Polizeiverein Gadebusch. (7) Bekanntmachung, betreffend die künftige Bezeichnung der Oberförsterei in Dargun. (8) bis (10) Bekanntmachungen, betreffend das Post- und Telegraphenwesen.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 21. September 1897, betreffend die Abhaltung monatlicher Schweinemärkte in Kossebade.

In der Ortschaft Kossebade Dom.-Amts Lübz wird fortan allmonatlich am dritten Freitage, wenn dieser Tag aber auf einen Feiertag fällt, am vierten Freitage ein Schweinemarkt

abgehalten werden. Der Beginn des Marktes ist in den Monaten October bis März auf 10 Uhr, in den Monaten April bis September auf 8 Uhr Vormittags festgesetzt.

Schwerin, den 21. September 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(2) Bekanntmachung vom 25. September 1897, betreffend die Eröffnung des Betriebes auf einer Theilstrecke der Schmalspurbahn Tessin.

Der „Schmalspurbahn Tessin" ist zur Eröffnung des Betriebes der auf Grund der Konzessions-Urkunde vom 18. Mai d. J. neuerbauten Theilstrecke von der Wesselstorfer Grenze bis Walkendorf die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden.

Schwerin, den 25. September 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Bekanntmachung vom 27. September 1897, betreffend die Zusammensetzung der Kommission für die ärztlichen Vorprüfungen zu Rostock im Winterhalbjahr 1897/98 und im Sommerhalbjahr 1898.

In die Kommission für die ärztlichen Vorprüfungen sind für das Winterhalbjahr 1897/98 und für das Sommerhalbjahr 1898 berufen: die Professoren Dr. Barfurth, Dr. Langendorff, Dr. Matthiessen, Dr. Michaelis, Dr. Falkenberg und Dr. Blochmann. Den Vorsitz in der Kommission führt der zeitweilige Dekan der medicinischen Facultät.

Schwerin, den 27. September 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Mühlenbruch.

---

(4) Bekanntmachung vom 27. September 1897, betreffend die Zusammensetzung der ärztlichen Prüfungs-Kommission bei der Universität Rostock in dem am 1. November d. J. beginnenden Prüfungsjahr.

In die ärztliche Prüfungs-Kommission bei der Universität Rostock sind für das mit dem 1. November d. J. beginnende Prüfungsjahr berufen:

der Professor Dr. Garré als Vorsitzender, der Professor Dr. Langendorff als dessen Stellvertreter, die Professoren Dr. Barfurth, Dr. Alb. Thierfelder,

Dr. Gies, Geh. Ober-Medicinalrath Dr. Th. Thierfelder, Dr. Martius, Dr. Nasse, Geh. Medicinalrath Dr. Schatz, Dr. Pfeiffer, sowie der Medicinalrath Dr. Scheel als Mitglieder.

Für die zahnärztlichen Prüfungen ist der ärztlichen Prüfungs-Kommission der Zahnarzt Paulsen zu Rostock als praktischer Zahnarzt beigeordnet. Die Anträge auf Zulassung zur ärztlichen Prüfung sind spätestens bis zum 1. November d. J. bei dem unterzeichneten Ministerium einzureichen.

Schwerin, den 27. September 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Mühlenbruch.

---

(5) Bekanntmachung vom 27. September 1897, betreffend die Zusammensetzung der pharmaceutischen Prüfungs-Kommission bei der Universität Rostock in dem mit dem 1. October d. J. beginnenden Prüfungsjahr.

In die pharmaceutische Prüfungs-Kommission bei der Universität Rostock sind für das mit dem 1. October d. J. beginnende Prüfungsjahr berufen:

der Professor Dr. Matthiessen als Vorsitzender, die Professoren Dr. Nasse, Dr. Falkenberg, Dr. Michaelis und der Hofapotheker Konow als Mitglieder.

Schwerin, den 27. September 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Mühlenbruch.

---

(6) Bekanntmachung vom 27. September 1897, betreffend den Uebertritt des Gutes Gottesgabe vom ritterschaftlichen Polizeiverein Schwerin zum ritterschaftlichen Polizeiverein Gadebusch.

Das Gut Gottesgabe Amts Schwerin ist von dem ritterschaftlichen Polizeiverein Schwerin zum ritterschaftlichen Polizeiverein Gadebusch übergetreten.

Schwerin, den 27. September 1897.

---

(7) Bekanntmachung vom 30. September 1897, betreffend die künftige Bezeichnung der Oberförsterei in Dargun.

Die Oberförsterei Forsthof Dargun erhält vom 1. October d. J. ab die Bezeichnung „Oberförsterei Dargun."

Schwerin, den 30. September 1897.

---

(8) **Bekanntmachung vom 27. September 1897, betr. Postanweisungen nach Portugal.**

Vom 1. October ab sind Postanweisungen nach Portugal von den Absendern nicht mehr in Portugiesischer, sondern in deutscher Währung anszustellen. Die Umwandlung der Beträge in Portugiesische Währung erfolgt durch das Postamt in Lissabon unter Zugrundelegung des Durchschnittskurses der dem Eingang der Postanweisungen vorangegangenen Woche.

Schwerin, den 27. September 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

(9) **Bekanntmachung vom 28. September 1897, betreffend Aufhebung und Eröffnung von Postagenturen auf dem platten Lande.**

Die Postagenturen in Kogel bei Wittenburg und Benzin werden am 30. September aufgehoben.

In den Orten Bantin, Dettmannsdorf-Kölzow und Kreien (Dorf) werden am 1. October Postagentnren eröffnet.

Schwerin, den 28. September 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

(10) **Bekanntmachung vom 30. September 1897, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Bantin.**

In Bantin wird am 1. October eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 30. September 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Major à la suite und Kammerherrn von Gundlach auf Mollenstorf die Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Siam verliehenen Ordens der 3. Klasse der Krone von Siam zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 3. September 1897.

(2) Der Conrector Baetcke in Röbel ist am 13. Sonntage nach Trinitatis, dem 12. d. Mts., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Körchow erwählt und sofort in sein neues Amt nach zuvoriger kirchenordnungsmäßiger Ordination eingeführt worden.

Schwerin, den 22. September 1897.

---

(3) Das Schiedsgericht für die Section V der Hamburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft, welches in Schwerin seinen Sitz hat, wird für den zweijährigen Zeitraum vom 1. October d. J. bis dahin 1899 in nachstehender Weise zusammengesetzt sein:

Vorsitzender:
Landgerichtsrath Eberhard zu Schwerin.

Stellvertreter des Vorsitzenden:
Amtsrichter Peters zu Schwerin.

Beisitzer:

1. Hofzimmermeister Bockholdt zu Schwerin.

Stellvertreter:
Maurermeister C. Glatz zu Schwerin,
Hofglasermeister G. Zander zu Schwerin.

2. Maurermeister, Senator Friedrichs zu Boizenburg a. E.

Stellvertreter:
Maurermeister F. Borelly zu Schwerin,
Hofbauschreiber W. Pasedag zu Neustrelitz.

3. Maurer W. Jantzen zu Schwerin.

Stellvertreter:
Zimmergeselle Carl Roesecke sen. zu Parchim,
Dachdecker Johann Koch zu Parchim.

4. Maurer Heinrich Blohm zu Teterow.

Stellvertreter:
Maurer Carl Lange zu Schwerin,
Maurer Heinrich Vick zu Rostock.

Schwerin, den 23. September 1897.

---

(4) Der Pastor Dr. Behm in Parchim ist zum dritten Domprediger in Güstrow ernannt und am 14. Sonntage nach Trinitatis, dem 19. September d. J., in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 23. September 1897.

---

(5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Ministerial-Copiisten Wilh. Passow beim Ministerium des Innern zum Ministerial-Canzlisten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 24. September 1897.

---

(6) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Königlich Niederländischen Vice-Consul Crull zu Wismar die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung des ihm jüngst verliehenen Ritterkreuzes des Ordens von Oranien-Nassau zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 25. September 1897.

---

(7) Der Referendar Adolf Fabricius aus Wismar hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 27. September 1897.

---

(8) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Lakaien Ihde die Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehenen mit dem Haus- und Verdienstorden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig verbundenen Ehrenkreuzes 2. Klasse, dem Feuerwärter Runge des Ehrenkreuzes 3. Klasse desselben Ordens zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 27. September 1897.

---

(9) Seine hoheit der Herzog-Regent haben dem Kammerherrn von Stralendorff auf Gamehl die Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem König von Siam verliehenen Ordens der 3. Klasse der Krone von Siam zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 28. September 1897.

---

(10) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Lector an der Universität, Dr. Robert zu Rostock, die Verdienstmedaille in Gold zu verleihen geruht.

Schwerin, den 28. September 1897.

---

(11) Bei dem Schiedsgerichte für die Unfallversicherung der im Betriebe der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung beschäftigten Arbeiter ist für die Zeit vom 1. October d. J. bis dahin 1901 als erster Arbeiter-Beisitzer wiederum gewählt worden:

der Zuschläger Fritz Saß II zu Malchin,

als dessen Stellvertreter:

der Schlosser Friedrich Frentz zu Schwerin und
der Schlosser Paul Metzner zu Malchin.

Schwerin, den 29. September 1897.

---

(12) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Amtshauptmann von Bassewitz hierselbst die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem König von Siam verliehenen Ordens der Krone von Siam II. Klasse zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 29. September 1897.

---

(13) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kanzleirath Siebert bei der Großherzoglichen Gesandtschaft zu Berlin das Verdienstkreuz in Gold des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. September 1897.

(14) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Forst-Assessor Jagdjunker Hans August von Bassewitz zum Forstmeister für die Haushalts-Forst-Inspection Schwerin zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. October 1897.

(15) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den bisherigen Vice-Wachtmeister im Holsteinischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 24 August Bertram zum Großherzoglichen Cabinets-Copiisten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. October 1897.

(16) Der Oberamtmann von Bülow zu Stavenhagen tritt mit dem heutigen Tage in den Ruhestand und ist demselben der Titel als Amtshauptmann verliehen worden.

Schwerin, den 30. September 1897.

(17) Der Amtmann von Abercron zu Grabow ist als dirigirender Beamter an das Amt zu Stavenhagen versetzt.

Schwerin, den 1. October 1897.

(18) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amtsverwalter Praetorius zu Dömitz zum Amtmann zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. October 1897.

(19) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amts-Assessor von Buchka in Rostock unter gleichzeitiger Versetzung an das Amt Grabow zum Beamten und Amtsverwalter zu zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. October 1897.

(20) Der Amts-Assessor von Matthiessen zu Criviz ist an das Amt zu Grevesmühlen versetzt worden.

Schwerin, den 1. October 1897.

(21) Der Amts-Assessor Wildfang zu Grevesmühlen ist an das Amt Criviz versetzt worden.

Schwerin, den 1. October 1897.

(22) Der Amtsassessor Dr. jur. Otto Wünsch hierselbst ist an das Amt Teutenwinkel zu Rostock versetzt worden.

Schwerin, den 1. October 1897.

(23) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Amtsregistrator Lübbert zu Stavenhagen die Entlassung aus den Großherzoglichen Diensten in Gnaden zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 1. October 1897.

(24) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amts-Protokollisten Scheuermann zu Dömitz zum Amts-Registrator zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. October 1897.

(25) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amts-Protokollisten Liß zu Röbel zum Amts-Registrator zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. October 1897.

(26) Der Amtsprotokollist Wilms, bisher beim Amte zu Wismar, ist an das Amt Crivitz versetzt worden.

Schwerin, den 1. October 1897.

(27) Der Amtsprotokollist Bastian, bisher beim Amte zu Warin, ist an das Amt zu Wismar versetzt worden.

Schwerin, den 1. October 1897.

(28) Der Amtsdiätar Hermann Schmidt hieselbst ist zum Amtsprotokollisten unter gleichzeitiger Versetzung an das Amt Warin ernannt worden.

Schwerin, den 1. October 1897.

(29) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amtsdiätar Klähn zu Crivitz zum Amts-Protokollisten daselbst zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. October 1897.

(30) Der Kammer-Ingenieur Louis Oertling hierselbst ist wegen anderweitiger Anstellung auf sein Ansuchen aus dem Großherzoglichen Dienst entlassen.

Schwerin, den 1. October 1897.

(31) Die Oberförsterei Schloß Dargun ist nach Finkenthal verlegt worden und führt die Bezeichnung „Oberförsterei Finkenthal".

Der Oberförster Harms ist von Schloß Dargun nach Finkenthal versetzt.

Schwerin, den 1. October 1897.

---

(32) Der Revierförster Oppermann ist von Finkenthal nach Nienhagen Forstinspection Güstrow versetzt worden.

Schwerin, den 1. October 1897.

---

(33) Der Revierförster Prillwitz ist von Nienhagen Forstinspection Güstrow nach Altheide Forstinspection Gelbensande versetzt worden.

Schwerin, den 1. October 1897.

---

(34) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den bisherigen Stationsjäger Ludwig Cornelssen zu Nienhagen zum Revierförster in Billenhagen Forstinspection Gelbensande an Stelle des auf seinen Antrag aus dem Großherzoglichen Dienste entlassenen Revierförsters Seboldt zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. October 1897.

---

(35) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Geheimen Ober-Zollsecretair, Kanzleirath Schwetzky hieselbst die erbetene Versetzung in den Ruhestand in Gnaden zu bewilligen geruht.

Schwerin, den 1. October 1897.

---

(36) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Postpraktikanten Albert Frehse zum Postsecretair im hiesigen Ober-Postdirectionsbezirke zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. October 1897.

---

(37) Der Landgerichtsrath Hermes bisher zu Schwerin ist in gleicher Eigenschaft an das Landgericht zu Güstrow versetzt.

Schwerin, den 1. October 1897.

---

(38) Der Landgerichtsrath Heuck bisher zu Güstrow ist in gleicher Eigenschaft an das Landgericht zu Schwerin versetzt.

Schwerin, den 1. October 1897.

---

(39) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Bürgenmeister Rudolf Eberhard zu Neustadt an Stelle des auf seinen Antrag aus diesem Amte entlassenen Senators Gottlieb zum Amtsanwalt beim dortigen Amtsgericht zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. October 1897.

---

(40) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kreisphysikus des Medicinalbezirks Gadebusch Obermedicinalrath Dr. Barck zu Rehna auf seinen Antrag in Gnaden in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Schwerin, den 1. October 1897.

---

(41) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den practischen Arzt Dr. med. Otto Elfeldt zu Gadebusch zum Kreisphysikus des Medicinalbezirks Gadebusch mit der Anweisung seines Wohnsitzes in Gadebusch zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. October 1897.

---

(42) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Amtslandreiter Plessen zu Hagenow das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. October 1897.

---

(43) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kuhfutterer Krey zu Jasnitz die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. October 1897.

Dieser Nummer der Amtlichen Beilage ist ein Verzeichniß der vom 1. October d. J. an im hiesigen Großherzogthum bestehenden Postverbindungen angeschlossen.

Verzeichniss

der

Post-Verbindungen

im

Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Nach dem Stande vom 1. October 1897.

Vorbemerkungen.

Post-Verbindungen mit dem Zeichen w bestehen nur an den Werktagen, Post-Verbindungen mit dem Zeichen s nur an den Sonntagen, sowie an denjenigen gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen. Alle übrigen Posten verkehren täglich.

Es bedeutet:
P Personenpost, Pr Post-Verbindung mittels Privat-Personenfuhrwerks, K Kariolpost, B Botenpost, L Landbriefträgerpost, FL Landpostfahrt.

Ist diesen Bezeichnungen * oder † beigefügt, so bedeutet * beschränkte Beförderung von Postsendungen hinsichtlich des Gesammtgewichts und Gesammtwerthes; † nur Beförderung von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen.

Die Nachtzeit (6$\underline{2}$ Abds. bis 5$\underline{2}$ früh) ist durch Unterstreichung der Minutenzahlen bezeichnet.

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
L	Pr	Pr		1.	Pr	Pr	L	× Nur während der Badezeit
6^{20}	10^{30}	3^{30}		Ahrenshoop×	11^{55}	5^{0}	9^{30}	
7^{45}	11^{0}	4^{0}		Wustrow	11^{25}	4^{25}	7^{30}	
Lw*	Ls*	FL×		2.		FL×	Lw*	× Sonntags L*
8^{35}	2^{25}	3^{30}		AltGaarz		10^{45}	4^{30}	
10^{5}	2^{45}	4^{25}	5	Roggow		9^{15}	2^{5}	
11^{15}	4^{10}	5^{45}	11	Neubukow		7^{45}	1^{0}	
FL×	Lw*			3.		FL×	Lw*	× Sonntags L
11^{40}	4^{15}			AltKalen		7^{10}	1^{0}	
1^{10}	6^{20}		9	Gnoien		5^{40}	10^{13}	
Lw*	FL*			4.	Lw*		FL*	× Sonntags L*
12^{0}	4^{0}			Ankershagen	9^{30}		1^{45}	
1^{45}	5^{30}		9	Penzlin	6^{30}		11^{30}	
FL	Lw			5.		FL	Lw	
7^{30}	11^{15}			Bantin		12^{45}	5^{5}	
8^{35}	12^{30}		5,8	Kogel		11^{35}	3^{40}	
FLw	Ls*	FLw		6.	FLw	Ls*	FLw	
10^{40}	12^{5}	6^{0}		Basedow	10^{15}	10^{33}	4^{13}	
	12^{30}	6^{30}	2	Gessin	9^{45}	10^{10}	3^{43}	
11^{50}	1^{40}	7^{25}	8	Malchin	9^{0}	9^{0}	3^{0}	
	Lw*			7.	Lw*			
	5^{30}			Bastorf	5^{0}			
	6^{10}		4	Brunshaupten	4^{10}			
FL×				8.		FL×		× Sonntags L*
3^{30}				Bastorf		11^{0}		
5^{0}			10	Kröpelin		8^{10}		
Lw*	FL×			9.		Lw*	FL×	× Sonntags L*
12^{15}	6^{15}			Baumgarten		6^{45}	10^{0}	
1^{10}	7^{5}		4	Rühn		5^{50}	9^{10}	
2^{0}	7^{45}		9	Bützow		5^{0}	8^{30}	
L*				10.				
9^{35}				Below Haltestelle				
9^{55}			2	Below				
11^{5}			5	Mestlin				
FL×				11.			FL×	× Sonntags L*
4^{0}				Bennin			9^{10}	
5^{0}			5	Kl.-Bengersdorf			8^{30}	
5^{35}			8	Wiebendorf			7^{50}	
			14	Boizenburg Bhf.			7^{30}	
6^{30}			16	Boizenburg			6^{50}	
	Ls	Lw		12.		Ls†	Lw	
	2^{5}	5^{25}		Bergwerk Jessenitz		9^{40}	1^{20}	
	2^{40}	6^{0}	3	Lübtheen		9^{5}	12^{45}	

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
FL×				13.			FL×	× Sonntags L*
6 45				Bernitt			10 15	
8 15			9	Bützow			8 30	
Lw†				14.			Lw†	
10 30				Bernitt			5 50	
4 10			11	Satow			11 50	
	FL	FLw		15.	FL	FLw		
	9 0	6 15		Blievenstorf	7 45	2 15		
	9 30		3	Alt-Brenz				
	10 15		5	Neu-Brenz				
	11 15	7 2	9,6	Neustadt	7 0	1 0		
Ls*	FLw	Lw*		16.	FL×	Lw*		× Sonntags L*
1 0	2 30	5 15		Blücher	8 15	1 55		
2 45	4 30	7 0	10	Boizenburg	6 15	11 40		
				17.			Lw†	
				Bobitz			4 45	
			9	MühlenEichsen			8 0	
FL×	Lw*			18.		FL×	Lw*	× Sonntags L*
6 15	11 30			Boizenburg		4 30	7 50	
8 10	1 0		8	Gresse		3 30	6 5	
9 0	1 50		11	Lüttenmark		2 35	5 50	
9 30	2 25		15	Greven		2 0	4 45	
	P	P		19.	P	P		× Von bez. bis Boltenhagen nur im Sommer.
	7 10	3 45		Boltenhagen×	1 0	9 25		
	7 45	4 20	4	Klütz	12 50	8 55		
	8 20	4 55	9	Damshagen	11 50	8 15		
	8 30	5 5	11	Rolofshagen	11 40	8 5		
	9 10	5 45	16	Grevesmühlen	11 5	7 20		×× bis Grevesmühlen Bhf. nur auf Wunsch der Reisenden.
	9 20	5 55	17	Grevesmühl. Bh.××	10 52	7 12		
B*	FLw			20.		B*	FLw	× Ueber Stavenhagen Bahnhof (Ank. 2 40).
11 45×	5 0			Borgfeld		7 30	11 50	
1 35	6 15			Ivenack		5 35	10 45	
2 55	7 0		11	Stavenhagen		4 50	9 45	
B	B	B		21.	B	Bw	B	
10 15	6 45			Borkow	6 35		9 55	
		9 25	1	Borkow Bhf.	6 25	9 20	9 45	
11 30	7 50	10 0	4	Dabel	5 45	8 45	9 0	
	×	Lw†××		22.	×	Lw†××		× im Sommer.
	7 30	7 30		Born	11 45	11 45		×× im Winter.
	11 0	12 15	13	Wustrow	6 30	7 30		
FL×	Lw*	FLw		23.	FLw	Lw*	FLs	FLw
7 45	10 40	5 10		Brahlstorf	6 40	1 0	2 0	5 0
8 45	11 40	6 0	5	Melkof	5 50	12 0	9 25	3 50
P	P	P		24.	P	P	P	
7 45	3 25	7 45		Brahlstorf	6 40	2 5	6 5	
9 10	4 50	9 10	12	Neuhaus (Elbe)	5 15	12 40	4 40	

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
Pr.	Pr	Pr		25.	Pr	Pr	Pr	
7^{45}	2^{35}	7^{45}		Brahlstorf	6^{40}	2^{0}	7^{10}	
8^{25}	3^{15}	8^{25}	5	Vellahn	6^{0}	1^{20}	6^{25}	
Lw*	Lw×	FL××	FL×	26.	Lw×	FL	Lw	× im Sommer.
9^{20}	1^{45}	3^{0}	5^{0}	Brunshaupten	6^{45}	9^{20}	4^{0}	×× im Winter.
12^{20}	3^{20}	5^{15}	7^{15}	9 Kröpelin	5^{0}	8^{10}	1^{30}	
FL×				27.			FL×	× Sonntags L*
2^{40}				Buchholz			8^{5}	
3^{40}				6 Krümmel			7^{30}	
4^{30}				13 Mirow			6^{0}	
FLw	Lw*	FLs		28.		FL	Lw*	
4^{40}	8^{50}	2^{0}		Buchholz		9^{45}	2^{40}	
6^{20}	10^{40}	4^{0}	9	Schwaan		8^{0}	12^{45}	
Lw				29.			Lw	
11^{55}				Buchholz			11^{45}	
1^{50}			4	Priborn			10^{45}	
		L*		30.	L*			
		8^{20}		Buchholz	2^{25}			
		11^{25}	12	Wredenhagen	11^{45}			
Lw*	FL×			31.		Lw*	FL×	× Sonntags L*
5^{0}	8^{20}			Bützow		3^{0}	6^{45}	
6^{45}	9^{45}		9	Tarnow		1^{15}	5^{30}	
B*	FLw			32.		FLw	B*	
5^{55}	4^{0}			Cambs		9^{0}	1^{0}	
8^{25}	6^{15}		12×	Schwerin		6^{45}	10^{0}	× FL 13 km
Ls*	Lw*	FL×		33.	FL×	Lw*		
12^{20}	9^{20}	3^{20}		Cammin	9^{15}	3^{0}		
2^{20}	12^{20}	5^{40}	12	Laage	6^{45}	12^{20}		
Lw†				34.				
11^{15}				Carlow				
2^{5}			9	Rehna				
	Pr	Lw		35.	Lw	Pr		
	7^{5}	5^{0}		Carlow	10^{0}	1^{10}		
	9^{20}	7^{45}	12	Schönberg	6^{20}	10^{55}		
	FL	FLw		36.	FL	FLw		
	11^{30}	3^{30}		Clausdorf	11^{10}	3^{15}		
	12^{10}	4^{10}	5	Varchentin	9^{45}	2^{15}		
	2^{45}	7^{20}	12	Klein-Plasten	8^{30}	12^{20}		
FL×				37.			FL×	× Sonntags L*
11^{20}				Crivitz			7^{0}	
12^{0}			5	Barnin			6^{15}	
1^{0}			11	Demen			5^{15}	

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
P	L*	Lw†		38.	Lw†	L*	P	
5⁵	11²⁰			Crivitz		7¹⁰	12²⁰	
5²⁵			1	Crivitz Bhf.			12⁰	
6⁰			7	Wessin			11¹⁵	
6²⁰	1²⁰		11	Kladrum		5¹⁰	10⁴⁵	
6⁴⁵			13	Zölkow			10²⁰	
7⁴⁰		10¹⁰	21	Mestlin	5⁰		9²⁵	
8⁵		3⁴⁰	25	Techentin	3⁵⁵		8⁵⁰	
8⁵⁰		6⁰	32	Goldberg	10¹⁵		8¹⁵	
FL×	Lw*			39.		FL×	Lw*	× Sonntags L*
5⁴⁵	11²⁵			Crivitz		3¹⁵	7²⁰	
6¹⁵	12⁵		4	Zapel		2⁴⁵	6²⁰	
7⁰			7	Ruthenbeck				
8¹⁵	1⁵⁰		12	Klinken		12¹⁰	5¹⁵	
P				40.			P	
3⁵⁰				Crivitz			10¹⁵	
4⁴⁵			9	Friedrichsruh			9¹⁰	
5¹⁰			12	Severin			8⁴⁵	
5⁴⁰			16	Bergrade			8¹⁵	
6⁴⁰			23	Parchim			7⁵⁵	
6⁵⁰			24	Parchim Bhf.×			—	× nur auf Wunsch der Reisenden bis Parchim Bhf.
		Lw†		41.	Lw†			
		12⁰		Dabel	8⁵⁰			
		2⁰	8	Wamckow	6²⁰			
FL×	FLw			42.		FL×	FLw	× Sonntags L*
9⁵				Dambeck		8¹⁵		
9⁴⁵	6⁵		4	Balow an		7⁴⁰	3¹⁵	
10²⁰	6⁴⁰		8	Zierzow		7⁰	2⁴⁰	
P	P			43.		P	P	
3²⁵	5⁵⁵			Dargun		11⁰	7²⁵	
4²⁰	6²⁰		10	Neukalen		10⁰	6²⁵	
6⁵	7⁵⁵		21	Malchin Bhf.		8⁵²	5⁵	
Pr				44.			Pr	
11⁵				Dassow			5¹⁰	
11⁵⁵			8	Mallentin			4²⁰	
12⁴⁵			16	Grevesmühlen			3⁵⁰	
FL×	Lw†			45.		FL×	Lw†	× Sonntags L*
6⁰	12⁴⁵			Dassow		4⁰	8⁰	
8⁰	7⁴⁵		10	Kalkhorst		12⁰	3⁰	
FL	Lw			46.		FL	Lw	
6⁰	12⁴⁵			Dassow		2⁵⁵	8⁰	
7⁵⁵	2¹⁵		10	Roggenstorf		1⁰	3¹⁵	

Hinfahrt					Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.					Bemerkungen.
Pr	Pr					47.		Pr	Pr			
7^{25}	5^{5}					Dassow		12^{15}	11^{55}			
8^{25}	6^{5}				8	Selmsdorf		11^{25}	10^{45}			
					14	Schönberg Bhf.		10^{35}	9^{55}			
9^{15}	6^{55}				15	Schönberg Stadt		10^{10}	9^{30}			
		Lw†				48.	Lw†					
		1^{25}				Demen	4^{55}					
		5^{30}			11	Sternberg	11^{0}					
Pr						49.	Pr					
						Demmin Bhf.	5^{5}					
6^{45}						Demmin	5^{15}					
8^{15}					13	Dargun	3^{40}					
9^{0}					20	Finkenthal	2^{45}					
9^{30}					25	Gnoien	2^{15}					
						Gnoien Bf.	1^{50}					
Pr	Pr	Pr	Pr	Pr		50.	Pr	Pr	Pr	Pr	Pr	
6^{55}	10^{20}	2^{30}	5^{55}	10^{30}		Dettmannsdorf-Kölzow	6^{40}	10^{0}	2^{15}	5^{40}	7^{25}	
7^{25}	11^{0}	3^{10}	6^{25}	11^{10}	6	Marlow	6^{0}	9^{20}	1^{25}	5^{0}	6^{45}	
Lw	FLw	FLs				51.	Lw	FLw	FLs			× Bestehen nur, wenn die Schifffahrt offen ist. Vgl Nr. 122.
2^{0}	6^{10}	5^{45}				Diedrichshagen	9^{15}	1^{25}	12^{5}			
4^{5}	7^{5}	—			5	Wotenitz	7^{40}	11^{45}	11^{5}			
4^{45}	7^{45}	7^{25}			8	Grevesmühlen	7^{0}	11^{15}	10^{15}			
K	K					52.	K	K				
8^{25}	4^{40}					Dierhagen×	6^{45}	12^{45}				
9^{0}	5^{5}					Dändorf	6^{25}	12^{25}				
10^{20}	6^{25}					Ribnitz	5^{0}	11^{0}				
B*	P	P				53.	B*	P	P			
7^{40}	10^{30}	6^{5}				Dobbertin	6^{50}	10^{0}	3^{50}			
8^{50}	11^{10}	6^{45}				Goldberg	5^{40}	9^{25}	3^{15}			
	11^{15}	6^{50}			5	Goldberg Bhf.		9^{15}	3^{5}			
Lw†						54.			Lw†			
7^{0}						Dobbertin			2^{30}			
2^{10}					13	Zehna			7^{0}			
Lw*	FL×					55.		Lw*	FL×			× Sonntags L
11^{25}	4^{10}					Dobbin		7^{30}	10^{40}			
12^{55}	5^{10}				6	Krakow		6^{0}	9^{40}			
		P				56.	P					
		7^{52}				Dömitz Bhf.	7^{40}					
		8^{15}			1	Dömitz	7^{25}					
		9^{40}			12	Tripkau	6^{5}					
	FL×	Lw				57.	FL	Lw				× Sonntags L•
	2^{15}	5^{40}				Drönnewitz	10^{15}	2^{0}				
					3	Püttelkow		12^{0}				
	3^{30}				4	Karft	8^{40}					
	4^{30}	7^{50}			10 11	Wittenburg	8^{0}	11^{30}				

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
				58.			Lw†	
				Dümmerhütte			9³⁰	
			10	Holthusen			9⁴⁵	
FL×				59.	FL			× Sonntags L•
3⁰				Dümmerhütte	10⁰			
3⁵⁰			3	Parum	9³⁰			
5⁰			10	Püttelkow				
5³⁰			14	Wittenburg	8⁰			
FL				60.			FL	
3³⁰				Friedrichsmoor			9⁴⁵	
3⁵⁰			5	Goldenstädt			8⁴⁰	
4³⁵			10	Rastow			8⁰	
FL×	Lw*			61.		Lw*	FL×	× Sonntags L• (12 km)
6⁰	10⁴⁰			Gadebusch		1²⁵	7²⁵	
6²⁰	11²⁵		3	Passow			7¹⁰	
7⁰	12¹⁵		7	Veelböken		10⁵	6²⁰	
7⁵⁰	1⁵⁰		13	MühlenEichsen		8³⁰	5³⁰	
Pr	Bw*			62.		Bw*	Pr	
6¹⁰	2³⁰			Gadebusch		6²⁰	8²⁵	
7⁵	4⁰		7	Roggendorf		5⁰	7⁴⁰	
8¹⁰			16	Mustin			6²⁵	
9¹⁰			24	Ratzeburg			5³⁵	
P	P			63.		P	P	
5¹⁵	4⁵			Gadebusch		1⁴⁰	1⁵	
5⁵⁵	4⁴⁵		5	Holdorf		1⁰	12²⁵	
6³⁰	5²⁰		11	Rehna		12²⁵	11⁵⁰	
9⁴⁵	7¹⁰			an (Schönb.) Bhf. ab		10³⁵	9⁵⁵	
P	P			64.		P	P	
6²⁵	2⁵⁰			Gadebusch		1²⁵	2⁵	
7⁵	3³⁰		7	Lützow		12⁴⁰	1²⁰	
7³⁰	3⁵⁰		9	Rosenberg		12¹⁵	12⁵⁵	
8²⁰	4⁴⁰		17	Friedrichsthal		11²⁵		
8⁴⁰	5⁰		20	Lankow		11⁵		
9⁵	5²⁵		23	Schwerin Bhf.		10⁴⁵	11²⁵	
9²⁰	5³⁵		24	Schwerin		10³⁵	11⁵	
		P		65.	P			
		7⁵⁰		Gadebusch	10⁵			
		8¹⁰	7	Lützow	9²⁰			
		8²⁰	10	Renzow	8⁵⁰			
		9¹⁵		Boddin	8²⁰			
		9⁴⁵	21	Püttelkow	7⁴⁵			
		10¹⁵	24	Wittenburg	7²⁰			
		10²⁰	25	Wittenburg Bhf.	7⁵			

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
FL	FL×	Bw*		66.	FL	FLw	B*	× Sonntags B*
7⁴⁵	1⁵⁰	3⁹⁰		Ganzlin	7²⁰	1²⁰	6⁵⁰	
8⁵⁵	2⁴⁰	4²⁵	5	Bad Stuer	6⁵⁵	12⁵⁵	5⁵⁰	
9⁵	3¹⁰	4⁵⁰	7	Stuer	6⁰	12⁰	5²⁰	
B	Bw	B×		67.	B	Bw	Bw*	B×	× vom 1. November bis 28. Februar 5⁵⁰, zurück 5⁵
8⁵⁰	2⁵⁰	7²⁰		Gehlsdorf	7⁵	10⁵	2⁵⁵	6⁵⁵	
9²⁵	3²⁵	7⁵⁵		Rostock	6⁵⁰	9³⁰	2⁰	6⁰	
	Lw	FL		68.	Lw	FL		
	6⁰	9³⁰		Gielow	2⁴⁰	6²⁵		
	8⁴⁵	12¹⁰	13	Rittermannshagen	11²⁰	4⁰		
	Bw×	Bw		69.	Bw×	Bw		× Sonntags L*
	6⁰	1¹⁵		Glasewitz	8²⁵	4²⁰		
	7⁰	2¹⁵	5	Plaas	7²⁵	3⁵⁰		
	Lw*	FL×		70.	FL×	Lw*		× Sonntags L*
	10⁴⁰	5¹⁵		Glasin	10⁵⁰	6²⁰		
		5⁴⁰	3	Eulenkrug	10⁵	5⁵⁰		
	1¹⁰	5⁵⁵	4	Pernick	9⁵⁰	5³⁰		
	1⁴⁰	6¹⁵	7	Neukloster	9³⁰	5⁰		
L*	P			71.		L*	P	× Bis Gnoien Bhf. nur auf Wunsch der Reisenden
	6⁵			Gnoien Bhf.×			1²⁵	
10²⁵	6²⁵		1	Gnoien		6²⁰	1¹⁵	
	7⁰		7	Viecheln			12⁵⁰	
12²⁵	7¹⁵		9	BehrenLübchin		4⁵⁰	12²⁰	
	7⁴⁰		13	Böhlendorf			11⁵⁰	
	8¹⁵		19	Sülze			11¹⁵	
Pr				72.			Pr	
10¹⁵				Gnoien			12⁵⁵	
11⁵			8	Lühburg			12⁵	
11²⁰			10	Basse			11⁵⁵	
12¹⁰			18	Tessin			11⁰	
B*⁰	Pr⁰	Pr×	Pr⁰	73.	B*⁰	Pr×	Pr⁰	Pr⁰	⁰ Vom 1. Juni bis 30. Septbr × Vom 1. Octbr. bis 31. Mai.
	12¹⁵	4¹⁵	5⁰	Graal		12³⁰	12⁰	4⁴⁵	
5⁵⁰	12⁵⁰	4⁵⁰	5¹⁵	Müritz	5⁰	12¹⁵	11⁴⁵	4⁵⁰	
8⁰	2¹⁵	6¹⁵	6⁵⁰	Ribnitz	2⁵⁰	10³⁰	10¹⁵	3¹⁵	
	2⁵⁰	6⁴⁵	6⁴⁵	Ribnitz Bf.		10⁰	10⁰	3⁰	

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
Pr	Pr			74.		Pr	Pr	
6⁰	1²⁵			Grabow		11²⁵	7²⁵	
6²⁵	2⁰		4	Prislich		11⁰	7¹⁵	
7⁰	2³⁵		9	Zierzow		10³⁰	6³⁵	
7³⁵	3¹⁰		14	Möllenbeck		9⁴⁰	6⁵	
8¹⁰	3⁴⁵		18	Ziegendorf		9¹⁵	5³⁵	
	Pr							
	6²⁵	Pr		75.	Pr	Pr		
	8⁰	3²⁰		Grammentin	6¹⁵	1¹⁰		
		4⁴⁵	11	Stavenhagen	4⁵⁰	11⁴⁵		
L*	FLw			76.		FLw	L*	
9¹⁵	5⁴⁰			Gresenhorst		12⁴⁵	9⁰	
	6¹⁰		4	Bartelshagen		12²⁵	8¹⁰	
1¹⁰	7⁵		7	Ribnitz		10³⁰	5³⁰	
	Lw†			77.		Lw†		
	10⁵			Greven		1³⁵		
			3	Gallin		12⁴⁵		
	12³⁰		7	Valluhn		10¹⁵		
	2⁵		13	Zarrentin		8⁰		
FL	Lw*			78.	FL×	Lw*		Sonntags L*
2³⁰	6⁰			Gross-Gievitz	8¹⁰	2¹⁰		
5⁴⁰	8¹⁵		11	Waren	6³⁰	11³⁰		
Ls*	FLw			79.			FL×	× Sonntags L*
10¹⁵	3¹⁵			Gross-Godems			10⁰	
1⁴⁵	4⁴⁵		9	Parchim			8⁰	
	FL×	FLw		80.	FL	FLw×		× Sonntags L*
	8³⁰	2³⁰		Gross-Varchow	7⁵⁰	1⁵⁰		
	8⁴⁰	2⁴⁰	2	Lehsten	7³⁰	1²⁵		
	10⁵	3⁵⁵	7	Möllenhagen	6³⁵	12³⁰		
L	Lw	L | Lw		81.	L	Lw	L | Lw	
7²⁵	10³⁵	3¹⁵ | 8¹⁵		Gross-Wokern	8²⁵	12⁵	4⁴⁵ | 9¹⁵	
7⁵⁰	11³⁰	4¹⁰ | 8⁴⁰	2	Wokern	8⁰	11⁴⁰	4³⁰ | 8⁵⁰	
		Lw†		82.	Lw†			
		5⁰		Gudow	7⁰			
		7³⁰		Zarrentin	4³⁰			
	Pr			83.		Pr		
	1¹⁵			Güstrow		9⁵⁵		
	2⁰		6	Sarmstorf		9¹⁰		
	2³⁰		8	Kuhs		8⁵⁵		
	2⁵⁵		11	Kritzkow		8³⁰		
	3³⁰		14	Weitendorf		7⁴⁰		
	4¹⁵		21	Laage		6⁵⁵		

Hinfahrt.				Entfernung km	Stationen.	Rückfahrt.				Bemerkungen.
FL×	Lw*				84.		Lw*	FL×		× Sonntags L*
8 10	4 40				Güstrow		11 0	7 25		
9 5	5 50			5	Gutow		9 50	7 0		
9 40	6 40			10	Zehna		7 0	6 25		
FL×	Bw*	FL×	Bw*		85.	LF	Bw*	FL×	Bw*	× Sonntags L*
7 40	12 25	8 15			Hagebök	7 15	12 10	7 50		
8 15	1 5	8 55	7 25	3	Neuburg	6 55	11 40	7 30	7 25	
9 25	2 30		8 30	8	Heidekaten		10 15	2 30	6 30	
P	Lw*	P			86.	P	Lw*	P		
10 20	2 30	8 55			Hagenow Bhf.	9 45	2 15	7 45		
10 40	3 15			2	Hagenower Heide			7 25		
11 10	4 45			5	Kühstorf		12 30	7 0		
12 0		10 25		10	Redefin	8 15		6 5		
FLw	L*	FLw			87.	FLw	L*	FLw		
10 55		6 5			Hagenow Stadtbh.	10 10		5 55		
11 15	7 15	6 20			Hagenow	10 0	1 35	5 45		
12 25	8 5	6 50		5	Toddin	8 10	12 45	5 5		
					88.	Bw†				
					Hagenow Bhf.	9 40				
				3	Hagenow	9 0				
Ls*	FLw	Lw*			89.		FL×	Lw*		× Sonntags L*
11 15	3 0	3 20			Herzberg		11 0	6 15		
2 15	4 45	7 10		14	Parchim		8 0	1 20		
	FL	Lw			90.	FL	Lw			
	3 0	6 0			Hohen-Demzin	9 20	2 45			
	3 40	7 20		6	Teterow	8 40	1 25			
	Pr	Pr			91.	Pr	Pr	Pr		× vom 15. October ab
	10 40	7 0			HohenSprenz	8 50	2 20	9 5		
	11 30	7 50		7	Schwaan	8 0	1 30	8 15		
FLw	FL				92.		FL×	FLw		× Sonntags L*
1 30	6 45				Jördenstorf		9 50	6 20		
2 15	7 30			5	Levitzow		9 0	5 30		
2 40	7 45			7	Thürkow		8 45	5 15		
		Lw*			93.	Lw*				
		12 15			Jördenstorf	2 25				
		12 50			Poggelow	1 30				
Lw*	FL×				94.		Lw	FL×		× Sonntags L*
12 10	6 0				Karbow		8 10	11 45		
2 45	7 0			5	Benzin		7 0	10 55		
4 0	7 25			10	Lübz		6 0	10 10		

Hinfahrt.				Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.				Bemerkungen.
B×	Pr×	⚓	⚓		95.	⚓	⚓	Pr×	B×	× verkehren nur, wenn die Schiffahrt geschlossen ist.
7 10	4 55	8 15	5 30		Kirchdorf	8 0	4 0	10 10	7 10	
8 0	5 40			4	Fährdorf			9 30	6 10	
8 35	6 10			6	Gr.-Strömkendorf			9 10	5 35	
9 40	6 50			9	Redentin			8 10	4 50	
10 30	7 40	9 15	6 30	14	Wismar	7 0	3 0	7 25	3 40	
Lw×	Lw*	FL			96.	Lw×	Lw*	FL		× vom 1. Mai bis 30. Septbr.
6 40	11 10	5 20			Klein-Tessin	4 0	7 0	11 40		
7 40	12 50	6 20		5	Krakow	3 0	6 0	9 40		
Pr	B*				97.	B*	Lw	Pr		
7 0					Klütz			6 20		
8 55	3 0			16	Proseken	8 35	2 25	4 20		
10 0	4 25			22	Wismar	7 10	12 40	3 20		
FL×	Lw*				98.		Lw*	FL×		× Sonntags L*
9 40	6 0				Krakow		12 40	6 40		
11 0	7 35			8	Serrahn		11 0	5 20		
FL		L*			99.	L*		FL		
8 10		1 30			Kröpelin	1 0		5 20		
9 30		2 50		6	Retschow	10 35		4 0		
				11	Püschow			3 0		
11 20				13	Reinshagen			2 45		
FL	Bw*				100.		Bw*	FL		
8 10	4 30				Kröpelin		12 25	6 25		
9 45	6 25			10	Gerdshagen		10 25	5 10		
10 10	7 25			14	Satow		9 30	4 30		
FL×		Bw			101.	Bw*		FL×		× Sonntags L*
6 40		12 20			Laage	7 20		2 20		
7 5		1 5		3	Breesen	6 40		1 35		
8 0		2 20		9	Neukrug	5 35		1 0		
Pr					102.					
7 50					Laage Bhf.			5 50×		× Bis Bahnhof nur auf Wunsch der Reisenden.
8 5				1	Laage			5 40		
8 40				6	Kobrow			4 55		
8 55				8	Goritz			4 40		
9 50				16	Tessin			3 55		
	FL×	FLw			103.	FL×	FLw			
	8 0	4 15			Lalendorf	11 25	7 20			
	8 25	4 40		2	Wattmannshagen	11 0	7 5			
	9 0	5 15		5	Roggow					
	9 40	5 55		8	Schlieffenberg	9 55	6 5			

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
Lw	FLw*			104.	FL		Lw*	
2^{30}	4^{15}			Lassahn	10^{15}		2^{15}	
5^{50}	5^{45}		10	Zarrentin	7^{50}		11^{10}	
Lw	FL			105.		FL	Lw	
1^{35}	2^{50}			Leesen		9^{0}	1^{30}	
—	—		2	Dodow		8^{45}	1^{5}	
—	—		7	Waschow		8^{30}	12^{40}	
—	—		4	Karft		—	12^{0}	
2^{40}	4^{0}		11	Wittenburg		8^{0}	11^{15}	
FL×	Lw*			106.	FL×		Lw*	× Sonntags 1.*
3^{15}	7^{10}			Leizen	9^{45}		3^{10}	
4^{30}	9^{0}		11	Röbel	7^{45}		12^{40}	
Lw*				107.			Lw*	
8^{0}				Leizen			10^{30}	
1^{40}			9	Stuer			6^{0}	
	FL×			108.	FL×			× Sonntags L*
	3^{25}			Leussow	9^{45}			
	4^{5}		3	Klein-Krams	9^{0}			
	4^{25}		5	Alt-Krenzlin	8^{30}			
	5^{10}		9	Picher	7^{0}			
Pr	Lw†			109.		Lw†	Pr	
4^{55}	12^{20}			Ludwigslust		$5^{?}$	7^{30}	
6^{20}	2^{0}		8	Kummer		2^{0}	6^{5}	
7^{0}	3^{15}		11	Picher		12^{50}	5^{25}	
FL	FLw			110.		FL	FLw	
7^{35}	4^{0}			Lüblow		11^{40}	7^{45}	
8^{0}	4^{25}		3	Wöbbelin		9^{30}	5^{35}	
B†×	Bw			111.		B	B†w	× Sonntags unbeschränkt
12^{10}	5^{50}			Lübow		6^{50}	2^{40}	
1^{0}	6^{40}		4	Mecklenburg		5^{50}	1^{50}	
	Pr			112.		Pr		
5^{40}	9^{5}	12^{55} 6^{20}		Lübtheen	8^{50}	12^{35}	4^{30} 10^{5}	
6^{0}			3	Quassel	8^{30}			
6^{30}	9^{55}	1^{45} 7^{20}	7	Pritzier	8^{0}	11^{35}	3^{40} 9^{15}	
FLw	Ls*	FLw		113.	FLw	Ls*	Flw	
8^{55}	8^{55}	3^{0}		Malchin	12^{20}	12^{35}	6^{45}	
9^{40}	10^{10}	3^{45}	6	Remplin	11^{30}	11^{30}	6^{2}	

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
P	P			114.		P	P	
9⁰⁵	8⁴⁵			Malchow		1⁴⁵	7⁵⁰	
9¹⁵	9¹⁰		3	Malchow Bhf.		1¹⁰	7¹⁸	
9⁴⁵	9²⁵			Malchow		1⁰	7⁵	
10³⁰	10¹⁰		10	Roez		12⁵	6¹⁰	
11³⁵	11¹⁵		21	Röbel		11⁵	5¹⁰	
L†	Pr××	Pr×		115.			Pr	× Vom 1. Mai bis 30. September
1⁰	5²⁰	6⁴⁰		Marlow			8²⁰	×× Vom 1. October bis 30. April
3⁰	6³⁵	7⁵⁵	7	Semlow			7¹⁰	
	7⁴⁰	9⁰	13	Schlemmin			6⁵	
	9¹⁰	10³⁰	24	Redebas			4³⁰	
	Pr	Lw		116.		Pr		
	8¹⁵			Marnitz		5⁵⁵		
	9³⁰	2⁰		Slate		4³⁰		
	10⁵		10	Parchim Bhf.				
	10³⁰	3¹⁰	14	Parchim		3⁵⁵		
Bw*	Pr			117.		Pr	Bw*	
8⁵⁵	5⁴⁵			Marnitz		8⁵	4³⁰	
12³⁰	6¹⁵		3	Suckow		7⁴⁰	12³⁰	
	7³⁵		12	Putlitz		6³⁵		
Lw†				118.			Lw†	
12³⁵				Marnitz			12³⁰	
2³⁵			9	Ziegendorf			8³⁰	
Lw*	FL×			119.	FL×	Lw*		× Sonntags L⁰
6⁰	4²⁰			Molzow	9⁵⁵	3²⁰		
	5⁵		4	Dahmen	8⁴⁰			
7³⁰	6³⁰		12	Vollrathsruhe	7¹⁰	1⁴⁰		
FL	Lw			120.		Lw	FL	
7⁴⁵	1⁰			Neubukow		11¹⁵	5⁴⁵	
9¹⁵	3⁵		9	Kirch-Mulsow		9⁴⁵	4¹⁵	
11¹⁰	3³⁰		15	Passe		8³⁰	2⁵⁵	
L	L	Lw		121.	L	L	Lw	
3⁰	9⁵⁵	7³⁰		Nossentin Bhf.	7⁴⁰	2⁵⁰	7²⁵	
4⁴⁰	10¹⁰	8⁵	4	Nossentiner Hütte	7¹⁰	12³⁰	6⁴⁵	
	Lw	FL		122.	FL	Lw		
		2⁴⁵		Priborn	10⁵			
	4⁵	3³⁵		Vipperow	9⁵	4⁰		
	6⁰	4⁴⁵		Röbel	7⁴⁵	12³⁰		
K	K	K		123.	K	K	K	
1⁰	6⁵⁵	8¹⁵		Rabensteinfeld	6³⁰	1⁵⁰	8⁰	
1¹⁵	6⁵⁰	8³⁰		Muess	6¹⁵	1³⁵	7⁴⁵	
2⁰	7³⁵	9¹⁵		Schwerin	5³⁰	12⁵⁰	7⁰	

Hinfahrt.			Entfernung km	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
Pr	Pr	Pr		124.	Pr	Pr.	Pr	
	10^{25}			ab (Schwerin) an	5^{25}			
5^{15}	4^{5}			„ (Gadebusch) „	1^{40}		1^{5}	
8^{0}	5^{20}	1^{5}		Rehna	12^{10}	4^{55}	11^{35}	
8^{35}	6^{20}		7	Rabensdorf	11^{20}		10^{40}	
9^{45}	7^{10}	3^{0}	12	Schönberg Bhf.	10^{55}	3^{20}	9^{55}	
Pr.	Pr.			125.		Pr.	Pr.	
8^{0}	5^{30}			Rieps		7^{30}	2^{45}	
8^{50}	6^{20}		5	Niendorf		6^{40}	1^{55}	
9^{30}	7^{0}		10	Schönberg		6^{0}	1^{15}	
K	K			126.×		K	K	× Wenn die Schiffahrt geschlossen ist, sonst 122a und 49.
5^{0}	10^{30}			Ribnitz		1^{50}	6^{25}	
6^{25}	11^{55}		8	Dändorf		12^{30}	5^{5}	
6^{45}	12^{15}		10	Dierhagen		12^{5}	4^{40}	
8^{5}	1^{35}		18	Wustrow		10^{45}	3^{20}	
				127.			×	× Nur im Juni, Juli und August.
10^{15}	3^{15}	8^{0}		Ribnitz	8^{15}	2^{15}	6^{20}	
11^{15}	4^{15}	9^{0}	11	Wustrow	7^{15}	1^{15}	5^{20}	
	K	P××		128.	×	K	P××	× Nur, wenn die Schiffahrt offen ist.
	10^{25}	8^{40}		Röbel	3^{45}	7^{5}	5^{50}	
	12^{55}	10^{50}		Waren Bhf.		4^{35}	3^{40}	×× Verkehrt, sobald die Schiffahrt geschlossen ist.
	1^{5}		23	Waren	2^{30}	4^{15}	3^{20}	
Pr				129.			Pr	
3^{20}				Röbel			1^{35}	
4^{15}			8	Kambs			12^{30}	
4^{55}			13	Wredenhagen			11^{55}	
6^{10}			23	Alt-Daber			10^{40}	
6^{45}			28	Wittstock			10^{0}	
Pr	Pr			130.		Pr	Pr	
8^{35}	4^{40}			Rostock		8^{50}	8^{0}	
9^{10}	5^{30}		7	Kritzmow		7^{55}	7^{5}	
9^{20}	5^{40}		8	Kritzmow Abbau		7^{45}	6^{55}	
9^{35}	5^{55}		10	Stäbelow		7^{30}	6^{40}	
10^{0}	6^{25}		13	Clausdorf		7^{5}	6^{15}	
10^{25}	6^{50}		16	Heiligenhagen		6^{40}	5^{50}	
10^{55}	7^{20}		20	Satow		6^{10}	5^{20}	
	B*	FLw		131.	B*	FLw		
	1^{0}	5^{20}		Rottmannshagen	7^{50}	12^{15}		
	2^{30}	7^{0}	7	Stavenhagen	6^{0}	11^{10}		
	L	Lw		132.	L	Lw		
	6^{45}	11^{30}		Schwerin	4^{45}	8^{45}		
	8^{0}	1^{30}	6	Warnitz	3^{30}	7^{30}		

Hinfahrt.			Entfernung km	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
	FL	Lw		133.	FL	Lw		
	6^{30}	12^{45}		Schwerin	12^{30}	7^{30}		
	7^{45}	2^{15}	6	Wittenförden	11^{45}	6^{30}		
Lw†				134.	Lw†			
12^{0}				Selmstorf	3^{30}			
2^{10}			8	Schlutup	2^{30}			
L*	FL			135.		L*	FL	
6^{0}	9^{45}			Stavenhagen		2^{30}	7^{0}	
6^{40}	10^{15}		4	Jürgenstorf		1^{50}		
7^{50}	11^{35}		9	Sülten		12^{45}	5^{0}	
		FL		136.	FL			
		9^{35}		Stavenhagen	8^{20}			
			4	Jürgenstorf	7^{50}			
		11^{50}	14	Varchentin	6^{20}			
FL×				137.			FL×	× Sonntags L*
7^{30}				Sternberg			5^{0}	
9^{40}			11	Wamckow			3^{0}	
L*	FL			138.	Lw*	FL		
7^{30}	11^{0}			Sternberg	3^{0}	6^{45}		
10^{30}	12^{0}		7	Witzin	1^{15}	5^{30}		
FLw	L			139.		L	FLw	
11^{0}	7^{0}			Tessin		1^{30}	6^{20}	
12^{0}	8^{50}		6	Woltow			5^{15}	
1^{10}	10^{5}		10	Walkendorf		10^{10}	4^{20}	
1^{40}	10^{40}		13	Klein-Dalwitz			3^{50}	

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 35.

Jahrgang 1897

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 9. October 1897.

Inhalt.

I Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung der Eisenbahnstrecke Schwerin—Gadebusch—Rehna. (2) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat September 1897.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 1. October 1897, betreffend die Eröffnung der Eisenbahnstrecke Schwerin—Gadebusch—Rehna.

Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Eisenbahnstrecke Schwerin—Gadebusch—Rehna am 12. October d. J. in Betrieb gesetzt und dem öffentlichen Personen- und Güter-Verkehr übergeben wird.

Für den Betrieb auf der Bahn tritt die Bahn-Ordnung für die Neben-Eisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 vom 12. October d. J. ab in Kraft.

Die gemäß §. 43 dieser Bahn-Ordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebietes und bei der Beförderung von Personen und Sachen in Ergänzung des §. 44 dieser Bahn-Ordnung zu erlassenden Anordnungen der Bahnverwaltung werden durch Aushang in den Warteräumen gemäß §. 46 derselben bekannt gemacht werden.

Schwerin, den 1. October 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(2) **Bekanntmachung vom 5. October 1897, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat September 1897.**

Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

für den Monat September 1897

ermittelt und betragen für

1)	100	Kilogramm	Weizen .	16	Mark 88	Pfg.,
2)	"	"	Roggen .	12	" 50	"
3)	"	"	Gerste . .	12	" 70	"
4)	"	"	Hafer . .	13	" —	"
5)	"	"	Erbsen . .	13	" —	"
6)	"	"	Stroh . .	8	" 50	"
7)	"	"	Heu . .	4	" 06	"
8)	ein	Raummeter	Buchenholz	9	" —	"
9)	"	"	Tannenholz	7	" 50	"
10)	1000	Soden	Torf . . .	5	" 50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats August berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat October d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100	Kilogramm	Hafer .	14	Mark —	Pfg.,
"	"	Heu . .	4	" 50	"
"	"	Stroh .	4	" —	"

Schwerin, den 5. October 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kapitän Jantzen, Führer des Großherzoglichen Postdampfers „Kaiser Wilhelm", zu Warnemünde das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 17. September 1897.

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kammerherrn von Gundlach auf Mollenstorf die Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Ihrer Majestät der Königin-Regentin der Niederlande verliehenen Kommandeurkreuzes des Ordens von Oranien-Nassau zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 27. September 1897.

(3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Forst-Referendar Emil Grohmann aus Ludwigslust nach bestandenem Examen zum Forst-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 28. September 1897.

---

(4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Schulzen, früheren Erbpächter Ehmke zu Buchholz D.-A. Gadebusch die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 29. September 1897.

---

(5) Der Pastor Algenstaedt in Karchow ist am 15. Sonntage nach Trinitatis, dem 26. September d. Js., in der Kirche zu Kambs bei Schwaan der dortigen Gemeinde solitarie präsentirt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 30. September 1897.

---

(6) Der Diaconus Ehrich zu Parchim ist zum zweiten Prediger an der Stadtkirche in Ludwigslust berufen und am 15. Sonntage nach Trinitatis, dem 26. September d. Js., nach voraufgegangener Solitairpräsentation in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 30. September 1897.

---

(7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Oberstallmeister Grafen von Hardenberg die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen verliehenen Großkreuzes des Nordstern-Ordens zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 30. September 1897.

---

(8) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Hofmarschall Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Marie, Kammerherrn von der Schulenburg, die Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehenen Großkreuzes des Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 30. September 1897.

---

(9) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Inspectionsbeamten für die Großherzogliche Haushalts-Forst-Inspection Schwerin, Oberforstmeister Angerstein, die nachgesuchte Dienstentlassung in Gnaden zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 1. October 1897.

---

(10) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kanzleirath bei der Großherzoglichen Gesandtschaft zu Berlin Siebert auf sein Ansuchen den Abschied in Gnaden zu ertheilen und den Gerichtsschreiber-Gehülfen W. Cords, bisher hieselbst, wiederum zum Gesandtschafts-Kanzlisten daselbst zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. October 1897.

---

(11) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Geheimen Ministerialrath H. von Blücher an Stelle des Ministerialrathes Dr. B. Freiherrn von Hammerstein zum Vorsitzenden und ersten Mitgliede der Großherzoglichen Civilstands-Kommission zu bestellen geruht.

Schwerin, den 1. October 1897.

---

(12) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben an Stelle des Ministerial-Directors Schmidt den Ministerialrath Dr. Frhr. von Hammerstein hierselbst zum Landesherrlichen Kommissarius für die Polizei-Angelegenheiten der Residenz-Stadt Schwerin zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. October 1897.

---

(13) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Baumeister Friedrich Thormann zu Dömitz zum Großherzoglichen Baumeister zu ernennen und demselben zunächst bis Neujahr 1898 die Verwaltung des dortigen Baudistrictes zu übertragen geruht.

Schwerin, den 1. October 1897.

---

(14) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Cämmereiberechner Wiggers zu Sternberg die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger" in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. October 1897.

---

(15) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Postschaffner Bartels in Wismar die Erlaubniß zur Anlegung des ihm aus Anlaß seines Scheidens aus dem Dienste von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Allgemeinen Ehrenzeichens zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 1. October 1897.

---

(16) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Oberhofmarschall von Hirschfeld die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Siam verliehenen Großkreuzes des Siamesischen Kronen-Ordens zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 2. October 1897.

---

(17) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den nachbenannten Personen die Erlaubniß zur Anlegung der von Seiner Majestät dem König von Siam denselben verliehenen Ordens-Decorationen zu ertheilen geruht, nämlich:

der 5. Klasse des Siamesischen Kronen-Ordens
dem Hofcopiisten Gries,

der goldenen Medaille desselben Ordens
dem Haushofmeister Rath, dem Kämmerier Heitmann, dem Kaffeeschenk Kellermann, dem Tafeldecker Iwe, dem Kastellan Kanter und dem Obergärtner Kalb,
der silbernen Medaille desselben Ordens
dem Kammerlakaien Wiechmann und dem Lakaien Kuhlmann hierselbst.

Schwerin, den 6. October 1897.

---

(18) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Die Assistenzärzte 1. Klasse der Reserve Dr. Büttner vom Landwehr-Bezirk Waren und Dr. Heins vom Landwehr-Bezirk Schwerin zu Stabsärzten und
die Assistenzärzte 2. Klasse der Reserve Dr. Peppmüller vom Landwehr-Bezirk Rostock und Dr. Eberhard vom Landwehr-Bezirk Schwerin zu Assistenzärzten 1. Klasse.

Der Second-Lieutenant vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 von Engel ist à la suite des Regiments gestellt.

Schwerin, den 5. October 1897.

---

(19) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Gutsbesitzer Carl Bolten auf Kloddram heute den Homagialeid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Ruhethal Amts Wittenburg durch einen Vertreter abgeleistet.

Schwerin, den 1. October 1897.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 36.

Jahrgang 1897

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 18. October 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Einberufung des allgemeinen Landtags. (2) Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Haltestelle Gielow. (3) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Gutsbesitzer Schnitzler auf Klink und Berendswerder. (4) und (5) Bekanntmachungen, betreffend das Postwesen.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 12. October 1897, betreffend die Einberufung des allgemeinen Landtags.

Seine Hoheit der Herzog-Regent haben beschlossen, den diesjährigen in Sternberg abzuhaltenden Landtag am 11. November d. Js. eröffnen zu lassen. Zu dem Zwecke wird das nachstehende Landtagsausschreiben allen Behörden und einzelnen Gutsbesitzern, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, zugehen.

Schwerin, den 12. October 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. v. Bülow. v. Amsberg. A. v. Pressentin.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Nachdem Wir beschlossen haben, einen allgemeinen Landtag in der Stadt **Sternberg** halten und denselben am **elften November d. Js.** eröffnen zu lassen, laden Wir euch zu demselben hiemit gnädigst und wollen, daß ihr Abends vorher, nämlich am 10. November d. Js., euch alldort persönlich einfinden und, nach gebührender Anmeldung, die am folgenden Tage in Unserm Namen euch zu eröffnende Landtags-Proposition — deren Capita im Abdruck hier beigefügt sind — geziemend anhören, den darüber zu haltenden gemeinsamen Berathungen und Beschlußnahmen beiwohnen, auch vor erfolgtem Landtagsschlusse ohne erhebliche Ursachen euch von dannen nicht entfernen sollt.

Ihr möget nun erscheinen und daselbst bleiben, oder nicht, so sollet ihr in jedem Falle zu Allem, was auf dem Landtage beschlossen werden wird, gleich den getreuen Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung; und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium, Schwerin am 12. October 1897.

Johann Albrecht.

A. v. Bülow. v. Amsberg. A. v. Pressentin.

Capita proponenda:

I. Die ordentliche Kontribution.

II. Bewilligung der außerordentlichen Kontribution zur Deckung der Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Receptur-Kasse.

III. Der Etat der Eisenbahn-Verwaltung für das Rechnungsjahr 1898/99.

IV. Die erbvergleichmäßige Prinzessinsteuer für die Durchlauchtigste Herzogin Alexandrine zu Mecklenburg, Hoheit, in Rücksicht auf die im Frühling nächsten Jahres bevorstehende Vermählung Höchstderselben mit Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Christian von Dänemark.

V. Die Reorganisation der Anstalt zur Ausbildung ritter- und landschaftlicher Landschullehrer, Küster und Organisten zu Lübtheen.

---

(2) Bekanntmachung vom 11. October 1897, betreffend die Erweiterung der Haltestelle Gielow.

Nach Maßgabe der Bestimmung im §. 1 Absatz 2, des Expropriations-Gesetzes vom 29. März 1845 ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direction behufs einer für

nothwendig erkannten Erweiterung der Halteſtelle Gielow der Erwerb von 2320 qm = 106,9 []Ruthen Fläche genehmigt worden.

Die zu erwerbenden Flächen liegen am weſtlichen Ende der Halteſtelle Gielow, nördlich und ſüdlich der Bahn von Malchin nach Waren und gehören zu den Erbpachthufen Nr. V, VIII, X, XVI, XVIII, der Büdnerei Nr. 55 und der Gemeinde Gielow.

Schwerin, den 11. October 1897.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Miniſterium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Bekanntmachung vom 12. October 1897, betreffend die Verleihung der Mecklenburgiſchen Staatsangehörigkeit an den Gutsbeſitzer Schnitzler auf Klink und Berendswerder.

Das unterzeichnete Miniſterium bringt mit Rückſicht auf §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgiſche Staatsangehörigkeit, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß dem Preußiſchen Staatsangehörigen Robert Heinrich Arthur Schnitzler, Eigenthümer der Güter Klink und Berendswerder Amts Wredenhagen, die Mecklenburgiſche Staatsangehörigkeit verliehen worden iſt.

Schwerin, den 12. October 1897.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Miniſterium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(4) Bekanntmachung vom 9. October 1897, betreffend Aufhebung und Veränderung von Poſten in Folge der Eröffnung der Bahnlinie Schwerin—Rehna.

In Folge der Betriebseröffnung auf der Eiſenbahnlinie Rehna—Schwerin treten vom 12. October ab in den Poſtkurſen auf Landwegen folgende Aenderungen ein:

1. Es werden aufgehoben:
   a) die erſte Botenpoſt zwiſchen Schwerin und Warnitz,
   b) die täglich zweimalige Perſonenpoſt zwiſchen Schwerin und Gadebuſch,
   c) die täglich zweimalige Perſonenpoſt zwiſchen Gadebuſch und Rehna,
   d) die Botenpoſt zwiſchen Gadebuſch und Roggendorf.

   Im Weiteren kommt die Geſtellung von Extraposten beim Poſtamt in Schwerin in Wegfall.

2. Beſchränkt wird die tägliche Perſonenpoſt zwiſchen Gadebuſch und Wittenburg auf die Strecke Lützow—Wittenburg.

Der Gang dieſer Poſt bleibt in der Richtung von Wittenburg nach Lützow unverändert; in der Richtung von Lützow nach Wittenburg erhält dieſelbe folgenden Gang:

ab	Lützow	5^{45}	Nachm.
„	Renzow	6^{15}	„
„	Boddin	6^{50}	„
„	Püttelkow	7^{20}	„
in	Wittenburg	7^{50}	„

3. Verändert werden außerdem folgende Postverbindungen:

a) die Botenpost Gadebusch — Mühleneichsen wird auf die Strecke Gadebusch — Veelböken beschränkt:

ab	Gadebusch	12^{10}	Vorm.
„	Passow	12^{55}	„
„	Veelböken	1^{45}	Nachm.

b) die Landpostfahrt von Gadebusch nach Mühleneichsen in der Richtung von Mühleneichsen nach Gadebusch:

ab	Mühleneichsen	5^{30}	Nachm.
„	Veelböken	6^{30}	„
„	Passow	7^{10}	„
an	Gadebusch	7^{25}	„

c) das dritte Privat-Personen-Fuhrwerk von Schönberg nach Rehna:

ab	Schönberg Bf.	12^{05}	Vorm.
„	„	11^{40}	„
„	Rabensdorf	12^{50}	„
in	Rehna	1^{45}	„

4. Neu eingerichtet wird:

a) eine werktäglich einmalige Botenpost mit beschränkter Beförderung zwischen Renzow und Lützow mit folgendem Gang:

3^{45} Nachm. ab Lützow an 3^{30} Nachm.
4^{25} „ an Renzow ab 2^{50} „

b) eine Landpostfahrt zwischen Gadebusch und Roggendorf. Dieselbe verkehrt wie folgt:

11^{00} Vorm. ab Gadebusch an 4^{45} Nachm.
11^{50} „ an Roggendorf ab 3^{55} „

Schwerin, den 9. October 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Paschen.

---

(5) Bekanntmachung vom 12. October 1897, betreffend die Beförderung von Postpacketen nach Honduras.

Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis zum Gewicht von 5 kg nach der Republik Honduras auf dem Wege über England versandt werden. Die Postpackete müssen frankirt werden; die Taxe beträgt

	über Hamburg oder Bremen	über Belgien und England
bis 1 kg	3 Mk. 20 Pf.	3 Mk. 40 Pf.,
über 1 „ 3 „	4 „ 40 „	4 „ 60 „
„ 3 „ 5 „	5 „ 60 „	5 „ 80 „

Außerdem wird in Honduras vom Empfänger für die Erfüllung der Zollförmlichkeiten und die Aushändigung der Packete eine Gebühr erhoben, nämlich für die ersten 565 g 5 Centavos, für jede weiteren 113 g 1 Centavo.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Schwerin, den 12. October 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Paschen.

II. Abtheilung.

(1) Der Kandidat des höheren Schulamts, Schütze aus Gr.-Laasch, ist zum Oberlehrer am Gymnasium Fridericianum in Schwerin ernannt worden.

Schwerin, den 7. October 1897.

(2) Der Kandidat des höheren Schulamts, Dr. Theodor Fischer aus Schwerin, ist zum Oberlehrer an der Domschule zu Güstrow ernannt werden.

Schwerin, den 7. October 1897.

(3) Der Pastor Mussäus in Thelkow ist zum Prediger in Conow berufen und am 16. Sonntage nach Trinitatis, dem 8. October, nach voraufgegangener Solitairpräsentation in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 7. October 1897.

(4) Der Kandidat der Theologie Schollähn aus Röbel ist am 16. Sonntage nach Trinitatis, dem 3. October, durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Dreilützow erwählt und nach voraufgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 8. October 1897.

(5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Hofjäger Treu die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung der ihm von Sr. Majestät dem Könige von Siam verliehenen silbernen Medaille zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 8. October 1897.

(6) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Lakaien Boergesen und dem Koch Braun hieselbst die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen von Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen verliehenen silbernen Medaille mit Königlicher Krone zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 10. Octoberr 1897.

---

(7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Referendar Dietrich Saling zu Parchim zum Bürgermeister der Stadt Brüel zu ernennen geruht.

Schwerin, den 12. October 1897.

---

(8) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Oberschloßhauptmann, Oberst z. D. von Bietinghoff hieselbst, die Erlaubniß zur Anlegung des demselben von Seiner Majestät dem König von Siam verliehenen Großkreuzes des Siamesischen Ordens der Krone, sowie der demselben von Ihrer Majestät der Königin von Großbritanien und Irland verliehenen Medaille zur Erinnerung an das 60jährige Regierungs-Jubiläum Ihrer Majestät zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 13. October 1897.

---

(9) An Stelle des Rentners Ahrens zu Teterow ist der Gendarmerie-Wachtmeister a. D. Brumm II daselbst und an Stelle des Obervorstehers Bauer zu Neukloster ist der Ortsvorsteher Busch daselbst wiederum zum Verwalter der Amtsstelle für die Invaliditäts- und Altersversicherung zu Teterow beziehungsweise Neukloster ernannt worden.

Schwerin, den 13. October 1897.

---

(10) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem im Dienste Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Marie stehenden Lakaien Lübbert die Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehenen, mit dem Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Orden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig verbundenen Ehrenkreuzes 3. Klasse zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 13. October 1897.

---

(11) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Geheimen Kabinetsrath Flügge die nachgesuchte Entlassung aus seinem Dienste in Gnaden und unter Verleihung des Prädikates Excellenz zu gewähren geruht.

Schwerin, den 15. October 1897.

---

(12) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Ministerial-Assessor von Wickede die Wahrnehmung der Geschäfte des Kabinetsrathes bis auf Weiteres zu übertragen geruht.

Schwerin, den 15. October 1897.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 37.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 25. October 1897.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die bei der Viehzählung am 1. December d. J. anzuwendenden Formulare. (2) Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des ursprünglichen Planes für die Eisenbahnstrecke Schwerin — Rehna. (3) Bekanntmachung, betreffend die Kranken- und Sterbekasse für Arbeiter in Grevesmühlen. (4) Bekanntmachung, betreffend das Telegraphenwesen. (5) Bekanntmachung, betreffend die Pferderäude.

II. **Abtheilung.** Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 13. October 1897, betreffend die bei der Viehzählung am 1. December d. J. anzuwendenden Formulare.

In Anleitung der Verordnung vom 26. September 1892 — Regierungs-Blatt No. 26 —, betreffend die Ausführung der nach dem Bundesrathsbeschluß vom 7. Juli 1892 vorzunehmenden Reichsviehzählungen, findet im Großherzogthum am 1. December d. J. eine Viehzählung statt, bei welcher das hierneben in der Anlage abgedruckte

Muster B

als Formular anzuwenden ist.

Die Exemplare des Formulars werden den Ortsobrigkeiten aus der Registratur des unterzeichneten Ministeriums zugesandt werden. Reichen die übersandten Exemplare nicht aus, so können die Gesuche um Uebersendung weiterer Formulare direct an diese Registratur gerichtet werden.

Die ausgefüllten Formulare sind nach zuvoriger Prüfung und etwa nöthiger Berichtigung aufzurechnen und bis zum **30. December d. J.** an das Großherzogliche Statistische Amt in Schwerin einzusenden.

Schwerin, den 13. October 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. von Bülow.

---

(2) **Bekanntmachung vom 13. October 1897, betreffend eine Abänderung des ursprünglichen Planes für die Eisenbahnstrecke Schwerin—Rehna.**

Nach Maßgabe der Bestimmung im §. 1 Absatz 2, des Expropriations-Gesetzes vom 29. März 1845 wird hierdurch bekannt gemacht, daß unter Abänderung des ursprünglichen Planes in Stat. 289,5—290,5 der Neubaustrecke Schwerin—Rehna die Verlegung der Radegast und die Zuschüttung des alten, neben dem Bahndamm befindlichen Flußbetts für nothwendig erkannt und genehmigt worden ist.

Schwerin, den 13. October 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) **Bekanntmachung vom 20. October 1897, betreffend die Kranken- und Sterbekasse für Arbeiter in Grevesmühlen.**

Auf Grund des §. 75a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 379) ist der Kranken- und Sterbekasse für Arbeiter zu Grevesmühlen (E. H.) die Bescheinigung ertheilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 20. October 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(4) **Bekanntmachung vom 19. October 1897, betreffend die Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Bandekow.**

In Bandekow wird am 21. October in Vereinigung mit der Posthülfestelle daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 19. October 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Paschen.

---

(5) **Bekanntmachung vom 13. October 1897, betreffend das Erlöschen der Pferderäude auf einem Grundstück in Ludwigslust.**

Die Räude der Pferde auf dem Grundstück Kanalstraße Nr. 10 zu Ludwigslust ist erloschen.

Schwerin, den 13. October 1897.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Hans Wigger aus Güstrow nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 12. October 1897.

---

(2) Der Kandidat pro min. Hübbe in Schwerin ist zum Diaconus an der St. Georgen-Kirche zu Parchim ernannt und am 17. Sonntage nach Trinitatis, dem 10. October d. J., in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 12. October 1897.

---

(3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Statthalter Gütschow zu Todendorf die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 12. October 1897.

---

(4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Forstpractikanten Emil Meyer aus Grevesmühlen nach bestandener Prüfung zum Forstreferendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 15. October 1897.

---

(5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Zahlmeister a. D. Leitmann, früher im Grenadier-Regiment Nr. 89, den Charakter eines Rechnungsrathes zu verleihen geruht.

Schwerin, den 16. October 1897.

---

(6) Der Referendar Gustav Steffen aus Schwerin hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 18. October 1897.

---

(7) Dem Küsterschullehrer Lettow in Bruderstorf ist der Titel eines Kantors verliehen worden.

Schwerin, den 18. October 1897.

---

(8) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den bisherigen Hülfsarbeiter beim Geheimen und Haupt-Archiv Dr. phil. Friedrich Stuhr zum Archivar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 19. October 1897.

---

(9) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Eduard Muelenz aus Kassel nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 19. October 1897.

---

(10) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Schloßhauptmann Grafen von Bülow auf Kühren die Erlaubniß zur Anlegung des demselben von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Altenburg verliehenen Komthurkreuzes I. Klasse des Sachsen Ernestinischen Hausordens zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 19. October 1897.

---

(11) Die Rectorstelle an der Stadtschule zu Neustadt ist dem Rector Schultz zu Marlow verliehen worden.

Schwerin, den 19. October 1897.

---

(12) Dem Amtsassessor August v. Plessen zu Wismar ist das volle beamtliche Votum verliehen.

Schwerin, den 21. October 1897.

---

(13) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Schullehrer Homberg zu Thurow die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger" in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. October 1897.

---

(14) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Schullehrer Lüben zu Kritzow die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger" in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. October 1897.

---

(15) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Tagelöhner Fritz Wulff zu Hof Redentin die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. October 1897.

---

(16) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Tagelöhner Joh. Schoknecht zu Samow die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. October 1897.

---

(17) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Dienstmädchen Elise Dorothea Bülow zu Bützow die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. October 1897.

Stückzahl							
der Pferde (mit Einschluß der Militairpferde		des Rindviehs		der Schafe		der Schweine	
unter 4 Jahren alt.	4 und mehr Jahre alt.	unter 1/2 Jahr alt.	1/2 und mehr Jahre alt.	unter 1 Jahr alt.	1 und mehr Jahre alt.	unter 1 Jahr alt	1 und mehr Jahre alt.
2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 38.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 6. November 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Feier des Geburtstages Sr. Hoheit des Herzogs-Regenten in den Schulen. (2) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Rechnung des Wittwen-Instituts für Landesherrliche Civil- und Militairdiener im Jahrgang 1. April 1896/97. (3) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Rechnung des Wittwen-Instituts für Prediger, Organisten, Küster und Schullehrer im Jahrgang 1. April 1896/97. (4) Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Kartenbriefen. (5) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 28. October 1897, betreffend die Feier des Geburtstages Sr. Hoheit des Herzogs-Regenten in den Schulen.

Die Schulbehörden werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß während der Dauer der Regentschaft im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin zu den durch eine Schulfeier und Ausfall des Unterrichts auszuzeichnenden Tagen auch der Geburtstag Seiner Hoheit des Herzogs-Regenten gehört.

Schwerin, den 28. October 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

von Amsberg.

(2) **Bekanntmachung vom 21. October 1897, betreffend das Ergebniß der Rechnung des Wittwen-Instituts für Landesherrliche Civil- und Militairdiener im Jahrgang 1. April 1896/97.**

Das Ergebniß der Rechnung des Wittwen-Instituts für die Landesherrlichen Civil- und Militairdiener auf den Jahrgang vom 1. April 1896 bis 1. April 1897 wird in Gemäßheit der Schlußbestimmung des §. 47 des Statuts vom 17. März 1863 durch den nachstehenden Auszug zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 21. October 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.
Im Auftrage: Mühlenbruch.

Auszug
aus der Rechnung des Wittwen-Instituts für Civil- und Militairdiener des Jahrganges 1. April 1896/97.

I. Einnahme.

Cap. I.	Kassenvorrath aus voriger Rechnung	3 589	Mk.	56	Pf.
Cap. II.	Rückstände:					
	1) vor dem 1. April 1896	169	=	—	=
	2) nach dem 1. April 1896	106	=	34	=
Cap. III.	Gesetzliche Beiträge der Genossen nach dem Fundationsbrief vom 1. September 1797:				
	a. Antritts- ꝛc. Gebühren	—	=	—	=
	b. Beiträge	1 147	=	50	=
Cap. IV.	Gesetzliche Beiträge der Genossen nach dem Statut vom 17. März 1863:				
	a. Antritts- ꝛc. Gebühren	5 853	=	75	=
	b. Beiträge	236 488	=	53	=
Cap. V.	Zuschüsse:				
	a. gesetzlicher Zuschuß aus Landesherrlicher Kasse	35 000	=	—	=
	b. außerordentlicher Zuschuß	235 000	=	—	=
	c. aus der Königlich Preuß. Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt	35 441	=	59	=
Cap. VI.	Pensionsabzüge in Folge Zahlung von Pensionen ins Ausland	—	=	—	=
Cap. VII.	Zinsen vom Capital-Vermögen:				
	a. auf festbelegte Gelder	51 567	=	50	=
	b. auf zeitweilig belegte Gelder	718	=	65	=
Cap. VIII.	Zurückgezahlte Gelder	3 000	=	—	=
Cap. IX.	Aus Bemerkungen	—	=	—	=
Cap. X.	Außerordentlich	—	=	—	=
	Summa	608 082	Mk.	42	Pf.

II. Ausgabe.

Cap. I.	Vorschuß aus voriger Rechnung	—	Mk.	—	Pf.
Cap. II.	Pensionsrückstände:				
	a. an Wittwen	93	"	75	"
	b. an Erben verstorbener Wittwen	475	"	01	"
	c. an Waisen	93	"	75	"
Cap. III.	Wittwenpensionen nach dem Fundationsbriefe vom 1. September 1797	31 789	"	78	"
Cap. IVA.	Wittwenpensionen nach dem Statut vom 17. März 1863:				
	a. an Wittwen	557 720	"	98	"
	b. an ältere Gendarm-Wittwen	1 155	"	—	"
Cap. IVB.	Waisengelder nach der Allerhöchsten Verordnung vom 10. März 1886	3 368	"	74	"
Cap. V.	Kapitalanlegung	3 015	"	64	"
Cap. VI.	Verwaltungskosten:				
	a. Gehalte	7 126	"	—	"
	b. Kosten der Schreibstube	582	"	43	"
	c. Postgeld	962	"	02	"
Cap. VII.	Rückstände	—	"	—	"
Cap. VIII.	Insgemein	—	"	—	"
Cap. IX.	Aus Bemerkungen	—	"	—	"
Cap. X.	Außerordentlich	1	"	55	"
	Summa	606 384	Mk.	65	Pf.

III. Abschluß.

Einnahme	608 082	Mk.	42	Pf.
Ausgabe	606 384	"	65	"
Vorrath	1 697	Mk.	77	Pf.

IV. Darstellung des Vermögensbestandes.

Belegte Kapitalsumme am 1. April 1897 . . . . . 1 320 200 Mk. — Pf.

V. Rückstände.

Nicht eingegangene und in die nächste Rechnung übertragene Beiträge 55 Mk. — Pf.

VI. Personenbestand der Anstalt.

1. Zahl der beitragenden Mitglieder:
   - a. nach dem Fundationsbrief vom 1. September 1797 . . . 11
   - b. nach dem Statut vom 17. März 1863 . . . . . 2 441

   Summa 2 452

2. Zahl der Wittwen, welche am 1. April 1897 Pension empfingen:
   - a. nach dem Fundationsbrief vom 1. September 1797 . . . 85
   - b. nach dem Statut vom 17. März 1863 937

   Summa 1 022

3. Zahl der Waisen, welche am 1. April 1897 Waisengeld empfingen: (unter 15 Vormündern) 22

(3) Bekanntmachung vom 21. October 1897, betreffend das Ergebniß der Rechnung des Wittwen-Instituts für Prediger, Organisten, Küster und Schullehrer im Jahrgang 1. April 1896/97.

Das Ergebniß der Rechnung des Wittwen-Instituts für Prediger, Organisten, Küster und Schullehrer auf den Jahrgang vom 1. April 1896 bis 1. April 1897 wird in Gemäßheit des §. 44 des Statuts vom 21. Januar 1864 durch den nachstehenden Auszug zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 21. October 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.
Im Auftrage: Mühlenbruch.

Auszug

aus der Prediger- und Schullehrer-Wittwen-Instituts-Rechnung des Jahrganges 1. April 1896/97.

I. Einnahme.

Cap.	I.	Kassenvorrath aus voriger Rechnung	33 902	Mark	60	Pf.
Cap.	II.	Rückstände:				
		1) vor dem 1. April 1896	63	"	—	"
		2) nach dem 1. April 1896	66	"	—	"
Cap.	III.	Gesetzliche Beiträge der Genossen nach dem Fundationsbrief vom 12. Mai 1835:				
		1) Antritts- ꝛc. Gebühren	—	"	—	"
		2) Beiträge	103	"	96	"
Cap.	IV.	Gesetzliche Beiträge der Genossen nach dem Statut vom 21. Januar 1864:				
		1) Antritts- ꝛc. Gebühren	1 970	"	—	"
		2) Beiträge	93 478	"	74	"
Cap.	V	Gesetzlicher Zuschuß:				
		1) aus Landesherrlicher Kasse	9 345	"	—	"
		2) aus städtischen Kassen	201	"	83	"
Cap.	VI.	Pensionsabzüge in Folge Zahlung von Pensionen ins Ausland	—	"	—	"
Cap.	VII.	Zinsen vom Kapital-Vermögen:				
		1) auf festbelegte Kapitalien	114 857	"	50	"
		2) auf zeitweilig belegte Gelder	330	"	65	"
Cap.	VIII.	Zurückgezahlte Gelder	4 800	"	—	"
Cap.	IX.	Aus Bemerkungen	—	"	—	"
Cap.	X.	Außerordentlich	—	"	—	"
		Summa	259 619	Mark	28	Pf.

II. Ausgabe.

Cap. I.	Vorschuß aus voriger Rechnung	—	Mark	— Pf.
Cap. II.	Pensions-Rückstände:			
	1) an Wittwen	—	"	— "
	2) an Erben verstorbener Wittwen	56	"	25 "
	3) an Waisen	—	"	— "
Cap. III.	Wittwenpensionen nach dem Fundationsbrief vom 12. Mai 1835	7908	"	17 "
Cap. IV.A.	Wittwenpensionen nach dem Statut vom 21. Januar 1864	24 886	"	33 "
Cap. IV.B.	Waisengelder nach der Allerhöchsten Verordnung vom 10. März 1886	1 075	"	— "
Cap. V.	Kapitalanlegung	84 815	"	76 "
Cap. VI.	Verwaltungskosten:			
	1) Gehalte	7 126	"	— "
	2) Kosten der Schreibstube	582	"	42 "
	3) Postgeld	916	"	95 "
Cap. VII.	Rückstände	—	"	— "
Cap. VIII.	Insgemein	—	"	— "
Cap. IX.	Aus Bemerkungen	—	"	— "
Cap. X.	Außerordentlich	—	"	— "
	Summa	227 366	Mark	88 Pf.

III. Abschluß.

Einnahme	259 619	Mark	28 Pf.
Ausgabe	227 366	"	88 "
Vorrath	32 252	Mark	40 Pf.

IV. Darstellung des Vermögensbestandes.

Belegte Kapitalsumme am 1. April 1897 . . . . . 3 087 700 Mark — Pf.

V. Rückstände.

Nicht eingegangene und in die nächste Rechnung übertragene Beiträge . . — Mark — Pf.

VI. Personenbestand der Anstalt.

1. Zahl der beitragenden Mitglieder:	
a. nach dem Fundationsbrief vom 12. Mai 1835	5
b. nach dem Statut vom 21. Januar 1864	1713
Summa	1718

2) Zahl der Wittwen, welche am 1. April 1897 Pension empfingen:

a. nach dem Fundationsbrief vom 12. Mai 1835	41
b. nach dem Statut vom 21. Januar 1864	384
Summa	425

3) Zahl der Waisen, welche am 1. April 1897 Waisengeld empfingen (unter 5 Vormündern) 9

---

(4) Bekanntmachung vom 24. October 1897, betreffend die Einführung von Kartenbriefen.

Vom 1. November ab sollen „Kartenbriefe" mit eingedrucktem Werthzeichen zu 10 Pf. eingeführt und bei den Verkehrsanstalten des Reichspostgebiets zum Nennwerth verkauft werden.

Auf die Kartenbriefe finden die Vorschriften für Briefe Anwendung.

Im Privatwege hergestellte Kartenbriefe sind zulässig. Die Reichsdruckerei übernimmt für Privatpersonen die Abstempelung solcher Kartenbriefe mit dem Freimarkenstempel unter den für die Abstempelung von Postkarten geltenden Bedingungen. Die abzustempelnden Kartenbriefe müssen der Reichsdruckerei ungefalzt überwiesen werden.

Schwerin, den 24. October 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Paschen.

---

(5) Bekanntmachung vom 4. November 1897, betreffend Maul- und Klauenseuche.

Auf dem Domanial-Pachthofe Dambeck Amts Grabow und im Domanialdorf Mönkhagen Amts Teutenwinkel auf dem Erbpachtgehöft Nr. 2 ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Schwerin, den 4. November 1897.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Officianten Carl Dambeck hieselbst zum Großherzoglichen Mundschenk zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. October 1897.

---

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kammer-Lakaien Wilhelm Gundlach hieselbst zum Großherzoglichen Officianten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. October 1897.

---

(3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kirchenjuraten, Webermeister Brandt zu Roggenstorf die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 20. October 1897.

---

(4) Der Bürgermeister Dietrich Saling zu Brüel ist heute zum Amte eines Notars zugelassen.

Schwerin, den 21. October 1897.

---

(5) Der Pastor Mohs in Pinnow ist zum Pastor an der St. Marienkirche in Parchim berufen und am 18. Sonntage nach Trinitatis, den 17. October d. J., nach voraufgegangener Solitairpräsentation in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 21. October 1897.

---

(6) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Friedrich Pröſch aus Kützin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 21. October 1897.

---

(7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Schulzen Chr. Boye zu Porep die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 21. October 1897.

---

(8) Dem Küsterschullehrer Rickmann in Lohmen ist der Titel eines Kantors verliehen worden.

Schwerin, den 22. October 1897.

---

(9) Der Referendar Carl Hall aus Sülze hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock mit Auszeichnung bestanden.

Schwerin, den 25. October 1897.

---

(10) Die Konrektorstelle an der Stadtschule zu Röbel ist dem cand. min. Linde in Karbow verliehen worden.

Schwerin, den 25. October 1897.

---

(11) Der Kandidat der Theologie Klaehn ist zum Lehrer an dem Schullehrer-Seminar und der Präparandenanstalt in Neukloster berufen worden.

Schwerin, den 26. October 1897.

---

(12) Der Stadtsecretair Wilhelm Torbahn zu Teterow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Teterow bestellt worden.

Schwerin, den 26. October 1897.

---

(13) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kammerherrn Grafen von Bassewitz auf Lühburg die Erlaubniß zur Anlegung des demselben von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen verliehenen Kommandeurkreuzes vom Orden des weißen Falken zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 27. October 1897.

---

(14) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Hans Schmidt aus Schwerin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 28. October 1897.

---

(15) Der Lehrer C. Oehlmann zu Sophienhof ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lütgendorf bestellt worden.

Schwerin, den 29. October 1897.

---

(16) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Seemanne Johannes Roese aus Lübeck, zeitweilig zu Rostock, die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 29. October 1897.

---

(17) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Wilhelm Hennings aus Rostock nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 30. October 1897.

---

(18) Die Supernumerare Moritz Ahrens und Gustav Rohrmann sind zu Assistenten in der Steuer- und Zollverwaltung ernannt worden.

Schwerin, den 1. November 1897.

---

(19) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Postsecretair August Glawe hierselbst zum Ober-Postkassenbuchhalter mit Wirkung vom 1. August d. J. ab zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. November 1897.

---

(20) Der Inspektor Johannes Reuter zu Körchow ist zum stellvertretenden Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Körchow bestellt worden.

Schwerin, den 3. November 1897.

---

(21) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 29. October d. Js.

der Dr. jur. Ernst Wien den Lehneid wegen der durch Erbgang und Erbschaftstheilung auf ihn übergegangenen Güter Wattmannshagen und Friedrichshagen Amts Güstrow,

die Russischen Staatsangehörigen Alexander Karl von Bülow zu Milatyn, Gebhard Anton von Bülow zu Nemirow, Marian Rudolf von Bülow ebendaselbst und Constantin Iwan von Bülow zu Medissowka, nachdem ihnen als nächsten Fideikommißanwärtern gestattet worden ist, die nach dem Ableben des Rittmeisters a. D. Detlev Hermann von Bülow erledigten Lehn- und Fideikommißgüter Kl.-Bölkow und Gorow c. p. Clausdorf Amts Bukow bis zur stiftungsmäßigen Kavelung gemeinschaftlich zu besitzen und zu nutzen, durch einen Vertreter den Lehneid wegen dieser Güter, sowie

der Gutsbesitzer Oscar Wolff auf Dambeck den Homagialeid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Ankershagen c. p. Ulrichshof Amts Neustadt durch einen Vertreter

abgeleistet.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 39.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 16. November 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat October 1897. (2) Bekanntmachung, betreffend die Bestellung des Syndikus E. Dahlmann zu Rostock zum Vertreter der die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit nicht besitzenden Miteigenthümer von Bülow auf Gorow c. p. Kl.-Bölkow und Clausdorf Amts Bukow in Ausübung der dem öffentlichen Rechte angehörenden Befugnisse der Eigenthümer dieser Güter. (3) Bekanntmachung, betreffend Maßregeln gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche. (4) Bekanntmachung, betreffend Einrichtung von Posthülfstellen und Verlegung von Postagenturen. (5) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche.

II. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 4. November 1897, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat October 1897.

Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

für den Monat October 1897

ermittelt und betragen für

1) 100 Kilogramm Weizen . 16 Mark 65 Pfg.,
2) " " Roggen . 12 " 50 "

3)	100 Kilogramm	Gerste . .	13	Mark	—	Pfg.,
4)	" "	Hafer . .	12	"	52	"
5)	" "	Erbsen . .	13	"	—	"
6)	" "	Stroh . .	4	"	—	"
7)	" "	Heu . .	4	"	50	"
8)	ein Raummeter	Buchenholz	9	"	—	"
9)	" "	Tannenholz	7	"	50	"
10)	1000 Soden	Torf . . .	5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats October d. J. berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat November d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100	Kilogramm	Hafer .	13	Mark	65	Pfg.,
"	"	Heu . .	4	"	50	"
"	"	Stroh .	4	"	—	"

Schwerin, den 4. November 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(2) Bekanntmachung vom 6. November 1897, betreffend die Bestellung des Syndikus E. Dahlmann zu Rostock zum Vertreter der die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit nicht besitzenden Miteigenthümer von Bülow auf Gorow c. p. Kl.-Bölckow und Clausdorf Amts Bukow in Ausübung der dem öffentlichen Rechte angehörenden Befugnisse der Eigenthümer dieser Güter.

Der Syndikus E. Dahlmann zu Rostock ist zum Vertreter der die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit nicht besitzenden Miteigenthümer von Bülow auf Gorow c. p. Kl.-Bölckow und Clausdorf Amts Bukow in Ausübung der dem öffentlichen Rechte angehörenden Befugnisse der Eigenthümer dieser Güter, insbesondere der obrigkeitlichen und polizeilichen Rechte auf Grund der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, bestellt worden.

Schwerin, den 6. November 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Bekanntmachung vom 11. November 1897, betreffend Maßregeln gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh an zwei Orten im Westen und Osten des Landes neu aufgetreten ist, sieht sich das unterzeichnete Ministerium nochmals (Regierungs-

Blatt 1896 Amtliche Beilage No. 3, 1897 Amtliche Beilage No. 14) veranlaßt, alle diejenigen, welche Rindvieh von auswärts beziehen, darauf aufmerksam zu machen, daß ihre Maßregeln zum Selbstschutz gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche nur dann ausreichlich erscheinen, wenn die mit der Eisenbahn ankommenden Thiere auch in dem Fall, daß dieselben bei der thierärztlichen Untersuchung gesund und unverdächtig befunden werden,

1. wenigstens 8 Tage lang vom einheimischen Viehbestand gänzlich getrennt bleiben und von einem besonderen Wartpersonal besorgt werden;
2. innerhalb dieser Zeit am ganzen Körper, und namentlich an den Klauen, zweimal mit grüner Seife und warmem Wasser tüchtig abgebürstet und thunlichst auch mit einer zweiprozentigen Auflösung von Kreolin oder Lysol in Wasser abgewaschen werden.

Zugleich wird an die Bekanntmachung vom 8. Juni 1897 (Regierungs-Blatt 1897, Amtliche Beilage No. 19) erinnert, nach welcher in allen Sammelmolkereien

1. die Magermilch an die die Milch liefernden Wirthschaften nur in gekochtem Zustand (§. 61, Abs. 3 der Instruction) zurückgegeben werden darf, und
2. der Centrifugenschlamm durch Verbrennen vernichtet werden muß,

und auf das landespolizeiliche Verbot vom 2. April v. J. (Regierungs-Blatt 1896, Amtliche Beilage No. 13) hingewiesen, nach welchem

1. das Treiben der zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Schweine auf öffentlichen Wegen untersagt ist;
2. der Transport der in Ziffer 1 genannten Schweine auf öffentlichen Wegen nur in dichten Wagen geschehen darf, welche während ihrer Benutzung für die Beförderung von Schweinen nach Ausweis bezirksthierärztlicher Bescheinigung allwöchentlich mindestens einmal gründlich desinficirt werden.

Schwerin, den 11. November 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Mühlenbruch.

(4) Bekanntmachung vom 6. November 1897, betreffend Einrichtung von Posthülfstellen und Verlegung von Post-Agenturen.

Zur Verbesserung des Landpostdienstes sind in

Bandekow D.-A. Boizenburg und
Kloster Malchow Kl.-A. Malchow

Posthülfstellen eingerichtet worden.

Die Orte Benzin D.-A. Lübz und Kogel D.-A. Wittenburg haben, in Stelle der nach Kreien und Bantin verlegten Post-Agenturen, gleichfalls Posthülfstellen erhalten.

Schwerin, den 6. November 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Paschen.

(5) **Bekanntmachung vom 13. November 1897, betreffend den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche.**

In der Stadt Güstrow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Schwerin, den 13. November 1897.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den bisherigen Privatdocenten Dr. Rudolf Zenker zu Würzburg zum außerordentlichen Professor der Philologie an der Universität zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 3. November 1897.

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Vögten Behncke und Kolthof, dem Schmied Köster sowie dem Vorarbeiter Kloock, sämmtlich zu Goldenbow, dem Vogt Behncke zu Albertinenhof und dem Diener Behncke hieselbst die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 3. November 1897.

(3) Der Rector Peters in Warin ist am 20. Sonntage nach Trinitatis, dem 31. Oct. d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Thelkow erwählt und nach zuvoriger kirchenordnungsmäßiger Ordination sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 4. November 1897.

(4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Otto Wendt aus Schwerin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 5. November 1897.

(5) Die Rectorstelle an der Stadtschule in Lübz ist dem cand. min. Krüger in Parchim Höchst verliehen worden.

Schwerin, den 6. November 1897.

(6) Der Erbpächter Johann Lembcke zu Gallin ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kuppentin bestellt worden.

Schwerin, den 9. November 1897.

(7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Stationsvorsteher II. Klasse Buchheim zu Güstrow zum Stationsvorsteher I. Klasse zu ernennen geruht.

Schwerin, den 11. November 1897.

(8) Der Gutsjäger Franz Willer zu Walkendorf ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Walkendorf bestellt worden.

Schwerin, den 11. November 1897.

---

(9) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

die Portepeefähnriche von Puttkamer vom Grenadier-Regiment Nr. 89 und von Lehsten vom Füsilier-Regiment Nr. 90 zu Second-Lieutenants,

die Unteroffiziere von Witzendorff und Graf von Hardenberg vom Grenadier-Regiment Nr. 89, die charakterisirten Portepeefähnriche von Meding vom Füsilier-Regiment Nr. 90, Freiher von Harthausen vom Jäger-Bataillon Nr. 14, Freiherr von Stenglin und Unteroffizier Graf Hahn vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18, der charakterisirte Portepeefähnrich Freiherr von Maltzahn und der Unteroffizier von Müller von der 1. (Großherzoglich Mecklenburgischen) Abtheilung Holsteinschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24 zu Portepeefähnrichen,

die Vicefeldwebel Schlettwein (Carl), Schlettwein (August) vom Landwehr-Bezirk Rostock und Peters vom Landwehr-Bezirk Schwerin zu Second-Lieutenants der Reserve des Grenadier-Regiments Nr. 89, Schmidt und Thierfelder vom Landwehr-Bezirk Rostock zu Second-Lieutenants der Reserve des Füsilier-Regiments Nr. 90 und

der Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve des Landwehr-Bezirks Rostock Dr. Scheven zum Assistenzarzt 1. Klasse.

Der Major und Bataillons-Kommandeur vom Infanterie-Regiment Herzog von Holstein (Holsteinschen) Nr. 85 von Horn ist unter Stellung zur Disposition mit der gesetzlichen Pension zum Kommandeur des Landwehr-Bezirks Waren ernannt.

Der Major, aggregirt dem 3. Garde-Regiment zu Fuß von Sannow ist als Bataillons-Kommandeur in das Füsilier-Regiment Nr. 90 einrangirt.

Es sind versetzt:

der Premier-Lieutenant à la suite des 2. Großherzoglich Hessischen Dragoner-Regiments (Leib-Dragoner-Regiments) Nr. 24 von Koeckritz unter Belassung in dem Verhältniß als Gouverneur Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zum 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17, à la suite desselben und

der Second-Lieutenant vom Niederrheinischen Füsilier-Regiment Nr. 39 Senfft von Pilsach in die 1. (Großherzoglich Mecklenburgische) Abtheilung Holsteinschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Major und Bataillons-Kommandeur vom Füsilier-Regiment Nr. 90 von Olszewski mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Regiments-Uniform,

dem Major z. D. von der Lühe, unter Entbindung von der Stellung als Kommandeur des Landwehr-Bezirks Waren mit seiner Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform des Füsilier-Regiments Nr. 90,

dem Second-Lieutenant von der Kavallerie 2. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Rostock Wiechelt,

dem Premier-Lieutenant von der Infanterie 1. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Schwerin von Buchka und

dem Stabsarzt der Landwehr 1. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Neustrelitz Dr. Roggenbau.

Schwerin, den 8. November 1897.

Mit dieser No. 39 wird ausgegeben: No. 48 des Reichs-Gesetzblatts von 1897.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 40.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 19. November 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Ergebnisse der diesjährigen ordentlichen Hengstköhrung. (2) Bekanntmachung, betreffend die Vergütung der Getreide-Gefälle nach den Martinipreisen des Jahres 1897. (3) Bekanntmachung, betreffend die Einberufung des Reichstages. (4) Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der für den Fall einer im Jahre 1. April 1898/99 eintretenden Mobilmachung als unabkömmlich zu bezeichnenden Lehrer.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 9. November 1897, betreffend die Ergebnisse der diesjährigen ordentlichen Hengstköhrung.

Das Verzeichniß derjenigen im Privatbesitze befindlichen Hengste, welche bei der im October d. J. nach Maßgabe der Landesherrlichen Verordnung vom 16. Januar 1895 stattgehabten ordentlichen Hengstköhrung angeköhrt worden sind, wird nachstehend hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 9. November 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Verzeichniß der von der Kommission für die Landes-Pferdezucht

Laufende Nummer	Name, Stand, Wohnort und Poststation des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen
				A) Bis auf (Vierjährige und ältere Hengste.
1.	J. Stever, Gutspächter, Wustrow bei Alt-Gaarz	Jupiter (Kaltblut)	1893	Fuchs, Bläße, helle Mähne, linker Hinterfuß weiß
2.	J. Rübcke, Gutsbesitzer, Buschmühlen bei Neubukow	Massiv (Kaltblut)	1893	Fuchs, Stern, helle Mähne und Schweif
3.	Klitzing, Gutspächter, Barnstorf bei Rostock	Urban (Kaltblut)	1893	Braun, gr. Stern
4.	Stever, Gutsbesitzer, Niekrenz bei Sanitz	Erich (Kaltblut)	1893	Dunkelfuchs, durchgehende Bläße, weißer Fleck an der Unterlippe, am rechten Vorderfuß Krone und Ballen auswendig weiß, rechter Hinterfuß halb gestiefelt.
5.	Fleischel, Gutsbesitzer, Lüchow bei Altkalen	Gilbert (Vollblut)	1889	Fuchs, durchgehende Bläße, weißer Fleck an der Unterlippe, rechter Vorderfuß hoch gestiefelt
6.	Dr. Schröder, Gutsbesitzer, Poggelow bei Jördenstorf	Hjalmar (Halbblut)	1893	Dunkelbraun, Stern, am rechten Hinterfuß beide Ballen weiß, am linken Hinterfuß Krone und Ballen weiß

im October 1897 angeköhrten, im Privatbesitze befindlichen Hengste.

Größe a. Bandmaaß b. Stockmaaß cm.	Abstammung väterlicherseits	Abstammung mütterlicherseits	Vaterland	Standort des Hengstes
Weiteres.				
§. 45 der Verordnung vom 16. Januar 1895.)				
a. 179 b. 169	Unbekannt		Belgien	Wustrow
a. 173 b. 167	Unbekannt		Nach Angabe des Besitzers Belgien	Buschmühlen
a. 165 b. 158	Unbekannt		Nach Angabe des Besitzers Belgien	Barnstorf
a. 170 b. 160	v. Brillant (Belg. S. B. 2156)	a. d. Revreuse	Belgien	Nickrenz
a. 168 b. 159	v. Flageolet	a. d. Girosla	Deutschland	Lüchow
a. 176 b. 167	v. Cicero (Holst. S. B. 1608)	a. d. Hertha (Holst. S. B. 427)	Holstein	Poggelow

Laufende Nummer	Name, Stand, Wohnort und Poststation des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen
7.	Dr. Schröder, Gutsbesitzer, Poggelow bei Jördenstorf	Aalef (Halbblut)	1893	Fuchs, weißer Fleck über dem linken Auge, durchbrochene Bläße, linke Vorderfessel weiß, rechter Hinterfuß halb gestiefelt, linker Hinterfuß hoch weiß gestiefelt
8.	Freiherr von Maltzan, Gutsbesitzer, Langhagen	Trumpf (Kaltblut)	1893	Dunkelbraun, fließender Stern
9.	P. Stachow, Gutsbesitzer, Hägerfelde bei Tarnow	Pollux (Kaltblut)	1893	Rothschimmel, Stern
10.	M. Breem, Gutsbesitzer, Mierendorf bei Plaaz	Schliffen (Halbblut)	1893	Fuchs
11.	Fr. Burmeister, Erbpächter, Warnow	Mohr (Kaltblut)	1893	schwarz, Stern, linker Hinterfuß Krone und beide Ballen weiß
12.	H. Sellschopp, Gutspächter, Langwitz bei Schwinkendorf	Nord (Halbblut)	1889	dunkelbraun, einige weiße Haare vor der Stirn, linke Vorder- und beide Hinterfessel weiß, rechter Vorderfuß innerer Ballen weiß

Größe a. Bandmaaß b. Stockmaaß cm.	Abstammung väterlicherseits	Abstammung mütterlicherseits	Vaterland	Standort des Hengstes
a. 175 b. 163	v. Ethelbert (Holst. G. B. 1197)	a. d. Arnoldine (Holst. G. B. 89)	Holstein	Burg-Schlitz
a. 175 b. 162	Shirehorse		England	Langhagen
a. 170 b. 160	v. Monarch (Königl. Pr. Gestüt Wickrath)	Nach Angabe des Besitzers: „Belgische Stute"	Rheinprovinz	Hägerfelde
a. 172 b. 164	v. Schlif	v. Jason — Y. Tartüffe — Marcksmann — Jupiter	Hannover	Mierendorf
a. 174 b. 160	Shirehorse		England	Warnow
a. 168 b. 158	v. Nordküster	v. Augur II — Wilson	Hannover	Langwitz

Laufende Nummer	Name, Stand, Wohnort und Poststation des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen
				B. Für die Deck- (§. 44 der Verordnung
1.	C. R. Keding, Gutsbesitzer, Gr. Walmstorf bei Grevesmühlen	Naforval (Halbblut)	1895	Dunkelbraun
2.	Derselbe	Clarus (Halbblut)	1895	Dunkelbraun, Bläße, linker Vorderfuß Krone vorne und inwendig beide Ballen weiß, beide Hinterfüße weiß
3.	C. Bobsin, Gutsbesitzer, Rankendorf bei Dassow	Japauer (Halbblut)	1895	Fuchs, durchgehende Bläße, rechter Hinterfuß weiß, helles gefärbtes Haar an den beiden Vorderfüßen über der Krone und am linken Hinterfuß
4.	Martinssen, Gutsbesitzer, Manderow bei Proseken	Aurel (Halbblut)	1895	Schwarzbraun, linker Hinterfuß innerer Ballen weiß
5.	Hillmann, Gutsbesitzer, Kl.-Krankow bei Bobitz	Schlau (Halbblut)	1894	Braun
6.	A. Uhthoff, Erbpachthofbesitzer, Kl.-Woltersdorf bei Wismar	Justus (Halbblut)	1894	Fuchs, Stern, kl. Schnibbe
7.	Baumann, Gutspächter, Farpen bei Neuburg	Priam (Halbblut)	1895	Fuchs, Bläße

Größe a. Bandmaaß b. Stockmaaß cm.	Abstammung väterlicherseits	Abstammung mütterlicherseits	Vaterland	Standort des Hengstes
periode 1898. vom 16. Januar 1895.)				
a. 171 b. 161	v. Naf.	v. Norval=Ivan	Hannover	Groß=Walmstorf
a. 164 b. 156	v. Boncoeur (Beschäler in Traventhal)	a. d. Clara (Mecklenb. G. B. 27)	Mecklenburg	Groß=Walmstorf
a. 168 b. 160	v. Jaski	v. Y. Norfolk—Liprandi—Cregane—Banus	Hannover	Rankendorf
a. 167 b. 157	v. Augur II	v. Wilms—Heinrich—Centurion	Hannover	Manderow
a. 168 b. 159	v Schlutham	v. Schwarzwald—Ivan Holderneß—Hector—Mambrino	Hannover	Kl.=Krankow
a. 175 b. 165	v. Y. Juttorf, Pr. Beschäler (jetzt Julklapp im Landgestüt Redefin)	v. Norval	Hannover	Kl.=Woltersdorf
a. 167 b. 158	v. Zampa	a. d. Prima (Mecklb. Gestütbuchstute)	Mecklenburg	Farpen

Laufende Nummer	Name, Stand Wohnort und Poststation des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen
8.	Peters, Gutsbesitzer, Hohen-Schwarfs bei Rostock	Heimdall (Halbblut) Holst. G. B. 1809	1894	Schwarzbraun, weißer Ballen und Innensaum weiß vorne links und hinten links
9.	Derselbe	Ingulf (Halbblut)	1895	Braun, einige weiße Haare vor der Stirn
10.	Derselbe	Harold (Halbblut)	1895	Fuchs, durchbrochene Bläße, rechter Vorderfuß und beide Hinterfüße hoch gestiefelt, an der Brust jederseits ein weißer Fleck, rechterseits am Schlauch weiß schraffirter Fleck
11.	Walter, Gutspächter, Woltow bei Tessin	Pascha (Kaltblut)	1894	Dunkelfuchs, breite durchgehende Bläße, weißer Fleck rechts hinten auf der Kruppe, am linken Hinterfuß innerer Saum weiß
12.	Derselbe	Nordcap (Halbblut)	1894	Braun
13.	Schock, Gutsbesitzer, Stassow bei Tessin	Olaf (Kaltblut)	1895	Fuchs, Stern, gr. Schnibbe, Stichelhaare, weiße Haare am Schweifansatz
14.	Derselbe	Cyclop (Kaltblut)	1895	Braun, gr. Stern
15.	H. Grüttner, Gutsbesitzer, Alt-Kaetwin bei Laage	Hans Adolph (Halbblut)	1894	Fuchs, kl. Stern

Größe a. Bandmaaß b. Stockmaaß cm.	Abstammung väterlicherseits	Abstammung mütterlicherseits	Vaterland	Standort des Hengstes
a. 173 b. 163	v. Bruno (Holst. G. B. 1576)	a. d. Lawine (Holst. G. B. 878)	Holstein	Hohen-Schwarfs
a. 168 b. 158	v. Champion (Holst. G. B. 1304)	a. d. Immortelle (Holst. G. B. 669)	Holstein	Hohen-Schwarfs
a. 166 b. 157	v. Cicero (Holst. G. B. 1608)	a. d. Haloide (Holst. G. B. 567)	Holstein	Hohen-Schwarfs
a. 168 b. 158	v. Sultan (Königl. Pr. Gestüt Wickrath)	a. d. Ampulla (Nr. 143 des Rheinischen Stammbuches für kaltblütige Pferde)	Rheinland	Dölitz
a. 170 b. 160	v. Nording	v. Kumpan—Incognito	Hannover	Woltow
a. 166 b. 164	v. Orkan (Königl. Pr. Gestüt Wickrath)	Angeblich aus einer Kaltblutstute	Rheinland	Staffow
a. 166 b. 154	v. Centaur (Königl. Pr. Gestüt Wickrath)	Angeblich aus einer Kaltblutstute	Rheinland	Staffow
a. 170 b. 159	v. Oroszoar	v. Nordhaus	Hannover	Alt-Kaetwin

Laufende Nummer	Name, Stand, Wohnort und Poststation des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen
16.	H. Grüttner, Gutsbesitzer, Alt-Kartwin bei Laage	August	1894	Fuchs
17.	Dr. Schröder, Gutsbesitzer, Poggelow bei Jördenstorf	Garrelt (Halbblut)	1895	Fuchs, Stern
18.	Derselbe	Kialar (Halbblut)	1895	Dunkelbraun, Stern, Schnibbe, rechte Vorderfessel, linker Vorder- und rechter Hinterfuß weiß
19.	Derselbe	Frar (Halbblut)	1895	Braun, Stern, links vorne weißer Fleck auf der Krone und beide Ballen weiß
20.	von Treuenfels, Gutsbesitzer, Klenz bei Jördenstorf	Young Norval (Halbblut)	1895	Braun
21.	Derselbe	Schneeball (Halbblut)	1895	Dunkelbraun, kl. Stern, linker Hinterfuß äußerer Ballen weiß
22.	Zachau, Gutspächter, Scharpzow bei Malchin	Moritz (Kaltblut)	1895	Braun
23.	Derselbe	Bijou (Kaltblut)	1894	Braun, Stern

a. Bandmaaß b. Stockmaaß cm.	Abstammung väterlicherseits	Abstammung mütterlicherseits	Vaterland	Standort des Hengstes
a. 170 b. 159	v. Jeremias	v. Der Küster	Hannover	Alt-Kaehwin
a. 170 b. 161	v. Ethelbert (Holst. G. B. 1197)	a. d. Graufuchs (Holst. G. B. 390)	Holstein	Poggelow
a. 167 b. 156	v. Ethelbert (Holst. G. B. 1197)	a. d. Karausche (Holst. G. B. 779)	Holstein	Poggelow
a. 170 b. 162	v. Cosmos (engl. Vollblut) Holst. G. B. 1347	a. d. Fichte (Holst. G. B. 319)	Holstein	Poggelow
a. 167 b. 157	v. Norval	v. Y. Horniſt—Totnes—Harry	Hannover	Klenz
a. 174 b. 163	v. Schneemann	v. Kentucky××—Schlütter—Blenheim ××—Bundler—Caterpillar ××	Hannover	Klenz
a. 170 b. 162	Belgier		Belgien	Kölpin D. A. Stavenhagen
a. 170 b. 159	v. Marengo (Belgier)	a. d. Isabelle (Belgier)	Belgien	Scharpzow

Laufende Nummer	Name, Stand, Wohnort und Poststation des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen
24.	Broederman, Gutsbesitzer, Knegendorf bei Plaaz	Penchow Tom (Kaltblut)	1894	Braun, durchgehende schmale Bläße
25.	Evers, Gutspächter, Gutow bei Güstrow	Arel (Kaltblut)	1895	Fuchs, Stichelhaar, breite durchgehende Bläße, weißes Untermaul, Vorderfüße bis über die Knie, Hinterfüße bis über die Sprunggelenke weiß, weißer Fleck inwendig über dem rechten Vorderknie
26.	Graf von Blücher, Gutsbesitzer, Finken bei Stuer	Schützenkönig (Halbblut)	1895	Fuchs, schmale Bläße, kleiner weißer Fleck auf der rechten Seite eine Handbreit unterm Widerrist, linker Hinterfuß halb gestiefelt
27.	von Treuenfels, Gutsbesitzer, Lenschow bei Herzberg	Harras (Halbblut)	1894	Schwarz, Stern, vier weiße Füße
28.	Derselbe	Dauske (Kaltblut)	1894	Rothschimmel, gr. Stern

Größe a. Bandmaaß b. Stockmaaß cm	Abstammung väterlicherseits	Abstammung mütterlicherseits	Vaterland	Standort des Hengstes
a. 175 b. 165	Abstammung nicht nachgewiesen. Nach Angabe des Besitzers: v. Lord Middleton Shire Hengst: „Kingkraft" (York Shire)	v. Shire Hengst: St. Edmunds Honest Tom (Shire)	Nach Angabe des Besitzers England	Knegendorf
a. 165 b. 154	v. Tyland's Axel	a. einer Jütländischen Stute	Nord-Schleswig	Gutow
a. 168 b. 160	v. Kingdom ××	a d. Schlehe v. Schütter—Blenheim ×× Y. Prickwillow—Sebras	Hannover	Finken
a. 167 b. 160	v. Jalani	v. Adeptus ×× Jeremias	Hannover	Lenschow
a. 165 b. 157	Nach Angabe des Besitzers: Unbekannt	Dänische Stute, von einem Clydesdale-Hengst	Nach Angabe des Besitzers Holstein	Lenschow

(2) Bekanntmachung vom 12. November 1897, betreffend Vergütung der Getreide-Gefälle nach den Martinipreisen des Jahres 1897.)

Nach den Martinipreisen dieses Jahres in Schwerin beträgt die Vergütung für die Getreide-Gefälle zum laufenden Jahrgange:

auf 59	℔ Weizen	(gleich dem bisherigen Landesscheffel)	=	5 Mk. 16 Pf.
„ 56	℔ Roggen	(desgleichen)	=	3 Mk. 64 Pf.
„ 48	℔ Gerste	(desgleichen)	=	3 Mk. 46 Pf.
„ 62	℔ Erbsen	(desgleichen)	=	4 Mk. 19 Pf.
„ 48	℔ Buchweizen	(desgleichen)	=	3 Mk. 24 Pf.
„ 41½	℔ Hafer	(desgleichen)	=	2 Mk. 91 Pf.

Gesammte Großherzogliche Amts- und Forstbehörden werden angewiesen, darnach den Empfangsberechtigten die Vergütung für den laufenden Jahrgang zu leisten und die Ausgabe mit Bezug auf diese Bekanntmachung durch die betreffenden Empfangsbescheinigungen zu belegen.

Schwerin, den 12. November 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium,
Abtheilung für Domainen und Forsten.

Im Auftrage: von Schuckmann.

---

(3) Bekanntmachung vom 15. November, betreffend die Berufung des Reichstages.

Für das hiesige Großherzogthum wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch Kaiserliche Verordnung vom 10. d. Mts. der Reichstag berufen worden ist, am 30. November d. J. in Berlin zusammenzutreten.

Schwerin, den 15. November 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(4) Bekanntmachung vom 16. November 1897, betreffend die Anmeldung der für den Fall einer im Jahre 1. April 1898/99 eintretenden Mobilmachung als unabkömmlich zu bezeichnenden Lehrer.

Unter Bezugnahme auf §§. 125 und 126 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 (Regierungs-Blatt 1888 Nr. 37) fordert das unterzeichnete Ministerium alle Großherzoglichen Aemter, Gutsobrigkeiten und Magistrate sowie die Directoren der Landesherrlichen Schulen hierdurch auf, bis zum 15. Januar k. J. alle diejenigen Lehrer an Volks-, Bürger- und höheren Schulen namhaft zu machen, welche für den Fall einer im Jahre 1. April 1898/99 eintretenden Mobilmachung als unabkömmlich zu bezeichnen sind.

Diesen Anmeldungen ist das Muster 20 zu §. 126 der Wehrordnung (S. 51 der „Muster und Anlagen zur Deutschen Wehrordnung") zu Grunde zu legen mit der Abänderung, daß unter „Wohnort" statt „Kreis" der „Aushebungsbezirk" eintritt.

Den Namen ist das Lebensalter des zu Reklamirenden anzufügen. Anzugeben ist
bei Landschullehrern, ob sie an ihrer Schule allein stehen;
bei Lehrern an Stadtschulen, wie viele wissenschaftliche Lehrer oder Lehrerinnen an der betreffenden Schule außer den angemeldeten Lehrern thätig sind, und aus wie vielen Klassen die Schule besteht;
bei Lehrern an höheren Schulen, ob sie an der betreffenden Schule die einzigen Vertreter eines wissenschaftlichen Unterrichtsgegenstandes sind.

Gesuche, bei denen diese Angaben fehlen, bleiben unberücksichtigt.

Diejenigen Lehrer, welche dem Landsturm angehören, sind nicht zu reklamiren.

Schwerin, den 16. November 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

II. Abtheilung.

Der Seminallehrer Sellin in Lübtheen ist am 21. Sonntage nach Trinitatis, dem 7. November d. Js., zum Pastor in Pinnow erwählt und nach zuvoriger kirchenordnungsmäßiger Ordination sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 12. November 1897.

Dem Kreisphysikus Dr. Viereck zu Ludwigslust ist nach dem Tode des Sanitätsraths Dr. Melchert zu Grabow bis auf Weiteres die Aufsicht über die Hebammen des Aufsichtsbezirks Nr. 22 (Grabow) übertragen worden.

Schwerin, den 15. November 1897.

Berichtigung.

In dem in Nr. 38 der amtlichen Beilage des Regierungsblattes vom 6. November 1897 veröffentlichten Auszug aus der Prediger- und Schullehrer-Wittwen-Instituts-Rechnung des Jahrganges 1. April 1896/97 muß der auf
Seite 230 bei Cap. IV, 2 (Beiträge) aufgeführte Einnahmeposten nicht 93478 Mk. 74 Pf., sondern 93978 Mk. 74 Pf. lauten,
ferner beträgt die auf
Seite 231 bei Cap. IV A aufgeführte Ausgabe nicht 24886 Mk. 33 Pf., sondern 124 886 Mk. 33 Pf.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 41.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 27. November 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Darguner Gemeinde-Krankenhaus-Verein. (2) Bekanntmachung, betreffend die allgemeine Unterstützungskasse in Krankheits- und Sterbefällen für die Stadt Schwerin. (3) Bekanntmachung, betreffend Nichtabgabe von Diphtherie-Heilserum der Farbwerke vorm. Meister, Lucius u. Brüning zu Höchst a. M. mit den Kontrolnummern 259, 273 und 275 aus den Apotheken. (4) Bekanntmachung, betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche. (5) Bekanntmachung, betreffend Maul- und Klauenseuche.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 15. November 1897, betreffend Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Darguner Gemeinde-Krankenhaus-Verein.

Dem Darguner Gemeinde-Krankenhaus-Verein sind die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

Schwerin, den 15. November 1897.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien

des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

der Justiz und

Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

(2) Bekanntmachung vom 18. November 1897, betreffend die allgemeine Unterstützungskasse in Krankheits- und Sterbefällen für die Stadt Schwerin.

Auf Grund des §. 75a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt Seite 379) ist der allgemeinen Unterstützungskasse in Krankheits- und Sterbefällen für die Stadt Schwerin (E. H.) nach vorgängiger Statutenänderung von Neuem die Bescheinigung ertheilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 18. November 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Bekanntmachung vom 22. November 1897, betreffend Nichtabgabe von Diphtherie-Heilserum der Farbwerke vorm. Meister, Lucius und Brüning zu Höchst a. M. mit den Kontrolnummern 259, 273 und 275 aus den Apotheken.

Das unterzeichnete Ministerium bestimmt hierdurch, daß Diphtherie-Heilserum mit den Kontrolnummern 259, 273 und 275 von den Farbwerken vorm. Meister, Lucius und Brüning zu Höchst a. M. in den Apotheken nicht mehr abgegeben werden darf.

Schwerin, den 22. November 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Mühlenbruch.

---

(4) Bekanntmachung vom 24. November 1897, betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche wiederum an verschiedenen Orten des Landes ausgebrochen ist, werden die Ortspolizeibehörden hierdurch aufgefordert in Gemäßheit des art. II der Verordnung vom 13. Juli d. J. zur Abänderung der Verordnung vom 23. März 1881 (Regierungs-Blatt 1897 No. 27) die Gastställe und die Ställe von Viehhändlern sorgfältig zu beaufsichtigen und diese Aufsicht bis auf weiteres über die Ställe derjenigen Viehhändler, welche Vieh aus Mittel- und Süddeutschland zu beziehen pflegen, auch durch einen Thierarzt ausüben zu lassen.

In den Städten Rostock und Güstrow ist die bezirksthierärzliche Beaufsichtigung der Gast- und Händlerställe angeordnet worden.

Schwerin, den 24. November 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Mühlenbruch.

---

(5) **Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche.**

Auf dem ritterschaftlichen Gute Haegerfelde Amts Güstrow, auf dem zur Güstrower Cämmerei gehörigen Gehöft Gleviner Burg, auf dem Domanial-Erbpachthofe Sagsdorf Amts Warin und in der Stadt Sternberg ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Schwerin, den 25. November 1897.

II. Abtheilung.

(1) In die Großherzogliche Kommission für die praktische Prüfung der Feldmesser — Bekanntmachung vom 21. März 1894, Regierungs-Blatt No. 11 — sind als Vorsitzender der Drost Balck in Güstrow, sowie als Mitglieder der Kammer-Kommissär Brennecke zu Schwerin und der Professor Dr. Heinrich zu Rostock berufen worden.

Schwerin, den 1. November 1787.

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Referendar Adolf Fabricius aus Wismar nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 12. November 1897.

(3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Walther Caesar aus Rostock nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht

Schwerin, den 12. November 1897.

(4) Der bisherige Gerichtsschreibergehülfe Karl Grotrian in Güstrow ist zum Stadt-Secretär in Krakow bestellt worden.

Schwerin, den 17. November 1897.

(5) Der dritte Vorsteher der Alten Waisenstiftung hieselbst, Pastor Pistorius, ist durch Tod aus diesem Amte ausgeschieden und die also erledigte Vorsteherstelle dem Pastor Heussi an St. Nikolai hieselbst Höchst verliehen worden.

Schwerin, den 19. November 1897.

(6) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Carl Julius Bohlig aus Schwerin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 21 November 1897.

(7) Der Stadsecretär Karl Grotrian zu Krakow ist zum stellvertretenden Standesbeamten für den dortigen Standesamtsbezirk bestellt worden.

Schwerin, den 22. November 1897.

---

(8) Der Küster L. Brockmann zu Belitz ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Belitz bestellt worden.

Schwerin, den 23. November 1897.

---

(9) Vor dem Justiz-Ministerium hat der preußische Staatsangehörige Gutsbesitzer Heinrich Eickhoff zu Tinne i. W. heute den Homagial-Eid wegen des von ihm angekauften Allodialgutes Alt-Sammit Amts Lübz abgeleistet.

Schwerin, den 12. November 1897.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 42.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 4. December 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Gutsbesitzer Eickhoff auf Alt-Sammit. (2) Bekanntmachung, betreffend Maul- und Klauenseuche.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 29. November 1897, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Gutsbesitzer Eickhoff auf Alt-Sammit.

Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß dem Preußischen Staatsangehörigen Heinrich Eickhoff, Eigenthümer des Gutes Alt-Sammit Amts Lübz, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 29. November 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche.

In der Ortschaft Lohmen Klosteramts Dobbertin, auf dem ritterschaftlichen Gute Karcheez Amts Güstrow und auf dem ritterschaftlichen Gute Gessin Amts Stavenhagen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Schwerin, den 30. November 1897.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Tischlermeister Gustav Petersen in Dassow den Charakter als Hoftischler zu verleihen geruht.

Schwerin, den 4. November 1897.

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben heute aus den Händen des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Baron Greindl zu Berlin das Schreiben, durch welches derselbe von Seiner Majestät dem Könige von Belgien in gleicher Eigenschaft erneut am hiesigen Großherzoglichen Hofe beglaubigt wird, entgegenzunehmen geruht.

Schwerin, den 22. November 1897.

(3) Nachdem der erste Prediger zu Gnoien, Kirchenrath Martins, mit dem 1. November d. Js. in den Ruhestand getreten und der bisherige zweite Prediger, Pastor Hitzer, in die erste Pfarrstelle aufgerückt ist, ist der Rektor Karsten in Ludwigslust am 22. Sonntage nach Trinitatis, dem 14. November d. Js., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde wiederum zum zweiten Prediger in Gnoien erwählt und nach kirchenordnungsmäßiger Ordination sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 22. November 1897.

(4) Dem Amtsassessor Dr jur. Otto Wünsch beim Amte Teutenwinkel zu Rostock ist das volle beamtliche Votum ertheilt worden.

Schwerin, den 23. November 1897.

(5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Franz Fischer aus Rostock nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 23. November 1897.

(6) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Wilhelm von Schuckmann aus Schwerin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 23. November 1897.

(7) Der zum Archidiaconus an der St. Georgenkirche in Parchim und zum Pastor zu Paarsch berufene Pastor Mau zu Mecklenburg ist am 23. Sonntage nach Trinitatis, dem 21. November d. Js., nach voraufgegangener Solitairpräsentation in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 24. November 1897.

(8) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Johannes Schiemann aus Ludwigslust nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 24. November 1897.

(9) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Joachim Korff aus Ribnitz nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 25. November 1897.

(10) Der Rechtsanwalt Gustav Steffen zu Doberan ist heute zum Amte eines Notars zugelassen.

Schwerin, den 25. November 1897.

(11) Der Pastor Hitzer in Gnoien ist zum Präpositus des Gnoien'schen Cirkels Höchst bestellt worden.

Schwerin, den 29. November 1897.

(12) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

der Premier-Lieutenant vom Grenadier-Regiment Nr. 89 von Alt-Stutterheim zum überzähligen Hauptmann,

der Premier-Lieutenant vom Füsilier-Regiment Nr. 90 Baare zum Hauptmann und Kompagnie-Chef,

der Unteroffizier vom Grenadier-Regiment Nr. 89 von Horn zum Portepeefähnrich,

die Second-Lieutenants von der Reserve Mercker des Füsilier-Regiments Nr. 90, Garthe und Plüschow des Jäger-Bataillons Nr. 14, Freiherr von Brandenstein (Joachim) des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18 und der Second-Lieutenant von den Jägern 1. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Schwerin Döhn zu Premier-Lieutenants,

der Vicefeldwebel vom Landwehr-Bezirk Gera Lange zum Second-Lieutenant der Reserve des Jäger-Bataillons Nr. 14 und

der Vicewachtmeister vom Landwehr-Bezirk Lübeck Halske zum Second-Lieutenant der Reserve des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17.

Der Major und Bataillons-Kommandeur vom Füsilier-Regiment Königin (Schleswig-Holsteinschen) Nr. 86 von Wussow ist unter Stellung zur Disposition mit der gesetzlichen Pension zum Kommandeur des Landwehr-Bezirks Neustrelitz ernannt.

Es sind versetzt:

der Hauptmann und Kompagniechef vom Füsilier-Regiment Nr. 90 von Jarotzky in das 4. Garde-Regiment zu Fuß,

der Hauptmann von demselben Regiment Neubaur unter Entbindung von dem Kommando als Adjutant bei der Kommandantur von Danzig als Kompagniechef in das Infanterie-Regiment Graf Kirchbach (1. Niederschlesische) Nr. 46.

Der Premier-Lieutenant vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 Freiherr von Brandenstein (Otto) ist als Adjutant zur 14. Kavallerie-Brigade kommandirt;

der Second-Lieutenant von demselben Regiment von Lowtzow ist à la suite desselben gestellt.

Der Oberstlieutenant z. D. von Renouard de Biville ist unter Ertheilung der Erlaubniß zum Tragen seiner bisherigen Uniform von der Stellung als Kommandeur des Landwehr-Bezirks Neustrelitz entbunden.

Schwerin, den 29. November 1897.

Mit dieser No. 42 werden ausgegeben: No. 50 und 51 des Reichs-Gesetzblatts von 1897.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 43.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 9. December 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der von Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen am 22. März 1897 gestifteten Erinnerungsmedaille an diesseitige Staatsangehörige. (2) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat November 1897. (3) Bekanntmachung, betreffend Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche im Medicinalbezirk Güstrow 2c.

II. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 3. December 1897, betreffend die Verleihung der von Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen am 22. März 1897 gestifteten Erinnerungsmedaille an diesseitige Staatsangehörige.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen haben die zum Andenken an den Hochseligen Kaiser und König Wilhelm I., den Großen, gestifteten Medaille allen rechtmäßigen Inhabern der preußischen Kriegsdenkmünze für 1864, des preußischen Erinnerungskreuzes für 1866 oder der Kriegsdenkmünze von 1870/71 ohne Rücksicht auf ihr Kombattanten- oder Nichtkombattanten-Verhältniß zu verleihen geruht. Ausgeschlossen von der Verleihung sollen nach Allerhöchster Bestimmung bleiben diejenigen, welche

A. sich nicht im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden,

B. wegen einer mit Ehrenstrafen bedrohten strafbaren Handlung mit Freiheitsstrafe oder wegen Verbrechen bezw. Vergehen mit mehr als 6 Wochen Gefängniß bestraft sind;

C. mit Freiheitsstafe bestraft worden sind, insofern sie durch die der Bestrafung zu Grunde liegende Handlung eine unehrenhafte Gesinnung bethätigt haben.

Unter Bezugnahme auf die von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge Friedrich Franz III. Allerhöchst den diesseitigen Staatsangehörigen ertheilte Erlaubniß zur Anlegung dieses Ehrenzeichens — Bekanntmachung vom 30. März 1897, Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage No. 12 — werden alle in keinem aktiven militairischen Verhältniß mehr stehenden Veteranen, welche die mecklenburg-schwerinsche Staatsangehörigkeit besitzen und Anspruch auf die Medaille zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, sich unter Vorlegung der zum Nachweis ihres Anrechts erforderlichen Beweisstücke zu melden,

1. sofern sie in Mecklenburg-Schwerin ihren Wohnsitz haben:
   a) Offiziere, Sanitätsoffiziere, obere und mittlere Militair-Beamte bei demjenigen Bezirkskommando, zu welchem ihr jetziger Wohnort gehört,
   b) Unterbeamte und Militairpersonen vom Feldwebel abwärts
      α. im Domanium bei dem Großherzoglichen Amt ihres Wohnorts,
      β. in der Ritterschaft und den übrigen Landbegüterten bei den in der Anlage A aufgeführten Behörden,
      γ. in den Städten und Kämmereigütern bei dem Magistrat ihres Wohnorts;
2. sofern sie außerhalb Mecklenburg-Schwerins aber in Deutschland ihren Wohnsitz haben:
   a. Offiziere, Sanitätsoffiziere, obere und mittlere Militairbeamte bei demjenigen Bezirkskommando, zu welchem ihr letzter Wohnsitz in Mecklenburg-Schwerin gehört,
   b. Unterbeamte und Militairpersonen vom Feldwebel abwärts bei der zu 1 b aufgeführten Behörde ihres letzten Wohnsitzes in Mecklenburg-Schwerin.

Die Ausantwortung der Medaillen an die im Reichsauslande lebenden Veteranen wird durch die Kaiserlichen Vertretungen erfolgen.

Da die Anfertigung der erforderlichen Medaillen einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt, wird die Aushändigung je nach Fertigstellung bewirkt werden.

Vor Empfang des Besitzzeugnisses, welches gleichzeitig mit der Medaille verabfolgt werden wird, ist Niemand befugt, die — etwa anderweitig beschaffte — Medaille anzulegen.

Schwerin, den 3. December 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Anlage A.

Im Bereiche der Ritterschaft u. s. w. sind die Meldungen zu beschaffen:

1. aus dem ritterschaftlichen Amt

Boizenburg	bei dem	Großherzoglichen	Amt	Boizenburg	
Bukow	„ „	„	„	Bukow zu Neubukow	
Criviz	„ „	„	„	Criviz	
Gadebusch	„ „	„	„	Gadebusch	

Gnoien	bei	dem	Großherzoglichen	Amt	Dargun
Goldberg	„	„	„	„	Güſtrow
Grabow	„	„	„	„	Grabow
Grevesmühlen	„	„	„	„	Grevesmühlen
Güſtrow	„	„	„	„	Güſtrow
Ivenack	„	„	„	„	Stavenhagen
Lübz	„	„	„	„	Lübz
Mecklenburg	„	„	„	„	Warin
Neukalen	„	„	„	„	Dargun
Neuſtadt	„	„	„	„	Stavenhagen
Plau	„	„	„	„	Lübz
Ribnitz	„	„	„	„	Ribnitz
Schwaan	„	„	„	„	Schwaan
Schwerin	„	„	„	„	Schwerin
Stavenhagen	„	„	„	„	Stavenhagen
Sternberg	„	„	„	„	Warin
Wittenburg	„	„	„	„	Wittenburg
Wredenhagen	„	„	„	„	Wredenhagen zu Röbel;

2. aus den Kloſterämtern Dobbertin, Malchow und Ribnitz bei dem zuſtändigen Kloſteramt;
3. aus den Gütern des Kloſters zum Heiligen Kreuz bei dem Kloſter-Proviſorat zu Roſtock,
   aus den Gütern des Roſtocker Diſtricts bei dem Magiſtrat zu Roſtock;
4. aus den Wismarſchen Landgütern Wiſch und Zarnekow bei dem Magiſtrat zu Wismar.

---

(2) Bekanntmachung vom 3. December 1897, betreffend die für Leiſtungen an das Militair zu vergütenden Durchſchnittspreiſe von Naturalien für den Monat November 1897.

Die im hieſigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchſchnittspreiſe ſind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hieſigen Magiſtrat

für den Monat November 1897

ermittelt und betragen für

1)	100	Kilogramm	Weizen .	17	Mark	14	Pfg.,
2)	"	"	Roggen .	12	"	86	"
3)	"	"	Gerſte . .	13	"	—	"
4)	"	"	Hafer . .	13	"	22	"
5)	"	"	Erbſen . .	13	"	—	"
6)	"	"	Stroh . .	3	"	80	"
7)	"	"	Heu . .	4	"	32	"
8)	ein	Raummeter	Buchenholz	9	"	—	"
9)	"	"	Tannenholz	7	"	50	"
10)	1000	Soden	Torf . . .	5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats November d. J. berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat December d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100	Kilogramm	Hafer .	14	Mark 28	Pfg.,
"	"	Heu . .	4	" 66	"
"	"	Stroh .	4	" —	"

Schwerin, den 3. December 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(3) **Bekanntmachung vom 7. December 1897, betreffend Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche im Medicinalbezirk Güstrow ꝛc.**

Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche wird im Medicinalbezirk Güstrow und in den Amtsgerichtsbezirken Goldberg, Teterow, Malchin und Stavenhagen die Einstellung der Viehmärkte, mit Ausnahme der Pferdemärkte, und der Ausschluß aller Wiederkäuer und Schweine von der Benutzung der Märkte hierdurch bis auf Weiteres landespolizeilich angeordnet.

Schwerin, den 7. December 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Mühlenbruch.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Matrosen Adolf Bobzien zu Rostock die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 23. November 1897.

(2) Der Conrector Scheven in Doberan ist am 23. Sonntage nach Trinitatis, dem 21. November d. Js., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Prediger zu Karchow, Minzow und Bütow erwählt und nach zuvoriger Ordination sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 27. November 1897.

(3) Der Küster W. Spältling zu Lütgendorf ist zum stellvertretenden Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lütgendorf bestellt worden.

Schwerin, den 2. December 1897.

(4) Der Lehrer Otto Prestin zu Mustin ist zum stellvertretenden Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Ruchow bestellt worden.

Schwerin, den 3. December 1897.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 44.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 18. December 1897.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Krankenunterstützungs- und Begräbnißkasse der Arbeiter der früheren Waggonfabrik zu Güstrow. (2) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Grafen Ernst von Steinberg auf Holdorf und Meetzen. (3) Bekanntmachung, betreffend Maßregeln gegen die Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche. (4) und (5) Bekanntmachungen, betreffend das Postwesen. (6) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 11. December 1897, betreffend die Kranken-Unterstützungs- und Begräbnißkasse der Arbeiter der früheren Waggonfabrik zu Güstrow.

Auf Grund des §. 75 a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 379) ist der Kranken-Unterstützungs- und Begräbnißkasse der Arbeiter der früheren Waggonfabrik zu Güstrow (E. H.) die Bescheinigung ertheilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 11. December 1879.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 14. December 1897, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Grafen Ernst von Steinberg auf Holdorf und Meetzen.

Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß dem Preußischen Staatsangehörigen Grafen Ernst von Steinberg auf Holdorf und Meetzen Amts Gadebusch die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 14. December 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Bekanntmachung vom 16. December 1897, betreffend Maßregeln gegen die Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche.

Das Verbot vom 7. d. Mts., betr. die Einstellung von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferdemärkte, und den Ausschluß aller Wiederkäuer und Schweine von der Benutzung der Märkte (Regierungs-Blatt 1897 Amtl. Beil. No. 43) erstreckt sich bis auf weiteres auch auf den Amtsgerichtsbezirk Waren.

Schwerin, den 16. December 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Mühlenbruch.

---

(4) Bekanntmachung vom 15. December 1897, betreffend den Beitritt des Oranje-Freistaats zum Weltpostvertrag.

Der Oranje-Freistaat tritt mit dem 1. Januar 1898 dem Weltpostvertrag bei.

Auf den Briefverkehr mit dem Oranje-Freistaat kommen daher von diesem Tage ab die Vorschriften des Vereinsdienstes in vollem Umfange zur Anwendung.

Schwerin, den 15. December 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

---

(5) **Bekanntmachung vom 15. December 1897, betreffend Beförderung von Drucksachen in Rollenform.**

Vom 20. December ab werden Drucksachen in Rollenform bis zu 75 Centimeter Länge und 10 Centimeter Durchmesser auch innerhalb Deutschlands sowie im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn zur Postbeförderung zugelassen.

Schwerin, den 15. December 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

---

(6) **Bekanntmachung, betreffend Maul- und Klauenseuche.**

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Domanialdorfe Gielow Amts Stavenhagen und auf dem ritterschaftlichen Gute Molzow Amts Stavenhagen, und ist erloschen in dem Domanialdorfe Mönckhagen Amts Teutenwinkel und in der Stadt Sternberg.

Schwerin, den 13. December 1897.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Otto Feil aus Elmshorn nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 7. December 1897.

---

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den bisherigen Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Referendar Dr. Hans Albrecht Fischer aus Demern zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, am 7. December 1897.

---

(3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Statthalter Jäncke zu Peccatel die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 7. December 1897.

---

(4) Dem Kandidaten der Medicin Otto Fohrbrodt aus Stralsund ist, nachdem derselbe am 3. December 1897 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungskommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reiches ertheilt.

Schwerin, den 7. December 1897.

---

(5) Dem Kandidaten der Zahnheilkunde Dr. med. Felix Bertram aus Berlin ist, nachdem derselbe am 4. December 1897 die zahnärztliche Prüfung vor der Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Zahnarzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 7. December 1897.

---

(6) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Forsteleven Paul Berlin aus Ribnitz nach bestandener Prüfung zum Forstreferendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 10. December 1897.

---

(7) Der Dr. Hermann Degen zu Rehna ist an Stelle des verstorbenen Ober-Medicinal-Raths Dr. Barck daselbst wiederum zum Aufsichtsarzt über die Hebammen des Aufsichtsbezirks Nr. 10 (Rehna) bestellt.

Schwerin, den 11. December 1897.

---

(8) Der bisherige Oberlehrer am Gymnasium zu Schwerin Friedrich Schütze ist zum Lehrer am Seminar zu Lübtheen Höchst berufen worden.

Schwerin, den 13. December 1897.

---

(9) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Heinrich Kebing aus Schwerin heute den Homagialeid wegen des von ihm angekauften, in der Herrschaft Wismar belegenen Allodialgutes Zarnekow abgeleistet.

Schwerin, den 3. December 1897.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 45.

Jahrgang 1897.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 29. December 1897.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** (1) Einstweiliges Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen, sowie von frischem Schweinefleisch aus Schweden und Norwegen. (2) Bekanntmachung, betreffend Postanweisungen nach Deutsch-Südwestafrika. (3) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

II. **Abtheilung.** Dienst- 2c. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Einstweiliges Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen und von frischem Schweinefleisch aus Schweden und Norwegen vom 22. December 1897.

Auf Veranlassung des Reichskanzlers wird hiedurch wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche und der Schweineseuche in Schweden und Norwegen die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen und von frischem Schweinefleisch aus Schweden-Norwegen in das Großherzogthum bis auf weiteres landespolizeilich untersagt.

Dies Verbot tritt mit dem 29. d. Mts. in Kraft.

Schwerin, den 22. December 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

(2) **Bekanntmachung vom 21. December 1897, betreffend Postanweisungen nach Deutsch-Südwestafrika.**

Vom 1. Januar 1898 ab sind Postanweisungen bis zum Betrage von 400 Mark nach Deutsch-Südwestafrika (zunächst nur nach den Postorten Keetmanshoop, Otjimbingue, Swakopmund und Windhoek) zulässig. Dieselben sind vom Absender in Deutscher Währung unter Benutzung des für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Formulars auszustellen, wobei der Abschnitt auch zu schriftlichen Mittheilungen an den Empfänger benutzt werden darf.

Die Gebühr beträgt 10 Pfennig für je 20 Mark, mindestens jedoch 20 Pfennig.

Schwerin, den 21. December 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

---

(3) **Bekanntmachung vom 23. December 1897, betreffend Maul- und Klauenseuche.**

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Domanialdorfe Gülzow und auf dem ritterschaftlichen Gute Liepen Amts Stavenhagen und erloschen auf dem ritterschaftlichen Gute Haegerfelde Amts Güstrow, auf dem Gehöft Gleviner Burg bei Güstrow, sowie auf dem Domanial-Erbpachthofe Sagsdorf Amts Warin.

Schwerin, den 23. December 1897.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Koch Theodor Braun zu Schwerin zum Großherzoglichen Mundkoch zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1897.

---

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Knecht Johann Weitendorf, bisher zu Bantow, die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 7. December 1897.

---

(3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kutscher Schweder zu Scharpzow die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 10. December 1897.

---

(4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben heute aus den Händen des außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters in Berlin, Don Felipe Mendez de Vigo, das Schreiben entgegen zu nehmen geruht, durch welches derselbe von Ihrer Majestät der Königin-Regentin von Spanien erneut als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am hiesigen Großherzoglichen Hofe beglaubigt wird.

Schwerin, den 14. December 1897.

---

(5) Der Hülfsprediger Böhmer, bisher in Doberan, ist am dritten Advent-Sonntage, dem 12. December d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Prediger in Mecklenburg gewählt und sofort in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 14. December 1897.

---

(6) Den Kanditaten der Medicin Hans Sentzke aus Berlin, Friedrich Oertzen aus Rostock und Franz Kühne aus Berlin ist, nachdem dieselben am 8. bezw. am 11. December 1897 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden haben, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 14. December 1897.

---

(7) Der Gutsbesitzer Conrad Hillmann auf Berendshagen ist zum Standesbeamten und der Freiherr H. W. v. Meerheimb auf Gnemern zum stellvertretenden Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Berendshagen bestellt worden.

Schwerin, den 17. December 1897.

---

(8) Der Küster L. Neels zu Lüssow ist zum stellvertretenden Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lüssow bestellt worden.

Schwerin, den 21. December 1897.

---

(9) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Privatdocenten Dr. Theodor Axenfeld in Breslau zum ordentlichen Professor der Medicin an der Universität zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 21. December 1897.

---

(10) Die Konrectorstelle an der Stadtschule zu Doberan ist dem Konrector an der Stadtschule Wegner in Dömitz verliehen worden.

Schwerin, den 22. December 1897.

---

(11) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Regierungsrath Dr. Schröder hieselbst die Verdienstmedaille in Gold zu verleihen geruht.

Schwerin, den 22. December 1897.

---

(12) Der Gutsadministrator Karl Jacobi zu Ankershagen ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Ankershagen bestellt worden.

Schwerin, den 23. December 1897.

---

(13) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

der Premier-Lieutenant vom Füsilier-Regiment Nr. 90 Goldmann zum überzähligen Hauptmann;

der Unteroffizier vom Grenadier-Regiment Nr. 89 von Weltzien und der Oberjäger vom Jägerbataillon Nr. 14 Reith zu Portepeefähnrichen;

dem Premier-Lieutenant z. D. und Bezirks-Offizier bei dem Landwehr-Bezirk Wismar von Lahrbusch ist der Charakter als Hauptmann verliehen.

Es sind versetzt:

der Premier-Lieutenant à la suite des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 von Yorry in das 2. Hannoversche Dragoner-Regiment Nr. 16;

der Hauptmann und Kompagniechef vom Füsilier-Regiment Nr. 90 von Funcke in das Infanterie-Regiment Nr. 135;

der Hauptmann und Kompagniechef vom Infanterie-Regiment Graf Barfuß (4. Westfälischen) Nr. 17 von Jachmann in das Füsilier-Regiment Nr. 90;

der Assistenzarzt I. Klasse vom Füsilier-Regiment Nr. 90 Dr. Mayer unter Beförderung zum Stabs- und Bataillonsarzt zum 1. Bataillon Westfälischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 7 und

der Königlich Preußische Feuerwerks-Lieutenant Heese zum Artillerie-Depot Schwerin.

Der Premier-Lieutenant von der Feld-Artillerie 1. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Wismar Ehlers ist in die Kategorie der Reserve-Offiziere zurückversetzt und als solcher dem Holsteinschen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 24 wieder zugetheilt.

Dem Premier-Lieutenant von der Kavallerie 2. Aufgebots desselben Landwehr-Bezirks Fedderſen ist der Abschied bewilligt.

Schwerin, den 23. December 1897.

---

(14) Vor dem Justiz-Ministerium haben heute

der Graf Ernst Friedrich von Steinberg aus Brüggen durch einen Vertreter den Homagialeid wegen der nach dem Ableben des Baron Bodo Ernst Leon Friedrich von Steinberg auf ihn vererbten Allodialgüter Holdorf und Meetzen mit Steinmannshagen Amts Gadebusch,

der Philipp Baller aus Neuendorf den Homagialeid wegen des von ihm angekauften Allodialgutes Alt-Steinhorst Amts Ribnitz und

der Lübecker Staatsangehörige, Senator Johann Hermann Eschenburg zu Lübeck durch einen Vertreter den Homagialeid wegen des von ihm angekauften Allodialgutes Banzin Amts Wittenburg

abgeleistet.

Schwerin, den 10. December 1897.

---

(15) Vor dem Justiz-Ministerium haben heute

der Gutspächter Franz Nahmmacher den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehngutes Levitzow Amts Neukalen und

der preußische Staatsangehörige, Kammerherr Achim von Voß-Wolfradt zu Lüssow, sowie sein Sohn Achim von Voß den Homagial-Eid wegen des Allodialgutes Körchow Amts Bukow, welches der Kammerherr Achim von Voß-Wolfradt unter Einräumung des Miteigenthums an seinen genannten Sohn käuflich erworben hat,

abgeleistet.

Schwerin, den 17. December 1897.

pp

Digitized by Google

Berkeley
THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA · LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA · LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

YE 05085

Berkeley
LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

YE 05085